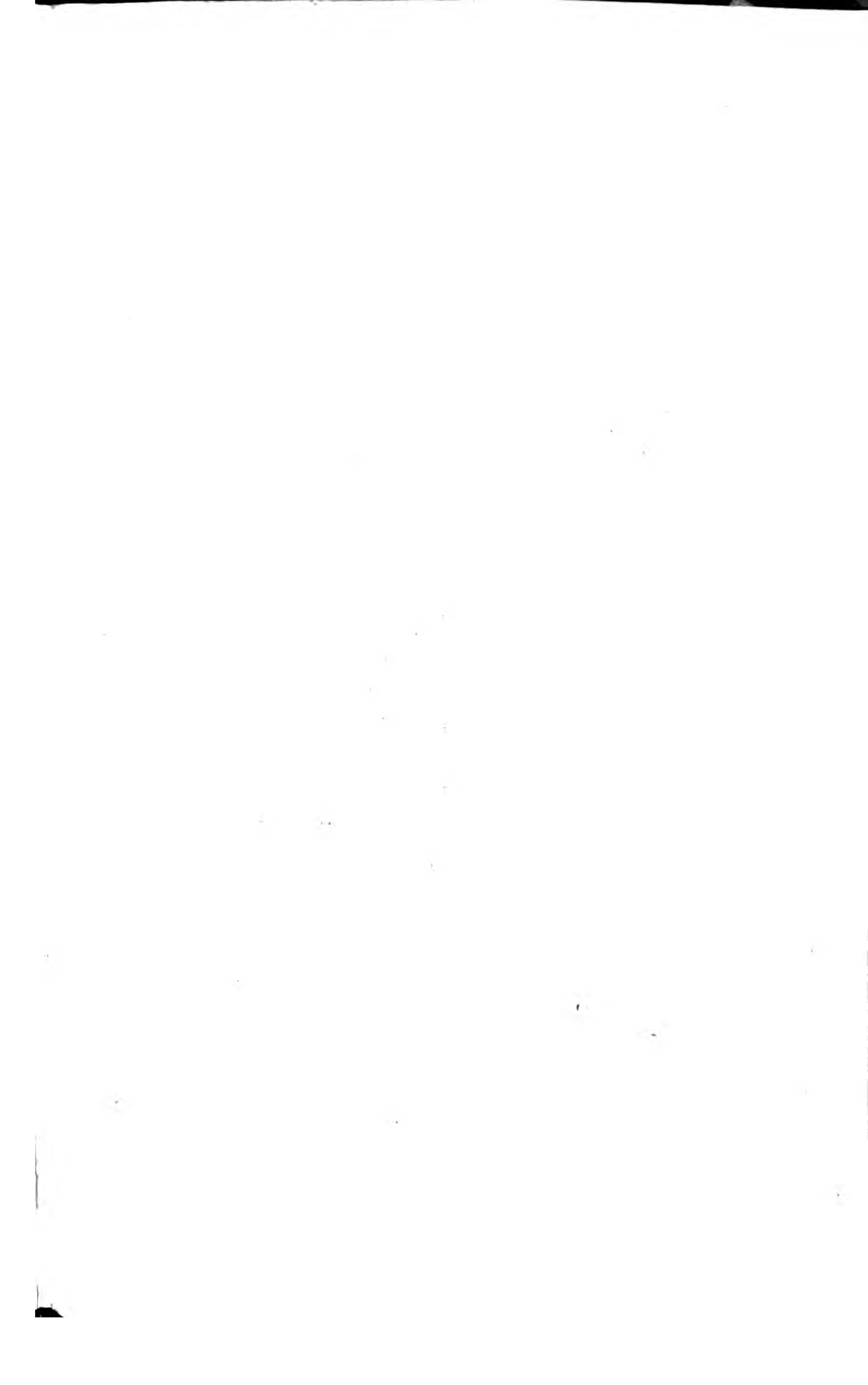
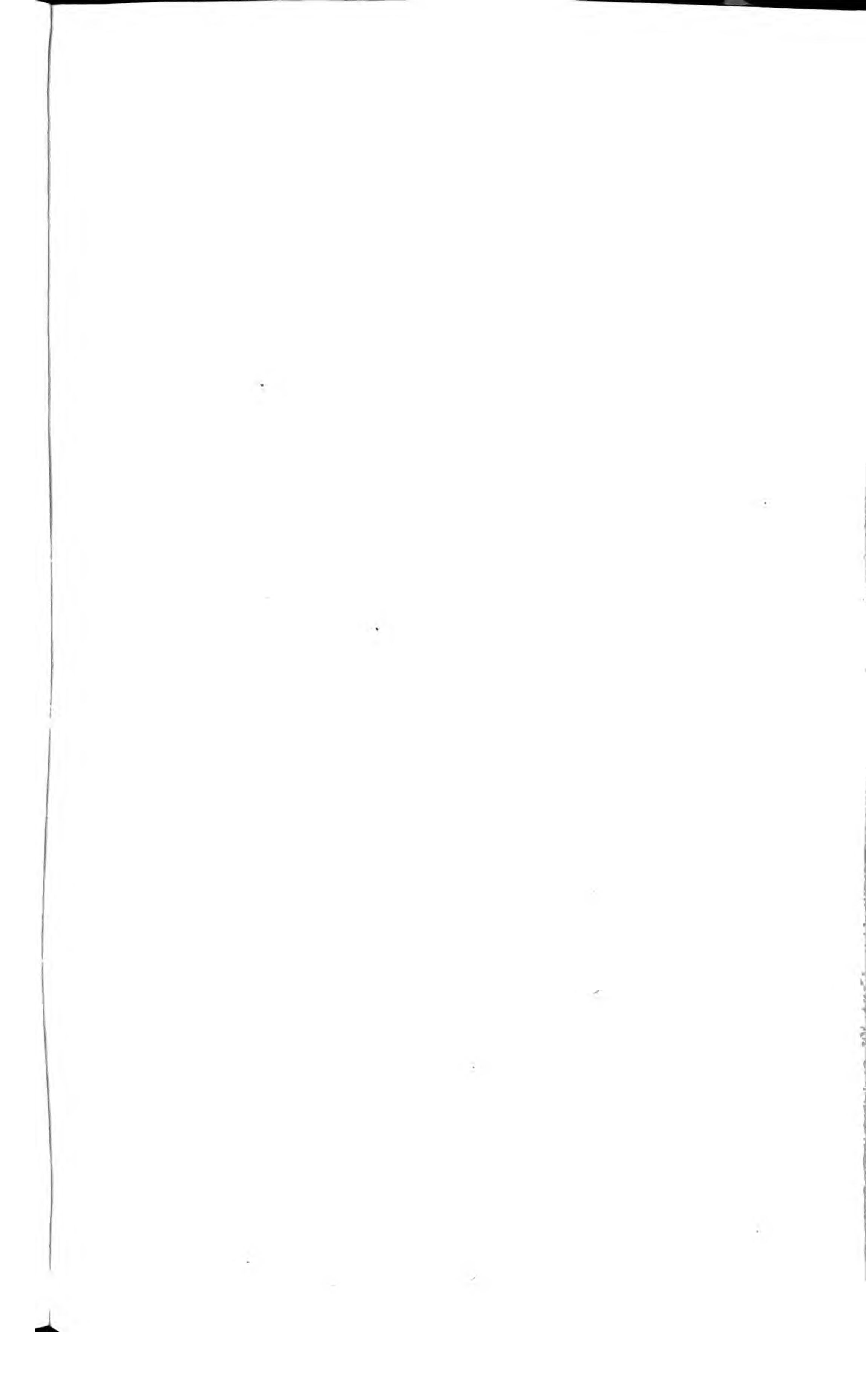

Princeton University Library
32101 067873156


Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

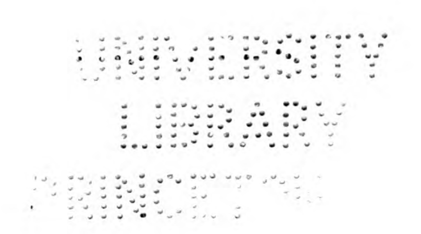
IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 26. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXXI (III. FOLGE, BAND XXVI).





JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1903.

Inhalt d. XXVI. Bd. Dritte Folge (LXXXI).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Die neueste Branntweinsteuergesetzgebung und das Spirituskartell.

Von

Prof. J. Pierstorff.

In zwei Abhandlungen sind seiner Zeit bereits in diesen Jahrbüchern die frühren Stadien der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung behandelt worden. Im Jahre 1887 wurde von dem Herausgeber dieser Zeitschrift selbst, von J. Conrad, „die Branntweinsteuerreform“ vom 24. Juni desselben Jahres besprochen [1]), jene Reform, welche uns die Verbrauchsabgabe, die Kontingentierung sowie den doppelten Steuersatz von 50 Pfg. pro Liter für die kontingentierte, und 70 Pfg. pro Liter für die das Kontingent überschreitende Produktionsmenge des Trinkbranntweins brachte. Im Jahre 1896 erörterte Paasche [2]) „die neueste Reform der Branntweinsteuer“, welche durch das Gesetz vom 16. Juni 1895 herbeigeführt worden war, und die außer einer Veränderung der Kontingentsbemessung und einer Beschränkung der Melassebrennerei die offene Exportprämie sowie die mit der Ausdehnung des Betriebes wachsende Brennsteuer einführte. War schon das Gesetz von 1887 kein reines Finanzgesetz gewesen, hatte es vielmehr auch wirtschaftspolitische Tendenzen verfolgt, indem es durch die Verschiedenheit der Steuersätze für kontingentierten und nichtkontingentierten Spiritus, durch die ungleichartige Behandlung der gewerblichen und der landwirtschaftlichen Brennereien etc. die Produktion in bestimmter Richtung zu beeinflussen unternahm, so streifte die Ergänzungsnovelle von 1895 jedwelchen finanziellen Charakter ab. Sie diente einzig und allein dem Zweck der Produktionsregelung, indem sie die diesbezüglichen Maßnahmen des grundlegenden Gesetzes von 1887 weiter ausbaute und durch neue Mittel verstärkte. Von gleichem Geiste waren die späteren Versuche zur Ausgestaltung der Branntweinsteuergesetzgebung erfüllt, Versuche, welche schließlich das Ergebnis der neuesten Novelle vom 7. Juli 1902 zu Tage gefördert haben. Bevor wir jedoch uns der

1) N. F. Bd. XV, p. 1 ff.
2) 3. F. Bd. XI, p. 367 ff.

Erörterung dieser jüngsten Bestrebungen und der Modifikationen, welche sie herbeiführten, zuwenden, erweist es sich nötig, die Grundlagen unserer gegenwärtigen Branntweinsteuergesetzgebung kurz zu rekapitulieren, da ohne ihre genaue Kenntnis die neuesten Vorgänge nicht verständlich gemacht werden können.

Wie soeben schon erwähnt, wurde in der Absicht, den Ertrag der Branntweinsteuer um etwa 100 Mill. M. zu steigern, durch das Gesetz von 1887 für den Trinkbranntwein eine Verbrauchsabgabe, und zwar mit dem zwiefachem Steuersatze von 50 bezw. 70 Pfg. pro Liter reinen Alkohols, eingeführt. Den geringeren Satz zahlt eine fest kontigentierte Spiritusmenge, der höhere Satz ist lediglich von dem Superkontingent zu entrichten, d. h. von demjenigen Branntwein, der über die begrenzte Kontingentsmenge hinaus von dem einzelnen Brenner erzeugt wird. Das Gesamtkontingent, das auf die einzelnen Brennereien nach Verhältnis ihrer bisherigen Produktion verteilt wird, wurde so bemessen, daß es nicht nur hinter der bisherigen, sondern auch hinter der zukünftigen, infolge der hohen Besteuerung verminderten Konsummenge zurückblieb. Es wurde in der Weise begrenzt, daß für das Gebiet der bisherigen Branntweinsteuergemeinschaft 4,5 l, für die süddeutschen Staaten in Rücksicht auf den geringeren Umfang ihres Konsums und ihrer Erzeugung 3 l pro Kopf der Bevölkerung in Ansatz gebracht wurde. Das Produkt aus Bevölkerungszahl und Einheitssatz ergab die zu repartierende Gesamtmenge. In der Erwartung, daß für die Preisbildung unter solchen Umständen in der Hauptsache der höhere Steuersatz maßgebend sein werde, wollte man in der niedrigeren Besteuerung der Kontingentsmenge für die infolge der stark erhöhten Besteuerung zu erwartende, nachher tatsächlich auch eingetretene Konsum- und Absatzminderung eine Entschädigung gewähren. Unter den in Zukunft neu entstehenden Brennereien erhielten, da das Gesetz eine Förderung und Unterstützung der Landwirtschaft, insbesondere in den östlichen Teilen Deutschlands, bezweckte, nur die landwirtschaftlichen Brennereibetriebe Anspruch auf Zuteilung eines Kontingents, nicht auch die gewerblichen, so daß letztere, soweit sie nicht bei Erlaß des Gesetzes bereits im Betriebe waren, stets den höheren Steuersatz für ihr gesamtes Erzeugnis zu entrichten haben, den Kontingentsvorteil somit nicht mitgenießen. Von der Verbrauchsabgabe befreit blieben die Ausfuhrmengen, sowie aller Spiritus, der gewerblichen Zwecken diente, einschließlich des zur Essigbereitung verwendeten.

Außer und neben der allgemeinen Verbrauchsabgabe hatten die landwirtschaftlichen Brennereien die bisherige Maischbottichsteuer in gleicher Höhe fortzuzahlen, während für die gewerblichen Brennereien statt der Maischbottichsteuer, die für sie in Wegfall kam, ein Zuschlag zur allgemeinen Verbrauchsabgabe im Betrage von 20 Pfg. pro Liter auferlegt wurde, so daß sie insgesamt 70 bezw. 90 Pfg. Verbrauchsabgabe entrichten. Diese unterschiedliche Behandlung der beiden Kategorien bedeutete, daß die gewerblichen Brennereien beim Absatz für den inländischen Trinkkonsum um ca. 8 Pfg. pro Liter

den landwirtschaftlichen Brennereien gegenüber in Nachteil gerieten; denn so viel etwa beträgt die Differenz zwischen der Maischraumsteuer nach Maßgabe des Ausbeuteverhältnisses und dem Zuschlagssatz. Außerdem genossen die landwirtschaftlichen Brennereien infolge der Fortdauer der Maischraumsteuer einen Sondervorteil, der sich für sie bei Ausfuhr und Denaturierung ergab. Denn hierfür wurde ihnen nach wie vor die Steuerrückvergütung im Betrage von 16 M. erhalten, welche die wirklich gezahlte Steuer um 3—4 M. überstieg, während bei den gewerblichen Brennereien, wenn ihr Erzeugnis zur Ausfuhr oder Denaturierung gelangte, der Zuschlag ebenso wie die allgemeine Verbrauchsabgabe einfach unerhoben blieb, sodaß sich für sie irgendwelche Prämie nicht ergab.

Wie den landwirtschaftlichen Kartoffel- und Getreidebrennereien die Maischraumsteuer unter Befreiung vom Zuschlag zur Verbrauchsabgabe belassen wurde, so behielten die zahlreichen, aber bis auf wenige Ausnahmen sehr kleinen Materialbrennereien, die vorwiegend selbstgewonnenes Obst verarbeiteten, die bisherige Brennmaterialsteuer.

Neben der Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennereien lief das Bestreben her, den größeren Betrieben allgemein die Existenz und Ausbreitung zu erschweren, die kleineren im Gegensatz dazu durch Einräumung verschiedener Vorteile zu stützen. Dies kam unter anderem darin zum Ausdruck, daß man die großen landwirtschaftlichen Brennereien noch mit besonderen, wenn auch nur mäßigen Zuschlägen zur normalen Verbrauchsabgabe bedachte, anderseits für gewerbliche Brennereien geringeren Umfangs die Normalzuschläge von 20 Pfg. je nach der Größe des Betriebes ermäßigte. Desgleichen wurden für die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien im Hinblick auf die durch die Betriebsgröße bedingte Verschiedenheit der Ausbeute nach dem Betriebsumfang abgestufte Ermäßigungen der Maischraumsteuer vorgesehen. Für ganz kleine landwirtschaftliche Fruchtbrennereien, sowie für Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, blieben nach wie vor Fixationen zugelassen.

Um in den größeren landwirtschaftlichen Brennereien ferner die Verwendung von Mais zu erschweren, der mit dem einheimischen Material, dem Getreide und der Kartoffel, in empfindliche Konkurrenz zu treten drohte, wurde von dieser Betriebskategorie für den Sommerbrand, bei dem naturgemäß vorzugsweise Mais zur Verwendung kam, die Entrichtung des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe an Stelle der niedrigeren Maischraumsteuer vorgeschrieben.

Von weit allgemeinerer Bedeutung, als die vorerwähnten Maßnahmen, waren aber diejenigen, welche die Gesetzgebung ergriff, um das Abbrennen von Rüben, Rübensaft und Melasse zu erschweren und so zu verhüten, daß diese Materialien der Kartoffel gefährlich würden. Die im Norddeutschen Bunde und vorher schon in der Branntweinsteuergemeinschaft eingeführte Maischraumsteuer hatte von jeher der Kartoffelbrennerei wirksamen Schutz geboten, weil die

dünne Rübenmaische nur eine wesentlich geringere Ausbeute bei gleichem Maischraum ermöglichte als die Kartoffelmaische. Bei diesem Steuersystem war somit der Rüben- und Melassespiritus bedeutend höher belastet als der Kartoffelspiritus. Um diesen Schutz der Kartoffelbrennerei zu erhalten, bestimmte das Gesetz von 1887, daß bei Verarbeitung von Rüben, Rübensaft und Melasse stets Maischbottichsteuer zu entrichten sei, also auch dann, wenn ihre Verarbeitung in gewerblichen Betrieben erfolgte. Die Maischraumsteuer sollte in erhöhtem Maße gleichsam als innerer Schutzzoll zu Gunsten des für den Osten Deutschlands so wichtigen Kartoffelbaues wirken und die Konkurrenz der Rüben- und Melassebrennerei hintanhalten.

Die Wirkung der hier in den Grundzügen geschilderten Steuerreform äußerte sich in einer ziemlich weitgehenden Produktionsbeschränkung. Von 3,9 Mill. hl r. A., die im Durchschnitt der Jahre 1880/81—1886/87 erzeugt worden waren, sank die Produktion auf 3 Mill. hl im Durchschnitt der Jahre 1887/88 1893/94, somit um 28 Proz. Da seit 1888 die früheren Zollausschlüsse einbezogen wurden, war die Verminderung in Wirklichkeit noch stärker, als es die Ziffern anzeigen. Im Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft allein betrug sie ziffernmäßig 1 Mill. hl, in Süddeutschland, dessen Kontingente die früheren Erzeugungsmengen überstiegen, erhöhte sich hingegen die Produktion von 175 000 auf 275 000 hl in der letzten Periode. Der Trinkverbrauch verminderte sich seit dem Erlaß des Gesetzes von 1887 derart, daß er während der ganzen Periode 1887/88—1894/95 nicht einmal der Bevölkerungszunahme entsprechend wuchs, vielmehr, von dem Uebergangsjahr 1887/88 abgesehen, in dieser Zeit völlig stabil blieb. Er absorbierte nämlich

1887/88	168,4	Mill. l	1891/92	216,0	Mill. l
1888/89	217,4	„ „	1892/93	221,2	„ „
1889/90	226,0	„ „	1893/94	222,3	„ „
1890/91	215,0	„ „	1894/95	218,2	„ „

Zugleich sank die Ausfuhr mit gewissen Schwankungen in dieser Periode von 42,3 allmählich auf 10,83 Mill. l. Ein gewisser Ausgleich für diese Ausfälle wurde allerdings durch die Zunahme in der Menge des gewerblich verwendeten Spiritus geboten. Denn der Verbrauch des mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Spiritus hob sich stetig von 13,79 auf 41,43 Mill. l, der des sonst steuerfrei abgegebene Spiritus von 24,96 auf 30,45 Mill. l. Immer aber blieben beträchtliche Bestände, und wenn diese auch anfangs eine Abnahme zeigten, so machte sich doch gegen Ende der Periode bei ihnen wieder eine nicht unwesentliche Steigerung bemerkbar. Die Bestände unter steueramtlicher Kontrolle betrugen nämlich am Ende des Jahres

	Mill. l		Mill. l
1887/88	49,13	bei einer Erzeugung von	305,8
1888/89	33,87	„ „ „ „	272,7
1889/90	23,31	„ „ „ „	314,5
1890/91	29,58	„ „ „ „	296,9
1891/92	26,37	„ „ „ „	294,8
1892/93	25,35	„ „ „ „	302,9
1893/94	46,06	„ „ „ „	326,3
1894/95	33,96	„ „ „ „	295,2

Die stärkste Einschränkung erfuhr die Kartoffelbrennerei, weniger wurden in dieser Richtung die übrigen Kategorien getroffen. Die Folgen des bedeutenden Konsumrückganges äußerten sich darin, daß der durchschnittliche Erlös aus dem Verkauf des Spiritus — die höheren Preise des kontingentierten und die niedrigeren des nicht kontingentierten ineinander gerechnet — sich trotz der starken Steuererhöhung pro hl r. A. für Norddeutschland nur um ein Geringes höher stellte als vor der Reform. Nur Süddeutschland genoß den vollen Vorteil der Steuerdifferenz, da die dortigen Brennereien ihr relativ hohes Kontingent fast nirgends überschritten.

Angesichts der gesunkenen Rentabilität der übrigen landwirtschaftlichen Betriebszweige galt auch in Norddeutschland trotz allem Kartoffelbau und Brennereibetrieb immer noch als der verhältnismäßig lohnendste. Infolgedessen trachteten immer mehr Wirtschaften, verlockt durch den in Aussicht stehenden Kontingentsvorteil, mittels Errichtung von Brennereien ihre Rentabilität zu erhöhen. Die bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien aber, welche durch die neuen Betriebe ihren Anteil am Kontingent mehr und mehr geschmälert sahen, waren in Rücksicht auf ihre landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse kaum in der Lage, auch sonst wenig geneigt, ihren Brennereibetrieb nach Maßgabe der wachsenden Konkurrenz und der Minderung ihres Kontingents einzuschränken. Man hatte daher alle Ursache zu befürchten, daß man allmählich in eine Ueberproduktion hineintriebe. Die Zunahme der Bestände gegen Ende der Periode konnte als das erste äußere Anzeichen dieser nahenden Krisis gedeutet werden.

In dieser Lage wurde mit dem Ergänzungsgesetze von 1895 eine neue Hilfsaktion eingeleitet. Um den zugeteilten Kontingenten größere Stabilität zu verleihen, d. h. um eine Schmälerung des Kontingentanteils der bestehenden Brennereien durch die bei jeder Kontingentierung zu berücksichtigenden neuen Brennereien möglichst lange hintanzuhalten, wurde zunächst die Kontingentsperiode von 3 auf 5 Jahre verlängert. Zugleich suchte man einer drohenden Ueberproduktion dadurch entgegenzuwirken, daß man bei jeder Neuveranlagung die größeren, 1500 hl übersteigenden Kontingente jedesmal um $^1/_{20}$ kürzte und zugleich die Kontingente neu errichteter Brennereien maximal begrenzte, und zwar die der landwirtschaftlichen Brennereien auf 800 hl, die der Materialbrennereien auf 80 hl, worin abermals eine Begünstigung der kleineren und mittleren Betriebe zum Ausdruck kam. Um zu verhindern, daß die Brennereien aus Besorgnis, anderenfalls ihr Kontingent teilweise einzubüßen, unter allen Umständen ihr Kontingent vollständig abbrannten, wurde bestimmt, daß das Unterlassen des Abbrennens des Kontingents keine Verkürzung der Kontingentsbemessung zur Folge haben sollte, wenn es nur dreimal in den 5 Jahren der Kontingentsperiode abgebrannt wurde.

Der Schwerpunkt der neuen Produktionsregelung, welche zur Hebung der Spirituspreise in diesem Gesetze vorgenommen wurde, lag indessen in der Prämiengewährung und der Einführung einer

neuen, weiteren Abgabe, der Brennsteuer. Diese Brennsteuer wurde den Brennereien selbst auferlegt und der Ertrag der Steuer ausschließlich zu Prämien bestimmt, welche fortan behufs Entlastung des Marktes für Trinkbranntwein und hierdurch zu bewirkender Preishebung für allen exportierten oder zu technischer Verwendung gelangenden Spiritus gezahlt werden sollten. Die Prämie für Exportspiritus betrug 6 M. pro hl r. A. Bis zum gleichen Betrage konnte für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung gewährt werden. Erschöpften diese Prämien, bezw. Vergütungen den Jahresertrag der Brennsteuer nicht, so konnten aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wurde, Vergütungen bis zu 6 M. gewährt werden. Auf Grund der letzteren Bestimmung wurde für den letzterwähnten steuerfreien Branntwein der anfängliche Vergütungssatz von 1,50 M. stufenweise bis zum Jahre 1899 auf 4,50 M. erhöht.

Die Vergütungssätze unterlagen nach näherer Bestimmung des Bundesrats alljährlich einer Revision. Sie mußten vom Bundesrat herabgesetzt werden, wenn der Gesamtertrag der Brennsteuer sich als unzulänglich erwies, um dem Export die vollen Sätze zu gewähren. Diese Einschränkung war geboten, da unter keinen Umständen Staatsmittel zu den erwähnten Zwecken verwendet werden sollten.

War es nun auch der nächste Zweck der Brennsteuer, ohne unmittelbare Belastung der Steuerzahler einen Prämienfonds zu schaffen, so diente sie doch zugleich als Mittel, auf die Branntweinerzeugung in bestimmter Richtung regulierend zu wirken. Zu diesem Behufe legte man sie nach einer progressiven Skala um, deren höchster Steuersatz — 6 Mark pro hl r. A. — dem Betrag des Exportvergütungssatzes gleichkam. Zugleich gab man der Skala eine zwiefache Abstufung, eine für Hefebrennereien, Materialbrennereien, sowie für gewerbliche Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten (Melassebrennereien) bestimmt, die andere für alle übrigen landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien. Während in der letzteren der Höchstsatz von 6 M. erst von einer Produktion über 3000 hl gefordert wurde, verlangte die erstere diesen Satz schon von allem Alkohol, der über 1700 hl hinaus von dem einzelnen Betriebe erzeugt wurde. Bis zu 300 hl blieb jeglicher Branntwein brennsteuerfrei. Beide Skalen setzten ein bei einer Erzeugung über 300 hl und zwar beide mit einem Satze von 50 Pfg. pro Hektoliter Mehrerzeugnis und steigerten die Sätze von Stufe zu Stufe um je weitere 50 Pfg. Die schärfere Progression kam bei der Skala, welche für die Hefe- und Melassebrennereien bestimmt war, darin zum Ausdruck, daß hier der Abstand der Produktionsstufen ein geringerer war, so daß auf diese Weise der maximale Steuersatz früher erreicht wurde. Die höheren Steuersätze der höheren Stufen galten bei beiden Skalen nur für das jeweilige Mehrerzeugnis, nicht für das Gesamterzeugnis. Das arithmetische Mittel der für die

verschiedenen Erzeugnismengen nach den einzelnen Stufensätzen berechneten Steuerbeträge ergab die wirkliche Belastung der einzelnen Brennerei.

Suchte man schon durch die schärfere Progession der für sie geltenden Brennsteuerskala die größeren Hefe- und die Materialbrennereien sowie die gewerblichen Melassebrennereien in der Entwickelung ihrer Produktion zu hemmen, so verfolgte eine weitere Maßnahme den Zweck, von einem gewissen Punkte an die Konkurrenz der gewerblichen Melassebrennereien ganz oder nahezu unmöglich zu machen. Dies wollte man dadurch erreichen, daß man von jedem Hektoliter Branntwein, welchen diese letzteren über eine bestimmte Grenze hinaus erzeugten, einen Prohibitivzuschlag zur Brennsteuer im Betrage von 15 M. erhob. Die Produktionsgrenze, bei welcher diese Extrabrennsteuer einsetzte, war bei kontingentierten und nicht kontingentierten Brennereien verschieden bestimmt. Bei den ersteren war diese Steuer für die ganze Branntweinmenge zu zahlen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt; bei den letzteren war nur eine auf die bisher im Betrieb gewesenen Brennereien zu verteilende Gesamterzeugung von 20000 hl von dieser Sonderabgabe befreit. Neu entstehende Melassebrennereien mußten sogar von ihrer gesamten Erzeugungsmenge, selbst von den sonst brennsteuerfreien ersten 300 hl, diesen Satz entrichten. Auf diese Weise bemühte man sich, die landwirtschaftlichen Brennereien von der Gefahr einer wirksamen Konkurrenz der Melassebrennereien zu befreien. Denn bei dem Druck eines derartigen Steuersatzes konnte der mit Extrasteuer bedachte Branntwein, wenn überhaupt noch, so doch nur bei enorm billigen Melassepreisen, mit Vorteil produziert werden. Gingen bestehende Melassebrennereien zur Hefeerzeugung über, so wurde die von der erhöhten Brennsteuer befreite Alkoholmenge noch um die Hälfte gekürzt.

Um die landwirtschaftlichen Brennereien daran zu hindern, daß sie über die Grenzen ihres Futter- und Düngerbedürfnisses hinaus ihre Branntweinerzeugung ausdehnten, erschwerte das Gesetz den Sommerbrand zwischen 16. Juni bis 15. September. Neben der vollen Maischraumsteuer wurde fortan während dieser Monate eine Extrasteuer von 1, 2 und 3 M. pro Hektoliter Alkohol je nach dem Umfang des an einem Tage durchschnittlich bemaischten Bottichraumes von ihnen erhoben. Die gleiche Abgabe ist vom Winterbrand zu entrichten, soweit er $8\,^1/_2$ Monate überschreitet.

Eine Erleichterung hingegen gewährte das Gesetz den landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien indem für sie die Brennsteuersätze ermäßigt wurden. Diese Erleichterung wurde jedoch auf die bereits bestehenden Brennereien dieser Art und bei diesen auf den Umfang des bisherigen Betriebes beschränkt.

Ueberall offenbarte sich danach die Tendenz, die Produktion anderer Brennereien zu Gunsten der landwirtschaftlichen, insbesondere zu Gunsten der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, zu beschränken und zum Teil ganz zu unterdrücken. Daneben suchte man

die Produktion der größeren Brennereien zu Gunsten der kleinen und mittleren einzudämmen oder wenigstens jeden Anreiz zu ihrer Ausdehnung zu beseitigen. Zugleich wurde die Produktion der mittleren und kleineren Brennereien durch die in der Differenz zwischen Brennsteuer und Vergütungssatz liegenden materiellen Vorteile positiv gefördert, insofern jene Differenz im umgekehrten Verhältnis zum Umfang der Produktion abgestuft wurde. Und wenngleich diese Prämienvorteile den betreffenden Betrieben nur zu gute kamen, soweit sie ihr Erzeugnis dem Export oder technischer Verwendung zuführten, so lag doch in der niedrigeren Bemessung der Brennsteuersätze für kleinere Produktionsmengen allein schon eine Begünstigung gegenüber den Großbetrieben, insofern er größer war, als zum Ausgleich der Produktionskostenunterschiede erforderlich war.

Da die Wirkungen der Brennsteuer und der aus ihren Erträgnissen gezahlten Vergütungen sich bei Erlaß der Novelle noch nicht sicher beurteilen ließen, beschränkte man die Geltung der einschlagenden Bestimmungen auf einen Zeitraum von 6 Jahren. Mit dem 30. September 1901 sollten sie außer Kraft treten. Gegen das Ende dieser Geltungsfrist sahen sich somit die gesetzgebenden Faktoren vor die Frage gestellt, ob sie vom Oktober 1901 ab auf dieses Mittel zur Regulierung der Produktion fortan verzichten, oder ob sie durch einen neuen Beschluß die Geltungsfrist der Bestimmungen verlängern, bezw. das gleiche Ziel mit anderen Methoden verfolgen sollten. Die Entscheidung dieser Frage war natürlich auch bei unveränderter Richtung der Wirtschaftspolitik wesentlich von der Art der Erfahrungen abhängig, welche man mit dem Brennsteuersystem machen würde, somit durch die Entwickelung bedingt, welche die Produktions- und die Absatzverhältnisse unter der mehrjährigen Herrschaft des Systems nehmen würden.

Diese Entwickelung gestaltete sich folgendermaßen:

Es betrug durchschnittlich Hektoliter r. A.

	1887/88—1894/95	1895/96—1897/98	1898/99—1899/1900
die Erzeugung	**3 011 319**	**3 240 681**	**3 741 695**
davon entfielen auf die 6 östlichen Provinzen Preußens	1 869 502	2 143 160	2 571 162
auf die frühere Branntweinsteuergemeinschaft (einschl. der im Jahre 1888 einbezogenen Zollausschlüsse)	2 778 468	2 970 409	3 451 245
auf Bayern, Württemberg und Baden	232 851	270 272	290 450
der Verbrauch im Inlande	**2 755 159**	**3 173 572**	**3 472 344**
davon Trinkverbrauch	2 130 721	2 250 586	2 391 735
Steuerfreier Verbrauch	551 264	855 057	1 016 550
Abgang aus dem unter Steuerkontrolle befindlichen Branntwein durch Schwund, Leckage etc.	73 124	67 930	64 560
Mithin Ueberschuß der Erzeugung über den Inlandsverbrauch	**256 160**	**67 109**	**269 350**
Ausfuhr	**204 133**	**135 289**	**214 727**
Am Schluß des Jahres unter Steuerkontrolle verbliebener Bestand	**390 794**	**262 416**	**323 602**

Danach hat seit dem Jahre 1895 die Branntweinproduktion in außerordentlichem Grade zugenommen, weit über das Maß des Bevölkerungszuwachses hinaus. Dabei wurde der nächste und erste Zweck, der mit der Brennsteuer verfolgt wurde, durch Prämierung der Ausfuhr den inländischen Markt zu entlasten, nicht erreicht. Denn trotz der gewährten Exportprämien war in den Jahren 1895/96—1897/98 die durchschnittliche Ausfuhr um ein Drittel geringer, als in der vorangegangenen 8-jährigen Periode; und auch in den beiden Jahren 1898/99 und 1899/1900 stellte sie sich, obschon sie wiederum stieg, doch kaum höher als sie in den der Einführung der Brennsteuer vorangegangenen Jahren gewesen war. Wie sehr die Wirkung der Exportprämie verschwindet gegenüber dem Einfluß der allgemeinen Geschäftslage und der besonderen Konjunkturen, wie solche beispielsweise in dem vorübergehenden Bedarf Japans sich äußerte, erhellt aus den großen Schwankungen der Ausfuhrmengen. Während von 1894/95 auf 1895/96 die Ausfuhr von 108 264 hl auf 265 325 hl stieg, sank sie in den nächstfolgenden Jahren auf 53 922 und 86 620 hl. Nachdem sie im Jahre 1898/99 wiederum auf 243 639 hl emporgeschnellt war, fiel sie bereits 1899/1900 auf 185 816 hl zurück.

Unter solchen Umständen blieb der Produktionszuwachs ganz und gar auf den inländischen Markt angewiesen. Da jedoch der Trinkverbrauch lediglich im Verhältnis der Bevölkerungszunahme stieg, — 1895/96—1897/98 betrug er durchschnittlich 4,3 l, 1898/99 und 1899/00 4,4 l pro Kopf der Bevölkerung, — so konnte die Unterbringung des stark wachsenden Ueberschusses nur soweit erwartet werden, als es gelang, ihn den steuerfreien technischen Verwendungszwecken zuzuführen. Einstweilen schien denn auch diese Erwartung in Erfüllung gehen zu wollen, wie aus der Statistik zu ersehen ist. Wesentliche Beihilfe leisteten dabei die Denaturierungsprämien, welche die Erträgnisse der Brennsteuer, da sie für Exportzwecke nur wenig in Anspruch genommen wurden, in zunehmender Höhe zu gewähren gestatteten. Für den zur Essigbereitung verwendeten Alkohol wurden vom 1. November 1896 ab, statt wie bisher 3 M., der volle Vergütungssatz von 6 M. pro Hektoliter gezahlt. Für denaturierten Branntwein konnte erstmalig vom 1. November 1896 ab 1,50 Vergütung gewährt werden. Von Jahr zu Jahr wurde der Satz um 1 M. erhöht, bis er mit 1. November 1899 die Höhe von 4,50 M. erreichte. Aus den Erträgen der Brennsteuer, die sich zwischen 3,2 und 4,1 Mill. M. bewegten, wurden im letzten Jahre 1899/1900 an Vergütungen gezahlt: für denaturierten Branntwein 2,6 Mill. M., für den zur Essigbereitung verwendeten 1 Mill. M., für den ausgeführten 1 Mill. M. Seit 1898/99 wurden allerdings die Vergütungen, da der Jahresertrag der Steuer zu ihrer Bestreitung nicht mehr ausreichte, zum Teil aus den Rücklagen geschöpft, die in den Vorjahren aus unverwendeten Brennsteuererträgen angesammelt waren. Da diese Rücklagen zu Ende der Geltungsperiode annähernd erschöpft waren, konnten im Falle der Beibehaltung der Brennsteuer

die Vergütungssätze in der bisherigen Höhe nur fortgezahlt werden, wenn zugleich die Brennsteuer selbst in ihren Sätzen erhöht wurde.

Erreicht wurde in dieser Periode auch der andere von dem Gesetze verfolgte Zweck, gewisse Gattungen von Brennereien — die Hefe-, Melasse- und Materialbrennereien — in ihrer Entwickelung möglichst zu hemmen, wie aus nachstehender Tabelle zu erkennen ist. Auf die einzelnen Brennereigattungen verteilten sich nämlich die durchschnittlichen Erzeugungsmengen im nachstehenden Verhältnis:

Durchschnitt	1887/88 bis 94/95	1895/96 bis 97/98	1898/99 bis 99/00
Kartoffelbrennereien	2 329 751	2 534 822	3 027 363
Getreidebrennereien ohne Hefenerzeugung	120 588	166 433	178 226
Hefebrennereien	390 813	484 677	411 917
Melassebrennereien	139 806	128 094	98 812
Materialbrennereien (nicht mehlige Stoffe verarb. Br. ausschl. der Melassebr.)	30 361	26 655	25 377
Zus.	3 011 319	3 240 681	3 741 695

Wenn wir es auch dahingestellt sein lassen, wie weit die obigen Resultate als Wirkung der Brennsteuerpolitik betrachtet werden müssen, und wie weit sie allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen zuzuschreiben sind, so bleibt doch die Tatsache bemerkenswert, daß die Melasse- wie die Materialbrennereien in ihren Produktionsmengen zurückgingen und die Erzeugung der Hefebrennereien nur annähernd auf derselben Höhe sich hielt, die Kartoffel- wie die Getreidebrennereien hingegen allein eine bedeutende Steigerung der jährlichen Produktionsleistungen aufwiesen. Von entscheidendem Gewicht war dabei die Vermehrung des Kartoffelspiritus wegen der nicht nur relativ, sondern auch absolut großen Zuwachsmengen. Dieser Zuwachs war dem Gesamtzuwachs annähernd gleich. Denn während die Gesamtmenge des jährlich erzeugten Spiritus von 3,0 auf 3,74 Mill. hl stieg, hob sich die Jahresproduktion an Kartoffelspiritus allein von 2,3 auf 3,0 Mill. hl, also in beiden Fällen um ca. 700000 hl.

Bedeutsam war überdies die Erscheinung, daß in der Zeit vom Jahre 1894/95 bis 1899/1900 ein Rückgang der Branntweinerzeugung in den Großbetrieben zu Tage trat. Denn die Zahl der Betriebe, welche mehr als 4000 hl. r. A. im Jahre erzeugten, verminderte sich in dieser Zeit von 41 auf 32, ihr Jahreserzeugnis aber im ganzen um $^2/_5$, nämlich von 371 500 hl auf 221 000 hl, somit um 150 500 hl. Daß aber diese Produktionseinschränkung gegenüber der gewaltigen Produktionssteigerung in den mittleren und kleineren Brennereien für das Ganze wirkungslos blieb, erhellt aus den Ziffern der vorgenannten allgemeinen Produktionsstatistik.

Eine Produktionssteigerung rührte übrigens nicht nur von den bestehenden Brennereien her, zu ihr trugen auch die zahlreichen Neugründungen bei. Entstanden doch während der Jahre 1893/94 bis 1896/97, wesentlich hervorgerufen durch die Aussicht auf Gewinnung eines Kontingents bei der Neuverteilung, nicht weniger als 350 kontingentierte Brennereien, ungerechnet die ganz kleinen Betriebe,

deren Kontingent unter 10 hl sich hielt. Von jenen 350 Betrieben waren nur 27 Materialbrennereien, die übrigen 323 waren landwirtschaftliche. Zu den 350 Brennereien, deren Kontingent sich zwischen 10 und 800 hl bewegt, kamen noch 35 neu eröffnete gewerbliche Betriebe, die als solche nach dem Gesetze von der Beteiligung am Kontingent ausgeschlossen waren, so daß die Gesamtziffer der Neugründungen sich auf 385 belief.

Das Verhältnis zwischen Kontingent und Erzeugung gestaltete sich folgendermaßen:

Seit 1893/94 betrug das Gesamtkontingent 2224000 hl, seit 1898/99 nur noch 2222000 hl, wovon 1945000 bezw. 1949000 hl auf das Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft, der Rest auf die drei süddeutschen Staaten entfiel. Der Ueberschuß des von Jahr zu Jahr schwankenden Gesamterzeugnisses über das Gesamtkontingent betrug durchschnittlich jährlich während der 5 Jahre 1895/96 bis 1899/1900 1218000 hl. Ihn lieferte fast ausschließlich Norddeutschland mit 1216000 hl. Der geringe Ueberschuß, welchen Bayern und Baden mit 27400 hl erzeugte, wurde durch den Betrag von 25300 hl, mit dem Württemberg hinter seinem Kontingent zurückblieb, bis auf einen minimalen Rest aufgewogen.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Jahre 1898 durch Gesetz vom 4. April die Grundlagen der Bemessung des Gesamtkontingents eine Aenderung erfahren haben[1]). Diese Aenderung wurde durch den Umstand veranlaßt, daß die Abnahme des Trinkverbrauchs allmählich einen Umfang annahm, bei dem derselbe die Höhe des bisher mit 4,5 l pro Kopf der Bevölkerung berechneten Gesamtkontingents nicht mehr erreichte. Während der Verbrauch 1889/90 noch 2260349 hl r. A. oder 4,60 l pro Kopf betragen hatte, sank er schon im Jahre 1890/91 auf 2150387 hl oder 4,33 l pro Kopf. Seitdem war er bis zum Jahre 1896/97 in seiner relativen Höhe fast konstant weiter gesunken. Es betrug nämlich der steuerpflichtige Verbrauch an inländischem Branntwein

					pro Kopf
1891/92	2 159 616	hl	r. A.	od.	4,31 l
1892/93	2 212 338	„	„	„	4,37 „
1893/94	2 223 464	„	„	„	4,34 „
1894/95	2 182 044	„	„	„	4,21 „
1895/96	2 248 422	„	„	„	4,28 „
1896/97	2 244 478	„	„	„	4,22 „

Unter diesen Verhältnissen war der bisherige gesetzliche Modus der Kontingentsfestsetzung unhaltbar geworden. Von dem Augenblick an, wo die Menge des abgabepflichtigen Branntweinverbrauchs hinter der zum niedrigeren Abgabesatze zugelassenen Alkoholmengen, dem Gesamtkontingent der Brennereien, zurückblieb, gingen der mit der Kontingentierung verbundenen Abstufung der Verbrauchsabgabensätze von 0,50 M. und 0,70 M., welche die wesentliche Grundlage aller

1) Vgl. G. Schmausser, Die Entwickelung des Kontingentierungssystems. Conrads Jahrb., III. F. Bd. 24, S. 506 ff.

steuergesetzlichen Maßnahmen zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes bildet, die Voraussetzungen ihrer Wirksamkeit verloren. Denn eben durch eine Bemessung des Gesamtkontingents unter der Höhe des tatsächlichen Trinkverbrauchs sollte für den niedriger belasteten Kontingentsbranntwein eine überwiegende Nachfrage geschaffen werden, damit die auf der nichtkontingentierten Menge ruhende höhere Steuer für die Preisbildung allgemein maßgebend würde und der Unterschied der Abgabensätze dem Brenner als Gewinn zu gute käme.

Zugleich hätte eine solche Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gesamtkontingent und Trinkkonsum, wie sie tatsächlich eintrat, im Falle der Beibehaltung der bisherigen Kontingentsfestsetzung die Aufhebung der sogenannten Berechtigungsscheine nach sich ziehen müssen [1]). Dies System der Berechtigungsscheine, wie es vom Bundesrate 1887 und 1888 eingeführt worden war, bildete ein weiteres Mittel, den Brennern den vollen Vorteil der Differenz der Abgabesätze zu sichern. Nach diesem System kann jeder Brenner beantragen, daß ihm bei der Abfertigung von Branntwein aus seiner Brennerei die abgefertigte Alkoholmenge zwar auf das Kontingent angerechnet, aber gleichwohl, statt mit nur 50 M., mit 70 M. Verbrauchsabgabe für das Hektoliter belastet wird. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so empfängt er einen Berechtigungsschein, der von jedem Inhaber bei den Steuerkassen für den Betrag von 20 M. auf Branntweinsteuer in Zahlung gegeben und daher auch jederzeit von dem Brenner für 20 M. verwertet werden kann. Die Steuerkasse, welche sich die Berechtigungsscheine anrechnen läßt, wird dadurch schadlos gehalten, daß die zum Verbrauchsabgabesatze von 50 M. versteuerbare Alkoholmenge sich um das abgefertigte Quantum verringert und daß an ihrer Stelle eine gleich große Alkoholmenge zum Satz von 70 M. versteuert wird. Es leuchtet indessen ein, daß eine solche Versteuerung nach dem höheren Satze durchweg nur eintreten kann, wenn der steuerpflichtige Branntweinverbrauch mindestens ebenso groß ist, wie die hergestellte Menge von Kontingentsbranntwein. Bleibt der Verbrauch hiergegen zurück, so wird weniger Branntwein zum Satze von 70 M. versteuert, als auf dem Berechtigungsschein abgefertigt ist, und erleidet demgemäß die Reichskasse Verlust. Da dies dem Gesetze widersprechen würde, könnte die Einrichtung der Berechtigungsscheine in dem erwähnten Falle nicht mehr aufrecht erhalten werden. Veranlaßt war die Einführung des Systems durch die Erfahrung, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 1887 nicht alsbald das angestrebte Verhältnis zwischen den Preisen des 70er und 50er Branntweins eintrat. Diese Tatsache wurde dadurch verursacht, daß die Brenner naturgemäß zuerst fast ausschließlich Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herstellten und dieser Branntwein seines höheren Preises wegen für steuerfreie Zwecke und für die Ausfuhr nicht verwendet werden konnte. So

---

1) Drucksachen des Reichstages, 9. Legisl.-Periode, V. Sess. 1897/90, Bd. 12 No. 81.

kam es, daß 50er Spiritus im Ueberflusse vorhanden war, während 70er überall fehlte, eine Erscheinung, die notwendigerweise jedes Jahr zu Anfang der Kampagne sich hätte wiederholen müssen. Es notierte infolgedessen Ende Oktober 1887 der mit 50 M. pflichtige Branntwein nur um 10 bis 14 M. höher als der mit 70 M. zu versteuernde, und litten unter diesen Verhältnissen nicht nur die Brenner, sondern auch der Handel, weil er verhindert war, über den hauptsächlich am Markt befindlichen 50er Spiritus frei zu verfügen. Um dem Uebelstande abzuhelfen, beschloß der Bundesrat die Einführung der Berechtigungsscheine, wenn auch zunächst nach einem unvollkommeneren System, das aber im Jahre 1888 durch das oben geschilderte vollkommnere ersetzt wurde.

Wenn nun auch bereits vor dem Jahre 1898 der Trinkkonsum pro Kopf der Bevölkerung unter den Betrag von 4,5 l, welcher für die Berechnung des Gesamtkontingents maßgebend war, herunterging, so blieb derselbe einstweilen doch tatsächlich größer, als das Kontingent. Diese eigentümliche Erscheinung beruht darauf, daß ja das während der Jahre 1893 bis 1898 geltende Kontingent trotz wachsender Bevölkerungsziffer nach dem Zählungsergebnis von 1890 berechnet blieb. Dazu kam der Umstand, daß das Gesamtkontingent niemals vollständig abgebrannt wird. Erst bei der Neubemessung im Jahre 1898, welcher das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 zu Grunde gelegt worden wäre, würde somit das Gesamtkontingent den tatsächlichen Trinkverbrauch überholt haben, ohne daß eine Herstellung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Kontingent und Konsum durch die Entwickelung des letzteren in Aussicht stand. Gegenüber einem Betrage von 2 108 391 hl, welcher im Jahre 1893 sich ergeben hatte, wäre das Kontingent im Jahre 1898 auf 2 352 386 hl bemessen worden, mithin um 243 995 hl höher.

Um nun für die Zukunft das für die agrarpolitischen Zwecke der Steuergesetzgebung notwendige Verhältnis zwischen Gesamtkontingent und Trinkkonsum dauernd zu sichern, bestimmte das Gesetz vom 14. März 1898, daß bei der periodischen Festsetzung der Kontingentsmenge nicht mehr wie bisher ein fester Kopfbetrag zu Grunde zu legen sei, daß vielmehr in Zukunft die Menge für jede 5-jährige Kontingentsperiode nach dem durchschnittlichen Konsum der vorhergegangenen 5 Jahre bemessen werden solle. Uebersteigt in einem Betriebsjahre die Menge des zur Abfertigung gelangten Kontingentbranntweins die Menge des Inlandkonsums, so kann sogar das Gesamtkontingent für das nächstfolgende Jahr auf den Betrag der letztgenannten Branntweinmenge herabgesetzt werden. Zur entsprechenden Aufrechterhaltung der süddeutschen Kontingentverhältnisse wurde bestimmt, daß jedem der in Betracht kommenden Staaten pro Kopf zwei Drittel derjenigen Litermenge zugeteilt werden solle, welche sich bei der obigen Kontingentsfestsetzung auf den Kopf der Gesamtbevölkerung der Branntweinsteuergemeinschaft ergibt.

Vor anderen Wegen, welche zur Erreichung des angestrebten Zieles hätten eingeschlagen werden können, bot dieser den Vorzug,

daß das Kontingent mit der Zunahme des Verbrauches von selbst sich erhöht und doch unter normalen Verhältnissen immer etwas hinter dem jeweiligen Trinkkonsum zurückbleibt, aber auch das wiederum nicht mehr, als zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Von Wichtigkeit ist schließlich noch die Entwickelung der Spirituspreise während der Brennsteuerperiode. Sie gestalteten sich im allgemeinen für die Spiritusinteressenten befriedigend. In der Zeit von 1888 bis 1895 bewegten sich die Jahresdurchschnittspreise, wie sie in Berlin für 10000 Literprozente Kartoffelspiritus loco ohne Faß mit 70 M. Verbrauchsabgabe notiert wurden, zwischen 31,5 M. (1894) und 51,4 M. (1891). Der Durchschnitt stellte sich für die ganze Zeit 1888 bis 1895 auf 37,0 M. und, wenn man von dem Jahre 1891, welches infolge einer Kartoffelmißernte Ausnahmspreise zeitigte, absieht, auf 35,0 M. Demgegenüber stellten sich die Preise durchschnittlich

im Jahre 1896 auf 35,0 M.
„ „ 1897 „ 40,2 „
„ „ 1898 „ 47,7 „
im Jahre 1899 auf 42,4 M.
„ „ 1900 „ 48,8 „

im Durchschnitt für 1896 bis 1900 somit auf 42,8 M. Berücksichtigt man auch, daß den Brennern diese hohen Preise nicht in vollem Maße zu gute kamen, weil während der Kampagne die Preise von den Händlern infolge des starken Angebots niedriger gehalten wurden, um sie in den Sommermonaten nach erfolgter Abnahme der Vorräte in die Höhe zu treiben, so liegt es doch auf der Hand, daß die Preisgestaltung auch für die Produzenten in dieser Zeit keine unbefriedigende war, wenn es auch angesichts der steigenden Spiritusproduktion fraglich erscheinen mußte, ob diese günstige Sachlage sich auf die Dauer behaupten würde.

Unterdessen nahte der Zeitpunkt, in welchem die Geltungsfrist der im Jahre 1895 erlassenen Bestimmungen über die Brennsteuer zu Ende ging. Die maßgebenden Faktoren waren daher genötigt, sich darüber schlüssig zu machen, wie sie sich demgegenüber verhalten wollten. Unter dem 16. April 1901 nun legte die Reichsregierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf behufs weiterer Regelung der Angelegenheit vor. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Brennsteuer ihren Zweck, die Produktionsverhältnisse zu Gunsten der mittleren und kleinen Brennereien zu regeln und die Absatzbedingungen auf dem Spiritusmarkte für die Brenner vorteilhaft zu gestalten, in der Hauptsache erfüllt habe, schlugen die verbündeten Regierungen vor, die Brennsteuer in der bisherigen Form und Höhe beizubehalten und zwar nunmehr unter Beseitigung jeglicher Fristbeschränkung. Kam die Brennsteuer in Wegfall, so würde ihrer Meinung nach die Aufrechterhaltung und Förderung des steuerfreien Branntweinverbrauchs, welcher bisher sich überaus günstig entwickelt hatte und dessen Bedeutung um so größer war, als der Trinkverbrauch völlige Stabilität aufwies, eine starke Herabsetzung der Branntweinpreise erforderlich machen. Es würde dies in noch höherem Maße notwendig sein, wenn erhebliche Branntweinbestände sich bilden sollten, die

auf die Ausfuhr angewiesen seien. Die großen Brennereien konnten ihrer Ansicht nach, weil sie in der Ersparung der Brennsteuer einen Ausgleich finden würden, einen derartigen Preisrückgang vielleicht ertragen, nicht aber die zahlreichen Klein- und Mittelbrennereien. Letztere würden empfindlich geschädigt werden und voraussichtlich zum Teil mit Preisen sich begnügen müssen, bei welchen auf längere Dauer der Betrieb nicht fortgeführt werden konnte. Die Lage des Gewerbes würde sich unter obiger Voraussetzung somit ähnlich gestaltet haben, wie vor Einführung der Brennsteuer im Jahre 1895.

Indessen erachtete die Reichsregierung die Erhaltung der Brennsteuer und die aus ihr zu entnehmenden Ausfuhr- und Denaturierungszuschüsse allein nicht mehr für ausreichend, um den Bestand des landwirtschaftlichen Brennereigewerbes zu sichern. Zur Begründung dieser Ansicht wies sie hin auf die bevorzugte Lage, in welche durch die günstigere Gestaltung der Branntweinpreise seit 1896 der Brennereibetrieb gegenüber den anderen unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden Zweigen der Landwirtschaft versetzt worden sei, sowie auf die über Erwarten große Zahl von neuen Brennereien, welche bei der Neukontingentierung für die Kontingentsperiode 1898/1903 infolgedessen angemeldet wurde, und das dadurch in Aussicht gestellte plötzliche starke Anwachsen der Branntweinerzeugung vom Jahre 1898/99 ab. Bei dem gestiegenen Inlandsbedarf — im laufenden Betriebsjahre 1900/01 auf 3,6 Mill. hl geschätzt, somit auf eine Menge, die selbst hinter der starken Erzeugung des Jahres 1898/99 nur um 220000 hl und hinter der Erzeugung von 1899/1900 nur um 50000 hl zurückblieb, — und bei der gleichmäßig fortschreitenden Steigerung des Bedarfs an denaturiertem Branntwein, welcher, die Beibehaltung der Brennsteuer vorausgesetzt, während der nächsten Jahre in ziemlich sicherer Aussicht stände, zweifelte sie nicht daran, daß es auch den neuen Brennereien gelingen werde, ihr Erzeugnis unterzubringen. Selbst einen weiteren mäßigen Zuwachs an neuen Betrieben hielt sie für unbedenklich. Besorgniserregend erschien ihr lediglich ein bedeutend verstärkter Andrang von neuen Brennereien, wie er in Aussicht stand. Denn seit Beginn der letzten Neukontingentierung im Oktober 1897 wurden bereits nicht weniger als 270 neu errichtete Brennereien gezählt, und bis Herbst 1902 durfte man der Errichtung einer vielleicht noch größeren Anzahl von Betrieben entgegensehen, deren Neugründung die Landwirte bisher nur hinausgeschoben hatten, um nicht zu lange ohne Kontingent brennen zu müssen. Hierzu kam die Erwägung, daß auch die alten Brennereien, nachdem infolge der verbesserten Bodenkultur und des Anbaues ertragreicher und haltbarer Sorten wesentlich größere Kartoffelernten erzielt werden, immer mehr darauf angewiesen seien, behufs Verwertung der Mehrerträge des Kartoffelbaues ihren Brennereibetrieb auszudehnen. Eine Wirkung dieser Verhältnisse erblickte man in der abermaligen Steigerung der Branntweinproduktion während des laufenden Betriebsjahres 1900/01, deren Höhe man auf 4 Mill. hl schätzte, so daß damit die bisher höchste Erzeugung, die von 1898/99, erheblich überschritten würde.

Da ein Ende der weiteren Ausdehnung der Branntweinerzeugung unter den obwaltenden Umständen nicht abzusehen war, so versuchte die Regierung, um der drohenden Absatzkrisis vorzubeugen, die Wirkung der beizubehaltenden produktionshemmenden Brennsteuer sowie der auf Entlastung des inländischen Trinkbranntweinmarktes abzielenden Vergütungen noch durch weitere Maßnahmen zu verstärken. In dieser Richtung bewegte sich der Vorschlag, das Kontingent bei Neubeteiligung oder bei Kontingentserhöhungen auf ein Maximum von 50 000 l bei landwirtschaftlichen und von 5000 l bei Materialbrennereien zu beschränken, während nach den bisherigen Bestimmungen in diesen Fällen eine Zumessung bis zu 80 000, bezw. 8000 l zugelassen war. Die Herabsetzung des Maximums auf 50 000 l erschien in der Hauptsache aber nicht allein durch die Verschiebung geboten, welche in den Verhältnissen zwischen Produktion und Kontingent bei den in Betracht kommenden Kartoffelbrennereien infolge des starken Anwachsens der Erzeugung inzwischen eingetreten war. Während dieses Verhältnis bis dahin 100:71 gewesen war, sah man voraus, daß bei der nächsten Kontingentierung nur noch etwa die Hälfte der eingeschätzten Erzeugung als Kontingentsfuß angesetzt werden dürfte. Für die Materialbrennereien erschien eine entsprechende Herabsetzung des Maximums um so mehr angezeigt, als die davon betroffenen Betriebe durchweg gewerblichen Charakters sind.

Um zu verhindern, daß in Zukunft gewerbliche Betriebe durch nur scheinbare Umwandlung in landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien einen Anteil am Kontingent erwürben, oder daß, wie es öfter vorgekommen sein soll, die Landwirte sich durch Lieferanten von Brennereieinrichtungen etc. in gleicher Absicht zur Gründung von genossenschaftlichen Brennereibetrieben verleiten ließen, deren die Bodenverhältnisse nicht benötigten, wurden ebenfalls beschränkende Maßregeln in Aussicht genommen. Konkrete Vorschläge für die Art der Ausführung enthielt der Entwurf zunächst nicht, vielmehr sollte die Wahl der Mittel dem Ermessen des Bundesrats überlassen bleiben.

Indessen waren die vorerwähnten Maßnahmen nur von sekundärer Bedeutung. Die Beschränkung des Kontingents insbesondere erstreckte sich ja nur auf einen Teil der neuen Brennereien, während sie die alten Brennereien, die an der eingetretenen Produktionssteigerung keinen geringen Anteil hatten, völlig unberührt ließ. Es schien daher weiterer durchgreifender Maßnahmen zu bedürfen, wollte man in der Regelung der Produktion, des Absatzes und der Preise befriedigenden Erfolg erzielen. Ein wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zieles glaubten seit einiger Zeit die Wortführer der Brennereiinteressenten in der Einführung des Denaturierungszwanges gefunden zu haben, und wird man schwerlich fehlgehen, wenn man es ihren Ratschlägen zuschreibt, daß die Regierungen einen solchen Vorschlag in den Entwurf aufnahmen. Danach sollten diejenigen Brennereien, welche Kartoffeln, Mais, Melasse oder Brauerei-

abfälle verarbeiten oder Hefe im Lüftungsverfahren erzeugen, verpflichtet sein, einen Teil ihres Erzeugnisses, welchen jährlich der Bundesrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs an Trinkbranntwein zu bestimmen hätte, zu denaturieren. Auf diesem Wege hoffte man ein lange erstrebtes Ziel mit unfehlbarer Sicherheit erreichen zu können, das Ziel nämlich, den Markt für Trinkbranntwein durch eine unter allen Umständen ausreichende Ableitung der überschüssigen Vorratsmengen von dem Preisdrucke zu befreien, welchen die wachsenden Erzeugungsmengen auf ihn ausübten. Auf diesem Wege sollte die Preisbildung für den gewerblichen Spiritus von derjenigen für den Trinkbranntwein völlig losgelöst und selbständig gemacht, für beide Branntweingattungen gleichsam zwei voneinander unabhängige Marktgebiete geschaffen werden. Von einer hierdurch herbeigeführten weitgehenden Verbilligung des steuerfreien Branntweins versprach man sich eine wesentliche Erweiterung seines Absatzes, zumal man, bis zu einem gewissen Grade mit vollem Recht, diesen Absatz für außerordentlich steigerungsfähig hielt. Je mehr es auf solche Weise gelang, den Preis des Trinkbranntweins hoch zu halten, desto billiger er hätte man den gewerblichen Spiritus abgeben können.

Der Denaturierungszwang, welchen der Entwurf einzuführen versuchte, war übrigens kein direkter, sondern nur ein indirekter. Verlangt wurde zunächst nur, daß für den vom Bundesrat bestimmten Teil eine weitere Brennsteuer von 15 M. entrichtet würde. Jedem Brenner sollte jedoch gestattet sein, durch die vollständige Denaturierung einer entsprechenden Branntweinmenge sich von der Zahlung dieser hohen Extrasteuer zu befreien. Da dies stets geschehen würde, solange der Preis des denaturierten Spiritus um weniger als 15 M. hinter dem Preise des Trinkbranntweins zurückblieb, war der gewählte Modus von dem allgemeinen Denaturierungszwange praktisch kaum verschieden. 150 hl reiner Alkohol sollten in jeder Brennerei unter allen Umständen von dieser Extrasteuer bezw. vom Denaturierungszwange befreit bleiben.

Die vorgeschlagene Befreiung der Material- und der reinen Getreidebrennereien von der Steuer wurde mit dem Umstande begründet, daß diese Brennereigattungen fast durchweg nur Qualitätsbranntwein erzeugten und ihnen daher eine Entwertung ihres Erzeugnisses billigerweise nicht zugemutet werden konnte. Diese Sachlage verdiente um so mehr Berücksichtigung, als eine ins Gewicht fallende Produktionssteigerung bei diesen Betrieben nicht zu erwarten war.

Von 60 929 im Betriebe gewesenen Brennereien würden — nach Maßgabe der Verhältnisse im Betriebsjahr 1898/99 — 3855 Betriebe von der neuen Brennsteuer betroffen worden sein, darunter 3574 Kartoffelbrennereien.

Das Schicksal des Regierungsentwurfs gestaltete sich eigentümlich. In der Kommission, welcher derselbe bei der ersten Beratung überwiesen wurde, hatte man die Extrabrennsteuer von 15 M. pro Hektoliter und den in ihr liegenden Denaturierungszwang abgelehnt, ebenso die für den Bundesrat verlangte Blankovollmacht zur Ver-

anlagung der Genossenschaftsbrennereien. Die beabsichtigte Kontingentsbeschränkung bei Neubeteiligungen oder Kontingentserhöhungen wurde dahin abgeschwächt, daß zwar für landwirtschaftliche Brennereien, welche bis zum 1. Oktober 1902 betriebsfähig hergestellt seien, — denn nur diese kamen bei der Neukontingentierung für die nächste Periode zur Berücksichtigung — die bei der Kontingentsbemessung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge (§ 2 des Gesetzes) 50000 l nicht überschreiten dürfe. Für Brennereien jedoch, welche ihre Betriebsfähigkeit bereits bis zum 1. Oktober 1901 erlangten, sollte, um die schon in Ausführung begriffenen Neuanlagen nicht durch eine plötzliche Aenderung der gesetzlichen Voraussetzungen zu schädigen, dieses Quantum wie bisher bis auf 80000 l bemessen werden können, sofern nur die Verträge über den Bau des Brennereigebäudes sowie die erforderlichen Maschinen und Brenngeräte vor dem 16. April 1901 rechtsverbindlich abgeschlossen seien. Nach Meinung der Kommission sollten aber diese Bestimmungen lediglich für die Kontingentierungsperiode wirksam sein. Für die weitere Zukunft wollte man bezüglich des Kontingentmaximums der Entscheidung der gesetzgebenden Faktoren nicht vorgreifen. Immerhin war so einstweilen das Maximum auf die nächsten 5 Jahre bestimmt. Von einer Herabsetzung des Höchstkontingentfußes für Materialbrennereien sah man ab. Hier sollte es ganz beim Alten bleiben.

Annahme fand die Bestimmung über die Beibehaltung der Brennsteuer, nur sollten ihre Sätze durchweg um 50 Proz. erhöht werden. Auch stimmte die Kommission dem Vorschlage zeitlich unbegrenzter Geltung nicht zu, vielmehr wollte sie die Steuerfrist nur um ein weiteres Jahr, bis zum 30. September 1902, verlängert wissen.

Wie man aus allem ersieht, faßte die Kommission lediglich ein Provisorium, ein Notgesetz, ins Auge. Hierzu sah sie sich durch den Drang der äußeren Verhältnisse veranlaßt. Denn kaum hatte sie die allgemeinen Erörterungen zu Ende geführt, als eine Vertagung des Reichstages in Aussicht gestellt wurde. Hiermit schwand die Möglichkeit, in der Zeit bis zum 30. September, dem Endtermin für die Geltung der Brennsteuer, eine gründliche Beratung der in Frage stehenden Materie vorzunehmen und durchzuführen. Da man nun aber der Ueberzeugung war, daß die einmal eingeführte Brennsteuer und das auf ihr aufgebaute Prämiensystem, auf welches die Spiritusproduktion sich eingerichtet hatte, nicht einfach ohne jedwelchen Ersatz am 1. Oktober in Fortfall kommen konnten, sah man in der Schaffung eines Provisoriums, durch das für eine spätere gründliche Beratung Zeit gewonnen wurde, den einzig möglichen Ausweg. Das Einfachste wäre für die Kommission gewesen, nur eine Hinausschiebung des Endtermins für die Geltung der bestehenden Brennsteuer in Vorschlag zu bringen. Wenn sie aber hiermit sich nicht begnügte, sondern zugleich eine Erhöhung aller Brennsteuersätze um 50 Proz. beschloß, so geschah dies, um die insbesondere für denaturierten Spiritus gezahlten Vergütungssätze auf der bisherigen Höhe erhalten zu können. Die Vergütung für den

mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Spiritus war von 1,50 M. im Jahre 1896 auf 2,50 M. im Jahre 1897/98, 3,50 M. im Jahre 1898 und schließlich auf 4,50 M. vom 1. November 1899 ab erhöht worden, während für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein stets volle 6 M. gewährt worden waren. Zugleich ergab die Brennsteuer, die anfangs Ueberschüsse aufgewiesen hatte, im laufenden Jahre bereits ein Defizit, und stand bei Fortzahlung der bisherigen Vergütungssätze eine um so bedeutendere Steigerung des Defizits schon für das nächste Jahr in bestimmter Aussicht, als bis dahin die aus den Ueberschüssen der ersten Jahre angesammelte Reserve völlig aufgebraucht war. Unter diesen Umständen erwiesen sich die bisherigen Brennsteuersätze als unzulänglich, um die zu zahlenden Vergütungssummen zu decken. Nun war zwar die Höhe der Prämiensätze für denaturierten Spiritus gesetzlich nicht festgelegt und hätte man das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe durch Herabsetzung der Vergütungssätze für denaturierten Spiritus sehr wohl herstellen können. Diesen Weg zu beschreiten fehlte jedoch der Kommission der Mut angesichts eines, namentlich im Osten, drohenden Futtermangels. Auch befürchtete sie von einem Sinken der Spirituspreise, die sich aus einer Herabsetzung der Denaturierungsprämien ergeben würde, eine verhängnisvolle Entwertung der ganzen Kartoffelproduktion, da in den östlichen Provinzen der allgemeine Kartoffelpreis in der Regel sich nach den Preisen richtet, welche für die Kartoffeln von der Brennerei bezahlt werden. Sollten aber die bisherigen Vergütungssätze erhalten bleiben, so wurde eine Erhöhung der Brennsteuersätze um volle 50 Proz. zur unabweislichen Notwendigkeit. Auf die Frage, welche Wirkung eine solche Steuererhöhung auf die verschiedenen Arten von Brennereien ausüben würde, ging der mündliche Kommissionsbericht so wenig ein, daß er sie nicht einmal streifte. Wie sehr diese jedoch einer Erörterung bedurfte, erhellt schon aus der einen Tatsache, daß bei der früheren Brennsteuer die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien nur mit 80,3 Pfg. belastet waren, die gewerblichen Brennereien mit 3 M., die gewerblichen Melassebrennereien aber gar mit 4,25 M.

In zweiter Lesung angenommen, fiel der Kommissionsentwurf in der dritten, und zwar lediglich deshalb, weil die namentliche Abstimmung Beschlußunfähigkeit beim Mangel eines Mitgliedes ergab und unmittelbar nach erfolgter Abstimmung das Haus vertagt wurde. Bei zwei Enthaltungen stimmten 179 für und nur 17 gegen das Gesetz. Somit kamen mit dem 30. September des Jahres die bisherige Brennsteuer und die aus ihr gezahlten Vergütungen in Wegfall, ein Ergebnis, das wohl dazu angetan war, die beteiligten Kreise in nicht geringe Verlegenheit zu versetzen.

Nachdem zu Ende November 1901 der Reichstag nach längerer Vertagung seine Beratungen wieder aufgenommen hatte, wurde der Branntweinsteuergesetzentwurf alsbald nach begonnener Fortsetzung der dritten Beratung am 30. Januar 1902 zusammen mit einem inzwischen eingegangenen Antrag Prinz Arenberg und Genossen an die

Branntweinsteuerkommission (von 21 Mitgliedern) zurückverwiesen. Der soeben erwähnte Antrag bezweckte eine Erhöhung der Branntweinsteuer unter Verschärfung der Skala. Danach sollten von den kleineren Brennereien nur noch diejenigen steuerfrei bleiben, deren Produktion 100 hl im Jahre nicht überstieg, während bisher die Brennsteuer erst bei einer Jahresproduktion von über 300 hl eingesetzt hatte. Diejenigen Brennereien, welche über 100 bis zu 300 hl erzeugten, sollten fortan für dieses Mehrerzeugnis dem hohen Satze von je 2 M. pro Hektoliter unterworfen werden. In Stufen von je 200 hl, bezw. von je 100 hl Mehrerzeugnis erhöhten sich die Steuersätze von da ab um je 0,50 M. pro Hektoliter, um bei einer Erzeugung über 2000 hl mit 8 M. pro Hektoliter den Höchstbetrag zu erreichen. Der bisherige Höchstsatz von 6 M. trat bei dieser Skala bereits bei einer Erzeugung von über 1600 bis 1700 hl ein. Die Skala wurde als eine einheitliche beantragt, somit von der bisherigen Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Brennereigattungen Abstand genommen.

Auf Grund des unterm 2. Mai 1902 erstatteten schriftlichen Kommissionsberichtes wurde am 3. Juni die dritte Beratung abermals aufgenommen. Sie endete am 4. Juni mit der Annahme der neuen Kommissionsvorschläge, welche die früheren Vorschläge nicht unwesentlich modifizierten und mannigfach erweiterten. Am 7. Juli erfolgte die Publikation des Abänderungsgesetzes, dessen Bestimmungen zum Teil sogleich, in der Hauptsache jedoch erst am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten sind.

Das Wesentlichste an dem Inhalt dieser Novelle ist die Wiedereinführung der seit 1. Oktober 1901 in Wegfall gekommenen Brennsteuer und die Wiederaufnahme der aus ihr zu bestreitenden Prämienzahlungen. Indessen wurde die Brennsteuer in Abweichung von der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche unbefristete Geltung für sie beansprucht hatte, wiederum nur für eine begrenzte Zeit, und zwar bis zum 30. September 1912, bewilligt.

Während jedoch nach dem Gesetze von 1895 die Rückvergütung — abgesehen von der Ausfuhr — auf den zur Essigbereitung verwendeten und auf den vollständig denaturierten Branntwein beschränkt war, wurde nunmehr auch der unvollständig denaturierte Spiritus einbezogen. Es entsprach dies der Billigkeit, da manche Gewerbe aus technischen Gründen den mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Branntwein für ihre Zwecke nicht verwenden konnten. Ueberdies hatte bisher der denaturierte Spiritus nur soweit Anspruch auf Vergütungen gehabt, als nach Gewährung der vollen Prämien für den Exportspiritus und den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein weitere Ueberschüsse aus der Brennsteuer verfügbar blieben. Nunmehr wurden alle hier genannten Branntweingattungen in Bezug auf die Vergütungen völlig gleichgestellt. Somit erhielten alle gleichmäßigen Anspruch auf den Vergütungssatz von 6 M. und hat eine nach diesem wie dem früheren Gesetze vorbehaltene Erhöhung oder Herabsetzung der Sätze für alle

Verwendungszwecke in gleichem Verhältnis zu erfolgen. Da — von dem bisherigen Ausschluß des unvollständig denaturierten Branntweins von den Vergütungen ganz abgesehen — dem denaturierten Spiritus zuletzt nur der Satz von 4,50 M. gewährt werden konnte, bedeutete dies eine erhebliche Steigerung der Prämienzahlungen. Um der Reichskasse den Uebergang zu erleichtern, wurde daher die Erhebung des vollen Satzes von 6 M. bis zum 1. April 1903 hinausgeschoben, für die vorangehenden beiden Quartale aber die ermäßigten Sätze von 4 bezw. 5 M. vorgesehen, was um so mehr geboten war, als der Reichskasse noch ein Vergütungsvorschuß von 847 330 M. aus den zukünftigen Brennsteuererträgen zu erstatten war.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage Prinz Arenberg und Genossen wurde die bisherige Doppelskala fallen gelassen und durch eine für alle Brennereigattungen geltende einheitliche ersetzt. Im übrigen hat die ursprünglich beantragte Skala eine nicht unwesentliche Modifikation erfahren. Anstatt, wie beantragt war, bei einer Erzeugung über 100 hl, setzt die Brennsteuer erst bei einer solchen über 200 hl ein. Der Betrag von 2 M. pro hl ist auf der untersten Stufe von über 200—300 hl beibehalten, für eine Erzeugung über 300—400 hl werden 2,50 M. erhoben Von da ab steigen die Steuerstufen um je 200 hl. die Steuersätze um je 1,50 M. Der maximale Satz beträgt statt 8 M. nur 6,50 M. und wird bei einer Erzeugung über 1800 hl erreicht, Von der Prinz Arenbergschen Skala unterscheidet sich die des Gesetzes in der Hauptsache nur durch eine etwas größere Ausdehnung der Steuerfreiheit der kleineren Brennereien und eine Entlastung der ganz großen Brennereien. Den Satz von 6,50 M. erreichte auch jene Skala bei einer Erzeugung über 1700 bis 1800 hl, also nur wenig früher. Den Zweck, für die kleineren und mittleren Brennereien den Anreiz zur Produktionsausdehnung durch eine Steigerung der Brennsteuersätze zu mindern, erfüllt in der Hauptsache die neue Skala auch in dieser modifizierten Form. Denn für ein Jahreserzeugnis von über 200 bis 300 hl sind nunmehr doch 2 M. pro hl zu entrichten, während bisher für dieses Quantum nichts zu zahlen war. Für eine Erzeugung über 300 bis 400 hl erhöht sich die Abgabe von 0,50 auf 2,50 M. und entsprechend steigern sich die Sätze für die weiteren Erzeugungsmengen. Der Maximalsatz von 6,50 M. wird bei 1700 hl, also ungefähr bei der Menge erreicht, bei welcher früher die für Melassebrennereien etc. geltende schärfere Skala mit 6 M. kulminierte, während die gewöhnlichen Brennereien erst für den Ueberschuß über 3000 hl mit diesem Betrage belastet waren. Auch für die Großbetriebe ergab sich somit — durch die schärfere Progression — eine mäßige Mehrbelastung, wenn auch vielleicht die Steigerung des Maximalsatzes von 6 M. auf 6,50 M., einen Betrag, der um 0,50 M. auch den beschlossenen allgemeinen Vergütungssatz überstieg, weniger dabei ins Gewicht fiel.

Für die gewöhnlichen Getreidebrennereien wurde zugleich die Brennsteuer in der Weise ermäßigt, daß sie für die Erzeugung bis zu 300 hl hier, wie das früher allgemein der Fall war, in Weg-

fall kam, für die Erzeugung über 300 hl bis zu 600 hl aber nur zur Hälfte erhoben wurde. Den kleinen Brennereien mit einem Gesamterzeugnis zwischen 200—300 hl brachte diese Ermäßigung somit eine Befreiung von der Steuer, welche anderen Brennereien gleicher Größe auferlegt war. Auf diese Steuerermäßigung bezw. Steuerbefreiung haben aber die Getreidebrennereien nur unter der Voraussetzung Anspruch, daß sie keinen Mais, dessen Verarbeitung seines ausländischen Ursprungs wegen möglichst gehemmt werden soll, verarbeiten. Begründet wurde diese Begünstigung mit dem Hinweis darauf, daß diese vorzugsweise im Westen vorhandenen Brennereien, die nur Qualitätsbranntwein herstellten und ihren Betrieb nicht beliebig ausdehnen könnten, zu der vorhandenen Ueberproduktion und der dadurch bedingten Notlage nichts beigetragen hätten. Der Ausfall wurde durch eine Erhöhung der Brennsteuersätze gedeckt, welche bei der ersten Lesung von der Kommission etwas niedriger als jetzt bemessen worden waren.

Die so zu stande gebrachte Brennsteuerskala war nach allem das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den verschiedenen Richtungen und Bestrebungen, die in der Kommission zu Tage traten.

Nach Behrends Ansicht sind durch die neue Regelung der Brennsteuerverhältnisse die Kartoffelbrennereien in ungerechter Weise belastet worden. Um den Umfang der nach dem Gesetze eintretenden Steuerbefreiung erkennen zu lassen, gibt er[1]) unter Zugrundelegung der statistischen Angaben für das Betriebsjahr 1900/01 und unter der Annahme, daß die Getreidebrennereien infolge der Vergünstigungen keinen Mais mehr verarbeiten, folgende Zusammenstellung:

Es wurden befreit:

landwirtschaftl. Kartoffelbrennereien	2372	von	5796	od.	40,9	Proz.
„ Getreidebrennereien	5874	„	6164	„	95,3	„
gewerbl. Kartoffelbrennereien	55	„	61	„	90,1	„
„ Getreidebrennereien	711	„	884	„	80,4	„
„ Melassebrennereien	1	„	27	„	3,3	„
„ andere Stoffe verarb. Br.	239	„	239	„	100,0	„
Materialbrennereien	61 214	„	61 669	„	99,3	„

Hiernach wären hinsichtlich der Befreiungen allerdings die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien — die gewerblichen fallen eben zahlenmäßig nicht ins Gewicht — am ungünstigsten gestellt.

Das Verhältnis zwischen den von den verschiedenen Brennereigattungen nach den alten und den neuen Sätzen aufzubringenden Beträgen gestaltet sich nach demselben Autor[2]) auf derselben statistischen Berechnungsgrundlage folgendermaßen.

Brennereigattungen	Brennsteuer alte	Brennsteuer neue	mehr gegen früher	
	M.	M.	M.	Proz.
Kartoffelbrennereien	2 757 895	8 907 577	6 149 680	222,9
Getreidebrennereien ohne Hefeerzeugung	94 925	227 012	132 087	139,2
Hefebrennereien	1 209 100	1 469 045	259 945	21,5
Melassebrennereien	327 000	430 200	103 200	31,3

1) Behrend, Die Novelle von 1902 zum Branntweinsteuergesetz, S. 47.
2) a. a. O., S. 49.

Sieht man ab von den natürlich im voraus nicht zu erkennenden Veränderungen in den Produktionsverhältnissen, so erhöht sich der Ertrag der Brennsteuer von fast 4,4 auf über 11 Mill. M., d. h. auf das 2,5-fache oder um rund 150 Proz. Am stärksten trifft auch die Erhöhung der Sätze die Kartoffelbrennereien. Die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Mehrbelastung der Hefe- und Melassebrennereien hat ihre Ursache zum Teil darin, daß diese Kategorien schon früher erheblich stärker zur Brennsteuer herangezogen worden waren, als die Kartoffel- und die dickmaischenden Getreidebrennereien.

Die im Durchschnitt aller Betriebsgrößen, mit Einschluß der von der Brennsteuer freibleibenden Betriebe, nach den neuen Brennsteuersätzen und nach den früheren Sätzen auf das Hektoliter entfallende Belastung durch die Brennsteuer berechnet Behrend unter Zugrundelegung der Produktionsstatistik des Betriebsjahres 1900/01 in Kartoffelbrennereien auf 2,70 M. gegen früher 0,84 M., also um 1,86 M. mehr, in dickmaischenden Getreidebrennereien auf 1,16 M. gegen früher 0,79 M., also um 0,37 M. mehr, in den Hefebrennereien auf 3,42 M. gegen früher 2,81 M., also um 0,61 M. mehr.

Daß in den Hefebrennereien die absolute Belastung am höchsten ist, erklärt sich nach Behrend daraus, daß unter ihnen die Riesenbetriebe sich befinden, welche als solche von den Sätzen der progressiven Skala am stärksten betroffen werden. Die eigentlichen Kosten der neuen Gesetzgebung sind nach ihm den Kartoffelbrennereien aufgebürdet, insofern ihre durchschnittliche Mehrbelastung 1,86 M. pro Hektoliter beträgt, gegenüber 0,61 M. bei den Hefebrennereien und gar nur 0,37 M. bei den dickmaischenden Getreidebrennereien. Diesen Zustand hält er für ungerechtfertigt, weil die Behauptung, daß die Kartoffelbrennereien an der Ueberproduktion hauptsächlich schuld seien, den Tatsachen nicht entspreche. Denn im Gebiet der früheren Branntweinsteuergemeinschaft seien an dem Rückgange der Produktion nach 1887 fast ausschließlich die Kartoffelbrennereien beteiligt gewesen. Eine Steigerung ihrer Produktion bedeute lediglich Erholung von dem bisherigen Rückgange. Vom Durchschnitt der Jahre 1887/88—1889/90 bis zum Durchschnitt der Jahre 1897/98—1899/1900 betrüge die Vermehrung ihres Erzeugnisses nur 20,6 Proz., während bei den dickmaischenden Getreidebrennereien diese Vermehrung sich auf 71 Proz., bei den Melassebrennereien auf fast 41 Proz. belief. Das Argument, daß die absoluten Erzeugungsmengen der letzten beiden Brennereigattungen unbedeutend seien gegenüber den großen Produktionsziffern der Kartoffelbrennereien, läßt er nicht gelten, und würdigt er den Umstand nicht, daß die Getreidebrennereien fast nur Qualitätsbranntwein liefern.

Eine Erleichterung, deren Bedeutung verschieden bewertet wird, brachten die neuen Gesetzesbestimmungen den Melassebrennereien Zunächst wurde die Zusatzbrennsteuer, welche die alten Brennereien dieser Gattung bei Ueberschreitung bestimmter Produktionsgrenzen, die neuen für ihr gesamtes Erzeugnis zu zahlen hatten, von 15 M. auf 6 M. herabgesetzt, eine Ermäßigung, welche, wenn

auch vielleicht nicht schon im Augenblick, so doch bei weiterem Sinken der Melassepreise für diese Betriebe praktische Bedeutung erlangen kann. Außerdem wurde — und dies war von unmittelbarer Wirkung — für die kontingentierten alten Brennereien, aber auch nur für diese, die Grenze, deren Ueberschreitung die Zahlung dieser besonderen Brennsteuer nach sich zog, etwas hinausgerückt. Bisher nämlich hatten diese jene Sondersteuer zu entrichten, soweit ihre Erzeugung das jedesmalige Kontingent um mehr als ein Fünftel überstieg. Da nun die Melassebrennereien fast durchweg große Betriebe sind, unterliegen sie als solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bei jeder Neukontingentierung außer der allgemeinen noch einer besonderen Kontingentsverkürzung, so daß auch die nach der Höhe des jeweiligen Kontingents berechnete Produktionsgrenze, deren Ueberschreitung die Sondersteuer bedingte, sich stufenweise verengte. Nunmehr wird jene Produktionsgrenze in der Weise festgelegt, daß als Berechnungsgrundlage, statt des jedesmaligen Kontingents, das im Betriebsjahr 1894/95 innegehabte Kontingent bestimmt und hiervon das in die Befreiung einbezogene ein Fünftel Superkontingent bemessen wird. Man will eben den Melassebrennereien die Konkurrenz mit den übrigen Brennereien nicht allzusehr erschweren, damit jene befähigt bleiben, allzu hohen Spirituspreisen entgegenzuwirken.

Mehr noch als durch die Bestimmungen über die Melassebrennereien sucht das Gesetz zukünftigen Möglichkeiten, aus welchen den bestehenden Brennereien verderbliche Konkurrenz erwachsen könnte, vorzubeugen, indem es ebenso wie die nach dem 1. Juli 1895 neu entstandenen oder in Zukunft neu entstehenden Melassebrennereien die Brennereien, welche Zellstoff verarbeiten, mit ihrem gesamten Erzeugnis, auch mit den ersten 200 hl, einer erhöhten Brennsteuer von 15 M. unterwirft. Um diese Maßnahme richtig zu würdigen, muß man sich vor Augen halten, daß die Herstellung von Spiritus aus Holz, Torf etc. zwar technisch möglich, ihre wirtschaftliche Möglichkeit jedoch einstweilen noch gar nicht erwiesen ist, eine unmittelbare Gefahr also, der man entgegentreten müßte, zur Zeit nicht droht, vielmehr eine Gefahr, falls sie besteht, noch in der Ferne liegt. Neue Melassebrennereien waren seit 1895 auch noch nicht begründet. Man rechnete nur mit der Möglichkeit, daß bei der gegenwärtigen Melassekonjunktur bis zum 1. Oktober 1902 solche entstehen könnten, wenn man durch die Fassung des Gesetzes nicht jeden Zweifel darüber ausschloß, daß alle Melassebrennereien, die nicht vor dem 1. Juli 1895 schon im Betriebe waren, die besondere Steuer von 15 M. pro Hektoliter zu entrichten hätten.

In der Behandlung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien trat mit dem neuen Gesetze nur insofern eine Aenderung ein, als ihnen für den Umfang ihres bisherigen Betriebes von der Brennsteuer nicht mehr wie bisher ein Viertel, sondern nur noch ein Fünftel erlassen wurde. Diese Herabsetzung des Nachlasses erfolgte im Hinblick auf die Erhöhung der Brennsteuersätze, welche,

wenn der bisherige Nachlaß in unveränderter Geltung blieb, tatsächlich eine bedeutende Erweiterung der eingeräumten Vergünstigung zur Folge gehabt hätten. Wollte man das in dem prozentischen Steuernachlaß liegende Geschenk nicht vergrößeren, so hätte man, da die Brennsteuerlast im Verhältnis von 2 : 5 gesteigert war, sich zu einer Verminderung des prozentischen Nachlasses auf ein Zehntel entschließen müssen. Indem man sich mit einer Verminderung auf ein Fünftel begnügte, also mit einer Verminderung, welche der tatsächlichen Erhöhung der Brennsteuer nicht entsprach, vergrößerte man dennoch den bisher gewährten Vorteil, nur nicht in dem vollen Verhältnis der Brennsteuererhöhung. Wie bisher, blieb auch jetzt die Begünstigung auf diejenigen Genossenschaftsbrennereien beschränkt, welche als solche bereits am 1. April 1895 bestanden, und für die Ausdehnung der Begünstigung war der damalige Betriebsumfang maßgebend.

Zu Gunsten der Getreidebrennereien hat weiter eine Aenderung der Bestimmungen über die Besteuerung des Sommerbrandes stattgefunden. Bekanntlich verfolgt die Belastung des Sommerbrandes in den landwirtschaftlichen Brennereien, unter Ausschluß der kleinsten Betriebe, mit einer besonderen Brennsteuer von 1, 2 bezw. 3 M. je nach den Betriebsumfang den Zweck, den Betrieb der landwirtschaftlichen Brennereien in den Grenzen zu halten, wie sie durch das Futterbedürfnis der zugehörigen Wirtschaft gezogen sind. Dem gleichen Zwecke dient die Vorschrift, daß kleinere landwirtschaftliche Brennereien, welche während der Sommermonate den Betrieb nicht ruhen lassen, gänzlich des Vorteiles verlustig gehen, welcher diesen Brennereien in der Ermäßigung der Maischraumsteuer gewährt wird. Von jetzt ab wird die Zahlung einer besonderen Brennsteuer von 1, 2 und 3 M. für Sommerbrand auf diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien beschränkt, welche im Laufe des Betriebsjahres Kartoffeln und Mais verarbeiten. Die Getreidebrennereien hingegen sind, soweit dieselben sich des Maisbrennens enthalten, von dieser Strafsteuer freigelassen aus Gründen, welche der Kommissionsbericht nicht erkennen läßt, die aber vermutlich wiederum in dem geringen Beitrag dieser Betriebe zur Ueberproduktion zu suchen sind. Während jedoch bisher jene Sommerbrandsteuer nur von denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien zu entrichten war, welche Maischraumsteuer zahlten, nicht aber von denjenigen Betrieben, welche sich für die Zahlung eines Zuschlages zur Verbrauchsteuer statt der Maischraumsteuer entschieden hatten, wurden nunmehr auch diese, unter Ausschluß der Getreidebrennereien im obigen Sinne, einbezogen. Diese ebenfalls nur Kartoffeln und Mais verarbeitenden Zuschlagsbrennereien zahlen aber den einheitlichen Satz von 3 M., sofern der gezahlte Zuschlag 16 M. pro Hektoliter nicht erreicht, während für die Betriebe, welche mindestens 16 M. Zuschlag entrichten, die Steuer in Wegfall kam.

Die vorstehend geschilderte Normierung der Brennsteuer für die landwirtschaftlichen Zuschlagsbrennereien stand in engstem Zusammen-

hange mit der veränderten Regelung der Verbrauchssteuerzuschläge. Diese erfuhren in dem neuen Gesetze unter gleichzeitiger reicherer Abstufung fast durchgehends eine Ermäßigung, um die in ihnen liegende Belastung mit derjenigen, welche die Maischraumsteuer für die verschiedenen Kategorien von Brennereien ergab, auszugleichen.

Von besonderem Interesse sind noch die Beschlüsse, welche über die Herabminderung des Höchstkontingentfußes bei Neukontingentierungen gefaßt wurden. In dieser Beziehung beschränkte man sich auf die Uebernahme der halben Maßregeln, für welche der Reichstag sich bereits bei der früheren Beratung am 15. Mai 1901 entschieden hatte und über deren Inhalt bereits oben berichtet wurde [1]).

Den kleinen landwirtschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 hl reinen Alkohols herstellen, ist andererseits nunmehr schlechtweg gestattet, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabensatz herzustellen, während bis dahin dies von einer Anordnung des Bundesrats abhing. Da der Bundesrat diese Ermächtigung bisher allgemein erteilt hatte, handelte es sich somit lediglich um die gesetzliche Festlegung eines tatsächlichen Zustandes. Der Zweck der Bestimmung war namentlich der, die Verwendung der Trester zur Branntweinerzeugung zu erleichtern, nachdem das Weingesetz von 1901 die Herstellung von Tresterwein verboten hatte.

Wesentlicher jedoch als diese Bestimmung ist diejenige, nach welcher den Materialbrennereien, deren Kontingent 10 hl nicht übersteigt, — nicht aber denen, welche an sich ohne Kontingentbeteiligung berechtigt sind, 10 hl Branntwein zum niedrigen Steuersatz herzustellen, — freigestellt ist, die fünfjährige Gesamtkontingentsmenge innerhalb der Kontingentsperiode nach Belieben abzubrennen. Eine so weit gehende Bewegungsfreiheit glaubte man diesen Brennereien, die ja in der Hauptsache Obstbrennereien sind, mit Rücksicht auf die großen Schwankungen der Obsternte in den einzelnen Jahren einräumen zu sollen. Da die Erzeugung der kontingentierten Brennereien dieser Art bisher nur etwa ein Zehntel derjenigen der nicht kontingentierten beträgt, befürchtete man offenbar nicht, einer Ueberproduktion damit Vorschub zu leisten.

Um im allgemeinen den kontingentierten Brennereien durch die gesetzlichen Bestimmungen noch weniger als bisher Anlaß zu geben, ihre Produktion lediglich in der Sorge um die Erhaltung ihres Kontingents über das wirtschaftlich berechtigte Maß hinaus auszudehnen, bestimmt das neue Gesetz, daß es zur Erhaltung des bisherigen Kontingentsfußes genügt, wenn dasselbe in einem der 5 Jahre vollständig hergestellt worden ist, statt in dreien, wie es seit 1895 vorgeschrieben war. Ist dieser Minimalanforderung genügt, so wird auch für die übrigen Jahre das Kontingent als vollständig hergestellt angenommen. Wie schon früher erwähnt, wird bei der Neukontingentierung der Berechnung die in der vorangegangenen Periode

---

1) S. 18.

durchschnittlich hergestellte Menge kontingentierten Spiritus zu Grunde gelegt, weshalb zunächst — ohne besondere gesetzliche Vorkehrung — das Interesse des Brenners darauf gerichtet wird, mit seiner jeweiligen Produktion nicht hinter dem zugeteilten Kontingent zurückzubleiben. In Abfindungsbrennereien sollen, um dem entgegenzuwirken, fortan sogar die Kontingente auch dann als hergestellt angenommen werden, wenn dieselben in der Kontingentsperiode überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt worden sind, während bisher nur dem Bundesrat vorbehalten war, jene Vergünstigung einzuräumen, wenn hier in mehr als 2 Jahren die Kontingentsmenge nicht erreicht wurde. Wie so vieles in dem neuen Gesetze, dient auch diese Bestimmung dem Zwecke, die kleineren Betriebe mehr noch als bisher zu begünstigen.

Von weittragenderer Bedeutung, als die soeben erörterten Bestimmungen, war endlich die Aenderung in der Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Brennerei. Dieser Begriff wird in dem neuen Gesetz enger gefaßt als bisher, und ergibt sich die materielle Tragweite der Aenderung aus der privilegierten Stellung der landwirtschaftlichen Brennereien. Bekanntlich genießen nur diese die Vorteile, welche die Anwendung der Maischraumsteuer den Besteuerten bietet, da nur sie dieser Steuer unterliegen, während von den gewerblichen Brennereien statt dessen Zuschläge zur Verbrauchssteuer erhoben werden. Vor allem aber haben unter den neu errichteten Brennereien nur die landwirtschaftlichen neben den Materialbrennereien Anspruch auf Beteiligung am Kontingent. Bisher galten als landwirtschaftliche alle diejenigen ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betriebe sämtliche Rückstände in der eigenen Wirtschaft verfüttert oder der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brenner gehörenden oder von ihm bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wurde. Fortan gelten derartige Brennereien nur dann als landwirtschaftliche, wenn die etwa zur Verarbeitung gelangenden Kartoffeln und Maismengen in der Hauptsache auch von den Brennern selbst gewonnen sind. Nur die vier einheimischen Getreidearten dürfen Brennereien zu Brennzwecken ankaufen, ohne darum der Vergünstigung, als landwirtschaftliche zu gelten, verlustig zu gehen. Für die Genossenschaftsbrennereien ist noch die weitere Bedingung hinzugefügt, daß die selbstgewonnenen Rohstoffe an Kartoffeln und Mais von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerei geliefert und außerdem die sämtlichen Brennereirückstände von den Teilnehmern in gleichem Verhältnis verfüttert werden. Diese letztere Bestimmung sollte insbesondere verhindern, daß ferner — wie es angeblich bisweilen vorgekommen war — kapitalistische Unternehmungen unter der Form von Genossenschaften sich die Vorteile des landwirtschaftlichen Betriebes zu nutze machten.

Durch die neuen Anforderungen, welche man an die landwirtschaftlichen Brennereien stellt, will man zunächst die Verwendung von Mais als ausländischem Produkt zu Gunsten der einheimischen

Kartoffel verhindern oder wenigstens nach Möglichkeit beschränken, andererseits aber auch einer preisdrückenden Ueberproduktion an Kartoffeln entgegenwirken. Denn trotz der schon vorhandenen Ueberproduktion erwartet man eine weitere Steigerung der Kartoffelerträge durch zweckmäßige Ackerung, rationelle Sortenzüchtung und Sortenauswahl und hält selbst die Möglichkeit nicht mehr für fernliegend, auf schwerem Boden, der bisher als völlig ungeeignet galt, einen lohnenden Kartoffelbau einzuführen.

Uebrigens gilt die neue Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Brennerei lediglich für solche Brennereien, welche nach dem 1. September 1902 betriebsfähig werden. Für die bestehenden Betriebe bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, so daß wir fortan zwei verschiedene Kategorien landwirtschaftlicher Brennereien besitzen. Den älteren Betrieben wurde eine besondere Erleichterung gewährt, insofern in Zukunft der Bundesrat ihnen gestatten kann, im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe, einerlei ob selbstgewonnene oder zugekaufte, allein zu verwenden, während bisher diese Ermächtigung nur auf selbstgewonnenes Material erstreckt werden durfte. Diese Bestimmung kommt indessen nur kleinen Brennereien zu gute, und liegt ihr die Absicht zu Grunde, in obstreichen Jahren eine angemessene Verwertung des Obstes durch Verkauf an die Brennereien zu ermöglichen und diesen ein billiges Material zuzuführen [1]).

Schließlich sei beiläufig darauf hingewiesen, daß die Steuerfreiheit des wissenschaftlichen oder Heilzwecken dienenden Branntweins in der Novelle im bisherigen Umfange nicht aufrecht erhalten, sondern auf die in öffentlichen Krankenanstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten verwendeten Mengen beschränkt worden ist. Die Beschränkung erwies sich als notwendig wegen der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Kontrollen außerhalb der öffentlichen Anstalten. Die notwendige Konsequenz war, daß auch die Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer in gleicher Weise auf den Verbrauch in öffentlichen Anstalten beschränkt wurde. Es sind dies unter den neuen Bestimmungen fast die einzigen, welche des produktionsregulierenden Charakters entbehren, und werden sie nur der Vollständigkeit des Ueberblicks wegen hier erwähnt.

In der Kommission war auch ein Antrag zur Beratung gekommen, der darauf zielte, die Maischraum- und Materialsteuer aufzuheben und durch einen entsprechend abgestuften Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu ersetzen. Der Antrag wurde damit begründet, daß der Zweck der Maischraumsteuer, das Brennereigewerbe technisch zu vervollkommnen und zu heben, als erreicht angesehen werden könne, und daher ein Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Steuerform, welche mit erheblichen Belästigungen des Brennereibetriebes verbunden sei, nicht vorliege, vielmehr die Beseitigung der Maischraumsteuer die Verarbeitung minderwertiger Materialien gestatten würde. Es wurde

1) S. Behrend, a. a. O. S. 34.

zugleich betont, daß unter diesen Belästigungen namentlich die kleineren Brennereien erheblich litten, und daß auch die Ausbeute an Spiritus bei dem kleinen Brenner bedeutend geringer sei, als bei dem größeren, so daß sich für jene bei der Maischraumsteuer eine Mehrbelastung ergebe. Allerdings wurde dabei zugegeben, daß, da die Exportprämien und Denaturierungsentschädigungen erheblich höher seien als die durchschnittliche Belastung durch die Maischraumsteuer, das Brennereigewerbe bei Aufhebung der letzteren eine wesentliche Beeinträchtigung erfahren würde. Behufs Ausgleichung dieses Nachteils wies man auf die Möglichkeit hin, die gegenwärtig gewährten Prämien in anderer Form beizubehalten und für diese Zwecke den bisher aufgewendeten Betrag von etwa 4 Mill. M. auch ferner zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die umfassenden steuergesetzlichen Aenderungen jedoch, welche mit einer solchen Maßnahme verbunden gewesen wären, sowie in Rücksicht auf die völlige Umgestaltung der ganzen Betriebstechnik, welche sich aus ihr als Notwendigkeit ergeben hätte, und auf die sonstigen wirtschaftlichen Konsequenzen wurde auf den obigen Vorschlag nicht weiter eingegangen. Am wenigsten schien der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet, diesen Gedanken näher zu verfolgen. Die Kommission begnügte sich vielmehr damit, dem Reichstage eine Resolution vorzuschlagen, in welcher der Reichskanzler um die baldtunlichste Vorlage eines Gesetzentwurfs betr. die Aufhebung der Maischbottichsteuer und deren Ersatz durch einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe ersucht wird, eine Resolution, welche im Reichstag ohne Debatte angenommen wurde.

In den vorstehenden Ausführungen haben wir bis in alle Einzelheiten die letzte Branntweinsteuernovelle erörtert und zwar in bestimmter Absicht und Ueberlegung. Eine derartig detaillierte Darstellung war schon dadurch geboten, daß grundsätzliche Aenderungen in dem Zustande, wie ihn die Gesetze von 1887 und 1895 geschaffen hatten, durch die letzte Novelle überhaupt nicht herbeigeführt worden sind. Die Einführung der Brennsteuer bedeutet eben nur die Wiederherstellung der bis zum 30. September 1901 bestehenden Verhältnisse, deren vorübergehende Aufhebung nur auf eine parlamentarische Zufälligkeit zurückzuführen ist. Der Aenderung der Steuerskala kommt ebensowenig eine grundsätzliche Bedeutung zu, wie den übrigen Neuerungen. Mehr aber schien uns die Vorführung der ganzen Kasuistik der Novelle angezeigt, um durch die Darlegung der Einzelheiten den Geist unserer gegenwärtigen Branntweinsteuergesetzgebung deutlich zum Bewußtsein zu bringen. Indem diese es unternimmt, die gesamte Branntweinproduktion zu regeln, und zwar nicht sowohl im Interesse aller Produzenten, sondern in der Hauptsache nur im Interesse bestimmter Produzentenkreise, insbesondere der agrarischen, so ist sie gegenüber der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse im Brennereigewerbe genötigt, immer mehr sich in Spezialbestimmungen zu ergehen, um einer Vereitelung ihrer Zwecke und Ziele durch eine störende Entwickelung der Zustände entgegen-

zuwirken. Das oberste Ziel, das sie anstrebt, geht dahin, die Spirituspreise in lohnender Höhe zu halten. Wenn dies auch mit der Notwendigkeit gerechtfertigt wird, die alten Brennereien für die Nachteile zu entschädigen, welche ihnen aus der bedeutenden Erhöhung der Branntweinsteuer im Jahre 1887 zugefügt wurden, so liegt doch im übrigen der Gesetzgebung nicht so sehr eine Förderung des ganzen Brennereigewerbes am Herzen, als vielmehr die Erhaltung und möglichste Ausbreitung der Brennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe. Diese Erhaltung und Ausbreitung der landwirtschaftlichen, insbesondere der Kartoffelbrennerei, erstrebt sie um der besonderen Vorteile willen, welche die ganze Bodenkultur, namentlich im Osten Deutschlands, aus der Brennerei und aus der Ausbreitung des Kartoffelbaues zu ziehen vermag. Denn auf dem Kartoffelbau beruht in der Hauptsache der intensive Landwirtschaftsbetrieb des Ostens. Jenes Ziel wird um so eifriger verfolgt, als die Rentabilität der übrigen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes seit längerem stark gesunken ist. Die Preisvorteile, welche dem Brennereigewerbe für die aus der Steuererhöhung und der durch sie bedingten Spiritusverteuerung folgenden Einschränkung des Trinkverbrauchs Entschädigung bieten sollen, sucht die Gesetzgebung durch indirekt wirkende Mittel, wie Kontingentierung, Prämien etc. zu sichern. Damit aber die landwirtschaftliche Brennerei, die ohnehin durch die Belassung unter der Maischraumsteuer begünstigt wurde, sowie der Kartoffelbau, auf den sie sich stützt, mehr Raum zur Ausbreitung gewinne, sucht man zugleich die Vermehrung der gewerblichen Betriebe zu erschweren, die Rüben- und Melassebrennerei nach Möglichkeit zu unterdrücken, während man auf dem Gebiete der landwirtlichen Brennerei, und nur hier, den neu entstehenden Betrieben die gleichen Vergünstigungen einräumt, wie die alten sie erhielten. Um die Vorteile der Brennerei möglichst vielen und vor allem den schwächeren wirtschaftlichen Existenzen zuzuwenden, bemüht man sich, der Betriebsausdehnung der großen Brennereien entgegenzuwirken, hingegen die kleineren und mittleren Betriebe auf Kosten der großen zu begünstigen.

Aber je mehr es gelingt, eine günstige Preisgestaltung zu erzielen, desto näher rückt infolge wachsender Ausdehnung der Kartoffelbrennerei die Gefahr einer Ueberproduktion mit ihren Folgen: Preissturz und Krise. Um dieser Gefahr zu begegnen, sieht man sich genötigt, auch durch Mittel der Gesetzgebung das Absatzgebiet für den erzeugten Spiritus nach Möglichkeit zu erweitern. Da nun eine Steigerung des Trinkkonsums durch die hohe Besteuerung verhindert ist, eine solche zu fördern überdies durch sittliche Rücksichten sich verbietet, kann eine Vermehrung des Absatzes lediglich von einer Steigerung des Exportes und der technischen Verwendung erwartet werden. In dieser Richtung will deshalb die Gesetzgebung nach Möglichkeit wirken. Indessen sind der Erweiterung des Exports bei aller positiven Förderung und Unterstützung durch die Mittel der Gesetzgebung enge Grenzen gesteckt, es bleibt somit eine wirksame Ent-

lastung des Marktes im wesentlichen abhängig von der Zunahme der technischen Verwendung des Spiritus. Gelang es nun mittels der gewährten Vergütungen bei ausgedehnterem Absatz den Preis des denaturierten Spiritus unmittelbar, oder aber durch Entlastung des Trinkbranntweinmarktes mittelbar, wirklich lohnend zu gestalten, so wurde bei der großen Ausdehnungsfähigkeit des Kartoffelbaues auf die Dauer die Ueberproduktion dennoch nicht verhindert. Mislangen hingegen jene Bemühungen, so war dargetan, daß die bis dahin von der Gesetzgebung ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichten, um auch nur für einige Zeit die drohende Krise abzuwenden. Und doch war der eingeschlagene Weg scheinbar der einzige, auf dem man aus dem Dilemma herauszukommen hoffen durfte, in das man geraten war, als man es unternahm, gleichzeitig den Branntwein einer hohen konsumbeschränkenden Steuer zu unterwerfen und der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei, in welcher der Schwerpunkt der Produktion lag, bei beliebiger Ausdehnung einen lohnenden Absatz ihres Erzeugnisses zu sichern.

Die Zwecke und Ziele, welche die deutsche Branntweinpolitik verfolgt, sind so verschiedenartig, daß sie bald hier, bald dort in Widerstreit geraten und die Gesetzgebung fortwährend Gefahr läuft, sich in den Maschen des von ihr selbst gewirkten Netzes wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu verstricken.

Dabei bietet sich das Schauspiel, daß gegenüber dem Produktionsandrange die ergriffenen Hemmungsmaßregeln alsbald sich als unzulänglich und zu schwach zu erweisen pflegen, so daß neue Mittel ersonnen werden müssen, um die Wirkung der alten zu verstärken, daß aber auch die neuen niemals einen vollen und allseitig befriedigenden Erfolg versprechen können. Auch das stärkste unter den bisher ergriffenen Beschränkungsmitteln, die Einführung der progressiven Brennsteuer, hat der Ueberproduktion und dem Preisdruck für länger vorzubeugen nicht vermocht. Denn wenn sie auch der Ausbreitung und Ausdehnung der Großbetriebe in einem gewissen Grade entgegengewirkt hat, so hat andererseits die auf die Brennsteuer gestützte Prämiierung der Exportmengen und des technischen Spiritus den kleineren und mittleren Brennereien durch systematische Begünstigung geradezu einen starken Anreiz zur Ueberproduktion gegeben.

Indem die Unzulänglichkeit der ganzen Gesetzgebungspolitik, je länger desto mehr, zu Tage trat, gelangte bei den einsichtigeren Produzenten allmählich die Erkenntnis zum Durchbruch, daß allein auf dem Wege einer solchen Gesetzgebung das Ziel einer befriedigenden Regelung der Preise und der Produktion nicht erreicht werden könne. Die Angehörigen des Brennereigewerbes, insbesondere die an seinem Gedeihen vorzugsweise interessierten landwirtschaftlichen Kreise, empfanden die Notwendigkeit, die fortdauernde Staatshilfe durch Maßregeln der Selbsthilfe zu ergänzen, und so begannen sie endlich, ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen. Sie schlossen sich zu einer Organisation zusammen, um durch diese die Aufgabe, die Preise, den

Absatz und schließlich auch die Produktion zu regulieren, nachdem der Staat in langjährigem Bemühen vergeblich versucht hatte sie zu lösen, ihrerseits einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen. Da fortan diese Organisation mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenwirkte, kann, auch um die Wirkungen der staatlichen Branntweinpolitik zu beurteilen, die alleinige Kenntnis der Steuergesetzgebung nicht mehr genügen. Sie bedarf der Ergänzung durch die Kenntnis dieser Kartellbestrebungen und ihrer bisherigen Erfolge.

Um die Entstehung dieser Organisation zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß auf dem Gebiete des Spiritusgewerbes zwei verschiedene Interessengruppen einander gegenüberstehen: die große Zahl der Brenner aller Kategorien einerseits und die Gruppe von etwa 100 kapitalkräftigen Spiritushändlern und Spritfabrikanten (Raffinadeuren), andererseits welche dem Brenner den erzeugten Spiritus abnehmen, um ihn weiter zu vertreiben, bezw. den Rohspiritus zu konsumfähiger Ware zu verarbeiten[1]). In der stärkerer Position befinden sich im allgemeinen die Händler und Fabrikanten. Da diese das Verwertungsrisiko übernehmen für ein Erzeugnis, dessen Gewinnung sich in der Hauptsache auf gewisse Monate konzentriert, während Absatz und Verbrauch in gleichmäßigerer Verteilung über das ganze Jahr nur allmählich sich vollziehen, so waren sie bisher erfolgreich bestrebt, während der Kampagne den Brennern ihr gesamtes Erzeugnis zu niedrigen Preisen abzunehmen, um später unter der Herrschaft gestiegener Notierungen ihre Lagerbestände mit möglichstem Gewinn weiter zu veräußern. Seit Erlaß des Steuergesetzes von 1887 hatten infolge des allgemeinen Konsumrückganges und der gleichzeitigen Stockung im Export gleichwohl auch die Spritfabrikanten unter den Betriebseinschränkungen außerordentlich gelitten, ohne daß die Gesetzgebung sie ähnlich wie die Brenner durch Steuervorteile schadlos gehalten hätte. Unter diesen Umständen entwickelten sich unter ihnen Koalitionsbestrebungen, welche zu einer festeren Vereinigung führten. Im Jahre 1897 entstand so die Verkaufsstelle deutscher Spritfabriken durch den Zusammenschluß einer Reihe meist größerer Fabriken mit dem Zwecke, auf dem Wege einer Vereinigung der Interessen den bisherigen Konkurrenzkampf zu mildern. Aus ihr ging 1898 die Zentrale für Spiritusverwertung, G. m. b. H., hervor.

Indessen hatte es seit längeren auch in den Kreisen der Brenner an Versuchen nicht gefehlt, eine Organisation behufs gemeinschaftlicher Verwertung des Erzeugnisses zu schaffen und auf diese Weise einen größeren Einfluß auf die Preisgestaltung zu gewinnen, wenn auch zunächst diese Versuche ohne Erfolg blieben[2]). In den Jahren 1896/97 jedoch bildete sich auf Seite der Brenner eine Reihe von

1) E. Lange, Der Zusammenschluß der deutschen Spiritusindustrie, Berlin 1901, S. 15 ff.

2) Bericht der Zentrale und des Verwertungsverbandes für 1899/1900; auch abgedruckt im Jahrbuch des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland, Bd. 1, Berlin 1901.

provinzialen Genossenschaften, zuerst in Westpreußen, dann in Pommern, später in der Provinz Sachsen. Die Gründung solcher Genossenschaften war Ende 1898 auch für Schlesien und Brandenburg in Aussicht genommen. Doch konnten die einzelnen provinzialen Genossenschaften einen durchgreifenden Einfluß auf den Gesamtmarkt nicht ausüben, vielmehr beschränkte sich ihre Wirksamkeit zunächst auf eine Besserung der lokalen Verwertung. Sehr bald aber drängte sich die Einsicht auf, daß nur eine umfassende Vereinigung aller Interessenten den gewünschten Erfolg zu erzielen imstande sein würde. Zugleich verbreitete sich die Erkenntnis, daß es in letzter Linie nicht genüge, der Händler- und Fabrikantenvereinigung eine Organisation der Brenner entgegenzustellen, um sich im wirtschaftlichen Kampfe des Uebergewichtes jener Vereinigung zu erwehren, sondern daß es mehr Erfolg verspreche, die Interessengemeinschaft zwischen Brennern und Händlern in einer gemeinsamen Regelung der wechselseitigen Beziehungen zur Geltung zu bringen, bei welchen den Sonderinteressen beider Teile gebührend Rechnung getragen würde. Aus diesen Erwägungen heraus entstand der am 29. März 1899 abgeschlossene Vertrag zwischen den zum Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten vereinigten Brennern, kurz als „Verband“ bezeichnet, einerseits, und der von den Spritfabriken gebildeten Zentrale für Spiritusverwertung, G. m. b. H., kurz „Gesellschaft“ genannt, und den Gesellschaftern der vorgedachten Zentrale andererseits, welcher die Bestimmung hatte, fortan unter Ausschluß jedwelcher Konkurrenz und jedwelchen Interessenkampfes unter den Beteiligten den Spiritusabsatz mittels fester Normen zu regeln. Die geschaffene Organisation, die fortan als „Gemeinschaft“ bezeichnet wird, bildet einen Kartellverband, oder gewissermaßen ein Doppelkartell, die Kartellierung zweier einander gegenüberstehender Kartellverbindungen. Die nachstehend wiedergegebenen Grundzüge der getroffenen Vereinbarung, zeigen folgendes Bild.

Nach dem Vertrage sind die Mitglieder des Verbandes, — die Brenner, — gehalten, den gesamten Rohspiritus, welcher in den ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Brennereien hergestellt wird, ausschließlich durch die Zentrale verwerten zu lassen, und hat demgemäß die Gesellschaft die Verpflichtung, den gesamten von den Brennern abzuliefernden Rohspiritus ihrerseits zu übernehmen. Weder den Brennern noch der Gesellschaft oder den Gesellschaftern ist es gestattet, für eigene oder fremde Rechnung in Rohspiritus oder Sprit Handel zu treiben. Die besonderen Pflichten der Gesellschaft umfassen die Steuerhaftung, das An- und Abrollen zwischen Fabrik oder Lager und Bahnhof oder Quai, die Reinigung des Rohspiritus unter Garantie für die Güte des Produkts und mit Aufkommen für Schwund, die Versicherung der bei den Gesellschaften lagernden Waren gegen Feuersgefahr, sowie die Tragung aller Ausfälle beim Verkauf der Ware (Delcredere). Gegen einen Deckungsbeitrag der

Gemeinschaft im Betrage von 50 Pfg. für jedes umgesetzte Hektoliter r. A. trägt die Gesellschaft die gesamten Handlungsunkosten.

Andererseits mietet die Gesellschaft von ihren Gesellschaftern Lagerräume, Kesselwagen und Fässer gegen feste Vergütungen. Für Lagerung des Branntweins, Herausgabe desselben aus Fässern bezw. Kesselwagen oder Hereinnahme in solche, für die bei der Lagerung entstehenden Fehlmengen, für Feuerversicherung, endlich für Verzinsung geleisteter Abschlagszahlungen (Report und Reportierungskosten) erhalten die Gesellschafter eine monatliche Entschädigung von 0,30 M. pro Hektoliter r. A. Die Versteuerung des Branntweins bewirken die Gesellschafter gegen späteren Ersatz aus dem Erlöse. Eventuell besorgt die Gesellschaft selbst an Stelle der einzelnen Gesellschafter die Versteuerung. Neuanschaffungen erfolgen für Rechnung der Gesellschaft, die Reparatur- und Unterhaltungskosten hingegen gehen zu Lasten der Gemeinschaft, ebenso Abschreibungen auf den Anschaffungswert.

Als Entschädigung für die Erfüllung ihrer allgemeinen und besonderen Verpflichtungen erhalten die Gesellschaft und die Gesellschafter einen Anteil an dem erzielten Jahresdurchschnittserlöse, sogenannte Reinigungsprämien, die auf ein Hektoliter des im Jahre gereinigten Branntweins berechnet werden. Dieser Anteil beträgt:

Wenn der Jahresdurchschnittserlös pro Hektoliter			sich beläuft auf
. . .	bis	34 M.	7,5 Proz.
34,01 M.	„	36 „	8,0 „
36,01 „	„	39 „	8,3 „
39,01 „	„	42 „	8,8 „
42,01 „	„	45 „	9,3 „
45,01 „	und mehr		9,6 „

jedoch darf die Prämie den Betrag 4,80 M. nicht überschreiten.

Uebersteigt in einem Betriebsjahr der Verbrauch von denaturiertem Branntwein denjenigen des Jahres 1898/99, so erhöhen sich die obigen Prozentsätze um 0,20 für je 10 Mill. Liter r. A. Mehrverbrauch.

Ist die gereinigte Branntweinmenge in einem Betriebsjahre größer als 110 Proz. des Spritkontingents, so gewährt die Gesellschaft der Gemeinschaft auf die 110 Proz. übersteigende Menge einen Rabatt von $33^1/_3$ Proz. der Tabellensätze. Ist jene Menge jedoch geringer als 90 Proz. des Spritkontingents, aber größer als 80 Proz. desselben, so erhöhen sich die Sätze um 15 Proz. für die ganze Menge. Sinkt diese sogar unter 80 Proz., so tritt zu jener Erhöhung von 15 Proz. für die ganze Menge noch eine Entschädigung von 1,50 M. pro hl derjenigen Menge, welche an 80 Proz. des Kontingents fehlt.

Das Spritkontingent wird durch diejenige Menge gebildet, welche im Jahresdurchschnitt der Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1897 aus den steueramtlichen Konten der sämtlichen den Gesellschaftern gehörigen Reinigungsanstalten zum Ausgang abgeschrieben ist.

Auf die ungereinigt verwertete Menge wird eine Entschädigung von $2^1/_2$ Proz. des erwähnten Durchschnittserlöses gewährt. Für Rohspiritus, der in das Zollausland weiterveräußert wird, ermäßigt sich dieser

Satz auf $1^1/_2$ Proz., für solchen, der an Märkten und Börsen abgesetzt wird, auf $^1/_2$ Proz.

Kleine Spritfabriken erhalten zu den Reinigungsprämien noch besondere Zuschüsse, deren Höhe sich nach dem Umfang der Produktion der betreffenden Fabrik richtet.

Das Verhältnis zu den Brennern ist in folgender Weise geregelt: Die Absicht des Abkommens geht dahin, dem Brenner für den gelieferten Spiritus den vollen Preis nach dem Jahresdurchschnitte unter Abzug lediglich der vertragsmäßigen Ansprüche der Gesellschaft und der Gesellschafter, der Reinigungsprämie, zu lassen. Nicht mehr tragen die Händler und Spritfabrikanten das Risiko der Verwertung, sondern die Brenner selbst. Die Größe ihres Gewinnes oder Verlustes richtet sich unmittelbar nach der Höhe der Spirituspreise, der Gewinn steigt und fällt mit diesen. Jeder selbständige Zwischenhandel ist ausgeschaltet. Es war indessen trotzdem unmöglich, allen Brennern gleiche Preise zu zahlen, da der Wert des Spiritus in den verschiedenen Gegenden des Landes ein sehr verschieden hoher ist, im allgemeinen z. B. im Westen weit höher steht als im Osten. Diesem Umstande mußte Rechnung getragen werden, sollten nicht alle wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Kopf gestellt werden. Es wurde daher eine Anzahl von Paritätsplätzen — vorläufig gegen 70 — geschaffen, und in der aufgestellten Liste für jeden Platz seine Preisrelation zum maßgebenden Pariplatz Berlin zum Ausdruck gebracht, indem er entweder zu pari oder mit einem verschieden hohen, sei es Aufgeld, sei es Untergeld, eingetragen wurde. Um den Betrag des Auf- oder Untergeldes stellt sich für die Brenner, welche auf die einzelnen Plätze angewiesen sind, die ihnen für ihren Spiritus zustehende Vergütung höher oder niedriger, als der jeweilige Berliner Normalpreis. Den Pariplatz, welcher der Berechnung des ihm zu gewährenden Spirituspreises zu Grunde gelegt werden soll, wählt sich jeder Brenner selbst und fällt ihm selbst die Fracht von der Brennerei nach dem gewählten Platze zur Last, gleichviel ob die Gesellschaft den Spiritus an diesem oder an einem anderen von ihr zu bestimmenden Platze in Empfang nimmt. Die Versendung geschieht in Fässern oder Kesselwagen nach Wahl des Brenners mit gewissen Einschränkungen. Der Geschäftsverkehr des Brenners mit der Gesellschaft geschieht — ebenfalls nach Wahl desselben — entweder unmittelbar oder durch Vermittelung einer Spritfabrik, einer Spiritusverwertungsgenossenschaft oder -vereinigung oder eines Spiritushändlers. Dem Brenner sind die nötigen Fässer in jedem Fall kostenfrei vorzuhalten.

Sofort nach jeder Lieferung empfängt der Brenner eine Abschlagszahlung, deren Höhe der Gesamtausschuß unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftslage bis zum 15. November jeden Jahres bestimmt, und die möglichst den zu erwartenden Jahresdurchschnittserlösen angepaßt werden soll. Die Abschlagszahlungen leistet der einzelne Gesellschafter, soweit der Spiritus in seine Fabrik oder sein Lager geht, anderenfalls die Gesellschaft, welche auch im ersteren Falle für

den Abschlagspreis haftet. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Jahresabschlusses.

Das zur Deckung der Abschlagszahlungen, sowie zur Deckung der Betriebs- und Lagerkosten der Gesellschafter erforderliche Betriebskapital wird von den Gesellschaftern aufgebracht. Das übrige Betriebskapital wird durch das Stammkapital der Gesellschaft gebildet, welches auf mindestens 6 Mill. M. zu bemessen und mit mindestens 25 Proz. bar einzuzahlen ist. Bei weiterer Verstärkung der Betriebsmittel ist der Verband berechtigt, die Mittel einzuschießen.

Die Leitung und Vertretung der Gemeinschaft liegt einem paritätisch aus Brennern und Fabrikanten zusammengesetzten Ausschusse von 14 Mitgliedern ob. Neben diesem besteht ein aus Abnehmern (Groß-Destillateuren, Liqueurfabrikanten u. dergl.) gebildeter Beirat, der namentlich bei Regelung der inländischen Verkaufspreise gehört werden soll. Der Ausschuß der Brenner ist ferner verpflichtet, in Berlin auf Kosten der Gemeinschaft eine Prüfungsstelle zu errichten und zu erhalten behufs Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft und der einzelnen Gesellschafter. Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten werden in letzter Linie durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Vertrag wurde zunächst für die Zeit bis zum 30. September 1908 abgeschlossen. Von da ab soll er eventuell von 5 zu 5 Jahren verlängert werden können.

Soweit die Organisation des gesamten Spiritusgewerbes. Wenn auch die auf die Gründung gesetzten Erwartungen weitaus übertroffen wurden, insofern fast sämtliche bedeutenden Spritfabriken der Gemeinschaft beitraten und das von den beigetretenen Brennern vertretene Brennereikontingent alsbald die geforderte Mindestmenge von 80 Mill. l Brennereikontingent um das Doppelte überschritt, so blieb doch eine nicht unbedeutende Anzahl von Brennereien außerhalb des Verbandes. Immerhin war das Unternehmen durchaus in der Lage, für die Hauptmasse des im Inland erzeugten Spiritus den Absatz und somit auch allgemein auf dem inländischen Markte die Preise einheitlich zu regeln. Obwohl die Börsenkreise, gestützt auf die außenstehenden Fabrikanten und Brenner, das Unternehmen begreiflicherweise mit allen Mitteln bekämpften, so war doch, sobald dieses ins Leben trat, die Berliner Spiritusbörse so gut wie vernichtet. Denn obwohl es einstweilen gelang, die Börsennotierungen über demjenigen Stande zu erhalten, zu welchem die Zentrale nur im teuersten Zeitpunkte des Jahres und für unregelmäßige Abnehmer ihre Waren verkaufte, so wechselten im Lokohandel in der Zeit vom 15. Oktober 1899 bis zum 30. September 1900 an jedem Börsentage durchschnittlich nur 7400 l den Besitzer, während die Zentrale in dieser Zeit im Durchschnitt täglich etwa 900 000 l effektiv absetzte. In den folgenden Jahren gestalteten sich die Verhältnisse ähnlich. An einer großen Anzahl von Börsentagen kam überhaupt keine Notiz zu stande. Ueberdies waren an dem Börsenabschlusse nur einige wenige Firmen beteiligt. Die höheren Preise, welche von Börsen-

händlern und auch von außenstehenden Abnehmern gezahlt wurden, waren anscheinend lediglich darauf berechnet, das Verwertungsunternehmen zu sprengen und auf diese Weise wiederum zu niedrigeren Einkaufspreisen zu gelangen, wenn auch diesen Bestrebungen kein Erfolg beschieden war. Im ersten Jahre seines Bestehens ermöglichte es das Verwertungsunternehmen, für die beteiligten Brenner einen Nettoerlös von 41,506 M. pro Hektoliter zu erzielen bei einem Abschlagspreis von 38 bezw. 39 M. Demgemäß betrug die Rektifikationsprämie für Primasprit 4,08 M. Dieser Erfolg verdiente um so mehr Anerkennung, als gleich das erste Betriebsjahr — 1. Oktober 1899 bis 30. September 1900 — unter dem Zeichen der Ueberproduktion stand. Schon am 1. Oktober 1899 war der Bestand um etwa 12 Mill. l höher, als um die gleiche Zeit des Vorjahres, und um 11 Mill. höher als vor 2 Jahren. Wenn auch die Produktion anfänglich langsamer einsetzte, als im Jahre vorher, so überstiegen doch die Monatsziffern der Produktion bald diejenigen des Vorjahres nicht unwesentlich, während gleichzeitig der Konsum etwas zurückblieb und der Export erheblich kleinere Ziffern als 1898/99 aufwies[1]), nachdem der vorübergehende Bedarf Japans gedeckt war. In der Zeit der eigentlichen Produktion, von Ende Oktober bis Ende April, betrug die Zunahme der Bestände in der Kampagne 1899/1900 nicht weniger als 101 Mill. l, fast 11 Mill. mehr als im Vorjahre und 23 Mill. mehr als im vorletzten Jahre, während sonst für das letzte Jahrzehnt das Jahr 1893/94 mit 92,8 Mill. l. die höchste Ziffer aufgewiesen hatte. Auch die Bestände selbst erreichten Ende April 1900 mit 121 Mill. l. eine Höhe, die bisher nicht erlebt worden war. Von ihnen befand sich der weitaus größte Teil im Besitze des Verwertungsunternehmens und, obwohl die erreichte einheitliche Verfügung eine weit vollkommenere Ausnutzung der Lager- und Transportmittel ermöglichte als bei der früheren Zersplitterung, vermochte man mit den vorhandenen Mitteln den ungeheuren Andrang der Waren oft nicht zu bewältigen. Man wird nicht umhin können zuzustimmen, wenn der Bericht des Verwertungsunternehmens, um Wert und Bedeutung des letzteren ins Licht zu stellen, die Behauptung aufstellt, daß der tatsächliche Mangel an Lagerräumen ohne die zentralisierte Verfügung noch viel stärker in Erscheinung getreten wäre und dazu gezwungen hätte, die Waren unter den ungünstigsten Bedingungen auf den Berliner Markt zu werfen, zumal ein überaus knapper Geldstand eine enorme Höhe des Zinsfußes — bis 8 Proz. im Lombardverkehr der Reichsbank — damals bewirkt hatte. Das ungeheure Risiko, welches in der Möglichkeit lag, die Bestände zum Teil bis in neue Kampagnen hinein lagern und sie im Falle einer zweiten guten Ernte noch weiter entwertet zu sehen, hätte die einzelnen Spritfabrikanten und Händler abhalten müssen, größere Mengen Spiritus anders als zu den billigsten Preisen aufzunehmen, zu Preisen etwa, wie sie in den ersten Jahren nach Erlaß des Steuergesetzes von

1) Erster Jahresbericht des Verwertungsverbandes für 1899/1900.

1887 während der eigentlichen Brennkampagne herrschten, wo sie in Berlin bis unter 30 M. für 70er Spiritus sanken. Durch die Spekulation wäre vermutlich überdies der natürliche Preissturz noch verschärft worden, und hätte die Einwirkung dieser Verhältnisse auch auf den Weltmarkt nicht ausbleiben können.

Das Eintreten solcher Verhältnisse suchte das Verwertungsunternehmen durch planmäßige Regulierung des Absatzes, sowie durch eine verschiedene Preisfeststellung, je nach dem Verwendungszwecke der Waren, zu verhindern.

Zunächst wurde von ihr dem Weltmarkte nur soviel Ware zugeführt als sein Bedarf erheischte, diese Mengen aber den aus großem Wettbewerb und zurückgehendem Bedarf hervorgehenden ungünstigen Weltmarktkonjunkturen entsprechend zu sehr niedrigen Preisen. Wenn auf diese Weise auch Opfer gebracht wurden, so beschränkten sich die Preiseinbußen doch nunmehr auf das zum Export gelangende Quantum. Während früher — bei mangelnder Absatzzentralisation — ein durch Ueberproduktion herbeigeführter Exportzwang stets eine Herabdrückung des Inlandpreises auf das Niveau des Exportspiritus zur Folge haben mußte, war man jetzt in der Lage, den Preis für den im Inland benötigten Trinkbranntwein trotzdem höher zu halten, ihn dem Einfluß des Weltmarktpreises zu entziehen.

Um aber den Inlandpreis für Trinkbranntwein auf angemessener Höhe zu halten, genügte jene Maßnahme allein noch nicht. Man mußte den Markt zugleich in anderer Weise entlasten. Das geschah durch tunlichste Förderung des Verbrauches von denaturiertem Spiritus. Zu diesem Zwecke bemühte man sich, die Abgabe von denaturiertem Spiritus an das Publikum zu einem möglichst billigen und gleichmäßigen Preise herbeizuführen. Man nahm vorerst einen Detailpreis von etwa 30 Pfg. pro Liter in Aussicht und entschloß sich, den Detaillisten die Ware noch um so viel unter diesem Preise zu liefern, als nötig war, um ihnen einen angemessenen Verdienst zu sichern. Noch weiter ging man in den Konzessionen an die Großhandelsfirmen, welche bisher die Detaillisten mit denaturiertem Spiritus versorgt hatten. Soweit diese nach Vereinbarung die Waren innerhalb ihres Bezirkes frachtfrei lieferten, übernahm das Verwertungsunternehmen sogar die Fracht. Wenn nun die Verkaufspreise der Zentrale in den verschiedenen Landesteilen nur wenig verschieden waren, so bedeutete dies, daß ein großer Teil der Frachtaufwendungen bezw. der Paritätsaufgelder dem Konsum dieser Spiritusgattung tatsächlich erlassen wurde. Auch die dem Unternehmer erwachsenden Kosten für Report (Verzinsung, Lagerung, Assekuranz) unterließ man, den Verkaufspreisen für denaturierten Spiritus zuzuschlagen. Im Durchschnitt des Jahres ist der Nettoerlös für diesen Spiritus erheblich unter dem den Brennern bezahlten Jahresdurchschnittspreise geblieben. Seit 1. Juli 1900 genießt der denaturierte Spiritus eine Frachtermäßigung.

Den Essigfabrikanten wurde gleichfalls eine Preisermäßigung gewährt, und zwar in der Weise, daß, sofern der allgemeine Preis 46 M. übersteigt, ihnen die Hälfte des Ueberschusses erlassen wird.

Für die durch all diese Ermäßigungen bedingten Opfer suchte man Ersatz in höheren Preisen bei dem übrigen Teil des Konsums, vor allem des Trinkbranntweins. Anderenfalls wäre es natürlich nicht möglich gewesen, einen angemessenen Durchschnittspreis für die Brennereien zu erzielen. Mit anderen Worten, die Konsumenten bezw. Käufer des Trinkbranntweins wurden, wenn jene Angaben der Jahresberichte zutreffend sind, genötigt, nicht nur die Produktions- bezw. Beschaffungskosten dieses selbst, sondern auch einen Teil der Produktions- bezw. Beschaffungskosten des Exportspiritus und des denaturierten Spiritus zu decken. Der Export ist nicht mehr von großem Belang, was die von ihm in Anspruch genommenen Mengen betrifft, wohl aber vergrößert sich von Jahr zu Jahr die Bedeutung, welche dem Verbrauch von denaturiertem Spiritus zukommt. Je mehr dieser Verbrauch zunimmt, desto größer wird der Verlust, der aus dem Preise des ziemlich stabilen Trinkverbrauchs zu decken ist. Soll aber der Landwirtschaft durch weitere Ausbreitung des Brennereibetriebes und des mit ihm verbundenen Kartoffelbaues eine Stütze geboten werden, so kann hierfür nur die Zunahme im Verbrauch des denaturierten Spiritus eine geeignete Grundlage abgeben. Eine ins Gewicht fallende Steigerung des Konsums an Trinkbranntwein läßt sich, da hohe Steuern auf ihm lasten, nicht erzielen. Ueberdies kann eine solche in einem Kulturstaate nicht wohl das berechtigte Ziel irgend welcher Aktion bilden, zumal wenn einer solchen im weitesten Maße staatliche Förderung zu teil wird.

Um eine nachhaltige Steigerung im Verbrauch von denaturiertem Spiritus herbeizuführen, erschien eine Verbilligung des Preises allein nicht ausreichend. Man sah sich daher zugleich veranlaßt, durch positive Maßnahmen dem verbilligten Material eine erweiterte Verwendung zu verschaffen. Am 1. Juni 1899 wurde von der Zentrale eine besondere Abteilung für technische Zwecke eingerichtet, welche behufs Förderung der Spiritusverwendung zu Beleuchtungs-, Kraft- und Heizzwecken nicht ohne Erfolg eine lebhafte organisatorische und agitatorische Tätigkeit bisher entfaltet hat. Mit der Sicherung eines gleichmäßig billigen Preises und der erforderlichen Qualität, welche durch zweckmäßige Organisation des Kleinhandels und langjährige Lieferungskontrakte erreicht wurde, war zwar ein wesentliches Hindernis für die zunehmende Verwendung des technischen Spiritus bereits aus dem Wege geräumt. Aber darüber hinaus wirkte die Zentrale in umfassendster Weise und unermüdlich nicht nur für die Verbesserung und Verbilligung der Koch-, Heiz- und Beleuchtungsapparate sowie der Motore und sonstigen Kraftmaschinen, sondern auch für deren Vertrieb und Einführung, sogar unter Errichtung eigener Geschäftsstellen in einer Anzahl von Städten, eine Wirksamkeit, welche in solcher Planmäßigkeit und Nachhaltigkeit nur durch die einheitliche Organisation des Brennereigewerbes ermöglicht war.

Während im ersten Bestandsjahre die Produktion, die im Vorjahre 1898/99 um 52,8 Mill. l — von 328,8 auf 381,6 Mill. l — gestiegen war, um 14,8 Mill. l — von 381,6 l auf 366,8 Mill. l — sank, schnellte

sie 1900/01 auf 406, 1901/02 sogar auf 424,4 Mill. l empor, was eine Zunahme von 39,8 und weitere 18,4 Mill. l bedeutete. Da der Absatz mit dieser gewaltigen Zunahme der Produktion nicht Schritt hielt, erhöhten sich die Bestände, welche sich am Schluß des Jahres 1899/00 erst auf 32,09 Mill. l belaufen hatten, bis Ende 1900/01 auf 54,03, bis Ende 1901/02 sogar auf 100,9 Mill. l, d. h. an diesen beiden Schlußterminen lagerte annähernd $^1/_8$ bezw. $^1/_4$ des Erzeugnisses noch unverkauft. Mag man noch so sehr geneigt sein, bei der Gründung des Verwertungsunternehmens und der Art seiner Ausgestaltung vom Standpunkt des Brennereigewerbes aus einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bis dahin herrschenden organisationslosen Zustande zu erblicken, und der Energie und Umsicht seiner Leitung alle Anerkennung zu zollen, so wird man doch nicht umhin können zuzugeben, daß diese wenigen Ziffern die Unzulänglichkeit der Organisation für die übernommene Aufgabe in schlagender Weise dartun. Diese Unzulänglichkeit den zur Ueberproduktion treibenden Kräften gegenüber wird in eine um so schärfere Beleuchtung gerückt, wenn man bedenkt, daß seit Jahren die Steuergesetzgebung in gleicher Richtung zu wirken bestrebt ist, wie das Verwertungsunternehmen. Auch sie hat, unter wachsender Zurückdrängung der finanziellen Zwecke, immer ausschließlicher sich der Aufgabe unterzogen, Produktion, Absatz und Preis des Branntweins zu regeln, Kartellierungszwecke mit indirekt wirkenden Mitteln statt mit direkt wirkenden zu verfolgen. Diese Gesetzgebung wurde eine Stütze des Kartells, wie das Kartell eine Stütze für die Gesetzgebung bei der Verfolgung des gleichen Zieles. Wie unzulänglich erweist sich jedes einzelne dieser Mittel, wenn sie gemeinsam eine so verhängnisvolle Entwicklung der Verhältnisse, wie sie in obigen Ziffern zum Ausdruck kommt, nicht verhindern konnten!

Es ist richtig, daß die Kartoffelkultur das Hauptmittel, vielfach das einzige Mittel bildet, den leichten minderwertigen Böden, wie wir sie vorzugsweise im bevölkerungs- und industriearmen Osten besitzen, in die intensive Bewirtschaftung hineinzuziehen, und ebenso richtig, daß die Branntweinbrennerei für den Produzenten zur Zeit das beste Mittel darstellt, seinen Kartoffelreichtum der für andere Zwecke nur in beschränktem Maße verwendbar ist, zu verwerten. Es ist daher verständlich, wenn gesagt wird[1]), daß die Verhältnisse der Landwirtschaft ständig auf die Erweiterung der Spiritusproduktion im Reiche hindrängen. Es kommt hinzu, daß durch die systematische Auswahl der gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähigsten, haltbarsten und stärkehaltigsten Kartoffelsorten das Material für den Brennereibetrieb unablässig verbessert wird und daher Erträge, welche früher Aufsehen erregt hätten, jetzt vielfach die Regel bilden. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß die Technik des Brennereibetriebes — vornehmlich durch die Bemühungen des Vereins der Spiritusfabrikanten — derart verbessert worden ist, daß die Mehr-

1) Zweiter Jahresbericht des Verwertungsunternehmens für 1900/01, S. 4.

zahl der Betriebe aus dem gegebenen Material weit höhere Ausbeuten erzielen, als ihnen vor wenigen Jahren noch möglich war. Bewirkt alles dieses an sich schon eine Steigerung der Produktion, so wird die Entwickelung der letzteren noch beschleunigt durch das Darniederliegen anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige, welche insbesondere durch den niedrigen Stand der Getreide- und der Zuckerpreise bedingt ist. Diese bringen den Kartoffelanbau und den Brennereibetrieb auch dort in Aufnahme, wo man früher den Boden für Verwendung in dieser Richtung als zu wertvoll angesehen hatte.

Am schärfsten äußert sich die Neigung zur Ausdehnung des Brennereibetriebes naturgemäß kurz vor dem Ablauf einer Kontingentierungsperiode. Denn die bevorstehende Neukontingentierung eröffnet den inzwischen errichteten Brennereien die Aussicht auf Beteiligung am Kontingent. Um aber nicht allzulange ohne Kontingent arbeiten zu müssen, wird Bau und Einrichtung der neuen Brennereien möglichst weit, aber nicht über das vorletzte Jahr der laufenden Periode hinausgeschoben, da im letzten Jahre die Verteilung des Kontingents auf Grund der alsdann bestehenden Verhältnisse vorgenommen wird. Bis zum 1. Oktober 1897 waren außer einer Anzahl neuer Getreide-, Material- und Abfindungsbrennereien, welche nicht ins Gewicht fallen, etwa 450 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien entstanden, und wurden die gesamten Neuanlagen bei einem auf 222,4 Mill. l bemessenen Gesamtkontingent mit etwa 19,5 Mill. l kontingentiert, um welchen Betrag das Kontingent der alten Brennereien gekürzt wurde. Die Grundlage der Produktion erfuhr somit eine Erweiterung um etwa 9 Proz., faktisch aber steigerte sich die Produktion in einem weit höheren Maße. Denn schon in den Monaten Oktober, November und Dezember 1898 stieg die Erzeugung auf 125,4 Mill. l gegen 103,6 Mill. l in der gleichen Zeit des Jahres 1897 und gegen 93,2 Mill. l im Jahre 1896, was eine Steigerung von 21 Proz. gegen 1897 und von 34,3 Proz. gegen 1896 bedeutet. Der Rückgang der Erzeugung, der im Jahre 1899/1900 folgte, wurde lediglich durch ungünstige Ernteverhältnisse verursacht und bildete eine flüchtige, vorübergehende Erscheinung. Schon das nächste Jahr 1900/01 brachte wiederum in den angegebenen Monaten eine Mehrerzeugung von 24,4 Mill. l oder 6,5 Proz. gegenüber der Kampagne von 1898/99, und im Jahre 1901/02 erreichte die Gesamtproduktion die enorme Ziffer von 424,4 Mill. l, die wiederum um 18,4 Mill. l die Erzeugung des Vorjahres, welche bis dahin den Höhepunkt bezeichnet hatte, übertraf. Die Kartoffelernte des Jahres 1901 war im allgemeinen eine gute, in den eigentlichen Spiritusproduktionsgebieten eine ganz besonders reichliche gewesen. Für die Spirituserzeugung fiel außerdem ins Gewicht, daß die Kartoffeln vielfach einen hohen Stärkegehalt aufwiesen und zugleich ihre Verwendung zu anderen industriellen Zwecken durch die sehr ungünstige Marktlage, mit der die Stärkefabriken zu Beginn der Kampagne zu rechnen hatten, erschwert war. Endlich kam noch in Betracht, daß am 1. Oktober 1901 die Brennsteuer in Wegfall kam, welche bis dahin die

Ausdehnung mancher, namentlich größerer Betriebe, in Schranken gehalten hatte.

Wie entwickelte sich nun angesichts dieser Anschwellung der Produktion der Absatz?

Der Trinkverbrauch, welcher den weitaus wichtigsten Abzugskanal bildet, zeigte in dieser ganzen Zeit keinerlei nennenswerte Veränderung. Nachdem er in den 3 Jahren von 1895/96 bis 1897/98 sich gleichmäßig in der Nähe von 225 Mill. l bewegt hatte, erfuhr er im Jahre 1898/99 eine mäßige Steigerung bis auf rund 240,9 Mill. l. Seitdem blieb er mit geringfügigen Schwankungen stabil. Denn er belief sich

1899/00	auf	237,4	Mill. l
1900/01	„	241,0	„ „
1901/02	„	237,8	„ „

Die Ausfuhr, welche, nachdem sie sich gegenüber dem niedrigen Stande der beiden Vorjahre mit 5,39 und 8,66 Mill. l im Jahre 1898/99 plötzlich auf 24,36 Mill. l erhoben hatte, blieb fortan dauernd unter diesem Betrage, wenn sie auch den Tiefstand der Jahre 1896/97 und 1897/98 nicht wieder erreichte. Sie bezifferte sich nämlich

1899/00	auf	18,58	Mill. l
1900/01	„	18,80	„ „
1901/02	„	21,96	„ „

Mengen, welche eine umfassendere Entlastung des Marktes nicht bewirken konnten, und die weiter zu steigern außer dem Bereich der Möglichkeit lag. War doch in der Unterbietung auf dem Weltmarkte mit Hilfe der steuergesetzlichen Exportprämien und der Preisabschläge der Zentrale das Denkbare geleistet, wenn nach Angabe des letzten Jahresberichts im Jahre 1901/02 die auf dem Weltmarkte erzielten Preise sich zuzüglich der Maischraumsteuer nur auf 25—27 M. stellten. Auch die vom preußischen Landeseisenbahnrat am 4. Dezember 1902 empfohlene Ermäßigung der Eisenbahntarife für die seewärts geleitete Ausfuhr, deren Bewilligung in Aussicht stand, ließ eine wesentliche Verschiebung kaum noch erwarten.

Unter diesen Umständen konnte die Rettung vor einer Krise einzig und allein von einer Steigerung im Verbrauch des technischen Spiritus erhofft werden. Aber selbst was hier erreicht wurde und erreicht werden konnte, war bei weitem nicht genügend, eine wachsende Stauung der anschwellenden Erzeugungsmengen zu verhüten. Der Konsum von nicht, oder nicht mit dem allgemeinen Mittel denaturierten technischen Spiritus — es steht hierbei vor allem die Verwendung zu chemischen Fabrikaten in Frage — steigt trotz der Steuerfreiheit, die auch dieser genießt, nur sehr langsam und kann derselbe auch durch Prämiengewährungen nicht merklich gehoben werden, da der Verbrauch durch technische Notwendigkeiten bedingt ist, und keineswegs in der Hauptsache vom Preise des Spiritus abhängt. Die Menge dieses als „sonst steuerfrei abgegebenen“ registrierten Branntweins vermehrte sich in den Jahren von 1897/98 bis 1901/02 von 36,07 allmählich auf 40,85 Mill. l. Hingegen stieg die Menge des Spiritus, der als „mit dem allgemeinen Mittel denaturiert“, abgefertigt und registriert

wurde, in den Jahren 1897/98 bis 1900/01 von 52,88 auf 78,41 Mill. l, um aber im nächsten Jahre schon wieder auf 70,57 Mill. l. zurückzugehen. In Wirklichkeit lag freilich, beiläufig bemerkt, kein Rückgang im Verbrauch selbst vor, sondern nur eine Verminderung der abgefertigten Mengen infolge der in den Vorjahren angesammelten Vorräte. Die Zunahme im Verbrauch des denaturierten Branntweins, dieser nach den abgefertigten Mengen bemessen, entwickelte sich seit 1887/88 folgendermaßen. Es wurden mehr abgefertigt gegenüber dem Vorjahre:

	Mill. l		Mill. l
1888/89	3,84	1895/96	6,45
1889/90	6,90	1896/97	4,94
1890/91	—0,16	1897/98	0,06
1891/92	3,12	1898/99	7,90
1892/93	4,03	1899/00	4,52
1893/94	4,84	1900/01	12,91
1894/95	5,07	1901/02	—7,84

Man ersieht aus diesen Ziffern, daß der Verbrauch in der Hauptsache sich selbsttätig und ziemlich gleichmäßig fortschreitend entwickelt hat. Ein entscheidender Einfluß der seit 1895 gezahlten Brennsteuerprämien läßt sich nicht erkennen. Aber auch die planmäßige Förderung des Verbrauchs durch die Zentrale hat keine derartigen Resultate gehabt, daß man annehmen könnte, es ließe sich auf diesem Wege bei längerer und auch ferner erfolgreicher Fortsetzung der Bemühungen für die schnell wachsenden Produktionsüberschüsse ein ausreichender Absatz beschaffen. Die Ueberlegenheit des Gases und der Elektrizität ist trotz ihres weit höheren Preises zu groß, als daß die hochfliegenden Erwartungen der Brennereiinteressenten in Erfüllung gehen könnten. Selbst das Petroleum wird, wenn es wirklich gelingen sollte, den Brennsprit dauernd zu einem Preise zu liefern, der ihn bei den jetzigen Petroleumpreisen konkurrenzfähig erscheinen ließe, schwerlich aus dem Felde geschlagen werden können. Denn mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß äußersten Falles die amerikanischen Petroleummagnaten jedenfalls in der Lage wären und wohl auch bereit sein würden, ihren Artikel im Preise so herabzusetzen, daß die Spiritusbrenner nicht mehr zu folgen vermöchten. Selbstverständlich soll dabei nicht in Abrede gestellt werden, daß es angebracht und möglich wäre, dem denaturierten Spiritus in gewissen Grenzen einen erweiterten Markt zu erringen. Nur daß sich auf dem eingeschlagenen Wege entscheidende Erfolge erzielen und das Branntweinproblem der Lösung entgegenführen lassen sollte, möchten wir aufs äußerste bezweifeln. Noch weniger würde dies Ziel zu erreichen sein, wenn man auf die Mittel der Steuerpolitik allein angewiesen bliebe.

Die Erzeugung der der Zentrale für Spiritusverwertung verpflichteten Betrieben belief sich im Jahre 1900/01 einschließlich des Hausbedarfs dieser Brennereien [1]) auf 314 Mill. l r. A. oder 77,3 Proz. der

1) § 1 des **Hauptvertrags**: Soweit ein Mitglied bisher Spiritus für seinen Hausbedarf oder **zum Lokalbedarf** benötigt hat, ist die Gesellschaft verpflichtet, das Mitglied

deutschen Gesamtproduktion von 406 Mill. l. Die Produktion der Kartoffelbrennereien ist hierbei auf 330 Mill. l geschätzt, von welchen der Anteil der Zentrale 296 Mill. l oder 89,7 Proz. betrug. Im Jahre vorher war der Anteil der Zentrale in beiden Fällen annähernd der gleiche. Die außerhalb des Unternehmens stehende Erzeugung beziffert sich danach auf etwas über 10 Proz. für die landwirtschaftliche, und auf etwa 23 Proz. für die gesamte Erzeugung. Diese 23 Proz. stellten 1900/01 92 Mill. l. dar. Für den Wettbewerb bleibt hiervon die als Ware besonderer Qualität zu erheblich höheren Preisen verwertete Erzeugung der dickmaischenden Kornbrennereien und der Preßhefebrennereien alten Verfahrens, welche auf annähernd 44 Mill. l. geschätzt wird, außer Betracht. Die unmittelbare Konkurrenz des Unternehmens beschränkte sich demnach auf ein Quantum von ungefähr 48 Mill. l. Eine wesentliche Verschiebung trat auch später nicht ein, wenn auch eine weitere Anzahl von Brennereien — eine genaue Ziffer ist nicht mitgeteilt, — unter ihnen kontingentierte und neu errichtete zu etwa gleichen Teilen, — dem Verwertungsverbande beitraten.

Der Gesamtabsatz der Zentrale betrug im Jahre

1899/00	265	Mill. l
1900/01	279	„ „
1901/02	297,5	„ „

Diese Mengen repräsentieren mehr als $^3/_4$ des wirklichen Verbrauchs von deutschem Branntwein für In- und Ausland, wie er sich nach Abzug der noch im Besitz der Zentrale befindlichen Mengen an denaturierter und der bereits exportierten Ware von den in der amtlichen Statistik nachgewiesenen Zahlen ergibt.

Der Gesamtabsatz der Zentrale deckt sich aber nicht mit den Mengen, welche sie übernahm. Geliefert wurden ihr im Jahre 1900/01 311,5 Mill. l, im Jahre 1901/02 332 Mill. l, so daß nach Abzug der oben bezeichneten Absatzmengen in den ersteren Jahren 46,5 Mill. l im letzteren Jahre 34,5 Mill. l Ueberschuß der Lieferungen über die Absatzmengen sich ergibt. Ohne Hinzurechnung der aus dem Jahre 1899/00 übernommenen Bestände, über deren Höhe eine Angabe in den Jahresberichten nicht gemacht wurde, ergibt dies für den Beginn des Jahres 1902/03 einen unverkauften Vorrat von 81 Mill. l. Neue Lagerräume von großer Ausdehnung mußten daher bei diesem Anschwellen der Vorräte von der Zentrale hergestellt werden.

Während, wie oben erwähnt, im ersten Betriebsjahre 1899/1900 für die Brenner bei einem Abschlagspreise von 38 M. bezw. 39 M. ein Nettoerlös von 41,506 M. erzielt und ihnen demnach eine Nachzahlung von 2,506 M. bezw. 3,506 M. gewährt worden war, sah sich schon im nächsten Jahre 1900/01 die Zentrale außer stande, eine Nachzahlung über den Abschlagspreis von 39 M., Frachtparität Berlin, hinaus zu leisten. Nach Angabe des Jahresberichts würde der er-

für eine Menge von Spiritus, welche dem von ihm nachzuweisenden Durchschnitt dieses Bedarfs während der letzten 3 Jahre vor Abschluß dieses Vertrages entspricht, von der Lieferungsverpflichtung freizulassen.

zielte Preis zwar einem Durchschnittserlös von 40,632 M. pro hl r. A. für die Verbandsmitglieder ergeben haben. Der die Abschlagszahlung von 39 M. übersteigende Bruttoertrag wurde aber bis auf die Summe von 1500,46 M. aufgezehrt, indem in Anbetracht der niedrigeren Preise der Kampagne 1901/02 es sich als nötig erwiesen hatte, die Bestände zu einem gegen den Einstandspreis erheblich ermäßigten Werte, und zwar mit nur 30 M. einzusetzen. Die Reinigungsprämie, welche die Gemeinschaft den Spritfabrikanten zahlt, berechnete sich auf 3,74 M. pro hl r. A. für Primasprit, doch wurde, da die übrigen Einnahmen zur Deckung der erwachsenen Kosten nicht ausreichten, nur 3,67 an die Gesellschafter ausgezahlt.

Noch ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse im folgenden Jahre. In rascher Folge mußte im Jahre 1901/02 wiederholt der Abschlagspreis herabgesetzt werden. Zunächst wurde er Anfang Oktober 1901 auf 35 M., dann am 15. Oktober 1901 auf 33 M., endlich am 15. November 1901 auf 30 M. ermäßigt. Der Nettoerlös stellte sich für die Mitglieder des Verwertungsverbandes in diesem Jahre schließlich auf 31,6777 M. pro hl r. A. Den Gesellschaftern der Zentrale wurde eine Reinigungsgebühr von 2,60 M. pro hl r. A. für Primasprit ausgezahlt. Mit dem Satze von 30 M. war übrigens ein Preisniveau erreicht, bei welchem nach dem eigenen Eingeständnis der Unternehmungsleitung für Superkontingent die Selbstkosten bei weitem nicht mehr aufgebracht werden und der Mindererträg vielfach nicht einmal durch den Wert des Kontingents gedeckt ist, so daß jeder Brennereibesitzer bei richtiger Kalkulation sich veranlaßt sehen mußte, andere Wege für die Verwertung der Kartoffeln aufzusuchen.

In der Herabsetzung des Abschlagspreises kam lediglich die Marktlage, welche durch beispiellose Ueberproduktion gekennzeichnet war, zum Ausdruck. Es ist zuzugeben, daß ohne die Begründung des Verwertungsunternehmens bei allgemein freiem Markte in dieser Zeit schon ein ungemessener Preissturz aus der Lage der Verhältnisse sich entwickelt haben würde, während die Zentrale in der Lage war, die Herabsetzung des Preises auf das zur Zeit erforderliche Maß zu beschränken. Immerhin wurde allen Beteiligten zum Bewußtsein gebracht, daß auch die Vereinigung nicht imstande ist, auf die Dauer einen wirksamen Schutz gegen einen Niedergang der Preise zu bieten, wenn das Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch tiefgehende Störungen erfährt. Mag sein, daß, wie behauptet wird, die von der Zentrale verfügte Herabsetzung der Abschlagspreise eine heilsame Gegenwirkung ausübte, indem aus dieser Veranlassung eine große Anzahl von Projekten zur Errichtung neuer Brennereien unausgeführt blieb. Aber wenn an der Neukontingentierung im Jahre 1903 dennoch — trotzdem das Vorhandensein einer beispiellosen Ueberproduktion notorisch ist — nicht weniger als 240 neue landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien teilnehmen, während es beim Kontingentswechsel im Jahre 1898 noch 450 gewesen waren, so liefert die immerhin große Zahl den sichtlichen Beweis, daß die Zentrale nicht in der Lage ist, Produktion und Verbrauch in

Uebereinstimmung zu bringen, ebensowenig wie dieses der Steuergesetzgebung trotz aller Bemühungen bisher gelungen ist. Im Gegenteil, man kann mit Fug und Recht behaupten, daß bisher die Zentrale durch ihre Existenz und Wirksamkeit der Ueberproduktion geradezu Vorschub geleistet hat. Denn allen ihr angeschlossenen Brennereien war sie verpflichtet, ihr gesamtes Erzeugnis abzunehmen und für dasselbe den erzielten Durchschnittserlös herauszuzahlen. Daß die hiermit den Brennern gebotene Gewähr auf sicheren Absatz und höchstmögliche Verwertung die Ausdehnung der Produktion mehr zu fördern als zu hemmen geeignet war, läßt sich wohl kaum bestreiten, wenn es auch falsch wäre, für die vorhandene Ueberproduktion in erster Linie die Zentrale und nicht die allgemeine und besondere Lage der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse verantwortlich zu machen, welche die Ausdehnung des Kartoffelbaues und der Kartoffelverwertung durch Spiritusbrennerei nahelegte.

Wie die Existenz der Zentrale, so hatte früher schon bis zu einem gewissen Grade auch die Branntweinsteuerpolitik gewirkt, insbesondere die Einführung der Brennsteuer und die aus ihr gezahlten Prämien. Während man die Ausdehnung der gewerblichen Brennereien, insbesondere die Entwickelung der Rüben- und Melassebrennereien nach Möglichkeit zu hemmen suchte, begünstigte man andererseits mit allen Mitteln die landwirtschaftliche Kartoffelbrennerei. Die Brennsteuer wirkte zwar mäßig einschränkend auf die großen Brennereibetriebe, auch auf die landwirtschaftlichen, die kleinen und mittleren Brennereien hingegen förderte sie durch Export- und Denaturierungsprämien um so mehr, je kleiner sie waren.

Mögen nun der Vorteil des Kontingents und die Rentabilität des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes in Wirklichkeit so groß oder klein sein wie sie wollen, die Vorstellung, daß die Brennerei besonders unter der Herrschaft der gegenwärtigen Steuergesetzgebung lohnend, ja daß dieser Zweig zur Zeit unter den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebszweigen der lohnendste sei, beherrschte die in Frage stehenden Interessentenkreise, und die Nähe einer Neukontingentierung rief daher jedesmal eine Anzahl neuer Brennereien ins Leben, obwohl fortwährend eine Krise drohte. Wie konnte unter solchen Verhältnissen eine Regulierung der Produktion durch die Größe des tatsächlichen Bedarfs Platz greifen, zumal man sah, daß die Gesetzgebung immer neue Mittel ersann in der Absicht und zu dem Zwecke, den Brennereibetrieb für die Masse der landwirtschaftlichen Produzenten rentabel zu erhalten? Das Regulierungsmittel, welches der freie Markt in der freien Preisbildung besitzt, um Produzenten und Verkäufern die wirkliche Lage des Marktes zum Bewußtsein zu bringen, fehlte unter den obwaltenden Umständen. Aber die Volkswirtschaft läßt niemals auf die Dauer ein Mißverhältnis zwischen Produktion und Bedarf zu. Besteht ein solches, so wird dies früher oder später in der Bewertung der Waren zum Ausdruck kommen. Eine planmäßige und bewußte Regulierung der Preise hat eine fortgesetzte Anpassung der Produktion an den Bedarf zur unbedingten Voraussetzung. In der bisherigen Branntweinsteuergesetzgebung tritt überall

die Erkenntnis dieses Zusammenhanges deutlich zu Tage, dieselbe arbeitet jedoch mit untauglichen, wenigstens aber mit unzulänglichen Mitteln. Das Spirituskartell glaubte bis dahin, die drohende Krisis des Brennereigewerbes, welche die Veranlassung zu seiner Entstehung gab, lediglich durch Erweiterung und Regulierung des Absatzes sowie durch Normierung der Preise hintanhalten zu können, ohne zugleich der Produktion ihre Grenzen vorzuschreiben[1]. An dieser Verkennung der fundamentalen Gesetze des wirtschaftlichen Lebens war die Zentrale im Begriff zu scheitern, als, durch die Not der Zeit und den Zwang der Verhältnisse eines Besseren belehrt, sie sich endlich entschloß, das zu tun, was allein ihre Existenz zu retten und die Durchführung ihrer eigentlichen Aufgabe allenfalls zu sichern vermochte, nämlich die Hand zu einer allgemeinen Produktionseinschränkung zu bieten.

Bis dahin hatte die Zentrale dem Gedanken einer vertragsmäßigen Produktionseinschränkung gegenüber sich ablehnend verhalten und diesen ablehnenden Standpunkt noch im Jahresbericht für 1900/01 näher zu begründen versucht, obwohl sie die Vorzüge einer vertragsmäßigen Regulierung der Produktion nicht leugnete. Beim Zusammenschluß hauptsächlich landwirtschaftlicher Betriebe stünde ihrer Meinung nach die Preisfrage nicht so ausschließlich im Vordergrunde, wie bei industriellen Syndikaten. Schon die Erzeugung und der Absatz größerer Mengen sei für die Landwirtschaft innerhalb gewisser Grenzen ein Fortschritt. Der Industrielle könne sein Rohmaterial nach Belieben kaufen, seinen Betrieb unterbrechen und sogar für längere Zeit ruhen lassen, während der Landwirt darauf angewiesen sei, das Material in den Mengen und Qualitäten zu verwenden, wie die Natur es hervorbringe. Das Vieh müsse ernährt, die Felder müßten bestellt werden, unbekümmert um die Wandlung der Preise. In der Natur des landwirtschaftlichen Brennereibetriebes liege es, daß er sich nicht von den anderen Zweigen der Wirtschaft, mit denen er in unmittelbarem Zusammenhange steht, loslösen lasse; ein derartig enger, fast unlösbarer Zusammenhang bestehe in industriellen Betrieben nicht. Ganz freilich wies man den Gedanken der vertragsmäßigen Produktionseinschränkung nicht ab, hielt ihn aber nur unter besonders zwingenden Verhältnissen für ausführbar. Im Dezember 1901 schien der Leitung des Kartells die Lage eine derartig zwingende noch nicht zu sein. Vielleicht aber verrät sich das entscheidende Motiv für den Verzicht auf Produktionsbeschränkung in dem Hinweis darauf, daß die außenstehenden und neu entstehenden Betriebe sich der Produktionseinschränkung nicht anzuschließen brauchten und daß deshalb einer Bindung und einer dementsprechenden Preisgestaltung keine Dauer garantiert sei, wenn nicht etwa schwerer noch die Abneigung der Mitglieder selbst gegen etwaige Einschränkungen ins Gewicht fielen.

Merkwürdig bleibt es, daß seiner Zeit, bei der Begründung

[1] Bereits hervorgehoben in dem Korreferat über die derzeitige Lage des Brennereigewerbes von H. v. Tiedemann-Seeheim, Drucksachen des Reichstages, 10. Legisl.-Per. II. Sess. 1900/02, Bd. IX, No. 630, Anlage 2.

des Unternehmens, das Verlangen nach Garantierung eines wenn auch niedrigen Preises abgelehnt wurde, weil man der Meinung war, die Möglichkeit selbst extrem niedriger Preise müsse dem Unternehmen als wirksame Waffe gegen die Gefahr einer Ueberproduktion verbleiben. Noch merkwürdiger, daß die Leitung noch bis vor kurzem an der Anschauung festhielt, die volle Freiheit in der Preisbestimmung verschaffe ihr die Möglichkeit, nötigenfalls einen weitreichenden Einfluß auf die Höhe der Erzeugung zu gewinnen, mit anderen Worten, durch eine Herabsetzung des Preises würde sie imstande sein, eine weitgehende, jedenfalls ausreichende Einschränkung der Produktion zu erzielen. Mit dieser Argumentation, daß Preisherabsetzung ein geeignetes Mittel sei zur Regulierung der Produktion, betrat die Zentrale den Boden der Anschauungen, mit welchen die Gegner des Kartells die Notwendigkeit verteidigten, den freien Markt zu erhalten, insofern dieser freie Markt und er allein im Falle der Ueberproduktion durch Erzeugung entsprechenden Preisdrucks eine Beschränkung der Erzeugung und somit eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen vermöchte. Wenn nun das Kartell zu diesem Zwecke sich desselben Mittels bediente, wie der freie Markt, welche Daseinsberechtigung blieb demselben alsdann noch, da es doch gegründet war, um die Gefahren, welche aus der nahenden Ueberproduktion drohten, abzuwenden?

Dieser Schlußfolgerung konnte denn auch in der Tat die Vereinigung nicht länger sich entziehen, wollte sie dem völligen Zusammenbruch entgehen. Die Leitung entschloß sich daher endlich unter Aufgabe des bisher eingenommenen Standpunktes dazu, eine Produktionseinschränkung in die Wege zu leiten. Man war sich aber dessen bewußt, daß, um eine solche wirksam durchzuführen, die Vereinigung allein nicht stark genug sei. Die Außenstehenden, welche nahezu ein Viertel der Gesamtproduktion repräsentierten, waren in der Lage, durch entsprechende Ausdehnung ihrer Erzeugung die Wirkung einer auf die Mitglieder des Verwertungsverbandes beschränkten Produktionsbewegung völlig aufzuheben. Sollte ein Erfolg erzielt werden, so mußten für die geplante Maßnahme auch die Außenstehenden zum größten Teile gewonnen werden. Der Aufruf zur Produktionseinschränkung, welcher im Juni 1902 veröffentlicht und verbreitet wurde, richtete sich daher an sämtliche Brennereibesitzer, nicht bloß an die Verbandsmitglieder. In diesem Aufruf wurde eine Einschränkung der Erzeugung um 18 Proz. gegen den Durchschnitt der Produktion in den Jahren 1896/97 bis 1900/01 für erforderlich erklärt, um nicht nur eine weitere Verschlechterung der Lage zu verhüten, sondern auch eine Verringerung der enorm hohen Bestände zu erzielen, ohne welche eine wirkliche Gesundung des Gewerbes nicht möglich sei. Für den Fall einer ausreichenden Beteiligung an der Produktionseinschränkung hatte die Kartellorganisation schon jetzt eine wesentliche Erhöhung des Abschlagspreises fest zugesagt, eine Erhöhung, welche wegen der maßgebenden Stellung der Organisation, allen Brennern, auch den außenstehenden, zu gute kommen mußte. Und zwar sollte der Abschlagspreis auf 38 M. bemessen werden, falls

wenigstens 96 Proz. des Gesamtkontingents aller kontingentierten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sich zu der vorgeschlagenen Produktionseinschränkung verpflichteten. Für den Fall aber, daß diese Beteiligung zwar unter 96 Proz. bliebe, aber doch wenigstens 90 Proz. erreichte, wurde ein Preis von nur 36 M. zugesagt.

Gemeinschaftlich für alle Kategorien wurde der Grundsatz aufgestellt, daß das Kontingent unter allen Umständen von der Einschränkung freigehalten werde. Für einzelne Kategorien wurden besondere Bestimmungen über die Bemessung bezw. Festlegung der zulässigen Produktion getroffen.

Ganz ausgeschlossen sollen übrigens Ueberschreitungen der gebundenen Produktionsmenge nicht sein, weil bisweilen unabweisbare wirtschaftliche Gründe den einzelnen Brenner hierzu nötigen können. Damit aber aus solchen Ueberschreitungen der Gemeinschaft den Beteiligten kein Schaden erwachse, wurde für die mehrerzeugte Menge ein Preisabzug von 15 M. pro Hektoliter bei den Mitgliedern des Verwertungsverbandes bedungen, indem man annahm, daß zu einem soweit verbilligten Preise das Mehrerzeugnis ohne Verlust und ohne Störung des regelmäßigen Absatzes verwendbar sei. Diejenigen Teilnehmer, welche nicht Mitglieder des Verwertungsverbandes sind und von ihren Käufern den vollen Preis für ihre Lieferungen ausgezahlt erhalten, haben die Abgabe von 15 M. pro Hektoliter auf das Mehrerzeugnis an den Verein der Spiritusfabrikanten in Berlin abzuführen, welcher die Verpflichtung übernimmt, die daraus angesammelten Beträge im Interesse der Förderung des gewerblichen Verbrauchs von Spiritus zu verwenden. Der Abzug von 15 M. ermäßigt sich auf 5 M. pro Hektoliter bei Brennereien mit weniger als 1000 hl zugelassener Produktion, falls die Ueberschreitung 1/2 Proz. der zulässigen Menge nicht übersteigt, hingegen bei Brennereien mit 1000 hl und mehr zugelassener Produktion, soweit der Ueberschuß nicht mehr beträgt, als 5 hl.

Um die Vorteile der Produktionsbeschränkung für den einzelnen Brenner ersichtlich zu machen, stellten die dem Aufruf beigegebenen Erläuterungen folgende Rentabilitätsberechnung auf:

a) Produktionsverminderung durch Preisdruck.

Um die Erzeugung auch nur auf den Umfang des Absatzes zu beschränken, wäre eine Ermäßigung gegen den Durchschnitt der Jahre 1896/97 bis 1900/01 um etwa 8 Proz. erforderlich. Eine Brennerei mit einer Durchschnittsproduktion von 1000 hl würde demgemäß unter dem Druck eines Preises von 30 M., eventuell auch weniger, auf 920 hl Produktion zurückgehen müssen.

Einnahme somit höchstens (Parität Berlin)	30 M.	
abzüglich für Maischraumsteuer, Brennsteuer, Kohlen, Gerste, Arbeitslöhne etc. mindestens	22 „	
	14 M.	= 7,360 M.

Verbraucht sind à 18 Zentner Kartoffeln pro Hektoliter Spiritus, = 16560 Ztr. Kartoffeln, ergibt per Ztr. Kartoffeln einen Erlös von 44,4 Pfg.

b) Freiwillig zugesagte Produktionseinschränkung um 18 Proz.

Die Produktion der Brennerei würde statt 1000 hl betragen 820 hl und ergeben mindestens	36 M.
abzüglich Steuern und Kosten im Betrage von mindestens	22 „
	14 M. = 11,480 M.

Verbraucht sind à 18 Ztr. Kartoffeln pro Hektoliter Spiritus = 14 760 Ctr. Kartoffeln, ergibt pro Ztr. Kartoffeln einen Erlös von 77,7 Pfg.

Rekapitulation:

Fall a)	16 560	Zentner bringen	7,360 M.
„ b)	14 760	„ „	11,480 „

Beim Zustandekommen der Vereinbarung hat der Brenner somit eine um 4120 M. größere Bareinnahme. Außerdem sind 1800 Zentner Kartoffeln von ihm erspart, welche bei anderweitiger Verwertung auch im ungünstigsten Falle 50 Pfg. pro Zentner bringen dürften.

In beiden Berechnungen ist das Gehalt des Brenners, die Aufwendungen für Verzinsung und Amortisation der Brennerei und derartig feststehende und gleichbleibende Lasten außer Betracht gelassen worden.

Durch eine mit großer Energie betriebene, umfassende Agitation nun wurde es erreicht, daß mehr als 90 Proz. des Gesamtkontingents aller im Deutschen Reiche in der laufenden Kontingentsperiode kontingentierten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien sich der Aufforderung gemäß unbedingt der gleichen Produktionseinschränkung unterwarfen, womit das geforderte Mindestmaß, aber auch nur dieses, erreicht wurde. Fernere 4 Proz. desselben Gesamtkontingents verpflichteten sich zu einer in den meisten Fällen gleichartigen und nur in unwesentlichen Punkten abweichenden Einschränkung ihrer Produktion.

Da somit alle Voraussetzungen erfüllt waren, beschloß am 15. September 1902 das eingesetzte Komitee die Produktionseinschränkung vom 1. Oktober 1902 ab. Unmittelbar darauf, noch an demselben Tage, beschloß der Gesamtausschuß des Spirituskartells, den Abschlagspreis für die Mitglieder des Verwertungsverbandes, ebenfalls vom 1. Oktober an, auf 36 M. festzusetzen. Denn nur unter dieser Voraussetzung waren die beigetretenen Brenner, mochten sie dem Verwertungsverbande angehören oder nicht, an die übernommene Verpflichtung gebunden.

So war denn endlich das Ziel erreicht, nach welchem man so lange vergeblich gerungen hatte, eine wirksame Regulierung der Spirituspreise behufs Sicherung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Brennerei. War auch der Preis von 36 M. nach Anschauung der beteiligten Interessenten kein glänzender, so doch immerhin ein solcher, daß sie glaubten, dabei sich behaupten zu können, während der Preis von 30 M. als verlustbringend gilt. Daß alle Steuerkünsteleien das gewünschte Resultat einer erfolgreichen Produktions- und Preisregulierung auf die Dauer nicht sichern könnten, war je länger, desto mehr zum Bewußtsein gekommen. Auch die neueste Regelung der Brennsteuerverhältnisse — ein reines Verlegenheitsprodukt — hätte ohne die freiwillige Produktionsbeschränkung kein besseres Ergebnis erwarten lassen, als die früheren gesetzgeberischen Maßnahmen.

Wird aber der freiwillige Zusammenschluß der überwiegenden Mehrzahl der zur Zeit bestehenden Brennereien behufs Durchführung einer gemeinsamen Produktionsbeschränkung Kraft genug besitzen, in Zukunft eine gefährliche Vermehrung der nicht angeschlossenen Brennereien zu verhindern? Das ist eine Frage, die man nicht mit Sicherheit wird bejahen wollen. Ist aber eine Beschränkung in der Zahl der Brennereien, insbesondere der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, und ihrer Erzeugungsmengen die notwendige Vorbedingung für die Hochhaltung der Spirituspreise und für die Sicherung der Rentabilität des Brennereibetriebes, sollte dann nicht die Einführung des Branntweinmonopols in einfacherer und wirksamerer Weise den gewünschten Erfolg gewährleisten als unsere jetzige kasuistische Steuergesetzgebung und die Ringbildung mit freiwilliger Produktionsbeschränkung? Wir wollen die Frage, ob die Einführung des Monopols an sich wünschenswert wäre, hier nicht entscheiden, und fern liegt es uns, die Bedenken, welche seiner Einführung entgegenstehen, etwa leicht zu nehmen. Billigt man aber den Zweck, der mit der bisherigen Gesetzgebung und mit den anschließenden Maßnahmen verfolgt wird, so dürfte man unseres Erachtens auch das wirksamere Mittel nicht von der Hand weisen. Für wirksamer halten wir das Monopol, ohne es an sich empfehlen zu wollen.

Eines aber scheint uns festzustehen: Beschränkt man mit Erfolg die Zahl der Brennereien und ihre Erzeugungsmengen, um eine Ueberproduktion in Spiritus zu verhindern, so wird bei den engen Grenzen, welche der Ausdehnung des Spiritusmarktes trotz des wachsenden Absatzes an denaturiertem Spiritus gezogen sind, zwar einem Teile des Kartoffelüberschusses, den Deutschland erzeugt, allenfalls eine vorteilhafte Verwertung gesichert werden können, nicht aber dem ganzen Ueberschuß, der in geradezu beängstigendem Maße anschwillt. In welchem Maße der Kartoffelbau im Deutschen Reiche seit 1887 zugenommen hat, erkennt man aus folgender Zusammenstellung[1]:

Jahr der Ernte	Anbaufläche in ha	Gesamtkartoffelernte in Tonnen zu 1000 kg	Ernteergebnisse pro ha in kg
1887	2 918 147	25 272 998	8 660
1888	2 920 330	21 910 996	7 500
1889	2 917 720	26 603 965	9 120
1890	2 905 870	23 320 983	8 030
1891	2 922 766	18 558 379	6 350
1892	2 929 808	27 988 557	9 550
1893	3 036 867	32 277 851	10 630
1894	3 025 103	29 049 238	9 600
1895	3 049 718	31 786 621	10 420
1896	3 052 790	29 278 132	9 590
1897	3 067 762	29 801 092	9 710
1898	3 080 588	31 791 683	10 320
1899	3 131 463	38 486 202	12 290
1900	3 218 777	40 585 317	12 610
1901	3 318 832	48 687 261	14 370

[1] Jahrb. des Vereins der Spiritusfabrikation in Deutschland, Jahrg. 2 Berlin 1902.

Aus den Ziffern dieser Tabelle ergibt sich, daß die Kartoffelernten den größten Schwankungen unterliegen. Außer der unmittelbaren Einwirkung der Witterungseinflüsse auf das Gedeihen der Kartoffelpflanzen kommt in Betracht, daß beim Auswintern des Wintergetreides im östlichen Deutschland die beschädigten Fluren zum großen Teile mit Kartoffeln bestellt zu werden pflegen, weil nach ausgewintertem Getreide eine Sommerhalmfrucht fast ausnahmslos schlecht gedeiht. Aber ungeachtet der zeitlichen Schwankungen, zeigten die Kartoffelernten eine stetige Zunahme, welche das Wachstum der Bevölkerung weit übertrifft. Nicht sowohl von der Vergrößerung der Anbaufläche rührt dies her, vielmehr beruht dies ausschließlich auf der Zunahme der Ernteresultate, wie sie durch bessere Sortenauswahl und zweckmäßigere Kultur herbeigeführt werden. Wie stark diese Zunahme war, erkennt man am deutlichsten, wenn man die Durchschnittsergebnisse der fünfjährigen Perioden von 1887—1891 und 1897—1901 miteinander vergleicht. Es betrug im Durchschnitt

	1887/1891	1897/1901	Zunahme: Proz.
die Anbaufläche in ha	2 916 966,6	3 163 488,7	8,4
die Gesamtkartoffelernte in Tonnen à 1000 kg	23 133 464,2	37 070 311,0	62,0
das Ernteergebnis pro ha in kg	7 932,0	11 860,0	49,5,

während die Bevölkerung des Deutschen Reichs in den zehn Jahren von 1890—1900 von 49 241 000 auf 56 046 000 Einwohner stieg, sich somit nur um 13,8 Proz. vermehrte.

Im Durchschnitt der Jahre 1886—94 wurden nur 7,18 Proz. der Kartoffelerntemenge, 1895—97 7,25 Proz., 1898—99 6,76 Proz. zu Branntwein verarbeitet. Seit 1898 werden die Erntemengen nach einer neuen Schätzungsweise ermittelt. Bei einer entsprechenden Umrechnung der statistischen Ergebnisse für die vorangehenden Jahre ergaben sich für 1887—94 durchschnittlich 6,27 Proz., für 1895—97 6,34 Proz.[1]).

Die Niedrigkeit dieser Prozentsätze liefert den Beweis, daß die Spiritusproduktion unter keinen Umständen in der Lage wäre, den anschwellenden Kartoffelbeständen in größerem Umfange eine entsprechende Verwertung zu sichern. Die ohnehin in schwieriger Lage befindliche Stärkefabrikation vermag dies ebensowenig. Daß der mit der Bevölkerung wachsende Bedarf an Speisekartoffeln den erzeugten Ueberschuß nur zum kleinsten Teil aufnehmen kann, ist ohne weiteres klar. Diese Einsicht ist in der letzten Zeit auch in den Interessentenkreisen zum Durchbruch gelangt, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, welche die Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland im Februar 1902 führte[2]).

---

1) Drucksachen des Reichstages, 10. Legisl.-Periode. II. Sess. 1900/01, Bd. 4, No. 247, S. 14.

2) Abgedruckt in Jahrb. d. Vereins der Spiritusfabrikanten, Jahrg. 2, Berlin 1902, p. 131 ff.

Als der einzig mögliche Weg, dem gewaltigen Kartoffelüberschuß eine hinreichende Verwertung zu verschaffen, wurde eine umfassendere Verwendung desselben zur Viehfütterung anerkannt, ein Weg, der vereinzelt bereits von Brennern unter gleichzeitiger Einschränkung der Spiritusproduktion beschritten worden ist. Die Wirksamkeit dieses Mittels wird allerdings gehemmt durch den Umstand, daß die Kartoffeln wegen ihrer mangelhaften Haltbarkeit und wegen ihres großen Wassergehaltes innerhalb des Jahres, in dem sie geerntet werden, verbraucht werden müssen. Eine derartig schnelle Verfütterung ist jedoch nicht ausführbar, und so hat man sein Augenmerk darauf gerichtet, die Kartoffeln in Trockenware umzuwandeln. In dieser Form würden sie auf die Dauer haltbar gemacht und ihre Verfrachtung auf beliebige Strecken ermöglicht. Ein solches Trocknungsverfahren müßte aber, um die erforderlichen Dienste zu leisten, nicht nur technisch befriedigen, sondern zugleich billig sein. Dem richtigen Verfahren glaubt man auf der Spur zu sein. Um zum Ziele zu gelangen, hat man Preisausschreiben erlassen, und kann man nur dringend wünschen, daß die eingeleiteten Schritte von Erfolg begleitet seien. Steuerpolitik und Ringbildung vermögen günstigsten Falles vielleicht einem Teil der Landwirte zu helfen und einem Teil des Kartoffelerzeugnisses eine rentable Verwertung zu sichern. Der ganzen kartoffelproduzierenden Landwirtschaft kann auf jenen Wegen ausreichende und dauernde Hilfe unserer Ueberzeugung nach nicht gebracht werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die Entwickelung der Aktiengesellschaften in Rufsland und die Bestimmungen vom 21. Dezember (a. St.) 1901.

Von Dr. Gustav Sodoffsky (St. Petersburg).

I.

Literatur.

„Aenderung und Ergänzung der geltenden Bestimmungen über Generalversammlungen und über das Revisionswesen bei Aktiengesellschaften und deren Verwaltungen“, St. Petersburg 1902. Sep.-Abdr. aus „Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung“, St. Petersburg 1901, Nr. 124 (russisch).

Bauer, „Der Aufsichtsrat“, Leipzig 1901.

Belinsky, „Die Bildung von Aktiengesellschaften gemäß dem gegenwärtig geltenden Recht“, in „Russische ökonomische Rundschau“ (H. 12) Dezember 1902, St. Petersburg, S. 24–65 (russisch). — „Das Entgeld der Gründer der Aktiengesellschaften“, in „Journ. d. Justizministeriums“ 1901, V (russisch). — „Aufsichts- und Kontrollorgane der Aktiengesellschaften“, St. Petersburg 1901 (russisch). — „Gesetzliche Bestimmungen über das Aktienwesen“, in „Jurid. Ztg.“, St. Petersburg 1898, Nr. 55 und 56 (russisch). — „Das Aktienwesen und die notwendige Reform desselben in Rußland“, in „Russ. Westn.“ 1898, XII (russisch). — „Die Zusammenstellung der Reglements der Aktiengesellschaften bei uns und im Auslande“, in „Journ. d. jurid. Ges.“ 1898, X (russisch). — „Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaften“, Warschau 1891 (russisch).

„Bemerkungen über das Projekt der Bestimmungen über die Aktiengesellschaften, zusammengestellt von einer besonderen Kommission beim Ministerium der Finanzen“, 2 T., St. Petersburg 1872 (russisch).

„Bericht der beständigen Kommission der Moskauer Börsengesellschaft über das Projekt eines Reglements über Aktiengesellschaften“, vom 5. Oktober 1872 (russisch).

„Börsennachrichten“, St. Petersburg (russisch).

„Bulletin russe de Statistique financière et de législation“, St. Petersburg 1894—1901 (französisch).

Chodsky, „Pol. Oekon.“ etc., St. Petersburg 1900 (russisch).

„Companies Act“ 1900, Art. 21 (englisch).

Dittmar, „Statistik des Aktienwesens in Rußland“. Charkow, 1900 u. 1901 (russisch).

Ewslin, „Allgemeinverständliche Abrechnung der Aktiengesellschaften und seine Bedeutung für Handel und Industrie", St. Petersburg 1901 (russisch).

Fonton, „Ueber wünschenswerte Aenderungen betr. der Verwaltung der Aktiengesellschaften" in „Arbeiten d. Petersb. Abt. der Kaiserl. Ges. zur Förderung russischer Handelsschiffahrt" (russisch).

Georgiewsky, „Polit. Oekon.", St. Petersburg 1893 (russisch).

Goldschmidt, „Zeitschrift für Handelsrecht", Bd. 50.

Golubew, „Russische Banken", St. Petersburg 1896, 1897 u. 1899 (russisch).

„Handel", St. Petersburg 1901 und 1902 (russisch).

Handbuch der Polit. Oekon. v. Schönberg, Abt. IV, 1896, II über „Aktiengesellschaft" (von Kleinwächter etc.) und „Aktienrecht".

Heiler, „Sammlung von Daten über Wertpapiere in Rußland", St. Petersburg 1871 (russisch).

Industriewelt, St. Petersburg (russisch).

„Journal der Sitzungen der zur Begutachtung des Projektes der über die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften gebildeten Unterkommission der juristischen Gesellschaft, St. Petersburg 1899/1900 in „Russ. Oekon. Rundschau", St. Petersburg 1900 Nr. 2 (russisch).

v. Juraschek, „Aktiengesellschaften in Rußland" im H. d. Staatsw. 1898 I.

Kaminka, „Aktiengesellschaften" T. 1, St. Petersburg 1902 (russisch).

Krais, „Banken, Handels- und Industrieunternehmungen auf Aktien", St. Petersburg 1901 u. 1902 (russisch).

Lappo-Danilewsky, „Russische Industrie und Handelsgesellschaften in der 1. Hälfte d. 18. Jahrhunderts" (russisch).

Lehmann, „Das Recht der Aktiengesellschaften", Berlin 1898.

Loeb, „Das Institut des Aufsichtsrates" etc. in Conrads Jb. f. N. u. St. 1902, H. 1.

Lüken, „Leitfaden der gesetzlichen Bestimmungen für Aktionäre", St. Petersburg 1860 (russisch).

Lurie, „Projekt über Reglements für Gesellschaften auf Anteil und Aktiengesellschaften und über ihre Gründung", St. Petersburg 1900 (russisch).

Miljukow, „Staatliche Wirtschaft Rußlands im 1. Viertel des 18. Jahrh. und die Reform Peter d. I.", St. Petersburg 1892 (russisch).

„Mitteilungen über Aktiengesellschaften, Gesellschaften gegenseitiger Versicherung und Börsenkartelle in Rußland im Jahre 1891—92". Ausg. des Dep. f. Handel und Manufaktur, St. Petersburg 1894 (russisch).

Morew, „Leitfaden der kommerziellen Oekonomie", St. Petersburg 1894 (russisch). — „Leitfaden der Polit. Oekon.", St. Petersburg 1897 (russisch).

M—tsch u. M—r, Nachschlagebüchlein für Aktionäre mit Ergänzungen bis zum Jahre 1896, St. Petersburg 1896 (russisch).

„Neue Bestimmungen über die Gründung von Aktiengesellschaften gemäß zwei Projekten", St. Petersburg 1901 (russisch).

Poletaew, „Verantwortung der Aktiengesellschaft und ihrer Organe vor den einzelnen Aktionären in „Jour. d. Jurid. Ges." 1894, V.

Puschkin, „Statistik des Aktienwesens in Rußland". 3 Bde., St. Petersburg 1897—98, 1901 (russisch).

Petrashitzky, „Die bevorstehende Reform des Aktienrechtes in Rußland" in „Russ. Oekon. Rundschau" 1897 (russisch). — „Aktiengesellschaft", St. Petersburg 1898 (russisch).

„Projekt zusammengestellt vom Redaktionskomitee der Allerhöchst bestätigten Kommission zur Durchsicht der geltenden Gesetzbestimmungen Börsen und Aktiengesellschaften", St. Petersburg 1898, bearbeitet von einer Kommission unter dem Vorsitz von Prof. P. Zitowitsch (russisch).

„Projekt betr. ein Reglement für Aktiengesellschaften mit Erläuterungen", St. Petersburg 1872 (russisch).

Pisemsky, „Aktiengesellschaften vom Standpunkte des Zivilrechts", St. Petersburg 1879 (russisch).

Radetzky, „Was ist eine Aktiengesellschaft? in „Ekonomist", 1860 II (russisch).

Rathgen, „Aktiengesellschaften" in Bd. 1 d. Wörterbuches d. Volksw. 1898.

„Recht", St. Petersburg 1901 Nr. 10 u. 1902, Nr. 3 u. 4 (russisch).

„Rechtsbote", X 1899 (russisch).
Register v. Damje (1880—1892), St. Petersburg 1893 (russisch).
„Reglements" f. d. einzelnen Gesellschaften (russisch).
Rosenthal, „Kurzer Bericht über die Tätigkeit der russischen Aktiengesellschaften im Laufe der Jahre 1862 u. 1863", St. Petersburg 1863 (russisch).
The Russian Journal of Financial Statistics 1900 u. 1901, St. Petersburg 1901 (englisch).
„Russische Oekon. Rundschau", St. Petersburg 1900 und 1902 (russisch).
„Sammlung von Bemerkungen über das Projekt betr. Aktiengesellschaften", St. Petersburg 1872.
„Sammlung der Gesetze u. Verfügungen der Regierung", St. Petersburg 1872 (russisch).
Scherschenewitsch, „Kurs d. Handelsrechts", Kasan 1899 (russisch).
Semenow, „Das Studium der Geschichte des auswärtigen Handels und der Industrie Rußlands von der Hälfte d. 17. Jahrh. bis 1858", St. Petersburg 1859 (russisch).
Spiridowitsch, „Die Geschäfte unserer Aktiengesellschaften", Moskau 1897 (russisch).
„Stenographische Berichte und Sitzungsjournale der Allerhöchst eingesetzten Kommission zur Durchsicht der geltenden Gesetzesbestimmungen über Börsen und Aktiengesellschaften", T. II. (Uebersicht über die Aktiengesellschaften.) Ausg. d. Dep. f. Handel u. Manufaktur, St. Petersburg 1898 (russisch).
Tarasow, „Aktiengesellschaften" in „Samml. staatsw. Kenntnisse", St. Petersburg 1878 (russisch). — „Lehre von den Aktiengesellschaften", 2. Aufl., 2 T. Jaroslawl 1879—80 (russisch). — „Gegenwart und Zukunft des russischen Aktienwesens in „Russ. Rundschau" 1897 III, V (russisch).
Tschulkow, „Geschichte des russischen Handels", St. Petersburg und Moskau 1781—88 (russisch).
Terner, „Aktiengesellschaften" in „Sammlung staatsw. Kenntnisse", St. Petersburg 1875 (russisch).
Tichmenow, „Geschichte der Bildung der russisch-amerikanischen Gesellschaft und deren Tätigkeit bis zur gegenwärtigen Zeit 1861", 2 Bde. (russisch).
„Uebersicht über die ausländischen Gesetzgebungen über Aktiengesellschaften". Ausg. d. Dep. f. Handel und Manufaktur, St. Petersburg 1896 (russisch).
Vesselowsky, „Annuaire des finances russes, St. Petersburg 1871—1883 (französisch).
Vollständige Sammlung der Gesetze III u. s. w. (cf. Kaminka o. c.), S. 328 f. (russisch).
„Die Volkswirtschaft", St. Petersburg 1900 (russisch).
„Westnik Finansow, promnischlennosti i torgowli" oder (Bote für Finanzen, Industrie und Handel) St. Petersburg 1885 f. (russisch).
Wreden, „Die Anlage der wirtschaftlichen Unternehmungen" u. s. w., St. Petersburg (russisch). — „Kurs der Polit. Oekon.", St. Petersburg 1874 (russisch).
Zusammenstellung der Reglements über die Aktiengesellschaften bei uns und im Auslande in „Jour. d. Jurid. Gesellschaft" 1898, X, St. Petersburg (russisch).
Von den angeführten Werken kommen u. a. besonders für diese Arbeit in Betracht die „V. S. d. G.", die Arbeiten von Kaminka (am meisten: Geschichtliches über Rußland), Vesselowsky, Loeb, Puschkin, ferner das „Bulletin russe", das „Journal d. Sitzungen" etc. („Russ. Oek. Rundsch." 1900 Nr. 2.)

II.

Die Entwickelung der Aktiengesellschaften in Rußland.

Die erste russische Aktiengesellschaft war nicht etwa, wie von anderer Seite behauptet worden ist, die russisch-amerikanische Kompagnie (diese ist auch nicht am 8. April 1798 sondern am 8. Juni 1799 gegründet worden), sondern Aktiengesellschaften entstanden in Rußland bereits seit dem Jahre 1755. Das Interesse für Aktiengesellschaften erwachte in Rußland nicht zuerst in Handels-, sondern in

Regierungskreisen am Ende des 17. Jahrhunderts und zwar wurde dasselbe zum Teil durch die Bekanntschaft mit der Organisation einer englischen Kompagnie angeregt, die in Moskau bestand. Unter geheimen Papieren aus der Zeit des Zaren Aleksei Michailowitsch findet sich bereits in einem Bericht an denselben ein Projekt über Walfischfang und Fettgewinnung nach den Beispielen holländischer und französischer Unternehmer. Unter der Regierung Peter des Großen, und zwar nach seiner Rückkehr aus dem Auslande, wurde am 27. Oktober 1699 zum ersten Male ein Ukas publiziert, welcher sich auf koloniale Aktienunternehmungen bezieht und den städtischen Kaufleuten des moskowischen Reiches das Recht erteilte, in Gesellschaften Handel zu treiben, wie das seitens der Handeltreibenden anderer Staaten geschieht. Als Motiv für diesen Ukas erscheint der für den Fiskus aus der Erweiterung des Handels erwartete Gewinn. Der betr. Ukas rief bei den holländischen Kaufleuten, welche in der Konkurrenz russischer Gesellschaften Gefahr sahen, große Besorgnis hervor. Doch war letztere unbegründet, da die Russen nach einem Bericht des Holländers v. d. Gulst vom Mai 1700 die schwierige Einrichtung der Aktiengesellschaften nicht verstanden. In den russischen Ukasen vom 27. Oktober 1706 und vom 2. März 1711 wird der Gedanke der Notwendigkeit für die Russen, in Kompagnien nach dem Muster der westlich-europäischen Kompagnien Handel zu treiben, zum Ausdrucke gebracht.

Unter Peter dem Großen erging an die Regierung in verschiedenen Berichten, Vorschlägen, Projekten u. dergl. die Aufforderung, zur Bildung von Handelsgesellschaften beizutragen und gleichzeitig erhielt sie mancherlei genauere Mitteilungen über letztere.

Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts hatte man in Rußland bereits Kenntnis von den ostindischen Kompagnien, und die Notwendigkeit der Anwendung derartiger Unternehmungsformen war hier schon zur Erkenntnis gelangt. Dabei waren die Begriffe über das Wesen der Aktiengesellschaft aber noch ziemlich unklare.

Kenntnisse über Aktiengesellschaften wurden in der russischen Gesellschaft und in Regierungskreisen durch Personen verbreitet, welche in Westeuropa Aktiengesellschaften studiert hatten.

Das erste Projekt einer Aktiengesellschaft, aus welchem die Regierung sich mit den Eigentümlichkeiten dieser Unternehmungsform bekannt zu machen Gelegenheit hatte, scheint dasjenige des unter Peter dem Großen dienenden schwedischen Ingenieuren Lang betr. eine Gesellschaft für den Handel mit China gewesen zu sein. Die Gesellschaft, die als „Bank" bezeichnet wird, wies ein Kapital von 2 Mill. Rbl. auf, das durch Emission von $6666^2/_3$ Aktien zu je 300 Rbl. beschafft wurde (§ 1). Der Kompagnie sollten Monopolhandelsrechte gewährt werden (§ 9).

Das Projekt wurde am 17. September 1739 dem dirig. Senate eingereicht. Am 21. September gab Lang eine Ergänzungserklärung ab, da der Senat bei der Frage stehen blieb, welchen Vorteil die Krone von der Umwandlung des Karawanenhandels in den Handel einer Gesellschaft haben würde. Am 21. September wurde auch ein Ukas

darüber veröffentlicht, daß an Stelle des staatlichen Karawanenhandels mit China, der Handel durch eine Kompagnie angesehener Kaufleute treten sollte. Im „Kommerzkollegium“ der Regierung sollten dann die Beteiligungen vermerkt werden u. s. w. Direkte praktische Resultate hat das Projekt Langs nicht gehabt. Den Aufforderungen zur Beteiligung an den geplanten Unternehmen, die am 9. und 11. September 1740 sowie am 31. August 1741 stattfanden, wurde nicht Folge geleistet.

Im allgemeinen entsprachen die Aktiengesellschaften, welche Fabrikbetriebe zum Gegenstande hatten, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht immer den Interessen der russischen Volkswirtschaft. Diese Tatsache lenkte die Aufmerksamkeit der russischen Regierung in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts auf sich, und dieselbe schränkte die Privilegien der Kapitalisten bedeutend ein.

Das Projekt Langs war das erste mehr oder weniger ausgearbeitete. Als erste russische Aktiengesellschaft ist die „Russische in Konstantinopel handeltreibende Kompagnie“ zu bezeichnen.

Nachdem bereits von verschiedenen Seiten Vorschläge betreffs Handelsunternehmen gemacht worden waren, die sich aber nicht realisierten, reichten infolge wiederholter Aufforderungen der Regierung, Handel durch eine Kompagnie vom Temernikowschen Hafen aus über das Schwarze Meer nach Konstantinopel, Italien, Venedig und dergl. zu betreiben, ein Industrieller und zwei Handeltreibende ein Gesuch um Handelsbetrieb im Schwarzen Meere nebst „Konditionen“ ein.

Diese „Konditionen“ waren offenbar nicht von den Petenten zusammengestellt, enthielten nichts Originelles und bildeten im Vergleiche zum Langschen Projekte in Bezug auf ihre Grundbestimmungen einen Rückschritt. Das Aktienkapital bestand aus 200 Aktien zu je 500 Rbl. Von diesen 200 Aktien sollten 100 von den Gründern übernommen werden, während die anderen 100 anderen Personen überlassen werden konnten. Das Projekt der „Russischen in Konstantinopel handeltreibenden Kompagnie“ wurde vermittelst Ukas vom 22. November 1756, bestätigt und dieser Ukas am 24. Februar 1757 veröffentlicht. Die Kompagnie eröffnete ihre Tätigkeit im Laufe der Jahre 1758 und 1759, wurde darauf aber durch die Ukase vom 28. März und 31. Juni 1762 aufgehoben.

Allmählich verbreitete sich in der russischen Gesellschaft immer mehr die Kenntnis der Aktiengesellschaften und das Verständnis für die Bedeutung dieser Unternehmungsform für unseren Handel und zwar besonders für den Ausfuhrhandel nahm zu. Besondere Verdienste haben sich in dieser Beziehung die Konsuln durch ihre Berichte und Hinweise erworben.

In naher Beziehung zum Reglement der „Russischen Handelsgesellschaft in Konstantinopel“ steht das am 15. Juni 1758 veröffentlichte Reglement der „Gesellschaft für den Handel mit Persien“, deren Aktienkapital durch 4000 Aktien zu 150 Rbl. gebildet werden sollte.

Daß die „Russisch-amerikanische Gesellschaft“ nicht die

erste russische Aktiengesellschaft war, geht auch daraus hervor, daß in der „Vollständigen Sammlung der Gesetze“ [1]) im Ukas vom 28. März 1762 eine glaubwürdige Darlegung einer 36 Jahre vor dem Entstehen dieser Gesellschaft stattgefundenen kleinen Krisis von Aktiengesellschaften gegeben wird. In diesem Ukas wird besonders auf die Notwendigkeit der Errichtung von Handelskompagnien und insbesondere auch auf das Beispiel der ostindischen Handelskompagnie Englands verwiesen.

Nicht allein die „Russische Handelsgesellschaft in Konstantinopel“, sondern auch die „Gesellschaft für den Handel mit Persien“ wurde aufgehoben, da „durch auf solchen Grundlagen beruhende Kompagnien bloß eine ungerechte Aneignung desjenigen seitens einer Person entstehe, was allen gehöre“. (Ukas vom 28. März 1762.)

War im Ukase vom 31. Juli 1762 [2]) auch nur von der Beseitigung der Privilegien dieser Gesellschaften die Rede, so geht aus dem Vergleich mit dem vorhin erwähnten Ukase die Absicht der völligen Beseitigung der betreffenden Gesellschaften hervor.

Nachdem durch die Ukase von 1762 die damals bestehenden Kompagnien aufgehoben worden waren — auch die 1760 gegründete „Gesellschaft für den Handel in Buchara und China“ — trat der Ukas von 1772 wieder für die Bildung von Kompagnien ein, doch wurden für die Gründung derselben keine Bestimmungen getroffen, welche zur Vermeidung von derartigen Mißbräuchen, wie sie früher stattgefunden hatten, dienen konnten.

Richtigeren Vorstellungen über die Organisation der Verwaltung von Aktiengesellschaften als bisher begegnet man in den von der Regierung bestätigten Reglements der Nishnij-Nowgoroder (1767) [3]) und der Woronesher Handelsgesellschaften. Andererseits machten sich aber auch Rückschritte bei den Bestimmungen dieser neuen Gesellschaften bemerkbar.

Im Jahre 1782 bildete sich in St. Petersburg eine Schiffsbaugesellschaft, die im Gesetze vom 6. September 1805 als Aktiengesellschaft bezeichnet wurde.

Am 8. Juni des Jahres 1799 wurde die sogenannte „Russisch-amerikanische Kompagnie“ gegründet, deren Reglement, wenn es in Bezug auf die Organisation von Aktiengesellschaften auch nichts bisher in Rußland Unbekanntes brachte, sich doch jedenfalls durch größere Vollständigkeit, Klarheit und Konsequenz als die früheren Reglements auszeichnete.

Diese Kompagnie für den Handel mit wertvollen Fellen entstand aus der Vereinigung mehrerer zum Teil von Schelichow seit den 80er Jahren gegründeten — unter denen auch die 1794 eingerichtete amerikanische Gesellschaft zu nennen ist — sowie auch anderer mit denselben konkurrierenden Gesellschaften. Das Aktienkapital be-

1) V. S. d. G. XV, No. 11 489.
2) V. S. d. G. XVI, No. 11 630.
3) V. S. d. G. XVIII, No. 12 904.
4) V. S. d. G. XVIII, No. 13 886.

trug 724 000 Rubel und wurde durch 724 Aktien gebildet. Die Errichtung der Gesellschaft fand nach westeuropäischem Muster statt. Die großen geschäftlichen Erfolge der „Russisch-amerikanischen Gesellschaft“ hat die Unternehmungsform der Aktiengesellschaft bei uns in bedeutendem Maße populär gemacht.

Noch beliebter wurde diese Unternehmungsform, als nach der entstandenen Insolvenz der im Jahre 1782 in St. Petersburg gegründeten „Aktiengesellschaft für Schiffsbau“ vermittelst eines an den dirigierenden Senat gerichten Allerhöchsten Ukases vom 1. August 1805 unter anderen bestimmt wurde, daß eine Aktiengesellschaft nur im Betrage des Grundkapitals verantwortlich sei und daß bei unglücklichem Ausgange einer Aktienunternehmung kein Aktionär mehr als dasjenige Kapital verlieren solle, mit welchem er sich beteiligt habe. Der Ukas von 1805 ist noch bis auf die Gegenwart von Bedeutung für die Beurteilung des sehr wichtigen und streitigen Art. 2172 des Bd. X, T. 1 d. Samml. d. G. Auch ein Manifest des Kaisers Alexander I. trug dazu bei, die Unternehmungsform der Aktiengesellschaften populärer zu machen. In diesem Manifeste wurde unter anderen der Wunsch ausgedrückt, daß die Kaufmannschaft besonders den auswärtigen Handel zur Vorherrschaft bringen und in der Form der Gesellschaft Handel treiben möge. Die gesetzliche Regulierung der Aktiengesellschaften findet bis zum Jahre 1836 auf Grund der beiden Gesetze von 1805 und 1807 statt, deren Inhalt hauptsächlich in der Bestimmung der begrenzten Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaften besteht.

Der Mangel an Gesetzbestimmungen über Aktiengesellschaften machte sich natürlich bei ihrer Einbürgerung bemerkbar.

Am 4. August 1811 wurde seitens des Oberpolizeimeisters (gradonatschalnik) von Feodossia ein Projekt betreffend Gründung einer Handelsgesellschaft in Feodossia mit einem Kapital von 125 000 Rbl., das aus 2500 Aktien gebildet werden sollte, vorgelegt. Doch erwies sich dieses Projekt als sehr oberflächlich. Es wich auch in mancher Beziehung von früheren Bestimmungen der Gesellschaft ab und wurde den Gründern zurückgeschickt. Ein neues vom Oberpolizeimeister eingereichtes ausführliches Projekt wurde genehmigt, doch sollte der Oberpolizeimeister nicht das Recht haben, auf die Gesellschaft einen direkten Einfluß auszuüben, da das weder seinem Berufe noch seiner Stellung entspräche.

Gemäß eines Allerhöchsten Befehles vom 22. Dezember 1811 gelangte das neue Projekt an das Ministerkomitee und wurde 1815 dem Ministerium zurückgesandt. Auf eine bezügliche Anfrage des Ministeriums wurde von dem Oberpolizeimeister von Feodossia geantwortet, daß die Begründung der Gesellschaft nicht mehr gewünscht werde.

Im Jahre 1822 wurde die erste Transportversicherungsgesellschaft mit 15 000 Rbl. Gründungskapital gegründet. Darauf entstanden im Jahre: 1827 eine Feuerversicherungsgesellschaft mit einem Gründungskapital von 4 Mill. Rbl.; 1830 eine Seeversicherungsgesellschaft mit 140 000 Rbl. und 1834 eine

künstliche Mineralwasseranstalt mit 56 000 Rbl. Gründungskapital.

Im Jahre 1835 fanden vier Gründungen von Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von ca. 3 929 000 Rbl. statt und 1836 wurden 6 Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von 7 565 000 Rbl. bestätigt. Am 20. Juni des Jahres 1836 wurde ein Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen. Die Mangelhaftigkeit desselben, der Grad, in welchem es tatsächlich der erforderlichen Normen entbehrt, läßt sich aus Reglements, die verhältnismäßig bald nach dem Erlaß derselben stammen, konstatieren.

Im allgemeinen begegnet man bis zum Gesetze vom 20. Juni 1836 außer einer Reihe von Reglements, welche die Fragen der Organisation der Gesellschaften mehr oder weniger genau regulieren, auch solchen, in welchen bloß von der Erlaubnis der Gründung der Gesellschaften die Rede ist. Beispiele für Reglements letzterer Art bilden z. B. die am 10. Juni und am 8. August 1830 bestätigten Regeln einer kleinrussischen Handelskompagnie für Gewinnung von Zucker aus Zuckerrüben und der „Aktiengesellschaft für den beständigen Verkehr zwischen St. Petersburg und Lübeck".

Bildet das Gesetz vom 20. Juni 1836 auch noch zum Teil das gegenwärtig geltende Recht über die Aktiengesellschaften, so muß doch gesagt werden, daß die Regierung sich der in demselben enthaltenen ungenügenden, unbefriedigenden und veralteten Bestimmungen in neuerer Zeit nicht mehr bediente, sondern bei Gelegenheit derart verfuhr, wie sie es für zweckmäßig erachtete.

Eine ganze Reihe von Projekten betreffend Novellen zum Aktiengesellschaftsgesetze vom 20. Juni 1836 sind bisher ohne Resultate geblieben.

Im Jahre 1836 entstand auch die erste Eisenbahngesellschaft Rußlands zum Bau und Betriebe der Strecke Zarskoje Selo mit einem Gründungskapitale von 1 Mill. Rbl.

Im Jahre 1837 fand eine Gründung von 10 Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von 14 050 000 Rbl., 1838 von 13 Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von 10 118 000 Rbl. statt. Im Jahre 1839 wurde 1 Aktiengesellschaft mit einem Gründungskapitale von 300 000 Rbl. und 1840 2 Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von 460 000 Rbl. gegründet.

In den 40er Jahren geriet die Gründungstätigkeit in Rußland ins Stocken. In den Jahren 1831—1840 wurden 38 Aktiengesellschaften mit einem Gründungskapitale von 36,6 Mill. Rbl., in den Jahren 1841—1850 dagegen bloß 18 Gesellschaften mit einen Gründungskapitale von 13,7 Mill. Rbl. gegründet.

Von diesen 18 Gesellschaften entstanden 1841 3 mit einem Gründungskapital von 968 000 Rbl., 1842 1 mit 71 000 Rbl., 1843 1 mit 250 000 Rbl., 1844 4 mit 2 383 000 Rbl., 1845 1 mit 90 000, 1846 1 mit 2 000 000, 1847 4 mit 4 428 000, 1848 2 mit 3 150 000, 1849 1 mit 400 000 Rbl.

Im allgemeinen zeigte sich bei der Regierung fast immer das Streben, zur Bildung von Aktiengesellschaften mit allen Mitteln anzuspornen. Nur in zwei Fällen wurde dieses Bestreben nicht beobachtet und zwar in den Jahren 1846 und 1847. Das Projekt vom Jahre 1846 betraf die Gründung einer „Gesellschaft für Verlag und Verkauf von Büchern in Rußland", das zweite Projekt von 1847 die Gründung einer „Gesellschaft für den Getreidehandel".

Das erste Projekt wurde von dem Minister der Volksaufklärung unter anderen deshalb beanstandet, weil die Gesellschaft wahrscheinlich auf die Herausgabe unnützer, ja sogar schädlicher Bücher und Romane, deren Verbreitung den Gesichtspunkten der Regierung gar nicht entspräche, angewiesen sein würde, und bei der Realisierung des Unternehmens der Handel der Buchhändler vernichtet und ein fast vollständiges Monopol der Gesellschaft geschaffen werden würde.

Das Projekt von 1847 wurde im Berichte des Finanzministers an den Kaiser für „kaum durchführbar und jedenfalls nur ohne irgend welche Privilegien zulässig" erklärt und gelangte wie das vorhin erwähnte Projekt von 1846 nicht zur Allerhöchsten Bestätigung.

In den Jahren 1850 und 1851 fanden gar keine Gründungen statt, und erst seit 1853 nahm die Zahl derselben wieder zu. Die vom französischen Credit mobilier inaugurierten Gründungen erreichten in den Jahren 1858 ihren Höhepunkt.

Im Jahre 1852 fanden 3 Gründungen mit 432 000 Rbl. Gründungskapital, im Jahre 1853 7 mit 7 929 000 Rbl. Gründungskapital, 1854 3 mit 3 340 000 Rbl. Gründungskapital, 1855 5 mit 4 750 000 Rbl. Gründungskapital, also im Quinquennium 1851—1855 die Gründung von 18 Gesellschaften mit 16,4 Mill. Rbl. Gründungskapital statt. Im Jahre 1856 wurden 8 Gesellschaften mit 13 490 000 Rbl. Gründungskapital gegründet, 1857 14 mit 142 851 000 Rbl. Gründungskapital, 1858 41 mit 58 025 000 Rbl. Gründungskapital, 1859 28 mit 193 215 000 Rbl. Gründungskapital, 1860 17 mit 94 250 000 Rbl. Gründungskapital, also im Quinquennium 1856—1860: 108 Gesellschaften mit 317 Mill. Rbl. Gründungskapital.

Im Jahre 1858 wurde zum ersten Male seit dem Erlasse des Gesetzes von 1836 die Frage über die Reform unserer Aktiengesetzgebung angeregt. Das Motiv hierfür sollte die Verbesserung der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften sein. Das Projekt war im Jahre 1861 fertig.

Die eigentliche Aufgabe desselben war aber, den — wie es damals schien — unmäßig großen Zudrang von Kapitalien zu Aktienunternehmen zu verhindern, welcher den Interessen der Regierung, welche des Kredites bedurfte, widersprach. Da aber im Jahre 1861 nur 8, im Jahre 1862 nur 3 und im Jahre 1867 nur 7 Aktiengesellschaften gegründet wurden, so unterblieb zunächst die Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes.

Im Quinquennium 1861—1865 wurden 44 Gesellschaften mit 99,4 Mill. Rbl. Aktienkapital gegründet. Im Zeitraume 1856—1860 ent-

standen 25 Dampfschiffahrtsgesellschaften, während in derselben Zeit nur 8 Bahngesellschaften entstanden, unter welchen die große russische Eisenbahngesellschaft mit 112,4 Mill. Rbl. Gründungskapital zu nennen ist. Im Jahre 1866 wurden 18 Aktiengesellschaften mit 63 956 000 Rbl. Grundkapital gegründet.

Auf Allerhöchste Veranlassung vom 12. Oktober 1866 wurde das Projekt von 1861 wieder bearbeitet und am 11. April 1867 dem Reichsrate vorgelegt. Das Projekt bringt teilweise Aenderungen, von denen einzelne unbedingt als Verbesserungen zu betrachten sind. Die zur Beratung des Projektes eingesetzte Kommission ließ dasselbe aber beiseite.

Im Jahre 1867 wurden gegründet: 12 Aktiengesellschaften mit 70496000, 1868 20 mit 184157000, 1869 21 mit 154909000 Rbl. Grundkapital. In den 60er Jahren wurden vorzugsweise Bahngesellschaften (39) gegründet und in den 70er Jahren: Banken, Zuckerfabriken und Industriegesellschaften. Von 1879 stieg die Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften wieder allmählich.

Im Jahre 1870 fand die Gründung von 33 Aktiengesellschaften mit 195 665 000 Rbl. Gründungskapital statt. Für das Quinquennium 1866—1870 ergibt sich ein sehr großer Zuwachs der Zahl der Aktiengesellschaften, nämlich auf 104 mit einem Gründungskapitale von 669,3 Mill. Rbl. Im Jahre 1871 wurden 60 Aktiengesellschaften mit 119581000, 1872 61 mit 93377000, 1873 106 mit 134040900, 1874 50 mit 68259000, 1875 48 mit 34440000, 1876 41 mit 41119000 Rbl. Gründungskapital gegründet. In den Jahren 1871—1876, der bekannten ungeheuren Gründungsperiode, kamen 325 Gesellschaften mit einem Gründungskapitale von 449,7 Mill. Rbl. zu stande, wovon auf die Jahre 1871—1873 allein 227 Gesellschaften mit 347 Mill. Rbl. Gründungskapital entfallen. Die höchste Zahl der Gründungen entfiel auf das Jahr 1873. Im Jahre 1874 nahm die Zahl der Gründungen bereits stark ab und im Jahre 1878 fanden bloß 13 Gründungen mit einem Gründungskapitale von 9,3 Mill. Rbl. statt.

Im Jahre 1872 war ein ganz neues Gesetzprojekt ausgearbeitet worden, das aber trotz zweifellos bedeutenden relativen Vorzügen keine gesetzliche Sanktion erhielt.

Im Jahre 1877 wurden 25 Aktiengesellschaften mit 22073000, 1878 18 mit 9375000, 1879 20 mit 27350000, 1880 30 mit 44000000, 1881 45 mit 58358000 Rbl. Gründungskapital ins Leben gerufen.

(Siehe Tabelle auf S. 64.)

Im Laufe des Jahrhunderts 1799—1898 sind mehr als 1500 Aktiengesellschaften (exkl. Bank- und Eisenbahnunternehmen) mit einem Gründungskapitale von ca. 2 Milliarden Rbl. gegründet worden.

Eine ungeheure Steigerung der Aktienkapitalien und der Zahl der Aktienunternehmen im Jahre 1894 erklärt sich besonders aus vier Ursachen:

1) Aus dem großartigen Eisenbahnbau seit 1892.

2) Aus der Erhöhung des Zolltarifs und den Schutzzöllen für eine längere Reihe von Jahren.

Gründungskapitalien seit dem Jahre 1799.
(Die Gründungskapitalien der Bank- und Eisenbahnunternehmen sind nicht berücksichtigt worden.)

Jahr	Kapital	Jahr	Kapital
1799—1854	27 174 000	1877	25 894 000
1855	750 000	1878	87 702 000
1856	10 300 000	1879	28 455 000
1857	7 500 000	1880	51 650 000
1858	28 760 000	1881	50 225 000
1859	5 930 000	1882	42 310 000
1860	6 769 000	1883	41 700 000
1861	5 550 000	1884	46 175 000
1862	2 000 000	1885	38 460 000
1863	850 000	1886	20 610 000
1864	2 900 000	1887	24 170 000
1865	7 450 000	1888	46 165 000
1866	4 180 000	1889	45 955 000
1867	3 720 000	1890	63 415 000
1868	10 545 000	1891	27 495 000
1869	6 140 000	1892	25 202 000
1870	23 450 000	1893	61 113 000
1871	30 779 000	1894	59 550 000
1872	61 945 000	1895	129 336 000
1873	86 857 000	1896	232 240 000
1874	51 130 000	1897	339 324 000
1875	37 040 000		Total 1 768 585 000 Rbl. [1])
1876	38 748 000		

3) Aus dem Rückgang des Zinsfußes, welcher die Kapitalisten nötigte, für die Kapitalien gewinnbringendere Anlagen zu suchen als diejenigen in Staatspapieren.

4) Aus der Geldreform in Rußland, welche den Boden für die Geschäfte befestigte.

Auch noch andere Ursachen für die Steigerung der Aktienunternehmen kamen in Betracht, z. B. der große Gewinn, welchen die Naphtaindustrie in Baku abwarf, große Gewinne, die verschiedene Unternehmen zu verzeichnen hatten u. s. w. [2]).

Erwähnt sei hier auch, daß die Anzahl der in Rußland mißglückten Aktiennternehmungen über die Angaben für die Jahre 1896—1898 vorliegen, leider keine geringe ist. Von 130 Aktiengesellschaften, welche in Rußland im Jahre 1896 gegründet wurden, mißglückten nämlich 37, von 137 im Jahre 1897 ins Leben gerufenen 38 und von 193 im Jahre 1898 gegründeten 65 [3]).

Infolge der großen Mangelhaftigkeit und Reformbedürftigkeit der bestehenden Gesetzgebung wurde auf Allerhöchsten Befehl vom 11. November 1894 unter dem Vorsitze von P. P. Zitowitsch eine Kommission zur Durchsicht der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Börsen- und Aktiengesellschaften gebildet. Diese Kommission bestand aus zahlreichen Mitgliedern. Außer Vertretern ver-

1) Bulletin russe etc. 1898, S. 635. Das Gründungskapital pro 1893 (f. 9 Mte.) 225 000 000 Rbl.

2) cf. Bulletin russe etc. 1899, S. 4 u. 5.

3) cf. The Russian Journal of Financial Statistics 1900 und 1901. St. Petersburg 1901, S. 252.

schiedener Ressorts wurde zu derselben auch eine Reihe von Kennern der in Betracht kommenden Fragen hinzugezogen. Aus dieser Kommission wurde dann noch ein Redaktionskomitee gebildet, welches die endgültige Redaktion des Reglements über Aktiengesellschaften besorgte. Seitens dieses Redaktionskomitees ist ein Projekt über Aktiengesellschaften ausgearbeitet worden, das hauptsächlich auf Bestimmungen des deutschen Gesetzes beruht[1])

Auch noch ein anderes Projekt soll ausgearbeitet worden sein. Diesen Projekten ist bisher keine gesetzliche Kraft verliehen worden.

Im Jahre 1899 wurden 327 russische und 70 ausländische Aktiengesellschaften gegründet.

Das Gründungskapital betrug im Jahre 1899 im ganzen ca. 358354812 Rbl., dasjenige der ausländischen Gesellschaften ca. 105 Mill. Rubel. Unter den russischen Gesellschaften sind besonders metallurgische, ferner Gesellschaften für die Herstellung von Baumaterialien und Bauten, Textil-, Zucker-, Naphta- und chemische Industrien zu nennen; unter den ausländischen Montan- und metallurgische Industrien, Gesellschaften für die Herstellung von Baumaterialien und Bauten, Naphtaindustrien, Lokal- und Pferdebahnen.

Im Jahre 1900 fanden 199 Gründungen russischer und 40 ausländischer Aktiengesellschaften statt, also zusammen 239. Das Gründungskapital betrug im ganzen ca. 247 537 628 Rbl., dasjenige der ausländischen Gesellschaften ca. 54 Mill. Rbl. Unter den russischen Gesellschaften kommen besonders Gesellschaften für die Herstellung von Baumaterialien und Bauten, ferner Textil-, metallurgische, chemische und verschiedene andere Industrien in Betracht und unter den ausländischen sind insbesondere Montan-, Baumaterial-, Naphta-, metallurgische und Textilindustrien, ferner Lokal- und Pferdebahnen zu nennen.

Am 1. März 1901 bestanden in Rußland im ganzen 1468 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von über $2^1/_2$ Milliard. Rbl. Von diesen Gesellschaften waren 1240 russische mit einem Kapital von 2 140 818 934 Rbl. und 228 ausländische mit einem Kapital von 393 845 187 Rbl.[2]).

Von den ausländischen Kompagnien wurden 198 für gewerbliche Operationen in den Grenzen des russischen Reiches gegründet und 30 Gesellschaften bilden Filialen ausländischer Banken, Versicherungsgesellschaften und Industrien.

Außerdem wurden auf Allerhöchsten Befehl vier ausländische Gesellschaften genehmigt und zwar eine, die Wohltätigkeitszwecken dient und drei, die sich mit Aktien an russischen Aktienunternehmen

1) cf. Kaminka o. c. S. 383 f.

2) Von den 1468 Aktiengesellschaften wurden 1238 auf Grund Allerhöchst bestätigter Reglements gestattet, eine auf Grund der Bestätigung durch den Minister des Innern, eine auf Grund der Bestätigung durch den finnländischen Senat. Die Bestätigung der ausländischen Gesellschaften fand auf Grund besonderer Regeln statt, die für ausländische Gesellschaften existieren. Die Reglements der ausländischen Gesellschaften wurden in 227 Fällen Allerhöchst bestätigt.

beteiligen, schließlich eine Reihe von ausländischen Unternehmungen, die sich in Rußland ausschließlich mit dem Verkaufe von Gegenständen ihrer eigenen Produktionen beschäftigen. Von den Totalsummen der Grundkapitalien der in Rußland operierenden Aktiengesellschaften bilden die nachstehend angeführten Gruppen von Aktiengesellschaften folgende prozentuale Teile:

20 Proz. Gesellschaften für Gewinnung und Verarbeitung von Metallen; 16 Proz. Gesellschaften für Manufaktur und Lederwarenerzeugnisse; 11 Proz. a) Kreditunternehmen, b) chemische Industrien (Naphta-, Asphalt-, Cement-, Glas-, Gummi-, Asbest-, Xylolith-, Uralit-Produktion u. s. w.), c) gemischte Unternehmen; 9 Proz. Kommunikations- und Transportgesellschaften jeder Art; 7 Proz. Lebensmittelproduktionsgesellschaften; 5 Proz. Bergbaugesellschaften (Gold-, Silber-, Blei-, Zink-, Quecksilber-, Steinkohlen-, Salz-, Torf- und Smaragdgewinnung); 4 Proz. Bauunternehmen und Unternehmen städtischer Wohlfahrt (Telephoneinrichtungen, Kunststraßen, städtische Immobilien, Bauunternehmen, Hafen- und Reedearbeiten, technische Comptoire, Wasserleitungen, Beleuchtungsunternehmen, Trakteuranstalten, Badestuben, Waschanstalten, Heilanstalten und Schlachthäuser); 2 Proz. a) Handelsunternehmen, b) Papier-, Cellulose-, Sägemühlen- und Holzbearbeitungsunternehmen; 1 Proz. a) Versicherungsgesellschaften und b) Stein- und Tonindustrien.

Gruppiert nach den Orten, an welchen sich die Verwaltungen der Gesellschaften befinden, entfallen vom Grundkapital auf das petersburger Gouvernement 34,9 Proz.; auf das moskauer 20,8 Proz.; auf das warschauer 6,4 Proz.; auf das petrikausche 3,8 Proz.; auf das kiewsche 3,5 Proz.; auf das livländische 2,2 Proz.; auf das bakusche 1,9 Proz.; auf das charkower 1,7 Proz.; auf das donsche Gebiet und chersonsche Gouvernement je 1,3 Proz.; auf das kostromasche 0,8 Proz.; auf das jekaterinoslawsche und wladimirsche 0,7 Proz.; auf das podolische 0,6 Proz.; auf das nishne-nowgoroder und estländische 0,5 Proz.; auf die übrigen Gouvernements Rußlands 2,5 Proz. und 15,9 Proz. auf ausländische Unternehmen, und zwar 1,5 Proz. auf belgische, 3,8 Proz. auf französische, 3,2 Proz. auf englische, 1 Proz. auf deutsche und 0,4 Proz. auf Unternehmen anderer Staaten.

Arten und Zahl der Aktiengesellschaften.

Arten	Zahl	Arten	Zahl
Handelsbanken	40	Städtische Kommunikationsunternehmungen	30
Agrarbanken	10	Telephongesellschaften	1
Lombarde	12	Gesellschaften für die Herstellung von Kunststraßen	3
Syndikate	5	Gesellschaften für Unternehmungen in städtischen Immobilien	19
Kultur- u. Wohlfahrtsgesellschaften	2	Bauunternehmen	6
Unternehmungen, die durch Vermittelung operieren	3	Gesellschaften für Hafen- und Reedearbeiten	3
Versicherungsgesellschaften	20	Technische Bureaux	4
Warrant- und Niederlagegesellschaften	3	Sanitätsanstalten	3
Transportgesellschaften	2	Wasserleitungsunternehmen	10
Dampfschiffahrtsgesellschaften	40		
Eisenbahngesellschaften	22		

Arten	Zahl	Arten	Zahl
Beleuchtungsunternehmen	16	Glasindustrie	16
Badestuben und Waschanstalten	2	Asphaltindustrie	3
Heilanstalten	2	Naphtaindustrie	51
Städtische Schlachthäuser	1	Chemische Industrie	68
Trakteuranstalten	6	Asbest-, Xylolith-, Gummi-, Dachpappe- und Uralitindustrie	8
Typographie-, Verlags- und Buchhandelsunternehmen	22	Lederwarenindustrie	12
Handelsunternehmen	49	Manufakturindustrie	238
Gold- und Platinaindustrie	14	Papier- und Celluloseindustrie	33
Silber-, Blei- und Zinkindustrie	4	Sägemühlen- und Holzbearbeitung	32
Quecksilberindustrie	1	Mahlmühlen	17
Metallurgische Unternehmungen	93	Zuckerindustrie	139
Metall- und mechanische Industrie	127	Nahrungsmittel- und Stärkemehlindustrie	10
Steinkohlenindustrie	31	Getränkebereitung	49
Salzindustrie	4	Tabaksindustrie	9
Torfindustrie	1	Gartenbau-, Weinbau- und Gemüsebauunternehmungen	3
Smaragdindustrie	1	Gemischte Unternehmungen	110
Steinindustrie	3		
Tonwarenindustrie	32		
Zementindustrie	23		

Von den 1240 russischen Aktienunternehmen entfielen auf die folgenden Gouvernements, Gebiete und Bezirke:

St. Petersburg	312	Kalisch	3	Wologda	—
Moskau	301	Simbirsk	3	Dagestan	—
Warschau	111	Tschernigow	3	Jelissowetpol	—
Kiew	106	Kaluga	2	Jennisseisk	—
Livland	58	Kubangebiet	2	Transbaikalien	—
Petrikau	47	Lublin	2	Transkaspien	—
Cherson	40	Perm	2	Transkatalscherbezirk	—
Charkow	29	Poltawa	2	Irkutsk	—
Podolien	27	Radom	2	Karsgebiet	—
Baku	20	Taurien	2	Kjelze	—
Wladimir	18	Wjatka	1	Lomsha	—
Dongebiet	17	Kasan	1	Olonetz	—
Estland	15	Kowno	1	Orenburg	—
Jekaterinoslaw	13	Kutais	1	Polotzk	—
Kostroma	12	Mohilew	1	Küstengebiet	—
Kurland	9	Nowgorod	1	Samarkandgebiet	—
Tiflis	7	Orel	1	Sachalin	—
N. Nowgorod	7	Pensa	1	Semipalatinskgebiet	—
Minsk	5	Pskow	1	Semiretschenskgebiet	—
Wolynien	5	Rjasan	1	Stawropol	—
Woronesh	5	Samara	1	Suwalki	—
Twer	5	Smolensk	1	Sedletz	—
Jaroslow	5	Syr-Darjagebiet	1	Tambow	—
Astrachan	4	Terekgebiet	1	Tomsk	—
Kursk	4	Tobolsk	1	Turgai	—
Saratow	4	Ural	1	Ufa	—
Tula	4	Schwarzmeergebiet	1	Fergansk	—
Archangelsk	3	Akmolinsk	—	Erivan	—
Wilna	3	Amurgebiet	—	Jakutzk	—
Grodow	3	Bessarabien	—		

Von den 228 ausländischen Gesellschaften entfallen auf:

Belgien	129	Schweiz	3
Frankreich	43	Holland	2
England	26	Schweden	1
Deutschland	20	Vereinigten Staaten von Nordamerika	1
Oesterreich	3		

Die Kapitalien der Aktiengesellschaften sind von außerordentlich verschiedener Höhe und schwanken bei den einzelnen Gesellschaften zwischen 7928 Rbl. und 30 828 127 Rbl.

Nach der Höhe der Kapitalien geordnet, ergiebt sich in Bezug auf die Aktiengesellschaften in Rußland etwa folgende Tabelle:

Kapital	Prozent der Gesamtzahl der Gesellschaften	Prozent des Grundkapitals	Kapital	Prozent der Gesamtzahl der Gesellschaften	Prozent des Grundkapitals
unter 250 000 Rbl.	3	0,3	unter 3 000 000 Rbl.	83	44
„ 500 000 „	22	4	„ 4 000 000 „	89	54
„ 750 000 „	42	10	„ 5 000 000 „	92	62
„ 1 000 000 „	50	14	„ 10 000 000 „	98	82
„ 2 000 000 „	74	32	„ 15 000 000 „	99	93

Der durchschnittliche Umfang der Aktienkapitalien beträgt im Mittel 1 726 610 Rbl.

Auf die einzelnen Arten von Aktienunternehmungen entfallen dann im Mittel an durchschnittlichen Aktienkapitalien auf: Agrarbanken 6 640 520 Rbl., Eisenbahnunternehmungen 5 811 402 Rbl., Kommerzbanken 5 081 812 Rbl., Goldproduktion 4 049 954 Rbl., Metallurgische Unternehmungen 3 717 471 Rbl., Naphtaindustrien 3 411 041 Rbl., Silber-, Blei- und Zinkindustrien 2 600 031 Rbl., gemischte Gesellschaften 2 377 971 Rbl., Beleuchtungsindustrien 2 054 041 Rbl., Steinkohlenindustrien 2 019 478 Rbl., Transportunternehmungen 2 000 000 Rbl., Smaragdindustrie 1 700 000 Rbl., Manufakturunternehmungen 1 697 634 Rbl., Asbest-, Xylolith-, Gummi-, Dachpappe- und Uralitproduktion 1 682 031 Rbl., Feuerversicherungsgesellschaften 1 644 628 Rbl., städtische Immobiliengesellschaften 1 489 452 Rbl., Telephonunternehmungen 1 457 535 Rbl., Dampfschiffahrtsunternehmungen 1 399 135 Rbl., Warrant- und Niederlagenunternehmungen 1 358 333 Rbl., durch Vermittelung operierende Gesellschaften 1 350 000 Rbl., städtische Schlachthäuser 1 300 000 Rbl., Metallindustrien 1 169 173 Rbl., Wegebauunternehmungen 1 125 280 Rbl., Handelsunternehmungen 1 123 979 Rbl., Papier- und Celluloseindustrien 1 042 878 Rbl., Quecksilberindustrien 1 030 000 Rbl., Zementfabrikation 1 029 291 Rbl., städtische Kommunikationsunternehmungen 989 376 Rbl., Glasindustrien 978 491 Rbl., Mehlmühlenindustrien 953 828 Rbl., Wasserleitungsunternehmungen 895 778 Rbl., Steinindustrien 864 130 Rbl., Chemische Industrien 852 680 Rbl., Tabaksindustrien 837 722 Rbl., Lederindustrie 827 721 Rbl., Trakteurunternehmungen 821 000 Rbl., Lombardunternehmungen 818 750 Rbl., technische Bureaus 790 735 Rbl., Kultur- und Wohltätigkeitsgesellschaften 750 000 Rbl., Salzindustrie 748 439 Rbl., Getränkebereitungsunternehmen 743 529 Rbl., Zuckerproduktion 728 568 Rbl., Tonindustrien 723 930 Rbl., Sägemühlen- und Holzbearbeitungsgesellschaften 642 744 Rbl., Asphaltindustrien 550 000 Rbl., Nahrungsmittel- und Stärkemehlproduktion 544 500 Rbl.,, Heilanstalten 450 000 Rbl., Typographie-, Verlags- und Buchhandelsunternehmungen 425 166 Rbl.,

Badestuben und Waschanstalten 400 000 Rbl., Bauunternehmungen 368 333 Rbl., Torfindustrien 300 000 Rbl., Hafen- und Reedearbeiten 295 000 Rbl., Gartenbau-, Weinbau- und Gemüsebauunternehmen 216 666 Rbl., schließlich Syndikate 140 000 Rbl.

An mittlerem Aktienkapital entfallen:

1) In den Gouvernements Rußlands auf: St. Petersburg 2 793 342 Rbl., Baku 2 362 500 Rbl., Petrikau 2 017 553 Rbl., Dongebiet 1 982 323 Rbl., Nishnijnowgorod 1 871 428 Rbl., Kostroma 1 672 708 Rbl., Moskau 1 666 333 Rbl., Charkow 1 444 551 Rbl, Warschau 1 432 145 Rbl., Jekaterinoslaw 1 423 077 Rbl., Wladimir 974 166 Rbl., Livland 967 189 Rbl., Kiew 834 726 Rbl., Cherson 787 319 Rbl., Estland 773 337 Rbl., Podolien 586 484 Rbl. Für die übrigen Gouvernements gibt es keine entsprechenden statistischen Nachweise. Die Zahl der Unternehmungen ist daselbst eine unbedeutende.

2) In den auswärtigen Staaten auf: Die englischen Unternehmungen 3 105 080 Rbl., die französischen 2 175 026 Rbl., die belgischen 1 421 601 Rbl. und die deutschen 1 290 367 Rbl.[1]).

Die schlechten Erfahrungen, welche man in Rußland mit den Aktiengesellschaften in den letzten Jahren gemacht hat, hat die Regierung bewogen, vermittelst des Gesetzes vom 21. Dezember (a. St.) 1901, welches wir in folgendem kennen lernen werden, zum Schutze der Aktionäre und besonders auch der Minderzahl derselben gesetzgeberisch einzugreifen. Man war sich in gesetzgeberischen Kreisen und weiten Schichten der Gesellschaft u. a. darin einig, daß besonders etwa die Bestimmungen über die Generalversammlungen, die Revisionskommissionen u. dergl. einer neuen Regelung bedurften.

III.

Allerhöchst bestätigtes Reglement des Ministerkomitees betr. Aenderung und Ergänzung der geltenden Bestimmungen über die Generalversammlungen, die Revisionskommissionen, sowie den Bestand der Verwaltung der Aktiengesellschaften vom 21. Dezember a. St. 1901[2]).

Inhalt des Reglements: I. Gestaltung und Einberufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen von Kreditinstitutionen auf Aktien und von Handels- und Industriegesellschaften. — II. Geltungsbereich der neuen Bestimmungen und das Verhältnis der letzteren zu den einschlägigen Bestimmungen der Statuten der Gesellschaften. — III. Teilnahme von Versicherten an den Generalversammlungen der Aktien-Versicherungsgesellschaften. — IV. Allerhöchst am 15. Juni 1901 bestätigte Verfügung des Ministerkomitees über die Regelung der Angelegenheiten der St. Petersburger Versicherungsgesellschaft. — V. Verbot der gleichzeitigen Bekleidung des Postens eines anordnenden Direktors oder eines entsprechenden Postens an Kreditinstituten und zugleich eines anordnenden Direktors einer Aktiengesellschaft.

I. Betreffs der Gestaltung und Einberufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen der Kredit-

1) Vergl. Puschkin, „Statistik des Aktienwesens in Rußland", Lfg. 4. Jahrbuch pro 1901—1902. St. Petersburg 1901, S. 459 fg. (russisch).

2) Veröffentlicht in No. 124 der „Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung". St. Petersburg 1901.

institutionen auf Aktien, der Handels- und Industriegesellschaften, mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, der Anteilsgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen, deren Anteilscheine an der Börse nicht kotiert werden, und der Aktien-Versicherungsgesellschaften, werden nachstehende Regeln festgesetzt:

1) Die Einberufung von Generalversammlungen muß rechtzeitig, d. h. in keinem Fall später als 21 Tage vor dem Tagungstermine bekannt gemacht werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann stattfinden, wenn in den Statuten der betreffenden Gesellschaft kürzere Termine vorgesehen worden sind.

In Publikationen dieser Art sind genau anzugeben: a) Tag und Stunde, zu welchen die Versammlung einberufen wird; b) das Lokal, in welchem die Versammlung stattfindet; c) die Fragen, die der Beratung und Entscheidung der Generalversammlung unterliegen. Berichte der Verwaltung über die zur Beratung gelangenden Fragen müssen in einer genügenden Anzahl von Exemplaren angefertigt werden und sind zum mindesten 7 Tage vor der Versammlung den Aktionären zur Einsichtnahme zugängig zu machen.

Anmerkung. Die Inhaber von auf den Namen lautenden Aktien werden zu den Versammlungen unabhängig von den Publikationen auf schriftlichem Wege benachrichtigt. Die Einladungen zu den Versammlungen sind den Inhabern solcher Aktien per Post, eingeschrieben, innerhalb des sub 1 bezeichneten Termins zuzustellen. Inhaber von auf den Vorweiser lautenden Aktien werden gleichfalls auf diese Weise benachrichtigt, wenn sie die Verwaltung hierüber rechtzeitig in Kenntnis setzen.

2) Das von der Verwaltung angefertigte Verzeichnis der Aktionäre, die den Wunsch verlautbart haben, an der Versammlung teilzunehmen, wird im Laufe von 4 Tagen bis zur Versammlung im Lokal der Verwaltung ausgehängt. Im Verzeichnis sind die Nummern der von den einzelnen Inhabern vorgelegten Aktien anzugeben. Auf Verlangen ist einem jeden Aktionär eine Abschrift des Verzeichnisses auszureichen.

3) Die Besitzer von auf den Namen lautenden Aktien genießen das Stimmrecht auf den Generalversammlungen nur dann, wenn sie in die betreffenden Bücher der Verwaltung wenigstens 7 Tage vor dem Beginn der Versammlung eingetragen worden sind, wobei die Vorweisung von auf den Namen lautenden Aktien betreffs Teilnahme an der Generalversammlung nicht erforderlich ist.

4) Die auf den Inhaber lautenden Aktien erteilen das Stimmrecht, wenn sie wenigstens 7 Tage vor der Versammlung der Verwaltung vorgelegt und nicht vor Beendigung der Versammlung wieder ausgereicht worden sind. An Stelle von Originalaktien können Bescheinigungen über die Entgegennahme zur Aufbewahrung oder Verpfändung bei Staats-Kreditinstituten, die auf Grundlage von staatlich bestätigten Statuten operieren, sowie auch bei solchen ausländischen Kreditinstitutionen und Bankhäusern, die hierzu von der Generalversammlung ausgewählt und vom Finanzministerium begutachtet worden sind, vorgelegt werden. In den Bescheinigungen sind die Nummern der Aktien anzugeben. Die-

jenigen ausländischen Kreditinstitute, deren Bescheinigungen an Stelle der Originalaktien vorgelegt werden können, sind in den Publikationen über die Einberufung von Generalversammlungen anzugeben.

5) Vor der Eröffnung der Generalversammlung prüft die Revisionskommission, oder falls eine solche nicht vorhanden ist, der Konseil das von der Verwaltung zusammengestellte (Art. 2) Verzeichnis der Aktionäre, wobei, falls solches von Aktionären gewünscht wird, deren Aktien nicht weniger als $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, die Prüfung des Verzeichnisses während der Versammlung durch drei von der Versammlung gewählte Vertrauensmänner zu erfolgen hat. Wenigstens einer der Vertrauensmänner muß von der Gruppe der Aktionäre gewählt werden, welche die Prüfung des Verzeichnisses beantragte.

6) Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden des Konseils oder der Verwaltung oder von einer Person, die ihn vertritt, eröffnet. Nach Eröffnung der Versammlung erwählen die das Stimmrecht genießenden Aktionäre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ist nicht berechtigt, nach eigenem Ermessen Angelegenheiten zurückzustellen, die bei der Generalversammlung zur Prüfung und Entscheidung eingebracht worden sind.

7) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn bei ihr Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vertreten sind, die zusammen nicht weniger als $^1/_5$ des Grundkapitals repräsentieren. Um Fragen betreffs Vergrößerung oder Verminderung des Grundkapitals, die Emission von Obligationen, Abänderung der Statuten und Liquidation des Unternehmens bestimmen zu können, müssen Aktionäre vertreten sein, die nicht weniger als die Hälfte des Grundkapitals repräsentieren. In den Statuten können auch andere Angelegenheiten namhaft gemacht werden, bei deren Entscheidung die Vorstellung von Aktien in der oben genannten Anzahl nötig ist.

Anmerkung. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Handels- und Industrie-Aktiengesellschaften, deren Statuten die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung auch dann zuläßt, wenn eine geringere Anzahl von Aktien vorgestellt wird als in diesem Artikel vorgesehen worden ist.

8) Falls die Versammlung in Bezug auf den zu repräsentierenden Teil des Grundkapitals den obigen Bedingungen nicht entspricht oder falls die statutenmäßige Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, so wird mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Statuten nicht später als im Verlaufe von 4 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, die 14 Tage nach der Publikation zusammentritt. Diese zweite Versammlung gilt als gesetzlich und beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der von den die Versammlung besuchenden Aktionären vorgestellten Aktien. Die Aktionäre sind in der Einladung zur Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. In einer solchen zweiten Versammlung können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die der Beratung der ersten Versammlung unterlagen oder auf derselben nicht erledigt wurden. Werden die Entscheidungen durch einfache Stimmenmehrheit nicht erzielt, so wird bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Statuten nicht später als im Laufe von 4 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, die nicht früher als 14 Tage

nach der Publikation zusammentritt. Die Entscheidungen der Generalversammlung sind für alle Aktionäre, sowohl für die auf der Generalversammlung anwesend gewesenen als auch für die abwesenden verbindlich.

Anmerkung. Ein Aktionär, der mit der Mehrheit nicht einverstanden ist, kann ein Separatvotum abgeben, worüber im Protokoll ein Vermerk zu machen ist. Der betreffende Aktionär kann im Laufe von 7 Tagen nach der Generalversammlung sein Separatvotum detailliert dem Protokoll beifügen lassen.

9) Die Stimmen werden in der Generalversammlung geheim abgegeben, falls solches auch nur ein einziger stimmberechtigter Aktionär verlangt. Geheimes Ballotement ist bei der Entscheidung über die Wahl oder die Entfernung von Gliedern der Verwaltung, sowie der Aufsichtsorgane und der Liquidationskommission, sowie in Fällen, wo diese Personen zur Verantwortung gezogen werden, obligatorisch.

10) Ueber die Angelegenheiten, die der Beratung und Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, wird detailliert Protokoll geführt. Bei der Darstellung der Entscheidungen wird darauf hingewiesen, mit welcher Mehrheit die Entscheidungen getroffen wurden, auch werden nötigenfalls Separatvoten vermerkt. Das Protokoll führt eine Person, die hierzu von dem Vorsitzenden der Versammlung aufgefordert wird. Der Vorsitzende verantwortet für die Uebereinstimmung des Protokolls mit den stattgefundenen Verhandlungen und getroffenen Entscheidungen. Das Protokoll bestätigt der Vorsitzende der Verwaltung und nicht weniger als 3 Aktionäre. Von der Verwaltung bestätigte Abschriften des Protokolls, der Separatvoten und aller Beilagen zum Protokoll müssen auf Verlangen einem jeden Aktionär ausgereicht werden.

11) Aktionäre, die nicht weniger als $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, können von der Verwaltung die Einberufung einer Generalversammlung fordern, wobei sie genau die Gegenstände anzugeben haben, die beraten werden sollen. Eine solche Forderung ist im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage ihrer Verlautbarung in Ausführung zu bringen.

Anmerkung. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Aktiengesellschaften, in deren Statuten die Einberufung von Generalversammlungen auf Grund der Forderung von Aktionären, die $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, bestimmt worden ist, wobei in Bezug auf diejenigen Versicherungsgesellschaften, an deren Generalversammlung die Versicherten statutenmäßig teilnehmen, die ad hoc getroffenen Bestimmungen der Statuten dieser Gesellschaften in Kraft verbleiben.

12) An der Generalversammlung kann jeder Aktionär entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen. Bevollmächtigter kann nur ein Aktionär sein. Staats-, Kommunal- und private Institutionen genießen auf den Generalversammlungen das Stimmrecht in der Person ihres gesetzlichen Vertreters. Aktionäre, die keine genügende Anzahl Aktien besitzen, um das Stimmrecht ausüben zu dürfen, können zu diesem Behufe ihre Aktien einem gemeinsamen Bevollmächtigten übertragen.

Anmerkung. An den Generalversammlungen von Kredit- und Ver-

sicherungsgesellschaften wird den Angestellten dieser Gesellschaften als Bevollmächtigten kein Zutritt gewährt.

13) Aktionäre, die Glieder der Verwaltung oder der Aufsichtsorgane sind, üben das Stimmrecht bei Entscheidungen in Fällen, wo es sich darum handelt, sie zur Verantwortung zu ziehen oder sie von der Verwaltung zu befreien oder sie vom Amt zu entheben, ihnen Belohnungen auszusetzen oder wo es sich um die Bestätigung der von ihnen unterschriebenen Jahresberichte handelt — weder persönlich noch als Bevollmächtigte aus. Falls die Gesellschaft mit einem ihrer Aktionäre einen Vertrag abschließt, genießt dieser Aktionär in keiner Form das Stimmrecht.

14) Zur Prüfung des Jahresberichts und der Bilanz wird ein Jahr vorher eine aus 5 Aktionären bestehende Revisionskommission erwählt. Die Glieder dieser Kommission dürfen weder Glieder der Verwaltung sein noch gemäß Wahl der Generalversammlung oder auf Grund der Ernennung seitens der Verwaltung stellvertretend andere Aemter bekleiden. Aktionäre, die $^1/_5$ aller zur Generalversammlung vorgelegten Aktien repräsentieren, können ein Glied der Revisionskommission wählen, doch dürfen sich diese Personen dann an der Wahl der übrigen Glieder der Revisionskommission nicht beteiligen. Die Glieder der Verwaltung und die anordnenden Direktoren können nach ihrem Ausscheiden vor Ablauf von zwei Jahren nicht zu Gliedern der Revisionskommission gewählt werden. Mit Genehmigung der Generalversammlung kann die Generalversammlung zu ihren Arbeiten Sachverständige hinzuziehen.

Anmerkung. In den Aktien-Versicherungsgesellschaften, an deren Generalversammlungen die Versicherten statutenmäßig teilnehmen, wird das Recht der Minderheit auf die Wahl eines Gliedes der Revisionskommission nicht durch die Anzahl der vorgelegten Aktien bedingt, sondern durch die Zahl der der Minderheit zustehenden Stimmen, d. h. die Minderheit muß wenigstens $^1/_5$ der Zahl der Stimmen der Aktionäre und Versicherten innehaben.

15) Die Revisionskommission ist verpflichtet, nicht später als einen Monat nach der Generalversammlung die Revision der Kasse und Kapitalien vorzunehmen und desgleichen alle Bücher und Dokumente zu prüfen, die auf den Jahresbericht und auf die Bilanz Bezug haben. Nach Prüfung des Jahresberichts und der Bilanz gibt die Revisionskommission ihr Gutachten über den Befund an die Verwaltung ab, die dasselbe mit den nötigen Erläuterungen zu den Bemerkungen der Revisionskommission vor die Generalversammlung bringt.

16) Die Revisionskommission kann die Besichtigung und Revision des ganzen Besitzes der Gesellschaft ebenso wie die Prüfung der im Laufe des Jahres ausgeführten Arbeiten und gemachten Ausgaben vornehmen. Die Verwaltung ist verpflichtet der Revisionskommission hierbei behilflich zu sein.

Der Voranschlag und der Operationsplan für das nächste Geschäftsjahr unterliegen der vorläufigen Durchsicht der Revisionskommission. Sowohl der Voranschlag als der Operationsplan werden mit dem Gutachten der Revisionskommission von der Verwaltung vor die Generalversamm-

lung gebracht. Unabhängig hiervon kann die Revisionskommission, falls sie solches für nötig erachtet, die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen beantragen.

17) Die Revisionskommission führt spezifizierte Protokolle über ihre Sitzungen. In diese Protokolle sind die Erwägungen und Separatvoten der einzelnen Glieder aufzunehmen. Diese Protokolle sowie alle Berichte und Beschlüsse der Revisionskommission müssen mit den nötigen Erläuterungen der Verwaltung vor die nächste Generalversammlung gebracht werden.

II. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle sub I genannten Aktiengesellschaften bei Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Statuten.

III. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Teilnahme von Versicherten an den Generalversammlungen der Versicherungsgesellschaften auf Aktien sind die Statuten dieser Gesellschaften maßgebend.

IV. Die am 15. Juni 1901 Allerhöchst bestätigte Verfügung des Ministerkomitees über die Regelung der Angelegenheiten der St. Petersburger Versicherungsgesellschaft bleibt in Kraft.

V. Die anordnenden Direktoren von Kreditinstituten oder Personen, die entsprechende Stellungen einnehmen, können nicht gleichzeitig anordnende Direktoren von Aktiengesellschaften sein. Personen, die zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes anordnende Direktoren von Kreditinstituten und gleichzeitig anordnende Direktoren von Aktiengesellschaften sind, können diese Posten für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt worden sind, beibehalten, doch darf dieser Zeitraum keinesfalls 3 Jahre übersteigen.

Das Finanzministerium gab den Börsenkomitees durch Zirkuläre bekannt, daß die obigen Bestimmungen mit dem Tage der Publikation in Kraft treten.

IV.

Beiträge zur (A) Kritik und (B) Reform der Bestimmungen vom 21. Dezember (a. St.) 1901 sowie ergänzende Vorschläge zur Wahrung der geschäftlichen Interessen der Aktionäre.

A. Die Gesetzbestimmungen vom 21. Dezember (a. St.) 1901 über die Aktiengesellschaften enthalten im Vergleich zu den früher getroffenen eine ganze Reihe von recht anerkennenswerten Aenderungen und Neuerungen [1]).

Die Durchsicht und neue Ordnung der Bestimmungen über

1) Cf. darüber insbesondere Kaminka, „Die Reform auf dem Gebiete des Aktienrechts" in der jurid. Ztg. „Das Recht", 1902 Nr. 3, S. 123 u. Nr. 4, S. 168 (russisch). „Börsennachrichten", 1901, Nr. 354. „Regulierung des Aktienwesens" (russisch).

die Einberufung von Generalversammlungen, die Regelung der Frage des Innehabens von Stellen anordnender Direktoren von Aktiengesellschaften und zugleich von Kreditinstituten, die Berücksichtigung der Interessen der Minderzahl der Repräsentanten der Grundkapitalien u. s. w. war sehr wichtig.

Auf Vergleiche der gegenwärtig geltenden und früheren Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden. Einzelne der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen werde ich im nachfolgenden einer kurzen Besprechung unterziehen und darauf einige Vorschläge zu eventuellen Reformen und Ergänzungen derselben machen.

1) Die Bestimmung, daß die Einberufung von Generalversammlungen in keinem Falle später als 21 Tage vor dem Tagungstermine derselben bekannt gegeben werden soll (1), erscheint mir im allgemeinen noch nicht ganz genügend zu sein. Der möglichst vollzählige Besuch der Generalversammlungen durch die Aktionäre erscheint im Interesse der letzteren doch sehr erwünscht und bei den ungeheueren Entfernungen des russischen Reiches, unseren im ganzen doch nicht schnellen Verkehrsmitteln, der geschäftlichen Gebundenheit, der Schwierigkeit und großen Tragweite der auf den Generalversammlungen zu entscheidenden Fragen, wäre im allgemeinen die Bestimmung eines längeren Termines für die Einberufung der Generalversammlungen erwünscht. Ferner wären auch — an Stelle des Minimums von bloß 7 Tagen — längere Termine für die Publikation resp. die Absendung der Berichte der Verwaltungen über die auf der Generalversammlung zur Beratung gelangenden Gegenstände zu wünschen.

Dann könnten die Generalversammlungen leichter besucht, die Berichte der Verwaltungen über die zur Beratung gelangenden Fragen genauer und mit mehr Muße studiert, leichter und vielseitigere Erkundigungen eingezogen werden u. s. w.

Weit besser vorbereitet und daher auch mit reiferem Urteil könnten die Aktionäre dann an den für sie zur Vertretung ihrer Interessen so hochwichtigen Generalversammlungen teilnehmen.

2) Es erscheint zweifelhaft, ob die Bestimmung, daß Aktionäre, die nicht weniger als $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, von der Verwaltung die Einberufung einer Generalversammlung fordern können (11), im Prinzip als genügend und zweckentsprechend anzusehen ist, denn es können ja auch Repräsentanten von ganz geringen Teilen des Grundkapitals berechtigtermaßen eine Einberufung fordern.

Es erscheint fraglich, ob dieses Minimum nicht bedeutend herabzusetzen oder ob der Bestimmung dieses Minimums nicht etwa eine Bestimmung anderer Art zur Seite zu stellen wäre.

3) Bemerkbar macht sich das Fehlen einer Bestimmung darüber, was in den Fällen zu geschehen hat, wenn eine Einberufung trotz einer seitens der dazu berechtigten Aktionäre ergangenen Forderung nicht stattfindet.

4) Das Gesetz bestimmt nicht, wieviel Aktien jemand besitzen muß, um das Stimmrecht ausüben zu dürfen, und doch wäre

das sehr erwünscht gewesen. Besitzer einzelner Aktien und überhaupt weniger wohlhabende Personen sind an dem Geschäftsgange der Gesellschaften oft relativ noch weit mehr oder wenigstens ebenso interessiert als Besitzer von mehr oder von vielen Aktien. Es ist auch durchaus nicht gesagt, daß erstere Personen stets hinter den letzteren in Bezug auf Urteilsfähigkeit zurückstehen, ja sie sind oft kenntnisreicher und gescheidter als letztere.

5) Warum ein *Bevollmächtigter eines Aktionärs* zur Beteiligung an den Beratungen gerade ein Aktionär sein muß, ist nicht recht einzusehen. Die Vertretung von oft wenig intelligenten Aktionären etwa durch geschäftskundige, intelligende, gebildete, besonders auch juristisch gebildete Personen (wie Advokaten und Richter), die keine Aktionäre sind, erscheint mir im allgemeinen gar nicht unerwünscht. Derartige Bevollmächtigte könnten durch Teilnahme an den Beratungen der Generalversammlungen letzteren sogar von großem Vorteil sein [1]). Zugelassen kann zu den Generalversammlungen natürlich aber nur ein solcher Bevollmächtigter werden, welcher eine amtlich bestätigte Vollmacht vorweisen kann.

B. Zu einer eventuellen Reform und Ergänzung der bestehenden Bestimmungen dürften vielleicht etwa die folgenden Vorschläge in Betracht kommen:

1) Die *Einberufung von Generalversammlungen* hätte nicht später als 4 Wochen vor dem Tagungstermine derselben stattzufinden. Ebenso wenigstens in der Regel die Publikation resp. die Absendung der Berichte der Verwaltungen über die auf den Generalversammlungen zu beratenden Fragen und Gegenstände an die Aktionäre.

2) Neben der *Bestimmung, daß Aktionäre, die nicht weniger als $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren, die Einberufung einer Generalversammlung fordern können*, wäre vielleicht, wenn nicht, was nahe liegt, eine bedeutende Herabsetzung des Minimums von $^1/_{20}$ vorzunehmen wäre, an eine derartige Bestimmung zu denken, daß auf Antrag von etwa zwei, drei oder mehr Aktionären, eine Kommission von vier Unparteiischen (also nicht von Aktionären der betreffenden Gesellschaft) zu ernennen wäre, die über die Frage zu entscheiden hätten, ob die Einberufung einer Generalversammlung erforderlich sei oder nicht. Zwei von den Unparteiischen wären von den Antragstellern, zwei von den übrigen Aktionären zu ernennen. Bei Stimmengleichheit hätte etwa die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden, der von den Antragstellern zu wählen wäre. Findet eine Einberufung der Generalversammlung trotz einer seitens der betreffenden Aktionäre ergangenen Aufforderung nicht statt, so können sich dieselben an das Gericht wenden, welches, wenn es die Begründung der Einberufung anerkennt, letztere verfügt.

1) Cf. hierzu das „Journal der Sitzungen der zur Begutachtung des Projektes der über die Bestimmungen über die Aktiengesellschaften gebildeten Unterkommission der Juristischen Gesellschaft“. Sitzung vom 5. Januar 1900, Nr. 6 (russisch); auch „Russ. Oekon. Rundschau“, 1900 Nr. 2, S. 25—26 (russisch).

3) Das Eigentum einer jeden Aktie sollte das Recht, eine Stimme abzugeben, erteilen [1]).

4) Auf eine amtlich bestätigte Vollmacht hin müßten auch andere Personen als bloß Aktionäre zur Vertretung von Aktionären zur Generalversammlung Zugang haben.

5) Es wäre zu erwägen, ob sich nicht etwa alle zwei oder drei Monate die Einberufung einer Generalversammlung empfehlen würden. Auf derselben könnten die Berichte über die Monatsabschlüsse zur Besprechung gelangen, über den Gang der Geschäfte referiert, vielleicht Aenderungen der Operationspläne vorgenommen werden u. dergl. Auf diese Weise könnte vielleicht in gewissem Grade dem vielfach zu Tage tretenden frevelhaften Leichtsinne und der unverantwortlichen Sorglosigkeit der Direktion und des Aufsichtsorganes, der Gleichgiltigkeit und Urteilsunfähigkeit der Aktionäre u. s. w. entgegengearbeitet und das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl derselben gewissermaßen gesteigert werden [2]).

6) Es erscheint im allgemeinen doch immer recht zweifelhaft, ob an Stelle des heutzutage doch wohl meistens verlassenen Konzessionssystems für Aktiengesellschaften nicht bloß das Anmeldeverfahren in Anwendung zu bringen wäre. Die Regierung kann doch eigentlich nur die Gesetzmäßigkeit, nicht aber, wenigstens in sehr vielen Fällen, die Rentabilität einer Unternehmung beurteilen. Durch die Erteilung der Konzession wird aber ein gewisses Vertrauen zu einer Unternehmung hervorgerufen, das oft gar nicht zu rechtfertigen ist. Bei dem Nichtbestehen des Konzessionssystems würde wohl im allgemeinen größere Vorsicht bei der Beteiligung an Aktiengesellschaften stattfinden [3]). Es bedarf kaum der Erwähnung, daß auch beim Anmeldeverfahren Unternehmen, welche dem Gesetz, den guten Sitten und der gesellschaftlichen Ordnung nicht entsprechen, nicht gegründet werden können. Außer allgemeinen Gesetzbestimmungen wären eventuell auch noch Normativbestimmungen zu berücksichtigen.

7) Personen, welche in Aktiengesellschaften angestellt sind, sollte nicht das Recht gewährt werden, sich an den Versammlungen ihrer Gesellschaften oder wenigstens an der Abstimmung zu beteiligen, denn es ist leider kaum anzunehmen, daß dieselben — wenigstens in allen Fällen — ihre Stimmen unbeeinflußt durch ihre

1) Dieser Vorschlag ist auch schon in dem „Projekte des Redaktionskomitees der Allerhöchst bestätigten Kommission zur Durchsicht der geltenden Gesetzbestimmungen über die Börsen- und Aktiengesellschaften. St. Petersburg 1898, Art. 83, S. 16 gemacht worden. Cf. auch „Russ. Oek. Rundschau" 1900, S. 23 (russisch).

2) Das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl des Aufsichtsrates zu steigern bezwecken z. B. von 36 Paragraphen der neuen Aktiennovelle vom 8. August 1900, durch welche am 1. Januar 1901 im britischen Reiche eine tiefeinschneidende Aktienreform ins Leben trat, nicht weniger als 16. Vergl. den Vortrag des Dr. G. Schirrmacher (Berlin): „Der Aufsichtsrat nach englischem Recht im Vergleich zum deutschen Recht", gehalten in Berlin am 19. März 1902 in der „Intern. Vereinig. f. vergl. Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre".

3) Auch in dem „Journal der Sitzungen" u. s. w. („Russ. Oek. Rundschau" 1900, S. 4 [russisch]) u. „Das Recht", No. 4, 1902, S. 172—174 (russisch) wird für das Anmeldesystem eingetreten.

dienstliche Abhängigkeit abgeben und eher anzunehmen, daß sie mehr die Werkzeuge ihrer Vorgesetzten bilden [1]).

8) Die Rechenschaftsberichte sind nach Möglichkeit klar und allgemein verständlich abzufassen. Aktionären könnten zur besseren Einsicht auch noch gedruckte Erläuterungen zum Rechenschaftsberichte geliefert werden. Je klarer, übersichtlicher, und zuverlässiger die Rechenschaftsberichte abgefaßt werden, um so mehr wird das Zutrauen zu einer Gesellschaft wachsen. Der beste Schutz gegen Mißtrauen und falsche Beurteilung ist immer möglichste Wahrheit, Ehrlichkeit und Oeffentlichkeit.

9) Die Wirksamkeit ausländischer Gesellschaften wäre von der Verfügung des Finanzministers abhängig zu machen [2]).

10) Auf Antrag von zwei, drei oder mehr Aktionären sollte eventuell etwa im Laufe von 2 Jahren seit der Gründung einer Gesellschaft Klage gegen die Gründer des betreffenden Unternehmens wegen Unredlichkeiten, Mißbräuchen u. dergl. oder wegen der Geschäftsführung gegen den Vorstand und Aufsichtsrat erhoben werden dürfen; seitens eines oder mehrerer Aktionäre etwa im Laufe von ca. 1—2 Monaten auch gegen die Bestimmungen der Generalversammlungen.

11) Als Werte von Immobilien, Maschinen, Rohmaterialien und Waren sollten möglichst solche Werte angenommen werden, welche zur Zeit der Aufstellung der Bilanz zu realisieren wären.

12) Obligationen dürfen im ganzen nicht mehr als im Betrage von $^1/_2$ bis $^2/_3$ des Wertes der Immobilien, der bei der letzten Bilanz angenommen wurde, vorhanden sein oder wenigstens zirkulieren oder benutzt werden. Größere Sicherstellung von Obligationen erhöht das Zutrauen zur Solidität einer Gesellschaft, was von sehr großer Bedeutung für ihre Prosperität ist.

13) Will man Obligationen etwa durch maschinelle Vorrichtungen, Dampfer u. dergl. sicherstellen, so muß man meines Erachtens bei der Annahme der Werte derselben noch vorsichtiger als bei derjenigen der Grundstücke und Gebäude zu Werke gehen. Allerdings haftet die

---

1) Ich habe leider selbst Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, wie ungünstig es für andere Aktionäre einer Gesellschaft ist resp. sein kann, wenn in derselben Angestellte besonders noch in bedeutender Zahl an der Generalversammlung und an den Diskussionen auf derselben teilnehmen. Ein großer Verlust von 2—3 Mill. Rbl. war vom Reservekapital abzuschreiben, die Dividende, die gezahlt wurde, war eine sehr schlechte, der Kurs der Aktien der Gesellschaft ein ganz miserabler. Ein Teil der Gesellschaft, und es schien ein durch Angestellte der Gesellschaft repräsentierter bedeutender zu sein, versuchte verschiedene Aktionäre, die Auskünfte verlangten, Einwände erhoben u. s. w. durch Hohn, persönliche Angriffe, häufiges Unterbrechen u. dergl. mundtot zu machen — für Wahrung guten Tones wäre auf den Versammlungen stets zu sorgen: — und schien sich fast nur für die Bestätigung des Rechenschaftsberichts zu interessieren. Der betr. Teil der Aktionäre (d. h. die Angestellten) hatten wahrscheinlich infolge von denselben leichter glückenden Jobbereien mit den Aktien ihrer Gesellschaft sich schadlos erhalten oder stellten sich aus anderen Gründen auf die Seite der Direktion (trotz den sehr schlechten Geschäften des Institutes haben dort neuerdings Gagenerhöhungen und bedeutende Gratifikationen stattgefunden!) und hatte für die Standpunkte der anderen Aktionäre kein Interesse. Das Benehmen jener Herren, ihre persönlichen Angriffe u. s. w. ließen ihre Beteiligung an der Versammlung und Diskussion im allgemeinen recht unerwünscht und ungünstig für die anderen Aktionäre erscheinen.

2) Cf. darüber „Journal“ etc. — „Russ. Oekon. Rundschau“, St. Petersburg 1900, S. 9.

Gesellschaft den Inhabern von Obligationen ja auch mit anderem Vermögen und die Obligationeninhaber genießen sogar den Vorzug vor anderen Gläubigern.

14) Der Betrieb der Aktienunternehmungen müßte meines Erachtens nach Möglichkeit verbilligt werden.

Gegenwärtig wird leider ein großer Teil des Volksvermögens, das in den Aktienunternehmungen steckt, durchaus nicht sorgfältig und ökonomisch verwaltet und die finanziellen Interessen der Aktionäre werden zweifellos im allgemeinen recht schlecht gewahrt. Sehr gut gesorgt wird in Aktienunternehmen aber meist für die Angestellten, die vielfach sehr gute Gagen, Gratifikationen etc. bei oft recht kurzer Arbeitszeit beziehen. In den letzten Jahren hätte man bei Anlage von Kapital in den sicherern, aber bekanntlich nur wenig Ertrag gebenden Staatspapieren u. dergl. meist ungleich bessere finanzielle Resultate erzielt als durch die Anlage in Aktien. Papiere, deren Werte derartigen Schwankungen unterliegen wie Aktien, die so wenig sichergestellt sind wie letztere und deren Besitz derart bedroht ist, müßten in Anbetracht dieser Tatsachen ungleich höhere Dividenden ergeben, als das gegenwärtig auch nach den besten Geschäftsjahren stattfindet.

15) Wenn die Eigentümer der Aktien die Geschäftsführung durch häufigere Versammlungen und andere Maßnahmen mehr in den Händen haben werden, andererseits auch die Verantwortlichkeit der Direktoren, Aufsichtsräte u. s. w. gewissermaßen herabgesetzt sein wird, dann wird man auch bedeutende Herabsetzungen der jetzt oft in gar keinem Verhältnisse zu ihren Leistungen und zu ihrer Vorbildung etc. stehenden, oft geradezu ungeheuerlichen Gagen der kaufmännischen Direktoren vornehmen können[1]).

Gewöhnlich sind für die Geschäfte der Aktiengesellschaften weniger glückliches Spekulationstalent (resp. z. B. bei Leitern von Bankunternehmen Glück im Börsenspiel) als Intelligenz, Geschäftskenntnis und Moralität erforderlich, und Kaufleute dieser Eigenschaften werden sich besonders gegenwärtig, wo für die Bildung derselben, wodurch auch

1) Wenn ein ordent. Professor in Rußland, nachdem er das Attestat über die Beendigung der Universität erhalten, das Magisterexamen bestanden und die Magister- und Doktorschriften, an welche sehr hohe wissenschaftliche Ansprüche gestellt werden, verfaßt und verteidigt hat, also gewöhnlich 10—15 Jahre, ja noch länger eifrig schwierige Studien getrieben und eine äußerst kostspielige Bildung genossen hat, schließlich 3000 Rbl. Gage jährlich erhält (der außerord. erhält bloß 2000 Rbl.), höhere Beamten von sehr hoher Bildung und Intelligenz Gagen von 5000, 6000 u. s. w. Rbl., geniale Minister oft ca. 20 000 Rbl. erhalten — dürften, dann die Gagen, welche den Direktoren von Aktiengesellschaften gezahlt werden, besonders den kaufmännischen, die doch meist bloß mehr oder weniger mit Hilfe von Besprechungen mit ihren Angestellten, Agenten, Geschäftsfreunden u. dergl. mehr oder weniger glücklich oft aber auch bisweilen sehr unglücklich operieren, und im Grunde doch bloße Praktiker sind, deren Bildung, relativ und absolut genommen, wenig gekostet hat, nicht ganz unverhältnismäßig und ganz ungeheuerlich hoch und eine außerordentliche Herabsetzung derselben nicht notwendig erscheinen? Wollte man einen kaufmännischen Direktor z. B. mit einem hochgebildeten, sehr tüchtigen Beamten vergleichen, welcher ca. 5000 bis 6000 Rbl. bekommt, so erscheint mir eine derartige Gage wenigstens für einen kaufmännischen Direktor meist bereits zu hoch. Bei besonders großer Verantwortung kaufmännischer Direktoren könnten ihre Gagen vielleicht in gewissen Fällen allerdings noch etwas höher sein, aber ein bedeutendes Ueberschreiten dieser Grenzen erscheint mir durchaus ungerechtfertigt und unangemessen.

ihre Moralität zunimmt, mehr geschieht, gar nicht so schwer für ungleich geringere Gagen finden lassen. Tantièmen sollten nur ausnahmsweise gewährt werden, etwa wenn sich die Reinerträge um mehr als 50 Proz. gesteigert haben oder dergleichen. Andere Stellen dürften so gut gestellte Leute wie Direktoren nicht bekleiden und ihre Arbeitszeit dem Unternehmen, welchem sie vorstehen, vollauf widmen [1]). Die Zahl der Direktoren wäre nach Möglichkeit zu beschränken.

17) Herabsetzung der Gagen von Angestellten in Aktiengesellschaften, wenigstens der höheren, bloß praktisch kaufmännisch gebildeten Angestellten wäre ebenfalls in vielen Fällen zu erwägen.

18) An Stelle der außerordentlich kostspieligen, aber doch vielfach in mangelhafter Weise tätigen [2]), den Gesellschaften oft im Grunde nachteiligen sehr teuren Aufsichtsräte hätten billigere und dabei im ganzen für die Gesellschaft vorteilhaftere, von ihr engangierte Revisoren zu treten [3]) [4]).

Dieselben — etwa 2 bis 5 — wären von den Generalversammlungen etwa für je 1 oder 2 Jahre zu ernennen oder wenn das nicht stattgefunden hat, durch das Handelsamt auf Antrag eines Aktionäres zu erwählen und von der Gesellschaft zu gagieren. Zu erwählen wären derartige Persönlichkeiten, die die Buchführung beherrschen, womöglich in der betr. Branche der Gesellschaft tätig gewesen und ihrer Geschäftskenntnis, Bildung, ihrem Ehrgefühl und ihrer Moralität nach hoch stehen [5]). Die Revisoren dürften

1) Wie schädlich es ist, resp. sein kann, wenn anordnende Direktoren mehrere Stellen bekleiden, hatte ich selbst auf einer Generalversammlung zu beobachten Gelegenheit, auf welcher ein glänzend gestellter Mann (er erhielt ca. 36 000 Rbl. und mehr jährlich bloß von einem Institute!) so wenig Interesse für die Geschäfte der Gesellschaft zeigte, daß er über eine Reihe wichtiger Fragen gar keine Auskunft zu geben vermochte. Auf der Versammlung wurde der Vorschlag gemacht einen neuen Direktor zu wählen, was den Herrn übrigens nicht hinderte sein Amt noch ein volles Jahr beizubehalten.

2) Wie wenig sich diese Herren oft im ganzen für die Geschäfte der Gesellschaften, an denen sie tätig sind, interessieren, kann man leider z. B. auf Generalversammlungen beobachten, wo sie häufig über hochwichtige Angelegenheiten keine oder nur ganz ungenügende Auskünfte zu erteilen vermögen. Mangel an Pflichtgefühl, Zeit, Kenntnissen, Fähigkeit, ferner aber Gleichgültigkeit, Trägheit u. dergl. dürften die Ursachen sein.

3) Cf. auch „Compagnies Act“ 1900 Art. 21; ferner Goldschmidt, „Zeitschrift für Handelsrecht“, Bd. 50.

4) Loeb, „Das Institut des Aufsichtsrates“ etc. in Conrads Jb. f. N. u. St., 1902, H. 1, S. 1 f.

5) Vertreter von Bankhäusern sind meines Erachtens zu Revisoren (auch nicht zu Gliedern des Aufsichtsrates oder der Direktion) in der Regel gar nicht gut geeignet. Dieselben sind doch — wenn es sich nicht gerade um Banken oder Kreditinstitute handelt — keine Sachverständigen und oft durch ihre eigenen Geschäfte schon zu stark in Anspruch genommen, um ihre Pflichten als Revisoren gewissenhaft zu erfüllen (besonders gilt das auch noch dann, wenn dieselben mehrere Aemter bekleiden). Für die Unterbringung von Aktien haben dieselben eine Kommission zu erhalten — und gar keine hohe — aber keine Anstellung als Revisore, Verwaltungsräte oder Direktoren. Den Bankiers geht gerade vielfach das gesunde Interesse (cf. auch Loeb o. c., S. 14), das eine Aktiengesellschaft haben muß, ab; sie haben oft ihre Sonderinteressen im Auge, z. B. eine gar nicht der Finanzlage entsprechende Erhöhung der Aktienkapitalien (mit der Höhe des Aktienkapitals pflegt nämlich die Tantième der Aufsichtsräte zu wachsen, da der Bruttogewinn, absolut genommen, dann meist steigt), Spiel mit Aktien, Fusionen oder Ausgabe von Obligationen, u. s. w.

Es erscheint mir auch gar nicht erwünscht, daß gerade meist schon ausgezeichnet gestellten Personen leicht Stellen zugewandt werden. Die Garantien welche z. B. die

keine weiteren Stellen bekleiden, wohl aber ihre eigenen Geschäfte betreiben. Die Rechte und Pflichten dieser Revisoren, die zu vereidigen wären, wären im ganzen höhere als diejenigen der jetzigen Aufsichtsräte. Sowohl die Rechte als auch die Pflichten der Revisoren müßten möglichst genau bestimmt werden.

Die Tätigkeit der Revisoren hätte ungefähr in folgendem zu bestehen.

Größere Geschäfte — der Umfang wäre ungefähr zu bestimmen — dürften nur abgeschlossen, bedeutendere Dispositionen nur getroffen werden, nachdem die Revisore ihre Einwilligung dazu erteilt haben.

Die Revisoren hätten in jedem Monat die Bücher, Rechnungen und Belege der Gesellschaft, die Monatsabschlüsse, die Gesellschaftkassen, die Bestände an Wertpapieren und Waren zu kontrollieren, über deren Befund genaue Aufstellungen zu machen, einen Auszug aus der Kasse und dem Hauptbuch sowie Erläuterungen und Angaben der laufenden Verbindlichkeiten den etwa alle zwei, drei Monate stattfindenden Generalversammlungen und womöglich ein bis zwei Wochen vor denselben den Mitgliedern der Gesellschaft vorzulegen.

Für Banken dürfte auch noch die Angabe des Effektenbesitzes, der Kommandit- und Konsortialbeteiligungen nach Gattung, Zahl und Höhe und des Deckungsverhältnisses der Debitoren sowie der Art der Deckung zu verlangen sein [1]).

Bücher, Kassen, Effekten- und Warenbestände und Bilanzen wären natürlich nicht allein formell, sondern auch materiell zu prüfen. Die Bilanzen müssen stets ganz korrekt wiedergeben, was sich aus den als materiell und formell richtig geführt von den Revisoren erkannten Büchern ergibt [2]).

Nicht allein allen Revisoren zusammen, sondern auch jedem einzelnen derselben sollte das Recht zustehen, in die Bücher, Briefe, Belege, die Kassen-, Warenbestände u. s. w. Einsicht zu nehmen.

Vorstand und Angestellte wären verpflichtet, den Revisoren Auskünfte zu erteilen und stets möglichst entgegenzukommen.

Die Gagen der Revisoren wären ungefähr in der Höhe von $^1/_4$ oder $^1/_3$ derjenigen der kaufmännischen Direktoren anzusetzen.

19) Unnützer Aufwand betr. der Lokalitäten, Bedienung u. dgl. ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da derselbe vielfach gar nicht Zutrauen zur Solidität einer Unternehmung, sondern oft eher Mißtrauen gegen dieselbe erweckt und bloß ihre Reinerträge verringert.

20) Außer häufigen in regelmäßigen Perioden (ausnahmsweise aber auch aus besonderer Veranlassung), stattfindenden Generalversammlungen könnte auch durch Versammlungen von Aktionärgruppen, die sich mit den Gesellschaftsangelegenheiten befassen, den Interessen der Aktionäre gedient werden.

Bankiers als Aufsichtsratsglieder oder dergl. bieten, sind übrigens oft im Grunde recht unsichere, zweifelhafte oder wenigstens, relativ genommen, unbedeutende.

1) Cf. Loeb o. c., S. 25.

2) Ueber die bei Prüfung der Bilanz und Revision der Bücher in Betracht kommenden Gesichtspunkte vergl. Bauer, „Der Aufsichtsrat", Leipzig 1900, S. 96 f.

II.
Gesetzesvorschläge anlässlich der Entdeckung neuer Kohlenlager in Belgien.

Von Dr. Johann Croner, Berlin-Schöneberg.

Dem belgischen Senat sind anläßlich der Entdeckung umfangreicher neuer Kohlenlager im Norden des Landes verschiedene Gesetzesvorschläge von den vereinigten Justiz-, Arbeits- und Industriekommissionen in der Sitzung vom 10. Januar 1903 vorgelegt worden [1]).

Der erste Gesetzesvorschlag betrifft Abänderungen der Gesetzgebung über Konzessionserteilungen von Bergwerken.

Es soll danach das Recht des Bergbaubetriebs auf die Höchstdauer von 40 Jahren verliehen werden, doch können dem Konzessionsinhaber innerhalb der letzten 5 Jahre vor Ablauf der Konzession hintereinander Verlängerungen, aber jedesmal in der Höchstdauer von 10 Jahren, bewilligt werden. In diesem Falle hat der Staat das Recht, einen Teil der von dem Konzessionsinhaber erzielten Einkünfte für sich zu fordern. Nach Ablauf der Konzession werden die Bergwerksgrundstücke und das Betriebsmaterial Eigentum des Staates. Für Einrichtungskosten und Aufwendungen, sobald sie das letzte Betriebsjahr betreffen, wird dem Konzessionsinhaber eine Entschädigung gewährt. Ein Zusammenlegen der Bergwerke mit anderen Bergwerken, Industrie- oder Handelsbetrieben ist ohne Genehmigung der Regierung verboten. In schärfster Weise wendet sich der Gesetzesvorschlag gegen die monopolistischen Bestrebungen, indem er bestimmt: „Konzessionsinhaber oder Bergwerksbesitzer, die sich in der Absicht vereinigt haben, ihre Bergwerksprodukte gar nicht oder zu einem bestimmten Preise zu verkaufen oder die aut irgend eine Art eine Preissteigerung solcher Produkte über den durch den natürlichen und freien Handelswettbewerb festgesetzten Preis hervorrufen, werden zu einer Geldstrafe verurteilt, die die Hälfte des Gesamtwertes ihrer Produktion innerhalb des letzten Jahres betragen soll.

Ein zweiter Gesetzesvorschlag betrifft das Recht des Staates, sich gewisse Felder in dem neu entdeckten Kohlenbecken Nordbelgiens zu reservieren, enthält die genaue Ortsbestimmung dieser reservierten Zonen und setzt die Entschädigungen fest.

1) Sénat de Belgique, Session de 1902—1903. Examen par les Commissions réunies de la Justice et de l'Industrie et du travail des Propositions de Lois apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, et réservant à l'État des zones dans le nouveau bassin houiller du nord de la Belgique. Rapport de M. Emile Dupont.

Ein dritter Gesetzesvorschlag endlich betrifft die Abänderungen der Gesetze vom 2. Mai 1887 und des auch in Belgien geltenden französischen Berggesetzes vom 21. April 1810. Danach sind außer den Eisenbergwerken unter den durch Gesetz vom 2. Mai 1887 vorgesehenen Ausnahmen auch die bis zu diesem Tage noch nicht konzessionierten Bergwerke inbegriffen. Sie sollen verstaatlicht und ihre Ausbeutung soll gesetzlich geregelt werden.

Es wurde in Betreff der Gesetzesvorschläge eine Vertagung beschlossen.

Gesetzentwurf über den wöchentlichen Ruhetag in Belgien.

Der obere Arbeitsrat (conseil supérieur du travail) in Belgien hat nach elf Plenarsitzungen vom 19. Dezember 1901 bis 22. April 1902 endgültig folgenden Wortlaut für den Gesetzentwurf über den wöchentlichen Ruhetag bestimmt[1]):

Art. 1. Kein Arbeitgeber oder Unternehmer darf sein Personal länger als 6 Tage in der Woche arbeiten lassen mit Ausnahme seiner bei ihm wohnenden Familienmitglieder, seiner Bedienten und Hausleute.

Art. 2. Die wöchentlich zu gewährende Ruhezeit hat mindestens 30 Stunden ohne Unterbrechung zu dauern. Ausgenommen sind die Industriezweige mit Schichtwechsel, in welchen die Ruhezeit für die Arbeiter abwechselnd wenigstens 24 und 36 Stunden ohne Unterbrechung dauern soll.

Art. 3. Abgesehen von den in Art. 4 und 8 vorgesehenen Ausnahmen, wird der wöchentliche Ruhetag auf den Sonntag festgesetzt.

Art. 4. Arbeiten, welche ihrer Natur nach oder im öffentlichen Interesse oder mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse eine dauernde oder teilweise Verrichtung am 7. Wochentage verlangen, sind durch königlichen Erlaß von der Bestimmung des Art. 3 ausgenommen.

Art. 5. Der König verfügt:

a) durch allgemeine Verordnung bezüglich jeder Beschäftigunsart, für die eine ständige Ausnahme wegen der Beschaffenheit der Arbeit oder im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist;

b) durch Spezialverordnung bezüglich jeder Beschäftigungsart, für die eine zeitlich beschränkte Ausnahme mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse von dem Unternehmer beantragt wird.

Art. 6. Behufs Ausübung der ihm durch Art. 4 und 5 übertragenen Befugnisse und behufs Verfügung auf dem Wege allgemeiner Verordnung holt der König das Gutachten ein:

1) der zuständigen Abteilungen des Industrie- und des Arbeitsrats (des sections compétentes des Conseils de l'industrie et du travail);

2) der ständischen Provinzialausschüsse (des Députations permanentes des Conseils provinciaux);

3) des oberen Gesundheitsrats (du Conseil supérieur d'hygiène publique);

4) des oberen Arbeitsrats (du Conseil supérieur du travail).

Diese verschiedenen Körperschaften überreichen ihr Gutachten innerhalb einer Frist von 2 Monaten, nachdem eine diesbezügliche Aufforderung an sie ergangen ist, widrigenfalls ihr Gutachten nicht berücksichtigt wird. Die erste Beratung der vorgenannten Körperschaften soll so frühzeitig stattfinden, daß die königlichen Erlasse innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Veröffentlichung des Gesetzes gegeben werden können.

Art. 7. Behufs Ausübung der ihm durch Art. 4 und 5 übertragenen Befug-

1) Conseil Supérieur du Travail. Sixième session 1901/1902 Repos hebdomadaire, Bruxelles 1902.

nisse und behufs Verfügung auf dem Wege spezieller Verordnung, falls er um ein Vorgehen in dieser Richtung angegangen wird, soll der König das Gutachten einholen:

1) des Gemeinderats (du conseil communal);

2) des ständigen Provinzialausschusses (de la Députation permanente du Conseil provincial).

Diese Körperschaften überreichen ihr Gutachten innerhalb einer Frist von 2 Monaten, nachdem eine diesbezügliche Aufforderung an sie ergangen ist, widrigenfalls ihr Gutachten nicht berücksichtigt wird. Königliche Erlasse auf Grund von Spezialverordnungen haben nur 3 Jahre Gültigkeit. Sie können nur nach nochmaliger Erfüllung aller in Art. 7 vorgeschriebenen Formalitäten erneuert werden.

Art. 8. Ausnahmen zu Art. 3 können den Unternehmern auf ihren Antrag von dem ständigen Ausschuß (Députation permanente) bewilligt werden, aber nur in Fällen höherer Gewalt oder mit Rücksicht auf außerordentliche und vorübergehende Verhältnisse und aus Gründen, die in dem Erlasse selbst anzugeben sind. Diese Ausnahmen dürfen sich nicht auf einen längeren Zeitraum als 3 Monate erstrecken. Verfügungen des ständigen Ausschusses (Députation permanente), welche besondere Ausnahmen bewilligen, müssen binnen Monatsfrist von dem Minister, dem die Gewerbeaufsicht untersteht, bestätigt werden.

Art. 9. Im Falle einer höheren Gewalt oder einer zwingenden Notwendigkeit können die Unternehmer, wenn sie erwarten können, daß die von ihnen verlangte Ausnahme ihnen von dem ständigen Ausschuß (Députation permanente) zugestanden wird, die unaufschiebbaren Arbeiten unter eigener Verantwortlichkeit am Ruhetag ausführen lassen.

Art. 10. Die zu Art. 6—9 erteilten Ermächtigungen berühren nicht die Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes über den Arbeitsvertrag.

Art. 11. Die Gewerbeinspektoren (les délégués du Gouvernement pour l'inspection) überwachen die Ausführung dieses Gesetzes. Sie haben freien Zutritt zu allen Betrieben, die unter dieses Gesetz fallen. Unternehmer, Unterbeamte und Arbeiter haben den Inspektoren jede Auskunft zu erteilen, welche erforderlich ist, damit diese sich der Beobachtung des Gesetzes versichern können. Im Fall einer Uebertretung haben die Beamten ein Protokoll über den Tatbestand aufzunehmen, welches bis zum Beweise des Gegenteils als richtig anzusehen ist. Eine Abschrift des Protokolls soll dem Zuwiderhandelnden innerhalb von 48 Stunden zugestellt werden, widrigenfalls das Protokoll als nichtig anzusehen ist.

Art. 12. Gegen Unternehmer, Arbeitgeber wie Unterbeamte, die wissentlich das obige Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen übertreten, wird auf eine Geldstrafe von 26—100 frcs. erkannt. Diese Geldstrafe wird so viele Male erkannt, wie Personen gegen die Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen beschäftigt worden sind, doch darf die Gesamtstrafsumme 1000 frcs. nicht übersteigen. Im Rückfall innerhalb eines Jahres nach der letzten Bestrafung werden die Strafsummen verdoppelt, doch darf die Gesamtstrafsumme 2000 frcs. nicht übersteigen.

Art. 13. Gegen Unternehmer, welche die Tätigkeit der Aufsichtsbeamten zu stören suchen, wird auf eine Geldstrafe von 26—100 frcs. erkannt, doch können auch noch §§ 269—274 Code pénal zur Anwendung gebracht werden. Im Rückfalle innerhalb eines Jahres nach der letzten Bestrafung wird die Strafsumme verdoppelt.

Art. 14. Unternehmer oder Arbeitgeber sind zivilrechtlich für die Strafsummen, die gegen ihre Beamten verhängt sind, haftbar.

Art. 15. Wenn Kinder oder Mündel auf Veranlassung oder im Einverständnis mit ihren Eltern oder Vormünder gegen die obigen Gesetzesvorschriften beschäftigt werden, so kann gegen die Eltern oder Vormünder auf Geldstrafen von 1—25 frcs. erkannt werden. Im Rückfall innerhalb eines Jahres nach der letzten Bestrafung kann die Strafsumme verdoppelt werden.

Art. 16. Cap. VII und Art. 85 l. 1 Code pénal sind auf Uebertretungen dieses Gesetzes anwendbar. Die Klage auf Grund einer Uebertretung der obigen Gesetzesbestimmungen verjährt innerhalb eines Jahres.

Art. 17. Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seinem Erlaß in Kraft.

Art. 18. Die Regierung soll alle drei Jahre der Kammer über die Ausführung und die Wirkungen des Gesetzes Bericht erstatten.

Miszellen.

I.

Die französische Handelspolitik gegenüber Tunesien.

Von Dr. P. Mohr-Berlin.

Die tunesischen Handelsbeziehungen zur Zeit der französischen Occupation. — Die Erleichterung des Ausfuhrhandels durch Abschaffung der Ausfuhrzölle. — Der Stand der gewerblichen agrikolen Entwickelung Tunesiens und seine Bedeutung für den Außenhandel. — Der französisch-tunesische Handel von 1881—1890. — Der Handelsverkehr mit den übrigen Mittelmeerländern. — Das französische Gesetz vom 19. Juli 1890 und die Begünstigung der tunesischen Erzeugnisse auf dem französischen Markt. — Die Lockerung der tunesischen Handelsbeziehungen zu Italien. Die Stärkung des Handels mit Frankreich. — Die Meistbegünstigungsverträge Tunesiens mit den europäischen Ländern und ihre Abschaffung 1897/1898 zu Gunsten Frankreichs. — Die Abmachungen mit England und Italien. Die englischen Sondervorteile auf dem tunesischen Markt für seine Textilindustrie. — Die Ausdehnung des französischen Minimaltarifs auf Tunis durch Gesetz vom 2. Mai 1898 und die Lahmlegung der fremden Konkurrenz. — Die Ausnahmebestimmungen des Minimaltarifs zu gunsten der französischen Lebensmitteleinfuhr. Der Ausnahmetarif für die Gold- und Silberindustrie. — Die Wirkungen des Zollgesetzes non 1898. — Die Bedeutung einer Zollunion zwischen Frankreich, Algerien und Tunis.

Ueber den tunesischen Handel vor Beginn der französischen Okkupation sind nur dürftige Angaben bekannt. In der Einfuhr dominierte das nahe Italien und Sizilien. Hauptsächlich kamen daher Mehl, Kolonialartikel und Weine. Nach Italien war Frankreich an diesem Handel beteiligt. Von England kamen die Baumwollwaren. Von Spanien Wolle.

Zur Ausfuhr gelangten Olivenöl, Getreide, die berühmten chechias (die roten Fesse), Felle, Häute und Vieh. Die Getreideausfuhr ging nach Italien und Frankreich und kam unter der Form von Mehl meist zurück. Auch Oel, Felle und Häute wurden vorzugsweise im nahen Italien abgesetzt, während die Schwämme in Frankreich zum Verkauf gelangten. Das Alfagras aber kaufte England.

Vor Einrichtung der internationalen Finanzkommission sind statistische Anschreibungen nicht geschehen. Erst seit 1875 werden, wenn auch nicht ganz zuverlässige, Zahlen gegeben. Der Gesamthandel von 1875—1880 betrug 22 Mill. frcs. im Durchschnitt. Die höchste Ziffer war 27,3 Mill. die niedrigste 17,8, was den bedeutenden Unterschied von 10 Mill. ergibt.

Viel zur Erschwerung des Handels bewirkte auch die von den stets geldbedürftigen Beys geübte Geldverschlechterung. Der tunesische Goldpiaster, der früher bis zu 2 frcs. gegolten hatte, war auf 0,60 frcs. gesunken. Dazu kam noch die Einfuhr im Ausland geprägter Münzen, die unterwertig waren, so daß sich der Wechselkurs stark verschlechterte und das tunesische Gold außer Landes ging.

Nicht zum wenigsten standen auch die hohen Ausfuhrzölle allem regen Handelsverkehr entgegen. Derartige Zölle lagen auf etwa 62 der wichtigsten Landesprodukte. Im Laufe der Zeit wurden sie abgeschafft und es bestanden 1902 nur noch 8, deren gänzliches Verschwinden nur zu wünschen ist.

Außerdem hinderten eine Unmenge von Binnenzöllen den Verkehr von Stadt zu Land und von Hafen zu Hafen. In kluger Weise ging die französische Verwaltung nur allmählich an eine Abtragung dieser Zölle, wozu allerdings auch in erster Reihe die Rücksicht auf die Finanzlage bestimmend war. Mir ist es aber unerfindlich, warum man noch heute einen Teil dieser lästigen Beschränkungen hat bestehen lassen. Zweifelles wird eine indirekte Steuer von einer ärmlichen Bevölkerung, die auf großem Flächenraum zerstreut lebt, besser getragen, die Art als eine direkte Steuer ihrer Erhebung macht auch weniger Personen nötig, aber wenn noch heute z. B. auf einer Reihe der wichtigsten Baumaterialen schwere Steuern beim Eingang in die Städte beruhen, so wirken diese naturgemäß produktions- und konsumeinschränkend.

Auch Durchfuhrzölle bestanden noch zur Zeit der französischen Occupation. Sie wurden durch Dekret vom 3. Oktober 1884 abgeschafft.

Wie schwer belastend die Ausfuhrzölle waren, sollen einige Beispiele zeigen. Auf Datteln ruhte eine Ausfuhrsteuer von 25 Piastern per tunesischen Scheffel. Die Finanzkommission ermäßigte diesen Satz auf 10 P. Die schwersten Zölle belasteten das Getreide. Weizen zahlte 20 P. $^{12}/_{16}$, Gerste 10 P. $^{5}/_{16}$. Die Zölle wurden 1885 abgeschafft. Im gleichen Jahre wurden die Mühlenerzeugnisse und die aus Alfa gefertigten Gegenstände von allen Abgaben befreit. Ebenso wurde der Wertzoll von 3 Proz., der auf allen einheimischen Erzeugnissen ruhte, die zur See in einen tunesischen Hafen eingebracht wurden, wie die Wiege- und Kolliabgaben aufgehoben [1]).

Der Oelzoll war schon von der Finanzkommission etwas ermäßigt worden und betrug 4 P. Dennoch war er verhältnismäßig zu hoch, für 100 kg betrug er 12,80 frcs. Er ist auch heute noch nicht aufgegeben, sondern besteht noch zur Hälfte.

Es würde zu weit führen, hier die einzelnen Dekrete betreffend die Abschaffung der Ausfuhrzölle der Reihe nach aufzuzählen. Im Jahre 1892 bestanden nur noch für 15 Artikel Ausgangsabgaben, darunter allerdings sehr hohe für Wolle. Beispielsweise bezahlte Wolle in Schweiß 13,57 frcs. per 100 kg, Wolle gewaschen 27,15 frcs., Wollengarn 10,20 Proz. und Wollengewebe 5,10 Proz. des Wertes.

1) La Tunisie, Teil 2, S. 78.

Die Erkenntnis, daß durch eine Zollbelastung die Ausfuhr nicht gefördert wird, ist der französischen Verwaltung erst ziemlich spät gekommen. Denn erst 1900 gelang es, diese Zölle aufzuheben. Vielleicht war auch die Furcht vorhanden, daß sich sonst der Handel mit Italien zu rasch gehoben hätte, ehe der französische Handel festen Fuß in Tunesien gefaßt.

Die 8 dem Ausfuhrzoll noch heute unterworfenen Artikel sind folgende [1]:

Schwämme, nicht gewaschen, 100 kg	2,25	frcs.
Schwämme, gewaschen, 100 kg	10,—	„
Oeltrester (solcher mit Schwefelkohlenstoff behandelt und ganz trocken ist zollfrei)	0,25	„
Olivenöl	6,—	„
Tresteröl	1,50	„
frische Oliven	4,—	„
rohe Felle von Rindern, Kühen, Kälber, Pferden, Eseln, Kamelen	4,—	„
von Ziegen	6,—	„
frische Fische, ausgenommen der Thunfisch	2,—	„
Seespinnen (poulpes)	12,—	„

Wie man sieht, bleiben noch einige bedeutende Handelsartikel, wie Olivenöl, Felle einem ziemlich hohen Ausfuhrzoll unterworfen. Mit Recht fordert man ihre Abschaffung. Nach Lösung der ihn ein schnürenden Fesseln begann sich der Handel des Protektorates rasch zu heben. Bedurfte es doch bei den großen natürlichen Hilfsquellen des Landes in erster Reihe nur einer Abstellung der verrotteten Miß- und Willkürherrschaft, um den Wohlstand des Landes zu fördern. Eine Grenze war allerdings in dem niedrigen Stand der agrikolen und industriellen Produktion gegeben.

Die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen sind von uns oben bereits geschildert worden. Der Ackerbau ist, soweit er in der Hand von Eingeborenen sich befindet, unentwickelt und steht auf sehr niedriger Stufe. Der Boden ist ausgesogen und bedarf gründlicher Verbesserungen, bis er seine frühere Fruchtbarkeit erreicht haben wird. Namentlich bedarf er einer Zufuhr von Phosphorsäure. Allerdings hat ja die Natur Tunis aufs reichste mit Phosphaten ausgestattet, so daß es in dieser Beziehung hervorragend günstig dasteht. Jedoch jede intensivere Bodenbewirtschaftung hat auch zur Folge, daß dem Boden die hauptsächlichsten Pflanzennährstoffe bald entzogen werden, auf ihren Ersatz muß der Kolonist daher bedacht sein, wenn nicht seine Ernteerträge sich zusehends vermindern sollen. Er muß daher auch der Viehzucht größere Aufmerksamkeit zuwenden. Düngt der Kolonist aber sein Land in entsprechender Weise und versieht es mit dem nötigen Quantum Phosphorsäure, so beschleunigt er die Entwickelung des Getreides. Das ist ein besonders großer Vorteil für die tunesischen Verhältnisse. Denn ist die Feuchtigkeit im April und Mai sehr groß, so schlägt leicht der Brand zu, ist statt dessen die Entwickelung verzögert und gelangt das Getreide frühzeitig in die Hitzeperiode, so vertrocknet es leicht, ohne zur Körnerbildung zu gelangen.

1) Faucon, Bd. 1, S. 404.

Die in dem tunesischen Boden enthaltene Phosphorsäure wird auf 0,05 g bis 2 g per kg angegeben.

Was die europäischen Futterkräuter betrifft, wie Luzerne, Klee etc. so hat sich ihr Anbau nicht möglich gezeigt, doch hat man einen Ersatz in einer am mittelländischen Meer einheimischen Leguminose gefunden, die von den Kolonisten Sainfoin d'Espagne, von den Eingebornen Sulla genannt wird, der Hedysarum coronarium. Man hofft in dieser Pflanze ein gutes Futtermittel gefunden zu haben, da ihre Kultur schon auf Sizilien und Malta erprobt ist.

Um nun den Anbau des Landes mit europäischen Werkzeugen zu fördern, hat man in richtiger Weise alle Pflüge, Mäh- und Sämaschinen zollfrei zugelassen, ja man ist noch einen Schritt weiter gegangen und erläßt den Eingebornen, die sich europäischer Pflüge bedienen, einen Teil der Landsteuer. Die Einfuhr an Maschinen und Instrumenten ist beständig gewachsen. Man beachte die nachstehenden Ziffern:

1886	176 806	frcs.	1889	375 536	frcs.
1887	257 136	„	1890	494 908	„
1888	701 504	„	1891	386 066	„

Was die europäischen Kulturen betrifft, so weist hier die Entwickelung sehr viel Aehnlichkeit mit Algerien auf. In bewußter Weise wurde auch hier der Weinbau gepflegt. Wie schon hervorgehoben, zahlten alle Waren anfangs 8 Proz. Einfuhrzoll, nur Weine und Spirituosen zahlten 10 Proz. Eine weitere Ermunterung erfuhr der Weinbau durch Aufhebung einer Produktionssteuer von 10 Proz., die auf den Weinen einheimischer Fabrikation und den Rosinen, die zur Weinbereitung dienten, lastete. (Dekret vom 5. Januar 1886.) Damit war die Bahn für den tunesischen Weinbau nach einer Richtung frei gemacht, zum anderen rechnete man mit großer Sicherheit darauf, daß das Mutterland der Kolonie nicht länger zollpolitische Begünstigungen vorenthalten würde, was ja auch nach langen Kämpfen 1890 geschah. Auf diese Aussicht hin entstanden denn in den Jahren 1886, 1887 die großen Domänen, auf denen Hunderte von Hektaren mit bedeutenden Kosten in Weinland verwandelt wurden. Erst späterhin kamen auch Olivenpflanzungen hinzu.

Ich habe aber bereits hervorgehoben, wie wenig die großen Latifundien, die meistens von den Eingeborenen bewirtschaftet werden, zum Vorteil des Landes gereichen. Will die tunesische Regierung ernstlich den Wohlstand des Landes fördern, so wird sie nicht umhin können, gesetzgeberisch auf eine Verkleinerung dieser großen Domänen hinzuarbeiten. Vor allem müßte sie bestrebt sein, um die europäische Ansiedelung zu begünstigen, eine Einschränkung des Pachtsystems herbeizuführen im Interesse der Selbstbewirtschaftung des Besitzers. Gerade durch eine europäisch-moderne Bewirtschaftung, durch vermehrte Herstellung künstlicher Bewässerungsanlagen, durch bessere Bodenbearbeitung und Behandlung werden unregelmäßige Ernten, die auf den Wohlstand des Landes einen so verderblichen Einfluß ausüben, weniger

oft vorkommen. Naturgemäß hat dießer Wechsel der Ernteausfälle auf die Kaufkraft des Landes stets seinen Einfluß ausgeübt.

Infolgedessen gibt auch die Statistik, wie wir noch im folgenden sehen werden, ein getreues Abbild der wechselreichen wirtschaftlichen Entwickelung. Für ihre Beurteilung kommen daher die handelspolitischen Maßregeln wenig oder gar nicht in Betracht. Unter einem anderen Gesichtspunkte muß man aber die Einwirkungen der Handelspolitik auf die sogenannten tunesischen Industrien betrachten. Wie schon erwähnt, hat Tunis sehr alte Handwerke, die mit Recht einen wohlbegründeten Ruf genossen. Die Seidenweberei, Teppichwarenfabrikation, Töpferei, Gold- und Silberschmiedekunst, die Lederverarbeitung sind verfallen und vermögen mit der europäischen Großindustrie von Tag zu Tag immer weniger zu konkurrieren. Heute zahlt der Fremde, der die Suhks von Tunis durchwandert, Liebhaberpreise für die Erzeugnisse dieser alten berühmten Künste und die Ausfuhr verschwindet zum Teil in den Koffern der Reisenden.

Wenn uns aber die Handelsstatistik belehrt, daß die Einfuhr bestimmter europäischer Massenartikel wächst, dann kann das nicht, wie man wohl meinen möchte, als ein erfreuliches Zeichen für die zunehmende Aufnahmefähigkeit des tunesischen Marktes gelten, dann besagt das, daß jenen Handwerken durch die Handelspolitik der Todesstoß versetzt ist. Hierauf möchte ich besonders scharf verweisen. Große Export- und Importziffern haben auch eine innere Bedeutung, und diese gilt es zu erkennen und aufzudecken. Sonst kann man aus der Handelsstatistik eben alles beweisen.

Als Frankreich Tunis unter sein Protektorat gestellt hatte, ging sein ganzes Bestreben darauf hinaus, den tunesischen Markt möglichst für sich allein auszubeuten. Anfangs stellten sich dem die mit den meisten europäischen Staaten geschlossenen Verträge Tunesiens entgegen. Besonders Italien, das seit dem Vertrag vom 8. August 1868 mit seinen Erzeugnissen in Tunis meistbegünstigt war, hatte die intimsten Handelsbeziehungen zu Tunis. Die italienische Bevölkerung war vorherrschend, und so war es nur natürlich, wenn zwischen diesen beiden Ländern ein stärkerer Warenaustausch stattfand. Nächst Italien hatte England, Deutschland, Oesterreich an Tunis einen guten Abnehmer. Mit England hatte Tunis einen ewigen Meistbegünstigungsvertrag geschlossen. Gegen diese Konkurrenten konnte Frankreich im freien Wettbewerb schwer aufkommen. Die Handelsstatistik scheint dem zu widersprechen, die französische Einfuhr nimmt bald nach der Occupation zu, doch bei einer tieferen Prüfung ergibt sich aufs klarste die Unzuverlässigkeit der französischen Statistik. Betrachten wir zuerst die erste Periode der französisch-tunesischen Handelsbeziehungen von 1881—1890: Französische Schriftsteller pflegen besonders gern auf den geradezu glänzenden Aufschwung der französischen Ausfuhr nach Tunis hinzuweisen. Auch der offizielle Bericht über Tunis gibt diese Exportziffern wieder, ohne sie gleichzeitig auf ihr wahres Maß zurückzuführen. Nach letzterem Bericht betrug die durchschnittliche Einfuhr aus Frankreich in der Periode 1874—1879 12 Mill., in der Zeit von

1879—1884 16 Mill., demnach fand eine Zunahme von 33 Proz. statt. In der nächsten 5-jährigen Periode betrug die Einfuhr im Mittel 19,5 Mill., gleich einer Zunahme von 22 Proz. Von 1890—1894 kamen im Durchschnitt für 36,1 Mill. Waren aus Frankreich, was ein Anwachsen von 85 Proz. gegenüber der dritten Periode bedeutete. Im Vergleich zur zweiten 154 Proz. und zur ersten 300 Proz. Von 1895 bis 1899 ist der Durchschnittswert der Einfuhr 41,3 Mill., die Zunahme also bedeutend geringer, nämlich 14 Proz. Hierzu ist folgendes zu bemerken. Bis zum Jahre 1884 haben die gegebenen Ziffern wenig Anspruch auf Genauigkeit. Erst im genannten Jahr wird die Zollverwaltung reorganisiert und der Finanzdirektion unterstellt. Des weiteren ist das Anschnellen der französischen Einfuhr nicht nur durch die Unterhaltung der starken Occupationsarmee zu erklären, sondern der gesteigerte Importverkehr kam auch durch die großen Aufwendungen Frankreichs für öffentliche Zwecke zu stande. Die Eisenbahnen, Hafenbauten und die Installation der ersten Kolonisten ließen die französische Einfuhr so groß erscheinen. Zudem kam noch etwas anderes hinzu. Für die Zollverwaltung war für das Herkunftsland der Verschiffungshafen maßgebend. Infolgedessen wurden die Waren, die aus Deutschland, Belgien und der Schweiz über Marseille kamen, einfach als französische Waren angegeben.

Die französische Einfuhr der ersten Jahre bestand hauptsächlich aus Wein und Spirituosen, die aber Jahr für Jahr mehr zurückging.

Des weiteren kamen aus Frankreich Kolonialerzeugnisse und Getreide und Mehl. Für den Mehlverkehr war Frankreich durch seine hohen Exportprämien begünstigt. Die Marseiller Müller verarbeiteten große Mengen amerikanischen Mehls und exportierten mit hohem Gewinst das Mehl nach Frankreich. Leider gibt für die ersten Jahre die tunesische Statistik nur die Wertziffern an.

In die tunesiche Zuckerversorgung teilten sich Frankreich und Oesterreich. Der Bedarf vor 1890 wurde auf 3 Mill. kg geschätzt. Aus Frankreich wurden nach der Statistik auch für nicht geringe Beträge Rohseide, gesponnene Seide und Baumwolle, Baumwollgewebe bezogen. In der Tat stammte hiervon ein beträchtlicher Teil aus Deutschland und der Schweiz.

Wie unzuverlässig diese Statistik erscheint, lehrt ein Blick auf die Bezüge aus Malta. Danach kamen aus Malta Seidenwaren, baumwollene Gewebe, Kolonialerzeugnisse, Mehl, Getreide, Holz etc. Von alledem produziert aber Malta gar nichts, sondern seine Ausfuhr stammt aus England und Italien.

Dem Werte nach belief sich die Einfuhr aus dieser englischen Insel

1886 auf	3 171 481 frcs.	1889 auf	5 316 452 frcs.
1887 „	4 795 538 „	1890 „	6 659 038 „
1888 „	4 514 092 „	1891 „	6 958 363 „

Demgegenüber wird die Einfuhr aus Deutschland auf ganz lächerlich geringe Summen angegeben. Das geht auch schon aus der deutschen Statistik hervor, die erheblich größere Mengen angibt. Es wäre sehr zu wünschen, wenn Deutschland Tunis und das benachbarte Tripolis als

Absatzgebiet mehr im Auge behielte. Von Tunis beziehen wir wachsende Menge von Phosphaten, Wachs, im Austausch dafür kann unsererseits mehr wie bisher der Absatz von Eisen-, Baumwoll-, Gold- und Silberwaren gepflegt werden. Für letztere Artikel erscheint mir Afrika noch als ein vielversprechendes Absatzgebiet der Zukunft. Hat der Eingeborene Geld, so legt er es in Schmuck an, das ist seine Sparmethode. Sind die Zeiten schlecht, vertrocknet die Ernte, so wandern die Schmuckgegenstände der Frauen, die großen silbernen Arm- und Beinspangen zurück zu den Gold- und Silberschmieden und werden weit unter dem Wert dann verschleudert. Dort werden sie eingeschmolzen; oft fließen auch bedeutende Summen ins Ausland ab.

Für Deutschland könnte Tunis noch als Absatzgebiet für Zement, Preis 50—60 frcs. per Tonne, Bier, Holz, an dem in allen Atlasländern Mangel besteht, in Frage kommen. In Tunis selbst existieren gegenwärtig nur 2 Brauereien, doch ist das erzeugte Bier nicht sehr gut. Da das französische Bier gleichfalls mit dem deutschen sich nicht vergleichen läßt, so sind bei der wachsenden Beliebtheit des Bierkonsums die Aussichten eines deutschen Imports sehr gut.

Von Italien bezog und bezieht Tunis besonders viel Nahrungs- und Genußmittel. So kommen von Italien verschiedene Käsesorten, wie Gorgonzola, sardinischer Käse, die italienischen Nudeln, Pates d'Italie, ferner Vieh, Häute, Felle, Schuhe. Ueber Italien kamen auch Mehl und Gries, deren Ursprungsland Rußland ist.

Der italienische Anteil an der Einfuhr Tunesiens betrug 1886 13,68 Proz., sank aber in den folgenden Jahren beständig. 1887 12,46, 1888 13,15, 1890 9,35, 1891 10,78 Proz.

Die englische Einfuhr bestand aus Baumwollwaren, Rohseide- und Baumwollgarnen, sowie baumwollenen Geweben. Auch lieferte es Kohlen. Der Prozentanteil war 1886 11,45. Im folgenden Jahr 1,41, während Malta mit 18,02 Proz. beteiligt war. Auch in den nächsten Jahren vollzog sich der englische Verkehr über Malta. 1891 erscheinen für 771204 frcs. = 2,01 Proz. Waren aus England und für 6,9 = 18,6 Proz. aus Malta.

In der Ausfuhr nahm anfangs Italien die erste Stelle ein. Es gingen dahin in Prozent der Ausfuhr 1886 43,97, 1887 27,92, 1888 21,27, 1889 18,33.

Der Empfang Frankreichs betrug demgegenüber 1886 nur 14,54 Proz., stieg dann auf 20,06, 29,72, 20,57, 46,09 in 1890. Auch der Anteil Algeriens am tunesischen Export war sehr bedeutend. Während er 1886 nur 12,33 Proz. betrug, stieg er auf 23,78 in 1888 und 35,50 Proz. in 1889.

Die Gründe hierfür lagen in dem handelspolitischen Verhältnis von Frankreich zu Tunis. Während nämlich die tunesischen Waren dem Generaltarif unterworfen waren, zahlten die Waren aus Italien einen ermäßigten Zoll. Die Erzeugnisse aus Algerien waren sogar zollfrei, infolgedessen zogen die tunesischen Händler es vor, die Waren über Algerien oder Italien zu senden. Diesem System wollte man französischerseits den Boden entziehen und so schlug man, da ja ein Handels-

vertrag mit Tunis als Protektoratstaat nicht geschlossen werde konnte, vollständige Zollfreiheit für die Hauptrohstofferzeugnisse vor. Darunter waren Cerealien, Oele, lebendes Vieh, Geflügel, Wild, ferner wurde für Wein ein geringfügiger Zoll von 60 Cent. per hl und von 6 frcs. für aus Wein bereitete Liköre in Vorschlag gebracht.

In der Begründung zum Gesetz hieß es: Durch ein einziges und beklagenswertes Ereignis haben die Urerzeugnisse eines Landes, das wir beschützen, und welches in der Hauptsache durch französische Arbeit kultiviert und ausgebeutet wird, um nach Frankreich zu gelangen, die einen den Weg über Italien, die anderen über Algerien eingeschlagen. Und diese Waren zahlen fremden Zwischenhändlern die Transport- und Transitkosten.

Im Jahre 1885 z. B. hat Tunis für 5,6 Mill. frcs. Hartweizen exportiert. Davon gingen für 5 Mill. nach Italien und für 114 000 nur nach Frankreich. Diese geringe Ausfuhr fiel aber im nächsten Jahr noch weiter, so daß nur für 61 380 frcs. nach Frankreich direkt kamen.

Ein anderes Beispiel bildet das Olivenöl. Darüber hieß es: Der Boden der Regentschaft ist mit 169 000 ha Oliven bepflanzt. Die Qualität ist ausgezeichnet, dies ist noch eine Ware, für die wir Käufer sind. Die tunesischen Oele bezahlen aber 4,50 frcs. per 100 kg Zoll, während die fremden Oele, z. B. aus Spanien, nur 3 frcs. bezahlen. Ferner ertrugen die tunesischen Weine einen Zoll von 4,50 frcs., während die spanischen nur 2 frcs. zu zahlen brauchten [1]).

Dem Gewicht dieser Gründe verschlossen sich die französischen Kammern nicht, und so ward der tunesischen Einfuhr in den wichtigsten Artikeln ein großer Markt eröffnet.

Wie nicht anders zu erwarten, hob sich dadurch die tunesische Ausfuhr nach Frankreich, während die Italiens allmählich zurückging. Nur 7,53 Proz. der Gesamtausfuhr in 1890 und 8,31 in 1891 gingen nach Italien. Die Veränderungen, die im Handesverkehr zu den übrigen Staaten eingetreten sind, macht die nachstehende Tabelle ersichtlich.

Verteilung des tunesischen Außenhandels
(Aus- und Einfuhr zusammengenommen)

	vom 13. X. 1890—12. X. 1891		vom 13. X. 1891—18. XII. 1891	
	in Mill. frcs.	in Proz.	in Mill. frcs.	in Proz.
Frankreich und Algerien	52,10	63,70	11,07	67,50
Italien	7,00	8,50	1,70	10,09
England und Malta	14,70	18,00	2,26	13,00
Andere Länder	7,98	9,80	1,70	9,40
	81,09		17,50	

	vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember						
	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.	Mill.
Frankreich und Algerien	50,5	42,7	50,8	55,6	53,1	56,6	62,0
Italien	7,7	8,6	7,3	9,6	8,9	10,5	8,0
England und Malta	9,3	8,2	12,3	12,3	9,0	9,4	14,9
Andere Länder	8,9	8,3	8,3	7,6	9,8	13,8	12,6
	76,5	68,0	78,8	85,3	80,9	90,5	97,7

1) Doc. parl. der Deputiertenkammer, 1890, Annexe 439, S. 496.

Im einzelnen ist hier noch auf folgendes hinzuweisen. In beträchtlicher Weise wurde die Handelsbewegung durch den Ausfall der Ernten beeinflußt. Während 1888 eine ungenügende Ernte, wie schon gezeigt, sehr lähmend auf den Handel gewirkt, kamen 1890 und 1891 gute Ernten. Infolgedessen wurden beträchtliche Mengen nach Frankreich gesandt.

Es gingen dahin:

	1890	1891
an Weizen für	8 971 920 frcs.	12 760 680 frcs.
„ Gerste „	1 543 971 „	2 895 607 „
„ Mais „	36 600 „	48 375 „
„ Hafer „	2 088 „	159 228 „
	10 554 771 frcs.	15 853 890 frcs.

Insgesamt wurden an diesen Cerealien für 21 085 845 bezw. 20 931 874 frcs. ins Ausland verkauft, davon gingen 1891 schon für 75 Proz. nach Frankreich. Der Rest verteilte sich auf Italien, England und Belgien. In den folgenden Jahren fiel jedoch wieder die Ausfuhr dieser Produkte.

Die Gesamteinfuhr von Weizen und Getreide wertete in 1000 frcs. [1]):

	Weizen	Gerste
1890	13 739	7303
1891	13 120	7597
1892	8 012	4407
1893	5 005	2318
1894	6 327	3877
1896	9 527	2788

Auch Olivenöl nahm seinen Weg in wachsenden Mengen nach Frankreich.

1890	im Werte von	3 353 724	frcs.
1891	„ „ „	4 607 922	„
1892	„ „ „	5 575 383	„
1894	„ „ „	6 409 150	„
1895	„ „ „	5 933 909	„

Besonders auffallend ist aber der zunehmende Weinexport:

1890	320 790 frcs.
1891	497 640 „
1892	1164 200 „
1894	584 785 „
1896	2534 956 „

In der Tat ist Tunis als Weinproduktionsland sehr begünstigt. Die Phylloxera ist bisher noch nicht nach Tunis gedrungen,

1) Nach der tunesischen Statistik, enthalten in den jährlichen Berichten des Generalresidenten. Die darin gegebenen Ziffern stimmen nicht mit denjenigen der französischen Zollstatistik überein. Zum Vergleich seien sie für Olivenöl und Wein angeführt:

Spezialhandel

	Olivenöl			Wein		
1894	105 096 dz.	im Wert von	9,18 Mill.	40 958 hl	im Wert von	1,49 Mill.
1895	61 750 „	„ „ „	3,76 „	61 376 „	„ „ „	2,09 „
1897	92 461 „	„ „ „	3,32 „	79 925 „	„ „ „	2,50 „
1898	36 072 „	„ „ „	1,94 „	95 698 „	„ „ „	3,00 „
1899	150 795 „	„ „ „	8,10 „			

während sie in Algerien schon beträchtliche Teile verwüstet hat. Außerdem ist der Arbeitslohn in Tunis noch niedrig und vorzügliches Weinland in reichen Mengen vorhanden, Dennoch dürfte, wenn der Bedarf Tunesiens erst vollständig gedeckt sein wird und Frankreich reiche Weinernten erzielt, auch für Tunis die Stunde schlagen, wo es sich fragen wird, wohin mit der Uebererzeugung?

Von den übrigen Exportartikeln gingen lebendes Vieh, getrocknete Früchte, Schwämme nach Frankreich. England bezog große Mengen Alfa, Italien Olivenöl und Gerberlohe. Nach letzterem gingen auch die an der tunesischen Küste von meist italienischen Fischern gemachten Fischfänge, Sardinen, Allasch, Anchovis.

Hatte Frankreich durch sein Gesetz vom Jahre 1890 die tunesische Ausfuhr zum größeren Teil zu sich hinübergezogen, so war es nicht minder darauf bedacht, den tunesischen Einfuhrbedarf allein zu decken. Seine durch den hohen Schutzzolltarif stark belasteten und verteuerten Erzeugnisse vermochten ohne Sonderbegünstigungen nicht gegen die fremde Konkurrenz aufzukommen. Mit Ungeduld wartete Frankreich daher auf den Ablauf der mit Tunis geschlossenen fremden Verträge.

Nach langen Verhandlungen gelang ein Abkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 20. Juli 1896. Im ganzen wurden 10 solcher Spezialabkommen geschlossen, darunter als die bedeutendsten die mit Italien vom 28. September 1896 und mit England vom 18. September 1897. Im letzteren verzichtete England auf sein ewiges Meistbegünstigungsrecht und begnügte sich mit einer 40jährigen Verlängerung.

Außerdem ließ es seinen Meistbegünstigungsauspruch hinsichtlich Frankreichs fallen. Als Entgelt hierfür empfing England eine, wenn auch geringe, Zollbegünstigung für seine Baumwollwaren.

Bis zum Jahre 1912 dürfen englische Baumwollwaren von keinem höheren Zoll als 5 Proz. ihres Wertes im Landungshafen getroffen werden. Die Folge dieser Maßregel ist, daß sich noch heute Tunis billiger Textilstoffe erfreut.

Auch Italien erhielt einige kleinere Vergünstigungen, die allerdings in keinem Verhältnis stehen zu dem wirtschaftlichen Verlust, den es durch die Mehrbegünstigung Frankreichs erlitt. Die wichtigste war die, daß die Italiener wie die Eingeborenen und Franzosen behandelt werden sollten.

Nachdem Frankreich auf diese Weise freie Hand erhalten hatte, war es aufs eiligste besorgt, die handelspolitische Lage zu seinen Gunsten umzugestalten. Durch ein tunesisches Gesetz vom 2. Mai 1898 wurde für die meisten Artikel der französische Minimaltarif in Tunis eingeführt und damit dem ausländischen Wettbewerb ein schwerer Schlag versetzt. Für einige wenige Artikel wurde ein Zoll von 8 Proz. beibehalten.

Gewisse Lebensmittel und Nahrungsmittel wurden jedoch gänzlich zollfrei gelassen, so daß in dieser Beziehung Tunis weit günstiger als Algerien dasteht. Zollfrei waren Weizen, Mais, Gerste, von Roggen

wird ein Zoll von 1,20 frcs. per 100 kg erhoben, Mehl 8 Proz. des Wertes.

	per 100 kg brutto
Reis in Hülsen	1,50 frcs.
Reis, ganz oder gebrochen	4,00 „
Reismehl oder Gries	4,00 „
Hülsenfrüchte	4,00 „
Erbsen, spitze (pois pointus)	frei.
andere 8 Proz.	frei.

Sehr hoch ist der Zoll für die eigentlichen Kolonialartikel, Zucker, Kaffee etc. Infolgedessen ist auch hier ein Rückgang im Konsum eingetreten.

Es betrugen die Zölle für:

Kaffee in Bohnen	60 frcs.	Gewürznelken	140 frcs.
„ geröstet oder gemahlen	65 „	Zimmt	150 „
Kakao in Bohnen	50 „	Muskatnüsse mit Schalen	200 „
„ in Schalen	70 „	„ ohne Schalen	260 „
Pfeffer	140 „	Vanille	310 „
Piment	100 „	Muskatblüte	260 „
Tee	130 „	Amomen und Kordamomen	100 „

andere Kolonialerzeugnisse 8 Proz. des Wertes.

Zucker in Mehlform	4 frcs.	außer der Verbrauchsabgabe	6 frcs.
„ raffinierter	6 „	„ „ „	10 „
„ Kandis	15 „	„ „ „	25 „

Hervorzuheben sind noch die Zölle zum Schutz der alten Handwerke. Während Seide roh (grège) oder in Kokons, Florettseide und Flockseide keinem Zoll unterworfen, zahlt Seide bearbeitet oder gezwirnt (filiert oder mouliniert) gefärbt 300 frcs. per 100 kg. Das beste wäre allerdings, daß Frankreich mehr die Seidenproduktion in Tunis selbst pflegte.

Die bisher gemachten Versuche sind sehr zufriedenstellend gewesen. Im Interesse der alten Goldschmiedeindustrie und der Vorliebe der Bevölkerung für Gold- und Silberwaren hat man die früheren Auflagen zum Teil unverändert gelassen. Die unechten Bijouterien jedoch und die nach verschiedenen Verfahren vergoldeten und versilberten Waren zahlen 8 Proz. Zoll. Die übrigen Artikel, wie folgt:

Geschmeidewaren aus Gold	$^1/_2$ Proz. vom Wert
Goldschmiedearbeiten aus Gold und Silber	8 „ „ „
Geschmeidewaren aus Silber	1 „ „ „
Goldschmiedearbeiten aus Platina	8 „ „ „
Bijouterien mit Edelsteinen besetzt	$^1/_4$ „ „ „
Vergoldungen feine, von $^{750}/_{1000}$ Feingehalt und darüber	3 „ „ „

Wie hat sich nun die Ausfuhr unter dem neuen Zollregime gestaltet? Als das Bemerkenswerteste erscheint, daß die Handelsausweise fortdauernd sich in aufsteigender Richtung bewegen. Doch überwiegt die Einfuhr die Ausfuhr bedeutend, in 1900 um fast 20 Mill. Dies erklärt sich daraus, daß die großen Aufwendnngen für öffentliche Zwecke noch nicht ihr Ende erreicht haben. Die großen Eisenbahn- und Hafenbauten haben zahlreiche Materialien benötigt, die naturgemäß in der

Einfuhrstatistik zum Ausdruck kommen müssen. Auch wurde 1898 anläßlich der Faschoda-Spannung die Occupationsarmee erhöht, auch damit wuchs der Bedarf. Es ist daher sehr natürlich, daß unter diesen Umständen Frankreichs Anteil an der Einfuhr bisher stets gewachsen ist.

Hinsichtlich der Ausfuhr ergibt sich das interessante Bild, daß Frankreich in den letzten Jahren beständig am Empfang der tunesischen Produkte zurückgeht. Von 75 Proz. in 1896 gingen nach Frankreich-Algerien 1900 nur mehr 60,1 Proz., während die übrigen Länder, besonders England und Italien, Fortschritte aufweisen.

	1900	1899	1896
	in Prozent der Gesamtausfuhr		
Frankreich und Algerien	60,1	62,5	75,0
Italien	14,7	19,0	10,5
England und Malta	13,8	10,0	7,9
Belgien	2,05	2,7	1,7
Andere Länder	9,25	5,8	4,9

Unter den wichtigeren Produkten seien vor allem die Cerealien genannt. Die Ausfuhr hiervon ist lange nicht so niedrig gewesen wie in 1900. Sie wertete nur 11,2 Mill. frcs. gegen 11,0 in 1899 und 20,3 1898. Im einzelnen setzte sie sich zusammen aus:

Weizen	für	8 571 693	frcs.
Gerste	„	1 679 987	„
Hafer	„	793 356	„
Mais	„	171 381	„
andere Cerealien	„	393	„
		11 216 747	frcs.

	Ausfuhr	
1895	14 473 050	frcs.
1896	12 894 763	„
1897	12 095 486	„

Auch in Olivenöl war die Ausfuhr infolge mangelhafter Ernte in 1899 stark zurückgegangen und wertete nur 5 460 385 gegen 13 786 759 frcs. im Vorjahr, überragte damit aber dennoch den Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

Unter den Textilprodukten, die zur Ausfuhr gelangten, nahmen die Wollwaren einen Hauptplatz ein. Die Ausfuhr ist in den letzten Jahren im Wachsen begriffen.

	1900	1899	1898	
Gewebe von Wolle	762 756	676 828	582 922	frcs.
„ „ Schechias	588 606	523 492	405 579	„
„ „ Seide	154 463	128 595	71 438	„
„ „ Baumwolle	72 080	79 700	91 175	„
Diverses	19 704	59 696	44 307	„
	1 597 699	1 465 311	1 196 421	frcs.

Ich bezweifele allerdings, ob die hier zur Ausfuhr gelangenden Waren insgesamt tunesische Eigenfabrikate sind. Wahrscheinlich sind auch hierunter fremde Erzeugnisse begriffen.

Sicher rein tunesische Fabrikate sind die Alfaflecht- und Korbarbeiten, Töpfereiwaren und Ledererzeugnisse, von denen im Werte von über einer halben Million exportiert werden. In Tunis habe ich

selbst verschiedene größere Anlagen gesehen, in denen man in hübscher und kunstvoller Weise die verschiedensten Flechtwaren aus Alfa fabrizierte. Von Alfa selbst wurden fast für 2 Mill. frcs. im Durchschnitt im Ausland abgesetzt.

Ein hervorragender Ausfuhrartikel, der in Zukunft eine noch größere Rolle spielen dürfte, sind die Phosphate, an denen ja Algerien und Tunis sehr reich sind, vielleicht auch Marokko Phosphate ebenso die Zinkerze gehen meist nach Deutschland. Ist doch die Verwendung von Phosphorsäure eine Lebensfrage für unsere intensiv arbeitende Landwirtschaft.

An Phosphaten wurde exportiert 1899 für 1 592 837 frcs., 1900 für 4,1 Mill. An Zinkerzen 1898 im Wert von 2 704 630, darauf von 3,5 Mill. und 2,3 Mill. Was die Einfuhr anbelangt, so kamen im Durchschnitt von 1898—1900 für 11 Mill. Mehl und Getreide ins Land. Daß diese Einfuhr bei höher sich entwickelnder Landwirtschaft wegfallen wird, darüber ist kein Zweifel.

Von Gewebwaren erhielt Tunis in der Zeit von 1897—1900 für 7,8 Mill. frcs. Daß England das Feld behaupten wird, erscheint fraglos. In Zwirnen von Rohseide und gefärbt, baumwollenen und wollenen Garnen ist der Absatz sehr zurückgegangen. Die Gründe habe ich schon früher auseinandergesetzt. Dagegen erfreuen sich Wäsche und Konfektionsartikel wachsenden Absatzgebietes.

Hinsichtlich der Verteilung der Einfuhr gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

	1900	1899	1898
		in Proz.	
Frankreich und Algerien	62,9	64,7	59
England und Malta	11,5	10,8	14,3
Italien	6,9	8	7,7
Rußland	5,6	4,5	8,2
Oesterreich	2,1	1,4	1,5
Belgien	1,6	2,4	4,7

Hiernach haben besonders Italien und Oesterreich gegen früher verloren. Hervorgehoben zu werden verdient, daß seit kurzem die Amerikaner mehr hervortreten, in 1900 sandten sie bereits gegen 2 Mill. frcs. Waren.

Einige Bemerkungen seien hier noch an die Frage einer Zollunion zwischen Frankreich, Algerien und Tunis geknüpft. Die Frage ist bereits wiederholt in den algerischen Finanzdelegationen behandelt worden, auch in der Kammer hat man jüngst die Frage aufgerollt. Die Regierung hat aber darauf hingewiesen, daß ja schon die algerischen und französischen Waren zollfrei nach Tunis eingeführt werden könnten und daß die gänzliche Zollfreiheit einen Zollausfall von 2 Mill. frcs. ergeben würde.

Die Hauptveranlassung für die algerischen Kolonisten scheint die Frage der tunesischen Getreideausfuhr zu sein. Wie ich oben schon erwähnt habe, zahlt Weizen und Gerste keinen Eingangszoll. Auch kann der tunesische Weizen zollfrei nach Frankreich eingebracht werden. Nichtsdestoweniger genießen die tunesischen Produkte der Rückvergütung bei der Ausfuhr als Mehl, so daß die Müller hier wieder ein

Hinterpförtchen zur Steuerumgehung und zum Erhalt einer Prämie haben. Statt nun tatsächliche Versehen der Gesetzgebung wieder gut zu machen, fordert man die Verwirklichung dieses weitausschauenden Projekts. Mir scheint aber, daß man im Grunde die täglich etwas unangenehmer auftretende Konkurrenz Tunesiens auf dem französischen Markte erschweren will. Heute sind noch zahlreiche Produkte, die nach Algerien stark versteuert eingehen, in Tunis um die Hälfte oder ein Drittel billiger. Daher schreitet auch die Entwickelung Tunesiens rascher vorwärts wie die Algeriens. Tunis würde schwer geschädigt werden, würde ihm der französische Minimaltarif auferlegt.

Die Hauptaufgabe, die Frankreich in Tunis zu lösen hat, ist nicht — damit möchten wir diese Betrachtung schließen — eine handelspolitische, sondern sie ist eine Frage der wirtschaftlichen Erziehung unter gleichzeitiger Befruchtung mit europäischem Kapital und Arbeit. Mehr Kolonisten, mehr Kapital und weniger Zoll, darin ruht meines Erachtens das Geheimnis, um den wirtschaftlichen Fortschritt der beiden Atlasländer auszulösen.

II.

Adam Müller und Albrecht Thaer.

Von August Werth, Bern.

Einen Dogmenstreit vor 100 Jahren könnte man wohl vorliegende Abhandlung betiteln, und bei dem gegenwärtig zunehmenden Interesse für die älteren Dogmen und Lehren der Nationalökonomie, dürfte es wohl als zweckmäßig betrachtet werden, diesem Streite eine besondere Abhandlung zu widmen, zumal da er zwischen zwei so angesehenen und einflußreichen Männern wie Adam Müller und Albrecht Thaer ausgefochten wurde. Bekanntlich haben diese Männer, freilich jeder auf seinem Gebiete, für die Wissenschaft neue Wege gebahnt. Der erstere, unter den sogen. „national-ökonomischen Romantikern" der bedeutendste, durch seine Beeinflussung der deutschen Nationalökonomie, bezw. der historischen Methode im 19. Jahrhundert, während der letztere, um mit Thünen[1]) zu sprechen, „der Begründer der wissenschaftlichen Landwirtschaft" war.

Es ist von vornherein zu betonen, daß es sich im folgenden nicht um eine Parteiergreifung, ein pro oder contra für den einen oder anderen handelt. Wir beschränken uns lediglich auf eine objektive Darstellung und Wiedergabe des Streites, ohne dabei einer persönlichen Meinung, bezw. einem Urteil darüber Ausdruck zu geben. Nicht willkürlich wurde diese Art der Darstellung gewählt, sondern in der bestimmten Absicht, die objektiv-wissenschaftliche Klarlegung nicht durch Parteilichkeit zu trüben (eine Parteilichkeit, in die man um so leichter hätte verfallen können, da Müller verschiedentlich rein landwirtschaftlich praktische Erwägungen zur Stützung seiner Position heranzieht, Ausführungen, die zur Kritik und Parteiergreifung geradezu herausfordern). Und geht man vollends von der geschichtsphilosophischen Betrachtungsweise aus, so kann es sich hier, d. h. bei diesem Streite, ebensowenig um ein absolutes „für" als absolutes „gegen" handeln. Jeder der beiden Gegner kann in bestimmten Grenzen für bestimmte Verhältnisse Recht behalten. Aber diese Grenz- und Verhältnisfeststellung wird von dem voreingenommenen Parteistandpunkte nicht unbeein-

1) Vgl. dessen „Der isolierte Staat etc.", S. 3, Einleitung, II. Teil, I. Abt., 3. Aufl. Berlin 1875.

trächtigt bleiben können. Hier wird das rein subjektive tonangebend bleiben.

Bevor wir zu unserer Darstellung übergehen, haben wir einen in seiner Fassung etwas gehässigen Angriff, der auf Adam Müller mit Unrecht gemacht wurde, abzuweisen. Derselbe stammt aus der Feder des Biographen und Bruder des Schwiegersohnes von Thaer, nämlich von Wilhelm Körte. Indem der letztere auf Adam Müller zu sprechen kommt [1], sagt er, Müller nach sei die Dreifelderwirtschaft auf die „heilige Dreieinigkeit“ begründet! Dabei verweist Körte auf die „agronomischen Briefe“ im „deutschen Museum von 1812. Dieser Ausdruck kommt weder an dem verwiesenen Ort noch sonst irgendwo bei Müller vor. Vorhanden ist dieser Ausdruck wohl, aber nicht bei Adam Müller, sondern bei dem königlich preußischen Landrat Wilhelm von Schütz [2]) in einem „Sendschreiben an den Hofrat Ad. Müller“, das ebenfalls im „Museum“ veröffentlicht wurde. Schütz sieht die Dreifelderwirtschaft „abgeteilt nach der Dreyheit in Gott“ [3]). Aus leichter Hand hat Körte einen Satz, der in einem Briefe an Müller vorkommt, mit einem Briefe Müllers selbst verwechselt, zumal alle diese Briefe, d. h. sowohl die von Müller als auch die von Schütz, in einem und demselben Jahrgang des vorgenannten „deutschen Museums“ zum Abdruck gelangten.

Wenn wir nun zum Streite „Müller—Thaer“ übergehen, so bedarf es zuvor noch einer kurzen Bemerkung. Man könnte meinen, indem wir von einem Streite zwischen Müller und Thaer sprechen, daß Thaer mit Müller in einer Polemik sich auseinandergesetzt hätte. Allein dies ist nicht der Fall. Thaer hat auf die Angriffe und die Polemik Müllers in einer besonderen Abhandlung nicht geantwortet. Wohl aber finden wir hier und da gelegentlich zerstreute Bemerkungen über den Standpunkt von Müller. Dieselben enthalten zum größten Teil nicht einmal den Namen Müllers, beziehen sich aber auf dessen Meinungen, wie dies für den, der sich mit dieser Kontroverse näher befaßt, leicht wahrzunehmen ist. Diese Nichtauseinandersetzung von seiten Thaers mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, doch wird dies Verhalten wohl begreiflich, wenn man das große Ansehen und die Autorität im Auge behält, deren Thaer sowohl in Regierungs- und Fachkreisen als auch unter den Landwirten sich bewußt war. Thaer hat es wahrscheinlich nicht für nötig gefunden, sich mit Adam Müller auseinander zu setzen, denn in theoretischen Streitigkeiten kommt es nicht sowohl auf die Person des Streitenden an, als vielmehr auf den theoretischen Kernpunkt der Sache selbst. Was das letztere anbetrifft, so war die Sache Thaers nach allen Seiten hin so gut wie gesichert. Müller mit seinen Anhängern hat die Theorie Thaers nicht erschüttern können. Und in der Tat hat Thaers Ansicht, wie wir wissen, auch in der Praxis gesiegt; es sei nur an die Reformen Stein-Hardenberg erinnert, an

1) Vgl. dessen „Albrecht Thaer“, S. 106, Anm., Leipzig 1839.

2) Vgl. „Das deutsche Museum“, herausgeg. von Fr. Schlegel, Bd. 2, S. 158, Wien 1813.

3) Ibid. S. 166.

denen Thaer tätigen Anteil hat. Daß Thaer Adam Müller nicht direkt geantwortet, hat zum Teil auch darin seinen Grund, daß ersterer ein Gegner des Polemisierens war; er antwortete auf Angriffe, die gegen ihn gerichtet waren, überhaupt nicht, oder nur in den allerseltensten Fällen. Seine Freunde haben ihm hieraus häufig einen Vorwurf machen wollen, doch er war der Ansicht, daß man die auf Streitereien verwandte Zeit nutzbringender anwenden könnte.

Wir gehen nun zu dem hier vorgesteckten Problem über.

Vorerst haben wir es mit den „agronomischen Briefen" Adam Müllers zu tun. Er beginnt damit, daß die Verschiedenheit [1]) zwischen den Wirtschaftsbedingungen Englands und denen des kontinentalen Europa auch zu einer verschiedenen Wirtschaftsweise führen müsse. Alle landwirtschaftlichen Gebiete seien in England durch Natur und Kunst in Nachbarschaft gebracht worden, während die kontinentaleuropäischen isoliert seien. Diesen Vergleich zieht Müller natürlich deswegen, weil die rationelle Landwirtschaft von England nach dem Kontinent herübergebracht worden ist. Es gibt also nach A. Müller zwei Gattungen von Wirtschaften: „solche, die fast ganz in sich ruhen, von sich selbst zehren, und also vom Welthandel und seinen Schicksalen unabhängig sind; und dann solche, die von einem bestimmten Markt und vom Absatz ihrer Produkte, also auch von den großen Weltbegebenheiten abhängiger bleiben [2])". Bei der ersten Gattung von Wirtschaften sind persönliche und erbliche Dienstverhältnisse vorherrschend, bei der zweiten Tagelöhnerverhältnisse und eine größere Abhängigkeit vom Gelde. Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft, Fideikommisse und freies Grundeigentum, das sind die Hauptmerkmale, welche diese Wirtschaften voneinander unterscheiden.

Adam Müller ist der Meinung, daß beide Gattungen von Wirtschaften **nebeneinander** existieren können und sollen; er sagt ausdrücklich [3]):

„Während nämlich zuvörderst Lokal und Geschichte, sodann aber auch die innere Notwendigkeit der Sache uns überzeugen, daß beide Gattungen der Landwirtschaft zu beiderseitigem Nutzen und Bestande **nebeneinander** fortdauern müssen; während es sich als thöricht erweist, sowohl der isolierten Landwirtschaft einen unnatürlichen Verkehr, als der merkantilischen Landwirtschaft einen ebenso unnatürlichen feudalistischen und Unveräußerlichkeits-Charakter aufzudringen; während die isolierte Landwirtschaft die erste Gewährleisterin der Unabhängigkeit des Vaterlandes, und die merkantilische die gerechteste Vermittlerin zwischen der Produktion des In- Auslandes bleibt; während also beide gleich wesentliche Dienste leisten — nährt man den großen Irrtum, als ob die erste Gattung eine Ausgeburt der Trägheit, der Gewohnheit, des Herkommens, die zweite hingegen der Vernunft, des Fleißes und des wahren politischen Kalküls: kurz, man unterscheidet hier, wie in

1) Vgl. Adam **Müller**, „Agronomische Briefe", I, „Deutsches Museum", Bd. 1, S. 54—55, Wien 1812.

2) Ibid. 3) Ibid. S. 57—58.

so vielen Fällen, als alte und neue Lehre, was nur nebeneinander und in Verbindung richtig ist; man findet von vornherein unvereinbar, was gründlich zu vereinigen das einzige Problem der Politik ist.“ Aber die nach der britischen Leiste geschnitzte rationelle Theorie der Landwirtschaft gehe nach Müller davon aus, die Vermehrung des jährlichen reinen Ertrages, insbesondere des Geldertrages, soweit wie möglich in die Höhe zu treiben. Dies führe dazu, daß die Arbeit des Volkes wie auch das Bedürfnis desselben sich nicht etwa untereinander, wie es gebühre, bedingen und verschlingen, sondern daß jeder einzelne Arbeiter für sich mit den Bedürfnissen des Weltmarktes in abgesonderten Verkehr trete, während sein besonderes Vaterland diesen Verkehr zu verbürgen immer unfähiger würde [1]). Man müsse vielmehr den Fortschritten der merkantilischen Landwirtschaft durch eine tüchtige Vindikation der alten isolierten oder, wie er sie am liebsten nennt, der nationalen Landwirtschaft wahre Schranken, d. h. eine gehörige Bürgschaft geben [2]).

Die vorgeblich rationelle Landwirtschaft (Müller versteht unter dieser und ähnlichen Bezeichnungen immer die Wirtschaftsweise nach Thaerschen Prinzipien) gehe aber darauf aus, alle nationale Landwirtschaft in merkantilische zu verwandeln. Das Geschäft des Landbaues selbst, seinem Ursprunge nach gemäß der Auffassung Müllers, Dienst des Staates und nichts Geringeres, wird dadurch (nämlich durch die rationelle Landwirtschaft) durchaus zum Gewerbe herabgewürdigt und dem großen Mechanismus der Industrie einverleibt [3]).

Die nationale Landwirtschaft sei aber eigentlich Stamm und Wurzel alles politischen Lebens [4]), deswegen hat man sie nicht als Gewerbe aufzufassen, sondern als politische Institution, bezw. sie hat nicht den Zweck der Oekonomik, sondern den der Politik zu erfüllen.

Müller spricht von Thaer mit aller Hochachtung, man müsse Thaer „große Verdienste zugestehen“ [5]), es sei ein „vorurteilsfreier, zu guter Kopf“ [6]) etc. Aber außer den hier angeführten Angriffen auf die rationelle Landwirtschaft macht Müller Thaer zum Vorwurfe, er lasse die vielen Wesentlichkeiten, die England von Thaers Vaterlande trennen, in seinen Betrachtungen der Landwirtschaft unbeachtet [7]).

Müller bekämpft nebenbei die Theorien des Eigennutzes, die nach ihm der neuen Lehre zu Grunde liegen [8]). In diesem Punkte wendet er sich hauptsächlich gegen Adam Smith, welchen er als den Theoretiker des Eigennutzes hinstellt. Diese Theorie entspringt wohl nach Müller aus dem Geld- und Industriesysteme, aus der städtischen Oekonomie. Von der letzten sei die rationelle, bezw. merkantilische Landwirtschaft in der Nachahmung von den Engländern abgeleitet und übernommen worden. Dies System führe aber zu Schulden, zur Spekulation, zur Unsicherheit, zur allgemeinen Zerrüttung [9]). Allein, er verwirft nicht die merkantilische Landwirtschaft schlechthin, sondern will sie in bestimmten Grenzen gelten lassen. Er sagt nämlich unter anderem:

„Demnach bin ich der erste, der einer Nation zu dem wirklichen

---

1) Ibid. S. 59—60. 2) Ibid. S. 60. 3) Ibid. 4) Ibid. S. 69. 5) Ibid. S. 72. 6) Ibid. S. 73. 7) Ibid. S. 74. 8) Ibid. Bd. 2, 3. Brief, S. 234. 9) Ibid. S. 219.

und dauerhaften Gedeihen der merkantilischen Landwirtschaft Glück wünscht: weil ich darin ein untrügliches Zeichen sehe, daß sie über ihre dringenden Lebensbedürfnisse, über ihre Erhaltung, über ihren Nationalverband durch ein altes agronomisches System längst sichergestellt sein muß. Und weil ich die echten Fortschritte der Landwirtschaft und selbst den Spekulationsgeist im Gebiete der ländlichen Oekonomie bis auf einen gewissen Grad will, so verteidige ich die Hauptbedingung aller wahren Fortschritte und alles dauerhaften Merkantilismus, nämlich das alte agronomische System" [1]).

Müller meint, er bekämpfe nur die ausschließlich merkantilische Landwirtschaft, weil, wie er sagt: „Die gesamte Landwirtschaft eines Landes zu merkantilisieren, wäre also ein ebenso widersinniges Beginnen, als wenn der einzelne Mensch aus Passion für den Handel, sich selbst und seine angewachsenen Glieder zugleich mit seinen übrigen Verkäuflichkeiten auf den Markt bringen wollte" [2]). Also, was er bekämpft, ist eigentlich das ausschließliche Herrschen der merkantilischen Landwirtschaft. Dies tut Müller aus folgenden Erwägungen:

„Die merkantilische Landwirtschaft — sagt er weiter — ist nichts anderes, als, unter den vielen Fabriken, welche der feudalistische Boden des Vaterlandes nähren und tragen muß, eine der bedeutendsten. Nehmen Sie unseren Anglomanen diesen Boden unter den Füßen weg; mit anderen Worten: merkantilisieren Sie die gesamte Landwirtschaft; heben Sie alle persönlichen, unverkauften und unverkäuflichen Dienstverhältnisse auf; zerstören Sie die alte, träge, erbliche und deshalb unsterbliche Verbindung der Menschen untereinander und mit der Scholle, dieses einzig sichere Kapital der Landwirtschaft — so stürzen Fabriken und Handel und Maschinen und Freyheit und alles, was die leichtsinnige Vernunft unserer Generation für Wesentlichkeiten des Nationalglücks geachtet hat, unfehlbar zusammen" [3]). Nach Müller würde die merkantilische Landwirtschaft allein nicht existieren können. Begreiflich ist es, wenn er den Schluß zieht, der folgendermaßen lautet:

„Sobald aber die merkantilische Landwirtschaft anerkennt, daß sie nur der feudalischen gegenüber möglich ist, daß ein Teil der Oekonomie in Verkehr mit dem Weltmarkte treten kann, nur inwiefern ein anderer größerer Teil in den nationalen Schranken verharrt; kurz, sobald sie nur nicht Regel werden, nicht mit Rationalität und Wissenschaftlichkeit prahlen, und sich nicht in die Gesetzgehung des Ackerbaues mischen, oder das agronomische Capital, das tief in den Boden verwachsene Netz von Eigentum antasten will, ist sie nicht bloß zu dulden, sondern in allen erlaubten Wegen zu befördern, und für den lebendigen Fortschritt der gesamten Staatshaushaltung kaum zu entbehren. Weit davon entfernt also, ein Feind der Freyheit und der Vernunft zu sein, verdiene ich, indem ich die Unentbehrlichkeit der feudalistischen Landwirtschaft erweise, für einen eifrigen und gründlichen Verteidiger der Freyheit anerkannt zu werden, und für einen Wortredner der ewigen Vernunft in Staatssachen zu gelten, wenn ich mich auch gerade nicht in die dermalen beliebte Vernunftform zu bequemen weiß" [4]).

---

1) Ibid. S. 219. 2) Ibid. S. 220. 3) Ibid. S. 221. 4) Ibid. S. 223.

Wir haben hier die landwirtschaftlichen Ansichten Adam Müllers in den „agronomischen Briefen“ kennen gelernt. Müller kommt des weiteren auf diesen Punkt zu sprechen in den anderen von ihm veröffentlichten Schriften. Wissenschaftlich Haltbares in Bezug auf die Landwirtschaftslehre bezw. auf die auf letzterer basierende Agrarpolitik enthalten sie nicht.

Müller bekämpft in denselben die von Thaer begründete Taxationslehre, wie auch die Humustheorie, weil der Gutsherr selbst nach dieser Theorie keine Person sei, denn von Liebe, Anhänglichkeit, Väterlichkeit, Gewohnheit, wahrer Freiheit sei nicht die Rede. Der Gutsherr sei nach der rationellen Theorie der Landwirtschaft nichts anderes, als die rationelle Rechenmaschine für das Ganze [1]). Er sagt unter anderem:

„Der Zweck der Wirtschaft nach diesen Theorien ist ferner ausschließlich jener dritte Zweck der wahren Wirtschaft: der sogenannte reine Ertrag, der Ueberschuß von verkäuflichen Sachen, welchen das Treiben der Maschine zurück läßt, also von verkauften Sachen, also von der Sache par excellence, also vom Gelde, wonach dann das ganze fromme und ehrenvolle Amt des Landbaues zu einem gemeinen und verächtlichen Gewerbe [2]) herabsinkt“. Er meint, man habe am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit zu trachten, und der reine Ertrag werde uns dann von selbst zufallen [3]). Soweit Müller in seiner „Theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften“. Wie man sieht, hat sich hier sein religiöses Gefühl sehr gesteigert. Haben wir in den Briefen doch noch irgendwelche Oekonomik, mag sie auch feudalische heißen, vor uns gehabt, so ist es hier eigentlich eine Theologie, aus welcher die rationelle Landwirtschaft bezw. ihr Endzweck bekämpft wird. Während in den „Briefen“ sein Standpunkt hauptsächlich von der Feudalität getragen wird, so ist der Standpunkt der „theologischen Grundlage“ auf der Kasuistik aufgebaut.

Wir haben uns nun mit der Stellungnahme Thaers zu beschäftigen. Wie von vornherein betont wurde, wissen wir nun, daß Thaer sich mit Müller nicht speziell auseinandergesetzt hat. Wohl aber finden wir hier und da kurze Auslassungen, zum Teil Müller mit Namen genannt, zum größten Teil aber nur auf ihn hingedeutet. In folgendem sei das Wichtigste mitgeteilt.

In den „Möglinschen Annalen der Landwirtschaft“ [4]) hat das Albertsche Projekt, welches mit Beilagen von Ad. Müller erschien, eine Besprechung Koppes gefunden. Diese Besprechung hat Thaer mit Noten versehen, in welchen er Müller etwas spöttisch abfertigt. Nachdem Thaer in knappen Worten die Tendenzen Müllers charakterisiert, fügt er folgendes hinzu: „Der Trieb der Menschen zur Erwerbung des Eigentums ist bei dem jetzigen Stande der Zivilisation das Einzige, was sie in Tätigkeit setzt, und wobei die bürgerliche Welt und der Staat bestehen kann. Nur die Einwohner von Paraguay lassen es sich gefallen, von

1) Vergl. Ad. Müller: „Von der Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesamten Staatswissenschaften“ etc. Leipzig 1819, S. 50.

2) Ibid. S. 51. 3) Ibid. S. 219.

4) Möglinsche Annalen, Bd. 13, 1824. Berlin.

Dr. Francia wie das Vieh gefüttert und zur Arbeit angehalten zu werden, weil sie von den Jesuiten dazu gewöhnt waren; mit Europäern wird man es vergeblich versuchen [1])."

Thaer sagt weiter, daß an den Orten, wo die Landwirtschaft nach den Grundsätzen des Gewerbes betrieben wird, auch die Moralität des Menschen sich verbessert habe [2]).

Thaer betrachtet die Landwirtschaft als ein Gewerbe, welches zum Zweck hat, durch Produktion Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben [3]), und zwar den möglichst höchsten reinen Gewinn [4]). Mit Bezug auf die mittelalterliche Auffassung sagt er unter anderem folgendes:

„Wir glauben vielmehr, daß derjenige, welcher keinen inneren Beruf zur Landwirtschaft fühlt, für sich selbst und für das allgemeine Beste rätlich handele, wenn er sich aus seinem Landgute auf irgend eine Weise eine gehörige Rente zu sichern sucht, solches aber einem andern zu bewirtschaften überläßt. Jene Meinung über die Pflicht des Gutsbesitzers, sein Gut selbst zu bewirtschaften, konnte sich nur auf einen gewissen, strengen Begriff vom Lehnssysteme gründen, der gegenwärtig fast in keinem Staate Europas mehr stattfindet und vom merkantilischen Geiste der Zeit verdrängt ist [5])."

Die Verschiedenheit der Prinzipien, von welchen Müller und Thaer ausgehen, können wir in folgendem zusammenfassen:

Müller geht von dem Standpunkte aus, daß die Landwirtschaft nicht eine wirtschaftliche, sondern eine politische und nationale Institution sei, welche nicht auf Sachen-, sondern auf Personaldienstverhältnissen beruht; sie ist kein Gewerbe, sondern ein Amt, und deswegen kann ihr Zweck nicht bloß der des hohen Ertrages sein. Da man nach Müller die Landwirtschaft politisch aufzufassen hat. so ist es selbstverständlich, daß sie einer größeren Sicherheit bedarf. Dies kann nur geschehen, wenn ihr Unabhängigkeit gesichert wird. Die letztere kann nur dadurch erlangt werden, daß ihr Schicksal nicht mit den Schwankungen des Weltmarktes verknüpft ist. Der Weltmarkt gilt für Müller als etwas Unsicheres, Unstätes. Macht auch Müller der neueren Ordnung der Dinge Konzessionen, so sind diese doch nicht sehr weitgehend. Er unterscheidet, wie schon bemerkt, 2 Gattungen von Landwirtschaft, 1) die nationale und 2) die merkantilische bezw. die rationelle im Sinne Thaers. Läßt er die zweite gelten, so ist sie doch nach ihm nur insoweit von Bedeutung, als sie die nationale bezw. feudalistische unterstützen kann. Die letztere ist die Hauptsache, der Grundstock der Nation, des Gemeinwesens.

Müller ist gegen die Veräußerlichkeit des Grund und Bodens, weil die merkantilische Landwirtschaft ihr auf dem Fuße folgt, sie zur Bedingung hat, zugleich aber auch zur Knechtschaft der Person, nämlich der Abhängigkeit vom Gläubiger führt. Unbedingte Veräußerlichkeit

1) Ibid. p. 471—472, Note.
2) Ibid. p. 476, Note.
3) Vgl. „Grundsätze d. rat. Ldwsch." Bd. 1, p. 3, 1831. Berlin.
4) Ibid.
5) Ibid. Bd. 1, p. 31—32.

des Grund und Bodens, ausschließlich merkantilische Landwirtschaft und Knechtschaft der Person fallen nach Müllers Auffassung zusammen. Wie gesagt, sind seine Konzessionen nicht weitgehend, dies ersieht man auch aus folgendem: Müller bestrebt sich immer, die Berechtigung der Feudalwirtschaft gerade durch die rationelle Wirtschaftsweise zu begründen, indem er die Unmöglichkeit der alleinigen Existenz der rein rationellen Landwirtschaft zu zeigen sich bemüht. Die rationelle Wirtschaft ist nach ihm in der feudalen Landwirtschaft interessiert; allein ist sie unmöglich, wohl aber in der Verbindung mit der feudalen, die feudale Landwirtschaft ist primär, die rationelle sekundär, und zwar innerhalb der feudalen. Müller ist ganz erbittert gegen das Neue; wenn er es auch teilweise duldet, so tut er das deswegen, weil er nicht anders kann. Sein Ideal ist eigentlich Rückkehr zum Mittelalter, zu den Wirtschaftsprinzipien der katholischen Kirche. Er steht auf dem Standpunkte einer spiritualistischen Weltanschauung; den Egoismus will er verbannt wissen; Egoismus, Privateigentum, das römische Recht, ausschließlich rationelle Landwirtschaft, hängen nach ihm zusammen. Müller ist deswegen gegen alles dies, weil die neuere Auffassung des Wirtschaftslebens mit seiner ganzen Weltanschauung geradezu kollidiert, ihr ganz und gar entgegengesetzt ist. In seinem Streite gegen Thaer platzen nicht zwei Geister aufeinander, nicht zwei Menschen, sondern zwei Weltanschauungen, Mittelalter und neuere Zeit, Feudalismus und Kapitalismus bezw. kapitalistisch betriebene Landwirtschaft, kirchliche Autorität und freier Individualismus, Jenseits und Diesseits, mystische Romantik und Realismus, Feudaleigentum und freies Privateigentum, Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft, das sind die Signaturen, um die sich das Ganze dreht.

Thaers Auffassuug ist die der neueren Zeit; die Landwirtschaft ist ein Gewerbe, der Egoismus ist legitim. Wir begreifen Müller und Thaer am besten, wenn wir von der geschichtsphilosophischen Betrachtungsweise ausgehen, d. h. wenn wir ihre Theorien von den zu ihrer Zeit vorhandenen Bedingungen zu erklären suchen, denn jedes Wirtschaftssystem veranlaßt zu einer neuen Theorie, neue Bedingungen rufen neue Theorien hervor. Das deutsche Wirtschaftsleben war zu jener Zeit in einem Uebergangsstadium begriffen, es vollzog sich damals ein Gärungsprozeß. Was Thaer eigentlich tat, war nichts anderes, als eine Anpassung an die neuen, reif gewordenen Bedingungen. Er hatte eingesehen, daß man mit der alten Ordnung, dem „alten Schlendrian“ aufräumen mußte. Das Mittel hierzu sah er in der Durchführung der rationellen Landwirtschaft, und die Ausbreitung dieser wiederum war nur mit Hilfe einer Agrarreform möglich, die denn auch zu jener Zeit geschaffen wurde.

Müller dagegen in Sorge vor Revolution und in seiner Verurteilung der „Umwertung der Werte“ fand das Heilmittel nicht vorwärts, sondern rückwärts, ich möchte sagen, in einer Reaktion ethischer Natur. Er wollte der landwirtschaftlichen Not durch einen Neofeudalismus abhelfen, den „neuen Kurs“ des Wirtschaftslebens aber nicht mitmachen, weil er Schrecken vor dem Industriestaate hegte. In dieser letzteren

Beziehung war er nicht der einzige unter den theologisierenden Nationalökonomen.

Fast drei Jahrzehnte später vernehmen wir Aehnliches von einem protestantischen Theologen zu Menslage, nämlich von Pastor Funke: „Es ist ein Drängen und Treiben eingetreten“ — urteilt derselbe — „bei dem alle sittlichen Bande, welche die einzelnen Individuen an Familie und Vaterland knüpfen, allmählich völlig gelöst werden müssen[1].“ Und weiter: „Der moderne Zeitgeist, welcher überall die vorhandenen sittlichen Bande zerreißt, hat auch hier verderblich eingewirkt; die alten Sitten und Gewohnheiten, welche das Leben fester zusammen erhalten als die bestimmenden Gesetze, schwinden, und die Einfachheit des alten und doch ewig neuen Glaubens ist oft nur zu sehr verloren gegangen, weshalb denn auch die alle Lebensverhältnisse verklärende und die Menschen überall in Liebe einigende Gewalt fehlt[2].“

Wie man sieht, war der Protest gegen das Neue, gegen den Fortschritt, keine Einzelerscheinung in der Nationalökonomie.

1) 2) Funke zitiert bei Sombart: „Der moderne Kapitalismus“, Bd. 2, p. 144.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Brodnitz, Georg, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., Bd. 31). 1902.

Zeitlin, Leon, Fürst Bismarcks sozialpolitische Anschauungen. Leipziger Inaugural-Dissertation. 1902.

Im gleichen Jahre erschienen und nahezu das gleiche Thema behandelnd, gehören beide Arbeiten auch in der Besprechung zusammen. Und diese wird zeigen, daß sie auch hinsichtlich ihrer Ergebnisse einander in wertvoller Weise ergänzen.

Es ist immer eine schwierige und bis zu einem gewissen Grade unlösbare Aufgabe, die theoretischen Anschauungen eines Staatsmannes, der doch vornehmlich Praktiker ist, aufzudecken, und diese Wahrnehmung trifft ganz besonders bei einer Betrachtung des großen Kanzlers zu, der zeitlebens ein Feind der Theorien und ein Vertreter jenes Grundsatzes gewesen ist, den König Friedrich Wilhelm I. aussprach: „Wir verfahren nach den principiis, die wir durch die Experienz und nicht aus Büchern gelernt". So haben denn auch die Forscher, die früher einen ähnlichen Gegenstand behandelt haben, die wirtschaftlichen und sozialen Taten des Fürsten Bismarck in den Vordergrund gestellt, Poschinger (Fürst Bismarck als Volkswirt) und Biermer (Bismarck als Nationalökonom) ebensowohl wie auch jene vier Briefe, die Schmoller über Bismarcks sozial-politische und volkswirtschaftliche Stellung in der „Sozialen Praxis" zuerst veröffentlicht hat. Sollten nach diesen Arbeiten und unter Berücksichtigung der eben gemachten Beobachtung Darstellungen der nationalökonomischen Anschauungen des großen Staatsmannes erfolgreich sein, so war es unumgänglich, daß sie den wechselnden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, aber auch dem Empirismus des Kanzlers und dem jenen Verhältnissen jeweilig angepaßten Inhalt seines Denkens gebührend Rechnung trugen.

Ich muß nun sagen, daß mir im Zusammenhang dieser Erwägungen

die Arbeit von Brodnitz dem Ziel näher zu kommen scheint als die von Zeitlin.

Gewiß, Zeitlin greift scheinbar tiefer als Brodnitz, wenn er aus der Auffassung des Fürsten vom Wesen und Zweck des Staates heraus sein wirtschaftspolitisches Denken verstehen will, aber er entfernt sich doch wieder zu weit von der geschichtlichen Realität, wenn er meint, daß sich in dem Denken Bismarcks gewisse stets gleichbleibende Grundüberzeugungen aufdecken ließen, und er biegt auch von seinem Thema ab, wenn er nicht scharf genug das wirtschaftspolitische Denken und Handeln des Staatsmannes auseinanderhält. Brodnitz betont dagegen nachdrücklich, daß seine Untersuchung nicht die Taten, sondern die Ansichten würdigen will, die der Kanzler in Wort und Schrift entwickelt habe, und der erste Abschnitt der Abhandlung trägt die bezeichnende Ueberschrift „Theorie und Praxis“: er beginnt mit der Erinnerung an Bismarcks Wort, daß alle Fehler der Vergangenheit auf verpaßten Gelegenheiten beruhten, und schließt mit dem Satze, Bismarck sei vielleicht der größte Empiriker gewesen, der jemals Wirtschaftspolitik getrieben hat.

Zeitlin charakterisiert die Bismarcksche Sozialpolitik als ein Streben nach organischer Verknüpfung von Staatshilfe und Selbsthilfe und verfolgt nun im einzelnen 1) das Streben nach einer möglichen Ausrüstung der arbeitenden Klassen für den selbständigen Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz (Stellung zu Wahlrecht, Produktivgenossenschaften und Koalitionsfreiheit), 2) die Gewähr von Schutz und Hilfe durch Staat oder Gesellschaft gegen die unvermeidlichen Folgen der Lage der arbeitenden Klassen (Arbeiterschutz, und hier Frauen- und Kinderarbeit, Normalarbeitstag, Sonntagsruhe, Fabrikinspektion, und Arbeiterfürsorge, hier Recht auf Arbeit, Arbeitsnachweis, Arbeiterversicherung).

Brodnitz behandelt die Handels- und Kolonialpolitik, die Finanzpolitik und die Sozialpolitik. Ich will, um nur eines herauszugreifen, auf den Abschnitt über die Kolonialpolitik hinweisen. Wer die einander noch heute widersprechenden Beurteilungen dieses Kapitels Bismarckscher Wirtschaftspolitik kennt, wird hier einen durchaus objektiven Standpunkt vorfinden. Wie wenig jene Anschauung Bambergers, der die Kolonialpolitik des neuen Reiches „Das Urbild politischer Momentphotographie“ nannte (Ges. Schriften V, 339), berechtigt war, das wird sich dem ergeben, der bei Brodnitz die Kolonialpolitik des Kanzlers dem Problem untergeordnet findet, wie für uns bei steigenden Agrarzöllen auf die Dauer der Export zu erhalten sei, und der die Wandlungen verfolgt, die Bismarck in der Beurteilung überseeischer Unternehmungen durchgemacht hat. Früher meinte er, die Auswanderung sei die Konsequenz des Darniederliegens der Industrie infolge des Freihandels, später dagegen sah er in der Auswanderung den Ausdruck der Wirkung des Schutzzolles auf die Industrie. Aber das Motiv seiner Kolonialpolitik war weniger die Förderung und Leitung unserer Auswanderung, als die Ausdehnung unserer Schiffahrt und unseres Handels und der Wunsch, ein Gegengewicht gegen die Irrungen unseres

politischen Lebens zu gewinnen. In alle dem sucht Brodnitz die Auffassung des Fürsten zu verstehen und zu begründen, und man wird an der Hand seiner Darlegungen ebenso einzelne Aeußerungen Adlers (Bismarck als Kolonialpolitiker. „Der Lotse“, 1901, S. 448 ff.) zu berichtigen haben wie die jüngsten abfälligen Auslassungen von Bigelow Poultney (Die Völker im kolonialen Wettstreit, 1902) über die Politik des Kanzlers gegenstandslos erachten müssen. Nur eines hätte ich bei der Betrachtung der Kolonialpolitik gern erwähnt gefunden: Den Hinweis auf die Polenpolitik, die doch eigentlich in der Wiederaufnahme der Flottwellschen Politik und in dem Wunsch, den polnischen Adel zu expropriieren, eine Art von kontinentaler Kolonialpolitik darstellt.

Wenn Brodnitz unter den Motiven der Kolonialpolitik Bismarcks solche, die aus der inneren Politik entspringen, in den Vordergrund rückt, so hat er an anderer Stelle bemerkt, daß auch Bismarcks Verteidigung des Freihandelsprinzips und sein ursprüngliches Auftreten gegen die Schutzzöllner unter politischen Gesichtspunkten betrachtet werden müsse: Bismarck bekämpfte eben die ganze Richtung, die noch an den Grundsätzen der Aufklärungsepoche festhielt. Schmoller hat in den schon erwähnten Briefen (Zu Bismarcks Gedächtnis, 1899, S. 56) einmal gesagt, daß auch die politischen Taten des großen Staatsmannes volkswirtschaftliche Bedeutung haben. Meines Erachtens ist Brodnitz der Nachweis geglückt, daß gerade die wirtschaftlichen Anschauungen und Taten Bismarcks zu einem wesentlichen Teile politischen Erwägungen und Auffassungen entsprungen sind. Und in dieser Wahrnehmung liegt ebenso wie in der Erkenntnis, daß Bismarck stets aus der Sphäre seiner eigenen Lebenserfahrung heraus geurteilt hat, gewiß auch die Erklärung für so manche Widersprüche und Inkonsequenzen, die bei aller Bewunderung aus seiner Wirtschaftspolitik doch nicht auszumerzen sind. Auch dafür ist Brodnitz nicht blind: er betont gelegentlich, daß Bismarck die Gefahren der landwirtschaftlichen Krisis überschätzt habe, und gerade durch seine praktische Erfahrung über den Sachverhalt getäuscht worden sei (S. 50), daß er ähnlich wie bei seiner Steuerüberwälzungstheorie (S. 90—95) von mehr privat- als volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten an die Frage herangetreten sei, daß er bei den Folgerungen, die er aus der Höhe der Getreidepreise für die wirtschaftliche Prosperität eines Landes ziehen will, das post hoc geradezu mit dem propter hoc verwechselt hat (S. 64).

Doch Brodnitz ist nicht dabei stehen geblieben, allein den politischen und persönlich-praktischen Entstehungsursachen von Bismarcks nationalökonomischen Anschauungen nachzugehen. Er hat auch den dankenswerten Versuch gemacht, die verschiedenen wirtschaftstheoretischen Anschauungskreise, die möglicherweise auf diese Anschauungen gewirkt haben, herauszuarbeiten. Da wird auf die feudal-reaktionäre Gegnerschaft Adam Müllers gegen die Smithschen Lehren hingewiesen (S. 15 f.), da kommen Gedankengänge aus Friedrich Lists „Nationalem System“ zur Sprache (S. 35), da werden zum Vergleich die Ideen der französischen Theoretiker, herangezogen, die J. B. Says, die Bismarcks spätere Finanzpolitik angeregt haben (S. 80) und die Canards, die sich

in seiner Steuerüberwälzungstheorie wiederfinden (S. 91), da erscheint die Rechtsauffassung der historischen Schule und ihre Begründung der Steuerpflicht als die Vorläuferin von des Kanzlers späterer Ansicht (S. 90). Brodnitz ist bei dieser Suche nach dem Ursprung Bismarckscher Theorieen äußerst behutsam zu Werk gegangen, er hat sich vor überschnellen Schlußfolgerungen gehütet. Um so erfreulicher ist es, daß das „non liquet“ in seinen Ergebnissen nicht allzu scharf hervorsticht, und wenn auch künftige Forschung in dem einen oder anderen weiter vordringen wird, so dürfte sich doch kaum das Bild von den Quellen der nationalökonomischen Anschauungen Bismarcks allzu wesentlich verändern.

Doch eine Frage taucht in diesem Zusammenhang unaufhaltsam auf. Ist denn nun doch nicht das Ergebnis, zu dem hier Brodnitz vordringt, ein ähnliches wie das, zu dem Zeitlin gelangt ist? Dieser hatte aus stets gleichbleibenden Grundüberzeugungen das wirtschaftspolitische Handeln des Fürsten zu begreifen versucht, und auch Brodnitz erkennt in Anschauungen, die den jüngeren Bismarck beeinflußt haben, bereits die Ideen, die die Wirtschaftspolitik des Reichskanzlers beherrscht haben. Allein diese Ergebnisse decken sich doch nur scheinbar. Brodnitz ist bei weitem genetischer vorgegangen als der dogmatischere Zeitlin und er hat bei seiner gesamten Darstellung immer darauf hingewiesen, daß der große Staatsmann niemals wirtschaftliche oder politische Doktrinen für allzeitige wandellose Wahrheiten gehalten und daß gerade der Politiker in ihrer Anwendung nur Mittel zum Zweck gesehen hat.

Halle a. S. Theo Sommerlad.

Nettlau, M., Michael Bakunin. Eine biographische Skizze. Mit Auszügen aus seinen Schriften und Nachwort von Gustav Landauer. Berlin (Paul Pawlowitsch) 1901. Preis 30 Pfg.

Wem zufällig irgend eine Schrift Michael Bakunins in die Hände fällt, der wird sicher zunächst überrascht sein. Er wird sich fragen: wie konnte dieser ungeordnete, halbgebildete Geist einen solchen Einfluß auf die soziale Bewegung des 19. Jahrhunderts gewinnen? Allmählich wird ihm aber die Lösung des Rätsels aufdämmern: nicht in dem, was Bakunin vorträgt, sondern darin, wie er es vorträgt, liegt das Geheimnis seiner Wirksamkeit. Es ist eine große Kraft und Kühnheit, etwas unglaublich Aufreizendes in diesen wirren, beständig den Faden verlierenden Schriften, und wenn wir das erst herausgefühlt haben, so verstehen wir, wie Bakunin gerade zum Vater des modernen Aktionsanarchismus werden konnte.

Der Stil ist der Mensch. Die Schriften Bakunins sind geeignet, uns auf die Bekanntschaft mit dem Menschen Bakunin begierig zu machen. Bakunin muß eine große Macht über seine Umgebung besessen haben, nicht nur über die breiten Massen, sondern selbst über solche, die ihm an Tiefe weit überlegen waren. Wir sehen ihn vor uns, wie die Zeitgenossen ihn uns schildern. Sein bedeutender Kopf, seine mächtige, etwas schwerfällige Erscheinung machen schon äußerlich Ein-

druck. Er ist ein glänzender Redner, die Phrase wirkt bei ihm, weil er selbst daran glaubt. Beständig von revolutionären Ideen erfüllt, rastlos tätig für deren Verwirklichung, taucht er bald in diesem, bald in jenem Teil von Europa auf. Kein Plan ist ihm zu abenteuerlich, kein Mittel verwerflich: es ist zu begreifen, daß er überall die unklaren und unruhigen Geister mit sich fortreißt.

Eine sorgfältige Lebensbeschreibung Bakunins war bisher nicht vorhanden, Max Nettlau liefert sie uns. Seine „biographische Skizze“ ist nur ein kurzer Auszug aus einem dreibändigen, bisher nur in Autographie erschienenen Werke und deshalb nicht eben angenehm zu lesen. Ein übergroßes Material ist auf etwa 60 Seiten zusammengefaßt und die Quellen sind nicht angegeben. Aber die kleine Schrift atmet so sehr den Geist gründlicher und gewissenhafter Forschung, die Nachprüfung ergibt überall in solchem Maße die Zuverlässigkeit des Verfassers, daß man alsbald mit vollkommenem Zutrauen der Darstellung dieses bewegten Lebens folgt.

In einem rechten Gegensatz zu Nettlaus gediegener Arbeit steht das ihr angehängte Nachwort von Gustav Landauer. Nach Landauer ist Bakunin „ein Reiner und Glühender, ein Denker und Held“. Landauer spottet über „den ewigen Sammeleifer, den man Wissenschaft nennt, und die triste Fliegenfängerei, die sie Sozialpolitik nennen“. Statt schlichter, ehrlicher Arbeit, haben wir hier gehaltlose Redensarten und jene Gespreiztheit, die das Einzige ist, was gewisse Schriftsteller von Friedrich Nietzsche gelernt haben. Möchten sich möglichst wenige durch das Nachwort verleiten lassen, Nettlaus gute Schrift zu unterschätzen.

Eltzbacher.

Biographie, allgemeine deutsche. Bd. XLVII. Nachträge bis 1899: v. Bismarck-Bohlen bis Dollfus. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 783 SS., geb. M. 14,20.

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil III. Finanzwissenschaft. 3. verbess. u. vermehrte Aufl. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. VIII—252 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der Naturwissenschaften 1902—1903. Jahrg. XVIII, unter Mitwirkung von Fachmännern herausgeg. von Max Wildermann. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. XII—508 SS., geb. M. 7.—. (Aus dem Inhalt: Forst- und Landwirtschaft, von Fritz Schuster. — Länder- und Völkerkunde, von Frz. Heiderich. — Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, von Jak. Scheuffgen. — Gesundheitspflege, Medizin und Physiologie, von F. X. Gigglberger. — Industrie und industrielle Technik, von Otto Feeg. — etc.)

Koigen, Dan., Die Kulturanschauung des Sozialismus. Ein Beitrag zum Wirklichkeitsidealismus. Mit einem Vorwort von Ed. Bernstein. Berlin, F. Dümmler, 1903. gr. 8. XIV—134 SS. M. 1,50.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 38. Jena G. Fischer, 1903. gr. 8. X—382 SS. M. 7,50. (Inhalt: Grambow, Ludolf, Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte.)

Schlatter, Hans (Pfarrer, Zürich), Kapitalismus und Christentum. Basel, Friedr. Reinhardt, 1903. gr. 8. 37 SS. M. 0,50.

v. Wenckstern, Ad., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. VII—239 SS. M. 5.—.

Zenker, Ernst V., Die Gesellschaft. Bd. II: Die soziologische Theorie. Berlin, G. Reimer, 1903. gr. 8. IX—134 SS. M. 3.—.

Bauer, Arthur (prof. de philos.), Les classes sociales. Analyse de la vie sociale. Paris, Giard & Brière, 1902. gr. 8. 355 pag. fr. 7.—. (Ouvrage récompensé par l'Institut de France. Académie des sciences, morales et polit.)

Boulard, Ed., Intégralisme. Philosophie et sociologie. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 400 pag. fr. 3,50.

Fagnot, F., Le syndicalisme anglais. Résumé historique (1799—1902). Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. 12. 115 pag. fr. 0,50. (Table des matières: Introduction: La situation syndicale en janvier 1902; L'influence des syndicats. — Les origines du trade unionisme. — La lutte pour l'existence (1799—1825). — La période révolutionnaire (1829—1842). — Nouvel esprit et nouveau modèle (1843—1860). — La junte et ses alliés. — Développement des unions (1863—1885). — L'ancien unionisme et le nouveau (1875—1889). — De 1894 à 1902.)

Foignet, René, Manuel élémentaire à l'usage des étudiants en droit de premier année, etc. 2e édition, considérablement augmentée et mise au courant des théories, les plus récentes. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 374 pag. fr. 6.—.

Millerand, A., Le socialisme réformiste français. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. 12. 121 pag. fr. 0,50. (Bibliothèque socialiste, n° 15.) [Table des matières: Le programme et la méthode. — Professions de foi. La politique extérieur. — Questions économiques: Discours aux coopératives de production (12 juillet 1900); Les grèves, août 1901.]

Senchet, Emilien, Liberté du travail et solidarité vitale. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. XVII—242 pag. av. fig.

Brooks, John Graham, Studies in labor and socialist movements. New York, the Macmillan Cy, 1903. gr. 8. 394 pp., cloth. 7/.3. (Contents: Some generalities. — Politics and business. — Social unrest. — The social question and its economic significance. — The inevitableness of the social question. — Man and society versus machinery. — The master passion of democracy. — Socialism: History and theory. — Socialism in the making. — From revolution to reform. — Socialism at work. — Next steps. — A final question.)

Cannan, Edwin (appointed teacher of economic theory in the University of London), A history of the theories of production and distribution in English political economy from 1776—1848. 2nd edition with 2 additional sections. London, P. S. King & Son, 1903. 8. 436 pp. 10/.6. (Contents: The wealth of a nation. — The idea of production. — The first requisite of production: Labour. — The second requisite of production: Capital. — The third requisite of production: Land. — The idea of distribution. — Pseudo distribution. — Distribution proper. — General review: Politics and economics.)

Hume, David, Essays. Moral, political, and literary. London, G. Richards, 1903. 12. 624 pp. 1/.—. (World's classics.)

Ritchie, David, G., The principles of State interference. Four essays on the political philosophy of Mr. Herbert Spencer, J. S. Mill, and T. H. Green. New edition. London, Sonnenschein, 1903. 8. 1/.—.

Skerry, G. E., How to study political economy. For civil service and university exam. London, Simpkin, 1903. 8. 108 pp. 2/.6.

Longobardi, E. C., L'influenza degli alti salari sui profitti. Prefazione di Labriola. Napoli, Leonardis, 1903. 8. 86 pp.

Falkenburg, Ph., Loonsverhooging (Lohnerhöhung) en hare natuurlijke grenzen. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 22 blz.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Heyne, Moriz, Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. Mit 75 Abbildungen im Text. Leipzig (S. Hirzel) 1901. 408 S. (Auch unter dem Titel: Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. 2. Band.)

Ref. hat kürzlich in diesen Jahrbüchern der Meinung Ausdruck gegeben, daß für die Bearbeitung der Privataltertümer des deutschen Mittelalters die germanistischen Philologen die geeignetsten Kräfte darstellen. Es ist daher mit größtem Dank zu begrüßen, daß Moriz Heyne,

seit lange als Meister auf diesem Gebiete bekannt, sich zu einer eingehenden Schilderung der deutschen Hausaltertümer entschlossen hat. Er erweist damit gerade auch den Nationalökonomen und Wirtschaftshistorikern einen vorzüglichen Dienst, und Ref. ergreift mit besonderer Freude die Gelegenheit, eben in einer nationalökonomischen Zeitschrift auf die Wichtigkeit des Heyneschen Werkes hinzuweisen. Der Philologe ist in der Herbeischaffung und Deutung des Materials sehr oft dem Nationalökonomen und dem Historiker überlegen, weshalb sie einfach auf ihn angewiesen sind.

Im Jahre 1899 erschien von den „Deutschen Hausaltertümern“ der erste Band, welcher das Wohnungswesen behandelt. Der jetzt vorliegende zweite, mit der Darstellung des Nahrungswesens, wendet sich in ganz besonderem Sinne an den Wirtschaftshistoriker. Heyne bildet zwei Abschnitte: „Erzeugung“ und „Bereitung“. Der erste zerfällt in die Paragraphen: Das Ackerland; Bestellung; Säen und Ernten; Hausland und Garten; Weinbau; Wiese und Wald; Viehzucht und Bienen; Hund und Katze; Jagd und Fischfang. Der zweite Abschnitt hat die Unterabteilungen: Mahlen und Backen; Fleischverwertung und Verwertung der Eier; Milchwirtschaft; Pflanzenkost; gegorene Getränke. Wie man sieht, ist es ein reiches Bouquet, welches H. uns bietet. Durch ein sehr ergiebiges Sachregister werden uns auch die gelegentlichen und versteckten Erwähnungen zugänglich gemacht. Die beigegebenen Illustrationen verraten den ausgezeichneten Kenner, den Begründer der mittelalterlichen Sammlungen in Basel und Göttingen: es ist nichts Alltägliches, was wir hier erhalten. Obwohl das Werk ein tief gelehrtes ist, gewährt es doch ein Vergnügen, es zu lesen, dank der klaren und sauberen Ausführung und, wie wir hinzufügen wollen, der vortrefflichen Ausstattung durch die Verlagsbuchhandlung.

Wenn H. als Philologe die Hausaltertümer schildert, so ist es begreiflich, daß er manche Arbeit der Historiker, Nationalökonomen und Ethnologen unberücksichtigt gelassen hat. Es wird jedem einzelnen unmöglich sein, die gesamte Literatur auf diesem Gebiet, auf dem sich so viele Wissenszweige berühren, zu beherrschen. Immerhin hätte H., was auch schon von anderer Seite hervorgehoben worden ist, in der Literatur der Nachbarwissenschaften sich etwas mehr umsehen können. Mit diesem Mangel hängt es zusammen, daß er mitunter die Tatsachen der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte nicht genügend würdigt. So z. B. bemerkt er bei Erwähnung der Voraussetzungen, die man für den Bau eines Stalles gemacht habe, es handle sich hier zwar um „spätere Bauvorschriften, die aber doch nur die Gewohnheiten von alters her wiedergeben“ (S. 202). Diese Zurückdatierung wird man beanstanden dürfen, da sich solche Bauvorschriften mehrfach als materielle Neuerungen nachweisen lassen.

Um ein paar Einzelheiten noch hervorzuheben, so liegt S. 300 Anm. 105 ein ähnlicher Fall, wie der eben erwähnte, vor: die daselbst verwerteten Bestimmungen der Nürnberger Polizeiordnungen sind ein Ausfluß der bewußten städtischen Gesetzgebung, stellen nicht schlechthin die Volkssitte dar. Die Mitteilungen über den Waidbau (S. 70 f.) sind

interessant, lassen sich freilich nach anderen Richtungen hin auch ergänzen (vgl. Historische Zeitschrift 86, S. 48 f.). Ueber den Dinkel, über welchen H. S. 13 und S. 271 handelt, hat inzwischen Gradmann eine sehr gründliche Abhandlung unter dem Titel „Der Dinkel und die Alamannen“ in den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde“, Jahrg. 1901, I, S. 103 ff. veröffentlicht, durch die die bisherigen Erörterungen über den Dinkelbau in den Schatten gestellt werden. Ein schwieriges Problem ist die Frage nach der Gestaltung des Handels mit Viehfutter im Mittelalter. Die Notizen, die H. darüber auf S. 201 bringt, sind etwas dürftig. Doch kommt er gewiß in einem der späteren Bände seiner „Hausaltertümer“ darauf zurück. Edward Schröder hat in beachtenswerten Anzeigen der beiden ersten Bände des H.schen Werkes in der Historischen Zeitschrift, Bd. 86, S. 478 und Bd. 89, S. 88 ff. einige weitere Ausstellungen gemacht. Er weist u. a. auf die Tatsache hin, daß das Capitulare de villis Karls d. Gr. auf französischem Boden entstanden ist und sich nur auf französische Krongüter beziehen kann. Ich habe selbst schon früher einmal (Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftspolitik 5, S. 128 ff.) die Wichtigkeit dieses Umstandes hervorgehoben, der in wirtschaftlichen Darstellungen leider noch oft übersehen wird. Aus dem Munde Edward Schröders aber ist die Bemerkung interessant, es „lasse sich aus dem Wortschatz bis zur Gewißheit dartun“, daß das Capitulare de villis in Frankreich seinen Ursprung hat.

Mögen aber auch im einzelnen mancherlei Ausstellungen zu machen sein, als Ganzes bleibt das Werk doch in hohem Maße dankenswert. Es sollte in keiner Bibliothek eines nationalökonomischen und historischen Seminars fehlen.

Tübingen. G. v. Below.

Behrends, Pet. Wilh., Chronik der Stadt Neuhaldensleben. Aus archivalischen Quellen. 2. Aufl. von (Prof.) Th. Sorgenfrey. Neuhaldensleben, A. Bessers Nachf., 1903. gr. 8. VIII—293 SS., geb. M. 4,50.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock. Herausgeg. im Auftrage des Vereins für Rostocks Altertümer. Bd. III, Heft 4. Rostock, G. Nusser, 1903. gr. 8. IV—122 SS. M. 2.—. (Aus dem Inhalt: Rechnung des Ratsherrn Andreas Schmalbach wegen seiner Reise nach Halle und Wolfenbüttel im Jahre 1660. Mitgeteilt von (Archivsekr.) E. Dragendorff. — Der Rathausvorbau von 1727—1729 und die Veränderungen des Rathauses von 1733—1735, von (Stadtarchivar) K. Koppmann. — Zur Geschichte des Mönchentors, von E. Dragendorff.)

Creuzbauer, August, Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. München, E. Reinhardt, 1903. gr. 8. 350 SS. mit 135 Tabellen, 1 Abbild. u. 1 Kartenskizze. M. 10.—.

Elsaß-Lothringen, das Reichsland. Landes- und Ortsbeschreibung. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1903, gr. 8. XVIII—1258 SS. mit zahlreichen Karten. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des Ministeriums für Elsaß-Lothringen.)

Ergebnisse der Ermittelungen, welche über den Umfang, die Ursachen und die Wirkungen der im Jahre 1902 eingetretenen Steigerung der Fleischpreise angestellt worden sind. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903. gr. Folio. 93 SS. mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen.

Kindler, Paul (Pfarrer), Geschichte der Stadt Neumarkt. I. Bd. Von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. Breslau, Müller & Seiffert, 1903. gr. 8. IV—208 SS. M. 3.—.

Mitteilungen aus der lippischen Geschichte und Landeskunde. I. Detmold, H.

Hinrichs, 1903. gr. 8. IV—200 SS. mit Abbildgn. M. 3.—. (Herausgeg. von der geschichtlichen Abteilung des naturwissenschaftlichen Vereins in Detmold.)

Nansen, Fridtjof, Eskimoleben. Aus dem Norwegischen übersetzt von W. Langfeldt. Leipzig, G. H. Meyer, 1903. gr. 8. VIII—304. M. 4.—.

Quade, Paul (Rektor), Bilder aus Belzigs und Sandbergs Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, G. Nauck, 1903. gr. 8. IV—172 SS. M. 3.—.

zu Rantzau, A. L. (Gräfin), Die Chronik von Pronstorf. Ein Beitrag zur schleswig-holst. Adels- und Kirchspielgeschichte. Aus den Pronstorfer Gutsarchiven und einigen anderen Quellen zusammengestellt. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1902. 8. 98 SS. M. 1,50.

Richter, Otto (Ratsarchivar, Prof.), Geschichte der Stadt Dresden in den Jahren 1871 bis 1902. Werden und Wachsen einer deutschen Großstadt. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. Lex.-8. XIV—270 SS. Mit 24 Kunstblättern, 18 Buchschmuckbildern und 1 Stadtplane. M. 10.—. (Zur deutschen Städteausstellung herausgeg. vom Rate der Stadt Dresden.)

Velten, C., Sitten und Gebräuche der Suaheli, nebst einem Anhange über die Rechtsgewohnheiten der Suaheli. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1903. gr. 8. XII—423 SS. M. 8.—.

Winkert, Edm., Eine volkswirtschaftliche Betrachtung über die Entwickelung Lothringens in den letzten zehn Jahren (1893—1902). Metz, R. Lupus, 1903. 12. 20 SS. M. 0,25.

Deschamps, Ph., La richesse de la France. Laval, impr. Barnéoud & Cie, 1903. 8. 55 pag. fr. 3,50.

Mallat, Jos., La Serbie contemporaine. Etudes et enquêtes statistiques. 2 vols. Paris, Calmann-Lévy, 1903. gr. in-8. avec cartes. fr. 12.—. (Sommaire: Vol. I. Géographie; Ethnographie; Histoire. — Vol. II. Economie politique, sociale commerciale.)

Métin, A., La transformation de l'Egypte. Paris, F. Alcan, 1903. 8. 313 pag. fr. 3,50.

Trévédy, J. (vice-président de la Société archéologique du Finistère), Le port de Redon. Prospérité et décadence (XIVe et XVe siècles). Saint-Brieux, librairie Prud'homme, 1903. 8. 28 pag.

Vallet de Brugnières, A., Six semaines à Lisbonne et à Madrid. Paris, libr. Wolff, 1903. 8. 200 pag. fr. 3.—.

Greswell, W. H. P. (Reverend), The land of the Quantock. Taunton, Barnicott & Pearce. 1903. 8. 308 pp. 15/.—.

Plane, Aug., A travers l'Amérique équatoriale. L'Amazonie. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1903. 8. 284 pag. av. 15 grav. et 2 cartes.

Rowland, Percy F., The new nation. A sketch of the social, political, and economic conditions and prospects of the Australian commonwealth. London, Smith, Elder, 1903. 8. XII—324 pp. 7/.6.

Wright, George Frederick, Asiatic Russia. 2 vols. London, Nash, 1903. Roy.-8. 310 & 362 pp. with maps and illustrations. 32/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kolonialgesetzgebung, die deutsche. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen mit Anmerkk., etc. VI. Teil. 1901 bis 1902 nebst Nachträgen zu den bisher erschienenen Bänden. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. XXI—673 SS. M. 15.—.

Annuaire du Ministère des colonies, 1903. Etabli d'après les renseignements du ministère. Paris, Charles-Lavauzelle, 1903. 8. 844 pag. avec 19 cartes en couleur dans le texte. fr. 6.—.

Bouchié de Belle (avocat à la Cour d'appel), Le régime financier des colonies et la loi du 13 avril 1900. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 271 pag. fr. 6.—.

Carré, E., Etude sur les relations commerciales entre les colonies françaises et la métropole. Caen, imprim. Valin, 1903. 8. VIII—206 pag.

Decharme, Pierre (rédacteur au Ministère des colonies), Les chemins de fer dans les colonies allemandes. Paris, Masson & Cie, 1903. 8. 170 pag. avec cartes.

Deleau, Paul Louis Jos., La mortalité infantile dans les villes industrielles du Nord et du Pas-de-Calais. Rennes, impr. Prost, 1903. 8. 52 pag.

Descamps, E., L'Afrique nouvelle. Essai sur l'état civilisateur dans les pays neufs et sur la fondation, l'organisation et le gouvernement de l'Etat indépendant du Congo. Paris, Hachette, 1903. 8. 623 pag.

Leriche, Gaston, Nos colonies telles qu'elles sont. Paris, P. V. Stock, 1903. 8. fr. 3,50.

Perreau, C. (chargé des fonctions d'agrégé à la faculté de droit), Le régime commercial des colonies françaises. Leçons professées à la faculté de droit (Mai 1903). Paris, A. Rousseau, 1903. 8. fr. 1,50.

des Voeux, G. W. (Sir), My colonial service in British Guiana, St. Lucia, Trinidad, Fiji, Australia, Newfoundland, Hong Kong. London, Murray, 1903. 8. 806 pp. with interludes, portr., illustr. 24/.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bericht über die Verbreitung der Reblaus (phylloxera vastatrix) in Oesterreich im Jahre 1901, sowie über die Maßregeln, welche behufs Wiederherstellung des Weinbaues getroffen wurden und die Erfahrungen, die sich hiebei ergaben. Nebst den Gesetzen, Verordnungen und Erlässen, betreffend die Reblaus. Wien, Verlag des k. k. Ackerbauministeriums, 1902. gr. 8. 356 SS. mit Karte.

Gross, H. und A. Ellerbroek, Das ostfriesische Zuchtgebiet und seine Zuchten. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1903. 8. M. 1,60.

Jahresbericht der kgl. landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Jahrg. XI. Berlin, 1903. gr. 8. 71 SS.

Plehn, Bernh. (OekonomieR.), Der staatliche Schutz gegen die Viehseuchen. Ein Buch für die Praxis. Anhang: Die wichtigsten Viehseuchen, bearb. von (KreistierA.) Froehner (Fulda). Berlin, A. Hirschwald, 1903. gr. 8. IX—483; 66 SS. M. 8.—.

Stebler, F. G. (Leiter des alpinen Versuchsfeldes auf der Fürstenalpe), Alp- und Weidewirtschaft. Ein Handbuch für Viehzüchter und Alpwirte. Berlin, P. Parey, 1903. Lex.-8. XII—471 SS. mit 421 Textabbildgn., geb. M. 12.—.

Stutzke, F., Die Preußengängerei russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter. Neudamm, J. Neumann, 1903. 8. M. 2.—.

Verwaltungsbericht des Wurm-Knappschaftsvereins zu Bardenberg für 1902. Aachen, Druck von P. Urlichs, 1903. gr. 4. 36 SS. mit 1 Taf. graph. Darstellungen.

Weidner, Willy, Der gegenwärtige Stand der Zuckerfrage. Magdeburg und Wien, Schallehn & Wollbrück, 1903. gr. 8. 38 SS. M. 1,20.

Annuaire de l'agriculture et des associations agricoles, par C. Silvestre. 3 parties. Lyon, A. Cote, 1903. gr. in-8. 2052 pag. relié. fr. 10.—. (Table des matières: 1re partie. L'agriculture et les associations. — Législation. — 2e partie. Service de l'agriculture. — Les associations agricoles. — Foires et marchés. — 3e partie. Les producteurs du sol et leurs auxiliaires. — Les fournisseurs de l'agriculteur et de sa famille.)

Grandeau, Louis, La question sucrière en 1903. Nancy, imprim. Berger-Levrault & Cie, 1903. 8. 149 pag. (Sommaire: Valeur et rôle alimentaires du sucre chez l'homme et chez les animaux. — L'industrie sucrière dans le monde. — Production du sucre de betterave de 1852 à 1902. — Production du sucre de canne. — Consommation du sucre dans le monde. — etc.)

Jersey cattle: their feeding and management. Compiled from information received from members of the English Jersey Cattle Society. London, Vinton, 1903. 8. 112 pp. 3/.6.

Tomalski, J., Dochód z ziemi w gospodarstwie rolnem. Warschau 1903. 8. 142 pp. (Der Bodenertrag in der Landwirtschaft.)

Bordiga, Oreste, Economia rurale. Parte II: rapporti esteriori dell'agricoltura. Milano, F. Vallardi, 1903. 12. VII—266 pp. l. 3,50.

de Boer, K. Cz., Proeve van een agrarisch program. Assendelft, L. E. Corver, 1903. 8. 32 blz. fl. 0,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Jahresbericht der Gewerbekammer zu Leipzig 1902. Leipzig, Druck von Wilh. Fugmann, 1903. gr. 8. X—197 SS.

v. Waltershausen, Sartorius (Frh., Prof., Straßburg i. E.), Die italienischen Wanderarbeiter. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1903. gr. 8. 44 SS. M. 1,40.

Boullanger, E. (chef du laboratoire à l'Institut Pasteur de Lille), Industries agricoles de fermentation: Cidrerie; Brasserie; Hydromels; Distillerie. Paris, J. B. Baillière & fils, 1903. 8. XII—466 pag. av. fig. Fr. 5.—.

Deffrennes, Maurice (avocat à la Cour d'appel), La coalition ouvrière et la grève. Etude historique (1789—1884). Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 204 pag.

Ghislain, Oscar, Géographie industrielle et commerciale de la Belgique. Traité complet de géographie économique. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1903. 8. 500 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Etude sur les neuf provinces. — Le sol. — Les productions naturelles et industrielles. — Les voies de communication. — Les localités remarquables. — Les ports: Anvers, Ostende, Gand, Nieuport, Bruxelles, Bruges, Selzaete. — Les postes, télégraphes, téléphones. — Industries agricoles. — Industries extractives. — Industries qui transforment les produits agricoles. — Industries qui transforment les produits des industries extractives. — Commerce extérieur de la Belgique.)

Haller, Albin (prof. à la faculté des sciences de Paris), Les industries chimiques et pharmaceutiques. Tome II. Paris, impr. nationale, 1903. gr. in-8. 447 pag.

Levasseur, E., Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. 2ième édition, entièrement refondue. Tome Ier. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. XIX—749 pag. fr. 12,50.

Mémorial des manufactures de l'Etat. Tabacs-Allumettes. Tome IIIième, 3e livraison. Paris, Berger-Levrault & Cie, Avril 1903. gr. in-8. 140 pag. av. fig. fr. 3,50. (Table des matières: Etude sur le système de dessication en usage dans le département d'Ille-et-Vilaine, par Toussaint. — Notes sur l'épuration des eaux d'alimentation, par R. Dargnies. — Sur la résistance des papiers à la rupture, par Schloesing. — De l'influence du tabac sur la santé des ouvriers dans les manufactures, par Audigé. — Les monopoles en Tunisie, par Grézel et Monge. — Règlement pour la culture indigène du tabac dans le royaume d'Italie.)

Radiguer, Louis, Maîtres imprimeurs et ouvriers typographes. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. 8. XIV—568 pag. fr. 10.—.

Raffalovich, A. (correspondant de l'Institut), Trusts, cartels et syndicats. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 208 pag. fr. 5.—.

Annual report, XVIth, of the Bureau of Labor and Printing of the State of North Carolina for the year 1902. Raleigh, Edwards & Broughton printers, 1903. gr. 8. 363 pp., cloth. (Contents: Agricultural statistics. — Miscellaneous factories. — Cotton and woolen mills. — Furniture factories. — Newspapers. — Trades. — Railroad employes. — Manufacturing enterprises. — Bureaus of labor.)

Annual report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year 1902. Part I. Reports. London, printed by Darling & Son, 1903. Folio. XLII—347 pp. 3/.10.

Ashley, W. J. (Prof. of commerce in the University of Birmingham, etc.), The adjustment of wages; a study in the coal and iron industries of Great Britain and America. London, Longmans, 1903. 8. With 4 maps. 12/.6. (Contents: British coal fields and boards of conciliation. — Prices and wages. — General rates and their interpretation. — The hours of labour. — American coal fields and joint agreements. — The anthracite problem. — The iron industry in Great Britain and America. — The legal position of Trade Unions, etc.)

Bowack, William Mitchell, Another view of industrialism. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. 411 pp. 6/.—.

Copper handbook: Manual of copper industy of world. Vol. III for 1902. London, Gay & B., 1903. 8. 22/.6.

Meade, Edward Sherwood (Wharton School of finances and economy, University of Pennsylvania), Trust finance. A study of the genesis, organization and management of industrial combinations. New York, Appleton & Co, 1903. 12. cloth. $ 1,25.

Mineral industry, the, its statistics, technology and trade in the United States and other countries to the end of 1901. 2nd edition. Founded by (the late) Richard P. Rothwell, edit. by Jos. Struthers. Vol. X (supplementing volumes I to IX). New York and London, the Engineering and Mining Journal, 1903. gr. in-8. XXX—920 pp. cloth. M. 21,25.

Our sons: their start in life. With two articles on prefessions and occupations for women. Reprinted from the „Guardian". London, Office of the Guardian, 1903. 8. 120 pp. 1/.—.

Report on changes in rates of wages and hours of labour in the United Kingdom 1902. With comparative statistics for 1893—1901. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. LXXXIV—54 pp. (Parliam. pap.)

Report of the Chief Inspector of factories, work-rooms, and shops, for the year ended 31st XII, 1901 (colony of Victoria). Melbourne, R. S. Brain printed, 1903. gr. Folio. 84 pp.

van Woensel Kooy, J., Geoorloofde contractbreuk. (Ist der Kontraktbruch gestattet?) Een woord naar aanleiding der spoorwegstakingen (Streik der Eisenbahner). Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1903. gr. 8. 16 blz.

6. Handel und Verkehr.

Report of the Industrial Commission on Railway Labor. Volume 17 of the Commission's Reports. Washington: Government Printing Office, 1901.

Der 17. Band der Berichte der Gewerbskommission enthält einen Spezialbericht über das Eisenbahnwesen in den Vereinigten Staaten, zusammengestellt von Dr. S. M. Lindsay, Universität von Pennsylvanien. Das Gesamtgebiet der Transportation wird in dem 4. Band der Berichte behandelt, in welchem Untersuchungen über Kapitalisierung, Unterscheidung, Preise, „Pools", Besteuerung und Eigentumsrecht der Regierung sowohl als auch eine kurze Studie über Eisenbahnarbeit veranstaltet werden. In dem folgenden Band geht Herr Dr. Lindsay ausführlicher und sorgfältig auf die einzelnen Gebiete der Eisenbahnarbeit ein, indem er seine Schlußfolgerungen auf Berichte gründet, welche er zu dem Zweck von 40 Gesellschaften erhalten hat, die zusammen 59 Proz. der Gesamtmeilenzahl des Landes kontrollieren und 68 Proz. aller Eisenbahnangestellten beschäftigen. Danach können die beschriebenen Zustände darum sehr wohl für die ganzen Vereinigten Staaten als typisch gelten. Da viele der behandelten Gebiete strittiger Natur sind, ist es besonders wertvoll, daß Dr. Lindsay eine objektive und wissenschaftliche Stellung eingenommen, und die Tatsachen unparteiisch wiedergegeben hat. Die anerkannte Objektivität der Gewerbskommission ist somit auch in diesem Spezialbericht zu beobachten.

Der Bericht zerfällt in vier Teile, von welchen der erste die Verhältnisse des Eisenbahnpersonals im allgemeinen behandelt, d. h. es wird darin die Anzahl der Angestellten, ihre Löhne und die Arbeitsstunden besprochen. Die Zahl der Angestellten im Jahre 1900 belief sich auf 1 017 653, d. h. durchschnittlich kommen 529 Angestellte auf je 100 Meilen Bahnstrecke. Obgleich die Zahl der Angestellten bei weitem nicht dieselbe Stärke erreicht wie in Europa, so wächst dieselbe jedoch beständig. Eine allgemeine Durchschnittssumme der Löhne anzugeben ist unmöglich, da die Verhältnisse sehr verschieden sind; jedoch stieg der Durchschnittslohn der Lokomotivführer, welcher als typisch gelten kann, von $ 3,68 im Jahre 1892 auf $ 3.75 im Jahre 1900. Im allgemeinen sind die jetzigen Eisenbahnlöhne nur wenig höher als in dem günstigen Jahre 1892. Der Arbeitstag der Zugbediensteten dauert gewöhnlich 10 Stunden.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Ansprüchen, die der Eisenbahndienst stellt, z. B. die Fähigkeiten und Kenntnisse, welche von den Angestellten verlangt werden, ihre allgemeine technische Vorbildung (Disziplin), die Dienstvorschriften und das Gesetz, betreffend die sogenannten schwarzen Listen und Strikes. Ungefähr 25—33 Proz. der Bahnangestellten sind gewöhnliche Arbeiter, alle übrigen werden nur auf Grund eines technischen Examens angestellt. In jenen Examen wird z. B. von Lokomotivführern schneller Expreßzüge viel verlangt. Sie müssen die Vorschriften des Dienstdepartements, um welches sie sich bewerben, genau kennen und werden auch nach ihrer Anstellung noch häufig auf ihre Kenntnisse hin geprüft. Von Zeit zu Zeit erteilen höhere Beamte den subalternen Unterricht, da die Vereinigten Staaten technischer Schulen für Eisenbahnangestellte, wie sie in Europa vorhanden sind, noch entbehren. Es ist aber zu erwähnen, daß die amerikanischen Eisenbahnen in den letzten 10 Jahren daran gearbeitet haben, diesem Mangel abzuhelfen.

Die Bestimmungen, betreffend die Entlassung und Beförderung der Eisenbahnbeamten liefern den Beweis, daß der Eisenbahndienst in seiner Eigenart anerkannt wird; die Bediensteten werden für eine längere Dauer, meist sogar auf Lebenszeit angestellt. Die Mehrzahl der Bahngesellschaften hat das sog. disziplinarische System eingeführt, durch welches Dienstentlassungen möglichst vermieden werden und das Interesse der Angestellten an dem Unternehmen gesteigert wird. Der Genuß berauschender Getränke, ja selbst der Gebrauch von Tabak, ist von etlichen Gesellschaften untersagt.

Der dritte Teil handelt von den Organisationen der Eisenbahnangestellten und gibt kurze historische Skizzen von beinahe allen Eisenbahn-Vereinigungen, kooperativen und wohltätigen Vereinigungen, welche die verschiedenen Zweige des Eisenbahndienstes umfassen. Die Stellung der Bahngesellschaften gegenüber den Arbeitervereinigungen ist gewöhnlich eine gleichgültige oder auch freundliche, nur von einer Gesellschaft wurde berichtet, daß sie denselben feindlich gegenüberstehe. Etliche Bahnen versuchen ihre Angestellten dafür zu interessieren, Geld in Eisenbahneigentum anzulegen, und die meisten billigen ein schiedsrichterliches Verfahren als Mittel Streitigkeiten beizulegen, und erklären sich bereit, sich demselben zu unterwerfen.

Der vierte Teil ist einer Besprechung der Beziehungen der Eisenbahnkörperschaften zu ihren Angestellten gewidmet. Die allgemeine Tendenz auf seiten der Bahnen, größere Sorgfalt auf den Unterhalt ihrer Arbeitskräfte und deren Verbesserung zu verwenden, zeigt sich deutlich in dem Wachstum des Eisenbahn-Unterstützungs- und Versicherungs-Departements, und ganz kürzlich in Gründung von Alters- und Pensionsfonds. Endlich wird noch kurz auf die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber ihren Angestellten gegenüber eingegangen. In dieser Beziehung bleibt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten noch weit hinter England und den meisten europäischen Ländern zurück. Zuletzt werden noch kurz die Sicherheitsvorrichtungen, wie Luftbremsen und automatische Koppeln u. s. w. besprochen. Als ein Ergebnis der Bundesgesetz-

gebung hat die Anwendung derselben sehr schnell zugenommen und ist heute fast allgemein.

Wie ersichtlich, ist der Bericht sehr umfassend, und erstreckt sich fast auf alle Gebiete des Eisenbahnwesens. Obgleich viele der Erörterungen notwendigerweise kurz sind, ist der Bericht im ganzen eine Geldgrube von Belehrung und bildet einen wertvollen Beitrag zur Literatur über diesen Gegenstand.

Oberlin College, Oberlin, Ohio. Ernest L. Bogart.

Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft? Ein Beitrag zur sächsischen Eisenbahnfrage von einem Fachmann. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. gr. 8. 52 pag.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1902, erstattet im Juni 1903. Lübeck, Druckerei von H. G. Rahtgens, 1903. gr. 8. 83 SS. (Verwaltungsbericht.)

Bericht über den Geschäftsgang von Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1902. Sachverständigenberichte herausgeg. von der Handelskammer zu Magdeburg. Magdeburg, Druck der Faberschen Buchdruckerei, 1903. Lex.-8. X—97 SS.

Bericht über Handel und Schiffahrt zu Memel. Bericht für das Jahr 1902. Memel, gedruckt bei F. W. Siebert, 1903. gr. 8. 69 SS.

Bericht, wirtschaftlicher, der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1902. Passau, Buchdruckerei Aktien-G. Passavia, 1903. gr. 8. 198 SS.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau, N.-L. über das 2. Halbjahr 1902. Sorau, N.-L., Druck von Rauert & Pittius, 1903. gr. 8. 83 SS.

Buschtěhrader Eisenbahn (ausschl. priv.) LVII. als ordentliche L. Generalversammlung abgehalten zu Prag, am 14. V. 1903. Betriebsjahr 1902. Prag, 1903. gr. 4. VIII—123 SS. (Inhalt: Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll, Geschäftsbericht, statistische Nachweisungen, etc.)

Eger, Georg (RegR.), Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 16. VI. 1898 und in Verbindung mit dem neuen Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen gültig von 10. X. 1901. Kommentar. 2. Aufl. Berlin, Guttentag, 1903. gr. 8. XXIV—672 SS. M. 15.—.

Handelskammer zu Frankfurt a./M. Jahresbericht für 1902, Teil II mit Ergänzungen bis Ende April 1903. Frankfurt a. M., Verlag der Kammer, 1903. gr. 8. 310 SS.

Jahresbericht, XXXI., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahnen (preußische Abteilung) für das Jahr 1902. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1903. gr. 4. 10 SS. mit 9 Anlagen.

Jahresbericht, LIII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1902. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1903. gr. 4. 13 SS. mit Anlagen A—O.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1902. I. (allgemeiner) Teil. Duisburg, Duisburger Buchdruckerei (G. m. b. H.) 1903. gr. 8. 130 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1902. Teil II. Uebersicht über die Lage und den Gang von Handel und Industrie im Berichtsjahre. Hannover, Wilh. Riemschneider, 1903. gr. 8. SS. III—VI u. 95—347.

Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg für 1902. Harburg, Druck von G. Lühmanns Buchdruckerei, 1903. gr. Folio. 55 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Iserlohn für das Jahr 1902. Iserlohn, Buchdruckerei C. Klinger, 1903. 8.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln, 1902. Oppeln, Druck von Erdmann Raabe, 1903. gr. 8. 210 u. 67—IV SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1902. I. Teil. Gutachten, Ansichten und Wünsche. Osnabrück, J. G. Kislings Buchdruckerei, 1903. 8. 196 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1902. Aachen, Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1903. gr. Folio. 41 SS.

Jahresbericht der großherz. Handelskammer Worms für das Jahr 1902. Worms a. Rh., Buchdruckerei Kranzbühler, 1903. gr. 8. 162 SS.

Jahresbericht des Mecklenburgischen Handelsvereins (Sitz Rostock) über das Jahr 1902 (abgeschlossen am 21. IV. 1903). Rostock, Druck von Adlers Erben, 1903. gr. 8. 38 SS.

Jahresbericht des Vereins der Deutschen Kaufleute (eingeschriebene Hilfskasse Nr 44) pro 1902. Berlin, Selbstverlag des Vereins, 1903. 8. 47 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig über seine Tätigkeit im Jahre 1. V. 1902/03 und über Danzigs Handel, Gewerbe und Schiffahrt i. J. 1902. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1903. gr. Folio. 116 SS.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit, 1902. Tilsit, gedruckt bei Edw. Pawlowski, 1903. 8. 104 SS.

Mitteilungen des deutsch-russischen Vereins zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen. Besondere Ausgabe, enthaltend die für die Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland in Betracht kommenden Zollsätze in dem neuen russischen allgemeinen Zolltarif, verglichen mit den Zollsätzen des gegenwärtig bestehenden allgemeinen und des Vertragstarifs. Angabe der Einfuhr Rußlands aus Deutschland in den genannten Waren. Deutsch und russisch. Berlin, SW., Halleschestr. 1, 1903. Roy-4. 36 SS. M. 1.—.

Annales du commerce extérieur, année 1903: Marine marchande: Loi du 7 avril 1902. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 213 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Annuaire de la Société générale des voyageurs de commerce de Belgique pour 1903. Bruxelles, imprim. L. G. Laurent 1903. 8. 232 pag. fr. 1.—.

Léon, Paul, Fleuves, canaux, chemins de fer. Avec une introduction de Pierre Baudin (ancien ministre des travaux publics). Paris, Armand Colin, 1903. 8. Avec 4 planches hors texte. fr. 4.—. (Table des matières: Les voies navigables en France depuis la création des chemins de fer. — La navigation intérieure en 1879. Le programme de Freycinet. — La navigation intérieure en 1901. Le nouveau programme des grands travaux. — Les canaux projetés et les recettes des chemins de fer. — Le raccordement du réseau ferré et du réseau navigable. — L'outillage économique du Rhin allemand. — Les chemins de fer prussiens et la navigation rhénane. — etc.)

Rouvière, Fernand (avocat au barreau de Marseille), Des avances sur marchandises. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 302 pag. fr. 6.—.

China. Imperial maritime customs. III. Miscellaneous series, n° 6: List of the lighthouses, light-vessels, buoys and beacons on the coast and rivers of China for 1903. XXXIst issue. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. 55 pp. with 9 charts. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Commerce of Latin America. A brief statistical review. Philadelphia, Commercial Museum, 1903. 8. 20 pp.

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1902. Vol. II: Imports and domestic exports of merchandise, by articles and countries, 1892—1902. Prepared in the Bureau of Statistics, by O. P. Austin (chief of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 4. 846 pp. (Publication of the Treasury Department.)

Poor's Manual of the railroads of the United States, street railway and traction companies, industrial and other corporations and statements of the debts of the United States, the several States, municipalities, etc. XXXVth annual number: 1902. New York, H. V. & H. W. Poor, 1903. gr. 8. 1606 pp., cloth. 46/.—.

Marzorati, G., Guida commerciale ed amministrativa di Torino. Anno LXXV (1903). Torino, G. B. Paravia & C., 1903. 8. VII—1076 pp. l. 5.—.

Padoa, Camillo (avvoc.), Lo scioglimento delle società commerciali. Firenze, F. Lumachi, 1903. 8. 85 pp. l. 1,50.

de Roode, J. J., De interpellaties over de spoorwegstaking. Amsterdam, Brochurenhandel S.D.A.P., 1903. 8. 36 blz.

Движение на търовията на България съ чуждитѣ държави etc. София 1903. gr. in-4. VII—81 pp. (Handelsbewegung Bulgariens im Verkehr mit dem Auslande; Bewegung der bulgarischen Schiffahrt; Durchschnittspreise der vorzüglichsten Lebens-

mittel und Bedarfsartikel in den größeren Städten des Fürstentums Bulgarien im ersten Quartal 1903.)

7. Finanzwesen.

Fuisting (Wirkl. GORegR., etc.) Die Grundzüge der Steuerlehre. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. XVI—445 SS. M. 11.—.

Schwarz, O. und G. Strutz (GOFinzRäte), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen Buch 4/5: Handels- und Gewerbeverwaltung; Bauverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1903. Lex.-8. M. 10.—. (Lieferung VII des Gesamtwerkes.)

Budget voté des dépenses du ministère de la guerre pour 1903. Paris, impr. nationale, 1903. in-4. LXXV—503 pag.

Rapport du Ministre des finances à S. M. l'Empereur sur le budget de l'Empire pour l'exercice 1903. — Budget de l'Empire pour l'exercice 1903. St. Pétersbourg, impr. de l'Académie impériale des sciences, 1902. Imp. in-4. 51 pag.

Tholer, C., De la réforme de l'impôt en France. Fascicule 1er. La Charité (Nèvre) impr. Taureau. 1903. 8. 15 pag. fr. 0,50.

India. Financial statement for 1903—04, and proceedings of the legislative council of the Governor-General, with appendices. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 2/.—. (Parl. pap.)

Flora, F., Manuale di scienza delle finanze. Ediz. 2a. Livorno, Giusti, 1903. 8. 536 pp. l. 5.—.

Spongia, Nicola (prof.), Ragioneria di Stato: ordinamento contabile in scrittura doppia esemplificato coi dati tolti dal rendiconto del regno per l'esercizio finanziario 1900/01. Brescia, tip. La Provincia, 1902. 4. CVII—115 pp. l. 5.—.

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1902 per le statistiche commerciali. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1903. gr. 8. 74 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

„Funds and their Uses“, von Frederick A. Cleveland, Ph. D. pp. I—XIII. 304. D. Appleton u. Co., 1902.

Diesen Titel hat Dr. Cleveland dem Buch gegeben, in welchem er die Methoden, die Hilfsmittel und die Einrichtungen beschreibt, welche im modernen Geldverkehr eine Rolle spielen. Das Werk ist offenbar als Kompendium gedacht und stellt eine Nummer von „Appletons Business Series“ dar. Im Vorwort teilt der Verfasser nicht nur die Beweggründe zu seiner Arbeit mit, sondern auch den Plan derselben. Bisher ist das Finanzwesen zu ausschließlich in seiner allgemein volkswirtschaftlichen Bedeutung behandelt worden. „Die schnell sich mehrenden Fonds privater Einrichtungen, der Umfang moderner industrieller und kommerzieller Unternehmungen, die bedeutenden Kapitalanlagen rein privater Natur, oder solcher, die während des letzten Dezenniums mit privaten Unternehmungen verknüpft gewesen sind, haben ein allgemeines Interesse für private Finanzverhältnisse, welches von dem für öffentliche Einkünfte und Ausgaben nicht erreicht wird, wachgerufen.“ Das Bedürfnis einer Darstellung dieser Finanzverhältnisse hat den Verfasser zu dem vorliegenden Werk veranlaßt. „Im Hinblick auf das Gebiet der privaten Finanzverhältnisse, die Ausgaben und Einnahmen aus dem Fonds privater Unternehmungen ist das in dem Buch verarbeitete Material nach drei Grundgedanken gruppiert: 1) Was sind Fonds? 2) Wie werden Fonds gewonnen? 3) Welches sind die Einrichtungen, welche bei der Anlage von Kapitalien zur Anwendung kommen?“ Die Schrift ist nicht

nur gut konzipiert, sondern auch gut geschrieben. Der Verfasser zeigt in der Behandlung seines Gegenstandes nahen Zusammenhang mit der Geschäftswelt. Ein eigenes Gepräge erhält der Band durch seine zahlreichen Abbildungen von Schecks, Banknoten, Tratten, Obligationen etc. — im ganzen 114 — welche, ergänzt durch dauernde Hinweise auf geschäftliche Manipulationen und Erklärungen derselben, das Werk besonders anschaulich machen. Eine weitere Hilfe in dieser Beziehung ist die Anwendung von Randbemerkungen.

Leider sind die erwähnten Abbildungen so sehr verkleinert, daß es schwierig, ja fast unmöglich, alle zu lesen. Dies konnte kaum vermieden werden, ohne dem Band ein unhandliches und teueres Format zu geben. Vielleicht hätte die Schrift, besonders in ihrer Eigenschaft eines Kompendiums, noch wertvoller gemacht werden können durch Hinzufügung einer Liste anregender Fragen „suggestive questions“. Z. B. hätten „Fonds“ leicht in dieser Weise behandelt werden können. Auch das gänzliche Fehlen einer Bibliographie oder bibliographischer Fingerzeige müssen wir bedauern, wennschon das Bedürfnis oder die Notwendigkeit solcher Hinweise in einem Werk über „Fonds“ nicht so hervortritt, wie es in einer Schrift über manchen anderen Gegenstand der Fall sein würde.

University of Illinois, Urbana. George M. Fisk.

Manes, Alfred, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1901.

Der Verfasser beginnt mit einer Darstellung der Entwickelung der deutschen Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete des privaten Versicherungswesens und der Grundzüge des Gesetzes. Sodann bringt er die Paragraphen des Gesetzes und zwar in außerordentlich übersichtlicher Form, indem er jeden Abschnitt mit Vorbemerkungen über den systematischen Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen, die Disposition des Abschnitts einleitet und weiterhin den einzelnen Paragraphen entsprechende Ueberschriften gibt. Eine große Zahl übersichtlich geordneter und gut gefaßter Anmerkungen, welche die gesamten Auslegungsmaterialien berücksichtigen, erläutert die einzelnen Vorschriften. Im besonderen erleichtert hier wieder der Abdruck der in Bezug genommenen Stellen anderer Reichsgesetze die Handhabung.

Der Verfasser hat seine Absicht, das theoretische Studium und die praktische Anwendung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen zu erleichtern, vollkommen erreicht, und es ist sein Werk jedem, der sich mit dieser Materie beschäftigt, zu empfehlen.

Halle a. S. A. Hesse.

Eichmann (Finanzass., Münster, Westf.), Entwickelung und Stand des Kredit- und Genossenschaftswesens der Siebenbürger Sachsen unter Berücksichtigung des allgemeinen ungarischen Genossenschaftsrechtes etc. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. gr. 8. 211 SS. M. 3.—.

Erfahrungen, genossenschaftliche. Zugleich Geschäftsbericht der landwirtschaftlichen Provinzialgenossenschaftskasse für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz,

eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht für das Jahr 1902. Erstattet von (Dir. Rechtsanw.) Eschenbach. Berlin, J. Guttentag, 1903. Lex.-8. 21 SS. M. 1.—.

Geschäftsbericht der Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin für das Jahr 1902. Berlin, Buchdruckerei „Vorwärts“, P. Singer & C°, 1903. 4. 31 SS.

v. Knebel-Doeberitz (GORegR.) H., Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. XVI—203 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: v. Knebel-Doeberitz und H. Broecker, Das private Versicherungswesen in Preußen. Bd. III.)

Limburg, Hermann, Die königliche Bank zu Nürnberg in ihrer Entwickelung 1780—1900. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbhdlg. Nachf., 1903. gr. 8. X—183 SS. M. 4,25. (A. u. d. T.: Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von G. Schanz. Bd. XVIII.)

Pfütze, Arno, Die landwirtschaftlichen Produktiv- und Absatzgenossenschaften in Frankreich. Tübingen, H. Laupp, 1903. gr. 8. 96 SS. M. 2,75. (Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft 6.)

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Jahr 1902. Braunschweig, Druck von H. Sievers & C° Nachf., 1903. Roy.-4. 41 SS. mit Abbildgn.

Associations professionnelles ouvrières, les. Tome III: Métaux, céramique et verrerie. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 679 pag. (Publication de l'Office du travail.)

Larère, X., Théorie de l'assurance sur la vie au point de vue juridique. Caen, impr. Valin, 1903. 8. 219 pag.

Breckinridge, S. P., Legal tender. A study in English and American monetary history. Chicago, Univ. Press, 1903. 8. XVII—181 pp. 10/.—. (Decennial publications, University of Chicago.)

Fujisawa, R., Joint-metallism, an essay on a new monetary system. Tokio 1903. 30 pp.

Life Assurance Companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports deposited with the Board of Trade, during 1902. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 3/.8. (Parl. pap.)

Reade, A. A., The story of life assurance. Manchester, Reade, 1903. 8. 156 pp. 5/.—.

Skinner, T., London banks and kindred companies and firms, 1903—04. London, E. Wilson, 1903. 8. 10/.—.

Straits settlements currency committee. Minutes of evidence and appendices. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 1/.4.

Verslag van het mijnwezen in Nederlandsch-Indië over het jaar 1901—1902. Met 10 bijlagen. Batavia, Landsdrukkerij, 1903. gr. 8. 115 blz. met 1 tab. fl. 1,50.

9. Soziale Frage.

Arlt, Ilse von, Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich. Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz, 1. Heft, Wien (Franz Deuticke) 1902.

Jene kleine Schrift, welche den der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz erstatteten Bericht darstellt, gibt einen vorzüglichen Einblick in die noch sehr verbreitete gewerbliche Nachtarbeit der Frauen und ihre nachteiligen Folgen. Sie liefert den Beweis, daß die am 8. März 1885 in Oesterreich vorgenommene gesetzliche Einschränkung der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen lange nicht tief genug in die Verhältnisse eingreift, sondern sehr empfindliche Lücken läßt. Denn da sich das Verbot nur auf die Fabrikarbeiterinnen bezieht, so sind von jenem gesetzlichen Schutz alle ausgeschlossen, welche in „nicht fabrikmäßigen“ Gewerbebetrieben beschäftigt sind, außerdem die Handelsangestellten, sowie die Berufstätigen der nicht

unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallenden Erwerbsarten, wie Hausindustrie, Hausierhandel, Lohnarbeit niedrigster Art etc.

Im ersten Kapitel schildert die Verfasserin die Verhältnisse in den fabrikmäßigen Gewerbebetrieben und teilt mit, daß direkte Gesetzesübertretungen relativ selten vorkamen, indirekte aber häufig waren; d. h. es wurde den Arbeiterinnen sehr oft Arbeit mit nach Hause gegeben, die sie dann in den späten Abendstunden noch auszuführen hatten. Zuweilen geschah dies auf das Bitten der Arbeiterinnen hin, vorwiegend aber auf den Wunsch des Unternehmers, der demselben durch Androhung der Entlassung im Weigerungsfall nicht selten Nachdruck verlieh. Da, wo das Verbot der Nachtarbeit der Frauen gewissenhaft befolgt wurde, machte sich dieses in Bezug auf die Lebenshaltung und das Familienleben der davon berührten Familien in günstigster Weise geltend.

Fast nie führte jene gesetzliche Bestimmung zur Abschaffung der Frauenarbeit, dagegen hatte sie in manchen Gewerben die Auflösung von Großbetrieben in Kleinbetriebe zur Folge.

Das zweite Kapitel handelt von den „nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieben einschließlich der Heimarbeit“. Die letztere ist ganz ungeschützt. In den nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieben dürfen allerdings jugendliche Hilfsarbeiter beiderlei Geschlechts nachts nicht beschäftigt werden, doch wird dieses Verbot sehr häufig umgangen, z. B. indem die weiblichen als Dienstmädchen angemeldet werden.

Da der Gewinnung ausreichenden Materials zu einer erschöpfenden Konstatierung des Vorkommens nächtlicher Frauenarbeit unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, mußte man sich mit Stichproben begnügen. Diesem Material hat die Verf. interessante Angaben entnommen und in der uns vorliegenden Schrift mitgeteilt. So wird auf die Weißnäherei, die Kleider- und Wäschereinigungs-, die Putzmachereiund Federnschmückerei-, die Stickereibranche etc. kurz eingegangen. Den Einwand gegen die Ausdehnung des Verbots der Frauennachtarbeit auf nichtfabrikmäßige Betriebe, die betreffenden Arbeiterinnen würden dadurch in die noch schädlichere Heimarbeit gedrängt, weist die Verf. mit dem Bemerken zurück, die Heimarbeit sei eher günstiger für die Frauen. Erstlich fielen bei ihr die sittlichen Gefahren fort, dann seien die kleinen Betriebswerkstätten mindestens ebenso von schlechter Luft, von Hitze oder Dunst erfüllt wie die Stube der Heimarbeiterin, dabei verbringe die im Hause arbeitende Frau ihren Tag in der Familie, und ihre hauswirtschaftlichen Pflichten veranlassen sie zu öfterer Unterbrechung ihrer gewerblichen Arbeit, was für ihren Organismus sehr wertvoll sei. Die Löhne der Heimarbeiterinnen seien keineswegs immer schlechter, als die der in Betrieben Arbeitenden, und wenn sie es seien, läge das meist an der Invalidität oder sonstigen Unzulänglichkeiten der betreffenden Arbeiterinnen. Die Verfasserin konstatiert, daß außer im Großbetrieb, wo oft Schichtwechsel stattfindet, Nachtarbeit immer mit übermäßig langer Arbeitszeit zusammenfällt, so daß das eine Uebel mit dem anderen verschwinden müßte.

Am allerschlimmsten sind allerdings die Frauen dran, deren Männer

Heimarbeit verrichten, diese müssen des Nachts ihre Männer z. B. am Webstuhl ablösen, damit dieses wertvolle Kapital nicht unbenutzt steht. Auf diese Unglücklichen wird natürlich keine Gesetzgebung ihren Schutz ausdehnen können. Ebenso wird im Verkehrswesen eine gesetzliche Einschränkung der Nachtarbeit kaum durchführbar sein.

Im V. Kapitel wird noch kurz auf die Schädlichkeit der Nachtarbeit eingegangen. Die Ansichten der Aerzte differieren in Bezug auf den Einfluß bestimmter Gewerbe auf den weiblichen Organismus. Das aber steht fest, daß die Nachtarbeit auf die Frau schädlicher einwirkt, als auf den Mann, daß die Frau mehr zu Tuberkulose und Bleichsucht neigt, und diese gerade durch Nachtarbeit leicht hervorgerufen werden. Ist das körperliche Befinden der Frau herabgestimmt, so wird auch ihr moralischer Widerstand geschwächt sein, und die Gefahr, daß sie durch Alkohol sich von neuem zu beleben sucht, ist auch nicht zu unterschätzen.

Zum Schluß stellt die Verf. folgende Forderungen auf:

1) Hinaufrückung des zu schützenden „jugendlichen" Alters um 2 Jahre.

2) Ausdehnung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen auf alle gewerblichen Betriebe (mit Einschluß der Lohnarbeit niedrigster Art).

3) Beseitigung aller Ausnahmebestimmungen, die eine Nachtarbeit junger Mädchen gestatten.

4) Beschränkung der Arbeitszeit in den nicht fabrikmäßigen Betrieben.

5) Strenge Durchführung des § 95 der Gewerbeordnung.

E. C.

Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 99.) Leipzig (Duncker u. Humblot) 1902. 563 SS.

Der Verein für Sozialpolitik hatte 1897 beschlossen, die Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Verkehrsanstalten angestellten Beamten und Arbeiter zu untersuchen, und der zur Ausführung dieses Beschlusses bestellte Ausschuß hatte dann unter dem Vorsitz des früheren Handelsministers Dr. Frhr. v. Berlepsch einen Plan entworfen, dessen Ausführung aber teils an dem Widerstande der für die Untersuchungen des Eisenbahnpersonals in Betracht kommenden Behörden, teils an der schließlichen Verhinderung einer Zahl der in Aussicht genommenen Referenten scheiterte. Die Einzelheiten des ursprünglichen Planes und dieser bedauerlichen Vorgänge teilt Frhr. v. Berlepsch in dem Vorwort des vorliegenden Bandes mit. Infolgedessen ist der ursprüngliche Plan nicht zur Durchführung gelangt; aber auf Grund desselben sind doch einige Arbeiten angeregt, durch deren Anregung und Veröffentlichung sich der Verein für Sozialpolitik zweifellos Anspruch auf Dank erworben hat, selbst wenn durch dieselben nur Stichproben über die Lage der Verkehrsarbeiter in bestimmten Gegenden und Betrieben gewonnen sein sollten. Von den Arbeiten ragen drei an Umfang und Bedeutung

hervor: Zimmermanns sozialwissenschaftliche Studie „Zur sozialen Lage der Eisenbahner in Preußen“, Döschers Arbeit über das im Straßenverkehrsgewerbe Münchens beschäftigte Personal und Deichens Erhebungen über die gleichen Verhältnisse in Berlin. Neben diesen drei großen Arbeiten, die je 278, 50 und 168 Seiten, also etwa $^{9}/_{10}$ des ganzen Bandes umfassen, treten die kurzen Untersuchungen Hampkes über Posen, die von Dietrich auf Grund des von Ewald gesammelten Materials bearbeitete Darstellung des Droschkenwesens zu Frankfurt a. M. und endlich die von Mombert mitgeteilten Tatsachen über die Düsseldorfer Straßenbahn sehr zurück. Den Schluß macht eine Skizze des Comte de Seilhac, die einen Ueberblick über die Arbeiterverhältnisse bei der Compagnie des chemins de fer de Paris—Orléans und bei den Pariser Omnibus-, Tramway- und Droschkenunternehmungen gibt.

I. Fast genau die Hälfte des Bandes füllt die Arbeit von Zimmermann, und diese darf auch in besonderem Maß das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen. Ist hier doch zum ersten Male das gestellte Thema im Zusammenhang erörtert. Bei der theoretischen und politischen Diskussion über die Verstaatlichung der Eisenbahnen spielten allerdings wohl in der ersten Zeit die allgemein volkswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkte die erste Rolle; aber mehr und mehr sind bei der Frage der Ausdehnung des öffentlichen Betriebes im Verkehrswesen die sozialpolitischen Gesichtspunkte in den Vordergrund geschoben worden: die Schaffung eines „neuen Mittelstandes“ aus den Schichten der besser gestellten Arbeiter und Unterbeamten und die Ausgestaltung der Verkehrsanstalten zu staatlichen oder kommunalen Musterbetrieben mit einem dem Beamtenrecht angenäherten Arbeitsverhältnis sind Ziele, welche grundsätzlich und tatsächlich immer wieder aufgestellt werden. Aber die Ergebnisse der in dieser Richtung gehenden Bestrebungen sind geringe, weil bei den öffentlichen Betrieben das fiskalische, bei den Aktiengesellschaften das finanzielle Interesse durchgreifenden Besserungen sich entgegenstellt. Die meisten der zur Besprechung stehenden Arbeiten spielen nicht nur auf dem Hintergrund dieses Widerspruchs, sondern zeigen im ganzen und in vielen Einzelheiten den Kampf dieser beiden widerstrebenden Grundsätze deutlich auf.

Es ist ein bleibendes Verdienst Zimmermanns, daß er für das untere Beamten- und Arbeiterpersonal der preußischen Staatsbahn die tatsächlichen Zustände und die Grundlinien für die Möglichkeit ihrer Besserung dargetan hat. Freilich liegt der Schwerpunkt der Arbeit in der Darstellung der Verhältnisse des Lokomotivpersonals, während der Verf. die anderen Gruppen des äußeren Bahndienstes, das Zugpersonal, die Weichensteller, Rangierer und anderen Arbeiter, erheblich kürzer behandelt. Aber das Lokomotivpersonal ist sicher ein ganz besonders interessantes Beispiel für die Eigenart der Arbeit im Eisenbahndienst, und insofern ist seine Heraushebung durchaus gerechtfertigt. — Seine Beobachtungen verdankt der Verfasser zum Teil eigener Anschauung, da er selbst „für längere Zeit“ als Arbeiter im Osten und Westen Preußens in den Bahndienst getreten ist; zum Teil beruhen sie auf den

Mitteilungen seiner Arbeitskollegen; endlich aber sind die offiziellen Veröffentlichungen und die Fachpresse als Quellen angezogen. Durch den erstgenannten Umstand erhält die Arbeit einen stark persönlichen Anstrich; aber keineswegs zu ihrem Schaden: es spricht aus ihr nicht der mißvergnügte Kritikaster, sondern ein Mann, der mit warmem Herzen für seine zeitweiligen Arbeitsgenossen eintritt und einem ehrenwerten arbeitsfreudigen, aber mit schweren Arbeitsbedingungen ringenden Stande die Erfüllung seiner Berufspflichten erleichtern möchte. Man wird „von oben her" voraussichtlich der Arbeit daraus einen Vorwurf machen und sie als einseitig hinstellen, weil sie alles im Eisenbahnbetriebe „von unten her" ansieht und ansehen will; ja ich zweifle nicht daran, daß man in manchen Punkten die tatsächlichen Angaben der Arbeit widerlegen, oder doch berichtigend einschränken wird, daß man ihr den typischen Charakter abstreiten wird, weil sie nur auf engen lokalen Beobachtungen aufgebaut sei. Aber der Kernpunkt und der eigentliche Wert wird dadurch nicht berührt werden, und diesen sehe ich in folgendem: Zimmermann zeichnet ein vorzügliches Bild von dem Arbeitsverhältnis und von den verschiedenen Arbeitergruppen im Eisenbahndienst auf Grund eigener Anschauung, er weist nach, wie die Besonderheiten der Arbeitsleistung auf die Lebensverhältnisse der Arbeiter zurückwirken, und er legt nun an den offiziellen Veröffentlichungen dar, wie die Schwierigkeiten des Arbeitsverhältnisses in diesen nicht immer deutlich und wahrheitsgemäß zur Geltung kommen, sondern häufig verwischt werden, wobei er jedoch keineswegs der Bahnverwaltung mala fides unterschiebt. Würde die Eisenbahnverwaltung sich zur Mitwirkung an den Untersuchungen bereit erklärt haben und etwa zu dieser privaten Arbeit einen Korreferenten bestellt haben, der mit dem offiziellen Material die erörterten Zustände noch ergiebiger aufgeklärt hätte, so würde der Eindruck ein weniger unbefriedigender sein, als er jetzt entsteht, wenn man die Zimmermannsche Arbeit durchliest. Bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen, insbesondere der Arbeitsdauer ist den mittleren Instanzen ein außerordentlich weitgehendes pflichtmäßiges Ermessen eingeräumt, dessen man in einem solchen Riesenbetriebe natürlich nicht entbehren kann, das aber doch einer ständigen und eindringenden Kontrolle bedarf. Aber wichtiger erscheint das Bedenken, daß häufig, bei einzelnen Beamtenkategorien regelmäßig die Dienstdauer in den offiziellen Nachweisungen kürzer erscheint, als sie tatsächlich ist, weil für die Vorbereitung der Dienstleistungen eine zu knappe Zeit angesetzt wird. Indes ist es unmöglich, hier auf alle Hauptpunkte der Zimmermannschen Kritik auch nur hinzuweisen. Ich möchte ausdrücklich hervorheben, daß er anerkennt, daß in vielen Punkten in den letzten Jahren Besserungen eingetreten sind; aber er zeigt ebensoviele andere Punkte auf, an denen das fiskalische Interesse hemmend auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse der Unterbeamten und Arbeiter einwirkt, und sein Warnungsruf in dieser Hinsicht sollte nicht nur im Interesse der Verkehrssicherheit, die unter einer Ueberanstrengung und unzweckmäßigen Entlohnung des Personals unbedingt leiden muß, sondern ebenso im Interesse des sozialpolitischen Fortschritts nicht ungehört

verhallen. — Neben ihrer sachlichen Bedeutung möchte ich aber auch den methodischen Wert der Zimmermannschen Arbeit hervorheben, indem ich auf die mit großem Fleiß durchgeführte Analyse der offiziellen Daten hinweise, denen der Verfasser in sehr geschickter Weise neue Gesichtspunkte abzugewinnen versteht.

II. Die übrigen Arbeiten betreffen das Straßenverkehrsgewerbe. Sie treten an Bedeutung hinter der Zimmermannschen Arbeit zurück. Nicht nur, daß sie mit Rücksicht auf ihren Gegenstand engeren, lokalen Grenzen unterliegen, sondern auch hinsichtlich der Frische und Anschaulichkeit der Darstellung stechen sie von jener ab. Was die Zimmermannsche Arbeit so anziehend macht, die klare Heraushebung der Wechselbeziehungen zwischen Arbeitsart und Lebensverhältnissen der Arbeiter, fehlt fast vollständig. Immerhin mangelt es auch in diesen Arbeiten nicht an wertvollem neuen Material, das sich keineswegs nur auf die Arbeiter selbst, sondern z. B. hinsichtlich des Droschkenwesens auch auf die Unternehmer bezieht. Gerade bei diesen Arbeiten tritt aber der oben erwähnte Umstand, daß es sich um einen nicht völlig ausgeführten Plan, also um Bruchstücke handelt, deutlich zu Tage. Eine zusammenfassende Darstellung des Straßenbahnwesens und insbesondere eine Zusammenstellung der für das Verkehrsgewerbe schon gültigen Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung — etwa in der ganz knappen Art, wie ich dies hinsichtlich der Hausindustrie in den Schriften des Vereins Bd. 87 getan habe — würde das durch die Einzeldarstellungen gebotene Bild in einen passenden Rahmen zusammengefaßt haben. So aber bleibt manches gerade auf diesem der Klärung doch ganz besonders bedürfenden Gebiete unklar. Soll durch die Untersuchungen ein Eingriff des Staates in die Arbeitsverhältnisse des Verkehrswesens angeregt und vorbereitet werden, so muß zunächst festgestellt werden, wo die Anknüpfungspunkte dafür in dem heutigen Stande der Gesetzgebung liegen. Es wäre sehr erwünscht, wenn gerade diese Frage durch die vorliegenden Arbeiten angeregt würde und eine umfassende Bearbeitung fände. Reichs- und Landesgesetzgebung würden dabei ebenso wie die Ortsstatute und Konzessionsbedingungen als Grundlagen in Betracht kommen, und mancher Fingerzeig ist aus dem zur Besprechung stehenden Material zu entnehmen.

Unter den Arbeiten des zweiten Teils ragen die von Döscher über das Münchener und von Deichen über das Berliner Straßenverkehrsgewerbe hervor. Aus beiden ergibt sich ein gutes Bild der großstädtischen Verhältnisse, wonach die tatsächlichen Zustände in der süddeutschen Residenz sich wesentlich von denen der Reichshauptstadt unterscheiden. In München handelt es sich bei der Trambahn um etwa 1000, in Berlin bei den verschiedenen Straßenbahnbetrieben dagegen um etwa 7000 Angestellte, von denen etwa 5300 auf die „Große Berliner Straßenbahn“ entfallen. Demgemäß nehmen die Schilderungen der Lage des Straßenbahnpersonals in beiden Arbeiten den größeren Raum ein, wenn auch für Berlin alle anderen Transportgelegenheiten mit anerkennenswerter Vollständigkeit zur Darstellung gelangen. Für die Berliner Straßenbahner bedeutet der große Streik im Frühjahr 1900 eine wesent-

liche Besserung ihrer Lage, wie aus dem Vergleich der Zustände vor und nach dieser Zeit erhellt, und es ist daher das genauere Eingehen auf den Verlauf des Streiks durchaus gerechtfertigt. Im ganzen gibt auch die Deichensche Arbeit ein lehrreiches Bild der Berliner Verhältnisse, ihr Genuß wird aber getrübt durch mangelhafte Disposition im einzelnen, die die Uebersicht leicht verlieren läßt und durch einen schlechten Stil. Statt des „elektrischen Wagenführers" (S. 434) ist das Wort „Motorwagenführer", das auch der Verfasser selbst sonst verwendet, allein den Sprachgesetzen gemäß. Eine Sprachblüte, wie S. 442 „die' Motorwagenführer stehen mit dem einen Fuße auf der Signalglocke und mit dem anderen im Gefängnis oder halb im Grabe", ist, auch wenn sie beabsichtigt ist, in hohem Maße bedauerlich.

Aachen. W. Kähler.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1900 in fabrikmäßigen Betrieben. Wien 1902.

„Seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885, betreffend die Aenderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat das österreichische Handelsministerium alljährlich eine Uebersicht der in Gemäßheit dieses Gesetzes eingetretenen Verlängerungen der gesetzlichen Maximalarbeitszeit bei fabrikmäßigen Unternehmungen verfaßt." Die Verspätung in der Herausgabe der vorliegenden Uebersicht erklärt sich aus technischen Schwierigkeiten, die sich bei Uebertragung derselben an das arbeitsstatistische Amt (bisher war das Gewerbedepartement, dann von 1893—1899 das Zentralgewerbeinspektorat mit dieser Aufgabe betraut gewesen) ergaben und findet weiter in wesentlichen Aenderungen in der bisherigen Darstellungsweise ihre Begründung.

In dem Heft des Jahres 1900 hat man von Einzeldarstellungen abgesehen, dagegen ist das vorhandene Material in tabellarischen Zusammenstellungen gegeben, so daß leicht ein Ueberblick der eingetretenen Arbeitsverlängerungen gewonnen werden kann.

Tabelle I bringt die wichtigsten Daten über die Arbeitszeitverlängerungen nach den österreichischen Ländern, Tabelle II nach Industrieklassen geordnet zur Darstellung. Tabelle III veranschaulicht den Anteil, den die verschiedenen Industriezweige in den einzelnen Königreichen und Ländern an der Ueberstundenarbeit gehabt haben, während die Tabellen IV und V die Hauptergebnisse der Ueberstundenstatistik für die letzten 5 Jahre rekapitulieren. Aus diesen Tabellen ergibt sich, daß im Jahre 1900 insgesamt 501 Fabrikbetriebe ihre normale Arbeitszeit in 890 Fällen verlängerten. Von den in diesen Betrieben überhaupt beschäftigten 104 184 Arbeitern wurden 43 481 zu Ueberstunden herangezogen, welche eine Mehrarbeit von 3 329 170 Stunden leisteten. Die größte Anzahl von Ueberstundenbewilligungen wurde für eine Dauer bis zu 3 Wochen erteilt. Gegen die beiden Vorjahre ist eine entschiedene Abnahme der Ueberstundenarbeit zu konstatieren.

In Bezug auf die Verteilung der Ueberstundenarbeit auf die verschiedenen Industrieklassen ist zu sagen, daß im Jahre 1900 die Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas ein Drittel der gesamten

Ueberstundenarbeit in Anspruch nahm, was auf die gesteigerte Geschäftstätigkeit einer Anzahl Ziegeleien in Niederösterreich zurückzuführen ist. Die Textilindustrie zeigte dagegen einen auffallenden Rückgang ihres Ueberstundenbedürfnisses.

Diesen erwähnten Angaben sind in dem vorliegenden Heft noch eine Anzahl Handelsministerialerlasse der Jahre 1885—1898 beigefügt.

E. C.

Drucksachen des Beirats für Arbeiterstatistik. Verhandlungen No. 2: Protokolle über Verhandlungen des Beirats für Arbeiterstatistik vom 13. Dezember 1902. Berlin (C. Heymann) 1903.

In seiner zweiten Sitzung beriet der Beirat für Arbeiterstatistik über die Ergänzungen zur Erhebung betreffend die Arbeitszeit in Komtoren.

Die vorgelegten Ergänzungstabellen nebst Erläuterungen, sowie Entwürfe eines Anschreibens an die kaufmännischen Verbände und eines Fragebogens für die kaufmännischen Verbände und Vereine sind dem Protokolle beigegeben. Dieselben wurden mit einigen Abänderungen angenommen.

Ferner wurde über die Herausgabe einer monatlichen Zeitschrift durch die Abteilung für Arbeiterstatistik beraten; die erste Nummer dieses Reichs-Arbeitsblattes ist am 21. April d. J. erschienen. Hierbei kamen die Angriffe zur Sprache, die seitens des Herausgebers der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“ gegen den Präsidenten Dr. Wilhelmi erhoben sind. Dr. Jastrow hatte sich beschwert, weil er nicht schon im ersten Stadium der Beratung über die Herausgabe des Reichs-Arbeitsblattes herangezogen ist. Präsident Dr. Wilhelmi erklärte, daß das Kaiserliche Statistische Amt dazu durchaus keine Veranlassung gehabt habe, bevor der eigene Plan des Amts sich in seiner Durchführbarkeit übersehen ließ.

Zum Schluß der Sitzung teilte der Vorsitzende dem Beirat den Erlaß des Staatssekretärs des Innern mit, wonach der Bundesrat beschlossen hat, den Reichskanzler zu ersuchen, durch das Kaiserliche Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind.

Die im Sommer 1902 veranstaltete Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe ist als Drucksache des Kaiserlichen Statistischen Amts, Abteilung für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 1, Berlin (C. Heymann) 1903, erschienen.

Dochow.

Benz, Gustav (Pfarrer, Basel), Zur Reform unserer Armenpflege. Basel, Fr. Reinhardt, 1903. gr. 8. 59 SS. M. 0,50.

Bericht über die XIII. Generalversammlung des Verbandes der vaterländischen Frauenvereine der Provinz Schlesien am 4. IV. 1903. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1903. 8. 48 SS.

Holzapfel (P.) Heribert (O. Fr. min.), Die Anfänge der montes pietatis (1462—1515). München, J. J Lentner, 1903. gr. 8. VIII—140 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. Nr 11.)

Jäger, Eugen, Die Wohnungsfrage. 2 Bde. Berlin, Verlag der „Germania“, 1903. gr. 8. VII—352 u. VII—321 SS. à M. 5.—.

Kiepert, Max, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Hannover, Helwing, 1903. gr. 8. VIII—74 SS. M. 2.—.

Töchterhort. Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Verwaltungsbericht für 1902. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1903. gr. 8. 37 SS.

Trimborn, Karl (JustizR.), Die Pflichten der höheren Stände auf sozialem und charitativem Gebiet, etc. Freiburg i. B., 1903. 12. 132 SS. M. 0,70. (Charitas-Schriften, Heft 9.

Verwaltungsbericht, XXXVII., über die evangelische Diakonissenkrankenanstalt in Posen, betreffend das Jahr 1902. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & C°, 1903. 8. 54 SS.

Magdalen, Mary, The sorrows of your sisters. Being a series of letters on the ignoble industries of women. With a preface by (Archdeacon) Sinclair. London, H. Cox, 1903. 8. 26 pp.

Giuntini, Bentivoglio A., Il divorzio nelle ultime pubblicazioni italiane e nella statistica comparata. Firenze, libr. editr. Fiorentina, 1903. 8. VIII—137 pp. l. 1,50.

10. Gesetzgebung.

Altsmann, R. (LandgerDir.), Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein kurzgefaßtes Lehrbuch. 10. vielfach verb. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XV—243 SS. M. 10.—.

Düsterdieck, Hans (ARichter), Ein Beitrag zur Lehre vom Dithmarscher ehelichen Güterrecht. Kiel, Lipsius & Tischer, 1903. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Neue Folge. Bd. III (der ganzen Reihe 53. Bd.) Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Ergänzungssteuergesetz, das königl. sächsische, vom 2. VII. 1902 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion, die Veranlagung zur Ergänzungssteuer und die Erledigung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung betr. Dresden, C. Heinrich, 1903. Lex.-8. 176 SS. M. 1,50. (Vom kgl. sächsischen Finanzministerium herausgeg.)

Ikeda, Riuichi, Die Hauserbfolge in Japan unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. Berlin, Mayer & Müller, 1903. gr. 8. XXIII—268 SS. M. 7.—.

Keidel, J. (kgl. BezirksamtsAss.), Invalidenversicherungsgesetz. Gießen, E. Roth, 1903. gr. 8. 2. Aufl. (Entscheidungen von 1891—1901). 744 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. herausgeg. von O. Fuchsberger, Teil XI.)

Lössl, H., Juristischer Grenzverkehr. Eine Studie zum Weltrecht. Wien, Eisenstein & C°, 1903. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Parisius, Ludolf und H. Crüger, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 4. Aufl. bearbeitet von Hans Crüger. Berlin, Guttentag, 1903. gr. 8. VIII—724 SS. M. 14.—.

v. Schulz, M. (I. Vorsitzender des Gewerbegerichts) u. R. Schalhorn (Vorsitzender d. GewGer.), Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträge. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Gerichtes herausgeg. Berlin, Frz. Siemenroth, 1903. gr. 8. XX—409 SS. M. 7.—.

Ullmann (Rechtsanw., Magdeburg), Das gesetzliche eheliche Güterrecht in Deutschland. 2. Aufl. Berlin, Siemenroth, 1903. gr. 8. VIII—315 SS. M. 6.—.

Daninos, M., Du droit d'asile dans les ports neutres. Angoulême, impr. Coquemard, 1903. 8. 119 pag.

Pic, P., Traité élémentaire de législation industrielle. Les lois ouvrières. 2e éd. Paris, Rousseau, 1903. 8. 1063 pag. fr. 12,50.

Ord, Harrison (Chief Inspector of Factories, etc.), The law relating to factories, workrooms, and shops in Victoria. Melbourne, R. S. Brain printed, 1903. 8. 77 pp. ,0,9.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno XIX. 1522 pp. Roma 1902.

Gennari, Mario (avvoc.), A proposito di una futura legge sui contratti agrari. Pavia, tip. popolare, 1903. 8. 26 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des RegBezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1901 bis Anfang 1903. o. O. u. J. (Wiesbaden 1903.) VII—165 SS.

Bielefeld. — Haushaltungspläne für das Rechnungsjahr 1903. Bielefeld, Druck von F. Eilers. 1903. kl. 4. 184 SS.

Cöln. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Cöln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. Cöln, Cölner Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.) 1903. 4. 533 SS.

Danzig. — Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1903/1902. Danzig, Druck von A. Schroth, 1903. 58 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1903. Ebd. 1903. gr. Folio.

Darstellung der Polizeiverwaltung in Hildesheim während der Jahre 1882 bis 1901. Hildesheim, A. Lax, 1903. gr. 4. IV—114 SS. M. 3.—.

v. Grünau, Werner (Frh.), Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. XIII—338 SS. M. 8,40.

Hanau. — Haushaltsplan der Stadt Hanau für das Rechnungsjahr 1903. Hanau a. M., Druck von Georg Heydt Nachf., 1903. gr. 4. 142 SS.

Iserlohn. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1901 vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. 71 u. 8 SS.

Leipzig. — Haushaltsplan der Stadt Leipzig auf das Jahr 1903. Leipzig, Druck von Breitkopf & Härtel, 1903. Imp.-4. 350 SS.

Lüneburg. — Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für 1903. Lüneburg, v. Sternsche Buchdruckerei, 1903. 4. 181 SS.

Mannheim. — Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen der Stadtgemeinde Mannheim für das Rechnungsjahr 1903. Mannheim, Hofbuchdruckerei Max Hahn & C°, 1903. Folio. 396 SS.

Nürnberg. — Voranschlag für den Gemeindehaushalt der Stadt Nürnberg für das Jahr 1903. 2 Teile. Nürnberg, Druck von U. E. Sebald, 1903. gr. 4. 229 und 153 SS.

Staatshandbuch für das Königreich Sachsen auf das Jahr 1903. (Nach dem Stande vom 1. V.) Auf Anordnung des kgl. Gesamtministeriums herausgeg. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1903. gr. 8. XXX—1247 SS. M. 8.—.

Staatsrechnung des Kantons Basel-Stadt für das Rechnungsjahr vom 1. I. bis 31. XII. 1902. Basel, Druck von Emil Birkhäuser, 1903. 4. 88 SS.

Uebersicht der Vorlagen und Beschlüsse des 30. Provinziallandtags von Pommern in den Sitzungen vom 11. bis 13. III. 1903. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1903. 4. 41 SS.

Verhandlungen des Kommunallandtags für den Regbezirk Kassel vom 9. bis einschließlich 15. und vom 20. bis 21. II. 1903. (28. Kommunallandtag.) Kassel, Druck von Gebr. Schönhoven, 1903. gr. 4. (Enthaltend die Protokolle N[r] 1 bis 5 und die Anlagen N[r] 1 bis 38.)

Verwaltung, die, der Stadt Zürich. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von A. Bosshardt (Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich). Zürich, Orell Füssli, 1903. gr. 8. IV—239 SS. M. 2.—.

Wiesbaden. — Haushaltsplan der Stadt Wiesbaden für die Zeit vom 1./IV. 1903 bis 31./III. 1904. Wiesbaden, Druck von C. Ritter, 1903. gr. 4. 213 SS. — Haushaltsetats für die städtischen Zweigverwaltungen für das Rechnungsjahr 1903. Ebd. 135 SS. und Aenderungen an den Haushaltsplänen. 15 SS.

Gollier, Théoph. (ancien attaché à la législation de Belgique à Tokio), Essai sur les institutions politiques du Japon. Paris et Bruxelles, L. Larose, 1903. 8. fr. 4.—.

Milhaud, E., La démocratie socialiste allemande. Paris, F. Alcan, 1903. 8. 589 pag. fr. 10.—.

Bradshaw, F. (Brasenose College, Oxford), Self-government in Canada and how it was achieved; the story of Lord Durhams report. Edited by (Prof.) W. A. S. Hewins. London 1903. 8. 424 pp. 10/.6.

Carpenter Edmund J., The American advance: a study in territorial expansion. New York, J. Lane, 1903. 8. 338 pp., cloth. $ 2,50. (Eine Geschichte des Landeszuwachses der Verein. Staaten, beginnend mit der Erwerbung Louisianas und abschließend mit der Annexion der Philippinen.).

Porritt, Edward, assisted by Annie G. Porritt, The unreformed House of Commons. Parliamentary representation before 1832. 2 vols. London, C. J. Clay, 1903. Roy.-8. With 3 maps. 25/.—.

Prison Commissioners for Scotland. Annual report for 1902. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. With diagrams and appendix. Folio. 1/2. (Parl. pap.)

Report of the fire brigade Committee of the London County Council, submitting report by the chief officier of the fire brigade for the year 1902. London, P. S. King & Son, 1903. gr. Folio. 48 pp. 1/.—.

Turkey, (Parl. pap. n° 3, 1903): Further correspondence respecting the affairs of South-Eastern Europe. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 1/.—.

Giura, Domenico (prof.), Lezioni di diritto amministrativo. Napoli, tip. F. Velardi, 1903. 8. 204 pp. l. 2.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Handbuch des Großherzogtums Hessen. Darmstadt 1903.

Von der hessischen Zentralstelle für Landesstatistik werden seit längerer Zeit „Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen" veröffentlicht, von denen bereits 46 Bände erschienen sind. Außerdem erscheinen in kleinerem Umfange statistische „Mitteilungen". Hierzu ist mit Beginn dieses Jahres eine Ergänzung durch ein statistisches Handbuch getreten, welches fortan etwa alle 5 Jahre erscheinen soll. Der Inhalt umfaßt zunächst die Bevölkerungsstatistik, dann Landwirtschaft und Gewerbe im weiteren Sinne, behandelt die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse, die Rechtspflege, das Finanzwesen, schließlich die Wahlen etc. Es ist in hohem Maße erfreulich, daß derartige Handbücher in immer mehr Staaten erscheinen, da man erst dadurch in der Lage ist, sich mit Leichtigkeit über die vorliegenden statistischen Angaben zu informieren. Nach Anordnung und Durchführung entspricht das vorliegende allen Anforderungen. J. C.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Ergänzungsheft Nr 7: Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Frankfurt a. M., 1903. 89 SS. mit 2 graph. Tafeln. (Herausgeg. durch das statistische Amt.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. XLIX, Heft 2. Darmstadt, G. Jonghaus, 1903. 4. XXVII—204 SS. (Inhalt: Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung im Großherzogtum Hessen am 14. VI. 1895. Teil III, Heft 2: Die Gewerbebetriebe im Großherzogtum Hessen, nach der Zählung vom 14. VI. 1895, von [RegR.] L. Knöpfel.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. L. Band, 3. Heft: Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Großherzogt. Hessen. Darmstadt, Jonghaus, 1903. gr. 4. VIII—59 SS. mit 8 graphischen Darstellungen.

Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. Teil II. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1903. 8. IV—581 SS.

Handbuch, statistisches, für das Großherzogtum Hessen. Herausgeg. von der großherz. hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt, G. Jonghaus, 1903. Lex.-8. XII—318 SS., geb. M. 3.—.

Jahresbericht des statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf für 1902. Düsseldorf, Druck von L. Voß & Cie, 1903. gr. 4. 18 SS. (Ergänzungsheft zu den statistischen Monatsberichten der Stadt Düsseldorf.)

Justizstatistik, deutsche. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrg. XI. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. gr. 8. 318 SS.

Mitteilungen, statistische, aus den deutschen evangelischen Landeskirchen vom Jahre 1901. Stuttgart, C. Grüninger, 1903. gr. 8. 23 SS.

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Zivilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1902. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das statistische Amt der Stadt. Frankfurt a. M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1903. Lex.-8. 35 SS.

Frankreich.

Statistique annuelle du mouvement de la population. Année 1901, tome XXXI. Paris, imprim. nationale, 1902. gr. in-8. CCII—87 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail. Statistique générale de la France.)

England.

Waterworks directory and statistics, 1903. List of chairmen, managers, engineers, secretaries. London, Hazell, 1903. 8. 10/.6.

Oesterreich-Ungarn.

Die Gemeindeverwaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1899. Bericht des Bürgermeisters Dr. Lueger. Wien (Wilhelm Braumüller) 1902. XXIII und 471 SS.

Der umfangreiche, mit Abbildungen geschmückte Bericht gibt eine vollständige Uebersicht über alle Geschehnisse und Veränderungen während des Jahres 1899. Aus der Fülle der Mitteilungen wollen wir nur einige Angaben über das städtische Budget anführen. Das Gemeindevermögen weist auf: Aktiva 124 211 714 fl., darunter 106 829 883 fl. an unbeweglichem Vermögen; Passiva: 124 065 439 fl. Es bleibt also im Jahre 1899 ein reines Aktivum von 146 275 fl. An Einnahmen und Ausgaben werden nachgewiesen:

Ordentliche	Einnahmen	38 997 893	fl.
Außerordentliche	„	18 747 818	„
	Im ganzen	57 745 712	fl.
Ordentliche	Ausgaben	38 126 645	fl.
Außerordentliche	„	21 236 379	„
	Im ganzen	59 363 025	fl.

Zu berücksichtigen ist aber, daß unter den Ausgaben große Summen auf Vermehrung des Gemeindevermögens und Verminderung der Gemeindeschuld entfallen. Allein für die Errichtung städtischer Gaswerke sind 12 241 923 fl. in Ansatz gebracht.

Leider treten an dem sorgfältigen Bericht sprachliche Mängel störend hervor. Die Beseitigung mancher Fremdwörter, wie „Approvisionierungswesen“, „Domestical-Passivkapitalien und Steuerredimierungs-Kapital“, „Fruktifikatzinsen“, wollen wir nur anregen. Auch „Teermanipulationsgebäude“ ist nicht schön. Ganz unzulässig aber ist es, von Mindererträgen „infolge von Wohnungsleerstehungen“ (S. 47) zu sprechen.

Halle a. S. G. Brodnitz.

Političko i sudbeno razdieljenje i repertorij prebivališta Kraljevina hrvatske i Slavonije, etc. Zagreb 1903. Lex.-8. 224 pp. (Politische- und Gerichteinteilung und Wohnortsrepertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien nach dem Stande vom 1. IV. 1903. Herausgeg. von der kgl. Kroat.-Slav.-Dalm. Landesregierung, verfaßt vom kgl. statistischen Landesamte in Zagreb.)

Italien.

Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile. Sessione del giugno 1902. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. XXVIII—231 pp. (Annali di statistica, serie IV, n° 104.)

Bilanci provinciali per l'anno 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. in-8. XLVII—85 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Statistique de la Belgique. Recensement agricole de 1901. Bruxelles, ministère de l'agriculture, 1903. 8.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXIX. Uitkomsten der woningsstatistiek voor het koninkrijk der Nederlanden, verzameld ter gelegenheid van de algemeene volkstelling gehouden op den 31. XII. 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 4. 169 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.) [Ergebnisse der Zählung der bewohnten Wohnungen im Königreich der Niederlande am 31. XII. 1899.]

Schweden.

Bidrag till Sveriges offic. Statistik. D. Fabriker och handtverk. Kommerskollegii berättelse för år 1901. XXXI—118 pp. — E. Sjöfart. Kommerskollegii berättelse för år 1901. XVII—144 pp. — G. Fångvården. Ny följd 43. Berättelse för år 1901. XXXV—44 pp. (Gefängniswesen). — N. Jordbruk och boskapsskötsel. XXXVI. Berättelse för år 1900 (Landwirtschafts- u. Viehzuchtsberichte für die 26 einzelnen schwedischen läns [oder Provinzen] för år 1900. — P. Undervisningsväsendet. No 44. Berättelse om statens allmänna läroverk för gossar, läseåret 1900—1901. (Mittlere- und Hochschulunterrichtsstatistik, Studienjahr 1900/1901.) 20; 32 pp. — Q. Statens domänen och skogsväsendet för år 1901. (Domänen- und Jagdstatistik für das Jahr 1901.) — R. Valstatistik, XIV, 1. (Statistik der Wahlen zur II. Kammer des Reichstags.) år 1900. XVII—283 pp. — T. Lots- och fyrinrättningen samt livräddnings-anstalterna å rikets kuster. XXIX. Berättelse. (Lotsen- und Rettungswesen zur See). XIII—42 pp. Mit Karte. — V. Bränvinstillverkning och försäljning samt hvitbetssockertillverkningen. XVIII. (Branntweinfabrikation- und Handel und Zuckerrübenerzeugung, Kampagne 1900/1901.) XVII—15 pp. — Y. Sparbanksstatistik. 1. Sparbanker och folkbanker. Berättelse för år 1900 och 1901. XI—49 & XI—46 pp. 11 Hefte. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1902 & 1903. gr. 4.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IV. Række n° 38. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1901. XXII—222 pp. — N° 39. Statistik over Folkemængdens Bevægelse i Aaret 1891—1895. II. Résumé pour la période quinquennale 1891—1895. 167 pp. — N° 40. Fagskolesstatistik for Aarene 1896—97, 1897—98 og 1898—99. (Ecoles professionnelles.) 64 pp. — N° 41. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1899. (Tableaux des successions, des faillites et des biens pupillaires.) 53 pp. — N° 42. Tabeller vedkommende Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1896—1900. IV. Tabeller for Aaret 1899. 47 pp. — N° 43. Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1901. 9; 18 pp. — N° 44. Tabeller vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aarene 1898 og 1899. 140 pp. — N° 45. Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1901. 69 pp. — N° 46. Fattigstatistik for Aaret 1899. (Statistique de l'assistance publique pour l'année 1899.) 32 pp. — N° 47. Private Aktiebanker i Aaret 1901. 31 pp. — N° 48. Beretning om Skolevæsenets Tilstand (l'instruction publique) for Aaret 1899. 113 pp. — N° 49. Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1901. 18; 39 pp. & 6 Plade grafiske Fremstillinger. — N° 50. Rekruteringsstatistik for den Norske Arme for Aaret 1901. 52 pp. — N° 51. Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1898. 7; 60 pp. — N° 52. Folketællinger i Kongeriget Norge 3 XII 1900. (Recensement du 3e XII 1900: Population des divisions administratives, etc.) 10; 219 pp. — N° 53. Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1900. (Statistique des prisons départementales. 51 pag. — N° 54. De offentlige Jernbaner. (Les chemins de fer publics de la Norvège) 1ste IV. 1901—31te marts 1902. LXXV—362 pp. 17 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8.

Amerika (Ver. Staaten).

Abstract of the XII[th] Census of the United States 1900. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. XIII—395 pp. cloth. (Contents: Population: Continental Unit. States; States and territories; Porto Rico; Cities having at least 25 000 inhabitants; Places having at least 2500 inhabitants; Counties. — Mortality: Registration States and cities. — Agriculture: Continental United States. States and territories. — Manufactures: Continental United States; States and territories; Cities, towns and villages. — etc.)

— (Mexico).

Boletín demográfico de la República Mexicano. Año VI: 1901 formado por la Dirección general de estadística á cargo del Antonio Peñafiel. México, Oficina tipográfica de la Secretaría de Fomento, 1902. Folio. 469 pp.

Censo y división territorial del estado de Zacatecas verificados en 1900. México, Oficina tip. de la Secretaría de fomente, 1902. Folio. 214; 31 pp.

Australien (Kolonie Neuseeland).

Results of a Census of the colony of New Zealand, taken for the night of the 31[st] March, 1901. Wellington, John Mackay printed, 1902. gr. Folio. VII—396; XLIX pp.

— (Kolonie Neusüdwales).

New South Wales. Statistical register for 1901 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. gr. 8. XVIII—1137 pp.

(Kolonie Victoria).

Abstract of the statistics of Victoria (Australia), 1901 and previous years. Melbourne, R. S. Brain printed, 22[nd] X, 1902. 8. 71 pp. (Compiled by the Government statist of Victoria.)

Register, statistical, of the State of Victoria, for the year 1901. Part III: Production. Melbourne, R. S. Brain printed, 1903. gr. Folio. 100 pp. (Compiled from official records in the Office of the Government Statist.)

13. Verschiedenes.

Schultze, Alfred, Dr., Professor und Oberlandesgerichtsrat in Jena, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. 104 SS. Jena, Gustav Fischer. M. 2,50.

Schultzes eingehende Studie über die „Treuhänder", so theoretisch sie erscheinen mag, hat großen praktischen Wert und ist durchaus fruchtbringend. Sie bietet eine in die Tiefen gehende Analyse einiger Seiten des Civilrechts, erfaßt in großen Zügen ein wichtiges Problem und stützt seinen Bau mit vorzüglichen Unterlagen, die eine gleiche Beherrschung römischer wie germanischer Rechtsgedanken zur Voraussetzung haben. Sie verdient eine Würdigung in diesen Jahrbüchern aus mehr als einem Grunde. Erstens weil der Gedanke der Treuhänderschaft einigen den Volkswirt interessierenden Vorgängen — das Sammeln von Beiträgen, das Vollgiro zum Inkasso, die fiduziarische Stiftung, die Treuhänderschaft des Hypothekenbankgesetzes — zu glücklicher juristischer Konstruktion verholfen hat, aus der wichtige Folgen hervorgehen. Zweitens ist die Studie in ihrem allgemeinen Teil und in ihren Ergebnissen für die Betrachtung einzelner besonderer Funktionen des Gesellschaftslebens von Bedeutung, insofern als hier der Treuhandgedanke als bedeutungsvolles Rechtsprinzip auf verschiedenen Gebieten nachgewiesen wird, jener Treuhandgedanke mit seinem Prinzip des resolutiv

bedingten Eigentums und der dinglich gebundenen Zweckverfolgung seitens dessen, dem ein Gut in treue Hand gegeben ward. Die dogmatische Anerkennung und Verwertung des Treuhandgedankens darf man durchaus als einen Fortschritt in der Ethik des Rechtes ansprechen, der seinen Einfluß auf das gesellschaftlich-ökonomische Gebiet nicht verfehlen wird. Zu einem Teile ist diese Schrift mithin ein Beitrag zur Frage des Eigentumsbegriffes und berührt daher das Grenzgebiet zwischen Rechts- und Staatswissenschaft.

Jena. A. Elster.

v. Bojanowski, Eleonore, Louise, Großherzogin von Sachsen-Weimar und ihre Beziehungen zu den Zeitgenossen. Nach größtenteils unveröffentlichten Briefen und Niederschriften. Stuttgart, J. G. Cotta, Nachf., 1903. gr. 8. XII—429 SS. mit Porträt. M. 7,50.

Grotenfelt, Arvid (Dozent, Univ. Helsingfors), Die Wertschätzung in der Geschichte. Eine kritische Untersuchung. Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. IV—227 SS. M. 6.—.

Haussleiter, Joh. (Prof.), Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers. Nach der Schilderung des Mag. Andreas Meinhardi vom Jahre 1507. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1903. gr. 8. 88 SS. M. 1,60.

v. Hoensbroech (Graf), Der Toleranzantrag des Zentrums im Lichte der Toleranz der römisch-katholischen Kirche. Berlin, Herm. Walther, 1903. gr. 8. 81 SS. M. 1,50.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901. Jahrg. XV. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von Albert Huber (Staatsschreiber des Kantons Zürich). Zürich, Orell Füssli, 1903. gr. 8. XIV—216 SS. M. 5.—.

Kneller, Karl Alois (S. J.), Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Freiburg i. B., Herder, 1903. gr. 8. VII—266 SS. M. 3,40. (A. u. d. T.: Stimmen aus Maria-Laach. (Ergänzungshefte. Nr 84 u. 85.)

Lorenz, Ottok., Gegen Bismarcks Verkleinerer. Nachträge zu Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs. Jena 1903. gr. 8. IV—116 SS. M. 2.—.

Orschansky, J. (Prof., Univers. Charkow), Die Vererbung im gesunden und krankhaften Zustande und die Entstehung des Geschlechts beim Menschen. Stuttgart, Ferd. Enke, 1903. gr. 8. XI—347 SS. mit 41 Abbildgn. M. 9.—.

Schmitt, Harry (Schuldirektor u. StadtR.), Frauenbewegung und Mädchenschulreform. Untersuchungen und Vorschläge zur Förderung der Frauenbildungsfrage. Lex.-8. 2 Bde. Berlin, K. Sigismund, 1903. XI—318 u. VII—408 SS. M. 12.—.

Supan, Alex. (Prof.), Grundzüge der physischen Erdkunde. 3. umgearbeitete u. verbess. Aufl. Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. IX—852 SS. mit 230 Abbildgn. im Text u. 20 Karten in Farbendruck. M. 16.—.

Wilkinson, C. Allix, König Ernst August von Hannover. Nebst Anmerkungen und einer biographischen Skizze herausgeg. von Hanno Veranus. Braunschweig, Rich. Sattler, o. J. (1903). 8. XLVIII—438 SS. mit Porträt. M. 5.—.

Duclaux, Emile (directeur de l'Ecole des hautes études sociales), L'hygiène sociale. Paris, F. Alcan, 1902. gr. in-8. IV—271 pag., toile. Fr. 6.—.

d'Eichthal, E., Le lendemain de la révolution sociale. Paris, Chaix, 1903. 8. 14 pag.

Fray-Fournier, A., Le club des Jacobins de Limoges (1790 à 1795) d'après ses délibérations, sa correspondance et ses journaux. Limoges, impr. Charles-Lavauzelle, 1903. 8. 399 pag.

Mulé, Antonin (lauréat de l'Académie française), La vie cruelle. Misères sociales. Roman naturaliste. Paris, Société Parisienne d'édition, 1903. 8. fr. 3,50.

Annual report, 45th, of the General Board of Commissioners in lunacy for Scotland. With appendices. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. 8. 1/.3. (Parl. pap.)

Fischer, Th. A., Scots in Eastern and Western Prussia: Sequel to Scots in Germany; Contribution towards history of the Scot abroad. London, Schulze, 1903. 8. 256 pp. with 7 portr. and map. 15/.—.

Folk, Edgar E., The Mormon monster; or, the story of mormonism. With an introduction by G. A. Lofton. London, Revell, 1903. 8. 380 pp. 6/.- . (Contents: The history of mormonism. — Discussion of the subject of polygamy. — etc.)

Metropolis Water Act, the, 1902. Statement giving particulars with respect to the undertakings of the 8 metropolitan water companies. London, 1893. 8. 12/.—. (Prepared by the Local Government Board.) (Contents: List of each company's special Acts and the public Acts relating to the supply of water. — Population supplied by each company. — Consumption of Water. — Capital. — Rates chargeable. — etc.)

Orr, James, David Hume and his influence on philosophy and theology. Edinburgh, F. & T. Clark, 1903. 8. 256 pp. 3/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVII[ième] Année, Mai 1903: A. France, colonies: Les revenus de l'Etat, situation au 1[ier] mai 1903. — Le commerce extérier, quatre premiers mois 1903 et 1902. — Produits des droits sur les boissons, 1[er] trimestre de 1903. — Le sucrage des vins et des cidres avant la fermentation. — La réforme des octrois. — Les bons du Trésor. — La situation financière des communes en 1902. — Le budget de la ville de Paris pour 1903. — B. Pays étrangers: Pays divers: Les constructions navales en 1901 et 1902. — Angleterre: L'exposé budgétaire du Chancelier de l'Echiquier; Le commerce extérieur du Royaume-Uni (1[er] trimestre de 1901); Le mouvement des prix. — Espagne: Le commerce extérieur (1[ier] trimestre de 1903). — Italie: Modifications au régime des alcools. — Russie: Abolition de la garantie collective pour le payement des impôts directs. — Suisse: Le tarif des douanes, loi du 10 octobre 1902. — Etats-Unis: Les opérations des Clearing houses en 1901 et en 1902; Le nouveau système monétaire des îles Philippines. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 62[e] année, 1903, Juin: Le fondement et la raison d'être de l'intérêt du capital, par G. de Molinari. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 1[er] février au 16 mai, par J. Lefort. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Les entrepôts des boissons du quai Saint-Bernard et de Bercy, par E. Letourneur. — Moralité actuelle des enfants en France, par A. de Malarce. — Esquisses de la vie américaine, par Laborer. — Société d'économie politique (réunion du 5 juin 1903): Nécrologie: M. Clamageran; Communication: Le congrès de l'Association française pour l'avancement des sciences, en août 1903: Discussion: De la répercussion des droits de douane. — Une vérité de La Palice, par J. Fleury. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIV[e] année, 1903, N° 6, Juin: Procès-verbal de la séance du 20 mai 1903. — Annexe au procès-verbal: Observations présentées par le D[r] Chervin au sujet de la communication de M. le D[r] Lowenthal faite dans la séance du 15 avril. — Les graphiques du livre foncier de Paris, par T. Loua. — Note sur le calcul de la mortalité, par G. Cauderlier (suite et fin). — Chronique des questions ouvrières et de l'assurance sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue internationale de sociologie. XI[e] année, N° 5, Mai 1903: Le prince Ténichef. — L'économie sociale à l'Exposition universelle de 1900, par Ch. Gide (suite et fin): l'oeuvre sociale du 19[e] siècle. — La nature de la morale, par Rolf Lagerborg. — Société de sociologie de Paris, séance du 8 avril 1903: Les classes sociales. Discussions par Hervé Blondel, Paul Vavin, Charles Limousin, Léon Philippe, J. A. Clamadieu, René Worms, E. de Roberty, Georges Lafargue. — Mouvement social: Belgique, par Oscar Pyfferoen. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. 1903, Mars and April: The reign of terror in Macedonia, by E. J. Dillon. — The chance in Ireland, by H. W. Nevinson. — The

labourer and the law, by R. B. Haldane. — The revival of Russian liberalism, by F. Volkhovsky. — The (Abbé) Loisy and the catholic reform movement (by „voces catholicae“). — British railways waking up, by W. R. Lawson. — The modern pastoral in Italy, by (the countess) Martinengo Cesaresco. — The South African labour question, by E. Jerome Dyer. — The Macedonian claimants, by William Miller. — The case for municipal trading, by Rob. Donald (art. 1). — Our relations with Germany (by „Patriae quis exul“). — The native labour question in South Africa, by Alfred F. Fox, John Macdonell, and Hugh E. Seebohm. — In an old Scots city, by Patrick Geddes. — The new education schemes, by D. Lloyd George. — etc.

Fortnightly Review, the. February, 1903: Lord Kitchener and the Indian army. — The Education Bill for London: a forecast, by Cloudesley Brereton. — Morocco, the moors, and the powers, by A. J. Dawson. — The Irish land: another crisis, by an old whig of the school of Grattan. — The German mercantile marine, by J. L. Bashford. — Our food supply and raw material in war, by (Admiral) E. R. Fremantle.

Fortnightly Review. March, 1903: Man's place in the Universe, by Alfred Russel Wallace. — Canada and its trade routes, by (Colonel) G. E. Church. — Thirty years in Paris, by J. G. Alger. — England and the black races, by Stephen Gwynn. German colonial ambitions and anglo saxon interests, by O. Eltzbacher. — Our position in the North Sea, by Commander Thomas Moody. — The tercentenary of the annexation of England, by Robert S. Rait. — The Chinese and the South African labour question, by S. Hiram S. Maxim. — The value of Rand bewarplaatsen, by A. Cooper Kley. — The painting of the XIXth century, by Arthur Symons. — Free trade and its critics, by A. C. Pigou. — etc.

Fortnightly Review. April, 1903: The policy of the German emperor, by Vates. — Man's place in the universe. A reply, by (Prof.) H. H. Turner. — Old age pensions and military service, by Sidney Low. — Mr. Chamberlain's new chapter, by Edw. Salmon. — The War Office: past, present, and to come, by (Major) Arthur Griffiths. — A critical court of honour, by William Archer. — Malta, by (Prof.) W. Knight. — The Irish land question, a suggested solution, by M. Bodkin. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XXXVII, part 6. N° CCXII. Special number (1903): The mortality experience of the imperial forces during the war in South Africa, 11 X 1899 to 31 V 1902, by Freder. Schooling, with abstract of the discussion on the preceding.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIII, 1903, Heft 5, Mai: Friedrich Gentz und seine kulturelle Bedeutung, von Oskar Ewald (Wien). — Neue Ziele der Wohnungsreformer, von Max May (Heidelberg). — etc.

Handelsmuseum, das. Bd. XVIII, N^{r} 20—26, vom 14. V. bis 25. VI. 1903: Kanadische Zollpolitik, von Siegmund Schilder. — Der Fleischimport der Schweiz. — Die Entwickelung der amerikanischen Textilindustrie, 1902. — Die amerikanische Gefahr, von Adolf Drucker. — Die wirtschaftliche Lage in Transvaal. — Die Enquete über das Kartellwesen. — Der Handelsverkehr Sardiniens. — Das kleingewerbliche Kreditwesen, von Sch. — Der Export Oesterreich-Ungarns nach Südpersien. — Winke für den Export von Musikinstrumenten. — Die Linie des österreichischen Lloyd nach Ostafrika. — Zum deutsch-kanadischen Zollkrieg. — Die Textilindustrie in Elberfeld 1902. — Der Vieh- und Fleischverkehr. — Die Gablonzer Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im Jahr 1902. — Der V. internationale Kongreß für angewandte Chemie in Berlin, von (Prof.) S. Feitler (I. Art.). — Die russische Papierindustrie, etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. IX. Jahrg., Heft 1. Ausgegeben im Mai 1903. (Einzelpreis dieses Heftes 4 K.) Inhalt: Die Reform der schwedischen Reichsbank, von (Ministerialvizesekr.) Jos. Raudnitz. — Der Nettoertrag der direkten Steuern im Jahre 1901. — Statistik über die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen für das Jahr 1901. — Statistik über die Rentensteuer für das Jahr 1901. — Statistik der bemessenen Bereicherungs- und Immobiliargebühren, bezw. zugestandenen Gebührenbefreiungen für Vermögensübertragungen unter Lebenden und von todeswegen für das Jahr 1901. — Die Stempelwertzeichenmaterial- und Stempelsignatursgebarung im Jahre 1901. — Nachweisung über die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr,

sowie die Abstempelung von Spielkarten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1902. — Statistische Mitteilungen über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1901. — Ergebnisse des Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1902. — Bibliographie der österreichischen finanzwissenschaftlichen Literatur für das Jahr 1902.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. N. Folge VIII. Jahrg., 1903, Mai-Juni-Heft: Totgeburten in Oesterreich während der Jahre 1886 bis 1889, von (Dr med.) Siegfr. Rosenfeld. — Mitteilungen und Miszellen: Konferenz für Landesstatistik; Die Beschäftigung der Schulkinder mit gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, von Günther; Die Landwirtschaft in den Verein. Staaten, von Hans Fehlinger. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, Maiheft 1903: Die Arbeitszeit im Fleischergewerbe im Deutschen Reiche. — Kongreß der böhmischen Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine. — Soziale Versicherung: Regelung der Altersversorgung der Landpostbediensteten in Oesterreich; Der Provisionsfonds der österreichischen Postboten; Der neue ungarische Gesetzentwurf über die Unfallversicherung. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche während des Jahres 1902; Der Einfluß des Generalstreiks in Holland auf die Lage der Arbeiter; Die Entscheidungen des Schiedsgerichts in dem Streik der Hartkohlenarbeiter Ost-Pennsylvaniens. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1902; Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate April 1903. — Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich). — Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei betreffs Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose. — Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgange in England im Jahre 1902. — Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München. — Die Gewerbeschulkommission in Wien im Schuljahre 1901/02. — Verschiedenes: Veränderungen im Stande der Gewerbe in Oesterreich 1898—1900; „Verband nordböhmischer Industrieller“ und „Industrielle gewerbliche Vereinigung für Reichenberg und Umgebung“ 1902. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut International de Statistique. Tome XIII, 1903, 3ième livraison (Rome): Compte rendu de la 8ième session de l'Institut tenue à Budapest du 29 IX au 4 X 1901. IIIe vol. Rapports, communications et mémoires présentés à la session, 3ième série: Weitere Beiträge zur Statistik der ehelichen Fruchtbarkeit, von J. de Körösy. — Consommation de familles d'ouvriers danois, par M. Rubin. — Note complémentaire sur les charges fiscales des valeurs mobilières en France et dans différents pays, par F. Faure. — Nécrologies: Richmond Mayo-Smith; Annibale Ferrero; Karl v. Scherzer.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, nº 5, Maggio 1903: Sui provvedimenti di concentramento, raggruppamento, trasformazione e revisione di statuti delle istituzioni pubbliche di beneficenza, per P. Donati. — La legge sui manicomi e sugli alienati, per (prof.) Eugenio Tanzi. — Cronaca: Le abitazioni a buon mercato, al Congresso di Düsseldorf; Il problema delle assicurazioni e delle pensioni operaie, al Congresso di Düsseldorf; La miseria nelle grandi città d'Inghilterra nell'inverno 1902—1903. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af Nationaløkonomisk-Forenings-Bestyrelse. Aarg. XLI, 2det Hefte, Marts-April 1903: Forsikring (Versicherung) mod Arbejdsløshed, af Harald Westergaard. — Sveriges officielle Arbejdsstatistik (amtliche statistische Untersuchungen über Arbeitslohn, Arbeitszeit, sanitäre Zustände der Arbeitsstätten, Unglücksfälle und soziale Lage etc. der schwedischen Fabrikarbeiter), von Henning Elmquist. — Den Engelske Statsgæld (die englische Staatsschuld), von Nik. Hertel Wulff. — Kolonialkonferencen i London, af Vilhelm Schou. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIste jaarg., 1903, Juni: Bevolking, landbouw en nijverheid in de Vereenigte Staten volgens den census van 1900, door G. M. Boissevain. — Toezicht op de veiligheid in mijnen door mijnwerkers,

door J. A. N. Patijn. — Vóór of tegen gemeentelijk bedrijf, door P. H. van der Kemp. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Frauenarbeit in Ziegeleien; Münzwesen in Niederländisch-Indien; Chamberlain und die imperialistische Zollpolitik. — Handelskroniek: Die Folgen des holländischen Streiks der Arbeiter im Verkehrsgewerbe; Eisenbahnanlagen in Surinam; Freihäfen in Frankreich. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von (weiland Frh.) Karl v. Vogelsang. Jahrg. XXV, 1903, Nr 6: Die neuesten archäologischen Funde auf dem Rechtsgebiete, von Hugo Oser. — Zur Charakteristik der wirtschaftlichen Ordnung im Altertum. Ein Beitrag zur Kenntnis der modernen Richtungen auf dem Gebiete der antiken Wirtschaftsgeschichte, von (Prof.) K. Holder (Freiburg, Schweiz). [III. Art.] — Niederer oder hoher Zinsfuß? Eine Studie von Sempronius. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg, Schweiz): Skizze O. Zur Landarbeiterfrage; — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik: Jahrg. XI, 1903, Heft 10: Der Ersatz des Bleiweißes im Malergewerbe, von (Prof.) F. Erismann (StadtR., Zürich). — Die Fürsorge für Arbeitslose, von G. Schaertlin (Direkt. d. schweizer. Lebensversicherungs- u. Rentenanstalt). — Soziale Chronik.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of political and social science. Vol. XXI, N° 3, May, 1903: The essentials of a relief policy, by Edward T. Devine. — World currents in charity theory and practice, by Ch. Richmond Henderson. — Problems of philanthropy in Chicago, by Ernest P. Birknell. — Jewish charities, by Lee K. Frankel. — Social aspects of tuberculosis, by Lilian Brandt. — Principles of reform in penal law, by Charlton T. Lewis. — The convict labor system of Texas, by Ch. S. Potts. — An effective child-labor law, by Florence Kelley. — Communication: Child-labor legislation, by Emily E. Williamson. — Notes on 1. Municipal government; 2. Philanthropy, charities and social problems; 3. Colonies and colonial government; 4. Miscellany. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Vierteljahrsschrift. Jahrg. IV, 1903, Heft 2: Zusammenstellung der Vorschriften zur Bekämpfung der Trunkenheit aus den Unfallverhütungsvorschriften der deutschen Berufsgenossenschaften, von (Dr. med.) Waldschmidt. — Was ist Mißbrauch geistiger Getränke? von (Prof.) F. Martius. — Vorschläge zur Ermittelung des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und gewerblicher Erkrankung, von Fuchs. — Der 9. internat. Kongreß gegen den Alkoholismus, von Waldschmidt. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung etc. Jahrg. XXXVI, 1903, Nr 5 und 6: Tendenzen in der internationalen Streikbewegung, von E. S. Halevy (Berlin). — Die Notenbanken in Württemberg, 1876—1900, von Berth. Breslauer (Schluß). — Skizzen und Notizen: Statistische Randglossen zu den Reichstagswahlen; Die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge. — Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, von Georg Wermert (Berlin) [Art. 1]. — Die Ausgestaltung der gemeindlichen Armenpflege in Bayern, von (Prof.) Rehm (Erlangen). — Der § 16 der preußischen Städteordnung und die Hausbesitzer unserer Großstädte, von (RegRefer.) G. Dryander (Potsdam). — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von (GRegR.) A. Petersilie (Art. I). — Skizzen und Notizen. — Miszellen.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XXII, Heft 2, Juni 1903: Das Zurückbehaltungsrecht des Vermieters an unpfändbaren Sachen des Mieters, von Hermann Ortloff (LandgerR. a. D., Weimar). — Civilistische Rundschau, von Paul Oertmann.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VIII, Nr 5, Mai 1903: Die Bedeutung des Anschlusses des Deutschen Reichs an

die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz, von Julius v. Schütz. — Lizenzverträge und ihre Bedeutung für die Unternehmer nach der neuesten Reichsgerichtsjudikatur, von Richard Lau. — Der Kunstwerksschutz der Architekten, von Paul Alexander-Katz (Rechtsanw. u. Privdoz.). — Das Verhältnis des Freizeichens zum eingetragenen Zeichen, von (RegR.) Lutter (Berlin). — Schutz für Erfindungen, Muster, Schutzmarken auf der Ausstellung in St. Louis, von (Patentanw.) Max Georgii (Washington). — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Herausgeg. von H. Thiel (WGORegR. u. MinisterialDir.). XXXII. Bd., Ergänzungsbd. I: Verhandlungen des kgl. Landesökonomiekollegiums vom 16. bis 18. II. 1903. Berlin, Paul Parey, 1903. gr. 8. VI—264 SS.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgeg. vom Vorstand. Jahrg. III, Nr 4/5, April—Mai 1903: Ein Patentschiedsgericht. — Bei Löschungsklagen gemäß § 8, Ziffer 2 hat die patentamtliche Ueberprüfung nicht nach dem jeweiligen Standpunkt der Praxis wie bei Neuanmeldungen zu geschehen. Bei Wortmarken sind die fremden Sprachen der deutschen Sprache nicht unbedingt gleichzustellen. Vitello (deutsch: Kalb) ist keine Beschaffenheitsangabe für Margarine. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXI, Bd. II Nr 34—37, vom 23. V.—13. VI. 1903: Wirtschaftliche und politische Wandlungen in der Schweiz, von Otto Lang (Zürich) [Art. II.] — Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, von Adolf Braun. — Klasseninteresse; Sonderinteresse; Gemeininteresse, von K. Kautsky: Art. I. Partei und Klasse; Art. II. Freiheit und Gerechtigkeit; Art. III. Klasse und Gesellschaft. — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm: Die Ergebnisse der Krankenversicherungsreform. — Europäischer Imperialismus in Südamerika, von German Avé-Lallemant (San Luis, Argentinien). — Der Funktionswechsel des Schutzzolles. Tendenz der modernen Handelspolitik, von Rud. Hilferding. — Eine neue Aera der deutschen Konsumgenossenschaften, von Herm. Fleißner (Dresden). — Die Erziehung durch die Stadt, von Emil Vandervelde. — Der britische Zollverein, von M. Beer. — Die Lage des Gastwirtsgewerbes, von Paul Lange. — Das Massaker von Kischeneff und die Judenfrage, von Karl Kautsky. — Die letzte Volkszählung im Deutschen Reiche. — Der Handarbeitsunterricht und die Erziehung, von Henriette Fürth. — Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, von Gustav Bang. — Der Arbeitsvertrag, von Wilhelm Liebknecht. — Der Kampf gegen die Tuberkulose, von Ludwig Telcky. — Notizen: Die sozialdemokratische Bewegung in Finland, von E. B.; Aus den Mitteilungen der Glasberufsgenossenschaft, von G. L. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Abteilung für Arbeiterstatistik Jahrg. I, 1903, Nr 3, Juni; Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat Mai 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im Mai 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Mai 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit: Hamburg. Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute im hamburgischen Staatsgebiete. — Arbeitsbedingungen: Erhebungen der kgl. bayerischen Fabrikinspektoren über das Bierbrauereigewerbe. — Arbeiterschutz: Die Jahresberichte der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten; Die Jahresberichte der sächsischen Gewerbeinspektoren für 1902. — Arbeitsstreitigkeiten. — Handwerk und Lehrlingswesen: Die Jahresberichte der Handwerkskammern; Stand der Gewerbe in Oesterreich. — Genossenschaftswesen: Die preußische Zentralgenossenschaftskasse 1902/03. — Entwickelung der Großeinkaufsgesellschaften in Deutschland und Großbritannien. — Gesetzgebung. — Die Tätigkeit des Gewerbegerichts Berlin als Einigungsamt in der ersten Hälfte des Mai 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VI, 1903, Heft 6: Die Bedeutung der Phönizier für die Kulturen des Mittelmeeres, von (Privdoz.) Hugo Winckler. — Entartung, von W. Kruse (Prof., Bonn) [Art. I.] — Deutsch-österreichische Verständigungen und die neuen Zolltarife, von Franz Maier (Wien). — Sozialpolitik und städtische Bodenpolitik, von Joh. Feig (Düsseldorf). — Miszellen: Strafverfolgung durch Privatgesellschaften; Anton Menger über die freie Liebe. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

Der Untergang kleinbäuerlicher Betriebe in England.

Von

Dr. **Hermann Levy.**

Ueber dem Untergang des englischen Bauernstandes schwebt ein gewisses Dunkel. Wir wissen, daß er in der Zeit von 1760—1850 verschwunden ist. Wenn wir aber den Einzelheiten des Vorganges nachspüren, so finden wir nur ein sehr beschränktes Tatsachenmaterial vor.

Die Zeit von 1760—1850 stellt diejenige Epoche der englischen Agrargeschichte dar, in welcher der Getreidebau zunächst durch natürliche, dann durch künstlich herbeigeführte Verhältnisse seine stärkste Ausdehnung gefunden hat.

Von 1760—1813 waren es die hohen Getreidepreise, welche zur Ausdehnung des Getreidebaues führten. Der Weizenpreis hatte nach Tooke[1]) in den Jahren 1717—1765 durchschnittlich 35 sh. pro Quarter betragen. Er betrug im Durchschnitt der Jahre:

	pro Quarter sh.	pro Tonne ca. Mark
1760—1789	45	204
1790—1799	55	250
1800—1803	80	364
1809—1813	104	473

Vor allem war es die durch die französischen Kriege hervorgerufene Beschränkung der kontinentalen Getreidezufuhr[2]), welche bei schlechten heimischen Ernten und einer wachsenden Bevölkerung das enorme Steigen der Weizenpreise von 1792—1813 verursachte. Mit dem Steigen der Weizenpreise aber stieg der Bodenwert und die Pachtrenten, diese oft um das 4- und 5-fache. Die Kontinentalsperre

1) Vergl. Tooke und Newmarch. Die Geschichte und Bestimmung der Preise. Dresden 1858, Bd. 1, S. 21.

2) Vergl. Hermann Levy, Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. Stuttgart 1902, S. 5.

nötigte England, das bis dahin importierte Getreide selbst zu bauen. Der exorbitante Getreidepreis aber ermöglichte es, die unfruchtbarsten, kostspieligsten Böden dem Getreidebau dienstbar zu machen. Eine sinnlose Bodenspekulation entwickelte sich, Vermögen wurden im An- und Verkauf von Land erworben, und der Pächter prosperierte wie nie zuvor[1]). Da stürzte Napoleon und mit ihm die Kontinentalsperre. Kontinentales Getreide wurde wieder in England eingeführt und drückte den Preis von seiner enormen Höhe herab. Mit dem Fallen des Getreidepreises aber wurden alle Landankäufe und Pachtverträge, die in der Hoffnung auf die Weiterdauer des Teuerungspreises abgeschlossen waren, verlustbringend. Um ein weiteres Sinken der Getreidepreise zu verhüten und dem Grundbesitzer und Pächter seine bisherigen Einnahmen weiterhin zu sichern, führte man hohe Getreidezölle ein. Diese Zölle aber erreichten nicht, was man gewünscht hatte. Der Rückschlag, den man durch ihre Einführung hatte verhindern wollen, trat doch ein. Die Getreidepreise sanken — nicht infolge der ausländischen Einfuhr, sondern infolge reicher inländischer Ernten. Damit aber war eine Not der Landwirte unvermeidlich. Denn es entstand nun bei sinkenden Getreidepreisen ein Mißverhältnis zwischen den tatsächlichen Ueberschüssen des Landwirts und denjenigen, welche er entsprechend dem hohen Preis seines Bodens resp. der Höhe seiner früher so enorm gesteigerten Pachtrente hätte erzielen müssen[2]).

Diesem Umstande nun schreibt Rae in seiner sehr bemerkenswerten Schrift[3]) den Untergang des englischen Bauernstandes zu. Das Verschwinden des Bauern fällt daher nach ihm vor allem in die Zeit von 1815—1846, also in die Zeit der hohen Getreidezölle. Der Bauer, so meint er, habe zur Zeit der Kontinentalsperre den steigenden Bodenpreis zur Aufnahme von Hypotheken benutzt, die er später bei den sinkenden Ueberschüssen nicht weiter habe verzinsen können. Ferner hätten auch viele Bauern zur Zeit der steigenden Getreidepreise Kredit zum Ankauf von Land aufgenommen und dieses zu so hohen Preisen gekauft, daß seine Bewirtschaftung bei den sinkenden Getreidepreisen unrentabel wurde. So sei der Bauer bankerott geworden und habe seinen Hof verloren.

Rae hat für den Beweis seiner Anschauung so gut wie gar kein positives Material erbracht. Sein Beweis ist vielmehr ein negativer. Er hat versucht zu zeigen, daß bis zum Jahre 1813, also dem letzten Jahre der Teuerungspreise, eine Verminderung des Bauernstandes in großem Maßstabe nicht stattgefunden habe. Zum Beweise hat er eine Anzahl von Stellen aus den Grafschaftsberichten des Board of Agriculture angeführt, in denen auf ein Vorhandensein von Bauern, ja zuweilen auf eine Vermehrung derselben hingewiesen wird. Rae ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß bereits vom Jahre 1760 an

1) Vergl. Levy, a. a. O., S. 6—10.
2) Vergl. Levy, a. a. O., S. 104—105.
3) „Why have the yeomanry perished?" Contemporary Review. Oktober 1883, S. 546 ff.

in einer Fülle von Schriften über das Untergehen von Bauern geklagt wird. Er schreibt aber diesen Klagen keine besondere Bedeutung zu. Er meint[1]), sie seien oft nur „übertriebene Eindrücke eines mehr lokalen oder temporären Verschwindens.“ Leider hat Rae eine derartige Kritik nur an diejenigen Schriften geknüpft, die von einem Verschwinden der Bauern sprechen. Und in der Tat ist eine solche Kritik nötig! Die Zeit von 1762—1792 war die Epoche, in welcher sich der Großbetrieb in der englischen Landwirtschaft entwickelte. Diese Entwickelung hatte viele Feinde. Der Großbetrieb wurde beschuldigt, den Kleinbetrieb vernichtet zu haben, und zu den Kleinbetrieben gehörte nicht nur das Gut des kleinen Pächters, sondern auch das des kleinen Bauern. Demgemäß mag es wohl sein, daß die Feinde der großbetrieblichen Entwickelung in der Landwirtschaft das Verschwinden von Bauern möglichst verallgemeinerten. Andere Schriftsteller dagegen, die Vertreter der Agrarwissenschaft und des landwirtschaftlichen Fortschrittes, verteidigten mit aller Macht den „modernen“ Großbetrieb gegen die ihm gemachten Vorwürfe. Sie notierten ebenso eifrig eine Zunahme von Bauern wie ihre Gegner eine Abnahme und verallgemeinerten sie. Denn nichts konnte ihnen erwünschter sein als der Beweis, daß der Großbetrieb den Bauern nicht vernichtet habe. Also auch die Zeugnisse über das Vorhandensein resp. die Vermehrung von Bauern vor dem Jahre 1813 sind oftmals tendenziös gefärbt, und Rae hätte auch ihre Glaubwürdigkeit einer Kritik unterziehen sollen. Was uns jene Zeugnisse, die Rae gesammelt hat, zeigen, ist die Tatsache, daß der Bauernstand vor dem Jahre 1813 in einzelnen Gegenden Englands noch nicht völlig verschwunden war, nicht aber beweisen sie, daß der Bauernstand des 18. Jahrhunderts bis zu dieser Zeit noch unvermindert fortbestanden oder sich gar vermehrt hätte. Dieser Annahme widersprechen die zahlreichen Angaben über das Verschwinden des Bauernstandes, welche ich aus Schriften, Lehrbüchern und Landwirtschaftsberichten jener Zeit gesammelt habe. Bevor ich aber diese Angaben wiedergebe, müssen wir uns ein Bild von der ökonomischen Beschaffenheit eines englischen Kleinbauerbetriebes der damaligen Zeit zu verschaffen suchen.

Der Begriff des alten englischen Bauern ist sehr verschwommen; der technische Ausdruck für ihn ist yeoman. Man versteht unter ihm gewöhnlich einen Landwirt, der seinen eigenen Boden im Kleinbetriebe bewirtschaftet, der mit seiner Familie zusammen selbst an der Arbeit teilnimmt und in der Regel sein Einkommen lediglich aus dem Landwirtschaftsbetriebe zieht. Der Umfang eines solchen Kleinbauernbetriebes überstieg wohl kaum 100 Acres (d. i. ca. 40,5 ha). In Cumberland, dem klassischen Land der englischen Bauern, betrugen dessen jährliche Einnahmen 5—50 £[2]).

1) Vergl. a. a. O., S. 559.

2) Vergl. R. H. Inglis Palgrave, Dictionary of political Economy. London 1899, S. 685 a. Vergl. ferner Brodrick, English Land and Landlords. London 1881, S. 20; auch S. 201.

Dieser kleine Bauer ist wohl zu unterscheiden von denjenigen Landwirten, die ebenfalls ihr eigenes Land bewirtschaften, aber deren Güter Großbetriebe sind. Man hat diese oft mit dem kleinen Bauern verwechselt, und beide, sowohl den kleinen wie den großen Selbstbewirtschafter im Gegensatz zum Pächter in eine Kategorie gestellt [1]).

Wir müssen jedoch die Verschiedenheit der Betriebsgrößen jener Selbstbewirtschafter bei unserer Betrachtung berücksichtigen. Wenn wir vom Untergang der englischen Bauern sprechen, so können wir uns nur mit dem yeoman, d. h. dem Bewirtschafter eines bäuerlichen Kleinbetriebes beschäftigen. Ihm gegenüber stehen 2 andere Gruppen von Personen, die ihren eigenen Boden bewirtschaften. Schon Robertson hat in seinem Bericht vom Jahre 1796 auf diese Unterscheidung hingewiesen [2]). Nach ihm gibt es erstens „Edelleute und Herren“, die aus „Liebe zur Landwirtschaft“ Landwirte sind. Sie kommen trotz dieser „Liebe zur Landwirtschaft“ nur selten auf die Felder, ja sogar nur selten auf ihre Güter, die sie in der Regel durch einen Verwalter (bailiff) bewirtschaften lassen [3]). Es handelt sich hier, wie wir sehen, um Großbetriebe, die in der Betriebsform den unserigen in Ostelbien ähneln. An zweiter Stelle nennt Robertson Landwirte, die ein Einkommen von 50—300 £ aus der Bewirtschaftung ihres Bodens ziehen. Auch sie sind ihrer gesellschaftlichen Stellung nach noch „gentleman“; aber sie haben keinen Verwalter, sondern sind selbst Leiter ihres Betriebes, ohne an der Arbeit persönlich teilzunehmen. Auch sie sind nicht die eigentlichen Bauern. Denn das Charakteristische für den Bauernbetrieb ist auch nach Robertson, daß der Eigentümer selbst, mit seiner Familie zusammen, an der Arbeit teilnimmt [4]). Die durchschnittlichen Geldeinnahmen des yeoman schätzt Robertson auf 15—30 £ jährlich.

Gehen wir von dieser Klassifizierung der Betriebsgrößen aus, so erfahren viele von Rae zitierte Angaben über das Bestehen eines Bauernstandes in der Zeit von 1760—1813 eine Einschränkung. So bezieht sich die Angabe Arthur Youngs über das Bestehen von Bauern in Suffolk auf „reiche Bauern, Landwirte, die ihr eigenes Land im Wert von 100—400 £ jährlich bewirtschaften“. Ebenso bezieht sich die Angabe Marshalls über das Bestehen des Bauernstandes in den mittleren Grafschaften auf „die Bauernschaft höheren Ranges“. Aehnlich steht es mit der Bemerkung Pitts über das

1) Ein Schriftsteller meint von den Bauern in Kent: obschon sie sich selbst noch yeoman nennten, seien sie doch ihrem Reichtum und ihrem landwirtschaftlichem Betriebe nach gentleman-farmers; wir würden vielleicht sagen, sie seien keine „Bauern“, sondern „Gutsbesitzer“. Boys, General View of the agriculture of Kent. London 1813, 2. ed., S. 37.

2) Th. Robertson, Outline of the General Report on the Size of Farms. Edinburg 1796, S. 78 ff.

3) Vergl. außer Robertson auch z. B. J. Tuke, Agriculture of the North Riding of Yorkshire. London 1800, S. 33.

4) Vergl. Robertson, a. a. O., S. 80.

Verschwinden von Bauern in Staffordshire. Er will die Angabe eines anderen Berichterstatters widerlegen, daß der Bauernstand hier zurückgegangen sei und verweist auf die zahlreichen „Herren mit größerem und kleinerem Vermögen, die ihren eigenen Boden bewirtschaften". Diese aber waren keineswegs identisch mit dem Bauern, dessen Verschwinden man bejammerte. Weiter hat J. D. Rogers bereits eine Kritik an den von Rae zitierten Angaben geübt. Er hat gezeigt, daß auch die Bemerkungen der Grafschaftsberichte von Shropshire, Devonshire, Dorsetshire und Kent über das Vorhandensein selbstwirtschaftender Eigentümer nicht als Beweis dafür dienen können, daß der Bauernstand bis zu der von Rae angegebenen Zeit unvermindert fortbestanden habe [1]).

So erfahren einerseits die Angaben Raes über das Bestehen von Bauern am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts eine gewaltige Einschränkung. Andererseits stehen ihnen zahlreiche Zeugnisse gegenüber, welche deutlich zeigen, daß bereits in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts der Untergang des englischen Bauernstandes seinen Anfang nahm [2]).

Ein wichtiges und frühes Zeugnis ist das des Pächters Arbuthnot aus dem Jahre 1773. Er, ein Verteidiger des Großbetriebs, versuchte die von R. Price gegen den Großbetrieb gerichteten Angriffe zurückzuweisen. Den Rückgang des Bauernstandes aber, den Price ebenfalls als Wirkung der großbetrieblichen Entwickelung in der Landwirtschaft hingestellt hatte, mußte er zugeben. Er schrieb [3]):

„Ich bedauere aufrichtig den Verlust des Bauernstandes als den einer Klasse von Leuten, welche in der Tat die Unabhängigkeit der Nation erhielten, und ich bedauere, ihren Boden jetzt in Händen monopolisierender Grundbesitzer zu sehen."

Im Jahre 1787 schreibt Marshall über Norfolk [4]):

„Früher waren die Güter weit kleiner. Aber die zahlreichen kleinen Besitzungen der Bauern sind in die Hände reicher Leute gefallen, welche sie ihrem ausgedehnten Grundbesitz angefügt und zugleich den Gütern einen Umfang gegeben haben, wie er dem Interesse der jetzigen Bewirtschafter entspricht."

Auch in den Grafschaftsberichten des Ackerbauministeriums aus den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts wird vielfach eine Abnahme des Bauernstandes konstatiert. So in dem Bericht über Cheshire [5]), Derbyshire [6]) und Lancashire [7]). Weiter finden sich auch aus der Epoche der französischen Kriege zahlreiche Zeugnisse über den Untergang der Bauern vor. In einem umfangreichen Werke aus dem Jahre 1807 heißt es über die yeomanry [8]):

---

1) Vergl. Pitt, General View of the agriculture of Stafford. London 1796, S. 17.

2) Vergl. den Artikel „Yeoman" bei Palgrave a. a. O., S. 886 (Bd. 3).

3) Vergl. Arbuthnot, An inquiry into the connection between the present price of provisions and the size of farms, 1773, S. 139.

4) Marshall, Rural Economy of Norfolk. London 1787, Bd. 1, S. 9.

5) Wedge, General View of the agriculture of Cheshire. London 1794, S. 11.

6) Brown, General View of the agriculture of Derby. London 1794, S. 14.

7) Robertson a. a. O., S. 76.

8) The complete english farmer. London 1807, siehe unter: Yeoman.

„Diese nützliche und wichtige Klasse unserer Gesellschaft hat in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen.“

Ueber die Bauern von Westmoreland berichtet Pringle[1]: „Diese Klasse von Leuten verringert sich von Tag zu Tag.“ Ebenso beklagt Holland bereits im Jahre 1808[2]: „den Verlust der alten englischen Bauern.“ Auch Dickson spricht[3] in seinem Grafschaftsbericht von dem „Niedergang des Bauern“.

Zu diesen Berichten über die bloße Tatsache eines Rückgangs des Bauernstandes gesellen sich zahlreiche Angaben über den Vorgang selbst.

Diese Angaben sind für uns besonders bemerkenswert. Denn wir sind erstaunt, von dem Untergang von Bauern in einer Zeit zu hören, in welcher die englische Landwirtschaft sich einer fast ununterbrochenen Blüte erfreute. Wurde sie doch in der Zeit von 1750—1815 als das Musterbild einer Landwirtschaft von den kontinentalen Staaten beneidet und vor allem wegen der glänzenden Entwickelung ihres Getreidebaues von allen „modernen“ Landwirten jener Zeit angestaunt. Wir aber, gewohnt zu hören, daß die Blüte des Getreidebaues für die Blüte des Bauernstandes eine notwendige Vorbedingung sei, fragen uns: wie kam es, daß gerade in jener Zeit in England kleine Bauern massenhaft verschwanden?

Das Verschwinden von Bauernhöfen in jener Zeit bedeutet nicht immer eine Verschlechterung der ökonomischen und sozialen Lage der Person des Bauern selbst. Wir hören in jener Zeit nur selten, daß Bauern, unfähig ihre Hypothekenzinsen zu entrichten, in bankerottem Zustande ihren Boden verlassen, um sich untergeordneten Berufen zuzuwenden, um in die Städte oder ins Ausland zu flüchten. Dieser Vorgang gewinnt erst später eine allgemeinere Bedeutung, vor allem zur Zeit der Kornzölle. In der Zeit von 1760 bis 1815 aber bildet er eher die Ausnahme. Denn in jener Zeit verlassen die Bauern in der Regel leichten Herzens ihre Scholle. Sie bleiben Landwirte. Sie werden von kleinen Bauern zu großen Pächtern.

So schreibt Stone im Jahre 1787[4]:

> „Es ist eine allgemeine Erscheinung in Grafschaften, wo sich zuerst ein Geist landwirtschaftlicher Verbesserung fühlbar machte, daß die Bauern (yeomanry) oder Leute, die kleine Güter besaßen und bewirtschafteten, veranlaßt wurden, sie zu verkaufen, um sich ein Inventar anzuschaffen, ausreichend zur Bewirtschaftung größerer Landstriche, welche sich im Besitz anderer Personen befanden und welche sie pachteten.“

Ganz Aehnliches erzählt Albrecht Thaer, der wohl wie keiner eine Belesenheit in den englischen Agrarschriftstellern seinerzeit aufwies. Er schrieb im Jahre 1801[5]:

---

1) Pringle, General View of the agriculture of Westmoreland. Edinburg 1794, S. 40.

2) Holland, General View of the agriculture of Cheshire. London 1808, S. 80.

3) Dickson, General View of the agriculture of Lancashire. London 1814, S. 10.

4) Vergl. Th. Stone, Suggestions for rendering the inclosure of common fields and waste londs a source of population and riches. London 1787, S. 40—41.

5) Vergl. Thaer, Einleitung zur Kenntnis in die englische Landwirtschaft. Hannover 1801, Bd. I, S. 25/26.

„Wo die kleinen Landeigentümer bemerkten, daß der Pächter eines großen Hofes sich ungleich besser stand und mehr Vermögen erwarb als sie, entschlossen sie sich häufig, ihr kleines Eigentum zu verkaufen und mit dem dafür erhaltenen Kapital sich aufs neue aufs Pachten zu legen. Sie fanden sehr leicht Käufer, benachbarte Gutsherren oder andere reiche Leute, die mehrere solche kleine Höfe zusammenkauften und sie zu einer größeren Farm zusammenzogen. Daher ist in einigen Gegenden die Klasse der Yeomen oder eigentümlichen Bauern fast ganz verschwunden und man findet daselbst nur Farmers und Kottagers."

Auf die Tatsache, daß in jener Zeit, sowie in dem darauffolgenden Jahrzehnt hoher Weizenpreise viele kleine Bodeneigentümer ihre Güter verkauften und ein großes Pachtgut übernahmen, kommt auch John Sinclair in seinen „Grundgesetzen des Ackerbaues" zu sprechen. Er meint[1]), es sei „eine allgemeine Tatsache, daß Eigentümer kleiner Güter, wenn sie Männer von Verstand und Fähigkeiten sind, oft ihre eigenen unbedeutenden Besitzungen verlassen und verkaufen und Güter anderer pachten". An diesen Vorgang anknüpfend, verteidigt dann Sinclair das Pachtsystem; denn man habe oft die Erfahrung gemacht, daß kleine Bodeneigentümer, die auf der eigenen Scholle nicht prosperiert hätten, als Pächter ausgezeichnete Landwirte geworden seien. Wir sehen also auch hier, daß das Verschwinden von kleinbäuerlichen Betrieben vor dem Jahre 1815 eine allgemeine Erscheinung in der englischen Landwirtschaft war. Wir haben ferner gesehen, daß das Verschwinden von Bauerngütern in jener Zeit augenscheinlich mit der landwirtschaftlichen Betriebsfrage in Zusammenhang stand. Denn der Bauer verkaufte seinen Kleinbetrieb, um Geld für die Pacht eines größeren Betriebes zu erhalten. Welches aber waren die ökonomischen Ursachen, welche ihn dazu veranlaßten?

Man hat gemeint, die Steigerung der Produktionskosten, insbesondere die Steigerung von Arbeitslohn und die wachsende Steuerlast, haben den Bauer zur Zeit der französischen Kriege zum Verkaufe seines Gutes bewogen[2]). Es kommt jedoch diese Steigerung der Produktionskosten für jenen Vorgang kaum in Betracht. Denn, da der Bauer mit seiner Familie zusammen selbst die Hauptarbeit verrichtete, selten Taglöhner und höchstens 1—2 Knechte beschäftigte, so hatte das Steigen der Löhne für ihn keine besondere Bedeutung. Auch die Steigerung der Steuern nach 1792 kann das Verschwinden von Bauern nicht wesentlich beeinflußt haben. Denn, wie wir hörten, verkauften die Bauern ihre Güter schon teilweise zu einer Zeit, als diese Erhöhung der Steuern noch gar nicht eingetreten war. Die Erklärung, weshalb der Bauer seinen kleinen Eigenbetrieb gegen einen größeren Pachtbetrieb vertauschte, findet sich sofort, wenn wir uns die oben geschilderte Entwickelung der englischen Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nochmals vergegenwärtigen.

Mit den ständig und stark steigenden Getreidepreisen wurde in der Zeit von 1750 bis 1815 die Getreideproduktion das erste Ziel

1) Vergl. Sinclair, The Code of Agriculture. 2 ed. London 1819, S. 36.

2) Vergl. den Artikel: English and french agriculture im Quarterly Journal of Agriculture, March, 1859, S. 604.

der englischen Pächter. Aber es zeigte sich bald, daß der Getreidebau am rationellsten im Großbetriebe stattfand. Arthur Young und andere Agrarschriftsteller wiesen nach, daß der große Landwirt weit weniger Pferde resp. Ochsen zur Pflugarbeit pro Acre benötige als der kleine. Ferner besaß einzig der große Landwirt genügendes Kapital, um die Errungenschaften der neuen Ackerbautechnik durchzuführen, und er allein besaß die nötige Bildung, um die Fortschritte der Agrarwissenschaft zu verwirklichen. Er unternahm die kostspielige Drainage der feuchten Böden, welche ihre Getreideerträge verdoppelte und verdreifachte, er führte auf den Sandböden von Norfolk zuerst den mustergültigen Fruchtwechsel ein, er allein war im stande, die arbeitsparende Maschinerie anzuschaffen und mit Vorteil auszunutzen. Ihm fielen daher die Hauptgewinste aus der Getreidepreissteigerung zu. So entstand in der Landwirtschaft die Tendenz, große Pachtbetriebe zu bilden, da in ihnen der Getreidebau bei steigenden Preisen die höchsten Ueberschüsse abwerfen mußte[1]).

Inwiefern aber war der bäuerliche Kleinbetrieb an der steigenden Rentabilität des Getreidebaues interessiert? Das Material zur Beantwortung dieser Frage ist naturgemäß äußerst beschränkt. Können doch selbst wir in unserer Zeit der fortgeschrittenen Statistik eine solche Frage für die Gegenwart nur in sehr unvollkommener Weise beantworten. Einige Aufklärung gibt uns eine Darstellung Arthur Youngs, der ja die englische Landwirtschaft seiner Zeit aus eigener Anschauung am genauesten kannte. Er schildert uns die Produktion eines kleinen Bauernbetriebes von 12 Acres (d. h. 5 $^1/_2$ ha). Die Weizenproduktion eines solchen Betriebes reiche gerade zur jährlichen Ernährung der Familie mit Brotgetreide aus. Der Ueberschuß der Produktion, der zum Verkaufe gelange sei folgender: 1) vor allem die Produkte der Kühe, 2) 1 Acre Gerste, wenn der Bauer keine Schweine füttere, 3) die Schweine, welche die Sau jährlich brächte; von diesen würden, wenn es im ganzen 10 seien, 8 verkauft; 2 Acres Rüben oder Bohnen; 5) das Geflügel, das gehalten werde.

Wir ersehen, daß der von Young geschilderte Bauernbetrieb am Verkauf von Brotgetreide gar nicht interessiert war, da er nur das zu seinem Eigenbedarf Nötige produzierte. So hatte der kleine Bauer von den steigenden Weizenpreisen keinen Vorteil. Aber noch mehr. Arthur Young[2]) hat in seiner Schilderung ein normales Erntejahr vorausgesetzt. In solchem reichte die Getreideproduktion für den häuslichen Bedarf aus. Dies aber konnte kaum der Fall sein, wenn Mißernten eintraten, wie sie in der Zeit von 1790—1812 die Regel bildeten[3]). In solchen Jahren rückte die Grenze, bei welcher

1) Vgl. Prothero, The Pioneers and Progress of english farming. London 1888, Kapitel IV—VIII passim. Desgl. R. M. Garnier, History of the english landed interest. London 1893, Bd. 2, S. 360 ff.

2) Arthur Young, Political Essays. London 1772, S. 88/89.

3) Vergl. Tooke a. a. O., Bd. 1, S. 125; 137—139; 146—149.

ein Betrieb sich selbst mit dem nötigen Brotgetreide versorgte, weit höher hinauf als Young für ein Durchschnittsjahr berechnet hatte. Ueberhaupt stellt der von Young geschilderte Kleinbetrieb wohl nur das Minimum eines Betriebes dar, der sich mit dem nötigen Getreide selbst versorgen konnte. Young selbst erzählt später, in einer Zeit dürftigster Ernten, daß in gewissen Distrikten von Lincolnshire kleine bäuerliche Betriebe von 20 Acres eine Familie gut mit der nötigen Nahrung versorgen könnten, weil sie sich auf „ungewöhnlich fruchtbarem Boden“ befänden, und selten das Land einer Brache unterworfen werde [1]).

Während also die großen Getreide verkaufenden Landwirte von den in Mißjahren enorm steigenden Weizenpreisen einen Gewinn zogen, bedeutete für zahllose kleinbäuerliche Betriebe eine schlechte Ernte und ein hoher Getreidepreis einen Verlust. Die einen mußten das jährlich zuzukaufende Getreide teuerer bezahlen. Die anderen, welche in normalen Erntejahren nicht zukauften, mußten dies tun, sobald die Ungunst der Witterung ihre Getreideproduktion unter das zum Eigenbedarf nötige Quantum verringerte.

Die größeren Bauern freilich verkauften Getreide. Aber die Getreideproduktion spielte in ihren Betrieben keineswegs die Hauptrolle. Dies wird selbst von den leidenschaftlichsten Vertretern des Kleinbetriebs in jener Zeit niemals behauptet. Im Gegenteil! Einige von ihnen geben zu, daß infolge der großen Familie des kleinen Landwirts und der unvollkommenen Art, wie er oft seinen Acker bestelle, aus dem landwirtschaftlichen Kleinbetriebe „eine sehr kleine Menge des großen Artikels: Brotgetreide zu Markte komme“ [2]). Aber sie verweisen dann stets auf diejenigen Produktionszweige, in welchen der Kleinbetrieb exzelliere [3]). Andere Verteidiger des Kleinbetriebs, z. B. Nathaniel Kent, sprechen in ihren Erörterungen überhaupt nicht von dem Getreidebau des kleinen Landwirts, sondern rühmen nur seine Tüchtigkeit in der Viehzucht und den kleinen Produktionszweigen der Landwirtschaft [4]). Aus ihren Darlegungen geht indirekt hervor, daß die Verteidiger der großbetrieblichen Entwickelung in der Landwirtschaft recht hatten, wenn sie behaupteten, daß der Kleinbetrieb im Getreidebau rückständig sei. Denn weit entfernt, diese Behauptung zu widerlegen, wiesen die Verteidiger des Kleinbetriebs nur nach, daß der kleine Landwirt infolge seines intensiven Interesses an der Arbeit, den Gemüsebau, die Butterproduktion, die Milchwirtschaft, die Schweine- und

---

1) Vergl. A. Young, General View of the agriculture of Lincolnshire. London 1799, S. 17.

2) Vergl. Donaldson, Modern Agriculture. Edinburg 1795, Bd. 1, S. 408.

3) Außer Donaldson a. a. O. vergl. Duncumb, General View of the agriculture of Hereford. London 1813, S. 34. „Wenn sie auch weniger Getreide zu Markt brachten, in dem Maße, wie ihre eigene Familie Getreide konsumierte, so stand doch diesem Umstand die gesteigerte Produktion von Kalb- und Hammelfleisch, von Hühnern und Eiern etc. gegenüber, mit denen die kleinen Landwirte die Märkte prompt und regelmäßig zu versorgen pflegten.“

4) N. Kent, Hints to gentleman of landed property. London 1775, S. 212—213.

Geflügelzucht, den Obstbau u. s. w. mit mehr Nutzen betreibe als der große Landwirt, der die Arbeit den Lohnarbeitern überlassen müsse. Diese Produktionszweige waren die Domäne des kleinen Landwirts — schon damals [1] [2]).

Die Getreideproduktion des Bauern war vor allem dann höchst spärlich, wenn er Gemeindeland bewirtschaftete. Dieses aber bildete in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch immer ca. $^1/_3$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche [3]) und war der Hauptsitz des Kleinbetriebes, vor allem auch derjenige kleiner Freisassen. Wie jämmerlich bei Gemenglage, Weideservituten und Flurzwang der Ackerbau auf den „uneingehegten" Feldern betrieben wurde, und wie gering die Weizenproduktion auf den so bewirtschafteten Böden war, brauchen wir hier nicht darzustellen. In den Reisebeschreibungen Youngs und Marshalls finden sich zahllose Illustrationen dafür vor [4]). Auch hier sehen wir wieder, daß der Getreidebau in dem kleinbäuerlichen Betriebe eine untergeordnete Rolle spielte. Denn das Hauptproduktionsfeld auch desjenigen Bauern, dessen Betrieb noch unter dem Einfluß der alten kommunistischen Agrarverfassung stand, war nicht das schlecht bestellte Ackerland, sondern die Gemeindeweide, auf die er sein Rindvieh, seine Schafe, Schweine, Hühner und Gänse trieb [5]).

War so die Produktion des Bauernbetriebes am Getreidebau nur wenig interessiert, so mußte das Steigen des Weizenpreises seine Lage höchst ungünstig gestalten.

Erstens schädigte, wie wir zeigten, der steigende Getreidepreis direkt diejenigen Bauern, welche auf den Zukauf von Weizen — sei es überhaupt oder nur in schlechten Erntejahren — angewiesen waren. Zweitens bewirkten die ständigen Teuerungen und Hungersnöte, welche seit dem Jahre 1760 und vor allem von 1792—1815 herrschten, eine Verschlechterung der Absatzverhältnisse für die Hauptproduktionszweige des Bauernbetriebes. Denn in dem Maße, wie der exorbitante Brotpreis die Ausgaben der Masse für ihr wichtigstes

---

1) Vergl. die Broschüre: Uniting and monopolising farms. London 1767, S. 9.

2) Der kleinbäuerliche Betrieb versorgte in jener Zeit mit seinen Produkten keineswegs nur die nächstliegenden Städte und Dörfer. Es wurde bereits in den verschiedensten Grafschaften Englands für Absatzmärkte produziert, die in beträchtlicher Entfernung vom Produktionsort lagen. So bezog Middlesex (vor allem London) seinen Hauptbedarf an Butter aus Cumberland, Yorkshire und Dorsetshire. Geflügel wurde aus Lincolnshire nach London geschickt, Käse aus Chester. Auch mit Eiern wurde der Londoner Markt nicht von den nächstliegenden, sondern von entfernter gelegenen Grafschaften versorgt. Zur Versorgung von Lancashire mit Ochsen- und Hammelfleisch trugen bei: Westmoreland, Durham, Yorkshire, Lincolnshire, Derby, Shropshire, vergl. für diese Angaben: Pringle a. a. O. S. 24; Donaldson a. a. O., Bd. 2, S. 150; Holland a. a. O., S. 343; vergl. ferner Hasbach, Die englischen Landarbeiter. Leipzig 1894, S. 105; desgl. Middleton. Agriculture of Middlesex, 1798, S. 338.

3) Vergl. Prothero a. a. O., S. 56.

4) Vergl. Prothero a. a. O., S. 65—66.

5) Vergl. Bailey, General View of the agriculture of Cumberland. 3. ed. London 1813, S. 245. Vergl. ferner G. Shaw Lefevre, Agrarian Tenures. London 1893, S. 9 u. 10.

Nahrungsmittel steigerte, mußten die Ausgaben für weniger wichtige, wie Rindfleisch, Butter, Milch, Eier u. s. w. eine Einschränkung erfahren. Dazu kam, daß mit den steigenden Getreidepreisen eine starke Verschlechterung in der Lage der städtischen und ländlichen Arbeiter eintrat, indem ihre Löhne nicht entsprechend den steigenden Brotpreisen in die Höhe gingen [1]). Daher konnten in der Tat jene animalischen Nahrungsmittel als „Delikatessen" bezeichnet werden [2]), an deren Genuß die arbeitenden Klassen nur dann und wann denken durften. Drittens wurden die kleinbäuerlichen Betriebe, welche sich auf noch uneingehegtem Boden befanden, ebenfalls indirekt durch das Steigen der Getreidepreise geschädigt. Dieses nämlich erweckte in den Großgrundbesitzern und ihren Pächtern die Sucht, möglichst viel Land dem Getreidebau zu widmen. Vor allem trachteten sie daher nach einer Aufteilung der Gemeinweide, indem sie die ihnen zufallenden Teile dann in Ackerland umwandelten und zu großen Getreidegütern zusammenschlossen. So war die Zeit von 1760—1835 die Zeit, in welche der Einhegungsprozeß die rapidesten Fortschritte machte [3]). Für die kleineren Bauern aber bedeutete die Aufteilung der Gemeinweide einen entschiedenen Nachteil. Sie widerstrebten auch fast allgemein den Einhegungen. Denn wenn sie auch Weidegerechtigkeiten nachweisen konnten, und ihren Anteil erhielten, so konnten sie doch auf dem Streifen Weideland, der ihnen zugewiesen war, keinen so starken Viehstand ernähren wie früher auf der Gemeinweide [4]).

So sehen wir, daß die steigenden Getreidepreise direkt und indirekt eine Verschlechterung in der Lage der Bauernbetriebe herbeiführten:

Manche Bauern, wahrscheinlich die kleinsten und solche auf neu eingehegtem Boden, sahen sich geradezu gezwungen, ihre Besitzungen zu verkaufen. Mit dem Erlös bezahlten sie ihre Schulden. Im übrigen wurden sie, wie Pringle über Westmoreland berichtet [5]), „in die Notwendigkeit versetzt, als Arbeiter auf denjenigen Feldern zu arbeiten, welche vielleicht sie und ihre Vorfahren als Eigentümer bewirtschaftet hatten".

Sie bildeten aber nach den mir vorliegenden Angaben, wie ich schon bemerkte, nicht die Regel. Die Mehrzahl der Bauern kam nicht in die Zwangslage, ihre Güter zu verkaufen. Aber es wurde ihnen von Jahr zu Jahr schwieriger, den gewohnten standard of life aufrecht zu erhalten, und es schien ihnen unmöglich, ihn irgendwie zu verbessern. So wird z. B. über die Bauern von Derbyshire beberichtet [6]), daß „sie in Sorgen seien, wie sie ihren Grundbesitz und die Stellung ihrer Väter erhalten sollten und wie sie ihr Vermögen

1) Vergl. Levy a. a. O., S. 27—28.
2) Vergl. Arbuthnot a. a. O., S. 18—19.
3) Vergl. Prothero a. a. O., S. 257.
4) Vergl. Hasbach a. a. O., S. 108.
5) Vergl. Pringle a. a. O., S. 307.
6) Vergl. Brown, General View of the agriculture of Derbyshire, 1794, S. 14.

am besten vermehren könnten". Voll Neid blickte dann wohl der Bauer auf den kapitalistischen Großbetrieb des Pächters. Er sah, wie dieser seine ganze Produktion auf den Getreidebau konzentrierte und aus den steigenden Weizenpreisen steigende Gewinnste zog. Er sah, wie der große und mittlere Pächter sich immer mehr zu einem „gentleman" entwickelte, der sich den Genuß modernen Komforts und allerlei luxuriöse Ausgaben erlauben durfte, während er härter als früher arbeiten mußte und doch nicht besser leben konnte als seine Vorfahren. Andererseits sah er, daß sich der Wert seines Grundbesitzes in der Zeit von 1760 verdoppelt und verdreifacht hatte. Die Steigerung der Bodenpreise war nicht nur die Folge der steigenden Rentabilität der Getreideproduktion und der steigenden Bewertung des Bodens als landwirtschaftlichen Produktionsinstrumentes. Es entwickelte sich auch zugleich eine immer stärkere Nachfrage nach Grundbesitz seitens Personen, welche Landgüter um ihrer sozialen und politischen Vorteile kauften. Es wurde der Ehrgeiz derjenigen, welche in Handel und Industrie Vermögen erworben hatten, aus dem Stand des Parvenüs in den des Agraradels hinaufzurücken. Der politische Einfluß, der mit dem Großgrundbesitz verknüpft war, die Notwendigkeit großer Besitzungen zur Ausübung von Jagd und Sport, dies alles schraubte den Bodenpreis noch weit höher, als er schon ohnehin durch die wachsende Rentabilität des Getreidebaues gestiegen war [1]). In dem angrenzenden Großpächter oder Großgrundbesitzer, in dem reich gewordenen Industriellen oder Kaufmann hatte der Bauer zu jeder Zeit begierige Kaufbewerber. Er selbst sah von Jahr zu Jahr seine Einnahmen geringer werden. So mußte sich ihm die Gewißheit aufdrängen, daß es mit der steigenden Rentabilität des Getreidebaues im großen profitabler geworden war, ein großer Pächter als ein kleiner Bauer zu sein. Dies war auch die Ansicht aller, die sich in jener Zeit mit dieser Frage beschäftigten. „Viele Pächter, so schreibt Sinclair im Jahre 1814 [2]), „könnten sich mit ihrem Kapital, das sie teils selbst erworben teils geerbt haben, kleine Güter kaufen, von deren Erträgen sie kaum bestehen könnten und die nach ihrem Tode zur Versorgung ihrer Kinder verkauft werden müßten. Ihr Kapital ist im allgemeinen weit besser in der Bewirtschaftung großer Pachtgüter angelegt. Dies ermöglicht ihnen, jährlich etwas zurückzulegen, ihre Kinder gut zu versorgen, ohne dadurch ihre Landwirtschaft zu beeinträchtigen." War diese Erwägung nicht eine genügende Versuchung für den Bauern, sein Gut zu verkaufen und sich auf diese Weise ein steigendes Einkommen zu sichern? „Ein sehr kleines Gut als Eigentümer zu bewirtschaften anstatt ein großes Gut von einer anderen Person zu pachten, ist sicherlich ein unrentables Geschäft", meinte Arthur Young [3]).

---

1) Vergl. L. Brentano, Erbrechtspolitik. Stuttgart 1899, S. 220; ferner Shaw Lefevre a. a. O., S. 7—8.

2) Vergl. Sinclair, Report of the agricultural State of Scotland. Edinburgh 1814, Bd. 1, S. 185.

3) Diese Aeußerung findet sich in einem Manuskript Arthur Youngs aus dem

Wenn der Bauer aber sein Gut verkauft hatte, und zum Pächter geworden war, so prosperierte er und profitierte von den steigenden Getreidepreisen. Ja es werden uns Fälle berichtet, in denen der Bauer als Pächter so viel Geld erübrigte, daß er sein Pachtgut dem Grundbesitzer wieder abkaufte und damit zuweilen auch diejenigen Felder zurückerhielt, die er früher im Kleinbetrieb als Eigentümer bewirtschaftet hatte [1]). Auch kam es wohl vor, daß Bauern ihre Güter verkauften, um mit dem durch den Verbrauch erhaltenen Gelde sich industriellen Gewerben zuzuwenden. Dieser Vorgang aber war allem Anscheine nach nur auf sehr industrielle Gebiete beschränkt und im allgemeinen eine Ausnahme. In den Grafschaftsberichten fand ich nur eine diesbezügliche Bemerkung und zwar die von Holt über Lancashire aus dem Jahre 1794: „Der große Reichtum“, so schreibt er [2]) über die Bauern, „welcher in so kurzer Zeit von ihren Nachbarn erworben wurde, war für sie eine genügende Versuchung, ihren Besitz zu verkaufen, damit sie mit diesen glücklichen Abenteurern Schritt halten könnten“. Aber diese „Versuchung“ spielte im allgemeinen, abgesehen davon, daß der Bauer auch nach dem Verkaufe in der Regel Landwirt blieb, nur eine sekundäre Rolle. Das Hauptmoment, daß den Bauer zum Verkauf bestimmte, war immer die steigende Schwierigkeit, die Rentabilität seines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs aufrecht zu erhalten. Dies erst gab der „Versuchung“ zu verkaufen und sein Kapital in Handel und Industrie anzulegen das Uebergewicht über die Liebe zur eigenen Scholle, in welcher der englische Bauer hinter seinen kontinentalen Genossen nicht zurückstand.

Während sich nach all dem von uns Dargelegten kaum leugnen läßt, daß zwischen 1760 und 1815 eine starke Verminderung kleinbäuerlicher Betriebe in England stattgefunden hatte, versucht Rae [3]) nachzuweisen, daß dieser Verminderung eine entsprechende Vermehrung von Bauernhöfen gegenüber gestanden habe. Dies wäre entschieden richtig, wenn man, wie Rae es getan hat, den Begriff des yeomen so weit fassen wollte, daß man unter ihm im Gegensatz zum Pächter alle Bewirtschafter eigenen Bodens verstünde. Dies ist aber, wie wir zeigten, unmöglich, sobald wir die ökonomische Verschiedenheit der Betriebe dieser Selbstbewirtschafter berücksichtigen. Dann zeigt es sich, daß eine Vermehrung bäuerlicher Kleinbetriebe in jener Zeit nicht stattgefunden hat. Es zeigt sich wohl, daß in verschiedenen Grafschaften große Güter, die vom Besitzer selbst bewirtschaftet werden, an Zahl zunehmen. Dies bedeutete aber keineswegs eine Vermehrung des alten englischen Bauernstandes.

Rae hat zum Beleg seiner oben genannten Behauptung das

Anfang des 19. Jahrhunderts, betitelt Elements of Agriculture in Teil III. Das Manuskript befindet sich im Besitz des Britischen Museums in London.

1) Vergl. Sinclair (Code) a. a. O., S. 37.

2) Vergl. Holt a. a. O., S. 12.

3) Rae a. a. O., S. 549.

Zeugnis des Grafschaftsberichtes über Kent von Boys zitiert. Dieser schrieb im Jahre 1813[1]): „Die Zahl der Bauern dieser Grafschaft scheint sich durch die Teilung und den Verkauf von Grundbesitz jährlich zu vermehren." Wenige Seiten später[2]) aber erklärt Boys, die Bauern Kents seien in der Regel weit höheren Ranges als die anderer Grafschaften; sie seien hier die größten Pächter und Landwirte; denn neben ihren ausgedehnten Pachtgütern, für die sie jährlich 400—1200 £ Rente zahlten, hätten sie im allgemeinen selbst schöne Besitzungen, viele in so großem Umfang wie das Gut, das sie gepachtet hätten. Diese „Bauern" waren freilich nicht im Verschwinden; ihr Großbetrieb prosperierte ebenso wie der des großen Pächters. Es stand in der Tat der Verminderung der kleinen Bauernbetriebe eine Vermehrung von Großbetrieben gegenüber, die vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wurden, eine Vermehrung von „Rittergütern", wie wir sie vielleicht nennen würden[3]). „Die Zahl der Leute mit kleineren Vermögen, die auf ihren Besitzungen leben, hat abgenommen", schreibt Plymley im Jahre 1803[4]), „aber demgegenüber sind die reichen Pächter, die bisher von ihnen gepachtete Güter gekauft oder kleine Besitzungen zu den großen von ihnen gegepachteten hinzuerworben haben, eine Klasse, die sich vermehrt hat." Es war eine häufige Erscheinung, daß Pächter zur Zeit der hohen Getreidepreise einen hohen Kredit aufnahmen, um „ihre Güter", d. h. diejenigen, die sie bisher gepachtet hatten, zu kaufen. Davon wird in späteren parlamentarischen Berichten oftmals gesprochen[5]). Auch werden sie wohl bisweilen als yeoman tituliert; aber man ist sich wohl bewußt, daß es nicht die Bauern alten Schlages, d. h. die Bewirtschafter von Kleinbetrieben sind. So spricht der Pächter Osborn aus Hampshire im Jahre 1833 von den „Bauern neuen Ursprungs", d. h. denjenigen, die nach dem Jahre 1800 entstanden seien. Es seien dies Leute, die damals ca. 5000 £ besessen hätten, Kredit in der Höhe von 5—10000 £ (!) aufgenommen und sich dann Güter zur Bewirtschaftung gekauft hätten[6]). Ebenso erzählt ein anderer Zeuge von Leuten, die während der Kontinentalsperre Land zu hohen Preisen gekauft hätten und selbst bewirtschafteten. Diese aber unterscheidet er von „der alten Rasse der Bauern, die ihren Boden ererbt hätten". Sie seien „im allgemeinen der Versuchung anheimgefallen, ihre Güter zu verkaufen und Pächter zu werden oder sie hätten ihr Land mit Hypotheken belastet"[7]). So finden wir überall den Gegensatz ausgedrückt, der in der Betriebsform der Selbstbewirtschafter alten und neuen Stils bestand. Beide nannte man „Bauern",

1) Boys a. a. O., S. 27.
2) Ebenda S. 37.
3) Vergl. z. B. Dickson a. a. O., S. 92.
4) Vergl. Plymley, General View of the agriculture of Shropshire. London 1803, S. 91.
5) Vergl. Report on agriculture, 1833, qu. 4865 (Peters); desgl. qu. 3106. Vergl. auch Report on the depressed state of agriculture, 1821, S. 219/220.
6) Vergl. Report von 1833, qu. 9928.
7) Ebenda qu. 12216 ff.

weil beide keine Pächter waren, die ja in England die Regel bildeten. Aber man war weit davon entfernt, die großen Selbstbewirtschafter, die zur Zeit der hohen Getreidepreise entstanden waren, mit dem alten englischen Bauern in eine Kategorie zu stellen. Rae hat dies getan und ist eben deshalb zu dem Resultat gelangt, das wir zu widerlegen versucht haben.

Daß es Bauern gegeben hat, die die Bodenpreissteigerung zur Aufnahme von Hypotheken benutzten, ist sicherlich richtig. Sie versuchten in ihren Kleinbetrieben die Gewinste aus den steigenden Weizenpreisen einzuheimsen, indem sie den Getreidebau auf Kosten aller anderen Produktionszweige erweiterten. Sie versuchten ferner mit den geborgten Geldern die Roherträge des Bodens zu steigern, indem ihnen die kostspieligsten Meliorationen bei den steigenden Weizenpreisen hohen Gewinn versprachen.

Aber die Zeugnisse über diesen Vorgang sind minimal gegenüber denjenigen, die uns erzählen, daß die Bauern zur Zeit der hohen Getreidepreise verkauft hätten oder hätten verkaufen müssen. Diejenigen, welche dies nicht taten, sondern den steigenden Bodenpreis zur Aufnahme von Hypotheken benutzten, bildeten nunmehr einen kleinen Rest des alten Bauernstandes. Sie gingen dann freilich zur Zeit der hohen Getreidezölle zu Grunde, indem alle staatlichen Schutzmaßnahmen die hohen Weizenpreise der Kriegsjahre nicht wieder herzustellen vermochten und so der Bauer außer stande war, die früher aufgenommenen Kapitalien weiter zu verzinsen [1]). In den bändereichen parlamentarischen Enqueten über die Not der Landwirte aus den Jahren 1814, 1821, 1833 und 1836 ist von dem Bauernstand fast überhaupt nicht mehr die Rede. Und wie gern hätte man ihn sicherlich als Argument für die Gewährung des Zollschutzes ins Feld geführt! Aber er hatte „als Klasse überhaupt aufgehört zu existieren", wie ein Zeuge im Jahre 1836 meinte [2]).

Die hohen Getreidepreise hatten ihn bereits vernichtet. So konnte er auch nicht mehr als Fürsprecher einer künstlichen Getreidepreissteigerung erscheinen.

Einzelne Reste des alten Bauernstandes blieben bis in die neuere und neueste Zeit bestehen. Sie erhielten sich vor allem da, wo der Getreidebau sehr ungünstige Produktionsverhältnisse hatte, und die Unmöglichkeit, große Getreidebaugüter zu bilden, der Viehzucht selbst in den Zeiten hoher Getreidepreise eine überwiegende Rentabilität über den Getreidebau gab. So erzählt Tremenhere in

1) Der Bericht von 1833 über die Not der Landwirte spricht ebenfalls davon, daß zahlreiche Bauern in der Agrarkrise jener Zeit zu Grunde gegangen seien. Auf S. IX heißt es darüber:

„Der hohe Getreidepreis des letzten Krieges führte zu Spekulationen, zur Verbesserung und Einhegung von Land. Geld wurde auf dem väterlichen Besitz für Spekulationen dieser Art aufgenommen, welche damals als nicht unvorsichtig galten. Jetzt sind die Preise gefallen, aber die Schuld ist geblieben, oder der Grundbesitz hat den Besitzer gewechselt und die Zeit des Preisfalls . . . . ist dann dieser Klasse von Leuten sehr verderblich gewesen."

2) Vergl. Report (house of lords) on agriculture, 1836, qu. 5105.

einem parlamentarischen Berichte über die Frauen- und Kinderarbeit aus dem Jahre 1869 über das Vorhandensein alter Bauernfamilien in entlegenen Tälern von Cumberland und Westmoreland. Er schreibt[1]:

„In den Distrikten, wo der Ackerbau vorherrscht, sind sie völlig verschwunden. In kleinen Schaf- und Molkereigütern haben sie eine berechtigtere Existenz und sie werden sich wohl in den entlegenen Gebirgstälern erhalten, als Ueberbleibsel einer Gemeinschaft kleiner Eigentümer, deren einfache Art und kraftvolle Unabhängigkeit lange Zeit diesem Teile Englands ein sehr charakteristisches Gepräge gegeben hat."

Ein anderes Ueberbleibsel des alten englischen Bauernstandes sind die heute noch existierenden Bauern der Isle of Axholme in Lincolnshire. Auch dies ist ein klassischer Sitz englischer Bauern, von deren Tüchtigkeit und Sparsamkeit schon Arthur Young rühmt, daß sie „Sand in Gold verwandelte[2]". Hier herrscht merkwürdigerweise noch vielfach das alte System der uneingehegten Felder vor[3]. Die Bauern haben hier von je her auf ihren Kleinbetrieben Getreide gebaut und sich in den „guten Zeiten" nicht schlecht gestanden. Als die Ursache, daß hier der Getreidebau im Kleinbetrieb rentabel blieb, erwähnt bereits Arthur Young „daß die gegenseitige Hilfeleistung durch Tausch und Miete sie in stand setze, ihre kleinen Güter zu bewirtschaften". Auch Bear, der im Jahre 1893 die Isle of Axholme besuchte, berichtet[4] von „dem genossenschaftlichen Geist, der unter den Leuten herrsche". Z. B. wurde die Drainage und andere Meliorationen von ihnen gemeinschaftlich ausgeführt[5]. So erscheint in der Tat die Geschichte der Kleinbauern auf der Isle of Axholme ein Beleg dafür zu sein, wie die Besitzer von Kleinbetrieben durch genossenschaftliches Vorgehen die ökonomischen Nachteile ihres Betriebes im Getreidebau gegenüber dem großen Gute ausgleichen können.

Aber in der Zeit der landwirtschaftlichen Agrarkrise in England ist es auch diesen Bauern in Lincolnshire schlecht gegangen. Und die Ursachen ihrer Not sind sehr interessant. Sie liegen nach den Angaben der parlamentarischen Ausschußberichte von 1894 vor allem in der hypothekarischen Verschuldung dieser Kleinbauern. Diese Verschuldung stammt aus der Zeit vor 1879, in welcher der Getreidebau äußerst rentabel war und der Bodenwert eine starke Steigerung erfuhr. Die Ursache nun, weshalb der Bauer der Isle of Axholme diesen steigenden Bodenwert zur Aufnahme von Hypotheken benutzte, lag in der dort bestehenden Sitte, das Gut ungeteilt dem ältesten Sohn zu vererben. Dieser aber besaß in der Regel nicht das nötige Geld zur Zahlung der Abfindungen an seine Geschwister und benutzte daher die Steigerung des Gutswerts zur Aufnahme von

1) Vergl. Commission on the employment of children, young persons and women in agriculture. Second Report. London 1869, S. 143.
2) Young, View of Lincolnshire a. a. O.
3) Vergl. W. E. Bear, A Study of small holdings. London 1893, S. 17.
4) Bear a. a. O., S. 24.
5) Rae a. a. O., S. 563.

Hypotheken. „Vor dem Beginn der landwirtschaftlichen Krise“, so schreibt Pringle[1]), „war es ganz gewöhnlich, daß der älteste Sohn nach dem Tode des Vaters Geld borgte, um seine Abfindungen zu zahlen, indem er eine Hypothek aufnahm und $4^1/_2$ bis 5 Proz. Zinsen jährlich entrichtete“. Die Unmöglichkeit, diese Schulden bei sinkenden Preisen ihrer Produkte weiter zu verzinsen, ruinierte noch 1879 viele Kleinbauern, die durch Sparsamkeit und genossenschaftliches Vorgehen lange Zeit hindurch selbst den für den Kleinbetrieb im allgemeinen unrentablen Getreidebau mit Nutzen betrieben hatten. Aber die Bauern der Isle of Axholme bilden heute nur mehr ein Kuriosum in der englischen Landwirtschaft und die allerletzten Nachzügler einer Klasse von Landwirten, deren Untergang, wie wir ausführten, schon fast ein Jahrhundert zurückliegt.

Unsere Betrachtungen haben uns gezeigt, daß eine gewaltige Veränderung in den Absatzverhältnissen der ländlichen Produkte die ökonomische Stellung der englischen Kleinbauernbetriebe in der Zeit von 1760—1815 erschüttert hat. Die steigende Rentabilität des Getreidebaues bei ständig steigenden Getreidepreisen gab dem landwirtschaftlichen Großbetrieb das Uebergewicht über den Kleinbetrieb, also auch über den Betrieb der alten englischen Bauern. Marx hat aus diesem Vorgang einen Schluß im Sinne seiner materialistischen Geschichtsauffassung gezogen. Er hat gemeint, auch in der Landwirtschaft müsse mit der verbesserten Technik der kleine Bauernbetrieb an der Konkurrenz des Großbetriebs zu Grunde gehen. Dieser Satz aber läßt sich aus der Geschichte des englischen Bauernstandes nicht ableiten. Sie hat uns gezeigt, daß der Bauernbetrieb daran zu Grunde ging, daß diejenigen Produktionszweige, die er mit größerem Nutzen als der Großbetrieb kultivierte, unrentabel wurden, indem der Getreidebau die weitaus größten Ueberschüsse in der Landwirtschaft abwarf. Der Getreidebau aber wurde am zweckmäßigsten im großen betrieben. Somit hätte Marx recht gehabt, wenn er nicht von der Landwirtschaft im allgemeinen, sondern nur vom Getreidebau gesprochen hätte. Denn solange der Getreidebau die weitaus größten Gewinnste in der Landwirtschaft abwarf, mußte in der Tat die Existens kleinbäuerlicher Betriebe aufs höchste gefährdet erscheinen. Die Lehre von Marx aber führte weiter zu dem bekannten sozialdemokratischen Dogma, daß der kleine Bauer der Verelendung durch den großen Landwirt ausgesetzt sei. Die neueste Entwickelung der Landwirtschaft aber hat diesem Dogma lebhaft widersprochen. Mit dem Auftreten überseeischer Konkurrenz in Getreide und dem rapiden Fortschreiten der Verkehrstechnik, welche das Inland von dem Ausfall der eigenen Getreideernten unabhängiger machte, hat der Getreidebau an Rentabilität eingebüßt. Andererseits hat die schnelle Entwickelung der Industrie und der relative Wohlstand der arbeitenden Klassen eine immer wachsende Nachfrage nach Fleisch,

[1]) Vergl. Royal Commission on Agriculture. Reports on the Isle of Axholme by R. Hunter Pringle. London 1894, S. 10.

Gemüse, Obst etc. wachgerufen. Damit gewannen wieder die eigentlichen Produktionszweige des kleinen Bauernbetriebes an Rentabilität, und man sah trotz der sozialdemokratischen Verelendungstheorie in verschiedenen Ländern den Bauernstand zunehmen und gedeihen. Man versuchte nun eine Revision des Marxschen Dogmas. Ohne zu berücksichtigen, daß die landwirtschaftliche Betriebsfrage von der jeweiligen Rentabilität der verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige abhängig sei, versuchte man zu beweisen, daß es eine ökonomische Ueberlegenheit des Großbetriebs über den Kleinbetrieb gar nicht gäbe. „Nirgends noch in der Geschichte", so meint David [1]), „sind Kleinbauern durch die betriebliche Ueberlegenheit der Großlandwirte ruiniert worden." Die Geschichte des englischen Bauernstandes widerlegt diesen Satz, wie wir sahen, zur Genüge. David ist in seinem Kampfe gegen die Marxsche Doktrin in denselben Fehler verfallen wie dieser. Er hat aus dem Umstande, daß unter den heutigen Absatzverhältnissen der kleinbäuerliche Betrieb prosperiert, den allgemeinen Schluß gezogen, daß eine ökonomische Ueberlegenheit des großen Landwirts über den kleinen nicht bestünde. Auch er hat, wie Marx, die Verschiedenheit der landwirtschaftlichen Produktionszweige und ihre Bedeutung für die landwirtschaftliche Betriebsform nicht genügend berücksichtigt.

Nun aber höre ich einen Einwand. Die Zeit der steigenden Rentabilität des Getreidebaues, so wird man sagen, ist in England längst vorbei. Der Getreidebau wurde zwar in den ersten 30 Jahren nach Aufhebung der Kornzölle rentabler als er unter ihrer Herrschaft gewesen war, aber er ist seit dem Ende der 70er Jahre und dem Auftreten der überseeischen Konkurrenz bedeutend zurückgegangen und immer unrentabler geworden. Demgegenüber ist die Viehzucht und die Kleinkultur in England nach dem Jahre 1846 erblüht. Die steigenden Löhne, welche sowohl die industriellen wie die ländlichen Arbeiter nach Abschaffung des Zollschutzes empfingen, gestatteten ihnen bei der ständigen Verbilligung des Brotgetreides den Genuß des langersehnten animalischen Nahrungsmittel in immer steigendem Maße. Je mehr aber die Masse der Bevölkerung für jene früher als Luxus geltende Artikel eine ständige und wachsende Kaufkraft entwickelte, je mehr trat die Viehzucht, die Milchwirtschaft, der Gemüse- und Obstbau etc. als rentabelstes Produktionsgebiet in den Vordergrund der englischen Landwirtschaft [2]). Und nun wird man fragen: wie kommt es, daß in England nicht wieder ein Bauernstand entstanden ist, nachdem dessen eigenste Produktionszweige an Rentabilität zugenommen, der Getreidebau aber an Rentabilität eingebüßt hat? Die entscheidende Antwort hat bereits Brentano in seinem Aufsatz über den Untergang des englischen Bauernstandes gegeben [3]). Die Ursache ist erstens, daß die Hälfte

1) Vergl. David, Sozialismus und Landwirtschaft. Berlin 1903, S. 688.
2) Vergl. für alle hier genannten Punkte Levy a. a. O., S. 108 ff.
3) Vergl. Brentano a. a. O., S. 219.

des englischen Bodens, nach einigen, sogar Dreiviertel gar kein käufliches Gut ist. Als 200-jährige Wirkung der Gesetze über Entails hat die Hälfte des Bodens gar keine wirklichen Eigentümer. Die Güter haben sich in der Hand von Personen angehäuft, die eine Leibrente davon beziehen, aber nicht das Recht haben, zu verkaufen oder zu testieren. Und niemand kann kaufen, was niemals auf den Markt kommt.

Die zweite Ursache ist der hohe Bodenpreis in England. Die großen Vermögen, welche in Handel und Industrie erworben werden, suchen sämtlich Anlagen im Landbesitz. „Die Beliebtheit des Bodens als Kapitalanlage, die Hoffnung auf eine zukünftige Wertsteigerung und die gesellschaftlichen Vorzüge, die sich an ihn als Wohnsitz knüpfen“ [1]), steigerten seinen Preis über den Ertragswert. Heute ist freilich der Preis des landwirtschaftlichen Bodens in England infolge der Agrarkrises beträchtlich gesunken. Aber dieses Sinken des Bodenwerts bedeutet für den kleinen Mann keine wesentliche Erleichterung im Erwerb von Grund und Boden. Denn die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Verkaufswert des Bodens ist bestehen geblieben oder noch größer geworden. Die Großgrundbesitzer haben die Pachtrenten seit 1879 bedeutend ermäßigen müssen, und derjenige, welcher heute Grundbesitz in England kauft, muß oft auf eine schmale und vielleicht unsichere Verzinsung seines Kapitals rechnen. Aber diese Erwägung fällt bei der großen und immer wachsenden Masse reicher Leute, die den Boden aus nichtkapitalistischen Rücksichten kaufen, kaum ins Gewicht. So erklärte z. B. ein reicher Grundbesitzer aus Kent, Sir Edwin Dawes [2]): „Die Rechnungsbücher meines Gutes zeigen Jahr für Jahr ein beträchtliches Uebergewicht nach der negativen Seite; aber da ich Obstbau in großem Maße betreibe, so werden meine Nachkommen den Nutzen davon haben. Für mich aber ist es die schönste Erholung, die mir weit mehr Gesundheit und Vergnügen gibt als Segeln oder Pferdesport.“ Aehnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl beibringen. Vor allem sind es die der Hauptstadt benachbarten Grafschaften wie Middlesex, Surrey, Kent, Norfolk, Hertfordshire etc., in denen sich Jahr für Jahr mehr reiche Kaufleute und Industrielle aus überwiegend sozialen Gründen „ankaufen“.

Andererseits besteht in ganz England in der Nähe von Städten und Dörfern eine lebhafte Nachfrage nach Land seitens industrieller Arbeiter, Handwerker und kleiner Kaufleute. Auch sie zahlen für den Besitz von $^1/_2$, 1 oder 2 Acres Land weit mehr pro Acre als derjenige zahlen kann, der ein kleines Gut von 15—50 Acres kaufen will, dessen Ansprüche ihn voll beschäftigen und aus dessen Erträgen er sein ganzes oder fast sein ganzes Einkommen bezieht [3]).

1) Vergl. E. Colebrooke, Small holdings. Edinburg 1886, S. 11.
2) Vergl. H. Rider Haggard, Rural England. London 1902, S. 160, Bd. 1.
3) Vergl. Lefevre a. a. O., S. 16. „In der Gemeinde in Kent, in der ich lebe, die aus circa 2400 Acres besteht, wo man erwarten könnte, daß Kleinbesitz durch den Bau von Obst rentabel sein würde, ist nicht ein einziger Fall eines bäuerlichen Eigen-

So steigert die Nachfrage nach Land seitens in erster Linie nicht kapitalistischer Kaufbewerber beständig den Kaufwert des Bodens über seinen Ertragswert. Damit ist aber für denjenigen, der Eigentümer eines kleinen Bauernbetriebes werden will, die Chance als Kaufbewerber sehr verschlechtert. Er muß außer dem kapitalisierten Ertragswert des zu kaufenden Gutes noch die Bodenpreissteigerung mitbezahlen, welche aus der Eigenschaft des Bodens als Luxusartikel und der beschränkten Kaufgelegenheit desselben in England entstanden ist. Er aber hat gar kein Interesse an jenen sozialen Vorteilen, um derentwillen der Reiche mehr Geld für den Grundbesitz bietet als dessen kapitalisiertem Ertragswerte entspricht. Der Bauer sieht sein Gut in erster Linie als Einkommensquelle an. Wer sich einen bäuerlichen Kleinbetrieb kaufen will, ist vielleicht bereit, für die unabhängige Arbeitsgelegenheit, die ihm die eigene Scholle bietet, sich mit einem geringeren Einkommen zu benügen, als ihm eine industrielle Beschäftigung verschaffen würde. Aber er ist in der Regel außer stande, für den Vorteil der sozialen Selbständigkeit jene bestehende Differenz zwischen Kaufpreis und kapitalisiertem Ertragswert des Bodens zu zahlen.

Anders steht es, wenn er Pächter wird. Die Pachtrente hat im großen ganzen und vor allem unter einem freihändlerischen Systeme[1]) die Tendenz, den Ueberschüssen, welches ein Gut abwirft, zu entsprechen. Der Käufer oder Besitzer großer Güter aber trägt beim Pachtsysteme die Differenz zwischen dem tatsächlichen Preis des Bodens und seinem kapitalisierten Ertragswerte, für die sozialen Vorteile, die ihm der Großgrundbesitz bringt. Es ist also augenscheinlich, daß es heutzutage in England für den kleinen Mann, der Landwirt werden will und dem eine gewisse Summe zur Verfügung steht, weit rentabler ist, wenn er diese Summe in der Pacht als im Kauf eines kleinen Gutes anlegt. Dieses war auch die Ansicht vieler Sachverständiger, welche vor einem parlamentarischen Ausschuß von 1889 über „die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe“ Aussagen machten. So sprach sich der Landagent Punchard entschieden für das Pachtsystem aus[2]). Er wies darauf hin, daß der kleine Mann, welcher Land kaufe, mehr Kapital brauche als ein kleiner Pächter, ohne von demselben die gleiche Verzinsung zu haben wie dieser. Denn, wenn er Land kaufe, müsse er für die „nicht kommerziellen Vorteile“, die

---

tümers, der sich von seinem Gute vollständig ernährt. — Es gibt 8 oder 10 Handelsleute aus dem Dorfe, die Eigentümer kleiner Güter von 8—10 Acres sind und sie mit Nutzen bestellen, aber nicht einzig von den Erträgen derselben leben. Dann gibt es einzelne kleine Kaufleute, die sich zurückgezogen haben; sie kauften Land von 2 bis 20 Acres in der Gemeinde und bebauen es teils, um einen Nutzen zu machen, teils zum Vergnügen, aber sie leben nicht einzig davon.“ Vergl. ferner Colebrooke a. a. O., S. 16. „Die kleinen Eigentumsgrößen, die in meiner Nachbarschaft vorhanden sind, gehören alle Personen, die noch andere Mittel zum Lebensunterhalt haben“. Ferner S. 17 ebenda.

1) Nicht unter dem Schutzzollsystem (1815—1846), das die Pächter zum Abschluß unvernünftiger Pachtverträge veranlaßte. Vergl. Näheres bei Levy a. a. O., S. 105.

2) Vergl. Report on Small Holdings 13. Juni 1890 qu. 7076—7080.

er mit dem Grundbesitze erwerbe, mitbezahlen. Auch der jetzige Sekretär des Farmers Club Mr. Druce und ebenfalls der Pächter Rigby sprachen sich in ähnlicher Weise über die Frage der Kleinpacht und des Kleinbesitzes aus. Diejenigen Sachverständigen, welche die ökonomische Seite der Frage im Auge hatten, entschieden sich fast ausnahmslos für die Kleinpacht. Diejenigen, welche in der Auferstehung des alten Bauernstandes ein sozialpolitisches Ideal erblickten, wie vor allem Jessy Collings, gaben ihre Meinung zu Gunsten des Kleinbesitzes ab.

Die Regierung und der Ausschußbericht waren entschieden auf seiten derjenigen, welche in erster Linie aus sozialpolitischen Rücksichten eine Wiederbelebung des Bauernstandes durch staatliches Eingreifen forderten.

Schon im Jahre 1885 war in einer anonymen Schrift, zu der Chamberlain eine Einleitung geschrieben hatte, ausgeführt worden [1], daß die Abschaffung der Landgesetze und die Herstellung von „Freihandel in Land" den Landwirten und Arbeitern „nur wenig Aussicht geben werde, sich über den Stand von Pächtern und Lohnempfängern zu erheben". Man verlangte daher in derselben Schrift „eine besondere Gesetzgebung zur Verhinderung der Bodenmonopolisierung und Bodenaccumulation seitens weniger Personen, eine Gesetzgebung zur Herstellung oder vielmehr Wiederherstelllung derjenigen Beziehungen zwischen dem Bebauer und der Erde, welche in anderen Ländern existieren und welche früher in England existiert haben". Fünf Jahre später war Chamberlain Präsident des parlamentarischen Ausschusses über die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (small holdings).

Auf die Empfehlung dieses Ausschusses hin wurde 2 Jahre später eine Bill im Parlamente eingebracht, welche zu dem Small agricultural holdings Act von 1892 führte. Diese Gesetzgebung bezweckte, wie der Landwirtschaftsminister Chaplin ausdrücklich betonte, die Wiederbelebung des alten englischen Bauernstandes [2].

Wir wollen hier nur ganz kurz die Haupttatsachen dieser Gesetzgebung betrachten. Jeder englische Grafschaftsrat soll verpflichtet sein, kleine Güter zu bilden, sobald eine genügende Nachfrage nach solchen besteht, d. h. sobald irgend eine Person eine diesbezügliche Petition dem Grafschaftsrat einreicht und dieser sich von dem Vorhandensein der Nachfrage überzeugt hat. Der Staat schießt dann die nötigen Mittel zum Landkauf zu niedrigen Zinsen vor. Der Käufer eines solchen Gutes zahlt sofort wenigstens $^1/_5$ des Kaufpreises des Gutes bar. Weiter kann der Käufer eine ewige Jahresrente zahlen, wie sie den Zinsen von einem Viertel der übrigbleibenden Kapitalschuld entspricht. Die übrigen Dreiviertel werden innerhalb 50 Jahren amortisiert, wobei der Eigentümer die Amortisationsquote und die Zinsen in halbjährlichen Terminen zahlt.

1) The Radical Programme, with a preface by J. Chamberlain. London 1885, S. 145.

2) Vergl. Parliamentary Debates 1892, Vol. I, S. 911.

Diese Gesetzgebung ist nun bisher so gut wie erfolglos geblieben. Der von F. A. Channing im Jahre 1897 verfaßte Ausschußbericht der Agrarenquete erklärte[1]), daß die Resultate des Small Holdings Act „völlig bedeutungslos und unzureichend“ seien.

Die Ursache der Erfolglosigkeit dieser Gesetzgebung zur Wiederbelebung des Bauernstandes liegt nach Stirton[2]) vor allem in dem hohen Anschaffungspreise der Güter. Der Grafschaftsrat, welcher das Land kauft, das für die Bildung kleiner Bauernhöfe bestimmt ist, hat zunächst die ganze Bodenfläche in einzelne Güter zu teilen, diese einzuzäunen, Wege zu bauen, in der Regel auch Häuser und Ställe zu errichten. Dann berechnet er die Kosten des Gutes pro Acre. Diese wurden nach Stirton im Durchschnitt mit Einrechnung der Gebäudekosten auf 37 £ pro Acre veranschlagt. Davon mußte der Käufer $^1/_5$ bar erlegen, also für ein Gut von 30 Acres die Summe von ca. 200 £. Er mußte ferner für Inventar, Dünger etc. nochmals ein Betriebskapital von 200 £ zur Verfügung haben, also im ganzen ein solches von 400 £. Die Höhe dieser Summe mag in der Tat die Ursache für das Fehlschlagen der Gesetzgebung sein. Auch Haggard, der im Jahre 1901 und 1902 fast alle Grafschaften Englands bereiste, um über den gegenwärtigen Stand der Landwirtschaft eingehende Studien zu machen, fand, daß nur in Worcestershire und Cambridgeshire und dort in ganz kleinem Umfange Bauerngüter durch die Vermittelung des Grafschaftsrats entstanden sind[3]). Der Preis des Grund und Bodens ist eben in England zu hoch, um dem Landarbeiter oder dem kleinen Pächter den Ankauf von Gütern zu gestatten. Der große Kapitalist überbietet ihn. Dazu kommt, daß der Kaufpreis durch die Bestimmungen der Small Holdings Act noch erhöht worden ist, indem alle jene genannten Vorarbeiten, die der Grafschaftsrat ausführt, weit kostspieliger sind, wenn sie eine öffentliche Behörde, als wenn sie der kleine Landwirt selbst ausführen würde[4]). Am 3. Febr. 1892 hatte Lord Salisbury kurz vor Einbringung der Small Holdings Bill erklärt[5]) die Errichtung kleiner Bauerngüter werde vielleicht kein ökonomischer Vorteil sein. „Aber es gäbe Dinge, die mehr wert seien, als ökonomische Vorteile. Er glaube, daß die kleinen Eigentümer das stärkste Bollwerk gegenüber revolutionären Bewegungen darstellten und die beste Garantie bildeten für Erhaltung konservativen Fühlens und konservativer Einrichtungen im Lande.“ So wollte man durch politische Maßnahmen Dinge herbeiführen, an deren ökonomische Möglichkeit man schon damals kaum zu glauben wagte. Aber wie so oft, versagte auch hier das Wunder der Gesetzgebung gegenüber der ökonomischen Unmöglichkeit.

---

1) Vergl. Final Report of her Majestys commissioners appointed to inquire into the subject of agricultural depression. London 1897, S. 361.

2) Vergl. The Journal of the Royal Agricultural Society of England, Vol. V. (3. Serie.) London 1894, S. 89.

3) Haggard a. a. O., Bd. 2, S. 547.

4) Bear a. a. O., S. 86.

5) Lefevre a. a. O., S. 85.

Heute glauben nur noch wenige in England an eine bevorstehende Wiederbelebung des alten Bauernstandes. Manche gibt es immer noch. Vor allem hoffen einzelne, die Einführung des Genossenschaftswesens könne der Bauernfrage wieder Leben einflößen[1]). Aber die Verbilligung der Produktionskosten, die durch genossenschaftliches Vorgehen eintritt, hat wohl mit der Frage des Klein betriebs, nicht aber mit der des Klein besitzes zu tun. Es ist unzweifelhaft, daß mit der Ausbreitung des Genossenschaftswesens in England, mit der Errichtung von Genossenschaftsmolkereien, der Verbilligung der Frachtkosten durch Versand im großen, der Verbilligung der Produktion durch Einkauf im großen etc. die Lage und die Existenz des Klein betriebs eine immer sicherer werdende Grundlage in England gewinnt. Aber dies hat nichts mit der Frage zu tun, daß heute die Bodenpreisverhältnisse in England der Entstehung kleiner Bauerngüter, der Entstehung von Klein besitz entgegenwirken, so daß es auch mit der Weiterverbreitung des Genossenschaftswesens rentabler sein wird, ein kleiner Pächter als ein kleiner Bauer zu sein. Diese Ansicht scheint auch bei den Hauptführern der genossenschaftlichen Propaganda in England vorzuherrschen; wenigstens hat sie der Vizepräsident der propagistischen Agricultural Organisation Society, W. L. Charleton, zum Ausdruck gebracht, wenn er schrieb[2]):

„In erster Linie halten wir es für eine Bedingung sine qua non, daß der Bewirtschafter kein Freisasse sein darf, weil das Grundeigentum gleich zu Anfang all sein oder fast all sein Kapital absorbiert."

Wir haben somit aus all dem zuletzt dargelegten eine Erklärung dafür gewonnen, weshalb die moderne Entwickelung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse in England, der Rückgang des Getreidebaus, die Erweiterung von Viehzucht und Kleinkultur eine Wiederbelebung des Bauernstandes nicht herbeigeführt hat, noch anscheinend herbeiführen wird. Die Wirkung der sich ändernden Absatzverhältnisse hat sich nur in der Tendenz zur Verkleinerung der Pachtbetriebe gezeigt. Die Grundbedingungen für die Entstehung eines Bauernstandes wären also da, wenn es sich nur um die Betriebsfrage handelte. Aber die Hauptbedingung, die leichte und billige Erwerbsmöglichkeit von Land für kleine Landwirte fehlt. Wenn wir die Geschichte des Untergangs der Kleinbauernbetriebe überblicken und die vergeblichen Versuche, sie wieder ins Leben zu rufen, fällt uns wohl das Wort eines großen englischen Dichters ein:

„Prinzen und Grafen mögen blühen oder vergehen;
Schnell wie sie entstanden, können sie wieder entstehen.
Aber die wackeren Bauern, des Landes Stolz und Kraft,
Sie kommen nimmer wieder, wenn einmal hingerafft."

---

1) G. F. Eyre, Small Farming. Oxford 1902, S. 18.
2) Vergl. Small Holdings and Cooperation. Newark, 1901, S. 10.

III.

Zur Frage des Einflusses der Entfernung auf die Güterbewegung.

Von

Dr. **R. van der Borght.**

Mit Recht sind wir stolz auf die Fortschritte des Verkehrswesens. Niemand kann die großen Erleichterungen in Abrede stellen, die sich hieraus für Empfang und Versand von Gütern ergeben haben. Aber in dem Streben nach Würdigung dieser Fortschritte geht leicht der Maßstab dafür verloren, wie erschwerend auch unter den heutigen Verhältnissen noch das Hindernis der Entfernung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen wirkt. Und doch leitet manche Wahrnehmung dazu, die erzielten Fortschritte nicht zu überschätzen. Ihrer unumwundenen Anerkennung in der Wissenschaft geht zur Seite ein unausgesetztes und sehr energisches Streben der am Wirtschaftsleben praktisch beteiligten Kreise nach weiterer Abschwächung der Wirkungen jenes Hindernisses. Das Streben äußert sich in dem Verlangen nach Frachtermäßigungen auf den Eisenbahnen, nach Schaffung billiger Verkehrsgelegenheiten durch Anlage von Kanälen, durch Verbesserung natürlicher Wasserläufe u. dergl. Solche Bemühungen sind zu weit verbreitet und zu nachdrücklich, als daß sie nicht vielfach in tatsächlichen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens ihre Begründung finden sollten. Die wirkliche heutige Bedeutung des Verkehrshindernisses an der Hand der Verkehrsstatistik festzustellen, erscheint unter solchen Umständen durchaus geboten. Die Aufgabe kann an dieser Stelle nicht gelöst werden. Es soll aber eine Anregung zu umfassenden Untersuchungen durch Darstellung einiger wichtiger Verkehrstatsachen an der Hand der im Kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen gegeben werden.

Für den rechnenden Geschäftsmann drückt sich das Hindernis der Entfernung nicht ausschließlich, aber doch wesentlich in den Frachtkosten aus. Wie sie bei den Eisenbahnen mit der Entfernung

wachsen, zeigt jede kurze Betrachtung der Frachttabellen. Auf den deutschen Bahnen, mit Ausnahme der bayerischen, württembergischen und badischen Staatsbahnen gestaltet sich die Fracht für 100 kg — wenn man vom Eilgut absieht — folgendermaßen (in Mark):

Auf eine Entfernung von Kilometern	Stückgut		Wagenladungen										
	Allgemeine Stückgutklasse	Spezialtarif für bestimmte Stückgüter	Allgemeine Wagenladungsklasse		Spezialtarife				Ausnahmetarife für				
			A¹	B	A²	I	II	III	Holz	Rohstoffe	Kali	Düngekalk	Wegebaumaterialien
10	0,21	0,18	0,17	0,14	0,11	0,11	0,10	0,09	0,09	0,09	0,09	—	0,09
50	0,69	0,54	0,48	0,42	0,31	0,29	0,24	0,19	0,21	0,18	0,18	—	0,18
100	1,24	0,99	0,86	0,72	0,59	0,54	0,44	0,34	0,39	0,29	0,29	0,29	0,24
200	2,25	1,80	1,54	1,32	1,12	1,02	0,82	0,56	0,72	0,51	0,51	0,43	0,34
300	3,15	2,60	2,21	1,92	1,62	1,47	1,17	0,78	1,02	0,73	0,69	0,57	0,48
400	3,95	3,40	2,88	2,52	2,12	1,92	1,52	1,00	1,32	0,91	0,83	0,71	0,62
500	4,65	4,20	3,55	3,12	2,62	2,37	1,87	1,22	1,62	1,05	0,93	0,85	0,76
600	5,25	5,00	4,22	3,72	3,12	2,82	2,22	1,44	1,92	1,19	1,03	0,99	0,90
700	5,85	5,80	4,89	4,38	3,62	3,27	2,57	1,66	2,22	1,33	1,13	1,13	1,04
800	6,45	6,45	5,56	4,92	4,12	3,72	2,92	1,88	2,52	1,47	1,23	1,27	1,18
900	7,05	7,05	6,23	5,52	4,62	4,17	3,27	2,10	2,82	1,61	1,33	1,41	1,32
1000	7,65	7,65	6,90	6,12	5,11	4,62	3,62	2,32	3,12	1,75	1,43	1,55	1,46
1100	8,25	8,25	7,57	6,72	5,62	5,07	3,97	2,54	3,42	1,89	1,53	1,69	1,60
1200	8,85	8,85	8,24	7,32	6,12	5,52	4,32	2,76	3,72	2,03	1,63	1,83	1,74
1300	9,45	9,45	8,91	7,92	6,62	5,97	4,67	2,98	4,02	2,17	1,73	1,97	1,88
1400	10,05	10,05	9,58	8,52	7,12	6,42	5,02	3,20	4,32	2,31	1,83	2,11	2,02
1500	10,65	10,65	10,25	9,12	7,62	6,87	5,37	3,42	4,62	2,45	1,93	2,25	2,16
1600	11,25	11,25	10,92	9,72	8,12	7,32	5,72	3,64	4,92	2,59	2,03	2,39	2,30
1700	11,85	11,85	11,59	10,32	8,62	7,77	6,07	3,86	5,22	2,73	2,13	2,53	—

An sich ist es ohne Frage eine große Leistung, daß z. B. 1 dz Düngekalk auf 1700 km für 2,53 M. gefahren werden kann. Aber die Einwirkung der Fracht ist doch bei weniger wertvollen und schwer ins Gewicht fallenden Waren sehr einschneidend. In Danzig kostete 1901 1 dz Roggen 13,4 M., also 1 Doppelwagen zu 10 t 1340 M. Seine Versendung erfolgt normalerweise nach Spezialtarif I. Hiernach würde ein Doppelwagen auf 500 km 237 M. Fracht kosten, auf 1000 km 462 M., so daß der Roggen im ersteren Falle um 17,7 Proz., im zweiten Falle um 34,5 Proz. verteuert wird. Ein Doppelwagen guter frühroter unsortierter Brennkartoffeln war 1901 in Berlin zu 226 M. zu kaufen. Die Versendung würde nach dem hier anwendbaren, an sich sehr billigen Rohstofftarif auf 200 km schon 51 M. oder 22,6 Proz., auf 500 km 105 M. oder 46,5 Proz., auf 1400 km bereits 231 M., also mehr als den Marktpreis kosten. Für Rohzucker beträgt die Fracht nach dem Spezialtarif I auf 400 km 192 M. für einen Doppelwagen, während der Magdeburger Preis für 10 t sich 1901 auf 1910 M. stellte. Die Versendung auf 400 km bewirkt also bereits eine Verteuerung um mehr als 10 Proz. Roheisen und Steinkohlen werden normalerweise nach Spezialtarif III

verfrachtet, so daß die Fracht für 1 Doppelwagen auf 500 km 122 M., auf 1000 km 232 M. beträgt, während 1901 10 t Gießereiroheisen in Breslau 665 M. und 10 t Fettförderkohlen in Saarbrücken 125 M. kosteten. Durch Ausnahmetarife wird für die volkswirtschaftlich wichtigsten Güter der verteuernde Einfluß der Frachten abgeschwächt, bleibt aber immer noch sehr erheblich.

Bei den allgemeinen Wagenladungsklassen und vollends bei den Stückgütern ist die Fracht nicht nur an sich höher als bei den Spezial- und Ausnahmetarifen, sondern wächst auch mit der Entfernung schneller an, als bei den billigsten Spezial- und Ausnahmetarifen. Die Fracht für eine gegebene Menge steigert sich bei Versendungen auf

nach		100 km	500 km	1000 km	1500 km
der allg. Stückgutklasse	auf das	$11^{3}/_{11}$fache	$42^{3}/_{11}$fache	$69^{6}/_{11}$fache	$96^{5}/_{11}$fache
dem Spezialtarif für bestimmte Stückgüter	„ „	9 „	$38^{2}/_{11}$ „	$69^{6}/_{11}$ „	$96^{5}/_{11}$ „
der allg. Wagenladungsklasse					
A^1	„ „	$7^{9}/_{11}$ „	$32^{3}/_{11}$ „	$62^{8}/_{11}$ „	$93^{2}/_{11}$ „
B	„ „	8 „	38 „	68 „	$101^{1}/_{3}$ „
dem Spezialtarif					
A^2	„ „	$8^{3}/_{7}$ „	$37^{3}/_{7}$ „	$73^{1}/_{7}$ „	$108^{6}/_{7}$ „
I	„ „	$7^{5}/_{7}$ „	$39^{1}/_{2}$ „	77 „	$114^{1}/_{3}$ „
II	„ „	$7^{1}/_{3}$ „	$31^{1}/_{6}$ „	$60^{1}/_{3}$ „	$89^{1}/_{2}$ „
III	„ „	$5^{2}/_{3}$ „	$20^{1}/_{3}$ „	$38^{2}/_{3}$ „	57 „
dem Ausnahmetarif für					
Holz	„ „	$6^{1}/_{2}$ „	27 „	52 „	77 „
Rohstoffe	„ „	$4^{5}/_{6}$ „	$17^{1}/_{2}$ „	$29^{1}/_{6}$ „	$40^{5}/_{6}$ „
Kali	„ „	$4^{5}/_{6}$ „	$15^{1}/_{2}$ „	$23^{5}/_{6}$ „	$32^{1}/_{6}$ „
Wegebaumaterialien	„ „	4 „	$12^{2}/_{3}$ „	$24^{1}/_{3}$ „	36 „

des Betrages für das erste Kilometer. Die Steigerung bei Spezialtarif II und III und bei den Ausnahmetarifen geht hiernach erheblich langsamer vor sich, als bei den anderen Tarifen. Wie sehr aber durchweg die Frachtkosten durch Versendung auf längere Strecken wachsen müssen, läßt sich auch aus der vorstehenden Uebersicht ableiten.

Die Wirkung der geschilderten Verhältnisse muß im allgemeinen die sein, daß bei Bezügen und Versendungen lange Eisenbahnwege nach Möglichkeit vermieden werden, weil die Ware sonst zu sehr verteuert werden würde und weil die entfernter gelegenen Produktionsbezirke unter sonst gleichen Verhältnissen lediglich ihrer Lage zum Absatzgebiet wegen mit bedeutend ungünstigeren Konkurrenzbedingungen zu rechnen haben. Nur unter besonderen Umständen wird ein anderes Vorgehen möglich sein. Diese allgemeinen Erwägungen sind bei der Beurteilung der nachfolgenden tatsächlichen Angaben festzuhalten. —

Der Güterversand aus Deutschland nach **Rußland** mit der Bahn belief sich 1901 auf 1 377 880 t. Davon bleiben aber in dem nahe gelegenen und auf industriellem Gebiete entwickelten polnischen Bezirk 1 246 526 t und nur 131 354, also noch nicht $^{1}/_{10}$ des Gesamtversandes, geht in weitere Bezirke. Von dem Gesamtversande nach Rußland stammen 946 979 t, also fast $^{7}/_{10}$ aus dem Regierungs-

bezirk Oppeln, und zwar kommen aus diesem Bezirk von dem Versand nach Polen 911 968 t und von dem nach anderen russischen Gebieten 35011 t. Die nächstwichtigen Versandbezirke sind beim Versand nach

	Polen	dem übrigen Rußland	Rußland überhaupt
	t	t	t
ost- und westpreußische Häfen	114 486	28 660	143 146
Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz	57 787	(2 315)	60 102
Ost- und Westpreußen ohne Häfen	55 664	16 412	72 072

Diese 3 Bezirke zusammen mit dem Regierungsbezirk Oppeln stellen über $^{9}/_{10}$ aller Versendungen nach Polen, fast $^{2}/_{3}$ aller Versendungen nach dem übrigen Rußland, und fast $^{9}/_{10}$ der Versendungen nach Rußland überhaupt. Der Eisenbahnversand nach Rußland ist mithin zum allergrößten Teil Verkehr aus solchen deutschen Gebieten, die der russischen Grenze naheliegen, und zumeist Verkehr zwischen dem Regierungsbezirk Oppeln und Polen.

Um die Bedeutung dieser Tatsache noch besser würdigen zu können, bedarf es eines Eingehens auf die Hauptversandartikel. Der wichtigste Artikel sind Steinkohlen. Von dem Versand nach Rußland überhaupt sind 779195 t, von dem nach Polen 754107 t und von dem nach dem übrigen Rußland 25088 t Steinkohlen. Diese Steinkohlen stammen fast ganz aus dem nächstgelegenen schlesischen Produktionsbezirk. Denn aus dem Regierungsbezirk Oppeln wurden versandt

nach Polen	734 275	t Steinkohlen
„ dem übrigen Rußland	24 820	„ „
„ Rußland überhaupt	759 095	„ „

Nennenswerte Kohlenbezüge finden nur noch aus den preußischen Ostseehäfen statt, nämlich 18167 t im ganzen, davon 18155 t für Polen. Hierbei dürfte es sich zum guten Teil um englische, auf dem Wasserwege an die Ostseehäfen gebrachte Kohlen handeln. Aus dem westfälischen Ruhrrevier kamen nur 13 t nach Polen, jedenfalls nur aus zufälliger Veranlassung, aus Sachsen nur 2 t nach Rußland außerhalb Polens. Von den übrigen deutschen Kohlenbezirken gelangte mit der Bahn überhaupt keine Kohle nach Rußland. Der Vorsprung, den die schlesische Kohlenproduktion für den Absatz nach Rußland, insbesondere nach Polen durch ihre Lage hat, machte hiernach den entfernteren Kohlenproduktionsgebieten den Wettbewerb auf diesem Markte unmöglich.

Der Masse nach steht den Steinkohlen am nächsten Koks. Nach Rußland gingen 1901 aus Deutschland mit der Bahn 147737 t, davon 147041 t nach Polen, so daß der Versandt nach entfernteren Teilen Rußlands überhaupt keine Rolle spielt. Von den polnischen Bezügen kamen aus

dem Regierungsbezirk Oppeln	117 164 t
„ „ Breslau und Liegnitz	28 190 „
den Ost- und westpreußischen Häfen	927 „
dem westfälischen Ruhrrevier	660 „
Ost- und Westpreußen ohne Häfen	100 „

Auch hier fallen die entfernteren Produktionsbezirke bei den Versendungen aus. Nur die schlesische Produktion findet in Polen einen erheblichen Absatz.

Demnächst sind von Bedeutung „Eiserne Dampfkessel, Reservoirs u. s. w.“ Hiervon brachten die deutschen Bahnen 1901 nach

	Polen	dem übrigen Rußland	im ganzen
	33 272 t	21 250 t	54 822 t
und zwar aus			
Ost- und Westpreußen ohne Häfen	16 691 „	6 055 „	22 746 „
Königreich Sachsen	3 596 „	5 901 „	9 487 „
ost- und westpreußischen Häfen	2 959 „	(168) „	3 145 „
Elbhäfen	2 495 „	(391) „	2 886 „
Berlin	1 140 „	(942) „	2 082 „

Die Hauptmasse der Zufuhr kommt also aus den näher gelegenen Produktionsbezirken, was namentlich bei den Versendungen nach Polen zu Tage tritt. Indes scheiden bei diesem Artikel die entfernteren Bezirke nicht ganz aus. Nach Polen gelangten noch aus

Mannheim und Ludwigshafen	837 t
Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt; Thüringen	771 „
Hessen-Nassau, Kreis Wetzlar, Oberhessen	622 „
Regierungsbezirk Magdeburg; Anhalt	511 „
u. s. w.	

Bei den Versendungen nach dem übrigen Rußland folgt den ost- und westpreußischen Häfen und dem Königreich Sachsen

Elsaß mit	1 293 t
Berlin mit	942 „
Bayern mit	830 „
Regierungsbezirk Magdeburg, Anhalt mit	695 „
Regierungsbezirk Merseburg und Erfurt; Thüringen mit	617 „
Mannheim und Ludwigshafen mit	614 „
Hessen-Nassau, Kreis Wetzlar, Oberhessen mit	546 „
rheinisches Ruhrrevier mit	511 „
u. s. w.	

Die entfernteren Bezirke haben demnach einen stärkeren Anteil als bei den Versendungen nach Polen. Aber über die Hälfte der Versendungen stammt durchweg aus Ost- und Westpreußen (ohne Häfen) und Königreich Sachsen, und im ganzen sind die westdeutschen Produktionsbezirke nur wenig beteiligt. Für Erzeugnisse, die als Spezialitäten erscheinen, muß natürlich überall die Bedeutung der Entfernung mehr zurücktreten, als bei anderen, bei denen sich die Erzeugnisse der einzelnen Produktionsbezirke gegenseitig vertreten können.

Gebrannte Steine, Bruch- und Bausteine gingen nach Polen mit 41 918 t, nach dem übrigen Rußland mit 5517 t. Die polnischen Bezüge kommen namentlich aus

Ost- und westpreußischen Häfen	11 991 t
Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz	9 919 „
„ Oppeln	9 918 „
Königreich Sachsen	2 701 „
Ost- und Westpreußen ohne Häfen	2 542 „
Rheinprovinz rechts des Rheins	1 224 „

Von den Versendungen nach dem sonstigen Rußland kamen aus

Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz	1 235 t
Rheinprovinz links des Rheins	1 132 „
„ rechts des Rheins	930 „
Saarrevier	619 „
u. s. w.	

Die letzteren Versendungen sind im ganzen nur von geringem Umfang, und die aus Westdeutschland dürften sich vornehmlich auf bestimmte Spezialitäten dieser Bezirke beziehen.

Die Versendungen nach Polen umfaßten vermutlich mehr gewöhnliches Material, das besonders aus Schweden (über die preußischen Ostseehäfen) und aus Schlesien kommt. Die Versendungen aus diesen Gebieten betrugen zusammen schon 31 828 t oder über $^3/_4$ aller Versendungen nach Polen.

An Eisen, Stahl, Stab- und Façoneisen u. s. w. gingen nach Polen 21 886 t, davon allein aus dem Regierungsbezirk Oppeln 16 978 t oder fast 78 Proz., weiter aus den ost- und westpreußischen Häfen 2062 t. Alle entfernteren deutschen Produktionsbezirke sind nur mit geringen Beträgen oder gar nicht beteiligt. Das übrige Rußland erhielt von diesem Artikel mit der Bahn aus Deutschland 9331 t, davon 7052 t oder über $^3/_4$ aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Die Versendungen an Erde, Kies, Mergel, Lehm, Ton u. s. w. waren lediglich nach Polen hin von Bedeutung, da das ganze übrige Rußland nur 906 t erhielt. Nach Polen gingen 27 283 t, davon 16 595 t aus dem Regierungsbezirk Breslau (ohne Stadt Breslau) und Regierungsbezirk Liegnitz. Wichtig ist außerdem noch der Versand aus den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt und aus Thüringen mit 4890 t.

Eisen- und Stahlwaren bezog Polen mit 2649 t aus Berlin, mit 1006 t aus dem westfälischen Ruhrrevier, aber zu 3980 t aus dem näher gelegenen Ost- und Westpreußen (ohne Häfen), während im ganzen 10 335 t nach Polen gingen. Von den Bezügen des übrigen Rußland — 6541 t — kommen aus dem westfälischen Ruhrrevier 2081 t, aus Ost- und Westpreußen ohne Häfen 1321 t. Die verhältnismäßig größere Bedeutung, die bei letzteren Versendungen dem Ruhrrevier zukommt, dürfte sich daraus erklären, daß das entferntere Rußland wegen der weiten Wege überhaupt mehr die feineren und transportfähigeren Eisen- und Stahlwaren als die gröberen und stärker ins Gewicht fallenden beziehen kann. Bei den polnischen Bezügen tritt das nahegelegene Lieferungsgebiet wieder scharf in den Vordergrund.

Bei künstlichen Düngemitteln bleibt der Versand nach dem übrigen Rußland — im ganzen 1100 t — ebenfalls weit zurück hinter dem Versand nach Polen. Dieser umfaßte 14 719 t, davon

5 268 t	aus dem Regierungsbezirk Oppeln
3 624 „	„ „ „ Magdeburg und aus Anhalt
2 335 „	„ ost- und westpreußischen Häfen
1 460 „	„ Ost und Westpreußen ohne Häfen
1 053 „	„ Elbhäfen

Die west- und südwestdeutschen Produktionsbezirke fallen bis auf einige Zufallsendungen ganz aus.

Bei Zink scheidet gleichfalls die westdeutsche Produktion aus, da der größte Teil der Bezüge von der schlesischen Produktion gedeckt wird. Die Gesamtbezüge Polens waren 9022 t, die des übrigen Rußland 1491 t; von jenen kommen 8449 t, von diesen 1337 t aus dem Regierungsbezirk Oppeln. Aehnlich ist es bei Teer, Pech, Asphalt, Harz u. s. w. Polen bezog davon 9058 t, das übrige Rußland 544 t; aus dem Regierungsbezirk Oppeln kommen 7380 und 317 t.

Daß bei den über See eingehenden Erzeugnissen der Versand aus den Einfuhrhäfen die Hauptbedeutung hat, versteht sich von selbst. Da auch hierbei das übrige Rußland nur geringe Mengen über die deutschen Bahnen bezieht, so braucht nur auf die polnischen Bezüge eingegangen zu werden. Nach Polen brachten 1901 die deutschen Bahnen

Rohe Baumwolle	35 224 t
davon aus den Weserhäfen	25 152 „
und aus den Elbhäfen	5 795 „
Erze	14 796 „
davon aus den ost- und westpreußischen Häfen	14 783 „
Häute, Felle u. dgl.	8 835 „
davon aus den ost- und westpreußischen Häfen	5 652 „
Wolle	7 322 „
davon aus den ost- und westpreußischen Häfen	3 230 „
Kaffee	2 137 „
davon aus den ost- und westpreußischen Häfen	1 538 „
Salz	7 681 „
davon aus ost- und westpreußischen Häfen	6 749 „

Bei Salz scheiden die wichtigen mitteldeutschen Produktionsbezirke fast ganz aus; es wird zur See herangebrachtes Salz nach Polen geführt. Bei Roheisen, das mit 4408 t nach Polen ging, kommt der Hauptposten ebenfalls mit 1164 t über die ost- und westpreußischen Seehäfen und dürfte namentlich englisches Erzeugnis umfassen. Von den deutschen Produktionsbezirken ist die Rheinprovinz (links des Rheins) mit 910, Westfalen mit 790, Oppeln mit 537 t beteiligt; Saarrevier und Elsaß-Lothringen fallen ganz aus. —

Beachtenswert ist auch die Gestaltung des Eisenbahnversandes nach **Oesterreich-Ungarn**. Hier kommen die Verkehrsbezirke Galizien (mit Bukowina und Moldau), Ungarn (mit Wallachei, Serbien und Bulgarien), Böhmen und das übrige Oesterreich in Betracht. Diese Bezirke erhielten 1901 aus Deutschland mit der Bahn

Galizien	649 913 t,	davon aus Regierungsbezirk	Oppeln	611 931 t
Ungarn	687 149 „	„ „ „	„	624 988 „
Böhmen	2 205 703 „	„ „ „	Breslau und Liegnitz	1 111 364 „
		„ „ „	Oppeln	521 836 „
übriges Oesterreich	3 717 063 „	„ „ „	Oppeln	2 852 817 „
		„ „ „	Breslau und Liegnitz	308 158 „

Es ist also wiederum der naheliegende Teil Deutschlands, der die Hauptmasse der Versendungen stellt, und sehr bezeichnender

weise traten bei den Versendungen nach Böhmen die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz in den Vordergrund, während sonst wieder der Regierungsbezirk Oppeln oben an steht. Diese Gestaltung deutet schon darauf hin, daß es sich hier wie bei Rußland in erster Linie um Steinkohlen- und Koksversand handelt. Das ist denn auch der Fall. Steinkohlen gingen 1901 nach

Galizien	534 990 t, davon aus Regierungsbezirk	Oppeln	534 970 t
Ungarn	542 489 „ „ „ „	„	542 489 „
Böhmen	1 318 869 „ „ » „	Breslau und Liegnitz	795 642 „
	„ „ „	Oppeln	503 557 „
übriges Oesterreich	3 014 060 „ „ „ „	Oppeln	2 727 190 „
	„ „ „	Breslau und Liegniz	244 851 „

Beim Steinkohlenversand nach Galizien sind andere als schlesische Kohlen gar nicht, bei dem nach Ungarn nur mit 30 t, also so gut wie gar nicht vertreten. Beim Versand nach Böhmen kann sich das Königreich Sachsen mit 18 245 t beteiligen, weil es bestimmten Teilen Böhmens nahe liegt. Das wichtige Ruhrgebiet und der Saarbezirk sind nur mit winzigen Mengen vertreten. Das übrige Oesterreich erhält noch aus anderen, nicht zu entfernt liegenden Bezirken nennenswerte Mengen Steinkohlen, so 17 172 t aus dem Saarrevier, 7 927 t aus Bayern, 6420 t aus dem rheinischen Ruhrrevier; aber die schlesischen Versendungen sind auch hier entscheidend.

Koks bezog Galizien 22 063 t, davon aus dem Regierungsbezirk Oppeln 20 638 t, aus dem Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz 1 395 t. Ungarn erhielt 57 880 t Koks, von denen 54 288 aus dem Regierungsbezirk Oppeln, 2920 t aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz stammten. Diese beiden letztgenannten Bezirke lieferten von den böhmischen Koksbezügen — die 329 309 t umfaßten — 246 439 t. Nach Böhmen gingen noch aus Westfalen ohne Ruhrrevier 41 446 t und aus dem westfälischen Ruhrrevier 38 535 t, während die sonstigen Bezirke entweder gar nicht oder nur mit kleinen Mengen teilnehmen. Nach dem übrigen Oesterreich wurden 191 471 t Koks versandt. Die Hauptlieferanten waren Westfalen ohne Ruhrrevier mit 73 709 t, westfälisches Ruhrrevier mit 72 137 t, Regierungsbezirk Oppeln mit 23 197 t und Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz mit 18 193 t.

Die Eisenerzbezüge aus Deutschland haben nur in Böhmen und dem übrigen Oesterreich Bedeutung; jenes erhielt 55 275 t, dieses 113 179 t. In beiden Fällen handelt es sich besonders um nordische Erze, die auf der See in deutsche Häfen gesandt sind, und zwar gehen diese Erze nicht über die ost- und westpreußischen, sondern über die in diesem Falle günstiger gelegenen pommerschen Häfen. Von hier kamen nach Böhmen 40 732 t, nach dem übrigen Oesterreich 104 749 t. Nach Böhmen lieferte auch Bayern, das nicht zu entfernt liegt, eine nennenswerte Erzmenge, nämlich 14 453 t.

Die zuletzt besprochenen beiden österreichischen Empfangsbezirke haben auch für den Verkehr in gebrannten Steinen, Bruch- und Bausteinen sowie in Erde, Kies, Mergel,

Lehm, Ton u. s. w. Bedeutung. Böhmen erhielt an Steinen der erwähnten Art 95 265 t. Die bayerischen, sächsischen, schlesischen und thüringischen Produktionsbezirke sind die Hauptlieferanten. Denn es kamen aus Bayern 29 701 t, aus Königreich Sachsen 26 867 t, aus dem Regierungsbezirk Breslau 8346 t, aus dem Regierungsbezirk Merseburg und aus Thüringen 7553 t, weiterhin aus hannöverschen Bezirken noch 7401 t. Die große Bedeutung, die bei den polnischen Steinbezügen den schwedischen Erzeugnissen beizumessen war, fehlt hier; aus den Seehäfen sind überhaupt nur viel geringere Mengen gekommen, als aus den näher gelegenen deutschen Produktionsbezirken. Das Letztere gilt auch für das übrige Oesterreich, von dessen Gesamtbezügen (40 062 t) aus dem Regierungsbezirk Breslau 13 587 t, aus Bayern 6753 t, aus Königreich Sachsen 6093 t eingingen, während von den Häfen aus nur wenig kam. An Erde, Kies, Mergel u. s. w. erhielt Böhmen 70 311 t und zwar 44 558 t aus dem Regierungsbezirk Breslau, 9611 aus Bayern, 7797 t aus Königreich Sachsen. Oesterreich bezog 28 339 t, davon 16 413 t aus Regierungsbezirk Breslau, 3936 t aus Bayern u. s. w.

Düngemittel (auch künstliche) gingen 1901 nach Galizien mit 19 680 t, davon allein 17 428 t aus dem Regierungsbezirk Oppeln; nach Böhmen 42 971 t, davon aus Regierungsbezirk Magdeburg (und Anhalt) 17 042 t, Königreich Sachsen 11 353 t, Saarrevier 4871 t; nach dem übrigen Oesterreich[1]) 32 180 t, davon aus Regierungsbezirk Oppeln 11 210 t, aus dem Saarrevier 7146 t, aus Bayern 4654 t, aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und aus Anhalt 4447 t. Das Streben, aus den näher gelegenen Bezirken zu beziehen, tritt hier wieder unverkennbar zu Tage.

Bei Dampfkesseln steht für die Bezüge Galiziens (8317 t), Böhmens (13 302 t) und des übrigen Oesterreich (10 277 t) das Königreich Sachsen an erster Stelle mit 1615, 4898 und 2186 t; doch läßt der Abstand dieser Zahlen von den Gesamtbezügen schon vermuten, daß bei Dampfkesseln ähnlich wie bei dem Verkehr mit Rußland auch anderen Bezirken ihre besondere Leistungsfähigkeit einen ansehnlichen Anteil sichert. Nach Galizien gehen noch von Mannheim-Ludwighafen 1594 t, aus der Provinz Brandenburg 1544 t. Böhmen bezieht aus den Elbhäfen 2037 t, das übrige Oesterreich von ebenda 1744 t; bei den ungarischen Bezügen — 6862 t — steht der Versand aus den Elbhäfen mit 1914 t obenan und erst an zweiter Stelle ist das Königreich Sachsen mit 1292 t beteiligt.

Bei Eisen, Stahl, Stab- und Façoneisen liegt den galizischen, ungarischen und sonstigen österreichischen Bedarfspunkten offenbar der Oppelner Produktionsbezirk am günstigsten; denn sie erhielten von dort 3514 t, 13 104 t und 5086 t, während sie im ganzen aus Deutschland 4190 t, 21 905 t und 8953 t mit der Bahn an sich zogen. Ungarns Empfang ist viel geringer — 2062 t — und der Hauptlieferant ist hier das Königreich Sachsen mit 584 t.

1) Ungarn bezog nur 2326 t.

Die ferner liegenden deutschen Produktionsbezirke treten wieder weit zurück.

Bei Cement wird das noch deutlicher. Das übrige Oesterreich bezog 21 271 t, davon 10 679 t aus Bayern und 10 061 t aus Regierungsbezirk Oppeln. Böhmen erhielt 6253 t, davon 4800 t aus dem Regierungsbezirk Oppeln, Galizien empfing 5968 t, die alle aus dem Oppelner Bezirk stammen. Die sämtlichen anderen deutschen Produktionsbezirke sind nicht oder nur mit winzigen Mengen beteiligt. Roheisen, das nur nach Böhmen (13 685 t) und dem übrigen Oesterreich (11 970 t) in größeren Mengen geht, stammt bei den Versendungen nach Böhmen mit 7536 t aus dem Königreich Sachsen und mit 3340 t aus dem Regierungsbezirk Oppeln, bei den Versendungen nach dem übrigen Oesterreich mit 4382 t aus demselben Bezirk, mit 2585 t aus der Stadt Breslau und mit 2347 t aus dem westfälischen Ruhrrevier. Von den Seehäfen kommt, im Gegensatz zu Polen, nur sehr wenig Roheisen über deutsche Bahnen nach Oesterreich.

Bemerkenswert ist auch die Abweichung bei der Salzeinfuhr, die in Böhmen mit 14 567 t am größten war, gegenüber der polnischen. Nach Polen brachten die deutschen Bahnen vornehmlich Salz aus den ost- und westpreußischen Häfen. Böhmen dagegen erhielt das meiste — 12 267 t — aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und Anhalt; dieser Bezirk liegt für die Versendungen nach Böhmen viel günstiger als die Häfen, von denen das seewärts eingebrachte Salz einen bedeutend längeren Bahnweg zurückzulegen haben würde.

Rüben gingen nur in geringen Mengen nach Galizien, Böhmen, und Ungarn; nach dem übrigen Oesterreich gelangten 15 659 t, davon 10 458 t aus dem Regierungsbezirk Oppeln und 4326 t aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz, so daß es sich lediglich um Verkehr zwischen benachbarten Gebieten handelt. Bei Zink kommt trotz der erheblichen Bedeutung der westdeutschen Zinkproduktion weitaus überwiegend der Regierungsbezirk Oppeln als Versandbezirk in Betracht; von ihm gingen nach

Galizien	2408 t bei einem Gesamtversand von	2 550 t
Ungarn	2270 „ „ „ „ „	2 337 „
dem übrigen Oesterreich	9880 „ „ „ „ „	11 606 „

Böhmen, das aber im ganzen nur 1743 t erhielt, zieht neben dem Oppelner Bezirk (496 t), in nennenswertem Umfange noch andere Versandbezirke heran, wie Königreich Sachsen mit 378 t, Hessen mit 276 t, Bayern mit 193 t; die etwas entlegene rheinische Produktion wird auch hier nur wenig in Anspruch genommen.

Rohe Bleierze nahm Galizien mit 17 544 t auf, und zwar ganz aus dem Regierungsbezirke Oppeln; nach Böhmen, Ungarn und dem übrigen Oesterreich gelangten nur unbedeutende Sendungen. An Eisen- und Stahlwaren hatten Ungarn mit 5646 t und das übrige Oesterreich mit 4357 t die größten Bahnbezüge aus Deutschland. Ungarn erhielt das meiste — 3297 t — aus dem Oppelner Bezirk. Das übrige Oesterreich entnahm der linksrheinischen Rheinprovinz 1012 t, dem westfälischen Ruhrrevier 746 t, dem Regierungs-

bezirk Oppeln 456 t, Bayern 332 t u. s. w., hat also einen mehr zersplitterten Bezug.

Für die Bezüge Böhmens an Teer, Pech, Asphalt, Harz, die 6893 t betrugen und größer waren als die der anderen österreichischen Verkehrsbezirke, stellte das Königreich Sachsen mit 3916 t das Meiste. Nach dem übrigen Oesterreich kamen an gebranntem Kalk 7057 t, davon 3961 aus dem Oppelner Bezirk und 3084 t aus Bayern; ferner an Schwefelsäure 4654 t, davon aus dem Oppelner Bezirk 4328 t; weiter an Chemikalien und Drogeriewaren 3657 t, davon 1313 aus den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz. Von dem letzteren Artikel erhielt Böhmen 5116 t, davon 2072 t aus dem Regierungsbezirk Magdeburg und aus Anhalt. Bei allen diesen Artikeln treten die Bezüge aus den entfernteren deutschen Produktionsbezirken sehr zurück. —

Es ist von Interesse, in ähnlicher Weise auch einen westlichen Empfangsbezirk zu betrachten, um festzustellen, ob sich bei diesem die west- und südwestdeutschen Versandbezirke stärker als die mittel-, nord- und ostdeutschen geltend machen. Als Beispiel sei die **Schweiz** gewählt, für welche Bezüge aus Deutschland überhaupt nur durch Benutzung der Eisenbahnen möglich sind. Im ganzen erhielt 1901 die Schweiz mit deutschen Bahnen 2 226 139 t. Davon kamen aus

dem Saarrevier	611 287 t
Mannheim-Ludwigshafen	440 830 „
dem Elsaß	234 310 „
Baden (ohne Mannheim)	194 349 „
dem westfälischen Ruhrrevier	191 747 „
Lothringen	103 772 „
dem rheinischen Ruhrrevier	96 343 „
der Rheinprovinz, linksrheinisch	69 428 „
der Bayerischen Pfalz ohne Ludwigshafen	69 104 „
dem übrigen Bayern	59 203 „
u. s. w.	

Die Schweiz empfing hiernach aus dem Saarrevier, den beiden großen süddeutschen Umschlagplätzen Mannheim und Ludwigshafen und dem Elsaß 1 286 427 t oder 58 Proz. ihrer Gesamtbezüge, aus den anderen vorstehend genannten 7 nahegelegenen oder unmittelbar benachbarten deutschen Bezirken 783 946 t oder 35 Proz. der Gesamtbezüge, und aus den angeführten 10 Bezirken zusammen 2 070 373 t oder 93 Proz. der Gesamtbezüge. Die entfernteren deutschen Gebiete treten in den Gesamtzahlen weit zurück.

Der wichtigste Artikel sind wiederum Steinkohlen. Die Schweiz ist durchaus auf den Steinkohlenbezug angewiesen, da sie keine Kohlenproduktion hat und eine entwickelte Industrie mit Brennstoff versorgen muß. Sie deckt ihren Bedarf aus den nahegelegenen deutschen Kohlenrevieren. Die Statistik der Güterbewegung auf deutschen Bahnen beziffert den Bahnversand an Steinkohlen nach der Schweiz im Jahre 1901 auf 1 025 303 t, die Reichshandelsstatistik den Kohlenexport desselben Jahres dorthin auf 1 028 599 t, zwei Zahlen, die sich bis auf einen unbedeutenden Rest decken. Als Versandbezirke kommen für diese Kohlen in Betracht:

das Saarrevier	mit 530 470 t	Elsaß	mit 55 859 t
Mannheim, Ludwigshafen	„ 146 728 „	Bayrische Pfalz (ohne Ludwigshafen)	„ 38 535 „
Lothringen	„ 76 812 „	rhein. Ruhrrevier	„ 29 983 „
Baden (ohne Mannheim)	„ 71 791 „	u. s. w.	
westf. Ruhrrevier	„ 70 126 „		

Der eigentliche Kohlenlieferant der Schweiz ist hiernach das am nächsten gelegene der großen deutschen Kohlenreviere, das Saarrevier, das über die Hälfte des Bedarfs durch direkte Versendungen deckt, und weiter das Ruhrrevier, dessen Kohlen zum Teil erst von Mannheim-Ludwigshafen aus auf die Eisenbahn übergehen, um den Bahnweg zu verkürzen; auch elsässische und bayerische Kohlen kommen noch in Betracht. Von schlesischen Kohlen dagegen wurden nur 10 t, also eine bedeutungslose Menge, von sächsischen überhaupt nichts nach der Schweiz mit der Bahn gebracht. Auch englische Kohlen kommen nicht in Frage, da von den deutschen Seehäfen aus ein Kohlenversand nach der Schweiz nicht stattfindet. Das Streben nach Vermeidung langer Transportwege verschafft sich mithin bei den Schweizer Kohlenbezügen einen sehr bezeichnenden Ausdruck.

An Steinkohlenbriketts gingen 206 044 t mit der Bahn nach der Schweiz; davon 102 051 t aus dem benachbarten Elsaß, 67 996 t aus dem rheinischen und westfälischen Ruhrrevier, 22 283 t aus Mannheim-Ludwigshafen, 12 269 t aus Baden ohne Ludwigshafen, 1445 t aus dem linksrheinischen Teil der Rheinprovinz. Andere deutsche Produktionsbezirke waren überhaupt nicht mehr beteiligt.

Weizen kam in einer Menge von 149 908 t auf deutschen Bahnen nach der Schweiz, und zwar mit 140 394 t, also dem weitaus größten Teile aus Mannheim-Ludwigshafen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um außerdeutsches Getreide, das zur See nach Europa gelangt und auf dem Rhein bis Mannheim-Ludwigshafen, diesem hervorragenden Getreideumschlagplatz, weiter gegangen ist. Westdeutschland selbst erzeugt Getreide weit unter seinem Bedarf. Die deutschen Hauptproduktionsgebiete des Getreides sind an der Bahnzufuhr nach der Schweiz nicht beteiligt.

Wie stark auch bei anderen Artikeln die Bezüge aus den nahegelegenen deutschen Produktionsbezirken im Vordergrunde stehen, zeigt folgende Uebersicht:

Aus Deutschland kamen 1901 mit der Bahn nach der Schweiz:

	im ganzen t	davon aus	t
Eisen u. Stahl, Stab- u. Façoneisen	57 360	Saarrevier	30 487
		Lothringen	8 200
		rhein. und westf. Ruhrrevier	7 714
Brennholz, Eisenbahnschwellen	52 855	Baden (ohne Mannheim)	40 787
		Württemberg-Hohenzollern	8 416
		Elsaß	2 387
Düngemittel	51 094	Mannheim-Ludwigshafen	14 397
		Saarrevier	13 252
		Prov. Sachsen, Anhalt, Thüringen	9 145
Braunkohlenbriketts	48 701	Rheinprovinz (linksrhein.)	48 266
Gebrannte Steine, Bruch- u. Bausteine	28 868	Baden (ohne Mannheim)	8 954
		Elsaß	5 493

	im ganzen t	davon aus	t
		Lothringen	2 410
		Hessen-Nassau, Kr. Wetzlar, Oberhessen	2 374
		der Bayrischen Pfalz (ohne Ludwigshafen)	2 194
		Saarrevier	1 772
		Hessen (ohne Oberhessen)	1 003
		u. s. w.	
Roheisen	24 042	Mannheim-Ludwigshafen	18 334
		Hessen-Nassau	2 290
Raffinierter Zucker	17 422	der Bayrischen Pfalz (ohne Ludwigshafen)	16 773
Kartoffeln	17 273	Elsaß	8 953
		Baden (ohne Mannheim)	6 185
		Württemberg und Hohenzollern	1 274
Eisenbahnschienen, Schienenbefestigungsmaterial	15 862	Saarrevier	10 006
		Rheinhäfen Duisburg, Hochfeld und Ruhrort	2 676
		rhein. und westf. Ruhrrevier	1 146
Eiserne Röhren und Säulen	12 788	rhein. Ruhrrevier	6 357
		Saarrevier	1 932
		Lothringen	1 515
Bier	12 354	Bayern	12 264
Erde, Kies, Mergel, Lehm, Ton	11 176	der Bayerischen Pfalz (ohne Ludwigshafen)	3 426
		Elsaß	1 729
		Mannheim-Ludwigshafen	1 414
		Bayern	1 313
		Saarrevier	1 019
		Hessen-Nassau, Kr. Wetzlar, Oberhessen	724
Nutzholz, Werkholz, Holzdraht	10 827	Bayern	4 593
		Baden (ohne Mannheim)	3 706
		Elsaß	1 342
Chemikalien, Drogen	10 316	Baden (ohne Mannheim)	2 385
		Regierungsbezirk Magdeburg, Anhalt	1 718
		Mannheim-Ludwigshafen	1 143
		Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz	1 001
Eiserne Dampfkessel	9 661	Mannheim-Ludwigshafen	2 965
		Königreich Sachsen	1 215
		Baden (ohne Mannheim)	1 005
		Elsaß	709
Soda	9 476	Baden (ohne Mannheim)	7 441
		Hessen-Nassau, Kr. Wetzlar, Oberhessen	1 389
Eiserne Eisenbahnschwellen	8 579	Saarrevier	5 388
		Lothringen	3 130
Mehl und Mühlenfabrikate	7 946	Mannheim-Ludwigshafen	3 276
		Elsaß	1 367
		Baden (ohne Mannheim)	1 364
Zement	7 897	Württemberg und Hohenzollern	5 675
		Baden (ohne Mannheim)	1 378
Glas und Glaswaren	7 336	Saarrevier	1 810
		der Bayerischen Pfalz	936
		Hessen	782

	im ganzen t	davon aus	t
		Regierungsbezirk Breslau und Liegnitz	560
		Baden (ohne Mannheim)	491
		Hessen-Nassau	486
		Provinz Brandenburg	478
Eisen- und Stahlwaren	6 890	westf. Ruhrrevier	1 452
		Baden (ohne Mannheim)	796
		Rheinprovinz, rechtsrhein.	693
		Elsaß	546
		Württemberg und Hohenzollern	453
		rhein. Ruhrrevier	439
Mais	6 860	Mannheim-Ludwigshafen	4 058
		Bayern	1 451
Rundholz	6 605	Baden (ohne Mannheim)	4 838
		Württemberg und Hohenzollern	1 229
Rüben	6 429	Hessen (ohne Oberhessen)	5 248
Torf, Torfstreu, Holzkohlen	5 896	Württemberg und Hohenzollern	3 857
	u. s. w.		

Bei einem Teil dieser Waren handelt es sich um fremde Erzeugnisse, die auf dem Wasserwege bis Mannheim-Ludwigshafen gehen und von dort mit der Bahn weiter gesandt werden. Meist aber kommen deutsche Erzeugnisse in Betracht, die keineswegs nur in den der Schweiz nahe gelegenen Gebieten erzeugt werden. Gleichwohl ist der bedeutende sächsische Industriebezirk nur bei Dampfkesseln zu den wichtigeren Versandbezirken im Verkehr mit der Schweiz zu rechnen, die Provinz Sachsen und Thüringen nur bei Chemikalien und Düngemitteln, die Provinz Brandenburg nur bei Glas und Glaswaren. Die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz sind uns nur bei Chemikalien und Glaswaren als Versandbezirke von Bedeutung begegnet, so wichtig sie auch im Verkehr mit Rußland und Oesterreich-Ungarn sind, der Reg.-Bez. Oppeln ist ebenfalls nur wenig beteiligt, trotzdem er in verschiedenen der angeführten Artikel eine große Bedeutung als Produktionsgebiet hat und diese Bedeutung durch seinen starken Versand nach Rußland und Oesterreich auch zur Geltung bringt. Mecklenburg versendet mit der Bahn gar nichts nach der Schweiz, die mecklenburgischen und schleswigschen Ostseehäfen und Lübeck im ganzen nur 137 t, Schleswig-Holstein ohne Häfen nur 76 t, Ost- und Westpreußen und die dortigen Häfen nur 225 t, Pommern und seine Häfen nur 184 t, Posen nur 2089 t, die Emshäfen nur 5 t, Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Waldeck nur 3057 t, Schlesien nur 3742 t, die Provinz Brandenburg einschl. Berlin nur 3510 t, die Elbhäfen zusammen nur 4302 t. Am bedeutendsten sind unter den entfernteren deutschen Gebieten beim Versand nach der Schweiz noch die Weserhäfen vertreten, mit 16 112 t, wovon 11 076 t rohe Baumwolle darstellen. —

Es lohnt sich weiter der Mühe, den Eisenbahnempfang eines so wichtigen Verbrauchszentrums wie **Berlin** für einige wichtige Artikel zu untersuchen. Von vorneherein ist anzunehmen, daß Berlin, das nicht nur seinen eigenen Verbrauch zu versorgen hat, sondern auch einen umfangreichen Zwischenhandel pflegt, seine Kreise bei manchen

Artikeln weit zieht. Das ist denn auch beim Fleischviehbezug der Fall. Berlin empfing 1901 mit der Bahn 5344825 Stück Schweine, davon aus Galizien 1285159 Stück, aus Ungarn 644927, aus Ost- und Westpreußen ohne Häfen 363102, aus Pommern ohne Häfen 343094 Stück, aus der Provinz Brandenburg 122191 Stück, aus Posen 105093 Stück, aus Mecklenburg 61578 Stück. An Schafen erhielt Berlin 562923 Stück, davon aus dem Auslande (Holland) nur 2. Die Hauptmasse kam aus Ost- und Westpreußen ohne Häfen 125944 Stück, Posen 103378 St., Provinz Brandenburg 98840 St., Provinz Pommern ohne Häfen 87740 St., Mecklenburg 43549 St., Reg.-Bez. Magdeburg und aus Anhalt 38705 St. u. s. w. An Rindern kamen nach Berlin 470362 Stück, davon nur 73 St. aus dem Auslande (Böhmen und Schweiz). Die Hauptmenge schickte Ost- und Westpreußen ohne Häfen mit 127905 St., Pommern ohne Häfen mit 110138 St., Provinz Brandenburg mit 94130 St., Provinz Posen mit 83150 St. Hier stehen also die Nahbezirke zurück; sie sind aber auch nicht die wichtigsten Viehproduktionsbezirke, und überhaupt spielen bei diesen Versandgegenständen infolge der Grenzsperren, der wechselnden Futterernte u. dergl. viele besondere Umstände mit, denen hier nicht nachgegangen werden kann. An Eisen und Stahl, Stab und Façoneisen bezog Berlin 152009 t. Seine zentrale Lage gegenüber den verschiedenen deutschen Eisenbezirken bringt es mit sich, daß alle diese Bezirke an den Versendungen beteiligt sind. Aus dem Ruhrrevier kamen 45031 t (und zwar aus dem westfälischen Teil des Reviers 30157 t), aus dem Reg.-Bez. Oppeln 25070 t, aus Provinz Hannover und Oldenburg 14220 t, aus Lothringen 12808 t u. s. w., aus Deutschland überhaupt 149000 t. Aus den Seehäfen sind nur geringe Mengen aufzuführen: aus den ost- und westpreußischen Ostseehäfen 46 t, aus den pommerschen Häfen 244 t, aus den Ostseehäfen von Rostock bis Flensburg 18 t, aus den Elbhäfen 486 t, aus den Weserhäfen 12 t; aus den Emshäfen ging nichts ein. Im ganzen kamen von den Häfen nur 806 t. Man wird diesen Teil als nichtdeutsches Erzeugnis ansprechen dürfen. Unmittelbar mit der Bahn aus nichtdeutschen Bezirken kamen 3009 t, davon 2596 t aus Luxemburg.

Bei einer Reihe anderer wichtiger Empfangsgüter treten die Nahbezirke wieder scharf in den Vordergrund. Zement kam mit 40226 t nach Berlin; davon lieferten Provinz Hannover 12758 t, Provinz Brandenburg 11465 t, Reg.-Bez. Magdeburg und Anhalt 7325 t. Fleisch und Speck brachten 1901 die Bahnen in einer Menge von 26452 t nach Berlin. Der weitaus größte Teil, nämlich 18219 t kam aus den umliegenden Gebieten der Provinz Brandenburg. Von den deutschen Seehäfen wurden nur 1958 t mit der Bahn herangeführt, aus dem Auslande unmittelbar mit der Bahn nur 3455 t, davon aus Rußland 1164 t. An Kartoffeln erhielt Berlin mit der Bahn 161070 t, davon allein 128972 t aus der Provinz Brandenburg. Vom Auslande entnahm Berlin unmittelbar mit der Bahn 5641 t Kartoffeln; das meiste davon schickte die Schweiz (4999 t). Von den deutschen Seehäfen brachten die Bahnen nur 651 t.

Obst, Gemüse, Früchte gingen mit 129 265 t ein, davon aus dem Auslande direkt 48 973 t. Die Schweiz stellte unter den ausländischen Versandbezirken den größten Posten mit 13 256 t. Weiter war Böhmen mit 10 665 t, Ungarn mit 7679 t, und das übrige Oesterreich mit 5712 t, außerdem aber Holland mit 9012 t beteiligt. Die ausländischen Produktionsbezirke haben beim Obst nicht nur wegen der Verschiedenheit der Obstarten, sondern auch wegen der von der deutschen abweichenden Erntezeit mehr Bedeutung als bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Eingang aus den deutschen Häfen war 16 523 t, davon über die Elbhäfen 15 617 t; auch diese Bezüge dürften ausländisches Erzeugnis umfassen. Aber die Hauptmasse kam doch aus dem Inlande, und hier waren wieder besonders beteiligt die Provinz Brandenburg mit 20 804 t, die Provinz Sachsen und Thüringen mit 13 612 t, Schleswig-Holstein mit 8966 t, die Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz mit 8152 t u. s. w.

Mehl und Mühlenfabrikate bezog Berlin mit der Bahn fast ganz aus dem Inlande, da nur 389 t vom Auslande direkt kamen. Von den deutschen Seehäfen gelangten nur 1194 t nach Berlin, die, auch wenn sie ausländisches Erzeugnis darstellen, ohne Bedeutung sind gegenüber dem Gesamtbezuge von 58 120 t aus allen übrigen deutschen Bezirken außerhalb der Seehäfen. Den wichtigsten Versender stellt wiederum die Provinz Brandenburg dar mit 28 193 t, demnächst sind beteiligt die Provinz Sachsen und Thüringen mit 5904 t, Kgr. Sachsen mit 5382 t, Mecklenburg mit 4650 t, Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz mit 4183 t, Provinz Posen mit 3737 t, Provinz Pommern (ohne Häfen) mit 3125 t, alles Berlin nahe gelegene Bezirke.

An Spiritus, Branntwein und Essig brachten die Bahnen nach Berlin 47 144 t, davon unmittelbar aus dem Auslande 21 t; der Empfang von den deutschen Seehäfen war 504 t. Den größten Teil der nach Berlin gelangten Mengen stellte die Provinz Brandenburg mit 30 590 t. Ihr folgt die Provinz Posen mit 6057 t, Pommern (ohne Häfen) mit 3351 t, Reg.-Bez. Merseburg und Thüringen mit 2841 t, die Provinzen Ost- und Westpreußen ohne Häfen mit 2461 t. Der Bahnverkehr in Spiritus u. s. w. nach Berlin ist also überwiegend Nahverkehr. —

Zur Ergänzung der bisherigen Darlegungen bedarf es noch der Beleuchtung einzelner wichtiger Artikel. Zunächst sei der **Rohzucker**-Versand aus den beiden für diesen Artikel wichtigsten Versandbezirken Hannover (mit Braunschweig, Oldenburg ohne Häfen, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Kreis Rinteln) und Ost- und Westpreußen (ohne Häfen) besprochen. Aus dem Bezirk Hannover gingen 1901 — ohne die 66 350 t, die in Hannover selbst versandt wurden — 256 356 t Rohzucker mit der Bahn heraus. Davon gelangte der größte Teil — 166 793 t nach dem benachbarten Reg.-Bez. Magdeburg (mit Anhalt). 38 506 t gingen nach den Elbhäfen, 15 661 t nach der bayr. Pfalz, 14 950 t nach der Rheinprovinz (linksrheinisch); doch treten diese Bezirke als Empfangsgebiete weit hinter dem Magdeburger zurück. Interessant ist dabei die Tatsache, daß

beim Empfang des Magdeburger Bezirks die Bezüge aus Hannover viel geringer sind als die Zuckerversendungen innerhalb des Magdeburger Bezirks selbst. Sein Empfang aus dem eigenen Bezirk war 366 032 t Rohzucker, während aus anderen Bezirken 234 321 t eingingen, davon — wie gesagt — 166 793 t aus Hannover und 63 402 t aus Reg.-Bez. Merseburg (und Thüringen), so daß auf alle übrigen Bezirke nur 4126 t von dem großen Empfang des Reg.-Bez. Magdeburg entfallen. Das Vorwalten des Nahverkehrs tritt hier auf das deutlichste zu Tage. Ost- und Westpreußen (ohne Häfen). haben nur einen geringen Versand im eigenen Bezirk, was sich leicht aus den Bevölkerungsverhältnissen erklärt. Nach anderen Bezirken senden sie 127 379 t: doch endet für 125 431 t die Bahnbeförderung in den nahen ost- und westpreußischen Häfen. —

Für **raffinierten Zucker** ist der Reg.-Bez. Magdeburg (mit Anhalt) der wichtigste Versandbezirk. Der Versand nach außerhalb war 99 897 t, davon gingen 22 601 t nach Kgr. Sachsen, 15 725 t nach Reg.-Bez. Merseburg (mit Thüringen), 13 156 t nach Provinz Brandenburg mit Berlin, 8411 t nach Hannover, so daß 59 893 t in den benachbarten deutschen Gebieten blieben. Von sonstigen Versendungen waren die nach den Elbhäfen mit 15 993 t und nach Bayern mit 14 120 t noch von Bedeutung. Noch viel umfangreicher als die Versendungen nach anderen Bezirken waren diejenigen, welche im Magdeburger Bezirk selbst ihr Ende erreichten. Sie stellten sich auf 138 726 t.

Der Reg.-Bez. Merseburg und Anhalt versandte an raffiniertem Zucker nach Bayern die ansehnliche Menge von 25 326 t. Aber viel bedeutender war der Versand auf nahe Entfernungen. Denn es gingen nach dem Magdeburger Bezirk 27 136 t und dem Kgr. Sachsen 20 365 t, und es endeten im Merseburger Bezirk selbst ihre Bahnbeförderung 12 834 t, so daß im ganzen 60 335 t als Nahverkehr erscheinen. Der Gesamtversand im eigenen Bezirk und nach anderen Gebieten war 92 371 t. Während der Merseburger Bezirk gar nichts und der Magdeburger nur 200 t raffinierten Zucker nach der Schweiz sandten, richtete sich von der bayerischen Pfalz in diesem Artikel ein Posten von 16 773 t nach dem benachbarten schweizer Verbrauchsgebiet. Weiter gingen aus der bayerischen Pfalz 14 444 t nach dem Elsaß, 12 884 t nach dem übrigen Bayern, 12 804 t nach Baden, 6032 t nach Lothringen, während in der bayerischen Pfalz selbst 14 801 t ihrer Versendungen verblieben. Das ergibt im ganzen schon einen Versand auf nahe und nächste Entfernungen von 77 738 t, während die bayerische Pfalz im ganzen einschließlich der in ihrem Bezirk verbleibenden Sendungen 92 666 t raffinierten Zucker mit der Bahn verschickte. —

Reis, Reismehl und **Reiskleie** versandten die Weserhäfen 1901 im ganzen 67 260 t mit der Bahn, davon 66 582 t nach dem Inlande. Der weitaus größte Teil, nämlich 39 716 t, ging nach dem Bezirk Hannover-Oldenburg in der schon mehrfach erwähnten Abgrenzung. Ferner wurden verschickt 4737 t nach Westfalen (und

Lippe), 3948 t nach dem rheinischen Ruhrrevier, 3664 t nach Hessen-Nassau, 2159 t nach dem westfälischen Ruhrrevier, 2089 t nach der Rheinprovinz (linksrheinisch) u. s. w. Zersplitterter ist der Bahnversand an **Kaffee, Kakao** und **Tee** von den Elbhäfen aus. Er war im ganzen 39 624 t; davon gingen

5416 t nach den Ostseehäfen von Rostock bis Flensburg,
4843 „ „ der Rheinprovinz (linksrheinisch),
2893 „ „ dem Kgr. Sachsen,
2798 „ „ Hannover-Oldenburg,
2783 „ „ dem rheinischen Ruhrrevier,
2448 „ „ Hessen-Nassau,
2423 „ „ Kgr. Bayern,
2176 „ „ Berlin
2046 „ „ Böhmen
1673 „ „ Schweiz
1336 „ „ Reg.-Bez. Merseburg mit Thüringen
1146 „ „ Stadt Breslau.

Im ganzen treten auch hier die näher gelegenen Bezirke schärfer hervor, wenngleich nicht in demselben Maße, wie bei anderen Artikeln. —

Für die **Cichorienproduktion** hat bekanntlich der Magdeburger Bezirk die größte Bedeutung und steht deshalb auch beim Versand frischer sowie gedörrter oder getrockneter Cichorienwurzel im Vordergrunde. Der Versand frischer Wurzeln belief sich 1901 auf 11 711 t und vollzog sich gänzlich innerhalb des Magdeburger Bezirks. Aber auch bei gedörrten und getrockneten Wurzeln bleibt der größte Teil der Versendungen, nämlich 10 589 t, im Bezirk selbst. Als sonstige wichtige Empfangsgebiete erscheinen noch Württemberg und Hohenzollern mit 3159 t, Berlin mit 1957 t, Reg.-Bez. Merseburg (und Thüringen) mit 1954 t, Mecklenburg mit 1898 t, Hannover (Oldenburg u. s. w.) mit 1282 t. Die übrigen deutschen Bezirke nehmen nur kleine Mengen (zwischen 10 und 767 t) auf; der direkte Versand nach dem Auslande umfaßte im ganzen nur 3700 t. Der durchaus überwiegende Teil der Bahnversendungen des Magdeburger Bezirks erstreckt sich also auf nahe und nächste Entfernungen.

Spiritus, denaturiert und nicht denaturiert, Spirituosen, Branntwein, Essig gelangt aus allen deutschen Verkehrsbezirken zur Versendung. Die Häfen kommen dabei nur mit geringen Mengen in Betracht. Der Versand der übrigen deutschen Bezirke, soweit er größeren Umfang erreicht, gestaltete sich 1901 folgendermaßen:

(Siehe Tabelle auf S. 186.)

Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist sehr beachtenswert. In den meisten der angeführten Gebiete bleibt der Hauptteil des Versandes in dem Versandbezirk selbst, dem sich dann als nächst wichtig benachbarte Gebiete anreihen. Eine Abweichung findet sich nur bei der Provinz Brandenburg ohne Berlin, die den Hauptteil ihrer Versendungen nach Berlin und demnächst nach der benachbarten Provinz Sachsen richtet, und ferner bei der Provinz Pommern

Bezirk	Versand im ganzen t	Davon nach dem eigenen Bezirk t	außerdem besonders nach	
Prov. Sachsen, Anhalt Thüringen	86 333	43 505	Kgr. Sachsen Rheinland-Westfalen	15 036 t 9 898 „
Prov. Posen	69 828	33 040	Prov. Brandenburg und Berlin Prov. Sachsen Kgr. Sachsen	12 145 „ 9 503 „ 6 948 „
Prov. Brandenburg ohne Berlin	69 674	7 620	Berlin Prov. Sachsen	30 590 „ 11 653 „
Ost- und Westpreußen ohne Häfen	51 266	20 255	ost- u. westpreuß. Häfen	17 751 „
Süddeutschland	49 562	37 755	Elsaß-Lothringen	5 180 „
Prov. Pommern ohne Häfen	47 388	4 877	pommerschen Häfen Berlin	33 315 „ 3 851
Prov. Schlesien ohne Reg.-Bez. Oppeln	43 729	30 603	Kgr. Sachsen Prov. „	3 893 „ 2 447 „
Rheinland u. Westfalen	30 554	27 561	Belgien und Holland Elsaß-Lothringen	744 „ 423 „
Reg.-Bez. Oppeln	30 072	18 423	Prov. Schlesien ohne Reg.-Bez. Oppeln	9 515 „
Kgr. Sachsen	27 132	18 988	Prov. Sachsen	4 442 „
Hannover, Braunschweig, Oldenburg	10 734	4 903	Rheinland-Westfalen	3 404 „
Prov. Hessen-Nassau	8 217	4 829	Süddeutschland	2 265 „

ohne Häfen, die mit dem größten Teil ihrer Versendungen die Häfen des eigenen Gebietes zu erreichen sucht. Auch in diesen beiden Gebieten steht aber das nächstgelegene Verbrauchs- oder Zwischenhandelszentrum im Vordergrunde. Da ein großer Teil der Spiritusproduktion zu einem Kartell zusammengeschlossen ist, so könnte bei der besprochenen Gestaltung der Versendungen auch eine Vereinbarung über Verteilung der Absatzgebiete mitwirken. Das würde, falls es zutreffen sollte, ein Beweis dafür sein, wie stark das Bedürfnis nach Vermeidung langer Bahnwege den zunächst Beteiligten zum Bewußtsein gekommen ist.

Beachtung verdient auch die Verkehrsbewegung bei **Grubenholz.** Ein besonders wichtiger Verbrauchsbezirk hierfür ist das Ruhrrevier. Es bezog 1901 1 205 500 t solchen Holzes. Davon lieferten

Provinz Westfalen (ohne Ruhrrevier) und Lippe	230 047 t
westfälisches Ruhrrevier	158 621 „
Provinz Hannover	148 779 „
Provinz Brandenburg (ohne Berlin)	147 241 „
Reg.-Bezirk Magdeburg und Anhalt	95 832 „

Diese Bezirke waren auch sonst schon die Hauptlieferanten, und an der Spitze stehen schon lange die drei zuerst genannten Bezirke. Der Empfang des rhein.-westf. Ruhrbezirks betrug

Jahr	im ganzen	Davon aus Prov. Westfalen (ohne Ruhrbezirk) und Lippe	Provinz Hannover	westfäl. Ruhrbezirk
1900	1 184 174 t	260 635 t	152 088 t	143 968 t
1899	1 138 633 „	304 582 „	142 550 „	133 452 „
1898	1 033 659 „	231 472 „	143 494 „	124 666 „
1897	898 594 „	252 780 „	122 203 „	92 155 „
1896	830 591 „	245 247 „	117 149 „	87 044 „
1895	760 082 „	240 529 „	109 845 „	84 711 „
1894	744 411 „	247 614 „	100 059 „	90 134 „
1893	703 752 „	252 229 „	93 625 „	97 192 „
1892	710 113 „	271 254 „	97 227 „	92 902 „

Es sind also durchaus die nächstgelegenen Lieferungsbezirke, die von dem Ruhrrevier zur Bedarfsdeckung herangezogen wurden, soweit es sich um Bahnbeförderung handelt.

Das Gegenbild dazu bietet der Grubenholzversand des Regierungsbezirks Oppeln, eines wichtigen Produktionsbezirkes. Die Versendungen gestalteten sich, wie folgt:

Jahr	Gesamtversand	Wichtigste Abnahmebezirke Reg.-Bezirk Oppeln	Reg.-Bezirke Breslau und Liegnitz	Stadt Breslau
1901	268 034 t	226 102 t	19 246 t	11 749 t
1900	246 477 „	206 862 „	20 438 „	8 955 „
1899	281 022 „	235 209 „	25 940 „	8 116 „
1898	221 031 „	165 493 „	37 299 „	9 358 „
1897	230 435 „	171 328 „	40 799 „	8 947 „
1896	234 240 „	186 493 „	31 366 „	6 962 „
1895	206 183 „	170 276 „	23 329 „	6 259 „
1894	207 213 „	177 726 „	17 317 „	7 244 „
1893	208 421 „	173 240 „	19 467 „	10 255 „
1892	219 274 „	178 281 „	19 593 „	10 067 „

Der Versand nach dem eigenen Bezirk hat nach diesen Zahlen die entscheidende Bedeutung. Die nächstwichtige Stellung gebührt dem unmittelbar benachbarten Revier.

Schließlich sei auch auf die Versendungen des Ruhrreviers an Kohle und Eisen eingegangen. Die Statistik der Güterbewegung trennt den westfälischen von dem rheinischen Teil des Ruhrreviers. Was zunächst den **Steinkohlenversand** anlangt, so verschickte 1901 das westfälische Ruhrrevier mit der Bahn im ganzen — ohne die im eigenen Bezirk verbliebenen Sendungen — 21 075 315 t und zwar nach dem Inlande 18 271 812 t, nach dem Auslande dagegen nur 2 803 503 t. Mit den im eigenen Bezirk verbliebenen Sendungen betrug der Versand im ganzen 25,06 Mill. t und der nach dem Inlande 22,26 Mill. t.

Die wichtigsten Empfangsbezirke dieser Sendungen waren folgende:

Rheinhafenstationen	4 267 032 t
Westfälisches Ruhrrevier	3 987 977 „
Rhein-Ruhrrevier	2 565 567 „
Hannover-Oldenburg	2 339 941 „
Provinz Westfalen (ohne Ruhrrevier) und Lippe	2 211 228 „
Holland	1 920 850 „
Rheinprovinz (linksrheinisch)	1 461 880 „
Hessen-Nassau und Oberhessen	1 085 597 „

Diese nahegelegenen Empfangsbezirke nahmen bereits 19,84 Mill. t auf, also $^3/_4$ der Gesamtversendungen, einschließlich der im eigenen Bezirk verbliebenen.

Das rheinische Ruhrrevier verschickte 1901 im ganzen mit der Bahn 13 337 770 Mill. t Steinkohlen, davon nach deutschen Bezirken außerhalb des rheinischen Ruhrreviers 10 149 462 t, nach dem Auslande 978 284 t.

Der Versand erstreckte sich vorzugsweise auf folgende Bezirke:

Rheinhafenstationen	5 552 889 t
Rheinisches Ruhrrevier	2 210 024 „
Rheinprovinz (linksrheinisch	1 566 077 „
„ (rechtsrheinisch)	828 034 „
Holland	681 556 „
Westfälisches Ruhrrevier	461 453 „
Hannover-Oldenburg	409 758 „
Hessen-Nassau und Oberhessen	346 338 „

Die Nachbarbezirke und das eigene Revier beanspruchten sonach 12 056 129 t, d. h. über 90 Proz. der Gesamtversendungen. Der große Empfang der Rheinhafenstationen ist natürlich zum Weiterversand bestimmt. Er bestätigt aber in diesem Zusammenhange nur, wie sehr der Geschäftsverkehr sich beeilt, von der Bahn auf den billigeren Wasserweg überzugehen. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Tatsache, daß das rheinische Revier, welches den Rheinhafenstationen näher liegt, hierhin noch beträchtlich mehr Kohlen dirigiert als das westfälische Ruhrrevier, trotz seiner viel größeren Produktion.

An **Eisen, Stahl, Stab- und Façoneisen** versandte das westfälische Ruhrrevier im ganzen 795 504 t, davon nach deutschen Verkehrsbezirken außerhalb dieses Reviers 474 023 t und nach dem Auslande 149 908 t.

Die Versendungen, die im eigenen Bezirk verblieben, waren die wichtigsten; sie betrugen 171 573 t. Im übrigen waren die Hauptempfangsbezirke:

Rheinisches Ruhrrevier	73 862 t
Holland	69 039 „
Belgien	66 360 „
Rheinprovinz (rechts- und linksrheinisch)	47 144 „
Provinz Westfalen (ohne Ruhrrevier) und Lippe	42 316 „
Hannover-Oldenburg	36 574 „
Rheinhafenstationen	36 462 „
Elbhäfen	31 470 „
Berlin	30 516 „
u. s. w.	

Die 7 zuerst genannten nahe gelegenen Bezirke und die Versendungen im eigenen Revier beliefen sich zusammen auf 543 320 t oder über 68 Proz. der Gesamtversendungen.

Das rheinische Ruhrrevier hatte 1901 einen Gesamtversand an Eisen und Stahl, Stab- und Façoneisen von 675 197 t einschließlich der im Revier selbst beendeten Versendungen. Nach

dem Auslande schickte es direkt mit der Bahn 131 676 t, nach inländischen Empfangsbezirken außerhalb des eigenen Reviers 423 268 t.

Der wichtigste Posten waren wiederum die im eigenen Revier gebliebenen Sendungen; sie umfaßten 120 253 t. Weiterhin ging der Versand vornehmlich nach folgenden Bezirken:

Westfälisches Ruhrrevier	71 866 t
Rheinprovinz, links- und rechtsrheinische	68 113 „
Belgien	62 485 „
Rheinhafenstationen	50 309 „
Holland	48 202 „
Häfen von Rostock bis Flensburg	35 904 „
Weserhäfen	26 111 „
Elbhäfen	25 206 „
Hannover-Oldenburg	23 131 „

Schon die fünf zuerst genannten Empfangsbezirke und die Versendungen im eigenen Bezirk stellten sich auf 421 228 t oder 64 Proz. der Gesamtversendungen. —

Alle diese Einzelbetrachtungen ergeben ein starkes Ueberwiegen der Versendungen auf nahe Entfernungen. Man darf daraus schließen, daß im praktischen Leben der Verteuerung der Waren durch größere Frachtaufwendungen bei längeren Bahnwegen und der dadurch bewirkten ungünstigen Verschiebung in den Konkurrenzbedingungen eine große Bedeutung beigemessen wird. Allerdings kann das nicht die einzige Erwägung sein, die in Betracht kommen muß.

Je höher der Wert der Waren ist, desto eher kann unter sonst gleichen Verhältnissen auch eine Versendung auf größere Entfernungen noch privatwirtschaftlichen Erfolg versprechen. Nicht minder kann eine Produktion, die sich auf besondere Spezialitäten wirft, und weiter jede Produktion, die sich auf ein natürliches oder rechtliches Monopol stützt, in dieser Beziehung ihre Kreise viel weiter ziehen. Ueberhaupt spielt die zeitliche und noch mehr die örtliche Verteilung von Produktion und Bedarf eine große Rolle. Nur Bezirke, die eine große und ihren Bedarf übersteigende Erzeugung bestimmter Waren haben, können im Versand nach anderen Bezirken eine Bedeutung haben, und andererseits können lediglich Bezirke, deren Bedarf groß ist und nur zum Teil durch eigene Produktion gedeckt wird, als wichtige Empfangsbezirke auftreten. Gerade das wirkt bei verschiedenen der besprochenen Tatsachen ohne Zweifel mit. Aber zum Teil führt das enge Nebeneinander der Produktions- und der besonders aufnahmefähigen Verbrauchsbezirke in letzter Linie wieder auf das Streben zurück, lange Wege zu vermeiden. Rohstoff erzeugende und diesen Rohstoff verarbeitende Industrien haben sich gerade aus diesem Grunde oft genug nebeneinander entwickelt.

Man darf auch ohne weiteres annehmen, daß leistungsfähige Binnenwasserstraßen und noch mehr die Seewege wegen ihrer in der Regel billigeren Frachten hinsichtlich der Ausdehnung der Versand- und Bezugsgebiete einen größeren Spielraum bieten, als die Eisenbahnen, die ihrerseits wieder gegenüber den Landstraßen die Kreise

bedeutend erweitert haben. Aber auch hier muß man sich vor Ueberschätzung hüten. Denn auch der internationale Handel ist, wie ich an anderer Stelle des näheren darlege, viel mehr Nahverkehr als Fernverkehr.

Das Hindernis der räumlichen Entfernung ist mithin zwar weniger fühlbar, als in den Zeiten unentwickelter Verkehrsverhältnisse, aber doch noch viel wirksamer, als man bei bloßer Beachtung der großen technischen Verkehrsfortschritte anzunehmen geneigt ist. Sowohl im inneren Verkehr der einzelnen Volkswirtschaft als auch im Güteraustausch zwischen den einzelnen Volkswirtschaften kommt ihm noch ein sehr bedeutsamer und in der wissenschaftlichen Betrachtung nicht immer genügend berücksichtigter Einfluß zu. Es dürfte für die praktische wie für die wissenschaftliche Behandlung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen von Wert sein, der tatsächlichen Aeußerung dieses Einflusses nachzugehen. Es müßte versucht werden, sowohl im inneren wie im internationalen Verkehr die Absatz- und Bezugskreise der wichtigen Produktions- und Verbrauchszentren zahlenmäßig festzustellen. Hierbei wird sich voraussichtlich für jedes wichtige Produktionszentrum ein gewisses natürliches, weil besonders günstig zu erreichendes Absatzgebiet von den unter schwierigeren Verkehrsverhältnissen zu erreichenden und durch die Konkurrenz anderer Produktionsbezirke bestrittenen Absatzgebieten abscheiden lassen. Das bedingt bestimmte Abstufungen in der Verkehrspolitik, in den Grundsätzen der Absatzgewinnung und Preisstellung, beeinflußt den freiwilligen Zusammenschluß der gleich Interessierten u. s. w. Für die volkswirtschaftliche Praxis muß deshalb die genaue Kenntnis dieser Verhältnisse wichtige Fingerzeige geben, und nicht minder dürfte der volkswirtschaftlichen Theorie manche brauchbare Anregung daraus erwachsen. Dazu bedarf es freilich einer Reihe von eingehenden und sorgfältigen, die Verkehrs-, Produktions-, Verbrauchs- und Handelsstatistik in umfassender Weise durchschürfenden Arbeiten. Die gegenwärtige Darstellung will nicht schon selbst einen Teil dieser Arbeiten leisten, sondern wie bereits angedeutet, nur einen Anstoß dazu durch Zusammenfassung einiger leicht festzustellender Verkehrstatsachen geben. Sie soll zugleich überhaupt zu einer ausgedehnteren Benutzung der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Bahnen anregen. In dieser, seit Jahren von dem preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen Statistik ruhen noch viele ungehobene Schätze, an denen nur zu viele volkswirtschaftliche Arbeiten vorübergehen.

IV.

Die Volkszählung 1900 und die Grossstadtfrage.

Von

Friedrich Zahn (Berlin).

I.

Bekanntlich erfreut sich das Deutsche Reich eines großen Wachstums seiner Bevölkerung. 24,8 Mill. im Jahre 1816, ist diese Volkszahl seitdem bis zur Volkszählung vom 1. Dezember 1900[1]) um weit über das Doppelte gewachsen. Insbesondere stieg sie von 1895—1900 von 52,3 Mill. auf 56,4 Mill., d. h. um 7,3 Proz. oder im Jahresdurchschnitt um 1,5 Proz., eine Zunahme, welche die aller vorausgegangenen Volkszählungsperioden seit Begründung des Reichs übertrifft, auch gegenüber dem Wachstum der Bevölkerung ausländischer Staaten mit obenan steht. Und dabei hat sie das gute, daß sie auf der heimischen Bevölkerung selbst beruht, und daß diese unsere natürliche Vermehrung das Resultat einer relativ hohen Geburtenhäufigkeit und relativ niedrigen, ja stetig sinkenden Sterblichkeit ist. Dies alles bei einer geraume Zeit hindurch starken Auswanderung, betrug doch allein die überseeische Auswanderung von Deutschen — für die trockene Auswanderung zu Lande fehlen entsprechende Daten — in manchen Jahren 128 000 (1872), 221 000 (1881), 120 000 (1891), demgegenüber war die Einwanderung von Ausländern so unbedeutend, daß Deutschland Jahre hindurch beträchtliche Wanderungsverluste[2]) zu verzeichnen hatte. Erst im letzten Jahrfünft 1895/1900 ergab sich dank des wirtschaftlichen Aufschwungs des Reichs, der einen wesentlichen Rückgang unserer Ueberseeauswanderung (1900 nur: 22 309; 1902: 32 098) und eine erhöhte Einwanderung fremder Bevölkerungselemente bewirkte, erstmalig ein Gewinn aus Wanderungen für das Reich[3]) in der Höhe von 94 125 Personen.

Das große Wachstum des deutschen Volkes äußert sich vor allem in einer hohen Dichtigkeit der Bevölkerung. Während 1816 noch 45,9 Einwohner auf ein 1 qkm im Reiche kamen, sind es jetzt

1) Vergl. das vom Kaiserl. Statist. Amt herausgegebene Volkszählungswerk 1900, Bd. 150 u. 151 der Statistik des Deutschen Reichs nebst meinen textlichen Ausführungen daselbst.

2) Karl Becker, Unsere Verluste durch Wanderung. Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, 1887, S. 765 fg.

3) Für Preußen 42 947 (+ 49 569 männliche Personen, dagegen 1622 Wanderungsverlust weiblicher Personen), vergl. Bd. 177 der preußischen Statistik, betr. die endgiltigen Ergebnisse der Volkszählung 1900 in Preußen, S. LXII.

nicht weniger als 104,2 — eine Dichte, in welcher uns, abgesehen von den territorial zu ungleichen Ländern wie Belgien und Holland, nur Italien (110), Großbritannien und Irland (133) sowie Japan (111) übertrifft. Die bisher schon dichtbevölkerten Gebietsteile zeigen hierbei die Tendenz zur weiteren namhaften Verstärkung ihrer Dichte, während die dünn bevölkerten nur eine schwache Erhöhung ihrer Dichte aufweisen. So kommt es denn, daß jetzt gegenüber der Reichsdichte von 104 Personen, im Regierungsbezirk Düsseldorf 475, in Berlin einschließlich des Regierungsbezirks Potsdam 184, in Mecklenburg-Strelitz dagegen nur 35 Einwohner auf der nämlichen Fläche (von 1 qkm) leben. Oder — anders ausgedrückt — angenommen, es ließe sich die Bevölkerung auf der Fläche des Reichs in gleichmäßigem Abstand von einander aufstellen, so würde der gegenseitige Abstand der Einwohner im Durchschnitt des Reichs 105 m, im Düsseldorfischen 49 m, auf der Gemarkungsfläche von Berlin nur 5,9 m, in Mecklenburg-Strelitz hingegen 182 m betragen.

Die Verschiedenheit der Dichte und deren Entwickelung wird indessen in ihrer Bedeutung erst völlig deutlich, wenn man auf die tatsächliche Anhäufung der Bevölkerung näher eingeht und sich vergegenwärtigt, in welchem Maße die Bevölkerung auf die Landgemeinden einerseits, auf die städtischen und großstädtischen andererseits sich verteilt. Hierzu dienen folgende Volkszählungsdaten:

Die Reichsbevölkerung in Stadt und Land.

Im Jahre 1900:

I. Ländliche Gemeinden	Zahl der Gemeinden		Bevölkerung	
Gemeinden mit . . . . Einwohnern	absolut	Proz.	absolut	Proz.
weniger als 100	16 035	20,84	868 211	1,54
100 bis unter 500	41 211	53,55	10 386 172	18,42
500 bis „ 1 000	11 616	15,09	8 012 012	14,21
1 000 bis „ 2 000	4 737	6,16	6 467 708	11,47
ländliche Gemeinden	73 599	95,64	25 734 103	45,65
II. Städtische Gemeinden				
Gemeinden mit . . . . Einwohnern				
2 000 bis unter 5 000 (Landstädte)	2 269	2,95	6 815 853	12,09
5 000 bis „ 20 000 (Kleinstädte)	864	1,12	7 585 495	13,46
20 000 bis „ 100 000 (Mittelstädte)	194	0,25	7 111 447	12,61
100 000 und mehr (Großstädte)	**33**	**0,04**	**9 120 280**	**16,18**
städtische Gemeinden	3 360	4,36	30 633 075	54,35
Gesamtsumme	76 959	100	56 367 178	100

1871—1900:

	I. Landbevölkerung		II. Stadtbevölkerung	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1871	26 219 352	63,9	14 790 798	36,1
1875	26 070 188	61,0	16 657 172	39,0
1880	26 513 531	58,6	18 720 530	41,4
1885	26 376 927	56,3	20 478 777	43,7
1890	26 185 241	53,0	23 243 229	47,0
1895	26 022 519	49,8	26 257 382	50,2
1900	25 734 103	45,7	30 633 075	54,3

Demnach wohnt nur mehr die kleinere Hälfte der Bevölkerung — 46 Proz. oder 26 Mill. — in ländlichen, die größere Hälfte aber — 54 Proz. oder 30 Mill. — in städtischen Gemeinden. Und

zwar ist die Stadtbevölkerung fortgesetzt im Steigen begriffen, während die Landbevölkerung ihrer absoluten Zahl nach sich lange Zeit hindurch gleichblieb, neuerdings sogar eine Verminderung erkennen läßt. Natürlich spielen dabei formelle Momente mit, indem eine Reihe von Gemeinden, deren Einwohnerzahl in der Nähe von 2000 sich hielt, nach Ueberschreiten dieser Grenze einerseits zur Verminderung der ländlichen, andererseits zur Vergrößerung der Stadtbevölkerung beitrug. Inwieweit tatsächlich Gemeinden einen Rückgang ihrer Bewohnerschaft erfahren haben, ist für die ländlichen Gemeinden nicht festgestellt, wohl aber wissen wir, daß unter den städtischen sich 529 Gemeinden befinden, deren Einwohnerzahl seit 1895 zurückging; hauptsächlich sind es — nämlich 426 — Landstädte (mit 2—5000 Einwohnern), und nur wenig höhere Gemeindegrößen (66 Kleinstädte mit 5—20 000 Einwohnern), die hier in Betracht kommen. Im Gegenteil, die Mittelstädte und vor allem die Großstädte bekunden der Zahl wie der Einwohnerschaft nach eine starke Tendenz zu weiterer Vermehrung.

Während das Jahr 1895 noch 28 Großstädte, d. h. Städte mit 100 000 und mehr Einwohnern, und eine großstädtische Bevölkerung von 7,3 Mill. zählte, ergaben sich bei der Volkszählung 1900: 33 Großstädte mit 9,1 Mill. Einwohnern; der Anteil der großstädtischen an der Gesamtbevölkerung stieg in diesen 5 Jahren von 13,9 auf 16,2 Proz.

Mehr als Deutschland hat an Großstädten lediglich Großbritannien (40) und die Vereinigten Staaten von Amerika (38) aufzuweisen, während es in Frankreich nur 15, Rußland 19 Großstädte gibt.

Unter unseren Großstädten zählen 2 [1]) über eine halbe Million — Hamburg 705 738 und Berlin 1,9 Mill., einschließlich der Vororte 2,5 Mill.

Größer als unsere deutsche Weltstadt Berlin sind nur 4 Städte, London (4,5 Mill.), New York (3,4), Paris (2,7) und Kanton (2 Mill.).

Wie rapid stellenweise die Entwickelung unserer Städte vor sich ging, besagen beispielsweise die Ziffern von Berlin, Düsseldorf, Ludwigshafen:

im Jahre	Einwohner der Städte Berlin	Düsseldorf	Ludwigshafen
1816	197 717	14 100	.
1840	335 497	.	1 511
1855	461 288	29 085	3 961
1871	826 341	69 365	10 023
1875	966 858	80 695	14 621
1880	1 122 130	95 458	18 192
1885	1 315 287	115 190	24 710
1890	1 578 794	144 642	33 621
1895	1 677 305	175 985	39 799 [2])
1900	1 888 848	213 711	61 914

Aehnlich sind die Verhältnisse bei Paris, London, New York:

Jahr	London	Jahr	New York	Jahr	Paris
1801	959 310	1800	60 515	1861	1 696 141
1851	2 363 341	1850	515 547	1881	2 269 023
1901	4 536 541	1900	3 437 202	1901	2 714 068

1) Jetzt 3, da München 499 932 Einwohner am Volkszählungstage hatte, inzwischen ebenfalls die Zahl von 500 000 überschritt.

2) Einschließlich der nach dem Jahre 1895 einverleibten Gemeinde Mundenheim mit 44 880 Einwohnern.

Diese Zunahme der großstädtischen Einwohnerschaft beruht nur zum geringen Teil auf natürlicher Vermehrung der einheimischen Bevölkerung, obschon diese keineswegs fehlt und von Jahr zu Jahr eine erfreulichere Gestalt durch einen bemerkenswerten Geburtenüberschuß und Rückgang der Sterblichkeit bekundet:

	Berlin			München	
	Geburtenüberschuß[1])	Sterblichkeit[2])		Geburtenüberschuß[1])	Sterblichkeit[2])
1875	9,86	33,11	1871/75	0,3	40,4
1880	13,08	30,72	1881/85	6,2	30,4
1885	10,01	27,82	1891/95	9,6	25,9
1890	10,73	23,53	1896/00	11,6	23,9
1895	10,11	21,42	1901	14,1	22,2
1900	9,49	19,06			

Im Wesentlichen ist die Zunahme auf Einverleibungen (Vergrößerungen der Gemarkungsfläche) und auf den „Zug in die Stadt“, d. h. auf Zuwanderungen zurückzuführen.

So hat Cöln 61 Orte oder Ortsteile, Leipzig 17 Orte, München 7 Orte, Hamburg, Nürnberg je 22 Orte, Breslau 12 Orte, Dresden 17 Orte einbezirkt, zumeist in dem Bestreben, wirtschaftlich bereits eine Einheit darstellende Gemeinden auch politisch zu vereinigen.

Die Zuwanderungen, mit der Wirkung dauernder Uebersiedelung, haben aber solche Dimensionen angenommen, daß die eingeborene Bevölkerung der Großstädte nicht einmal die Hälfte ihrer gesamten tatsächlichen Bevölkerung ausmacht. Nur 43 Proz. der großstädtischen Bevölkerung — nämlich 3,9 Mill. — sind Einheimische, 57 Proz. — 5,2 Mill. — dagegen Zugezogene, und dabei sind unter den Einheimischen auch all die Kinder mitgerechnet, deren Eltern erst zugezogen sind und daher selbst noch keineswegs als „waschechte“ Einheimische anerkannt werden. In einzelnen Städten stellt sich dieses Verhältnis wie folgt:

	Einheimische	Zugewanderte	Einheimische	Zugewanderte
	absolut		relativ	
Berlin	772 789	1 116 064	40,9	59,1
Charlottenburg	35 784	153 521	18,9	81,1
München	180 381	319 551	36,1	63,9
Dresden	152 319	143 827	38,4	61,6
Paris	925 140	1 586 489	36,8	63,2
London (1891)	.	.	70,3	29,7
New York	1 900 000	1 500000	55,1	44,9

Allerdings erfolgen die Zuwanderungen größtenteils aus den die betreffende Großstadt umgebenden Gebietsteilen, das ist nämlich bei 2,8 Mill. oder 55,6 Proz. der in die Großstadt Eingewanderten der Fall. Indessen ist dieser Prozentsatz bei einer Reihe von Großstädten erheblich niedriger, vor allem bei Berlin:

	Zugewandert aus dem Reich, und zwar aus den nächsten Gebietsteilen		aus anderen Teilen des Reichs		Zugewandert von den Schutzgebieten und dem Ausland
Berlin	334 637	31,1	741 682	68,9	39 745
Charlottenburg	65 554	44,3	82 558	55,7	5 409
München	255 621	86,5	39 911	13,5	24 019
Dresden	148 434	66,4	75 188	33,6	20 205

1) Zahlen in Promille der Einwohner. 2) In Promille der Lebenden.

Bei Berlin stammt also nur ein Drittel der Zugewanderten aus dem nächstgelegenen Gebiete (Provinz Brandenburg), dagegen ist der Zuzug aus weiterer Ferne beträchtlich stärker als bei den anderen Großstädten. Wie die unten abgedruckte Uebersicht[1]) über die Her-

1) Auf Grund der Veröffentlichungen des Statistischen Amts der Stadt Berlin (vergl. Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 2. Dez. 1895 und 1. Dez. 1900) ergibt sich folgendes über die Gebürtigkeit der Berliner Bevölkerung 1895 und 1900:

Von der bei der Volkszählung 1895 bezw. 1900 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung sind gebürtig aus	1895		1900	
Stadt Berlin	699 924	41,73	772 784	40,91
Kr. Oberbarnim	14 033	0,84	15 502	0,82
„ Niederbarnim	27 471	1,64	33 407	1,77
Stadt Charlottenburg	4 331	0,26	6 425	0,34
„ Schöneberg	.	.	4 025	0,21
„ Rixdorf	.	.	5 057	0,27
Kr. Teltow	19 699	1,17	16 271	0,86
Stadt Potsdam	6 888	0,41	7 102	0,38
„ Spandau	3 124	0,19	3 721	0,20
Kr. Ost-Havelland	6 753	0,40	8 107	0,43
dem sonst. Reg.-Bez. Potsdam	83 757	4,99	90 433	4,79
Reg.-Bez. Frankfurt	128 222	7,64	144 687	7,66
Prov. Brandenburg (ohne Berlin)	294 278	17,54	334 637	17,72
Prov. Ostpreußen	78 295	4,67	91 898	4,87
„ Westpreußen	61 714	3,68	72 612	3,84
„ Pommern	105 322	6,28	118 779	6,29
„ Posen	82 767	4,93	95 366	5,05
„ Schlesien	128 148	7,64	137 961	7,30
„ Sachsen	75 873	4,52	80 015	4,24
„ Schleswig-Holstein	5 365	0,32	6 635	0,35
„ Hannover	10 741	0,64	13 033	0,69
„ Westfalen	8 195	0,49	8 848	0,47
„ Hessen-Nassau	7 089	0,42	8 014	0,42
„ Rheinland	14 324	0,85	15 956	0,84
Hohenzollern	162	0,01	181	0,01
Kgr. Preußen überh. (ohne Berlin)	872 273	52,00	983 935	52,09
Mecklenburg-Strelitz	6 516	0,39	7 679	0,41
Mecklenburg-Schwerin	8 275	0,49	9 879	0,52
Lübeck	634	0,04	733	0,04
Hamburg	3 182	0,19	3 896	0,21
Bremen	925	0,06	1 160	0,06
Oldenburg	1 008	0,06	1 243	0,07
Waldeck	351	0,02	383	0,02
Lippe	340	0,02	412	0,02
Schaumburg-Lippe	100	0,01	132	0,01
Braunschweig	2 755	0,16	3 470	0,18
Anhalt	7 035	0,42	7 466	0,40
Königreich Sachsen	17 344	1,03	21 897	1,16
Sachsen-Altenburg	12 292	0,08	1 640	0,09
Reuß ä. L.	308	0,02	362	0,02
Reuß j. L.	1 030	0,06	1 175	0,06
Schwarzburg-Rudolstadt	952	0,06	1 190	0,06
„ -Sondershausen	1 260	0,07	1 413	0,07
Sachsen-Coburg-Gotha	1 608	0,10	1 914	0,10
Sachsen-Meiningen	1 203	0,07	1 605	0,08
Sachsen-Weimar	3 769	0,22	4 298	0,23

kunft der Berliner Einwohnerschaft noch im einzelnen beweist, übt eben Berlin als Reichsresidenz und Weltstadt eine Anziehungskraft in ganz besonderer Stärke aus, es gilt hier das Gravitationsgesetz, insofern die Anziehungskraft auch in weiterer Entfernung umso mächtiger wirkt, je größer der Körper ist, von dem sie ausgeht.

Vornehmlich sind es Personen der produktiven Altersklassen von 16—30 und 30—50 Jahren, die in Großstädte wandern:

Von der bei der Volkszählung 1895 bezw. 1900 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung sind gebürtig aus	1895		1900	
Hessen	2 222	0,13	2 601	0,14
Baden	2 595	0,15	3 152	0,17
Württemberg	2 612	0,16	3 532	0,19
Bayern r. d. Rh.	5 376	0,32	7 687	0,41
„ l. d. Rh.	877	0,05		
Elsaß-Lothringen	2 328	0,14	3 465	0,18
Deutsche Staaten ohne Preußen	75 897	4,52	92 384	4,89
Deutsches Reich ohne Berlin	948 170	56,53	1 076 319	56,98
Deutsches Reich mit Berlin			1 849 103	97,90
Außerdeutschen europäischen Staaten	26 369	1,57	34 743	1,84
darunter aus				
Deutsch-Oesterreich m. Liechtenstein	8 108	0,48	12 183	0,64
Galizien, Bukowina, Dalmatien	2 557	0,15	3 415	0,18
Ungarn, Kroatien	1 574	0,10	2 936	0,16
Schweiz	1 159	0,06	1 415	0,07
Großbritannien und Irland	1 370	0,08	1 478	0,08
Rußland und Finland	6 522	0,39	6 933	0,37
Asien überhaupt	234	0,01	383	0,02
Afrika überhaupt	151	0,01	180	0,01
Amerika überhaupt	2 152	0,13	2 201	0,12
darunter aus den				
Vereinigten Staaten v. A.	1 780	0,10	1 824	0,10
Australien	91	0,01	86	0,00
Ausland überhaupt	28 999	1,73	37 601	1,99
Außerhalb Berlins Geborene überhaupt	977 169	58,26	1 116 064	59,09
Bevölkerung überhaupt	1 677 304	100,00	1 888 848	100,00

Und zwar sind von den 1,1 Millionen der Berliner Bevölkerung von 1900, welche außerhalb Berlins geboren sind, nach der Stadt zugewandert:

im Jahre	Personen absolut	Proz.		und zwar verheiratete absolut	Proz.
1900	156 922	14,1	36,1	112 041	20,1
1899	79 894	7,2			
1898	64 422	5,8			
1897	52 659	4,7			
1896	48 375	4,3			
1895/91	164 414	14,7		83 549	15,0
1890/86	167 216	15,0		103 898	18,7
vor 1886	375 633	33,7		255 353	45,9
unbekannt	6 529	0,5		15 51	0,3
	1 116 064	100		556 392	100

	Einheimische Proz.	Zugezogene Proz.	Weggezogene Proz.
unter 16 Jahren	40,7	14,4	14,3
16—30 „	22,5	35,4	34,9
30—50 „	21,3	34,4	34,7
50—70 „	12,7	13,5	13,8
70 u. mehr „	2,8	2,3	2,8
	100	100	100

Auf diese Weise erlangen die produktiven Altersklassen in den Großstädten eine übernormale Besetzung, außerhalb der Großstädte, insonderheit auf dem Lande, eine unternormale, wie folgende Ziffern besagen:

	Altersgliederung in den 33 Großstädten	im übrigen Reich	im Reich im ganzen
unter 16 Jahr	30,5	38,0	36,8
16—30 „	30,1	23,4	24,5
30—50 „	26,4	22,6	23,2
50—70 „	11,1	13,1	12,8
70 u. mehr „	1,9	2,9	2,7
	100	100	100

Der pyramidenähnliche Aufbau, den die Altersgliederung für das Reich aufweist, ändert sich für die Großstädte in eine zwiebelähnliche.

Im Zusammenhang damit steht eine höhere Ledigenziffer in den Großstädten als im Reichsdurchschnitt, ein größerer Bestand an Abhängigen, ein größerer Gegensatz von besonders reich und von wenig Bemittelten, ein kleinerer Umfang der Haushaltungen nach Zahl ihrer Mitglieder, ein geringerer Bestand von Familienangehörigen, aber ein größerer Bestand von familienfremden (Einmieter, Schlafgänger, Chambregarnisten etc.) Mitgliedern in den Haushaltungen.

Bemerkenswert ist ferner bei dieser zunehmenden großstädtischen Agglomeration, daß die Anhäufung noch schneller in der Umgebung als auf der ursprünglichen Gemarkungsfläche der Großstädte vor sich ging.

Dies erhellt zahlenmäßig aus einer Arbeit von Schott (Vorstand des statistischen Amts Mannheim) über das Wachstum der Großstädte seit 1871 [1]):

(Siehe Tabelle auf S. 198.)

Hiernach vermehrte sich von 1871—1900 die Gemarkungsfläche der Großstädte (ausgenommen Halle, Crefeld, Kassel, Stettin) im Verhältnis von 100 : 159, die Einwohnerschaft auf der Gemarkungsfläche von 1871 im Verhältnis von 100 : 215, die Einwohnerschaft auf der inzwischen durch Einverleibungen etc. vergrößerten Gemarkungsfläche von 1900 im Verhältnis von 100 : 229, die gesamte Agglomeration

1) Vergl. Jahrbuch der deutschen Städte, herausgegeben von Dr. Neefe, Jahrg. 1903.

Wachstum der Großstädte seit 1871.

Großstädte	Zählungsjahr	Gemarkungsfläche ha	Im vorn genannten Jahr gezählte Einwohnerzahl				
			auf der Gemarkungsfläche vom				der ganzen Agglomeration im Umkreis von 10 km
			1. 12. 1871	1. 12. 1880	1. 12. 1890	1. 12. 1900	
Sämtliche Großstädte ausgenommen Halle, Crefeld, Kassel, Stettin,	1871	775 05	**3 278 377**	3 301 442	3 418 262	3 516 934	4 938 998
	1880	806 66	4 272 673	**4 320 281**	4 507 352	4 673 692	6 564 585
	1890	972 06	5 657 951	5 747 724	**6 045 172**	6 302 335	8 860 724
	1900	1 223 21	7 033 660	7 178 430	7 601 040	**8 047 307**	11 924 551
Dasselbe; relative Zahlen	1871	100	100	100	100	100	100
	1830	104,1	130,3	130,9	131,9	132,9	132,9
	1890	125,4	172,6	174,1	176,9	179,2	179,4
	1900	159,0	214,6	217,5	222,4	228,8	241,5
Dieselben Städte ohne Berlin	1871	71 582	**2 452 440**	2 474 505	2 591 175	2 689 847	4 052 424
	1880	74 605	3 153 313	**3 197 951**	3 384 854	3 551 194	5 313 970
	1890	90 868	4 087 480	4 169 168	**4 466 478**	4 723 541	7 006 230
	1900	116 898	5 168 539	5 289 757	5 712 192	**6 158 459**	9 390 530
Dasselbe; relative Zahlen	1871	100	100	100	100	100	100
	1880	104,2	128,6	129,2	130,6	132,0	131,1
	1890	126,9	166,7	168,5	172,4	175 6	172,8
	1900	163,3	210,8	213,8	220,4	229,0	231,7

Bemerkung: Die fett gedruckten Zahlen zeigen das Volkszählungsergebnis der Großstadt nach dem Gemarkungsumfang des Zählungstages.

im Umkreis von 10 km (gerechnet vom Großstadtmittelpunkt aus) im Verhältnis von 100 : 242.

Auch für die letzten Jahre gilt diese Erscheinung. So stieg die Wohnbevölkerung von Berlin in den Jahren 1900/1902 von 1 831 570 auf 1 860 543 oder im Verhältnis von 100 : 101,6, die von Großberlin von 2 404 109 auf 2 504 729 oder 100 : 104,2. Und zwar vermehrte sich die Berliner Bevölkerung nur in einigen äußeren Stadtteilen, in denen die Bebauung noch fortschreiten konnte (Osten, Nordosten, Norden bis Nordwesten), nämlich am äußersten Rand der auf dem rechten Spreeufer liegenden Stadthälfte.

Während sich aber an der Peripherie des Großstadtkerns und am Außenring die Bevölkerung fortgesetzt vermehrt, weist die eigentliche City eine Minderung ihrer Bevölkerung auf. Dies ist nicht bloß bei Berlin der Fall, wo die Stadthälfte des linken Spreeufers, namentlich die Alt- und Friedrichstadt, in ihrer Bewohnerzahl zurückgeht, sondern gilt auch von den meisten anderen deutschen Großstädten und auch von Städten des Auslandes.

	1880	1890	1900
Innere Bezirke von Berlin (Altberlin, Altkölln, Friedrichswerder, Dorotheenstadt, Friedrichstadt, Bezirke I und II.	134 826	126 494	101 102
Innere Altstadt von Dresden	29 953	28 764	23 911
Hamburg, Innenstadt	171 134	—	139 221
Innere Stadt von Wien	69 635	67 029	58 503
City of London [1])	50 652	37 705	26 897

Im wesentlichen ist diese Abnahme jedoch nur als Veränderung der Schlafbevölkerung (Wohnbevölkerung) dieser Stadtzentren zu deuten. Die Tagesbevölkerung teilt jenen Rückgang nicht, ist im Gegenteil noch weiter im Wachsen, z. B. betrug die Tagesbevölkerung der City of London [2]) 1881: 261 061, 1891: 301 384.

Die Aushöhlung der Großstädte in Bezug auf die Wohnbevölkerung der Innenteile hängt damit zusammen, daß die Stadtzentren sich mehr zu reinen Geschäftsvierteln entwickeln. Es werden daselbst fortgesetzt mehr Bau- und Wohnquartiere für Industrie, Bankhäuser, Warenhäuser, Läden, Kontore erforderlich, desgleichen für staatliche und städtische Aemter, Anstalten für Kunst und Wissenschaft, Wohlfahrts-, Vergnügungszwecke etc. Außerdem wird das Wohnterrain noch vielfach vermindert durch die Straßendurchbrüche und Straßenverbreiterungen, die für bessere Straßen und für Straßenbahnen, für Beschaffung von besserer Luft und besserem Licht in den alten Stadtteilen sich notwendig erweisen. Ueberdies sind diese Geschäftsgegenden der City zum Wohnen teils zu teuer, teils zu wenig bequem und hygienisch verlockend, weil gewöhnlich sehr eingebaut und ohne genügenden Raum für entsprechende Bewegungsfreiheit der Kinder. Aus diesem Grunde erfolgen zahlreiche Umzüge an die Peripherie und an die Vororte der Großstadt.

Auf diese Weise mehren sich die Fälle, in denen Arbeitsgemeinde und Wohngemeinde des Einzelnen verschieden sind. Um diese Verhältnisse näher aufzuklären, also um festzustellen, welche Personen derzeit außerhalb ihres Wohnorts ihren Erwerb bezw. Beruf ausüben, enthielt die Volkszählung 1900 erstmalig die Frage nach a) der Gemeinde, in welcher der Wohnort gelegen ist (Wohnort), b) der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird (Arbeitsort). Die Ergebnisse der Antworten waren für alle Großstädte mit Berücksichtigung des Stadtbezirks und seines dabei festzustellenden wirtschaftlichen Bannkreises und geeigneten Falls

1) Die Entwickelung von London und Großlondon seit 1800 war folgende:

	Grafschaft	City	Grafschaft ohne City	Außenring	Großlondon
1801	959 310	128 129	831 181	155 334	1 114 644
1851	2 363 341	127 819	2 235 522	317 594	2 680 935
1901	4 536 541	26 923	4 509 618	2 044 831	6 581 372
relativ					
1801	100	100	100	100	100
1851	246	99,7	269	204	240
1901	473	21,0	542	1316	590

2) Vergl. Brachelli-Juraschek, Die Staaten Europas, Wien 1903, S. 80.

für besondere Industriebezirke zu bearbeiten; da aber an denselben in erster Linie lokales und bundesstaatliches Interesse besteht, wurde von einer Reichszusammenstellung abgesehen. Man ist hier daher auf die Veröffentlichung der statistischen Landesämter und die städtestatistischen Aemter angewiesen.

Für Württemberg[1]) ergab die Auszählung:

Personenarten	Zahl der Gemeinden Arbeitsorte	Zahl der Gemeinden Wohnorte	Personen männlich	Personen weiblich	Personen zusammen
I. Personen, deren Wohn- und Arbeitsort in Württemberg liegt, aber je in verschiedenen Gemeinden	897	1 392	41 958	13 176	55 134
II. Personen, deren Arbeitsort in Württemberg, deren Wohnort außerhalb Württembergs liegt	93	148	1 252	241	1 493
III. Personen, deren Wohnort in Württemberg, deren Arbeitsort außerhalb Württembergs liegt	186	[2])	3 449	845	4 294
Summa I.—III.	**1 176**	**1 540**	**46 659**	**14 262**	**60 921**
IV. Personen, die in württembergischen Zählorten vorübergehend anwesend waren			4 867	1 039	5 906
V. Personen, die in nicht-württembergischen Zählorten vorübergehend anwesend waren			1 110	154	1 264
Summe IV., V.			**5 977**	**1 193**	**7 170**

Bezüglich des Hamburger Staats[3]) wurde über die erwerbstätigen Bewohner nach Wohnort und Arbeitsort festgestellt:

Von den erwerbstätigen Personen übten ihren Beruf aus

welche wohnten	in der Stadt Hamburg	auf dem Hamb. Landgebiet	außerhalb des Staats	an wechselnden Orten	unbekannt	Zusammen
in der Stadt Hamburg	244 800	534	5 427	37 738	12 261	300 760
und zwar der inneren Stadt nebst Hafen und südl. Elbufer	120 145					77 292
den übrigen Stadtteilen	124 655					223 468
auf dem Hamburger Landgebiet	878	20 306	757	1 070	129	23 140
außerhalb des Staats	22 326	1 391	.	.	.	23 717
Zusammen	268 004	22 231	6 184	38 808	12 390	347 617

1) Hermann Losch, Ergebnisse der Volkszählung 1900 für Württemberg. Württ. Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde 1902, S. 177 f. und 237 f. — Ferner Mitteilungen des Königl. Württ. Statistischen Landesamts, 1903, No. 2.

2) In I inbegriffen.

3) Statistik des Hamburgischen Staats, Heft 21., betr. der Ergebnisse der Volkszählung 1900, S. 87 f.

Rechnet man die Erwerbstätigen, die einen wechselnden Arbeitsort hatten, sowie diejenigen, deren Arbeitsort unbekannt war, denen hinzu, für welche Arbeitsort und Wohnort zusammenfallen, so findet man bei den Bewohnern der Stadt Hamburg 98 Proz., die ihrem Beruf auch daselbst nachgehen; bei den Bewohnern des Landgebiets sind es nur 90,2 Proz., die an ihrem Wohnort ihren Beruf ausüben, 3,8 Proz. dagegen arbeiten in der Stadt Hamburg, 3,3 in preußischen Ortschaften und 2,7 an einem anderen Orte des Landgebiets. Von der erwerbstätigen Bevölkerung der Stadt (ohne die Bewohner auf den Schiffen) haben 45 Proz. in demjenigen Stadtteil, in dem sie wohnen, ihre Arbeitsstelle, 55 Proz. dagegen außerhalb des betreffenden Stadtteils, davon allein 32 Proz. (vor allem Kontor- und Bureaupersonal) in der inneren Stadt. Im übrigen erhellt aus obigen absoluten Zahlen, wie sehr namentlich das Zentrum der Stadt mehr Beschäftigung als Wohnung gewährt und in welchem Maße die Stadt überhaupt in Geschäfts- und Wohnviertel zerfällt.

Für Berlin [1]) wurden 993 081 Erwerbstätige ermittelt, die daselbst wohnen und ihren Beruf ausüben. Ihnen stehen 88 598 gegenüber, die in Berlin arbeiten, aber außerhalb Berlins wohnen, 16 403 davon in Charlottenburg, 15 068 in Rixdorf, 14 158 in Schöneberg, 5 949 in Lichtenberg, 3735 in Wilmersdorf, 2694 in Pankow, 2433 in Steglitz. Umgekehrt wurden nur 20 341 Erwerbstätige ermittelt, die in Berlin wohnen, aber außerhalb Berlins arbeiten; davon arbeiten 6347 in Charlottenburg, 1630 in Schöneberg, 1252 in Tegel, 1179 in Rixdorf, 950 in Treptow, 786 in Oberschöneweide etc.

Maßgebend für das Verhältnis zwischen Arbeitsstelle und Wohnstelle ist eben nicht bloß der Wunsch nach möglichst geringer Entfernung, der ja dank der heutigen Verkehrseinrichtungen (elektrische Straßenbahn, Hoch- und Untergrundbahn, Vorortszüge, Dampfschiffe etc.) sich auch bei an sich großen Entfernungen befriedigen läßt, sondern zugleich eine angenehme Lage der Wohnstelle für die besser Situierten, sowie eine möglichst geringe Miete für den Minderbemittelten, was immer weniger sich am Arbeitsort selbst erreichen läßt.

Und darum vergrößert sich fortgesetzt der Kreis derer, die nur halb, entweder mit ihrer Arbeitskraft oder mit ihrem Wohnsitz, nur bei Tage oder nur bei Nacht [2]) einer bestimmten Gemeinde angehören. Es findet bei aller Zentralisierung der Betriebe und der Arbeitsfunktionen eine Art Dezentralisierung der Personen statt, in erster Linie durch die modernen Verkehrsmittel ermöglicht und in ihrer weiteren Entwickelung ebenfalls in erster Linie von der weiteren Ausgestaltung der Verkehrsmittel bedingt.

---

1) Vergl. die Berliner Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. Dez. 1900, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. Berlin 1903, S. 72 fg.

2) In einer Reihe von Fällen nur an Sonn- und Feiertagen, indem bei größeren Entfernungen zwischen Arbeits- und Wohnort, die natürlich nur bei besonders zwingenden Gründen in Kauf genommen werden, verheiratete Arbeiter zu ihrer Familie nur an Sonn- und Festtagen heimkehren, während der Woche eine Schlafstelle an ihrem Arbeitsort benutzen.

Neben der bisher geschilderten Massenbewegung der Zuwanderungen zu den Großstädten mit dauernder Uebersiedlung, die übrigens noch in den Zuwanderungen mit nur vorübergehendem Aufenthalt eine Ergänzung finden [1]), und den Wanderungen innerhalb der großstädtischen Rayons, die dann im Sommer noch in den förmlichen Völkerabwanderungen ferien- und urlaubshalber eine Ergänzung finden [2]), verdient besondere Hervorhebung die Seßhaftigkeit der großstädtischen Bevölkerung.

Von den in den Großstädten Geborenen (5,4 Mill.) sind 73,3 Proz. (3,9 Mill.) in ihrer Geburtsstadt verblieben, nur 26,7 Proz. (1,4 Mill.) nach auswärts gewandert. Soweit ein Wegzug überhaupt stattfindet, beschränkt er sich größtenteils auf die die Großstadt umgebenden Gebietsteile (52 Proz. oder 748 000), ein Teil (28 Proz. oder 407 157) zieht wieder in eine Großstadt.

	Von der in der vorngenannten Stadt geborenen Bevölkerung sind daselbst geblieben	Proz.	abgewandert		Proz.
Berlin	772 784	73,7		275 370	26,3
			nach Brandenburg	184 154	
			„ anderwärts [3])	91 216	
Charlottenburg	35 784	69,7		15 578	30,3
			nach Brandenburg u. Berlin	11 968	
			„ anderwärts	3 610	
München	180 381	79,0		47 877	21,0
			nach Bayern	35 984	
			„ anderwärts	11 893	
Dresden	152 319	65,8		79 260	34,2
			nach Sachsen	53 157	
			„ anderwärts	26 103	
Hamburg	351 391	81,6		79 338	18,4
			nach Schleswig-Holstein u. Hannover	49 251	
			„ anderwärts	30 087	

In dieser großen Seßhaftigkeit der großstädtischen Bevölkerung äußert sich gewissermaßen der Schluß der Wanderbewegung, die nach staffelförmigem Vorrücken von den kleinen in die größeren Gemeinden endlich in den Großstädten zur Ruhe kommt. Wenn man also von der steigenden Mobilisierung der Bevölkerung spricht, so muß man beachten, daß sie weit mehr die Richtung nach als die Richtung von

1) In Berlin waren nach polizeilichen Meldungen im Jahr 1899 über 700 000 Fremde allein in Gasthöfen und sonstigen Beherbergungsanstalten, die in der Regel auf kürzere Zeit als 1 Monat Personen aufnehmen.

2) In Berlin wurden am 3., 4., 5. und 6. Juli 1903 allein vom Stettiner Bahnhof aus nicht weniger als eine Viertel Million Personen befördert. Und zwar wurden abgefertigt

am 3.	Juli	56	Fernzüge	mit	1 763	Achsen
„ 4.	„	68	„	„	2 377	„
„ 5.	„	58	„	„	1 933	„
„ 6.	„	55	„	„	1 797	„

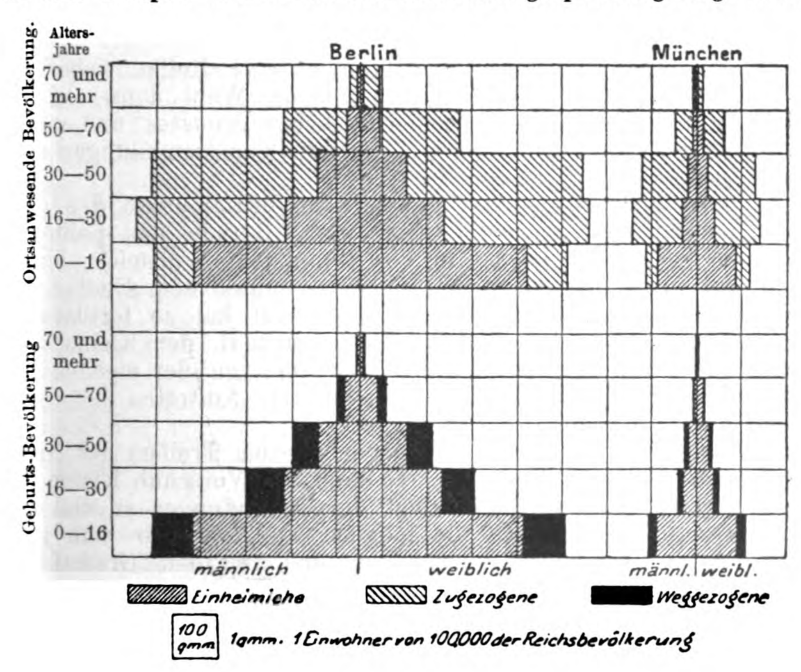
Dazu kommen noch die Züge, die nach dem Süden (München, Basel etc.), der sächsischen Schweiz, nach dem Harz und dem Riesengebirge von den anderen Bahnhöfen aus abgelassen wurden.

3) d. h. anderen Teilen des Reichs, nicht auch des Auslands.

den Großstädten hat, und daß an ihr weit mehr die Landbewohner beteiligt sind, als die gewerbliche städtische Bevölkerung, deren Seßhaftigkeit sich bereits auch in der jetzt häufigeren und frühzeitigeren Familienbildung der industriellen Arbeiterschaft bemerkbar macht.

Und so haben wir denn im bisherigen an der Hand der neuesten Volkszählungsergebnisse festgestellt eine Vermehrung und Ausdehnung der Anhäufungszentren, ein starkes Wachstum der großstädtischen Bevölkerung, das von einer Aushöhlung der Großstädte begleitet ist, endlich eine namhafte Seßhaftigkeit der großstädtischen Bewohnerschaft.

Zur Veranschaulichung dieser Darlegung über die Morphologie der großstädtischen Bevölkerung seien in den Tabellen S. 22 fg. die entsprechenden Zahlen für sämtliche deutsche Großstädte mitgeteilt, und außerdem möge der Zu- und Wegzug, sowie die Seßhaftigkeit noch an dem Beispiel von Berlin und München graphisch gezeigt werden.



II.

Wie erklärt sich obiges Ergebnis [1])?

An sich entspricht die fortgesetzte Vermehrung der großstädtischen Bevölkerung dem Zug der modernen wirtschaftlichen

1) Vergl. zum folgenden auch „die Großstadt“ eine Sammlung (ausgezeichneter) Vorträge und Aufsätze zur Dresdener Städteausstellung von Karl Bücher, F. Ratzel, G. v. Mayr, H. Waentig, G. Simmel, Th. Petermann und D. Schäfer, Dresden 1903.

Entwickelung, dem Zug nach Zentralisation, wie er namentlich unser Gewerbe und unseren Handel beherrscht. Gewerbe und Handel sind es auch vor allem, welche die große Anziehungskraft an unsere Großstädte ausüben. Denn was die Binnenwanderungen überhaupt im wesentlichen hervorruft, das Streben nach besserem Erwerbsort, nach vorteilhafteren wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen, zielt namentlich auf Erwerb im Gewerbe und Handel ab, von dem Viele höheren Lohn, größere persönliche Selbständigkeit, Aussicht auf rascheren Vermögenserwerb erhoffen; und dies gilt insbesondere bei den Wanderungen nach der Großstadt. Nur unter solch starken Motiven unterzieht sich der Einzelne den Unbequemlichkeiten der Wanderung, die ihn Verhältnisse, in denen er aufgewachsen ist und in denen er an sich am sichersten und freiesten sich bewegt, verlassen heißt und ihn zwingt, neuen Verhältnissen in Bezug auf Beruf, Lebensweise, Bekanntenkreis sich anzubequemen. Neben diesem Streben nach besserem Erwerbsort als der hauptsächlichsten Ursache der Zuwanderungen zu den Großstädten spielt noch das Suchen nach günstigeren Konsumtionsbedingungen eine Rolle, wobei die Betreffenden (Rentner, Pensionäre etc.) ihre Wahl dann auf die Großstädte als die Stätten verfeinerten Lebensgenusses und wegen ihrer sonstigen Annehmlichkeiten (Theater, Kunstsammlungen etc.) fallen lassen.

Zugleich üben aber die Großstädte als Mittelpunkte des politischen Lebens ihre Anziehungskraft aus. Gerade das politische Leben, das sich überwiegend in den Hauptstädten abspielt, bringt es mit sich, daß das ganze Zeitungswesen unter dem Einfluß der Groß-, der Hauptstädte steht. Die Großstadt hat so fortdauernd den Anreiz des Interessanten für die Kleinstadt, der Kleinstädter seinerseits wird erfüllt mit einer Vorstellung von der eigenen Bedeutungslosigkeit, in der ihn das selbstbewußte Auftreten des Großstädters noch weiterhin bestärkt.

Dem raschen geschäftlichen und politischen Treiben der Großstadt leistet dann noch Vorschub und muß ihm Vorschub leisten die Verkehrspolitik; sie sorgt dafür, daß die Verbindungen zu und von den Großstädten so günstig wie möglich sind, weshalb man jetzt bekanntlich leichter und bequemer zu und von den Großstädten reist, als anderweitig.

All diese wirtschaftlichen Gründe, welche die Zuwanderungen in die Großstädte begünstigen, finden noch eine Stütze in dem modernen Recht der Freizügigkeit, das die früheren Schranken der Niederlassung und des Erwerbs einer neuen Heimat beseitigt hat.

Und so locken die größeren Städte den Wanderungsstrom an sich in ihrer Eigenschaft teils als Residenz-, Provinzialhauptstädte, Industrie-, Handelsstädte, Eisenbahnknotenpunkte, Universitätsstädte, Fremdenstädte, Grenzfestungen etc.

Die starke großstädtische Agglomeration, die infolgedessen eingetreten ist, hat man als „Städtehypertrophie“ bezeichnet, das Ungesunde der ganzen Erscheinung durch Stigmatisierung der Groß-

städte als „Wasserköpfe“ zum Ausdruck gebracht. Auch in Parlamentsverhandlungen läßt sich diese Stimmung der Provinzialkreise gegenüber den Großstädten vernehmen, namentlich wenn es sich um Errichtung neuer staatlicher Anstalten in den Hauptstädten oder um staatliche Zuschüsse zu gewissen Aufwendungen, die den Großstädten aus der Durchführung von ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben (auf dem Gebiet der Polizei, der Schule etc.) erwachsen, oder um Heranziehung der Großstädte zu gewissen Vorausleistungen bei staatlichen Anstalten etc. handelt; ob mit Recht oder Unrecht, mag hier dahingestellt bleiben.

Aber zweifellos sind es die Großstädte, welche einen beträchtlichen Tribut vom Lande erheben in Bezug auf Fleisch und Blut, Steuern und Zinsen.

Nur ist es zu viel gesagt, wollte man die Großstädte kurzweg als die menschenkonsumierenden, die Landgemeinden als die menschenproduzierenden Sozialgebilde hinstellen. Denn, wie oben gezeigt, ist die natürliche Bevölkerungsvermehrung in unseren Großstädten, der Geburtenüberschuß daselbst, keineswegs mehr unbedeutend; auch die Großstädte sind für die Rekreationskraft der Nation bereits von Belang.

Auf der anderen Seite läßt sich nicht in Abrede stellen, daß ein immer größerer Teil des Nationalreichtums in den Großstädten sich anhäuft. Das anderwärts erworbene Vermögen und von anderwärts bezogene Einkommen wird zunehmend in den Großstädten verbraucht, den Stätten verfeinerten Lebensgenusses. Daher rührt auch die zunehmende Steuerkraft unserer Großstädte. So trifft nach der preußischen Einkommensteuerstatistik 1902 vom Gesamteinkommen der Zensiten $^1/_7$ auf Berlin, vom gesamten Sollaufkommen an Einkommensteuer über $^1/_7$ auf Berlin; wenn man nur die Städte Preußens in Betracht zieht, trifft $^1/_5$ auf Berlin:

Preußen 1902		Staat	Land	Städte	Berlin
Gesamteinkommen der Zensiten	Milliarden	8,6	2,6	6,0	1,1
	%	100	30	70	13
Gesamtes Sollaufkommen an Einkommensteuer	Millionen	170	42	128	26
	%	100	25	75	15

Das Verhältnis Berlins bezüglich seiner Finanzkraft ist zwar noch nicht soweit gediehen wie das Londons, welches über $^1/_5$ der Einkommensteuer des Landes zahlt. Aber wenn es von London heißt, daß es im Verlauf der ganzen englischen Geschichte niemals als das Herz von England gehandelt, oft als sein Verstand, immer als sein Geldbeutel, so darf dies wenigstens bezüglich des Geldbeutels bald auch von Berlin (Großberlin) gesagt werden.

Natürlich sind unter den Zugewanderten nicht lauter finanzkräftige Elemente vertreten, sondern im Gegenteil sehr viele minderbemittelte. Infolgedessen erfährt der Gegensatz zwischen reich und arm in Großstädten besonders scharfe Prägung.

Zu diesen wirtschaftlichen und sozialen Gegensätzen treten aber

noch Gegensätze der Bildung. So sehr an sich die Großstädte die Stätten des Wirkens großer Männer sind, deren Wissen und Können am ehesten hier sich entfalten kann, wo man unter dem Druck der Konkurrenz sich den neuesten Errungenschaften der Wissenschaft mehr und rascher zugänglich erweist als anderwärts, so sammelt sich doch auch viel Halbbildung in den Großstädten an, die gepaart mit großstädtischem Selbstbewußtsein gegenüber sachlicher Belehrung sich ziemlich reserviert verhält. Das alles Besserwissenwollen, der Geist des Widerspruchs, das Nörglertum, dazu noch das Mißvergnügen infolge fehlgeschlagener Hoffnungen, erlittener Enttäuschungen schaffen jenes Milieu, das bei öffentlichen Wahlen gern der vermeintlichen Selbständigkeit des Urteils durch Abstimmung zu Gunsten extremer Parteien Ausdruck verleiht.

Von einem Korpsgeist, einem Gemeinsinn der großstädtischen Bevölkerung, wie ihn unsere früheren Städte und heute noch die kleineren Städte auszeichnet, ist nicht viel zu merken. Die einzelnen Elemente sind, um mit Bücher zu reden, wie ein zusammengewehter Haufe von Sandkörnern, es sind lauter zusammenhangslose Einzelne, die aneinander vorübergehen, im gleichen Hause wohnen, ohne sich zu kennen und sich umeinander zu kümmern.

Daß diese Verhältnisse mehr den Zustand einer unfertigen als einer abgeschlossenen Entwickelung verraten, erhellt ohne weiteres. Doch läßt sich noch nicht absehen, wann dieses Uebergangsstadium sein Ende erreicht. Jedenfalls ergibt sich schon aus den derzeitigen Verhältnissen eine Fülle von neuen Aufgaben und Zielen, die wegen der wachsenden Bedeutung der Großstädte für die Gesamtheit zugleich an den Lebensnerv der Gesamtbevölkerung gehen.

Als Ausgangspunkt wird hierbei mit Recht von Bücher[1]) auf die Erfahrung hingewiesen, daß nichts die Menschen fester aneinander bindet, als gemeinsame Interessen. Es gilt also die Gemeinsamkeit der Interessen zu verstärken, dann wird und muß die Bindung, das Solidaritätsgefühl unter den Bewohnern der Großstädte sich von selbst in höherem Maße einstellen.

Das kann natürlich nicht wieder geschehen in den verflossenen Formen der uralten Landgemeinde und der mittelalterlichen Stadtgemeinde, die dem Einzelnen seine Existenz verbürgt. Aber die moderne Stadtgemeinde muß sich angelegen sein lassen, die Massen, welche durch die Macht der wirtschaftlichen Entwickelung ihr zugeführt werden, bei sich heimisch zu machen, sie muß ihnen die für Bewahrung der physischen Kraft und für die kulturelle Entwickelung erforderlichen Lebensbedingungen schaffen, sie dem neuen Gemeinwesen eingliedern nicht nur als Mitglieder der Pflichtgemeinde, als Träger von Pflichten und Leistungen, sondern als vollberechtigte, an der Blüte des Gemeinwesens interessierte und beteiligte Genossen[2]).

1) K. Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig, 1898.

2) Heinrich Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich 1895. Berlin, 1901, S. 36 und 379.

Hierzu ist sie im stande, indem sie mit ihren kommunalen Einrichtungen dem Einzelnen seine Existenz erleichtert, die Befriedigung gewisser Bedürfnisse selbst übernimmt oder den Einzelnen schützt, wo er sonst Uebervorteilungen anderer preisgegeben ist.

Ein solches Vorgehen ist für die großstädtischer Kommune vor allem bezüglich der baulichen Aus- und Umgestaltung erforderlich. Sie hat hier nicht bloß den hygienischen Bedürfnissen bei den einzelnen Bauquartieren, insbesondere auch durch Ueberlassung von Blocks für Park-, Spielplatz- etc. Anlagen, und den ästhetischen Anforderungen Rechnung zu tragen, sondern muß zugleich der privaten Grundstücksspekulation durch entsprechende Bodenpolitik vorbeugen. Sie wird dabei, wie schon in der letzten Reichstagssession Graf v. Posadowsky betonte, gut tun, sich genügend Grund und Boden in erreichbarer Nähe der Stadt noch zu einer Zeit zu sichern, wo derselbe zu annehmbaren Preisen zu erwerben ist, und diesen Grund und Boden in Form des Erbbaurechts an Baugenossenschaften zu überlassen.

Aehnlich ist ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Wohnungsreform. Hier ist es Sache der Kommunen, den bestmöglichen Ausgleich zu schaffen zwischen den baulichen, hygienischen, sozialen und ethischen Forderungen und den örtlichen Verhältnissen des Grundstücksmarktes und der Bauspekulation, des Verkehrs etc., sowie der Leistungsfähigkeit des Mieters. Die Wohnungsämter und Wohnungsinspektionen, deren Errichtung bereits mehrfach in Erwägung gezogen wird, werden hierbei sich als zweckdienliche Organe erweisen. Auch die wirtschaftliche Unterweisung der Mädchen in gewerblicheu Fortbildungs- und ähnlichen Schulen ist für Verbesserung der Wohnungen von Belang, insofern auf diese Weise das Verständnis für eine gute und saubere Wohnung geweckt und gefördert wird und so verhindert wird, daß auch tadellose Wohnungen durch Unordnung und Unreinlichkeit in schlechten Zustand geraten.

Ferner sind die bisherigen Leistungen der großen Gemeinden auf dem Gebiete der Gas-, Wasserleitung, der Kanalisation noch weiter auszugestalten. Auch hinsichtlich der gesundheitsschädlichen Einwirkung des Rauchs sowie seiner möglichsten Beseitigung wird angesichts des fundamentalen Interesses des Gemeinschaftslebens an der Reinhaltung der Luft die gemeindliche Bau- und Feuerpolizei, sobald die Technik geeignete Vorschläge zu machen in der Lage ist, dieselben durchführen müssen. Aehnliches gilt vom Problem der staubfreien Straßen für die Verkehrspolizei.

Was die sonstigen gemeinwirtschaftlichen Anstalten anlangt, so haben die Großstädter schon bisher Anstalten wie elektrische Straßenbahnen, Schlachthäuser, Markthallen, Kranken-, Armenhäuser, Badeeinrichtungen, Schulen in anerkennenswerter Weise ausgebaut. Es verbleibt ihnen aber noch eine bessere Pflege der Schulhygiene (Schulärzte zu hygienischen Unterweisungen der Lehrer und Schüler), der Nervenhygiene (geräuschloses Pflaster, Einschränkung des Lärms der Straßenbahnen, Automobile, Fabrikanlagen; Förderung des Sport-

lebens), der Nahrungsmittelhygiene (insbesondere bezüglich der Milchversorgung)[1]), endlich eine bessere Fürsorge auf dem Gebiete des Beerdigungswesens und des Annoncenwesens, wo zum Teil erhebliche Mißstände, Ausbeutungen der Nächstbeteiligten zu beseitigen sind.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist eine großzügige Einverleibungspolitik, geleitet von der frühzeitigen Erkenntnis der einschlägigen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen, hygienischen und sonstigen kulturellen Momente. In Ermangelung eines solchen Vorgehens erlangen die Vororte das numerische Uebergewicht über ihr Zentrum. Die von ihnen umschlossene Stadt, gehindert an weiteren Fortschritten in der eigenen Entwickelung, verliert die wirtschaftspolitische Führung des ganzen Wirtschaftsgebietes an die ungehemmt emporblühenden Vororte, zumal wenn es diesen gelingt, sich untereinander zu vereinigen. Erst durch die großen Einverleibungen ist eine solch unnatürliche Entwickelung abgeschnitten und wird der Schwerpunkt wieder dem Großstadtkern gesichert[2]). Am günstigsten sind die diesbezüglichen Verhältnisse in München. Auf schwachbesiedelter Hochebene liegend, hat es seine mit ihm zusammen- bezw. aus ihm herausgewachsenen Vorstädte völlig einverleibt, so daß 95 Proz. der Agglomeration zur politischen Gemarkung gehören. Nächst München hat — abgesehen von einigen östlichen Großstädten, teilweise Festungsstädten — Leipzig einen hohen Prozentsatz seiner Agglomeration, während die Antipoden dieser Städte in den dichtbesiedelten Gegenden Rheinland-Westfalens und Südwest-Deutschlands liegen, Essen, Dortmund und Mannheim, Stuttgart, wie folgender Ueberblick über den Anteil des Großstadtkernes an der Agglomeration erkennen läßt (vergl. Schott, a. a. O.):

(Siehe Tabelle auf S. 209.)

Wo solche Einverleibungen nicht in dem entsprechenden Maße gelingen, macht sich mit den wirtschaftlichen Verschiebungen leicht eine Verschiebung der Steuerkraft bemerkbar, und zwar als Verlust an steuerkräftigen Elementen, als Ausfall an Kommunalsteuern für die Großstadt[3]). Allerdings rechnet beispielsweise das preußische Kommunalabgabengesetz § 53 mit dieser Möglichkeit und sieht daher eine Zuschußpflicht der Betriebsgemeinde gegenüber der Wohngemeinde vor. Indessen kann eine solche Zuschußpflicht natürlich nur in sehr beschränkter Weise in Anspruch genommen werden. Erst die Eingemeindung ermöglicht es, daß der Kreis derer, welche gemeindliche Anstalten, wie Schulen, Krankenhäuser, Parks, Bäder, Museen, Markthallen etc. unterhalten d. h. für sie steuern, sich mit dem Kreis

---

1) Denn die die Sterblichkeit der Bevölkerung so stark beeinflussende Säuglingssterblichkeit ist zu einem guten Teil eine Milchfrage; eine zweckentsprechende Lösung der letzteren wird eine weitere Minderung der Sterbeziffer ermöglichen.

2) Vergl. Wiedfeldt, Wirtschaftliche Ursachen und Folgen der Dresdener Einverleibungen. Monatsberichte des Statistischen Amts der Stadt Dresden, 1903, No. 1.

3) Z. B. verliert Berlin neuerdings bei den nach den Vororten etc. Wegziehenden im wesentlichen Vertreter der oberen Einkommenstufen, während unter den Zuziehenden solche der unteren Einkommenstufen vorwiegen.

Bevölkerung der Großstädte und ihrer Umgebung im Umkreis von 10 km im Jahre 1900.

Großstädte geordnet nach der relativen Stärke des Großstadtkerns	Am 1. Dezember 1900 gezählte Bevölkerung der			Die Bevölkerung der Stadt beträgt % der Agglomeration
	Stadt	Umgebung[1])	Agglomeration	
München	499 932	26 151	526 083	95,03
Breslau	422 709	52 329	475 038	88,98
Königsberg	189 483	31 855	221 338	85.61
Braunschweig	128 226	27 559	155 785	82,31
Posen	117 033	25 363	142 396	82,19
Magdeburg	229 667	54 450	284 117	80,83
Stettin	210 702	50 288	260 990	80,73
Leipzig	456 124	110 178	566 302	80,54
Nürnberg	261 081	75 870	336 951	77,48
Cöln	372 316[2])	108 987	481 303	77,35
Bremen	163 297	54 700	217 997	74,90
Berlin	1 888 848	645 173	2 534 021	74,54
Danzig	140 563	49 751	190 314	73,86
Hamburg	705 738	281 776	987 514	71,46
Straßburg	151 041	63 762	214 803	70,31
Hannover	235 649	103 526	339 175	69,47
Düsseldorf	213 711	97 117	310 828	68,75
Chemnitz	206 913	97 758	304 671	67,91
Kiel	107 977	52 628	160 605	67,23
Frankfurt	288 989	147 803	436 792	66,16
Dresden	396 146	238 350	634 496	62,43
Aachen	135 245	82 118	217 363	62,22
Stuttgart	176 699	123 795	300 494	58,80
Barmen-Elberfeld	298 907	220 313	519 220	57,57
Mannheim	141 147	130 160	271 307	52,02
Dortmund	142 733	195 054	337 787	42,25
Essen	118 862	638 989	757 851	15,68

derer, die sie benutzen, einigermaßen deckt. Hier bewährt sich ganz besonders jene Sparsamkeit, die für große Verhältnisse gilt und die, nach der treffenden Präzisierung des Leipziger Oberbürgermeisters Tröndlin[3]), darin besteht, daß man für wichtige, dem städtischen Interesse dienende Unternehmungen und Einrichtungen von vornherein ergiebige Mittel nicht scheut und dadurch später größere Ausgaben und Verluste vermeidet.

Die Einverleibungspolitik ist sohin neben allgemeiner wirtschaftlicher Kommunalpolitik zugleich eine wichtige Finanzpolitik der Großstadt. Aber für die Zukunft wird die kommunale Finanzpolitik ihr Augenmerk mehr als bisher noch auf die Besitzveränderungsgebühren, auf Besteuerung der Liegenschaften nach dem wirklichen Verkehrswert sowie auf Besteuerung der Zuwachsrenten, die die

1) Im Umkreis von 10 km vom Großstadtmittelpunkt.
2) 213 stadtcölnische Einwohner fallen über den 10 km-Kreis hinaus.
3) Vergl. Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig 1900. Leipzig 1902, S. 12.

Grundstücke durch die Entwickelung der Großstädte erfahren (Besteuerung der Konjunkturgewinne), zu richten haben. Denn die Rücksicht auf den breiten Bestand an Minderbemittelten innerhalb ihrer Bewohnerschaft gebietet immer größere Schonung mit Aufschlägen auf notwendige Lebensmittel[1]), sie macht vielmehr eine Erschließung von anderen Einnahmequellen erforderlich.

Damit ist bereits das Gebiet der kommunalen Sozialpolitik berührt. Es gewinnt von Jahr zu Jahr an Bedeutung für die großstädtische Verwaltung. Wie Reich, Staat und Großbetrieb, so hat auch die Stadt umfassende und immer umfassendere Aufgaben in Bezug auf Fürsorge für die arbeitenden Klassen ihrer Gemarkung. In erster Linie muß die Stadt in ihren eigenen Betrieben und den von ihr konzessionierten Betrieben Musterwirtschaften anstreben, die die Arbeitsverhältnisse in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn, Urlaub, Betriebsstättenschutz etc. in vorbildlicher Weise für die privaten Betriebe und für die Betriebe der kleineren Kommunen regeln. Grandeur oblige. Sodann bedarf es der weiteren Pflege jener bereits im Gang befindlichen Maßnahmen, die den unteren Klassen eine möglichst rasche und billige Arbeitsvermittelung in Form von paritätisch geleiteten, gemeinnützigen oder kommunalen Arbeitsnachweisen ermöglichen, die eine Fürsorge der Arbeitslosen, eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bezielen. Um so größer wird der Erfolg solcher Einrichtungen sein, je mehr es gelingt, sie unter Beiziehung von Vertretern der Arbeiterschaft, zu organisieren und durchzuführen, damit von vornherein das Vertrauen der letzteren den betreffenden Anstalten gesichert ist. Und außerdem wird es sich empfehlen, in die Fülle von freiwillig geübter gemeinnütziger Tätigkeit, durch welche gerade unsere Großstädte dank der Opferbereitschaft und Opferwilligkeit der oberen Klassen sich auszeichnen, System zu bringen, damit die Arbeiten der einzelnen Vereine etc. sich nicht durchkreuzen und nicht manche Arbeit doppelt geschieht, die besser für andere Zwecke verwendet werden könnte; eine derartige Organisierung der freiwilligen sozialen Hilfsarbeit gelingt am ehesten einer dritten neutralen Stelle, der Vertretung der Kommunen.

Endlich verdient nähere Erwägung, ob nicht unsere Gemeinde- bezw. Städteordnungen eine Revision erheischen in der Richtung, daß sie tatsächlich eine Rechtsform des städtischen Zusammenlebens darstellen, welche Alle zur Mitwirkung bei den Gemeindeangelegenheiten heranzieht, die dauernd in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, in der Richtung, daß trotz Zentralisation der Verwaltung doch eine gewisse Dezentralisierung vorgesehen wird, die geeignet ist, möglichst viele Bewohner in ihrem Stadtbezirk an den gemeindlichen Angelegenheiten mitwirken zu lassen.

So ungefähr geartet erscheint mir die Arbeit, welche, wie Staats-

---

1) Vergl. § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, wonach vom 1. April 1901 ab die Kommunen keine Abgaben mehr auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlfabrikate, auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett erheben dürfen.

minister von Metzsch auf dem jüngsten sächsischen Städtetag erklärte, auf ethischem Gebiet notwendig ist, „damit das Sammelbecken der Unzufriedenheit wenn auch nicht völlig entleert, so doch etwas entleert und eine weitere Ueberflutung hintangehalten wird“.

Wird auf vorstehende oder ähnliche Weise seitens der Großstädte die Existenz ihrer Bewohner erleichtert, bereichert, verschönert und in engere Verbindung zu der Aufenthaltsgemeinde gebracht, so muß notgedrungen das Heimatgefühl für die Aufenthaltsgemeinde erstarken, der Gemeinsinn wachsen, die Gleichgültigkeit schwinden, an Stelle der atomisierten Bevölkerung eine Einwohnerschaft treten, die sich ihrer gemeinsamen Interessen und ihrer Interessengemeinschaft bewußt wird, die Beteiligung am öffentlichen Leben der Gemeinde sich mehren — „Großes wirket ihr Streit, Größeres wirket ihr Bund“ (Schiller) — und zugleich eine Schule werden, aus der tüchtige Mitarbeiter für die großen Staats- und Reichsaufgaben hervorgehen [1]). —

Der große Geograph Karl Ritter schrieb 1824 von Paris aus: Es ist ein Ungeheures, eine Großstadt! Eine solche Weltstadt ist das künstlichste Produkt der Geschichte, es ist die allerkühnste Frucht der Geschichte, welche die Erde trägt, das verwickeltste Gebilde der Civilisation eines Volkes.

Daß auch heute, und heute noch weit mehr wie damals, unsere Großstädte diese verwickelten Gebilde sind, und worin ihre Kompliziertheit besteht, hoffe ich zum Teil ziffernmäßig an der Hand der Volkszählung 1900 dargelegt zu haben, bei deren Bearbeitung man gerade angesichts der zunehmenden Bedeutung der Großstädte für die Allgemeinheit darauf bedacht war, das geographische Detail in Bezug auf die Großstädte genauer und umfassender festzustellen. Hoffentlich tragen diese Ergebnisse der Jahrhundertzählung ihr Scherflein dazu bei, der Kommunalpolitik, die ja gleichzeitig mit der großstädtischen Agglomeration an Wichtigkeit und Verantwortlichkeit fortgesetzt zunimmt und erhöhtes Interesse seitens der Staats- und Reichsverwaltung beansprucht, die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Sind diese Aufgaben auch schwierig, an ihrer befriedigenden Lösung wird nicht zweifeln, wer sich die schöpferische Kraft und Größe vor Augen stellt, die das deutsche Bürgertum in den vergangenen Jahrhunderten und Jahrzehnten an den Tag gelegt, und von der auch die gegenwärtige Städteausstellung in Dresden beredtes Zeugnis ablegt, und wer sich weiter vergegenwärtigt, mit welch rührigem Fleiß, großem Verständnis und edlem Wetteifer die einzelnen Großstädte Deutschlands schon derzeit ihren Aufgaben nachgehen und wie sie zur Leitung und Mitarbeit sich der besten Kräfte unserer Verwaltung und Technik versichern, die ihrerseits hinwiederum sich gerne ihnen zur Verfügung stellen für das für starke, mit Wissen und Können gepaarte Initiative so verlockende und dankbare Gebiet der großstädtischen Verwaltung.

1) K. Bücher a. a. O., S. 29 u. 30.

Anhang.

1. Die ortsanwesende Bevölkerung der Großstädte nach ihren orts- und ihren fremdgebürtigen Bestandteilen im Jahre 1900.

Großstädte	Von der am 1. Dezember 1900 gezählten ortsanwesenden Bevölkerung sind geboren						Von je 100 der ortsanwesenden Bevölkerung sind geboren					
	innerhalb der in der ersten Spalte genannten Großstadt			außerhalb der in der ersten Spalte genannten Großstadt			innerhalb der in der ersten Spalte genannten Großstadt			außerhalb der in der ersten Spalte genannten Großstadt		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Königsberg	35 122	42 368	77 490	52 870	59 123	111 993	39,91	41,75	40,90	60,09	58,25	59,10
Danzig	28 729	35 791	64 520	39 820	36 223	76 043	41,91	49,70	45,90	58,09	50,30	54,10
Berlin	368 573	404 211	772 784	534 468	581 596	1 116 064	40,81	41,00	40,91	59,19	59,00	59,09
Charlottenburg	17 480	18 304	35 784	68 360	85 161	153 521	20,36	17,69	18,90	79,64	82,31	81,10
Stettin	37 040	45 777	82 817	66 325	61 560	127 885	35,83	42,65	39,31	64,17	57,35	60,69
Posen	22 798	25 567	48 365	34 456	34 212	68 668	39,82	42,77	41,33	60,18	57,23	58,67
Breslau	84 459	100 188	184 647	109 354	128 708	238 062	43,58	43,77	43,68	56,42	56,23	56,32
Magdeburg	50 831	56 794	107 625	63 093	58 949	122 042	44,62	49,07	46,86	55,38	50,93	53,14
Halle a./S.	33 113	36 399	69 512	43 016	44 081	87 097	43,50	45,23	44,39	56,50	54,77	55,61
Kiel	17 577	19 323	36 900	41 282	29 795	71 077	29,86	39,34	34,17	70,14	60,66	65,83
Altona	33 237	36 108	69 345	45 715	46 441	92 156	42,10	43,74	42,94	57,90	56,26	57,06
Hannover	43 864	47 820	91 684	71 021	72 944	143 965	38,18	39,60	38,91	61,82	60,40	61,09
Dortmund	29 595	30 538	60 133	45 159	37 441	82 600	39,59	44,92	42,13	60,41	55,08	57,87
Cassel	19 979	22 466	42 445	32 209	31 380	63 589	38,28	41,72	40,03	61,72	58,28	59,97
Frankfurt a. M.	56 874	61 855	118 729	82 808	87 452	170 260	40,72	41,43	41,08	59,28	58,57	58,92
Crefeld	31 611	34 866	66 477	18 460	21 956	40 416	63,13	61,36	62,19	36,87	38,64	37,81
Essen	22 888	23 518	46 406	39 584	32 872	72 456	36,64	41,71	39,04	63,36	58,29	60,96
Düsseldorf	46 240	49 503	95 743	62 354	55 614	117 968	42,58	47,09	44,80	57,42	52,91	55,20
Elberfeld	42 923	47 033	89 956	32 567	34 443	67 010	56,86	57,73	57,31	43,14	42,27	42,69
Barmen	42 425	44 924	87 349	25 802	28 793	54 595	62,18	60,94	61,54	37,82	39,06	38,46
Cöln	90 668	99 526	190 194	90 765	91 570	182 335	49,97	52,08	51,05	50,03	47,92	48,95
Aachen	42 032	45 824	87 856	21 867	25 522	47 389	65,78	64,23	64,96	34,22	35,77	35,04
Nürnberg	55 110	60 347	115 457	75 841	69 783	145 624	42,08	46,37	44,22	57,92	53,63	55,78
München	85 662	94 719	180 381	158 100	161 451	319 551	35,14	36,98	36,08	64,86	63,02	63,92
Dresden	71 992	80 327	152 319	118 707	125 120	243 827	37,75	39,10	38,45	62,25	60,90	61,55
Leipzig	95 388	105 309	200 697	127 328	128 099	255 427	42,83	45,12	44,00	57,17	54,88	56,00
Chemnitz	43 260	49 091	92 351	57 866	56 696	114 562	42,78	46,41	44,63	57,22	53,59	55,37
Stuttgart	31 180	35 598	66 778	53 800	56 121	109 921	36,69	38,81	37,79	63,31	61,19	62,21
Mannheim	27 452	28 984	56 436	45 316	39 379	84 695	37,73	42,40	39,99	62,27	57,60	60,01
Braunschweig	27 873	31 006	58 879	33 983	35 364	69 347	45,06	46,72	45,92	54,94	53,28	54,08
Bremen	40 271	46 498	86 769	39 271	37 257	76 528	50,63	55,52	53,14	49,37	44,48	46,86
Hamburg	165 714	185 677	351 391	178 273	176 074	354 347	48,18	51,33	49,79	51,82	48,67	50,21
Straßburg i. E.	28 546	31 623	60 169	49 552	41 320	90 872	36,55	43,35	39,84	63,45	56,65	60,16
Zusammen	**1 870 506**	**2 077 882**	**3 948 388**	**2 559 392**	**2 612 500**	**5 171 892**	**42,22**	**44,30**	**43,29**	**57,78**	**55,70**	**56,71**

2. Die Geburtsbevölkerung der Großstädte nach ihren seßhaften und ihren abgewanderten Bestandteilen im Jahre 1900.

Großstädte	Von der am 1. Dezember 1900 im Deutschen Reich anwesenden Geburtsbevölkerung der einzelnen Städte sind gezählt						Von je 100 der Geburtsbevölkerung sind gezählt					
	innerhalb			außerhalb			innerhalb			außerhalb		
	der in der ersten Spalte genannten Großstadt						der in der ersten Spalte genannten Großstadt					
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
Königsberg	35 122	42 368	77 490	22 789	22 080	44 869	60,65	65,74	63,33	39,35	34,26	36,67
Danzig	28 729	35 791	64 520	19 027	18 838	37 865	60,16	65,52	63,02	39,84	34,48	36,98
Berlin	368 573	404 211	772 784	140 231	135 139	275 370	72,44	74,94	73,73	27,56	25,06	26,27
Charlottenburg	17 480	18 304	35 784	7 751	7 827	15 578	69,28	70,05	69,67	30,72	29,95	30,33
Stettin	37 040	45 777	82 817	17 823	18 131	35 954	67,51	71,63	69,73	32,49	28,37	30,27
Posen	22 798	25 567	48 365	14 197	14 153	28 350	61,62	64,37	63,05	38,38	35,63	36,95
Breslau	84 459	100 188	184 647	37 666	32 174	69 840	69,16	75,69	72,56	30,84	24,31	27,44
Magdeburg	50 831	56 794	107 625	25 980	23 431	49 411	66,18	70,79	68,54	33,82	29,21	31,46
Halle a./S.	33 113	36 399	69 512	15 037	14 445	29 482	68,77	71,59	70,22	31,23	28,41	29,78
Kiel	17 577	19 323	36 900	9 940	10 257	20 197	63,88	65,32	64,63	36,12	34,68	35,37
Altona	33 237	36 108	69 345	20 196	22 138	42 334	62,20	61,99	62,09	37,80	38,01	37,91
Hannover	43 864	47 820	91 684	22 484	21 606	44 090	66,11	68,88	67,53	33,89	31,12	32,47
Dortmund	29 595	30 538	60 133	13 688	13 326	27 014	68,38	69,62	69,00	31,62	30,38	31,00
Cassel	19 979	22 466	42 445	9 634	8 987	18 621	67,47	71,43	69,51	32,53	28,57	30,49
Frankfurt a. M.	56 874	61 855	118 729	16 635	15 273	31 908	77,37	80,20	78,82	22,63	19,80	21,18
Crefeld	31 611	34 866	66 477	13 383	12 111	25 494	70,26	74,22	72,28	29,74	25,78	27,72
Essen	22 888	23 518	46 406	17 031	17 199	34 230	57,34	57,76	57,55	42,66	42,24	42,45
Düsseldorf	46 240	49 503	95 743	14 963	14 563	29 526	75,55	77,27	76,43	24,45	22,73	23,57
Elberfeld	42 923	47 033	89 956	15 233	14 350	29 583	73,81	76,62	75,25	26,19	23,38	24,75
Barmen	42 425	44 924	87 349	13 417	12 991	26 408	75,97	77,57	76,79	24,03	22,43	23,21
Cöln	90 668	99 526	190 194	28 198	26 977	55 175	76,28	78,67	77,51	23,72	21,33	22,49
Aachen	42 032	45 824	87 856	11 366	10 152	21 518	78,71	81,86	80,33	21,29	18,14	19,67
Nürnberg	55 110	60 347	115 457	12 063	10 559	22 622	82,04	85,11	83,62	17,96	14,89	16,38
München	85 662	94 719	180 381	24 694	23 183	47 877	77,62	80,34	79,03	22,38	19,66	20,97
Dresden	71 992	80 327	152 319	40 522	38 738	79 260	63,98	67,46	65,77	36,02	32,54	34,23
Leipzig	95 388	105 309	200 697	37 231	33 935	71 166	71,93	75,63	73,82	28,07	24,37	26,18
Chemnitz	43 260	49 091	92 351	18 863	17 390	36 253	69,64	73,84	71,81	30,36	26,16	28,19
Stuttgart	31 180	35 598	66 778	15 034	13 777	28 811	67,47	72,10	69,86	32,53	27,90	30,14
Mannheim	27 452	28 984	56 436	7 701	7 707	15 408	78,09	78,99	78,55	21,91	21,01	21,45
Braunschweig	27 873	31 006	58 879	12 036	10 560	22 596	69,84	74,59	72,27	30,16	25,41	27,73
Bremen	40 271	46 498	86 769	11 963	11 891	23 854	77,10	79,63	78,44	22,90	20,37	21,56
Hamburg	165 714	185 677	351 391	39 784	39 554	79 338	80,64	82,44	81,58	19,36	17,56	18,42
Straßburg i. E.	28 546	31 623	60 169	9 776	9 384	19 160	74,49	77,12	75,85	25,51	22,88	24,15
Zusammen	**1 870 506**	**2 077 882**	**3 948 388**	**736 336**	**702 826**	**1 439 162**	**71,75**	**74,72**	**73,29**	**28,25**	**25,28**	**26,71**

3. Empfang und Abgabe der Großstädte beim Bevölkerungsaustausch mit den umgebenden und den entfernteren Gebietsteilen.

Großstädte	Zuzug aus dem Deutschen Reich	Zuzug aus den deutschen Schutzgebieten und den außerdeutschen Staaten	Von den Zugezogenen stammen aus den nachbenannten Gebietsteilen			Von den Zugezogenen stammen aus anderen Teilen des Deutschen Reiches		Wegzug	Von den Weggezogenen gingen nach den nachbenannten Gebietsteilen			Von den Weggezogenen gingen nach anderen Teilen des Deutschen Reiches	
				absolut	%	absolut	%			absolut	%	absolut	%
Königsberg	109 735	2 258	Ostpreußen	94 073	85,7	15 662	14,3	44 869	Ostpreußen	14 835	33,1	30 034	66,9
Danzig	74 663	1 380	Westpreußen	46 690	62,5	27 973	37,5	37 865	Westpreußen	12 998	34,3	24 867	65,7
Berlin	1 076 319	39 745	Brandenburg	334 637	31,1	741 682	68,9	275 370	Brandenburg	184 154	66,9	91 216	33,1
Charlottenbg.	148 112	5 409	Brandenburg, Berlin	65 554	44,3	82 558	55,7	15 578	Brandenburg, Berlin	11 968	76,8	3 610	23,2
Stettin	126 076	1 809	Pommern	85 558	67,9	40 518	32,1	35 954	Pommern	9 395	26,1	26 559	73,9
Posen	67 130	1 538	Posen	48 613	72,4	18 517	27,6	28 350	Posen	7 174	25,3	21 176	74,7
Breslau	231 748	6 314	Schlesien	193 413	83,5	38 335	16,5	69 840	Schlesien	33 454	47,9	36 386	52,1
Magdeburg	120 396	1 646	Provinz Sachsen	74 518	61,9	45 878	38,1	49 411	Provinz Sachsen	16 294	33,0	33 117	67,0
Halle a. S.	85 613	1 484	„ „	54 593	63,8	31 020	36,2	29 482	„ „	10 317	35,0	19 165	65,0
Kiel	68 448	2 629	Schleswig-Holstein	35 605	52,0	32 843	48,0	20 197	Schleswig-Holstein	9 746	48,3	10 451	51,7
Altona	88 928	3 228	„ „	32 589	36,6	56 339	63,4	42 334	„ „	8 079	19,1	34 255	80,9
Hannover	140 487	3 478	Hannover	77 192	54,9	63 295	45,1	44 090	Hannover	20 584	46,7	23 506	53,3
Dortmund	80 477	2 123	Westfalen, Rheinland	43 893	54,5	36 584	45,5	27 014	Westfalen, Rheinland	21 712	80,4	5 302	19,6

Kassel	62 190	1 399	Waldeck, Hessen-Nassau, Prov. Sachsen	41 426	66,6	20 764	33,4	18 621	Waldeck, Hessen-Nassau, Prov. Sachsen	5 909	31,7	12 712	68,3
Frankfurt a. M.	161 885	8 375	Hessen-Nassau	45 943	28,4	115 942	71,6	31 908	Hessen-Nassau	9 180	28,8	22 728	71,2
Crefeld	38 470	1 946	Rheinland	31 540	82,0	6 930	18,0	25 494	Rheinland	15 147	59,4	10 347	40,6
Essen	69 205	3 251	„	24 899	36,0	44 306	64,0	34 230	„	21 566	63,0	12 664	37,0
Düsseldorf	112 348	5 620	„	64 963	57,8	47 385	42,2	29 526	„	14 484	49,1	15 042	50,9
Elberfeld	64 583	2 427	„	31 131	48,2	33 452	51,8	29 583	„	10 719	36,2	18 864	63,8
Barmen	53 432	1 163	„	23 671	44,3	29 761	55,7	26 408	„	6 770	25,6	19 638	74,4
Cöln	175 082	7 253	„	117 394	67,1	57 688	32,9	55 175	„	29 179	52,9	25 996	47,1
Aachen	41 248	6 141	„	33 342	80,8	7 906	19,2	21 518	„	10 502	48,8	11 016	51,2
Nürnberg	140 397	5 227	Bayern r. d. Rheins	123 341	87,9	17 056	12,1	22 622	Bayern r. d. Rheins	12 476	55,1	10 146	44,9
München	295 532	24 019	„ „ „ „	255 621	86,5	39 911	13,5	47 877	„ „ „ „	35 984	75,2	11 893	24,8
Dresden	223 622	20 205	Kgr. Sachsen	148 434	66,4	75 188	33,6	79 260	Königreich Sachsen	53 157	67,1	26 103	32,9
Leipzig	243 570	11 857	„ „	100 829	41,4	142 741	58,6	71 166	„ „	32 633	45,9	38 533	54,1
Chemnitz	107 036	7 526	„ „	90 223	84,3	16 813	15,7	36 253	„ „	20 403	56,3	15 850	43,7
Stuttgart	105 553	4 368	Württemberg	87 871	83,2	17 682	16,8	28 811	Württemberg	17 357	60,2	11 454	39,8
Mannheim	80 861	3 834	Bayerische Pfalz, Hessen, Baden	53 026	65,6	27 835	34,4	15 408	Bayerische Pfalz, Hessen, Baden	9 538	61,9	5 870	38,1
Braunschweig	67 515	1 832	Braunschweig, Hannover und Prov. Sachsen	49 777	73,7	17 738	26,3	22 596	Braunschweig, Hannover und Prov. Sachsen	10 227	45,3	12 369	54,7
Bremen	71 594	4 934	Bremen, Hannover und Oldenburg	44 787	62,6	26 807	37,4	23 854	Bremen, Hannover und Oldenburg	11 510	48,3	12 344	51,7
Hamburg	336 279	18 068	Hamburg, Schleswig-Holstein und Hannover	159 558	47,4	176 721	52,6	79 338	Hamburg, Schleswig-Holstein und Hannover	49 251	62,1	30 087	37,9
Straßburg i. E.	86 239	4 633	Elsaß-Lothringen	39 945	46,3	46 294	53,7	19 160	Elsaß-Lothringen	10 926	57,0	8 234	43,0
Großstädte zusammen	**4 954 773**	**217 119**	**umgebenden Gebietsteilen**	**2 754 649**	55,6	**2 200 124**	44,4	**1 439 162**	**umgebenden Gebietsteilen**	**747 628**	51,9	**691 534**	48,1

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preufsen, Baden und Elsafs-Lothringen. Vom 24. März 1903.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen erlassen:

I. In Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen dürfen auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf 8-stündige Schichten eingerichtet ist, bei der Beschäftigung derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1) Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen und, wo in 2 Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als 8 Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um 4 Uhr morgens beginnen und wo in 2 Tagesschichten bearbeitet wird, am nächsten Werktag um 1 Uhr nachts schließen.

2) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor Sonn- und Festtagen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens 13 Stunden dauern.

3) Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens 1 Stunde gewährt werden; von diesen müssen 2 mindestens je 1 Viertelstunde oder 3 mindestens je 10 Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahre in höchstens 6-stündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Abs. 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen 2 Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung

dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter bezw. dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II u. III wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatze von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichnis zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landeszentralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für 10 Jahre Gültigkeit.

Sie treten am 1. April 1903 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) verkündeten Bestimmungen.

IV.

Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3. Eigene, fremde Kinder. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1) Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,

2) Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,

3) Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind, sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die

Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

II. Beschäftigung fremder Kinder.

§ 4. Verbotene Beschäftigungsarten. Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 5. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als 3 Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

§ 6. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 7. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 8. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre bereits von $6^1/_2$ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als 1 Stunde dauern.

§ 9. Sonntagsruhe. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von 2 Stunden nicht überschreiten und sich nicht über 1 Uhr

nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten $^1/_2$ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10. Anzeige. Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11. Arbeitskarte. Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12. Verbotene Beschäftigungsarten. In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

§ 13. Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben. Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über 10 Jahre nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter 12 Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

§ 14. Besondere Befugnisse des Bundesrats. Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und

ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens 2-stündige Pause zu gewähren, am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15. Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen. Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16. Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften. Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen. Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18. Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes. Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19. Abweichungen von der gesetzlichen Zeit. Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als 1 Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine $^1/_2$ Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

§ 20. Besondere polizeiliche Befugnisse. Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

§ 21. Aufsicht. Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

§ 22. Zuständige Behörden. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Gruppe der Gewerbe-statistik.	Bezeichnung der Werkstätten.
IV.	Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.
	Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer.
	Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer oder -polierer.
	Kalkbrennereien, Gipsbrennereien.
	Werkstätten der Töpfer.
	Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird.
V.	Spiegelbelegereien.
	Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden.
	Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden.
	Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien.
	Werkstätten der Gürtler und Bronzeure.
	Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden.
	Metallschleifereien und -poliererеien.
	Feilenhauereien.
VI.	Harnischmachereien, Bleianknüpfereien.
	Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird.
VII.	Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren.
	Abdeckereien.
IX.	Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden.
	Färbereien.
	Lumpensortierereien.
XI.	Felleinsalzereien, Gerbereien.
	Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren.
	Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren.
	Roßhaarspinnereien.
XII.	Werkstätten der Perlmutterverarbeitung.
	Haar- und Borstenzurichtereien. Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird.
XIII.	Fleischereien.
XIV.	Hasenhaarschneidereien.
	Bettfedernreinigungsanstalten.
	Chemische Waschanstalten.
XV.	Werkstätten der Maler und Anstreicher.

V. Strafbestimmungen.

§ 23. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M. wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24. Mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft:

1) wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2) wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. wird bestraft:

1) wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2) wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu 30 M. werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. wird bestraft:

1) wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;

2) wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28. Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen 3 Monaten.

§ 29. Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

6. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

V.

Bekanntmachung, betr. den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Ekuador. Vom 27. März 1903.

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Ekuador deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden.

Miszellen.

III.

Die amerikanischen Trade Unions[1]).

Von Dr. Heinrich Pudor.

Bei einer Betrachtung des amerikanischen gewerkschaftlichen Vereinswesens und einem Vergleich desselben mit dem europäischen, muß man sich zunächst der Schwierigkeit bewußt werden, welche den Bestrebungen, das Vereinswesen zur Entfaltung zu bringen, in Amerika entgegenstehen. Sodann ist die Kürze der Entwickelung dieser Organisationstätigkeit zu berücksichtigen, woraus sich sehr leicht die Schwierigkeiten erkennen lassen, mit denen Amerika in dieser Beziehung zu kämpfen hat. Im individuellen Leben wie in der Entwickelung einer Organisation ist immer ein gewisses Alter erforderlich, um hervorragende Leistungen erreichen zu können. Am einflußreichsten haben sich naturgemäß jene Vereinigungen erwiesen, die bei geschickter Leitung den Mitgliedern vorteilhafte Aequivalente boten und sich dazu noch eines namhaften Reservefonds rühmen konnten. Während z. B. von allen britischen Gewerkschaftsvereinigungen etwa 118 vor dem Jahre 1850 gegründet wurden, sind in Amerika erst zu jener Zeit die ersten nationalen Organisationen entstanden und zu Ende des Jahres 1880 existierten überhaupt erst 12 Verbände oder etwa $^{1}/_{7}$ aller bestehenden nationalen oder internationalen Vereinigungen. Seit dem Jahre 1880 aber erst beginnt die Arbeiterwohlfahrt im amerikanischen Vereinsleben praktische Formen anzunehmen. Es wäre also unbillig, von Amerika heutzutage ebensolche Fortschritte wie von Deutschland und England zu erwarten. Der erste amerikanische Bericht über Wohlfartseinrichtungen amerikanischer Gewerkschaften erschien in dem Bericht des statistischen Arbeitsamts Illinois im Jahre 1886. Die Vereinigungen jenes Staates waren gerade in einer Periode ganz hervorragenden Wachstums und zählten damals 114 365 Mitglieder oder beinahe ebensoviel wie Illinois gegenwärtig. Aber im Jahre 1886 war der Zusammenschluß der Mitglieder noch nicht so fest wie heute. 47 Proz. derselben wurden in $1^{1}/_{2}$ Jahren eingetragen und die Hälfte aller gehörte zu den Knigths of Labor.

1) Nach den vom amerikanischen Ministerium herausgegebenen Bulletins bearbeitet.

Unter 483 Organisationen befanden sich 358 oder 74 Proz., in welchen Streik oder ähnliche Störungen noch nicht ausgebrochen waren. Das statistische Arbeitsamt schätzte, daß, wenn alle Vereinigungen genaue Berichte bezüglich dieser Angelegenheiten gegeben hätten, eine Gesamtausgabe von mehr als 2 000 000 M. anstatt 969 080 zu verzeichnen wäre. Von den 194 Ortsgruppen der Knigths of Labor teilten 62 mit, daß bei ihnen außer Streikunterstützungen andere Unterstützungen beständen. Von den 49 Eisenbahnorganisationen, meist Abzweigungen der nationalen Brüderschaften, waren es 35, die anderweitige Unterstützungen gaben, unter anderen Arbeitervereinigungen nur 86 oder 45 Proz., die hauptsächlich bei Krankheiten oder Begräbnissen Unterstützungen gewährten. Der dritte 2-jährige Bericht des statistischen Arbeitsamts Minnesota für 1891/92 zeigte, daß 12 Vereinigungen außer Streikunterstützungen andere Vergünstigungen für die Mitglieder aufwiesen. Acht von diesen 12 Verbänden hatten 141 121 Mitglieder. Auf je 4 M., die von dem internationalen Verbande der Zigarrenarbeiter in den letzten 10 Jahren für wohltätige Zwecke verausgabt wurden, entfielen nur etwa 2,10 auf Verwaltungskosten, also viel weniger als bei Privatgesellschaften. Nach obigem Bericht zerfallen die durchschnittlichen Ausgaben der ganzen Verwaltung in drei gleiche Teile. 1) auf Ordnung der Streikangelegenheiten, 2) auf Einnahme und Ausgabe der Versicherungsgelder und 3) auf die ordnungsmäßige Gesamtgeschäftsführung. Es ergab sich, daß die Kosten für die Beitreibung der Versicherungen pro 100 M. etwas weniger als 4 M. betrugen. In den meisten Fällen sind die lokalen Ausgaben mit der Bezahlung für Krankengelder verbunden. Die Ortsgruppen der Zimmerleute erheben pro Mitglied und Monat durchschnittlich 2 M. Beiträge, womit man Krankenunterstützungen von 12—20 M. wöchentlich bestreitet, ferner alle Ausgaben der örtlichen Verwaltung. In Bezug auf diese Krankengelder sind die Zimmerleute mit Odd-Fellows und Foresters und ähnlichen wohltätigen Brüderschaften zu vergleichen. Alle diese Brüderschaften sammeln jedoch zur Erfüllung dieser Wohlfahrtszwecke dieselben Gebühren oder sogar noch höher als die Ortsvereine dieser Brüderschaften. Die Zimmerleute machen im Vergleich mit den genannten Vereinigungen eine Ausnahme. Sie sammeln ein Kapital, mit dem sie allen Anforderungen, die an sie in betreff der Streikangelegenheiten, Todesfälle, Arbeitsunfähigkeit, sowie der Agitation für höhere Löhne und geringere Arbeitszeit gestellt werden, genügen.

In kaum einer anderen Gewerkschaftsvereinigung findet man eine derartige mustergültige Geschäftsleitung als in der Vereinigung der Zimmerleute.

Das statistische Arbeitsamt New York studierte eingehend die Wohlfahrtseinrichtungen amerikanischer Gewerkschaften. Unter 691 Arbeitervereinigungen mit 155 843 Mitgliedern der Staaten erhielt man Berichte über Streikausgaben nnd Aufwendungen für wohltätige Zwecke von 541 Vereinen mit 121 597 Mitgliedern oder etwa $^1/_5$ aller damals in den Vereinigten Staaten bestehenden Arbeitervereinigungen.

Die Gesamtausgaben von 25 New Yorker Gewerkschaftsvereinen

betrugen im Jahre 1894 2 047 270 M. Von diesen fielen nur 356 600 M. oder 17,4 Proz. auf Streiker, während man an Arbeitslose, die nicht aus Streikursachen beschäftigungslos wurden, 427 206 M. gewährte, an Krankenunterstützung 240 831 M., an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder 373 751 M. auszahlte und für undere Organisationen 42 706 M. und für nicht klassifizierte wohltätige Zwecke 606 172 M. verwendete.

Die Bauarbeiter- und Tabaksarbeiter-Gewerkschaften (außer letzteren auch Cigarren- und Cigarettenarbeiter) gaben je etwas über 400 000 M. im Jahre 1894 aus, natürlich ohne die Kosten für die Geschäftsführung, obgleich die Tabakarbeitervereinigung nur 8699 Mitglieder oder etwas mehr als $^1/_5$ der Bauarbeitervereinigung zählte. In dem Bericht des statistischen Arbeitsamtes Michigan wurden 1896 237 Arbeiterorganisationen mit 19 494 Mitgliedern gezählt, die jährlich durchschnittlich 31,24 M. Beiträge zahlen.

Der Bericht des statistischen Arbeitsamtes Kansas 1898 gibt die Resultate einer Untersuchung aller Arbeitervereinigungen jenes Staates an. Abgesehen von 34 Ortsgruppen in 5 Eisenbahnarbeitervereinen mit 1252 Mitgliedern, weisen nur eine Ortsgruppe der internationalen Buchdruckergewerkschaften mit 97 Mitgliedern, 4 Ortsgruppen der internationalen Cigarrenarbeiter, eine Lokalgruppe der Eisenschmiede, eine der Maschinisten und eine der Bergleute Wohlfahrtseinrichtungen auf; diese 8 Vereinigungen zählten zusammen 606 Mitglieder. Obgleich hiervon auf letztgenannte Vereinigung allein 350 Mitglieder entfallen, wurden von derselben nur ca. 400 M. für Wohlfahrtszwecke gezahlt, von den anderen Vereinen mit 256 Mitgliedern dagegen 5692 M. an Kranken-, Arbeitslosen- und Todesfallunterstützungen.

Werfen wir nunmehr einen genaueren Blick auf diejenige Organisation, welche in dem Rufe steht, die besten Wohlfahrtseinrichtungen und das größte Reservekapital aller amerikanischen Arbeiterverbände zu besitzen. Zum Teil wird die kräftige Entwickelung dieses Verbandes aus dem Umstande sich herleiten, daß die Arbeiter in Räumen arbeiten, in welchen wenig Geräusch sie stört und wo sie selbst bei der Arbeit Fragen allgemeinen Interesses, ohne in ihrer Beschäftigung aufgehalten zu werden, erörtern können. In vielen Fabriken ist es sogar Gebrauch, daß ein Vorleser gehalten wird, der den Arbeitern während der Arbeit etwas vorliest. Ein sehr wichtiger Faktor für die Entwickelung dieses Verbandes ist seine vorzügliche Leitung und Organisation. Obgleich einige Ortsgruppen bis 1851 zurückdatieren, wurde der Verband erst im Jahre 1864 in New York konstituiert und zwar unter dem Namen National Cigar Maker's Union. Im Jahre 1869 zählte man 5800 Mitglieder, die aber in 17 Ortsgruppen im Jahre 1877 bis auf 1016 heruntergingen. Der in diesem Jahre in New York ausgebrochene Streik war aber, wenngleich direkt erfolglos, von weitgehendstem indirekten Vorteil für den Verband.

Seit 1888 sind die durchschnittlichen Ausgaben für Streikunterstützungen wesentlich heruntergegangen. Von 1882—1888 inklusive betrugen sie pro Mitglied durchschnittlich 14,08 M. und in den folgenden 9 Jahren sogar nur 4,24 M. Andererseits stiegen die Aus-

gaben für andere Wohlfahrtszwecke, die in den ersten 7 Jahren durchschnittlich pro Mitglied nur 20,20 M. betrugen, in den nächsten 9 Jahren auf 43,36 M. jährlich.

Die den Mitgliedern gewährte Reisevergütung ist nicht als ein Geschenk, sondern als ein Darlehn zu betrachten, welches der Empfänger zurückzahlen muß, sobald er in seinem neuen Dienst hierzu in der Lage ist. Natürlich halten sich diese Darlehen in engen Grenzen, ein Mitglied erhält auf einmal im Höchstfalle 80 M. Obgleich bis 1898 auf diese Weise 2 510 229 M. verliehen wurden, sind heute doch nur 354 404 M. oder 13,6 Proz. rückständig.

Die ersten Unterstützungen an Arbeitslose wurden im Jahre 1890 bezahlt und betrugen zunächst 12 M. pro Woche und später 2 M. täglich für jeden, der bereits 1 Jahr Mitglied des Verbandes war. Hatte ein Mitglied diese Unterstützung aber 6 Wochen lang empfangen, dann wurde sie ihm auf weitere 7 Wochen entzogen, und im ganzen wurden ihm überhaupt nur jährlich 228 M. bewilligt. Heute jedoch genießen diese Wohltat nur diejenigen, welche 2 Jahre Mitglieder waren und der jährliche Unterstützungsbetrag darf 216 M. nicht übersteigen.

Anfangs der 80er Jahre wurden an Krankenunterstützungen 8 Wochen hindurch pro Woche 20 M. gezahlt, bald darauf aber wurde der gleiche Betrag auf 13 Wochen ausgedehnt. Diesen Modus hat man bis heute beibehalten. Die durchschnittlichen Krankengelder pro Mitglied, die während der Zeit von 1882—1887 jährlich nur 8,80 M. und während der Jahre 1888—1892 13,30 betrugen, stiegen von 1893—1897 auf 15,92 M.

An Sterbegeldern zahlte man 1885 nur 200 M. und zwar nur an solche Mitglieder, die 1 Jahr der Vereinigung angehört hatten. 1891 wurden die Statuten dahin geändert, daß man nach 1-jähriger Mitgliedschaft 200 M., nach 2-jähriger 800 M., nach 10-jähriger 1400 M., nach 15-jähriger 2200 M. zahlte. 160 M. wurden einem Mitgliede gewährt, welches seine Frau durch den Tod verlor; 1896 erfolgte eine Aenderung dahin, erst nach 2 Jahren 200 und nach 5 Jahren 800 M. zu gewähren und die 160 M. Sterbegelder nur dann, wenn ein Mitglied seine Frau nach 2-jähriger Mitgliedschaft verlor, wodurch sich die Ausgaben für 1897 bereits verringerten und dadurch die Kassenverhältnisse, die durch ein andauerndes Steigen der jährlichen Unterstützungsbeiträge fast besorgniserregend wurden, günstiger gestalteten.

Eine nicht minder interessante Organisation ist die im Jahre 1881 gegründete Vereinigung der Zimmerleute und Tischler Amerikas (United Brotherhood carpenters and joiners of America), welche sich bereits im Jahre 1892 einer Mitgliederzahl von ca. 84 500 rühmen konnte. Sie war zur Zeit die größte derartige Vereinigung der Welt. Aber der Mangel eines größeren Reservefonds sowie die unvollkommenen Wohlfahrtseinrichtungen in Verbindung mit den schlechten Industrieverhältnissen jener Zeit führte im Jahre 1895 eine Abnahme der Mitgliederzahl auf 25 150 herbei, welche im Jahre 1898 indes wieder auf 31 500 stieg.

Im Jahre 1885 zahlte die Brüderschaft 1200 M. an Unterstützungen bei Sterbefällen sowie an Arbeitsunfähige. Diese Aufwendungen wuchsen aber andauernd, so daß man sich genötigt sah, den Statuten folgende Bestimmungen zu geben: Stirbt ein Mitglied, welches beim Eintritt in den Verband gesund und nicht über 50 Jahre alt war, so wird den Nachkommen bei 6-monatlicher Mitgliedschaft der Betreffenden eine Unterstützung von 400 M. und nach 1-jähriger Mitgliedschaft eine solche von 800 M. gewährt. An Unterstützungen an Arbeitsunfähige werden nach 6-monatlicher Mitgliedschaft 400 M., nach 1-jähriger 800 M., nach 3-jähriger 1200 M., nach 5-jähriger 1600 M. gezahlt, und nach 6-monatlicher Mitgliedschaft erhält der Mann zum Begräbnis seiner Frau 100 M., und 200 M. nach 1-jähriger Mitgliedschaft, wenn die Frau bei seinem Eintritt in den Verband gesund war.

Ist ein Mitglied über 50 Jahre oder unter 21 Jahren oder bei seinem Eintritt von kränklicher Konstitution, so wird er ohne Anspruch auf Unterstützungen Mitglied, seine Erben haben aber Anspruch auf 200 M. Sterbegelder und das Mitglied auf die obige Unterstützung für den Fall des Ablebens der Frau. Die Streikunterstützung beträgt 24 M. wöchentlich, die Krankengelder werden durch die Ortsgruppen festgesetzt.

Von 1883—1898 verausgabten die nationalen und lokalen Vereinigungen zur Verbesserung der Organisation und Schlichtung von Geschäftsstreitigkeiten etc. 1 417 172 M., 2 114 824 M. für Sterbefälle und Arbeitsunfähigkeit und 2 734 576 M. an Krankenunterstützungen. Während der letzten 4 Jahre vor 1898 zahlte der Verband in 1323 Fällen Unterstützungen für Begräbnisse und Arbeitsunfähigkeit im Betrage von 700 742 M., außer den Krankengeldern der Lokalgruppen, während an Streikzuschüssen nur 94850 M. gezahlt wurden. Die Ortsgruppen zahlten an Streikunterstützungen bis 1898 nur halb soviel als die nationale Körperschaft. Während der letzten 4 Jahre (also von 1894—1898) verteilten sich die 700 742 M., welche an Todesfallzuschüssen und Arbeitsunfähigkeitsunterstützungen gezahlt wurden, folgendermaßen: Für weibliche Begräbnisse 8100 M., für Begräbnisse der Mitglieder 470 542 M., für Arbeitsunfähigkeit der Mitglieder 86 400 M.; für Mitglieder unter 21 oder über 50 Jahren und solche, die beim Eintritt nicht ganz gesund waren, 62 800 M.

Die Streikausgaben beliefen sich merkwürdigerweise auf nur 34 788 M. oder pro Mitglied 116 M. und die Ausgaben der nationalen Körperschaft, außer Unterstützungen, Herausgabe der monatlichen Zeitschrift und Schenkung von 9688 M. an die amerikanische Arbeitsföderation betrugen nur 110 470 M. oder 20 Proz. des Gesamtaufwandes. Von den Gesamtausgaben von 541 100 M. kommen in den letzten beiden Jahren auf jedes Mitglied etwa 18 M., außer den Leistungen der Ortsgruppen für Krankenunterstützung und einige kleine Streiks sowie außer den örtlichen Kosten der Geschäftsführung.

Die älteste organisierte Gewerkschaftsvereinigung aller amerikanischen Arbeiterzusammenschlüsse ist der im Jahre 1850 begründete internationale Druckerverband von Nordamerika (International Typo-

graphical Union of North America). Unterstützungen für allgemeine Wohlfahrtszwecke der Mitglieder — abgesehen von Zuschüssen an Streikende und Arbeitslose, welche schon vorher gegeben wurden — gelangten erst vor etwa 10 Jahren zur Verteilung. Diese Organisation ist charakteristisch durch besonders niedrig bemessene Mitgliedsbeiträge. Von den Gesamtkosten des Verbandes entfielen während der 3 Jahre 1895 bis 1898 ungefähr 160 M. pro Mitglied auf die Herausgabe der Monatszeitschrift, obwohl mehr als $1/_3$ dieser Kosten durch Einnahmen gedeckt wurden. Die Gesamtverwaltungskosten der Zentralleitung betrugen in den 2 Geschäftsjahren 1894—1896 87812 M. bezw. 12 Proz. der Gesamteinnahmen, und es enfallen damit auf jedes Mitglied nur 2,35 M., in den nächsten beiden Jahren 92 798 M. bezw. 3,24 Mk. pro Mitglied.

Die Streikunterstützung beträgt 28 M. wöchentlich für einen verheirateten und 20 M. für einen ledigen Arbeiter. Ein verheirateter Arbeiter erhält somit als wöchentliche Streikunterstützung aus dem Nationalfonds ebensoviel wie er in 8 Jahren an Beiträgen hierfür eingezahlt hat. Augenscheinlich also strebt der Verband nicht darauf hin, eine Organisation mit starkem finanziellen Rückhalt zu sein, obgleich andere Vereinigungen noch heute weit höhere Unterstützungen geben als diese. Höhere Mitgliedsbeiträge und Krankengelder sind zwar wiederholt angestrebt worden. aber man hat es vorgezogen, durch Ersparnisse in den Ortsgruppen die Kosten der jeweiligen Unterstützungen zu decken.

Eine weitere Vereinigung der Drucker bildet die German-America-Typographia. Diese Vereinigung hat seit ihrer Gründung im Jahre 1873 im Verhältnis zu ihrer Größe mehr Unterstützungsgelder gezahlt, als irgend eine andere amerikanische Gewerkschaftsorganisation. Im Jahre 1885 betrug die Mitgliederzahl 559 und man zahlte im ganzen (außer an Streikunterstützungen) 20 370 M. Im Jahre 1898 betrug die Mitgliederzahl 1100 und man zahlte in Summa 67 724 M., die Verwaltung kostete 27 251 M. Die Gesamtausgaben betrugen also 94 975 M. oder pro Mitglied 86,36 M.

Die Ausgaben seit 1893 betrugen pro Mitglied über 80 M. und stiegen zur Zeit der allgemeinen Geschäftsdepression 1893/1894 bis auf 118 M., ganz abgesehen von den Leistungen der Ortsgruppen. Die Gesamtunterstützungen für Kranke, Sterbefälle, Arbeitslose und Reisevergütungen beliefen sich während der 14 Jahre auf 81 4205 M. und für Streiks auf 79451 oder nur 8,9 Proz. der Gesamtunterstützungen oder nur 7 Proz. aller Ausgaben des Verbandes, die 1 127 711 M. betrugen. Für die Verwaltung wurden 234 054 M. oder 20,75 Proz. der Gesamtkosten verausgabt.

In diesem Verbande, welcher 1893/1894 ein Zweig des internationalen Buchdruckerverbandes wurde, zahlte man folgende spezielle Unterstützungen:

In Krankheitsfällen wöchentlich 20 M., 50 Wochen hindurch, danach während weiterer 50 Wochen 12 M., also 1600 M. im ganzen, worauf indes ein Mitglied für die folgenden 2 Jahre auf keine Krankenunterstützung mehr Anspruch hat. Bei Todesfällen von Mit-

gliedern werden 800 M. ausgezahlt und 200 M., wenn die Frau stirbt, vorausgesetzt, daß der Mann mindestens 1 Jahr Mitglied war. An Arbeitslose werden wöchentlich 20 M., aber nicht mehr als im ganzen 320 M. jährlich gezahlt. Mitglieder, welche, um neue Stellung anzunehmen, Reisen machen müssen, können für die ersten 200 Meilen 8 Pfg. pro Meile beanspruchen und 4 Pfg. für jede weitere Meile; Mitglieder, die aber ihren Wohnort ohne Notwendigkeit verlassen, haben keinen Anspruch auf diese Unterstützung. Einem arbeitslosen Mitglied, dem außerhalb eine Stelle angeboten wird, kann ein Darlehn von 80 M. zur Bestreitung der Reisekosten gewährt werden. Während eines Streikes werden 6 Wochen hindurch wöchentlich 28 M. gezahlt, dauert er länger, dann nur 20 M. die Woche.

Die vereinigte Gesellschaft der Zimmerleute und Tischler — eine britische Vereinigung — mit 53 057 Mitgliedern, hatte in Amerika im Jahre 1898 38 Ortsgruppen mit zusammen 1392 Mitgliedern. Die Gesamtausgaben betrugen im Jahre 1897 etwa 129 000 M.

Eine weitere bedeutende Organisation bildet die ca. 92 000 Mitglieder zählende „Amalgamated Society of Engineers“ (Vereinigte Gesellschaft der Ingenieure), welche in Amerika 39 Ortsgruppen besitzt. Das Jahr 1897 schloß trotz seines berühmten Streikes mit einem Ueberschuß von 3 403 672 M. ab. 32 der amerikanischen Ortsgruppen — von 7 fehlen die Berichte — hatten 1441 Mitglieder und ihre Gesamtkosten betrugen 150 243 M. Davon wurden 1297 M. zur Aufrechterhaltung des englischen Streikes über den Ozean gesandt, 5295 M. wurden für Begräbnisse, 16 693 M. an Krankenunterstützungen gezahlt; auf Mitglieder, welche Stellung suchten, entfielen 2084 M., auf Pensionen 24 308 M., ferner zahlte man 58 024 M. an Arbeitslose, abgesehen von den Streikenden, dann für sogenannte Unterstützungen an Bedürftige 1320 M. Der internationale Verband der Bäcker- und Konditorengehilfen (Jorneymen Bakers und Confectioners international Union of America) wurde im Jahre 1886 gegründet. Seine Mitgliederzahl betrug 1892 etwa 13 500, im Jahre 1898 jedoch nur noch 4850. Im letztgenannten Jahre wurden 3016 M. für Streiks, 1565 M. an Kranke und 1374 M. an Sterbegeldern gezahlt.

Die bedeutendsten 22 Gewerkschaftsorganisationen zusammen hatten im Jahre 1898 163 703 Mitglieder. Viele Ortsgruppen verdankten es lediglich ihren vorteilhaften Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder, daß sie trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage in den Jahren 1893 bis 1897 die Zahl ihrer Mitglieder auf fast gleicher Höhe erhalten konnten, wie sie am Anfang jener Zeit stand.

Insgesamt zahlten diese Verbände bis zum Jahre 1898 an Streikunterstützungen 540195 M. und an Geschenken an andere Organisationen, also ebenfalls Streikunterstützungen an fremde Gewerkschaften, 15 100 M., an Kranke 740 363 M., an Sterbegelder 713 339 M. und für anderweitige Hilfeleistungen 950 493 M., die Gesamtunterstützungen erreichten also die Höhe von 2 969 490 M. Ohne allen Zweifel sind diese Wohlfahrtseinrichtungen für die Verbände selbst als für die einzelnen Mitglieder von größtem Vorteil gewesen. Es ist nicht nur

den einzelnen Mitgliedern ein Rückhalt geboten in Zeiten der Not, sondern der Zusammenschluß der Mitglieder unter sich wird auch ein engerer, gefestigterer durch diese Verhältnisse. Einige der Lokalvereine, welche auch Mädchen und Frauen diese Unterstützung gewährten, haben diese Einrichtung von großem Vorteil gefunden, trotzdem die Natur des weiblichen Geschlechtes häufiger und leichter zu Indispositionen und Krankheiten neigt.

Außer den bereits oben beschriebenen Körperschaften auf nationaler Grundlage, besitzen noch 8 weitere nationale Verbände außer Streikunterstützungen anderweitige Wohlfahrtseinrichtungen, obgleich der größere Teil dieser Hilfeleistungen den lokalen Vereinen überlassen war. Die Mitgliederzahl dieser 8 Verbände betrug um das Jahr 1898 ca. 44 500.

Soweit eine Statistik möglich war, hat man 31 Arbeiterverbände, die Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Mitglieder besaßen, konstatiert. 30 derselben zählten 1898 208 250 Mitglieder. Hierzu kommen noch die 78 740 Mitglieder der Eisenbahnvereine, so daß sich die Gesamtmitgliederzahl aller Gewerkschaftsvereine, welche Wohlfahrtseinrichtungen besitzen, auf 286 990 beläuft. Es ist also ein bedeutender Fortschritt gegenüber 1880 zu verzeichnen, zu welcher Zeit nur 5590 Mitglieder von 4 amerikanischen Vereinigungen Unterstützungsgelder zahlten. Eine größere Anzahl der Verbände berichtete, daß sie keine Rechenschaft in Bezug auf die Ausgaben der Ortsgruppen geben können, obwohl fast alle einen großen Prozentsatz ihrer Einnahmen verwenden. Die lokalen Vereine scheinen in der Tat viel weiter in ihren Wohlfahrtseinrichtungen vorgeschritten zu sein, als die nationalen Verbände. Sie verwenden auch weit mehr ihres Kapitales für Unterstützungszwecke. Eine der größten Ortsgruppen eines Gewerschaftsverbandes ist die Vereinigung der Maurer Chicagos, die Filiale No. 21 des internationalen Maurerverbandes Amerikas. Diese Vereinigung mit 3241 Mitgliedern zahlte im Jahre 1897 an Sterbegeldern in 37 Fällen 21 460 M., also durchschnittlich je 580 M. In 124 Krankheitsfällen gab sie 9890 M. und zwar auf die Person 20—310 M., durchschnittlich ca. 80 M.

IV.

Die Brennstoffe Deutschlands[1].

Von Dr. E. Roth, Halle a. S.

Bei der dem Reichstage vorliegenden Vorlage, auch im Westen des Deutschen Reiches Kohlenfelder im Interesse des Fiskus anzukaufen, um sich einesteils den ungestörten Bezug dieses notwendigen Brennmateriales zu sichern, anderenteils auch einen gewissen Einfluß auf die Bildung der Preise zu gewinnen, dürfte der Hinweis auf eine kürzlich erschienene Schrift Ferdinand Fischers in Göttingen angebracht sein.

Das Skelett dieser Arbeit bildete ein Vortrag, welchen der genannte Professor für einen Kursus für höhere Verwaltungsbeamte übernommen hatte; wir können ihm aber nur Dank wissen, daß er seinen damaligen Vortrag, entsprechend ergänzt und vervollkommnet, dem großen Publikum zugänglich gemacht hat.

Der am längsten verwendete Brennstoff ist das Holz, und dürfte der jährliche Zuwachs desselben in Deutschland etwa 40 Mill. Tonnen betragen, wovon ca. drei Viertel früher oder später zum Verbrennen gelangen. Um dies gleich vorwegzunehmen, so entspricht diese Holzmenge ungefähr 12 Mill. t Steinkohlen.

Später trat der Torf zur Feuerung und Heizung hinzu. Zwar besitzen wir in unserem Vaterlande große Torflager, doch fehlt über die Größe der Torfgewinnung jede brauchbare Angabe. Immerhin ist auch der Torf ein ziemlich minderwertiger Brennstoff von nur lokaler Bedeutung, da er Transportkosten nicht zu tragen vermag, auch für die Industrie zur Dampfkesselfeuerung, Gasfeuerung u. s. w. nicht tauglich erscheint.

Neuerer ist erst der allgemeine Gebrauch von Stein- und Braunkohlen. Deutschland ist nun zwar das kohlenreichste Land Europas; im letzten Jahre hatte die Förderung einen Wert von über 1 Milliarde Mark; da aber die Kohlenfelder nicht wieder ergänzt werden, so sollte bereits jetzt darauf gesehen werden, diese unersetzlichen Schätze an latenter Sonnenenergie möglichst lange zu erhalten, da ohne diese die Wohlfahrt des Landes, ja die heutige Kultur nicht zu erhalten ist.

---

1) Ferdin. Fischer, Die Brennstoffe Deutschlands und der übrigen Länder der Erde. Braunschweig (Vieweg u. Sohn) 1901.

Den Beginn des Steinkohlenbaues in Deutschland versetzt die Sage im Zwickauer Gebiet in das 10. Jahrhundert bis in die Zeiten der gewerbfleißigen Sorbenwenden. Doch erhalten wir den ersten sicheren Nachweis dieses Bergbaues aus einem Pergamentkodex vom Jahre 1348. Die immerhin unbedeutende Förderung der schwarzen Diamanten nahm erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Einführung der Dampfmaschine einen entscheidenden Aufschwung.

Im Ruhrkohlenbecken ist der Kohlenbergbau mindestens 600 Jahre alt, an der Saar beginnt er nachweislich im Jahre 1529, in Niederschlesien, und vielleicht ebenfalls in Oberschlesien, noch vor dem dreißigjährigen Kriege.

Der Braunkohlenbergbau scheint jünger zu sein und ist jedenfalls erst in neuerer Zeit, teilweise sogar erst in den letzten Jahren, von größerer Bedeutung geworden. Nach Fischers Angaben wurden die Braunkohlengruben am Meißner 1578 eröffnet. Die Kohle wurde zum Salzsieden in Allendorf verwandt; 1588 wurde daselbst, um diese kulturhistorische Bemerkung einzuflechten, wohl der erste eiserne Rost von Rhenanus in Benutzung genommen.

Betrachten wir zunächst einmal Deutschlands Steinkohlenproduktion und ihr allmähliches Wachsen.

Im Jahre 1848 wurden nicht ganz 4½ Mill. t im Werte von 25½ Mill. M. gefördert, wobei die Zahlen für diese Skizze stets abgerundet sind. 1853 war für Menge wie Wert dieses Brennmateriales eine Steigerung auf das Doppelte eingetreten. Nur sieben Jahre später begegnen wir 13½ Mill. t im Werte von 80 Mill. M.; 1870 hatte abermals eine Verdoppelung in Förderung wie im Werte stattgefunden, eine Erscheinung, welche sich im Jahre 1882 nahezu wiederholte. Hatten wir es 1898 mit einer Förderung von 96 Mill. t im Werte von 710 Mill. M. zu tun, so hoben sich die Zahlen im darauffolgenden Jahre auf 101½ Mill. und 790 Mill.; für 1900 betrugen die Ziffern nach einer vorläufigen Mitteilung in der Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs 109 Mill. t im Werte von 966 Mill. M.

Um für die Braunkohlen wenigstens einige Zahlen anzugeben, so tritt die erste gesicherte Angabe für das Jahr 1862 mit 5 Mill. t auf; eine Wertangabe ließ sich nicht ermitteln. 1870 hatten wir es mit 7½ Mill. t zu 22 Mill. M. zu tun, 1882 hoben sich die entsprechenden Ziffern auf 13 und 36. Für 1898 finden wir eine Förderung von 31½ Mill. t, die einen Verkaufswert von 73 Mill. M. repräsentierte, das folgende Jahr wird mit 34 und 78 entsprechend verzeichnet; für 1900 sollen es 40 Mill. t zu 98 Mill. M. gewesen sein.

Vergleichende Zahlen haben oft großen Wert, und so wollen wir für die Jahre 1862, 1872 und 1882 die Förderung in Stein- wie Braunkohle in abgerundeter Weise für unsere drei größten Bundesstaaten und das Reichsland angeben, denen sich für die Braunkohlen die thüringischen Staaten und Anhalt mit als die Hauptlieferanten anschließen mögen.

	Steinkohle in 1000 t			Braunkohle in 1000 t		
	1862	1872	1882	1862	1872	1882
Preußen	13 590	29 523	47 097	3929	750	10 795
Bayern	307	412	512	50	12	18
Sachsen	1 902	2 946	3 784	128	601	618
Thüring. Staaten	—	—	—	173	249	747
Anhalt	—	—	—	340	467	749
Elsaß-Lothringen	—	290	518	—	2	?

Betrachten wir, in welchem Verhältnis sich die Steinkohlenförderung im Deutschen Reich zwischen Staats- und Privatbetrieb teilt, so finden wir — es seien nur einzelne Zahlen aus der Fülle herausgegriffen — beispielsweise für 1891 bei einer Förderung von $73^1/_2$ Mill. t zu $589^1/_2$ Mill. M. Wert den Staat mit $11^1/_2$ und 104 beteiligt; für 1898 stellen sich die Ziffern bei 96 Mill. t Förderung und 710 Mill M. Wert auf 15 und 126; 1899 war die Förderung und der Wert etwa im gleichen Verhältnis gestiegen: 1900 betrug die Ausbeute in fiskalischen Gruben 16 Mill. t bei 109 Mill. t Förderung, während der Wert sich auf 170 bei 964 Mill. M. stellte.

Die Einfuhr von Steinkohle, Braunkohle und Koks im deutschen Zollgebiet belief sich für 1899 auf 6220 Tausend t Steinkohlen, 8617 Mille t Braunkohlen und 462 Mille t Koks, denen für 1900 gegenübertreten 7384 Tausend t Steinkohlen, 7960 Mille t Braunkohlen und 512 Mille t Koks. Nach Abzug der Ausfuhr blieben 1900 an Steinkohlen für den Verbrauch in Deutschland übrig 98 730,4 Mille t und 47 526,8 Mille t Braunkohlen.

Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, standen 1354 kg Steinkohlen im Jahre 1891 einem Anwachsen auf 1756 kg in 1900 gegenüber, während der Verbrauch an Braunkohle innerhalb derselben Zeit von 545 kg auf 845 angewachsen war. Dieser letztere Aufschwung ist namentlich auf den stärker gewordenen Verbrauch von Briketts zurückzuführen.

Betrachten wir dagegen nun einmal die Kohlenförderung der übrigen Länder der Erde.

In Oesterreich wurde der Steinkohlenbergbau Böhmens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begonnen, während der auf Braunkohlen aus der ersten Hälfte des folgenden Säkulums datiert. Erst im 17. und 18. Jahrhundert sind in Steiermark, Niederösterreich und Mähren weitere Kohlenbergbaue eröffnet worden. Durch Jahrhunderte dienten indessen die Mineralkohlen nur einem ganz unbedeutenden Lokalbedarfe. Im Jahre 1899 lieferte der Staat Oesterreich-Ungarn 12 699 000 t Steinkohlen und 26 045 Mill. t Braunkohlen.

Anders stehen die Verhältnisse in England. Die erste geschichtliche Erwähnung der Steinkohle fällt bereits in das Jahr 852. Im 12. Jahrhundert bildeten die schwarzen Diamanten in Großbritannien bereits einen Handelsartikel. Bereits 1800 begegnen wir einer Kohlenproduktion von 10 100 000 t, innerhalb von 4 Jahrzehnten hatte sie sich verdreifacht, 1855 finden wir 65 298 000 t verzeichnet, 10 Jahre darauf, 99 662 Mille t, 1875 war die Ziffer auf 133 977 Mille t gestiegen, 1890

verzeichnete 181 614 000, während im Jahre 1900 nahezu 229 000 000 t gefördert wurden.

Davon wurden im erstgenannten Jahre ausgeführt 46 108 000 t + 11 752 Mille t zum Verbrauch auf Dampfern für fremden Handel.

Diese horrenden Zahlen verstehen sich nur für Steinkohlen; die Braunkohlenförderung kommt in England nicht nur diesen Ziffern gegenüber, sondern überhaupt nicht in Betracht.

Für Belgien finden wir im Jahre 1899 eine Leistung von 22 072 Mille, und für 1900 eine von 23 352 000 t Steinkohlen angegeben. Wenn wir auch nicht erfahren, wieviel 1900 ausgeführt worden, so genüge, daß 1899 4 569 000 t Steinkohlen ihren Weg in das Ausland nahmen, denen 2899 Mille t Einfuhr gegenüberstanden.

Steinkohlen wurden bereits vor 1321 im Loirethal gewonnen. 1789 lieferten die Gruben von 16 französischen Provinzen 240 000 t Steinkohlen. Ein Jahrhundert später sehen wir 25 591 Mille t daraus gewinnen. 1898 konnte die Republik Frankreich auf 31 826 Mille t Steinkohlen und 530 Mille t Braunkohlen sehen.

Trotzdem in Spanien Steinkohle reichlich vorhanden ist, entwickelt sich diese Art Bergbau daselbst nur langsam, nachdem er etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts begonnen hatte. Für die Wende des Säkulums werden 2680 Mille t Steinkohlen- und 92 000 t Braunkohlenförderung gemeldet.

Portugal kann vollständig unberücksichtigt bleiben.

Für Rußland ist im Kaukasus, im Ural, im Altaigebirge, sowie der jetzigen Kirgisensteppe der Bergbau nach Steinkohlen uralt. Immerhin betrug die Produktion an Steinkohlen in Rußland nur 15 000 t im Jahre 1840, denen freilich 30 Jahre später 683 Mille t Steinkohlen und 4000 t Braunkohlen gegenüberstanden. 1888 finden wir eine Förderung von 4 628 252 t Steinkohlen, 516 491 t Anthracit und 41 458 t Braunkohlen, während diesen 5186 Mille Kohlen im genannten Jahre für 1899 bereits 13 104 000 t insgesamt ergaben.

Die übrigen Länder Europas können wir wegen der Geringfügigkeit des Kohlenvorrates oder der minimalen Förderung mit Stillschweigen übergehen.

Dagegen treffen wir bei Amerika auf einen gewaltigen Kohlenlieferanten; in den Vereinigten Staaten soll im Jahre 1820 die Produktion 365 t betragen haben, die 1890 auf 232 810 t angewachsen war. Für 1875 werden dann 25 608 Mille t Steinkohlen, 21 000 Mille t Anthracit und 840 Mille t Braunkohlen vermerkt. 1892 sollen 1 400 000 t Braunkohlen gefördert sein. 1900 betrug die Gesamtförderung in Kohlen rund 250 000 Mille t. Für Canada seien im Jahre 1900 an Kohlen 4 837 000 t Kohlengewinn verzeichnet. Die übrigen Staaten kommen für den Weltmarkt bisher nicht in Betracht, da ihre Förderung wie ihr Verbrauch nicht in die Wagschale fällt. Immerhin harren beispielsweise in Mexiko mächtige Anthracitlager der Ausbeutung, Columbien wie Venezuela besitzen reiche Kohlenfelder. Peru vermag in dieser Beziehung ebenfalls mitzusprechen, und so dürfte es im einzelnen weitergehen. Vor

der Anlage von Eisenbahnen oder Kanälen nützen diese Plätze aber niemandem etwas.

In China war — um zum dritten Erdteil überzugehen — nach Marco Palo zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Mineralkohle bereits allgemein im Gebrauche; nach Le Cerute soll sie dort schon seit 2000 Jahren zum Hausbrand benutzt sein. Heutzutage stehen die Gelehrten nicht an zu erklären, daß das Reich der Mitte wohl das kohlenreichste Land der Erde sei. In unserem chinesischen Gebiet ist man denn auch bereits sehr an der Arbeit, die schwarzen Diamanten dem Verkehr zuzuführen. In der Provinz Shansi soll sich ein Kohlenbecken von ungefähr 91 000 qkm in ununterbrochenem Zusammenhange finden, welches für die Gewinnung des Heizstoffes Verhältnisse bietet, wie sie in gleich vorteilhafter Weise kein anderes Kohlenlager von ähnlicher Ausdehnung in irgend einem Teile der Erde aufweist. Zunächst soll aber das gesamte China nur auf eine Förderung von etwa 4 000 000 t blicken.

In Asien haben wir ferner bemerkenswerte Kohlenlager, in Japan, das 1890 bereits 2 600 000 t Steinkohlen produzierte, im asiatischen Rußland, in Ostasien u. s. w. Jedenfalls ist überall die Förderung so gut wie Null, und erst spätere Jahrhunderte werden sich veranlaßt sehen auf diese abseits gelegenen Schätze Bezug zu nehmen und ihre Erschließung durch moderne Verkehrswege zu betreiben.

Vom schwarzen Erdteil sind nur sehr wenige Kohlenfelder bekannt, doch ist nicht als ausgeschlossen zu bezeichnen, daß zu den wenigen bisher gefundenen Lagern noch weitere hinzukommen. Ein hoher Aschegehalt scheint freilich sämtlichen afrikanischen Kohlen eigen zu sein und ihren Wert herabzusetzen.

Im australischen Gebiet treffen wir wieder auf reichlichere Vorräte. Namentlich Neu-Südwales ist reich an Kohlen, auch Westaustralien und Queensland haben Kohlen. Neu-Seeland förderte beispielsweise 1889 an 596 000 t.

Vergleichen wir in einer graphischen Darstellung die Entwickelung der Kohlengewinnung in den wichtigsten diesen Brennstoff liefernden Ländern, so hat nicht allein die Steinkohlen-, sondern auch die Braunkohlenförderung Deutschlands bedeutend zugenommen, seine Linien steigen steil an. Die englische Kohlenproduktion zeigt bereits größere Schwankungen, noch mehr die amerikanische; dennoch steigen auch diese Linien, namentlich die der Neuen Welt, sehr steil an. Viel langsamer entwickelte sich die Kohlenförderung der übrigen Staaten.

Nun noch einige Worte über die Erschöpfung der Kohlenlager, soweit sich überhaupt in dieser Hinsicht etwas Gewisses sagen läßt.

In England wird nach den Ausführungen Fischers in etwa 50 Jahren, jedenfalls aber noch in diesem Jahrhundert die Kohlengewinnung ganz erheblich nachlassen, damit aber auch die englische Industrie, ja die gesamte Weltmachtstellung Großbritanniens eine erhebliche Einbuße und Verkleinerung erfahren.

Was Deutschland anlangt, so beträgt der Kohlenvorrat unseres Vaterlandes rund 150 Milliarden t, d. h. erheblich mehr wie in England;

dazu kommt, daß im letztgenannten Lande der Kohlenexport erheblich viel rascher zunimmt als der Inlandverbrauch.

Frankreichs Vorräte sollen bei der jetzigen Förderung noch für 700—800 Jahre ausreichen; soll die Einfuhr von der Republik gedeckt werden, so ist der Zeitraum auf etwa 500 Jahre herabzusetzen.

Belgien dürfte auf etwa ebensolange versorgt sein, für Rußland soll die Sache kritischer stehen.

Die Kohlenvorräte Nordamerikas werden bei entsprechender Steigerung der Förderung in 650 Jahren erschöpft sein.

Frech will bei etwa 5000 m Mächtigkeit der Steinkohlenschicht in Oberschlesien die voraussichtliche Förderungsdauer dieses Gebietes auf mehr als 1000 Jahre schätzen, dem in Europa kein Kohlenlager an die Seite gestellt werden kann.

Sehr zu beachten ist ferner, daß mit zunehmender Tiefe die Kohlengewinnung schwieriger bez. teuerer wird. Dieser Punkt kann dazu führen, noch nicht vollständig abgebaute Flöze zu verlassen. Die Zunahme der Temperatur macht verstärkte Lüftung u. s. w. notwendig, was wieder Kosten verursacht. Lästig, selbst gefährlich wird mit dem Vordringen in die Tiefe auch der Gebirgsdruck. Daß ferner die unter großem Druck befindlichen und schließlich oft zerdrückten Kohlenpfeiler sehr große Neigung zur Selbstentzündung zeigen, ist nach der Theorie unzweifelhaft und wird auch durch allgemeine Erfahrung bestätigt. Empfohlen wird Vorsatzarbeit oder Opferung größerer Kohlenpfeiler, was aber wiederum beides Kosten verursacht.

Aus allen diesen Ursachen muß man sich mit den Gedanken vertraut machen, daß die Kohlenpreise, wenn auch langsam und wechselnd, allmählich steigen werden

Um für die Zeit der Not an Kohlen keinen Mangel zu haben, ist von manchen Seiten die Aufspeicherung größerer Vorräte empfohlen worden. Dem steht aber entgegen, daß die Lagerungsverluste ziemlich bedeutend sind und die Neigung zur Selbstentzündung bei Aufstapelung erheblich wächst.

So fand Grundmann beim einjährigen Lagern von Steinkohlen 9,10 Proz., Thomson gibt sogar an, daß die Hälfte der Heizkraft beim Lagern an feuchter Luft verloren geht.

Als Schlußsatz empfiehlt Fischer dringend danach zu streben, daß die Kohlen in den Feuerungen besser ausgenutzt werden, als dieses meist zur Jetztzeit geschieht. Es könnten dadurch viele Millionen Tonnen Kohlen und Hunderte Millionen Mark erspart werden.

V.

Eine Erinnerung an Wilhelm Roscher.

Im Wintersemester des denkwürdigen Kriegsjahres 1870/71 besuchte ich an der Universität Leipzig Vorlesungen. So namentlich Ahrens, Wächter, Leuckart, Gerber, Schmidt, Knapp, vor allem aber Roscher. Durch Emanuel Herrmann, der damals Professor an der Wr. Neustädter Militärakademie war, bei Roscher eingeführt, hatte ich öfters Gelegenheit, den gefeierten Gelehrten über verschiedene Fragen zu interpellieren und auch im häuslichen Kreise des Mannes geistreiche Rede und Widerrede zu genießen. Ich machte mir Aufzeichnungen, und da ich manche derselben nicht bloß vom biographischen, sondern vom wissenschaftlichen Standpunkt auch heute noch für lehrreich erachte, will ich einiges mit Erlaubnis der geehrten Redaktion dieser Zeitschrift mitteilen.

Am häufigsten bewegte sich unser Gespräch um die Methodik. Während manche, — sagte R. — ja viele den Stand einer Wissenschaft unterschätzen, so tun manche das Entgegengesetzte, so Stuart Mill. Er glaubt, die Wissenschaft stehe jetzt schon auf dem höchsten Punkte, während sie doch fortschreiten wird. Und darum glaubt er, daß eine Methode, die heute der Wissenschaft entspricht, ihr auch immer entsprechen werde. Ueberhaupt ist der Unterschied zwischen „deduktiv“ und „induktiv“ kein so strenger; die Deduktion ist nur eine Beobachtung des im Innern des Menschen vorgehenden Subjektiven, und das zeigt sich bei jeder Deduktion. Wird ein Geschichtsschreiber Alexander d. Gr. beurteilen wollen, so wird er in seinem Urteile vom Nahen zum Fernen fortzuschreiten haben; dieses Nähere ist aber das eigene Ich. So bestimmt Mill die Preisgesetze, wenn er die Gründe untersucht, welche auf seiten des Käufers und Verkäufers vorherrschen; da tut er doch am Ende nichts anderes, als sein eigenes Ich zu befragen. Diese Deduktion ist also auch eine Induktion. Dann ist ja in der Nationalökonomie alles nur relativ, je nachdem ein Volk im Mittelalter oder auf der höchsten Kulturstufe steht. Auch sind nicht alle — wie Mill annimmt — von dem Prinzip des Reichtums regiert, aus welchem Prinzip sich überhaupt keine besonderen Gesetze ableiten lassen.

Das Gespräch bewegte sich um landwirtschaftliche Fragen mit Rücksicht auf Ungarn. R. meinte, daß ähnliche Einrichtungen, wie die auf dem Herrschaftsgute angesiedelten jährlichen Arbeiter in Ungarn, auch in Ostpreußen bestehen. Es sei dies vorteilhaft, weil sonst zu bedeutende Schwankungen im Lohne und Ausbeutung der einen Partei durch die andere entstehe. So seien in England die meisten Almosenansprüche im Februar, während im Juli die Löhne sehr hoch stehen. Dem ist abzuhelfen durch jährliche Dienstzeit, wie ja überhaupt die

Landwirtschaft bei ihrem Verhältnis zur Natur viel mehr Gebundenheit schafft und rechtfertigt. Ueberhaupt habe Ungarn jetzt eine ganz andere Stellung durch die Anlegung der Eisenbahnen. Es gehört nun in das europäische Wirtschaftssystem hinein und muß demgemäß auch gewisse Aenderungen vornehmen. Die Maschinen müssen mehr und mehr vordringen. Ein sehr ähnliches Verhältnis war auch zwischen Rom und Gallien, in welch letzterem auch weit mehr Maschinen waren.

Die Aufhebung der bäuerlichen Lasten scheint ihm in Oesterreich ebenso wie in Ungarn überstürzt worden zu sein, wie ja auch Czörnig nachweist, daß die Produktion in den nächsten Jahren nach der Grundentlastung sehr abnahm, und — wie in Rußland — in fronenähnliche Verhältnisse zurückfiel. Bei einer Reise in Ungarn bemerkte er auf den gräflich Zichyschen Gütern, wie knapp neben der Herrschaft, die mit Maschinen drosch, Bauern mit Pferden im Kreise herumdrehend ihre Früchte gedroschen, ganz so, wie es in der Bibel beschrieben wird.

Gegenüber den Auswüchsen des Aktiengesellschaftswesens meinte er, daß die schwächste Maßregel die wäre, die Aktien börsenunfähig zu machen, bis nicht das ganze Kapital eingezahlt ist. Es ist die Aktiengesellschaft eine Form der höchsten Wirtschaftsstufe, welche tüchtige Direktoren, Verwaltungsräte erfordert; auf niedrigeren Stufen fehlen diese und dann tritt hier wie in so vielen Fällen, wenn man Institutionen höherer Kulturstufen auf niedrigere anwenden will, Unsolidität ein, da ja die individuelle Verantwortlichkeit wegfällt. Am meisten würden sich für Ungarn seiner Ansicht nach privilegierte Handelsgesellschaften eignen, um gewissen Landesprodukten — namentlich Wein, der hierzu sehr geeignet wäre — einen reellen Absatz zu verschaffen. Die Privatspekulation verfällt leider in unkultivierteren Ländern zu leicht in Unsolidität. So habe er selbst einen Wirt gefragt, warum er keine Ungarweine führe, und dieser meinte, daß er auch schon solchen zur Probe gehabt und der sei vorzüglich gewesen; bei der Nachbestellung wurde er übervorteilt.

Große Geschäftshäuser hielt er dann für geeignet in Aktiengesellschaften umgestaltet zu werden, wenn die Chefs sich zurückziehen, da sie sonst in solche Hände kommen, die zu wenig Kapital haben oder die das ganze Kapital zum Ankauf der Firma benutzten und dann zu Grunde gehen.

Eines unserer Gespräche bewegte sich um die Frage der staatlichen Versicherung. R. meinte, daß überall, wo ein Land wenig Kapital hat, es vorteilhaft ist, wenn ausländische Gesellschaften die Versicherung übernehmen; das sei kein Nachteil, wie manche Merkantilisten meinen. So hat Holland lange Zeit allen anderen Völkern die Seeversicherung besorgt. Uebrigens haben beide Systeme einander entgegenlaufende Gründe, und nur beim einzelnen Fall läßt sich beurteilen, welche Gründe überwiegend sind. Aber bei der ungarischen Volksbildung (ich hatte die Frage mit Rücksicht auf Ungarn aufgeworfen), wo man an eine Selbstversicherung nicht denken kann, wäre allenfalls die Errichtung von Staatsassekuranzen vorteilhaft. Man könnte übrigens beide Systeme vereinigen, wie das in vielen Gegenden Deutschlands der Fall, wo man ein Minimum beim Staat versichern mußte. Uebrigens

galt hier der Zwang nur für Bauern, die Frohnen zu leisten hatten, um sie nicht leistungsunfähig zu machen. Bezüglich der Versicherung bemerkte er auch den Aberglauben, der leider viele noch glauben macht, daß die Versicherung eine Sünde sei. Es hängt das wohl mit anderen sehr schönen Gefühlen zusammen, ist aber hier vollends unrichtig.

Oefters kehrte er auf das Thema der Relativität der wissenschaftlichen Begriffe zurück, namentlich mit Mill polemisierend. Es ist sehr leicht möglich, führte er als Parallele an, daß z. B. Völker einen fruchtbaren Boden für absolut schlecht halten müssen, weil ihre Instrumente zu schlecht sind; etwas Aehnliches geschieht in allen Wissenschaften des menschlichen Geistes. So wollen viele die Sprache auf die Urlaute der Kindersprache zurückführen und vergessen dabei — wie ja schon Herodot von einem phrygischen oder ägyptischen Könige erzählt — daß der erste Mensch ganz anders seine Sprache entwickelte, als unsere Kinder, die ja unter ganz anderen Einflüssen diese Sprache bilden. Es ist das eben die Verwechselung, um es kurz zu bezeichnen, wie wenn man Adam mit Robinson verwechselt.

Carey, der manchmal ein fruchtbarer Dogmatiker, hat — wie R. sagte — ihn zur Ueberzeugung gebracht, daß das Wort Fruchtbarkeit sehr relativ sei. So nützten den Griechen ihre großen Eisenbergwerke nicht, da sie nicht die Fähigkeit besaßen, dieselben zu bearbeiten. So hat Beckmann die Fruchtbarkeit für seine Zeit gut definiert, aber Thaer besser, Liebig noch besser, und es ist gewiß, daß wir da noch unendlich fortschreiten werden. Es geht eben mit dem Erkennen im allgemeinen so: Das Kind hält etwas schon für verstanden, für erklärt, was uns noch nicht klar erscheint, und so sind wir Kinder gegenüber den kommenden Geschlechtern, wenn — was gewiß — die Wissenschaft so fortschreitet, wie in den letzten zwei Jahrhunderten. Die Chemiker glauben erklärt zu haben und es ist gewiß, daß künftige Jahrhunderte ihre Erklärungen für sehr oberflächlich halten werden. Hier gilt ja das Wort Goethes:

Es ist ein groß Ergötzen,
Zu schauen, wie vor uns ein weiser Mann gedacht,
Und wie wirs dann zuletzt so herrlich weit gebracht.

Auch andere als nationalökonomische Themata wurden natürlich öfters, namentlich beim gedeckten Tisch, erwähnt, doch dürften dieselben an dieser Stelle weniger interessieren. Immerhin möge erinnert werden, wie weit sich das Gebiet seines Wissens erstreckte und in welch spezielles Detail er auch bei fernliegenden Fragen einzugehen verstand, wie z. B. dem der Operntexte. Sein Interesse für das Detail erinnert hier lebhaft an Goethe, der mit unermüdlichem Interesse sich die komplizierten Details des Spinnens, des Webens, des Schnitzens eines Bogens und Pfeiles auseinandersetzen ließ. Wie lebhaft erörterte er, daß Operntexte nicht so genau ausgeführt werden dürfen, da man ja auch die Worte nicht so genau versteht: es muß eben damit so sein, wie Phydias seinen Jupiter erst in einem Holzgerüst zusammenstellte etc.

Földes.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Felix, Ludwig, Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwickelung des Eigentums. II. Hälfte, 2. Abteilung (Schluß des Werkes): Die neue Zeit, die französische Revolution. Mit einem Register über das ganze Werk. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. IX—623 SS. M. 13,40.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XXI, Heft 6: Hartwig, J., Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 237 SS. M. 5,20. (Dem Inhalt dieses Heftes voraus geht auf S. I—VI: Vorrede von G. Schmoller zum 100. Heft der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Bd. XXII, Heft 1: Franke, Bernhard, Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich und seine Wirkungen im Lichte der Handelsstatistik. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. VIII—148 SS. M. 4.—.

Ortloff, H. (LandgerR. a. D.), Das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft. Vorbereitung und Einrichtung. Halle a. S., Buchh. d. Waisenhauses, 1903. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Langhard, J., Die anarchistische Bewegung in der Schweiz von ihren Anfängen bis zur Gegenwart und die internationalen Führer. Berlin, O. Häring, 1903. gr. 8. VI—492 SS. M. 10.—.

Schmoller, Gustav, Ueber das Maschinenzeitalter in seinem Zusammenhang mit dem Volkswohlstand und der sozialen Verfassung der Volkswirtschaft. Vortrag, gehalten in der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure zu München am 30. VI. 1903. Berlin, J. Springer, 1903. 8. 30 SS. M. 0,60.

Frémin, G. (ancien maire de Montebourg), La société nouvelle, ou les douze colonnes du nouvel édifice social. Montebourg, imprim. Le Griffon, 1903. 8. 72 pag. fr. 1.—.

Lebuy, J., Le travail. Paris, Société française d'imprim. et de librairie, 1903. 8. 178 pag. fr. 1.—.

Pasquier, M., Sir William Petty. Les idées économiques. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 284 pag.

Tchernichewski, N. G., La possession communale du sol. Traduction et notice biographique de (Mme) E. Laran-Tamarkine. Paris, G. Jacques, 1903. 8. XXVI—265 pp. fr. 3,50. (Table des matières: Notice sur Tchernichewsky et sur la commune agraire en Russie. — Critique des préjugés philosophiques contre la possession communale du sol. — L'activité économique et la législation. — Les règles de la logique et la superstition. — Lettres sans adresse.)

Bonar, James (author of „Malthus and his work", etc.), Elements of political economy. London, J. Murray, 1903. 8. 4/.6.

Ely, R. Theodore, Studies in the evolution of industrial society. New York, Macmillan, 1903. 8. 30 and 497 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: The idea of evolution in society. — The economic stages. — Economic classes. — Recent tendencies of indu-

strial evolution. — Statistical results. — Some special problems of industrial evolution. — Monopolies and trusts. — Municipal ownership. — etc.)

Amodori-Virgili, Giovanni, L'istituto famigliare nelle società primordiali. Bari, G. Laterza & figli, 1903. 12. VI—267 pp. l. 2,50. (Indize: La proprietà e la famiglia. — Gli studî sulla famiglia primordiale e il principio dell' evoluzione. — Il metodo. — I principî di valutazione dei fatti. — Il patriarcato e il matriarcato. — La promiscuità è la prima fase della famiglia. — Il Clan e l'esogamia. — Le classi parentali. — La condizione dei figli e della moglie. — La morale sessuale. — Il matrimonio per ratto o per compera. — Le forme del matrimonio primitivo. — Il matronimato. — Il patriarcato.)

Bosio, A., Il socialismo smascherato con ragioni e con fatti contemporanei. Torino, tip. P. Marietti, 1903. 8. VIII—456 pp.

de Castelloti, Giuseppe, Saggi di etica e di diritto. Serie II. Ascoli Piceno, E. Tassi, 1903. 8. 239 pp. l. 2,50. (Contiene: La dottrina di Stato in Marsilio Fioino. — La dottrina Socratica. — I problemi della sociologia. — Socialismo e scienza sociale.)

Engels, Federico, Socialismo utopistico e socialismo scientifico. Traduzione di Pasquale Martignetti con prefazione di Carlo Kautsky. Firenze, G. Nerbini, 1903. 12. 69 pp. l. 0,25.

Jannaccone Pasquale, Di un'economista piemontese del secolo XVIII (Donaudi delle Mallere), a proposito di alcuni suoi manoscritti inediti, enthalten in: Atti della r. Accademia delle scienze di Torino, Vol. XXXVIII disp. 8—9. Torino, G. Clausen 1903. 8.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

von der Goltz, Theodor Freiherr, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Erster Band: Von den ersten Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta) 1902.

Der bekannte Verfasser des obengenannten Werkes hat in demselben eine große und in ihrer Bedeutung weitreichende Aufgabe unternommen, deren Lösung einem vielfach gefühlten Bedürfnisse entspricht. Es gibt zwar eine gewisse Anzahl von wirtschaftsgeschichtlichen Abhandlungen, welche neben anderem die Geschichte der Landwirtschaft berühren, und andererseits auch einige besondere ausschließlich der Geschichte der Landwirtschaft gewidmete Werke. Dieselben sind jedoch entweder von geringem Umfange und daher nicht genügend erschöpfend, oder sie sind in gewissem Maße veraltet und in Anschauungen befangen, die der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Dieses letztere gilt besonders von den sonst wertvollen Werken von Eduard Langethal und C. Fraas, welche in der Literatur bisher die hauptsächlichsten zusammenfassenden Darstellungen der Geschichte der Landwirtschaft bildeten, soweit diese von der Landwirtschaft nahestehenden Verfassern herrührten. Die allgemeinen Werke über Wirtschaftsgeschichte von G. Hanssen, W. Roscher haben natürlich in den Teilen, welche die Geschichte der Landwirtschaft behandeln, ihren anerkannten Wert und haben die allgemeinen Gesichtspunkte gebracht, welche die richtige Auffassung und das Verständnis von der Bedeutung der Landwirtschaft erweckten, aber naturgemäß bildet bei ihnen die Geschichte der Landwirtschaft nicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes, sondern einen Teil des großen Gebiets der gesamten Wirtschaftsgeschichte. Unter dem Einflusse der Fortschritte der neueren Zeit gerade auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft selbst ist jedoch das Bedürfnis immer mehr in den Vordergrund gerückt, auch eine neuere Darstellung der Geschichte der Landwirtschaft in der Literatur zu haben, welche, ausgehend von

den neuesten Gesichtspunkten, das Verständnis für die Geschichte und die historische Entwickelung des Gewerbes bringt, und welche vor allem von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen verfaßt ist.

Diese allgemein empfundene Lücke auszufüllen, hat nun von der Goltz durch das vorliegende Werk sich bemüht. Ueber die Absicht, die ihm dabei zu Grunde lag, äußert er sich selbst in der Weise, daß sein Bestreben darauf gerichtet war, eine zusammenfassende, aber, soweit es die Rücksicht auf die notwendige Raumbeschränkung zuließ, möglichst erschöpfende Darstellung des Entwickelungsganges zu liefern, den die deutsche Landwirtschaft von ihren ersten Anfängen bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts genommen hat. Dabei habe er sich bemüht, die Geschichte, sowohl des landwirtschaftlichen Betriebes, wie auch der ländlichen Bevölkerung und der wichtigsten agrarrechtlichen Zustände zu schildern, indem beide Gebiete in einem nahen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die Kenntnis des einen zum Verständnis des anderen unentbehrlich ist.

Seine Aufgabe ist dem Verfasser nun auch, besonders in Hinsicht auf Gründlichkeit in der Behandlung des Stoffes, in erfreulicher Weise gelungen. Es sind die einzelnen Perioden, soweit sie im ersten Bande vorliegen, sehr eingehend behandelt und in folgende Kapitel geteilt:

Einleitung: Der allgemeine Charakter der Landwirtschaft und ihrer geschichtlichen Entwickelung im Deutschen Reich.

Erster Abschnitt: Von den ersten Anfängen des Ackerbaubetriebes bis zu Karl dem Großen: 1. Von der Urzeit bis zur Seßhaftmachung. 2. Von der Seßhaftmachung bis zu Karl dem Großen: a) Art der Besiedelung und Bewirtschaftung, b) Besitzverhältnisse, c) Soziale Zustände, d) die Domänenwirtschaft Karls des Großen.

Zweiter Abschnitt: Von Karl dem Großen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts: 1. Von den Karolingern bis zu den Bauernkriegen; Ueberblick: a) Der landwirtschaftliche Betrieb, b) Kolonisation, c) Besitzverhältnisse, d) Die Städte und die Ritterschaft, e) Die Bauern. 2. Von den Bauernkriegen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts; Ueberblick: a) Der Bauernkrieg und seine Folgen, b) Der 30-jährige Krieg und seine Folgen, c) Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes von 1500 bis 1750 und dessen Zustand um die Mitte des 18. Jahrhunderts, d) Die Anfänge der landwirtschaftlichen Literatur.

Dritter Abschnitt: Versuche zur Umgestaltung der Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts: 1. Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaft: a) Die Kameralwissenschaft, b) Die Landwirtschaftslehre, c) Die Naturwissenschaft. 2. Reformversuche auf agrarpolitischem und sozialem Gebiet: Allgemeines: a) Urbarmachung und Besiedelung, b) Teilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke, c) Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, d) Hebung des landwirtschaftlichen Kredits. 3. Fortschritte in der landwirtschaftlichen Praxis: a) Ackerbau, b) Viehzucht, technische Nebengewerbe und Betriebsorganisation, c) Die landwirtschaftliche Bevölkerung.

Die Auffassungen des Verfassers sind in ihrer Art dem, der seine sonstigen bekannten literarischen Ausführungen kennt, meist nicht neu; sie sind ja verschiedentlich in dem Handbuche der Landwirtschaft, in der Betriebslehre und in allgemeineren Broschüren von ihm bereits vereinzelt niedergelegt. Das Neue und Wertvolle des vorliegenden Buches liegt vielmehr darin, daß hier die Geschichte der Landwirtschaft im Zusammenhange ausführlicher behandelt ist und daß vor allem dabei die ältere und neuere landwirtschaftliche Literatur sehr eingehend berück-

sichtigt wird. In dieser Beziehung namentlich bildet es für jeden, der sich mit wirtschaftshistorischen Fragen dieses Gebietes befaßt, ein wertvolles Hilfsmittel und eine Quelle für mancherlei Aufschlüsse.

Daß mit den Auffassungen des Verfassers nicht jeder ohne weiteres einverstanden sein wird, ist ja ein Schicksal, das er mit allen teilt, die einen pronónzierten Standpunkt in der Literatur betonen, und dies gilt in besonderem Maße für wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Es gilt dies wohl einmal von den Ansichten des Verfassers über das Maß des geistigen Tiefstandes der früheren landwirtschaftlichen Bevölkerung, über die ja auch ihm nur Quellen zur Verfügung standen, die meist von der Landwirtschaft ferner stehenden Gewährsmännern herrühren. Daß auch früher, ebenso wie jetzt, der Stadtbewohner geneigt war, den ihm in vielen Sachen unverständlichen Landbewohner als geistig tiefer stehend anzusehen, ist dabei wohl als selbstverständlich anzunehmen.

Ferner finden sich natürlich auch hier wieder die ja auch sonst vielfach aufgestellten Anschauungen über die Entwickelung der Landwirtschaft in der Urzeit von der Jagd zur Viehzucht der Nomaden und über diese erst zum Ackerbau. So einleuchtend nach der bisherigen Art der Darstellung diese Auffassung auch auf den ersten Blick erscheint, so finden sich ja bekanntlich in der neueren Zeit verschiedene Stimmen, die dagegen auf die Möglichkeit hinweisen, daß die Entwickelung nicht überall, sondern vielleicht nur vereinzelt in dieser Weise verlaufen ist, im übrigen dagegen in der Art, daß an Stellen mit besonders für Pflanzenkultur geeignetem Boden eine Nutzung von zunächst wild wachsenden und dann aber auch ziemlich früh kultivierten Pflanzen von Anfang an stattgefunden hat, ohne daß dort jemals Viehhaltung in beträchtlichem Maße ausgeübt wurde. Ebenso ist es danach andererseits nicht unwahrscheinlich, daß man Gebiete, die besonders für Viehzucht günstig waren, von Anfang an und auch dauernd bis in die späteste Zeit in dieser Art benutzt hat.

Auch über die neuere Zeit der Entwickelung der Landwirtschaftswissenschaft äußert der Verfasser in der Einleitung seine schon vielfach ausgesprochenen Ansichten, die ja auch bereits verschiedentlich Widerspruch erfahren haben. Seine Ansichten, daß an den verschiedenen neueren, mit starker Betonung der Naturwissenschaften begründeten landwirtschaftlichen Lehranstalten und Lehrstühlen an Universitäten das Moment der Betriebslehre in verhängnisvoller Weise vernachlässigt sei, sind vor allem nicht vollkommen zu billigen. Daß, abgesehen von den Vorlesungen und vielen sonstigen Veranstaltungen zum Unterricht in der Betriebslehre, dort auch in jeder von einem L a n d w i r t, nicht also von einem Chemiker, Botaniker oder anderem über Pflanzenbaulehre, Tierzuchtlehre, Fütterungslehre, Düngungslehre u. s. w. gehaltenen Vorlesung zum mindesten ein großer Teil Betriebslehre enthalten ist, und diese Fächer sogar nach der Art ihrer Behandlung als spezielle Teile der allgemeinen landwirtschaftlichen Betriebslehre aufgefaßt und behandelt werden, scheint von der Goltz zu unterschätzen, wenn nicht ganz zu verkennen. Dasselbe scheint auch der Fall zu sein bei der Zurückführung des

schwierigen Standes der modernen Landwirtschaft auf die vermeintlich mangelhafte Einrichtung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens, und auf einer irrigen Auffassung über die Ursachen des Notstandes überhaupt zu beruhen, vor allem darauf, daß nicht genügend erkannt wird, daß die höheren Einkaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke zum sehr großen Teile auch unabhängig von den Landwirten durch die Zunahme des Seltenheitswertes des Grund und Bodens überhaupt bei der wachsenden Bevölkerung verursacht sind, und daß der Landwirt, wenn er überhaupt seinen Beruf, für den er vorgebildet ist, ausüben will, trotz theoretischer Berechnungen genötigt ist, beim Kauf oder bei der Pachtung eines Landguts sich zu höheren Preisen zu entschließen, als ihm die Theorie der Betriebslehre lehrt. — Darin ist jedoch von der Goltz durchaus beizustimmen, wenn er damit nicht einverstanden ist, daß die Vertreter der reinen Naturwissenschaften z. B. der Chemie, Botanik oder andere, ebenso wie auch der Nationalökonomie als berufen angesehen werden sollten, in rein landwirtschaftlichen Fragen zu entscheiden und die Landwirte maßgeblich zu belehren. Daß diese genannten Wissenschaften für die Entwickelung der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis außerordentlich wichtig gewesen sind und gewissermaßen den Grund zu den modernen Fortschritten gelegt haben, darüber kann selbstverständlich keinerlei Zweifel bestehen. Dabei hat jedoch die Gefahr ziemlich nahe gelegen, daß sich dieser Einfluß allzuweit entwickelte, und daß sie, statt nur beratend und erklärend an der landwirtschaftlichen Wissenschaft mitzuarbeiten, diese selbst vollständig mit zu vertreten strebten. Es wurde dieses früher allerdings auch dadurch erleichtert, daß der Begriff der Landwirtschaftswissenschaft selbst noch nicht genügend geklärt war und daß sich außerdem nicht genügend eigentlich landwirtschaftliche Sachverständige vorfanden, um die verschiedenen wissenschaftlichen Aufgaben aus ihrem Berufe zu bearbeiten. Wenn wir jetzt, wie es seit einigen Jahrzehnten nun möglich ist, immer mehr Landwirte selbst erhalten, die in allen Hilfswissenschaften gründlich orientiert sind, zugleich aber auch die Landwirtschaft selbst als Hauptberuf durchgemacht haben, so wird die Gefahr, daß Vertreter anderer Berufsarten und Wissenschaften in der Landwirtschaft maßgeblich mitzusprechen haben, und daß demzufolge die Betriebslehre, d. h. die allgemeine zusammenfassende Landwirtschaftslehre, vernachlässigt wird, hoffentlich immer geringer. Es ist dann, wenn die moderne Landwirtschaftswissenschaft nur durch eigentliche Landwirte selbst vertreten wird, die Befürchtung nicht berechtigt, daß die rein betriebswirtschaftlichen Fragen im Gegensatz zu den mehr naturwissenschaftlichen oder allgemeinen national-ökonomischen zurücktreten könnten. Dazu ist es aber notwendig, daß die obengenannten Disziplinen durchaus nur als Hilfswissenschaften für die Landwirtschaft angesehen werden, die den aus der Landwirtschaft hervorgegangenen Vertretern der Landwirtschaftswissenschaft zwar vielfältiges Material und zahlreiche Hilfsmittel gewähren, die aber nicht selbst mit in rein landwirtschaftlichen Fragen zu entscheiden haben. In dieser Weise die Landwirtschaftswissenschaft wirklich selbständig zu machen und ihr zugleich die natur-

wissenschaftlichen uud nationalökonomischen Hilfsmittel in weitgehendstem Maße zur Verfügung zu stellen, ist aber gerade der leitende Gesichtspunkt gewesen, der zur Einführung der Landwirtschaftswissenschaft an den Universitäten geführt hat.

Durch vereinzelt auftretende angreifbare Auffassungen wird natürlich der Wert des vorliegenden Werkes nicht vermindert; dasselbe ist vielmehr als wertvolle Errungenschaft in der landwirtschaftlichen Literatur zu betrachten, und man ist berechtigt, mit großen Erwartungen dem zweiten Bande entgegenzusehen. Die Aufgabe des zweiten Teiles wird, da derselbe bis in die Neuzeit reichen wird, natürlich beträchtlich schwieriger sein, wie ja auch für den Allgemeinhistoriker immer größere Schwierigkeiten erwachsen, je mehr er sich der neuesten Zeit nähert. Dabei ist besondere Gelegenheit gegeben, die für den Historiker so notwendige Objektivität zu beweisen.

Halle a. S. Paul Holdefleiß.

Landmann, Jul., Die auswärtigen Kapitalanlagen aus dem Berner Staatsschatz im 18. Jahrhundert. Zürich 1903.

Die Schrift ist ein Separatabdruck aus dem „Jahrbuch für schweizerische Geschichte", Bd. 28, 1903, und bietet eine sehr interessante und gewandt geschriebene Darstellung der Ausammlung eines Staatsschatzes in Bern in der Mitte des 17. Jahrhunderts, seine Verwendung zu Kreditgeschäften im 18. und die Mühen zur teilweisen Zurückerlangung im Anfang des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser hat damit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Kreditwirtschaft im 18. Jahrhundert geliefert und hoffentlich die Anregung zu ergänzenden Arbeiten gegeben. Leider begnügt er sieh mit einer summarischen Zusammenstellung der benutzten Literatur, statt einer genauen Quellenangabe an dem einzelnen Orte, wie man es heutzutage allgemein verlangt. Der wissenschaftliche Wert der Arbeit und ihre Verwertung wird dadurch empfindlich benachteiligt. J. C.

Wiese, Leopold, Dr. von, Beiträge zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung der Rohzinkfabrikation. Jena 1903. 188 SS., 29 Tab. und 3 Diagramme.

Es war ein schwieriges Unternehmen, die Geschichte der wirtschaftlichen Entwickelung eines Industriezweiges zu schreiben. Daß ein solches Unternehmen nicht auf Anhieb gelingen kann, ist selbstverständlich. Der Verf. hat es daher bei einem Versuch bewenden lassen müssen und ist besonnen genug, auf die Mängel und Lücken, welche in der Hauptsache durch die Beschaffung des Materials bedingt sind, selbst nachdrücklich hinzuweisen. Sonach bleibt nur übrig, der Arbeit alles Lob zu spenden, da sie auf eindringendem Quellenstudium und eigner Beobachtung beruht, sich durch gründliche Behandlung der auftauchenden Probleme sowie umsichtiges und maßvolles Urteil auszeichnet.

Auf technische, geographische und historische Vorbemerkungen folgen die beiden wichtigsten Abschnitte des Buches, welche der Dar-

stellung der oberschlesischen Rohzinkfabrikation und derjenigen der belgischen Weltfirma Vieille-Montagne gewidmet sind. Hieran schließen sich Betrachtungen über andere belgische und westdeutsche Werke, sowie über die wirtschaftliche Bedeutung der europäischen und der nordamerikanischen Rohzinkerzeugung. Eine vollständige Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Rohzinkfabrikation zu geben, wie es dem Verf. wohl als erstrebenswertes Ziel vor Augen schwebte, ist ihm also nur unter enger Begrenzung auf Oberschlesien und das genannte belgische Großunternehmen möglich gewesen. Sehr zu wünschen bleibt deshalb vor allem noch eine gründliche Darstellung der nordamerikanischen Produktion, welche sich auch auf diesem Spezialgebiet durch die gleichen Merkmale vor der europäischen Konkurrenz auszeichnet wie in anderen Industriezweigen: durchgreifende Arbeitsteilung, energisches Aufgreifen jeden technischen Fortschritts, forzierte Arbeitsleistung, demgegenüber allerdings rücksichtslose Ausnutzung der natürlichen Hilfsquellen ohne Sorge um die Zukunft.

„Zink ist Welthandelsartikel", sagt der Verf. resümierend. „National gesonderte Märkte für dieses Metall gibt es nicht. Auch seiner Produktion haftet — mit Ausnahme von Oberschlesien — etwas Internationales an. Die großen Produzenten sind Weltfirmen, die ihre Gruben und Hütten irgendwo in Europa (oder Nordafrika) haben, wo die natürlichen, wirtschaftspolitischen und Verkehrsbedingungen dafür sprachen. Deshalb hat eine staatlich gesonderte Betrachtung wohl nicht den Wert, den sie etwa bei der Kohle oder dem Eisen hat. Die beiden staatlichen Großlieferanten sind Deutschland und Belgien. Sie versorgen im wesentlichen die östliche Halbkugel. In England beruht die Zinkindustrie mehr auf der handelspolitischen Bedeutung dieses Staates; es hat Zinkhütten, weil es gute Verbindungen zu den Mittelmeerländern hat".

Deutschland ist vermöge seiner reichen Gruben in der Lage, einen Ueberschuß an Rohzink zu erzeugen. Von den beiden großen Produktionsbezirken ist der oberschlesische der wirtschaftlich bei weitem stärkste, weil sich in ihm nicht nur reiche Vorkommen von Zinkerzen befinden, sondern gleichzeitig die mächtigen Steinkohlenflötze. Was die oberschlesische Industrie im allgemeinen in so bevorzugte Lage gebracht hat, trifft auch für die Zinkindustrie im besonderen zu: die Vereinigung in wenigen Händen, welche die Kartellierung teils ersetzt teils wesentlich erleichtert, und das Beieinanderliegen von Kohlen und Erz. Deshalb hat diese Industrie nicht von den Preisschwankungen gefährdet werden können, auch nicht von dem Umstande, daß die Fabrikation sich im Laufe der Entwickelung eher verteuert als verbilligt hat, und daß durch Erschöpfung der bedeutendsten Galmeigruben ein Produktionsrückgang und danach der Uebergang zur Verarbeitung der ärmeren Erzsorten eintrat. Mit dem Jahre 1884 läßt der Verf. die neueste Entwickelungsperiode einsetzen, wohl im Hinblick auf den Beginn der sogenannten sozialen Arbeitergesetzgebung. Daneben weist er als charakteristisch für die letzte Periode hin auf die Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes und der bekannten oberschlesischen Tarifpolitik,

sowie das Aufkommen der amerikanischen Konkurrenz. Die Darstellung der Verhältnisse in der oberschlesischen Zinkindustrie während dieser Periode ist nicht klar disponiert, aber sehr eingehend und behandelt vor allem die Arbeiterlage. Es entrollt sich hier wieder einmal an der Hand ziemlich umfassenden Materials das leider dunkle Bild aus einem der dunkelsten ostdeutschen Winkel; zu welchem Zweck?! — — aber gerade hier ist auch das besonnene Urteil des Verf. besonders hervorzuheben. Er weist auch darauf hin, daß die ungemessen wachsende, sogenannte sozialpolitische Gesetzgebungs- und Verordnungssucht leicht zu einer Gefahr für die Arbeiter selbst werden kann. Immerhin genießt die oberschlesische Industrie noch Erleichterungen, welche anderen Gebieten versagt sind, und es wäre sehr wünschenswert, wenn die gesetzgebenden Faktoren ihrem Drange, die Industrie zu Gunsten des Arbeiters zu belasten, überall etwas vorsichtiger Folge leisten wollten, solange Deutschland noch Exportland ist und nicht alle Industrien zu kartellen vermag.

Sorau, N.L. Fritz Schneider.

Ehrler, Joseph, Agrargeschichte und Agrarwesen der Johanniterherrschaft Heitersheim. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Breisgaues. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen.) Tübingen u. Leipzig (J. C. B. Mohr) 1900. VIII u. 77 SS.

Den äußeren Anlaß zur Entstehung der vorliegenden Studie gab, wie der Verfasser im Vorworte ausführt, die vom Stadtpfarrer L. Werkmann anfangs der 70er Jahre niedergeschriebene und im Manuskript erhaltene Chronik des Städtchens Heitersheim. In der Hauptsache nur auf eine lokalhistorische Schilderung der Entwickelung von Heitersheim berechnet, regte sie ihn an, auf die Quellen selbst zurückzugreifen und eine agrarhistorische Darstellung von der Entwickelung der Johanniterherrschaft Heitersheim zu geben. Das Ergebnis seiner Forschungen unterbreitet er uns in 3 Abschnitten, deren erster einleitungsweise, im Anschluß an Meitzen und Inama-Sternegg, die Vorgeschichte der Herrschaft Heitersheim, insbesondere die Wirtschaftszustände im Breisgau nach seiner Besiedelung durch die Alemannen, die Grundherrschaften der Klöster Lorsch und Murbach und die Verwaltung ihrer Güter zu Heitersheim schildert. Die Entstehung, Entwickelung und wirtschaftsrechtliche Organisation der Johanniterherrschaft Heitersheim gelangt in dem interessanteren zweiten Abschnitt zur Darstellung, und zwar zunächst die Niederlassung der Johanniter im Breisgau und die damit verbundene allmähliche Zurückdrängung der dort bestehenden Grundherrschaften. Den breitesten Raum nimmt dann mit Recht die Schilderung der wirtschaftlichen Organisation der Herrschaft Heitersheim ein in ihren zwei Phasen von 1350—1510 (Grund-, Arbeits- und Gerichtsverfassung der Komthurei Heitersheim, S. 26 ff.), und von 1510—1806 (Wirtschaftsverfassung und Verwaltung des fürstlichen Großpriorates Heitersheim, S. 60 ff.), bei deren Betrachtung, wie E. betont, „sich die schlechten Besitzrechte in verschiedenen Dörfern und das zähe Festhalten an der persönlichen Unfreiheit eines Teiles der unverständigen Bevölkerung als

besondere Eigentümlichkeiten des Grundherrlichkeitsverbandes ergeben, Zustände, die durch den 30-jährigen und die nachfolgenden Kriege teilweise, erst durch die Befreiungsgesetze Josefs II. endgültig beseitigt wurden." Die Aufhebung des fürstlichen Großpriorates im Jahre 1806 bildet das Thema des abschließenden dritten Abschnittes der fleißigen Arbeit, der ein Teil des urkundlichen Materials anhangsweise beigegeben ist. Waentig.

Blum, Richard, Die Entwickelung der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach den amtlichen Berichten über die Volkszählungen der Ver. Staaten von 1880, 1890 und 1900 und zum Teil zurück bis 1790. Gotha, Justus Perthes, 1903. Lex.-8. VI—105 SS. mit 10 Karten u. 1 Tafel. M. 8.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft N° 142 zu Petermanns Mitteilungen.)

Preyer, Axel, Indisch-malayische Streifzüge. Beobachtungen und Bilder aus Natur und Wirtschaftsleben im tropischen Asien. Leipzig, Th. Grieben, 1903. gr. 8. VII—287 SS. mit 50 Abbildgn. M. 5,50.

Reitemeyer, Else, Beschreibung Aegyptens im Mittelalter, aus den geogr. Werken der Araber zusammengestellt. Leipzig, Seele & C°, 1903. gr. 8. III—238 SS. M. 6.—.

Sello, Georg, Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land. Oldenburg, Schulze, 1903. gr. 8. VIII; IV u. 207 SS. Mit 3 Vignetten, 2 Taf. und 1 Stadtplan. M. 3.—.

Sommerlad, Theo, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen. Heft 2: Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle. Leipzig, J. J. Weber, 1903. Lex.-8. 73 SS. M. 2.—.

Teifen, T. W., Wie die Zölle Brot und Fleisch verteuern und wer diesen Raub am Volke einsteckt. Zur Aufklärung über die Zollfrage. Wien, Wiener Volksbuchhdlg., 1903. 12. 30 SS. M. 0,10. (A. u. d. T.: Lichtstrahlen. N^{r} 9.)

Voigt, J. F., Geschichtliches über die Versorgung Hamburgs mit Milch. Hamburg, C. Boysen, 1903. gr. 8. 63 SS. mit 6 Abbildgn. M. 1,50.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Herausgeg. von Georg Schanz. Bd. XIX. Leipzig, A. Deichert, 1903. gr. 8. XIV—260 SS. M. 5,25. (A. u. d. T.: Habersbrunner, Franz, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation. Eine volkswirtschaftliche Studie.)

Wispel, Adolf (Stadtbureaudir. a. D.), Entwickelungsgeschichte der Stadt Naumburg a. S., nebst einem Anhang: Abriß der Geschichte von Freiburg a. U., Goseck, Schönburg, Saaleck und Rudelsburg. Naumburg, A. Schirmers Buchhdl., 1903. gr. 8. VI—120 SS. M. 2.—.

Recouly, Raymond, Le pays Magyar. Paris, F. Alcan, 1903. 8. 286 pag. fr. 3,50.

Théry, Edmond (Directeur de „l'Economiste européen"), Situation économique et financière de l'Italie. Paris, A. Charles, 1903. 8. fr. 3,50. (Table des matières: Histoire contemporaine. — Population. — Emigration. — La fortune privée italienne. — Le commerce extérieur de l'Italie. — Navigation et marine marchande. — Les voies de communication. — Les finances publiques. — La dette publique. — Agriculture et industrie. — Les banques d'émission. — La question du change en Italie.)

Brochner, Jessil, Danish life in town and country. London, Newnes, 1903. 8. XI—242 pp. with illustr. 3/.6.

Davidson, J. W., The island of Formosa, past and present. History, people, resources, and commercial prospects, tea, camphor, sugar, gold, coal, sulphur, economical plants, and other productions. London, Macmillan, 1903. 4. 664 pp. with maps and illustrations. 25/.—.

Memorials of Old Northamptonshire. Edit. by Alice Dryden. London, Bemrose, 1903. 8. 250 pp. with illustrations. 15/.—.

Pendleton, J. and W. Jaques, Modern Chesterfield. Its history, legends, and progress. Chesterfield, Derbyshire Courier, 1903. 8. 338 pp. 3/.6.

Smith, L. Eaton, Flying visits to the city of Mexico and the Pacific coast. Liverpool, Young, 1903. 8. 111 pp. with 8 photogravures. 6/.—. (Including a description of some oil fields of California.)

Smith, W. H., A political history of slavery. 2 vols. London, Putnam's Sons, 1903. 8. 25/.—.

Stokes, Howard Kemble, The finances and administration of Providence (1636—1901). Baltimore, Johns Hopkins press, 1903. 8. 471 pp., cloth. $ 3,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Jeremiah W. Jenks, Report on certain economic Questions in the English and Dutch Colonies in the Orient. Washington 1902.

Seit auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Weg des alten Europa betreten haben und Kolonialpolitik treiben, empfinden sie die großen Schwierigkeiten, die mit dem Besitz von Kolonien verbunden sind. Die Aera der amerikanischen Kolonialpolitik begann mit der Annektion der Sandwichinseln (Hawaii) durch den Präsidenten McKinley. Dann erwarben die Vereinigten Staaten durch den Frieden von Paris vom 12. August 1898 die ehemals spanischen Kolonien Porto-Rico mit Culetza, Guam (eine der Marianen) und die von Jenks besonders berücksichtigten Philippinen [1]). Ferner durch das deutsch-englisch-amerikanische Abkommen vom 2. Dezember 1899 Tutuila in der Samoagruppe und endlich durch Vertrag mit Spanien vom 7. November 1900 die beiden letzten spanischen Inseln in Ostasien, Cagayan-Sulu und Sibutu. Das staatsrechtliche Verhältnis dieser Kolonien zu den Vereinigten Staaten ist noch keineswegs als völlig geklärt zu betrachten. Hawaii und Porto-Rico sind dem Staatenbunde als „Territorien" hinzugefügt worden. Guam und Tutuila bilden Kolonien unter einem Gouverneur. Die Philippinen harren noch einer definitiven Regelung ihrer staatsrechtlichen Stellung und infolgedessen wartet auch manche nationalökonomische Frage ihrer Lösung.

Man ist sich aber der Notwendigkeit, über diese Probleme zur Klarheit zu kommen, in der Union voll bewußt und geht mit Energie an die theoretische und praktische Lösung derselben.

So wurde im Jahre 1901 der Verfasser des vorliegenden Werkes als spezieller Regierungskommissar nach Ostasien gesandt, um in den englischen und niederländischen Kolonien verschiedene Fragen an Ort und Stelle zu studieren. Auf den Resultaten dieser amtlichen Berichte fußend, macht der amerikanische General Wood gegenwärtig ebenfalls eine Reise durch Aegypten, Britisch-Hinter- und Niederländisch-Indien, um sich mit einigen brennenden Fragen der Kolonialverwaltung näher zu beschäftigen, bevor er auf den Philippinen die Leitung übernehmen wird.

Jenks gibt im ersten Kapitel als Einleitung in gedrängter Form die Prinzipien, welche bei den Engländern und Niederländern in der Regierung ihrer ostindischen Kolonien vorherrschen. Dann vergleicht er diese mit den Regierungsgrundsätzen auf den Philippinen und erwähnt die Licht- und Schattenseiten der verschiedenen Systeme.

---

1) Zur Orientierung sei erwähnt: Das Areal der Philippinen beträgt 164 000 Quadratmeilen, die Bevölkerung ist gemischt aus Eingebornen, halbzivilisierten Indoeuropäern und eingewanderten Ostasiaten (Chinesen und Japanern).

Es ist dem Verfasser vollständig gelungen, in kaum 9 Seiten einen klaren Einblick in die Kolonialpolitik genannter Nationen zu gewähren.

Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser die gerade für Indien so schwierig liegende Währungsfrage. Er fängt an mit der historischen Entwickelung der hinkenden Währung und der allmählichen Einführung der Goldwährung in Britisch-Indien, Birma und Ceylon und untersucht dann die Vor- und Nachteile, welche für die Bankiers, Exporteure, Produzenten, Landwirte, Konsumenten und für die inländischen Besitzer von Schätzen und Schmuckgegenständen in Silber mit diesem System verbunden sind. Lindsays Vorschlag, in Britisch-Indien eine Goldwährung bei sehr beschränktem Goldumlauf im Inlande — eine Goldwechselwährung — einzuführen, findet bei Jenks Beifall.

Dieses Verfahren, in den Niederlanden und auf Java üblich, würde sich, nach Ansicht des Verfassers, sehr gut für die Philippinen eignen. An diese Ausführungen schließen sich ähnliche Betrachtungen über die Währung in Niederländisch-Indien, in den Straits Settlements, auf Malaka und in Cochinchina.

Auf Grund seiner Untersuchungen gibt der Verfasser am Ende dieses Kapitels 12 Schlußfolgerungen über die Währungsfrage und ihre Lösung für ostasiatische Kolonien.

Eine ebenfalls höchst wichtige Frage, über die in den ostasiatischen Kolonien anzuwendenden Arbeitskräfte, wird im dritten Kapitel behandelt. Die meisten europäischen Kolonien leiden an nicht genügend brauchbaren einheimischen Arbeitskräften. Sogar Java, mit einer starken Uebervölkerung, sieht immer noch Chinesen einwandern, weil diese manche Arbeit übernehmen, wozu die Eingeborenen sich nicht eignen. Und doch liegt in dieser fortwährenden Invasion von Chinesen für die Kolonien eine wesentliche Gefahr. Die Notwendigkeit aber, diese gelbe Rasse in den verschiedenen Kolonien heranziehen zu müssen, ferner die Art und Weise, wie sie unter den Europäern leben und von diesen regiert werden, hat Jenks ausgezeichnet dargestellt, und seine Erörterungen haben auch für andere dort kolonisierende Mächte einen nachhaltigen Wert.

Im vierten Kapitel gibt der Verfasser die Resultate seiner Untersuchungen über den Grundbesitz und seine Besteuerung und bietet dann noch einen Ueberblick über die weiteren Einnahmen aus Ertragsteuern (Gewerbesteuer, Bergwerkabgabe), indirekten Steuern (Zölle, Accise auf Salz, Opium und Getränke u. s. w.) und Ergänzungssteuern.

Auch hier behandelt er systematisch nacheinander Britisch-Indien (speziell Birma), die Straits Settlements, Malada und Java.

Die Verwaltung der verschiedenen Kolonien wird im fünften Kapitel besprochen, aber in mancher Beziehung etwas zu kurz, um die Administration in jeder einzelnen Kolonie in allen Branchen genügend verfolgen zu können.

Weiter hat Jenks gemeint, daß es für die Amerikaner vorteilhaft sein könne, auch die Verhältnisse in Aegypten näher kennen zu lernen, und hat auch diese studiert, obwohl ihm dazu von der amerikanischen Regierung kein Auftrag gegeben war. Das sechste Kapitel enthält die

Resultate dieser Studien, welche in ähnlicher Weise behandelt worden sind, wie die über die ostasiatischen Kolonien. Aegypten bietet aber besser als die anderen englischen und die niederländischen Kolonien ein Beispiel, wie weit es bei ernster Erziehung und Vorbereitung möglich ist, die einheimische Bevölkerung zur Selbstverwaltung heranzuziehen.

Zum Schluß gibt der Verfasser im siebenten Kapitel einen Rückblick und knüpft hieran Folgerungen für die Gesetzgebung und Verwaltung in den Philippinen.

Wir möchten darauf hinweisen, daß die kürzlich erschienenen Protokolle der amerikanischen Enquetekommission, welche 3 Jahre lang die Zustände auf den Philippinen studiert hat, denselben Kurs einschlägt, auf den der Verfasser im vorliegenden Werke schon hinweist. Beide wünschen für die Philippinen: Einführung der Goldwechselwährung; Abänderung der „Chinese Exclusion Act“ in einer Weise, daß die für die Philippinen jetzt unentbehrliche gelbe Rasse unter beschränkenden Bestimmungen dort auch importiert werden dürfe; endlich Abänderung des Gesetzes betreffend den Landerwerb dahin, daß auch Privaten erlaubt wird, sich dort anzukaufen.

Daß die Enquetekommission in ihrem Bericht fast allen von Jenks gezogenen Schlußfolgerungen beipflichtet, deutet schon auf den Wert des vorliegenden Werkes hin.

Es ist uns eine angenehme Pflicht, die Arbeitskraft und vor allem die scharfe Fassungsgabe und die klare Darstellungsweise des Verfassers hier anzuerkennen, der in etwa einem Jahre seine großen Aufgaben erledigte.

Für die Deutschen hat diese Arbeit einen besonderen Wert, weil in ihren neu erworbenen Kolonien im Stillen Meere manche Frage auftauchen wird, wie sie Jenks für die Philippinen gestellt und beantwortet hat.

Wir können ein näheres Studium des vorliegenden Werkes angelegentlichst empfehlen.

Halle a. S. G. Hesselink.

Hartmann, G., Meine Expedition 1900 ins nördliche Kaokofeld und 1901 durch das Amboland. Mit besonderer Berücksichtigung der Zukunftsaufgaben in Deutsch-Südwestafrika. Berlin, W. Süsserott, 1903. gr. 8. 31 SS. mit Abbildgn. M. 1.—.

Annuaire de la Guadeloupe et dépendances pour l'année 1903. Basse-Terre, impr. du gouvernement, 1903. 8. 506 pag. et tableaux.

de Cordemoy, H. J. (chargé d'un cours de produits coloniaux à la chambre de commerce de Marseille), Les produits coloniaux d'origine animale. Dijon, impr. Darantière, 1903. 8. VIII—396 pag. avec 94 figur.

Delavigne, Volney, La dépopulation en Normandie, ses causes, ses effets: XVII[ième] question inscrite au programme des assisses scientifiques, littéraires et artistiques, 3[e] session, Caen, 1903. Le Mans, impr. Drouin, 1903. 8. 11 pag.

Descamps, E., New Africa. An essay on government civilisation in new countries, and on the foundation, organisation, and administration of the Congo Free State. Translated from the French. London, S. Low, 1903. 8. XV—402 pp. 5/.—.

Le Montréer (prof. de l'agriculture de l'école Saint-Yves), L'émigration de la campagne vers la ville. Vannes, impr. Lafolye frères, 1903. 8. 23 pag.

Reports on the administration of Rhodesia, 1900—02. 2 vols. London 1903. 4. (Publication of the British South Africa Company.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Berget, Adrien, La coopération dans la viticulture européenne. Etude d'économie rurale et d'histoire agronomie. Lille (A. Devos) 1902.

Der Verfasser hat in dem oben genannten Buche einen gründlichen Ueberblick gegeben über das Genossenschaftswesen in Europa, soweit es den Weinbau betrifft. Die Bildung von Genossenschaften hat gerade auf diesem Gebiete eine besondere Bedeutung, da ja bekanntlich im Weinbau der Kleinbetrieb in allen Ländern vorherrscht und da der wirtschaftliche Wert der Genossenschaften hervorragend, wenn nicht ausschließlich für kleinere Betriebe in Frage kommt. In der Anwendung auf den Weinbau liegt natürlich der Wert des Genossenschaftswesens nicht etwa bei der Kultur des Weinstockes selbst, die durchaus individualistisch ist, und auch bleiben muß. Dagegen hängt der Erfolg für die Weinbauer außer von der Kultur selbst noch in ganz hervorragendem Maße von der richtigen Verarbeitung der Rohprodukte und von der genügenden kaufmännischen Verwertung der veredelten Erzeugnisse ab. Beides sind Aufgaben, denen die kleinen Weinbauern einzeln nur in seltenen Fällen ausreichend gewachsen sind und es stellt der Zusammenschluß in Genossenschaften das einzige Hilfsmittel für sie dar, um sich in dieser Beziehung vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Andererseits hat gerade bei der Erzeugung des Weines auch der Konsument ein großes Interesse an der Bildung derartiger Genossenschaften. Da diese unter der Aufsicht einer größeren Zahl der Beteiligten stehen, so sind in ihnen unreelle Handlungen bei der Herstellung und beim Verkauf des Weines viel seltener möglich, und der Konsument wird von solchen Genossenschaften meist reeller bedient, als von einzelnen Zwischenhändlern. Auch kann ihm das Produkt häufig billiger geliefert werden, da der Vermittlungsverdienst der Genossenschaft geringer zu sein braucht, als der von einzelnen Händlern. Weiter bemerkt der Verfasser sehr richtig, daß die Bildung von Winzergenossenschaften mehr erleichtert und der genossenschaftliche Sinn überhaupt unter den Weinbauern mehr zu finden ist, als beim gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betriebe. Er begründet dieses unter anderem auch damit, daß der Weinbau denen, die ihn ausüben, mehr Muße läßt, als der gewöhnliche Ackerbau, besonders im Winter, wenn der Weinstock ruht, und in der Zeit vor der Ernte, wenn ihm nichts anderes übrig bleibt, als auf die schließliche Reife zu warten. Er schließt diese Begründung mit der treffenden Bemerkung: Ioignons à cela l'influence très réelle du vin lui-même qui, chacun le sait, est toujours meilleur bu en compagnie. — Als Heimat für das Genossenschaftswesen im Weinbau bezeichnet er Deutschland und die Schweiz. Er sagt darüber folgendes: „Wie wir weiterhin sehen werden, sind beim Weinbau wie auch im Molkereiwesen in der Schweiz die ersten Kundgebungen der genossenschaftlichen Tätigkeit aufgetreten; aber wenn auch in der Geschichte derselben die Schweiz das Verdienst der Erfindung hat, so ist es unbestreitbar Deutschland, welchem die

Ehre zukommt, daß es in entscheidender Weise die Praxis des ländlichen Genossenschaftswesens eingeführt hat, daß es weiter die vollkommensten Muster für eine derartige Organisation in den Hauptzweigen der Landwirtschaft geschaffen und daß es als erstes Land in unwiderstehlicher Art mit Kraft und Begeisterung den Weg des ländlichen Genossenschaftswesens beschritten hat. Die Resultate sind bereits derartig bewundernswert, daß man nicht weiß, ob man mehr die Schnelligkeit bewundern soll, mit der diese wirtschaftliche Organisation eingerichtet ist, indem ihr erstes Auftreten kaum 50 Jahre zurück zu datieren ist, oder die große Ausdehnung, welche die Bewegung seit dem Eintreten der landwirtschaftlichen Krisis, also seit 1878, genommen hat, oder endlich die große Mannigfaltigkeit der Anwendung u. s. w." — Das vorliegende Werk ist nicht nur zu empfehlen, um das Genossenschaftswesen auf dem genannten Spezialgebiete des Weinbaues kennen zu lernen, sondern vor allem auch, um einen Einblick in den Geist, der der gesamten genossenschaftlichen Bewegung zu Grunde liegt, zu gewinnen. Zu diesem letzteren Zwecke ist die darin herrschende Art der Auffassung sowie auch die geschickte Art der Darstellung sehr gut geeignet.

Halle a. S. P. Holdefleiß.

Stumpfe, E., Der landwirtschaftliche Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb. Eine Darstellung seiner privat- und volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile auf Grund des von den preußischen Landwirtschaftskammern gesammelten Materials. Berlin 1902.

Im Jahre 1897 richtete der Verein für Sozialpolitik an die Regierungen der größeren deutschen Bundesstaaten die Bitte, in ihren Landesteilen durch die geeigneten landwirtschaftlichen Behörden, Vereine oder Personen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Momente eingehende vergleichende Berechnungen anstellen zu lassen über die privat- und volkswirtschaftlichen Vorteile und Nachteile der landwirtschaftlichen Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe.

Von dem auf diesem Wege erlangten Material hat E. Stumpfe die Berichte der Landwirtschaftskammern von der Provinz Sachsen, Brandenburg, Schlesien, Posen, Westpreußen, und Pommern aus, und hat die Bearbeitung dieses Materials in den H. Thieleschen landwirtschaftlichen Jahrbücher im 31. Band (1902) Ergänzungsband I veröffentlicht.

Das Material enthält die Beschreibung von 63 Wirtschaften und zwar 22 mit Großbetrieb, 24 mit Mittelbetrieb und 17 mit Kleinbetrieb.

Der Verfasser stellt seine Ermittelungen im folgenden zusammen:

Den größten Betriebsüberschuß von der Flächeneinheit erzielen bei gleichen Produktionsbedingungen die kleineren Mittel- und die größeren Kleinbetriebe. Ihnen schließen sich an die größeren Mittel- und die eigentlichen Kleinbetriebe, dann folgen die großbäuerlichen und Großbetriebe.

Der wirtschaftliche Reinertrag ist in den bäuerlichen Wirtschaften unter gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen durchschnittlich größer

als in den Großbetrieben. Der Unterschied, der zwischen den Reinerträgen der verschiedenen bäuerlichen Größenklassen besteht, ist nicht erheblich. Die erzielte Verzinsung ist in allen Betrieben zu niedrig, eine eigentlich „reine Grundrente“ wird im Durchschnitt von seiner Betriebsgrößenklasse erzielt. Die Wirtschaften mit leichteren Böden haben unter der Krisis schwerer zu leiden, als die Wirtschaften mit besseren Böden.

Der Wert der Gebäude und des toten Inventars steigt, auf den Bodenwert bezogen, in Vergleich zu den Großbetrieben bei den Mittelbetrieben genau entsprechend der Vermehrung des Bodenwertes bei den Kleinbetrieben etwas stärker.

Dem Werte nach ist das tote Kapital in den bäuerlichen, insbesondere den kleinbäuerlichen Betrieben im Durchschnitt größer als in den Großbetrieben, die jährliche Ausgabe für die Instandhaltung des toten Inventars steigt aber mit der Größe der Betriebe.

Der Wert der Gebäude ist in den bäuerlichen, insbesondere den kleinbäuerlichen Wirtschaften nicht unerheblich größer, als in den Großbetrieben. Dieser Mehrwert ist nicht nur zum kleinen Teil eine Folge der durch die Kleinheit der Bauten bedingten Verteuerung der Bauausführung. Er wird zum Teil bedingt durch die mit der größeren Viehhaltung (andere Betriebsrichtung!) zusammenhängende Notwendigkeit größerer Stallräume und vor allem durch die — dem Privatkonto, nicht der Wirtschaft zur Last zu legenden — Kosten eines im Vergleich zum Großbetriebe zu großen Wohnhauses.

Die Zugvieh-, hauptsächlich die Pferdehaltung ist der Zahl nach auf den bäuerlichen, insbesondere den kleinbäuerlichen Betriebe viel stärker als in den Großbetrieben. Dem Wert nach weisen aber die Großbetriebe die größte, die Kleinbetriebe dagegen die kleinste Belastung durch das Zugviehkonto und auch die kleinste Unterhaltungsquote auf.

Im Gegensatz hierzu steigt Wert und Umfang der Nutzviehhaltung mit dem Fallen der Betriebsgröße in der Weise, daß z. B. die Zahl der Kühe in den Kleinbetrieben fast doppelt so groß ist, wie in den Großbetrieben.

Der Gesamtwert der Wirtschaften verteilt sich bei allen Größenklassen zu annähernd denselben Prozentsätzen auf die verschiedenen Anlagekapitalien, nur tritt das Gebäudekapital mit fallender Betriebsgröße etwas mehr hervor.

Mit steigender Bodengüte wächst der Anteil des Bodenwertes am Gesamtwerte; während der Anteil der anderen Kapitalien durchweg kleiner wird. Während die Großbetriebe durchschnittlich am kapitalintensivsten (größter Ankauf von Saatgut, Futter und Düngemitteln) wirtschaften, zeigen die bäuerlichen und zwar vor allem die kleinbäuerlichen Betriebe die größte Arbeitsintensität, welche bei den Kleinbetrieben bisweilen zu einer Verschwendung von Familienarbeitskraft führen. Der Umfang der Naturallöhnung steigt unter Zurücktreten der Barlöhnung absolut und relativ mit Fallen der Betriedsgröße in der Weise, daß die Mittelbetriebe den Kleinbetrieben näher stehen als den Großbetrieben.

Mit Steigeruug der Betriebsintensität treten die Barlöhne unter Zurückdrängung der Naturallöhne stärker in den Vordergrund und zwar vollzieht sich diese Entwickelung bei den Großbetrieben schneller als bei den bäuerlichen Wirtschaften.

Infolge der teilweisen Verdrängung der Naturallöhne durch Barlöhne in den 70er Jahren und in der ersten Hälfte der 80er Jahre — hauptsächlich in den Großbetrieben — sind durch das Fallen des Erlöses aus den durch die Lohnänderung frei gewordenen Naturalien die Arbeitskosten, insoweit man von der Natural- zur Barlöhnung übergegangen ist, auch relativ gestiegen.

Der von dem Barlohne auf die Besitzerfamilie entfallende Anteil ist im Großbetrieben verschwindend, beträgt im Mittelbetriebe rund $^1/_4$ = steigt in den Kleinbetriebe bis zu 100 Proz. des Barlohnes, ähnlich steht es bei Naturallöhnen. Die Kosten der „menschlichen Arbeit“ belaufen sich im Großbetriebe ungefähr auf 100 Proz., im Mittelbetriebe nicht ganz auf 200 Proz., im Kleinbetriebe auf rund 250 Proz. der „Betriebsausgaben außer Löhnen“. Demzufolge fällt in Zeiten der Not die Ersparnismöglichkeit durch tunlichste Haushaltsausgaben beim Großbetriebe (mit 0,53 M. pro $^1/_4$ ha) gar nicht, beim Mittelbetriebe (mit 2,98 M. pro $^1/_4$ ha) schon etwas, beim Kleinbetriebe (mit 6,86 M. pro $^1/_4$ ha) dagegen ganz erheblich ins Gewicht. Die Ausgaben für die Verzinsung (4 Proz.) des Kaufzinses sind, an den „Betriebsausgaben außer Löhnen“ gemessen, in den bäuerlichen Betrieben relativ viel größer als in den Großbetrieben.

In der Arbeitsgelegenheit für landwirtschaftliche Arbeiter weist der Großbetrieb die größten Unregelmäßigkeiten und Ungleichheiten auf.

Die Höhe der Ernteerträge zeigt im Durchschnitt keine nennenswerte Differenz bei den verschiedenen Größenklassen. Am besten schließt hierbei im Durchschnitt der Kleinbetrieb ab, dem in geringen Abständen der Groß- und dann der Mittelbetrieb folgen.

Hinsichtlich der Ackernutzung verringert sich die Brachhaltung mit dem Fallen der Betriebsgröße (Großbetrieb 7,78 Proz., Kleinbetrieb 2,22 Proz. der Fläche).

Der Kleinbetrieb hat den weitaus größten Anbau von Nahrungspflanzen, sowie auch von Hackfrüchten (Kartoffeln und Futterrüben) und bleibt demzufolge bei fast allen anderen Pflanzenarten mit seinem Anbau zurück.

Der Mittelbetrieb steht in seiner Anbauverteilung dem Großbetriebe am nächsten und übertrifft ihn im Anbau von Nahrungspflanzen sowie etwas auch im Anbau von Futterpflanzen (Klee- und Futterrüben).

Die Gütererzeugung steigt mit dem Fallen der Betriebsgröße. Je kleiner also ein Betrieb, um so größer seine Produktivität, seine Rohproduktion und (bis zum Untergang der Selbständigkeit, d. h. der Ausnutzung der Familienarbeit) um so größer auch seine Bedeutung für die Ernährung der übrigen Bevölkerung. Der Kleinbetrieb bietet der landwirtschaftlichen Bevölkerung die größte Nahrungs- und Arbeitsgelegenheit, ihm folgt in weitem Abstande der Mittelbetrieb, welchem der Großbetrieb nur unerheblich nachsteht.

Je höher die Entwickelung steigt, je intensiver die Wirtschaft wird und je höher der allgemeine Bildungsgrad ist, um so „konkurrenzfähiger“ wird der bäuerliche Betrieb.

Beim Großbetriebe stehen die Einnahmen aus den Ackerbauprodukten (mit annähernd $^2/_3$) an der ersten, die Einnahmen aus der Viehhaltung (mit $^1/_3$) an der zweiten Stelle. Bei dem bäuerlichen Betrieben ist das Verhältnis umgekehrt, indem bei den Mittelbetrieben die Einnahmen aus Ackerbauprodukten nur rund 30 Proz., bei den Kleinbetrieben gar nur rund 25 Proz. der Gesamteinnahmen betragen.

Der Großbetrieb liefert der Volkswirtschaft in erster Linie die technischen Produkte (Spiritus, Zucker) und hat an pflanzlichen Nahrungsmitteln ungefähr das Doppelte von der Flächeneinheit abzugeben als die bäuerlichen Betriebe. Diese stehen dagegen vor allem in der Fleischlieferung weitaus an erster Stelle.

Demzufolge wird ein Rückgang der Getreidepreise von den bäuerlichen Betrieben, ein Rückgang der Viehpreise aber von dem Großbetriebe viel besser ertragen, dem entspricht auch die Anpassungsfähigkeit der verschiedenen Betriebsgrößen an eine bezügliche Preisentwickelung.

Diese Verschiedenheit in der Anpassungsfähigkeit wird sich noch verschärfen, da der Viehstand, fallend mit steigender Betriebsgröße, in den bäuerlichen Betrieben viel stärker wächst als in den Großbetrieben“.

Dies also sind die Hauptpunkte der Folgerungen und Ergebnisse, welche der Verfasser aus seinem Material gezogen. Es muß aber hierbei bemerkt werden, daß er sich dagegen ausdrücklich verwahrt, daß man diese Resultate ohne weiteres auf die ganze deutsche Landwirtschaft verallgemeinert, indem er auf S. 161 sagt:

„Von vornherein sei indessen betont, daß die betreffenden Zahlen nur für unsere Vergleichszwecke verwendbar sind, dagegen nicht für auf ihnen etwa aufzubauende Schlüsse über die allgemeine Lage der Landwirtschaft.“

Es ist entschieden anzuerkennen, daß der Verfasser aus dem Material gemacht hat, was nur irgend zu machen war. Auch wird man zugeben müssen, daß es schwer halten dürfte, heute ein besseres und reichhaltigeres Material zur Beantwortung der Frage zusammenzubringen. Aber doch wird man sagen müssen, das Material genügte nicht, um beweiskräftige Schlüsse darauf bauen zu können. Denn nur ein Teil der Wirtschaftsbeschreibungen ist begründet auf ordnungsmäßig geführten Wirtschaftsbüchern. Der andere Teil, besonders der größte Teil der Beschreibung der Kleinbetriebe beruhen auf Schätzungen, und mögen dieselben auch noch so gewissenhaft ausgeführt sein, so können die auf diesen aufgestellten Behauptungen nicht als ohne weiteres als maßgebend anerkannt werden.

Ein weiterer Mangel des Materials ist, daß die Wirtschaftsberichte nur e i n Erntejahr berücksichtigen. Es ist nun natürlich, daß in einzelnen Jahren einzelne Ausgabeposten, z. B. für die Unterhaltung des toten und lebenden Inventars verhältnismäßig sehr hoch, in dem anderen Jahre wieder sehr niedrig sind. Wenn also die gemachten Angaben der

Wirklichkeit entsprechen sollen, so muß der Durchschnitt einer größeren Anzahl Jahre genommen werden, um auf diese Weise den faktischen Bedarf der verschiedenen Betriebsgrößen zu ermitteln. Nun ist aber bei den verschiedenen Zusammenstellungen nach Ausscheidung der ungeeigneten Angaben die Zahl der verbleibenden Beispiele, welche den Durchschnitt ergeben sollen, nicht sehr groß (7, sogar mitunter nur 4). Auch scheint Stumpfes Vertrauen dazu, daß die Angaben der Berichterstatter der Wirklichkeit voll entsprechen, nicht sehr groß zu sein. Kurz, der Verfasser hat es für richtig gehalten, in diesen Posten die von den Berichterstattern angegebenen Zahlen durch bestimmte Prozente der Werte zu ersetzen. Dadurch hat die Vergleichbarkeit der einzelnen Betriebsreihen gewonnen, aber die Beweiskraft der ermittelten Resultate hat dadurch entschieden gelitten.

Immerhin bleibt die Arbeit ein anerkennenswerter Beitrag zur Lösung der gestellten Frage. M. Conrad.

Sering, M., Die Verwertung des ländlichen Grundbebesitzes im Königreich Preußen. Berlin 1900.

Im ersten Teil des 2. Bandes dieser Schrift veröffentlicht Sering die Bearbeitungen des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm und der Provinz Hannover. Der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm ist hier schon besprochen, wir haben uns daher nur mit der von Dr. Fr. Grossmann ausgeführten Bearbeitung der Provinz Hannover zu beschäftigen.

Die Provinz Hannover ist für diese Bearbeitung um so interessanter, als in keiner preußischen Provinz die Anerbesitte so verbreitet ist als in unserer.

Grossmann findet, daß das Gebiet, in welchem die Realteilung vorherrscht, nur etwa 197 242 ha umfaßt, während auf einem Gebiet von 3 385 356 ha die Einzelerbfolge mit erheblicher Bevorzugung des Uebernehmers vorherrscht, und endlich in einem Gebiete von etwa 203 696 ha des bäuerlichen Grundbesitzes die Einzelerbfolge mit minder erheblichen oder ohne Bevorzugung des Uebernehmers die verbreitetste Sitte ist.

Den Grund für die Entwickelung der verschiedenen Erbschaftssitten findet Grossmann darin, daß sich in den verschiedenen Gebieten verschiedene Völkerstämme angesiedelt haben, und zwar in den Gebieten der Realteilung fränkische und thüringische Stämme. In den Gebieten der Einzelerbfolge dagegen sächsische und friesische Stämme.

Weiter findet Grossmann, daß sich die Gebiete der Einzelerbfolge in volkswirtschaftlicher Hinsicht entschieden vorteilhafter entwickelt haben.

Bei dem Großgrundbesitz hat sich nach Grossmann, in Hannover eine bestimmte Erschaftssitte nicht ausgebildet. M. C.

Adler, Heinrich, Zur Hebung der Seefischerei Oesterreichs. Eine Skizze. Wien, Wilh. Frick, 1903. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Delbrück, Max (GRegR.) und Emil Struwe, Beiträge zur Geschichte des Biers und der Brauerei. Gesammelte Vorträge. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Frost, Julius, Intensiver und extensiver Betrieb der deutschen Landwirtschaft. Gekrönte Preisschrift. Neudamm, J. Neumann, 1903. gr. 8. 91 SS. M. 2.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Herausgeg. vom schweizerischen

Landwirtschaftsdepartement. Jahrg. XVI, 1902. Bern, K. J. Wyss, 1902. gr. 8. 522 SS. M. 5.—.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1902, erstattet durch die Landwirtschaftskammer in der Provinz Brandenburg. Prenzlau, Buchdruckerei von A. Mieck, 1903. gr. 8. 57 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1902. Kiel, Druck von Vollbehr & Riepen, 1903. gr. 8. 120 SS.

Jahresbericht der Zentralstelle des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe in den Hohenzollernschen Landen für das Jahr 1. 4. 1902/1903. Sigmaringen, Druck von M. Liehner, 1903. gr. 8. 25 SS.

v. Kahlden, Die Verwertung der städtischen Abfallstoffe in der Landwirtschaft. (Dresden) und Leipzig, G. Schönfeld, 1903. gr. 8. 31 SS. mit 1 farb. Karte. M. 1.—.

Lieven, Maximilian (Fürst), Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. I. Abteilung, 1. Bd. Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. Lieferung V: Kreis Grobin. Mitau, gedruckt bei J. F. Steffenhagen & Sohn, 1902. Roy.-4.

Mitteilungen über die Verhandlungen der Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen des Industrie- und Landwirtschaftsrates bei der 7. Tagung im Jahre 1903. Wien, W. Frick, 1903. Lex.-8. III—231 SS. M. 3.—.

Verhandlungen der Winterversammlung 1903 der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1903. gr. 8. 148 SS. (Sonderabdruck aus Bd. XVIII des „Jahrbuchs der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", Jahrg. 1903.)

Zacharias, O. Ferdin., Die Rinderrassen Oesterreich-Ungarns und ihre wirtschaftlichen Leistungen. Beschreibung der in Oesterreich-Ungarn heimischen Rinderschläge, etc. Wien, C. Fromme, 1903. gr. 8. 98 SS. mit 11 Illustr. M. 1,50.

Ziegenbein, Die Viehzucht im Großherzogtum Oldenburg. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1903. gr. 8. III—76 SS. M. 1,60.

Deroye, F. (inspecteur-adjoint des eaux et forêts), La pêche fluviale et l'administration des eaux et forêts. Dijon, impr. Jacquot & Floret, 1903. 8. XVI—326 pag.

Gascheau, M., La question des pétroles en France. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1903. 8. 234 pag.

Jouzier, Etienne, Economie rurale. Paris, J. B. Baillière & fils, 1903. 8. 476 pag. fr. 5.—.

de Seilhac, L., La pêche de la sardine. Paris, Masson & Cie, 1903. 8. fr. 2,50.

Tandeau de Marsac, P., Monographie économique d'un domaine rural en Limousin. Blois, impr. Revière, 1903. 8. 254 pag.

Fisheries, Ireland. Sea and inland fisheries. Report for 1901. Part 2. London, 1903. Fol. With numerous maps and plates. 4/.5. (Parl. pap. Contents: Report of the scientific adviser. — Exploration of the porcupine bank. — Methods of oyster culture. — Statistical information relating to salmon fisheries. — Salmon and trout culture, etc.)

Fisheries, Scotland. Report for 1902. XXIst Annual. Part 3. London, 1903. fol. With map and plates. 3/.6. (Contents: Investigations on board trawlers. — The relative abundance, distribution and migrations of the food fishes. — The hatching and reaching of fishes. — The shore crab. — The distribution etc. of the angler. — The food of fishes. — etc.) [Parl. pap.]

de Hora, M. H., Mining and geological atlas of the Witwatersrand goldfields. With memoir and index. London, Philip, 1903. Folio & 8. 21/.—.

Report, XIIIth, of the Transvaal Chamber of mines for 1902 and descriptive and statistical statement of the gold mining industry of the Witwatersrand. (Johannesburg) 1903. 4.

Annuario del ministero di agricoltura, industria e commercio. Nuova series. Anno I (1902). Roma, tipogr. di G. Bertero & C°, 1902. 8. XVI—527 pp. l. 3,50.

Congresso (VII) internazionale d'agricoltura in Roma, aprile-maggio 1903: relazioni e comunicazioni. Volume I, parte 2. Torino, tip. Roux & Viarengo, 1903. 8. 584 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen nach den Erhebungen der kgl. preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten

und Bergbehörden im Jahre 1902. Amtliche Ausgaben. Berlin, R. v. Decker Verlag, 1903. gr. 8. VI—374 SS. M. 6,70.

Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1902. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Lex. 8. 753 SS. M. 4. —.

Bericht der Handwerkskammer zu Halle a./S. über das Geschäftsjahr 1902 (1. IV. 1902 bis 31. III. 1903). Halle a./S., Verlag der Kammer, 1902. gr. 8. 60 SS.

Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich während des Jahres 1902. Dem k. k. Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, Verlag der Kammer, 1903. gr. 8. LVIII—468 SS.

Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken 1901 und 1902. Aarau, H. R. Sauerländer & C°, 1903. gr. 8. III—142 SS. M. 1,80. (Deutscher und französischer Text.) [Veröffentlicht vom schweizerischen Industriedepartement.]

Jahresberichte der königlich sächsischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1902. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, betreffend die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903. gr. 8. XVI—423 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer zu Breslau für das Jahr 1902. Breslau, Selbstverlag der Kammer, 1903. gr. 8. 253 SS.

Jahresbericht der Handwerkskammer für die badischen Kreise Konstanz, Villingen und Waldeshut in Konstanz für das Geschäftsjahr 1902/1903. Konstanz, Druck von Fr. Stadler, 1903. gr. 8. 204 SS. mit 2 Taf.

Jahresbericht der Handwerkskammer von Oberfranken 1902. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1903. gr. 8. 291 SS.

Keutgen, F., Aemter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. X—256 SS. M. 6,50.

Protokoll der Handwerkskammer Karlsruhe. Jahresbericht 1. I. 1901 bis 31. III. 1903. Karlsruhe, Buchdruckerei Fidelitas, 1903. gr. 8. 151 SS. u. XIX Anlagen auf c. 200 SS.

Protokoll der Verhandlungen des 2. deutschen Bauarbeiterschutzkongresses. Abgeh. zu Berlin im „Gewerkschaftshause" vom 29. bis 31. III. 1903. Hamburg, M. Josephson, 1903. 8. 266 SS., geb. M. 1,50.

Associations (les) professionnelles ouvrières. Tome III: Métaux; céramique et verrerie. Paris, imprimerie nationale, 1903. 8. 679 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, Office du travail.)

Comptes rendus des séances du congrès des études économiques pour les emplois industriels de l'alcool, tenu à Paris en 1903. Paris, imprimerie nationale, 1903. 8. 380 pag. et graphiques. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Documents relatifs à grève des mineurs de 1902. Paris, impr. Chaix, 1903. in-4. 347 pag. (Publication du comité central des houillères de France.)

Dubois, E., Notice sur la ville d'Oyonnax et son industrie. Bourg, impr. du Courrier de l'Ain, 1903. 8. 127 pag. av. 2 planches.

Radiguer, L., Maitres imprimeurs et ouvriers typographes, 1470—1903. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1903. gr. in-8. 568 pag.

Ashley, W. J., The adjustment of wages. A study in the coal and iron industries of Great Britain and America. London, Longmans, 1903. 8. XX—362 pp. with 4 maps. 12/.6.

Meade, E. S., Trust finance. London, Appleton, 1903. 8. 5/.—.

Report on strikes and lock-outs in the United Kingdom in 1902, and on conciliation and arbitration boards. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. 132 pp. (Parl. pap.)

Saiyid, Muhamed Hadi, The sugar industry of the united provinces (of India). London & Calcutta 1903. Folio. 4/.6. (Publication of the Indian Government.)

Thacker's Directory of the chief industries of India. London, Thacker, 1903. 8. 9/.—.

Willets, Gilson (and others), Workers of the nation: an encyclopedia of the occupations of the American people and a record of business, professional and industrial achievement at the beginning of the XX[th] century. Illustrated. 2 vols. New York, P. F. Collier & Son, 1903. 4. cloth. $ 4.—.

Loria, A., Il movimento operaio. Origini. Forme. Sviluppo. Milano, Sandron, 1903. 8. 320 pp.

van Beresteyn, E., Arbeidsreglementen. Amersfoort, Valkhoff & C°, 1903. gr. 8. 4, 381 en 3 blz. fl. 3,25.

6. Handel und Verkehr.

Föhlinger, Otto, „Grundzüge des Eisenbahnwesens von seiner wirtschafts-, finanz-, verwaltungs- und tarifpolitischen Seite", — zur Einführung in das Studium der Eisenbahnpolitik nach amtlichen Quellen für Kaufleute, Beamte und Studierende, wie für Handelslehranstalten und Behörden. Leipzig 1902. Aus Dr. jur. Ludwig Hubertis „Moderne kaufmännische Bibliothek". — 2,75 M., 192 SS. und 1 Diagramm.

Das Buch führt einen sehr umständlichen Titel, jedoch wird der Inhalt ziemlich genau dadurch charakterisiert. Der Verf. hat ganz Recht, sich das Verdienst zuzurechnen, zum ersten Mal eine systematische Darstellung des im Titel Genannten versucht zu haben. Es ist allerdings gerade für die Praxis ein hoch zu veranschlagender Vorteil, in dem vorliegenden Bändchen eine ausgezeichnet übersichtliche, klare, objektive, systematisch zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Fragen der Eisenbahnpolitik zu erhalten. Das Buch beruht auf umfassendem, eindringlichem Studium der gesamten einschlägigen Literatur und bietet dem Studierenden auch den Nachweis dieser Literatur. Im allgemeinen wird freilich Föhlinger, der Eisenbahnsekretär in Straßburg i. E. ist, mehr für alle diejenigen geschrieben haben, welche durch Theorie oder Praxis schon mit dem Eisenbahnwesen vertraut sind und ein Repetitorium wünschen. Als „Einführung" in das Studium hat das vorliegende Buch den Fehler der meisten „Einführungen", nicht konkrete Vorstellungen zu erwecken. Der Anfänger muß ganz praktisch interessiert werden durch Bilder, Tatsachen etc.; aus dem unendlichen Material, welches das tägliche Leben bietet, müssen Beispiele, typische Bilder vorgeführt und aus ihnen die Lehren und Begriffe abgezogen werden. Auch würde etwas mehr statistisches Material, Diagramme und ähnliches sehr vorteilhaft in diesem Sinne wirken. Zum Schluß möchte ich den Verf. darauf aufmerksam machen, daß es doch wohl nicht umgangen werden kann, auch des Verhältnisses der Eisenbahnen zur Binnenschiffahrt etwas zu gedenken.

Sorau, N.L. Fritz Schneider.

Bericht über die Frage der Errichtung neuer Lagerhausgebäude in Leipzig, erstattet von der Handelskammer Leipzig, 1903. Leipzig. 80 SS.

Dieser Bericht mit seiner Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials einer Reihe bestehender öffentlicher Lagerhäuser, sowie einer speziellen Enquete ist eine sehr instruktive kleine Monographie, welche über das lokale Interesse Leipzigs weit hinauswächst. Der Neubau des Leipziger Hauptbahnhofs gab den Anstoß zu der Frage, ob es — an-

gesichts der relativ geringen Benutzung des bestehenden Lagerhofs — notwendig sei, neue Lagergebäude zu errichten, bejahenden Falls die Verwaltung gründlich zu reorganisieren, und ob Staat, Stadt oder eine Privatgesellschaft die Sache in die Hand nehmen solle. Hierzu unternahm die Handelskammer eine schriftliche Enquete innerhalb der Kaufmannschaft Leipzigs, beschaffte sich ferner das Material anderer Großstädte mit Lagerhauseinrichtungen, veranstaltete eine Besichtigungsreise und Versammlungen der Interessenten unter Beteiligung von Vertretern des Staates und der Stadt. Das Resultat ist, daß die Handelskammer im wesentlichen folgende Forderungen stellt: Errichtung neuer öffentlicher Lagerhäuser, niedriger und nach Warenklassen spezialisierter Gebührentarif, sowie einfache und klare Form der Gebührenberechnung, geschäftskundige kaufmännische Leitung, die Anlage erweiterungsfähig und in der Einrichtung den Bedürfnissen der lagernden Geschäftszweige angepaßt, Gleisanschluß, eigene Zollabfertigungsstelle und vereinfachtes Verfahren bei der Zollbehandlung (Räume für die Ledermesse und für die öffentliche Konditionieranstalt), Ermöglichung der Lombardierung der Lagerscheine. Mit diesen Forderungen ist das Fazit aus den bisherigen Erfahrungen auf dem behandelten Gebiet gezogen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Arbeitszeit, die, in Handelsbetrieben mit Ausschluß des Detailwarenhandels. Auf Grund einer Umfrage bei kaufmännischen Genossenschaften und Vereinen herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, Alfr. Hölder, 1903. gr. 4. XIX—101 SS.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1902. Teil II: Berichte über die Lage der einzelnen Zweige von Handel und Gewerbe. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1903. gr. 8. VIII—204 SS.

Bericht über Stettins Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1902. Nebst einer Uebersicht über ihre Wirksamkeit erstattet von den Vorstehern der Kaufmannschaft zu Stettin. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1903. 4. 56; 46 u. (Statistik) 61 SS.

Bücher, Karl (Prof., Leipzig), Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft. Denkschrift im Auftrage des akademischen Schutzvereins verfaßt. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. gr. 8. 251 SS. geb. 2,20.

Fuchs, Th. (Rechtsanw.), Der Kaufmann und seine Angestellten. Gemeinfaßliche Darstellung ihrer Rechte und Pflichten. Leipzig, C. F. Poeschel, 1903. 8. 92 SS. M. 1.—. (Ratgeber in Geld- und Rechtsfragen. Bd. VII.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Brilon und Meschede für das Jahr 1902. Arnsberg, Druck der Steinschen Buchdruckerei, 1903. gr. Folio. 27 SS.

Jahresbericht der großh. Handelskammer zu Bingen a. Rh. für das Jahr 1902. Bingen a. Rh., Druck von Wilh. Polex, 1903. gr. 8. 153 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Bromberg für 1902. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1903. Folio. 74 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Chemnitz 1902. II. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1903. Lex.-8. XIII—268 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen in Imp.-Folio. (Aus dem Inhalt: Mineralische Produkte. — Maschinen und Instrumente. — Metallwaren überhaupt. — Fabrikation chemischer Produkte. — Nahrungs- und Genußmittel. — Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Cöln für 1902. Cöln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1903. gr. 8. XXI—441 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen. 1902. Teil II. Essen a. Ruhr, 1903. gr. Folio. 69 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Flensburg für 1902. Flensburg, Druck von Gebrüder Funke, 1903. gr. 8. IX—87 SS. u. XXIII Anlagen.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach. 1902. Gießen, Buchdruckerei Heppeler & Meyer, 1903. gr. 8. XX—97 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Graudenz (für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz) für das Jahr 1902 (April 1902 bis April 1903). Graudenz, Druck von G. Röthe, 1903. 8. IV—140 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle a./S. 1902. Halle a./S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1903. Imp.-Folio. V—94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach für 1902. Heidelberg, Druck von C. Pfeffer, 1903. gr. 8. VII—211 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1902. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1903. gr. 8. 130 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1902. Karlsruhe, Macklot, 1903. gr. 8. XIV—238 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kassel für 1902. 2 Teile. (Teil 2: Bericht über die wirtschaftliche Lage.) Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1903. gr. 8. 66 u. 71 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Krefeld für 1902. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1903. gr. Folio. XXXIII—51 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1902. Lauban, Druck von C. Goldammer, 1903. Folio. 26 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüdenscheid für 1902/03. Lüdenscheid, Druck von W. Crone jr., 1903. Folio. 26 u. XXIV SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1902. Teil II. Mannheim, Verlag der Kammer, 1903. gr. 8. 47; 195 SS. mit 1 graph. Darstellung.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1902. München, Druck von C. Wolf & Sohn, 1903. gr. 8. XV—303 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die preußische Oberlausitz zu Görlitz. 1902. Görlitz, Druck der Görlitzer Nachrichten, 1903. gr. 8. 195 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für den Zeitraum vom 1. I. bis Ende Dezember 1902. Oldenburg, Druck von B. Scharf, 1903. gr. 8. XIV—150 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück über das Jahr 1902. II. Teil. Berichte über Tatsachen. Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1903. gr. 8. S. 197—314.

Jahresbericht der Handelskammer für den RegBezirk Posen für das Jahr 1902. Posen, Buchdruckerei der Posener „Neuesten Nachrichten", 1903. gr. 8. XXII—338 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Potsdam für das Jahr 1902. Berlin, Druck von Julius Sittenfeld, 1903. gr. 8. VI—317 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1902. St. Johann a. d. S., 1903. 4. 20 und (statistischer Teil) 57 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Thorn für das Jahr 1902. Thorn, Buchdruckerei der Thorner Ostdeutschen Zeitung, 1903. gr. 8. 151 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg. 1902. Würzburg, Stahelsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 247 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1902. LXV. Jahrg. Wesel, Buchdruckerei von Fincke & Mallinckrodt, 1903. gr. 8. 80 SS.

Reinhard, Raph. (Prof.), Pässe und Straßen in den Schweizer Alpen. Topographisch-historische Studien. Luzern, J. Eisenring, 1903. gr. 8. IV—202 SS. M. 4.—.

Riedel, Jos. (Ingenieur u. k. k. Baurat im Handelsministerium), Der Kaiser Wilhelm-Kanal und seine bisherigen Betriebsergebnisse. Wien, Gerold & C°, 1903. gr. 8. 20 SS. mit 3 Tabellen. M. 0,80.

Enquête sur le commerce des tissus et filés de coton à Madagascar. Melun, impr. administrative, 1903. 8. 20 pag. (Publication du Ministère des colonies.)

Lenfant (le capitaine), Le Niger, voie ouverte à notre empire Africain. Avec une introduction du (colonel) Peroz. Paris, Hachette & C[ie], 1903. 8. Avec 113 illustrations et 1 carte. fr. 12.—.

Lenthéric, Charles, Côtes et ports français de la Manche. Paris, Plon-Nourrit & C[ie], 1903. 8. Avec cartes et plans. fr. 5.—.

Léon, P., Fleuves, canaux, chemins de fer. Avec une introduction de Pierre Baudin (ancien ministre des travaux publics). Paris, A. Colin, 1903. 8. XXIV—262 pag. avec cartes et planches hors texte. fr. 4.—.

Sekutowicz, L. (ingénieur des arts et manufactures), La Seine maritime. Etude sur l'importance économique du port de Rouen. Paris, impr. Chaix, 1903. 8. 143 pag. av. fig. et 2 planches.

Annual statement of the trade of the United Kingdom with foreign countries and british possessions. 1902. Compared with the four preceding years. Vol. II: Abstract and detailed tables of trade with each country and at each port. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. Folio. VII—612 pp. 5/.—. (Parl. paper. Compiled at the Custom House from documents collected by that department.)

Armitage-Smith, G., The free trade movement and its results. 2[nd] ed. London, Blackie, 1903. 8. 276 pp. 2/.6. (Contents: Origin of restrictions on trading. — The economics of foreign trade. — Arguments for protection, reciprocity, bounties, etc. — Fifty years of free trade. — Why free trade is not adopted in other countries. — British agriculture and free trade. — The reaction against free trade. — Recent British trade and foreign competition. — Imperial federation. — Preferential tariffs.)

Chiozza, Leone George, British trade and the Zollverein issue. 4[th] ed. London, „Commercial Intelligence", 1903. 8. 1/.—.

Commerce of Latin America. A brief statistical review. Philadelphia, „Philadelphia Museum", 1903. 8. 20 pp.

Gilbey (Sir) Walter, Early carriage and roads. London, Vinton, 1903. 8. 139 pp. with illustr. 2/.—.

Heron, A., The rise and progress of the company of merchants of the city of Edinburgh, 1681—1902. Edinburgh, T. & T. Clark, 1903. Roy.-8. XV—400 pp. 10/.6.

Meyer, Balthasar H., Railway legislation in the United States. New York, Macmillan, 1903. 8. 342 pp. $ 1,25.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. April, 1903. Washington, Government Printing Office, 1903. 4. pp. 3232—3748. (N° 10. Series 1902/1903. Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. General contents: Exports of domestic manufactures and their distribution. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Pratt, Edwin A., American railways. Reprinted, with additions from „The Times". London, Macmillan, 1903. 8. 318 pp. 3/.6. (Contents: A general survey. — Some points of difference. — The growth of freight. — Waggons and locomotives. — On the cars. — The trans-continental traffic. — Railway accidents. — etc.)

Statement, annual, of the navigation and shipping of the United Kingdom for the year 1902. London, printed by Wyman & Sons, 1903. Folio. XII—344 pp. 2/.10. (Parl. pap.)

Stephens, J. E. R., Digest of highway cases, together with all the principal statutes relating to highways, bridges, and locomotives. London, published by the Sanitary Publishing Company, 1903. 8. XXIII—650 pp. 21/.—.

Commercio, il, degli agrumi italiani al estero: notizie. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1902. 8. XIX—297 pp. l. 1,20. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, ufficio de informazioni commerciali.)

7. Finanzwesen.

Grabiński, Stanislaus, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Lemberg 1902. 591 SS.

Der Verfasser, der schon früher durch eine Reihe von Abhandlungen gezeigt hat, daß er ein klarer Kopf ist, der ebenso scharf zu denken als prächtig zu schreiben versteht, ist mit seiner vorstehend

genannten Arbeit dem in der polnischen Literatur längst empfundenen Bedürfnisse nach einem Werke gerecht geworden, welches die Resultate der jüngsten Untersuchungen auf dem finanzwissenschaftlichen Gebiete verwerten und den nunmehrigen Stand dieser Wissenschaft widerspiegeln würde.

Die intensive Beschäftigung mit wirtschaftlichen Gegenständen, scharfe Beobachtung des praktischen Lebens, eine nicht gewöhnliche Kenntnis und Beherrschung der bis daher erschienenen einschlägigen Literatur sowie die fesselnde Schreibweise trugen sämtlich bei, daß der Verfasser sich seiner Aufgabe in glänzendster Weise entledigt hat.

Auf die Einzelheiten des ziemlich breit angelegten Buches einzugehen ist — so interessant es auch wäre — in dem knappen Rahmen einer Anzeige nicht möglich, wir beschränken uns daher auf die kürzesten allgemeinen Bemerkungen, welche genügen dürften, um das verdienstliche Werk als dringender Beachtung wert erkennen zu lassen.

Die Disposition der Arbeit ist zweckmäßig gegliedert und ermöglicht den leichten Ueberblick über das vielverzweigte Geäste des Gedankenganges. Das Buch enthält zunächst eine Einleitung (S. 1—145), in welcher Begriff, Wesen, Aufgaben und Geschichte der Finanzwirtschaft und der Finanzwissenschaft besprochen, die historische Entwickelung und die Abhängigkeit der bestehenden Verhältnisse von geschichtlichen Vorgängen und dem großen Staats- und Gesellschaftsleben geschildert und eine kritische Uebersicht der finanzwissenschaftlichen Literatur der ganzen Welt mit besonderer Berücksichtigung jener Polens gegeben wird. Der weitere Stoff ist in vier Abteilungen geteilt, und zwar hatte die erste Abteilung (S. 146—171) die Bilanz und das Budget, die zweite (S. 172—229) die Staatsausgaben, die dritte (S. 230—567) die Staatseinnahmen und die vierte (S. 568—591) das Schuldenwesen zu behandeln.

Man könnte wohl mit dem Verfasser rechten, ob nicht vielleicht zweckmäßiger wäre die formellen Maßnahmen zur Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Ausgaben und den Einnahmen erst dann der Erörterung zu unterziehen, nachdem der Leser mit den letzteren sich bereits vertraut machte — wir müssen jedoch zugestehen, daß die vom Verfasser für die gewählte Ordnung des Materials geltend gemachten Argumente von großer Wichtigkeit sind und der Aufbau des Werkes darunter nicht gelitten hat.

Am umfangreichsten ist, wie gebührend, die dritte Abteilung, welche die Staatseinnahmen behandelt. Von ganz besonderem Interesse sind in dieser Abteilung Kapitel, welche der Verfasser dem kommunalen Finanzwesen widmet, weil sie eine Frage erörtern, die heute mehr und mehr in den Vordergrund der Diskussion tritt.

Ueberall, wo hinsichtlich des behandelten Gegenstandes Meinungsverschiedenheiten bestehen, hat der Verfasser mit logischer Schärfe die einzelnen Theorien vor das kritische Messer genommen und nach sorgfältiger Abwägung der Gründe und Gegengründe seine eigene Ansicht dargelegt und scharfsinnig verteidigt.

Jede Abteilung enthält Zusätze finanzrechtlichen und finanzstatistischen Inhaltes, wodurch allgemeine Ausführungen durch Beispiele

belebt und ein sinnenfälligeres Bild als bloße theoretische Erörterungen gegeben wird; der Verfasser war hierbei sorgfältig darauf bedacht, daß dieses Auskunftsmittel nur mit Vorsicht zu handhaben sei.

Wir, hoffen daß dieses Buch, in welchem sich eine Fülle treffender und fein durchdachter Ausführungen findet, sich viele Freunde erwerben wird. v. Rożycki.

Steindamm, Joh., Die Besteuerung der Warenhäuser. Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. VIII—155 SS. 4,50.

Budget voté des dépenses de l'exercice 1903 du ministère des colonies. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 391 pag.

Cochois, H. (redacteur au Ministère des finances), L'impôt sur le sel en France. Son histoire, sa législation. Paris, V. Giard & Brière, 1903. gr. in-8. fr. 4.—.

Compte rendu des travaux de la Commission de la dette publique de l'Egypte pendant l'année 1902. La Caire, imprim. nationale, 1903. 8. 246 pag.

Samboeuf, A. (receveur de l'enregistrement et des domaines), Du privilège du Trésor sur les revenus héréditaires, en matière de droits de mutation par décès. Nancy, imprim. Kreis, 1903. 8. 114 pag.

Edkins, J. (of the China Customs Service), The revenue and taxation of the Chinese Empire. London, P. S. King & Son, 1903. 8. 240 pp., hf.-leader. 5/.—. (Contents: Red-book revenue statistics. — Board of revenue statistics. — Revenue and expenditure. — Memorials on revenue. — Statements of revenue. — Indemnities. — Taxation. — Revenue from salt. — Revenue from likin.)

Fry, T. Hallett, Income tax anomalies. London, H. Cox, 1903. 8. 1/.—.

Ambron, Eugenio (avvocato), Lo scopo e le funzioni delle banche di emissione: studio. Firenze, F. Lumachi, 1903. 8. VIII—156 pp. l. 3.—.

Azienda dei sali. Relazione e bilancio industriale ver l'esercizio dal 1° luglio 1901 al 30 giugno 1902. Roma, tip. Calzone-Villa, 1903. gr. in-4. 123 pp. con quadro grafico e diagramma. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Compendio di scienza delle finanze. Milano, Societa editr. Sonzogno, 1903. 12. 61 pp. l. 0,15. (Biblioteca del popolo, vol. 314.)

Flora, F., Manuale di scienza delle finanze. 2ª edizione accresciuta ed in parte rifatta. Livorno, R. Giusti, 1903. 8. XII—536 pp. l. 5.—.

Servizio del lotto. Esercizio 1901—1902. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Calzone-Villa, 1903. gr. in-4. 53 pp. con quadro grafico. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Das private Versicherungswesen in Preußen. Von Hugo v. Knebel-Doeberitz (Geheimer Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Königlich Preußischen Ministerium des Innern) und Dr. Hermann Broecker (Kaiserlicher Regierungsrat und ständiges Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung), Bd. 1—3. Verlag der Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin 1902/03.

Der erste Band dieses Sammelwerkes führt den Titel: „Die Aufsicht des Reiches und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen" und ist ein um so brauchbarerer Kommentar des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, als ihm die langjährigen Erfahrungen des Dezernenten für Versicherungswesen im Preußischen Ministerium des Innern zu gute kommt. In gedrängter Fassung werden hier die Grundzüge des Gesetzes geschildert. Die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Erläuterungen berücksichtigen neben den Motiven die Gesetzgebung. Die zugehörigen Gesetze nebst der Voll-

zugsverordnung sind abgedruckt. An mehreren Stellen setzt sich von Knebel-Doeberitz mit anderen Kommentatoren auseinander. Besonders wertvoll sind die Ausführungen hinsichtlich der Rechtsstellung ausländischer Versicherungsanstalten. Hier findet sich eine sehr beachtenswerte Untersuchung über die Bedeutung der Vorschrift, daß die Bestimmungen des Gesetzes auf ausländische Unternehmungen „entsprechende Anwendung" zu finden haben. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung des Kommentars.

Der zweite Band führt den Titel: „Das Sterbekassenwesen in Preußen" und ist von beiden Verfassern bearbeitet. Der Umstand, daß binnen Jahresfrist die zweite Auflage dieses Bandes erforderlich war, zeigt zur Genüge das Bedürfnis nach einer Darstellung des Sterbekassenwesens. Der Titel ist jedoch insofern nicht ganz zutreffend, als man nach ihm mehr erwarten dürfte, als das Buch wirklich enthält: nämlich den kurz gefaßten Kommentar zu der von den Preußischen Staatsaufsichtsbehörden erlassenen Mustersatzung für Sterbekassen sowie eine Anleitung zur versicherungs-technischen Prüfung dieser Kassen. Den beiden Hauptabschnitten gehen wenige Seiten über die Staatsaufsicht bei den Kassen vor dem Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 und eine Darstellung der Einwirkung dieses Gesetzes auf die Kassen voraus. Bekanntlich hat das neue Reichsgesetz die durchaus erfreuliche Wirkung gehabt, eine große Reihe schlecht fundierter kleiner Sterbekassen zu beseitigen. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden vor Inkrafttreten des Gesetzes war eine äußerst mangelhafte; sie blieben „ziemlich unbeaufsichtigt, so daß die Kassenunternehmungen im wesentlichen nach Belieben frei schalten und walten konnten". Erst in den letzten Jahren vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes war die Aufsicht etwas straffer geworden. In die Statuten neuer Unternehmungen mußte die Vorschrift aufgenommen werden, daß die Kassen periodischen Prüfungen zu unterwerfen seien; insbesondere aber wurden auf dem Umlageverfahren beruhende Kassen, deren Mitglieder physische Personen waren, nicht mehr genehmigt. Bestehende Kassen mit Umlageverfahren suchte man in solche mit Kapitaldeckungsverfahren umzuwandeln. Schließlich ist ein Teil der Kassen zu jährlicher Rechnungslegung veranlaßt worden. Das Gesetz vom 12. Mai 1901 findet, wenn auch nicht in allen, so doch in den wichtigsten Beziehungen auf die „kleineren Vereine" mit Gegenseitigkeitsprinzip Anwendung. Da aber die Satzungen der bestehenden Kassen meistens den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, so ist eine Mustersatzung aufgestellt worden, deren Annahme, wenn auch nur allmählich, von den meisten Kassen zu erwarten ist.

„Das Feuerversicherungswesen in Preußen" bildet den Inhalt des dritten, von v. Knebel verfaßten Bandes. Die hier wohl zum ersten Male gegebene Materialsammlung der öffentlich-rechtlichen, wie der privat-rechtlichen Normen für die öffentliche wie für die private Feuerversicherung bildet eine durchaus nicht nur für die Praxis, sondern auch für die theoretische Versicherungswissenschaft höchst willkommene Gabe. Zwar versucht der Mitte Mai erschienene Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag auch den Feuerversicherungs-

vertrag zu regeln, allein, da der Entwurf wohl die nächsten Jahre noch nicht zum Gesetz werden dürfte, und die öffentlichen Versicherungsanstalten von seinen wesentlichen Bestimmungen befreit sind, so dürfte das vorliegende Buch nicht zu schnell veralten. In den der Verfassung der Feuerversicherungsanstalten gewidmeten Kapiteln werden zunächst die öffentlichen Sozietäten, ihre Organisationsgesetze, ihr örtliches Geschäftsgebiet, ihre Verfassung und ihre Verbände besprochen; der folgende Abschnitt behandelt die privaten Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit wie auf Aktien und ihre Verbände. Der öffentlich-rechtlichen Feuerversicherungsgesetzgebung, und zwar einmal der Landes-, dann der Reichsgesetzgebung dient das zweite Kapitel, während das dritte sich mit den öffentlichen Abgaben der Versicherungsunternehmungen befaßt. Weiterhin findet sich eine übersichtliche Darstellung der Grundlagen der Feuerversicherung und schließlich ein den Feuerversicherungsagenten gewidmetes Kapitel. Mußten wir hinsichtlich des zweiten Bandes rügen, daß der Titel mehr verspricht als der Inhalt hält, so ist hinsichtlich dieses dritten Bandes das Gegenteil mit besonderer Anerkennung hervorzuheben.

Es mag an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen werden, daß auch die übrigen Versicherungszweige in gleicher Weise in diesem Sammelwerke behandelt werden möchten und daß sich dieses bei seinen späteren Auflagen auswachse zu einer Darstellung des privaten Versicherungswesens nicht nur des größten Bundesstaates, sondern des Reiches, zumal die Kodifikation des Versicherungsrechtes die Landesgesetzgebung aus ihrer zur Zeit freilich noch bedeutenden Machtstellung wohl ziemlich verdrängen wird.

Berlin. Alfred Manes.

Engelhardt, Hermann (Baron), Zur Geschichte der livländischen adeligen Güterkreditsozietät. Riga und Moskau, J. Deubner, 1902. Lex.-8. IX—235 SS. M. 6.—.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe für das Kalenderjahr 1902. Karlsruhe, Buchdruckerei F. Tiergarten, 1903. gr. 4. 74 u. 17 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1903/1904. I. Bd. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 8. vollständig umgearb. Aufl. Leipzig, Verlag der Börsen- und Finanzliteratur, 1903. gr. 8. CXVI—1635 u. XIII—427 SS., geb. M. 25.—.

Heyn, Otto, Die indische Währungsreform. Im Auftrage des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. VIII—375 SS. M. 7.—. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins zum Schutz der deutschen Goldwährung. Bd. III.)

Hopfmann, Karl, Das Sparkassenwesen in Bayern. Fürth, G. Rosenberg, 1903. gr. 8. VIII—46 SS. M. 1.—.

Meesmann, P. (Mainz), Das Haftpflichtrecht der deutschen Industrie und die Haftpflichtversicherung. Vortrag, gehalten in der Versammlung des mittelrheinischen Fabrikantenvereins und des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (süddeutsche Gruppe) in Mainz am 9. IV. 1903. Mainz, J. Diemer, 1903. gr. 8. 22 SS. M. 0,60.

Moldenhauer, P. (Privdoz., Handelshochschule in Cöln), Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. V. 1901. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1903. gr. 8. VI—166 SS. M. 4,60.

Ortloff, Herm. (LandgerR. a. D.), Invaliden- und Altersversicherung in vorübergehenden Beschäftigungen. Halle a. S., Buchhdl. d. Waisenhauses, 1903. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Salings Börsenjahrbuch für 1903/04. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Ernst Heinemann, B. Langheld, Th. Stegemann. Leipzig, Verlag der Börsen- und Finanzliteratur, A.-G., 1903. XXIX—2146 SS., geb. M. 16.—. (A. u. d. T.: Salings Börsenpapiere II. (finanzieller Teil). 27. Aufl.

Arsandaux, O., Les retraites ouvrières en Belgique. Paris, Pedone, 1903. 8. 320 pag.

Kenler, L., Les bourses de commerce et l'agriculture. Paris, Larose, 1903. 8. XVI—176 pag.

Breckingridge, Sophonisba P., Legal tender: A study in English and American monetary history. Chicago, Univers. of Chicago Press, 1903. 8. XVII—180 pp.

Palgrave, R. H. Inglis, Bank rate and the money market in England, France, Germany, Holland, and Belgium, 1844—1900. London, J. Murray, 1903. Imp.-8. XXIII—237 pp. 10/.6.

Report of the Deputy master and comptroller of the mint for 1902. XXXIIIrd Annual. London, 1903. 8. With plates. 1/.3. (Parl. pap.)

Scott, W. A., Money and banking. An introduction to the study of modern currencies. London, G. Bell, 1903. 8. 10/.—.

Takaki, Masayoshi, The history of Japanese paper currency; (1868—1890). Baltimore, Johns Hopkins press, 1903. 8. 3; 59 pp. (J. Hopkins University studies in historical & polit. science, 2nd ser. n° 5. Contents: Genesis of Japanese paper currency. — Circulation of the paper currency. — Kinds of paper currency. — Redemption of paper currency.)

9. Soziale Frage.

Mombert, Paul, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Jena 1901.

Die Schrift enthält manches Gute und Wahre, ist aber von so einseitig antiagrarischem Standpunkt, und so tendenziös durchgeführt, daß die gute Wirkung, die sie haben könnte, vollständig aufgehoben wird. Auch ist die Schrift nicht frei von tatsächlichen Unrichtigkeiten. So sagt er Seite 44: „Die landwirtschaftlichen Löhne sind hier (in Deutschland) erst gestiegen in einer Zeit der sinkenden Getreidepreise.“ Das ist nicht richtig; dieselben sind schon in den 60er Jahren gestiegen, am stärksten aber in den Jahren 72 und 73. M. C.

Sayles, Mary B., Housing conditions in Jersey city.

Diese als Supplement zu den „Annals of the American Academy of Political and Social Science“ veröffentlichte Monographie stellt die Resultate einer sehr gewissenhaften Untersuchung von Wohnungsverhältnissen in der Stadt Jersey (Vereinigte Staaten von Nordamerika) dar. Als privates Unternehmen, durchgeführt von der Verfasserin des Berichtes unter der Leitung des Ausschusses der College Settlements Association, konnte diese Untersuchung natürlich in räumlicher Hinsicht nur eine beschränkte sein; es wurden in 3 verschiedenen Stadtdistrikten in 539 typischen, von Arbeitern meist europäischer Abstammung bewohnten Miethäusern 2286 Wohnungen (98 Proz. der Wohnungen dieser Häuser) besichtigt und einer in sachlicher Hinsicht sehr detaillierten Untersuchung unterworfen. Die gemachten Beobachtungen wurden festgelegt: durch Eintragungen in eine allgemeine Hauskarte, in eine ergänzende Hauskarte und in eine Karte, betreffend die sanitären Verhältnisse und die Wasserversorgung mit zusammen

84 Fragen für jedes Haus, sowie durch Ausfüllung einer Wohnungskarte mit 31 Fragen für jede Wohnung. Alle für die Charakterisierung der Wohnungsverhältnisse und der Bewohner wichtigeren Momente (jedoch mit Ausschluß der individuellen Einkommensverhältnisse der Mietparteien) wurden erfragt und die Resultate statistisch dargestellt, das heißt es werden im Berichte nicht allgemeine Eindrücke wiedergegeben, sondern die gemachten Beobachtungen in 20 textlich erläuterten Tabellen für die wichtigeren Erhebungsmomente ziffernmäßig nach Kategorien gegliedert, wobei die Wohnungsverhältnisse teilweise auch mit der demographischen, insbesondere beruflichen und nationalen Gliederung der Bewohner kombiniert werden.

Die Wohnungsverhältnisse der Stadt Jersey unterscheiden sich von jenen des nahen New York durch die noch bedeutend geringere Entwickelung der großen Mietskasernen. Die Arbeiter wohnen meist in Häusern mäßigen Umfanges; bloß ein Drittel der untersuchten Häuser hatte mehr als 3 Stockwerke; die Häuser enthielten durchschnittlich 4,88 Wohnungen, bestehend aus durchschnittlich 3,4 Räumen. 54,6 Proz. der besichtigten Häuser waren aus Holz gebaut, 13,9 Proz. waren Hinterhäuser. Es wurde konstatiert, daß in 39,4 Proz. der untersuchten Fälle mehr als 60 Proz. des Baugrundes überbaut waren, in 23,7 Proz. der Fälle sogar mehr als 70 Proz. New York verlangt die Freilassung von 30 Proz. des Baugrundes, aber Jersey hat keine entspreehende gesetzliche Norm, wie überhaupt die sozialpolitische Beeinflussung der Wohnungsverhältnisse in Jersey im Vergleiche zum nahen New York weit zurückgeblieben ist. 24,4 Proz. der Stuben hatten nur Fenster auf Lichthöfe, auf Treppen oder auf die Hausflure, bezw. gar keine Fenster; diese dunklen Stuben waren meist Schlafräume, so daß man sagen kann, daß 30—40 Proz. der Schlafräume finster und ungenügend ventiliert waren. Bedeutende sanitäre Uebelstände zeigten sich in einem großen Teile Jerseys insbesondere in Keller- und ebenerdigen Wohnungen infolge der großen Bodenfeuchtigkeit, da die Stadt zum Teil auf einstigem Sumpfland und dem Meere abgewonnenem Terrain steht.

Besondere Tabellen stellen die mangelhafte Ausstattung der Wohnungen mit Waterclosets und mit Wasserleitungen dar; Rettungsleitern für den Fall eines Brandes fehlten fast durchweg. Die Dichtigkeit der Bewohner wurde auf zwei Wegen erfaßt, durch Feststellung erstens der auf eine Stube entfallenden Personenzahl, zweitens der auf eine Person entfallenden Luftmenge. Aus praktischen Gründen wurde die durchschnittliche Zahl der Bewohner nicht besonders für die Schlafräume ermittelt; ebenso wurde der Luftraum nicht bloß der Schlafräume, sondern jener der ganzen Wohnung in Rechnung gezogen. 46,1 Proz. der Wohnungen ergaben über 800 Kubikfuß Luftraum per Person, 18,8 Proz. der Wohnungen 600—800 Kubikfuß, 34,2 Proz. weniger als 600 Kubikfuß, 22,3 Proz. sogar weniger als 500 Kubikfuß. Mindestens in den zuletzt angeführten Fällen herrscht Ueberfüllung, wobei noch zu bedenken ist, daß bei Abzug von Wohnstube und Küche, also bei bloßer Berücksichtigung der Schlafräume nur die halbe Luftmenge per Person übrig bleibt. Das New Yorker Gesetz verlangt ein

Minimum von 400 Kubikfuß; ein ganz neues Gesetz für New Jersey gar nur 300 Kubikfuß für einen Erwachsenen und 150 für ein Kind. Aber selbst die Durchführung dieses bescheidenen Gesetzes dürfte nicht ganz ohne Nutzen sein.

Das Verhältnis der Zahl der Bewohner einer Wohnung zur Zahl der Räumlichkeiten ist weniger ein Maßstab für die hygienische, als für die sittliche Bewertung, den standard of decency, der Wohnungen. Eine Wohnung, bestehend aus zwei großen hohen Stuben kann wohl acht Personen den nötigen Luftraum bieten und wird doch den Anforderungen von Anstand und Sitte nicht Genüge leisten, bezw. sie wird, insbesondere wenn familienfremde Bettgänger vorhanden sind, moralische Gefahren hervorrufen, welche bei Verteilung derselben Personen auf drei oder vier Stuben mit ebensoviel oder weniger Luftraum fortfielen. In 23,8 Proz. der untersuchten Wohnungen entfielen zwei oder mehr Personen auf jeden Raum; diese Wohnungen bezeichnet der Bericht als überfüllt; entweder werden alle Räume zum Schlafen benutzt, oder wenn ein Raum lediglich als Küche und Wohnstube benutzt wird, entfallen auf die Schlafstuben durchschnittlich mindestens $2^2/_3$, 3 oder 4 Personen, je nachdem die Wohnung 4, 3 oder 2 Kammern enthält.

Sehr interessant ist der Vergleich der Arbeiter der verschiedenen Nationalitäten nach ihren Wohnungsverhältnissen. Am besten untergebracht scheinen die Deutschen zu sein; sie stehen obenan, sowohl was die durchschnittliche Anzahl der Stuben ihrer Wohnungen betrifft (3,76), als auch was den durchschnittlichen Monatszins per Wohnung (9 $ 34 Cents) und den durchschnittlichen Zins per Stube betrifft (2 $ 48 Cents).

Die Deutschen machten 13,8 Proz. der Bewohner der besichtigten Häuser aus. Was das Verhältnis der gelernten Arbeiter zu den ungelernten betrifft, standen die Deutschen an dritter Stelle, sofort hinter den geborenen Amerikanern und den Juden mit einem noch höheren Prozentsatz gelernter Arbeiter; von der deutschen erwerbstätigen Bevölkerung waren 15,2 Proz. „skilled workers“, 57,4 Proz. „unskilled workers“, 14,5 Proz. im Handel Tätige, der Rest mit verschiedenen und unbekannten Berufen.

Am schlechtesten untergebracht waren die Russen (4,4 Proz. der untersuchten Bevölkerung), die Polen (22,4 Proz.) und die Italiener (15,2 Proz.); sie wohnten meist in Hinterhäusern, übten die am wenigsten qualifizierten Berufe aus, beherbergten am meisten Bettgänger, ihr standard of living war der niedrigste.

Erwähnt sei schließlich noch die Tabelle betreffend die Reinlichkeit der Wohnungen. Die Deutschen und die Amerikaner hatten den größten Prozentsatz „reinlicher“ Wohnungen; nur 17,4 Proz. ihrer Wohnungen werden als „unrein“ bezeichnet. Es folgen sodann die Irländer mit 22,6 Proz. unreiner Wohnungen, die Polen mit 36,5 Proz., die Russen mit 42 Proz., die Juden mit 45,4 Proz., die Italiener mit 52,5 Proz.

Unter den Reformen, welche der Bericht vorschlägt, laufen die meisten auf eine Verbesserung der Bauordnung hinaus; als Muster wird der New Yorker Tenement House Act von 1901 angeführt.

Für neu zu erbauende Häuser seien Normen betreffend Freilassung eines entsprechenden Teiles des Baugrundes, Ventilation der Höfe etc. aufzustellen, für die vorhandenen Häuser Normen betreffend die Größe der Fenster, Beleuchtung der Treppen und der Hausflure, Beschaffenheit des Fußbodens in den Kellern, Einrichtung der Klosette, Bereitstellung von Rettungsleitern etc. Das auf die Person entfallende Luftminimum sei zu erhöhen. Entsprechend dem englischen Housing of the working classes Act von 1891 (den bereits New York und Massachusetts rezipiert haben) sei durch Gesetz die Expropriation der den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechenden Häuser zu ermöglichen. Eine intensive Wohnungsinspektion hätte die Durchführung aller wohnungspolitischen Normen zu überwachen. Die Bedeutung der erhöhten baupolizeilichen Anforderungen für die Baukosten, die ja die Mietpreise beeinflussen, wird nicht erörtert.

Ferner befürwortet der Bericht die Gründung von Baugesellschaften, die sich in New York als rentabel erwiesen hätten, sowie von Vereinen zum Erwerbe und zur Verwaltung von Häusern mit möglichster Berücksichtigung der Wohlfahrt der Mieter, nach dem von Octavia Hill in London gegebenen Beispiele bereits die Octavia Hill Association in Philadelphia befolgt. Insbesondere sei das soziale Gewissen und das Interesse der maßgebenden Kreise für die Wohnungsfrage zu wecken. Der Bericht von Mary B. Sayles wird hierzu gewiß beitragen.

Wien, den 9. Mai 1903. Franz Žižek.

Braun, Lily, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwickelung und ihre wirtschaftliche Seite. Leipzig 1901.

In ihrem 35 Druckbogen umfassenden Werk hat Lily Braun es unternommen, die geschichtliche Entwickelung und die wirtschaftliche Seite der gegenwärtigen Frauenfrage eingehend zu behandeln, denn: „erst die Erkenntnis des Problems der Frauenfrage beleuchtet mit voller Klarheit das Wesen der sozialen Fragen, deren Teil sie ist“. Mit außerordentlicher Gründlichkeit und Sachkenntnis hat die Verfasserin eine Fülle von, den Lesern sicher zum Teil bekanntem Material zusammengetragen, auch statistische Angaben ausgiebig herangezogen und unter dem einen Gesichtspunkt geordnet. Die vorzügliche Sprache macht das Werk zu einer, in fast allen seinen Teilen fesselnden Lektüre.

Die ersten 100 Seiten geben einen, mit Objektivität geschriebenen Ueberblick über die Stellung der Frau in den verschiedenen Ländern, mit dem Altertum beginnend. Die Verfasserin zeigt, wie die Frau in früheren Zeiten vereinzelt bedeutsame Rechte hatte (wie auch einzelne begabte weibliche Persönlichkeiten immer hervortraten), daß dies jedoch nur vorübergehende Erscheinungen waren. Die Zünfte schlossen Frauen ausdrücklich aus und selbst die französische Revolution erkannte nur in ihren Anfängen den Frauen politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung zu. Seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts sind immer wieder dieselben Forderungen der Frauen oder für die Frauen aufgestellt worden und auf den gleichen Widerstand gestoßen, der sich

noch in unseren Zeiten ihnen hemmend in den Weg legt. Ueber das allmähliche Vordringen der Frauen auf allen Gebieten des Erwerbslebens, über die Entwickelung der Ausbildungsmöglichkeiten in den verschiedenen Kulturländern etc. gibt die Verfasserin eine gedrängte Uebersicht.

In den Kapiteln: „Der Kampf um die Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt“ und „Die treibenden Kräfte der bürgerlichen Frauenbewegung“, legt sie die unbestreitbare Notwendigkeit der beruflichen Ausbildung und der Erwerbstätigkeit der Frau des Mittelstandes dar, „Die bürgerliche Frauenfrage ist in erster Linie eine wirtschaftliche Frage, die im Kampf um Arbeit am deutlichsten zum Ausdruck kommt“; doch leugnet sie nicht, daß „das rasche Vordringen der Frau in die bürgerlichen Berufe sich weniger durch bessere Leistungen, als durch geringere Ansprüche erklärt“ und macht ausführliche Angaben über die allgemeine, so viel geringere Entlohnung der Frauenarbeit gegenüber der der Männer. Durch ihr Bestreben, jede etwa denkbare Einwendung gegen ihre Behauptungen zu widerlegen, gelangt die Verf. nicht selten zu einer sich ins einzelne verlierenden Beweisführung, die ermüdend wirkt.

Die Vereinigung von Beruf, Haushaltsführung und Kinderpflege hält auch Lily Braun für eine Unmöglichkeit, sie zieht daraus aber den überraschenden Schluß, daß eine neue Familienform gefunden werden müsse, in der auch die verheiratete, mit Kindern gesegnete Frau einem Beruf nachgehen könne. Die Zentralküchen würden nicht nur Geld- und Zeitersparnis, sondern auch eine rationellere Ernährung herbeiführen und die gemeinsame Erziehung einer größeren Anzahl Kinder durch eigens dazu ausgebildete Erzieherinnen würde die Kinder vor Altklugheit und Verzärtelung schützen. Die Verhältnisse der Proletarierfamilien weisen, meint die Verf., auf diese Entwickelung hin, die sich dort mit Notwendigkeit ganz von selbst vollziehe. Die Krippen, Kinderhorte und Kinderbewahranstalten, was seien sie anderes, als Einrichtungen, der Mutter die Ausübung eines Berufs zu ermöglichen. Auch der Umstand, daß in einem Zeitraum von 13 Jahren allein in Deutschland die Gastwirtschaften um 94594, d. h. um 116 Proz. und die Zahl der darin beschäftigten Personen um 295713, d. s. 132 Proz., zugenommen habe, zeige die Umwandlung der Privathauswirtschaft in eine Zentralwirtschaft.

Die Verf. steht nicht auf dem Standpunkt, daß bei gleicher Ausbildung die Frau das Gleiche, wie der Mann, leisten werde; sie will nur die Gleichwertigkeit, nicht die Gleichartigkeit der Geschlechter anerkannt wissen. Im Gegenteil: „Wären die Fähigkeiten des Geistes und Herzens gleich, so wäre der Eintritt der Frauen in das öffentliche Leben für die Menschheit vollkommen wertlos und würde nur auf einen noch wilderen Konkurrenzkampf hinauslaufen. Erst die Erkenntnis, daß das ganze Wesen des Weibes ein vom Manne verschiedenes ist, daß es ein neues lebendes Prinzip im Menschheitsleben bedeuten wird, macht die Frauenbewegung zu dem, was sie trotz mißgünstiger Feinde und lauer Freunde ist: einer sozialen Revolution.“

Für unsere Leser wichtiger und interessanter sind nun die folgenden Kapitel, welche sich mit der proletarischen Frauenarbeit und der Lage der gegenwärtigen Arbeiterinnen in Industrie, Heimarbeit, Handel, Landwirtschaft und häuslichen Diensten beschäftigen. Die Schilderungen jener traurigen Verhältnisse sind ausführlicher, als zu einer sachlichen Darstellung nötig gewesen wäre; man hat den Eindruck, die Verf. wollte damit auf den Leser „wirken“, sie entbehren auch nicht leidenschaftlicher Ausfälle, wenn auch durchzufühlen ist, daß die Verf. jederzeit bemüht war, sich ein objektives Urteil zu bewahren. So macht sie mehr die Verhältnisse, die gegenwärtige Wirtschaftsordnung für die traurige Lage der Arbeiterinnen verantwortlich, als die Unternehmer. Ebenso räumt sie ein, daß die oft mangelhafte Berufsvorbildung und die dadurch herbeigeführte minderwertige Arbeit der Frauen im wesentlichen die niedrige Entlohnung herbeigeführt hat.

Ueberall sieht sie die Entwickelung zum Großbetrieb als eine günstige und willkommene an, erstens weil die Schutzgesetzgebung in demselben in ganz anderer Weise eingreifend und wirksam sein kann, als im Kleinbetrieb, vor allem aber, weil dadurch erst die Organisationsmöglichkeit der Arbeiter gegeben ist, von der sie sich alles Heil verspricht. Aus diesen Gründen (wie aus ihren ganzen Ansichten heraus) ist es begreiflich, daß sie für die Heimarbeit und Heimindustrie als Ergänzungsarbeit, besonders der Landarbeit, kein Verständnis hat und ihr jede Existenzberechtigung abspricht.

Ihre, S. 366 aufgestellte Behauptung, der Lohn der Handelsgehilfinnen steige mit der Größe des Betriebes, scheint uns höchst anfechtbar.

In einem späteren Kapitel wird die Arbeiterinnenbewegung erörtert. Die schon oft gehörte Klage über die Organisationsunfähigkeit des weiblichen Geschlechts, seinen Mangel an Solidaritätsgefühl wird auch in dem vorliegenden Werke laut. Außer der Fabrikarbeiterin pflegt die proletarische Frau isoliert zu arbeiten; sie ist häufig Hausfrau und Mutter und hat somit noch andere Pflichten als die Berufsarbeit, die ihre volle freie Zeit in Anspruch nehmen. Von ihrem geringen Verdienst mag sie nicht noch etwas für Vereinsbeiträge abgeben. Die unverheiratete Arbeiterin pflegt ihren Beruf nur als Durchgangsstadium aufzufassen und hat deshalb kein intensives Interesse, zur Hebung des Standes Opfer zu bringen. Dazu kommt, daß z. B. die Gewerkschaften Einhaltung des Lohntarifs fordern, was natürlich eine bestimmte Leistungsfähigkeit voraussetzt, welche die Arbeiterin schon aus körperlicher Unzulänglichkeit nicht immer besitzt. Trotzdem meint die Verf.: „Wenn Fürst Bismarck gesagt hat, daß wir ohne die Sozialdemokratie auch das bischen Sozialreform nicht hätten, was wir besitzen, so können wir hinzufügen, daß wir einen Teil von ihr ohne die Mitarbeit der Frauen auch nicht haben würden.“

Interessant ist eine Bemerkung, die L. Braun bei Behandlung der Arbeiterinnenbewegung macht: „Der deutschen Arbeiterinnenbewegung gebührt der Ruhm, sich zuerst und mit aller Entschiedenheit der Sozialdemokratie angeschlossen zu haben. Daß es in so unzweideutiger Weise geschah, war nicht zum wenigsten den polizeilichen Verfolgungen und

Vereinsauflösungen zu verdanken, die die ersten, zunächst rein wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiterinnen gewaltsam zu unterdrücken suchten." Sie empfiehlt die Ausbreitung der propagandistischen Tätigkeit über alle Kreise weiblicher Lohnarbeiter, und möchte keine Gelegenheit, die Glieder der bürgerlichen Frauenbewegnng in das sozialdemokratische Lager zu ziehen, unbenutzt wissen.

In dem letzten Kapitel, „Die sozialpolitische Gesetzgebung und ihre Aufgaben", gibt sie eine tabellarische Uebersicht über den Arbeiterinnenschutz und über die Arbeiterinnenversicherung in den verschiedenen Ländern. Die bisherigen Errungenschaften auf dem Gebiete der gesamten Arbeiterinnenfürsorge erkennt sie als wertvoll, wenn auch gänzlich unzureichend, an, doch führt sie diese Fortschritte allein auf die Angst der Regierung vor der Sozialdemokratie zurück. „Vor allem glaubte sie (die Regierung) durch soziale Reformen die wachsende Macht der Sozialdemokratie zu erschüttern."

Natürlich wendet sich die Verf. gegen die gesetzliche Ausschließung der verheirateten Frau aus der Fabrik. Einen wirksamen Schutz der Hausindustrie und Heimarbeit hält sie für undurchführbar und zeigt an der Hand der bisher in den verschiedenen Ländern gemachten Versuche die Erfolglosigkeit derselben. Sie stellt die Forderung einer Handels- und Wohnungsinspektion und möchte letztere auch auf das Land ausgedehnt wissen. „Die Voraussetzung aber für die Wirksamkeit und den Fortschritt des Arbeiterschutzes ist die Mitarbeit der Zunächstbeteiligten an seiner Durchführung und seinem Ausbau. Alle öffentlichen Einrichtungen und alle Gesetze, die sie dazu fähig zu machen vermögen, sind als notwendige Ergänzungen der Arbeiterschutzgesetzgebung zu betrachten."

„Die größte, wenn auch unbeabsichtigte, Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung ist, ihrer Meinung nach, den Weg zu der Auflösung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu bahnen."

Wir glauben in unseren Ausführungen der Verfasserin selbst oft genug das Wort gegeben zu haben, um dem Leser eine eigene Ansicht über das eigenartige Buch zu ermöglichen, in welchem Wissenschaftlichkeit und Parteivoreingenommenheit in ernstem Kampf miteinander ringen.

Wir sehen dem im Vorwort angekündigten 2. Band, der von der zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Stellung der Frau handeln wird und sich mit der psychologischen und ethischen Seite der Frauenfrage auseinandersetzen wird, mit Interesse entgegen.

Else Conrad.

Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 2. Jena (Gustav Fischer) 1903.

Die zweite Nummer der Schriften der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bringt einen Verhandlungsbericht der zweiten Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung zu Cöln am 26. und 27. September 1902 nebst Jahresbericht der internationalen Vereinigung und des internationalen Arbeitsamtes.

Die Vereinigung hatte sich in Basel im Jahre 1901 konstituiert und nach den Begrüßungsworten des Präsidenten, Nationalrat Scherrer, sollte es Aufgabe der Cölner Tagung sein, die Ziele, die sich die Berliner Konferenz des Jahres 1890 gestellt hat, zu fördern. Außer 41 Delegierten von 7 Sektionen waren 22 offizielle Delegierte der Regierungen anwesend, darunter 4 Vertreter der Reichsregierung, 2 der preußischen Regierung und 1 von Elsaß-Lothringen. Nachdem am ersten Verhandlungstage in einer gemeinsamen Sitzung die üblichen Begrüßungen stattgefunden hatten, tagten zwei Kommissionen; die eine prüfte die Statuten der Sektionen, die Reglements des Arbeitsamtes, des Budgets und die Fragen, die mit der Herausgabe des Bulletins in Zusammenhang standen, von dem bereits einige Nummern erschienen waren und manchen Anlaß zu Ausständen gaben. Die zweite Kommission verhandelte über die Frage der Nachtarbeit der Frauen und die Verwendung von Blei und Phosphor in der Industrie. Für die Cölner Tagung waren eine Anzahl wertvoller Referate über die zur Bearbeitung stehenden Fragen ausgearbeitet, die demnächst im Druck erscheinen. Am folgenden Tage wurde über die Kommissionsberatungen Bericht erstattet, wobei sich eine lebhafte Debatte über die Resolutionen, die in der zweiten Kommission gefaßt wurden, entspann. Zum Schluß einigte man sich dahin, daß eine Permanenzkommission ernannt wurde, die Mittel und Wege zu suchen hat, um dem allgemeinen Verbot der Nachtarbeit der Frauen Geltung zu verschaffen und prüfen soll, wie die zur Zeit von diesem Verbot bestehenden Ausnahmen beseitigt werden können. Ferner soll dahin gewirkt werden, das Verbot des weißen Phosphors auf internationalem Wege herbeizuführen und den Gebrauch des Bleiweißes, soweit es irgend möglich, zu unterdrücken.

Der Bericht des Präsidenten der Vereinigung enthält ausführliche Angaben über die Entwickelung der verschiedenen Sektionen und ihre Tätigkeit. Es bestehen solche in Deutschland (unter dem Namen „Gesellschaft für soziale Reform“), Oesterreich, Belgien, Frankreich, Ungarn, Italien, in den Niederlanden und in der Schweiz mit einer Mitgliederzahl von 2273. Es ist zu erwarten, daß sich in absehbarer Zeit in Dänemark, Großbritannien und anderen Ländern neue Sektionen bilden werden. Der Vereinigung gehören außerdem 20 Einzelmitglieder an, davon die größere Zahl aus den Vereinigten Staaten. Die Regierungen haben dem internationalen Arbeitsamt der Vereinigung weitgehende Unterstützung durch Subventionen und Ueberweisung von Drucksachen zu teil werden lassen. Der Bericht bezeichnet es als Aufgabe der Vereinigung, in Verbindung mit reformfreundlichen Regierungen, den Ausbau sozialer Reformen zu fördern.

Die Hauptaufgaben des internationalen Arbeitsamts im vergangenen Jahre waren: die Vorbereitung der Cölner Tagung und die Herausgabe eines Bulletins, dessen erster Band vollendet vorliegt. Das in Cöln für das internationale Arbeitsamt von der Generalversammlung der Vereinigung beschlossene Statut betont es aufs neue, daß das Arbeitsamt ein wissenschaftliches Institut ist, daß es die ihm von der Vereinigung überwiesenen Aufgaben durchzuführen hat, wobei es den

Charakter strengster politischer Neutralität wahrt. Auskünfte über Fragen des Arbeiterschutzes werden an Regierungen und Mitglieder der Sektionen und der Vereinigung kostenlos erstattet. Der Direktor des Arbeitsamtes untersteht der Aufsicht des Präsidenten der Vereinigung.

Die vorliegende Schrift ist geeignet, über die Bestrebungen und bisherigen Erfolge der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Auskunft zu geben.

Seebach. Dochow.

Riehn u. Giesberts, Arbeiterkonsumvereine. (Schriften d. Gesellschaft für soziale Reform, Heft 9), Jena 1903, 58 SS. 40 Pfg.

Der Vorstand der G. f. soz. Ref. als Herausgeber sagt am Schluß des Heftes, daß die Gesellschaft großen Wert auf die Erörterung der Frage der Arbeiterkonsumvereine lege und dieselbe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung setzen werde. Inzwischen veröffentlicht man den vorliegenden Bericht über die am 12. März d. Js. stattgehabte Ausschußsitzung. Durch die Vorgänge im Schoße des Crügerschen Genossenschaftsverbandes (Kreuznach) und die kürzlich (18. Mai) in Dresden erfolgte Begründung des „Zentralverbandes der deutschen Konsumvereine“ ist eine neue Epoche in der Entwickelung der Konsumvereine begonnen und die öffentliche Aufmerksamkeit von neuem in hohem Maße auf die Bewegung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Konsumenten gelenkt worden.

Aus den beiden Referaten der Ausschußsitzung der Ges. f. soz. Ref. klingt denn auch gleichmäßig vor allem die stolze Befriedigung darüber hervor, daß der deutsche Konsument, voran der Arbeiter, auf dem besten Wege zu einer großartigen wirschaftlichen Organisation ist, mit deren Hilfe es ihm gelingt, den Zwischenhandel auszuschalten, die Gesamtheit der Produzenten im engeren Sinne direkt aneinander heranzubringen und den Kartellen der gewerblichen Unternehmer die Kartelle der Verbraucher entgegenzustellen. Der erste Ref. (Dr. Riehn-Bonn) behandelt das Thema vom wissenschaftlichen Standpunkt und stellt das Material in knapper Zusammenfassung sehr klar und schlagend dar. Der Ton seines Vortrages ist meines Erachtens zu stark polemisch. Von ihm hebt sich der ruhig-sachliche, jedoch kraftvoll-selbstbewußte Ton des zweiten Ref. (des bekannten Arbeitersekretärs Giesberts-M.-Gladbach) sehr vorteilhaft ab. In diesem zweiten kürzeren Vortrag wird das Thema vom Standpunkte des Arbeiters betrachtet. Die Konsumvereine als wichtiges Mittel der Erziehung zur Selbstverwaltung (in Ergänzung der Gewerkschaften) sollten den Arbeiter befreien von der Herrschaft der „unmöglichen“ Ideale sozialistischer Parteipolitik.

Sorau, N.L. Fritz Schneider.

Labriola, Teresa, 1) Del divorzio, discussione etica. 1901, 63 pg. — 2) La donna nella società moderna. 1902, 57 pg. — 3) La persona, discussione etico-sociologica. 1902, 100 pg. (Sämtlich bei Loescher in Rom erschienen.)

Die vorliegenden Schriften stammen aus der Feder einer Dame, welche sich schon mehrfach ehrenvoll in die wissenschaftliche Literatur eingeführt und die sich auch die Venia legendi für Rechtsphilosophie an der Universität Rom erworben hat. Alle drei Schriften haben enge Berührungspunkte mit der Sozialpolitik, wenn sie auch zunächst sich auf dem Gebiete eines anderen Faches bewegen. Die erste Schrift hat speziell heute für Italien aktuelle Bedeutung, da dort die Frage der Auflösbarkeit der Ehen und zwar auch der katholischen, schon lange auf der Tagesordnung der Legislatur steht und in ungeheurem Maße die Gemüter erregt. Es sei hier nur bemerkt, daß meine Ansichten von denen der Verfasserin weit abweichen, daß ich aber andererseits durchaus anerkennen muß, daß ihre Ausführungen weitgehende Beachtung verdienen. In der zweiten Arbeit befaßt sich die Verfasserin mit der modernen Frauenbewegung; sie nimmt derselben gegenüber eine bemerkenswerte objektive Haltung ein und sucht darzulegen, daß die Frau auch heute noch sich im Zustande der Inferiorität befinde; die Ursache hiervon liege aber nicht nur in wirtschaftlichen Momenten, sondern in letzter Reihe in einer anthropologischen Tatsache, die jeder Teilung der Gesellschaft in Klassen vorausgegangen sei. Die dritte Schrift wirft folgende Fragen auf: Bietet die heutige politische Organisation der zivilisierten Völker Westeuropas die Vorbedingungen für die Freiheit aller Individuen? Enthält sie die Bedingungen dafür, daß jeder tatsächlich von seinem Rechte Gebrauch machen könne? Besteht wirkliche Gleichheit in Betreff dieser grundlegenden Bedingungen? Sie gelangt zum Schlusse, daß nur in einer neuen Gesellschaft, in welcher das „Persönlichkeitsein“ gleichzeitig Recht und Pflicht wäre, die Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit volle Verwirklichung finden könnten; dort würde es zur Pflicht, dem Individuum die Bedingungen zu schaffen, um sich zur vollen Würde der Persönlichkeit erheben zu können. — Auch diese Schrift zeugt von der großen Belesenheit der Verfasserin und davon, daß sie auch die deutsche Literatur sorgfältig studiert hat. v. Schullern.

Blocher, H. und J. Landmann, Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Basel 1903. 54 SS.

Die Verfasser suchen festzustellen, wie viel die Arbeiterfamilie von ihrer Einnahme für Alkohol ausgibt, im Vergleich zur Bestreitung anderer Bedürfnisse. Sie stützen sich dabei auf das Material Engels für belgische Arbeiterfamilien und die Untersuchung über die Lebenskosten der Arbeiter in einigen amerikanischen Staaten durch die Arbeitsstatistischen Aemter. Sie reduzieren die Angaben nicht auf eine Familie, sondern auf eine kleinere Einheit, das Centimetergewicht, nach dem Vorgange Engels, um die Verschiedenheit des Konsums nach Alter und Geschlecht auszugleichen. Die Hauptergebnisse werden aus der großen Zahl der Beispiele aus Amerika gewonnen. Auch dort ergibt sich, daß bei größeren Einkommen relativ und absolut der Alkoholgenuß größer ist. Aber es muß hervorgehoben werden, daß der Unterschied im Einkommen hier überhaupt nur gering ist. Leider haben die Verfasser es nicht unter-

nommen, das deutsche Material ähnlich zu verarbeiten, das jetzt auch recht reichhaltig, aber freilich nicht so gleichartig ist und deshalb nur eine beschränktere Verwertung zugelassen haben würde. J. C.

Limberg, P. (Kaplan, Gefängnisseelsorger), Die Gefängnisseelsorge und charitative Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Preußen. Münster, Regensberg, 1903. gr. 8. IV—128 SS. M. 1,40.

v. Rosen, Kathinka, Zur Dienstbotenfrage. Eine Erwiderung an Dr Oskar Stillich. Leipzig, Verlag der Frauenrundschau, 1903. 8.

Rapport du Conseil supérieur des habitations à bon marché à M. le président de la République, année 1902. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 78 pag.

Bushee, F. A., Ethic factors in the population of Boston. New York, Macmillan Cy, 1903. 8. 171 pp.

Atti del 1° congresso nazionale pro-infantia in Torino, 25—30 settembre 1902. Torino, tip. G. Sacerdote, 1903. 8. XVII—295 pp. (Contiene: Gli asili infantili. — I brefotrofi. — Assistenza e protezione sociale dell' infanzia. — Brefotrofi, latte e allattamento. — Minorenni abbandonati e delinquenti. — Dei fanciulli deficienti, etc.)

Biederlack, Giuseppe, La questione sociale. Versione di Melchiade Vivari. 2a edizione accresciuta e migliorata sulla 5a edizione tedesca con un appendice relativa alle condizioni sociali della donna. Roma, F. Pustet, 1903. 8. XI—260 pp. l. 3.—.

10. Gesetzgebung.

Seiler, Gust. (BezAmtsAss.), Schulbedarfsgesetz vom 28. VII. 1902, mit Einleitung, Erläuterungen und den Vollzugsvorschriften herausgeg. München, C. H. Beck, 1903. 8. XIII—594 SS., geb. M. 5.—.

Siber, Heinr. (Prof.), Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1903. gr. 8. VIII—264 SS. M. 7,60.

Bayart, A., Le prospectus et son rôle dans la législation anglaise des sociétés par actions. Paris, Arth. Rousseau, 1903. 8. 177 pag.

Desreumeaux, C., La diminution des frais de justice. Paris, Marchal & Billard, 1903. 8. 178 pag.

Laurain, H. (avocat à la Cour d'appel), Le nantissent des fonds de commerce. La loi du 1er mars 1898 et sa réformation. Dijon, impr. Jobard, 1903. 8. 315 pag.

Willoughby, W. F., Essais sur la législation ouvrière aux Etats-Unis, traduits et annotés par A. Chaboseau. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 278 pag. fr. 3,50.

Meyer, B. H., Railway legislation in United States. London, Macmillan, 1903. 8. 5/.—.

Ongevallenwet. Deel II: Uitvoering der ongevallenwet 1901 en de beroepswet. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. 310 blz. fl. 2,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Invrea, Francesco, Il comune e la sua funzione sociale. Roma 1902, IV, 171 pg.

Die Wirksamkeit der Gemeindeverwaltung in ihrer modernsten Form und in ihrer zu erwartenden Entwickelung, und zwar auf dem Gebiete des sozialen Lebens soll in dieser Schrift, insbesondere mit der Nutzanwendung auf Italien, das anderen Staaten in dieser Richtung nachstrebe, zur Darstellung gelangen; Hand in Hand damit wird das Bestreben der Gemeinden, steigende Autonomie zu erlangen, auf seine Berechtiguug geprüft. Invrea sieht in diesen Erscheinungen eine Reaktion gegen die Zentralisierungsbestrebungen und gegen die enorme Ausweitung der Aufgaben des modernen Staates, die des letzteren Wirksamkeit mehr oder weniger immer als eine unbefriedigende und mangelhafte erscheinen lassen. Für Italien wird die Geschichte dieser

Bewegung auf den S. 10 ff. geschildert. — Im 1. Teile der Arbeit werden die verfassungsmäßige Stellung der Gemeinde im staatlichen Organismus und die Grundsätze der inneren Einrichtung der Gemeinden eingehend besprochen; in der letzteren Richtung wird auch die Frage des Referendums in Betracht gezogen; Invrea betrachtet dasselbe als eine unentbehrliche Kontrolle der Gemeindeverwaltung durch die Bevölkerung (S. 51).

Der 2. Teil unseres Buches betrifft die soziale Tätigkeit der Gemeinde und zwar 1) in bezug auf die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse durch Uebernahme gewisser Betriebe (Trinkwasserbeschaffung, Beleuchtungs-, Verkehrseinrichtungen u. dgl.) und 2) in betreff des Arbeiterschutzes — dieses Kapitel scheint uns besonders wertvoll — (S. 100—137); hierbei kommen auch die Arbeitsämter der Gemeinden zur Sprache. Endlich werden noch Fragen der kommunalen Finanzpolitik kurz angedeutet.

Als Anhang erscheint ein Kapitel über die städtischen Arbeitsämter Italiens, deren Tätigkeitskreis mit dem weit engeren der gleichbenannten Anstalten Deutschlands verglichen wird; das Statut des Arbeitsamtes der Stadt Brescia z. B. gibt diesem die Aufgabe, nicht nur Arbeit zu vermitteln, sondern auch sonst alle jene Maßregeln zu ergreifen und zu fördern, welche die moralische und materielle Hebung der Arbeiterklasse unterstützen können. Den Schluß des lehrreichen und sorgfältig gearbeiteten Buches bildet das Statut des Arbeitsrates und des Arbeitsamtes von Vercelli und das Verwaltungsstatut des Gemeindegasamtes von Asti. v. Schullern.

Chemnitz. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Fabrik- und Handelsstadt Chemnitz auf das Jahr 1902. Chemnitz, Druck von Pickenhahn & Sohn, 1903. 4. 354 SS. mit 13 Taf. figürl. u. 2 Blatt graphischer Darstellgn.

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. 42. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1903. gr. 8. XXI—492 SS. M. 7.—.

Flensburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Flensburg in der Zeit vom 1. IV. 1895 bis Ende März 1902. Im Anhang: Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse. Flensburg, Druck von Emil Schmidt, 1903. 4. 271 u. 189 SS.

Hannoverscher Provinziallandtag, XXXVI., vom Februar 1903. Aktenstücke. Hannover, Druck von Jürgens und Riemschneider, 1903. 4. X—878 SS. — Protokolle. Ebd., Druck von Friedr. Culemann, 1903. 4. 167 SS.

Herr, E. (RegAss.), Neue Bahnen der Polenpolitik. Skizze einer zu schaffenden Polengesetzgebung. Berlin, O. Liebmann, 1903. gr. 8. III—88 SS. M. 1,50.

v. Register, Ludwig, Zur Lehre von der Staatennachfolge: Gibt es einen stillschweigenden Eintritt in Staatsverträge? Berlin, E. Ebering, 1903. gr. 8. VII—98 SS. M. 3,30.

Verhandlungen des XXVII. westpreußischen Provinziallandtags vom 10. bis 13. III. 1903. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1903. 4. XI—30 SS. mit XXXVII Vorlagen und XIX Anlagen.

Verhandlungen des XXXVII. Kommunallandtags des Regbezirks Wiesbaden vom 15. bis 25. IV. 1903. Wiesbaden, Druck von Bechtold & Cie, 1903. kl. 4. XI—529 SS. mit 2 graph. Anlagen.

Verwaltungsbericht für die Bürgermeisterei Heissen über die Zeit vom 1. IV. 1878, dem Tage der Gründung der Bürgermeisterei, bis zum 1. IV. 1903. Mülheim-Ruhr, Buchdruckerei E. Marks, 1903. kl. 4. 208 SS.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Landfeuersozietät des Herzogtums

Sachsen für die Jahre 1901 und 1902. Merseburg, M.—ger Kreisblattdruckerei, 1903. gr. 4. 72 u. 12 SS.

Annuaire de l'administration pénitentiaire pour 1903. Melun, imprim. administrative, 1903. 8. 126 pag. (Publication de l'intérieur et des cultes.)

Cocheris, Jules, Situation internationale de l'Egypte et du Soudan. Paris, Plon-Nourrit, 1903. 8. 616 pag.

Dolleans, Ed., La police des moeurs. 5. éd. Paris, Larose, 1903. 8. 262 pag.

Hopkins, J. Castell, The Canadian annual review of public affairs, 1902. Toronto, Annual Review Publication C°, 1903. 8. 548 pp.

London County Council. Report of the council for the year 1900—1901. Prepared by the clerk of the council. London, P. S. King & Son, 1903. gr. 8. XXXV—313 pp. (Contents: Classification and description of the council's powers. — Principal executive services. — Minor executive services. — Powers of control. — Finance. — Organising and subsidiary services.)

Rawles, W. A., Centralising tendencies in the administration of Indiana. London, P. S. King, 1903. 8. 336 pp. (Indiana University, studies in history, economics and public law. Vol. XVII. N° 1.)

Whinery, S., Municipal public works: their inception, construction, and management. London, Macmillan, 1903. 8. 6/.—.

Annuario del ministero di grazia e giustizia e dei culti. Anno 1903. Roma, tip. Elzeviriana, 1903. 8. XVI—642; 291 pp.

Annuario della provincia di Piacenza pel 1903. Piacenza, tip. V. Porta, 1903. 8. 416 pp.

Grashuis, G. J., Geloof en wetenschap in de Nederlandsche staatkunde. Twee levensbeelden. II. Baarn, Hollandia-drukkerij, 1903. gr. 8. 8 en 267 blz. fl. 2,65. (Inhoud: Het staatsbeleid van Thorbecke).

Alfonso, J. A., Los partidos politicos de Chile. Mondevideo, 1903. 8.

12. Statistik.

Allgemeines.

Colajanni, N. (prof.), Lezioni di statistica (anno scolastico 1902—1903: r. università di Napoli). Napoli, L. Pierro, 1903. 8. 273 pp. l. 5.—.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt. Heft 7. Das Aftermietwesen in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. XII. 1900. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1902. gr. 4. 80 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe im Auftrage des Stadtrates. Nr 14: Krankenhausstatistik für 1902. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 4. 13 SS.

Bericht des Medizinalrates über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1902. Hamburg, Leop. Voss, 1903. gr. 4. 114 SS. mit 5 Abbildgn. im Text u. 9 Taf.

Charlottenburger Statistik. Heft 15. Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt. Charlottenburg, Ulrich & C°, 1903. Lex.-8. 47 SS. (Inhalt: Stand und Bewegung der Bevölkerung bis zum Jahre 1902: (Zu- und Fortzüge, Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle) und der Grundbesitzwechsel bis zum Jahre 1902.)

Grundstücksaufnahme, die, Ende Oktober 1900 sowie die Wohnungs- und Bevölkerungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in Berlin und 23 Nachbargemeinden. II. Abteilung: Bevölkerungsaufnahme. Berlin, L. Simion, 1903. Imp.-4. 73 SS. (Herausgeg. von dem statistischen Amt der Stadt Berlin.)

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. Jahrg. XXXIII. Karlsruhe, Macklotsche Druckerei, 1903. Lex.-8. XX—552 SS. M. 6.—.

Jahresübersichten, statistische, der Stadt Altona für das Jahr 1902. Zusammengestellt im statistischen Bureau. Altona, Druck von Chr. Adolff, 1903. Roy.-8. 26 SS.

Königsberger Statistik. Im Auftrage des Magistrats herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Königsberg i. Pr. Nr 3: Die Löhne und die Arbeitszeit der in den

Königsberger städtischen Betrieben angestellten Arbeiter. Bearbeitet von A. Dullo (Direktor des statistischen Amtes). Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1903. gr. 8. 25 SS.

Mitteilungen, statistische, betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im Jahre 1902. Herausgeg. von der Handelskammer zu Bremen. Bremen, Druck von H. M. Hauschild, 1903. gr. 8. 62 SS.

Schöneberger Statistik. 1. Heft. Schöneberg, 30. VI. 1903. Folio. 23 SS. (Inhalt: Die leerstehenden Wohnungen im Mai und November 1902 und im Mai 1903, sowie die Neu- und Umbauten im Januar 1903.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge, Bd. 140. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. XII—57; 191 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Krankenversicherung im Jahre 1900.)

Statistik des Deutschen Reichs. N. Folge, Bd. 157. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. 78; 53 u. 169 SS. M. 2.—. (Inhalt: Streiks und Aussperrungen im Jahre 1902.)

Verkehrsstatistik des Eisenbahndirektionsbezirks Cöln für das Rechnungsjahr 1902. Cöln, Druck des C-er Verlagsanstalt und Druckerei, 1903. gr. 8. 135 SS.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. (Herausgeg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1903, Heft 1. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1903. gr. 4. 176 SS. (Inhalt: Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrags in Württemberg im Jahr 1901, von (FinzR.) Trüdinger. — Gebilde der Eiszeit in Südwestdeutschland, von (VermessungsOInsp.) C. Regelmann. — Geschichte des allgemeinen Kirchenguts in Württemberg, von H. Hermelink. — Das Volksschulwesen in Stuttgart von der Reformation bis zum Anfang des XIX. Jahrhunderts, von Schmid (Stadtpfarrer u. BezirksschulInsp.) in Heidenheim. — Die Leineweberei Leutkirchs von (Amtmann) Kümmerlen (Leutkirch).

Frankreich.

Statistique générale de l'Algérie, année 1901: Statistique financière. Alger, imprim. Fontana, 1903. 4. 73 pag.

England.

Census of the Maltese islands, taken 31st March, 1901. Malta 1903. 4. With diagrams. (Published by the Colonial Office).

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der statistischen Zentralkommission. Bd. LXII, Heft 2: Statistik der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 15. V. 1900. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Imp.-4. XCVII —354 SS. mit 1 Kartogramm.

Italien.

Statistica della emigrazione italiana per l'estero negli anni 1900 e 1901, raffrontata a quella avvenuta nei ventiquattro anni precedenti e notizie sull'emigrazione in alcuni altri Stati per gli anni dal 1890 in poi. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. Lex.-8. XLV—145 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Belgien.

Statistique des grèves en Belgique, 1896—1900. Bruxelles, Lebègue & Cie, 1903. 8. 211 pag.

Holland.

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Koloniën 1901. Bewerkt door het Centraal Bureau voor de statistiek. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. XXVI—151 blz.

Spanien.

Estadística general del comercio de cabotaje, entre los puertos de la peninsula é islas baleares en 1901. Madrid 1903. Folio.

Amerika (Englischer Kolonialbesitz: Neufundland und Labrador).

Census of Newfoundland and Labrador of 1901. 2 vols. St. John's, 1903. 8. (Contents: Population, sex, condition; Denominations, professions; Fisheries, property, produce of land, live stock, mines, factories, etc.)

13. Verschiedenes.

Ellis, Havelock, Das Geschlechtsgefühl. Eine biologische Studie. Deutsche Ausgabe, besorgt von Hans Kurella. Würzburg, A. Stuber, 1903. 8. XIV—316 SS. M. 4.—.

Hollmann, Urchristentum in Korinth. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1903. 8.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie II. Bd. Bericht über das Jahr 1902. Herausgeg. von (Drr.) A. Grotjahn und F. Kriegel. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. X—473 SS. M. 12.—.

Menne, Karl, Die Entwickelung der Niederländer zur Nation. Eine anthropogeographische Skizze. Halle, Gebauer-Schwetschke, 1903. gr. 8. VIII—122 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Angewandte Geographie, redig. von (Prof. Karl Dove. I. Serie. Heft 6).

Philippson, Martin, Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. III. (und letzter) Teil: 1660 bis 1688. Berlin, S. Cronbach, 1903. gr. 8. V—514 SS. M. 7,50.

Zander, R. (Prof.), Körperliche und geistige Arbeit. Populärwissenschaftlicher Vortrag über das Wesen, die Bedeutung und die Hygiene der Arbeit. Königsberg, Bons Buchhdl., 1903. 8. 30 SS. M. 1.—.

---

d'Alméras, H., Le mariage chez tous les peuples. Paris, Schleicher frères & Cie, 1903. 8. 200 pag. avec 15 dessins d'A. Collombar.

Targe, Maxime, Professeurs et régents de collège dans l'ancienne Université de Paris (XVIIe et XVIIIe siècles). Paris, Hachette & Cie, 1903. 8. fr. 6.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1903. Mars: Le code pénal et la clémence, par Matter. — La caisse des dépôts et consignations, par G. Flandin. — Le Congrès slave de Prague (1848), par R. Henry. — etc. — Mai: Le rapprochement danoallemand et la question de Schleswig, par R. Waultrin (art. I). — Deux années d'agitations agraires en Italie (1901—02), par S. Piot. — La politique douanière de l'Empire allemand. — Le prince de Bismarck, par A. Poisson (art. I). — Les événements de Chine (1900) d'après les récits de quelques témoins, par M. Courant.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIIe année, 1903, Juin: A. France. Colonies: Le projet de budget pour l'exercice 1904. — Décret portant promulgation de la convention de Bruxelles relative au régime des sucres. — Situation de la dette publique en capital (1902 et 1903). — La dette flottante, situation au 1er juin 1903. — L'impôt sur les opérations de bourse. — Les dons et legs en faveur d'œuvres d'assistance et d'instruction. — Les successions declarées en 1902. — Les recettes des chemins de fer en 1901 et 1902. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Mai 1903. — B. Pays étrangers: Pays divers: Les résultats financiers du service postal de l'Union postale universelle en 1901. — Grèce: Le commerce extérieur de 1900 à 1902. — Italie: La dette publique au 31 décembre 1902; Les mutations immobilières à titre onéreux de 1881 à 1901—02; Le produit des droits de succession de 1877 à 1901—02. — Russie: Le commerce extérieur en 1902. — Suisse: Les banques d'émission. — Egypte: Le commerce extérieur en 1902. — etc.

Journal des Economistes. 62e année, 1903, Juillet: Le programme de M. Chamberlain, par Yves Guyot. — Protectionnisme et syndicalisme, par Rouxel. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publi-

cations économiques de l'étranger, par Emile Macquart. — La lutte entre le libre-échange et la protection en Angleterre. — Esquisses de la vie Américaine, par Laborer. — Bulletin: Le projet d'impôt sur le revenu; La question des chemins de fer en Italie. — Société d'économie politique (réunion du 4 juillet 1903): Nécrologie: M. A. Templier; Discussion: L'Angleterre redeviendra-t-elle protectionniste? — etc. — Comptes rendus. — Chronique: Le péril jaune et les filatures de coton du Tonkin; Le Congrès coopératif de Doncaster; Les progrès de l'industrie de la Belgique sous le régime du libre-échange. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIV[ième] année, n° 7, Juillet 1903: Procès verbal de la séance du 17 juin 1903. — Des doubles emplois dans l'évaluation des biens en France, par M. de Colonjon. — Une visite au service du recensement, par Pierre des Essars. — Correspondance: A propos du recrutement de l'armée française. (Réponse aux critiques de M. le D[r] Chervin, par (le D[r]) Lowenthal. — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1903. N[os] 6 à 11: L'assistance aux valides agés, par L. Rivière. — Origine et développement des ligues de consommateurs en Amérique, par Henriette Brunhes. — La Belgique au point de vue moral, par H. Jaspar. — La saisie-arrêt sur les salaires, par Delcourt-Haillot. — Le projet de retraites ouvrières obligatoires et la solution des mutualistes, par H. Vermont. — La situation économique comparée de la France et de l'étranger, par G. Blondel. — Le progrès. I. Aperçu historique; II. Les sources psychologiques du progrès; III. La richesse, par Favière. — La semaine des expulsions, par A. Leroy-Beaulieu. — La réforme des patronages chrétiens, par E. Montier. — Les retraites mutualistes et les subventions de l'Etat, par E. Dedé. — Le „droit" de grève et le contrat de travail, par E. Bouloc. — Le jacobinisme et la science, par D. Touzaud. — La municipalisation des services, par M. Deville. — La solidarité sociale et les lois contre les congrégations religieuses, par Hubert-Valleroux. — Une maison de charité à Paris au commencement du XV[e] siècle, par F. Escard. — Des progrès du socialisme chez les paysans, par G. Deviolaine.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXVI[e] année, 1903, Janvier à Mars: Législation du travail, par Daniel Massé (conseiller de préfecture en disponibilité) [suite 9 à 11]. — La loi du 9 avril 1898 et l'hospitalisation des ouvriers blessés au travail, par Eugen Mouton (chef de bureau à la préfecture des Bouches du Rhône). — Le recensement de la population. Refus de répondre au questionnaire. Sanctions, par Ch. R. — La loi municipale de M. Morgand, par Albert Lavallée (conseiller de préfecture honoraire de la Seine). — Le recensement de la population en 1900 dans les divers pays, par Jacques Bertillon (chef des travaux statistiques de la ville de Paris). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVII[e] année, n° 7, Juillet 1903: Isaac de Bacalan et les idées libre-échangistes en France vers le milieu du XVIII[e] siècle, par Sauvaire-Jourdan. — La décadence de l'industrie linière et la concurrence victorieuse de l'industrie cotonnière, par A. Aftalion (suite). — Le travail de nuit des femmes et l'interdiction de l'emploi de la céruse et du phosphore blanc au Congrès de Cologne (1902), par G. Alfassa (suite et fin). — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie. Publié sous la direction de René Worms. XI[e] année, n° 6, Juin 1903: La nature de la morale, par Rolf Lagerborg (suite et fin): III. Le fond des idées morales. — Société de sociologie de Paris: Séance du 13 mai 1903: Les classes sociales d'après Adolphe Coste: communication de Maurice Le Gouix; Les classes sociales en Russie: communication de Maxime Kowalewsky; discussion par E. de Roberty, Ivan Loutchisky, N. Kostyleff, E. Séménoff et (Madame) de Mouromtzeff. — Mouvement social: Suisse, par Virgile Rossel. — etc.

B. England.

Edinburgh Review, the. N° 405, July 1903: London and its people in the XVIII[th] century. — France under Thiers, 1871—1873. — English deer parks. — The social revolution in Ireland. — Mademoiselle de Lespinasse. — Back to protection. — etc.

Economic Journal. Vol. XIII N° 1, March 1903: The Royal Economic Society. — The financial relations of English localities, by E. Cannan. — The anthracite coal strike, by P. Roberts. — The New York money market, by O. M. W. Sprague. — Some remarks on utility, by A. C. Pigou. — The new German tariff, by W. H. Dawson. —

Municipal policy and State control, by P. Ashley. — Enquiry of the „Societa umanitaria“ of Milan, by B. King. — Artificial flower-making, by Grace Oakshott. — The work of women in France, by Christabel Osborn. —

Journal of the Institute of Actuaries. N° 211, April 1903: On the comparative reserves of life assurance companies, according to various rates of interest, by G. King. — Temporary assurances, by W. P. Elderton. — On the graduation of the British offices annuity experience (1863—1893) by the graphic method, by J. Chatham.

Journal of the Institute of Bankers. Year 1903. March, April and May: The relations of commercial geography and history, by G. G. Chisholm (concluded) — Savings banks and their relation to national finance, by G. H. Pownall. — The history of a banking house: „Smith, Payne & Smith's“, by H. T. Easton. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVI, part 2, 30th June, 1903: Statistics of Italy, by Bolton King (with discussion). [Contents: Population; Wealth and income; National and local finances; Trade and industry; Agriculture; Wages, food; Thrift and labour movements; Education; Poor relief; Crime and immorality, etc.] — Agricultural wages in England and Wales during the last fifty years, by A. Wilson Fox (with discussion). — Miscellanea: Memorandum on primary occupations in 1901, by T. A. Welton. — A new life table for England and Wales, by T. E. Hayward. — The Census of 1901. Summary tables for England and Wales. — Agricultural returns, 1902. — etc.

Nineteenth Century and after. N° 317, July 1903: Imperial policy and free trade 1) by Sir Robert Giffen; 2) by Edward Dicey; 3) by Benjamin Kidd. — Germany and the Danes of North Schleswig, by W. Hartmann. — The motor, and the birth-right of the highway, by Walter B. Woodgate. — On the pollution of our rivers, by Ch. Milnes Gaskell. — St. Luke and buddhism, by George Shann. — Constitutional government in Hungary, by Lionnel G. Robinson. —

Westminster Review, the. July 1903: Mr. Chamberlain's knowledge of the Zollverein, by a member of the Cobden Club. — Benevolent despotism, by Ino. G. Godard. — Home rule and the King's visit to Ireland, by Dudley S. A. Cosby. — Property in land and poverty, by Franklin Thomasson. — The jew in history, by H. S. Q. Henriques. — Husbands and wives under the New Licensing Act of 1902, by J. Edmondson Joel. — Justice to womanhood, by Ignota. — „Republics versus woman“; a review and a rejoinder, by Annie L. Diggs. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. XXIII. Jahrg. 1903, Heft 6, Juni: Der Alkohol im Lebensprozeß der Rasse. Mit einer Einleitung über den Begriff der Rasse, von (Dr med.) Alfred Ploetz. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVIII, Nr 27—30, vom 2. VII.—23. VII. 1903: Die imperialistische Zollpolitik in England, von Siegmund Schilder. — Der V. internationale Kongreß für angewandte Chemie in Berlin, von (Prof.) F. Feitler (Art.) II u. III. (Schluß.) — Die Wirtschaftsgeographie auf dem XIV. deutschen Geographentage in Cöln 1903, von (Prof.) Robert Sieger. — Die Stammaktien (common shares) der nordamerikanische Trusts. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Rüben- und Rohrzucker in der Weltwirtschaft. — Winke für den Export von chemischen Artikeln. — Die Stellung Oesterreich-Ungarns im Importe Aegyptens 1902. — Die Lederindustrie von Offenbach. — Die deutsche Baumwollindustrie und die Handelsverträge, von Kurt Kuntze (Dresden) [I. Art.]. — Beirut als Handelsplatz. — Der neue südafrikanische Zolltarif. — Winke für den Export von Glas- und Porzellanwaren. — Die Chemnitzer Wirkwarenindustrie. — Die Lage der deutschen Eisenindustrie. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome XIII, 4ième et dernière livraison (Rome 1903): Quels sont les signes caractéristiques de l'état économique, social et moral des sociétés humaines dans les divers pays? par Clément Juglar (membre de l'Institut de France). — Y a-t-il des périodes pour les mariages et les naissances comme pour les crises commerciales? par Cl. Juglar. — La delinquenza in vari Stati di Europa, per A. Bosco (pag. 13—301). Contiene: La statistica della delinquenza. — La delinquenza in Italia, Francia, in Ispagna, in Austria, in Germania, in Inghil-

terra, in Iscozia. — Considerazioni generali: Caratteri generali della delinquenza nella società odierne; Mobilità ed accentramento della popolazione; Spostamento nelle professioni e nelle classi sociali; Altre influenze economiche e morali sulla delinquenza; Precocità della delinquenza; Cause di aumento e di diminuzione della delinquenza, etc.

Giornale degli Economisti. Giugno 1903: La situazione del mercato monetario. — L'arbitrato negli scioperi, per R. Dalla Volta. — Le varie correnti nel partito socialista italiano, per R. Soldi. — Ancora sul calcalo delle annualità dei mutui, per M. Besso e G. Frascara. — La statistica del lavoro nel Belgio, per V. Giuffrida. — Cronaca: Gli sgravi; il duello, per P. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, N° 6, Giugno 1903: La beneficenza dello Stato, per E. Branzoli-Zappi. — La tratta dei fanciulli italiani, per E. Schiapparelli. — Ancora dell'assistenza all'infanzia illegittima, per Romano Romani. — La conversione della rendita in relazione alle istituzioni di beneficenza in Italia, per P. Sitta. — Cronaca: Brefotrofi e assistenza materna; Le casse di risparmio e la diminuzione dei depositi in Francia; Primo Congresso degli impiegati dei comuni, delle provincie e delle opere pie della Toscana. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno VII, fasc. 1—2, Gennaio-Aprile 1903: Icilio Vanni, 1855—1903, per F. Filomusi Guelfi. — L'indirizzo psicologico nelle filosofia del diritto, per V. Miceli. — I riti funebri nel Tibet, per G. Puini. — La giurisprudenza e le scienze sociali, per B. Brugi. — Il prestito nell' India antica, per G. Mazzarella. — Le base delle rappresaglie nella costituzione sociale del medio evo, per G. Arias. — Le condizioni dei contadini salariati in Sardegna alla vigilia della rivoluzione francese, per A. Agostini. — La religione naturale e la famiglia, per F. Carli. — Rassegna delle pubblicazioni.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LII. jaarg., 1903, Juli: Bevolking, landbouw en nijverheid in de Vereenigde Staten volgens den census van 1900, door G. M. Boissevain (art. II). — Toezicht op de veiligheid in mijnen door mijnwerkers, door J. A. N. Patijn. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. Ekonomische kroniek: Verlängerung des Patents der Niederländischen Bank; Holländische Zuckergesetzgebung; Schutz der Industrie und Frauenarbeit in den holländischen Ziegeleien; Unfallversicherung in Ungarn; Städtische Arbeitsämter in Preußen. — — Handelskroniek: Handelsvertragsvorlage Hollands mit Frankreich; Kaffeekrisis; Der Morgansche Schiffahrtstrust; Goldproduktion in Transvaal; Der Korinthenhandel Griechenlands; Argentinische Ein- und Ausfuhrziffern; Chinesischer Handel im Jahr 1902. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXV, 1903, Nr 7: Der Begriff „Mittelstand", von F. Norikus. — Zur Charakteristik der wirtschaftlichen Ordnung im Altertum, von (Prof.) K. Holder (IV. Art.). [S. 326—347]. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 9. VI. 1903: Die wirtschaftspolitische Situation vor den Handelsverträgen; Die Vielseitigkeit und die Einseitigkeit der Produktion; Die Ueberproduktion in Porzellan, im Hopfenbau und in der Mühlenindustrie; Zum Schiffsverkehr auf der Donau und am Rhein. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze XIV. Armut und staatliche Armenpflege; Sozialpolitik und Armenpflege. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. XXXIX, 1903, Liefer. 4: Das Handelsgericht des Kantons Zürich von 1867 bis 1900. Ein Beitrag zur Kenntnis von Geschichte, Wesen und Wirken des Handelsgerichts, von Werner Utzinger. — Die Postbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz, 1803—1848. Mit spezieller Berücksichtigung des Kantons Zürich, von Konrad F. J. Breny. — Zur Stellung der Statistik in der Medizin, von C. Fischer. — Beiträge zur politischen und Steuerstatistik des Kantons St. Gallen, von (Staatsschreiber) Othmar Müller. — Die überseeische Auswanderung aus der Schweiz, vom eidgen. Auswanderungsamt.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XVIII, n° 2, June, 1903: The Asiatic problem and its relation

to the United States, by W. C. Jameson Reid. — The Panama Canal, the title and concession, by Emory R. Johnson. — The future of the limping standard, by Charles A. Conant. — Radical democracy in France, by W. M. Sloane (art. II). — Customary law (art. I): Roman and modern theories, by Munroe Smith. — The results of reciprocity with Brazil, by Lincoln Hutchinson. — The industrial commission on transportation, by W. Z. Ripley. — Record of political events, by J. W. Garner. — etc.

Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University, Boston. Vol. XVII, n° 3, May 1903: The German tariff controversy, by H. Dietzel. — An international survey of the cotton industry, by E. Helm. — Recent tendencies in sociology, by E. A. Ross (art. III). — Prestige value, by L. M. Keasbey. — The function of the banker, by C. A. Conant. — A suggestion for a theory of industrial depressions, by T. N. Carver. — the United States Steel Bond conversion, by H. L. Wilgus. — Valuation of railway property.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, March 1903: The negroes of St. Louis, by Lilian Brandt. — Reviews and miscellany: Notes on recent progress in vital statistics in the United States, by Cressy L. Wilbur; Statistics of small-pox and vaccination, by C. E. A. Winslow; Recent sanitary reports, by C. E. A. Winslow; The jews in Prussia and Germany, by E. H. Davis, etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft etc. Jahrg. XXXVI, 1903, Nr 7 und Nr 8: Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, von (Staatsanw.) Werner Rosenberg (Straßburg i. E.) [Art. 1]. — Ueber Wesen und Bedeutung der Differenzgeschäfte in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, von Georg Wermert (Berlin). — Das Enregistrementswesen in Elsaß-Lothringen, von Erich Aron (LandgerR., Straßburg i. E.). — Ueber den konstitutionellen Gesetzesbegriff, von Hugo Preuß (Privdoz., Berlin). — Die Krone in Preußen und der Rechtsstaat, von Fritz Stier-Semlo (Privdoz., Bonn). — Die Schwurgerichte, von (LandgerR.) Unger (Stendal). — Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Arbeitervereine, von Erich Simon (Berlin). — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von (GRegR., Prof.) Petersilie (Forts.). — Skizzen und Notizen: Die Verjährung der Frachtzuschlagsforderungen; Reform der preußischen Gewerbesteuer; Förderung des Handwerks, etc. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XLI, 1903, 2. Vierteljahrsheft: Das neue Reichsarbeitsblatt des kaiserl. statistischen Amts, von (Prof.) V. Böhmert. — Die Aufgaben der Fabrikaufsichtsbeamten in Sachsen, von M. Hans Klössel. — Die Organisation im Buchdruckgewerbe, von Otto Victor Böhmert. — Der gegenwärtige Stand des britischen Gewerkvereinswesens, von Leopold Katscher. — Deutsche Arbeitsstätten in ihrer Fürsorge für Angestellte und Arbeiter: Maschinenfabrik von Heinrich Lanz in Mannheim. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1903, Heft 4, Juli und August: Zur sozialen Lage der Eisenbahnbediensteten in Preußen. Eine Kritik der unter dieser Ueberschrift von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Abhandlung, von (RegR.) Loewe. — Ein Antrag auf Abänderung des preußischen Enteignungsgesetzes vom 11. VI. 1874, von (Eisenbahndirektionspräsident) E. Seydel. — Verkehrsentwickelung des Eisenbahndirektionsbezirks Berlin, in der Zeit vom 1. IV. 1896 bis zum 31. III. 1901, von (Reg.- u. BauR.) Platt (Berlin). — Der innere Personenverkehr der Berliner Stadt- und Ringeisenbahn. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1901/1902. — Die Eisenbahnen Ungarns im Jahre 1901, von (OIngen.) Rud. Nagel. — Die Eisenbahnen in *Spanien*. — Die japanischen Eisenbahnen. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. Jahrg. XXVII, 1903, Heft 3: Studien zur schweizerischen Agrarbewegung, von H. Herkner. — Zur Theorie der volkswirtschaftlichen Krisen, von K. Oldenberg. — Naturrechtliche und realistische Betrachtungsweise in den

Staatswissenschaften. Akademische Antrittsrede, von Rud. Eberstadt. — Zur Reform der preußischen Verwaltung, von A. Lotz. — Das Verhältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung, von R. E. May. — Die Einschränkung des Detailreisens und sonstige Bestimmungen der letzten österreichischen Gewerbenovelle (§§ 59—60 G.O.), von Gustav Mikusch. — Die Versorgung Deutschlands mit Nutzholz, von Karl Veltman. — Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, von L. Glier (I. Art.). — Die Haftpflichtversicherung, von L. v. Bortkiewicz. — Das Versuchsgut Quednau, von Carl Ballod. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft. XXXII. Bd., 1903, Heft 3: Fütterungsversuche mit den bei dem Steffenschen Zuckergewinnungsverfahren entstehenden Zuckerschnitzeln, von (Prof.) J. Hansen. — Die Verwendung indischer Rapskuchen, von (Prof.) J. Hansen und H. Hecker etc. — Die Berufswahl der ländlichen Jugend und das Schicksal der in die Städte Abgewanderten, von Frz. Heiser-Harttung. — Ueber Reizmittel des Pflanzenwachstums und deren praktische Anwendung, von O. Loew. — Untersuchungen über den Einfluß des umlaufenden Betriebskapitals in verschiedenen Wirtschaftssystemen, von Waterstradt.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge, Jahrg. XV, 1903, Heft 7: Der III. internationale Kongreß der Versicherungsärzte. — Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — Zur neuesten Entwickelung der Versicherungswissenschaft. — Die Eintragung der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit ins Handelsregister. — Bund der Versicherungsvertreter. — Die staatliche Pensionsversicherung für Privatbeamte. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXI, Bd. 2, 1903, Nr 38—41, vom 20. VI.—11. VII: Die Einheitlichkeit der Marxschen Wertteorie, von Karl Vornberg. — Die holländischen Arbeitskammern, von W. H. Vliegen. — Die Lage des englischen Munizipalsozialismus, von M. Beer. — Die Organisation der arbeitenden Jugend in Oesterreich, von Leopold Winarsky. — Was nun? von Karl Kautsky. — Materialistische Geschichtsauffassung, von Max Zetterbaum (I. Art.). — Entartung, von Ferdin. Frey. — Die Elemente der Statistik der deutschen Reichstagswahlen, von Adolf Braun. — Das Fazit des Wahlkampfes, von A. Bebel. — Die Sozialdemokratie im Gebiete der rheinisch-westfälischen Großindustrie, von Wilhelm Düwell. — Die Entwickelung der schweizerischen Fabrikindustrie, von Dionys Zinner. — Das Problem der Befruchtung, von Kurt Grottewitz. — Das Elend der Burauangestellten im Staats- und Gemeindedienste, von Paul Lange. — Landwirtschaft und Industrie. Kritische Betrachtungen zu Eduard Davids Agrarwerk, von Ludwig Quessel. — Zur Psychologie Lassalles, von F. Mehring. — Die Grenzen der Automatisierung des Produktionsprozesses, von J. German. — Die katholischen Arbeiter und das Zentrum, von Otto Hué. — Notizen: Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, von E. G. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 113, Heft 1, Juli 1903: Vier Gebote, von Otto Schroeder (Prof., Berlin). — Aristoteles und Alexander, von Friedr. Koepp (Prof., Univ. Münster). — Mittelalterliche Menschen, von Borée (Pastor zu Heiligenrode, Grafschaft Hoya). — Aus dem französischen Hochschulunterricht; Reisestudie von W. Hasbach (Prof., Univ. Kiel). — Politische Korrespondenz. — etc.

Preußische Jahrbücher. Bd. 113, Heft 2, August 1903: Das amerikanische Unterrichtswesen, von Harry A. Fiedler (New York). — Die politischen Ideen Luthers und ihr Einfluß auf die innere Entwickelung Deutschlands, von (OLehrer) Georg Jaeger (Neuwied). — Vitalismus, von (Privdoz.) Karl Camillo Schneider (Univers. Wien). — Politische Korrespondenz. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Jahrg. I, Nr 4, Berlin, 21. VII. 1903: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat Juni 1903; der Arbeitsmarkt nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im Juli 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Arbeitslosigkeit. — Arbeitsämter: Preußen; Oesterreich; Frankreich; Die amtliche Arbeiterstatistik in Schweden. — Arbeitsbedingungen. — Arbeiterschutz: Die Jahresberichte der württembergischen Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902; Die Jahresberichte der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1902; Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben etc. — Arbeitsstreitigkeiten. — Wohnungswesen: Das Stuttgarter Wohnungsamt. — etc. — Gewerbegerichte: Die Tätigkeit des Gewerbegerichts Berlin als Einigungsamt in der zweiten Hälfte des Mai 1903. — etc. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik: I. Die Bewegung

der Mitgliederzahl der Krankenkassen im Juni 1903 a, nach Orten; b, nach RegBezirken und Staaten; Die Ortskrankenkassen; Die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen; Die Hülfskassen. — II. Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Juni 1903 a) nach Arbeitsnachweisen; b) nach Berufsgruppen.

Revue, soziale. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg (Essen). Jahrg. III, 1903. 3. Quartalsheft: Die irische Frage, von J. W. Knight (Schluß). — Zur Bevölkerungsfrage in Frankreich, von Hans Rost (Bamberg). — Die Kirche und die Arbeit, von (Dr jur. can.) Sabatier. — Die charitative Tätigkeit des Urchristentums, von (Dr theol.) Meffert. — Theoretische und praktische Schwierigkeiten des Gesellschaftsverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital, von Franz Walter (München). — Aus fernen Landen, von Hesse-Wartegg. — Die Lage des Mittelstandes in Ungarn, von (Graf) Mailáth. — Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit, von R. Noë (Karlsruhe). [Forts.: Der Zinswucher bei den Römern: a) Allgemeines; b) das römische Schuldrecht; c) Der Zinswucher in der römischen Geschichte: α) Die ältere Zeit. — Aus der sozialen Welt.]

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. I. Bd. Heft 2. (Leipzig, Juli 1903): On the early currencies of the German tribes, by F. Seebohm. — Der Zusammenbruch des Welserischen Handelshauses im Jahre 1614, von Johannes Müller. — Une dernière compagnie de l'ancien régime: la compagnie royale d'Afrique (1741—94), von P. Masson. — Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten Revolution, von Raymund de Waha. — Miszellen: Turgot et les grandes remonstrances de la cour des aides (1775), par M. Marion. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Bureaus. Redigiert von dessen Vorstand Karl Trutzer (k. ORegR.). Jahrg. XXXV, 1903. Nr 1: Steuerstatistik (S. 1—67). — Das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachttiere in den öffentlichen Schlachthöfen Bayerns im Jahre 1902. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im ersten Vierteljahre 1903. —

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrgang XLVIII, 1902, Heft 3 u. 4. Ausgegeben Anfang Juni 1903. Redigiert von (RegR.) Eugen Würzburger. Inhalt: Beiträge zur Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in den 3 sächsischen Großstädten, von (RegAss.) G. Lommatzsch. — Die Bevölkerung Sachsens nach Geschlecht, Alter und Familienstand, von (RegAss.) G. Wächter. — Die sprachlichen Verhältnisse der Bevölkerung des KReichs Sachsen, vom Herausgeber. (Inhalt: I. Das Verbreitungsgebiet der wendischen Sprache. Mit 2 Karten. II. Die landesfremden Sprachen.) — Die Dampfkessel und Dampfmaschinen im KReich Sachsen am 1. I. 1901, von (Assess.) K. Ganzenmüller. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf (Breslau). Jahrg. VI, 1903, Heft 7: Entartung, von (Prof.) W. Kruse (Bonn). II. Art. (Schluß.) — Die Bedeutung der Phönizier für die Kulturen des Mittelmeeres, von (Privdoz.) Hugo Winckler (Berlin). II. Art. (Schluß). — Sozialismus und Landwirtschaft, von Fr. Brössling (Breslau). — Sozialpolitik: Erbbaurecht und städtische Bodenpolitik, von Joh. Feig (Düsseldorf). Art. II (Schluß). — Miszellen: Das Recht der unehelichen Kinder, nach Anton Menger; Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Mexikos, von H. Wilmanns. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 1903, Heft 2: Zur soziologischen Auseinandersetzung mit Wilhelm Dilthey, von O. Spann. — Die Ministerverantwortlichkeit in den deutschen Einzelstaaten, von R. Passow. — Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis, von A. Schäffle. — Studienmaterial zu den Vorerwägungen für die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung, von G. v. Mayr. — Das Steuerbewilligungsrecht der Stände nach württembergischem Verfassungsrecht, von H. Mosthaf. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die Fixierung des Wechselkurses in den Silberwährungsländern.

Von

W. Lexis.

Die amerikanisch-mexikanische Silberkommission ist in Berlin freundlich aufgenommen worden und am Schlusse der Beratungen hat der Reichsbankpräsident erklärt, die Zustimmung der von der deutschen Regierung ernannten Mitglieder der Konferenz zu dem wesentlichen Teile der Vorschläge werde den ausländischen Delegierten als moralische Unterstützung von Werte sein, aber er hat auch hinzugefügt, daß der unmittelbar praktische Erfolg der Arbeiten der Kommission vielleicht nur ein geringer sein werde. Die angenommenen Resolutionen sind durchaus akademischer Natur und sprechen im Grunde nur fromme Wünsche aus, denen jeder Freund des Menschengeschlechts gern seinen Beifall spenden wird, welches auch im übrigen seine Ansichten über die Währungsfrage sein mögen. Es wurde erklärt, daß die Einführung eines Goldvalutasystems mit tatsächlichem Umlauf von silbernen Währungsmünzen zu festem Kurse in den Ländern mit Silbergeld für diese Länder und für ihren Verkehr mit den Goldwährungsländern sehr nützlich sein würde; daß die Einführung eines einheitlichen Geldumlaufs in China mittels Silbermünzen mit voller gesetzlicher Zahlungskraft dringend erwünscht sei, zumal wenn es gelänge, den Kurs der Silbermünzen gegen Gold zu fixieren, was voraussetze, daß die Prägung der neuen Silbermünzen nicht freigegeben werde und die chinesische Regierung die nötigen Maßnahmen treffe, um auf den Wechselkurs einwirken zu können; daß es wünschenswert sei, daß in den Ländern, die künftig zur Goldvaluta übergehen, ein einheitliches Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen angenommen werde, das etwa 32 : 1 betragen solle, wenn keine weiteren ernsten Veränderungen des Silberpreises einträten; daß die Schwankungen des Silberpreises durch eine zweckmäßige Regelung der Silberankäufe der Regierungen für ihre

Prägungen in gewissem Umfange eingeschränkt werden könnten und eine solche Maßregel daher zu empfehlen sei; eine Aenderung der Münzgesetzgebung der Goldwährungsländer jedoch, und insbesondere die Einführung des internationalen Bimetallismus werde weder beabsichtigt noch für ausführbar gehalten; es sei endlich erwünscht, daß in den Ländern, in denen die industrielle Verarbeitung des Silbers einer Steuer unterliege, diese Steuer aufgehoben oder ermäßigt werde.

Es ist also hier nur die Rede von einem Versuch, den Kurs des Geldes der Silberwährungsländer gegen das Geld der Goldwährungsländer festzulegen, nicht aber das Wertverhältnis der Metalle Gold und Silber im Handel zu fixieren. Bestrebungen dieser letzteren Art würden immer auf Bimetallismus in irgendwelcher Modifikation hinauslaufen, und dieser wird in den obigen Beschlüssen ausdrücklich abgelehnt. Gleichwohl kommt in den von den mexikanischen Delegierten vorgelegten Denkschriften auch sehr bestimmt der Wunsch zum Ausdruck, daß auch für die Hebung und Befestigung des Wertes des Barrensilbers internationale Maßregeln vereinbart werden möchten. Auf diese Forderung, die meines Erachtens neben dem anderen Teile des Programms unhaltbar ist, soll hier noch nicht eingegangen, sondern zunächst nur die Frage der Goldrechnung mit Silberumlauf und die Befestigung des Wechselkurses der Silberländer erörtert werden.

Daß es möglich ist, ohne merkliche Schädigung des Geldwesens viele Millionen Silberkurantmünzen zu ihrem vollen Nominalwert neben Goldmünzen im Umlauf zu erhalten, ist durch das Beispiel der Fünffrankenstücke in den lateinischen Münzbundstaaten, der Taler in Deutschland, der Silbergulden in Holland, der Silberdollars in den Vereinigten Staaten schon längst zur Genüge bewiesen. In diesen Ländern ist aber ein bedeutender Goldvorrat vorhanden, der in Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten den Bestand an Silbermünzen weit überwiegt und dadurch diesen eine feste Stütze bietet. Die Silberwährungsländer aber, die jetzt zur Goldrechnung übergehen wollen, würden darauf angewiesen sein, mit einem verhältnismäßig geringen Goldvorrat auszukommen und dennoch den Kurs ihres Silbergeldes auf dem festgesetzten Nominalwert gegen Gold zu erhalten. Daß auch dies erreichbar ist, sehen wir z. B. in Niederländisch-Indien, wo so gut wie gar kein Gold im Umlauf ist, sondern nur holländisches Silbergeld, das trotz der enormen Entwertung seines Metallgehalts sich im Wechselkurse auf seiner ursprünglichen Parität gegen Gold behauptet. Allerdings wird der Wert dieses Geldes durch den Kredit des Mutterlandes getragen und dieser ist fest begründet, trotzdem auch in Holland selbst der Vorrat an Silberkurantmünzen um 50 Proz. größer ist, als der an Goldmünzen. Noch wichtiger aber ist das Beispiel von Britisch-Indien, das ganz auf seinen eigenen Kredit angewiesen ist. Dort bestand bekanntlich reine Silberwährung ohne irgendwelche Goldzirkulation, und der Kurs der Rupie ist einfach durch die Einstellung der Prä-

gungen (1893) um mehr als 70 Proz. über ihren Metallwert gehoben worden. Die Regierung verpflichtete sich nicht etwa zur Einlösung der Rupien gegen Gold zu einem bestimmten Kurs, sondern sie erklärte sich umgekehrt nur bereit, gegen Sovereigns Rupien zum Kurse von 16 d. herauszugeben. Dieser Kurs bildete also die obere Grenze für die Hebung des Wertes der Rupie; er wurde nicht sofort vollständig erreicht, weil das Barrensilber bei der Vorliebe der indischen Bevölkerung für dieses Metall zunächst den Regierungswechseln als Rimesse für Indien noch stärkere Konkurrenz machte, als man hätte erwarten sollen. Die wirkliche Bedeutung der ganzen Maßregel wurde in England und Indien von den meisten gar nicht richtig erkannt, wie sich namentlich in der kritischen Zeit im Anfang des Jahres 1898 zeigte, in der die übliche Verwechselung des Mangels an verfügbarem Kapital mit Mangel an Umlaufsmitteln wieder vielfach hervortrat. Aber noch in demselben Jahre 1898 stieg der Kurs der Rupie wirklich auf 16 d., zeitweise sogar noch etwas höher, und seitdem hat er sich durchschnittlich immer auf diesem Stande behauptet. Das Gesetz vom 15. September 1899 erklärte den Sovereign für gesetzliches Zahlungsmittel zum Werte von 15 Rupien (entsprechend dem Kurse von 16 d.), aber es verpflichtet die Regierung auch jetzt nicht, Rupien gegen Gold einzulösen, wenn sie auch tatsächlich dazu bereit ist. Aber das Publikum macht von dieser Bereitwilligkeit keinen Gebrauch, es bringt umgekehrt Sovereigns zur Kasse und verlangt Rupien, so daß die Regierung sich genötigt gesehen hat, wieder in großem Maßstabe Silber zu prägen. So wurden im Fiskaljahre 1900/01 (allerdings mit Einschluß von 45 Mill. Rupien aus umgeprägten älteren Münzen), 171 479 318 Rupien ausgemünzt und im Jahre 1901/2 war die entsprechende Ziffer noch 49 520 460 (inkl. 18,2 Mill. Umprägungen). Volle Einstellung der Prägungen ist also gar nicht nötig, um den Kurs der Silberwährungsmünzen zu halten, die Prägungen dürfen nur nicht der Privatspekulation überlassen werden und ihre Größe muß mit steter Rücksicht auf den Kurs bemessen werden.

Eine ähnliche Maßregel hat vor kurzem Siam, und bisher ebenfalls mit Erfolg durchgeführt: die Regierung gibt Silberticals nur noch aus gegen Pfund Sterling und zwar im Verhältnis von 17 : 1, während der Sovereign vorher auf 20 und mehr Ticals stand.

Endlich haben auch die Vereinigten Staaten durch das Gesetz vom 22. Januar 1903 die Goldrechnung mit Silberumlauf auf den Philippinen eingeführt. Die nominelle Münzeinheit soll ein Goldpeso im Werte von genau einem halben amerikanischen Dollar sein und amerikanische Goldmünzen erhalten volle gesetzliche Zahlungskraft nach diesem Verhältnis. Ferner aber soll bis zum Betrage von 75 Mill. ein philippinischer Silberpeso geprägt werden, mit einem Gewicht von 416 Grain (gleich dem des früheren japanischen Yen, 1 Grain weniger, als der mexikanische Piaster und $3^1/_2$ Grain mehr, als der amerikanische Silberdollar enthält) und mit voller gesetzlicher Zahlungskraft. Es ist also hier ein Wertverhältnis von 32 : 1 zwischen

Gold und Silber zu Grunde gelegt, wie es von der amerikanisch-mexikanischen Kommission allgemein empfohlen wird. Von einer Goldansammlung und einer Einlösungskasse ist in dem Gesetz nicht die Rede, aber die Lokalregierung wird ermächtigt, um die Parität zwischen dem Gold- und Silberpeso aufrecht zu erhalten, 4-proz. Schuldverschreibungen mit 3—12 monatlicher Verfallzeit auszugeben, die in Goldmünzen der Vereinigten Staaten oder in gesetzlichem Gelde der Philippinen einlöslich sind. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen dieser Art soll jedoch 10 Mill. $ oder 20 Mill. Pesos nie übersteigen. Ohne Zweifel wird dieses Gesetz befriedigend wirken und der Silberpeso seinen Nominalwert voll behaupten. Aber man darf nicht vergessen, daß hinter diesem philippinischen Geldsystem die Vereinigten Staaten stehen und daß daher Analogieschlüsse für Mexiko und China nicht ohne weiteres zulässig sind. Auch in Indien ist die Geldreform unter außerordentlich viel günstigeren Bedingungen zu stande gekommen, als sie sich in den beiden genannten Ländern finden würden. Vor allem hat Indien, trotzdem es jährlich 17—18 Mill. £ an Zinsen und Pensionen bezahlen muß, noch immer eine günstige Zahlungsbilanz. Da nun das Silber ein unbequemes Ausgleichsmittel geworden ist, zumal es auch noch einen Einfuhrzoll von 5 Proz. zu tragen hat, so ist die Nachfrage nach Regierungswechseln desto lebhafter geworden, und das ist die Ursache der Kurssteigerung, nicht etwa die Fühlbarkeit einer größeren Seltenheit der Rupien in Indien, die gerade in den Jahren, in denen der Kurs seinen Höhepunkt erreichte, wie oben angeführt, wieder bedeutend vermehrt worden sind.

Ganz anders aber ist die Lage Mexikos, das auf die Silberausfuhr angewiesen und nur durch diese seine internationalen Zahlungsverbindlichkeiten knapp auszugleichen im stande ist. So betrug z. B. im Jahre 1900/01 der Wert der Einfuhr 65,1 Mill. Pesos in Gold, der Wert der Ausfuhr aber in Waren 77 Mill. in Silber und in Edelmetall 81,4 Mill. Pesos, darunter 72,4 Mill. in Silber, der Goldwert der Gesamtausfuhr bei dem damaligen Durchschnittskurs des Peso von 0,488, also 77,3 Mill. Nun hat aber Mexiko 114 Mill. Goldpesos zu 5 Proz. im Auslande zu verzinsen und so wäre seine Zahlungsbilanz bei einem Silberpreise von 24—25 Pence, wie er in den letzten Monaten bestanden hat (nachdem er Ende 1902 unter 22 Pence gesunken war), passiv geweseu.

Wenn nun Mexiko seine Silberprägungen einstellte, so würde dadurch in keiner Weise, wie in dem Falle Indiens, eine steigernde Wirkung auf den Wechselkurs des Peso ausgeübt; im Gegenteil, es wäre eine Herabdrückung des Preises des Barrensilbers und infolge davon eine ungünstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz zu erwarten. Gegenwärtig haben die Silberproduzenten die Wahl, ob sie ihr Erzeugnis in Gestalt von Barren oder Erzen ausführen oder zu Piastern prägen lassen wollen; von den letzteren werden jährlich ebenfalls 10—15 Millionen ausgeführt, aber sie können auch jederzeit zu ihrem Nominalwert in den inneren Verkehr gebracht werden. Würde

aber die Prägung eingestellt oder auch nur stark beschränkt, so würde diese Wahlfreiheit den Produzenten entzogen, sie müßten das Silber notgedrungen als Ware auf den Markt bringen. Eine erhebliche Beschränkung der Prägung im Vergleich mit der jetzigen würde sich aber sofort als unabweislich ergeben, wenn ein einigermaßen fester Wert des Silberpeso gegen Gold aufrecht erhalten werden sollte. Denn dies wäre unmöglich, wenn der Silberumlauf, der gegenwärtig auf 105 Mill. Pesos geschätzt wird, jedes Jahr um 17—20 Mill. neu geprägter Pesos verwendet würde, zumal die Ausfuhr von Pesos aufhören müßte, wenn sie auch nur um einige Prozent höher ständen als ihr Metallwert. Auch in dieser Beziehung sind die Verhältnisse Mexikos von den indischen durchaus verschieden. Indien mit seinen 300 Mill. Einwohnern, die von alters her an das Thesaurieren des Silbers gewöhnt sind, kann Hunderte von Millionen Rupien aufnehmen, ohne daß der Wert derselben gegen Gold beeinflußt wird; in Mexiko dagegen mit nur 14 Mill. Einwohnern würde sich schon eine rasche Vermehrung seines Silbergeldes um 50 Proz. in einer Herabdrückung des Kurses sehr bemerklich machen und man würde die Zirkulation schwerlich um mehr als 5 Mill. Pesos jährlich vermehren können, wenn solche Folgen vermieden werden sollen.

Nehmen wir nun an, es werde auch in Mexiko ein Goldpeso im Werte eines halben amerikanischen Dollars eingeführt und der bisherige Silberpeso mit Aufhebung der Prägung für Privatrechnung diesem mit voller gesetzlicher Zahlungskraft gleichgestellt, so entspräche das somit angenommene Wertverhältnis von ca. 32:1 einem Silberpreise von ungefähr $29^1/_2$ Pence, während der wirkliche Preis gegenwärtig nur $25^1/_2$ beträgt, sich aber schwerlich auf dieser Höhe behaupten wird, da er unzweifelhaft teils durch — irrtümliche — spekulative Erwartungen in Betreff der geplanten Reform, teils durch die amerikanischen Silberkäufe für die Ausprägung der philippinischen Dollars beeinflußt ist. Eine solche Erhöhung des Nominalwertes des Silberpesos in Verbindung mit dem Uebergang zur Goldrechnung würde aber zunächst viele Interessen in Mexiko verletzen, besonders die des Ausfuhrhandels und die der Silberproduzenten, die dann noch mehr als vorher auf die Ausfuhr angewiesen sein würden. Sie würden für das Silber nicht mehr Gold erhalten als vorher, aber dieses Gold würde jetzt weniger Pesos darstellen; die Kaufkraft der auf die Goldbasis gebrachten Pesos würde sich aber nicht sofort erhöhen, zumal die Regierung wahrscheinlich die Silberprägung nicht vollständig einstellen würde. Sollte aber wirklich eine Steigerung des Goldwertes, d. h. eine Herabdrückung aller Preise und Löhne eintreten, so würde dies nur durch Vermittelung einer Krisis geschehen, durch die wieder viele geschädigt werden würden.

Der rascheste Weg zur Befestigung des Kurses würde natürlich dadurch gegeben sein, daß die Regierung sich verpflichtete, die Silberpesos jederzeit bei einer damit beauftragten Kasse gegen Gold einzulösen. Dazu wäre aber eine Goldanleihe von 15—20 Mill. Doll.

erforderlich, durch deren Verzinsung die Zahlungsbilanz des Landes noch weiter verschlechtert würde. Auch bestände die Gefahr, daß der Einlösungskurs zu hoch angesetzt und das Gold dann der Kasse rasch entzogen würde. Es würde daher überhaupt zu empfehlen sein, daß man sich auf eine Beeinflussung der auswärtigen Wechselkurse beschränkte, wie unten näher angegeben wird. Aber auch dann würde der Kurswert des Peso wahrscheinlich beträchtlich über seinem — noch tiefer gesunkenen — Metallwert stehen und infolge davon die Gefahr vorhanden sein, daß große Mengen der vielen Millionen mexikanischer Piaster, die gegenwärtig in Ostasien im Umlauf oder aufgespeichert sind, nach ihrer Heimat zurückströmen. Es würde also jedenfalls nötig sein, die Einfuhr solcher Piaster zu verbieten. Zweckmäßig würde es auch sein, wie es das neue Gesetz für die Philippinen vorsieht, daß Silbercertifikate gegen Hinterlegung von Silberpesos ausgegeben würden, durch welche diese im Verkehr vertreten würden.

Die Hauptfrage aber würde immer bleiben, wie sich die Zahlungsbilanz des Landes gestaltet. Ein Land mit überwerteten Silbermünzen als Währungsgeld ist immer bis zu einem gewissen Grade mit einem in der Papiergeldwirtschaft stehenden zu vergleichen. Für ein solches aber ist es unmöglich, wenn seine Zahlungsbilanz dauernd ungünstig ist, seinen Wechselkurs dauernd auf einem festen Stande gegen Gold zu halten. Das Gold, das es etwa besitzt, wird bald abgeflossen sein, es muß also mit Waren bezahlen, deren Absatz im Auslande aber in der Regel nur mittels einer Preiserniedrigung gegen Gold, die durch das Sinken des Wechselkurses bewirkt wird, durchgesetzt werden kann. Nicht anders aber würde Mexiko mit seinem Kreditsilbergelde dastehen, wenn seine Zahlungsbilanz nachhaltig ungünstig bleibt. Der Silberpeso könnte dabei immer noch einen Kurs über seinem Metallwert behaupten, aber der Kurs würde unter dem gesetzlichen bleiben und nach den Konjunkturen der Ausfuhr schwanken. Spanien bietet gegenwärtig ein Beispiel dieser Art. Die spanische Währung ist nominell Doppelwährung, tatsächlich aber schon seit längerer Zeit Silberwährung. Die Silberprägung auf Privatrechnung wurde 1878 eingestellt, die Regierung machte sich aber die Silberentwertung zu nutze, um durch reichliche Prägung von Fünfpesetastücken einen finanziellen Gewinn zu erzielen. Dadurch aber wurde das Gold zunächst aus dem Verkehr verdrängt, auch die Bank von Spanien löste ihre Noten nur noch gegen Silber ein und es entstand seit dem Anfang der 80er Jahre ein allmählich steigendes Goldagio gegenüber den allein gebräuchlichen Umlaufsmitteln, nämlich den Silbermünzen und den mit diesen stets gleichwertigen Banknoten. Das Agio blieb jedoch — sogar in dem Unglücksjahr 1898 — immer niedriger, als es sich nach dem Maßstabe der Silberentwertung gestellt haben würde. Das war immerhin eine bemerkenswerte Wirkung des Ausschlusses der Privatprägung, trotzdem die Regierung ihrerseits in den Jahren 1882—1899 über 700 Mill. Pesetas in Silberkurantmünzen prägen ließ. Durch ein Gesetz vom 28. Novem-

ber 1901 wurde nun aber auch die weitere Ausprägung von Silberkurantgeld für Regierungsrechnung verboten und man hätte davon eine weitere Besserung des Kurses erwarten sollen. Eine solche ist aber nicht eingetreten, vielmehr ist das Goldagio, das im Durchschnitt des Jahres 1899 nur 24,8 Proz. betrug, gegenwärtig auf 38 Proz. gestiegen (der Pariser Wechselkurs auf Spanien stand im Juli 1903 auf $361^1/_2$—$366^1/_2$ frcs. für 500 Pes.), während es allerdings nach dem Silberpreise sich auf ungefähr 140 stellen müßte. Also selbst die gänzliche Einstellung der Silberprägungen genügt nicht, um die gesetzlich bestimmte Gleichwertigkeit der silbernen und der goldenen Peseta durchzusetzen, wenn die internationale Zahlungsbilanz entgegensteht, und dieselbe Erfahrung würde auch Mexiko machen.

Natürlich würde die Aufrechterhaltung eines festen Kurses des Silberpeso um so schwieriger sein, je mehr dieser gegen Gold überwertet würde, und es ist kaum zweifelhaft, daß das in Aussicht genommene Verhältnis 2 Silberpeso = 1 Golddollar sich nicht behaupten könnte. Kommt der Uebergang zur Goldrechnung in Mexiko wirklich zu stande, so wird der Preis des Barrensilbers weiter sinken; dafür sprechen nicht nur die bereits angeführten Gründe, sondern auch die Erwägung, daß dann für das britische Hinterindien sofort und ohne Zweifel auch für das französische dasselbe System angenommen werden wird, daß dann also die bisherige bedeutende Silberprägung für diese Gebiete ebenfalls beschränkt werden wird. Noch empfindlicher vollends würde der Silberpreis gedrückt werden, wenn auch China zur Goldbasis mit Ausprägung einer überwerteten eigenen Silbermünze überging, was natürlich ebenfalls den Ausschluß der Privatprägung und der Einfuhr der fremden Silberdollars und Piaster nach sich ziehen würde.

Jedenfalls würde das geplante Experiment relativ mehr Aussicht auf Erfolg haben, wenn der Silberpeso gegen Gold möglichst wenig überwertet und höchstens auf der Basis eines Silberpreises von 25 Pence bestimmt würde. Eine Ueberschreitung dieses Preises nach oben wäre gänzlich ausgeschlossen, sobald die fernere Prägung von Silbermünzen ausschließlich in den Händen der Regierungen läge. Diese brauchten ja, wenn der Versuch einer Preissteigerung gemacht würde, sich nur mit ihren Käufen zeitweise zurückzuhalten. Denn die industrielle Silberverwendung beträgt bisher nicht ein Viertel der monetären und eine Vergrößerung derselben ist nur bei einer bedeutenden Herabsetzung des Preises zu erwarten.

Zu einer Tarifierung des Silberpesos nach einem Wertverhältnis gegen Gold von 1 : 38 oder 39 wird sich nun aber die mexikanische Regierung nicht leicht entschließen. Sie schmeichelt sich mit der unbegründeten Hoffnung, daß nicht nur ein Kurs des Peso nach dem Wertverhältnis von 1 : 32 dauernd haltbar gemacht werden könnte, sondern daß auch eine Hebung des Barrensilberpreises diesem Verhältnis entsprechend möglich sei. Damit begibt sie sich, trotz der amtlich ausgesprochenen Verwahrung, auf den Boden des Bimetallis-

mus und sie hat sogar in einem der Berliner Konferenz vorgelegten Memorandum eine Zusammenstellung der Silberquantitäten entworfen, die jährlich von den verschiedenen Ländern angekauft werden sollen, um den Silberpreis emporzubringen. Da nun die Goldwährungsländer dieses Silber doch nicht als tote Masse liegen lassen könnten, so müßten sie es zu Scheidemünzen ausprägen; das aber wäre ihnen teils gesetzlich verboten, teils faktisch nicht zulässig, wenn sie ihre Währung nicht verderben wollen. So soll nach dieser Denkschrift Deutschland jährlich 3 Mill. Unzen, d. h. 93 300 kg Feinsilber ankaufen, die 18,6 Mill. M. in silbernen Scheidemünzen ergeben würden! In Wirklichkeit kann aber das Deutsche Reich kein einziges Kilogramm neues Silber für seine Münzen kaufen, da der deutsche Silberbestand, wie von den deutschen Delegierten auf der Berliner Konferenz zu Protokoll erklärt wurde, zur Zeit den tatsächlichen Verkehrsbedarf um etwa 100 Mill. M. übersteigt und das zur Neuprägung von Reichsmünzen erforderliche Material dem vorhandenen Talervorrat entnommen wird. Nach dem Gesetz von 1900 ist die zulässige Kopfquote der Silberscheidemünzen auf 15 M. gebracht worden, eine bedenkliche Höhe, wenn man erwägt, daß diese Münzen zur Einlösung von Banknoten gesetzlich (wegen ihrer auf 20 M. beschränkten Zahlungskraft) überhaupt nicht und tatsächlich doch nur in sehr beschränktem Maße geeignet sind. Wenn die gegenwärtig noch vorhandenen Taler zu Scheidemünzen umgeprägt sind (wobei eine weitere Ueberwertung des Silbers um 11 Proz. stattfindet), so wird die Gesamtsumme dieser Münzen ungefähr 900 Mill. M. betragen. Diese ist aber nur bei einer Bevölkerung von 60 Millionen zulässig, eine Ziffer, die erst in 8—10 Jahren erreicht sein wird. Jene Summe ist aber so groß, daß ein Bedürfnis nach weiterer Vermehrung der Scheidemünzen dann noch mehrere Jahre nicht vorhanden sein wird und auch in der Folgezeit wird man sich nach den Grundsätzen einer gesunden Münzpolitik auf die Ausprägung von wenigen Millionen jährlich beschränken müssen. Die für Deutschland angesetzten 3 Mill. Unzen sind also zu streichen.

Oesterreich-Ungarn soll nach dem Memorandum sogar 4 Mill. Unzen Feinsilber jährlich übernehmen, entsprechend einer Prägung von 29,8 Mill. silberner Kronenstücke. Nun ist aber die Gesamtsumme der Scheidemünzen (Kronen und Fünfkronenstücke) für Oesterreich und Ungarn durch das Münzgesetz auf 264 Mill. Kr. kontingentiert, diese Prägungsziffer ist aber gegenwärtig bereits voll und wenn sie auch später etwa auf 10 Kr. für den Kopf erhöht werden sollte, so würden zunächst noch die Silbergulden Material liefern und die dauernden jährlichen Prägungen nach der Bevölkerungszunahme immer nur etwa 4 Mill. Kr. betragen. Die Prägung von Mariatheresientalern ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen und wird wohl allmählich ganz aufhören, da Abyssinien jetzt angefangen hat, selbst Taler nach diesem Typus zu prägen. So werden die österreich-ungarischen Münzstätten in den nächsten Jahr-

zehnten wohl nicht mehr als höchstens 1 Mill. Unzen Silber im Jahre aufnehmen können.

Frankreich ist in dem Memorandum für sich und seine Kolonien mit jährlich 7 Mill. Unzen Feinsilber bedacht, die 53 300 000 Mill. frcs. Scheidemünzen liefern würde. Nun ist aber die Summe der silbernen Scheidemünzen nach dem 1897 erneuten Münzvertrage für die Staaten der lateinischen Union auf 7 frcs. für den Kopf gesetzt und mit Einschluß einer bedeutenden Summe, die ihm für seine Kolonien zugestanden werden, erhielt Frankreich nach jenem Vertrage im ganzen ein weiteres Kontingent von 130 Mill. frcs. in diesen Münzen. Der größte Teil dieses Betrags ist aber bereits ausgeprägt und zwar fast ausschließlich aus eingeschmolzenen Fünffrankenstücken und was noch fehlt, wird ebenfalls nur zu einem geringen Teil aus neuem Silber hergestellt werden. Die französischen Scheidemünzen kommen also für den Absatz von Silberbarren so gut wie gar nicht in Betracht. Was die Prägung von Piastern für das französische Indochina betrifft, so erreicht diese in normalen Jahren — das Kriegsjahr 1900 war eine Ausnahme — nicht 5 Mill. oder etwa 25 Mill. frcs. nach dem alten Silberwert. Wenn aber, was im Zusammenhang mit der projektierten Reform unausbleiblich wäre, der Wert des Piasters gegen Gold fixiert werden sollte, so müßte diese Prägung noch beschränkt werden. Im ganzen würde Frankreich mit seinen Kolonien daher in einem längeren Zeitraum im Durchschnitt höchstens jährlich 4 Mill. Unzen Silber übernehmen können.

England soll für seinen Scheidemünzbedarf jährlich 5 Mill., für seine asiatischen Besitzungen 25 Mill. Unzen Feinsilber aufnehmen. Auch diese Ziffern müssen bedeutend herabgesetzt werden. England hat seit 1889 seine Scheidemünzprägungen bedeutend ausgedehnt, durchschnittlich fast auf das Doppelte des früher üblichen Jahresbetrags, aber es kann nicht auf unbegrenzte Zeit fortfahren, jährlich etwa 1 300 000 £ in Schillingmünzen zu prägen, wenn diese auch in einem Gebiet mit etwa 55 Millionen civilisierter Einwohner Umlauf haben. Zur Deckung des Bedarfs werden auf die Dauer etwa 3 Mill. Unzen jährlich vollständig ausreichen. Was aber die Prägung von britischen Dollars für Ostasien betrifft, so würde diese sich notwendigerweise sehr bedeutend vermindern, wenn China einen nationalen Dollar mit festem Kurse gegen Gold einführte. Der Absatz des britischen Dollars würde sich dann auf das britische Hinterindien und Hongkong beschränken, und auch für diese Gebiete müßte die Prägung vorsichtig gehandhabt werden, wenn das Verhältnis des Dollars zum Golde nicht gefährdet werden soll. In England wurden im Jahre 1901 3 Mill. $ für Hongkong und im Jahre 1900/1901 in Bombay 9 470 000 $ geprägt; wenn aber der Abfluß nach China und den Philippinen aufhörte, so würde sicherlich kaum die Hälfte dieser Summe ohne Bedenken für das Reformsystem von den hinterasiatischen Besitzungen Englands aufgenommen werden können. Ebenso dürfen die ungewöhnlichen neuen Rupienprägungen in Indien in den letzten Jahren nicht als Grundlage für die Schätzung des künftigen

indischen Bedarfs genommen werden. Neue Rupien werden in Indien nur gegen Gold ausgegeben, dadurch ist ihrer Vermehrung schon eine enge Grenze gezogen. Selbst die gegen 1900/1901 schon stark gesunkene Prägung von 1901/1902, für die $10^1/_2$ Mill. Unzen neues Silber verwendet worden sind, würde ohne Beeinträchtigung des Rupienkurses nicht dauernd beibehalten werden können. Man ist daher durchaus zu der Behauptung berechtigt, daß, selbst wenn die Geldreform in China nicht stattfindet, aber der feste Rupienkurs in Indien aufrecht erhalten wird, die englischen Prägungen von Dollars und Rupien durchschnittlich höchstens 15 Mill. Unzen jährlich in Anspruch nehmen werden.

Für Rußland setzt das Memorandum jährlich 5 Mill. Unzen Feinsilber an, eine Quantität, die sich ebenfalls als zu hoch erweisen wird. Der Silberumlauf ist nach dem neuen Münzgesetz auf 3 Rbl. für den Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Ein bedeutender Bestand an Silberscheidemünzen war 1896 schon vorhanden und in den Jahren 1896 bis 1899 fand in Petersburg, Paris und Brüssel eine Ausprägung von 189 Mill. Rbl. statt (größtenteils in 1-Rubelstücken, die jetzt nur noch Zahlungskraft bei 25 Rbl. haben). Diese mit der Münzreform zusammenhängende außergewöhnlichen Prägungen können aber bei einer Durchschnittsrechnung nicht mitgezählt werden und selbst die weit geringeren Ausmünzungen der nächstfolgenden Jahre (1900: 9 070 000 Rbl. und 1901: 7 154 000 Rbl.) können nicht dauernd beibehalten werden. Jedenfalls ist der fernere Bedarf Rußlands an Münzsilber mit 3 Mill. Unzen reichlich gedeckt.

Spanien soll jährlich 3 Mill. Unzen Silber prägen, eine unerfüllbare Forderung, wenn der vor einigen Jahren begonnene Versuch einer Reform des spanischen Geldwesens und einer Befestigung des Kurses der Peseta nicht gänzlich scheitern soll. Spanien hat die weitere Prägung von 5-Pesetastücken seit 1900 eingestellt, nachdem von 1870 bis 1899 1047 Mill. Pesetas in diesen Münzen ausgegeben worden waren. Die Ausprägung von Scheidemünzen in den Jahren 1869 bis 1901 aber belief sich auf 239 Mill. Pesetas, also ungefähr 13 Pesetas der Kopf der Bevölkerung bei einem so bedeutenden gleichzeitigen Silberkurantumlauf. Diese Kopfquote der Silberscheidemünze ist fast doppelt so groß, als die im Lateinischen Münzbunde seit 1897 gestattete von 7 frcs. Es sollten daher in Spanien in den nächsten 10 Jahren eigentlich überhaupt keine Scheidemünzen geprägt werden, und die jährliche Ausmünzung von 1 Mill. Unzen würde schon nicht unbedenklich sein. Die von Spanien früher geprägten Kolonialmünzen sind hier nicht mitberücksichtigt. Sie fallen natürlich für die Zukunft weg, doch nimmt das Memorandum an, daß Kuba jährlich 1 Mill. Unzen zu Scheidemünzen verwenden werde.

Auf Japan sollen jährlich 5 Mill. Unzen Silber entfallen. Das ist möglich, wenn Japan die effektive Goldwährung aufgibt und zur Goldrechnung mit Silberumlauf übergeht, wenn also die seit 1897 eingestellte Prägung der ganzen Silber-Yens, die vorläufig noch volle Zahlungskraft behalten haben, wieder aufgenommen würde. Wenn

das aber nicht geschieht, so kann von einer dauernden Ausprägung von 5 Mill. Unzen neuem Silber bloß zur Befriedigung des Scheidemünzbedarfs keine Rede sein, zumal auch die alten Silber-Yens, von denen ungefähr 170 Mill. geprägt worden sind und die jetzt größtenteils in die Heimat zurückströmen werden, als Münzmaterial Verwendung finden werden.

Den Vereinigten Staaten werden jährlich 6 Mill. Unzen Silber zur Scheidemünzprägung zugesprochen. Sie haben ja allerdings in den letzten Jahren große Summen silberner Scheidemünzen in Umlauf gesetzt, aber zur Herstellung derselben ist doch nur ein sehr geringes Quantum neuen Silbers verwendet worden. Im Fiskaljahre 1900/01 z. B. wurden 10 966 648 $ in solchen Münzen geprägt, von diesen aber stammten 2 493 426 $ von nicht mehr umlaufsfähigen älteren Münzen, 3 517 000 $ von eingeschmolzenen Portoricanischen Münzen, 4 955 500 $ aus den nach der Shermanakte von 1890 aufgekauften Silberbeständen und es wurden nur 11 811 Unzen neues Silber angekauft. Jener in den Jahren 1890 bis 1893 aufgekaufte Barrenvorrat von 169 Mill. Unzen fein ist jetzt bis auf etwa 12 Mill. Unzen zur Prägung von Standard-Dollars und Scheidemünzen aufgebraucht, und nach der Erschöpfung dieses Restes wird man in den Vereinigten Staaten, die nunmehr etwa 575 Mill. Standardsilberdollars und 90 Mill. $ in silbernen Scheidemünzen besitzen, wohl längere Zeit kein Bedürfnis fühlen, Silberbarren in Münzen zu verwandeln. Bei den amerikanischen Preisverhältnissen hat ja auch der ganze Silberdollar wirtschaftlich nur die Bedeutung einer Scheidemünze und der Bedarf an Teilstücken desselben ist daher verhältnismäßig gering. Gegenwärtig kommen von solchen etwa 1,2 $ auf den Kopf der Bevölkerung, und wenn diese um jährlich 2 Mill. zunimmt, so würde also eine Vermehrung der Silberscheidemünzen um jährlich 2,4 $, wozu kaum 2 Mill. Unzen erforderlich wären, vollständig ausreichen.

Was die Philippinen betrifft, so nimmt das Memorandum an, daß in den drei ersten Jahren je 15 und in den drei folgenden je 5 Mill., durchschnittlich also 10 Mill. Unzen Pesos ausgemünzt würden. Dann ist aber die Grenzsumme von 75 Mill. Pesos erreicht und diese außergewöhnliche Absatzgelegenheit dem Silber wieder entzogen. Und wie soll dafür Ersatz geschafft werden? Eine Ausmünzung von etwa 1 Mill. Unzen jährlich darf als normal betrachtet werden.

Für China wird ein Kontingent von 18 Mill. Unzen jährlich angenommen. Die Anhaltspunkte für diese Schätzung sind jedoch sehr ungenügend. China hat eine ungünstige Handelsbilanz und eine noch ungünstigere Zahlungsbilanz infolge der Kriegsentschädigung, die es noch für eine lange Reihe von Jahren zu bezahlen hat. Merkwürdigerweise ist es im stande, den größten Teil seines Passivsaldos in Gold zu bezahlen, dessen Herkunft nicht ganz klar ist. So wurde in den Jahren 1890 bis 1901 aus den Vertragshäfen für 78 240 000 Haikwan-Taels Gold ausgeführt, während die Einfuhrstatistik nur 1 202 000 Haikwan-Taels Gold verzeichnet. Ein Teil des ausgeführten Goldes wird aus

der einheimischen Produktion, ein anderer vielleicht aus Korea stammen, ein dritter aber wohl von den aus dem Auslande mit ihren Ersparnissen zurückkehrenden Chinesen, die sich der Kontrolle in den Vertragshäfen entziehen. An Silber hat China stets eine bedeutende Mehreinfuhr: nach der Statistik der Vertragshäfen betrug die Einfuhr in den Jahren 1890 bis 1901 in Barren und Syceesilber 98 675 581 Haikwan-Taels, die Ausfuhr aber nur 17 612 460 Taels, der Ueberschuß somit 81 063,121 Taels. Das würde also eine durchschnittliche, jährliche Silberaufnahme von etwa 9 Mill. Unzen ergeben. Andererseits aber wurden in demselben Zeitraum bei einer Einfuhr von 164,2 Mill. Haikwan-Taels in Dollars und Piastern 167,0 Mill. Taels in solchen Münzen ausgeführt. Von diesen gingen allerdings 136 Mill. nach Hongkong, und man darf annehmen, daß ein großer Teil dieser Summe in kleinen unkontrollierten Beträgen wieder nach China zurückgeflossen sei. Daß diese Rückströmung aber ebenfalls 9 Mill. Unzen im Jahresdurchschnitt erreichte, ist nur eine hypothetische Schätzung. Nehmen wir diese aber auch als zutreffend an, so ergibt sich nach der obigen Zusammenstellung, selbst wenn wir für Japan das Kontingent von 5 Mill. Unzen einstellen, für die angeführten Staaten nur ein durchschnittlicher jährlicher Silberbedarf zu Münzzwecken von 63 Mill. Unzen, statt der in der Denkschrift angenommenen 96 Mill., und dieser würde nach 6 Jahren, wenn die Dollarprägungen für die Philippinen aufhören, mindestens auf 54 Mill. zurückgehen. Geben wir aber auch noch 10 Mill. Unzen für die oben nicht mit berücksichtigten Länder zu, so stellt sich der normale monetäre Silberbedarf auf jährlich 73 bezw. 64 Mill. Unzen. Daß die Gesamtsumme der Silberprägungen, wie sie im Bericht des amerikanischen Münzdirektors erscheint, bisher immer weit größer gewesen ist. erklärt sich einesteils aus den ausgedehnten Prägungen, die durch besondere, künftig nicht mehr wiederkehrende Umstände veranlaßt worden sind, wie die Ausmünzung der 169 Mill. Unzen Sherman-Silber in den Vereinigten Staaten, die Prägungen Rußlands im Zusammenhang mit seiner Münzreform, die durch Finanznot herbeigeführten Silberprägungen Spaniens (1898: 200 Mill. Pesetas), die ungewöhnlichen Prägungen von britischen Dollars infolge des chinesischen Krieges. Dazu kommen dann die in der gewöhnlichen Prägungsstatistik mitgerechneten Umprägungen von älteren Münzen, die für den Silbermarkt keine Bedeutung haben und sich nachweislich im Jahre 1899 auf 40 Mill., 1900 auf 38 Mill., 1901 auf 24 Mill. Unzen beliefen.

Der statistisch nachweisbare industrielle Verbrauch des Silbers kann nicht höher als zu 45 Mill. Unzen angesetzt werden. Nehmen wir die normale monetäre Verwendung zu 75 Mill. Unzen an, so kommen wir also immer erst auf 120 Mill., während die Produktion im Jahre 1902 im ganzen 170 Mill. Unzen betrug. Sie scheint jetzt ihren Höhepunkt erreicht zu haben, da gegen 1901 eine Verminderung um 5 Mill. Unzen eingetreten ist. In dem übrigen Produktionsgebiet außer Mexiko war schon seit 1893 ein Rückgang bemerklich,

der aber durch die zunehmende Produktion Mexikos mehr als ausgeglichen wurde. Im Jahre 1902 aber ist die letztere ebenfalls, und zwar von 58,4 Mill. auf 56,9 Mill. Unzen gesunken. Daß diese Abnahme fortdauern und eine größere Bedeutung erlangen werde, ist nicht wahrscheinlich, man wird vielmehr auch bei einem Silberpreise von 22 bis 25 d. noch immer mit einer Jahresproduktion von annähernd 170 Mill. Unzen oder 5 466 000 Kil. rechnen müssen. Unter dieser Voraussetzung aber bleiben nach den obigen Schätzungen 50 Mill. Unzen Silber übrig, über deren Unterkommen wir keine Rechenschaft geben können. Am nächsten liegt der Gedanke, daß sie in Indien thesauriert werden, aber die Statistik bestätigt diese Annahme nicht. In den 9 Jahren 1893 bis 1901 betrug die Nettoeinfuhr von Silber nach Britisch-Indien 308,9 Mill. Unzen oder durchschnittlich 34,3 Mill. im Jahre. Die Prägung von Rupien aus neuem Silber aber nahm in dieser Periode 122 Mill., die von britischen Dollars 143 Mill. Unzen in Anspruch, für beide Münzen zusammen also jährlich 29,4 Mill. Unzen. Demnach bleiben für andere Verwendungen in Indien nur 5 Mill. Unzen jährlich nachweisbar. Was ist aus den noch übrigen 45 Mill. geworden? In einer von den mexikanischen Delegierten vorgelegten Uebersicht von Forbes werden für jene 9 Jahre 187 Mill. neben den 122 Mill. für Rupienprägung als sonstiger Verbrauch Indiens (absorbed in other ways) eingestellt. Darunter sind aber die 143 Mill. Unzen in britischen Dollars miteinbegriffen, die dann noch einmal unter der Rubrik „Far East Generally“ mitgezählt werden. Für jene 187 Mill. oder durchschnittlich 21 Mill. jährlich ist also tatsächlich auch hier kein Nachweis gegeben; 2 Mill. jährlich werden als nicht nachweisbar zugestanden und die noch bleibende Differenz gegenüber unserer obigen für die Zukunft geltenden Schätzung erklärt sich daraus, daß in der Forbesschen Berechnung die ungewöhnlich großen durchschnittlichen Prägungsziffern der abendländischen Staaten aus den Jahren 1893 bis 1901 eingestellt ist.

Da die Prägungsstatistik jedenfalls weit genauer ist, als die Statistik der industriellen Verwendung des Silbers, so bleibt nichts übrig, als die Annahme, daß in jenen 9 Jahren außer dem nachgewiesenen industriellen Verbrauch noch 205 Mill. Unzen in Europa, Amerika, Asien und den übrigen Erdteilen zu anderen als Münzzwecken verwendet seien, womit dann freilich gesagt wäre, daß die bisherige Statistik dieser Verwendungen um 50 Proz. unter der Wirklichkeit bleibe. Dieser unaufgeklärte Rest wird sich nun, wie oben gezeigt, in der nächsten Zeit verdoppeln, und in ihm liegt jedenfalls eine Hauptursache des zu erwartenden chronischen Drucks auf den Silberpreis.

Die Verhältnisse des Silbermarktes haben sich allerdings, wie eine der mexikanischen Denkschriften hervorhebt, in den letzten 10 Jahren sehr geändert. Fast die ganze mexikanische und amerikanische Silberproduktion geht jetzt durch die Hände der drei großen Schmelzgesellschaften, die, mit den besten technischen Einrichtungen versehen

und an den günstigsten Punkten niedergelassen, die kleineren Mitbewerber verdrängt und ein mächtiges Syndikat gebildet haben. Die mexikanische Regierung hat die Absicht, wenn sie die Vermünzung des Silbers einstellt oder auf den inländischen Bedarf von 4 Mill. Unzen beschränkt, die bisher noch geprägte Quantität von etwa 14 Mill. Unzen ihrerseits anzukaufen und in Verbindung mit dem Syndikat zu verkaufen. Es würden also vier gemeinsam operierende Verkäufer die Kontrolle über mindestens 100 Mill. Unzen jährlich haben und dadurch unzweifelhaft einen bedeutenden Einfluß auf die Preisbildung des Silbers ausüben können. Gleichwohl ist es nicht wahrscheinlich, daß sie eine dauernde erhebliche Steigerung des Preises herbeiführen können, wie ja auch die bereits vorhandene Konzentrierung der großen Silberwerke nicht hat verhindern können, daß der Silberpreis im Anfang des Jahres 1903 auf $21^{11}/_{16}$ Pence gesunken ist. Es ist unweifelhaft, daß die beabsichtigte Festlegung des Kurses des Silbergeldes gegen Gold eine Beschränkung der Silber p r ä g u n g e n mit sich bringen würde, wie ja auch die mexikanische Regierung die Absicht hat, 14 Mill. Unzen weniger auszumünzen; aber auch ohne jene Reform wird nach den obigen Darlegungen die Silberprägung in Zukunft weniger ausgedehnt sein, als in den Jahren 1893 bis 1901. Der Barrensilbermarkt bleibt also bei dem gegenwärtigen Stande der Produktion übermäßig überfüllt und eine Erweiterung des Absatzes für industrielle Zwecke ist nur durch eine bedeutende Preisherabsetzung zu erzielen. Eine nachhaltige Preissteigerung könnte auch durch das mächtige Kartell nur durchgesetzt werden, wenn es im stande wäre, die jährliche P r o d u k t i o n um 1 bis $1^1/_2$ Mill. kg herabzusestzen. Das wird aber schwerlich ausführbar sein, jedenfalls nicht durch das Syndikat der Schmelzwerke, das ja nicht die eigentlichen Produzenten, die Grubenbesitzer, umfaßt, sondern mehr den Charakter einer Händlervereinigung besitzt.

Die Fixierung des Kurses des Piasters gegen Gold muß meines Erachtens als eine Aufgabe für sich behandelt werden, ohne den Nebengedanken einer Hebung des Preises des Barrensilbers, das vielmehr bei einer solchen Reform einfach seinem Schicksal zu überlassen wäre. Welcher Kurs dauernd aufrecht erhalten werden könnte, läßt sich im voraus natürlich nicht sagen, sondern muß gewissermaßen experimentell bestimmt werden. Es handelt sich nur um die Festlegung des Kurses gegen New York und London, für das Inland ist die Einlösung des Piasters gegen Gold und daher auch eine besondere Tarifierung desselben gar nicht nötig. Die Regierung hätte zunächst die Silberprägung einzustellen oder auf 5 Mill. Piaster jährlich zu beschränken; ob sie außerdem den Produzenten einen Teil ihrer Erze oder Barrensilber zum Marktpreise abnehmen will, ist eine Nebenfrage, die hier nicht weiter in Betracht kommt. Sie hätte ferner, etwa durch Ausgabe von Schatzscheinen von 6—12 monatlicher Verfallzeit, sich Kredite in New York und London zu verschaffen, auf Grund deren sie Wechsel auf Dollars und Pfd. Sterl. zu dem angenommenen Kurse gegen Silberpesos abgeben würde.

Es würde sich empfehlen, Pesos nach einem neuen Typus zu prägen; jedenfalls müßte die Einfuhr von älteren Piastern verboten werden.

Es käme nun darauf an, bei welchem Kurse des Peso die Regierung im stande wäre, die fällig werdenden Schatzscheine regelmäßig einzulösen ohne die Verschuldung des Landes weiter zu vergrößern. Wenn man versuchsweise mit dem Kurse von 50 Cents begänne, so würde sich wahrscheinlich sehr bald herausstellen, daß dieser nicht haltbar wäre und man müßte nach und nach heruntergehen. Daher wäre es besser, von vornherein sich mit 45 Cents zu begnügen, entsprechend einem Silberpreise von $26^1/_2$. Auch dieser würde sich aber vielleicht als noch zu hoch erweisen. Vielleicht gelänge es überhaupt nicht, den Kurs gänzlich zu fixieren, wie dies ja in den ersten Jahren nach 1893 nicht beim Rupienkurse gelingen wollte. Jedenfalls aber würde der Kurs des Peso unabhängig von seinem Silberwerte und wahrscheinlich immer mehrere Pence über diesem stehen.

Ließe sich ein ähnliches System auch in China durchführen? Hier steht die Hauptschwierigkeit im Wege, daß zunächst ein staatliches Münzwesen nach europäischer Art geschaffen werden müßte. Chinesische Dollars werden ja schon seit mehreren Jahren geprägt, aber nicht von Staatswegen, sondern von einigen Vicekönigen. Ein kaiserliches Dekret von 1901 gibt jedoch den in Kanton und Hupeh geprägten Dollars die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reich und gestattet, daß die Steuern künftig zu drei Zehnteln in diesen Münzen zum Kurse von 0,72 Schatzamtstaels und zu sieben Zehnteln in Syceesilber (hochfeinen kleinen Silberbarren) bezahlt werden. In der Bevölkerung herrschen aber noch viele schwer zu überwindende Vorurteile. Im Innern der Nordprovinzen wird nur Syceesilber angenommen, in anderen Landesteilen werden mexikanische Dollars bevorzugt, gegen die die amerikanischen Trade-Dollars nicht aufkommen konnten, obwohl sie mehr Silber enthielten; in einigen Städten nimmt man nur alte spanische Caroluspiaster an und zwar zu einem ihren Silberwert bedeutend übersteigenden Kurse. Im April 1903 ist auch ein Dekret erlassen worden, das die Errichtung einer Zentralmünzstätte in Peking anbahnt, in der eine „genügende Menge Münzen zur Verteilung im Reiche geschlagen werden soll, die zur Zahlung der Steuern, Likin u. s. w. dienen können“. Auch diese würden noch immer keine Währungsmünzen mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft sein. Auch wird es bei dem geringen Vertrauen, das die Zentralregierung genießt, unter solchen Bedingungen kaum möglich sein, bei der zäh am Herkömmlichen haftenden Bevölkerung die neue Münze nicht nur einzubürgern, sondern ihr sogar einen Vorzugswert vor dem Barrensilber und den bisher gebräuchlichen Piastern zu verschaffen. Es wird daher unbedingt nötig sein, ihr ein ausschließliches Recht als alleiniges Zahlungsmittel zuzusprechen. In einer Korrespondenz der Times aus Shanghai, die in der Broschüre der mexikanischen Delegierten abgedruckt ist, wird ein von sachverständiger Seite ausgegangener Vorschlag angeführt, der unter den Europäern in China vielen Beifall gefunden hat. Hiernach soll zu-

nächst eine chinesische Nationalbank mit dem Hauptsitz in Shanghai errichtet werden, die die neue einheitliche Währungsmünze prägen läßt und Noten mit genügender Deckung durch solche Münzen ausgibt. Syceesilber soll in den ersten 2 Jahren gegen neue Münzen oder einlösliche Noten eingewechselt werden, dann aber nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet werden dürfen. Im zweiten Jahr nach dem Beginn des Bankbetriebs soll die Einfuhr von Dollars oder Piastern verboten werden; die vorhandenen werden noch während einer Frist von 6 Monaten gegen neue Münzen eingelöst, von da ab ist ihr Umlauf verboten. Im dritten Jahr wird die Einfuhr von Silber verboten und der Wechselkurs der neuen Münze auf einen festen Satz gebracht, z. B. 8 Taels für 1 £; in London und New York werden „Chinesische Bureaus“ für den Verkauf von Wechseln auf China errichtet.

Es ist klar, daß die Ausführung dieses Projektes, insbesondere das Verbot der Silbereinfuhr nach China, den Silberpreis in einem gar nicht zu übersehenden Maße herabdrücken würde. Eine so radikale Maßregel würde indes auch wohl nicht unumgänglich nötig sein. Die Einfuhr von Piastern und Dollars müßte allerdings verboten werden; was aber die von Barrensilber betrifft, so würde es wohl genügen, wenn sie in der ersten Zeit nach der Reform ausschließlich der Regierung oder vielmehr der zu gründenden Zentralbank vorbehalten würde; später, wenn die Bevölkerung sich an die neue Münze gewöhnt hätte und das Barrensilber als Umlaufsmittel außer Gebrauch gekommen wäre, könnte dessen Einfuhr wieder ganz freigegeben werden. Was die vorgeschlagenen Wechselverkaufsstellen in New York und London betrifft, so dürfte es zweckmäßiger sein, wenn solche Stellen in einigen der großen Vertragshäfen Chinas errichtet würden. Die chinesische Zahlungsbilanz ist passiv, zumal sie jetzt auch noch auf längere Zeit mit den Raten der Kriegsentschädigung belastet ist. Es wird daher immer ein Uebergewicht der Nachfrage nach Zahlungsmitteln für Europa und Amerika in China bestehen und demnach wird dort einzusetzen sein, um den Kurs der neuen Geldeinheit gegen Pfund Sterl. und Golddollar festzuhalten. Bei welchem Stande dieses möglich sein wird, kann natürlich wieder nur die Erfahrung entscheiden; jedenfalls aber wird es zweckmäßig sein, die neue Münze nicht wesentlich höher gegen Gold zu schätzen, als es dem Kurs des Tael in der letzten Zeit entspricht. Die Errichtung einer Kasse zur Einlösung der neuen Münzen gegen Gold würde sich in China noch weniger empfehlen als in Mexiko. Die Deckung der abgegebenen Wechsel aber müßte sich die chinesische Regierung ebenfalls durch Ausgabe kurzfristiger Schuldverschreibungen in Europa und Amerika verschaffen. Daß die Ausführung der ganzen Reform nicht unmittelbar von der Regierung übernommen, sondern einer Staatsbank unter der technischen Leitung von Europäern übertragen werde, wäre jedenfalls zu empfehlen. Ob freilich die gegenwärtigen unsicheren Zustände des Reiches eine so weitgehende Operation zulassen, erscheint noch sehr zweifelhaft.

Setzen wir aber voraus, daß die Herstellung eines geordneten staatlichen Münzwesens in China gelinge, so würden im übrigen dort die Bedingungen für eine Fixierung des Wechselkurses der neuen Silbermünzeinheit teilweise vielleicht günstiger sein als in Mexiko. Denn einesteils hat China keine eigene Silberproduktion und das Geldwesen würde also nicht durch die mit einer solchen zusammenhängenden Interessen beeinflußt werden; andererseits aber ist China ähnlich, wenn auch vielleicht nicht in gleichem Maße, wie Indien, im stande, eine außerordentlich große Masse Silber aufzusaugen, ohne daß dadurch dessen Wert im inneren Verkehr merklich vermindert wird.

Fürs erste würde Mexiko wohl noch nicht auf ein gemeinsames Vorgehen mit China rechnen dürfen, sondern sich entschließen müssen, die Reform seines Geldwesens auf eigene Hand zu versuchen. Daß die Fixierung des Kurses des Peso gegen Gold im Interesse der mexikanischen Volkswirtschaft zu wünschen sei, kann nicht bestritten werden. Zur Aufschließung der natürlichen Hilfsquellen des Landes ist reichliche Zufuhr von amerikanischem und europäischem Kapital erforderlich; auf diese aber wird man vergebens warten, wenn die Erträge der Unternehmungen in einem Zahlungsmittel aufgebracht werden, das gegenüber dem Maßstabe des Auslandes der Gefahr einer immer weitergehenden Entwertung unterliegt. Ferner aber wird das Austauschverhältnis eines Landes mit sinkender Valuta dem Auslande gegenüber, objektiv volkswirtschaftlich betrachtet, unzweifelhaft ungünstig gestaltet. Privatwirtschaftlich haben allerdings die an der Ausfuhr beteiligten Interessenten durch die Entwertung der Währungseinheit einen Gewinn oder sie können wenigstens dadurch bei sinkendem Weltmarktpreise der Ausfuhrwaren länger die Konkurrenz fortsetzen; denn sie erhalten für das Gold, das sie im Auslande einnehmen, eine größere Summe in ihrem Landesgeld und dessen Kaufkraft nimmt im inneren Verkehr nicht sofort dem Goldagio entsprechend ab. Aber die objektive Gesamtwirkung einer solchen Art des internationalen Güteraustausches ist doch die, daß das Silber- oder Papierwährungsland bei sinkender Valuta für dieselbe Menge eigener Arbeit eine geringere Menge ausländischer Arbeit als Gegenwert erhält, und darin liegt unzweifelhaft ein volkswirtschaftlicher Nachteil.

Man könnte fragen, ob ein stark überwertetes Silbergeld als Hauptumlaufsmittel nicht die Gefahr großer Fälschungen durch sogenannte echte Nachprägung mit sich bringt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies jedoch nicht zu befürchten. Deutsche Silberscheidemünzen werden zwar in allerlei geringwertigen Metalllegierungen nachgeahmt, aber obwohl der Nennwert 150 Proz. höher ist als der Silberwert, hat man nichts davon gehört, daß sie in nennenswerter Menge in Silber mit dem richtigen Feingehalte nachgeprägt worden seien. Man darf auch allgemein annehmen, daß die Gefahr der Fälschung für Papiergeld in weit höherem Grade besteht als für Silbergeld bei echter Nachprägung, da in dem letzteren

Falle zur Erzielung eines erheblichen Gewinnes noch immer ein recht bedeutendes Betriebskapital erforderlich ist, das den Fälschern doch nicht leicht zur Verfügung stehen wird. Auch in einer anderen Hinsicht verdient überwertetes Silbergeld den Vorzug vor uneinlöslichem Papiergeld: es erfreut sich in höherem Maße des allgemeinen Vertrauens, nicht nur, weil es noch immer einen gewissen Wert in seinem Stoff enthält, sondern auch weil es bei der öffentlichen Meinung von alters her in Ansehen steht. Es zeigte sich dies z. B. in Frankreich zur Zeit der Papiergeldwirtschaft nach dem Kriege; obwohl das Goldagio selten über 2 Proz. hinausging und nur einmal vorübergehend 3 Proz. erreichte, wurden die silbernen Scheidemünzen, trotzdem sie 7 Proz. unterwertig sind, aus dem Verkehr zurückgehalten, also dem Papiergeld vorgezogen, und es mußten Papiergeldabschnitte von 1 und 2 frcs. gegen volle Bardeckung ausgegeben werden. Selbstverständlich aber ist es wünschenswert, daß die Ueberwertung der Hauptsilbermünze in dem geplanten System in möglichst engen Grenzen gehalten werde; dies wird aber weit leichter erreicht werden, wenn die Feststellung ihres Kurses gegen Gold in nahem Anschluß an den gegenwärtigen Silberwert erfolgt, als wenn man ihn höher setzte und dann eine Hebung des Preises des Barrensilbers versuchte.

VI.

Die Besteuerung der Genossenschaften in Preussen.

Von

Dr. **Carl Hampke** (Posen).

Mit der gewaltigen Entwickelung [1]), die die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland in den beiden letzten Jahrzehnten genommen haben, ist auch das Interesse für diese Organisationen und für alle Fragen gewachsen, die in Beziehung auf diese noch der Lösung harren. Das Interesse ist um so größer, als diese Genossenschaften mit der „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“ [2]) zugleich immer fühlbarer die Existenzbedingungen einer großen Gruppe von Handel- und Gewerbetreibenden einengen und als sich dieser Vorgang — wenigstens in Preußen — vollzieht unter staatlicher Förderung der Genossenschaften in der verschiedensten Weise, wobei es gleichgültig ist, daß ein Teil der Genossenschaften von der staatlichen Unterstützung in der einen oder anderen Form keinen Gebrauch macht. Ich denke dabei in erster Linie an den Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, insofern als dieser die Benutzung der Mittel der Zentralgenossenschaftskasse verschmäht.

Nur die Konsumvereine können, und zwar in Anbetracht des Verbots des Warenverkaufs an Nichtmitglieder, von einer Benach-

1) Nach den Jahrbüchern des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1884 und 1901 bestanden in Deutschland

	Kreditgenossenschaften	Rohstoff-, Werk-, Magazin- u. Produktivgenossenschaften	Konsumvereine	Baugenossenschaften	Zusammen
1884	2 765	1146	678	33	4 622
1901 (31./3.)	12 779	6199	1683	466	21 127

2) Gesetz, betr. die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898, § 1.

teiligung durch den Staat gegenüber den konkurrierenden Einzelkaufleuten sprechen, wie es überhaupt, wenigstens in Preußen, charakteristisch ist, daß der Staat und die Gesetzgebung den landwirtschaftlichen und Handwerkergenossenschaften gegenüber eine durchaus wohlwollende, den Konsumvereinen gegenüber eine ablehnende Stellung einnehmen.

Jedoch möchte ich mich über diese Frage hier nicht weiter verbreiten. So umstritten die Existenzberechtigung der Genossenschaften, ihre Bedeutung im Wirtschaftsleben und die Stellungnahme des Staates zu diesen Vereinigungen ist, in einem Punkte sind Freunde und Gegner der Genossenschaften sich einig, nämlich daß die Besteuerung der Genossenschaften verfehlt ist und dringend einer Abänderung bedarf.

Ich übergehe hier die von den Interessenten und ihren Vertretungen in dieser Beziehung geäußerten Wünsche, weil sie von einseitigen Gesichtspunkten ausgehen. Die Frage der „Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich“ hat zuerst von theoretischem Standpunkt Georg Schanz in der grundlegenden Arbeit in seinem Finanzarchiv, 3. Jahrgang 1886, erörtert. Er hat seine dabei gewonnene Ansicht in einem zweiten Artikel, „Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften“ im 15. Jahrgang derselben Zeitschrift erhärtet, und zwar im Anschluß an eine voraufgehende Arbeit von J. Wernicke, „Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten.“ Fußt diese Arbeit vielfach auf derjenigen von Schanz aus dem Jahre 1886, so kommt sie doch zu ganz anderen Ergebnissen, ebenso D. Feitelberg, „Die Einkommenbesteuerung nicht physischer Personen“ im Bd. 4 der staatswissenschaftlichen Studien von Elster. Diese Tatsache, daß die drei Autoren, die sich mit der Frage von wissenschaftlichem Standpunkte aus speziell beschäftigt haben, zu verschiedenen Resultaten gelangt sind, beweist, wie schwierig die Angelegenheit ist, sie bietet andererseits auch nicht geringen Anreiz, diese Resultate einer Prüfung zu unterziehen. Es wird sich dabei nicht nur darum handeln, zu untersuchen, ob in Preußen die jetzige Unterscheidung der Genossenschaften für die Besteuerung gerechtfertigt ist, sondern nebenbei auch festzustellen, ob die Unterlagen für die Heranziehung der Genossenschaften zu den Steuern nicht einer Aenderung bedürfen. Vorerst möchte ich noch bemerken, daß ich hinsichtlich der geschichtlichen Entwickelung der Besteuerung nur das Notwendigste mitteilen und dabei den eingehenden Arbeiten von Schanz und Wernicke folgen werde, und daß ich mich wie diese ausschließlich auf die direkten Steuern beschränke.

Gewerbesteuer.

Die alte preußische Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 stellte ebensowenig wie das jetzt geltende Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 eine Definition für den Begriff des Gewerbes auf. Vielmehr

bestimmte erst ein Reskript des Generalsteuerdirektors vom 16. August 1827, daß das Hauptmerkmal desselben „in der Absicht“ zu finden sei, „davon einen Erwerb, den ganzen oder teilweisen Unterhalt zu beziehen“.

Infolgedessen wurden die erst allein bestehenden Vorschußvereine zur Gewerbesteuer in Preußen nicht herangezogen. Dabei blieb es auch, und zwar weil nach Ansicht der obersten Steuerbehörde und der Gerichte Vereine und Genossenschaften, die nur bezwecken, den eigenen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln etc. leicht und billig zu beschaffen, nicht als Gewerbetreibende anzusehen und daher der Besteuerung nicht zu unterwerfen seien. Für die Befreiung von der Gewerbesteuer war also maßgebend die Beschränkung auf den Verkehr mit den Mitgliedern.

In dieser Auffassung trat eine prinzipielle Aenderung insofern ein, als der Kreditverein Fehmarn für 1877/78 zur Gewerbesteuer veranlagt wurde und auf seine Beschwerde eine ministerielle Verfügung entschied, daß der Verein behufs Befreiung von der Steuer nachweisen müsse, daß er seine Geschäfte nur auf seine Mitglieder beschränke und keine sonstigen Bankgeschäfte betreibe, daß also z. B. das Diskontieren und Einkassieren anderer als der von Mitgliedern statutengemäß auszustellenden Wechsel oder Anweisungen, der An- und Verkauf von Wertpapieren und die Vermittelung desselben, der Kontokorrentverkehr u. s. w. bei seinem Geschäftsbetrieb ausfalle, ein Nachweis, den genannter Kreditverein nicht erbringen konnte. Die Verfügung war aber auch insofern wichtig, als sie die Vorläuferin dreier weiterer ministerieller Erlasse vom Jahre 1880 war, worin die Gewährung von Vorschüssen und Darlehen an andere Vereine und Geldinstitute, die Annahme von Spareinlagen von Nichtmitgliedern, sowie die Entwickelung eines Wechseldiskontverkehrs mit Nichtmitgliedern und eines bankmäßigen Depositen- und Kontokorrentverkehrs als gewerbsmäßige Geschäfte, und derartige Kreditvereine für gewerbesteuerpflichtig erklärt wurden. Mit diesem Verhalten gegenüber den Kreditvereinen harmonierte die steuerliche Behandlung der Konsumvereine. Als dem Görlitzer Konsumverein 1869 nachgewiesen wurde, daß er auch an Nichtmitglieder Waren verkauft habe, wurde er zur Gewerbesteuer herangezogen, ebenso der Breslauer Konsumverein im Jahre 1879. Und zwar wurde der ganze Geschäftsverkehr, nicht nur derjenige mit den Nichtmitgliedern, der Besteuerung zu Grunde gelegt, „da die Sonderung des Geschäftsbetriebes mit Nichtmitgliedern von dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern sich nur auf die Buchung beschränken könne“ [1]). Es spricht aus diesem Verfahren ein Mißtrauen gegen die Konsumvereine, das die preußische Finanzverwaltung 1885 zum Erlaß noch schärferer Bestimmungen bez. der Besteuerung der Konsumvereine veranlaßte. (Ministerialreskript vom 5. August 1885.) Danach waren diejenigen Konsumvereine, welche ein wenn auch

1) Nach Schanz, Bl. f. G. 1880, Jahrgang 27, S. 41.

angeblich nur für Mitglieder offenes Vereinslokal unterhalten, gewerbesteuerpflichtig. Die bisher erforderliche Beweisführung des Warenverkaufs auch an Nichtmitglieder fiel fort. Nach vielfachen Erfahrungen wären diejenigen Vereine, welche ein offenes Verkaufslokal unterhalten, nicht in der Lage, den Warenbezug der Nichtmitglieder (direkt oder indirekt durch Vermittelung von Mitgliedern des Vereins) auszuschließen und träfe bei Vereinen dieser Art regelmäßig auch die Voraussetzung dieser Steuerpflichtigkeit zu, daß ihr Geschäftsbetrieb zugleich darauf gerichtet sei, mindestens in der Form von Reservefonds u. dergl. Vereinsvermögen zu erwerben. Bei der Gelegenheit wurden auch die Bestimmungen über die Besteuerung der Vorschußvereine einer Revision unterzogen und den Gewerbesteuerveranlagungsbehörden eingeschärft, daß die Kreditvereine fortan regelmäßig als gewerbesteuerpflichtig anzusehen wären, ohne daß es den Veranlagungsbehörden obläge, zuvor den Nachweis zu führen, daß die vorerwähnten Merkmale bei jeder einzelnen der in Rede stehenden Kreditgenossenschaften tatsächlich zutreffen.

Die Befreiung von der Gewerbesteuerpflicht wäre vielmehr fortan nur solchen Kreditgenossenschaften zuzubilligen, welche ihrerseits den Nachweis führen, daß der Zweck des Erwerbs bei ihrem Geschäftsbetriebe unbedingt ausgeschlossen bleibe. Dieses werde insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Verein sich darauf beschränke, seinen Mitgliedern die ihrem Kreditbedürfnisse entsprechenden Mittel zuzuführen, und wenn er den erzielten Geschäftsüberschuß ausschließlich denjenigen, welche die Kreditgewährung in Anspruch genommen haben, nach Maßgabe dieser Inanspruchnahme wieder zuwende. Kreditgenossenschaften, welche ihre Geschäftsüberschüsse zur Verteilung von Zinsen und Dividenden an die Inhaber von Geschäftsanteilen oder zur Ansammlung von Fonds für den Verein selbst verwendeten, wären als solche anzusehen, deren Tätigkeit regelmäßig zugleich auf einen Erwerb gerichtet sei und die deshalb keinen Anspruch auf Steuerbefreiung machen könnten.

Wie ersichtlich, erfuhr durch diese Verfügung die Gewerbesteuerpflicht der Genossenschaften eine wesentliche Ausdehnung, und zwar sollte sie nunmehr auch dadurch begründet werden, daß durch Ansammlung von Reservefonds Vereinsvermögen geschaffen oder die erzielten Geschäftsüberschüsse unter die Genossen nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile und nicht der Inanspruchnahme der Genossenschaften verteilt werden.

Damit waren in Preußen tatsächlich alle Kredit- und Konsumvereine Schulze-Delitzschen Systems gewerbesteuerpflichtig. Dieser Rechtszustand erhielt keine wesentliche Aenderung durch das Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Nach Inhalt dieses zahlen Gewerbetreibende, also auch gewerbebetreibende Vereine und eingetragene Genossenschaften, keine Gewerbesteuer, wenn weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht. (Auch bisher konnten kleine Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer

befreit werden.) Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche 1) nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und 2) keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen, 3) auch eine Verteilung des aus dem Gewinn angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. Konsumvereine mit offenen Läden unterliegen der Besteuerung."

Der Besteuerung liegt zu Grunde der jährliche Ertrag, in zweiter Linie der Wert des Anlage- und Betriebskapitals.

Das neue Gewerbesteuergesetz unterscheidet sich also von dem vorhergehenden Zustande nur insofern, als die Ansammlung eines Vermögens dann die Steuerpflicht nicht begründet, wenn die Verteilung desselben unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung statutarisch ausgeschlossen ist, das Vermögen also beispielsweise einem wohltätigen Zweck zugewandt werden soll. Auch liegt der Steuerbehörde naturgemäß für den Fall, daß im Statut eine entsprechende Bestimmung fehlt, der Nachweis ob, daß die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnt[1]). Diesen Nachweis zu führen lag eigentlich auch schon nach dem alten Gewerbesteuergesetz der Steuerveranlagungsbehörde ob, da nach diesem zur Gewerbesteuer nur veranlagt werden konnte, wer nach dem Gesetz ausdrücklich für gewerbesteuerpflichtig erklärt wurde. Aber da nach demselben Gesetz die letzte Entscheidung über die Gewerbesteuerpflicht lediglich dem Finanzminister überwiesen war, so konnte die Steuerverwaltung die Beweispflicht in der geschilderten Weise auf die Genossenschaften abwälzen. Ferner fordert das neue Gesetz zur Gewährung der Steuerfreiheit die Unterlassung jedweder Verteilung eines Gewinnes unter die Mitglieder, und endlich sind die Grundlagen für die Bemessung des Steuerbetrags wesentlich andere, worauf hier aber vergleichsweise nicht einzugehen ist.

Die jetzige Fassung des § 5 des Gewerbesteuergesetzes rührt von der Kommission des Abgeordnetenhauses her, der der Gesetzentwurf zur Beratung überwiesen worden war. Die ursprüngliche Fassung der Regierung schloß sich noch enger an die bisherige Handhabung der Besteuerung der Genossenschaften an, sie lautete nämlich: Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, welche nur den eignen Bedarf der Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken (Kredit-, Konsum- und dergl. Vereine und eingetragene Genossenschaften), sofern sie ihren Verkehr statutgemäß und tatsächlich auf die Mitglieder beschränken und den erzielten Ueberschuß nur an die Mitglieder nach

1) Entscheidungen des Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Bd. 14, S. 159. Preußisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XVI, S. 257 u. S. 284.

Verhältnis ihrer mit dem Verein gemachten, den Zweck desselben entsprechenden Geschäfte (Darlehen, Warenbezüge u. s. w.) verteilen, und sofern für den Fall der Auflösung des Vereins die Verwendung des aus dem Geschäftsgewinn angesammelten Vereinsvermögen zu einem gleichen oder sonstigen gemeinnützigen Zweck festgesetzt ist.

Die Begründung des Entwurfs wie auch die Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses bewegten sich fast ausschließlich in ausgetretenen Gleisen. Auf der einen Seite strammes Festhalten an dem Rechtszustand, wie er sich durch die Reskripte des Finanzministers im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts herausgebildet hat, bezw. Billigung der verschärften Kommissionsfassung infolge einer freilich nicht zugestandenen Abneigung gegen die Konsumvereine, auf der anderen Seite Leugnen jeder Gewerbesteuerpflicht der Genossenschaften, soweit sie sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, also auch der Konsumvereine mit offenem Laden. Ausschlaggebend war für die Majorität, wie Herr Dr. Hammacher als Mitglied dieser ausführte, „nicht das Prinzip, nicht die doktrinäre Erörterung, sondern die praktische Steuerpolitik, die Gerechtigkeit“. Wenn andererseits der Generalsteuerdirektor Burghart seine Ausführungen in der 2. Lesung mit den Worten schloß: „Ist er (der Betrieb der Genossenschaft und des Vereins) Gewerbebetrieb, dann muß er bluten“, so kann man dem nur zustimmen, man vermißt aber in den vorhergehenden Ausführungen den schlüssigen Beweis, daß gerade die nach der Vorlage steuerpflichtigen Genossenschaften Gewerbe betreiben, die übrigen nicht. Den Kernpunkt traf nach meiner Auffassung der Abgeordnete Dr. Bachem mit den Worten: „Treiben die Genossenschaften ein Gewerbe, so müssen sie Gewerbesteuer zahlen, treiben sie kein Gewerbe, so nicht. Ich bin der Ansicht, daß, wenn ein Kreis von Personen zusammentritt und Kapital zusammenschießt, um zu kaufen und zu verkaufen, so ist das ein Gewerbe im volkswirtschaftlichen Sinne. Der einzige Unterschied ist nur der, daß hier der Inhaber des Gewerbes ein Verein ist, ein bestimmter Kreis von Personen, während sonst eine juristische oder physische Person der Inhaber ist.“ — Ferner: „Ich kann nicht anerkennen, daß die Konsumvereine einen gemeinnützigen Zweck haben, sie wirken unter Umständen volkswirtschaftlich wohltätig, sie haben einen ganz extrem egoistischen Zweck. Wenn gewisse Leute zu einem Konsumverein zusammentreten, um sich ihre Waren billiger zu verschaffen, dann tun sie das in ihrem eigenen Interesse, nicht im Interesse ihrer Mitbürger und nicht im Interesse des Allgemeinwohls, sie denken dabei ganz ausschließlich an sich, sie wollen sich selber einen Vorteil verschaffen und es ist ihnen sogar gleichgültig, ob sie dabei ihre Mitbürger schädigen“.

Nach dem geltenden Gesetz zahlen also Konsumvereine mit offenem Laden auf jeden Fall Gewerbesteuer, auch wenn sie keine Dividende unter die Mitglieder verteilen und die Verteilung des angesammelten Reservefonds unter die Mitglieder im Falle der Auf-

lösung ausschließen, und obgleich schon durch § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 1. Mai 1889 den Konsumvereinen der Verkauf von Waren an Nichtmitglieder verboten war. Dieses Verbot ist durch die Novelle zu diesem Gesetz vom 12. August 1896 nur durch Einführung von Strafen für die Uebertretung dieses Verbotes (§ 145a und 145b) wirksam gemacht worden. Die Besteuerung der Konsumvereine mit offenem Laden unter allen Verhältnissen steht also im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen, die im übrigen für die Besteuerung der Genossenschaften maßgebend sein sollen.

Hierbei möchte ich gleich bemerken, daß ich auch der Definition des Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 11. April 1893 nicht zustimmen kann, wonach ein offener Laden jeder Laden ist, dessen Zutritt nicht durch ein physisches Hindernis geschlossen ist, also ein zum Verkaufe an die Eintretenden im Kleinverkehr dienendes, mit Warenvorräten zur sofortigen Entnahme ohne vorgängige Bestellung versehenes Geschäftslokal, sofern jedermann der Zutritt offen steht. Demgegenüber hat nach meiner Meinung Wernicke recht, wenn er a. a. O. meint, daß „ein offener Laden offenbar nur ein solcher Laden sein kann, zu dem einem jeden der Zutritt offen steht, **und** in dem ein jeder — und das ist die Hauptsache und das Charakteristische — auch den Zweck seines Zutritts erreichen, d. h. Waren kaufen kann.

Der Begriff der Oeffentlichkeit im engeren Sinne erschöpft sich keineswegs in der bloßen Zugänglichkeit, sondern umfaßt als Hauptcharakteristikum die allgemeine Benutzbarkeit, die allgemeine Teilnehmbarkeit an den Zwecken der öffentlichen Dinge und Institute.“

Der Unterschied zwischen den Konsumvereinen mit offenem Laden und den anderen Konsumvereinen dürfte für die Frage der Besteuerung kaum aufrecht zu erhalten sein, ebensowenig allerdings für die Regelung des Geschäftskreises der Unterschied zwischen den Konsumvereinen im allgemeinen Sinne, also den Vereinen zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (§ 1 Abs. 1, Ziff. 5 G.G.) und den landwirtschaftlichen Konsumvereinen in § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes. Danach dürfen nämlich landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezuges von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, diese Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen. Diese Bestimmung wurde damit begründet, daß die landwirtschaftlichen Konsumvereine eigentlich Rohstoffvereine (§ 1 Abs. 1, Ziff. 2 G.G.) seien und daher das Verbot der Warenabgabe an Nichtmitglieder nur insofern zutreffe, als sie einen offenen Laden haben. Diese Bestimmung wurde in das Gesetz im Interesse der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingefügt und sodann auf diese etwas gewaltsame Weise begründet. Denn im Genossenschaftsgesetz vom Jahr 1868 ist nur die Rede vom Einkauf von Lebensbedürfnissen, die Wirtschaftsbedürfnisse wurden

erst 1889 hinzugefügt mit der Begründung, „um damit zugleich die zur gemeinsamen Beschaffung von Saatgut, Kunstdünger etc. bestimmten landwirtschaftlichen Konsumvereine zu umfassen.“ Ganz abgesehen davon, daß es unkontrollierbar ist, ob beispielsweise die von einem landwirtschaftlichen Konsumverein bezogenen und an Nichtmitglieder verkauften Steinkohlen in dem landwirtschaftlichen Betriebe oder in der Hauswirtschaft dieser Verwendung finden, so steht auch diese Bestimmung im Widerspruch zum § 1 Abs. 1, Ziff. 5 G.G., wonach eben Konsumvereine solche Vereine sind, die Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnisse im großen gemeinschaftlich einkaufen und im kleinen abgeben. Daß aber beispielsweise Kohlen, Futtermittel, Düngemittel zu den Bedürfnissen der Landwirtschaft eines jeden Landwirts gehören, dürfte kaum zu bestreiten sein. Und endlich pflegt man im allgemeinen unter **Rohstoffen** nicht solche Stoffe zu verstehen, die bei der Produktion aufgezehrt werden, sondern die dabei nur eine Veredelung erfahren.

Ferner zahlen also Gewerbesteuer alle diejenigen Genossenschaften und Vereine, welche nicht nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu beschaffen bezwecken, sondern ihren Verkehr auch auf Nichtmitglieder ausdehnen. Gegen diese Bestimmung sind Bedenken nicht zu erheben, wohl aber dagegen, daß der ganze Ertrag des Betriebes der Gewerbesteuer zu Grunde gelegt wird und nicht nur der Ertrag aus dem Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern, sofern man mit dem geltenden Gewerbesteuergesetz der Ansicht ist, daß Genossenschaften, wenn sie sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, kein Gewerbe betreiben und demnach auch keine Gewerbesteuer zahlen können.

Endlich zahlen auch diejenigen Genossenschaften etc. Gewerbesteuer, die zwar den Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, aber Gewinn unter die Mitglieder verteilen oder das aus dem Gewinn angesammelte Vermögen im Falle ihrer Auflösung unter die Mitglieder verteilen wollen. Auch diese Bestimmung fordert zu dem stärksten Widerspruch heraus. Denn wenn die sich auf ihre Mitglieder beschränkenden Genossenschaften kein „Gewerbe“ betreiben und deshalb keine Gewerbesteuer zahlen, können sie auch keinen „Gewinn“ erzielen und nicht verteilen. Die Einkaufsdividenden oder Guthabendividenden dieser Genossenschaften charakterisieren sich dann nicht als Gewinn und dürfen daher auch nicht die Gewerbesteuerpflicht begründen, ebensowenig die Verteilung des daraus angesammelten Vermögens im Falle der Auflösung.

Es ist ja auch im Effekt ganz dasselbe, ob beispielsweise ein Rohstoffverein die von seinen Mitgliedern benötigten Rohstoffe an diese zu den Preisen der Konkurrenz abgibt und am Schluß des Jahres die infolgedessen über den Einkaufspreis erhobenen Zuschläge in Gestalt von Dividenden an diese zurückzahlt oder ob der Rohstoffverein die Ware zu dem Einkaufspreis mit einem geringen Aufschlag für die Verwaltung an die Mitglieder abgibt und am Schluß des Jahres keine Dividende verteilt. Warum der erstere

Verein Gewerbesteuer zahlen soll, der letztere nicht, ist nicht einzusehen.

Wir sehen also, daß die Gewerbebesteuerung der Genossenschaften und Vereine in hohem Maße widerspruchsvoll ist und möchten dies einesteils auf das Bestreben der entscheidenden Gesetzgeber zurückführen, den unter der Herrschaft des alten Gewerbesteuergesetzes durch die Reskripte des Finanzministers und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts geschaffenen Rechtszustand als einzig richtige Lösung der Frage in das neue Steuergesetz hinüberzunehmen, anderenfalls in der mangelnden Prüfung des gewerblichen Charakters der in Betracht kommenden Genossenschaften und Vereine. Man ließ sich nicht ausschließlich leiten durch Erwägungen rechtlicher und wirtschaftlicher Natur, sondern hielt sich zur Festsetzung der Steuerpflicht an äußerliche Merkmale und ließ sich beeinflussen durch Sympathien oder Antipathien gegenüber der einen oder anderen Gruppe dieser Organisationen.

Es ist nun nach dem Gesagten unzweifelhaft, daß sich die ganze Angelegenheit um die Beantwortung der Frage dreht, ob die Genossenschaften und Vereine, die sich auf den geschäftlichen Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, ein Gewerbe betreiben und deshalb gewerbesteuerpflichtig sind oder nicht. Daß diejenigen Genossenschaften etc. ein Gewerbe betreiben, die auch Nichtmitglieder an denjenigen Aufgaben teilnehmen lassen, zu deren Erfüllung sie gebildet worden sind, wird von keiner Seite bestritten, und ebenso dürfte es unzweifelhaft sein, daß die Gewerbesteuerpflicht der sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränkenden Vereinigungen unabhängig sein muß von der Verteilung von Dividenden etc.

Wernicke verneint nun diese Frage, und zwar führt er ungefähr folgendes aus: „Alle die Tätigkeiten, welche zur Erreichung der Zwecke dieser Genossenschaften, zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Aufgaben nötig und unerläßlich sind, geschehen nicht in der Absicht der Gewinnerzielung, sondern nur zum Zwecke der Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder, tragen also keinen gewerblichen Charakter.

Die Erzielung einer Dividende gehört nicht zu den Zwecken der Genossenschaften. Sie hat sich nur aus dem heutigen modernen Wirtschaftsgetriebe, analog den Aktiendividenden, herausentwickelt und dient als ein gewisser Ansporn für die regere Beteiligung am genossenschaftlichen Leben.

Die Dividenden einer ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkenden Genossenschaft sind kein gewerblicher Gewinn, resp. fließen nicht aus einem solchen.

Tragen die Zwecke und Aufgaben der Genossenschaften keinen gewerblichen Charakter, so kann die Art der Unterausteilung der Erfolge an die Genossen nichts daran ändern.

Nun gibt es neben diesen aus den Zwecken der Genossenschaften erwachsenden Aufgaben und Tätigkeiten noch andere Nebenaufgaben und -tätigkeiten, welche nach und nach zur Erreichung eines ab-

gerundeten Geschäftsbetriebes in den Geschäftskreis mitaufgenommen werden mußten. Dies ist namentlich bei den Kreditgenossenschaften der Fall. Wollten sie ihren Mitgliedern das werden, was man heute von einem Kreditinstitut, einer Bank, verlangt, dann mußten sie auch die anderen Aufgaben und Tätigkeiten solcher Institute in ihren Bereich ziehen, wie z. B. Diskontierung fremder Wechsel, Besorgung von Effektengeschäften, Errichtung von Effektendepots etc.

Soweit sich diese Aufgaben und Tätigkeiten auf die Mitglieder beschränken, sind sie interne Vorgänge, die ebensowenig einen gewerblichen Charakter tragen können, da hieraus für die Genossenschaft kein Gewinn fließen kann. Denn niemand kann von sich selber einen Gewinn erzielen."

Schanz steht auf einem entgegengesetzten Standpunkt. Er weist darauf hin, daß bei allen Genossenschaften die äußere gewerbliche Veranstaltung vorliegt und daß sie gewerbsähnlichen durch Verwendung von Kapital und Arbeit erzielten Gewinn erzielen.

Ich möchte mich dieser Ansicht anschließen. Nach einer Denkschrift der Handelskammer zu Halle vom 18. Mai 1900, betreffend die Schädigung des Handels durch Genossenschaften und Konsumvereine, ist ein Gewerbebetrieb gemäß einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts und nach den Motiven zum Gewerbesteuergesetze dann vorhanden, wenn „eine mit der Absicht auf Gewinnerzielung unternommene selbständige, berufsmäßige und erlaubte Arbeitstätigkeit vorliegt, welche sich als eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt". Nach einer Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts liegt dann ein Gewerbebetrieb vor, „wenn die Tätigkeit mit der Absicht unternommen wird, aus derselben eine dauernde, nicht bloß gelegentliche Einnahmequelle zu erlangen". In gleicher Weise hat das Reichsgericht dahin entschieden, daß „bei einem Gewerbebetriebe beabsichtigt sein müsse, aus der Tätigkeit selbst Einnahmen zu erzielen".

Bis auf die Erzielung eines Gewinnes, dürften nun zweifellos alle diese Merkmale auf die Genossenschaften und Vereine zutreffen, die sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern beschränken. Aber wie steht es nun mit dem Gewinne?

Jede auf die Erzeugung von Gütern und die Vermittelung ihres Bezuges gerichtete Tätigkeit strebt nicht nur nach Gewinn, anderenfalls sie unterbleiben würde, sondern sie hat berechtigtermaßen Anspruch darauf. Es kann und wird niemand beispielsweise von einem Tischler erwarten, daß er das von ihm hergestellte Stück Möbel zum Selbstkostenpreise verkauft, oder daß ein Kaufmann seine Waren zum Einkaufspreise nur mit einem die Betriebskosten deckenden Aufschlag verkaufen wird. Beide Gewerbetreibende haben Anspruch auf einen Gewinn aus ihrer für andere ausgeübten Tätigkeit. Auf diesen Gewinn nun haben

es die Genossenschaften bei ihrer Begründung abgesehen und die dauernd ausgeübte Aneignung dieses Gewinnes, den die Genossenschafter ohne Bestehen der Genossenschaft an Gewerbetreibende zahlen müßten, stempelt den genossenschaftlichen Betrieb zu einem Gewerbebetrieb und macht ihn gewerbesteuerpflichtig.

Dabei ist es gleichgültig, ob die Genossenschaften diesen Gewinn am Schluß des Jahres in Gestalt von sogenannten Dividenden an die Mitglieder auszahlen oder ob sie ihn sogleich in den Preisen der verkauften oder eingekauften Produkte den Mitgliedern zuführen, wesentlich ist, daß die Genossenschaft den Zweck hat, den Gewinn, den andere berechtigterweise durch ihre produktive oder verteilende Tätigkeit zu erzielen bestrebt sind, durch ihre dauernd ausgeübte Tätigkeit ihren Mitgliedern zuzuwenden.

Aber auch äußerlich dokumentiert sich der genossenschaftliche Betrieb als ein gewerblicher.

So haben wir bei den Konsumvereinen Firma, Lager, Läden, Kundschaft, gewerbsmäßigen Umsatz, kaufmännische Geschäftsformen, Gehilfen, wir haben durch Verwendung von Arbeit und Kapital erzielten Gewinn. Das Komptoir eines Kreditvereins und die Abwickelung der Geschäfte darin unterscheidet sich meistens nicht von dem eines Bankiers und das Geschäftslokal einer landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaft nicht von demjenigen eines Großhändlers. Die Tatsache, daß die Genossenschaften nur an ihre Mitglieder Waren abgeben, Darlehen gewähren, ist auch darum von keiner ausschlaggebenden Bedeutung, als ja auch der Kundenkreis des Detaillisten, des Handwerkers und Bankiers und des Großhändlers im großen und ganzen ein beschränkter ist und darin kaum ein wesentlich größerer Wechsel eintritt wie in dem Mitgliederbestande der Genossenschaften. Beispielsweise wie der Konsumverein für die Mitglieder, so ist der Detaillist für einen lokal begrenzten Kreis von Haushaltungen die Vermittelungsstelle des Warenbezugs in den gewünschten Quantitäten und Qualitäten. Die Existenznotwendigkeit des Detailhandels ist u. a. begründet in der Tatsache, daß die Konsumenten die benötigten Waren nur in kleinen Mengen anschaffen können. Für die mit dem Bezug der Waren im großen und der Verteilung im kleinen verbundene Arbeit steht dem Detaillisten ein Gewinn zu, der dem Konsumverein zufließt, welcher diese Arbeit für seine Mitglieder übernimmt, welche dafür auch das ganze mit diesem Zweige wirtschaftlicher Tätigkeit verbundene Risiko tragen.

Dadurch, daß man alle Genossenschaften für gewerbesteuerpflichtig erachtet, kommt man über die geschilderten Inkonsequenzen des Gewerbesteuergesetzes hinweg und wird der willkürlichen Unterscheidungen ledig, die in diesem Gesetz für den Zweck der Besteuerung gemacht werden. Man läßt beispielsweise nicht mehr ungerechtfertigterweise die Genossenschaften frei, die die bezogenen Waren zum Einkaufspreise an die Mitglieder abgeben, während man

die Genossenschaften besteuert, die die Ware zu den Verkehrspreisen den Mitgliedern ablassen und ihnen die Differenz zwischen den Verkehrs- und den Einkaufspreisen am Jahresschluß zurückerstatten. Es fallen die äußerst anfechtbaren Unterschiede zwischen den Konsumvereinen mit und ohne offenen Laden und es fällt die rechtliche Ungeheuerlichkeit fort, daß erstere auf jeden Fall zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Ebenso werden dann die berechtigten Klagen der gewerbesteuerpflichtigen Genossenschaften darüber verstummen, daß sie auch mit dem aus dem Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern stammenden Ertrage zur Gewerbesteuer herangezogen werden u. s. w.

Komme ich also mit Schanz zu dem Ergebnis, daß alle Genossenschaften, weil sie dauernd ein auf Gewinn gerichtetes Gewerbe betreiben, gewerbesteuerpflichtig sind und sich eine entsprechende Aenderung des Gewerbesteuergesetzes als notwendig erweist, so wird eine solche Aenderung auch noch nach anderer Richtung erforderlich.

Die Besteuerung der Genossenschaften erfolgt wie die aller anderen Steuerzahler ausschließlich unter Berücksichtigung des Ertrages und in zweiter Linie des Anlage- und Betriebskapitals. Die bisherigen Erörterungen haben aber schon klargelegt, daß die Berücksichtigung dieser Merkmale bei vielen Genossenschaften nicht genügt, um ihre wirkliche Steuerkraft zu erfassen, nämlich bei all denjenigen Genossenschaften, die die Vorteile des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes den Teilnehmern direkt zukommen lassen, indem sie die Preise für die Waren und zu nutzenden Objekte so niedrig stellen, daß ein von der Steuer zu erfassender „Ertrag" am Jahresschluß gar nicht oder nicht in nennenswertem Betrage in die Erscheinung tritt. Beispielsweise fehlt bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, welche die bezogenen Dünge-, Futtermittel, Kohlen zum Einkaufspreise unter Zuschlag eines geringen Betrages für die Verwaltung abgibt, jeder steuerbare Ertrag und doch kann der Gewerbebetrieb ein sehr großer sein, der die geschäftlichen Unternehmungen mehrerer bisher Steuern zahlender Kaufleute aufgesogen hat.

Bei den Genossenschaften ist ferner auch meistens das Anlage- und Betriebskapital im Verhältnis zum Geschäftsumfang minimal und kann auch sehr klein sein, da den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber für die Schulden dieser die Haftpflicht der Genossen eintritt. Das Kapital einer Genossenschaft besteht bis zur Ansammlung eines Reserve- oder Betriebsfonds nur aus den Anteilen der Genossen, da nach einer Verfügung des Finanzministers vom 25. November 1893 und einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1894 Spareinlagen und Depositen nicht zum Betriebskapital gehören.

Also auch das Kapital einer Genossenschaft kann ebensowenig wie der Ertrag als einigermaßen sicheres Merkmal für die Steuerkraft derselben dienen. Ist dem aber zuzustimmen, dann können

diese Beträge auch nicht der Besteuerung der Genossenschaften zu Grunde gelegt werden, jedenfalls nicht ausschließlich. Die Genossenschaften stehen — wenigstens zum Teil — in dieser Beziehung in direktem Gegensatz zu den Kaufleuten und Aktiengesellschaften, die naturgemäß bestrebt sein müssen, einen möglichst großen Ertrag zu erzielen. Bietet daher bei diesen der Ertrag eine geeignete Unterlage für die Besteuerung, so doch bei den Genossenschaften nur zum Teil. Es dürften demnach außer dem Ertrage und dem Anlage- und Betriebskapital noch andere Merkmale von der Steuereinschätzungskommission bei der Veranlagung der Genossenschaften in Betracht zu ziehen sein. Und da drängt sich ganz von selbst die Berücksichtigung des Umsatzes auf, die jedenfalls in diesem Falle gerechtfertigter sein dürfte, als die im Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer, beliebte ausschließliche Besteuerung nach dem Umsatz, und als die sich als eine Umsatzsteuer präsentierenden Stempel auf Schlußscheine im Reichsstempelgesetz. Denn während in den beiden letzteren Fällen die betreffenden Geschäfte durch den Umsatz einen möglichst hohen Ertrag zu erzielen bestrebt sind, einen Ertrag, der auch schon von der Gewerbesteuer erfaßt wird, trifft bei Genossenschaften gerade das Umgekehrte zu.

Eine zweckmäßige Heranziehung der nicht auf einen Ertrag hinarbeitenden Genossenschaften nach dem Umsatz dürfte leicht durch Vergleich mit anderen geschäftlichen Unternehmungen gleicher Branche von entsprechender Größe zu gewinnen sein. Vielleicht daß auch bei Heranziehung des Anlage- und Betriebskapitals die Haftsumme der Genossen berücksichtigt wird, die weit mehr als das erstere für die Geschäftsausdehnung der Genossenschaften maßgebend ist.

Da ich den Umsatz nur gegebenen Falls und neben dem Ertrage und dem Kapital, bezw. der Haftsumme der Genossen, von der Gewerbesteuereinschätzungskommission bei der Veranlagung der Genossenschaften berücksichtigt wissen will, erübrigt es sich, auf alle die Gründe einzugehen, die mit mehr oder weniger Recht gegen eine Umsatzsteuer angeführt werden.

Einkommensteuer, Kommunalabgaben.

Die Einkommensteuer der Genossenschaften besteht erst seit dem Inkrafttreten des geltenden Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Das alte Klassen- und Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851 kannte als Steuerpflichtige nur Einwohner, also physische Personen, die Anwendung des Gesetzes auf Genossenschaften als solche war unbedingt ausgeschlossen.

Ebenso verhielt es sich mit den Gemeindeabgaben. Erst durch das sogenannte Kommunalsteuernotgesetz vom 17. Juli 1885 trat darin hinsichtlich der Gemeindebesteuerung eine ungünstige Wendung für die Genossenschaften ein. Nach diesem Gesetz unterlagen eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis

ihrer Mitglieder hinausging, in Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen haben, stehende Gewerbe betreiben, den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben. Alle Gemeinden waren befugt, durch Gemeindebeschluß solche Gemeindeeinkommensteuern einzuführen.

Diese Bestimmung ist sodann etwas erweitert in das jetzt geltende Einkommensteuergesetz übergegangen. Denn nach § 1 dieses sind einkommensteuerpflichtig diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Konsumvereine mit offenen Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben, letztere also auch dann, wenn sie nur an Mitglieder Waren abgeben, wozu sie durch § 8 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes verpflichtet sind.

Als steuerpflichtiges Einkommen der Genossenschaften gelten die Ueberschüsse, welche als Dividenden unter die Mitglieder verteilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge, jedoch nach Abzug von $3^1/_2$ Proz. der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3^1/_2$ Proz. zu Grunde zu legen.

Die Kommunalbesteuerung der Genossenschaften ist jetzt geregelt durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Nach § 33 dieses sind der Gemeindeeinkommensteuer unterworfen eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden, welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen haben, Handel und Gewerbe betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen.

In der Anweisung des Finanzministers zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes heißt es sodann im Art. 26: „Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, solange sie die ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit statutenmäßig und tatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist. Beispielsweise werden Konsumvereine nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände auch an Nichtmitglieder

verkauft werden, eine Voraussetzung, welche jedenfalls bei Konsumvereinen mit offenem Laden als vorliegend anzusehen ist; andererseits werden Magazinvereine oder Produktivgenossenschaften nicht dadurch steuerpflichtig, daß Waren oder Produkte an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dadurch, daß die Genossenschaft auch Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnimmt oder zum Zwecke des Verkaufs ankauft.

Treffen die Voraussetzungen für die Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet — wie bei der Gewerbesteuer — bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung zwischen dem durch den Verkehr mit Mitgliedern und dem durch den Verkehr mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinne nicht statt."

Andere als die bezeichneten Genossenschaften sind als solche der Einkommensteuer nicht unterworfen, beispielsweise also „nicht eingetragene" Genossenschaften. Es geht aus dieser Anweisung ferner hervor, daß die eingetragenen Konsumvereine mit offenem Laden deshalb zur Einkommensteuer herangezogen worden sind, weil man bei ihnen von vornherein annahm, daß sie auch an Nichtmitglieder Ware abgeben würden.

Die Fassung sowohl des § 1 E. G. als des § 33 K. A. G. entspricht bis auf geringfügige seitens des Landtags vorgenommene Abänderungen der ursprünglichen Fassung der Entwürfe. In der Beratung des Einkommensteuergesetzes wurde seitens des Finanzministers die Heranziehung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften zur Einkommensteuer hauptsächlich damit begründet, daß diese selbständige juristische Personen seien, die daher auch ein eigenes Einkommen hätten; von einer Doppelbesteuerung könne nicht die Rede sein. Der Finanzminister gab allerdings sodann zu, daß materiell dasselbe Einkommen zweimal besteuert werde, aber seitens der Kommunen geschehe dies ja auch schon und ferner besteuerten manche Staaten in Deutschland auch diese Gesellschaften und es sei wünschenswert, daß die Besteuerung in Deutschland eine möglichst gleichmäßige werde. Immerhin sei zuzugeben, daß die Frage kontrovers sei, und es sei deshalb zweckmäßig dadurch einen mittleren Weg einzuschlagen, daß bei der Besteuerung 3 Proz. (Entwurf) des eingezahlten Aktienkapitals bezw. der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genossen von dem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen seien.

Dieser Begründung sind von seiten der Konservativen und des Zentrums, welche Parteien für die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften eintraten, keine neuen Gesichtspunkte hinzugefügt worden, es sei denn die Bemerkung von v. Hammerstein, daß das Kapital in der Form dieser Gesellschaften eine besonders große Erwerbskraft besitze, woraus sich ihre Besteuerung rechtfertige. Die Mitglieder dieser Parteien waren wohl der Ansicht des Abgeordneten v. Zedlitz, der ausführte, daß mit theoretischer Feinheit man zu einer Begriffskonstruktion kommen könne, wonach die fraglichen Vereinigungen überhaupt kein Einkommen haben,

solche Deduktion aber liege dem praktischen Verstande fern. Also praktische Gesichtspunkte, nicht theoretische Erwägungen, sind wie bei dem Gewerbesteuergesetz für die jetzige Art und Weise der Einkommenbesteuerung der Genossenschaften ausschlaggebend gewesen.

Die linke Seite des Abgeordnetenhauses bekämpfte die Einkommensteuer der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. Abgeordneter Enneccerus führte im besonderen aus, es sei kaum noch bestritten, daß es sich hier um eine Doppelbesteuerung handle. Denn wenn man sich darauf berufe, daß die Aktiengesellschaft eine juristische Person sei, so bringe man da einen lediglich juristischen, aber nicht einen wirtschaftlichen Gesichtspunkt zur Entscheidung. Wirtschaftliche Gesichtspunkte und nicht lediglich eine juristische Betrachtungsform sollten aber bei einer so realen Frage, wie die Auflegung von Steuern, den Ausschlag geben, und selbst wenn man diesen Gesichtspunkt, daß eine Aktiengesellschaft eine juristische Person sei, entscheiden lassen wollte, so müßte man doch konsequenterweise sagen, daß diese Person wie jede andere von ihrem Einkommen die notwendigen Ausgaben, die nicht ihr zu gute kommen, nämlich die Schuldenzinsen, abziehen könne. Der Sache nach seien aber die an die Aktionäre zu zahlenden Dividenden nichts anderes als eben diese Schuldenzinsen. Man würde also bei Besteuerung der Aktiengesellschaften doch nicht weiter gelangen als zu bestimmen, die Aktiengesellschaften müssen mit dem nicht als Dividenden verteilten Gewinn, d. h. mit den Rücklagen zum Reservefonds, mit den Summen, welche zur Vergrößerung des Unternehmens verwendet werden, herangezogen werden. Die Anrechnung der für die Dividende schon bei der Aktiengesellschaft erhobenen Steuern auf die Steuerzahlung des einzelnen Aktionärs sei sehr wohl ausführbar.

Dasselbe trifft naturgemäß mutatis mutandis auch auf die eingetragenen Genossenschaften und die Konsumvereine mit offenem Laden, die die Rechte einer juristischen Person haben, zu, was E. in einer zweiten Rede ausführte. Allerdings war ihm die Besteuerung der Genossenschaften insofern sympathisch, als dadurch eine gleiche steuerliche Behandlung wie der Kaufleute herbeigeführt werde. Auch sei die Doppelbesteuerung bei den Konsumvereinen nicht bemerkbar.

Im übrigen bewegten sich zu dieser Frage in demselben Gedankengange die Abgeordneten Simon, der besonders darauf hinwies, daß die fraglichen Vereinigungen als juristische Personen nicht selbständige Steuersubjekte zu sein brauchten, Krause, welcher erwähnte, daß auch Wagner in seiner „Finanzwissenschaft“ eine Doppelbesteuerung anerkenne, Richter, welcher auf den Widerspruch zum Genossenschaftsgesetz hinwies, Brömel, welcher hervorhob, daß die Aktiengesellschaften nur Produktivunternehmungen, aber keine Konsumenten seien und daher nur die Rücklagen und die zur Schuldentilgung verwandten Beträge besteuert werden dürften, und endlich Parisius, welcher speziell auf die Besteuerung der Genossenschaften einging.

Er führte aus, daß die Einkommensteuer nur die kleinen Produktivgenossenschaften der Handwerker und Arbeiter und die kleinen Rohstoffassoziationen von Handwerkern treffen würde. Ihre Dividende, die Erträge, die zur Steuer herangezogen werden sollten, müßten verhältnismäßig höher ausfallen, wie in anderen Geschäften, weil der Lohn, den der Arbeiter anderwärts ohne Gewinnbeteiligung bekommt, durchschnittlich ein höherer sei, als in der Produktivgenossenschaft. Die Abrechnung der 3½ Proz. der Summe der eingezahlten Genossenschaftsanteile von dem steuerpflichtigen Einkommen würde ohne Wirkung sein, denn das Kapital der Produktivgenossenschaften sei verhältnismäßig klein und wachse erst allmählich. Während die kleinen Genossenschaften mit jährlichen Dividenden unter 900 M. nicht besteuert würden, sei die Doppelbesteuerung bei den größeren vorhanden und wachse entsprechend der Progession der Steuer pro Genosse mit der Zahl der Genossen.

Bei Beratung des Kommunalabgabengesetzes ist die Besteuerung der eingetragenen Genossenschaften nicht erörtert worden, weil sie schon in dem Kommunalsteuergesetz bis auf die der Konsumvereine mit offenem Laden vorhanden gewesen war. Auch seitens der Gegner der Einkommenbesteuerung der Genossenschaften war aber schon bei Beratung des Einkommensteuergesetzes ihre Heranziehung zu den Kommunalabgaben als gerechtfertigt anerkannt worden von dem Gesichtspunkte aus, daß die Genossenschaften als solche von den Einrichtungen der Gemeinden profitieren und daher auch zu ihren Kosten beizutragen haben.

Die Einfügung der Worte „insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden" in § 33 K. A. G. erfolgte, um den Wortlaut dieses in Uebereinstimmung mit § 1 des Einkommensteuergesetzes zu bringen. Es ist dies aber offensichtlich nicht gelungen. Denn nach der Fassung des Kommunalabgabengesetzes dürften Konsumvereine mit offenem Laden nur zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden, wenn sie eingetragen sind und mit ihrem Geschäftsbereich über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Also Konsumvereine mit offenem Laden, die die Rechte einer juristischen Person nicht durch Eintragung ins Genossenschaftsregister, sondern durch Verleihung erhalten haben, und die mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgehen, dürften keine Kommunalabgaben zahlen. Da nun nach § 8 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz Konsumvereine im regelmäßigen Geschäftsverkehr nur an ihre Mitglieder Waren verkaufen dürfen und doch angenommen werden muß, daß die bestehenden Gesetze auch befolgt werden, so dürften die Konsumvereine überhaupt keine Kommunalabgaben zahlen. Tatsächlich zahlen aber wohl alle Konsumvereine mit offenem Laden solche Steuern, Wernicke erwähnt auch a. a. O., daß sie nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hinsichtlich des „offenen Ladens" gemeindeeinkommensteuerpflichtig sind und endlich besagt die Ausführungsanweisung vom 30. Mai 1894 zum Kommunalabgabengesetz:

„Die Konsumvereine unterliegen — sofern sie nicht etwa als

Aktiengesellschaften, juristische Personen u. s. w. steuerpflichtig sind — nur dann der Steuerpflicht, wenn die Genossenschaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist. Ist die Eintragung erfolgt, so gilt jeder Konsumverein mit offenem Laden kraft des Gesetzes und ohne Zulassung eines Gegenbeweises als ein solcher, dessen Geschäftsbetrieb über den Kreis seiner Mitglieder hinausgeht."

Es ist verwunderlich, daß weder bei der Beratung des Einkommensteuer- — abgesehen vom Abg. Richter — noch des Kommunalabgabengesetzes der Widerspruch in der Fassung der betr. Paragraphen mit dem § 8 des Genossenschaftsgesetzes beachtet worden ist.

Ist wegen dieses Widerspruchs entweder eine Aenderung der beiden ersten oder des letzteren Gesetzes notwendig, so kann die Staatseinkommenbesteuerung der Genossenschaften überhaupt nicht als eine schlüssige bezeichnet werden und die Kommunaleinkommenbesteuerung insofern nicht, als die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer im allgemeinen als Grundlage für die Gemeindeeinkommensteuer dient.

Für die Heranziehung zur Einkommensteuer ist, wie wir sahen, ausschlaggebend, ob die Genossenschaften die Rechte einer juristischen Person haben, und — die Konsumvereine mit offenem Laden ausgenommen — beim Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Versteht man unter Einkommen die Summe der Güter, welche in regelmäßiger Wiederkehr einer Person verfügbar wird, so fragt es sich, ob Genossenschaften ein solches Einkommen haben. Schanz bejaht die Frage, weil sie einen Gewinn erzielen. Wernicke[1]) konzediert es im allgemeinen denjenigen Genossenschaften, die die Rechte einer juristischen Person haben und mit ihrem Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgehen, also nicht den Konsumvereinen, da letzteres Merkmal bei diesen nicht zutrifft.

Feitelberg[2]) erklärt sich gegen die Einkommensteuer von Genossenschaften, da sich das Einkommen als die nach Verlauf einer

---

1) Wernicke faßt seine Ansichten a. a. O. so zusammen: Die Abgaben, resp. Beiträge oder Zahlungen der Mitglieder einer Genossenschaft an dieselbe bilden dann nicht ein steuerbares Einkommen der letzteren, wenn sie diese Gelder wieder direkt oder indirekt ihren Mitgliedern als Nutzungen oder Dividenden zu gute kommen läßt; sie bilden aber die Grundlage zu einem steuerbaren Einkommen, wenn die Ueberschüsse als Kapital zinstragend angelegt werden. Die Zugänge und die Zinsen bilden dann das steuerpflichtige Einkommen.

Demnach würden nur die Zinsen der irgendwie zinsbar angelegten Fonds der Genossenschaften, also insbesondere des Reservefonds, sowie die alljährlichen Zuschläge zu denselben und die den Mitgliedern nicht zu gute kommenden Ausgaben ein steuerbares Einkommen bilden können, falls diese ihren Geschäftskreis nur auf ihre Mitglieder beschränken.

Geht aber die Genossenschaft mit ihren Zwecken und ihrer Geschäftstätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus, so wird sie selbstredend mit dem Einkommen aus dieser „gewerbsmäßigen Tätigkeit" einkommenssteuerpflichtig.

Dasselbe ist der Fall, wenn sie Zuwendungen von außerhalb erhält.

2) Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer Personen in den Staatswissenschaftlichen Studien von Ludwig Elster, 1900.

bestimmten Zeit frei werdende wirtschaftliche Gesamtkraft einer physischen Person darstellt.

Gerlach[1]) erscheint das Verlangen, daß die Einkommensteuer Einkommen überall treffen soll, wo solches zu finden ist, also auch bei Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, unberechtigt. Die Einkommensteuer sei eine Personalsteuer. Sie beabsichtige Personen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit zu treffen und nehme als Maßstab hierfür die Größe des Einkommens. Bei einer Besteuerung der Erwerbsgesellschaften werde aber die Dividende desjenigen, der sie bezieht, einmal bei der Gesellschaft, sodann auch bei den Bezugsberechtigten, sonach doppelt besteuert.

Nach Simon[2]) kann die zivilrechtliche Frage der juristischen Persönlichkeit für die Einkommenbesteuerung nicht ausschlaggebend sein, wie es sich denn auch nur um eine steuer- und wirtschaftspolitische Frage handelt, deren Beantwortung nur von Erwägungen steuerlicher und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit abhängen könnte.

Auch nach meiner Meinung ist es vom theoretischen Standpunkt aus ungerechtfertigt, die Genossenschaften und Konsumvereine zu der Einkommensteuer auf Grund der Beträge heranzuziehen, die sie als Dividende jährlich an die Mitglieder verteilen, und es ist dabei gleichgültig, ob sie die Rechte einer juristischen Person haben und im Geschäftsverkehr über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Es ist mir nur nicht zweifelhaft, daß wie Eneccerus und Brömel, auch Wernicke zugestehen, diese Gesellschaften mit dem nicht als Dividende verteilten Gewinn, mag er zur Schuldentilgung, Bildung oder Erhöhung des Reservefonds oder zur Vergrößerung des Unternehmens verwandt werden, zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, nicht weil sich der Gewinn als Einkommen der Genossenschaften charakterisiert, sondern weil er anderenfalls der Einkommenbesteuerung entgehen würde. Aber die Dividende werden, wenn das gesamte Einkommen der Genossen von der Einkommensteuer erfaßt wird, schon bei diesen besteuert, und involviert deshalb die Heranziehung der Dividende der Genossenschaften zu der Einkommensteuer fraglos eine Doppelbesteuerung, die dadurch nicht beseitigt wird, daß von dem Dividendenbetrage $3^1/_2$ Proz. der Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder abgezogen wird. Denn diese Summe ist meistens im Verhältnis zu dem materiellen Ergebnis des Genossenschaftsbetriebes sehr geringfügig und kann es auch sein, da die Genossenschaft weniger mit den meist sehr kleinen Geschäftsanteilen der Mitglieder als mit anderen ihr infolge der Haftpflicht dieser zur Verfügung stehenden Mitteln arbeitet.

Also viel mehr als die eingezahlten Geschäftsanteile ist bei unbegrenzter Haftpflicht das Vermögen der Genossen, bei begrenzter

---

1) **Gerlach**, Einkommensteuer im Handbuch der Staatswissenschaften.

2) **Simon**, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen. Berlin 1892.

die Höhe der Haftpflicht für den Umfang des Genossenschaftsbetriebes und damit auch für sein Ergebnis maßgebend.

Die Genossenschaften als nicht physische Personen haben kein Einkommen, auch die eingetragenen nicht. Den bezüglichen treffenden Ausführungen der Abgeordneten, Enneccerus, Simon, Krause, Brömel etc. bei Beratung des Einkommensteuergesetzes ist nichts hinzuzufügen. Feitelberg[1]) ist — anscheinend ohne Kenntnis der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses — auf Grund eingehender Rechts- und Literaturstudien zu demselben Ergebnis gekommen.

Kommt man zu der Erkenntnis, daß Genossenschaften und Konsumvereine kein Einkommen haben, so kann natürlich daran der Umstand nichts ändern, daß einzelne Genossenschaften sich über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus geschäftlich betätigen. Der aus dieser Tätigkeit erzielte Gewinn gelangt eben mit dem aus den Geschäften mit den Mitgliedern gewonnenen Ertrag zur Besteuerung. Es liegt um so weniger Veranlassung vor, hierbei einen Unterschied zu machen, als, wie wir sehen, in der Qualität der Genossenschaften als

---

1) Feitelberg a. a. O.

„Wenn die Fortbildung unseres Zusammenlebens eine Anzahl Gestaltungen hervorgebracht hat, die vom Gesetze als rechtliche Einheiten aufgefaßt werden und wie physische Personen sich betätigen können, so ändert doch keine noch so spitzfindige juristische Deutung dieses Vorganges etwas an dem Umstande, daß wir in der rechtlichen Selbständigkeit jener Erscheinungen eine Fiktion, einen Notbehelf der praktischen Jurisprudenz sehen müssen. Ihre Rechtsfähigkeit folgt nicht schon aus ihrer Existenz, wie bei den organisch emporgewachsenen Gebilden von Staat und Gemeinde, sondern wird ihnen erst vom Staate verliehen. Aus dem Willen einzelner oder sogar eines einzigen hervorgegangenen, führen sie daher ein Rechtsleben, welches keineswegs in ihrem inneren Wesen eine Begründung hat. Erst ein Machtspruch von oben oder die Erfüllung von dort festgesetzter Vorschriften gibt ihnen Willensfähigkeit.

Das Privatrecht mußte in dem Momente, wo Vermögensrechte existierten, ohne daß sie mit einem einzelnen Subjekt in Beziehung gebracht werden konnten, nach einem Auswege suchen, ob es nun, da ein Vermögen ohne bestimmte Person als Inhaber vorliegt, sich ein Subjekt als Inhaber denkt (Savigny), oder das Vermögen ganz selbständig läßt, ohne Subjekt nur mit der Zweckbestimmung (Brinz), oder diejenigen, für welche der Genuß bestimmt ist, wer sie auch seien, als Inhaber ansieht (Ihering), bedeutet doch in jedem Falle nichts anderes, als eine Gedankenoperation, welche an den materiellen Inhalt weder des unpersönlichen Vermögens noch des Gesamtbesitzes von Personenvereinen etwa ändert. Der Staat sucht allenthalben das Leben mit seinem einheitlichen Willen zu durchdringen und ordnet er diese oder jene Erscheinung des Zusammenlebens in dieselbe Kategorie ein, verleiht er Personenvereinen und Vermögensmassen, in Anerkennung der Notwendigkeit ihrer wirtschaftlichen Wirksamkeit, den Charakter willensfähiger Personen, so folgt daraus keineswegs, daß sie nunmehr in allen Stücken wie natürliche Personen behandelt werden müssen.

In der Frage der Besteuerung ist jedenfalls nicht nach ihrer Rechtsfähigkeit zu fragen, sondern danach, ob diese Rechtsfähigkeit zum tatsächlichen Abzug und Verbrauch eines Einkommens führt. Das eine schließt nicht notwendig das andere ein; darum ist hier die Antwort ausschlaggebend, ob man es mit Gestaltungen zu tun hat, die nur Mittel zum Erwerbszweck anderer oder Selbstzweck sind.

Die nichtphysischen Personen des Privatrechts entstehen und wirken für die Sonderzwecke eines kleineren und größeren Personenkreises; sie haben keine selbständigen Aufgaben, deren Realisierung das Ziel ihrer Wirtschaft wäre, sie haben keine Bedürfnisse und brauchen keine Mittel zu ihrer Befriedigung, beziehen demnach auch keine Einkommen. Wo solches angenommen wird, beruht es auf einer willkürlichen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Konstruktion.“

Gewerbebetriebe ein Unterschied zwischen denjenigen Gesellschaften, die sich auf den Geschäftsverkehr mit ihren Mitgliedern beschränken, und den übrigen nicht besteht.

Stellt man sich jedoch nicht ausschließlich auf theoretischen, sondern auch auf den steuertechnischen Standpunkt, dann dürfte allerdings die Heranziehung der Genossenschaften zur Einkommensteuer auch auf Grund der von ihnen verteilten Dividende unter gleichzeitiger Befreiung dieser von der Steuer bei den Genossen zu empfehlen sein. Denn fraglos läßt sich der Gewinn, den die Mitglieder aus dem genossenschaftlichen Betriebe ziehen, am sichersten bei der Genossenschaft selbst erfassen.

Soweit sich der Gewinn äußert in einer Ersparnis von Ausgaben in dem Haushalt und im Gewerbe, tritt er bei den Mitgliedern für die Erfassung durch die Einkommensteuer überhaupt nicht in die Erscheinung. Und soweit die Genossenschaften und Vereine Dividende verteilen, gehen diese für die Einkommensteuer auch meistens verloren, weil es bei den Mitgliedern sich meistens um Einkommen unter 3000 M. handelt und diese Mitglieder nicht zur Deklarierung ihrer Einkommen verpflichtet sind. Darum ist es zweckmäßig, das den Genossenschaftsmitgliedern aus der Genossenschaftstätigkeit zuwachsende Einkommen bei der Genossenschaft selbst zu erfassen und dafür den Genossen zu gestatten, bei der Deklarierung des Einkommens etwaige Dividende nicht in Ansatz zu bringen.

Was bei der Gewerbesteuer hinsichtlich der Unterlage für die Besteuerung der keine Dividende verteilenden Genossenschaften und Vereine gesagt worden ist, trifft naturgemäß auch für die Einkommensteuer zu. Für die Heranziehung der Genossen zur Einkommensteuer mit dem ihnen aus der Genossenschaftstätigkeit nicht in der Gestalt von Dividenden, sondern direkt zuwachsenden Gewinn fehlt jetzt jeder Maßstab, die Mitglieder solcher Genossenschaften würden auch nach Verwirklichung meines Vorschlages keine Einkommensteuer für ihren Gewinn aus der Genossenschaftstätigkeit zahlen.

Ist es bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer als einer Ertragssteuer angängig, den Umsatz der Genossenschaft mit zu berücksichtigen, so ist dies naturgemäß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer ausgeschlossen und bleibt da nur der Ausweg übrig, durch Vergleich mit Unternehmungen gleicher Art und entsprechenden Umfangs, welche Dividende verteilen, den Gewinn zu ermitteln, der den Genossen aus dem Genossenschaftsbetriebe zufließt und danach die Einkommensteuer zu berechnen. Soweit die Genossenschaften und Konsumvereine die Rechte einer juristischen Person haben, wäre die so berechnete Einkommensteuer auch bei diesen zu erheben, bei den übrigen Gesellschaften würde die Erhebung allerdings auf große Schwierigkeiten stoßen, was jedoch ohne Belang, da die Zahl dieser nur eine sehr geringe ist.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1902.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Berlin).

I. Die für die Gesamtmonarchie geltenden Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 22. Jänner 1902, betr. die Regelung des Konsulargebührenwesens. (R.G.B. 13. Stück No. 40, S. 45—62.)

§ 1. Der angeschlossene „Allgemeine Konsulargebührentarif", welcher als ein Bestandteil des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten ist, hat für die darin bezogenen konsularischen Amtshandlungen bei den k. u. k. Konsularämtern zur Anwendung zu gelangen.

§ 9. Das gegenwärtige Gesetz wird auf die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.G.B. No. 136, betr. Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit, erlassen und tritt in Kraft, wenn in den Ländern der ungarischen Krone ein die Konsulargebühren regelndes Gesetz zustande kommt.

Dazu Verordnung vom 17. März (R.G.B. 28. Stück No. 68, S. 221—224), welche im Art. I im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone ein Reglement betr. die Einführung eines allgemeinen Konsulargebührentarifes erläßt und im Art. II wiederum im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung das Gesetz vom 1. Juli 1902 an in Kraft treten läßt.

Verordnung vom 19. März wegen teilweiser Abänderung der Vollzugsvorschrift, betr. die abgabefreie Verwendung von Rübenzucker und Branntwein zu zucker- und alkoholhaltigen Erzeugnissen, welche zur Ausführung über die Zolllinie gelangen (R.G.B. 27. Stück No. 65 S. 219).

. . . Handelt es sich um eine Unternehmung, welcher der abgabefreie Bezug von Zucker bewilligt wurde, so hat die Finanzbehörde, sofern sich kein Anstand ergeben hat, der die Entziehung der Bewilligung zur Folge haben müßte, auch noch die Ausfuhrbonifikation für die laut Abrechnung als über die Zolllinie ausgeführt anerkannte und für die aus dem Titel des etwa bewilligten Calos abgeschriebene Zuckermenge zu berechnen und zur Auszahlung an die Partei anzuweisen.

Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember wegen Abänderung einer Bestimmung über die Ausfuhr von Bier über die Zolllinie gegen Steuerrückvergütung (R.G.B. 116. Stück No. 226 S. 763 f.).

Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzministerium wird die Bestimmung des Absatzes 2 des Abschnittes 3, II der Anlage A zu § 12 der Bier-

steuervollzugsvorschrift (Finanzministerialerlaß vom 21. Juli 1899 [Z. 40568, VBl. No. 148] R.G.Bl. No. 129) aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt:

Dieser durchschnittliche Extraktgehalt ist auf folgende Weise zu berechnen:

a) Wenn die amtliche Erhebung der in die Berechnung einzubeziehenden Gebräude am Kühlstocke stattgefunden hat, ist die Gesamtmenge der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr laut amtlicher Konstatierung erzeugten Hektolitergrade Extrakt durch die Gesamtzahl der bei der amtlichen Erhebung dieser Gebräude konstatierten Hektoliter Bierwürze zu dividieren. Der Quotient ist der gesuchte durchschnittliche Extraktgehalt.

Bruchteile eines Saccharometergrades, welche weniger als ein Zehntelgrad betragen, sind in diesem Falle, wie auch in den Fällen b) und c) in dem Quotienten unberücksichtigt zu lassen.

b) Wenn die amtliche Erhebung der in die Berechnung einzubeziehenden Gebräude mittelst eines Bierwürzekontrollmeßapparates stattgefunden hat, ist, da das Ergebnis der amtlichen Erhebung nur in Hektolitergraden Extrakt ausgedrückt ist, zunächst die Hektolitermenge der erzeugten Bierwürze für die Normaltemperatur von + 14° R und zwar für jedes einzelne Gebräude zu berechnen. Zu diesem Zwecke ist die durch die amtliche Erhebung ermittelte Anzahl der Hektolitergrade Extrakt der erzeugten Bierwürze durch jene Zahl zu dividieren, welche sich ergibt, wenn der Maßzahl des bei der amtlichen Erhebung konstatierten Extraktgehaltes der Bierwürzeprobe die aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Zahl zugeschlagen wird.

Der Quotient, welcher auf nicht mehr als zwei Dezimalstellen zu bestimmen ist, ist die gesuchte in Hektolitern ausgedrückte Menge.

Erhobener Extraktgehalt der Würzeprobe in Saccharometergraden	Zuschlag in Saccharometergraden
7— 7,99	0,6
8— 8,99	0,6
und so fort bis	
21—21,99	1,7
22 und darüber	1,8

Wenn z. B. ein Gebräude mittelst des Zentralmeßapparates mit 1250 Hektolitergraden Extrakt und der Extraktgehalt der Bierwürzprobe mit 11,35 Saccharometergraden erhoben wurde, stellt sich die Rechnung, wie folgt:

1250 : (11,35 + 0,9) = 1250 : 12,25 = 102,04. Die berechnete Hektolitermenge beträgt somit 102,04 hl.

Die Gesamtsumme der in den letzten 6 Monaten vor der Ausfuhr laut amtlicher Konstatierung erzeugten Hektolitergrade Extrakt dividiert durch die Summe der auf vorstehende Weise gefundenen Hektolitermenge ergibt den gesuchten durchschnittlichen Extraktgehalt.

c) Wenn die amtliche Erhebung der in die Berechnung einzubeziehenden Gebräude zum Teil am Kühlstocke, zum Teil mittelst eines Bierwürzekontrollmeßapparates stattgefunden hat, so ist die Hektolitermenge der mittelst Kontrollmeßapparates erhobenen Gebräude auf die sub lit. b) angegebene Weise zu berechnen und die berechnete Summe der Hektolitersumme der am Kühlstocke erhobenen Gebräude zuzuschlagen. Durch die gefundene Zahl ist die Gesamtsumme der in den letzten Monaten vor der Ausfuhr laut amtlicher Konstatierung erzeugten Hektolitergrade zu dividieren; der Quotient ist der gesuchte durchschnittliche Extraktgehalt.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

II. Die für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 25. Oktober 1901, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln (R.G.B. 1902 7. Stück No. 26, S. 23—26; dazu Verordnung vom 1. Februar 1902, ebd. No. 27 S. 26—28).

§ 1. Margarine, Margarinschmalz oder Margarinkäse im Sinne dieses Gesetzes sind jene der Milchbutter, dem Butterschmalze oder dem Käse ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Oleomargarin (Margarin) . . . ist jenes Fettprodukt, welches durch Schmelzen des Rohtalges und Ausscheiden der festen stearinhaltigen Teile gewonnen wird.

Kunstspeisefett . . . sind jene dem Schweineschmalz ähnlichen Erzeugnisse, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.

Unverfälschte Fette bestimmter Tier- und Pflanzenarten sind nicht als Kunstspeisefette anzusehen.

§ 2. Die im § 1 angeführten Erzeugnisse dürfen nur in der ihrer wirklichen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

§ 3. Für den Verbrauch im Inlande dürfen nicht in Verkehr gebracht werden:

1) Vermischungen von Butter oder Butterschmalz mit Oleomargarin, Margarine, Margarineschmalz oder anderen Speisefetten. Die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine oder Margarinschmalz ist zulässig, sofern nicht mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

2) Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarin oder Margarinkäse, deren Herstellung nicht den Vorschriften des § 4 entspricht.

§ 4. Um die Erkennbarkeit von Margarine, Margarinschmalz, Oleomargarine und Margarinkäse, welche für den Handel im Inlande bestimmt sind, zu erleichtern, ist diesen Erzeugnissen bei ihrer Herstellung ein entsprechender, die Farbe und sonstige Beschaffenheit derselben nicht schädigender Zusatz beizumischen.

Oleomargarin, welches zur Weiterverarbeitung in inländischen Margarinfabriken bestimmt ist, unterliegt nicht dieser Bestimmung . . .

Die §§ 5—14 betr. die gewerbliche Aufsicht über die Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung der genannten Waren, die deutliche Kennzeichnung derselben durch auffällige, farbige Streifen, welche die Firma des Erzeugers und die Bezeichnung des Inhalts tragen, die sichtbare Kennzeichnung der für diese Waren verwendeten Geschäftsräume; die §§ 15—18 enthalten Strafbestimmungen.

Gesetz vom 22. Dezember 1901, betr. die für die Notierung von Wertpapieren an der Prager Waren- und Effektenbörse, sowie an der Triester Börse zu leistenden Börsefondsbeiträge (R.G.B. 1902 1. Stück No. 2 S. 1—3).

§ 1. Die Börseleitungen der Prager Waren- und Effektenbörse, sowie der Triester Börse (Prager Börsekammer und Triester Börsedirektion) sind auf die Dauer von 25 Jahren [*von dem Beginne 1901 an*] berechtigt, von den Aktiengesellschaften, Kreditvereinen, Instituten, Korporationen und sonstigen Rechtssubjekten, deren Aktien, Anteilscheine, Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen im amtlichen Kursblatt der betr. Börse notiert werden, für Zwecke dieser Börse einen jährlichen Beitrag zum Börsefonds (Cotegebühr) einzuheben.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind der Staat und die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, ferner die unter Beteiligung des Staates oder eines dieser Königreiche und Länder gebildeten öffentlichen Fonds, mit Ausschluß von Kreditinstitutionen.

In Ansehung von Wertpapieren, die zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken von speziell hierfür bestehenden, nicht umlagenberechtigten Obligationen emittiert werden, können diese durch Verfügung des Finanzministeriums von der Beitragspflicht befreit werden.

Ausländische Staatspapiere bleiben von der Beitragspflicht insoweit ausgenommen, als eine solche Ausnahme in Ansehung bestimmter Kategorien vom Finanzministerium verfügt wird.

Das höchste Ausmaß dieses jährlichen Beitrages wird festgesetzt:

a) in Ansehung von Aktien, mit Ausnahme der Aktien von Transportunternehmungen: auf ein Zehntel vom Tausend ($^1/_{10}\,^0/_{00}$) des eingezahlten Aktienkapitals;

b) in Ansehung aller übrigen beitragspflichtigen Wertpapiere: auf ein Zwanzigstel vom Tausend ($^1/_{20}$ ‰) des Nominalbetrages, bezw. bei Aktien des eingezahlten Aktienkapitals.

Die Bemessung hat in Stufen von je 500 000 K. der beitragspflichtigen Emission stattzufinden, so daß ein Betrag unter 500 000 K. als voll in Anschlag zu bringen ist.. Wertpapiere, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten (Genußscheine, Gewinstscheine) sind, sofern nicht mit den Beitragspflichtigen eine besondere Vereinbarung getroffen wird, nach ihrem durchschnittlichen Kurswerte in dem Kalenderjahre, für welches die Cotegebühr zu entrichten ist (§ 4) in Anrechnung zu bringen.

Die Gesamtsumme der jährlichen Leistung darf für jeden Beitragspflichtigen den Betrag von 10 000 K. nicht übersteigen.

Uebersteigt während 5 aufeinanderfolgender Jahre ein mit Hilfe der Cotegebühr erzielter Ueberschuß in der Jahresrechnung der Börse im einzelnen Jahre den Betrag von 20 000 K., so kann der Finanzminister eine angemessene Herabsetzung des Maximalausmaßes der Cotegebühr vornehmen.

§ 3. Innerhalb des festgesetzten Maximalausmaßes der Cotegebühr (§ 2) hat die Börseleitung den Jahresbetrag der Cotegebühr für jeden Beitragspflichtigen zu bestimmen. Hierbei darf eine unterschiedliche Behandlung von Beitragspflichtigen bis zu den jeweils von der Börseleitung von vornherein kundgemachten Grenzen nur eintreten mit Rücksichten auf den zu erwartenden Grad der Verkehrsfrequenz in den betr. Wertpapieren oder auf den ausschließlich gemeinnützigen Charakter der Emission, sofern im letzteren Falle nicht ausnahmsweise eine vollständige Befreiung erfolgt (§ 1).

§ 4. Die Cotegebühr ist für das Kalenderjahr, innerhalb dessen für die beitragspflichtige Emission eine Notierungsrubrik im amtlichen Kursblatte, wenn auch nur vorübergehend, besteht, als ungeteilte Schuldigkeit im vornherein zu entrichten; in Ansehung von Wertpapieren, welche zur Bemessung der Cotegebühr nach dem Jahresdurchschnitte ihres Kurswertes veranschlagt werden (§ 2, 3. und 4. Absatz), ist die Cotegebühr für das Kalenderjahr nachhinein zu entrichten...

Gesetz vom 22. Dezember 1901, betr. Gebührenbegünstigungen für von Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, ausgestellte Teilschuldverschreibungen und deren Coupons (R.G.B. 2. Stück No. 4 S. 5).

§ 1. Den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung oder einer autonomen Landesverwaltung unterstehenden Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, kann über ihr Ansuchen die Gebührenfreiheit der von ihnen ausgestellten Teilschuldverschreibungen und der denselben beigelegten Coupons in dem Maße eingeräumt werden, als diese Schuldurkunden durch statutenmäßig erworbene Darlehensforderungen an den Staat, die Länder, Bezirke, Gemeinden, Meliorations- und Wassergenossenschaften, Straßenausschüsse und überhaupt an solche öffentliche Konkurrenzen, welchen das Recht zusteht, für ihre Erfordernisse Umlagen einzuheben, gedeckt sind; hingegen ist ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittungen über Kapital und Zinsen, welche sie von den Schuldnern empfangen, aufzuerlegen.

Gesetz vom 23. Dezember 1901, betr. Gebührenbegünstigungen für Anlehen der Stadtgemeinden Klagenfurt, Lemberg, Warnsdorf und Wiener-Neustadt und des Bezirksstraßenausschusses Mährisch-Ostrau (R.G.B. 2. Stück No. 4 S. 5 f.).

Einräumung der Stempel- und Gebührenfreiheit für Anlehen der genannten Gemeinden.

Eine gleiche Gebührenbegünstigung wird durch Gesetze ebenfalls vom 23. Dezember 1901 gewährt: 1) für die Anlehen des Königreichs Böhmen, der kgl. Hauptstadt Prag und der Landgemeinden Laibach, Mährisch-Ostrau, Warnsdorf, Bozen und Meran; 2) für Anlehen des Königreichs Böhmen, der kgl. Hauptstädte Prag und Krakau, der Stadtgemeinden Laibach, Kladno und Mährisch-Ostrau und der Gemeinde Witkowitz; 3) für ein von der Stadt Reichenberg auf Grund des Landesgesetzes vom 10. März 1901

aufzunehmendes Darlehen von 4 752 000 K.; 4) für das zur ständigen Dotation des Fonds für öffentliche Arbeiten und Hebung der Landeskultur in Krain vom Lande Krain aufzunehmende Anlehen von 4 Mill. K.; 5) für die durch Hochwasser betroffene Gemeinde Oberndorf (R.G.B. 2. Stück No. 6—10 S. 5—8).

Gesetz vom 10. Jänner 1902, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit der im § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1876 (R.G.B. No. 115) festgesetzten Bestimmungen über Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlaß der kulturfähigen Gemeindegründe in Dalmatien (R.G.B. 3. Stück No. 14 S. 10).

Die Verlängerung der Bestimmungen wird auf weitere 10 Jahre erstreckt.

Gesetz vom 18. Jänner, betr. die Vornahme einer Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe (R.G.B. 4. Stück No. 18 S. 14 f.; dazu Verordnung vom 25. März, ebd. 21. Stück No. 56 S. 147—176).

§ 1. Im Jahre 1902 ist in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern eine Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe vorzunehmen.

§ 2. Die Zählung hat den Stand der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe an einem bestimmten Tage des Jahres 1902 (Stichtag) zu erfassen; die Festsetzung dieses Tages erfolgt im Verordnungswege[1]).

§ 3. Die Zählung ist durch staatlich bestellte und besoldete Zählkommissäre und Revisoren unter Beteiligung der Handels- und Gewerbekammern an der Vorbereitung und Leitung durchzuführen.

Zur Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung können auch die Landeskulturräte und Landwirtschaftsgesellschaften, sowie die Gemeinden (Gutsgebiete) herangezogen werden.

§ 4. Auf Grund der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe erfolgten Angaben darf keine Strafverfolgung wegen Uebertretung von gewerblichen oder Steuervorschriften erfolgen. Für Zwecke der Finanzverwaltung dürfen diese Angaben überhaupt nicht verwendet werden.

§ 5. Auf Vermögens- und Einkommensverhältnisse bezügliche Fragen dürfen anläßlich der Durchführung der Zählung nicht gestellt werden.

Die Feststellung der bei der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe zu verwendenden Formularien hat mit Berücksichtigung der vorstehenden Vorschrift im Verordnungswege zu erfolgen.

§ 6 Wer sich der Zählung entzieht oder die auf Grund dieses Gesetzes verlangten Auskünfte zu geben verweigert oder wissentlich wahrheitswidrig abgibt, ist durch die politische Behörde mit Geldstrafe bis zu 50 K., im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 5 Tagen zu belegen.

§ 7. Die mit der Durchführung der Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe betrauten Zählkommissäre und Revisoren haben die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzugeloben.

Gröbliche Pflichtverletzungen dieser Organe, insbesondere Ueberschreitungen ihrer Befugnisse anläßlich der Durchführung der Zählung sind von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 200 K. oder Arrest bis zu 8 Tagen zu ahnden.

Gesetz vom 24. Januar, betr. den Meliorationsfonds (R.G.B. 8. Stück No. 28 S. 29).

Der staatliche Beitrag zu dem Meliorationsfonds wird für die Zeit von 1902—1914 auf jährlich 4 Mill. K. festgesetzt.

Gesetz vom 26. Jänner, betr. die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in

1) *Die Verordnung setzt als Stichtag den 3. Juni 1902 fest.*

Zara (R.G.B. 6. Stück No. 24 S. 19 f.; dazu: Verordnung vom 13. Februar, ebd. 11. Stück No. 36 S. 36).

Der Jahresgehalt wird auf 2800 K. festgesetzt, zu denen nach je 5 Jahren zunächst zweimal je 400 K., dann dreimal je 600 K. hinzutreten; Höchstgehalt also nach 25 Jahren 5400 K. Dazu kommt eine durch die Verordnung auf 500—700 K. festgesetzte Aktivitätszulage.

Verordnung vom 11. Februar, betr. die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer (R.G.B. 17. Stück No. 46 S. 121—134).

Tritt an Stelle der Verordnung vom 16. März 1901[1]) *und teilt in den Anlagen A—C die nunmehr geltenden Geschäftsbedingungen der Wiener, bezw. Prager u. Triester Börse über den einfachen Schlufs der an diesen Börsen notierten Effekten mit.*

Gesetz vom 25. Februar, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (R.G.B. 19. Stück No. 49 S. 138 f.; dazu: Verordnungen vom 4. September, ebd. 90. Stück No. 179 S. 627—639 und vom 27. Dezember, ebd. 122. Stück No. 242 S. 787—798).

Art. 1. In Abänderung und Ergänzung der Gewerbordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.G.Bl. No. 39) haben an Stelle der §§ 59 und 60 die folgenden Bestimmungen zu treten.

§ 59. Die Gewerbeinhaber sind berechtigt, im Umherreisen außerhalb des Standortes selbst oder durch mit amtlichen Legitimationen versehene, in ihrem Dienste stehende Bevollmächtigte (Handlungsreisende) Bestellungen auf Waren bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen; sie dürfen hierbei, außer auf Märkten, keine Waren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei Personen, bei denen die betreffenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe Verwendung finden, ist den Gewerbeinhabern oder deren Bevollmächtigten hinsichtlich des Vertriebes von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren innerhalb wie außerhalb des Standortes unbedingt verboten, hinsichtlich anderer Waren ist das Aufsuchen von Bestellungen außerhalb des Standortes bei den erwähnten Personen nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche, schriftliche, auf bestimmte Waren lautende, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung gestattet.

Der Handelsminister ist jedoch ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, für bestimmte Waren und Bezirke oder für einzelne Gewerbe im Verordnungswege das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren bei den im Absatze 2 erwähnten Personen auch ohne diese Aufforderung zuzulassen.

§ 59a. Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, Großhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten sind, insofern der Standort des betreffenden Gewerbes sich im Inlande befindet, befugt, auf ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkaufe mit sich zu führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen.

§ 59c. Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, haben ihren Geschäftsbetrieb nach § 11 anzumelden.

Dieselben dürfen den in § 59 Absatz 1 bezeichneten Personen Muster von Gegenständen, welche in deren Geschäftsbetriebe Verwendung finden, zum Zwecke der Anknüpfung von Geschäften vorlegen, ihnen die Preise der Waren mitteilen und von ihnen Bestellungen auf Gegenstände der gedachten Art annehmen.

---

1) Jahrbücher f. Nationalökonomie, 3. F., Bd. 25 (80), S. 781.

Handelsagenten ist nicht gestattet, außer ihren Mustern noch Waren mitzuführen, Muster oder Waren für eigene Rechnung zu verkaufen und in Agentiegeschäfte mit anderen Personen zu treten, als solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Handelsagenten, welche ihr Geschäft im Umherreisen betreiben, dürfen keine eigenen Warenlager oder Magazine halten.

Muster sind als solche vom Vollmachtgeber des Agenten zu bezeichnen.

§ 59d. Vertrieb von Druckschriften.

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59b und 59c nicht zur Anwendung, hierfür gelten lediglich die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 59e. Ausländische Handlungsreisende.

Handlungsreisende, welche ausländische Industrie-, Gewerbe- oder Handlungsunternehmungen vertreten, unterliegen, sofern sie nach den jeweilig geltenden Handelsverträgen zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen sind, gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen; der im § 59b Absatz 1 erwähnten Legitimation bedürfen jene Handlungsreisenden und selbständigen Agenten nicht, welche durch die in den Handelsverträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind.

§ 60. Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hierzu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche wie Milch, Eier, Obst, Gemüse, Naturblumen, Butter, Geflügel und Holz, dem täglichen Verbrauche dienen, ferner auf natürliche Säuerlinge, sofern die Feilbietung dieser Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße durch die Produzenten oder deren Beauftragte oder durch befugte Handelstreibende ausgeübt wird, keine Anwendung.

Geistige Getränke und Essig sind von der durch die vorstehenden Bestimmungen gewährten Verkehrserleichterung ausgeschlossen.

In einzelnen Gemeinden kann dieses Feilbieten aus sanitären oder marktpolizeilichen Rücksichten über Antrag der Gemeindevertretung, welche die beteiligten gewerblichen Genossenschaften zu hören hat, durch die politische Landesbehörde für bestimmte Artikel und auf bestimmte Zeit, eventuell für bestimmte Gemeindeteile untersagt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Gewerbebehörde nach Anhörung der betreffenden Genossenschaften für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von Haus zu Haus gestatten. Zu diesem Zwecke werden eigene amtliche Legitimationen ausgefertigt. Für einen Gewerbetreibenden wird nur je eine Legitimation ausgefertigt, die aber zugleich auf bestimmte Mitglieder der Familie oder auf einen im vornherein zu nennenden Stellvertreter lauten kann.

§ 60a. Das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße, ist mit Ausnahme der im § 60 Absatz 1 und 5 erwähnten Fälle, verboten. Die Zustellung von Brot und sonstigen Bäckerwaren an die Kunden des Bäckers ist nur über Bestellung durch ihn selbst, seine Angehörigen, sowie durch seine Hilfsarbeiter zulässig.

§ 60b. Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60a erwähnten Feilbietungen ist verboten; die Verwendung von weiblichen Personen unter 18 Jahren zu diesem Zwecke kann von der Gewerbebehörde eingeschränkt oder untersagt werden.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung vom 7. März, betr. die Einreihung des Betriebes von Telegraphenagenturen (Telegraphenbureaux, Telegraphenkorrespondenzbureaux) unter die konzessionierten Gewerbe (R.G.B. 20. Stück No. 53 S. 143 f.).

Die sich mit dem Betriebe des telegraphischen oder telephonischen Nachrichtendienstes auf politischem oder volkswirtschaftlichem Gebiete befassenden Unternehmungen werden an eine Konzession gebunden, zu deren Erlangung Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Besitzers, sowie der vor der Gewerbebehörde zu erbringende Nachweis einer zu diesem Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung erfordert wird.

Gesetz vom 25. März, betr. die Gewährung von Gebührenerleichterungen und Gebührenbefreiungen für Anlehen von Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden (R.G.B. 29. Stück No. 70 S. 225).

Art. 1. Den Ländern, Bezirken, Gemeinden und anderen autonomen Verbänden wird in Ansehung von Anlehen, welche von denselben zur Ausführung der ihnen anvertrauten öffentlichen Aufgaben oder zu Konvertierungszwecken aufgenommen wurden, die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren eingeräumt.

Diese Befreiung erstreckt sich insbesondere auf die auszustellenden Schuldscheine, bezw. bei Emissionsanlehen auf die auszugebenden Obligationen, Interimsscheine und Coupons, ferner auf die zur Ausstellung gelangenden Empfangsbestätigungen, Pfandbestellungsurkunden, Löschungserklärungen auf die zu erwirkenden grundbücherlichen Eintragungen, sowie auf die bei den Verwaltungsbehörden zu überreichenden Eingaben.

Gesetz vom 4. April, betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 über die Grundsteuerbefreiung phylloxerierter Weingärten (R.G.B. 38. Stück No. 87 S. 259, dazu Verordnung vom 30. April, ebd. No. 88 S. 259—261).

§ 1. Wenn die Neuanlage einer Weinpflanzung (Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R.G.B. No. 143) mißlingt und behufs Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit ganz oder zum größten Teile wiederholt wird, so wird die Dauer der durch das Gesetz vom 15. Juni 1890 gewährten zeitlichen Grundsteuerfreiheit um 5 Jahre verlängert.

Gesetz vom 4. April, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 28. März 1892 bezüglich der Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen zur Wiederherstellung von durch die Reblaus zerstörten Weingärten (R.G.B. 67. Stück No. 136 S. 483, dazu Verordnung vom 11. Juni, ebd. No. 137 S. 485).

Gesetz vom 27. April, betr. die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte (R.G.B. 40. Stück No. 91 S. 265—270).

§ 1. Nach Maßgabe des Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, daß die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landesteilen und nur für diese stattzufinden habe.

§ 2. Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufsständischen In-

teressen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§ 3. Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel alle Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer land- oder forstwirtschaftlicher Liegenschaften, die weder ausschließlich Annehmlichkeitszwecken gewidmet noch im Eisenbahnbuche eingetragen sind. Jeder Eigentümer, Nutzungseigentümer und Fruchtnießer gehört jener Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-)Genossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigentum, Nutzungseigentum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind.

§ 5. Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirk- (Gemeinde-)Genossenschaften, ferner alle Mitglieder der allenfalls durch die Landesgesetzgebung im Sinne des § 1 Alinea 2 lit. e gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften.

§ 11. Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben begrenzt.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Beteiligung der Berufsgenossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Darlehenskassen durch Leistung von Beiträgen oder Uebernahme von Anteilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

§ 12. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873 R.G.Bl. No. 70 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmann und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so müssen überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von 2 Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

§ 13. Sowohl die Gründungskosten der Berufsgenossenschaften der Landwirte als die mit jedem Jahresschlusse für das nächste Jahr zu präliminierenden Ausgaben, einschließlich des allfälligen aus dem abgelaufenen Jahre verbliebenen Passivrestes, sind durch Beiträge der Genossenschaften zu decken, insoweit nicht die Deckung durch andere Einnahmen erfolgt.

Die Beiträge werden in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer eingehoben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Prozentsatz der staatlichen Steuer angefangen, die Auflegung der Zuschläge einer Genehmigung bedarf. Auch setzt die Landesgesetzgebung den Prozentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§ 22. Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Falls eine Berufsgenossenschaft eine besonders erhebliche oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit begeht, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Auflösung (Amtsentsetzung) der leitenden Organe verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder derselben auf eine bestimmte Zeit des passiven Wahlrechts für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Auflösung von Berufsgenossenschaften festzusetzen.

§ 23. Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren die . . . Begünstigungen zu . . .

Gesetz vom 26. Mai, womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, sowie der Konsularverhältnisse mit Mexiko ermächtigt wird (R.G.B. 50. Stück No. 108 S. 317).

Ermächtigung der Regierung, die Handelsbeziehungen zu Mexiko auf dem Fuße der Meistbegünstigung provisorisch bis zum 31. Dezember 1903 zu regeln.

Gesetz vom 8. Juli, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen (R.G.B. 69. Stück No. 144 S. 491—498).

§ 1. Eine 24-jährige Befreiung von der Hausklassensteuer, sowie von der 5-proz. Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude genießen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Wohngebäude, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche vollständig niedergerissenen Hauses zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten, sofern die Wohnungen des Hauses an Arbeiter vermietet oder unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen werden.

Der gleichen Begünstigung werden auch jene auf die bezeichnete Art und zu dem angegebenen Zwecke erbauten Wohngebäude (Familienwohnhäuser) teilhaftig, welche von den im § 7 angeführten juristischen oder physischen Personen an Arbeiter in der Weise verkauft werden, daß der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigsten 15 Annuitäten abzuzahlen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach den getroffenen Vereinbarungen das Eigentum an dem Gebäude sogleich oder erst in einem späteren Zeitpunkte an die Arbeiter übergeht.

Insofern in dem einen oder dem anderen Falle solche Gebäude dem Gebührenäquivalente unterliegen, beträgt dasselbe für die Dauer der Widmung (§ 14) nur $1\frac{1}{2}$ Proz. samt Zuschlag von dem Werte.

Alle anläßlich der Errichtung von Arbeiterhäusern auszufertigenden Eingaben, Urkunden und Intabulationen der Widmung sind gebührenfrei (§§ 2—14).

Gesetz vom 12. Juli, betr. die Haftpflicht der Eisenbahnen (R.G.B. 72. Stück No. 147 S. 521).

§ 1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1869, R.G.B. No. 27 über die Haftung der Unternehmungen, die Eisenbahnen mit Anwendung von Dampfkraft betreiben, gelten für alle mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

§ 2. Die Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.G.B. No. 168, über die Entschädigungs- und Versicherungsansprüche der gemäß Art. 1, Z. 1 und Art. 5 jenes Gesetzes versicherten Eisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen, gelten betreffs aller mit Anwendung einer elementaren Kraft betriebenen Eisenbahnen.

Gesetz vom 19. Juli, betr. die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmauten (R.G.B. 74. Stück No. 152 S. 527 f.).

§ 1. Die auf Grund des Gesetzes vom 26. August 1891, R.G.Bl. No. 140, bestehenden ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmauten werden aufgehoben.

§ 2. Die vom Staate erhaltenen (ärarischen) Ueberfuhren werden den beteiligten autonomen Körperschaften oder privaten Unternehmungen zum Betriebe überlassen. Wird eine Ueberfuhr, deren Fortbestand aus Rücksichten für den öffentlichen Verkehr notwendig ist, von solchen Körperschaften oder von Privatpersonen nicht übernommen oder nach erfolgter Uebernahme zurückgelegt, so hat die Staatsverwaltung deren Betrieb zu besorgen.

Die Höhe des für die Benützung der einzelnen Ueberfuhren einzuhebenden Fahrgeldes wird unter Berücksichtigung der Betriebskosten seitens der politischen Landesbehörde festgesetzt.

§ 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, die unbeweglichen Objekte des Staatseigentums, welche infolge der Aufhebung der ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmauten entbehrlich werden, ohne vorausgegangene besondere Zustimmung des Reichsrates gegen bloße nachträgliche Anzeige zu veräußern.

Die Erlöse dieser Objekte sind als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentume zu verrechnen.

§ 4. Durch die Aufhebung der ärarischen Straßen- und Ueberfahrtsmauten werden die im Gesetze vom 26. August 1891, R.G.Bl. No. 140, enthaltenen Bestimmungen (§§ 17, 18 und 24), betr. die Mautbefreiungen in ihrer Anwendung auf die Brücken-, Straßen- und Ueberfahrtsmauten von autonomen Körperschaften und Privaten nicht berührt.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Januar 1903 in Wirksamkeit.

Gesetz vom 19. Juli, betr. die Einführung einer **Fahrkartensteuer** vom **Personentransport auf Eisenbahnen** (R.G.B. 74. Stück No. 153 S. 528 f. dazu Verordnung vom 27. September, ebd., 101. Stück No. 195 S. 697—705)[1]).

Für den Transport von Personen auf Eisenbahnen innerhalb des Gebietes der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird eine besondere Abgabe (Fahrkartensteuer) eingeführt. Dieselbe ist von den gegenüber der Transportanstalt zur Zahlung der Transportgebühren verpflichteten Personen zu entrichten und beträgt, unbeschadet der in §§ 2 und 3 getroffenen Ausnahmebestimmung: a) für Hauptbahnen 12 Proz., b) für Lokalbahnen 6 Proz., c) für Kleinbahnen 3 Proz. des jeweilig für die Beförderung im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes zur Erhebung gelangenden Fahrpreises.

§ 2. Im Verkehre nach und von den Ländern der ungarischen Krone, dann Bosnien, Herzegovina, sowie über diese Ländergebiete hinaus wird die Fahrkartensteuer mit 10 Proz. von jenem Teile des Fahrpreises festgesetzt, welcher auf die Beförderung im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes entfällt.

§ 3. Auf Hauptbahnen, deren normaler Tarif für die dritte Wagenklasse durchschnittlich um mehr als 20 Proz. höher ist als der gleiche Tarif der österreichischen Staatsbahnen, wird die Steuer für diese Wagenklasse mit 9,5 Proz. und im Falle des § 2 mit 7,5 Proz. des zur Erhebung gelangenden Fahrpreises festgesetzt.

§ 9. Von der durch dieses Gesetz auferlegten Abgabe sind befreit

a) der allerhöchste Hof,

b) Personen, die unter Anwendung des Militärtarifes befördert werden,

c) Arbeiter und arbeitsuchende von den hierzu im Verordnungswege bevollmächtigten öffentlichen Stellenvermittelungen legitimierte Arbeiter, insofern sie mit besonderen, ermäßigten Fahrkarten befördert werden, in welcher Hinsicht die näheren Bestimmungen, insbesondere über das Mindestausmaß der die Voraussetzung der Befreiung bildenden Fahrpreisermäßigung dem Verordnungswege vorbehalten werden.

Gesetz vom 28. Juli, betr. die **Regelung des Arbeitsverhältnisses** der bei **Regiebauten** von **Eisenbahnen** und in den **Hilfsanstalten** derselben verwendeten **Arbeiter** (R.G.B. 76. Stück No. 156, S. 543—554).

§ 5. Jede Bahnverwaltung ist verpflichtet, bei den Regiebauten und in den Hilfsanstalten auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Werksgerätschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeit oder der Arbeitsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind.

§ 7. Bei den Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben darf die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als

---

1) Durch die Verordnung wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Jänner 1903 festgesetzt.

höchstens 11 binnen 24 Stunden betragen. Insofern jedoch in einer Hilfsanstalt kraft besonderer Dienstvorschriften (Arbeitsordnung u. dergl.) mit 1. Juni 1902 eine kürzere Arbeitsdauer bestanden hat, darf dieselbe nicht erhöht werden.

Auf Verrichtungen, welche der eigentlichen Arbeit als Hilfsarbeiten vor oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Anfeuern der Oefen, Beleuchtung, Säuberung), finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung, jedoch ist die Dauer dieser Verrichtungen auf das notwendigste Maß zu beschränken.

§ 8. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Arbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche zusammen nicht weniger als anderthalb Stunden betragen dürfen, wovon eine Stunde auf die Mittagspause zu fallen hat.

Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann, mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde, die weitere Ruhepause für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Eisenbahnminister wird ermächtigt, je nach den tatsächlichen Bedürfnissen für einzelne Kategorien von Regiebauten und Hilfsanstalten, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung der Arbeit, beziehungsweise des Betriebes untunlich ist, besondere Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitspausen zu treffen.

§ 58. Jugendliche Arbeiter und Frauenspersonen dürfen weder bei Nachtarbeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, noch auch bei Ueberstundenarbeit beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zur Arbeit zugelassen werden.

Verordnung vom 29. Oktober, womit im Patentamte zwei weitere Anmeldeabteilungen (VII und VIII) errichtet werden (R.G.B. 106. Stück No. 205 S. 727—739).

Im Patentamte werden zwei weitere Anmeldeabteilungen (7 und 8) errichtet; demgemäß wird auch die bisherige Verteilung der einzelnen Patentklassen auf die Anmeldeabteilungen abgeändert.

Gesetz vom 27. Dezember, betr. die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung bezw. Abwehr des Notstandes (R.G.B. 126 Stück No. 249 S. 819 f.)

Der alljährlich für diese Zwecke ausgeworfene Betrag wird in diesem Jahre auf 8 900 000 K. festgesetzt, welche teils als nicht zurückzuzahlende Unterstützungen zum Ankauf von Lebensmitteln, Saatgut, Viehfutter u. dergl., teils als unverzinsliche, spätestens bis zum 1. Januar 1928 ratenweise zurückzuzahlende Vorschüsse verwendet werden sollen.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VI.

Die letzte Krisis und der Arbeitsmarkt im Handelsgewerbe.

Von Wilhelm Schack, Hamburg.

Soweit es sich nicht um Gelegenheitsarbeiten, wie beispielsweise untergeordnete Schreibdienste und dergleichen handelt, haben sich die öffentlichen Arbeitsnachweise bisher nicht mit der Stellenvermittellung für Handlungsgehilfen beschäftigt und es fehlt daher überall noch an den primitivsten Unterlagen all und jeder Statistik über die jeweilige Lage des Arbeitsmarktes. Angesichts der zunehmenden Beachtung, die der Frage der Stellenlosenunterstützung im Handelsgewerbe geschenkt wird und der Bedeutung einer geregelten Statistik des Arbeitsmarktes, die dabei nicht wohl zu entbehren ist[1]), darf es daher mit Freuden begrüßt werden, daß der arbeitsstatistische Beirat im Reichsamt des Inneren demnächst auch über die Stellenvermittlungen der kaufmännischen Vereine fortlaufend statistische Untersuchungen anstellen und veröffentlichen will. An der Hand der nachstehenden Darstellungen, die den Einfluß der letzten Krisis auf den Arbeitsmarkt im Handelsgewerbe deutlich erkennen lassen, wird man die Bedeutung der beabsichtigten Feststellungen richtig einschätzen können.

Hierzu sind einige Vorbemerkungen nicht zu umgehen. Die nachstehenden Angaben beziehen sich auf die sämtlichen kaufmännischen Vereine in Deutschland, die einen Arbeitsnachweis, oder wie er hier gewöhnlich genannt wird, eine Stellenvermittlung besitzen, deren Umfang so groß ist, daß er sich zahlenmäßig ausdrücken läßt. Die Angaben sind den amtlichen Veröffentlichungen, in der Regel den Jahresberichten der Vereine entnommen, oder mir von den Vorständen auf Anfrage mitgeteilt worden. Was hier wiedergegeben ist, kann daher als vollständig und zuverlässig angesehen werden.

Daneben erheben sich aber zunächst die Bedenken, die im allgemeinen

1) Vergl. hierzu auch die mir, infolge gütigen Hinweises des Herausgebers, während der Korrektur bekannt gewordene Abhandlung von Dr. Fritz Schneider über die „Stellenlosenversicherung im Handelsgewerbe" (Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 1900, S. 198 ff.), in der übrigens der Nutzen der Stellenvermittlung durch die kaufmännischen Vereine überschätzt wird.

gegen eine Statistik der Arbeitsnachweise erhoben worden sind und die für das Handelsgewerbe in verstärktem Maße zutreffen: Die Zahlen umfassen nicht den gesamten Arbeitsmarkt. Die Annahme, daß die statistisch nicht erfaßten Arbeitssuchenden (Bewerber) und offenen Stellen in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die in den Listen der Arbeitsnachweise eingetragenen, darf nur mit einer gewissen Vorsicht in Betracht gezogen werden. Sichere Schlüsse auf die Lage des gesamten Arbeitsmarktes können daher auch nur mit der erforderlichen Einschränkung gezogen werden, wenn auch der Grad der Verschlechterung oder der Verbesserung im allgemeinen zu erkennen ist. Des weiteren ist auf einen anderen Unterschied aufmerksam zu machen, der die Feststellungen kaufmännischer Arbeitsnachweise von anderen unterscheidet. Ist es hier schon schwierig, die Arbeitslosen festzustellen, die sich ja in ihrer Zahl keinesfalls mit den Arbeitsuchenden identifizieren, so ist im Handelsgewerbe bei derartigen Untersuchungen eine noch größere Zurückhaltung unbedingt geboten, da sich unter den Bewerbern bei kaufmännischen Vereinen manche in ungekündigter Stellung befinden und den Arbeitsnachweis nur zu dem Zwecke in Anspruch nehmen, um eine bessere Stellung zu finden, ehe sie die alte verlassen.

Neben den Arbeitsnachweisen der kaufmännischen Vereine kommen als Stellenvermittler die Zeitungen und die Fachzeitschriften in Betracht, und es kann ruhig angenommen werden, daß durch deren Anzeigenteil der größte Teil der offenen Stellen besetzt wird. Ein kleiner Teil geht auch durch die Hände der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die namentlich in Zeiten starken Angebots von Arbeitskräften ihre nur selten einwandsfreie Tätigkeit entfalten, obgleich die kaufmännischen Vereine es an Warnungen nicht fehlen lassen.

In meiner Schrift „Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe“ habe ich die Zahl der offenen Stellen, die jährlich im Handelsgewerbe zu besetzen sind, auf rund 108 000 geschätzt. Dr. J. Silbermann ist in seiner, an dieser Stelle (1899, Bd. 17, 4) veröffentlichten Abhandlung zu demselben Ergebnis gelangt. Daraus ergibt sich bei Betrachtung der nachstehenden Zahlen, daß sie sehr wahrscheinlich noch nicht einmal den halben Arbeitsmarkt umspannen und die kaufmännischen Vereine noch nicht einmal den 5. Teil der überhaupt vorhanden gewesenen offenen Stellen mit passenden Bewerbern besetzen konnten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Ursachen der an sich auffälligen Erscheinung einzugehen, die darin zu Tage tritt, daß selbst unter günstigsten Umständen noch nicht einmal die Hälfte derjenigen Stellen von den Vereinen besetzt werden können, die ihnen zur Beseztung überwiesen werden. Es hängt dies mit den besonderen Verhältnissen im Handelsgewerbe zusammen, die von mir am angeführten Ort ausführlich erörtert worden sind. Hier sollte nur darauf hingewiesen werden, um den verhältnismäßig großen Einfluß auf die Regelung des Arbeitsmarktes erkennen zu lassen, der außer den Arbeitsnachweisen der kaufmännischen Vereine auch anderen Faktoren noch zusteht und der bei der Beurteilung der vorliegenden Verhältnisse nicht übersehen werden darf.

Manche Bewerber lassen sich auch als solche bei mehreren kauf-

männischen Vereinen gleichzeitig eintragen. Die hieraus entstehende Ungenauigkeit dürfte aber, wenigstens zum Teil, dadurch wieder ausgeglichen werden, daß auch offene Stellen vielfach gleichzeitig mehreren Vereinen überwiesen werden, so daß auch eine unbedingt genaue Statistik kaum andere Verhältniszahlen ergeben wird. Ebensowenig dürfte eine andere Ungenauigkeit von einschneidender Bedeutung sein, die dadurch entsteht, daß bei den großen Verbänden, die sich über ganz Deutschland erstrecken, die Bewerbung in der Regel nach 3 Monaten erlischt und dann erneuert werden muß, womit bei einigen Verbänden eine wiederholte Eintragung des Bewerbers verbunden ist, der daher unter Umständen noch einmal gezählt wird. Auch die Tatsache, daß sich unter den offenen Stellen eine Anzahl für überseeische Plätze befinden, fällt nicht sehr ins Gewicht — wir haben es hier mit Abweichungen zu tun, die vorläufig nicht ausgeschaltet werden können. Wünschenswert wäre es allerdings, das für die künftigen Untersuchungen des arbeitsstatistischen Beirats ein einheitlicher Vordruck hergestellt würde, der auf alle diese Einzelheiten Rücksicht nimmt und die Vereine auf das Ausfüllen der vorgedruckten Rubriken zu unbedingt zuverlässigen Angaben zwingt.

Unberücksichtigt sind geblieben die Ergebnisse der Stellenvermittelungen in den Vereinen weiblicher Handlungsgehilfen, und zwar aus mehrfachen Gründen, von denen der wichtigste der ist, daß gerade eine Zeit wirtschaftlichen Niedergangs erfahrungsgemäß durch die Tendenz zur Einstellung möglichst billiger Arbeitskräfte der Entwickelung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe günstig ist und die hier in Betracht kommenden Zahlen daher unbrauchbar sind, ja unter Umständen vielleicht sogar im umgekehrten Verhältnis benutzt werden müßten. Unberücksichtigt geblieben sind auch die Lehrlingsstellen, die von verschiedenen Vereinen vermittelt werden.

Was nun die Zeit anbetrifft, so ergeben sich einige Schwierigkeiten dadurch, daß die größeren Vereine durchweg das Kalenderjahr, die kleineren dagegen das Schuljahr als Geschäftsjahr angenommen haben. Hier liegen die Berichte für 1902/3 noch nicht vollständig vor, konnten also noch nicht in Betracht gezogen werden, im übrigen war eine Trennung, wie sie sich aus den Uebersichten ergibt, geboten, so daß die eine 3 Jahre (1900—1902) umfaßt, die andere 2 Jahre (1. April 1900 bis 1. April 1902). Vier Vereine haben noch wieder andere Geschäftsjahre, ich habe die entsprechenden Zahlen daher nur der Vollständigkeit wegen in einer 3. Uebersicht mit aufgeführt, ohne sie für die Berechnungen weiter in Betracht zu ziehen.

(Siehe Tabelle auf S. 343 u. 344.)

Schon bei flüchtiger Durchsicht der Endzahlen ist ein bedeutender Rückgang der offenen Stellen, eine Zunahme der Bewerber während der drei Jahre festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Jahr 1900, wenigstens zur Hälfte, bereits unter dem Zeichen der Krisis stand, denn der Kurssturz, mit dem die Berliner Börse das Signal gab, fiel auf den 7. Juni 1900. Einige Monate früher hatte bereits der „Verband deutscher Arbeitsnachweise“ auf Grund seiner Statistik des Arbeitsmarktes

I.

Vereine	Offene Stellen 1. Jan. bis 31. Dez.			Bewerber 1. Jan. bis 31. Dez.			Besetzte Stellen 1. Jan. bis 31. Dez.		
	1900	1901	1902	1900	1901	1902	1900	1901	1902
1) Berlin, Kfm. Hilfsverein	1 936	1 336	1 266	3 207	2 720	2 782	973	736	747
2) Berlin, Verein der deutschen Kaufleute	2 396	2 074	1 819	1 440	2 202	2 187	296	327	421
3) Berlin, Verein junger Kaufleute	1 656	1 530	1 296	2 048	2 196	2 030	907	883	776
4) Breslau, Handlungsgehilfenverein von 1774	458	436	260	367	356	362	186	182	118
5) Chemnitz, Unterstützungsverein f. Kaufleute	101	49	63	99	91	74	30	15	15
6) Essen, Verband. d. kath. kaufm. Vereine	798	751	729	1 061	1 263	1 057	259	245	236
7) Frankfurt a. M., Kaufm. Verein	6 745	5 555	5 205	7 136	7 882	7 987	2 739	2 565	2 531
8) Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilf.-Verband	2 853	3 109	3 139	5 797	9 042	8 644	784	1 002	1 114
9) Hamburg, Verein für Handlgs.-Kommisv.1858	13 469	10 884	10 616	18 539	20 426	18 915	6 074	5 126	5 240
10) Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehilfen	13 818	10 713	10 389	14 245	14 781	13 725	4 192	3 395	3 332
11) Leipzig, Verband reisender Kaufleute	541	493	547	225	272	307	46	36	31
12) Würzburg, Kaufmänn. Verein	99	83	91	60	77	66	5	12	9
	44 870	**37 013**	**35 420**	**54 224**	**61 308**	**58 136**	**16 491**	**14 524**	**14 570**

II.

	1. April bis 31. März		1. April bis 31. März		1. April bis 31. März	
	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902	1900/1901	1901/1902
13) Annaberg, Kaufm. Verein	24	10	30	20	5	—
14) Augsburg, „ „	93	61	127	136	21	14
15) Berlin, Verein d. Bankbeamten	120	214	234	487	40	76
16) Danzig, Kaufm. Verein	37	22	32	45	15	10
17) Halle a/S., „ „	114	65	159	155	43	32
18) Iserlohn, „ „	17	9	16	8	10	—
19) Magdeburg, „ „	835	688	1329	1317	381	352
20) Mannheim, „ „	1664	1271	1694	1523	475	438
21) München, „ „ von 1873	1207	840	1923	2021	605	495
22) München, Kaufm. Verein Merkur	253	240	220	233	41	47
23) Nürnberg, Kaufm. Verein Merkur	2671	2172	2512	2961	711	765
24) Stuttgart, Kaufm. Verein	678	555	731	869	160	172
25) Wiesbaden, „ „	19	21	21	21	1	4
	7732	**6168**	**9028**	**9796**	**2508**	**2405**

III.

	Offene Stellen 1. Sept. bis 31. August			Bewerber 1. Sept. bis 31. August			Besetzte Stellen 1. Sept. bis 31. August		
	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1899/1900	1900/1901	1901/1902
26) Bremen, Kaufm. Verein Union	712	677	785	1210	1293	1582	301	281	313
	1. Okt. bis 30. Sept.			1. Okt. bis 30. Sept.			1. Okt. bis 30. Sept.		
	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1899/1900	1900/1901	1901/1902
27) Krefeld, Kaufm. Verein	48	45	43	28	30	39	28	30	39
	1. Juli bis 30. Juni			1. Juli bis 30. Juni			1. Juli bis 30. Juni		
		1900/1901	1901/1902		1900/1901	1901/1902		1900/1901	1901/1902
28) Leipzig, Kaufm. Verein		815	521		772	667		133	96
29) Plauen i. V. „		39	41		33	72		2	9

den bevorstehenden Niedergang festgestellt, aber man darf annehmen, daß die Arbeiterentlassungen, durch die sich eine Krisis ankündigt, im allgemeinen einige Monate früher erfolgen als die Entlassungen der Handelsangestellten. Immerhin kann auch hierfür das Jahr 1900 nicht mehr als Normaljahr angesehen werden. Eine Bestätigung dieser Ansicht ist in der Tatsache zu finden, daß die Zahl der offenen Stellen und der Bewerber bei den Stellenvermittlungen der größeren kaufmännischen Vereine sich in den Jahren vorher ungefähr die Wage hielt. Dagegen kommen nach den vorstehenden Zahlen aus der Tabelle I im Jahre

1900 auf 100 offene Stellen 120,8 Bewerber
1901 „ 100 „ „ 165,6 „
1902 „ 100 „ „ 164,1 „

Die Ergebnisse der Tabelle II sind ähnliche. Es kommen

1900/01 auf 100 offene Stellen 116,8 Bewerber
1901/02 „ 100 „ „ 158,8 „

In Tabelle I beträgt die Zunahme der Bewerber auf 100 offene Stellen von 1900 auf 1901 37 Proz., in Tabelle II von 1900/01 auf 1901/02 36 Proz.

Was diese Zahlen interessant macht, ist ihre auffällige Aehnlichkeit mit der Statistik des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise über den Arbeitsmarkt der Handarbeiter. Da im Handelsgewerbe eine monatliche Statistik leider an keiner Stelle geführt wird, habe ich aus den Veröffentlichungen des genannten Verbandes[1]) zum Vergleich die mittleren Jahreszahlen berechnet. Danach kamen im Jahre

1900 auf 100 Angebote 129,7 Arbeitsuchende
1901 „ 100 „ 166 „
1902 „ 100 „ 177,3 „

1) Schriften des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, Bd. 4, S. 21.

Lassen schon diese Feststellungen den Einfluß der Krisis auf den Arbeitsmarkt deutlich erkennen, so ist weiter die Tatsache bemerkenswert, daß, mit zwei Ausnahmen, der Rückgang in den angemeldeten offenen Stellen für das Jahr 1901 unterschiedslos bei allen Vereinen in die Erscheinung tritt und für das Jahr 1902 keine Verbesserung, sondern eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Die beiden Ausnahmen sind natürlich zu erklären: Die Stellenvermittlung von 8 (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband) ist erst neueren Datums und daher noch in der Entwickelung begriffen, so daß der allgemeine Rückgang nur in dem verlangsamten Voranschreiten zum Ausdruck kommt; der andere Verein (15, Verein der Bankbeamten) hat seine Stellenvermittlung seit Ende 1901 mit der eines anderen Fachvereins verbunden und dementsprechend für 1901/02 höhere Zahlen zu verzeichnen. Für das Jahr 1902 haben allerdings drei Vereine (5, 11 und 12) etwas höhere Zahlen als für 1901, aber die Unterschiede sind minimaler Natur und die Zahlen an sich zu klein, um nicht Zufälligkeiten ausgesetzt zu sein.

Eine merkwürdige Abweichung zeigt die Entwickelung der Stellenvermittlung von 26 (Kaufm. Verein in Bremen), die sich vielleicht durch die auch anderweitig festgestellte Tatsache erklären läßt, daß in Hamburg und Bremen von einem Einfluß der Krisis auf den Arbeitsmarkt verhältnismäßig wenig zu spüren gewesen ist. Die Veröffentlichungen der Hamburger Vereine umfassen ihr gesamtes Arbeitsgebiet (Deutschland und Uebersee), während der Verein in Bremen seine Tätigkeit vorwiegend aut seinen Sitz lokalisiert.

In ähnlicher Weise, wie durch die Abnahme offener Stellen, läßt sich an der Hand der vorstehenden Statistik der Einfluß der Krisis an der Zunahme der Bewerber verfolgen. Beide Unterschiede halten sich ungefähr die Wage. Die Uebersicht I ergibt für 1901

ein Minus an offenen Stellen von	7857
ein Plus an Bewerbern von	7084

Dagegen zeigen für 1902

die offenen Stellen eine weitere Verminderung von	1593
und die Zahl der Bewerber ebenfalls eine solche von	3172

Logisch hätte sich die Zahl der Bewerber wiederum ungefähr um das Minus offener Stellen (1593) erhöhen müssen, aber sie hat sich für 1902 im Gegenteil um 3172 gegenüber dem Vorjahre vermindert, was also einem tatsächlichen Minus von rund 5000 Bewerbern gleichkommt. Wo sind diese 5000 Bewerber geblieben? Die genaue Erforschung für die Ursache dieser augenfälligen Erscheinung würde eine dankbare Aufgabe bilden. Leider kann sie mit der bis jetzt vorliegenden unvollkommenen Statistik nicht gelöst werden und man kann daher nur der Vermutung Ausdruck geben, daß sich die im Jahre 1902 fehlenden 5000 Bewerber nach anderer Beschäftigung umgesehen haben und in anderen Berufen untergegangen sind. Ist diese Vermutung richtig, so ergibt sich daraus unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Uebersicht I im günstigsten Falle nur den halben Arbeitsmarkt umspannt, eine Beseitigung von etwa 10000 Handlungs-

gehilfen, die durch die Krisis aus ihrem Berufe, wenigstens vorläufig, verdrängt worden sind. Auf diesen Umstand ist möglicherweise die für 1902 ersichtlich etwas größere Spannung zwischen den vorhin mitgeteilten Verhältniszahlen des Arbeitsmarktes der Handarbeiter (100 : 177,3) und der Handlungsgehilfen (100 : 164,1) zurückzuführen. Rechnet man der Zahl der Bewerber, die 1902 bei den kaufmännischen Vereinen (Tabelle I) angemeldet gewesen sind (58 136), jene 5000 hinzu, so würde sich Nachfrage und Angebot wie 100 : 178,2 verhalten und die Aehnlichkeit mit den Zahlen des Arbeitsmarktes der Handarbeiter für alle 3 Jahre nachgewiesen sein.

Es erübrigt sich noch ein Wort zu der dritten Rubrik, der Zahl der besetzten Stellen. Diese Angaben sind für den vorliegenden Fall nicht verwendbar, und zwar aus folgenden Gründen. Es wurde vorhin bereits bemerkt, und ist auch ohne weiteres aus den mitgeteilten Zahlen ersichtlich, daß die kaufmännischen Vereine nur 30—40 Proz. der ihnen angemeldeten offenen Stellen zu besetzen vermögen. Dieser Prozentsatz verringert sich in wirtschaftlich günstigen Zeiten und steigt in wirtschaftlich schlechten Zeiten infolge der größeren Auswahl passender Bewerber, die für die offenen Stellen vorgeschlagen werden können. Die Verhältniszahlen aus der Uebersicht I ergeben für

1900	36,7
1901	39,2
1902	41,1

So kommt es, daß im Jahre 1902 zwar weniger offene Stellen angemeldet, aber mehr als im Jahre 1901 besetzt worden sind.

VII.

Die geschichtliche Entwickelung der dänischen Sparkassen.

Von Dr. H. Pudor.

Im Anfang des 19. Jahrhunderts war Dänemark nicht nur in politischer Beziehung, sondern auch in finanzieller, bankerott. Der Handel stockte und es vergingen nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges von 1814 viele Jahre, ehe neue Fortschritte sichtbar wurden. Unter den Männern, welche zuerst den Mut und die Initiative besaßen, Wege zu beschreiten, welche Dänemark in wirtschaftlicher Beziehung einem erneuten Aufschwung entgegenführen könnten, verdient in erster Reihe Collin genannt zu werden, welcher im Jahre 1819 den König um die Erlaubnis bat, in Kopenhagen eine Sparkasse gründen zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde durch königliches Dekret vom 25. Dezember 1819 gegeben, welches die Organisation einer solchen Sparkasse für die unteren Klassen des Volkes gestattete und den Finanzminister autorisierte, bis ca. 12 000 M. in der Sparkasse deponierte Gelder anzunehmen und mit 5 Proz. zu verzinsen. Die Gründung erfolgte im Jahre 1820. Dieses Beispiel fand sehr bald im ganzen Lande Nacheiferung. Sehr bemerkenswert ist hierbei, daß die Initiative durchgängig von Privatleuten ausging. Die Gründer dieser Sparkassen gaben nicht nur ihre Namen und ihren Einfluß, sondern auch ihre Arbeitskraft, und zwar unentgeltlich. Die Staatshilfe bezog sich dabei auf folgende Punkte: 1) Der Staat nahm, wie gesagt, die Depots an und verzinste sie mit 5 Proz., wobei er einen Aufschub von 3 Wochen gestattete, so daß die Kassen im stande waren, auf die Depots 4 Proz. Zinsen zu geben. 2) Aufhebung der Stempelsteuer auf die Sparkassenbücher. In den Jahren 1820—1829 wurden 12 Kassen gegründet, in den Jahren 1830—1839 8 Kassen und in den Jahren 1840—1849 15 Kassen.

Die Organisatoren der ersten Kassen hatten dabei an folgende Klienten gedacht:

1) Arbeiter und Dienstangestellte.
2) Kinder von besser gestellten Leuten.
3) Witwen und verheiratete Frauen.
4) Junge Angestellte.
5) Gemeinden.

Der Staat gewährte eine beträchtliche Freiheit und überließ die näheren Bestimmungen den Gründern der Kassen. Im Anfang hatten

dieselben nur 2 oder 3 Bureaustunden in der Woche, gewöhnlich am Sonnabend. Der Staat ließ indessen bald den Zinsfuß auf 4 und $3^1/_2$ Proz. und 3 Proz. hinuntergehen, so daß die Kassen gezwungen waren, auch ihrerseits nunmehr 3 Proz. zu geben. Besonders erwähnenswert ist, daß die Regierung vom Jahre 1832 ab die Sparkassen aufmunterte, auf Hypotheken Darlehen zu geben. Erst weigerten sich die Direktoren, begannen aber alsdann mit dem Volkskredit, indem man auf kleine Immobilien mäßige Kapitalien lieh. Von nun an begann das Publikum in erhöhtem Maße Vertrauen zu zeigen. Die wichtigsten Kassen begannen vom Jahre 1840 ab mit den Kommunen in Geschäftsverbindung zu treten, sei es, daß sie denselben Darlehen bewilligten, sei es, daß sie aus den Kommunalkassen die disponiblen Gelder ins Depot nahmen.

Die Zahl der dänischen Sparkassen betrug Ende 1847 35 und die Gesamtsumme der Depots 19 687 500 M. Dann aber folgte der verhängnisvolle Krieg des Jahres 1848. Die kleinen Leute gerieten in Bestürzung und versuchten ihre Gelder von den Sparkassen zurückzuziehen. Die jütländischen Sparkassen hörten monatelang so gut wie ganz zu funktionieren auf. Dazu kam, daß eine Kriegssteuer von den Sparkassen eingefordert wurde. Die Gesamtsumme der Depots ging infolgedessen bis zum Ende des Jahres 1849 auf 17 300 000 M. zurück. Mit dem Ende des Krieges stellte sich auch bald das Vertrauen wieder ein, getragen durch den Stolz der Nation auf die Resultate des Krieges, sowie durch die Freude, welche die Annahme der liberalen Konstitution im Jahre 1849 hervorrief. Infolgedessen zeigen die Jahre 1850—1856 eine sehr günstige Entwickelung der Sparkassen. Die Zahl der Depots verdreifachte sich während dieser Jahre und die gewährten Darlehen erreichten eine noch höhere Anzahl. Besonders in den Provinzstädten waren diese Kassen verbreitet, und sie stifteten um so größeren Nutzen, als es in mehreren dieser Städte keine Banken gab. Und auch, als späterhin lokale Banken gegründet wurden, blieb ihnen doch das Verdienst, das Volk an günstigere Kreditbedingungen gewöhnt zu haben. Außerdem haben sie die Kommunen bei vorzunehmenden Ameliorationen unterstützt und gewährten selbst bei Staatsoperationen Unterstützung. Die führenden Direktoren bestanden meistens aus den angesehensten Geschäftsleuten der Stadt; in einigen Fällen leisteten sie gratis ihre Dienste, in den anderen erhielten sie eine mäßige Remuneration.

Mit der Zeit entstanden aber nun zwei neue Kategorien von Sparkassen. Einmal nämlich wurden Pfarrkassen gegründet, welche dem Volkskredit dienten, und zwar für solche Leute, welche keine umsetzbaren Werte besaßen, um sich Kredit zu verschaffen. Diese kleineren Kassen wurden von den großen Sparkassen unterstützt und dienten dazu, die segensreichen Wirkungen der Sparkassen tiefer hinein in die Volksmassen zu tragen. Ihre Einrichtungen sind natürlich primitiv; sie haben sich zu zentralen Assoziationen vereinigt.

Auf einer weiteren Basis und mit Hilfe eines komplizierteren Mechanismus bildeten sich die Kassen der anderen Kategorie, welche man regionale Kassen nennen könnte. Diese Kassen hatten ihren Hauptsitz in einer Stadt; um aber den verschiedenen Ortschaften, in denen sich

regionale Komitees befanden, zu dienen, richtete man in den Hauptzentren periodische Sitzungen für die Annahme der Depots und Ausgabe der Darlehen ein, so daß man es hier mit einer Art von Wandersparkassen zu tun hat. Auch die Generalversammlung trug insofern diesen Wandercharakter, indem die Beschlüsse der lokalen Sitzungen vereinigt und danach die Beschlüsse der Generalversammlung gefaßt wurden. Diese Kassen haben eine sehr fruchtbare Wirksamkeit entfaltet, und man hat es hier mit ähnlichen Organisationen zu tun, wie in Italien: den italienischen Volksbanken, welche zwischen den Sparkassen und der breiteren Masse des Volkes vermitteln, entsprechen eben diese dänischen regionalen Kassen. Sie haben in der Bevölkerung ein starkes Gefühl der Solidarität groß gezogen und besonders die Bauern geschäftsmäßig erzogen.

Mittlerweile war die Zahl der Sparkassen, welche im Jahre 1850 36 betrug, bis zum Jahre 1856 auf 47 gestiegen. Die Depots betrugen im Jahre 1856 53 212 500 M., welche sich auf 114 031 Bücher verteilten. Das Durchschnittsdepot betrug im Jahre 1854 24 M.; auf 1000 Einwohner entfielen 60 Bücher.

In dem Jahre der Krisis 1857 fielen die Depots naturgemäß beträchtlich, und die frühere Höhe wurde erst nach 2 bis 3 Jahren wieder erreicht. Der Staat hatte hierbei durch die provisorische Gründung einer allgemeinen Darlehnskasse seine Hilfe geliehen.

Von dieser Zeit an begannen diejenigen Sparkassen, welche einige Bedeutung besaßen, Börsenpapiere auszugeben, besonders Hypothekenobligationen der großen Kreditassociationen, welche nach dem Gesetz vom 20. Juli 1850 als Kreditgenossenschaften organisiert sind. Vom Jahre 1862 ab verweigerte indessen der Staat die Annahme von Sparkassendepots.

Vom Jahre 1858—1864 stiegen die Depots auf 34 875 000 M. Auf den Einwohner kamen nunmehr 52 M. Die Zahl der Kassen betrug zu dieser Zeit 74, die Zahl der Bücher 170 598, auf 1000 Einwohner entfielen nunmehr 100 Bücher. Durch das Gesetz vom 11. Februar 1863 erhielten die Sparkassen weitere Privilegien; z. B. wurden sie ermächtigt, Bücher auszugeben, welche nur die Nummer, nicht aber den Namen des Depotbesitzers enthielten.

Am 1. Februar 1864 brach der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich aus, welcher für Dänemark nach 5 Monaten das Resultat hatte, daß es die drei Herzogtümer Schleswig, Holstein, Lauenburg abtreten mußte. Trotzdem überstiegen im Jahre 1864 die Depots die Rückzahlungen noch um mehr als 1 125 000 M.

Am Ende des Jahres 1870 waren die Depots auf 131 200 000 M. angewachsen. Aber natürlich waren die Jahre, welche dem Kriege von 1864 folgten, sehr schwere gewesen, besonders für die Landwirtschaft. Denn der Export des Viehes, der Butter und der Schweine, welcher vordem nach Süden gegangen war, hörte auf. Man mußte für diese Produkte ein Ersatzland suchen, und fand es in England.

Von 1869—1874 wurden 219 neue Kassen gegründet, so daß die Gesamtzahl der Sparkassen auf 342 stieg. Ende 1876 betrugen die

Depots 248000000 M. — **mithin seit 1870 ein Wachstum von 89 Proz.**

Während der Jahre 1876—1878 trat infolge einer latenten Krise ein vorübergehender Rückgang ein. Zudem wurde in einer der wichtigsten Kassen ein Fehlbetrag von ca. 335000 M. entdeckt, so daß die Kasse ihre Zahlungen einstellen mußte, aber kein Klient verlor einen Heller, da die Direktion das Defizit deckte.

Diese Krisis hatte indessen zur Folge, daß der Staat sich endlich entschloß, den Sparkassen eine gesetzliche Grundlage zu geben. Am 18. Juni 1878 wurde eine Kommission ernannt, welche am 24. September desselben Jahres ihren Bericht erstattete. Der Minister des Innern legte darauf am 24. Februar 1879 dem Landsting einen Gesetzvorschlag vor, welcher nach Verhandlungen im Senate und im Folkething angenommen und am 28. Mai 1880 unter einer vom Entwurf sehr abweichenden Form zum Gesetz erhoben wurde. Der Titel lautete: „Gesetz über die Spar- und Darlehnskassen."

Interessant sind die Abweichungen des Entwurfes vom Gesetze. Die wichtigsten Punkte führen wir im folgenden an. Der Entwurf enthält die Bestimmungen:

1) Die Statuten müssen über die folgenden Punkte bestimmte Angaben enthalten:

a) Die Direktion, mit der geringsten Anzahl der Direktoren (5—9).

b) Das Maximum des Zinsfußes für die Depots beträgt 3,65 Proz.

c) Anwendung der Kapitalien.

d) Anwendung des Nettoprofites: Gutschreibung des ganzen Profites zum Reservefonds, bis letzterer 10 Proz. der Depots beträgt; fakultative Anwendung der darüber hinausgehenden Gelder für die Zwecke der öffentlichen, besonders lokalen Wohltätigkeit.

2) Trimestriale Bilanz. In dem Fall, daß 5 Proz. der Depots für verloren zu erachten sind, ist bei Strafe unbegrenzter Verantwortlichkeit, das Ministerium zu benachrichtigen, welches die Liquidation einleiten wird.

3) Das Ministerium hat das Recht, jede Art von Enquete einzuleiten; fakultative lokale Prüfungen.

4) Anwendung des Gesetzes über die anonymen Gesellschaften auf die Sparkassen.

Aus dem definitiven Gesetz vom 28. Mai 1880 geben wir die folgenden Paragraphen wieder:

1) Anstellung eines Generalinspektors der Sparkassen, welcher unmittelbar unter dem Minister steht.

2) Die Statuten der bestehenden und in Aussicht genommenen Kassen sind ebenso wie die Namen der Direktoren, sowie etwaige Statutenveränderungen dem Minister des Inneren vorzulegen.

3) Die Statuten müssen über die folgenden Punkte Bestimmungen enthalten:

a) Direktion der Kasse und Wahl der Direktion (ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen).

b) Uebersicht über die beabsichtigten Aktionen der Kasse, Zins-

fuß, Verwendung des Depots, Anlegung des Kapitals, des Profites und des Reservefonds (ebenfalls ohne die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen).

c) Revision.

d) Statutenveränderungen.

4) Der Rechnungsabschluß ist am 31. März zu machen und in allen Kassen einheitlich zu gestalten; 3 Monate später ist die Bilanz den Revisoren vorzulegen.

5) Spezielle Regeln für die Revision, welche in 2 Monaten beendet sein muß.

6) Neue Bestimmungen über den Beistand des Generalinspektors; Einrichtung einer Jury, bestehend aus 5 Mitgliedern, von denen 3, einschließlich des Präsidenten, durch den Minister des Innern ernannt werden und 2 durch die Direktion der Kasse, letztere müssen zu den Direktoren der Sparkassen gehören.

7) Der Rechnungsabschluß ist nach der Revision dem Generalinspektor vorzulegen, welcher die lokale Kontrolle auszuüben hat. Letzterer legt dem Minister einen Jahresbericht über die Lage sämtlicher Sparkassen vor, welcher in dem Bulletin der Verwaltungsorgane veröffentlicht wird.

8) In dem Fall, daß das Defizit 5 Proz. der Depots ausmacht, ist der Generalinspektor ermächtigt, wenn das Defizit durch die Direktion anerkannt ist, die Kasse zu suspendieren. Liefert die Direktion genügende Garantie, so wird die Suspension aufgehoben, im anderen Falle wird die Kasse fallit erklärt. Wenn die Direktion das Defizit nicht anerkennt, wird der Fall der Jury zur Entscheidung übergehen. In jedem Falle hat die Direktion die Pflicht, den Generalinspektor von dem Defizit in Kenntnis zu setzen.

9) In dem Falle, daß die Operationen der Kasse aufzuhören haben und daß die Statuten die Verwendung des Ueberschusses der Aktiven nicht vorsehen, hat der Minister des Inneren das Recht, unter Berücksichtigung der Vorschläge der Direktion der Kasse darüber zu Gunsten der öffentlichen Wohlfahrt zu verfügen.

10) Auf die Sparkassen ist das Gesetz der anonymen Gesellschaften in Anwendung zu bringen. Die Schulsparkassen und Pfennigsparkassen (Oere-Sparkassor) sind von den Eintragungsgebühren befreit.

11) Dieses Gesetz ist nicht in Anwendung zu bringen auf solche Banken, welche den Gründern eine Teilnahme am Profit gestatten oder welche Wechselbriefe eskomptieren. Es ist derartigen Institutionen verboten, den Namen Sparkasse zu führen und sie haben keinen Teil an den den Sparkassen gewährten Privilegien. Fakultativer Dispens für die gemischten schon bestehenden Institutionen.

12) Strafen.

13) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Bevor das Gesetz als solches feststand, wurden lebhafte Debatten über den Entwurf gepflogen, besonders was den Punkt anbetrifft, ob ein Maximum des Zinsfußes festzusetzen wäre. Die Entscheidung war schwer, weil es unter den bestehenden Kassen sehr große Verschiedenheiten

gab: Einige hatten einen Umsatz von 10—50000000 Kronen, während die Pfarrkassen nur mit ganz geringen Depots zu rechnen hatten.

Besonders bemerkenswert ist das Gesetz durch die eingehenden Bestimmungen über die Kontrolle; in dieser Beziehung zeigt das Gesetz gegenüber dem Entwurf eine Erweiterung. Die verschiedenen Aemter des Generalinspektors, der Jury und des Tribunals bilden in der Tat durch ihre gegenseitige Kontrolle die beste Gewähr für die Sicherheit.

Durch das Gesetz vom Jahre 1880 sind die Kassen angehalten, eine genaue Statistik zu führen. Seit dieser Zeit bis zum Jahre 1900 ist die Entwickelung eine geradezu erstaunliche gewesen, weniger was die vermehrte Zahl der Kassen betrifft, als was die Zunahme der Depots und der Anzahl der Bücher angeht. Es gab:

1881/82	498 Kassen mit	376 875 000 M. Depots und	572 350 Bücher
1898/99	532 „ „	765 000 000 „ „ „	1 121 400 „

Im Jahre 1885 erreichte die Zahl der Kassen bereits 529 und variierte von da ab nur zwischen 530 und 544. Die kleinen Pfarrkassen vermindern sich sogar um 2—8 per Jahr, indem die großen Sparkassen ihren Wirkungskreis ausbreiten. Jedenfalls scheint die Entwickelung ihr Maximum erreicht zu haben. Der Zinsfuß hat zwischen 3 und $4^1/_2$ Proz. geschwankt. Mißstände sind nur ganz vereinzelt vorgekommen. Während der ganzen Zeit des Bestehens der Sparkassen sind nur vier Fälle vorgekommen, daß eine Kasse sich fallit hat erklären müssen, und keine dieser Fälle war von wesentlicher Bedeutung; auch betrafen sie sämtlich Pfarrkassen. Währen der Periode von 1881—1899 ereigneten sich 14 Unterschlagungen für eine Totalsumme von ca. 850 000 M. Außerdem entdeckte man eine Bücherfälschung von 8000 M., durch einen Angestellten begangen, und eine Unterschlagung seitens eines Bankiers von ca. 1 350 000 M.; 25—30 Proz. dieser unterschlagenen Summe wurden dabei zurückgezahlt. Im allgemeinen darf man sagen, daß die Kassen die ihnen gegebene Freiheit nicht mißbraucht haben.

Während der Periode von 1885 bis zur Gegenwart haben sich die inzwischen entstandenen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Sparkassen bedient, um sich das erforderliche Kapital zu verschaffen. Die glänzende Entwickelung des dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ist zu einem wesentlichen Teile den Sparkassen zu verdanken, welche den finanziellen Untergrund schufen. Was die Kreditgenossenschaften in Deutschland, Frankreich und Italien sind, das sind die Sparkassen in Dänemark. Und indem sie das Kreditbedürfnis der Bevölkerung vollauf befriedigten, fiel in diesem Lande das Bedürfnis einer Organisation von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften fort. Es ist Tatsache, daß die dänischen Sparkassen den landwirtschaftlichen Produktions- und Einkaufsgenossenschaften die nötigen Gelder zu einem sehr mäßigen Zinsfuß zur Verfügung gestellt haben. Auf diese Wirksamkeit der Sparkassen haben wir im folgenden etwas näher einzugehen.

Während der Jahre 1882—1898 wurden in Dänemark 1013 Meiereigenossenschaften gegründet; die Unkosten für die Einrichtung derselben betrugen 23 625 000 M., wozu noch eine Ausgabe von weiteren 6 750 000 M.

für Anschaffung von neuen Maschinen kam. Diese Gesamtsumme von ca. 32 000 000 M. wurde zum weitaus größten Teil von den Sparkassen dargeliehen, wobei die hypothekarische Sicherheit durch die persönliche Kaution der Mitglieder ergänzt wurde. Der Zinsfuß variierte zwischen 4 und 5 Proz. In den meisten Fällen wurde die Schuldsumme im Verlaufe von 10 Jahren amortisiert.

Ferner wurden von 1888—1897 in Dänemark 25 Metzgereigenossenschaften gegründet, deren Installationsunkosten auf ca. 7 000 000 M. berechnet werden. Auch hiervon ist ein großer Teil von den Sparkassen gegeben worden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Art und über die Höhe der seitens der Sparkassen im Jahre 1882 1) und im Jahre 1898 gewährten Darlehen:

	am 31. März 1882 Umsatz Kr.	Proz.	am 31. März 1898 Umsatz Kr.	Proz.
1) Hypotheken auf ländliche Immobilien	93 479 675	37	197 717 736	$36\frac{1}{2}$
2) Hypotheken auf städtische Immobilien	49 137 399	$19\frac{1}{3}$	89 509 510	$16\frac{1}{2}$
3) Darlehen auf Depots von Anstellungskontrakten	5 235 071	2	7 892 830	$1\frac{1}{2}$
4) Darlehen auf Kaution	26 660 654	$10\frac{1}{2}$	54 282 697	$9\frac{9}{10}$
5) Darlehen an Kommunen	5 921 216	$2\frac{1}{4}$	16 774 066	3
6) Darlehen auf andere Garantien	1 677 246	$\frac{2}{3}$	5 666 093	1
7) Handelswerte	71 634 760	$28\frac{1}{4}$	171 133 546	$32\frac{6}{10}$
	253 746 021	100	542 976 478	100

Bis zum Jahre 1880 gab es für die kleineren Immobilien außer den Sparkassen keine Gelegenheit, Hypothekarkredit zu erlangen. Im Jahre 1880 wurden für diesen Zweck zwei große vom Staate garantierte Kreditassociationen beschaffen — dessenungeachtet war der von den Sparkassen in dieser Richtung erzielte Umsatz auch nach dieser Zeit bedeutend.

Im Jahre 1899 kamen auf jeden Einwohner Dänemarks 320 M. Sparkassendepots und auf 1000 Einwohner 467 Bücher. Die Bestimmung des Maximums des Depots war meistens in die Hände der Direktion gegeben; in einzelnen Fällen kamen auf ein Buch 200—300 000 M. und unter den 1 090 433 Büchern des Jahres 1898 waren 83 645 mit 2450 M. und darüber im ganzen 430 785 212 Kr., das ist 65 Proz. des Gesamtbetrages der Depots, während im Jahre 1864 die Depots auf Bücher mit 2450 M. und mehr nur 33 Proz. der Gesamtdepots ausmachten.

Gegen die Gefahr, daß Spekulanten Kapital an den Sparkassen deponieren, um sie im Moment der Baisse durch Börsenpapiere zu er-

---

1) Am 1. April 1890 beliefen sich die von den Sparkassen gegebenen Darlehen auf 412 800 000 M. und verteilten sich, wie folgt:

1) Hypotheken auf ländliche Anwesen	220 000 000	M.
2) „ „ städtische „	92 200 000	„
3) Darlehen auf Antragsteller	8 800 000	„
4) Darlehen auf Kaution	60 000 000	„
5) Darlehen an Gemeinden	18 400 000	„
6) Darlehen gegen sonstige Garantien	6 400 000	„

setzen, haben die Sparkassen besonders in den letzten Jahren Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Die Rückzahlungen vollziehen sich in den Kassen derartig, daß das Buch präsentiert werden muß, manchmal mit der pflichtmäßigen Quittierung des Besitzers, oder auch durch Schecks. Der Zinsfuß auf Scheckbücher ist derselbe wie bei den gewöhnlichen Büchern, die Maximalgrenze ist im ersteren Falle gewöhnlich 800 M. — einzelne Kassen weigern sich sogar, in einer Woche mehr als 800 M. auf Schecks auszuzahlen.

Die Maximalgrenze für die Depots ist gewöhnlich auf 20—50 Oere festgesetzt, das sind 25—60 Pfg.; die Verzinsung beginnt, sobald das Depot 1—4 Kronen erreicht hat. Die Zinsen werden gewöhnlich tageweise ausgerechnet. Was die Kündigungen betrifft, so kann man bei denjenigen Kassen, welche tägliche Bureaustunden haben (3—8 Stunden pro Tag), augenblicklich 2000 Kr. zurückziehen, in einzelnen Fällen sogar noch mehr (manchmal unter Abzug der Zinsen). Da infolge dieser Bestimmungen viele kleine Leute die Sparkasse gewissermaßen als ihren Geldschrank betrachten, in den sie hineinlegen und aus dem sie herausnehmen, ergibt sich ein außerordentlich großer Tagesumsatz, so daß der jährliche Umsatz oft den Totalbetrag der Depots übertrifft.

Der Gesamtzahl der Bücher nach kommen auf 5 Einwohner zwei (Kinder einbegriffen). Aber die Zahl der Bücher ist nicht identisch mit der Zahl der deponierenden Personen, denn es ist gestattet, mehrere Bücher zu haben, entweder in derselben Kasse oder in mehreren Kassen. In dieser Beziehung unterscheiden sich also die dänischen Sparkassen von den englischen Postsparkassen.

Was die Reserven der Sparkassen betrifft, so betrugen sie im Jahre 1882 5,678 Proz. der Gesamtdepots, und der Garantiefonds 0,268 Proz., was eine Gesamtgarantie von 5,946 Proz. der Depots beträgt. Im Jahre 1898 waren die Reservefonds auf 5,812 Proz. und die Garantiefonds auf 0,249 Proz. der Gesamtdepots gestiegen, was einer Gesamtgarantie von 6,061 Proz. der Depots gleichkommt. Natürlich sind die Spardepots der gewöhnlichen Banken hierbei nicht in Berücksichtigung gezogen.

Eine große Zahl der kleinen Pfarrkassen besitzt überhaupt keine Reserven. Auf der anderen Seite besitzen die großen Kassen gewöhnlich 6—9 Proz. der Depots, einige sogar 10 Proz. und darüber. In der Tat ist eine Reserve von 10 Proz. der Depots für wünschenswert angesehen worden, wie sie ja auch in dem Gesetzvorschlag des Jahres 1880 figuriert hatte.

Bei der Gründung von neuen Kassen setzt man sich gewöhnlich mit dem Generalinspektor der Sparkassen in Verbindung und liefert ihm eine provisorische Garantie, entweder durch Kautionstellung oder durch Festsetzung eines Garantiefonds, bis die Reserven 10 Proz. der Depots erreicht haben.

Für die öffentliche Wohlfahrt haben die Sparkassen viel getan. Im Jahre 1881/82, als der Nettoprofit 1 059 132 Kr. und die Totalsumme der Depots 253 500 000 Kr. betrug, gaben die Sparkassen zu diesen Zwecken 182 703 Kr. und im Jahre 1897/98 200 914 Kr. bei einem

Nettoprofit von 1 004 677 Kr. und einem Gesamtbetrag der Depots von 522 000 000 Kr.

Vorstehende kurz gefaßte Darstellung der Geschichte der dänischen Sparkassen dürfte ein hinreichendes Bild sowohl von der Organisation als von der Entwickelung derselben geben. Wie nun die segensreichen Wirkungen, welche diese Sparkassen ausgeübt haben, zum Wohle des Landes, im besonderen der Landwirtschaft fruktifiziert worden sind, ersieht man am besten, wenn man einen Blick auf die glänzende Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens wirft. Aber auch auf andere Gebiete haben sich diese Wirkungen erstreckt. Die Sparkassen haben einen festen Ankergrund gelegt, auf den sich die Entwickelung des ganzen Landes auf den verschiedensten Gebieten aufbauen konnte. Wir begnügen uns damit, die eine statistische Ziffer anzuführen, daß nach den genauen Berechnungen Jayes' der Nahrungsmittelverbrauch in Dänemark reduziert auf Korneinheiten von 1655 Pfd. pro Einwohner im Jahre 1875 stetig, also Jahr für Jahr, bis auf 2296 Pfd. im Jahre 1898 und dementsprechend der Landesverbrauch von 5121,51 Mill. Pfd. im Jahre 1875 auf 7517,66 Pfd. im Jahre 1898 gestiegen ist. Dabei ist die Einwohnerzahl Dänemarks von 1 $^1/_2$ Mill. im Jahre 1854 auf nahezu 3 Mill. im Jahre 1900 angewachsen und die größte ostasiatische Seehandelsflotte wird gegenwärtig von dem kleinen Dänemark besessen, dessen Areal so groß ist, wie 5 oder 6 französische Departements.

Das wertvolle Material zu der vorliegenden Arbeit wurde von dem Generalinspektor der dänischen Kassen, Herrn Bindsler, dem geschäftsführenden Direktor der dänischen Arbeiterbank in Kopenhagen, Julius Valentiner geliefert, welcher darüber in der Märznummer des Jahres 1901 des Bulletins du crédit populaire eine höchst schätzenswerte Arbeit veröffentlichte, die als Unterlage zu der vorstehenden diente.

Literatur.

I.

Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus.
1. Bd. Die Genesis des Kapitalismus.
2. Bd. Die Theorie der kapitalistischen Entwickelung.

Leipzig (Duncker & Humblot) 1902.

Derselbe, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert[1].

Berlin (Georg Bondi) 1903.

Besprochen von Prof. Dr. Pohle, Frankfurt a. M.

Es ist nicht leicht, den wissenschaftlichen Gesamtcharakter des Sombartschen Werkes über den modernen Kapitalismus, zu dem seine Darstellung der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert sich wie eine Ergänzung verhält, näher zu bestimmen. Sombarts Untersuchungen nehmen eine Mittelstellung ein zwischen einer rein historischen und einer wirklich theoretischen Betrachtungsweise. Sombart empfindet es als einen Uebelstand, daß sich heute in der Nationalökonomie schroff gegenüberstehen „die Nur-Empiriker, denen jede Theorie lästig oder geradezu verhaßt ist, und die Nur-Theoretiker, denen die Fühlung mit dem Leben abhanden gekommen ist, oder die diese Fühlung niemals besessen haben“ (I, XI), und sein Werk stellt sich nun offenbar die Aufgabe, über die Kluft, die zwischen diesen beiden Richtungen gähnt, eine Brücke zu schlagen. Von der historischen Schule fühlt sich Sombart dabei geschieden durch „das Konstruktive in der Anordnung des Stoffs, das radikale Postulat einheitlicher Erklärung aus letzten Ursachen und den Aufbau aller historischen Erscheinungen zu einem sozialen System“. Von der theoretischen Richtung unterscheidet er sich — abgesehen davon, daß er den Theoretikern, aber nicht nur diesen, sondern auch den realistisch-historisch-empirischen Nationalökonomen Mangel an positiven Kenntnissen von der tatsächlichen Gestaltung des Wirtschaftslebens vorwirft — vor allem dadurch, daß er die Möglichkeit einer allgemeinen, alle Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung umfassenden Theorie leugnet. Zwar gibt er die Berechtigung und Notwendigkeit einer „ökonomischen Propädeutik“ zu, allein diese hat nach ihm lediglich die Aufgabe, für die wissenschaftliche Untersuchung ein Handwerkszeug geeigneter Begriffe

1) Die drei Bände werden im Text einfach mit I, II, III zitiert.

zurechtzumachen, sie beschäftigt sich mit diskursiven Erörterungen über Wert, Preis, Grundrente, Arbeit, Kapitalzins etc. (I, XXVIII). Dagegen wird die allgemeine Theorie nach ihm niemals im stande sein, die ganze Fülle des Wirtschaftslebens zu erschöpfen. Eine „abstrakte" Theorie des Kapitalismus erklärt er sogar für eine Absurdität (I, 359). Das Bedürfnis nach theoretischer Zusammenfassung muß sich nach S. immer von vornherein die Beschränkung auferlegen, „je für bestimmte, historisch abgrenzbare Wirtschaftsperioden je verschiedene Theorien zu formulieren". Und die Aufgabe dieser Theorien erblickt er darin, einheitlich geordnete Erklärungen aus den das Wirtschaftsleben einer bestimmten Epoche prävalent beherrschenden Motivreihen der führenden Wirtschaftssubjekte zu geben. So sollen in einer kapitalistischen Wirtschaftsweise z. B. nicht die Motivreihen der Lohnarbeiter, sondern lediglich diejenigen der Unternehmer, nicht die der Konsumenten, sondern die der Produzenten und Händler in Betracht kommen — warum, vermag man allerdings nicht recht einzusehen.

Auf solche Weise will Sombart das Verständnis für den gesetzmäßigen Verlauf einer Wirtschaftsepoche gewinnen. Wie schon diese Worte andeuten und wie dann noch ausdrücklich von ihm ausgesprochen wird, muß sich nach ihm eine ökonomische Theorie immer zu einer Theorie der wirtschaftlichen Entwickelung auswachsen (I, XXVIII). Und diese Theorie der wirtschaftlichen Entwickelung ist es, mit der er sich so gut wie ausschließlich beschäftigt. Die Entwickelungstheorie überwuchert bei ihm die eigentliche Theorie. Ihn interessieren in erster Linie die Formen, in denen sich das Wirtschaftsleben historisch abgespielt hat und noch abspielt, und die Veränderungen, die sich an den verschiedenen Formen vollziehen und den einen Zustand in den anderen übergehen lassen. Ich gehe nun nicht so weit wie Lexis, der die Möglichkeit einer Theorie der ökonomischen Entwickelung überhaupt leugnet, indem er sagt: „Die allmähliche Entwickelung der wirtschaftlichen Zustände ist geschichtlicher Natur, weil sie sich niemals wirklich gleichartig wiederholt, und sie kann daher nicht den Gegenstand einer Theorie bilden. Allerdings hat man versucht, sogenannte soziale oder wirtschaftliche Entwickelungsgesetze aufzustellen, aber diese sind tatsächlich nur Ausdrücke für gewisse Uebereinstimmungen der Erscheinungen aus verschiedenen Zeiten, die durch Abstraktion von den in Wirklichkeit vorhandenen wesentlichen Verschiedenheiten gewonnen sind [1])".

Wenn mir diese Ansicht auch durch die Ergebnisse der Forschungen insbesondere Büchers widerlegt erscheint, die doch zum großen Teil durchaus entwickelungstheoretischer Natur sind, so stimme ich Lexis insofern zu, als ich ebenso wie er die Hauptaufgabe der theoretischen Betrachtung des Wirtschaftslebens darin erblicke, einfache Formeln für den Ablauf von Vorgängen aufzustellen, die sich innerhalb eines gegebenen Zustandes, der nach seinen wesentlichen Bedingungen längere Zeit annähernd konstant bleibt, gleichartig wiederholen. Diese

1) Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 821/22.

Art der theoretischen Forschung tritt bei Sombart ganz in den Hintergrund. Ich fürchte darum, sein Buch wird den Theoretikern zu historisch sein, ebenso wie es den Historikern zu theoretisch erscheinen wird.

Für die Lösung der eben gekennzeichneten Aufgabe der Theorie wird man mit den methodologischen Grundsätzen, die Sombart im Geleitwort aufstellt, auch nicht viel anfangen können. In seinen methodologischen Ausführungen läßt Sombart deutlich die Nichtberücksichtigung der zweiten von der Theorie zu lösenden Aufgabe erkennen — wenn man von der schon erwähnten flüchtigen Verbeugung vor der „ökonomischen Propädeutik" absieht. Bei dem von ihm selbst betonten skizzenhaften und aphoristischen Charakter seiner methodologischen Darlegungen lohnt es indessen überhaupt nicht recht, näher auf sie einzugehen. Sie sind zu unbestimmt und verschwommen, als daß man sie einer Diskussion, die nutzbringend und fruchtbar werden könnte, zu Grunde zu legen vermöchte. Die Fragen, die hier in Betracht kommen, vermag die Nationalökonomie meines Erachtens überhaupt nicht für sich allein zu lösen, sondern sie können nur nach Aufnahme einer Anleihe bei der Erkenntnistheorie und der Fachlogik und in steter Fühlung und Verbindung mit diesen Wissenschaften entschieden werden. Mit einzelnen Citaten aus Kant und anderen Philosophen ist es dabei freilich nicht getan. Es muß sehr gründlich auf das eingegangen werden, was diese Disciplinen über das Wesen der theoretischen Forschung im allgemeinen und über den Unterschied zwischen theoretischen oder Gesetzeswissenschaften einerseits und konkreten oder Ereigniswissenschaften andererseits lehren.

Die Forschungsrichtung Sombarts ist also nach dem Gesagten als vorwiegend entwickelungstheoretisch oder morphologisch zu charakterisieren. In dieser Hinsicht berührt sich Sombart am meisten mit K. Bücher, so verschieden er im übrigen von letzterem ist und soviel er gegen ihn polemisiert. Sombart unternimmt gleich in der Einleitung einen heftigen Vorstoß gegen Büchers Theorie der Wirtschaftsstufen und der gewerblichen Betriebssysteme. Ich vermag den Angriff aber nicht als geglückt anzusehen, wie mir überhaupt die Einleitung als der schwächste Teil des ganzen Werkes erscheinen will. Insofern muß ich Sombarts eigenes Urteil von der „gräßlichen" Einleitung leider unterschreiben. Die Begriffe Wirtschaftsstufen, Wirtschaftssysteme, Wirtschaftsformen, Wirtschaftsepochen, Wirtschaftsprinzipien, Wirtschaftsordnungen schwirren in der Einleitung nur so durcheinander, so daß es kaum noch möglich ist, sie auseinanderzuhalten. Die Möglichkeit dieser Begriffsbildungen wird an sich nicht zu bestreiten sein, eine andere Frage ist ihre Zweckmäßigkeit. Ich kann nicht finden, daß diesen vielen Unterscheidungen ein großer Erkenntniswert zukommt. Hier wie auch bei der Unterscheidung von nicht weniger als acht Betriebsformen (Alleinbetrieb; Familienbetrieb; Gehilfenbetrieb; erweiterter Gehilfenbetrieb; Individualbetrieb im großen; gesellschaftlicher Betrieb im kleinen; Manufaktur; Fabrik) hat S. der auch sonst bei ihm öfter hervortretenden Neigung, bei einer Erscheinung möglichst viel verschiedene Formen zu entdecken, allzusehr die Zügel schießen lassen und sich nicht

die Frage vorgelegt, ob eine so weitgehende Unterscheidung immer nötig war, und ob sich nicht manchmal mehrere Formen wieder auf einen und denselben Haupttypus zurückführen ließen. Das Motto „qui bene distinguit, bene docet“, das er seiner Einleitung vorangestellt hat, kann auch in übertriebener Weise befolgt werden, und in der Tat scheint mir S. mehrfach an der Grenze sich zu bewegen, wo das Einteilen und Unterscheiden in Haarspalterei übergeht.

In der Einleitung behandelt S. die Organisation der wirtschaftlichen Arbeit. Er wiederholt da im wesentlichen nur das, was er über das gleiche Thema bereits im 14. Bande des Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik gesagt hatte. Der Ausgangspunkt seiner Untersuchungen ist die Unterscheidung zwischen Wirtschaft und Betrieb. Betrieb ist Arbeitsgemeinschaft, Wirtschaft Verwertungsgemeinschaft. Alle bisherigen Erörterungen des Gegenstandes kranken nach ihm daran, daß sie diesen grundlegenden Unterschied nicht beachtet, sondern sich mit dem aussichtslosen Versuch abgequält haben, eine Betriebsform und eine Wirtschaftsform in einem Begriffe zusammenzufassen (I, 45). Betriebsform und Wirtschaftsform sind nach seiner Auffassung aber ganz himmelweit verschiedene Dinge, und es geht nach ihm auch nicht an, etwa eine bestimmte Wirtschaftsform aus einer bestimmten Betriebsform ableiten zu wollen. Nicht einmal den Zusammenhang zwischen Technik und Betriebsform, wie ihn die materialistische Geschichtsauffassung formuliert hat, will S. als richtig gelten lassen. „Zwischen den Verfahrungsweisen — gemeinhin „Technik“ genannt — und den charakteristischen Merkmalen der Betriebsform besteht nicht derart ein Zusammenhang, daß durchgängig bestimmte Verfahrungsweisen z. B. bestimmte Betriebsgrößen erheischten und letztere nur je bestimmten Verfahrungsweisen zugänglich wären. Daß vielmehr ein weiter Spielraum in der Anwendungsart einer gegebenen Verfahrungsweise besteht, daß also, um die Gesetzmäßigkeit eines Entwickelungsgangs in Richtung auf bestimmte Betriebsgestaltungen nachzuweisen, jedenfalls die bloße Existenz eines bestimmten Verfahrens nicht genügt“ (I, 21 Anm.). Diese These zu erweisen bezeichnet S. sogar als den Grundgedanken seines Buchs.

Es sei gleich hier vorwegnehmend bemerkt, daß S. nirgends den Beweis für diese These führt, sondern daß seine Ausführungen zu diesem Punkt in Bd. 2 eher das Gegenteil von dem ergeben, was man nach der Ankündigung in Bd. 1 erwartet. Ich bin hier also in der glücklichen Lage, Sombarts vorhin mitgeteilten Grundgedanken durch seine eigenen Ausführungen widerlegen zu können. Ich führe nur folgende bezeichnenden Aeußerungen aus dem der Theorie der gewerblichen Konkurrenz gewidmeten Buche des 2. Bandes an:

„Die Spezialisierung der Arbeitsverrichtungen im Rahmen eines Betriebs . . . ist . . . an die Voraussetzung einer das Ausmaß handwerksmäßiger Produktion fast immer überschreitenden Mindestgröße des Betriebsumfangs geknüpft. Soll ein Arbeiter in den Stand gesetzt werden, immer nur Stoff oder Leder zuzuschneiden, so müssen Dutzende anderer Arbeiter vorhanden sein, die den zugeschnittenen Rohstoff zu Kleidern oder Stiefeln verarbeiten. Schon die Anfänge einer Spezialisation er-

heischen eine Betriebsgröße, die mindestens als sogenannter Mittelbetrieb zu kennzeichnen ist und die kleinkapitalistische Unternehmung zur notwendigen ökonomischen Basis hat. Was aber von der Spezialisierung der Arbeitsleistungen gilt, gilt ganz ähnlich auch für die Differenzierung der Funktionen der Produktionsmittel: auch hier ist die Voraussetzung stets eine Mindestgröße des Betriebsumfangs“ (II, 517/18).

Und für die ökonomische Verwendung von Arbeitsmaschinen gelten nach Sombart (II, 534) folgende einfache Regeln:

„1) Es genügt, um konkurrenzfähig zu sein, der Besitz von einer Teilmaschine nicht, wenn die Technik schon für andere Teilprozesse das machinale Verfahren ausgebildet hat; es bedarf vielmehr zu diesem Zwecke der Einstellung eines Systems von Arbeitsmaschinen; 2) die rationelle Betriebsgröße wird bestimmt durch das Arbeitsquantum der verhältnismäßig leistungsfähigsten Teilmaschine; die Mindestbetriebsgröße ist von der Mindestgröße dieser Teilmaschine abhängig; 3) die Mindestbetriebsgröße entscheidet über das Mindestmaß von Produktion, somit also in unserer Wirtschaftsordnung über das Mindestmaß von Absatz, der notwendig ist, um die Vorteile des machinalen Verfahrens vollständig auszunutzen. Die Erfahrung belehrt uns nun dahin, daß in der Regel die Ausmaße des handwerksmäßigen Sachvermögens und des handwerksmäßigen Betriebs nicht genügend sind, um die genannten Bedingungen einer rationellen Anwendung machinaler Technik zu erfüllen.“

Aus diesen und anderen Feststellungen (s. z. B. noch II, 508, sowie 520) zieht S. dann den allgemeinen Schluß, „daß der Regel nach moderne maschinelle Technik trotz aller Entwickelung zu Gunsten kleiner Kraftmaschinen sich mit dem Wesen handwerksmäßiger Produktion nicht verträgt. Sie verlangt, damit sie sich betätigen könne, einen Körper, der die Ausmaße des Handwerksbetriebs in fast allen Fällen überschreitet; sie verlangt aber auch zu ihrer Belebung eine andere Seele, als sie im Handwerk wohnt.“ Vollkommen richtig! Allein zu der in der Einleitung behaupteten These will das doch recht wenig passen. Denn mit den letzten Worten wird klar und deutlich anerkannt, 1) daß bestimmte Verfahrungsweisen bestimmte Betriebsgrößen erheischen, und 2) daß einer bestimmten Betriebsgestaltung — natürlich nur unter der Voraussetzung der Herrschaft einer gegebenen Rechtsordnung — auch eine gewisse Wirtschaftsform entspricht.

Dem hier gekennzeichneten Verfahren kann man bei Sombart noch öfter begegnen. Er kann wiederholt zunächst die älteren Lehren nicht entschieden genug ablehnen, um dann schließlich der eben erst verworfenen Ansicht mit seiner eigenen Auffassung doch wieder recht nahe zu kommen. Ueberhaupt ist die Originalität der Ausführungen Sombarts nicht so groß, wie der Verf. an verschiedenen Stellen zu versichern für nötig erachtet (s. z. B. II, S. 424), oder die Originalität liegt doch wenigstens mehr nur in der stets eigenartigen und fast immer interessanten Form als in der Sache selbst. In sachlicher Beziehung werden vielfach nur Varianten älterer Auffassungen geboten, die sich

im Grunde von ihren Vorgängerinnen nicht so sehr unterscheiden, wie der Verf. meint.

Das zuletzt Bemerkte trifft insbesondere auch auf Sombarts Auseinandersetzung mit Bücher zu. Bücher sieht bekanntlich das Hauptmerkmal der wirtschaftlichen Entwickelung in der zunehmenden Trennung der Produktionswirtschaft von der Konsumtionswirtschaft und unterscheidet demgemäß die drei Wirtschaftsstufen 1) der geschlossenen Hauswirtschaft (Eigenproduktion oder tauschloser Zustand), 2) der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder direkter Tauschverkehr), 3) der modernen Volkswirtschaft (Warenproduktion; Vermittelung des Tauschverkehrs durch die distributiven Gewerbe). Diese Theorie, die überraschend schnell zum Gemeingut der nationalökonomischen Wissenschaft geworden ist, soll nach S. geradezu falsch, zum mindesten aber irreführend sein, und sie soll in den Köpfen der nicht nationalökonomisch gebildeten Leser große Verwüstungen angerichtet haben. Vor allem hat S. an ihr auszusetzen, daß es nicht möglich sei, das ungeheuer komplizierte Problem der Unterschiede verschiedener Wirtschaftsweisen restlos in jenen Schematismus Büchers aufzulösen, der auf relevanteste Punkte der wirtschaftlichen Organisation entweder gar keine Rücksicht nehme oder aber den Tatsachen, die er meistern wolle, geradezu Gewalt antun müsse. Als ob es überhaupt Aufgabe der Theorie der wirtschaftlichen Entwickelung sein könnte, ein Schema von Wirtschaftsstufen aufzustellen, in dem *jeder* wirtschaftliche Zustand, der irgendwo einmal existiert hat, „restlos" sich unterbringen ließe. Wirtschaftsstufen unterscheiden heißt doch nichts anderes als Querschnitte durch einen kontinuierlich verlaufenden Prozeß ziehen. Diese Querschnitte können niemals *alle* Phasen des Entwickelungsprozesses ausdrücken und darstellen, sondern nur bestimmte *Haupt*phasen. Und alles kommt hier darauf an, die Stellen, wo man Querschnitte durch die Entwickelung zieht, so zu wählen, daß für unsere Erkenntnis etwas Wertvolles dabei herausspringt und uns das Verständnis des Gesamtprozesses dadurch erschlossen wird. Diesen Anforderungen entsprechen die Wirtschaftsstufen Büchers in einer meines Erachtens von keiner der früheren Entwickelungstheorien erreichten Weise. Gewiß schließen sich die Forschungen Büchers eng an die Leistungen von Rodbertus sowie von Engels und Marx an, allein Bücher hat doch erst das bloße Gerippe, das insbesondere Marx und Engels aufgestellt hatten, mit Fleisch und Blut bekleidet und dadurch die einzelnen Wirtschaftsstufen anschaulich vor uns entstehen lassen. Und auch S. selbst zitiert ja beifällig den Ausspruch Kants, daß Begriffe ohne Anschauungen leer sind.

Was will nun S. an Stelle der Bücherschen Wirtschaftsstufen setzen? Nach ihm sind folgende drei Wirtschaftsstufen zu unterscheiden: I. Individualwirtschaft, II. Uebergangswirtschaft, III. Gesellschaftswirtschaft. Wie wenig sich diese Wirtschaftsstufen Sombarts im Grunde von denen Büchers unterscheiden — zum Teil handelt es sich bloß um eine verschiedene Namengebung, wobei aber Büchers Terminologie glücklicher und charakteristischer gewählt ist als die Sombarts, bei welcher der Name die Sache nicht verdeutlicht, sondern sie eher verdunkelt —

erkennt man, wenn man auf die Erklärung, die S. von dem Wesen seiner Wirtschaftsstufen gibt, etwas näher eingeht. Ich gebe S. wieder selbst das Wort (I, 59/60):

„I. Die Stufe der Individualwirtschaft ist diejenige, auf welcher der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft in derselben Wirtschaft, die also gleichzeitig Produktionswirtschaft ist, hergestellt wird und höchstens eine Berührung, keine Verschlingung mit anderen Wirtschaften besteht.

II. Die Stufe der Uebergangswirtschaft, auch als Gesellschaftswirtschaft niederer Ordnung zu bezeichnen, wird charakterisiert dadurch, daß bereits eine ständige Trennung von Konsumtions- und Produktionswirtschaft eingetreten ist. Der Gesamtbedarf einer Wirtschaft wird regelmäßig durch Mitwirkung anderer Wirtschaften gedeckt. Es herrscht also bereits ein Zustand der Vergesellschaftung . . . .

III. Die Stufe der Gesellschaftswirtschaft im eigentlichen Sinne, der Gesellschaftswirtschaft höherer Ordnung, endlich ist diejenige, auf welcher die Differenzierung der Produktionswirtschaften und ihre Verschlingung zu einem untrennbaren Ganzen vollkommen geworden ist und einen solchen Grad in quantitativer wie räumlicher Beziehung erreicht hat, daß neben und über den alten Gemeinschaften neue Formen für die Verknüpfung der einzelnen Produktionswirtschaften künstlich geschaffen werden müssen“ . . . .

Das läuft doch im wesentlichen ganz wieder auf die Büchersche Einteilung hinaus, nur daß Bücher die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen Wirtschaftsstufen schärfer und lebendiger herausgearbeitet hat. Gegen diese Gleichstellung seiner Wirtschaftsstufen mit denen Büchers wird S. wohl einwenden, daß seine Einteilung auf einem ganz anderen fundamentum dividendi beruhe als die Büchers. Allein hier ist S. ein fast komisch zu nennendes Mißverständnis passiert. Er hat nicht bemerkt, daß in letzter Linie die Büchersche Einteilung, wenn Bücher selbst auch nicht ausdrücklich auf den Zusammenhang seiner Wirtschaftsstufen mit der Entwickelung der Technik hingewiesen hat, auf dasselbe Prinzip zurückgeht, das S. für seine Wirtschaftsstufen verwendet hat und das er überhaupt für das einzig richtige hält. Er geht davon aus, und hierin hat er vollkommen recht, daß man die verschiedenen Stufen der ökonomischen Entwickelung am besten nach dem Maß von Produktivkräften unterscheiden könne, über das eine Zeit verfüge, oder genauer nach dem jeweils erreichten Grad der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit. Dabei komme es aber nicht auf die potentielle Fähigkeit zu produzieren an, sondern auf das Maß, wie die zunächst nur potentiell vorhandenen Verfahrungsweisen in der Praxis des Wirtschaftslebens tatsächlich genutzt werden. Um den Grad, in dem das jeweils geschieht, festzustellen, fehle es aber an einem unmittelbar anwendbaren Maßstab. Nur indirekt, nur aus gewissen Symptomen, könnten wir auf die Höhe zurückschließen, welche die Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht hat. S. verwendet als solches Symptom den Grad, den die berufsmäßige Spezialisierung oder, anders ausgedrückt, die Differenzie-

rung der wirtschaftlichen Tätigkeit erreicht hat. So richtig es an sich ist, daß man das Maß der ökonomischen Differenzierung als den Ausdruck des Entwickelungsgrades der Produktivkräfte zu betrachten hat, so irrt doch S. darin, daß er dieses Phänomen als das bei dem heutigen Stande unseres Wissens einzig hierfür verwendbare bezeichnet (I, 57). Einer Steigerung der Produktivkräfte geht nicht nur eine zunehmende Spezialisierung der Produktion parallel, sondern mit ihr wächst in der Regel auch der wirtschaftliche Abstand zwischen der Wirtschaft, in der ein Gut produziert, und derjenigen, in der es konsumiert wird. Diese Tatsache erklärt sich sehr einfach aus dem auch von S., wie wir sahen, mehrfach betonten Umstand, daß wirtschaftlich vorteilhaftere Produktionsmethoden eine gewisse Mindestgröße der Produktion zur notwendigen Voraussetzung haben, wenn sie ihren Nutzen voll entfalten sollen. Auf diese Weise wird durch die Entwickelung der Produktionstechnik zunächst die alte geschlossene Hauswirtschaft oder die Individualwirtschaft, wie sie S. nennt, gesprengt und an ihre Stelle tritt ein Zustand, bei dem Produktions- und Konsumtionswirtschaft schon vielfach getrennt sind, bei dem die Güter aber mit Rücksicht auf die geringe durchschnittliche Größe der Produktion, welche durch die herrschenden Produktionsmethoden für einen Betrieb sich als notwendig erweist, noch direkt aus der Hand der Produzenten in die der Konsumenten übergehen können. Mit der weiteren Entwickelung der Produktivkräfte, durch die eine fortwährende Vergrößerung der Stufenleiter der Produktion erfordert wird, wird dann der Zustand des direkten Tauschverkehrs durch einen neuen Zustand ersetzt, bei dem infolge der durchschnittlichen Betriebsgröße, welche im allgemeinen in der Produktion herrscht, der direkte Verkehr des Produzenten mit dem Konsumenten zur Unmöglichkeit wird und sich ein oder mehrere Zwischenglieder in diesen Verkehr einschieben. Denn dem Großbetrieb ist der Konsument in der Regel nur indirekt, nur durch eine „kommerzielle Behandlung des Absatzes“ erreichbar. Die Fabrik hat nach Roscher die Bundesgenossenschaft des Krämers nötig.

Indem Bücher die Länge des Wegs, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen, zum Einteilungsprinzip seiner Wirtschaftsstufen nahm, hat er also nicht „eine Systematik der Wirtschaftsstufen lediglich nach äußerlichen Merkmalen versucht“, sondern er ist wirklich ausgegangen von einem Gesichtspunkt, der mitten hineinführt in die wesentlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft, und zwar wenn man näher zusieht, sogar von demselben Gesichtspunkte, den S. als den einzig und allein hier in Betracht kommenden hinstellt, nämlich dem jeweiligen Entwickelungsgrad der Produktivität der Arbeit. Der ganze Unterschied zwischen Bücher und S. reduziert sich hier darauf, daß Bücher zur Messung des Entwickelungsgrades der Produktivkräfte eine andere Methode anwendet als Sombart. Die Büchersche Methode verdient dabei meines Erachtens entschieden den Vorzug vor der Sombarts, weil wir zwar in Bezug auf die Länge des Wegs zwischen Produktionswirtschaft und Konsumtionswirtschaft, nicht aber in Bezug auf das Maß der ökonomischen Differenzierung einige

durch äußere Merkmale scharf und deutlich von einander zu trennende Phasen oder Grade unterscheiden können.

S. hat nun freilich sein Schema der Wirtschaftsstufen dadurch reicher zu gestalten versucht, daß er es mit einem System verschiedener Wirtschaftssysteme kombiniert, wobei er als die beiden Hauptgruppen von Wirtschaftssystemen nach der schon Aristoteles bekannten Unterscheidung 1) die Bedarfsdeckungswirtschaften und 2) die Erwerbswirtschaften nennt. Daß Bücher das nicht getan hat, das ist angeblich ein weiterer Mangel der Bücherschen Theorie, die sich nach Sombart unhaltbar erweist, wo immer man sie auch angreifen mag. „Denken wir uns eine sozialistisch organisierte Gesellschaft, die unter Beibehaltung der heutigen Arbeitsspezialisierung produzierte, so würde für zahlreiche Produkte der Weg von der Produktions- zur Konsumtionswirtschaft ebensoweit sein wie er heute ist: sollte ich darum die weltverschiedenen Organisationen nicht unterscheiden dürfen bloß wegen des gleich langen Wegs, den das Produkt zurücklegt, ehe es konsumiert wird?“ Die Schwierigkeiten, die S. hier vermutet, lassen sich auf dem Boden der Bücherschen Theorie, wie ich sie verstehe, sehr einfach beseitigen. S. selbst versucht ja (I, 66) die verschiedenartigen Wirtschaftssysteme in das Schema seiner Wirtschaftsstufen einzuordnen und läßt dadurch erkennen, daß zu einer und derselben Wirtschaftsstufe unter Umständen mehrere Wirtschaftssysteme gehören. Ebenso kann man auf der Basis der Bücherschen Theorie anerkennen, daß auf der gleichen Wirtschaftsstufe das Wirtschaftsleben nach sehr verschiedenen rechtlichen und sozialen Grundsätzen geordnet sein kann. Durch die Aufstellung von Wirtschaftsstufen will man doch nur Unterschieden in der rein wirtschaftlich-technischen Organisation verschiedener Zeitalter Rechnung tragen, nicht aber zugleich alle Unterschiede ausdrücken und umspannen, die aus der Mannigfaltigkeit der das Wirtschaftsleben regelnden Rechts- oder Gesellschaftsordnungen entspringen können. In dem von S. speziell angeführten Beispiele stehe ich nun nicht an, seine Frage dahin zu beantworten: Wenn eine sozialistische Gesellschaft, wie S. annimmt, die Arbeitsspezialisierung und die Betriebsformen des heutigen Wirtschaftslebens einfach beibehält, so ist sie trotz ihrer ganz anders gearteten rechtlichen Einrichtung doch als auf derselben Wirtschaftsstufe stehend zu bezeichnen wie die moderne Volkswirtschaft. Sozialistische Organisationen sind ja auf sehr verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung denkbar. Wie eine Reihe der älteren Utopien, vor allem diejenige von Morus, die der ganzen Literaturgattung den Namen gegeben hat, beweisen, hat man auch auf der Wirtschaftsstufe der Kundenproduktion schon die Einführung sozialistischer Gesellschaftsverfassungen erörtert und die Einrichtungen eines solchen Zustandes ausgemalt. Bleibt nun eine sozialistische Gesellschaft auf dem gleichen Entwickelungsgrad der Produktivkräfte und demgemäß der Betriebsformen und der Arbeitsspezialisierung stehen, wie er für die heutige Volkswirtschaft kennzeichnend ist, so bedeutet sie, mag auch ihre rechtliche Organisation sie noch so sehr von allen früheren Wirtschaftsordnungen unterscheiden, doch keine prinzipiell neue Stufe der

wirtschaftlichen Entwickelung. Denn in der entscheidenden ökonomischen Tatsache würde sie ganz mit der heutigen Volkswirtschaft übereinstimmen, daß nämlich, um die Güter aus der Hand des Produzenten in die des Konsumenten zu bringen, das Vorhandensein besonderer Absatzorganisationen erforderlich ist. Diese Absatzorganisationen können von den Produzenten (z. B. durch Einrichtung von Ladengeschäften in den größeren Städten) oder von den Konsumenten (Konsumvereine) ins Leben gerufen und geleitet werden, oder aber, und das war bisher noch die Regel, der selbständige, mit eigenem Kapital arbeitende Zwischenhandel übernimmt die Aufgabe, die notwendige Verbindung zwischen Produzent und Konsument herzustellen. Nicht darauf, wer diese Funktion ausübt, kommt es in erster Linie an, sondern das charakteristische Merkmal der Wirtschaftsstufe, auf der wir uns befinden, ist lediglich die Notwendigkeit des Bestehens besonderer Organisationen zur Besorgung des Güterabsatzes an sich. Diese Notwendigkeit würde aber auch für eine sozialistische Gesellschaft gelten, wenn sie den Großbetrieb auf dem Gebiete der Produktion beibehält. Sie würde zwar den selbständigen Zwischenhandel wohl vollkommen ausschalten, sie müßte aber an seine Stelle entweder Organisationen der Konsumenten nach Art der heutigen Konsumvereine oder staatliche Magazine in verschiedenen Abstufungen setzen, etwa in der Weise, wie bei dem österreichischen und dem französischen Tabakmonopol der Absatz der in den staatllchen Großbetrieben erzeugten Produkte organisiert ist. In Bezug auf die Länge des Wegs also, den die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen, würden die moderne, auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Volkswirtschaft und eine zukünftige sozialistisch-genossenschaftliche Gesellschaft, deren Nahen angeblich S. schon aus den ersten Anzeichen zu erkennen vermag (I, XXXII), vollkommen übereinstimmen, und darum gehören sie eben beide derselben Stufe der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung an, und zwar der Stufe, deren Wesen in der aus ökonomisch-technischen Gründen geforderten Herstellung besonderer Verbindungsorganisationen zwischen Produzent und Konsument besteht. Wenn S. auf Grund einzelner willkürlich gewählter Beispiele, in denen die Güter heute angeblich keinen längeren oder keinen kürzeren Weg aus der Produktions- in die Konsumtionswirtschaft zurückzulegen haben als früher, diesen Umstand nicht als das charakteristische Merkmal der jetzt erreichten Wirtschaftsstufe gelten lassen will, so übersieht er, daß die Feststellung von charakteristischen Eigenschaften für einzelne Wirtschaftsstufen doch niemals den Sinn haben kann, als ob man damit das Vorkommen der Eigenschaften der früheren auf den späteren Wirtschaftsstufen und ebenso das Vorkommen der Merkmale späterer auf früheren Wirtschaftsstufen gänzlich ausschließen wollte. Es handelt sich hier nur um die Aufstellung von Regeln, die auf den großen Durchschnitt berechnet, niemals ausnahmslose Gültigkeit beanspruchen können. Die Tendenz zur Ausschaltung des Zwischenhandels durch Konsumvereine darf übrigens überhaupt in diesem Zusammenhange nicht genannt werden. Denn das Wesentliche der heutigen wirtschaft-

lichen Organisation wird durch diesen Vorgang, wie vorhin gezeigt, gar nicht berührt.

Dem Verfahren, das S. bei der Aufstellung seiner Wirtschaftsstufen gegenüber seinen Vorgängern auf diesem Gebiet beobachtet hat, begegnen wir bei ihm auch sonst noch. So wendet er sich (I, 93) gegen die z. B. von Schmoller und Bücher vertretene Auffassung, die das Erkennungszeichen des Handwerks in der Kundenproduktion oder der Produktion für einen lokalen Markt erblicken will. S. belehrt uns, daß diese Konstruktion ebenso zweifellos falsch, wie sie ohne Zweifel bestechend sei. Er behandelt dann sehr eingehend (I, 96—111) die Fälle, in denen Handwerksprodukte interlokal abgesetzt wurden, und zwar auf den drei Wegen der Hausiererei, des Vertriebs auf Messen und Märkten, sowie des Absatzes an Zwischenhändler. Auf S. 157 kommt er dagegen auf einmal zu folgendem, nach dem Vorangegangenen sehr überraschenden Resultat: „Zieht man auch noch diesen Vorsprung (nämlich die Höhe der Transportkosten im Mittelalter) in Betracht, den der lokale Produzent vor dem fremden hatte, erwägt man des ferneren die fast bis zur Unmöglichkeit gesteigerte Schwierigkeit, die Produktionskosten herabzusetzen, so kommt man zu der Ueberzeugung, daß eine ortsferne Warenproduktion überhaupt nur unter der Voraussetzung einer Art von Monopol möglich war, d. h. daß es fast immer Spezialitäten waren, deren Herstellungsart ein Geheimnis blieb, mit denen fremde Märkte bezogen werden konnten“. Damit ist doch der der Regel nach lokal begrenzte Charakter der handwerksmäßigen Produktion des Mittelalters wieder vollkommen anerkannt. Wozu dann die anfängliche Bestreitung dieser Tatsache?

Ich bin absichtlich auf diese für S. charakteristische Darstellungsmethode, durch die er das Verdienstliche seines Werks stark schmälert, etwas näher eingegangen; ich finde, daß es für den Fortschritt der Wissenschaft kaum einen ärgeren Feind gibt als das eben gekennzeichnete Verfahren. Jede Wissenschaft muß doch naturgemäß das Bestreben haben, eine unpersönliche Wissenschaft zu werden, d. h. eine Wissenschaft, die nicht nur aus subjektiven Auffassungen einzelner Autoren besteht, sondern die über einen möglicht großen Stamm von Anschauungen und Sätzen verfügt, die nahezu von allen Vertretern des Fachs für richtig gehalten werden. Wenn man aber nach der von S. beliebten Methode vorgeht, bei der nicht die Punkte, in denen man mit seinen Vorgängern übereinstimmt, hervorgehoben werden, sondern bei der man im Gegenteil die Abweichungen von den älteren Autoren größer erscheinen läßt, als sie in Wahrheit sind, so wird die Erreichung des oben aufgestellten Ziels nicht gefördert, sondern gehemmt. Bei den angehenden Jüngern der Wissenschaft muß dadurch geradezu Verwirrung hervorgerufen werden. Vielleicht hat aber keine Wissenschaft gegenwärtig mehr Veranlassung, dem Ideale einer „unpersönlichen“ Wissenschaft ernstlich nachzustreben, als gerade die Nationalökonomie.

An diese Beurteilung der mehr formalen Seite des „modernen Kapitalismus“ mag sich nun weiter eine kurze Uebersicht seines materiellen

Inhalts anschließen, wobei gleich einige Punkte mit angedeutet seien, in denen Sombarts Ansichten zur Kritik herausfordern! Eine vollständige Kritik eines so groß angelegten Werks ist selbstverständlich auf dem hier zur Verfügung stehenden Raume nicht möglich. Einer zusammenfassenden Darstellung gegenüber, wie sie S. versucht hat, kann es auch gar nicht auf eine Kritik aller Einzelheiten ankommen, und wo Verfehlungen und Unvollkommenheiten in den Einzelheiten vorliegen, da dürfen sie, darin stimme ich S. zu, nicht zu hart beurteilt werden. Zunächst ist da zu bemerken, daß der „Moderne Kapitalismus" trotz seiner beiden Bände von je ca. 650 Seiten noch ein Torso ist. Aber die beiden Bände bilden doch ein in sich abgeschlossenes Ganzes. Sie führen die Untersuchung nach einer „Wanderung durch die Fülle der historischen Erscheinungen einer tausendjährigen Epoche" bis zu dem Punkte, wo das kapitalistische Wirtschaftssystem zum vollen Sieg über die vorkapitalistischen Wirtschaftsweisen und damit zu einer das gesamte Wirtschaftsleben beherrschenden Machtstellung gelangt ist. Demgemäß beginnt die eigentliche Darstellung im ersten Buch mit einer Schilderung der Wirtschaft als Handwerk. Was uns S. hier bietet, das ist nach einer Darlegung des Wesens der handwerksmäßigen Organisation vor allem eine eingehende Untersuchung der Existenzbedingungen des Handwerks. Mit Erörterungen von Fragen, wie der des hofrechtlichen Ursprungs der Zünfte etc. hält sich dagegen S. nicht auf. Man braucht in dieser Hinsicht die Ausführungen Sombarts nur etwa zu vergleichen mit den in ihrer Art ebenfalls sehr interessanten und verdienstlichen Untersuchungen Keutgens [1]) über die Entstehung des Zunftwesens, um sofort den tiefgehenden Unterschied zwischen einer wirklich nationalökonomischen und einer rein wirtschaftsgeschichtlichen Betrachtungsweise der Dinge zu erkennen. S. geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß das volkswirschaftliche Verständnis des Zunftwesens durch die Entscheidung der Frage, ob die Zünfte aus alten hofrechtlichen Organisationen oder aus obrigkeitlich geschaffenen Verbänden oder aus irgendwelchen anderen Präformationen hervorgegangen sind, nicht erheblich gefördert wird. Ebensowenig würde ja z. B. über die Entstehung der modernen Kartelle etwas wirtschaftlich Relevantes mitgeteilt werden, wenn man feststellt, daß die deutschen Unternehmer durch die Zwangsverbände, welche sie für die Zwecke der Unfallversicherung bilden mußten, mehrfach zu einem kartellmäßigen Zusammenschluß angeregt worden sind. Das der Erklärung Bedürftige ist nicht der im Grund zufällige Ursprung der Zünfte aus älteren Verbänden, sondern das sind die Umstände, die einmal ein Bedürfnis nach zunftmäßiger Organisation der Handwerker entstehen ließen und die zum anderen die Möglichkeit der Durchführung und jahrhundertelangen Aufrechterhaltung der Zunftverfassung gewährten. Während bei Keutgen über diese den Nationalökonomen im Grunde allein interessierenden Dinge so gut wie nichts zu finden ist — er gibt nur zu, daß die Zünfte schließlich ohne die vorhergehende Marktordnung auch aus eigener Einsicht und freiem Entschluß der Handwerker hätten

---

1) Aemter und Zünfte. Jena (Gustav Fischer) 1903.

hervorgehen können, so daß ihrer Entstehung aus älteren obrigkeitlichen Präformationen keinerlei absolute Notwendigkeit zukomme — bemüht sich S., die Lebensbedingungen des Handwerks und der Zünfte so vollständig als nur möglich zu rekonstruieren. Und zwar findet er sie in materieller Beziehung vor allem in der Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse, in der gewerblichen Technik und in den Bezugs- und Absatzverhältnissen, wie sie zur Zeit der Entwickelung des Handwerks im Mittelalter herrschten. Hier gibt S. ein Fülle feiner und treffender Bemerkungen. Da, wo er die Gunst der Bezugsverhältnisse bespricht, die dem Handwerker die billige Beschaffung der Rohstoffe und Halbfabrikate, die er benötigte, ermöglichten, habe ich nur vermißt, daß er nicht auch die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte erwähnt, die durch ihre Maßregeln die Preise der Rohstoffe und Halbfabrikate künstlich niederzuhalten suchten. „Die komplizierte Wochenmarks- und Vorkaufsgesetzgebung ist“, wie Schmoller[1]) sich einmal ausdrückt, „in Summa nichts als ein raffiniertes System, Angebot und Nachfrage zwischen kaufendem Städter und verkaufendem Landmann so zu gestalten, daß der erstere in möglichst günstiger, der letztere in möglichst ungünstiger Position beim Konkurrenzkampfe sich befinde.“

Die Absatzverhältnisse für Gewerbeprodukte lagen nach S. zur Zeit der Entstehung des Handwerks in den Städten insofern sehr günstig für die Handwerker, als anfänglich vielfach ein Mangel an Handwerkern bestand und daher zwischen Angebot und Nachfrage ein Mißverhältnis derart eintrat, daß die Nachfrage dem Angebot vorauseilte. Das wurde allerdings nach und nach anders, und in dieser Verschlechterung der Absatzverhältnisse, mit der sofort auch die Gefahr der Entstehung des Kapitalismus gegeben war, sieht S. den eigentlichen ökonomischen Anlaß zur Entstehung der Zünfte. Zunftorganisation und Zunftgesetzgebung sind nach ihm Hilfskonstruktionen, die vorgenommen werden, um den Bestand des Handwerks zu sichern, die darum aber auch erkennen lassen, daß von dem Bau des Handwerks Teile abzubröckeln beginnen (I, 159). Bei der Entstehung der Zünfte haben also nach seiner Ansicht ganz dieselben Umstände mitgewirkt wie bei der Bildung der modernen Kartelle: die wachsenden Absatzschwierigkeiten, das Aufhören der schönen Zeit, da zwei Käufer e i n e m Produzenten nachliefen.

Nachdem S. sodann noch die Eigenart des vorkapitalistischen Handels, seinen im wesentlichen handwerksmäßigen Charakter, dargelegt hat, schildert er im 2. Buch, das den ganzen Rest des ersten Bandes ausfüllt, die Genesis des modernen Kapitalismus. Unter Kapitalismus versteht er dabei diejenige Wirtschaftsweise, in der die spezifische Wirtschaftsform die kapitalistische Unternehmung ist. Das Wesen der kapitalistischen Unternehmung aber besteht darin, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, das solcher Art ge-

1) Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staats im 17. und 18. Jahrh., p. 617.

nutzt wird, heißt Kapital (I, 195). Sombarts Kapitalbegriff ist also ein rein historischer.

S. kann im Anschluß hieran nicht umhin, die alte Streitfrage zu berühren, ob der Kapitalgewinn der Unternehmer auf einer Ausbeutung der Arbeiter beruhe, obwohl er sich eigentlich über eine derartige „laienhafte Betrachtung" hoch erhaben fühlt und sie aus der Wissenschaft am liebsten ganz verbannen möchte. Ich muß offen gestehen, daß mir aus S. Bemerkungen nicht recht klar geworden ist, wie er nun eigentlich über die Frage der Produktivität des Kapitals denkt. I, S. 185 spricht er davon, daß die moralische Verurteilung des Zinsnehmens auf früheren Kulturstufen ihre Erklärung darin finde, daß das Geld damals noch keine Kapitalsqualität angenommen hatte, d. h. seine Verwendung noch keine Steigerung der Produktivität der Arbeit herbeizuführen vermochte. Ebenso führt er I, 212 aus, daß das dem Arbeitslohn entsprechende Güterquantum, das den in einer kapitalistischen Unternehmung organisierten Webern zufalle, größer sein könne — und in der empirischen Gestaltung der Dinge soll dieser Fall nach ihm sogar die Regel bilden — als die Summe des von derselben Anzahl von Webern produzierten Güterquantums ausmachen würde, wenn sie als Handwerker jeder für sich arbeiteten. Ja er versteigt sich sogar zu dem Satze, daß, volkswirtschaftlich betrachtet, die disponierende Tätigkeit des kapitalistischen Unternehmers mindestens ebensoviel, wenn nicht mehr, zur Ergiebigkeit der technischen Arbeit beitrage als diese selbst. Allein er stellt gleichzeitig fest, daß als die Arbeit, die einem Volke das Maß von Gütern, über das es jährlich verfügt, verschafft, lediglich diejenige der technischen Arbeiter, d. h. der im Arbeitsprozesse unmittelbar tätigen Personen, anzusehen, und daß daher die Tätigkeit des kapitalistischen Unternehmers, der bloß Disponent und Organisator fremder Arbeit ist, nicht als Arbeit anzuerkennen ist. Daraus ergibt sich dann folgerichtig der Satz: „Der Unternehmerprofit stellt einen Anteil an den Arbeitserträgen der technischen Arbeiter dar, er mag als Produktions- oder Handelsprofit oder in seiner abgeleiteten Form als Leihkapitalzins erscheinen" (I, 211). Und in diesem Sinne wird dann weiterhin, manchmal unter starker Annäherung an die sozialistische Auffassung von dem ausbeuterischen Charakter des Unternehmerprofits, die Frage meist behandelt.

Mit diesen kurzen Feststellungen wird über eine Reihe der schwierigsten Probleme der theoretischen Nationalökonomie einfach hinweggegangen. S. mag darin recht haben, daß es sich bei der Frage nach der Produktivität des Kapitals um eine verkehrte Fragestellung handelt. Allein hinter der verkehrten Frage verbirgt sich, wie unschwer zu erkennen, eine richtige Frage, nämlich die, ob die Produktion der Güter, volkswirtschaftlich betrachtet, lediglich Arbeit kostet, oder ob neben den Arbeitskosten auch noch andere *ursprüngliche*, d. h. von der jeweiligen Rechtsordnung des Wirtschaftslebens ganz unabhängige Bestandteile der Produktionskosten anzuerkennen sind, und ob insbesondere für die Mitwirkung des Kapitals bei der Produktion ein solcher Posten in Rechnung zu stellen ist. Auf

die Gesichtspunkte und die Tatsachen, die bei der Entscheidung dieser Frage in Betracht zu ziehen sind, kommt S. an einer Stelle zu sprechen, wo man solche Erörterungen gar nicht vermutet, nämlich in dem vierten Kapitel des 2. Bandes, das überschrieben ist: „Der neue Stil des Wirtschaftslebens.“ Unter dieser Ueberschrift erörtert er die Frage, ob Böhm-Bawerk recht hat mit seiner Behauptung, daß die charakteristische Eigentümlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise in einer zunehmenden Verlängerung der Produktionswege bestehe, oder aber Lexis mit der Annahme einer allgemeinen Tendenz zur Verkürzung der Produktionszeit der Güter. S. sucht diesen Streit dadurch zu schlichten, daß er beiden Auffassungen Recht gibt — der Lexisschen für die einzelne Unternehmung, der Böhmschen für die Volkswirtschaft im ganzen — und den Leser auffordert, den Streit unter dem Gesichtspunkt der Antinomie zu betrachten. Hätte S. diese Gedanken weiter verfolgt und hätte er insbesondere untersucht, an welche Voraussetzungen das von ihm bei dieser Gelegenheit (II, 82) konstatierte zunehmende Ueberwiegen der sachlichen über die persönlichen Produktionsfaktoren im wirtschaftlichen Prozeß gebunden ist, das er geradezu als das Zentralphänomen der wirtschaftlichen Entwickelung bezeichnet, so wäre er vielleicht auch zu einer anderen Auffassung des Kapitalgewinns als lediglich zu der eines Abzugs von den Arbeitserträgnissen der technischen Arbeiter gelangt. Denn diese Auffassung basiert eben auf der Theorie, daß die Güter, wirtschaftlich betrachtet, nichts als Arbeit und zwar lediglich materielle Arbeit kosten. Selbstverständlich bin ich weit entfernt, S. einen Vorwurf zu machen daraus, daß er in seinem Werke die zuletzt erwähnten theoretischen Probleme nicht gelöst hat, nur deshalb ich bin auf die Sache eingegangen, um zu zeigen, daß sich diese Probleme nicht so kurzer Hand und gleichsam im Vorbeigehen erledigen lassen, wie das von S. versucht wird. In der Unklarheit, die bei S. über grundlegende theoretische Fragen bestehen bleibt, rächt sich die geringe Schätzung, die er der „ökonomischen Propädeutik“ entgegenbringt. Denn diese hat eben nicht nur, wie er im Geleitwort meint, die Aufgabe, „ein Handwerkszeug geeigneter Begriffe zu liefern“, sondern die viel weitergehende Aufgabe, gewisse Grundtatsachen unseres Wirtschaftslebens wie die Rolle des Kapitals im Produktionsprozesse etc. klarzustellen, ohne deren Kenntnis man nie zu einer richtigen Anschauung über die Natur des Kapitalzinses u. s. w. gelangen kann.

An die Feststellung des Begriffs und des Wesens des Kapitalismus schließt sich im 2. Buch sodann eine Untersuchung der Voraussetzungen und Bedingungen der kapitalistischen Unternehmung. S. unterscheidet dabei zwischen subjektiven und objektiven Voraussetzungen. Zu den subjektiven rechnet er die ursprüngliche Kapitalakkumulation, die erste Bildung größerer Vermögen, sowie die Entstehung des Erwerbstriebs und des ökonomischen Rationalismus. Objektiv hängt die Existenzmöglichkeit kapitalistischer Organisationen weiter davon ab, daß alle die Bedingungen erfüllt sind, die dem kapitalistischen Unternehmer eine seinen Bedürfnissen entsprechende Vertragschließung mit dritten Personen ermöglichen.

In den die Entstehung des Kapitals behandelnden Kapiteln 9 bis 13 sucht S. an der Hand eines reichen Materials nachzuweisen, daß die Ansammlung größerer Vermögen im Mittelalter nicht sowohl auf die im Handel erzielten Gewinne als vielmehr auf ganz andere Quellen zurückzuführen ist. Als solche Quellen nennt der Verf. vor allem die Anteilnahme an öffentlichen Einkünften, die Ausbeutung der Kolonien, den Wucher und — last not least — die Grundrentenbildung in den mittelalterlichen Städten. Die Anführung der an letzter Stelle genannten Quelle der Vermögensbildung hat dem Verf. zwar Widerspruch von historischer Seite eingetragen, ich glaube aber, daß er gerade in diesem Punkte recht hat. Doch habe ich gegen seine Ausführungen über die Entstehung des Kapitals, abgesehen von Uebertreibungen im einzelnen, im ganzen das prinzipielle Bedenken, daß die Differenzierung der Einkommensverhältnisse im späteren Mittelalter auf die Ausbildung des gewerblichen Kapitalismus im 17. und 18. Jahrhundert wohl nur von sehr geringem Einfluß gewesen sein kann. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus untersucht doch aber S. die Entstehung des bürgerlichen Reichtums, daß er zeigen will, woher die Mittel kamen, die zur Durchführung einer kapitalistischen Organisation im Gewerbewesen erforderlich waren. Ich glaube jedoch, daß für den Siegeszug des gewerblichen Kapitalismus in den letzten Jahrhunderten die Bildung größerer Vermögen in der Zeit vom 12. bis zum 16. Jahrhundert ziemlich gleichgültig gewesen ist. Die Mittel, welche die Durchführung des modernen gewerblichen Kapitalismus erforderte, sind zum großen, wenn nicht zum größten Teil erst während der Periode seiner Ausbildung entstanden und sozusagen von ihm selbst geliefert worden. Der Kapitalismus hat sich auch in dieser Hinsicht seine Existenzbedingungen selbst geschaffen. Wenn wir die Geschichte einzelner großkapitalistischer Unternehmungen, z. B. der Kruppschen Werke, bis in ihre ersten Anfänge zurückverfolgen, so sehen wir, wie sie aus fast noch handwerksmäßig zu nennenden Kleinbetrieben allmählich zu dem geworden sind, was sie heute darstellen, und wie die Mittel zur beständigen Vergrößerung des Unternehmens in der Hauptsache der immer wieder in das Geschäft hineingesteckte Unternehmergewinn geliefert hat.

Kürzer behandelt S. in den Kapiteln 14 und 15 die Ausbildung des kapitalistischen Geistes, die mit der Entstehung des modernen „economical man" ihr vorläufiges Ziel erreichte. An dieser Stelle nehmen seine Untersuchungen auf einmal eine überraschende Wendung. Während bis dahin sein Buch einen sicher fortschreitenden Gedankengang zeigt und die Darstellung des in großer Fülle verarbeiteten Materials nicht Selbstzweck ist, sondern nur zur Bestätigung allgemeiner Sätze und Ideen dient, wird bei Kapitel 16 von dem bisher befolgten Plan plötzlich abgewichen. Statt nämlich, wie man nach dem früher aufgestellten Programm erwartet, nunmehr noch zu schildern, wie auch die objektiven Bedingungen des Kapitalismus historisch ihre Erfüllung fanden, geht S. auf einmal dazu über, uns zunächst das vorkapitalistische Gewerbe und dann den Siegeszug des gewerblichen Kapitalismus in der Gegenwart auf Grund der Verhältnisse eines bestimmten Landes, und

zwar Deutschlands, ungemein eingehend zu beschreiben, also eine reine Zustandsschilderung zu geben. Er versucht zwar I, 398 diese Abweichung von seinem eigentlichen Programm zu motivieren, die Begründung, die er für sein eigentümliches Verfahren gibt, kann aber nicht recht befriedigen.

An sich ist das, was S. in den letzten Kapiteln des ersten Bandes bietet, interessant und lehrreich. Allein der Zusammenhang mit dem Vorangegangenen ist doch nur sehr lose; die betreffenden Kapitel machen den Eindruck einer selbständigen Abhandlung, die ursprünglich für sich geschrieben war und erst später dem größeren Werke einverleibt wurde, in dessen organischen Zusammenhang sie sich nun nicht recht einfügen will. Vom Standpunkte der Oekonomie des ganzen Werkes aus erscheinen mir die Kapitel über die frühere und jetzige Lage des deutschen Handwerks — denn das ist das Hauptthema der Kapitel 16 bis 28 — etwas zu ausführlich angelegt; die Darstellung verliert sich manchmal in Einzelheiten und wird stellenweise geradezu breit. Die Hauptquellen, auf die sich S. in diesen Abschnitten stützt, sind, abgesehen von den reichen eigenen Beobachtungen, über die er verfügt, die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks in Deutschland. Die betreffenden neun Bände der Vereinsschriften hat S. offenbar sehr gründlich durchgearbeitet; allerdings ist seine Bearbeitung des Materials nicht ganz frei von einer bestimmten Tendenz. Ich habe wenigstens den Eindruck, daß er öfter die Momente, die den Niedergang und teilweise sogar den völligen Untergang des Handwerks herbeiführen, etwas zu sehr und zu einseitig betont gegenüber den aufhaltenden Momenten. Die Mühlen der kapitalistischen Entwickelung mahlen ihm nicht schnell genug. Wo sich das Handwerk bisher in einem Produktionszweig noch mit gutem Erfolg als selbständige Betriebsform behauptet hat, wie z. B. in den Nahrungsmittelgewerben, da bemüht sich S., wenigstens Fälle indirekter Abhängigkeit der Handwerker vom Kapital zu entdecken. Dabei handelt es sich aber um oft recht harmlose Verhältnisse, die man durchaus nicht durch die Brille des Sombartschen Pessimismus zu betrachten braucht. Der Untergang des Handwerks ist nach S. in allen Gewerben besiegelt, nur der kleinkapitalistischen Unternehmung — ein Begriff, dessen Urheberschaft er übrigens für sich reklamiert — spricht er eine gewisse Bedeutung auch in Zukunft zu.

Den in der Mitte des 1. Bandes abreißenden Faden der Untersuchung nimmt S. dann erst im 2. Bande wieder auf, der sich mit der Theorie der kapitalistischen Entwickelung beschäftigt. In der Einleitung werden zunächst die treibenden Kräfte der kapitalistischen Entwickelung behandelt. Diese wichtige Frage wird recht kurz abgemacht. So viel uns S. über die Verwirklichung der Voraussetzungen des Kapitalismus zu sagen weiß, so wenig hat er uns über die eigentlichen Ursachen des Kapitalismus mitzuteilen. Gerade hier treten auch die Schwächen der psychologischen Auffassungsweise, zu der er sich — insofern ganz Schüler Schmollers — bekennt, am meisten zu Tage. S. sieht nämlich die primär wirkenden Ursachen, die letzten treibenden Kräfte

der modernen wirtschaftlichen Entwickelung in dem Verwertungsstreben des Kapitals, in der Geltendmachung der kapitalistischen Interessen (II, 7). Das heißt doch, wenn man näher zusieht, den Kapitalismus aus sich selbst erklären wollen. Und darin scheint mir überhaupt der Grundfehler des „modernen Kapitalismus“ zu liegen: es wird zu viel durch den Kapitalismus und zu wenig der Kapitalismus selbst erklärt. Die objektiven, auf rein technischem Gebiete liegenden Ursachen des verstärkten Kapitalbedarfs in der Neuzeit werden von S. nirgends im Zusammenhang erörtert, obwohl das z. B. in dem 4. Kapitel des 2. Bandes sehr gut mit hätte geschehen können. Infolgedessen tritt bei S. der Kapitalismus ziemlich unvermittelt, fast wie ein deus ex machina auf. Er ist auf einmal da, ohne daß man recht weiß, woher er kommt, während sich historisch der Uebergang zum Kapitalismus doch ganz allmählich vollzogen hat: die Schuld an diesem Mangel trägt offenbar die rein subjektive, psychologische Betrachtungsweise Sombarts. Durch diese wird er auch manchmal verleitet, das Verhältnis zwischen Ursache und Wirkung direkt auf den Kopf zu stellen, so z. B. wenn er die moderne Naturwissenschaft aus dem Hauptbuch geboren werden läßt (I, 199).

Das erste Buch des 2. Bandes trägt die Ueberschrift: „Die Neubegründung des Wirtschaftslebens“ und behandelt der Reihe nach das neue Recht, die neue Technik und den neuen Stil des Wirtschaftslebens. Das nur 14 Seiten umfassende Kapitel über das neue Recht erörtert endlich erst die Verwirklichung der objektiven Bedingungen des Kapitalismus in dem vorhin dargelegten Sinne. Es ist äußerst knapp, um nicht zu sagen dürftig, ausgefallen, angeblich, weil der Leser darüber in jedem besseren Lehrbuch befriedigenden Aufschluß finden könne (II, 27).

Das Hauptthema, mit dem sich das Kapitel über den neuen Stil des Wirtschaftslebens beschäftigt, wurde schon vorhin angegeben. S. führt hier eine Reihe von Beispielen an, wie die Produktionszeiten während des letzten Jahrhunderts ganz erheblich abgekürzt worden sind. Wenn er wegen weiteren Materials auf die fast 700 Fälle verweist, über die in dem Thirteenth Annual Report of the Commissioner of Labour 1898 berichtet wird, so ist ihm zu bemerken, daß die Ergebnisse dieser Enquete nicht in diesem Zusammenhang angeführt werden dürfen. Durch die fraglichen amerikanischen Erhebungen ist für 672 Fälle lediglich festgestellt worden, wie sich die Arbeitsquanten und die Arbeitskosten zueinander verhalten, die zur Herstellung einer bestimmten Warenmenge einerseits bei Handtechnik und andererseits bei Maschinentechnik erforderlich sind. Mit der Verminderung der zur Anfertigung einer Ware notwendigen Arbeit braucht aber nicht notwendig auch eine entsprechende Verkürzung der Produktionszeit Hand in Hand zu gehen, dieselbe kann sich sogar unter Umständen verlängern, andererseits kann auch eine Abnahme der Produktionszeit ohne gleichzeitige entsprechende Abnahme der Arbeitszeit stattfinden.

An das kurze erste Buch schließen sich in Buch 2 sehr ausführliche Erörterungen über die Neugestaltung des Wirtschaftslebens (II, 90—420). Hier werden der Reihe nach die Entwickelung der Landwirt-

schaft, des Städtewesens, der Bedarfsverhältnisse sowie des Güterabsatzes besprochen. Die völlige Umgestaltung, welche die Landwirtschaft Deutschlands und anderer Länder im letzten Jahrhundert erfahren hat und die S. meist zutreffend schildert, soll nach ihm wesentlich die Folge der Ausdehnung des gewerblichen Kapitalismus gewesen sein. Diese Auffassung erscheint mir höchst einseitig und unvereinbar mit den Tatsachen. Denn diese zeigen, daß z. B. in Deutschland die größten Veränderungen auf landwirtschaftlichem Gebiete schon in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen, während der Siegeszug des gewerblichen Kapitalismus, wie S. selbst wiederholt bemerkt, erst nach 1850 beginnt. Sehr einseitig ist auch S. Standpunkt, das Wesentliche der Entwickelung der Landwirtschaft darin zu sehen, daß auch in sie der Kapitalismus immer mehr eindringt. Dann hätte wenigstens betont werden müssen, daß die Einbeziehung der Landwirtschaft in die kapitalistische Entwickelung nicht die gleichen Erscheinungen gezeitigt hat wie das Eindringen des Kapitalismus in das Gewerbewesen, insbesondere daß auf landwirtschaftlichem Gebiete das Analogon zu der Verdrängung des handwerksmäßigen Kleinbetriebs durch die kapitalistische Unternehmung fehlt. Mit den Verhältnissen der Landwirtschaft ist S. gleich manchen anderen Nationalökonomen offenbar aber weniger vertraut als mit den städtisch-gewerblichen Verhältnissen. Darum sind ihm auch die Abschnitte über das Städtewesen und über die Wandlungen in der Absatzorganisation, insbesondere im Zwischenhandel, besser gelungen als die über die Entwickelung der modernen Landwirtschaft. Besonders wertvoll, weil gleich reich an Ideen wie an Tatsachen, sind die Ausführungen über Ursprung und Wesen der modernen Stadt. Der Abschnitt über die Neugestaltung des Bedarfs, in dem unter anderen unter der eigentümlichen Ueberschrift „Die Verdichtung des Konsums“, die Entwickelung der Post, der Eisenbahn etc. geschildet wird, enthält freilich neben treffenden Bemerkungen zur Geschichte des modernen Geschmacks und zur Theorie des Modenwechsels auch sehr anfechtbare Behauptungen. Der Verf. vertritt z. B. den Satz (II, 302), daß durch die jetzt in Kunst und Kunstgewerbe herrschende Richtung „der böse Dämon des Ungeschmacks wirklich besiegt sei und das Regime der Schönheit seinen Anfang genommen habe“. Glaubt das nicht aber jede Zeit von der in ihr herrschenden Geschmacksrichtung? Der Verf. ist ferner der Meinung, daß sich schon heute mit einiger Sicherheit ein Urteil fällen lasse über die Eigenart der Feinbedarfsgestaltung in 20 oder 30 Jahren! (II, 312).

In dem Abschnitt über die Neugestaltung des Güterabsatzes gibt S. im Wesentlichen nur eine nähere Ausführung der Gedanken, die er in seinem Referat auf der Breslauer Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik entwickelt hatte. Was ich dazu zu bemerken habe, insbesondere zu der Art und Weise, wie S. die Zunahme des Händlertums in der Gegenwart erklären will, habe ich schon an anderer Stelle angedeutet [1]).

---

1) S. meine Schrift: Die neuere Entwickelung des Kleinhandels. Dresden 1900, S. 46/47. Das dort Bemerkte gilt namentlich für die Ausführungen auf S. 349/52 von Band II.

Auf seinem eigensten Gebiete befindet sich der Verf. wieder im letzten (3.) Buche des 2. Bandes (S. 423—584), in dem er die Theorie der gewerblichen Konkurrenz behandelt. Hier bemüht er sich, so vollständig wie nur irgend möglich die Punkte zu erörtern, in denen die kapitalistische Unternehmung im Konkurrenzkampf dem handwerksmäßigen Betrieb überlegen ist. Die günstige Position der ersteren beruht nach ihm auf der Qualität der Darbietung von Ware und Leistung, auf der Produktionsfaktorenverbilligung, auf der Produktionsverbilligung und endlich auf ihrer formalen und materialen Ueberlegenheit im Preiskampf. Jeder einzelne Punkt wird durch zahlreiche Beispiele erläutert. Um dem Handwerk auch noch den letzten Schlupfwinkel zu verlegen, in den es sich mit seinen Zukunftshoffnungen zurückziehen könnte, wird dann schließlich noch der Traum von den Handwerkergenossenschaften kritisch behandelt und der Verkrüppelungsprozeß des Handwerks in der Gegenwart geschildert. Diese Ausführungen knüpfen unmittelbar an die Darlegungen am Schlusse des ersten Bandes über die gegenwärtige Lage des Handwerks an, und S. ist damit am (vorläufigen) Schlusse des ganzen Werkes noch einmal zu seinem Lieblingsthema zurückgekehrt.

Gegen die Mehrzahl der Entwickelungstendenzen, die nach S. den Siegeszug des Kapitalismus begleiten und auf eine Umbildung des Gewerbewesens, der Absatzorganisation, der Landwirtschaft, des Städtewesens u. s. w. hinwirken, habe ich schließlich noch einen generellen Einwand zu erheben. Kein Verständiger kann leugnen, daß die von S. behaupteten Entwickelungstendenzen vorhanden sind, es fragt sich nur, in welchem Maße die Tendenzen zur Verdrängung der älteren Organisationsformen sich durchsetzen werden, ob dies etwa gar bis zum völligen Verschwinden der letzteren führen wird, wie dies S. mehrfach anzunehmen scheint. Wenn man zu einem Urteil in dieser Frage kommen will, dann muß man sich vor allem darüber klar werden, in welchem Grade bisher die betreffenden Entwickelungstendenzen einerseits als das Ergebnis des Vordringens des Kapitalismus an sich, andererseits aber als die Folge einer bestimmten Konstellation der weltwirtschaftlichen Verhältnisse anzusehen sind, die zeitlich mit der Ausbildung des gewerblichen Kapitalismus zusammentraf. Ich will noch etwas näher erläutern, worauf ich hinaus will. In vielen Fällen liegt es ganz offen zu Tage, daß der Prozeß des Untergangs des Handwerks und ebenso die Wandlungen, die wir im Detailhandel beobachten können, aufs Engste zusammenhängen mit der veränderten Verteilung der Bevölkerung auf die verschiedenen Ortsgrößenklassen. Je größer die Stadt, um so ungünstiger im allgemeinen die Lage des Handwerks und des Kleinhandels alten Stils. Das Anwachsen der Städte, zumal der Großstädte, wie es in England, Deutschland, Frankreich, Oesterreich im letzten Jahrhundert vor sich ging, mußte darum für die Umgestaltung unserer Wirtschaftsorganisation von der größten Bedeutung sein. Es kann nun aber keine Rede davon sein, daß das Maß städtisch-industrieller Entwickelung, das Länder wie Großbritannien und Deutschland in den letzten Jahrzehnten erreicht haben, sich einfach aus der Tatsache ihres Ueberganges zur kapitalistischen Produktionsweise erklären lasse. Nicht der

Kapitalismus an sich hat die heutige volkswirtschaftliche Struktur dieser Länder geschaffen, sondern der Umstand, daß sie in die Bahnen des Exportindustrialismus und Exportkapitalismus hineingetrieben wurden und immer mehr hineingetrieben werden. Daß das Vordringen des gewerblichen Kapitalismus gerade in eine Zeit fiel, welche nach dem Stand der wirtschaftlichen Entwickelung der einzelnen Länder einerseits die Entstehung von Rohstoffstaaten, andererseits die von Exportindustriestaaten begünstigte, das war keine aus dem Wesen des Kapitalismus sich ergebende Notwendigkeit, sondern reiner Zufall. Aus dieser Feststellung folgt, daß man bei der Untersuchung der Umgestaltung der volkswirtschaftlichen Organisation der westeuropäischen Kulturstaaten versuchen muß, zu bestimmen, in welchem Maße diese Umgestaltung Folge des Vordringens des Kapitalismus an sich ist, also auch in einem isolierten Staate, wenn dieser den Uebergang zur kapitalistischen Produktionsweise vollzogen hätte, zu beobachten gewesen wäre, und inwieweit die Umgestaltung auf Rechnung der Verflechtung des betreffenden Staats in die Weltwirtschaft zu setzen ist und daher mit einer Umbildung seines handelspolitischen Charakters von selbst auch wieder zurückgehen muß. An eine solche Unterscheidung denkt aber S. nirgends, er sieht in der ganzen Entwickelung immer nur den Einfluß des Kapitalismus.

Das ist der eine prinzipielle Mangel des Sombertschen Werks in sachlicher Beziehung. Ein anderer liegt darin, daß eine so wichtige Erscheinung wie die industriellen Kartelle in einem zweibändigen Buche über den modernen Kapitalismus nur an zwei Stellen ganz nebenbei erwähnt werden. Das ist aber offenbar kein Zufall, sondern S. hat den rechten Standpunkt zur Würdigung der Kartellbewegung noch nicht gefunden. Wenn man wie S. auf dem Standpunkt steht, daß Produktions- oder Absatzbeschränkung allem kapitalistischen Wesen zuwider sei, und daß die Tätigkeit im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung von jeder zwangsweisen Bindung frei sein müsse (II, 30/31), dann ist es freilich kein Wunder, wenn man für die Kartelle in seinem System keinen Platz hat.

Ein dritter grundlegender Mangel bei S. endlich ist seine Nichtbeachtung des Einflusses des Staats auf das Wirtschaftsleben. Die ökonomische Entwickelung ist bei ihm so gut wie ausschließlich das Resultat der Bestrebungen der Individuen und der Klassen. Von der tiefgehenden Einwirkung, welche der Staat gerade in den letzten Jahrhunderten durch seine Handelspolitik etc. auf die wirtschaftliche Entwickelung ausgeübt hat, erfährt man bei S. so gut wie nichts.

Trotz dieser und der schon früher gerügten Mängel bleibt der „Moderne Kapitalismus“ aber doch eine bedeutsame wissenschaftliche Leistung, die der Arbeitskraft, dem Fleiß, der Materialbeherrschung und „Verarbeitung sowie der darstellerischen Gewandtheit ihres Urhebers ein glänzendes Zeugnis ausstellt. Ich sehe in Sombarts Werk einen Ausdruck des starken Bedürfnisses unserer Zeit nach zusammenfassender theoretischer Forschung. Auf die Unproduktivität der letzten Jahrzehnte auf theoretischen Gebiete macht S. auch selbst aufmerksam.

Denn auf etwas anderes kann sich seine Bemerkung, daß die deutsche Nationalökonomie durch Wilhelm Roscher ein reichliches Menschenalter verloren habe (II, 188), doch nicht gut beziehen. Dieser Vorwurf hätte allerdings mit mehr Recht als an die Adresse des toten Roscher an die mancher lebenden Nationalökonomen gerichtet werden können. Wilhelm Roscher war zwar selbst kein eigentlich theoretischer Kopf, aber er hat die Theorie durchaus nicht verachtet und vernachlässigt, sodaß mancher moderne Historiker in theoretischer Hinsicht von dem Altmeister der historischen Schule noch viel lernen könnte, und vor allem: es entsprach durchaus nicht Roschers Geistesart, eine Schule um sich zu sammeln und seine Schüler mit theoriefeindlichen Ansichten zu imprägnieren. Hat so Sombart das theoretische Bedürfnis der Gegenwart lebhaft mit empfunden und aus diesem Drange heraus sein Werk wahrscheinlich geschaffen, so ist das letztere doch nicht im stande, diesem Bedürfnis wirklich zu genügen. Dazu fehlt seinem Verfasser bei all den hervorragenden Gaben, über die er verfügt, doch die spezifisch theoretisch-systematische Befähigung. Darum wird außer dem Verf. selbst wohl auch niemand die Erwartung teilen, daß sein Werk im stande sein werde, die marxistischen Theorien vom Entwickelungsgang unseres Gesellschaftslebens „durch eine dem modernen Wissen mehr entsprechende, organische, evolutionistische Auffassung definitiv abzulösen“ (I, 72). Ueberhaupt wird der „Moderne Kapitalismus“ wohl kaum eine bleibende Bedeutung in der Wissenschaft erlangen, wenn er auch nach vielen Richtungen anregend wirken wird. Wenn ein Buch seinem Verf. eine wirklich dauernde Bedeutung in der Geschichte der betreffenden Wissenschaft verschaffen soll, dann muß es doch noch ganz andere Eigenschaften, vor allem größere begriffliche Schärfe und Klarheit, besitzen, als sie dem „Modernen Kapitalismus“ eignen.

Zum Schluß noch einige Worte speziell über Sombarts „Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“! Dieses Werk stellt sozusagen den 3. Band seines „Modernen Kapitalismus“ dar. Die Erscheinungen, die S. in letzterem in systematischer und theoretischer Betrachtungsweise darzustellen gesucht hat, werden hier in der konkreten Gestalt, die sie in einem bestimmten Lande während eines bestimmten Zeitalters angenommen haben, noch einmal behandelt. Es ist unter diesen Umständen erklärlich, daß sich in der „Deutschen Volkswirtschaft“ manche Wiederholungen aus dem Modernen Kapitalismus finden. Zum vollen Verständnis der Auffassung, welche S. von der Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert hat, kann man überhaupt nur gelangen, wenn man seinen Kapitalismus kennt. Der letztere bildet also eine Ergänzung zu dem späteren Werk. Andererseits will aber auch das spätere Werk das frühere ergänzen, indem es einzelne Erscheinungen ausführlicher behandelt, und ferner manchen Gedanken eine präzisere Formulierung zu geben sucht als dies im Kapitalismus geschehen ist. So geht der III. Band wenigstens mit einigen Worten auf Wesen und Bedeutung der Kartelle ein, und er sucht auch die Lücken der ersten Bände in Bezug auf die Verschiedenheiten der kapita-

listischen Entwickelung in Landwirtschaft und Industrie auszufüllen. Weiter erklärt S. ausdrücklich (S. 155), daß er in Bezug auf die Umgestaltung der Technik in den letzten 150 Jahren — ein Thema, das er natürlich auch im Kapitalismus schon sehr ausführlich behandelt hatte — doch erst in der deutschen Volkswirtschaft das letzte und richtige Wort zur Charakterisierung des Prinzips gefunden habe, das allen technischen Errungenschaften der neueren Zeit gleichermaßen zu grunde liege. Und zwar soll dieses Prinzip nach ihm die Tendenz zur praktischen Emanzipation von den Schranken des Organischen sein, d. h., Ersatz der Natur durch die Kunst, der lebendigen Natur durch die tote, des Persönlichen durch das Sachliche, der Qualität durch die Quantität (S. 162).

Die Vorzüge, die den „Modernen Kapitalismus" auszeichnen, besitzt die „Deutsche Volkswirtschaft" in gleichem, zum Teil sogar in erhöhtem Maße. Namentlich die Darstellung ist hier noch flüssiger, anschaulicher und anziehender als dort, wohl weil das Werk auf einen größeren Leserkreis berechnet ist, den es hoffentlich auch trotz seiner $6^1/_2$ Hundert Seiten finden wird! Stilistisch besonders wohl gelungen ist das erste Buch, das Bilder aus dem deutschen Wirtschaftsleben vor 100 Jahren gibt. Es wird da zunächst eine Reise durch Deutschland vor 100 Jahren sehr amüsant beschrieben und dann die äußere Struktur, sowie die innere Organisation des Wirtschaftslebens dargelegt.

Das zweite Buch behandelt die Elemente des neuen deutschen Wirtschaftslebens und zwar in nachstehender Reihenfolge: die treibenden Kräfte; das Land; das Volk; das Recht; die Technik. Das dritte Buch schildert sodann die Genesis der modernen Volkswirtschaft in Kapiteln, die sich der Reihe nach beschäftigen mit den Banken und Börsen, dem Handel, dem Verkehr, dem Gewerbe, der Landwirtschaft und endlich den Beziehungen der deutschen Volkswirtschaft zum Weltmarkt. Die eigentümliche Anordnung, die S. seinem Stoff gegeben, ist so zu erklären, daß er die einzelnen Gebiete des Wirtschaftslebens in der Reihenfolge behandeln will, die dem Grade ihrer Abhängigkeit vom Kapitalismus und ihrer kapitalistischen Durchdringung entspricht. „Wer etwas aussagen wollte über den Gang des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert und würde nicht an den Anfang seiner Darstellung diese Gebilde (nämlich die Banken) stellen, in denen sich gleichsam der Geist der neuen Wirtschaft rein verkörpert, von allem vorkapitalistischem Beiwerk gereinigt, der dürfte von vornherein gezeigt haben, daß er von der Eigenart seiner Aufgabe wenig begriffen hat" (S. 195/6).

Das letzte Buch erörtert die Grundzüge der neuen Gesellschaft in den drei Kapiteln über Wirtschaft und Kultur, Beruf und Besitz, die sozialen Klassen.

Die eigentümliche Disposition Sombarts, die mir durch die eben mitgeteilte Begründung doch nicht genügend motiviert erscheint, bringt es mit sich, daß der Leser über das Wichtigste in der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands im 19. Jahrhundert, über die Veränderungen, welche der Gesamtcharakter der deutschen Volkswirtschaft erfahren hat, erst sehr spät, d. h. im letzten Kapitel des dritten Buchs unter-

richtet wird. Die erste Frage, welche eine Untersuchung der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands im letzten Jahrhundert zu beantworten hat, ist doch eigentlich die: Wie hat man in der deutschen Volkswirtschaft Raum gefunden für die im letzten Jahrhundert so gewaltig, von einigen 20 auf mehr als 56 Millionen angewachsene Bevölkerung? Hat man die Grundfläche der deutschen Volkswirtschaft durch Neubesiedlung bisher unkultivierten Landes vergrößert oder hat man auf das Gebäude ein neues, den unteren Etagen in seinen Ausmaßen entsprechendes Stockwerk aufgesetzt, oder aber sind die oberen Stockwerke über die unteren hinausgewachsen u. s. w? Diese Frage wird von S. nirgends im Zusammenhang zu beantworten gesucht. Wäre er hierauf eingegangen, so würde er gefunden haben, daß der quantitative Ausbau der deutschen Volkswirtschaft im letzten Jahrhundert nicht nach einer einheitlichen Methode erfolgt ist, sondern daß wir in dieser Hinsicht zwei grundverschiedene Perioden im 19. Jahrhundert zu unterscheiden haben. Auf die verschiedenen Perioden, die hier auseinanderzuhalten sind, machen schon die Zahlen der Bevölkerungsstatistik deutlich genug aufmerksam, indem sie zeigen, daß in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts ganz andere Gebiete Deutschlands am meisten von der Bevölkerungszunahme profitiert haben, als in den letzten Jahrzehnten. Stellen wir auf die eine Seite das gesamte ostelbische Deutschland, nämlich die preußischen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, die beiden Mecklenburg, sowie auch die Provinz Sachsen und das Großherzogtum Hessen, auf die andere Seite das gesamte übrige Deutschland, so ergeben sich für das Wachstum der Bevölkerung in diesen beiden Gebieten, soweit wir es statistisch zu verfolgen imstande sind[1]), folgende überraschenden Resultate. Es betrug die Bevölkerung:

	1816	1871	1900
in Ostelbien	8 127 163	15 508 023	19 522 683
im übrigen Deutschland	16 706 233	20 605 621	36 844 495

Die Zahlen lassen erkennen, daß die beiden unterschiedenen Gebiete in den Perioden 1816—1871 und 1871—1900 ihre Rollen in Bezug auf die Schnelligkeit der Volksvermehrung getauscht haben. Die Bevölkerung Ostelbiens nahm von 1816—1871 um 90,8 Proz., die des übrigen Deutschlands um 23,3 Proz. zu. Von 1871—1900 dagegen umgekehrt in Ostelbien nur 25,9, im übrigen Deutschland aber 78,8 Proz. Zunahme. Aus diesen Zahlen muß meines Erachtens der Schluß gezogen werden, daß die Bevölkerungszunahme Deutschlands in der ersten Hälfte des Jahrhunderts und noch weit über die Mitte desselben hinaus in der Hauptsache auf ganz anderen wirtschaftlichen Grundlagen beruht hat als in den letzten drei Jahrzehnten. Bis zur Gründung des neuen Reichs ist sie hauptsächlich zustandegekommen durch die Entwickelung der überwiegend agrarischen Gebiete des deutschen Ostens. Diese aber waren dadurch in den Stand versetzt worden, wie ich hier nur andeuten

1) Auf Grund der Angaben in Bd. 150 der Statistik des Deutschen Reichs, p. 150*, von mir berechnet.

kann, auf einmal eine viel größere Bevölkerung zu ernähren, daß durch die Agrarreformen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Möglichkeit des Uebergangs zu einem intensiveren, größere Roherträge liefernden Bodenanbau geschaffen worden war. Erst in den 70er Jahren hat diese Entwickelung aufgehört, und zwar, wie ich meine, im engsten Zusammenhang mit dem Auftreten der modernen Agrarkrisis. Seitdem sind die industriellen Gegenden des Westens diejenigen geworden, die in Bezug auf die Stärke der Bevölkerungszunahme an der Spitze Deutschlands marschieren, und zwar dadurch, daß das Exportindustriesystem in ihnen immer weiter um sich greift. Eine solche grundlegende Betrachtung über die beiden Hauptperioden, in welche die Entwickelung der deutschen Volkswirtschaft im letzten Säkulum zerfällt, vermisse ich bei Sombart. Durch seine Ausführungen über die Wandlungen, welche die internationalen Handelsbeziehungen Deutschlands durchgemacht haben, kann dieser Mangel nicht geheilt werden. Auch halte ich das, was S. über diesen wichtigen Punkt sagt, zum großen Teil für direkt falsch. Auf seine Berechnungen, daß heute der Anteil des einzelnen am Außenhandel, auf das Durchschnittseinkommen der Bevölkerung berechnet, nicht wesentlich größer sei, als am Anfang des Jahrhunderts — 29 Proz. gegen früher 28 Proz. — will ich dabei nicht eingehen, da S. selbst die Unsicherheit der Grundlagen dieser Berechnung betont. Wohl aber habe ich gegen die Charakteristik die stärksten Bedenken, die S. von der Wandlung gibt, welche das 19. Jahrhundert für Deutschland in seinem Verhältnis zu den fremden Wirtschaftsgebieten gebracht haben soll. S. faßt das Ergebnis dieser Wandlung mit einem Schlagwort dahin zusammen, daß Deutschland in den letzten 100 Jahren aus einem Ausfuhrlande ein Einfuhrland geworden sei. Mit diesen Worten will er dasselbe ausdrücken, was andere Nationalökonomen bisher als den Uebergang vom Agrarstaat zum Industriestaat bezeichneten. Auch hier tritt bei ihm das Bestreben zu Tage, ohne Not eine neue, bisher unbekannte Terminologie einzuführen, die mir in keiner Weise eine Verbesserung scheinen will. Unter einem Ausfuhrland versteht er nämlich ein Land (S. 437/8), das den gesamten eigenen Bedarf an Nahrungsmitteln und Produktionsmitteln (soll wohl heißen Rohstoffen) durch Eigenerzeugung deckt und darüber hinaus einen Teil seiner aus eigenen Mitteln gewonnenen Erzeugnisse fremden Ländern abgibt. Oder, wie er es auch definiert: ein Ausfuhrland ist dasjenige, welches Teile seines Bodenertrags gegen andere Bodenerträge oder gegen Arbeit — kürzer, welches Boden gegen Boden, oder Boden gegen Arbeit — tauscht, welches aber sein Saldo immer mit Boden begleicht. Ein Staat dagegen, bei dem die Zusammensetzung des Außenhandels gerade die entgegengesetzten Merkmale zeigt, ist in S. Sprache ein Einfuhrland, oder, wie man gewöhnlich sagt, ein Exportindustriestaat. Nachdem S. durch diese Ausführungen seinen Widerspruch gegen den Begriff des Exportindustriestaats, mit dem sich nach seiner früheren Ansicht kein irgendwie deutlicher Sinn verbinden ließ, praktisch aufgegeben und sich der Formulierung des Gegensatzes, um den es sich hier handelt, angeschlossen hat, die ich in meinem „Deutschland am Scheidewege“ gegeben habe, führt er aus,

daß sich Deutschland vor 100 und auch noch vor 50 Jahren in dem Zustande eines Ausfuhrlandes befunden habe und erst in den letzten Jahrzehnten ein Einfuhrland geworden sei.

Diese Auffassung, die ja allerdings bisher wohl die allgemein herrschende war, kann jedoch vor den Ziffern der Handelsstatistik nicht bestehen. Man hat sich durch die Tatsache des Ausfuhrüberschusses bei Getreide, Holz und anderen Bodenerzeugnissen zu irrigen Schlüssen auf den Gesamtcharakter des deutschen Außenhandels der älteren Zeit verleiten lassen. Soweit wir aber die Struktur des deutschen bez. des preußischen Außenhandels im 19. Jahrhundert zurückverfolgen können, immer zeigt sie das Bild des Exportindustriestaats, der mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe vom Auslande empfängt als er ihm wieder geben kann, und den Saldo daher mit Fabrikaten, d. h. Arbeitserzeugnissen, begleichen muß. Um das zu erkennen, muß man allerdings die Ziffern der älteren Handelsstatistiken nach modernen Grundsätzen gruppieren. Die älteren Handelsstatistiken, die uns von Dieterici in seinem „Volkswohlstand im Preußischen Staat“ mitgeteilt werden, unterscheiden folgende Hauptwarenkategorien: Lebensmittel, Getränke, Spezereiwaren, Fabrikmaterialien, Fabrikwaren und Verschiedenes. Setzt man an Stelle dieser älteren Einteilung die moderne Unterscheidung von nur drei Warengruppen: Nahrungs- und Genußmittel, Rohstoffe für die Industrie und Fakrikate, und weist man die einzelnen Warenarten diesen drei Gruppen zu, wobei man die Fabrikmaterialien teils zu den Rohstoffen, teils, wie Garne und Metalle zu den Fabrikaten rechnen und ebenso die „verschiedenen“ Artikel unter die drei Gruppen verteilen muß, so kommt man zu folgenden Ergebnissen. In den Jahren 1795/96 setzte sich der Außenhandel des preußischen Staats in folgender Weise zusammen [1]):

	Einfuhr	Ausfuhr
Lebens- und Genußmittel	24 716 876 Tlr.	17 097 119 Tlr.
Rohstoffe für die Industrie	8 203 242 „	4 566 943 „
Fabrikate	20 421 838 „	29 902 991 „
	53 341 956 Tlr.	51 567 053 Tlr.

Ein reichliches Menschenalter später, nämlich im Durchschnitt der Jahre 1837/41, zeigt die Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollvereins bei den Hauptwarengruppen nachstehende Werte [2]):

	Einfuhr	Ausfuhr
Lebens- und Genußmittel	40 740 729 Tlr.	32 240 274 Tlr.
Rohstoffe für die Industrie	66 135 136 „	40 587 008 „
Fabrikate	59 906 472 „	95 669 652 „
	165 782 337 Tlr.	168 496 934 Tlr.

Im Jahre 1860 endlich setzte sich der Außenhandel des deutschen Zollvereins folgendermaßen nach Warengruppen zusammen [3]) (in Millionen M.):

1) Dieterici a. a. O. S. 34 ff. 2) Dieterici a. a. O. S. 223 ff.

3) H. Rau, Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten. Wien 1863, S. 64.

	Einfuhr	Ausfuhr
Verzehrungsgenstände	307,692	270,447
Rohstoffe	403,752	232,398
Halb- und Ganzfabrikate	364,767	878,895
Andere Objekte	18,969	17,433

Aus den Zahlen ergibt sich, daß Deutschland auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer schon in gewissem, wenn auch im Vergleich mit heute noch recht bescheidenem Umfange ein Exportindustriestaat gewesen ist. Die Kargheit des deutschen Bodens machte es der Bevölkerung Deutschlands auch damals schon unmöglich, die Bodenprodukte, die sie in Form von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Rohstoffen von auswärts bezog, dem Auslande wieder mit Bodenprodukten zu bezahlen, sondern sie mußte ihm für die empfangenen Bodenprodukte zum großen Teil Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes, speziell Gewebe, anbieten. Die Rohstoffe, aus denen deutsche Arbeit die betreffenden Fabrikate herstellte, mußten schon damals zum großen Teil vom Auslande bezogen werden. So hatte die deutsche Leinenindustrie 1837/41 beispielsweise eine sehr starke Mehreinfuhr von Flachs aufzuweisen. Und die Ausfuhr von Baumwollwaren reichte nicht einmal aus, um die Einfuhr von Rohbaumwolle und Baumwollgarn zu bezahlen etc. Unter diesen Umständen fallen die Betrachtungen Sombarts über die Wandlung Deutschlands aus einem Ausfuhrland in ein Einfuhrland vollständig in sich zusammen. Das Exportindustriesystem ist für Deutschland im 19. Jahrhundert nichts absolut Neues gewesen, sondern nur das Maß, in dem Deutschland in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts den Uebergang zum Exportindustrialismus vollzogen hat, war etwas bis dahin Unerhörtes. Das Neue, was das 19. Jahrhundert der deutschen Volkswirtschaft gebracht hat, war nicht das Exportindustriesystem, sondern der Exportkapitalismus. Der Bedeutung des Exportkapitalismus wird S. aber nicht gerecht, wenn er ihn selbstverständlich auch erwähnt. Er vergißt ihn da zu nennen, wo er meines Erachtens an erster Stelle mit anzuführen ist, nämlich da, wo S. die Ursachen der wachsenden Industrialisierung Deutschlands im letzten Jahrhundert bespricht (S. 321 ff.). S. führt hier als Ursachen ganz richtig zunächst den Ersatz der gewerblichen Eigenproduktion der Hauswirtschaft durch berufsmäßige gewerbliche Produktion, ferner die Zunahme des Volkswohlstandes sowie den Uebergang zum Exportindustriesystem an; der letztere Umstand soll nach ihm allerdings nur zum kleinen Teil zur Erklärung der Erscheinung heranzuziehen sein. Der allerbedeutsamste Grund, der das Anwachsen der gewerblichen auf Kosten der agrarischen Quote der Bevölkerung veranlaßt hat, liegt nach seiner Meinung in der Ersetzung organisierter durch unorganisierte Materie (z. B. Verdrängung des Holzes durch Kohle und Eisen, des Waids und Krapps durch die Anilinfarbstoffe, des tierischen Motors durch Dampf und Elektrizität etc.). S. hat damit gewiß auf ein bisher meines Wissens noch nicht beachtetes Moment richtig aufmerksam gemacht. Er ist dabei aber dem Fehler verfallen, den die, welche zuerst auf ein neues Moment hinweisen, so oft begehen: daß sie die quantitative Bedeutung

des von ihnen entdeckten Umstandes überschätzen. Und ein anderes, meines Erachtens ebenso wichtiges Moment hat S. darüber in diesem Zusammenhang ganz zu erwähnen vergessen, nämlich eben den Exportkapitalismus. Der Exportkapitalismus ist aber ebenfalls und sogar ganz wesentlich zur Erklärung der zunehmenden Industrialisierung Deutschlands im letzten Jahrhundert und speziell in dessen letzten Jahrzehnten mitheranzuziehen. Man stelle sich nur das Wesen des Exportkapitalismus, wie es am einfachsten geschieht, in folgender schematischer Weise vor: die Kapitalisten erhalten durch das Zinsen- usw. Einkommen, das sie aus dem Auslande beziehen, die Mittel, um einerseits nach landwirtschaftlichen, andererseits nach gewerblichen Erzeugnissen eine entsprechende Nachfrage entfalten zu können. Die Agrarprodukte, die sie brauchen, beziehen sie aus dem Auslande, ihren Bedarf an Industrieprodukten dagegen decken sie im Inlande. Ebenso lebt die industrielle Arbeiterschaft, die für den Bedarf dieser Kapitalisten sowie für den eigenen Bedarf arbeitet, zwar ebenfalls von ausländischen Nahrungsmitteln und verarbeitet ausländische Rohstoffe, die von ihnen hergestellten Fabrikate dagegen bleiben im Inlande und werden hier konsumiert.

Unter diesen Umständen mußte das Anwachsen des Exportkapitalismus für die zunehmende Industrialisierung Deutschlands von der größten Bedeutung sein. Auf das Anwachsen des Exportkapitalismus ist eine Erscheinung zurückzuführen, die man gar nicht verstehen kann, wenn man die neuere ökonomische Entwickelung Deutschlands lediglich unter dem Gesichtspunkte des Uebergangs zum Exportindustriesystem betrachtet. Unsere Produktion auf industriellem Gebiete wächst nämlich schneller als unsere Ausfuhr an Fabrikaten, und die ausgeführten Fabrikate stellen daher einen abnehmenden Teil unserer industriellen Produktion dar. S., der als einer der ersten in Deutschland auf diese interessante Tatsache aufmerksam gemacht hat, geht auf sie auch im 3. Bande seines Werkes ein, aber wiederum ohne ihres Zusammenhangs mit dem Exportkapitalismus zu gedenken. Aber erst wenn man den Zusammenhang dieser Erscheinung mit dem Exportkapitalismus berücksichtigt, kann man ihre Bedeutung richtig beurteilen. Sie bedeutet durchaus kein Wachsen der Aufnahmefähigkeit des selbständigen inneren Marktes, sondern die Entwickelung des inneren Marktes bedeutet in diesem Falle zugleich sich steigernde Abhängigkeit vom Auslande. Denn wie es P. Voigt[1]) einmal treffend ausgedrückt hat, „erst die steigende Anlage deutscher Kapitalien im Auslande hat es uns ermöglicht, einen großen Teil unserer industriellen Arbeiterschaft für die Bedürfnisse des inländischen Marktes zu verwenden, statt ihn Exportgüter produzieren zu lassen. Die ungeheuere Ausdehnung unserer Industrie, hinter der die Zunahme der Fabrikatenausfuhr weit zurückgeblieben ist, ist zum großen Teil nur durch die in Form von Nahrungsmitteln und Rohstoffen einströmenden Zinsen möglich geworden". Diese Seite der Bedeutung des Zinsenbezugs aus dem Auslande ist übrigens schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Bezug auf das Verhältnis zwischen

1) Handels- und Machtpolitik, 1. Bd., Stuttgart 1900, S. 201.

Großbritannien und Irland von Fr. W. von Hermann in seinen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" ziemlich ausführlich behandelt worden. Bei S. fällt dieser Gesichtspunkt ganz unter den Tisch.

Höchst einseitig verfährt S. auch da, wo er die treibenden Kräfte der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands im 19. Jahrhundert aufdecken will. Er erblickt die treibenden Kräfte ausschließlich in den kapitalistischen Interessen. „Das kapitalistische Unternehmertum ist die revolutionäre Kraft, der wir das neue Deutschland verdanken" (III, 76). Nach S. möchte man fast der Meinung sein, als ob es ohne den modernen Kapitalismus überhaupt noch keine Entwickelung des Wirtschaftslebens gegeben habe und als ob der Kapitalismus alles mache. Dieser Auffassung zu Liebe scheut er auch vor sehr eigentümlichen Konstruktionen nicht zurück. Der Kapitalismus hat nach ihm in Deutschland anfänglich nur einen kleinen Zipfel erobert, und zwar soll er sich zunächst in der Sphäre der Landwirtschaft zu beträchtlicher Stärke entwickelt haben, ehe er auch in Industrie und Handel zu entscheidender Bedeutung gelangte. Das ging nach ihm folgendermaßen zu: „Die entscheidenden Tatsachen, die eine neue Epoche des deutschen Wirtschaftslebens einleiteten, waren zunächst die revolutionären Vorgänge in der englischen Industrie seit etwa 1750 oder 1760, wodurch ... ein rasches Anwachsen der Nachfrage nach Rohstoffen und Nahrungsmitteln, also eine Preishausse für diese Produkte bewirkt worden war. Da England den Bedarf an Agrarerzeugnissen nicht mehr allein zu decken vermochte, entstand eine wachsende Nachfrage nach ihnen in den wirtschaftlich rückständigen Ländern, nicht zuletzt in den Küstengebieten Dentschlands, das heißt also eine günstige Konjunktur für das landwirtschaftliche Exportgewerbe" (III, 85/86). Daß S. den Kapitalismus in Deutschland somit in der Landwirtschaft beginnen läßt, hindert ihn übrigens nicht, die deutschen Großgrundbesitzer und Großlandwirte als von kapitalistischen Ideen sehr entfernt und als von einer ins Große übertragenen bäuerlichen Auffassung der Wirtschaft beherrscht hinzustellen.

Das Willkürliche dieser Betrachtungsweise liegt auf der Hand. Es heißt doch die realen Größenverhältnisse vollkommen verkennen, wenn man der im Vergleich zu der deutschen Gesamtproduktion relativ geringen und auch noch — das war die Hauptklage Friedrich Lists — von Jahr zu Jahr außerordentlich schwankenden Getreideausfuhr nach England den entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts einräumen will. Ist es etwa der Getreideexport nach Großbritannien gewesen, der in erster Linie die oben mitgeteilte gewaltige Zunahme der Bevölkerung in den agrarischen Provinzen Deutschlands veranlaßt hat? Die wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist nur zum geringsten Teil durch die von außen kommenden Anstöße, in der Hauptsache durch die innerdeutschen Verhältnisse beeinflußt worden. Da der gewerbliche Kapitalismus vor 1850 noch keine erhebliche Rolle spielte, so müssen es andere Faktoren gewesen sein, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts den Gang der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands bestimmten. Und diese Faktoren sind auch

gar nicht so schwer aufzufinden. Es ist vor allem der Druck der zunehmenden Bevölkerung, aus dem die wirtschaftliche und speziell die agrarische Entwickelung Deutschlands im letzten Jahrhundert, namentlich in seinen ersten beiden Dritteln zu erklären ist. Für eine der wichtigsten Begleiterscheinungen dieser Entwickelung hat S. freilich kein Verständnis. Er bekennt sein ignoramus, ob die extensive und intensive Ausdehnung, welche die Entwickelung der deutschen landwirtschaftlichen Produktion während des letzten Jahrhunderts zeigt, mit einer relativen Steigerung der Produktionskosten verknüpft war oder nicht. Gegenüber den Ansichten, die er im modernen Kapitalismus vertritt, bedeutet das immerhin schon ein Zugeständnis. Denn dort spricht er (II, 228) von der zunehmenden Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Produktion als dem Ergebnis entweder gesteigerter Produktivität der landwirtschaftlichen Arbeit oder eines Mehraufwandes von Kapital. Im 3. Bande gibt er wenigstens die Möglichkeit zu, daß die Entwickelung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert unter der Herrschaft des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrags gestanden habe und fordert Einzeluntersuchungen über diesen Gegenstand (III, 414). So wünschenswert die Erfüllung dieser Forderung wäre, so läßt sich meines Erachtens aber auch schon jetzt dartun, daß das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags in Deutschland im 19. Jahrhundert in Wirksamkeit gewesen ist. Darauf weist einmal die Preisentwickelung der Agrarprodukte mit ihrem bis zum Ausbruch der modernen Agrarkrisis fast regelmäßigen Ansteigen der Preise des Getreides, des Fleisches etc. hin, die S. allerdings bei der Behauptung, daß von der Napoleonschen Aera bis zur Mitte des Jahrhunderts die Preise fast aller Artikel gesunken oder nur auf dem früheren Niveau geblieben seien (89), ganz vergessen zu haben scheint.

In Bezug auf die Erklärung dieser Preisentwickelung der Bodenprodukte stimme ich ganz J. St. Mill[1]) zu, der hierüber bemerkt: „Wenn ein Mehraufwand von Arbeit in der Regel von einer Steigerung der Bodenertragsquote begleitet wäre, so müßte der Preis der Bodenerzeugnisse mit dem Fortschritt der Gesellschaft notwendig fallen statt zu steigen — es wäre denn, daß die Erzeugungskosten von Gold und Silber in größerem Maße fielen . . . . Wenn es daher wahr ist, daß die landwirtschaftlichen Erzeugnisse die Tendenz besitzen im Geldpreis zu steigen in dem Maße als der Wohlstand und die Bevölkerung zunimmt, so ist dies allein ein völlig ausreichender Beweis dafür, daß der Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um sie aus dem Boden zu gewinnen, bei zunehmendem Bedarfe die Tendenz besitzt, ein verhältnismäßig größerer zu werden". Zum Ueberfluß sind wir aber auch in der Lage, in einer Reihe einzelner Fälle nachzuweisen, wie einerseits die Ausdehnung des Getreidebaues auf bisher noch nicht kultivierten Boden und andererseits die Steigerung der Roherträge auf der schon bebauten Fläche mit

1) Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von A. Soetbeer, 3. Auflage, Bd. 1, S. 190.

relativ wachsenden Produktionskosten verknüpft war. Ich kann hier aber auf das betreffende Material nicht näher eingehen.

Ein wichtiger Punkt, in dem ich Sombarts Auffassung nicht teilen kann, ist endlich noch seine Lehre von den Ursachen des bekannten Rhythmus der kapitalistischen Entwickelung. Wie S. der Meinung ist, daß die Genesis des modernen Kapitalismus aufs innigste damit zusammenhänge, daß Westeuropa zum Beginn der Neuzeit die Verfügung über Länder erhielt, die überreich an Metallgeld bezw. Edelmetall waren, und sogar so weit geht zu behaupten, daß Europa ohne seinen Kolonialbesitz voraussichtlich nicht im Kapitalismus, sondern in der Naturalwirtschaft geendigt wäre (I, 359), so will er auch die periodisch besonders schnelle Vorwärtsentwickelung des Kapitalismus, den Wechsel zwischen Expansions- und Kontraktionszeiten, in Zusammenhang bringen mit der Bewegung der Edelmetallproduktion. Dieser Gedanke wird sowohl im „Modernen Kapitalismus“ (s. insbesondere II, 8, wo es heißt: „Expansionszeiten sind diejenigen, in denen die Kapitalbeträge rasch und stetig durch vermehrte Edelmetallproduktion oder anderweite partielle Vermehrung der Edelmetalle oder ihrer Surrogate vergrößert werden“) als auch in der deutschen Volkswirtschaft (82, 98 ff.) wiederholt ausgesprochen. Lexis[1]) hat bereits gegen den ersten Teil der Sombartschen Anschauung Protest erhoben und betont, daß von S. der Einfluß der großen Edelmetallzufuhr seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auf die Entwickelung des Kapitalismus überschätzt werde. Ich möchte diesen Protest nach der Richtung nachdrücklich unterstützen, daß ich auch die Zurückführung der beständigen Wellenbewegung des modernen Wirtschaftslebens auf die Entwickelung der Edelmetall-, d. h. in neuester Zeit der Goldproduktion für nicht angängig halte. S. hat einen solchen Zusammenhang weder im allgemeinen plausibel zu machen verstanden — denn ein deutliches Bekenntnis zu der inflationistischen Quantitätstheorie des Geldumlaufs habe ich bei ihm nicht gefunden — noch hat er seine wenigstens tatsächliche Existenz historisch bewiesen. Selbst wenn man so summarisch verfährt wie S. und z. B. die Lage des deutschen Wirtschaftslebens in der ganzen Zeit von 1876—1895 nur als eine einzige Kontraktionsperiode auffaßt — in Wahrheit hat auch in dieser Zeit ein zweimaliger, deutlich unterscheidbarer Wechsel zwischen Wellenberg und Wellental stattgefunden —, so stimmt doch die Regel nicht, daß die Zeiten des allgemeinen geschäftlichen Aufschwungs mit Perioden vermehrter Goldproduktion zusammenfallen sollen. Der große Aufschwung zu Beginn der 70er Jahre, den auch S. als eine echte Hausseperiode gelten läßt, fiel in eine Zeit, in der die Goldproduktion von 195 026 kg im Durchschnitt der Jahre 1866/70 auf 173 904 kg im Jahresdurchschnitt 1871/75 zurückgegangen war. Wie auch weiterhin der Wechsel zwischen geschäftlichen Hausse- und Depressionsperioden nicht parallel mit den Veränderungen der Goldproduktion verlief, hat Helfferich[2]) meines Erachtens überzeugend nachgewiesen. Ich fürchte, die ganze Theorie von

1) Deutsche Literaturzeitung, XXIV. Jahrg. S. 1312/13.
2) Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900, S. 253 ff.

dem Parallelismus zwischen Goldproduktion und Wellenbewegung des Wirtschaftslebens beruht auf einer wenigstens teilweisen Verwechslung zwischen Geld und Kapital, dem alten, schon so oft gerügten und doch immer wieder vorkommenden Fehler.

Muß ich so S.s Ausführungen in verschiedenen Hauptpunkten, und zwar zumeist Punkten, die sich auf den Gesamtcharakter der wirtschaftlichen Entwickelung Deutschlands im 19. Jahrhundert beziehen, entschieden widersprechen — auf weitere Einzelheiten will ich nicht eingehen — so hindert mich das doch nicht anzuerkennen, daß S. auch in diesem 3. Bande eine Fülle lehrreichen Stoffs in geistreicher und anziehender Form bietet. Und dabei ist zu bedenken, daß er als erster an die Aufgabe sich herangewagt hat, eine Geschichte der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert zu schreiben. Trägt sein Werk vielleicht auch mehr den Charakter einer Sammlung einzelner Essays über die Entwickelung der verschiedenen Gebiete des Wirtschaftslebens als den einer Geschichte der Gesamtentwickelung der deutschen Volkswirtschaft, so bleibt auch so sein Unternehmen noch verdienstlich genug.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dietzel, Heinrich, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Ein Beitrag zur Theorie vom Arbeitsmarkt und vom Arbeitslohn. Jena (Gustav Fischer) 1903. XIII u. 118 SS.

Die großen Kämpfe um die Erneuerung der Handelsverträge haben der Wissenschaft mannigfache Anregung gebracht und sie haben erfreulicherweise auch dahin geführt, wiederum der theoretischen Seite der Frage, die lange vernachlässigt wurde, mehr Interesse entgegenzubringen. Allerdings kann der unmittelbare Einfluß auf die praktische Gestaltung der Dinge nur unerheblich sein: hier handelt es sich um Macht- und Interessenkämpfe. Aber der Erkenntniswert der theoretischen Darlegungen erscheint mir um so größer, und auf ihn kommt es wissenschaftlich vor allem an. Man wird es Dietzel Dank wissen, daß er seine Darlegungen auf die Höhe der Theorie erhoben hat — ganz unabhängig, ob man den Ergebnissen unbedingt beipflichtet oder nicht.

Offenbar sind die im Thema angegebenen Probleme die wichtigsten für die Entscheidung der handelspolitischen Systeme: wie wirken Schutzzoll und Freihandel auf Arbeitsmarkt und Arbeitslohn, und ist es wahr, daß bei letzterem System nur das Konsumenteninteresse wahrgenommen wird, wie die Gegner immer behaupten? Gegenüber dem langen Vorherrschen der Schutzzollidee war es einmal notwendig, die Frage allgemein in dieser Weise zu stellen. Kommen doch auch sozialistische Schriftsteller, wie Calwer und Schippel dazu, nur vom Konsumentenstandpunkt den Freihandel zu befürworten, dagegen zu betonen, daß das Produktionsinteresse auch zu anderen Ergebnissen führen könne; die Stellungnahme dazu sei also eine reine Opportunitätsfrage! Was Dietzel vor allem auszeichnet, das ist die elegante und virtuose Handhabung der deduktiven Methode, der Isolation der einzelnen Faktoren und der scharfen Analyse der Erscheinungen: er wandelt hier ganz in den Bahnen der klassischen Nationalökonomie. Durchaus mit Recht. Wenn Karl Diehl dagegen meint („Kornzoll und Sozialreform“ S. 31), daß die Art des Beweises „ein Rückfall in die fehlerhafte Methode der klassischen Nationalökonomie sei“ und seinerseits glaubt, durch einiges induktive Material eine Widerlegung gegeben zu haben, so verkennt er ganz das Wesen der Aufgabe. Es kommt der Theorie durchaus nicht darauf an, „ein lebenswahres Bild der im wirtschaftlichen Leben sich abspielenden Interessen- und Machtkämpfe gewinnen zu können“. Das

wäre die Aufgabe des Historikers. Karl Diehls ganze Beweisführung reicht daher auch an das eigentliche Problem gar nicht heran und ist im Prinzip ganz verunglückt. Denn was durch die Methode erreicht werden soll und auch nur erreicht werden kann, das ist die Ursachenbeziehung zwischen den Erscheinungen aufzudecken und die Wirkung einer einzelnen Ursache zu verfolgen: dazu bedarf es aber der Auslösung der einzelnen Faktoren aus den anderen Zusammenhängen. Dagegen wird in der konkreten, von vielen Einflüssen beherrschten Wirklichkeit die Wirkung dieser einen Ursache immer gehemmt oder gestärkt oder auch ganz geändert werden. Das ist gegenüber den vielfachen Mißverständnissen immer von neuem zu betonen. Gerade aber die Erkenntnis jenes Kausalzusammenhanges selbst bleibt das wesentlichste Stück des Wissenschaftbetriebes. Und Dietzel ist vollkommen im Recht, wenn er das Lohngesetz als die Kausalformel bezeichnet (S. 86), die „die oberste Ursache darzulegen hat, von der die Verteilung der Gesamtprodukte zwischen der Klasse der Boden- bezw. Kapitalbesitzer und der Klasse der Arbeiter abhängt“.

Auf doppeltem Wege sucht Dietzel sein Ziel zu erreichen. Einmal widerlegt er die Meinung, als wenn die nationale Volkswirtschaft durch die Verquickung in den Weltverkehr größeren Schwankungen ausgesetzt sei, als bei wirtschaftlicher Autarkie. Im Gegenteil, die natürlichen Schwankungen im Inlande würden bei Isolation ungleich größer sein. Die Kathederagrarier übersehen diesen Zusammenhang ganz: sie denken sich die Stetigkeit des Inlandskonsums, die nur durch die Internationalität des Verkehrs möglich ist, ohne diese Internationalität als noch ebenso vorhanden, d. h. aber die Prämissen fortnehmen und doch die Konklusion noch für gewiß halten. — Ebenso weist er den Irrtum zurück, als würde die Krisengefahr durch die weltwirtschaftlichen Beiziehungen und den Außenhandel vermehrt. Ich habe in meinem Krisenaufsatz (diese Jahrbücher, Bd. XXIV, S. 345) eingehend nachgewiesen, daß die gegenwärtige Störung unseres Wirtschaftslebens sicherlich nicht durch die Auslandsereignisse oder den auswärtigen Handel hervorgerufen ist, sondern daß sie im Gegenteil ganz in den deutschen Verhältnissen zu suchen ist und daß die Möglichkeit des Abstoßens der Erzeugnisse nach fremden Märkten unsere Industrie stark entlastet hat. Dietzel zeigt im allgemeinen, daß die Gefahr inländischer Krisen überhaupt bei Schutzzoll stärker vorhanden ist, als bei Freihandel. Und in der Tat gehen die Schutzzolltheoretiker über diesen Punkt immer stillschweigend hinweg. Man wird aber bei Ad. Wagner, Oldenberg, Pohle vergeblich auch nur einen Hinweis darauf suchen, daß der Industriezoll notwendig eine weitere Kapitalinvestierung und damit Ausdehnung der Industrie im Gefolge haben muß — also gerade das Gegenteil von dem erzeugen wird, was diese Theoretiker annehmen. Es ist wirklich auffallend, daß hier immer nur die eine Seite der Bilanz gezogen wird, die Gefahr der größeren Ueberproduktion bei Schutzzoll aber so gut wie ganz übersehen wird. Mit Recht sagt Dietzel daher (S. 64), gerade das Eindringen fremder Waren, die „amerikanische Gefahr“ war ein Grund, um in Zeiten der vorangegangenen Hochkonjunktur schwere Ueber-

produktion zu mäßigen. Die Stetigkeit des Arbeitsmarktes ist tatsächlich beim freihändlerischen System mehr gewahrt, zumal ein mäßiger Schutzzoll gegen das Eindringen fremder Waren ja ganz wirkungslos ist oder sogar eine plötzliche um so größere Preisbaisse erzeugen kann.

So sehr man diesen Gedankengängen Dietzels wird beipflichten müssen, so scheint mir dagegen das Argument der nationalen Ernte, wie überhaupt die Bedeutung des Ernteausfalles für die ganze Volkswirtschaft durchaus nicht mehr von dem weittragenden Einfluß zu sein, wie der Verfasser annimmt. „Mit dem Steigen und Fallen des produit net des bien faits d. h. der Menge von Produkten, die der agrikolen Klasse, nachdem sie ihren Eigenbedarf gedeckt, noch zum Austausch mit den übrigen Klassen frei bleiben, muß der Markt steigen oder fallen. Mit jedem Wechsel im realen Reinertrage der landwirtschaftlichen Produktion verschiebt sich die gesamte ökonomische Situation. In erster Linie hängt die Konjunktur in der Industrie u. s. w. von der naturbedingten Konjunktur in der Landwirtschaft ab“ (S. 50). Aber es steckt ein mehrfacher Fehler in diesem Argument: 1) Die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung im ganzen hängt nicht nur von dem Ertrage der nationalen Ernte ab, sondern von dem Zwischengliede des Preises — gute Ernte, sinkender Preis (Qualität des Kornes) kann gänzlich aufgewogen werden durch schlechte Ernte, steigender Preis; man darf also nicht nur die eine Seite betrachten, da im System der Geldwirtschaft die andere unauflöslich damit verknüpft ist. 2) Die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung kann sich immer nur auf gewisse Endprodukte richten, die aber auf den Gang der ganzen Volkswirtschaft nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung sind, d. h. vor allem auf Produkte der Textil- und Bekleidungsindustrie; dagegen wird offenbar die „schwere“ Industrie, das Bau- und Verkehrsgewerbe, die Produktion von Produktionsmitteln davon sehr wenig beeinflußt. In dem obengenannten Krisenaufsatz ist u. a. nachgewiesen, daß die letzte wirtschaftliche Hochkonjuktur von der Lage der Textilindustrie und der Landwirtschaft ganz unabhängig war. 3) Endlich würde die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung nur dann von Belang sein, wenn der Ueberschuß im Ertrag der nationalen Ernte sich gleichmäßig verteilte. Wenn aber der getreideverkaufende Teil der Landwirte vorwiegend im Großgrundbesitz besteht, so folgt daraus, daß die Kaufkraft dieses Bevölkerungsteiles nicht die ganze Volkswirtschaft beeinflussen kann, da der Klein- und Mittelbetrieb durch die Viehproduktion und deren Verkauf von dem Ausfall der nationalen Ernte ja unabhängig ist. Es soll der Einfluß der natürlichen Schwankungen, wozu vor allem auch das „Wasserjahr“ (Zoepfl, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft S. 15) gehört, nicht geleugnet werden; aber die Lehre des „produit net“ paßt doch nur für Länder mit Naturalwirtschaft und auch da nur unter gewissen Umständen, indem er von der Verteilung des Ueberschusses abhängt. Für weit bedeutungsvoller halte ich das jährlich schwankende verschiedene Maß der Kapitalinvestierungen und die dadurch erzeugte Produktionsausdehnung: das hängt aber von dem Ernteertrag im Verhältnis zur Gesamtheit der „Erwirtschaftungen“ nicht entscheidend ab.

Im zweiten Teile untersucht Dietzel den Einfluß der Handelssysteme auf die Höhe des Arbeitslohnes[1]). Schon in seiner früheren Schrift über „Kornzoll und Sozialreform“ hatte er das allgemeine Lohngesetz, die sogen. Konträrtheorie, begründet. Hier werden nun neue deduktive Argumente für die Theorie ins Feld geführt und damit diese Kausalformel als allgemeingültig nachgewiesen: es ist der theoretisch bedeutungsvollste Teil der Arbeit. Dieses Lohngesetz lautet in kurzer Formulierung: Der Lohn bewegt sich umgekehrt wie der Preis der Produkte und in gleicher Richtung wie die Produktivität der Volkswirtschaft. Wobei unter Produktivitätsteigerung die Ersparnis an Mitteln und die entsprechende Verbilligung der Objekte verstanden wird, d. h. also daß die Produkteinheit ein geringeres Quantum von Produktionskräften aufsaugt als bisher. „Sinkt zufolge Steigerung der Produktivität der Preis irgendwelcher Produkte, so erhält der Lohn die Tendenz zum Steigen. Steigt zufolge der Verminderung der Produktivität der Preis irgendwelcher Produkte, so erhält der Lohn die Tendenz zum Sinken.“ (S. 86). Dietzel hatte früher nur das Verhältnis zwischen Kornpreis und Arbeitslohn in seiner Konträrtheorie betrachtet; er war hierin dem Beispiel von Thünens gefolgt, der den gesetzmäßigen Zusammenhang von Getreidepreis, Grundrente und Arbeitslohn durchschaut hatte. Dr. Arthur Schulz (Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn) hatte dann überhaupt Konträrtheorie und Produktivitätslohntheorie zusammengefaßt. Dietzels Nachweis läuft im Prinzipe darauf hinaus, daß überhaupt das System der Handelsfreiheit ebenso wie das Maschinenwesen — ceteris paribus — die Produktivität befördert, mithin lohnerhöhend wirkt, das Protektionssystem aber die Produktivität im obigen Sinne hemmt, mithin lohnsenkend wirkt. Zuzugeben sei, daß durch den Warenimport einzelne Industrien vorübergehend geschädigt werden können; aber der Arbeitsertrag im ganzen steigt, da eben das Gesamtprodukt durch Verminderung der nationalen Produktionskosten steigt. Dieses Gesetz erklärt natürlich nur die dauernde und allgemeine Bewegung des Lohnniveaus; es will nur einen Faktor der tatsächlichen Lohngestaltung herausgreifen, aber läßt mit Recht die temporären und partikulären Lohnbewegungen ihren besonderen Verursachungen entspringen.

Es ist deutlich, daß diese Theorie eine Entscheidung darüber verlangt, woher denn der Lohn eigentlich letzthin bezahlt wird, und so nimmt auch Dietzel in modifizierter Form die Lohnfondstheorie wieder auf. Aber hier gerade scheint mir in der Theorie noch nicht alles klar zu sein. „Die Nachfrage nach Arbeitskräften wechselt jeweilig mit dem „Lohn-

1) Die Meinung, daß die Exportindustrie auf Hungerlöhnen beruhen müsse, verwechselt Ursache und Wirkung. Die Gegner des sog. „Exportindustrialismus“, wie z. B. Pohle, dessen Buch übrigens Dietzel nicht zu kennen scheint, vergessen vollständig, daß die Lage der Berliner Heimarbeiterinnen, der Thüringer Spielwarenarbeiter, der erzgebirgischen Spitzenklöppler gar nicht durch den Export hervorgerufen ist und eine Beseitigung dieser Heimarbeit das Lohnniveau im ganzen nicht heben würde — handelt es sich doch um Gegenden und Gebiete, die aus ganz anderen Gründen auf die Hausindustrie angewiesen sind.

fonds" d. h. der Menge des Betriebskapitals, welches die Unternehmer bereit haben, um Arbeiter damit zu beschäftigen; das Angebot von Arbeitskräften wechselt mit der Menge der Arbeiter, welche beschäftigt werden wollen" (wollen?). Dagegen ist folgendes zu sagen: 1) Der Hermann-Brentanosche Satz, wonach der Lohnfonds mit der wechselnden Kaufkraft der Konsumenten wechselt, ist eine reine Tautologie: da die Kaufkraft des Arbeiters in unserer Wirtschaft von der Höhe des Geldlohnes abhängt, so besagen Vorder- und Hintersatz genau dasselbe — der zur Verfügung stehende Lohnfonds wechselt mit der Lohnsumme! 2) Das Betriebskapital der Unternehmer ist keine direkte Funktion der Gesamtkaufkraft der Nation. Denn ein Teil der Produkte geht als Produktionsmittel in das feste Anlagekapital über und kann damit nicht gleichzeitig kaufkräftige Nachfrage nach Arbeitskräften entfalten. 3) Die Tatsache, daß letzthin Produkte durch Produkte gekauft werden, besagt noch nichts darüber, wie groß die Verfügbarkeit gerade der Arbeiterklasse über diese Produkte ist. Die Steigerung des nationalen Gesamtproduktes kann sich ja doch so verteilen, daß der Geldlohn der Arbeiter nur einen kleineren Teil ausmacht als zuvor, indem das Anlagekapital mehr wächst. Andererseits kann allerdings steigende Produktivität die gesamte nationale Lohnsumme durch die Mehreinstellung von Arbeitskräften erhöhen, ohne daß aber doch darum die durchschnittliche Lohnquote irgendwie zu steigen brauchte. Uebrigens finde ich auch nicht, daß die Formulierung von Böhm-Bawerk und Taussig (Wages and Capital), die einen Subsistenzmittelfonds als eigentliche Nachfrage nach Arbeitern annehmen, die theoretischen Schwierigkeiten beheben. 4) Die Thünensche und ältere Dietzelsche Begründung der Konträrthearie fußte auf dem Gesetze vom abnehmenden Bodenertrag; in der Industrie gilt nun aber das umgekehrte „Gesetz des zunehmenden Kapitalertrages": wie steht es hierin mit der neuen Begründung?

Es sind hier eben noch eine Reihe von theoretischen Problemen vorhanden, die erst der vollkommenen Lösung harren. Die Konträrtheorie im ganzen ist zweifellos richtig und wird wohl, wie Schäffle meint, Allgemeingut der Wissenschafft werden; auch die Zurückführung auf die Produktivitätssteigerung wird anerkannt werden müssen. Aber in der Begründung scheint doch nicht alles in Ordnung zu sein, sondern eine weitere Vertiefung der Fragen nötig. Es ist nicht das kleinste Verdienst Dietzels, hier die Anregung zum Durchdenken gegeben zu haben. — Im ganzen aber müssen wir die Schrift als eine sehr bedeutsame Bereicherung der handelspolitischen Literatur bezeichnen: sie verlangt gegenüber dem reinen Opportunitätsstandpunkt eine prinzipielle Entscheidung über die Stellungnahme zum Handelssystem und sie entscheidet sich gerade vom Produzentenstandpunkte für den Freihandel. Man wird bei der möglichen Aenderung des englischen Handelssystems diese grundlegenden wirtschaftlichen Zusammenhänge gegenüber dem rein politischen Sentiment stets im Auge behalten müssen.

Leipzig. Franz Eulenburg.

Adler, Max, Die Anfänge der merkantilistischen Gewerbepolitik in Oesterreich. Wien, Frz. Deuticke, 1903. gr. 8. IX—360 SS. M. 4,40. (A. u. d. T. Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. von Edm. Bernatzik u. Eugen v. Philippovich, Bd. IV, Heft 3.)

Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 23: Bericht über die V. ordentliche Generalversammlung der Zentralstelle zu Berlin vom 23. V. 1903. Berlin, A. Guttentag, 1903. gr. 8. 71 SS.

Verhandlungen, die, des XIV. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Darmstadt am 3. u. 4. VI. 1903. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1903. gr. 8. 157 SS. M. 2. — (Inhalt: Die sittlichen Gedanken Jesu in ihrem Verhältnis zu der sittlich-sozialen Lebensbewegung der Gegenwart, von (Prof.) Wilh. Herrmann. — Das soziale und ethische Moment in Finanzen und Steuern, von (GRegR., Prof.) Ad. Wagner. — Die Reform des deutschen Strafrechts im Lichte evangelischer Sozialpolitik, von (GJustR., Prof.) Wilh. Kahl.)

Carlyle et le Saint-Simonisme. Lettres à Gustave d'Eichthal, traduites par E. d'Eichthal. Paris, F. Alcan, 1903. 8. 15 pag. (Extrait de la „Revue historique".)

Lebeau, Aug., Condillac économiste. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 458 pag. Fr. 7,50.

Bonar, James, Elements of political economy. London, J. Murray, 1903. 8. XII—227 pp. 4/.6.

Free trade and other fundamental doctrines of the Manchester School set forth in selections from speeches and writings of its founders and followers. Edit. with introduction by Francis W. Hirst. London, Harper, 1903. 8. 546 pp. 5/.—.

Marshall, A., New Cambridge curriculum in economics and associated branches of political science: its purpose and plan. London, Macmillan, 1903. 8. 40 pp. 1/.6.

Stelzle, Charles, The working man and social problems. London, Revell, 1903, 8. 166 pp. 2/.6.

Jaurès, Giovanni, Studî socialisti. Traduzione e prefazione di Garzia Cassola. Palermo, R. Sandron, 1903. 12. 362 pp. l. 3.—.

Mosmans, H., De grondslagen van het socialisme populair-wetenschappelijk behandeld. Venlo, G. Mosmans Senior, 1903. gr. 8. 30 blz. fl. 0,05.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Grotjahn, A. und F. Kriegel, Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der sozialen Hygiene und Demographie. Bd. 1. Bericht über die Jahre 1900 u. 1901. Jena (Gustav Fischer) 1902. 370 SS.

Die Hochflut der Gesetzgebung, der literarischen Tätigkeit und der Vereinsarbeit auf dem Gebiete der sozialen Hygiene macht eine Sammlung des alljährlich Geschaffenen sehr erwünscht, um so mehr als die einschlägigen Publikationen nicht nur in medizinischen, sondern auch in nationalökonomischen und sozialwissenschaftlichen Zeitschriften zerstreut sind. Dieses Ziel haben sich die Verfasser des hier zum erstenmal vorliegenden Jahresberichts gesteckt, und es ist die Hoffnung berechtigt, daß ihre Tätigkeit die so notwendige engere Fühlung zwischen Nationalökonomie und Hygiene bezw. medizinischer Statistik ganz erheblich fördert. Da die Verfasser mit Recht Wert darauf legen, daß sich die Hygiene immer wieder an den Ergebnissen der Bevölkerungsstatistik orientiert, so ist auch die letztere in den Kreis der Besprechungen gezogen, wie sich schon aus dem Titel ergibt. Die Verfasser haben auf eine Definition dessen, was sie unter sozialer Hygiene verstehen, verzichtet, doch geht aus der Inhaltsübersicht und aus ihren eigenen Referaten hervor, daß sich ihre Anschauung über den Umfang der sozialen Hygiene ungefähr mit dem bei der Duclauxschen Arbeit

entwickelten Begriff deckt; so sagt Grotjahn (S. 26), daß er unter sozialer Hygiene nur die Hygiene in ihren Beziehungen zu den gesellschaftlichen Gebilden, in denen die Einzelmenschen leben, verstehe.

Der Inhalt des Berichts gliedert sich in eine Chronik der sozialen Hygiene, eine Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze (Angabe von Titel und Datum), in den Hauptteil mit den Referaten und in einen bibliographischen Anhang. Der Hauptteil zerfällt in Geschichte und Methode der sozialen Hygiene, Bevölkerungsstatistik und Mortalität, Morbidität und Prophylaxe, soziale Hygiene der Arbeit, der Ernährung, der Wohnung, der Kinder und jüngeren Personen; hierauf folgen zwei allgemeine Abschnitte, betitelt die öffentliche Gesundheitspflege, Entartungstheorie und Rassenhygiene. Die einzelnen Abschnitte sind nicht je von einem der 11 Referenten bearbeitet, sondern an jedem Abschnitt beteiligen sich mehrere derselben. Da der Jahresbericht einem wirklichen Bedürfnis entspricht, so dürfte schon aus diesem Grunde sein Erscheinen auch für die künftigen Jahre gesichert sein.

F. Prinzing.

v. Fischer-Treuenfeld (Generalkonsul für Paraguay), Paraguay in Wort und Bild. Eine Studie über den wirtschaftlichen Fortschritt des Landes. Herausgeg. von L. Rehwinkel (Generalkonsul von Paraguay für das KReich Preußen). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 81 SS. Mit Karte von Paraguay, einer Skizze von Südamerika und 14 Abbildgn. M. 2.—.

Grohmann, Max (Schuldirektor), Das Obererzgebirge und seine Städte. Heimatkundliche Geschichtsbilder. Unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. 2. mit Bildertafeln versehene und erweiterte Aufl. Annaberg, Grasersche Buchhdl., 1903. gr. 8. VIII—125; 182; 28; 36; 44; 19; 25; 11; 20; 40; 12; 8; 24; 48; 68; 8; 20 SS. M. 7.—.

Kampffmeyer (Privdoz., Univ. Halle), Marokko. Halle a./S., Gebauer-Schwetschke, 1903. gr. 8. XV—114 SS. M. 2,20. (A. u. d. T.: Angewandte Geographie. Herausgeg. von (Prof.) K. Dove (Jena), Serie I, Heft 7 u. 8.)

Kurth (Oberlehrer, Lissa [Posen]), Die Ostmark Posen und ihre Bedeutung für Preußen-Deutschland. Eine historisch-statistische Studie zur Polenfrage. Berlin, Gose & Tetzlaff, 1903. gr. 8. 32 SS.

Meinhard, Paul, Kann Deutschland Weltpolitik treiben? Eine volkswirtschaftliche Untersuchung über Deutschland am Beginne des 20. Jahrhunderts. Weimar, Herm. Grosse, 1903. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Herausgeg. im Auftrage des Vereins von (Prof.) Paul Schwartz. Heft 13. Landsberg a./W., Schaeffer & C°, 1902. gr. 8. 286 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Arnswalde im 16. Jahrh., von (A.GerR.) K. Berg (Berlin). — Das Totenregister der ev.-ref. Konkordiengemeinde zu Landsberg a. W. für die Jahre 1704—1730, von (Pfarrer) A. Rackwitz (Landsberg a. W.). — „Pfeiler, Beiträge zu einer Chronik des Ortes Vietz": Referat von (Prof.) P. Schwartz.

Sello, Georg, Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land. Oldenburg, Schulzesche Hofbuchhdl. und Buchdruckerei, 1903. gr. 8. VIII —207 SS. mit 3 Vignetten, 2 Taf. u. 1 Stadtplan. M. 3.—.

Stephan, Charles H. (ancien chargé de mission commerciale au Mexique), Le Mexique économique. (Renseignements pratiques et utiles à l'usage des industriels, capitalistes, agriculteurs, négociants importateurs et exportateurs et des travailleurs.) Paris, Librairie du Nouveau Monde, 1903. 8. Fr. 7,50. (Ouvrage couronné par la Société de géographie commerciale de Paris).

Théry, Edmond (directeur de l'Economiste européen), Situation économique et financière de l'Italie (1890—1903). 3e édition. Paris, Economiste européen, 1903. 8. 177 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Histoire contemporaine. — Population. Emigration. — La fortune privée italienne. — Le commerce extérieur de l'Italie. — Navigation et marine marchande. — Les voies de communications. — Les finances publiques.

— La dette publique. — Agriculture et industrie. — Les banques d'émission. — La question du change en Italie. Annexe: Texte du projet de conversion des rentes 5, 4,50 et 4 % en $3^1/_2$ %, déposé à la Chambre italienne par le Ministre du Trésor, dans la séance du 9 juin 1903. — etc.)

Birt, F. B. Bradley. Chota Nagpore, a little-known province of the Empire. With an introduction by the Earl of Northbrook. Smith, Elder, 1903. 8. 324 pp. with 43 illustr. and a map. 12/.6.

Farrer, W., A history of the parish of North Meols in the hundred of West Derby and county of Lancaster, with historical and descriptive notices of Birkdale and Martin Mere. Liverpool, H. Young, 1903. 4. With 3 maps and illustr. 21/.—.

India. Moral and material progress and condition. Statement for 1901—02 and the nine preceding years. XXXVIII[th] Annual, being also the 4[th] decennial report. With maps. London, 1903. Folio. 4/.— (Contents: Area and population. — Famine. — Plague. — Natural calamities. — Frontiers and native States. — Administration. — Law and Justice. — Police and prisons. — Local self-government. — Vital statistics and sanitation. — Finance. — Land revenue. — Opium revenue and taxation. — Agriculture. Forests. — Industries. — Mineral resources. — External trade. — Public works. — Post office and telegraphs. — Emigration and migration. — Condition of the people. — etc.)

Peel, C. V. A., Somaliland, being an account of two expeditions into the far interior, etc. London, Robinson, 1903. Roy. 8. 362 pp. 7/.6.

Return on wholesale and retail prices in the United Kingdom in 1902, with comparative statistical tables for a series of years. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. LIII—456 pp. 2/.1. (Contents: Chart showing general course of prices, 1801—1902. — Wholesale prices [X charts]. — Prices paid by certain families in the United Kingdom, 1900—1901. — On the construction of index numbers [Appendix II, note A—C.])

Snow, Abbot, Sketches of Old Downside. London, Sands, 1903. 8. 358 pp. 5/.—.

Sweetman, George, The history of Wincanton, Somerset, from the earliest times to the year 1903. London, H. Williams, 1903. 8. 293 pp. 5/.—.

Year book of Australia, the. Melbourne, Year book publication C°, 1903. 8. 824 pp. 10/.6.

Stiavelli, Carlo, La storia di Pescia nella vita privata dal secolo XIV al XVIII, con appendice di documenti inediti. Firenze, F. Lumachi, 1903. 8. 204 pp. l. 2,50.

Gosses, J. H., Stadsbezit in grond en water gedurende de middeleeuwen. Een historisch-oeconomische beschouwing. Leiden, S. C. van Doesburgh, 1903. gr. 8. 6 en 203 blz. fl. 2,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland, seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Herausgeg. von Frdr. Jul. Neumann. Bd. VII. Tübingen, H. Laupp, 1903. gr. 8. XII—247 SS. mit Tab. u. 5 Karten. M. 9.—. (Inhalt: Lang, Hans, Die Entwickelung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des 19. Jahrhunderts.)

Wagner, Eduard (Leipzig). Die Bevölkerungsdichte in Südhannover und deren Ursachen. Stuttgart, J. Engelhorn, 1903. gr. 8. 159 SS. mit 1 Figur u. 1 Karte. M. 8. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff. Bd. XIV, Heft 6.)

Coghlan, T. A. (Government Statistician of New South Wales), The decline in the birth-rate of New South Wales and other phenomena of child-birth. An essay in statistics. Sydney, W. A. Gullick printed, 1903. gr. 8. 69 pp. (Contents: Marriage age. — Ante-nuptial conception. — Illegitimacy. — Fecundity. — Geographical distribution of fecundity. — Birth-rate according to age of mother and of father. — First births. — Births to women with previous issue. — Average number of children to all marriages. — Fertility in relation to birthplace and religious belief. — Families of various sizes. — Joint ages of parents as affecting birth-rates. Bigenous natality. — Plural births. — Sex. — Deaths in child-birth.

Morel, E. D., The congo slave trade. A protest against the new African slavery. Liverpool, Richardson, 1903. 8. /.0.6.

Russell, Robert, The garden colony. The story of Natal and its neighbours. London, Dent, 1903, 8. 364 pp. 2/.6.

Speeches, selected, of Sir William Molesworth. On questions relating the colonial policy. Edit., with an introduction, by Hugh Edward Egerton. London, J. Murray, 1903. Roy. 8. XVII—520 pp. 15/.—.

Emigrazione e colonie. Raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. Europa, parte 1. Francia. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. in-8. VIII—344 pp. l. 2.—. (Pubblicazione del Ministero degli affari esteri, Commissariato dell' emigrazione. Contiene: La Francia e l'emigrazione italiana. Rapporto di (S. E. l'ambasciatore) G. Tornielli. — L'immigrazione italiana nel distretto consolare de Marsiglia. Rapporto del (r. viceconsole) L. Rossi. — Il dipartimento del Varo e la colonia italiana. Rapporto del (r. viceconsole) P. A. Burdese. — Il principato di Monaco e la colonia italiana. Rapporto del (r. console generale) M. Simondetti. — etc).

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Gross, Herm. (GenerSekr.) u. Alb. Ellerbroek (Zuchtinsp.), Das ostfriesische Zuchtgebiet nnd seine Zuchten. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1903. gr. 8. IV—88 SS. mit 29 Abbildgn. M. 1,60.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover für das Jahr 1902. Hannover, Verlag der Kammer, 1903. gr. 8. 72 SS.

Jahresbericht über die Landwirtschaft im Königreiche Sachsen für das Jahr 1902. Leipzig, Richard C. Schmidt & C°., 1903. gr. 8. 249 SS. mit 4 Tafeln graphischer Abbildgn. M. 4.—.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Veränderungen und Fortschritte der Landwirtschaft in der Rheinprovinz für das Jahr 1902. Bonn, Druck von C. Georgi, 1903. gr. 8. 61 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien für das Verwaltungsjahr 1902/03. Breslau, Druck von Grass, Barth & C°, 1903. gr. 8. 160 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für das Berichtsjahr vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Münster, Druck der Aktiengesellschaft „Der Westfale", 1903. gr. 8. 54 SS. — Anlagen zum Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen für 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Ebd. 16 u. 8 SS.

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im OBergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1902. II. (statistischer) Teil. Ausgegeben im August 1903. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1903. gr. 4. 52 SS.

Knispel, Oskar, Die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung der Schweinezucht nach dem Stande vom Jahre 1902. Berlin, 1903. gr. 8. 135 SS. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 77.)

Semler, Heinrich, Die tropische Agrikultur. Ein Handbuch für Pflanzer und Kaufleute. 2. Aufl. Bearbeitet und unter Mitwirkung genannter Autoren herausgeg. von Richard Hindorf. Bd. III. Wismar, Hinstorffsche Hofbhdl., 1903. gr. 8. XII —818 SS. M. 15.

Viehstands- und Obstbaumlexikon vom Jahre 1900 für den preußischen Staat. 13 Hefte. Berlin, Verlag des k. statistischen Bureaus, 1903. Lex-8. M. 31,40. (Inhalt: I. Provinz Ostpreußen; II. Provinz Westpreußen; III. Stadtkreis Berlin und Provinz Brandenburg; IV. Provinz Pommern; V. Provinz Posen; VI. Provinz Schlesien; VII. Provinz Sachsen; VIII. Provinz Schleswig-Holstein; IX. Provinz Hannover; X. Provinz Westfalen; XI. Provinz Hessen-Nassau nebst Fürstentümern Waldeck und Pyrmont; XII. Provinz Rheinland; XIII. Hohenzollernsche Lande.

Wopfner, Herm., Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Breslau, M. & H. Marcus, 1903. gr. 8. XVIII—239 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgeg. von Otto Gierke (Prof. der Rechte, Univ. Berlin). Heft 67.)

Analysis, monthly, of gold production in Transvaal, year 1902 (Johannesburg) 1903. Folio. (Publication of the Chamber of Mines.)

Annual report, XXXV[th], of the flax supply association for the improvement of the culture of flax in Ireland, and the dissemination of information relative to the production and supply of flax, for the year 1902. Belfast, printed at Adair's steam printing works, 1903. 8. 56 and appendix 47 pp.

Charleton, A. G., Gold mining and milling in Western Australia. With notes upon telluride treatment, costs, and mining practice in other fields. London, Spon, 1903. Imp.-8. 662 pp. with numerous illustrations, plans, and tables. 25/.—.

Irish Land Commission. Report for the period from 1[st] IV, 1902 to 31[st] III, 1903. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. folio. 1/.1. (Parl. pap.)

Welton, W. S., Practical gold mining, its commercial aspects. A collection of statistics and data relating to gold-mining and gold-mining finance companies. London, W. R. Russell & C°, 1902. gr. in-8. VIII—208 pp., cloth. 15/.—. (Contents: Gold-mining in ancient times. — Rise and development of gold-mining in modern times. — Statistics and data relating to the number and nominal capital of registered companies working gold mines for a profit, and financial companies dealing in gold-mining properties or shares, and financing or promoting gold-mining companies, to May 1900, divided into the sections: All Africa, Australia & New Zealand, and India, etc. — Gold-mining risks. — Working capital. — Mining costs. — Vendor. — Gold-mining finance. — Mining finance companies. — The determination of the present value of a mine and the estimating and sampling of ore reserves. — etc.)

Contratti (i) agrari e il contratto di lavoro agricolo in Italia: inchiesta interno ai disegni di legge sui contratti agrari e sul contratto di lavore, presentati alla Camera dei Ministri competenti il 26 novembre 1902 e relazione del (prof.) Francesco Coletti (Società degli agricoltori italiano). Roma, tip dell' Unione cooperativa editrice, 1903. 8. VII—238 pp. l. 2,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Beck, Hermann, Ingenieur, Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der deutschen Maschinenindustrie am Ausgange des 19. Jahrhunderts. Dresden 1902. — 71 SS.

Wir erhalten in dem vorliegenden Schriftchen aus der Böhmertschen Schule eine Darstellung der Lohn- und Arbeiterverhältnisse in zwei Magdeburger Maschinenfabriken, einem Großbetrieb von etwa 1500 und einem Mittelbetrieb von rund 80 Personen. Der Verf. hat es an großer Mühe und Sorgfalt nicht fehlen lassen, die alle Anerkennung verdient. Ueber den nur sehr beschränkten Wert solcher Fabrikmonographien habe ich mich in meinen methodologischen Untersuchungen „zur Frage der Lohnermittelung“ (Jena 1899) ausführlich verbreitet. Jene Beobachtung läßt sich auch im vorliegenden Falle bestätigen. Der Verf. erkennt an, daß man die Ergebnisse nicht verallgemeinern dürfe. Und in der Tat kann man auch über die Verdienste der einzelnen Arbeiterkategorien der Maschinenindustrie, die im ganzen etwa eine halbe Million Personen beschäftigt, im allgemeinen gar nichts aussagen, sondern hat eben nur die von 2 Fabriken vor sich, die aber bei der großen Mannigfaltigkeit in örtlicher und technischer Beziehung wenig Typisches an sich haben.

Was ich in der Verarbeitung selbst wiederum vermisse, ist die Aufstellung von Tag- bezw. Wochenlohnklassen, um den Anteil der einzelnen Arbeiter an dem Durchschnitt festzustellen. Denn die Vorführung der Jahreseinkommen (Tab. 5—8) betrifft doch nur einzelne ausgelesene Arbeiter: eben die, die gerade in dem Zeitraum in derselben Fabrik gewesen sind, wie immer wieder betont werden muß. Die Nebeneinanderstellung von 100 bezw. 22 Jahresverdiensten ist gewiß

ganz instruktiv, löst aber das Problem gar nicht, und Tabelle 4 gibt wiederum nur den Durchschnittslohn der einzelnen Arbeiterkategorien, aber nicht die Lohnklassen. Hier hätte sich also bei einer anderen Verarbeitung auch aus diesen Material noch weit mehr gewinnen lassen, wie das St. Bauer für die Brünner Maschinenindustrie versucht hat — eine Arbeit, die der Verf. auch sonst zum Vergleich hätte heranziehen sollen. (Problem der Ueberstunden!)

Von dem Ergebnisse sind auch so einige wertvoll genug: so der Wechsel des Arbeitspersonals, die Wohnungsverhältnisse, die Haushaltungsbudgets, über deren Gewinnung leider nichts gesagt wird, die Bedeutung der verschiedenen Arbeiterkategorien und anderes mehr. Bemerkenswert ist vor allem das Ergebnis, daß doch trotz teilweiser Herabsetzung der Akkordsätze die Jahresverdienste im ganzen gestiegen sind. Der Grund ist in der quantitativen oder qualitativen Steigerung der Arbeitsleistungen zu suchen. „Wenn die Löhne in den Jahren 1897/99 etwas höher sind als 1895/97, dann ist das auf die große Zahl von Ueberstunden zurückzuführen, die 10—20 Proz. höher entlohnt werden, und auf die durch die Dringlichkeit und Fülle der Aufträge verursachte größere Intensität der Arbeit.“ Es zeigt sich also auch hier der Zusammenhang zwischen allgemeiner Wirtschaftslage und Lebenshaltung der Arbeiter.

Leipzig. F. Eulenburg.

Arbeitsamt, städtisches, Zürich. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. Zürich, Buchdruckerei Conzett & Wirz, 1903. hoch-4. 20 SS.

Arbeitsnachweis der zum „Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend“ gehörigen Brauereien. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. Erstattet vom Kuratorium des Arbeitsnachweises. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. Roy.-4. 46 SS.

Arbeitszeitverlängerungen (Ueberstunden) im Jahre 1902 in fabrikmäßigen Betrieben. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Lex.-8. 30 SS. (Veröffentlichung des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium.)

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. Jahrg. V: 1901. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. gr. 8. 125 SS. M. 3.—.

Nachtarbeit, die gewerbliche, der Frauen. Berichte über ihren Umfang und ihre gesetzliche Regelung von (genannten Autoren). Im Auftrage der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingeleitet und herausgeg. von (Prof.) Stephan Bauer (Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel). Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. XL—400 SS. M. 7,50.

Plotke, Emil (Gewerbeinsp.), Fabrik und Handwerk. Ihre Trennung in der deutschen Reichsgewerbeordnung, den Ausführungsanweisungen der Zentralbehörden und den gerichtlichen Entscheidungen. Berlin, Polytechn. Buchhdl., 1903. 8. IV—114 SS. M. 1,60.

Protokoll des internationalen Steinarbeiterkongresses, abgehalten vom 31. V. bis 2. VI. 1903 in Zürich. Zürich, Buchhdl. des schweizer. Grütlivereins, 1903. gr. 8. 32 SS. M. 0,25.

Annuaire des établissements belges métallurgiques, aciéries, ferronneries, charbonnages et l'industrie en général, pour 1903. Liége, 45, rue des Guillemins, 1903. gr. in-8. XII—884 et 40 pag. Fr. 7,50.

Bernard, H., Le livre ouvrier (thèse). Saint-Dizier, impr. Thévenot, 1903. 8. VIII—126 pag.

Boyer, Joseph (docteur en médecine), La consolidation dans les accidents du travail. Paris, J. B. Baillière & fils, 1903. 8. VIII—230 pag.

Conseil supérieur du travail. XI[ième] session, Novembre 1902. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. XIV—147 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes.)

Duchaine, P., Les associations de producteurs (trusts, cartels et syndicats), préface de L. Strauss. Bruxelles, Lebègue & Cie, 1903. 8. 579 pag. fr. 5.—.

Hours, A. (membre de l'Association des anciens élèves de l'Ecole supérieure de commerce et de tissage de Lyon), Essai sur la légitimité du droit de coalition. Les grèves de 1900 en France et à l'étranger. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 148 pag.

Annual report, XXVIIth, of His Maj—'s Inspectors of explosives being their annual report for the year 1902. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. Folio. 234 pp. 2/.—. (Parl. pap.)

Posselt, Emanuel A., Cotton manufacturing. Part I. Philadelphia, E. A. Possolt, 1903. 8. 190 pp., with diagrams. $ 3.—.

Willey, Freeman Otis, The laborer and the capitalist. New York, National Economic League, 1903. 8. 319 pp. cloth. $ 1.—. (Der Autor bestrebt sich in diesem Werke den Nachweis zu führen, daß die Interessen von Arbeit und Kapital sich gegenseitig ergänzen.)

Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione straordinaria dell' anno 1902. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. in-8. 204 pp. l. 2.—. (Enthalten in Annali dell' industria e del commercio, anno 1902.)

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1902. Teil II. Düsseldorf, Druck von L. Schwann, 1903. gr. 8. 198 SS.

Csérhati, Eug. und Koloman v. Kandó, Elektrische Vollbahnen mit hochgespanntem Drehstrom. Budapest, 1903. quer hoch-4. (Berlin, J. Springer.) M. 6.—.

Geschäftsbericht, XXXI., der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn, umfassend das Jahr 1902. Luzern, Buchdruckerei H. Keller, 1903. 4. 79 SS. und statistische Tabellen 43 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen.

Grossmann, Hermann, Die kommunale Bedeutung des Straßenbahnwesens beleuchtet am Werdegange der Dresdner Straßenbahnen. Dresden, W. Baensch, 1903. gr. 8. VIII—272 SS. M. 7,50.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1903. Berlin, Georg Reimer, 1903. gr. 8. 151; 174; 245 SS. M. 8.—. (Herausgeg. im Reichsamte des Innern.)

Hauptergebnisse des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Hercegovina im Jahre 1902. Sarajevo, Landesdruckerei, 1903. Lex.-8. 49 SS.

Jahresbericht 1902 der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing. Elbing, Druck von Reinh. Kühn, 1903. gr. 8. 50 SS. (A. u. d. T.: Bericht über den Gang des Handels, der Gewerbe und der Schiffahrt in Elbing im Jahre 1902.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1902. Aachen, Druck der Aachener Verlags- und Druckereigesellschaft, 1903. gr. 8. VII—246 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1902/1903. Altena, Lenne-Zeitung, 1903. gr. 8. 53; 17; IV SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Breslau für das Jahr 1902. Breslau, Druck von Th. Schatzky, 1903. gr. 8. XVI—361 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1902. Teil II. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1903. gr. 8. IV—94 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1902. Teil II. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1903. Folio. S. 41—102.

Jahres- und Verwaltungsbericht der Handelskammer für den Stadtkreis Duisburg über das Jahr 1902. II., statistischer Teil. Duisburg, 1903. gr. 8. 139 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1902. Teil II. Elberfeld, gedruckt bei S. Lucas, 1903. gr. Folio. 49 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1902. Erfurt, Ohlenrothsche Buchdruckerei, 1903. gr. 8. 123 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1902. Göttingen, Dieterichsche Universitätsdruckerei, 1903. gr. 8. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt für 1902. XXIX. Jahresbericht. Oschersleben, Druck von B. Judeich, 1903. Lex.-8. 84 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Kiel für 1902. Jahrg. XXXI. Kiel, Druck des Verlags der „Nord-Ostsee-Zeitung“, 1903. gr. 8. XXV—159; 103 u. 14 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Konstanz für das Jahr 1902 mit Ergänzungen bis Ende Mai 1903. Konstanz, Verlag der Kammer, 1903. gr. 8. XXXII—310 SS.

Jahresbericht der Handelskammer in Limburg a. d. Lahn für 1902. Limburg, Gebr. Gerlach, 1903. gr. 8. 70 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Lörrach und Waldshut zu Schopfheim. XIV. Jahrg.: 1902. Schopfheim, G. Uehlins Buchdruckerei, 1903. gr. 8. VII—76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg vom Jahre 1902. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 1903. gr. 8. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1902. Minden i. W., Druck von J. C. C. Bruns, 1903. gr. 8. 203 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster für 1902. XLVIII. Jahrg. Münster i. W., Druck von Joh. Bredt, Juni 1903. gr. 8. IX—204 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus für 1902. LI. Jahrg. Kottbus, Druck von A. Heine, 1903. 8. 126 SS.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1902. Offenbach a. M., Seiboldsche Buchdruckerei, 1903. gr. 8. 151 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Stralsund für 1902. Stralsund, k. Reg.-Druckerei, 1903. 8. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. für das Jahr 1902. Straßburg i. E., Buchdruckerei M. DuMont-Schauberg, 1903. gr. Folio. V—121 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Trier für das Jahr 1902. Trier, Druck von Emmerich Herzig, 1903. gr. Folio. 75 SS.

Jahresbericht der Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock über das Jahr 1902. Rostock, Druck von Adlers Erben, 1903. gr. 8. 36 SS.

Lage, die, der Wächter der k. k. Staatsbahnen. Auf Grund einer Erhebung des k. k. Eisenbahnministeriums herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Wien, A. Hölder, 1903. Lex.-8. 91 SS.

Uebersichten, tabellarische des Hamburgischen Handels im Jahre 1902, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg, Druck von Schröder & Jeve, 1903. gr. Folio. 84; 120; 152 und 23 SS.

Uebersichten, tabellarische, des Lübeckischen Handels im Jahre 1902. Lübeck, Lübcke & Nöhring, 1903. Roy.-4. 59 SS. (Zusammengestellt im Bureau der Handelskammer.)

Vágó, Jos., Die Revision des internationalen Frachtverkehrübereinkommens. Budapest, S. Deutsch & C°, 1903. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Annales du commerce extérieur (France). Situation commerciale. Exposé comparatif pour la période 1887—1901—1902. Paris, imprim. nationale, 1903. 8. 287 pp. (Publication du Ministère du commerce.)

Bulletin de la Société libre d'émulation du commerce et l'industrie de la Seine-Inférieure. Exercice 1902. Rouen, impr. Gy, 1903. 8. 724 pag. avec fig. grav. et carte.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Guéret, année 1902. Bourganeuf, impr. Duboueix, 1903. 8. 189 pag.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Montluçon pendant l'année 1902. Montluçon, impr. Herbin, 1903. 8. 64 pag.

Delmas, L., Du contrôle de l'Etat sur les chemins de fer français d'intérêt général. Rennes, impr. Simon, 1903. 8. 190 pag.

Deubel, Robert, Du rachat des chemins de fer et de ses conséquences. Paris, Ch. Béranger, 1903. gr. in-8. 147 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Création et développement du réseau français. — Les compagnies de chemins de fer. — Les chemins de fer dans l'Etat moderne. — Divers modes d'exploitation des chemins de fer: 1. L'exploitation des compagnies; 2. L'exploitation d'Etat. — Opportunité du rachat. — Conséquences du rachat pour les actionnaires et obligataires. — etc.)

Masson, P., Histoire des établissements et du commerce français dans l'Afrique Barbaresque (1560—1793). [Algérie, Tunisie, Tripolitaine, Maroc.] Paris, Hachette & Cie, 1903. gr. in-8. 676 pag.

Chamberlain's (Mr.) proposals. The question of preferential tariffs. Protection versus free trade. Facts, figures, and arguments. London, Westminster Gazette, 1903. 4. /.0,6.

Cox, H., The policy of free imports. Liverpool, Walmsley, 1903. 8. /.0,6.

Dale, Bernard, Free imports. Why our present system has rosulted in transferring a large portion of the labouring population of the United Kingdom foreign countries, thus disintegrating her nationality in the endeavour to promote her material prosperity; or an examination into the reason why a drain from England of her „precious metals" creates a consternation, whilst a drain on her „precious children" remains unheeded. London, E. Wilson, 1903. 8. XII—19 pp. 1/.—.

Grinling, C. H., History of Great Northern railway, 1845—1902. New issue, with additional chapter. London, Methuen, 1903. 8. 482 pp. 10/.6.

Pepper, Edmund, The business man's guide in preparing his trading account, profit and loss account, balance sheet, and capital account. London, Simpkin, 1903. Folio. 1/.6.

Perris, George Herbert, The protectionist peril. An examination of Mr. Chamberlain's proposal. London, Methuen, 1903. 8. 152 pp. 1/.—.

Post Office. 49th Report. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. 8. /.0,6. (Parl. pap.)

Railway accidents. Returns of accidents and casualties reported to the Board of Trade during the three months ending 31st March, 1903. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 1/.3. (Parl. pap.)

Savill, S., The licensed victuallers' and liquor trades' law book. New and revised edition. London, Licensed Victuallers' Central Protection Society, 1903. 8. 267 pp. 2/.6.

Williams, Percy, Our decrepit railway system. A word to the stockholder and the passenger. London, T. F. Unwin, 1903. 8. 95 pp. 1/.—.

van Renterghem, Albert (expert maritime, werkend onder de leiding der assuradeuren der goederen). Belgisch binnenvaart-register. 3de uitgave. Antwerpen, drukkerij Debbaudt & Putzeys, 1903. in-4. 187; 10; X pp. fr. 25.—.

7. Finanzwesen.

Marsilj, Libelli Mario, Per l'imposta progressiva. Firenze 1903. VIII u. 80 pag.

Der Verfasser will die Einwendungen gegen das Prinzip der Progression in der Besteuerung, welche vom Standpunkte der Praxis dagegen erhoben werden, widerlegen; er sucht zu diesem Zwecke die der Natur der Steuer überhaupt am meisten entsprechende Form der Veranlagung und benutzt dabei in weitgehendem Maße eine mathematische Darstellungsform; vorerst aber charakterisiert er die bestehenden Veranlagungsformen und zwar die mit einem einheitlichen fixen Satze bemessenen, die proportionalen und die verschiedenen Formen der progressiven Steuern.

Von dem Verhältnisse zwischen den privaten Bedürfnissen des einzelnen und seinem Kollektivbedürfnisse, das zwar für ihn weniger wichtig sei, als das nach Existenz, aber wichtiger als alle anderen Bedürfnisse, ausgehend, gelangt er zur These, die Steuer müsse progressiv, die Progression müsse eine kontinuierliche und abnehmende sein; sie müsse überdies ein allerdings auf das knappste bemessenes Existenzminimum freilassen. Diesen Prinzipien entsprechend und innerhalb derselben sucht nun der Verfasser in einem mathematischen Gesetze die geeignetste Form einer progressiven Besteuerung festzustellen. Im Schlußkapitel werden die vom Standpunkte der Praxis erhobenen Einwendungen gegen das Progressionsprinzip in gedrängter Kürze bekämpft.

Die vorliegende Arbeit verdient die Beachtung aller derjenigen, welche die Frage der Einführung einer einzigen, progressiven, direkten Steuer auf ihre praktische Durchführbarkeit prüfen wollen, obwohl sich

in manchen Punkten gegen die vom Verfasser aufgestellten Prinzipien — beispielsweise in betreff der Höhe des steuerfreien Existenzminimums – ernste Einwendungen, zum mindesten vom sozialpolitischen Standpunkte, erheben ließen. v. Schullern.

Jensen, O., Der englische Peterspfennig und die Lehenssteuer aus England und Irland an den Papststuhl im Mittelalter. Heidelberg, H—berger Verlagsanstalt und Druckerei, 1903. gr. 8. IV—107 SS. M. 2,40.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Nr 46. Berlin, R. v. Decker, 1903. gr. 8. 72 SS. (Aus dem Inhalt: Uebersicht über den Umfang und die Ergebnisse der Prüfung der Steuererklärungen im Jahre 1902.)

Morawitz, C., Die Türkei im Spiegel ihrer Finanzen. Nach dem französischen Original „Les finances de la Turquie". London, Williams & Norgate, 1903. Roy.-8. 510 pp.

Naef, Ed., Tabakmonopol und Biersteuer. Ein Beitrag zur schweizerischen Wirtschafts- und Finanzpolitik. Zürich, Ed. Raschers Erben, 1903. gr. 8. XXXV—360 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: Züricher volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von Heinrich Herkner, Heft 3.)

Pabst, Fritz, Damaschke und die Hausagrarier. Eine Antwort auf das Steuerprogramm der Bodenreform von einem Hausbesitzer. Dresden, G. Pierson, 1903. gr. 8. 21 SS. M. 0,50.

Will, Dionys., Die neueste Steuerreform in Elsaß-Lothringen. Eine gemeinverständliche Abhandlung über die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer, nebst einer Kritik des Steuerwesens. Straßburg, F. X. Le Roux & Co, 1903. 8. 141 SS. M. 1.—.

Compte rendu des travaux de la Commission de la dette publique (de l'Egypte) pendant 1902. 27e année. Alexandrie 1903. 8.

Raffalovich, Arthur, Année economique et financier. 1902—1903. Le marché financier. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. VIII—1014 pag. fr. 12.—. (Sommaire: Allemagne; Angleterre; France; Russie; Etats-Unis; Autriche-Hongrie; Italie; Espagne; Suisse; Roumanie; Turquie; Questions monétaires.)

Administration of Ottoman public debt. Preliminary reports of council of administration. 20th financial year: 1901—02. (London) 1903. 8.

Report on excise restrictions in force in the West Indies and British Guiana in relation to a proposal to sanction the payment of such an allowance on export of rum as shall compensate the distillers in those colonies for additional outlay caused by excise restrictions. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 1/.—. (Parl. pap.)

Weston, S. F., Principles of justice in taxation. New York, Macmillan, 1903. 8. 299 pp.

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1901 al 30 giugno 1902. Roma, tip. Calzone-Villa, 1903. Roy. in-4. LXVI—139 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Magrini, Silvio, L'imposta di ricchezza mobile nei rapporti con le società commerciali obbligate alla presentazione dei bilanci e casi pratici di tassazione. Milano, G. Agnelli, 1903. 4. 238 pp. l. 6.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Warschauer, O., Physiologie der deutschen Banken. Berlin (Wilhelm Baentsch) 1903.

Es ist wenig bekannt, daß schon Saint-Simon die Gesellschaft als einen Organismus auffaßte, sie im Sinne seiner „Politischen Physik" für ein Kollektivwesen hielt, das nach den Grundsätzen seiner eigenen Natur von innen heraus sich entwickelt. Die Lehre aber, welche sich mit dem Leben und den den Organismen eigentümlichen Erscheinungen beschäftigt, ist die Physiologie. Sie hat es nicht zu tun mit dem Bau, dem stabilen Sein der Organismen, sondern mit ihren Funktionen, mit ihrem Leben in der Bewegung. Muß man auch, je mehr die orga-

nologische Theorie die Gesetze des tierischen und pflanzlichen Organismus anwendet auf die Erscheinungen der Gesellschaft, des Staates und der Wirtschaft, sich bewußt bleiben, daß es sich nur um ein Bild handelt, um eine synthetische Zusammenfassung bestimmter Erscheinungen und Vorgänge, so bietet es doch einen besonderen Reiz, die nüchternen und sachlichen Formen des modernen Kredit- und Geldverkehrs mit innerem Leben begabt auftreten zu sehen [1]). Der Gewinn ist mehr erkenntnistheoretischer Art und darf nicht gering geschätzt werden. Der Versuch von Warschauer, die Physiologie der deutschen Banken zu ergründen, ist daher von besonderem Interesse. Die Bedeutung der deutschen Banken für die Güterproduktion, die Organisation des Geldwesens, den gesamten Geschäftsverkehr des Inlandes, sowie für die Handelsbeziehungen mit dem Auslande werden hier in großen Zügen und doch mit feiner Eindringlichkeit verfolgt, immer aus der Grundauffassung heraus, daß es sich um ein nach bestimmten inneren Gesetzen und Bedingungen sich abwickelndes Phänomen handelt, das seine Parallele in den physischen Erscheinungen hat. Das Buch gliedert sich in drei Teile, von denen der erste die Effekten-, der zweite und dritte die Hypotheken- und Zettelbanken betrifft. Sie kritisch ganz kurz zu betrachten, ist die Aufgabe der folgenden Zeilen.

Es entspricht der biologischen Auffassung W.s, die sämtlichen Formen der Banken hauptsächlich als solche Kreditinstitute zu betrachten, die nicht nur finanzielle Mächte sind, sondern auch soziale Erscheinungen zeitigen, deren Gesetzmäßigkeit zu verfolgen eben gleichbedeutend ist mit der Feststellung ihrer physiologischen Funktionen. Immerhin mußte die Untersuchung näher begrenzt werden. W. untersucht nur die auf Aktien gegründeten Banken und diese mit Ausschluß aller, bankgewerbliche Ziele verfolgenden Staatsinstitute. Gleichwohl sind, nicht ganz folgerichtig, auch die Aufgaben der Reichsbank mit besonderem Interesse dargelegt (S. 89 ff.). Dies hängt sicherlich mit der Streitfrage zusammen, ob die Reichsbank Aktiengesellschaft ist oder nicht. W. bejaht dies, während die herrschende Auffassung es verneint. „Die Reichsbank ist in erster Reihe Reichsanstalt, errichtet durch Reichsgesetz. Ihr Statut ist durch Kaiser und Bundesrat festgesetzt; sie wird vom Reichskanzler und, unter diesem, von seinen Anweisungen

1) Jellinek, Allgemeine Staatslehre 1900, S. 135 sieht mit Recht in dem Begriffe des Organismus das Resultat einer bestimmten Anschauungsweise; eine bestimmte Gattung äußerer, räumlich und zeitlich kontinuierlicher Erscheinungen und Vorgänge werden in unserem Bewußtsein durch teleologische Betrachtung zu einer Einheit zusammengefaßt, ohne daß wir mit zureichenden Gründen behaupten können, dieser Synthese in unserem Innern entspräche eine analoge objektive Einheit außer uns. Menger in seiner Neuen Staatslehre 1903, S. 37 verwirft die organische Auffassung ganz. Recht und Staat (auch wohl die Wirtschaft) haben nach ihm schwerlich eine nähere Verwandtschaft mit den organischen Gebilden des Tier- und Pflanzenreiches als mit jeder anderen zusammengesetzten Erscheinung, etwa einer Maschine oder einer mechanischen Verbindung. Der Begriff des Organismus selbst ist noch völlig unaufgeklärt. Durch seine Verwendung will man demnach durch etwas Unbekanntes ein anderes Unbekanntes erklären. Andererseits kann die Soziologie den Begriff des Organismus kaum entbehren. Vergl. statt vieler Eisler, Soziologie. Die Lehre von der Entstehung und Entwickelung der menschlichen Gesellschaft, 1903, S. 40 ff.

abhängig, durch ein Reichsbankkuratorium verwaltet, welches ebenso wie das zur Aufsicht berufene Bankkuratorium vom Kaiser und Bundesrat ernannt wird; die Bankbeamten sind Reichsbeamte; die Bankrechnungen werden vom Rechnungshofe des Reiches geprüft" (Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Auflage 1903, S. 211). Freilich ist die Reichsbank auch Privatbank. Sie weist aber nur in einzelnen Punkten Aehnlichkeiten mit der Aktiengesellschaft auf, ist selbst keine Aktiengesellschaft.

Im Vordergrunde der von den Effektenbanken vorgenommenen Geschäfte steht natürlich das Effektengeschäft. Seine wechselnden Schicksale in den Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs und des Niedergangs sind trefflich beobachtet, besonders ist der Zusammenhang mit der Frage der Nutzbarmachung des Kredits der öffentlich-rechtlichen Körperschaften betont. Diese Nutzbarmachung ist gerade in wirtschaftlich guten Zeiten erschwert und verteuert, weil sich das Interesse und die Kauflust des Publikums den, höhere Renten gewährenden Industriepapieren zuzuwenden pflegt. Sodann wird das Kommissionsgeschäft behandelt und als ein auf Gegenseitigkeit der Kontrahenten beruhender Vertrauensakt gekennzeichnet. Dies ist gewiß richtig, aber es beruht nicht mehr als ein anderes Bankgeschäft auf dem Vertrauen, so daß eine nähere Begriffsbestimmung erwünscht gewesen wäre. Bekanntlich gibt es eigentliche Kommissionsgeschäfte, bei denen der Geschäftsabschluß zwar im eigenen Namen, aber nicht für eigene Rechnung, sondern für die des Auftraggebers, erfolgt und die Partei aus dieser Art des Geschäftsabschlusses ein Gewerbe macht, auch muß es sich um Kauf oder Verkauf von Waren handeln. (Vergl. freilich auch § 406 Abs. 2 H.G.B. § 651 B.G.B.) Bei dem uneigentlichen Kommissionsgeschäfte fehlen die letzten beiden Voraussetzungen. Gerade im bankgeschäftlichen Verkehr ist es häufig ungewiß, ob ein kaufmännischer Auftrag als Vollmacht oder als Kommission anzusehen ist, ob also der Auftragnehmer im fremden oder eigenen Namen handeln soll. Einkaufs- und Verkaufskommission, sogenannter Kommissionsverlag und Konsignation, werden im bankgeschäftlichen Verkehr häufig durcheinander geworfen, während es vielleicht von Bedeutung gewesen wäre, gerade ihre Besonderheiten zu beachten.

Ein weiteres Geschäft der Effektenbanken ist das Emissionsgeschäft. Es besteht in der Uebernahme oder Ausgabe von Anleihen, mögen sie gedeckt sein, also eine Unterlage in der Verpfändung der Monopole, Steuer- und Zolleinnahmen, in Hypotheken u. s. w. finden oder ungedeckt sein und bloß auf dem Vertrauen beruhen, das meist öffentlich-rechtliche Korporationen genießen. W. hat hier die wirtschaftlichen Verschiedenheiten, welche den beiden Arten der Anleihen zu Grunde liegen, einleuchtend gekennzeichnet, ebenso die der Rententitel ohne Tilgungsplan und der planmäßig rückzahlbaren Schuldverschreibungen. Die Arten der Begebungen sind scharf geschieden. Neben der durch Subskription und Begebung auf der Börse wird die wenig beachtete einer kommissionsweisen Einführung von Aktien hervorgehoben. Es gehört aber auch die Ausschreibung der Anleihe auf dem Wege der Submission hierher, um die Konkurrenz der Beteiligten anzufachen und

demjenigen den Zuschlag zu erteilen, der die günstigsten Bedingungen gewährt (Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 3. Teil: Finanzwissenschaft. 3. Auflage 1903, S. 150). Infolge der Anleihegeschäfte treten zeitweise Konversionen auf. Wenn Geldüberfluß vorhanden ist und der landesübliche Zinsfuß die dauernde Tendenz des Sinkens hat oder sich im Wandel der Konjunkturen die Nachfrage nach fest verzinslichen Anleihewerten hebt oder der Wohlstand und die Zahlungsfähigkeit des Schuldners steigt, so werden diese Zinsumwandlungen vorgenommen, d. h. die in der Vergangenheit zu höherem Zins eingegangenen Verpflichtungen gegen Aufnahme minder belastender Anleihen gelöst. Welche Vorsicht und Umsicht bei solchen Konversionen nötig ist, zeigt W. recht augenfällig. In diesen Zusammenhang würde aber auch gehört haben die Erwähnung der Konsolidierung, nämlich der „Zusammenfassung verschiedener Schuldtitel und Ersetzung durch eine große Anleihe" (Conrad a. a. O., S. 150), schon wegen der so geläufigen Bezeichnung solcher Konsolidationen als Konsols. — Neben der Uebernahme und Ausgabe der Anleihen ist dann das Gründungsgeschäft von Wichtigkeit, mag es sich um die Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender Aktiengesellschaften handeln. Indem die Ausgabe solcher Aktien namentlich in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs sowohl die Erhöhung des Betriebskapitals als auch vielfach bedeutenden Agiogewinn herbeiführt, verleitet sie mitunter zu Mißbräuchen, die nach ihren Ursachen und Folgeerscheinungen zu erforschen äußerst interessant ist. W. verhält sich gegen die sogenannten Gründerrechte ablehnend, versteht aber darunter die Befugnis der ursprünglichen Emittenten und Aktionäre, bei der Erhöhung des Betriebskapitals die neuen Aktien ganz oder zum Teil zum Parikurse oder zu einem Preise, der unter dem Emissionskurse sich bewegte, zu erhalten. Aber freilich besteht heute noch und mit gutem Recht ein sogenannter Gründerlohn bei der ersten Gründung und auch die gesetzliche Zulässigkeit der sogenannten Bauzinsen gehört in diesen Zusammenhang[1]). Nachgründungen sind erschwert, aber doch nicht unmöglich (H.G.B. § 207). Endlich ist auch bei der qualifizierten Gründung ein erheblicher Vorzug der Gründer vorhanden. Sie liegt vor, wenn einem Aktionär ein besonderer Vorteil zugesichert oder wenn ihm gestattet wird, auf seine Aktien andere Einlagen als bares Geld zu machen; wenn die Aktiengesellschaft, noch ehe ihre Gründung abgeschlossen ist, verpflichtet wird, von irgend jemandem, sei es von einem Aktionär oder einem Fremden, irgendwelche Anlagen oder sonstige Vermögensstücke zu übernehmen und endlich, wenn für die Gründung eine Belohnung oder auch nur die Vergütung der Auslagen die Aktiengesellschaft übernehmen soll. Die zwei mittleren Fälle pflegt man auch Apport zu nennen. Ungern vermißt man auch die große Sachkunde W.s hinsichtlich der Bedeutung des § 203 H.G.B., der von der Haftung der Emissionshäuser handelt. Gerade in Verbindung mit der jüngsten Krise wäre die Feststellung ihres Wertes

---

1) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. 1, S. 574 Note 9 und S. 650 Note 5; Conrad a. a. O., S. 605; vergl. auch §§ 186 Abs. 3, 261 Abs. 4 H.G.B.

und die Tragweite der daraus gezogenen Konsequenzen besonders interessant. — Mit dem Emissionsgeschäft verbinden sich zwei Verkehrsbeschränkungen, die als Sperre bezeichnet werden. Die eine geht von den Emissionshäusern, hauptsächlich von den Effektenbanken, aus. Diese berücksichtigen sehr häufig Zeichnungen nur unter dem Vorbehalt, daß die Subskribenten sich verpflichten, die zuerteilten Stücke erst nach Ablauf eines bestimmten Termins, der nicht selten 6 Monate umfaßt, dem Börsenverkehr zuzuführen. Der Zweck besteht in der Verhinderung der Spekulation, die durch Ueberzeichnung ermöglicht wird und richtet sich gegen die sogenannten „Konzertzeichner“ oder „Zaungäste“. Es wird uns nun gezeigt, daß diese Sperre den großen Nachteil hat, daß sie nur einseitig funktioniert und dem Emissionshause die Möglichkeit bewahrt, lediglich nach der sich äußernden Nachfrage oder nach egoistischen Bestimmungsgründen den Kurs der Stücke zur öffentlichen Notiz zu bringen. Auch die zweite Art der Sperre, die durch das Börsengesetz von 1896 eingeführt worden ist, hat trotz ihrer guten Absicht, wie uns W. zeigt, ihr tatsächliches Ziel nicht erreicht. Die Sperre hat weder dem Emissionsgeschäft zahlenmäßig Abbruch getan und die Leichtfertigkeit der Gründungsakte gehemmt, noch bietet die bezüglich der ersten Bilanz vorgeschriebene Publikationspflicht irgendwelchen zuverlässigen Maßstab für die durchschnittliche Sicherheit und Rentabilität der betr. Kapitalsanlage. Im ganzen ist trotz gewisser Mißstände des Emissionsgeschäftes seine Funktion für die Zeit des volkswirtschaftlichen Aufschwunges unentbehrlich gewesen und ist es auch für die Zukunft. Einzelne, für die gesamte Volkswirtschaft hoch wichtige Industriezweige, wie z. B. die Elektrizitätsindustrie und die Fabrikation von Chemikalien, haben die Möglichkeit der finanziellen Entfaltung erst durch die Vermittelung der Effektenbanken erhalten. Wie die großkapitalistische Assoziation in ihr einen markanten Ausdruck findet, so ist sie auch für diese unentbehrlich. Es sind hier wirschaftliche Komplikationen offensichtlich, wie sie nur bei der Industrie und niemals bei der Landwirtschaft denkbar sind, so daß die relativ ungünstigere Lage der letzteren bei allen guten Ratschlägen hinsichtlich einer Industrialisierung eine dauernde bleiben muß. Die Frage der Finanzierung liegt ganz anders bei großen landwirtschaftlichem und bei industriellen Betrieben. Jedenfalls ist es ein billiger Vorschlag, der Landwirtschaft bei ihrer Notlage eine Industriealisierung anzuempfehlen, für die nur in der Industrie, nicht aber in der Landwirtschaft die Voraussetzungen gegeben sind.

Eine weitere Tätigkeit der Effektenbanken besteht im Depositenverkehr. Der juristische Unterschied zwischen Depositen und Depots ist meines Erachtens dahin zu fassen, daß bei jenen vorliegt ein uneigentlicher Verwahrungsvertrag, der nach § 700 B.G.B. beurteilt werden muß, während das Depot ein durch Faustpfand gesichertes Darlehn ist. Bei Anerkennung dieser Auffassung wird man vielleicht auch die Notwendigkeit eines Depositengesetzes als Gegenstück des Depotgesetzes, wie dies W. annimmt, nicht leicht zugeben können. Sehr wichtig ist aber die wirtschaftliche Funktion der Depositen sowohl auf seiten der Effekten-

banken als auch auf der der Bankkunden. Die naheliegende Tätigkeit der Sparkassen ist in scharfer und lichtvoller Weise von derjenigen der Depositenkassen abgegrenzt und in ihrer verschiedenartigen Bedeutung erfaßt (S. 31, 32, 36 ff.). Auf Grund des Depositengeschäftes pflegt sich der eigentliche Kontokorrentverkehr zu entwickeln, mit dem sich wiederum Lombardtransaktionen verbinden. Alle diese Geschäfte der Effektenbanken, nicht minder aber die Wechseldiskontierung, sind in klarer Weise gekennzeichnet. Im ganzen betrachtet W. die Effektenbanken viel günstiger als Roscher und Adolf Wagner. Er schätzt ihre im einzelnen dargelegte Leistungsfähigkeit sehr hoch. Ihre Ehrlichkeit, Verläßlichkeit und Solidarität ist im großen und ganzen außer Zweifel und hat sich insbesondere im Gegensatz zu der früheren Tätigkeit der Privatbankiers vorteilhaft gestaltet. Die Zentralisationstendenz der großen Banken ist freilich auch mit unbestrittenen Gefahren verknüpft. Die Erheblichkeit der Betriebskapitalien macht es mitunter schwierig, eine angemessene Rentabilität zu erzielen. Bei einer Katastrophe werden unverhältnismäßig weitere Kreise der Bevölkerung, als dies in früheren Zeiten der Fall war, getroffen. Die Mängel liegen auch vielfach in der äußeren Organisationsform der Effektenbanken als Aktiengesellschaften, bei denen die absolute Machtvollkommenheit der Direktoren und der relativ minderwertige Ausbau des Aufsichtsratswesens zu erwägen sind. Es darf hier auf die Abhandlung von Stier-Somlo „Die Reform des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft“ in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, 1903, Bd. 53, S. 20 ff. verwiesen werden.

Nicht minder wie die Zentralisationstendenz, ist auch hinsichtlich der technischen Frage der Organisation des Kredits und Verkehrs die Dezentralisation von großer Bedeutung, die W. nicht bloß bei den Effektenbanken, sondern auch in dem zweiten erheblichen Teile seines Werkes, das sich mit den Hypothekenbanken beschäftigt, würdigt. Er schildert eingehend, wie die städtischen Grundstücke und Häuser beliehen werden, wie auch der kommunale Kredit gefördert wird. Von großem Werte sind seine Untersuchungen über den Erfolg des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 und die Vorschläge zu einer Verbesserung. Hypothekenwesen und Wohnungsfrage sind in eine nicht mehr seltene, aber äußerst nützliche Beleuchtung gerückt.

In dritter Reihe werden von W. die Zettelbanken behandelt und charakterisiert. Sie erscheinen in direkterem Maße als die erwähnten Bankgruppen als Funktionäre des Kredits. Sie sichern sich im Vergleich zu diesen auf bestimmten Erwerbsgebieten, da sie Zinsen empfangen, ohne der gleichartigen Gegenleistung für den Notendienst zu unterliegen, größere Gewinne, und die Aktionssphäre, die sie aufsuchen können, ist nach Lage der Verhältnisse eine äußerlich mehr begrenzte. Den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bilden die Diskont-, Lombard- und Girogeschäfte. In den Mittelpunkt stellt der Verfasser die deutsche Reichsbank mit ihren 374 Zweiganstalten, behandelt insbesondere die Bedeutung des Bankdiskonts und die zeitweise Abhängigkeit der Reichsbank von der Bank von England. Die Entwickelung der letzteren verknüpft sich vielfach mit derjenigen des gesamten britischen Handels.

Die Bank von England hat zur Zeit das Recht, ungefähr 18 Millionen Pfund ungedeckte Noten auszugeben. Somit entspringt häufig für sie die Notwendigkeit eines Geldimports vom Ausland, und um einer diesbezüglichen Gefahr vorzubeugen, ist die deutsche Reichsbank mannigfach gezwungen gewesen, den Bankdiskont zu erhöhen, ohne daß diese Maßnahme in den inneren Geldmarktverhältnissen seine innere Begründung gehabt hätte. Alle sonstigen zur Emission gelangenden — also nicht ungedeckten — Beträge jedoch müssen der Währung des Landes gemäß in Gold gedeckt sein. Die Peelsche Bankakte wird kritisch behandelt, nicht minder die Bank von Frankreich zum Vergleich nutzbringend herangezogen. Man erhält so einen äußerst klaren Ueberblick über die enorme Bedeutung der Reichsbank. Sehr dankenswert sind auch die klaren Erörterungen über die Notenausgabe nach Maßgabe der neuen Novelle zum Bankgesetze von 1899. Die Entwickelung der deutschen Notenbanken scheint mir aber W. erheblich zu überschätzen, soweit es sich nicht um die Reichsbank und nicht um die sächsische Bank und die bayerische Notenbank handelt. Denn alle übrigen treten doch an wirtschaftlicher Bedeutung fast vollständig zurück. — Besonderen Wert hat endlich die Darstellung der Gründe, die gegen eine Verstaatlichung der Reichsbank sprechen. Am 1. Januar 1911 läuft mit Ausnahme der Braunschweigischen Bank, deren Konzession bis zum Jahre 1953 geht, das Privileg sämtlicher Zettelbanken ab, und wie bereits bei der letzten Banknovelle, ist auch für die Zukunft mit der Eventualität einer Uebernahme der Reichsbank seitens des Reiches zu rechnen. Nach W. sprechen drei Gründe hiergegen. Zuvörderst hat sich das Reich bei der mit den Privatkapitalien einer Aktiengesellschaft (s. hierüber oben) errichteten Bank eine Einnahmequelle gesichert, die in der Finanzgeschichte Europas einzig dasteht. Bei Uebernahme der Reichsbank durch das Reich sei zwar die Möglichkeit gegeben, die jährliche Gewinnquote unverkürzt zu beziehen, das Reich übernehme aber dann auch in finanzpolitischer Beziehung ein durchaus nicht einwandfreies Risiko. Sodann habe sich auch die Art der Gewinnverteilung bewährt und die Gesamtinteressen befördert. Proportional der Ausdehnung der Reichsbank, der Steigerung ihrer Umsätze und des moralisch-materiellen Einflusses, den sie zu gewinnen vermochte, vollzog sich auch bei der jeweiligen Erneuerung des Notenprivilegs zu Gunsten des Reichs eine offizielle Steigerung der prozentualen Gewinnquote und damit sei auch für die Zukunft zu rechnen. Auch hätten sich einzelne Bundesstaaten bei der gegenwärtigen Organisation des Zettelbankwesens finanzielle Vorteile ohne Kapitalanlage und Uebernahme jedes Risikos gesichert und müßten bei einer Aenderung der gegenwärtigen Betriebsform der Reichsbank zu einem Verzichte gedrängt werden, der finanziell nicht ganz bedeutungslos ist und sicher ungern geleistet werden würde. Endlich wird als dritter Grund gegen die Reichsübernahme das Versiegen einer Einnahmequelle angeführt, die durch die Ueberschreitung des steuerfreien Notenkontingents in der Form der an das Reich zu entrichtenden Notensteuer bisher erschlossen ist.

Der Wert der Schrift liegt zweifellos in der Durchführung einer

neuen und bemerkenswerten Idee. Die Tätigkeit der Banken ist bisher nur in einer formellen Beziehung berücksichtigt worden. Man hat sich beschränkt auf die Aufzeigung eines äußerst verwickelten, zum Teil recht sinnreichen Mechanismus der Banktätigkeit. Hier wird nun zum ersten Male versucht, den ganzen Bereich der banktechnischen Funktionen nach seiner inneren Gesetzmäßigkeit zu erforschen und die Lebensbetätigungen, wie sie durch die Bedürfnisse des Verkehrs, den meist determinierten Willen der geschäftlichen Parteien und durch legislatorische Eingriffe bestimmt sind, in ihrem Werden und Wachsen zu verfolgen. Von selbst ergeben sich dadurch verkehrspolitische und rechtspolitische Erwägungen, deren Wert um so erheblicher ist, je mehr sie aus dem Gesamtbilde gewonnen werden, das sich einer Betrachtung der Banken vom physiologischen Standpunkte aus darstellt. Bedenken im einzelnen, besonders hinsichtlich der Unvollständigkeit mancher Definitionen, können den großen Wert der Arbeit nicht mindern.

Bonn. Stier-Somlo.

Calwer, Richard, Das Wirtschaftsjahr 1902. Jahresbericht über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. I. Teil: Handel und Wandel in Deutschland. Jena (Gustav Fischer) 1903. IV, 336 SS.

Die Orientierung über das gegenwärtige Wirtschaftsleben ist einstweilen bei uns recht mangelhaft entwickelt. Während Börse und Geldmarkt seit langem eine tatsächliche Marktberichterstattung haben, fehlte diese für Industrie, Handel, Handwerk und auch für den Arbeitsmarkt fast noch gänzlich. Nach verschiedenen Richtungen ist hier neuerdings Besserung geschaffen. Die Redaktion der „Jahrbücher“ hat diese Lücke erkannt und ihr durch die monatliche Herausgabe der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ abzuhelfen gesucht. Das ist ihr auch zum Teil ganz trefflich gelungen, und die monatlichen Berichte über „Geld, Kredit und Währung“, sowie die Jahresübersichten am Schlusse behandeln das ganze Gebiet des Geldmarktes in durchaus zuverlässiger, gut unterrichteter Weise: hier ist tatsächlich den Bedürfnissen des Geschäftsmannes, des Politikers, des Schriftstellers und des Gelehrten Rechnung getragen. Dagegen steht es mit anderen Gebieten noch immer recht mißlich. Auch bei den großen Tagesblättern wie in den Fachzeitschriften sind doch die Marktberichte über die Industrie recht mangelhaft und einen Ueberblick über die Gesamtlage eines Industriezweiges erhält man nur sehr unvollkommen. Die Jahresberichte der Aktiengesellschaften, sowie die der Handelskammern sind doch nur mit Vorsicht zu benutzen [1]). Es ist das Verdienst von Dr. Jastrow, in seinem „Arbeitsmarkt“ eine

1) Es ist mir verschiedentlich verdacht worden, daß ich „Jahrbücher“ XXIV, S. 308 über die Handelskammerberichte nicht allzugünstig geurteilt habe. Aber eine sachliche Prüfung wird mir darin doch wohl recht geben müssen, wenn ich auch einzelne Ausnahmen gern anerkenne. Der Erlaß des preußischen Handelsministers Möller zeigt deutlich, daß die Mängel, die ich im Auge hatte, allgemein als solche empfunden werden und der Beseitigung bedürfen.

Sammelstelle geschaffen zu haben, indem er versucht, fortlaufend den Gang der hauptsächlichsten Industrien zu registrieren; die Zahlen über den Beschäftigungsgrad der Arbeiter machen nur einen Teil des ganzen Apparates aus. Es kam ihm vor allem auf schnelle und pünktliche Berichterstattung an, um den augenblicklichen Stand des Arbeitsmarktes zu erfassen und dadurch auch ein Ausgleichen der Arbeitskräfte zu ermöglichen. Das Unternehmen behält auch nach Erscheinen des „Reichsarbeitsblattes" seine volle Bedeutung, aber naturgemäß will es gar nicht ein Gesamtbild des Wirtschaftslebens zusammenfassend bieten, sondern dient mehr den praktischen Bedürfnissen.

Daher sind die Jahresberichte von Calwer von Anfang an ein zeitgemäßes und erwünschtes Unternehmen gewesen. Durch den Uebergang in den Fischerschen Verlag wird es wohl auch äußerlich als eine Ergänzung zur „Volkswirtschaftlichen Chronik" gekennzeichnet. Der jetzige 3. Jahrgang erhält dadurch eine Erweiterung, daß künftig auch das Ausland behandelt werden soll. Aeußerlich ist die Anlage von Handel und Wandel die gleiche geblieben: wie in den früheren Jahrgängen, wird nach einer Uebersicht über die Gesamtlage der allgemeine Gang der Industrie und die Lage des Arbeitsmarktes behandelt; dem schließen sich die Hauptindustrien an; es folgen Börse und Bankwesen, auswärtiger Handel und Verkehr, endlich Einkommen und Konsum. Im Anhange endlich werden eine Reihe statistischer Tabellen über Wechselkurs, Anleihemarkt, Pfandbriefmarkt, Warenpreise, auswärtigen Handel u. a. mitgeteilt. In der zusammengestellten Bibliographie fehlt auffallenderweise die handelspolitische Literatur ganz. Das Jahr 1902 stand noch unter dem Zeichen der Depression, die sich auf allen Gebieten bemerkbar machte und erst allmählich einer Besserung wich; diese Grundtatsache kehrt naturgemäß an verschiedenen Stellen wieder und bietet den Faden für die einzelnen Berichte. Dem Kartellwesen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt und am geeigneten Platze auf seinen Einfluß hingewiesen. Es wird auch sonst eine Menge interessanter und dankenswerter Kenntnisse übermittelt; aber ein Gesamtbild erhalten wir doch nirgends, vielmehr nur eine Zusammenstellung einzelner Situationsberichte. Auch so erweist sich das Unternehmen als ein brauchbarer Wegweiser und bequemes Nachschlagebuch, das sich rasch eingebürgert hat und alle Anerkennung und Unterstützung verdient. Auch ist die Objektivität des Buches eine hohe; der Standpunkt und die Parteizugehörigkeit des Verf. treten nirgends hervor. Es ist ein gutes Zeichen, daß aus den Reihen gerade dieser Partei ein so durchaus allgemein brauchbares Werk entstand. Wenn der Arbeitsmarkt eine besonders große Berücksichtigung findet, so ist das durchaus kein Uebel. Es ist erklärlich und selbstverständlich, daß die Berichterstattung erst im Laufe der Zeit sich vervollkommnen und ausbilden kann, daß allmählich auch größere Sicherheit in der Benutzung der Quellen eintritt. In diesem Punkte wird wohl die Hauptkorrektur in der Zukunft liegen müssen. Gerade weil das „Jahrbuch" vielfach benutzt werden wird, möchte ich mir hierzu noch einige Bemerkungen gestatten, die auf einige allgemeine Uebelstände des „Wirtschaftsjahrs" hinweisen.

1) Der Verf. benutzt vor allem die Berichte der Interessenverbände (Handelskammern, Kartelle, Aktiengesellschaften). Er druckt Stellen aus ihnen zum Teil wörtlich ab, so daß auch widersprechende Meinungen zu Worte gelangen, aber er vermeidet es meist, kritisch Stellung zu diesen Berichten zu nehmen. Das wird indes auf die Dauer kaum angehen. Denn es stellt sich oft genug heraus, daß die Angaben nachträglich den Tatsachen nicht entsprechen. Es besteht aber ein prinzipieller Unterschied, ob wir objektive Feststellungen oder nur Urteile von Interessengruppen vor uns haben. Ein Beispiel für viele. Calwer steht den Kartellen im allgemeinen abwartend gegenüber und weist wiederholt auf die Schattenseiten hin, soweit es die Preispolitik betrifft. An anderer Stelle (S. 159 f.) macht er sich dagegen ganz das Räsonnement der Kartelle zu eigen und findet in ihrem Vorhandensein z. B. die Ursache für das Gedeihen der Asphaltindustrie, obwohl doch dieser Schluß nur der subjektive Ausdruck des Verbandes selbst ist! Oefter findet sich die Behauptung, daß an dem und dem Geschäft, vor allem an dem Auslandgeschäft „nichts verdient wird“: das ist ja immer die Stilisierung der Beteiligten, doch aber beileibe niemals wörtlich zu nehmen. Denn ein Geschäft ist gar nicht nach einem einzigen Jahre zu kalkulieren, sondern verlangt eine längere Dauer des Ausgleiches. Auch eine Scheidung zwischen In- und Auslandgeschäft ist bei den Produktionskosten ganz unmöglich, sondern die Gesamtheit des Etablissements muß den Gewinn abwerfen. — Durch die bloße Mitteilung der Abmachungen des Ozeantrusts (S. 210) wird der Anschein erweckt, als käme diesen Absichten die reale Wirklichkeit nach; das ist aber bekanntlich durchaus nicht der Fall. Ebenso findet sich doch auch bei der „amerikanischen Gefahr“ viel Sagenhaftes, das vor einer nüchternen Betrachtung der Tatsachen nicht stand hält. Durchgehends werden also Mitteilungen gebracht, deren Tragweite zweifelhaft ist und die nur unkontrollierbarer Stimmungsausdruck sind. Es wird die Aufgabe sein müssen, sich künftig den überlieferten Angaben gegenüber mehr kritisch zu verhalten. Mindestens ist aber für die fruchtbare Verwertung des Calwerschen Buches die Mitteilung der Quellen geboten: damit man ungefähr wenigstens weiß, was von der Mitteilung zu halten ist. Bei anderer Gelegenheit übt ja C. wirklich sachliche Kritik aus, wie z. B. bei der Lohnstatistik (S. 109 ff.), worin ich ihm ganz beistimmen kann.

2) Damit kommen wir auf eine andere bedenkliche Seite der Ausführungen: der Verf. hat das Bestreben, auch auf die künftigen Entwickelungstendenzen und auf die Keime der Neubildung hinzuweisen und er hat es früher wohl noch in erhöhtem Maße getan. Es steckt aber doch gerade darin sehr viel Willkürliches und Problematisches, das eigentlich aus dem Rahmen einer Berichterstattung herausfällt. So wird z. B. sehr ausführlich über einen Versuch berichtet, der den Stickstoffgehalt der Luft für die Landwirtschaft in billiger Weise nutzbar machen soll, ohne daß aber bisher etwas dabei herausgekommen. Dergleichen technische Hoffnungen tauchen jährlich eine Unmenge auf, von denen nur ein kleiner Teil sich realisieren läßt. Und in diesem Falle wird zweifel-

los damit viel zu viel Raum weggenommen, statt reale Dinge aufzuhellen. Dafür werden andere Quellen nicht ausgenützt und man bekommt von der Grundlage der Industrie und der Landwirtschaft doch nur einen mangelhaften Einblick. So lassen sich z. B. die Ergebnisse der Aktiengesellschaften in der Industrie sehr gut weiterbehandeln — nach der Größe des Anlagekapitals, nach dem Grade der Dividenden u. a. Der Verf. gibt vielfach nur Marktberichte, wobei die Zufälligkeiten einzelner Orte und der verschiedenen Zeiten gegenüber den Grundlagen der Industrie eine zu starke Rolle spielen, so daß man sich schließlich gar kein Bild mehr machen kann, z. B. im Baugewerbe (S. 153 ff.) und bei den Börsenkursen (S. 176 ff.). Nun brauchen ja diese von Monat zu Monat wechselnden Berichte nicht ganz fortzufallen; aber es müßte doch die wirkliche Lage zunächst im Durchschnitt dargestellt werden. Vorteilhaft würde es auch sein, einzelne Industrien einmal genauer auf ihre wirtschaftlichen Grundlagen (investiertes Kapital, Einkauforganisation, Absatz, Leistungsfähigkeit) eingehend zu behandeln und im folgenden Jahre dann nur kurz auf die Abweichungen hinzudeuten. Auf diese Weise könnte eine bessere Oekonomie der ganzen Anlage eintreten, indem das Problematische, Unfertige fortfällt und das Tatsächliche mehr zusammenhängend behandelt würde.

3) Ein weiterer Uebelstand der Calwerschen Berichterstattung, der damit zusammenhängt, entspringt gerade aus einem großen Vorzuge des Werkes, das ihm seine Verbreitung besonders gewährleistet: es erscheint nämlich sehr früh, bisher Ende Februar des folgenden Jahres. Außer der Handelsstatistik ist nun in Deutschland die Berichterstattung im ganzen eine sehr langsame — man denke an die „Nachrichten für Handel und Gewerbe" oder an die Veröffentlichungen der kommunalstatistischen Aemter, deren zusammenfassende Jahresübersichten meist erst sehr spät herauskommen. Es war mir z. B. bei meiner Arbeit über die gegenwärtige Wirtschaftskrise in diesen „Jahrbüchern" fast ganz unmöglich, im Juni einen Ueberblick über die Lage des Wohnungsmarktes oder auch nur den Bevölkerungswechsel der einzelnen Städte für das Vorjahr zu erhalten: das Städtejahrbuch erscheint gar erst zwei Jahre post festum. Um so mehr verdient das frühe Erscheinen des Calwerschen Jahrbuches Anerkennung. Aber damit ist eben bei Calwer die Zuverlässigkeit der Quelle gemindert und ein Teil der Veröffentlichungen liegt noch gar nicht vor, die sonst Verwendung finden könnten: so die ebengenannten Jahresübersichten und Jahrbücher der kommunalstatistischen Aemter; so die Berichte der Fabrikinspektoren, die als Quelle doch sehr große Bedeutung haben; auch von den Handelskammern, den Aktiengesellschaften ist doch beim Erscheinen erst ein kleiner Teil erschienen. Es ist z. B. gar nicht möglich, bereits im Januar über die Rentabilitätsergebnisse der industriellen Aktiengesellschaften ausgiebig Bescheid zu bringen. Abgesehen davon, daß ein Teil der Gesellschaften ihr Rechnungsjahr im April oder Juni schließt, liegen auch zur Zeit die Dividendenziffern nur teilweise vor, da Neumanns Kurstabelle und Salings Börsenpapiere erst viel später erscheinen. Calwer begnügt sich offenbar mit Stichproben. Er bemerkt selbst einmal (S. 36), daß die Ergebnisse nur

vorläufige sind; er teilt doch aber zum Vergleichen nun nicht die wirklichen Ergebnisse mit, sondern begnügt sich auch für die Vorjahre mit den „vorläufigen“ Ziffern, obwohl doch hierfür jetzt Berechnungen möglich wären. Ebenso steht es mit der Mitteilung der handelsstatistischen Daten. Er macht wiederum darauf aufmerksam, daß die Wertzahlen unzulänglich sind, da ihnen noch die Preise des Vorjahres zu Grunde lägen: er teilt jedoch diese irreführenden Ziffern ausführlich mit, die schon nach wenigen Wochen veraltet sind, so daß ein Verlassen darauf nicht möglich ist. Zufällig fand ich auch für das Vorjahr, daß die mitgeteilten Ziffern des englischen Außenhandels nicht richtig sind. Von den Angaben über die Weltgetreideernte (S. 85) wird man ebenfalls nicht viel halten dürfen. Gerade aber auf die Verläßlichkeit dieser Dinge kommt es in einem solchen Werke an. —

Ich habe einige Mängel, die mit unserer ganzen wirtschaftlichen Berichterstattung zusammenhängen berührt, und es schien mir erwünscht, einmal diese Dinge zur Sprache zu bringen. Vermutlich kennt Calwer die schwachen Seiten seines Unternehmens selbst. Aber gerade weil die Jahresberichte zweifellos einem Bedürfnisse weiter Kreise entsprechen und eine Lücke in der volkswirtschaftlichen Literatur auszufüllen berufen sind, müssen sie auf einem hohen Stand der Berichterstattung stehen. Vielleicht entschließt sich Calwer, für bestimmte Teile auch andere nationalökonomische Mitarbeiter mit heranzuziehen; vielleicht tritt auch mit der „Volkswirtschaftlichen Chronik“ eine Art Arbeitsteilung ein. Weiter ginge unser Vorschlag dahin, in einzelnen Jahren bestimmte Industrien eingehender zu behandeln und dafür im nächsten Jahre nur kurz auf sie hinzuweisen. Es würde auf diese Weise die Brauchbarkeit und Ergiebigkeit der Jahresberichte noch mehr gehoben werden. Das kann sich alles erst im Laufe der Zeit machen. Aber auch in der heutigen Form bleibt das „Wirtschaftsjahr“ ein dankenswertes Unternehmen, dem man nur recht weite Verbreitung wünschen kann.

Leipzig. F. Eulenburg.

Voye, Ernst, Ueber die Höhe der verschiedenen Zinsarten und ihre wechselseitige Abhängigkeit. Die Entwickelung des Zinsfußes in Preußen von 1804—1900. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hrsg. von Joh. Conrad, Bd. 35.) Jena, Gustav Fischer 1902. — VII u. 95 SS.

Ueber die Geschichte des Zinsfußes im 19. Jahrhundert besitzen wir bisher nur die wohlgelungene Monographie von Jul. Kahn. Eine von anderen Gesichtspunkten ausgehende Untersuchung kannn daneben sehr gut bestehen. Der Verf. stellt sich die Aufgabe, die Höhe des Zinsfußes in verschiedenen Zweigen der Kapitalsverwendung darzulegen und spricht in diesem Sinne von „Zinsarten“. Gerade eine solche Untersuchung hatte gefehlt, und wenn sich V. in seiner Darstellung auf Preußen beschränkt, so bietet er durch Ausdehnung seiner Arbeit auf das ganze 19. Jahrhundert eine Bereicherung unserer Kenntnisse. Er gibt zunächst eine dogmatische Darlegung der verschiedenen Anlage-

arten und der Bestimmungsgründe für die Höhe der Zinsfüße: er behandelt vornehmlich die festverzinslichen Staatspapiere, Kommunalanleihen, Pfandbriefe und Hypotheken, sodann Diskont, Lombard, Depositen- und Sparkassen, Kontokorrent und Reportsätze. Die eigentliche Ausführung wird so gestaltet, daß er den ganzen Zeitraum in 4 Perioden zerlegt und in jeder wiederum mehrere Abschnitte unterscheidet; dann verfolgt er die einzelnen Zinssätze in synchronistischer Weise. Das Gesamtbild leidet dadurch freilich an Uebersichtlichkeit, daß gleichzeitig immer etwa 10 Zinsarten vorgeführt werden und die Hauptsache nicht scharf hervortreten kann. Nicht prägnant genug scheint mir die Abhängigkeit des deutschen bezw. preußischen Geldmarktes von den auswärtigen Geldverhältnissen beleuchtet zu sein, wenn auch der Verf. am Schlusse diesen Zusammenhang betont. Wie Weill jüngst wiederum gezeigt, besteht tatsächlich eine zunehmende Solidarität der Geldmärkte und infolgedessen eine Ausgleichung der Diskontsätze. Auch würde hierfür die Betrachtung der Wechselkurse noch weitere Aufschlüsse gegeben haben. Erwünscht wären ferner einige Auskünfte gewesen über die jeweiligen Mengen der verschiedenen Anlagewerte; es würde wohl dann auch der Zusammenhang mit dem „Thünenschen Zinsgesetz" hervorgetreten sein. Interessant ist der Nachweis des Umschwunges in dem Verhältnis der Pfandbriefe zu den Staatspapieren: anfangs steht der Zinsfuß der letzteren weit höher als der der ersteren, während sich neuerdings das Verhältnis umgekehrt hat. Für das 19. Jahrhundert im ganzen lassen sich zwei Hebungen (1845—70 und 1895—1900) und zwei Senkungen (1807—1844 und 1871—1895) wahrnehmen; aber im ganzen tritt doch in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Tendenz zum Sinken des Zinsfußes auf allen Gebieten deutlich zu Tage, so daß auch für die Zukunft kaum ein Hinausgehen über 4 Proz. als obere Grenze zu erwarten sein wird. Es wäre zu untersuchen, ob in den Dividendenpapieren der verschiedenen Länder sich im allgemeinen eine ähnliche Tendenz zeigen sollte. Im ganzen ist der Verf. seinem Thema voll gerecht geworden und wir haben eine lehrreiche Erweiterung unserer Kenntnisse erhalten.

Leipzig. F. Eulenburg.

Somary, Felix, Die Aktiengesellschaften in Oesterreich. Wien (Manz) 1902. 59 SS.

Es ist freudig zu begrüßen, daß sich neuerdings das Interesse wieder mehr der Aktienstatistik zuwendet, denn nur auf statistischem Wege, durch Einberechnung einer großen Anzahl oder, wenn möglich, aller Gesellschaften eines Landes und durch Ermittelung der Resultate einer langen Periode wird man einen Einblick in die finanzielle Situation von Unternehmungsgruppen gewinnen können, da die selbst in Interessentenkreisen übliche Beurteilung der Rentabilität ganzer Industriezweige nach den Dividenden der führenden Gesellschaften schon wegen der durch allerlei Zufälligkeiten beeinflußten Geschäftsergebnisse derselben unstatthaft ist.

Die vorliegende Schrift, erschienen als Separatabdruck einer Ab-

handlung in der „Statistischen Monatsschrift“ (September 1902), stellt eine sehr beachtenswerte und eingehende Studie über die Ergebnisse der Aktiengesellschaften in Oesterreich während des letzten Vierteljahrhunderts dar. Sie zerfällt in einen kurz gehaltenen allgemeinen und in einen speziellen Teil.

Im allgemeinen Teil, der durch die bekannten Ausführungen von Körösy über die Aktienstatistik auf dem 1900 zu Paris abgehaltenen internationalen Wertpapierkongresse angeregt wurde, werden die Ansichten des Verfassers über das Ziel der Aktienstatistik dargelegt. Diese „soll einerseits einen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Rentabilität der Privatunternehmungen und der verschiedenen Unternehmungsgruppen eines Landes überhaupt bieten, und sie soll andererseits ermitteln, ob und bei welchen Unternehmungsgruppen sich die Aktienform bewährt hat. Beide Aufgaben werden gelöst durch Feststellung des Gewinnes der Aktiengesellschaften.“ Dadurch nun, daß S. als Gewinn einer Aktiengesellschaft die Summe jener Beträge bezeichnet, „welche den Aktionären aus dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zukommen“, woraus sich ergibt, daß der Gewinn und der Verlust der Aktiengesellschaft identisch mit dem Gewinne und dem Verluste des Aktionärs ist, setzt er sich in Widerspruch mit der bisherigen Auffassung, welche in dem Gewinne der Aktiengesellschaft und dem Reineinkommen, der Rente des Aktionärs, zwei durchaus verschiedene Dinge sieht, die getrennt zu halten sind. Seine Ansicht wird damit begründet, daß man bisher als Gewinn einer Aktiengesellschaft den in der Bilanz des betreffenden Unternehmens als solchen nachgewiesenen Betrag ansah und als Gesamtgewinn der Gesellschaften die Summe dieser Beträge bezeichnete, ein Vorgehen, das insofern als verfehlt anzusehen sei, als einerseits in den Bilanzen unter dem Gewinn Posten erscheinen, die ihren Platz unter den Ausgaben finden sollten, nämlich die außerordentlichen Abschreibungen, andererseits aber auch den verschiedenen Methoden des Bilanzierens nicht Rechnung getragen werde. Dieser letzte Punkt bildet allerdings einen Uebelstand in der Aktienstatistik, der uns aber in Deutschland weniger auffiel, da die seit 1884 bestehenden, eingehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen in dieser Beziehung eine ziemliche Gleichmäßigkeit herbeigeführt haben. Man muß aber in statistischen Arbeiten darauf achten, daß die Bilanzen möglichst nach denselben Grundsätzen aufgestellt sind, eventuell können ja, wenn man die Gewinn- und Verlustrechnung zu Hilfe nimmt, entsprechende Ausgleichungen vorgenommen werden. „Sich den Bilanzen zu akkommodieren und die Tantiemen und die anderen Posten bald als Gewinn, bald als Ausgabe anzusehen, je nach der Bilanz des Unternehmens“, halten wir auch nicht für richtig, stimmen aber mit dem Verfasser darin nicht überein, die Tantiemen und die für Remunerationen und den Pensionsfonds verwendeten Summen als Ausgaben zu betrachten und in allen Fällen vom Gewinn in Abzug zu bringen, denn was wäre die Folge eines solchen Vorgehens? Der Aktionär erhält allerdings von diesen Summen nichts, und da nach der Ansicht von S. Gewinn der Gesellschaft und Gewinn des Aktionärs identisch

sind, es mit anderen Worten, wenn man die Rentabilität eines Industriezweiges untersuchen will, nur darauf ankommt, festzustellen, wieviel der Aktionär mittelbar oder unmittelbar bekommt, so würde eine Gesellschaft, die hohe Tantiemen verteilt, reichliche Remunerationen (es kann sich hierbei doch wohl nur um außerordentliche handeln, da die ordentlichen so wie so unter den Ausgaben figurieren) vornimmt und für ihre Angestellten durch erhebliche Dotationen des Pensionsfonds gut sorgt, genau so dastehen, wie eine andere, die, indem sie sich auf die allernotwendigsten Verwaltungsauslagen beschränkt, ihren Aktionären dasselbe Einkommen gewährt. Vom Standpunkte des Aktionärs würde dies vielleicht zutreffen, aber nicht vom volkswirtschaftlichen, denn um solche, sei es statutarische oder gewohnheitsmäßige Ausgaben zu machen — sie mit Neujahrs- und Trinkgeldern auf eine Stufe zu stellen, erscheint doch etwas gewagt — ist es eben Bedingung, daß das eine Unternehmen besser rentiert als das andere. Dieser Unterschied in der finanziellen Lage solcher Gesellschaften gelangt aber deutlich zum Ausdruck, wenn man, wie bisher, zwischen dem Reingewinn der Aktiengesellschaften, wobei die genannten Posten einen Teil desselben bilden, und dem Reineinkommen des Aktionärs scheidet und nicht beide miteinander vermengt. Die Extraabschreibungen will der Verfasser ausnahmslos als Ausgaben verzeichnet wissen, doch sind auch Fälle denkbar, wo diese mehr den Charakter von Reserven tragen und demgemäß zu behandeln sind. Den Gewinn der Aktiengesellschaft bezw. des Aktionärs erhält so S. nach Abzug obengenannter Posten von dem bisher als Gewinn geltenden Betrage. Er würde demnach bestehen aus der Dividende, dem Gewinn aus Bezugsrechten, dem Gewinn durch Tilgung von Verlusten aus den Vorjahren, dem Liquidationsgewinn und schließlich aus den Dotationen des Reservefonds, der Eigentum der Aktionäre bleiben soll, während wir mit Körösy die Reserven in erster Linie als Eigentum der Gesellschaft ansehen und nicht als Eigentum der Aktionäre, demgemäß auch die zu Gunsten derselben aus den Reserven erfolgten Leistungen als Einnahme der Aktionäre, aber als Ausgabe der Gesellschaft betrachten, hiergegen nicht die jährlichen Dotationen. Als Verluste sieht S. die Entnahmen aus den Reserven, die in den Bilanzen angegebenen Verluste, die Abstempelungen und die Verluste bei Liquidationen und Konkursen an. Der Gewinn abzüglich des Verlustes ergibt dann den Reingewinn des Aktionärs bezw. der Gesellschaft, der mit dem dividendenberechtigten Aktienkapital samt dem Aufgeld in Beziehung gesetzt wird.

Der spezielle Teil bringt nach dem entwickelten System auf Grund reichhaltigen Materiales lehrreiche und interessante Aufschlüsse über die Geschichte der Aktiengesellschaften in Oesterreich. Es würde uns aber zu weit führen, hier darauf näher einzugehen. E. Wagon.

Lengner, A., Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Eine Einführung in die Kredit- und Geldmarktverhältnisse. Frankfurt a/M., Verlag des Instituts für Sozialwissenschaften, Dr. E. Schnapper.

Die Schrift soll, wie der Verfasser im Vorwort sagt, weniger für

den in der Praxis stehenden Fachmann bestimmt sein, als für diejenigen, bei denen mit Rücksicht auf ihre soziale Stellung und ihre Bildung größeres Verständnis für wirtschaftliche Verhältnisse vorausgesetzt werden sollte. Sie wendet sich in erster Linie an die eigenen Fachgenossen des Verfassers, bei denen der Verf. zwar die Kenntnis der privatrechtlichen Seite, nicht aber der wirtschaftlichen Seite der Materie antreffen zu können glaubt, ferner an Bankbeamte, Studierende der Handelswissenschaft und endlich, wie der Verfasser sagt, an diejenigen, die die Zeitungslekture unterbrechen, sobald die Rubrik „Handelsnachrichten“ beginnt, und welche alle diejenigen, die mit Wechseln zu tun haben, mindestens als verdächtige Individien ansehen. Was der Verfasser seinem Publikum in der vorliegenden Schrift, die in leichtfaßlicher Form geschrieben ist, geboten hat, dürfte geeignet sein, den von ihm verfolgten Zweck, den Leser in die Kredit und Geldmarktverhältnisse einzuführen, zu verwirklichen. Der Verfasser hat seine Schrift in drei Teile eingeteilt. Der erste Teil behandelt den Wechsel als Hilfsmittel des Kredits; der zweite den Wechsel in seiner Eigenschaft als Kreditumlaufsmittel und der dritte Teil ist dem Wechsel im internationalen Verkehr gewidmet. Der Verfasser schildert anschaulich die wirtschaftliche Entstehung des Wechsels, seine Eigenschaften als Hilfsmittel des kaufmännischen Kredits, das geschäftliche Verfahren bei Benutzung des Wechselkredits, die Vorzüge und Nachteile desselben; ferner das Wesen der Wechseldiskontierung, die Bestimmungsgründe des Privatdiskontsatzes, und geht im dritten Teile auf die Technik des internationalen Zahlungsprozesses, auf die verschiedenen Arten der fremden Wechsel, sowie auf Diskont- und Prämienpolitik näher ein. Die Darstellung ist, wie schon erwähnt, in leichtfaßlicher Form gegeben; hier und da werden die Anschauungen des Verfassers auch zu abweichender Stellung Anlaß geben können. So meint er (Seite 117), daß die deutsche Reichsbank „im allgemeinen“ ihren Diskont zu erhöhen pflege, sobald der Notenumlauf der steuerfreien Grenze sich nähere oder gar übersteige. Die Bewegung der steuerfreien Notenreserve sei also das bestimmende Moment. Dieser Auffassung ist von seiten der Reichsbankleitung selbst widersprochen worden. Jeder Rücksichtsnahme auf die Notensteuergrenze kann nur aus Dividendenpolitik entspringen, und die Reichsbank hat durch Bezahlung der Notensteuer gerade den Beweis geliefert, daß ihr eine solche Politik fernliegt, und daß sie für die Frage der Diskontveränderung drei Gesichtspunkte berücksichtigt: an erster Stelle ihren eigenen Status, an zweiter Stelle die Rücksicht auf das Publikum und erst dann das rein finanzielle Interesse der Reichsbank selber. Die Frage, wie groß der Betrag der ungedeckten Noten ist, erscheint in Ansehung der Diskontpolitik der Reichsbank ebenso wichtig, so unwichtig in dieser Beziehung die Frage ist, welcher Betrag von diesen ungedeckten Noten steuerfrei welcher steuerpflichtig ist. Allerdings schränkt der Verf. seine Behauptung selbst ein, indem er konstatiert, daß die Bank häufig, um den inländischen Geschäftsverkehr nicht zu stören, auch bei einer Ueberschreitung der Notenreserve von einer Diskonterhöhung abgesehen hat. Aber man kann auf dieses Moment, in Ansehung der

Diskontpolitik überhaupt kein entscheidendes Gewicht legen. Bei allen Diskontveränderungen kann nur das Deckungsverhältnis an sich, nicht aber der Umstand, wie es zufällig in der Kontingentierung in die Erscheinung tritt, in Frage kommen. E. Heinemann.

v. Bauer, Moriz (Ritter), Die Entwickelung des ländlichen Kreditwesens in Mähren. Eine volkswirtschaftliche Studie. Brünn, K. Winiker, 1903. gr. 8. 62 SS. M. 1,80.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg in Schwerin für die Zeit vom 1. I. 1902 bis 31. XII. 1902. Schwerin i. M., Herbergers Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 24 SS.

Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften (Bayern, Württemberg und Baden) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. 21. Jahrg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, A.-G., 1903. gr. 8. XXIII; VIII—335 SS. geb. M. 10.—.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1902. (Des Jahrbuchs IX. Jahrgang.) Darmstadt, Verlag des Verbandes, 1903. gr. 4. 323 SS. M. 6.—. (Darin u. a. die Statistik über die 1901er Geschäftsergebnisse von 7787 Verbandsgenossenschaften am 1. IV. 1903.)

Stoismann, J. (Eisenbahnbetriebsinsp. in Pension), Der Uebergang von der Geld- zur Buchwirtschaft oder Emanzipation der Volkswirtschaft aus der Geldherrschaft durch Organisation von Kreditgenossenschaften. Wien, Huber & Lahme, 1903. 8. 18 SS. M. 0,80.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar für das Jahr 1902. Weimar, Druck der Hofbuchdruckerei, 1903. Folio. 89 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Oberfranken für das Geschäftsjahr 1902. Bayreuth, Druck von Lorenz Ellwanger, 1903. gr. 8. 46 SS.

Wörner, Gerhard, Das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen im Königreich Sachsen. 7. Aufl. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhdlg., 1903. 8. IV—110 SS. geb. M. 2.—.

Wolfs Jahrbuch für die deutschen Aktienbrauereien und Aktienmalzfabriken. Jahrg. XIII. Freiburg i. B., Richard Wolf, 1903. gr. 8. XVI—361 SS. mit XX Tabellen in quer-folio. M. 5.—.

Associations professionnelles ouvrières. Tome III. Métaux. Céramique et verrerie. Paris, impr. nationale, 1903. gr. in-8. 679 pp. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Office du travail.)

Compte rendu des opérations et de la situation de la caisse générale d'épargne et de retraite, instituée par la loi du 16 mars 1865, sous la garantie de l'Etat. Année 1902. Bruxelles, 1903. in-4. 282 pag.

Mantoux, P. et M. Alfassa, La crise du Trade Unionisme. Paris, Rousseau, 1903. 8. 338 pag. fr. 8,50.

Bourne's Handy assurance manual, 1903. New series. Edited by F. Harcourt Kitchin. London, E. Wilson, 1903. 12. 268 pp. 1/.6.

Friendly societies. Reports of the Chief Registrar for the year ending 31st XII, 1902. Part A. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. 1/.3. (Parl. pap.)

Life assurance companies. Statements of accounts and of life assurance and annuity business, and abstracts of actuarial reports, deposited with the Board of Trade, under section 10 of „The Life Assurance Companies Act, 1870", during the year ended 31st XII 1902. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. Folio. IV—456 pp. 3/.8.

Ambron, Eug. (avvoc.), Lo scopo e le funzioni delle banche di emissione. Studio. Firenze, F. Lumachi, 1903. 8. 155 pp.

Profumo, L. G., Le assicurazioni operaie nella legislazione sociale. Torino, fratelli Bocca editori, 1903. gr. in-8. XXI—402 pp. l. 10.—. (Contiene: Fattori e svolgimento della questione operaia. Organizzazione del proletariato. — La legislazione sociale propriamente detta. — Le assicurazioni operaie in Germania e negli altri Stati d'Europa. — Esame critico dei varii sistemi di assicurazione operaia, specialmente del sistema

tedesco. — Le assicurazioni in Italia, precedute da un cenno storico sul movimento sociale.)

Verzekering tegen de sterfte der landbouwpaarden. Model-standregelen, her-verzekering. Leuven, drukkerij J. B. Istas, 1903. 8. 19 pp.

9. Soziale Frage.

Bericht über die 37. Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung des vaterländischen Frauenvereins am 29. und 30. IV. 1903. Berlin, Buchdruckerei „Die Post", 1903. gr. 8. 444 SS.

Heiß, Clem., Wohnungsreform und Lokalverkehr. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1903. gr. 8. M. 1,60. (A. u. d. T.: Die Wohnungsfrage und das Reich. Heft 7.)

Mischler, Ernst (UnivProf.), Gemeinnützige Arbeitsvermittlung und unentgeltlicher Wohnungsnachweis in Graz und Steiermark. Graz, Selbstverlag der Arbeitsvermittlungsanstalt, 1903. Lex.-8. V—135 SS. mit einer graphischen Darstellung in quer-folio.

Church, the. What ails her? Views of working men. By a Hampshire clergyman. London (the author) 1903. 8./.0,6.

Cutrera, Antonio, Storia della prostituzione in Sicilia: monografia storico giuridica con documenti inediti e piante topografiche della città di Palermo. Palermo, R. Sandron, 1903. 12. 286 pp. e 4 tav. l. 2,50.

Guezoni, Giuseppe, La tratta dei fanciulli: pagine del problema sociale in Italia, con prefazione di Nino d'Althan. Milano, L. F. Cogliati, 1903. 12. XII—154 pp. l. 1,75.

ter Meulen, Joh., Huisvesting van armen te Amsterdam. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1903. 8. 71 blz. fl. 0,90.

10. Gesetzgebung.

Freese, Heinrich, Das Pfandrecht der Bauhandwerker. VI, 340 SS. Leipzig (Fr. Emil Perthes) 1901.

Das vorliegende Werk, von einem seit Jahrzehnten im Kampfe um das Recht der Bauhandwerker mitten innestehenden, einem Fachmann im besten Sinne des Wortes geschrieben, hat sich die Aufgabe gesetzt, „in engem Rahmen eine Uebersicht über die Frage des Schutzes der Bauhandwerker und die Sicherung ihrer Forderungen zu geben" (S. 170). Es glänzt vor allen Dingen durch die Fülle des dargebotenen Materiales. Die Entwickelungsgeschichte des Pfandrechtes der Bauhandwerker, alle gesetzlichen Maßnahmen und Versuche und alle Anregungen aus Interessentenkreisen sind hier sorgfältig zusammengestellt und, was besonders von Wert, die Literatur, auch die gegnerische, eingehend berücksichtigt. Die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, wo es nach der Aussage von Kennern schon zu einem wirklich wirksamen Schutze gekommen sein soll, sind unter Benutzung des früher hier auch besprochenen Buches von Salomonsohn ausführlich gewürdigt. Eine Reihe von Anlagen führen durch wörtliche Wiedergabe von Beschlüssen, Eingaben, Petitionen, Protokollen mitten in den Kampf ein. Auch die vom Verf. nicht für durchführbar oder glücklich angesehenen Vorschläge werden angeführt. Die Subjektivität des in diesen Fragen selbst Interessierten, obschon sie nicht unterdrückt wird, gewinnt doch nie die Oberhand über die objektive Abwägung, und das gereicht dem Buche zu besonderem Vorzug. Auf Einzelnes einzugehen, würde sogleich ins Uferlose führen. Wer sich mit der Frage des Rechtsschutzes der Bauhandwerker besonders beschäftigt, wird dies Buch zu Rate ziehen müssen, aber auch sonst wird man es mit Nutzen lesen.

Jena. A. Elster.

Brütt, Lor. (Refer.), Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 63 SS. M. 1,80. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. N. Folge. Bd. II, Heft 4.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Neue Folge, Bd. IV. Berlin, 1903. gr. 8. XII—467 SS. M. 4.—.

Ikeda, Rinichi, Die Hauserbfolge in Japan. Unter Berücksichtigung der allgemeinen japanischen Kultur- und Rechtsentwickelung. Berlin, Mayer & Müller, 1903. 8. 268 SS.

Rechtsgrundsätze, die, des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Begründet von K. Parey. 3. Aufl. herausgeg. von Fr. Kunze und G. Katz (GORegRR.) Ergänzungsband 1903. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. XI—385 SS. M. 8.—.

Stegemann, H., Die Vererbung eines Handelsgeschäftes. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1903. gr. 8. VII—134 SS. M. 2,80. (A. u. d. T.: Rechtswissenschaftliche Rostocker Studien, Bd. 1, Heft 3.)

Latteux, A., Les syndicats professionnels devant la loi du 21 mars 1884. Paris, Arth. Rousseau, 1902. 8. VIII—290 pag.

Bourgoing, C. (avocat à la cour d'appel), Le registre du commerce. Paris, Arthur Rousseau, 1903. 8. 234 pag.

Descos du Colombier, H., Le repos hebdomadaire dans la législation belge. Grenoble, impr. Aubert, 1903. 8. 185 pag.

Adler, Herbert, M., A summary of the law of corporations. London, Clowes, 1903. 8. 9/.—.

Mayer, Sylvain, A code of the law of compensation. London, Sweet & Maxwell, 1903. Roy.-8. LVIII—853 pp. 38/.—.

Meyer, B. H., Railway legislation in the United States. London, Macmillan, 1903. 8. 329 pp. 5/.—.

Forti, Ugo (prof.), Il realismo nel diritto pubblico, a proposito di un libro recente (il primo volume degli studî di diritto pubblico del (prof.) Leone Duguit intitolato: l'Etat, le droit objectif et la loi positive). Camerino, tip. Savini, 1903. 8. 159 pp. l. 4.—. (Contiene: I. Il metodo realista: 1. La formula del metodo realista; 2. Il valore teoretico della sociologia; 3. I rapporti tra sociologia e diritto. — II. Le teorie realiste del Duguit: 1. I presupposti sociologici; 2. Il diritto obbiettivo et i suoi rapporti con lo Stato; 3. I diritti subbiettivi; 4. Lo Stato.)

Kooreman, G. J., Nog eens: de koeli-ordonnantie tot regeling van de rechtsverhouding tusschen werkgevers en werklieden in de residentie Oostkust van Sumatra. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 104 blz. fl. 0,50.

Mijnwetgeving, nieuwe. Voorschriften tot uitvoering van het koninkl. besluit van 29 VII 1899, n° 29. (Indisch Staatsblad 1899 n° 297.) Batavia, landsdrukkerij, 1903. gr. 8. (Inhoud: I. Vereischten waaraan houders van mijnconcessiën moeden voldoen. fl. 0,75; II. Regeling van de heffing van vast recht en cijns van de bruto-opbrengst van mijnconcessiën. fl. 1,50.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aachen (Landkreis). — Verwaltungsbericht des Landkreises für das Rechnungsjahr 1902 nebst dem Kreishaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1903. Aachen, Druck von J. Stercken, 1903. gr. 4. 60 SS.

Bahrfeldt, Max, Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande. Breslau, M. & H. Marcus, 1903. gr. 8. VIII—64 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgeg. von S. Brie (ord. Prof., Breslau). Heft 7.)

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1902. o. O. u. J. (Bern 17. IV. 1903.) 8. 41 SS.

Cöln. — Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Cöln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1902. Cöln, C—ner Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1903. 4. 870 SS.

Elberfeld. — Haushaltsplan der Stadt Elberfeld für das Rechnungsjahr 1903. Elberfeld, gedruckt bei R. L. Friderichs & C°, 1903. gr. Folio. XX—1169 u. 61 SS. — Bericht über die Hauptergebnisse der Verwaltung der Stadt Elberfeld in dem Rechnungsjahre 1902. Ebd. gr. Lex.-8. 34 SS.

Elbing. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing für das Verwaltungsjahr 1902/1903. Elbing, Druck von R. Kühn, 1903. gr. 4. 105 SS.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgeg. von J. Krech (GRegR.), Heft 35. Berlin, F. Vahlen, 1903. 8. XI—191 SS., kart. M. 2.—.

Geschäftsbericht des Stadtrates und der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom Jahre 1902. Zürich, Buchdruckerei Berichthaus, 1903. gr. 8. XII—125 SS.

Halberstadt. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Halberstadt für das Rechnungsjahr 1902. Halberstadt, Druck von C. Doelle & Sohn, 1903. gr. 4. 130 SS.

Hannover. — Haushaltspläne der kgl. Haupt- und Residenzstadt Hannover für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1903 bis Ende März 1904. Hannover, Druck von Gebr. Jänecke, 1903. gr. 4. 245 SS.

Hildesheim. — Auszug aus dem Haushaltsplane der Kämmereikasse der Stadt Hildesheim für die Zeit vom 1. IV. 1903 bis Ende März 1904. Hildesheim, Druck von J. Kornacker, 1903. Imp.-8. 27 SS.

Liegnitz. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Liegnitz für das Etatsjahr 1902. Liegnitz, Druck von O. Heinze, 1903. gr. 4. 128 SS.

Luckenwalde. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde für das Jahr 1901/1902. Luckenwalde, Druck von Herm. Kobisch, 1903. gr. 4. 126 SS.

Nordhausen. — Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Nordhausen für das Rechnungsjahr 1902. Nordhausen, Druck der Eberhardtschen Buchdruckerei, 1903. 4. 131 SS.

Prenzlau. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. IV. 1901/02. Prenzlau, Buchdruckerei C. Vincent, 1903. Lex.-8. 46 SS.

Sachsen-Altenburgischer (herzogl.) vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1903. Jahrg. 70. Altenburg, Hofbuchdruckerei, kl. 4. 77 SS. (Darin: Jahresbericht über die wichtigsten Begebenheiten und Veränderungen im Herzogtum Sachsen-Altenburg während des Jahres vom 1. X. 1901 bis 30. IX. 1902; Sachsen-Altenburgischer Hof- und Staatskalender, etc.)

Verhandlungen des XLIII. Rheinischen Provinziallandtags vom 8. bis zum 19. II. 1903. XVIII—660 SS. Hierzu 4 Hefte Anlagen, enthaltend 1) den stenographischen Bericht über die Verhandlungen XV—273 SS.; 2) die Verwaltungsberichte für die Rechnungsjahre 1900/01 und 1901/02 (272 u. 243 SS.); 3) die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1903 bis 31. III. 1904. 563 SS. Zusammen 5 Bde. Düsseldorf, Druck von L. Voss & Cie, 1903. kl. 4.

Verhandlungen des XLIII. Provinziallandtages der Provinz Schlesien vom 15. bis einschließlich den 23. III. 1903. Breslau, Druck von Grass, Barth & Co, 1903. 4. XXVII u. XVII SS. nebst dem stenogr. Bericht über die Verhandlungen des XLIII. Schlesischen Provinziallandtages. Redig. von (RegR. Prof.) E. Clemens (205 SS.) und 172 Drucksachen.

Stadt Zürich. — Rechnungslegung über das Gemeindegut sowie über die Separatgüter und Stiftungen vom Jahre 1902. Zürich, Druck von Müller, Werder & Cie, 1903. gr. 8. 411 SS.

Annuaire de l'administration préfectorale 6ième édition, revue augmentée et mise à jour. Arrêtée au 10 juin 1903. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1903. gr. in-8. 734 pag. fr. 12.—. (Sommaire: Administration centrale. — Notices individuelles. — Personnel des fonctionnaires. — Organisation.)

Compte-rendu des séances de la chambre des députés du grand-duché de Luxembourg. Session ordin. du 4 11 1902 au 10 6 1903. Luxembourg, impr. Bück, 1903. gr. in-8. LII—1564 pag., annexes 558 pag. et table des matières XXXVIII pag.

Dolléans, E., La police des moeurs. Paris, Larose, 1903. 8. 264 pag. fr. 5.—.

Saillard, A. (sous-chef de bureau au Ministère de l'agriculture), Les carrières administratives. Nouveau guide des candidats. Le Ministère des finances. Paris, Berger-

Levrault & Cie, 1903. 8. 214 pag., avec 4 tableaux autographiés. fr. 3,50. (Table des matières: Administration centrale. — Inspection générale. — Contributions directes. — Enregistrement. — Douanes. — Contributions indirectes. — Manufactures de l'Etat. — Percepteurs surnuméraires. — Trésorerie d'Algérie. — Cour des comptes. — Caisse des dépôts et consignations.)

Local Government Board, Ireland. Report for 1901—02. XXXth Annual. Dublin 1903. 8. 2/.2. (Contents: County and rural district councils. — Poor relief. — Vaccination. — Public health. — Loans for improvements.)

Orth, S. P., The centralization of administration in Ohio. New York, Macmillan, 1903. 8. 177 pp.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Jüdische Statistik. Herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. Alfred Nossig. Berlin 1903.

Der im vorigen Jahre in Berlin begründete Verein für jüdische Statistik hat soeben seine erste Publikation herausgegeben, einen ziemlich umfangreichen Oktavband unter dem Titel „Jüdische Statistik, Bd. 1". Die Schrift enthält Abhandlungen und Tabellen einer Reihe von Autoren über Zahl und Verbreitung der Juden, ihre sozialen Verhältnisse, ihre anthropologischen Eigentümlichkeiten u. s. w. Besonders berücksichtigt werden in der Schrift die Verhältnisse der noch in ihrer Heimat befindlichen oder nach Amerika und England ausgewanderten russisch-galizischen Juden durch Abhandlungen von Siegfried Fleischer (Ueber die Lage der jüdischen Bevölkerung Galiziens), B. Goldberg (Zur Statistik der jüdischen Bevölkerung in Rußland), Leo Wengierow (Die Juden im Königreich Polen), Georp Halpern und Eduard Bernstein (Ueber die jüdische Einwandererbevölkerung Londons), Joseph Jacobs und Maurice Fishberg (über Zahl und Gesundheitsverhältnisse der jüdischen Bevölkerung New Yorks) und andere. Interessant sind die von der Jewish Colonisation Association über die von ihr vorgenommene Enquete gegebenen Daten, betreffend die jüdischen Handwerker, Arbeiter und Ackerbaukolonien in Rußland, ferner die Abhandlung von Moses Friedländer über die jüdische Bevölkerung Palästinas und von I. M. Judt über die Juden als physische Rasse. Eine kritische Betrachtung aller bisherigen Schätzungen über die Zahl der Juden auf der Erde nimmt 10 597 250 Juden als vorhanden an. Das Buch liefert allen denen, welche sich mit der Judenfrage befassen, manches wertvolle und zum Teil neue Material, obwohl einzelne der Abhandlungen nicht den Anforderungen wissenschaftlicher Statistik entsprechen.

A. Ruppin.

Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. Main. Neue Folge. Herausgeg. durch das statistische Amt. Ergänzungsheft Nr 7: Aus den Ergebnissen der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Frankfurt a/M., Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1903. gr. 4. 89 SS. mit 2 Taf.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. LI, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1903. 4. 32 SS. (Inhalt: Statistik der Straf- und Gefangenanstalten im Großherzogtum Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902.)

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großherz. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. LI, Heft 2. Darmstadt, Jonghaussche Hofbuchhandlung, 1903. 4. XXXII—203 SS. (Inhalt: Die Volkszählung im Großherzogtum Hessen vom 1. XII. 1900, von L. Knöpfel (großh. RegR.)

Charlottenburger Statistik. Ergänzungsheft II: Zwanzig Pläne von Charlottenburg, Bevölkerungs- und Wohnungsverhältnisse der Stadt graphisch darstellend, nebst 21 SS. Text. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, 1903. quer-Folio.

Forsten und Holzungen, die, im Deutschen Reich, nach der Erhebung des Jahres 1900. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp. in-4. 143 SS. mit 3 schematischen Karten und 2 graphischen Darstellungen. M. 1,50. (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Ergänzungsheft zu 1903, II.)

Jahresbericht, medizinisch-statistischer, über die Stadt Stuttgart im Jahre 1902. XXX. Jahrg. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1903. 4. 28 SS.

Mitteilungen, forststatistische, aus Württemberg für das Jahr 1901. Jahrg. XX. Stuttgart, Fr. Stahl, 1903. gr. 4. 119 SS. M. 1,20.

Mitteilungen, medizinal-statistische, aus dem kaiserlichen Gesundheitsamte. VIII. Bd., Heft 2. Berlin, Jul. Springer, 1903. Lex.-8. S. 121—173 u. 65 SS. mit 4 Tafeln. (Aus dem Inhalt: Ergebnisse der Todesursachenstatistik (Forts. aus Bd. VII): Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1900.)

Nachrichten, statistische, von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1901. Herausgeg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. Jahrg. LII. Berlin, Druck von Felgentreff & C°, 1903. Größtes Imp.-Folio. 263 SS.

Preußische Statistik. Heft 176. Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate im Jahre 1901. Teil II. Die öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen sowie die sonstigen niederen Unterrichtsanstalten im Staate, in den Provinzen und Regierungsbezirken mit Unterscheidung der Schulen in den Städten und auf dem Lande. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1903. Roy.-4. VIII—458 SS.

Preußische Statistik. Heft 180: Statistik der Landwirtschaft (Anbau, Saatenstand, Ernteerträge, Hagelwetter und Wasserschäden) im preußischen Staate für das Jahr 1902. Berlin, Verlag d. kgl. statistischen Bureaus, 1903. Roy.-4. XLII—74 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetz vom 2. VII. 1900) und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des Strafgesetzbuchs) für das Etatsjahr 1901. (1. IV. 1901 bis 31. III. 1902.) Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1903. Lex.-8. XXV—165 SS. mit Anhang von 78 SS.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. LXIX. Bd., Jahrg. XX: Jahr 1902. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. Größt. Imp.-4. 405 SS. (Herausgeg. im kgl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten.)

Statistik der Schachtförderseile im Oberbergamtsbezirke Dortmund 1902. Dortmund, Druck von Herm. Bellmann, 1903. Größt. Imper.-Folio. 110 SS.

Frankreich.

Statistique des Grèves et des Recours à la Conciliation et à l'Arbitrage survenus pendant l'année 1901. Paris 1902.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1901. Wien 1902.

Der französische Bericht faßt nur kurz seine Ergebnisse zusammen, verweist sonst aber auf die umfangreichen Tabellen. Dafür ist eine detaillierte Darstellung aller der Arbeitsstreitigkeiten gegeben, in denen das Gesetz über die Einigungsämter von 1892 zur Anwendung gekommen ist. Der österreichische Bericht erleichtert die Benutzung durch die im Vorwort gegebene eingehendere Uebersicht über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die von der französischen Statistik nicht getrennt werden.

Beide Berichte zeigen deutlich den Einfluß ungünstigerer wirt-

schaftlicher Verhältnisse auf Zahl und Ausdehnung der Arbeitsstreitigkeiten. Frankreich meldet:

	1900	1901
Zahl der Streiks	902	523
„ „ streikenden Arbeiter	222 714	111 414
„ „ versäumten Arbeitstage	2 645 053	1687 895

Von Erfolg waren 1900 22,75 Proz., 1901 21,79 Proz.

In Oesterreich ist der Abstand gegen 1900 noch größer:

	1900	1901
Zahl der Arbeitseinstellungen	303	270
„ „ beteiligten Betriebe	1 003	719
„ „ streikenden Arbeiter	105 128	24 870
„ „ versäumten Arbeitstage	3 483 963	157 744

Seit 1894 zeigt 1901 die günstigsten Ziffern. Neben der ungünstigen Konjunktur war hierbei von Einfluß, daß man im vorangehenden Jahre sehr große Aufwendungen auf seiten der Arbeiter gemacht hatte.

Der österreichische Bericht enthält sonst noch interessante Einzelheiten über die Verteilung der Arbeitseinstellungen nach der Jahreszeit, über die Verluste der Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge von Arbeitsstreitigkeiten, sowie im Anhang unter anderem das Statut des neu gegründeten Vereins zur Entschädigung von Industriellen in Streikfällen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Statistique des chemins de fer français, au 31 décembre 1901. Documents principaux. Melun, impr. administrative, 1903. in-4. 538 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des chemins de fer.)

England.

Tables, statistical, relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1902, and report to the Board of Trade thereon. London, printed by Wyman & Sons, 1903. Folio. 68 pp. (Parl. pap.)

Tables, statistical, showing the production and consumption of iron ore and pig iron, and the production of steel, in the United Kingdom and the principal foreign countries in each year from 1890 to 1901, so far as the particulars can be stated. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 24 pp. (Parl. pap.)

Wall, Edgar G., The British Empire year-book, 1903. An annual statistical volume of reference. Compiled with the assistance of H. M. Imperial and colonial governments. London, Stanford, 1903. Roy.-8. 1284 pp. 21/.—.

Oesterreich-Ungarn.

Frühbauer, Attilio, Cenni sommari sul censimento della popolazione a Trieste al 31. XII. 1900. Studio di demografia statistica. Triest, F. H. Schimpff, 1903. gr. 8. 156 SS. mit 7 Tab. M. 8.—.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902 Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1902. 1. Lieferung: Die Bergwerksproduktion. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 8. 201 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. LXVII. Bd., Heft 3. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4. XLIII—33 SS. K. 3,40. (Inhalt: Statistik der Banken in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1900 und 1901.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. LXVIII. Bd., Heft 3: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1899/1900. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Imp.-4. XXXIV—250 SS. K. 7,60.

Magyar statisztikai közlemények. Uj sorazat, 4. kötet. (Ungarische statistische Mitteilungen, Neue Folge, IV. Bd.) Budapest, Pester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft, 1903. Lex.-8. X—38; 135 mit 24 Kartogrammen. K. 4.—. (Inhalt: Landwirtschaftliche Produktion der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1901. Im Auftrage des k. ungarischen Handelsminister verfaßt und herausgeg vom k. ungarischen statistischen Zentralamt.)

Italien.

Leva, della, sui giovani nati nell' anno 1881. Relazione a sua eccellenza il ministro della guerra. Roma, tipogr. cooperativa sociale, 1903. Lex.-8. IV—69 pp. e IV allegati in max.-obl.-Folio. (Pubblicazione del Ministero della guerra.) [Rekrutierungsstatistik der 1881 geborenen Stellungspflichtigen in Italien.]

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks XXVI: Overzicht van marktprijzen van granen de Arnhem in de jaren 1544—1901. (Uebersicht der Preise der Feldfrüchte auf dem Getreidemarkte zu Arnhem in den Jahren 1544—1901.) 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. 28 blz. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de statistiek.)

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1902, uitgegeven door het Departement van financiën. I[ste] gedeelte. 's Gravenhage, 1903. Imp.-Folio. XXVII—546 pp. (Inhoud: Algemeene invoer. — Invoer tot verbruik. — Algemeene uitvoer. — Uitvoer uit het vrije verkeer. — Doorvoer met overlading. — Doorvoer zonder overlading. — In-, uit- en doorvoer van goud en zilver.)

Großherzogtum Luxemburg.

Etat de la population dans le grand-duché d'après les résultats du recensement du 1[er] XII 1900. I[ière] et deuxième partie. Luxembourg, impr. Worré-Mertens, 1903. gr. in-8. 217 et 343 pag. (a. s. l. t.: Grand-duché de Luxembourg. Publication de la Commission permanente de statistique, fasc. 1 et 2.)

Schweiz.

Handelsstatistik, schweizerische. Jahresbericht. 1902. Bern, Buchdruckerei A. Benteli, 1903. Lex.-8. 109 SS. Mit 1 graphischen Darstellung in quer-Folio.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1902. Bern, Druck von A. Benteli, 1903. Größtes Imper.-Folio. VIII—243; 99; 29 u. 12 SS. (Herausgeg. vom schweizerischen Zolldepartement.) [Deutscher und französischer Text.]

Spanien.

Censo de la población de España según el empadronamiento hecho en la península é islas adyacentes en 31 de Diciembre de 1900. Tomo II. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1903. 4 min. XVI—521 pp. (Publicación del Ministero de instrucción pública y bellas artes. Dirección general del Instituto geográfico y estadístico.)

Estadística de la emigración é immigración de España en el quinquenio de 1896—1900. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1903. Lex. in-8. LXXI—62 pp. (Publicación de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico.)

Estadística del impuesto de transportes por mar y á la entrada y salida por las fronteras. Año 1902. Madrid 1903.

Portugal.

Annuario estatistico das contribuições directas. Anno civil de 1895 e anno economico de 1895—1896. Lisboa, imprensa nacional, 1903. Lex.-8. XLI—416 pp. (Publicação da Ministerio dos negocios da Fazenda. Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Consumo em Lisboa. Estatistica dos generos sujeitos á pauta dos direitos de consumo, annos de 1893 à 1902. Lisboa, imprensa nacional, 1903. Lex.-8. 36 pp. com graphico. (Publicação de la Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Rumänien.

Statistica funcţionarilor publicĭ şi a pensionarilor din Romania pe anul 1902—1903. Statistique des fonctionnaires publics et des pensionnaires de Roumanie pendant l'année 1902—1903. Bucuresci, imprimeria statului, 1903. Imp. in-4. XXVIII—30 pp. (Publication du Ministère des finances de Roumanie.)

Amerika (Mexiko).

Boletín demográfico de la República Mexicana 1901 formado por la Dirección general de estadística á cargo del (D[r]) Antonio Peñafiel. Año VI. Mexico, Oficina tipogr. de la Secretaría de fomento, 1902. Lex. in-8. V—469; II pp.

Censo general de la República Mexicana verificado el 28 de Octubre de 1900 conforme á las instrucciones de la Dirección general de estadística á cargo del D[r] Antonio Peñafiel. Estado de Puebla. Mexico, Oficina tip. de la Secretaría de Fomento, 1903. Lex. in-8. 564; 49 pp.

Australien (Die britischen Kolonien Neu-Seeland, Queensland, Tasmania, West-Australien).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1901. With statistics of local governing bodies for the year ended 31[st] March, 1902. Wellington, John Mackay printed, 1903. gr. Folio. XVI—563 pp. (Contents: Statistical summary of New Zealand, 1840—1852. — Statistical summary of New Zealand, 1853—1901. — Blue book: (Governors, Parliaments, etc.) — Population and vital statistics. — Trade and interchange. — Finance, accumulation, Production. — Postal and electric telegraph. — Education, law, crime. — Miscellaneous. — etc.)

Queensland.

Report of the Registrar-General on agricultural and pastoral statistics for 1902. Brisbane, G. A. Vaughan, 1903. gr. Folio. 63 pp.

Statistics of the State of Queensland for the year 1902. Compiled from official records in the statistical office. Brisbane, G. A. Vaughan printed, 1903. gr. Folio. XI—463 pp.

Census of the State of Tasmania 1901. Parts I.—VIII. With introductory report by the Registrar-General. Hobart, John Vail printed, 1903. gr. Folio. CXII—439 pp. (Contents: Population. Dewellings Land. — Ages of the people. — Conjugal condition. — Birthplaces. — Education of the people. — Sickness and infirmity. — Religions of the people. — Occupations of the people.)

Census, VII[th], of Western Australia, taken for the night of 31[st] March, 1901. Compiled under the direction of Malcolm A. C. Fraser (Superintendent of Census). Volume II: Detailed tables. Perth, A. Watson printed, 1903. Folio. (Contents: Part I. Population and habitations. — Part II. Ages. — Part III. Birthplaces. — Part IV. Religions. — Part V. Conjugal condition. — Part VI. Education. — Part VII. Length of residence. — Part VIII. Sickness and infirmity. — Part IX. Occupations. — Part X. Miscellaneous.)

13. Verschiedenes.

Chronik der königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin für das Rechnungsjahr 1902. Jahrg. XVI. Halle a/S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1903. gr. 8. 242 SS.

Errera, Leo (Prof., Univ. Brüssel), Die russischen Juden. Vernichtung oder Befreiung. Mit einem einleitenden Briefe von Theodor Mommsen und einem Bericht des Verfassers über die Vorgänge in Kischinew 1903. Autorisierte deutsche Ausgabe. Leipzig, Schulze & C[o], 1903. 8. XVI—159 SS. Mit 1 Karte. M. 2.—.

Gesundheitswesen, das, des preußischen Staates, im Jahre 1901. Im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Schoetz, 1903. gr. 8. XV—497 SS. und Anhang (Tabellen) 117 SS.

H a n d b u c h der Hygiene. Herausgeg. von Th. Weyl (Privdoz. der technischen Hochschule zu Charlottenburg-Berlin). II. Supplementband, Liefer. 4: Ritter, P., Zahn- und Mundhygiene im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. S. 183—400. M. 5.—. (Subskr.-Preis. M. 4.—.)

H e l l m a n n, G. (Prof., GRR.), Regenkarte der Provinzen Hessen-Nassau und Rheinland, sowie von Hohenzollern und Oberhessen. Mit erläuterndem Text und Tabelle. Berlin, D. Reimer, 1903. Lex.-8. 55 SS. Text und Karte.

J a h r b u c h, geographisches, begründet 1866 durch E. Behm. Herausgeg. von Hermann Wagner. Bd. XXV: 1902. Gotha, J. Perthes, 1903. gr. 8. VIII—488 SS. mit 28 Uebersichtskarten. M. 15.—.

K u l t u r w e l t, die moderne, ein Narrenhaus. Von einem Optimisten. Breslau, Schlesische Verlagsanstalt von S. Schottlaender, 1903. 8. 191 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die moderne Kulturwelt ein Narrenhaus. — Trust und Staat. — Todesstrafe, Duell, Krieg.)

v. L o s s o w, P., Die geschichtliche Entwickelung der Technik im südlichen Bayern. München, E. Reinhardt, 1903. gr. 4. 23 SS. mit Abbildgn. M. 1.—.

S t r a t z, C. H., Was sind Juden? Eine ethnographisch-anthropologische Studie. Wien, F. Tempsky, 1903. Lex.-8. 30 SS. mit 11 Abbildgn. M. 2.—.

W i p p e r m a n n, K a r l (Prof.), Deutscher Geschichtskalender für 1902. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch-wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. Bd. II. Leipzig, F. W. Grunow, 1903. gr. 8. XII—332 SS. M. 6.—.

H u e, L o u i s, La falsification des boissons. Histoire, législation, jurisprudence en France et à l'étranger. Paris, Chevalier & Rivière, 1903. 8. 324 pag. fr. 6.—.

V e r a x, La Roumanie et les juifs. Bucarest, Socecu, 1903. 8. 377 pag.

M a c l e a n, A. H. H., Public schools and the war in South Africa, 1899—1902: some facts, figures, and comparisons, etc. London, Stanford, 1903. 8. 1/.6.

Y e a r s, XXV, in seventeen prisons. The life story of an ex-convict, with his impression of our prison system, by „N° 7.“ London, F. E. Robinson, 1903. 8. 1/.—.

S a l v a d o r i, G., Saggio di uno studio sui sentimenti morali. Firenze, F. Lumachi, 1903. 8. 138 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. F r a n k r e i c h.

B u l l e t i n de statistique et de législation comparée. XXVIIième année, 1903, Juillet. A. France, colonies: Loi relative aux contributions et aux taxes y assimilées de l'exercice 1904. — Projet de loi portant suppression des contributions personnelle, mobilière et des portes et fenêtres et établissement d'un impôt général sur le revenu. — Les actes enregistrés et les déclarations reçues en matière d'enregistrement, pendant l'année 1902. — Production des alcools en 1901 et 1902. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et de vente au détail, soumis en 1902 à l'examen ou à la surveillance des agents des contributions indirectes. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur de la France (1er septembre 1903). — B. Pays étrangers: Angleterre: Les banques du Royaume-Uni en 1902. — Grand-duché de Luxembourg: Le budget pour 1903. — Russie: Le rapport du Ministre des finances sur le chemin de fer trans-sibérien; Le poinçonnage des métaux précieux en 1901; Le commerce russe en Extrême-Orient. — Chine: Essai d'organisation de l'impôt du timbre dans l'Empire chinois; Le commerce extérieur en 1902. — Japan: Les recettes et les dépenses de l'Etat de 1895/96 à 1902/03. — etc.

J o u r n a l des Economistes. Revue mensuelle. LXIIe année, 1903, Août: Montesquieu économiste et financier, d'après des œuvres inédites, par Fournier de Flaix. — Les élections au Reichstag en 1903, par A. Raffalovich. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le commerce de la France avec l'Espagne (1891—1902), par Maur. Zablet.

— Lettre des Etats-Unis, par George Nestler Tricoche. — Esquisses de la vie américaine, par Laborer. — Société d'économie politique (réunion du 5 août 1903): Nécrologie: M. Lamé-Fléury. Discussion: Etude d'un programme de questions d'actualités à discuter devant la Société: les charges fiscales de la propriété foncière et de l'agriculture. L'impôt sur le revenu. Les retraites des caisses d'épargne. — Comptes rendus. — Chronique: Le projet d'arbitrage entre la France et l'Angleterre; Les résultats du nouveau régime fiscal des successions; Les capitaux des classes ouvrières en Angleterre. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIVième année, 1903, n° 8, Août: Procès-verbal de la séance du 22 juillet 1903. — La distribution des langues étrangères dans l'Empire allemand, par Paul Meuriot. — Le Census de 1900 aux Etats-Unis, par Léon Vacher. — La responsabilité des accidents du travail aux Etats-Unis. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIième année, 1903, Avril, Mai, Juin: A propos du budget de 1903. Pensions d'anciens régimes et majorats, par Joseph Delpech (chargé de cours à la faculté de droit de l'Université d'Aix-Marseille. — Les principes généraux du droit administratif, par Gaston Jéze (prof. agrégé de droit public de l'Université de Lille). — Législation du travail, par Daniel Massé (conseiller de préfecture en disponibilité) [suite 10 à 12]. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue socialiste. N° 222, Juin 1903: L'organisation ouvrière, par A. Millerand. — Le phénomène Magnaud, par Raff. Majetti. — Les systèmes socialistes (de Saint Simon à Proudhon), par Eug. Fournière (suite). — Introduction à une critique de l'économie politique (document inédit par K. Marx), par Edgar Milhaud. — Le théâtre social de Brieux, par Ed. de Morsier. — Mouvement social, par Adrian Veber. — etc.

Revue internationale de sociologie. XIe Année, N° 7, Juillet 1903: J. J. Tavares de Medeiros. — Introduction à l'étude de l'économie sociale, par Guillaume de Greef: I. Définitions; II. Le point de vue sociologique; III. Divisions de l'économie sociale; IV. Rapports de l'économie sociale avec les autres sciences. — Phénomènes océanographiques: leur influence sur l'état social des populations riveraines. — Société de sociologie de Paris, séance du 10 juin 1903: Les classes sociales. Observations de Raoul de La Grasserie, E. Cheysson, Marcel Pournin, T. Hayashi, G. Chauveau, D. Draghicesco. — etc.

B. England.

Economic Journal, the. (Journal of the Royal Economic Society.) N° 50. vol. XIII, June, 1903: The Irish Land Bill, by (Prof.) C. Bastable. — The legal view of profits, by C. P. Sanger. — Theoretical objections to sliding scales, by (Prof.) S. J. Chapman. — The atlantic shipping combine, by B. Ginsburg. — Notes and memoranda. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIII, N° 3, July 15, 1903: The feeble-minded, by (Miss) Mary Dendy. — Australia's opportunity, by R. E. Macnaghten. — State experiments in Australia and New Zealand, by Sidney Ball. — Methods of charity, by (Rev.) C. Baumgarten. — The proposed new fiscal policy, by (Rev.) L. R. Phelps. — Notes and memoranda: Home industries in Nottingham, by A. W. Hopkinson; The Mosely industrial commission; The University settlement at Belleville, by O. Rysden; The lack of employment in London. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XXXVIII, part 1: July 1903: Further remarks on the valuation of endowment assurances in groups, by G. J. Lidstone, with abstract of the discussion. — Further notes upon the application of Mr. Lidstone's method to the case of joint endowment assurances, by Th. G. Ackland. — Methods of valuation and distribution of profits in the United Kingdom by Gerald H. Ryan. — British offices experience, 1863—1893.

Nineteenth Century and after. August, 1903: The fiscal policy of Germany, by Otto Eltzbacher. — Suggestions for a commercial treaty with Australia, by Allerdale Grainger (Agent-general for South Australia). — Free trade and protection from the workman's point of view, by M. Maltman Barrie. — The Japanisation of China, by George Lynch. — Some facts about Mademoiselle de Lespinasse, by Camilla Jebb. — Civilisation and Babylonia, by C. F. Lehmann. — The bane of borrowing, by J. W. Cross. — The granary of the Empire, by Rob. Machray. — Permanent officials and national inefficiency, by J. Byers Maxwell. — etc.

Westminster Review, the. August 1903: The Irish avatar, by W. J. Corbet. — The Irish Land Bill and home rule, by W. Sweetman. — Marriage with deceased wife's sister, by Walter Lisle. — The ethics of wheels, by N. G. Bacon. — Headmasters and efficiency of schools. — The Romans in Greece, by W. Miller. — The general servant (Allgemeine Dienstpflicht) problem, by P. E. Moulder. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum. Herausgegeben vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVIII, Nr 31—36, Wien, 30. Juli—3. Sept. 1903: Die deutsche Baumwollindustrie und die Handelsverträge, von Kurt Kuntze (Dresden) [II. Art.]. — Die Versorgung Europas mit Rohbaumwolle. — Die Kreditverhältnisse im Westen der europäischen Türkei. — Die Wiener Industrien im Jahre 1902. — Winke für den Export von Eisenwaren und Maschinen. — Deutsche Zivilurteile in Oesterreich, von Rudolf Pollak (ao. Prof. an der Exportakademie). — Indiens Importhandel im Jahre 1902/1903. — Zollgesetzgebung: Deutschland (Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen für Zucker). — Der Kongreß britischer Handelskammern in Montreal. — Winke für den Export von Seidenwaren. — Zuckerhandel in Britisch-Indien. — Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Oesterreich im Jahre 1902. — Der Handel von Tientsin. — Bericht des k. k. Konsulates in Tientsin für das II. Quartal 1903. — Der Handel des Kongostaates. — Die kommerzielle Lage in China. — Der Außenhandel Frankreichs. — Die Entwickelung der Industrie in Aegypten. — Oesterreich und der Levantehandel, von G. Herlt. (Korrespondenzartikel aus Konstantinopel, August 1903.) — Die Handelsbestrebungen der Vereinigten Staaten in Zentral- und Südamerika, von O. P. Austin. — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, 1903, Juni: Arbeiterschutzgesetzgebung: Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Jahre 1901. — Soziale Versicherung: Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik der Krankenkassen (exkl. der Bruderladenkrankenkassen in Oesterreich im Jahre 1901; Die hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Oesterreich im Jahre 1902; Deutsches Reichsgesetz, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes; Unfall-, Invaliditäts- (und Alters-) Versicherung im Deutschen Reiche im Jahre 1902. — Arbeiterorganisationen: Aus den Jahresberichten einiger Arbeitersekretariate Deutschlands über das Jahr 1902. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich; Streikbewegung im Auslande (Belgien, England und Frankreich); Streiks in Belgien in den Jahren 1896—1900. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Mai 1903; Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1902; Städtisches Arbeitsamt in München 1902; Maßnahmen, betreffend die Arbeitsvermittlung in den Ver. Staaten von Amerika, im Jahre 1901. — Arbeitsmarkt: Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich). — Abänderung der Einwanderungsgesetzgebung der Ver. Staaten von Amerika. — Der IX. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus. — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der Ringhofferschen Fabriksbetriebe in Smichow 1902. — Vereinswesen: Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge in Graz 1902. — Verschiedenes. — Gewerbegerichtliche Entscheidungen. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Luglio 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — Trattati di commercio e interessi meridionali, per A. de Viti de Marco. — L'arbitrato negli scioperi, per R. Dalla Valta. — Movimento dei fittabili nel Lodigiano e minimo salario, per S. Ferrari. — The American Institute of social service, per V. Racca. — Produzione e commercio, per F. P. Starace. — Rassegna dei fatti economici e sociali, per V. Racca. — Cronaca: Terni e l'on. Ferri; Gli articoli di Free Trader nell' Avanti; Il Ministero e l'on. Giolitti, per F. Papafava. — etc.

Giornale degli Economisti. Agosto 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — Per una politica scientifica e agraria in Italia, per Italo Giglioli. — Il bilancio dello Stato e la funzione ispettiva del Parlamento, per E. Branzoli-Zappi. — Sistemi di amministrazione navale, per N. — Le camere di commercio e i trattati, con le potenze centrali, per la direzione del Giornale degli Economisti. — Rassegna dei fatti economici e sociali, per V. Racca: La fissazione dei prezzi im una società socialista; Chinino di Stato. — La funzione dei trusts, etc. — Cronaca, per F. Papafava: Un problema morale; Il cattolicismo liberale. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, N° 7, Luglio 1903: Mali e rimedi della beneficenza pubblica, per A. Magnani. — Dell' ingerenza dei comuni sulle questioni di indole disciplinare fra le istituzioni di pubblica beneficenza e gli impiegati che ne dipendono, per (avvocato) Nicola Tabanelli. — Gli asili infantili in Italia e l'asilo infantile modello, per (avvoc.) Alfr. Canalini. — Cronaca: Pro emigranti. — La beneficenza delle casse italiane. — L'allattamento artificiale degli esposti. — La società italiana di beneficenza di Trieste, e la cassa italiana di previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIste jaargang, 1903, Augustus—September: Omlegging van bouwterreinen, door A. van Gijn. — Fransche beleggingen in het buitenland (Französische Kapitalanlagen im Auslande), von A. J. van Oostveen. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Bevölkerungsbewegung des KReichs der Niederlande im Jahr 1902; Soziale Politik und Schutzzoll (Freihändlerische Polemik der Redaktion des „Economist“ gegen die Ausführungen des „Vaderland“ in den Nrn vom 19. u. 20. VII. 1903. — Handelskroniek: Der Preisfall auf dem maritimen Frachtenmarkt infolge der Ueberproduktion im Reedereigewerbe; Die in New-Orleans inszenierte Kattunschwänze; Englisch-Russischer Handel in Persien. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform (Basel). Jahrg. XXV, 1903, Nr 8 und 9: Soziale Chronik, April—Juli 1903. — Die Krankenkassen und die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung, von Herm. Greulich (schweiz. Arbeitersekr., Zürich). — Miszellen: Kinderausbeutung in den Ver. Staaten. — Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz, von Ferd. Buomberger (Kantonsstatistiker in Freiburg). — Die Bedeutung des internationalen Frauenkongresses, von Helene v. Mülinen (Bern). — Ueber Landeserziehungsheime, von (Dr med.) K. Beck. — Zeitschriftenschau, von (NationalR.) C. Decurtius (Truns). — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze XVI. Raiffeisenkassen. Ursprung: Wesen und Grundlagen; Skizze P. Raiffeisenkassen. Bedeutung und Errichtungsweise. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 11, 12 u. 13: Der Ersatz des Bleiweißes im Malergewerbe, von (Prof.) F. Erismann (Schluß). — Die Tätigkeit der Union für Frauenbestrebungen. Jahresbericht für das Jahr 1902. — Fabrikinspektor Dr Fridolin Schuler, von (Redakteur) Rud. Tschudy. — Die Zündhölzchenfrage in der Schweiz vor dem Forum der eidgenössischen Gesetzgebung, von J. Vogelsanger (NationalR., Zürich). — Zur „agrarischen“ Beweisführung, von (Privdoz.) J. Goldstein (Zürich). — Zur Frage der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen des modernen Industrialismus in der Schweiz, von Max Büchler (Bern). — Die Grundlagen und soziale Bedeutung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz, von Julie Ryff (Sekretärin des Frauenkomitee, Bern). — Miszellen: Arbeitslosenzählung auf Grund der Einkommensteuerlisten. — Statistische Notizen: Die Textilindustrie in den Ver. Staaten. — etc.

M. Amerika.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXII, N° 1, July, 1903: The annual address. The position of the United States on the American Continent, by Francis B. Loomis. — The relation of the Latin-American countries with each other; by Talcott-Williams, John Bossett Moore, William J. Buchanan, Manuel Alvarez Calderon. — Europe and Latin America, by G. Winfield Scott, Clifford Stevens Walton, Alb. G. Keller. — Political relations of the United States with Latin America, by John H. Latané, H. Parker Willis. — Commercial relations of the United States with Latin America, by Frederic Emory, Wilfr. H. Schoff, Ernesto Nelson, Henry C. Taylor. — Proceedings of seventh annual meeting. — etc.

Bulletin of the Department of Labor. N° 46 and 47, May and July 1903 (Washington): Report of the Anthracite Coal Strike Commission. History of the appointment of the Commission. With appendices (pp. VI and pp. 437 to 683). — Report of the Commissioner of Labor on Hawaii (pp. 685 to 902). — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: California;

Colorado; Missouri; New York; Washington. — Digest of recent foreign statistical publications. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896. — etc.

Journal the, of Political Economy. (Chicago.) Vol. XI, N° 3, June 1903: The twelfth Census of manufactures, by W. G. S. Adams. — The adjustment of crop statistics, by H. Parker Willis (art. III). — Is an ideal money attainable? by Charles A. Conant. — History of the working classes and of industry in France, by Jacob Schoenhof. — etc.

Yale Review. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XII, N° 2, August 1903: Comment: Economics and the papacy; The financial versus the industrial history of the country; A science of legislation. — Municipal government in Ohio, by Clinton Rogers Woodruff. — The present condition of Russia, by N. T. Bacon. — Suffrage and self-government in Porto Rico, by Percy Lewis Kaye. — The treaty-making power of the House of representatives, by Chalfant Robinson. — Notes: Swedish labor-market and strikes, 1902; Contemplated changes in the general incorporation law of France; Labor statistics. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Finanzarchiv. Jahrg. XX, 1903, Bd. II: Indirekte Steuern, von W. Vocke. — Der Wert der Wohnung im eigenen Hause vom Standpunkte der Einkommenbesteuerung, von H. Köppe (Rostock). — Das österreichische Finanzstrafverfahren und seine Reform, von Jos. R. v. Bauer (Wien). — Praxis und Theorie der Immobiliarverkehrsbesteuerung auf Grund der Gesetzgebungen Frankreichs, Italiens, Rußlands, Badens, Bayerns, Preußens, Württembergs, und insbesondere Oesterreichs, von Otto v. Zwiedineck (Prof., Karlsruhe). — Die bayerische Staatsschuld, insbesondere seit Errichtung der Staatsschuldentilgungsanstalt (1. X. 1811), von Franz Segner. — Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen, von W. Brauer (großherz. hess. Accessist). — Die Abgaben von Hunden in Großbritannien und Irland, von Gustav Sodoffsky (St. Petersburg). — Russisches Gesetz vom 20. I. 1903 (a. St.) über die Einführung einer Steuer von den Velocipeden und Automobilen zu Gunsten der Städte, von Gustav Sodoffsky (St. Petersburg). — Einige Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Stempelsteuer Rußlands vom 10. VI. 1900. (Novelle vom 3. VI. 1902). — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXI, Bd. 2. Nr 42—44, vom 18. VII.—1. VIII. 1903: Landwirtschaft und Industrie. Kritische Betrachtungen zu Eduard Davids Agrarwerk, von Ludwig Quessel (Art. II u. III). — Zuckerproduktion und Zuckerprämie, von Paul Lensch. — Materialistische Geschichtsauffassung, von Max Zetterbaum (Art. II u. III). — Herrn Lindaus Auferstehung, von Frz. Mehring. — Die deutsche Volkspartei, von Wilhelm Keil. — Die preußische Regierung und die Wohnungsfrage, von Hugo Heimann (Berlin). — Arbeiterschutz in Japan, von Gustav Eckstein. — Die Krise des Dualismus, von Fritz Austerlitz. — Die Lage des englischen Gewerkschaftsrechtes, von M. Beer. — Der Zug nach der Stadt, von Jules Destrée. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr 5, August 1903: Zur Frage der menschlichen Urheimat, von H. K. Zimmermann. — Erfahrungen über Rassenzucht, Inzucht und Kreuzung, von W. Dünkelberg. — Die anthropologische Geschichts- und Gesellschaftstheorie, von Ludw. Woltmann. — Begriff und Aufgabe der Völkerpsychologie, von Chr. D. Pflaum. — Die Verstaatlichung des Aerztewesens, von H. Knieke. — Weltbetrachtung eines Ariers, von Ludwig Wilser. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 113, Heft 3, September 1903: Der Papst und die Religion, von (Prof.) Max Schneidewin (Hameln). — Die Staatslehre des Thomas von Aquino, von A. Goedeckemeyer (Göttingen). — Ueber Friedrich List, von M. Höltzel (Stuttgart). — Ueber die Bewegungsorgane der Tiere, von (Prof.) Rob. von Lendenfeld (Prag). — Vom Ende der Reichsritterschaft,

von (Frh. Oberst z. D.) L. v. Stetten-Buchenbach (Schloß Stetten bei Künzelsau (Württemberg). — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Hrsg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VIII, Nr 6 und 7, Juni und Juli 1903: Der Gegenstand des Patentschutzes auf dem Gebiete der chemischen Industrie, von E. Kloeppel. — Firmenzeichen und Reichshandelsregister, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — Die Werke der Architektur als Gegenstand des Urheberschutzes, von A. Osterrieth. — Welches Prioritätsrecht genießen deutsche Erfindungen in den Ver. Staaten, von Max Georgii (Patentanw., Washington). — Gewöhnliches Kombinationspatent und Totalitätspatent, von (Prof.) Schanze (Dresden). — Was soll auf dem Gebiete der chemischen Industrie Gegenstand des Patentschutzes sein, von Edwin Katz (Rechtsanw., Berlin). — Das Verbot der Unterbietung im Detailhandel (Schleuderverkauf), von Otto (Frh.) v. Boenigk (Halberstadt). — Bericht über die am 20. V. 1903 in Nürnberg abgehaltene Hauptversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Jahrg. I, Nr 5, Berlin, 21. VIII. 1903: Der Arbeitsmarkt im Monat Juli 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im Juli 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen, etc. — Arbeitsämter: Italien. Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 29. VI. 1902 betr. die Errichtung eines Arbeitsamtes. — Arbeitslosigkeit: Die Arbeitslosigkeit innerhalb des Verbandes der deutschen (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine am 23. V. 1903; Die stadtcölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter, in der Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. — Arbeitsbedingungen: Preußen. Die Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen in Fabriken unter besonderer Berücksichtigung der Textilindustrie; Arbeitszeitverlängerungen in fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im Jahre 1902. — Arbeiterschutz: Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für Elsaß-Lothringen; Der Jahresbericht der englischen Fabrikinspektion für 1902, etc. — Arbeitervertretungen: Die Tätigkeit der Arbeitersekretariate im Jahre 1902; Bayern. Arbeiterausschüsse im Bereich der k. Bayerischen Staatseisenbahnen. — Arbeitsstreitigkeiten. — Arbeiterhygiene: Preußen. Bekämpfung der Wurmkrankheit. — Einwanderungsbestimmungen der Ver. Staaten von Amerika. — Gesetzgebung: Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betr. Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, vom 7. I. 1903. — Die Tätigkeit der Gewerbegerichte in Berlin, Cöln und Breslau im Juni und Juli 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf (Breslau). Jahrg. VI, 1903, Heft 8 u. 9: Anomalien der religiösen Entwickelung, von Thomas Achelis (Prof., Bremen). — Der Neomalthusianismus, von Pontus Fahbeck (Prof., Lund). [Art. I.] — Saint-Simon und der Saint-Simonismus, von Georg Adler (Prof., Kiel). — Heiratshäufigkeit und Heiratsalter nach Stand und Beruf, von Friedr. Prinzing (Ulm). — Kant und der Sozialismus unter besonderer Berücksichtigung der neueren theoretischen Bewegung innerhalb des Marxismus, von Otto Gerlach (Prof., Königsberg). — Landgesetze und Landverkauf in den britisch-australischen Kolonien, von Emil Jung (Leipzig). — Sozialpolitik: Lohn und Aufrechnung. Ein Wort zur Verständigung, von (Rechtsanw.) Sinzheimer (Frankfurt a/M.). — Erwiderung darauf von (OLandsGerR.) Neukamp (Cöln). — Miszellen. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die Beziehungen der politischen Oekonomie zu den anderen Sozialwissenschaften.

Von

Gustav Bunzel, Triest.

Inhalt: I. Einleitung. II. Die Spezialisierung der Wissenschaft. III. Die Einheit der Sozialwissenschaften. IV. Die Soziologie. V. Die politische Oekonomie. VI. Die Einteilung der politischen Oekonomie. VII. Die Methoden der politischen Oekonomie. VIII. Die politische Oekonomie und die philosophischen Disziplinen als Sozialwissenschaften. IX. Die politische Oekonomie, die historischen und die Rechtswissenschaften. X. Die Anwendung der politischen Oekonomie.

I.

Die Wissenschaft ist Selbstzweck. Es gibt wohl wenige Aussprüche, die eine so erhabene Wahrheit verkünden und doch täglich unrichtig angewendet werden. Der Forscher, der ohne Rücksicht auf sein persönliches Interesse, ohne nach dem praktischen Zweck seiner Arbeit zu fragen, nur der Erkennung der Wahrheit zustrebt, ist sicher ein Mann der Wissenschaft, wie er sein soll. Die Resultate, zu welchen er gelangt, sollen richtig, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und möglichst vollständig sein, ob sie geeignet sind, eine praktische Anwendung zu finden, kommt nicht in Betracht. Kann jedoch ein Schritt gemacht werden, welcher die Menschheit der Erkenntnis der Wahrheit näher bringt, ohne daß damit die Interessen der Allgemeinheit gefördert würden? Darin liegt eben der Unterschied in der Tätigkeit des im praktischen Leben stehenden und des Mannes der Wissenschaft. Ersterer sucht in jedem einzelnen Falle die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um einen ganz bestimmten Zweck zu erreichen, letzterer hat einen solchen unmittelbaren Zweck in den seltensten Fällen vor Augen; er forscht nur nach Wahrheit, er sucht das Wissen um des Wissens willen, ist sich jedoch dabei bewußt, daß er auf diese Weise für das Wohl der Menschheit wirkt. Wo dieses Bewußtsein fehlt, da gelten die Worte Ratzenhofers[1]: „Ganz anders aber ist das Bestreben jener

1) Positive Ethik. Leipzig 1901, S. 276.

Afterwissenschaften zu beurteilen, welche sich wirklich nur Selbstzweck ist, wobei an die Stelle des Selbst der Wissenschaft das Selbst ihres Apostels tritt. Da finden wir unter dem Deckmantel der Forschung, der „tieferen" Wahrheit und dergl. eine literarische Massenproduktion, welche die Lesefähigkeit der Gesellschaft erschöpft, teils durch ihre Wertlosigkeit vom Studium abschreckt, teils durch Paradoxe für sich gewinnt und verwirrt."

Der wahre Gelehrte jedoch wird immer zu Resultaten gelangen, die, sei es von ihm selbst sei es von anderen Forschern, weiter verwertet werden und zwar entweder direkt für die Praxis, insbesondere durch Ausarbeitung von Kunstlehren, oder für weitere theoretische Arbeiten, mögen sich diese auf dasselbe oder auf fremde Wissensgebiete erstrecken. Wäre es anders, so würde unserer Kultur Gefahr drohen, in gleicher Weise wie die orientalische zu erstarren, indem die indische Weisheit in Bezug auf metaphysische Studien der europäischen weit überlegen war, ohne daß das Wirken ihrer Vertreter das intellektuelle Niveau der großen Massen zu heben vermochte.

Schmoller[2]) führt diesbezüglich aus: „Das Handwerkszeug des Gelehrten, die Tigel und Retorten, in denen er experimentiert, die mühseligen Forschungen, denen er jahrelang in einsamer Selbstbeschränkung nachgeht, kurz, alle Technik der Wissenschaft, alle Vorarbeiten derselben — die mögen bleiben, wohin sie gehören, in dem engen Kreise der Eingeweihten; aber die Resultate, soweit sie vermögen, dem Denken jedes Gebildeten eine neue Richtung zu geben, neue Gefühle, neue Ahnungen aufzuschließen, soweit sie die Grundprobleme berühren, die jeden Gebildeten bewegen — diese gehören nicht in das Studierzimmer des Gelehrten, sie wollen mitempfunden und miterlebt sein von einem weiteren Kreise. Beruht doch aller geistige und sittliche Fortschritt der Weltgeschichte gerade auf dieser Wechselwirkung." Man kann die Richtigkeit dieser Sätze täglich beobachten und trat selbe besonders scharf, wie John Stuart Mill in seinem Essay über Bentham[3]) erwähnt, in England zu Tage, wo sich im zweiten und dritten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts kein Mann von höherer Intelligenz dem Einflusse der Lehren Benthams und Coleridges entziehen konnte, indem von diesen die ganze Denkweise ihre Richtung erhielt, so daß die philosophische Spekulation, die der großen Menge oft so weit vom täglichen Leben entfernt zu sein scheint, den größten Einfluß auf weite soziale Schichten gewann, wenn auch dieser Einfluß auf dem Umstande beruhte, daß er sich auf die Lehrer der Lehrer geltend machte und daß keine für gebildete Kreise bestimmte Publikation erschien, die nicht einen anderen Inhalt gehabt hätte, wenn die beiden genannten Philosophen nicht gelebt hätten. Und wenn wir von den Höhen des geistigen Lebens in die Niederungen der Alltäglichkeit herabsteigen,

2) Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften. Leipzig 1888, S. 172.

3) Dissertations and Discussions. Vol. I, London 1875, S. 330.

so finden wir ein drastisches Beispiel, das Mécislas Goldberg[4]) anführt, daß nämlich die Küche des neunzehnten Jahrhunderts den Anforderungen der Hygiene und der Chemie weit besser entspricht als die des Mittelalters, trotzdem wenige Köchinnen die Namen Lavoisier, Liebig, de Chevreul oder Claude Bernard kennen. Allerdings hat eine Idee, bevor sie mit Berechtigung eine solche Verbreitung findet, einen weiten Weg zurückzulegen. Ehe sie die Studierstube des Gelehrten verläßt, muß sie auf ihre Richtigkeit mit allen Mitteln der Induktion und Deduktion geprüft sein, sie muß den Vergleich mit den Ideen anderer Männer, anderer Zeiten und anderer Orte bestehen, sie muß hierauf der Diskussion der Gelehrtenwelt übergeben werden, wo Für und Wider eingehend erwogen, oft auch Stürme heraufbeschworen werden, bis sie, meist modifiziert und von Uebertreibungen gereinigt, langsam in die verschiedenen Kanäle eindringt, die in jene Gebiete führen, in welchen sie ihre Anwendung finden sollen, aber auch dann noch der Gefahr ausgesetzt ist, in denselben spurlos zu verschwinden, wenn sie den Anforderungen der Praxis nicht gewachsen ist. Denn letztere besitzt ebenso einen Einfluß auf die Wissenschaft, wie dies umgekehrt der Fall ist. „Das Erkennen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit vollzieht sich in den Einzelwissenschaften des Geistes. Diese aber bedürfen eines Bewußtseins über das Verhältnis ihrer Wahrheiten zu der Wirklichkeit, deren Teilinhalte sie sind, sowie zu den anderen Wahrheiten, die gleich ihnen aus dieser Wirklichkeit abstrahiert sind, und nur ein solches Bewußtsein kann ihren Begriffen die volle Klarheit, ihren Sätzen die Evidenz gewähren“ [5]).

Diese Wechselbeziehungen zwischen Praxis und Wissenschaft mehren sich in geometrischer Progression, je größere Fortschritte letztere macht, indem diese in immer höherem Grade die Befriedigung der physischen, geistigen, ästhetischen und ethischen Bedürfnisse der Menschen ermöglichen. In letzterer Hinsicht ist es das Eindringen der neuen Ideen in Sitte und Recht, welches das Aufsteigen der Menschheit fördert. „Was die berufensten Vertreter der betreffenden Wissensgebiete einmütig fordern, verdichtet sich in den Kulturstaaten meist zu Gesetz und Recht. Die Tendenz unserer Zeit geht offenkundig dahin, daß nicht mehr das sic volo weltlicher oder kirchlicher Fürsten, sondern nur wissenschaftlich motivierte Fachgutachten die Entscheidung darüber herbeiführen, was in einem Staate Rechtens sein soll“ [6]).

Auf keinem Gebiete jedoch kann der Einfluß der Wissenschaft auf die Gesetzgebung so deutlich verfolgt werden, wie auf dem der Wirtschaftswissenschaften. Kaum hatte Adam Smith ihre Grund-

4) L'Immoralité de la Science in der Revue internationale de Sociologie. 3ième année, S. 660.

5) Wilhelm Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Bd. 1. Leipzig 1883, S. 145.

6) Ludwig Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Stuttgart 1897, S. 451.

lagen geschaffen, so durchzog das Prinzip des laisser-faire die wirtschaftliche Gesetzgebung wie ein roter Faden; die Lehren eines Malthus waren bei Regelung des Armenwesens deutlich sichtbar, während die Rechtsprinzipien, welche in den letzten Dezennien zur Geltung kamen, deutlich den Stempel tragen, den ihnen die Vertreter der historisch-ethischen und kathedersozialistischen Schulen aufgedrückt haben.

II.

Eine Gefahr jedoch scheint dem Einfluß der Wissenschaft auf das praktische Leben zu drohen. Die auf allen Wissensgebieten immer mehr anwachsende Literatur, die neuen Errungenschaften, welche der weiteren Bearbeitung harren, machen es dem einzelnen immer schwerer, sich seinem Fache in gleicher Weise zu widmen, wie dies noch vor einem Jahrhundert üblich war und auch verlangt werden konnte. Es ist ihm nicht mehr möglich, seinem geistigen Horizont jene Ausdehnung zu geben, welche die Kenntnis aller mit seinen Studien in Zusammenhang stehenden Tatsachen und Ideen umfassen würde. Während die Weisen Griechenlands das ganze Wissen ihrer Zeit ihr Eigen nennen konnten, muß gegenwärtig jedes Spezialfach in weitere Unterabteilungen geschieden werden, um es einer einzelnen Person zu ermöglichen, ein bestimmtes, wenn auch noch so eng umgrenztes, Feld ganz zu beherrschen. So bewirkt das Prinzip der Arbeitsteilung, das auch in der Wissenschaft die weitgehendste Anwendung gefunden hat, daß die Untersuchungen immer mehr auf Details eingehen, welche in früheren Zeiten unberücksichtigt bleiben mußten. Im Zusammenhang damit steht die größere Gründlichkeit, welche bei Sammlung des Tatsachenmaterials und Bearbeitung der Literatur aufgeboten und nunmehr als wesentliche Bedingung angesehen wird, wenn einer Schrift das Prädikat „wissenschaftlich“ zuerkannt werden soll.

Unter solchen Umständen erweist sich ein Menschenleben als viel zu kurz, um auch nur ein Spezialfach in der gegenwärtig verlangten Weise ganz beherrschen zu können, und so sind wir auf dem Punkte angelangt, daß viele Gelehrte überhaupt nur ein bestimmtes Thema bearbeiten. Diese Verhältnisse drängen die Frage auf, wie die Beeinflussung des praktischen Lebens, das in jedem einzelnen Falle von einer Mehrzahl von Faktoren berührt wird, durch die Wissenschaft möglich sei, wenn diese nur über einzelne Spezialfragen Aufschluß zu geben vermöchte.

Die Beherrschung eines Themas oder auch eines Spezialfaches seitens eines einzelnen Gelehrten genügt hier nicht. Es muß daher Forscher geben, welche nicht nur die oben erwähnte genaue Kenntnis eines beschränkten Wissensgebietes besitzen, sondern auch in der Lage sind, die Resultate, zu welchen die Vertreter anderer Zweige der Wissenschaft gelangt sind, mit den eigenen zu vereinen und der Menschheit ein volles Ganzes zu bieten. „Aller Fortschritt des menschlichen Wissens beruht auf einem Doppelten: auf der Fähigkeit, die verwickelten Erscheinungen der Natur und des Lebens in ihre ein-

fachen Bestandteile zu sondern, und auf der anderen Fähigkeit, über diese künstlichen Scheidungen hinaus sich den Blick auf den allgemeinen Zusammenhang frei zu erhalten, welcher alle Dinge miteinander verknüpft, und in welchem diese vorläufigen Grenzbestimmungen der wissenschaftlichen Arbeit aufgehoben sind" [7]).

Es muß somit auf eine streng durchgeführte Analyse die wieder vereinende Synthese folgen, welche den getrennten Elementen die gemeinsame Basis schafft, eine Aufgabe, die desto schwieriger ist, je länger ihre Ausführung verzögert wird, denn je länger die Bindeglieder fehlen, welche den Zusammenhang von Gegenständen oder Ideen, die von Natur aus zusammen gehören, vermitteln, desto schwieriger ist die frühere Harmonie wieder herzustellen. Das Thema, mit welchem wir uns hauptsächlich zu beschäftigen haben werden, die Wechselbeziehungen zwischen Volkswirtschaftslehre und Ethik, bildet den besten Beweis für das Gesagte. Bevor erstere zu einer selbständigen Wissenschaft herangereift war, blieben ihre Probleme mit denen der philosophischen und theologischen Ethik insbesondere aber der Rechtsphilosophie innig verbunden, nachdem jedoch, nicht so sehr Adam Smith selbst, als vielmehr seine Jünger, die Wirtschaftswissenschaften von den Nachbargebieten isolierten, fanden sich erst nach viel zu langer Zeit wieder Gelehrte, welche die früher bestandene Verbindung, selbstverständlich in wesentlich modifizierter Form, erneuerten, so daß noch gegenwärtig eine Erkenntnis hart umstritten bleibt, die früher den Ausgangspunkt aller Erörterungen auf diesem Gebiete bildete. Die hervorragendsten Vertreter der verschiedenen Zweige der Sozialwissenschaften haben sich denn auch gegen eine übermäßige Zersplitterung der Kräfte gewendet, und heben wir von ihren Aussprüchen einige der markantesten hervor. Schon Comte klagte [8]), daß es in der Gelehrtenwelt wenige Geister gäbe, welche eine Uebersicht auch nur über eine einzelne Wissenschaft hätten, die doch wiederum nur ein Teil eines großen Ganzen wäre. Der größte Teil beschäftige sich nur mit einem mehr oder weniger ausgedehnten Teile einer bestimmten Wissenschaft, ohne sich um die Beziehungen dieser Spezialarbeiten zum allgemeinen Systeme des positiven Wissens zu kümmern. Rümelin führt aus [9]): „Allein wie der Menschheit noch auf keinem Gebiete ein großer Fortschritt gegönnt war, der nicht in irgend einer Richtung zugleich auch ein Rückschritt gewesen wäre, so konnte auch das Prinzip der geistigen Arbeitsteilung trotz seiner großartigen Erfolge nicht ohne ein kleines Gefolge von Mißständen und Nachteilen auftreten, und zwar in doppelter Hinsicht einmal für die Wissenschaft selbst und dann noch mehr für diejenigen, die sich ihr widmen. In Beziehung für das Erstere, die objektive Seite, will ich nur daran erinnern, daß, wenn der einzelne an einer bestimmten kleinen Baustelle ohne Rundsicht

7) Fr. Jodl, Volkswirtschaftslehre und Ethik. Berlin 1886, S. 3.

8) Cours de philosophie positive, I, 27.

9) Ueber die Arbeitsteilung in der Wissenschaft. Reden und Aufsätze, Bd. 2. Freiburg i/B., 1881, S. 93.

und Blick auf das, was die anderen treiben, arbeitet, sich dies doch auch in seiner Leistung selbst bemerklich machen wird, daß er in Gefahr sein wird, sein Fach falsch zu schätzen, den Maßstab des Bedeutenden und Unbedeutenden zu vergessen, sich in unfruchtbaren Details zu verlieren, und von fremden Wissensgebieten entweder überhaupt keine Notiz mehr zu nehmen oder über sie mit plumper Zuversicht abzusprechen."

Schäffle sagt treffend[10]): „Der Fortschritt der Wissenschaft äußert sich in denselben Merkmalen, wie aller sonstige Fortschritt der Zivilisation, nämlich in steigender Spezialisierung, Verzweigung und Vereinigung." Greef[11]) wendet sich insbesondere gegen die übermäßige Spezialisierung beim Unterricht. Die zu weit gehende Spezialisierung mache, wenn sie nicht beständig in harmonischer Verbindung mit der ganzen sozialen Struktur bleibe, denselben Eindruck wie organische Unförmigkeiten; intellektuelle Unförmigkeiten seien, wenn man den sozialen Körper vom plastischen Standpunkte betrachtet, ebenso unschön wie jene. Ratzenhofer sagt[12]): „Die Wissenschaft ohne strenges Gewissen für die Einheit ihrer Aufgabe im Rahmen der Zivilisation kann so die Quelle einer allgemeinen Zerfahrenheit der Denkungsweise werden."

Sidgwick[13]) meint, das wahre Wohl eines jeden Zweiges des Wissens erfordere ein möglichst eingehendes Verständnis für seine Beziehungen zu anderen Wissenschaften, um klar beurteilen zu können, welche ihrer Elemente er in sich aufnehmen und welche wiederum er an sie abtreten könne. Der Wert dieser Erkenntnisse werde desto größer, je stärker infolge der wachsenden Ausdehnung des menschlichen Wissens und der menschlichen Forschung das Bedürfnis nach einer klaren und rationellen Teilung der intellektuellen Arbeit werde.

Auch an Uebertreibungen fehlt es nicht. So Ludwig Stein[14]): „Zum Unglück für die Wissenschaft, diese prädestinierte Lehrmeisterin des künftigen Menschengeschlechts, fehlt es heute an einer wirklichen „Universitas Litterarum", an einer aus königlichen Geistern zusammengesetzten wissenschaftlichen Zentralstelle, weil es überhaupt dem Wissenschaftsbetrieb unserer Tage an organisierender Kraft, an universellen, die Gesamtheit ins Auge fassenden Tendenzen empfindlich mangelt. Das unglückselige Spezialistentum, das ödeste Kärrnerhandwerk, das sich vielfach in Quisquilien verausgabt und in nebensächlichem Krimskrams erschöpft, führt häufig genug das große Wort. Die heutigen Vertreter der Wissenschaft haben infolge ihres individualistischen Zurückbeziehens auf ihr enges kleines Fachgebiet den Zusammenhang mit dem Gesamtwissen der Menschheit vielfach

10) Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. 2. Tübingen 1896, S. 367.
11) Les lois sociologiques. Paris 1902, S. 32.
12) a. a. O., S. 277.
13) The Relation of Ethics to Sociology im International Journal of Ethics. Vol. X, S. 8.
14) a. a. O., S. 711.

verloren, und was noch schlimmer ist: Sie haben das Gefühl für die Größe dieses Verlustes eingebüßt."

Sogar Emil Sax tritt für die Spezialisierung nur unter der Voraussetzung ein, daß die getrennten Glieder von Zeit zu Zeit wieder vereinigt werden[15]: „Der Einwand, welcher etwa von den mit jeder Spezialisierung verbundenen Mängeln hergeholt werden wollte, hält nicht Stich. Denn einerseits ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß das selbstschöpferische Arbeiten in einem Zweige von kontinuierlicher Rezeption des in den anderen Geleisteten begleitet und gefördert werde und andererseits erstehen von Zeit zu Zeit immer wieder gewaltige Geister, die mit der Macht des gottbegnadeten Genies das Band um die bloßgelegten Teile schlingen und die innere Einheit des massenhaften Details zu allseitig umfassender Erkenntnis entwickeln."

Keynes[16]) betont mit Rücksicht auf die Anwendung der Wissenschaft, es gäbe keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß Kunstlehren, welche absolut gültige Regeln aufstellen wollen, nicht auf einer einzelnen theoretischen Wissenschaft beruhen können. Wagner[17]) hebt die Notwendigkeit „weit und immer weiter gehender" Spezialisierung hervor und fährt dann fort: „Nun droht aber diese Spezialisierung auch den Gesichtskreis der Spezialisten immer mehr einzuengen, den Blick vom großen Zusammenhang der Dinge abzuwenden, Verständnis, Interesse dafür beinahe zu ertöten. Gerade diesen Verhältnissen gegenüber hat daher die zusammenfassende Arbeit, welche das Einzelne nicht, wie in der Spezialforschung immer mehr, seiner selbst wegen, sondern nur in seiner Bedeutung für das Ganze würdigt, doch wieder ihre unverkennbare Notwendigkeit und auch rückwirkend ihren Wert für die nicht ganz in Mikrologie aufgehende Spezialforschung."

Schmoller hat sich mehrfach im gleichen Sinne ausgesprochen und insbesondere die Wichtigkeit des Uebersehens weiter Wissensgebiete für die Sozialwissenschaften hervorgehoben. So bemerkt er gelegentlich der Besprechung von Schäffles „Bau und Leben des sozialen Körpers"[18]): „Zunächst ist zuzugeben, daß das Buch auf dem Wege liegt, den die Sozialwissenschaften zu wandeln haben; so sehr ihnen exakte Detailarbeit not tut, so sehr ist auch die Zusammenfassung der Bruchstücke von sozialer Wissenschaft, die wir bis jetzt haben, zur Einheit am Platze."

Aehnlich im Grundriß[19]): „Gerade aber um zu solchen Lichtblicken zu kommen, ist in den Geisteswissenschaften und mit am meisten in den Staats- und Sozialwissenschaften eines nötig, was mehr in das Gebiet des deduktiven Schließens hinüberführt: Ueberblick über weite Wissensgebiete, hauptsächlich über wissenschaftliche

15) Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Wien 1884, S. 44.
16) The Scope and Method of Political Economy. London 1897, S. 82.
17) Grundlegung der politischen Oekonomie, Bd. 1. Leipzig 1892, S. 26.
18) a. a. O., S. 226.
19) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1900, S. 110.

Nachbargebiete.“ Auch in seinem Artikel „Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -methode“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [20]) berührt Schmoller dieses Thema, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, während folgende Stelle in seiner Abhandlung: „Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige Volkswirtschaftslehre“ [21]) am eindringlichsten spricht: „Alle neueren Fortschritte empirisch exakter Wissenschaft ruhen auf der Arbeitsteilung, auf der Beschränkung, die beim einzelnen stehen bleibt, auf mikroskopischer oder sonstiger Detailarbeit. Alle Versuche aber, dem Menschen seine Stelle in der Welt und in der Geschichte anzuweisen, Staat und Gesellschaft zu begreifen, die Gesamtwirkung seelischer Kräfte zu erkennen, den Gang von Sitte, Recht und Institutionen zu verstehen, müssen, wie die Versuche, die Entwickelung der Natur im ganzen zu erfassen, über die vorhandene Einzelerkenntnis hinausgehen und sich irgendwie ein Bild des Ganzen, des Woher und Wohin machen, eine in sich geschlossene Einheit alles Vorgestellten und Gewußten schaffen. Wie alle unsere Gefühle, Vorstellungen und Gedanken in den Brennpunkt des einheitlichen Selbstbewußtseins sich stets sammeln, so muß jeder geistig höher stehende Mensch zur praktischen und theoretischen Einheit in sich selbst, jeder klare Denker und Lehrer zu einer in sich geschlossenen einheitlichen Weltanschauung kommen. In diese müssen sich als Teilinhalte seine gesamten gesicherten empirischen Erkenntnisse wie seine Hypothesen und Vermutungen einfügen. Und von hier aus entstehen ihm die praktischen Ideale für sein Handeln, wie alle allgemeinen Gedanken, welche als Klammern das Einzelne seiner Erkenntnis zusammenhalten und zu einem geschlossenen Gebäude machen.“

III.

Wenn wir daher sehen, wie gerade auf dem Gebiete der Sozialwissenschaften oft Stimmen laut werden, welche daran zweifeln, daß die Studien der Gelehrten von tatsächlichen Erfolgen begleitet sind, so ist diese pessimistische Stimmung vielleicht auf den Umstand zurückzuführen, daß sich dem Auge mancher Beobachter nur ein kleiner Teil des bearbeiteten Feldes zeigt und daß, wenn er, nicht auf genügender Höhe stehend, unfähig, das ganze Gebiet zu übersehen, versucht, dieses zu durchwandern, oft die Brücken fehlen, welche die verschiedenen Teile verbinden sollten. An den Grenzgebieten wächst oft Unkraut, während gerade diese dem intelligenten Bearbeiter reichen Stoff bieten würden. Dilthey weist z. B. nach, daß die Sonderung der philosophischen Betrachtungsweise der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit, eine verderbliche Erbschaft der Metaphysik, die Irrtümer verschuldete, welche als abstraktes

20) 2. Aufl., Bd. 7, S. 547.

21) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, Jahrgang 21, S. 13091.

Naturrecht, als abstrakte politische Oekonomie, als System der natürlichen Religion, kurz als das natürliche System des 17. und 18. Jahrhunderts die Wissenschaften verdorben und die Gesellschaft geschädigt haben [22]).

Es wäre daher erforderlich, daß die einzelnen Zweige der Gesellschaftswissenschaften zwar getrennt, aber doch von einem gemeinsamen Gesichtspunkte aus behandelt würden, wobei einerseits eine gewaltsame Losreißung, andererseits eine Vermengung von nicht zusammengehörigen Elementen vermieden werden müßte [23]). Wenn eine Vermengung unzulässig ist, weil sonst eine systematische und methodische Gruppierung der sozialen Erscheinungen und Verhältnisse unmöglich gemacht würde, so darf anderseits nicht außer acht gelassen werden, daß jede einzelne Sozialwissenschaft für sich allein überhaupt keine Existenzberechtigung besitzt, d. h. daß die wissenschaftliche Behandlung der wirtschaftlichen Erscheinungen auf dem Umstande basiert, daß auch die sittlichen, rechtlichen, ästhetischen und psychologischen Probleme, welche sich aus dem Zusammenleben der Menschen ergeben, einen Gegenstand derselben bilden und umgekehrt [24]). Eine jede dieser Gruppen von Problemen bezieht sich nicht auf einen anderen Gegenstand resp. auf eine andere Tätigkeit des menschlichen Gemeinschaftslebens, sondern nur auf eine andere Form, eine andere Aeußerung desselben; der soziale Organismus besteht als ein Ganzes, wie sich auch das Leben des einzelnen Menschen in den verschiedensten Formen und Handlungen äußert, ohne daß die Einheit desselben in Frage gestellt werden könnte.

Wenn der Volkswirt nur Befriedigung materieller Bedürfnisse, der Ethiker die sittliche Entwickelung, der Aesthetiker den Sinn für das Schöne, der Jurist die Autorität des Gesetzes fördern will, ohne daß sie berücksichtigen, daß sich ein Mensch, der nur seine materiellen Bedürfnisse befriedigt, wenig über das Tier erhebt, und daß derselbe,

---

22) a. a. O. S. 141.

23) Albion W. Small sagt in „The relation of Sociology to Economic“. (The Journal of Political Economy, Vol. 3 Nr. 2): If there is anything more deplorable in science than the „great bad“ of „mixing things“ it is the great worse of abstraction so persistent that things are kept apart which ought to mix.

24) Greef (a. a. O. S. 92) gelangt auf einem anderen Wege zu demselben Resultat: „Ainsi, non seulement les faits sociaux sont interdépendants, mais les sciences sociales dont il sont le domaine le sont également. De même que la politique sans le droit enfante nécessairement le despotisme, de même que le droit, sans la moral dont il est une dérivation, est un sépulcre blanchi, de même que la morale non éclairée par la science est aveugle, de même que la science séparée de ses utilités artistiques et pratiques dégénérerait en un pédantisme chinois, de même que l'art finit dévergondages de même que la famille est impossible sans les conditions économiques qui doivent en assurer la dignité et l'existence, de même qu'enfin ces conditions économiques ne peuvent impunément violer les lois inorganiques et organiques de la nature, de même dans l'enseignement des sciences sociales, chacune des branches fait partie d'un tronc commun, d'un arbre puissant et vénérable dont une sève commune parcourt et vivifie toutes les parties; séparez ces branches, taillez et coupez ce tronc, vous n'avez plus que du bois mort, bon tout au plus, comme beaucoup de branches de notre enseignement, à faire des fagots et à mettre au feu.

wenn er nicht in der Lage ist, dies tun zu können, weder das Gute noch das Schöne schätzen, ja nicht einmal die Gesetze achten kann, weil der Trieb der Selbsterhaltung doch der mächtigste bleibt, dann darf wohl von einem entscheidenden Erfolg ihrer Bestrebungen nicht gesprochen werden.

Die Irrtümer der materialistischen Geschichtsauffassung einerseits, der Zuschreibung eines übergroßen Einflusses einzelner religiöser, politischer, nationaler oder sittlicher Ideen auf die Entwickelung geschichtlicher Tatsachen andererseits sind zumeist die Folge des einseitigen Standpunktes, den der betreffende Gelehrte einnimmt, indem er die Ereignisse und Verhältnisse vom Standpunkte eines speziellen Fachwissens beurteilt. Ein Beispiel, daß man ein Problem nur mit Rücksicht auf alle in Betracht kommenden sozialen Faktoren behandeln darf, ist die Frage der Berechtigung des Privateigentums. Selbe kann nicht allein vom rechtlichen, resp. wie dies früher geschah, vom naturrechtlichen, ebensowenig aber vom wirtschaftlichen Standpunkt allein beurteilt werden, man muß vielmehr ihre Wechselwirkung auf die Familie, den Staat, die Allgemeinheit in Rechnung ziehen, um erörtern zu können, welche Lösung für die menschliche Gesellschaft die vorteilhafteste ist.

Wenn trotzdem viele Gelehrte die Berührung mit ihnen fremden Gebieten scheuen, so liegt ein Hauptgrund hierfür in dem Bewußtsein, die betreffenden Punkte nicht in der gewohnten, gründlichen Weise behandeln zu können. Wir haben bereits erwähnt, daß es dem einzelnen unmöglich ist, alle Phänomene des sozialen Lebens zu beobachten und ihre Kausalzusammenhänge zu erforschen; ebenso ist die Annahme Comtes, die Philosophie könne die Synthese zwischen den verschiedenen Wissenschaften herstellen, eine irrige. Die Philosophie kann nur das Gemeinsame derselben erfassen, die divergierenden Momente müssen ihr entgehen, eine Zentralstelle des Wissens ist gegenwärtig nicht denkbar. Wenn es jedoch ausgeschlossen ist, daß ein einzelner Gelehrter die wichtigsten Ergebnisse aller Forschungen in wenige Sätze vereinigt als Basis für seine einheitlichen Studien benützen kann, so ist es andererseits wohl denkbar, daß er diejenigen Resultate, zu welchen bestimmte auf sein Thema Bezug habende Wissenschaften gelangen, benützt, nachdem er die Grundlagen, auf welchen selbe ruhen, geprüft hat, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß er regelmäßig auf die Werke, welche ihm als Stütze dienen, hinweist und so auch einen Teil der Verantwortlichkeit von sich abwälzt.

Man muß allerdings hierbei oft auf selbständiges Forschen verzichten, man muß häufig das von den betreffenden Fachmännern bereits gesammelte Tatsachenmaterial benützen, ohne es vervollständigen zu können, von der einschlägigen Literatur können in diesem Falle nur die bedeutendsten Werke herangezogen werden, aber alle diese Uebelstände sind dem Gebrauche vorzuziehen, von wesentlichen Momenten bei Darstellung und Kritik der verschiedenen Verhältnisse des sozialen Lebens einfach zu abstrahieren, weil selbe

mit dem Spezialfach des Autors nicht in engster Verbindung stehen. Daß hierzu unter Umständen große Selbstüberwindung erforderlich ist, soll nicht bestritten werden. Der Bearbeiter eines Themas, welches mehrere Wissensgebiete berührt, muß gewissermaßen gewaltsam der Versuchung entgegentreten, in die Tiefen eines einzelnen Problems einzudringen, das ihn gefangen zu halten droht. Er kann auch manchmal Werke, die sein volles Interesse erregen, nicht in der Weise studieren, wie es sonst deren Bedeutung erfordern würde, indem er sich auf jene Kapitel beschränken muß, deren Inhalt in irgendwelcher Verbindung mit seiner Arbeit steht. Kurz, er muß sich stets vor Augen halten, daß, wollte er mit der bei Bearbeitung eines Spezialthemas üblichen Gründlichkeit die Details jeder einzelnen der berührten Fragen erörtern, mehrere Menschenalter nicht genügen würden, um die Arbeit zu vollenden, ganz abgesehen von dem Umstand, daß in diesem Falle volle Gründlichkeit Mangel an Uebersichtlichkeit bedeutet und somit einen Erfolg von vornherein ausschließt.

Mit dem Gesagten soll selbstverständlich nur dargelegt werden, daß die Personen auf fremde Gebiete hinübergreifen sollen, in der Sache selbst, d. h. bezüglich der Abgrenzung der einzelnen Wissenschaften, in diesem Falle der Sozialwissenschaften, darf der Standpunkt nicht verlassen werden, daß jeder einzelnen ein bestimmtes, von den anderen scharf unterschiedenes Gebiet zugewiesen werden muß, das sich mit den anderen berühren, aber nicht vermengen darf.

Daß aber eine Mehrheit dieser Einzelwissenschaften erforderlich ist, um zu einem universellen Verständnis der Sozialphänomene zu gelangen, ein Ziel, daß doch unter allen Umständen anzustreben ist, zeigt Karl Menger mit folgenden Worten[25]: „Sollte je die Menschheit zu einem universellen exakten Verständnisse der Sozialphänomene überhaupt und der Volkswirtschaft insbesondere (in ihrer vollen empirischen Wirklichkeit gedacht) gelangen, so könnte dies sicherlich nur auf dem Wege einer Mehrheit von exakten Sozialwissenschaften geschehen, deren Gesamtheit uns das allseitige exakte Verständnis der Sozialerscheinungen zu eröffnen hätte.“

Wo nun dieses volle Verständnis gegenwärtig nicht zu erreichen ist, da muß das Streben dahin gehen, demselben möglichst nahe zu kommen, denn nur unter dieser Bedingung können alle sozialen Kräfte am rechten Platz und am rechten Ort Verwendung finden. Wie der Naturforscher erst das Wesen der Naturkräfte kennen muß, bevor er sie dem Menschen dienstbar machen kann, ja wie er gerade solche unter ihnen, die früher am verderblichsten wirkten, nicht nur unschädlich, sondern direkt nützlich macht, so müssen auch die Vertreter der Sozialwissenschaften das Wesen und die Entwickelungstendenzen der durch das Zusammenleben der Menschen hervorgerufenen Erscheinungen kennen lernen, nicht nur

25) Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Politischen Oekonomie insbesondere. Leipzig 1883, S. 66.

um den der Gesellschaft zum Wohle gereichenden alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die ihren wohltätigen Einfluß hemmen könnten, sondern auch, um die gegenwärtig als „böse“, d. h. als antisozial bezeichneten Aeußerungen des Gemeinschaftslebens in andere Bahnen zu lenken, denn alle Kräfte können in den Dienst des Guten gestellt werden, wenn sie rationell verwertet werden. Daß dies nur geschehen kann, wenn das Ziel klar vor Augen steht und alle sozialen Faktoren, einem einheitlichen Plane folgend, diesem Ziele zustreben, bedarf wohl keines Beweises.

IV.

Der Gedanke, daß sich die Sozialwissenschaften gegenseitig ergänzen, rief in neuester Zeit Bestrebungen hervor, welche bezweckten, eine eigene Wissenschaft zu bilden, die das ganze Gebiet derselben umfassen sollte. Es gibt zwar auch Richtungen, welche die Soziologie ebenfalls als eine Teilwissenschaft betrachten, dieselben haben jedoch insofern keine Existenzberechtigung, als sie entweder einer bereits bestehenden Wissenschaft nur einen neuen Namen geben oder die Grenzen einer solchen einengen resp. erweitern, ohne die sozialen Erscheinungen von einem neuen Gesichtspunkte zu beleuchten. Insbesondere sind es englische und amerikanische Soziologen, welche es sich zur Aufgabe gestellt haben, Reformen auf wirtschaftlichem Gebiete anzuregen oder zu unterstützen, und die ihrer Tätigkeit, welche eigentlich eine wirtschaftspolitische ist, den neuen, modernen Namen geben. Ebensowenig ist es ersichtlich, warum anthropologische Forschungen nicht auch weiterhin als solche bezeichnet werden sollen; man kann wohl den Standpunkt einnehmen, daß die Anthropologie eine Teilwissenschaft der Soziologie bildet, es liegt aber kein Grund vor, einfach der ersteren einen neuen Namen zu geben, der überdies weit weniger entsprechend wäre, als der frühere. Die Demographie wiederum kann als selbständige Wissenschaft oder als Teil der politischen Oekonomie angesehen werden, ohne daß es statthaft wäre, ihre Arbeiten ausschließlich als soziologische zu bezeichnen. Am häufigsten jedoch wird die politische Oekonomie in neuerer Zeit als Soziologie bezeichnet [26]). Bezüglich der Grenzen der ersteren werden wir uns später zu äußern haben, was aber die letztere anbelangt, so umschreiben jene Soziologen, welche ihre Wissenschaft als eine Wirtschaftswissenschaft definieren, ihr Gebiet in sehr verschiedener Weise, die meisten gehen jedoch von der Voraussetzung aus, daß die politische Oekonomie sich nur mit dem „Wirtschaftsmenschen“ zu befassen habe und daher eine neue Wissenschaft den Einfluß der nicht wirtschaftlichen Motive auf die produzierende, distributive und konsumierende Tätigkeit des Menschen erörtern müsse. Da jedoch, wie wir sehen werden, die politische

---

26) So betitelt Boccardo ein Werk: „L'economia politica moderna o la sociologia“. Turin 1883.

Oekonomie sich auch mit diesen Faktoren zu befassen hat, erweist sich die erwähnte Annahme als unrichtig.

Während wir die bisher erwähnten Richtungen nur der Vollständigkeit wegen anführten, verdienen die Versuche, eine Wissenschaft zu bilden, welche sich mit der Gesamtheit aller sozialen Erscheinungen und Verhältnisse, in welcher Form immer sie sich dem Auge des Beobachters darbieten mögen, beschäftigen soll, unsere vollste Aufmerksamkeit. Man unterscheidet hierbei gewöhnlich eine historische und eine organische Soziologie. Man verwechselt hier jedoch Inhalt mit Methode. Historisch könnte man nur jene Soziologie nennen, die sich mit der Geschichtsphilosophie vollständig deckt, was bei den meisten Vertretern dieser Schule durchaus nicht beabsichtigt wird, wohl aber wird von denselben die historische Methode zur Anwendung gebracht.

Eine organische Soziologie kann es überhaupt nicht geben. Diese Bezeichnung ist die Konsequenz der übertriebenen Anwendung einer Methode, welche die Analogien, welche zwischen den Funktionen einzelner Organe des menschlichen Körpers und denen einzelner Glieder der menschlichen Gesellschaft zweifellos bestehen, benützen, um selbe auch dort als vorhanden hinzustellen, wo sie der Natur der Sache nach nicht existieren können. Die Begriffe „sozialer Körper“ und „Organismus der Gesellschaft“ sind jedermann verständlich und werden auch von den Gegnern der eben erwähnten Richtung regelmäßig gebraucht, aber schon Spencer räumt naturwissenschaftlichen Arbeiten einen viel zu großen Einfluß auf seine Studien ein, während Schäffle und Lilienfeld noch viel weiter gehen, so daß das Hauptwerk des ersteren, welches im übrigen geradezu epochemachend für das Studium der Gesellschaftswissenschaften in Deutschland genannt werden kann, unter dem gewaltsamen Hineinpressen sozialer Formen in das System einer fremden Wissenschaft empfindlich leidet.

„Die soziale Zelle“ nach Spencer und Lilienfeld der Mensch, nach Schäffle und Comte die Familie, hat ein Bewußtsein, das den einzelnen Elementen des tierischen Organismus fehlt, und genügt dieser Umstand allein, um eine gleichartige Behandlung beider Faktoren unbedingt auszuschließen. Aber auch vom rein methodologischen Standpunkt ist ein solches Vorgehen nicht opportun. „Und welche Umdrehungen des Verhältnisses also, den Begriff des Organismus, wie er in den Tatsachen der organischen Natur festgestellt werden kann, in dem er dunkel und hypothetisch ist, als Leitfaden für die durch diese Beziehung in der Gesellschaft entstehenden Verhältnisse gebrauchen zu wollen, welche erlebt und klar sind“ [27]).

Die Anwendung der historischen Methode ergibt sich bei denjenigen Soziologen von selbst, welche ihrer Wissenschaft einen ausschließlich historischen Inhalt geben, aber auch die übrigen Richtungen werden ihr neben anderen, insbesondere auch deduktiven

---

27) Dilthey a. a. O., S. 89.

Methoden einen Platz einräumen müssen. So sagt Gumplowicz[28]): „Sie (die Soziologie) verzichtet darauf, die Geschichte der Menschheit als Ganzes zu umfassen — sie begnügt sich damit, den Werdeprozeß menschlicher Vergesellschaftungen, dessen ewige Wiederholung den Inhalt aller Geschichte ausmacht, zu untersuchen. Ohne also nach dem Sinne des Gesamtverlaufes der Geschichte, den sie nicht kennt, zu fragen, begnügt sie sich, die Gesetzmäßigkeit dieses Verlaufes festzustellen, die Art und Weise der sozialen Entwickelung zu untersuchen, mit einem Worte, die regelmäßigen Prozesse darzustellen, die aus dem gegebenen Kontakte menschlicher Gesellschaften entstehen und infolge dieser Kontakte und gegenseitigen Einwirkungen sich abspielen.“

Wir müssen uns allerdings auf die Feststellung beschränken, daß die historische Methode überall in der Soziologie ihre Anwendung findet, in welchem Umfang und neben welchen anderen Methoden dies geschieht, hängt von dem Inhalte und der Aufgabe ab, welche ihr nach der Auffassung ihrer jeweiligen Vertreter zufallen. Bevor wir uns jedoch mit der Verschiedenheit dieser Auffassungen beschäftigen, muß auf den einzigen Punkt hingewiesen werden, in welchem sich dieselben begegnen, indem nunmehr, da die Soziologie als Teilwissenschaft, wie wir gesehen haben, eine Existenzberechtigung nicht besitzt, nur jene Richtungen berücksichtigt werden sollen, welche die Soziologie als Vereinigung aller Sozialwissenschaften oder doch als Zentralstelle für die Resultate mehrere derselben ansehen. Daß wir auch den Werken jener Schriftsteller, welche einfach „alles, was man nicht definieren kann“ als in das Gebiet der genannten Wissenschaft gehörig betrachten, keine Stelle anweisen können, bedarf wohl nicht der Erwähnung. „Wie auf weitem Gemeinland, auf dem noch nicht der sittigende Einfluß des Eigentums seine festen Marken gesetzt, tummeln sich die philosophischen und die naturwissenschaftlichen Disziplinen auf dem üppigen, aber pfadlosen Boden der Sozialwissenschaft und lassen auch die letzte Konsequenz der Herrenlosigkeit nicht ungezogen: die Unfruchtbarkeit solcher Arbeit“ [29]).

Einer der bedeutendsten Soziologen der Gegenwart hält es geradezu

---

28) Grundriß der Soziologie. Wien 1885, S. 213. Greef a. a. O., S. 61 zeigt die Wichtigkeit der historischen Methode für alle Sozialwissenschaften mit den Worten: „Les sciences sociales qui, des l'abord, ont surtout et spécialement scruté les phénomènes de solidarité, de continuité et de succession, dans le temps et l'espace, des phénomènes collectifs, avaient nécessairement besoin d'un instrument encore plus puissant et d'une portée encore plus étendue en correspondance avec la complexité, la grandeur et la durée supérieures des organismes soumis à leur investigation. Cet instrument approprié à ces conditions tout à fait spéciales, elles l'ont trouvé dans la méthode historique, laquelle, appliquée à son tour à toutes les sciences antécédentes, leur a fait réaliser de nouveaux progrès en leur révelant, par la description de leurs accroissements successifs antérieurs, la direction à suivre pour leurs développements futurs. Par l'usage de la méthode historique, notre activité scientifique avait ainsi elle-même conscience qu'elle était une oeuvre en réalité impersonnelle et collective, reliée à la structure générale et à la vie d'ensemble des sociétés dans le passé, le présent et l'avenir.“

29) Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Vom Wesen und den Wegen der Sozialwissenschaft. Statistische Monatsschrift, Jahrgang 7, S. 481.

für ein charakteristisches Merkmal der Soziologie, daß sie, im Gegensatz zu den anderen neueren Sozialwissenschaften, deren Auftauchen eine weitere Spezialisierung bedeutet, unter denselben eine vereinigende und vervollständigende Funktion ausübt[30]). Simmel[31]) bezeichnet die Soziologie denn auch als eklektische Wissenschaft „insofern die Produkte anderer Wissenschaften ihr Material bilden. Sie verfährt mit den Ergebnissen der Geschichtsforschung, der Anthropologie, der Statistik, der Psychologie wie mit Halbprodukten; sie wendet sich nicht unmittelbar an das primitive Material, das andere Wissenschaften bearbeiten, sondern als Wissenschaft sozusagen zweiter Potenz, schafft sie neue Synthesen aus dem, was für jene schon Synthese ist.“ Emile Durkheim[32]) führt die Notwendigkeit, eine neue Wissenschaft mit der einheitlichen Behandlung der sozialen Verhältnisse zu betrauen, auf die Verschiedenartigkeit der Einzelwissenschaften zurück, welche die Einheit der Wissenschaft zu sprengen drohte. Eine neue, durch einen entsprechenden Unterricht hierzu vorbereitete Klasse von Gelehrten solle, ohne sich dem Studium irgend eines Spezialzweiges der Philosophie zu widmen, einzig und allein den gegenwärtigen Stand der verschiedenen positiven Wissenschaften feststellen, den Geist einer jeden derselben und ihre gegenseitigen Beziehungen aufdecken und, wo dies möglich wäre, ihre Prinzipien in eine kleinere Anzahl gemeinsamer Prinzipien vereinigen.

Von der sonstigen reichen französischen und italienischen Literatur, die sich mit der Feststellung der Grenzen des Gebietes der Soziologie beschäftigt, wären die Schriften von René Worms besonders zu erwähnen, die teils selbständig, teils in der Revue Internationale de Sociologie und in den Annales de l'Institut internationale de Sociologie erschienen sind und dieses Thema sehr eingehend behandeln. Worms meint, daß die Soziologie, wenn sie auch nicht alles, was das Wesen und die Funktionen der Gesellschaft betrifft, in ihr Gebiet einschließen könne, weil sie sonst alle sozialen Studien absorbieren würde, wenigstens alle grundlegenden Prinzipienfragen und die wichtigsten einschlägigen Probleme erörtern müsse. Es gäbe soziale Tatsachen, welche in die Domaine der Rechtswissenschaften, andere, welche in die der Wirtschaftswissenschaften, wieder andere, die in das Gebiet der Wissenschaft der Politik fallen, aber es gäbe keine, die nicht auch von der Soziologie aufgenommen würde. Indem letztere gleichzeitig sittliche, rechtliche, wirtschaftliche und politische Tatsachen erörtere, beweist sie deren Einheit, wie die Physik, welche sich mit dem Studium der Temperatur, der Töne, der Farben, der

30) G. Carle, Il comparire della sociologia e la filosofia del diritto (Rivista Italiana di Sociologia, Anno V 1901), S. 1 „Il comparire della sociologia, fra le altre scienze sociali già preesistenti, ebbe questo di particolare, che, mentre le scienze, che si vengono ad aggiungere e a presentare fra le altre sogliono piuttosto essere dovute a specificatione di scienze già esistenti, la sociologia invece si presentò fra le altre scienze sociali, come l'economia politica, la filosofia del diritto e l'etica, erigendosi, senz' altro sopra di esse e assumendo fra loro una funzione coordinatrice ed integratrice.“

31) Ueber soziale Differenzierung. Leipzig 1890, S. 2.

32) De la division du travail social. Paris 1893, S. 402.

elektrischen und magnetischen Phänomene beschäftige, ihre Einheit zeige, indem sie alle diese Erscheinungen durch die Bewegung erkläre. Die Soziologie unterscheide sich von den anderen Sozialwissenschaften nicht durch den Stoff, den sie behandelt, sondern durch die Form, in welcher sie es tut.

Wir werden unter den Bearbeitern der neuen Wissenschaft zwar auch in diesem Punkte Meinungsverschiedenheiten finden, indem bald die Vereinigung der Resultate der Einzelwissenschaften, bald die einheitliche Behandlung der sozialen Erscheinungen a priori verlangt wird, immerhin ist der Ausgangspunkt, die einheitliche Behandlung der sozialen Probleme ein gemeinsamer, während sonst alle Theorien, welche versuchten, der Soziologie einen bestimmten Stoff zuzuweisen, ihre Lehren in ein System zu bringen, ihre Aufgaben darzulegen, so hart umstritten sind, daß gegenwärtig nicht einmal eine Klassifikation der einschlägigen Literatur durchführbar wäre. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man jene Werke, welche die Soziologie nur als eine theoretische Wissenschaft betrachtet wissen wollen, von denen trennt, die ihren Lehren auch eine praktische Bedeutung beilegen. Erstere verwahren sich dagegen, daß sie eine Kunstlehre (Art) sei, ihre Aufgabe sei nicht, festzustellen, was sein soll, sondern nur darzustellen, was ist. Letztere wiederum betrachten es als Zweck aller soziologischen Studien, die Bedingungen zu erforschen, deren Erfüllung das menschliche Gemeinschaftsleben derart gestalten könnte, daß das größtmöglichste Glück der größtmöglichsten Zahl gesichert wäre. Insbesondere Schäffle stellt sich entschieden auf Seite derer, welche praktische Ziele verfolgen, indem er sagt[33]: „Indem wir Sozialwissenschaft treiben, haben wir daher nicht bloß das soziale Sein und Gewordensein festzustellen und zu erklären, sondern auch die intellektuelle Beihilfe für die Ermittelung dessen zu leisten, was erst werden soll, d. h. Politik zu treiben.“ Ludwig Stein wiederum verlangt zwar die Schaffung „wissenschaftlicher Imperative für denjenigen Teil der denkenden Menschheit, deren Logik sich den bisher gültig gewesenen staatlichen und kirchlichen Imperativen nicht mehr zu unterwerfen vermag“ [34]), hält aber die Zeit hierfür noch nicht gekommen. „Feststellen können wir heute überhaupt noch nichts! Wir sind noch beim Sammeln, Sondern und Kombinieren; aber zu zwingenden, allgemeinen Schlüssen, zu feststehenden, jeden Zweifel ausschließenden soziologischen Gesetzen haben wir es leider noch nicht gebracht[35]).

Eine weitere Einteilung erfolgt zuweilen in eine abstrakte und eine konkrete Soziologie, je nachdem sich dieselbe mit den in der menschlichen Gesellschaft überhaupt oder in einzelnen Gruppen derselben wirkenden Gesetzen beschäftigt.

Im übrigen müssen wir uns jedoch auf die Darstellung einiger

33) a. a. O. Bd. 1, S. 23.
34) a. a. O. S. 451.
35) Ebenda S. 27.

Anschauungen beschränken, welche die Keime für eine voraussichtliche Weiterentwickelung in sich tragen, ohne selbe jedoch gruppieren zu können. Häufig werden der Soziologie ähnliche Aufgaben zugewiesen, wie der politischen Oekonomie, auch ohne daß die Vertreter dieser Richtung in den bereits erörterten Irrtum verfallen, zu glauben, daß sich diese beiden Wissensgebiete vollständig decken. So weist Loria[36]) der letzteren die Analyse der Produktion, der Verteilung und der Rente, sowie die Aufgabe zu, ihre historischen Formen zu erforschen und die einzelnen Theorien auf das genaueste zu erklären, die erstere dagegen solle zeigen, wie die organischen Bedingungen der ökonomischen und kapitalistischen Verfassung ihrerseits die kompliziertesten Erscheinungen des sozialen Lebens hervorrufen und ihre Entwickelung bestimmen.

Dietzel[37]) glaubt der Name Soziologie sei ein durch Comte in Mode gekommener Name für die Art von Forschung, die man früher „Geschichtsphilosophie" nannte, eine Annahme, die jedoch insofern unrichtig ist, als wohl viele Anhänger der neuen Lehre in derselben eine Philosophie der Sozialwissenschaften sehen und bei ihren Forschungen zum großen Teile die historische Methode anwenden, aber doch von einem vollständig neuen Standpunkte ausgehen, da sie sich nicht der Erklärung des Verlaufes der geschichtlichen Tatsachen widmen, sondern das Studium der letzteren nur benützen, um die sozialen Erscheinungen und Verhältnisse in ihrer Entwickelung verfolgen zu können. In diesem Sinne sagt Greef mehrfach „La sociologie, c'est-à-dire une philosophie des sciences sociales".

Dementsprechend bezeichnet Simmel[38]) als die Aufgabe der Sociologie „die Formen des Zusammenseins von Menschen zu beschreiben und die Regeln zu finden, nach denen das Individuum, insofern es Mitglied einer Gruppe ist, und die Gruppen untereinander, sich verhalten".

Daß ein so umfassendes Gebiet nur bearbeitet werden kann, wenn von einer großen Anzahl von Teilwissenschaften das nötige Material gesammelt wird, liegt auf der Hand. Wir finden denn auch in der Rivista Italiana di Sociologia die angezeigten Publikationen als zu folgenden Wissenschaften gehörig eingeteilt: Allgemeine Soziologie, Geschichte und Kritik der sozialen Doktrinen, Geschichte der sozialen Institutionen, Kulturgeschichte, Anthropologie, und Ethnographie, Demographie, soziale Psychologie, Sozialökonomik, soziale Ethik, Rechtswissenschaft, politische Wissenschaften, Strafrecht und Philosophie, während für die sozialen Fragen der Gegenwart und die soziale Bewegung der Gegenwart spezielle Abteilungen bestehen, von denen einzelne auf eine ebenso fruchtbare wie erfolgreiche Produktion hinweisen.

---

36) Le Basi Economiche della Costituzione Sociate. Turin 1902, S. 479.
37) Theoretische Sozialökonomik, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 13.
38) a. a. O. S. 4.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Bestrebungen, in der Soziologie eine Wissenschaft zu bilden [39]), welche die wichtigsten Ergebnisse der Forschungen sämtlicher Sozialwissenschaften in sich vereinen soll, bisher so verschiedene Wege eingeschlagen haben, daß es vorläufig noch nicht möglich ist, ihre weitere Entwickelung vorauszusehen. Wenn vielfach Stimmen laut werden [40]), welche überhaupt an der Möglichkeit einer Lösung des Problems zweifeln oder die Berechtigung einer Unterscheidung zwischen Staats- und Gesellschaftswissenschaften leugnen, so darf andererseits nicht verkannt werden, daß bereits viel geleistet wurde. Wer an der Hand der hier vorzugsweise in Betracht kommenden Zeitschriften, des International Journal of Ethics, der Rivista Italiana di Sociologia und der Revue internationale de Sociologie die einschlägige Literatur aufmerksam verfolgt, wird der neuen Wissenschaft nicht jede Zukunft absprechen können. Eine andere Frage ist es, ob es ratsam wäre, mit Rücksicht auf sie, die älteren Wissenschaften zu vernachlässigen oder gar, sie als Grundlage für Arbeiten zu benützen, welche ihre Anwendung im praktischen Leben finden sollen.

Diese Frage muß unbedingt insolange verneint werden, als nicht ein Meister erscheint, der das von Comte, Spencer, Schäffle und so vielen hervorragenden Gelehrten Frankreichs, Italiens und Amerikas begonnene Werk, wenn nicht vollendet, so doch so weit führt, daß die Basis desselben als eine feststehende betrachtet werden kann. Wenn einer der hervorragendsten Vertreter einer Wissenschaft seine erste Vorlesung mit dem Geständnis beginnen muß [41]), daß seine Lehrkanzel nicht zu denen gehört, von welchen aus eine fertige Lehre verbreitet wird, sondern vielmehr zu denen, auf welchen der Vortragende genötigt ist, gemeinsam mit seinen Hörern zu suchen, zu tasten und sich auch zuweilen zu verirren, so darf man sich nicht wundern, daß die Mahnung ergeht, „es wäre bis auf weiteres wünschenswerter, daß innerhalb jedes Gebietes jede Einzelarbeit stets im Hinblick auf die Gesamtheit der Erscheinungen ausgeführt werde, als daß an einem einheitlichen, aber luftigen Gebäude allzuviel gearbeitet werde“ [42]).

Was speziell die Wirtschaftswissenschaften anbelangt, so verlangt die Gegenwart auf diesem Gebiete eine so intensive Arbeit

39) So Wagner (a. a. O. Bd. 1, S. 26): „Deren (der Soziologie) Ausbildung zu einer wirklichen Wissenschaft findet ja, abgesehen von dem unklaren Ziel und der auch aus anderen Gründen kaum lösbar erscheinenden Aufgabe, auch gerade an diesen unendlichen Bezügen zu jenen anderen Wissenschaften kaum zu überwindende Schwierigkeiten.

40) Unter anderen Gustav Cohn in seiner „Grundlegung der Nationalökonomie“, Stuttgart 1885, S. 81: „Hierbei ist die Frage von nebensächlicher Bedeutung, ob es wahr ist, was zeitweise — übrigens mit sehr verdienstvoller Absicht — übermäßig betont worden ist: daß es einer Unterscheidung sogenannter „Gesellschaftswissenschaften“ gegenüber den „Staatswissenschaften“ bedürfe. Die vorwaltende Meinung der Wissenschaft hat im ganzen dagegen entschieden und wohl mit Recht.“

41) Emilie Durkheim, Cours de Science Sociale, Paris 1888, S. 5.

42) E. Gothein, Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 4, S. 213.

und erwartet mit Sehnsucht die Lösung so wichtiger Probleme, daß niemand, der sich mit ihnen beschäftigt, durch Abgehen von den gebahnten Wegen den Erfolg seiner Tätigkeit in Frage stellen sollte. Sehr richtig bemerkt Böhm-Bawerk[43]: „Aber andererseits wird und muß es innerhalb der umfassenden Sozialwissenschaft doch immer einen „ökonomischen Teil“ als eine relativ selbständige Abteilung geben; und insbesondere ist es verfrüht, die politische Oekonomie heute schon einer allgemeinen Soziologie aufopfern zu wollen. Denn die letztere ist heute noch in einem ganz unbefriedigenden, nebelhaften Zustande; die politische Oekonomie ist weitaus das vorgeschrittenste Glied derselben und könnte durch eine vorzeitige Vermischung mit viel unreiferen Disziplinen im Augenblick nur verlieren.

V.

Wir müssen demnach für die Erforschung von Problemen, die sich auf die wirtschaftliche Seite der menschlichen Tätigkeit beziehen, insofern auf dem alten Standpunkt bleiben, als wir uns in erster Linie in Bezug auf Systematik, Methodenlehre und Verwertung grundlegender Prinzipien, wir vermeiden absichtlich das Wort Gesetze, des Schatzes bedienen, den uns die Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung stellen, ohne auf die Hilfe zu verzichten, die andere Gebiete des Wissens zu leisten in der Lage sind.

Wenn nun damit in der Sache selbst ungemein viel gewonnen ist, indem die Wirtschaftswissenschaften schon seit über einem Jahrhundert in so gründlicher Weise bearbeitet wurden, daß vieles längst feststeht, was in der Sociologie noch immer kontrovers ist, so ist bezüglich der Terminologie die Schwierigkeit nicht viel geringer. Sowohl die Wirtschaftswissenschaften als ein Ganzes wie auch die einzelnen Teile derselben werden unter den verschiedensten Namen behandelt und umgekehrt denselben Namen oft ein ganz verschiedener Inhalt gegeben.

Wir haben uns selbstverständlich nur mit jenen Wirtschaftswissenschaften zu beschäftigen, welche die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen als Mitglied der Gesellschaft behandeln, hauswirtschaftliche und technische Momente kommen in ihrer ausschließlichen Bedeutung für das Individuum als solches hier nicht in Betracht.

Das so begrenzte Gebiet erhielt nun verschiedene Bezeichnungen, deren größere oder geringere Berechtigung mit Bezug auf Etymologie, Opportunität u. s. w. in den meisten Lehr- und Handbüchern eingehend erörtert wurde, ohne daß bisher eine Einigung erzielt werden konnte. Wichtiger als die Namensfrage ist die der Einteilung, und werden wir späterhin eingehend zu begründen haben, weshalb

---

43) In der Besprechung von Bastable, An Examination of some of objections to the study of Political Economy (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik N. F. Bd. 18, S. 676). Aehnlich Keynes (The scope and Method of Political Economy, London 1897, S. 137): „But economics cannot wait for sociology in this sense to be built up.“

wir die Mengers im wesentlichen acceptieren, während wir uns vorläufig mit dem Hinweis begnügen, daß diese unseren Ausgangspunkt bildet, von welchem aus die Stellung der Wissenschaft bei Behandlung wirtschaftlicher Probleme erörtert werden soll.

Menger unterscheidet auf dem Gebiete der Volkswirtschaft 3 Gruppen: Die historischen Wissenschaften (Geschichte und Statistik) der Volkswirtschaft, die theoretische Nationalökonomie, und die praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft (Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft). Die letzteren beiden Gruppen faßt er unter der Bezeichnung politische Oekonomie zusammen [44]). Wir werden unsererseits von der Mengerschen Einteilung insofern abweichen, als wir auch die historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft in die politische Oekonomie einbeziehen, was durch unsere Ausführungen über die notwendige Einheit derselben begründet werden wird.

Diese Einteilung ermöglicht einerseits die einheitliche Behandlung eines jeden wirtschaftlichen Problems, indem ein solches, zwar unter Heranziehung der Ergebnisse anderer Wissenschaften, aber immer im Rahmen des der politischen Oekonomie zugewiesenen Gebietes behandelt werden kann, andererseits weist sie der rein theoretischen Forschung, die nicht den Anspruch macht, daß alle ihre Voraussetzungen den tatsächlichen Verhältnissen in ihrem ganzen Umfange entsprechen, eine Sonderstellung zu. Damit entfällt die Notwendigkeit, für jede neue Behandlungsweise ökonomischer Fragen, eine neue Wissenschaft zu bilden und einen neuen Namen für selbe zu suchen. Wir finden denn auch hauptsächlich in der fremden Literatur, in welcher, insbesondere infolge der Arbeiten der Soziologen, eine große Anzahl neuer Richtungen zu Tage treten, ohne daß die oben erwähnte Einteilung die verdiente Verbreitung gefunden hätte, die Erscheinung, daß stets neue Namen und neue Abgrenzungen der Wirtschaftswissenschaften zur Geltung zu kommen suchen.

Bezüglich des Hinübergreifens der Vertreter der Sociologie auf das Gebiet der politischen Oekonomie haben wir uns bereits ausgesprochen, während wir die Versuche, einzelne Teilwissenschaften von demselben unter den verschiedensten Namen abzutrennen, nicht alle aufzählen, sondern nur die wichtigsten hervorheben können. Selbstverständlich bezieht sich das Gesagte nicht auf jene Neuerer, die sich damit begnügen, unter Anführung mehr oder weniger zutreffender Gründe neue Namen anzuwenden, ohne sonstige wesentliche Aenderungen in der Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften eintreten zu lassen. Wenn z. B. Dietzel die theoretische Nationalökonomie theoretische Sozialökonomik nennt, so kann man seinen diesbezüglichen Ausführungen nicht jede Berechtigung absprechen, doch dürfte die Opportunität dieses Vorganges mindestens zweifelhaft sein, jedenfalls aber gehört derselbe nicht zu den oben erwähnten Versuchen [45]).

44) Ueber die Opportunität des Gebrauches dieses Namens siehe Wagner a. a. O., Bd. 1, S. 263 ff.

45) Luigi Cossa (Primi Elementi di Economia Politica, Mailand 1899, S. 9)

Anders liegt der Fall, wenn man unter Sozialökonomie eine Wissenschaft versteht, welche die sozialen Momente in der Volkswirtschaft aufsuchen soll und darin einen Gegensatz zur politischen Oekonomie sieht, während sich diese doch ausschließlich mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Individuums als Glied der Gesellschaft zu beschäftigen hat. Ebenso macht der Umstand, daß in der Volkswirtschaftspolitik allen, auch den ideologischen Faktoren Rechnung getragen wird, den Unterschied gegenstandslos, den Tangorra[46]) zwischen Economia Pura o razionale und Economia sociale o Sociologia Economica konstruiert. Solche unklare Definitionen führen unter anderem dazu, daß dieser Autor das Werk von Smith, welches von so vielen Seiten als die Volkswirtschaftslehre in zu engen Grenzen haltend, angesehen wird, die ausgedehnteste „soziologische" Untersuchung nennt, die bisher stattgefunden habe.

Worms[47]) sieht gar im Ersatze des monarchischen durch das Interesse des Volkes und im Erwachen des Gefühles für Brüderlichkeit einen Grund für die Ergänzung der politischen Oekonomie durch die Sozialökonomie! Ebenso irrig ist die Annahme, daß man die Erklärung wirtschaftlicher Phänomene als Sozialphilosophie bezeichnen müsse, sobald sich selbe auf die Lehren der Psychologie, Ethik oder Aesthetik stützt, als ob dies nicht gegenwärtig jeder Volkswirt mehr oder weniger tun würde.

Es bleibt selbstverständlich dem einzelnen Gelehrten unbenommen, sich speziell einem Teilgebiete der politischen Oekonomie zu widmen, einzelne Seiten der wirtschaftlichen Probleme zu studieren, entweder die Entwickelung oder den gegenwärtigen Stand oder auch die voraussichtliche zukünftige Gestaltung ins Auge zu fassen, „aber Arbeitsteilung im Dienste einer Wissenschaft und Bildung von Teildisziplinen aus einer Wissenschaft sind zwei durchaus verschiedene Dinge[48])".

Wenn man daher Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik auseinanderhalten und auch auf die Verschiedenheit der in Anwendung gebrachten Methoden Rücksicht nehmen muß, so darf deshalb nicht jede, eine einzelne Seite der wirtschaftlichen Verhältnisse darstellende und erörternde Wissenschaft als selbständige Wissenschaft angesehen und behandelt werden. Noch weniger darf eine einzelne Methode als selbständige Wissenschaft, die mit den anderen Wirtschaftswissenschaften nur in losem Zusammenhang steht, erscheinen, wie dies bei einzelnen Bearbeitern der économie politique pure der Fall ist, vielmehr muß an der Einheit der politischen Oekonomie, deren einzelne Teile sich nicht nur in jener Verbindung, wie sie zwischen allen Wissenschaften im allgemeinen und den Sozialwissenschaften im besonderen besteht, befinden, sondern an jeder

---

schließt sich Dietzel an, indem er sagt: „L'economia politica rationale spiega i fenomeni dell' ordine sociale delle ricchezze e può quindi chiamarsi senz' altro economia sociale".

46) Saggi Critici di Economia Politica, Turin 1900, S. 21 ff.

47) L'Economie Sociale, Paris 1898, S. 5.

48) Dietzel, a. a. O., S. 62.

einzelnen Stelle Berührungspunkte besitzen und ineinandergreifen, unbedingt festgehalten werden.

Es erscheint aus diesem Grunde auch opportun, die historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft in die Bezeichnung politische Oekonomie einzubeziehen, weil bei Erörterung sowohl der Probleme der theoretischen Nationalökonomie wie auch derjenigen der Volkswirtschaftspolitik, nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig auf die Entwickelung der betreffenden Erscheinungen Rücksicht genommen werden muß.

Mit einem Worte, die Losung muß heißen: „Getrennt marschieren und vereint schlagen."

Die politische Oekonomie soll das Wesen und die Ursachen der wirtschaftlichen Erscheinungen erforschen, sie soll untersuchen inwieweit diese größere oder geringere Regelmäßigkeit aufweisen, und schließlich die Mittel finden, welche geeignet sind, ihre Entwickelung derart zu beeinflussen, daß sie in möglichst hohem Grade dem Wohle der Menschheit dienstbar gemacht werden könne. Diese einzelnen Teile der Tätigkeit des Volkswirtes werden die Anwendung verschiedener Methoden und auch verschiedene Männer erfordern, nie aber darf das Ziel aus dem Auge verloren werden: Das menschliche Gemeinschaftsleben auf eine immer höhere Stufe der Entwickelung zu bringen. In diesem Punkte müssen sich alle Bestrebungen vereinen und kein Mittel darf unangewendet bleiben, welches geeignet ist, diesem Zwecke zu dienen. Dies mögen jene beherzigen, welche sich in unfruchtbarem Streit gegen die Berücksichtigung von Faktoren wenden, welche von ihrem prinzipiellen Standpunkte aus nicht in das Gebiet der politischen Oekonomie zu gehören scheinen. „The less then we trouble ourselves with scholastic inquiries as to whether a certain consideration comes within the scope of economics, the better. If the matter is important let us take account of it as far as we can [49])."

VI.

Wenn wir im vorhergehenden Kapitel darauf hingewiesen haben, daß alle Mittel in Anwendung gebracht und alle Faktoren berücksichtigt werden müssen, die geeignet sind, es der Forschung zu ermöglichen, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, so darf andererseits nicht übersehen werden, daß dies immer am richtigen Orte zu geschehen hat. Die Bestimmung dieses Ortes ist selbstverständlich nur unter der Voraussetzung möglich, daß eine entsprechende **Einteilung** eines so weiten Gebietes, wie es die politische Oekonomie in sich schließt, die Basis für selbe bietet. Vorher ist jedoch eine Frage zu erörtern, die insbesondere in der ausländischen Literatur fast von jedem Bearbeiter unseres Themas aufgeworfen wird: Ist die politische Oekonomie Wissenschaft oder Kunstlehre resp. in

49) Alfred Marshall, Principles of Economics, London 1895, S. 90.

welchen Beziehungen ist sie ersteres, in welchen letzteres[50]). Da das Wort Kunstlehre nicht dem entspricht, was die Engländer und Franzosen unter art, die Italiener unter arte verstehen, so werden wir so weit als möglich die fremden Bezeichnungen beibehalten.

Minghetti sprach sich bezüglich der Unterscheidung von scienza und arte besonders klar aus, mußte jedoch zugeben, daß sich die Grenzen dieser beiden Begriffe sofort verwischen, wenn man an die Untersuchung von Spezialwissenschaften oder einzelnen Kunstlehren geht. Da sich seine Anschauungsweise in dieser Frage mit derjenigen der meisten italienischen und französischen Gelehrten deckt, seine Darstellung jedoch objektiver ist, als die der meisten anderen, so soll diese in erster Linie erörtert werden.

Minghetti[51]) führt aus, der Mensch sei nicht geboren um nur zu betrachten, sondern auch, um zu handeln, und da das Handeln Regeln voraussetze, so ergebe sich der Unterschied von scienza und arte. Das Objekt der ersteren sei das Wahre, sie betrachte die Ideen, sie suche die gegenseitigen Beziehungen der einzelnen Faktoren und die Gesetze, welche diese Beziehungen beherrschen; letztere dagegen beschäftige sich mit der uns gegebenen Möglichkeit, die Dinge umzugestalten, sie suche die hierzu geeigneten Mittel und folgere hieraus, was von den Menschen zu tun und was zu unterlassen sei. Erstere sei spekulativ, letztere praktisch, erstere erstrecke sich auf alle Zeiten, letztere nur auf die Zukunft, die Wissenschaft sei selbständig, die Kunstlehre müsse von dieser die Grundlage erhalten, um sich derselben zu bedienen. Dagegen führt Minghetti[52]) an anderer Stelle aus, daß es ein Irrtum sei, aus der Wissenschaft das Zweckmoment auszuschließen. Jedes konstante Gesetz setzte eine Ordnung voraus und nachdem jede Ordnung eine Serie von Mitteln darstelle, müsse man den Endzweck im Auge behalten, zu dessen Erreichung die Ordnung in dieser bestimmten Weise vollzogen worden sei. Die Tatsachen bewiesen, daß sich der menschliche Geist nicht damit begnüge, die Dinge zu erkennen, wie sie sind, sondern zu erforschen sucht, von wo sie kommen und wohin sie zielen. Man sieht, daß die Trennung der Forschung in science und art auch hier nicht konsequent durchgeführt werden kann. Noch weniger ist dies der Fall, wenn man, wie z. B. Worms[53]) behauptet, bei ersterer seien die Gesetze der Endpunkt, bei letzterer der Ausgangspunkt der Forschung, als ob einerseits das Suchen nach Gesetzen nicht mit dem Zwecke verbunden wäre, die Kette der Kausalität bis zu dem Punkte herzustellen, bei welchem eine Vorschrift für das menschliche Handeln

50) Wir müssen insbesondere darauf hinweisen, daß, wenn Menger neben der Bezeichnung praktische Wissenschaften der Volkswirtschaft das Wort Kunstlehre gebraucht, er absolut nicht die Auffassung derjenigen teilt, die science und art unterscheiden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden wir daher, wenn wir die Mengersche Auffassung erwähnen, die Tatsache ignorieren, daß er auch von Kunstlehren spricht.

51) Della Economia pubblica e delle sue Attinenze colla morale e col Diritto. Firenze 1868, S. 60.

52) a. a. O., S. 76.

53) La Sociologie et l'Economie politique, Paris, 1894, S. 4.

aufgestellt werden kann, während andererseits kein Forscher mit Gesetzen operieren wird, die er nicht vorher auf ihre Richtigkeit geprüft hat.

Auch in der modernen englischen und amerikanischen Literatur finden wir häufig den früher erwähnten Standpunkt vertreten, der denn auch in seiner Unbestimmtheit und infolge der Unmöglichkeit, ihn konsequent durchzuführen, den verschiedensten Klassifikationen und Definitionen als Stütze dienen muß. Während viele Schriftsteller die politische Oekonomie als science bezeichnen und unter anderem behaupten, Adam Smith hätte denselben Standpunkt eingenommen, betrachten andere diese als art und berufen sich gleichfalls auf das Vorgehen des Vaters dieser Wissenschaft. Manche helfen sich durch Kreierung neuer Disziplinen, von denen sie eine als art, die andere als science bezeichnen [54]).

Wir finden jedoch, daß auch unter den fremden Gelehrten die hervorragendsten Vertreter unserer Wissenschaft einen Standpunkt einnehmen, der sich dem Mengerschen in den Hauptpunkten dieser Frage nähert. Cossa [55]) hält zwar an der Bezeichnung scienza und arte fest, definiert jedoch diese beiden Begriffe mit Bezug auf die politische Oekonomie in ähnlicher Weise, wie Menger die der theoretischen Nationalökonomie und der praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft, so daß hier der Unterschied nur im Namen, nicht aber im Wesen der Sache liegt.

Keynes [56]) unterscheidet eine positive science, eine normative oder regulative science und eine art. Er teilt den ersten beiden Arten der Forschung alle Aufgaben zu, die das Sein und das Sollen betreffen, während die art sich mit der Sammlung von Regeln befassen soll, und dürfte es wohl mindestens zweifelhaft sein, ob eine solche Tätigkeit, wenn sie nicht in so engem Anschluß an die ersterwähnten Formen des Studiums ausgeübt wird, daß sie einen untrennbaren Teil derselben bildet, als eine wissenschaftliche im Sinne des deutschen Sprachgebrauches angesehen werden kann.

Marshall [57]) führt in Uebereinstimmung mit anderen hervorragenden englischen Theoretikern aus, daß es besser sei, die Wissenschaft als berechtigt anzusehen, bei ihren Untersuchungen gewisse praktische Momente zu berücksichtigen und die Teilung in science pure und science applied, als eine solche in science und art vorzunehmen.

Die meisten deutschen Gelehrten, die sich mit dieser Frage beschäftigten, vertreten den gleichen Standpunkt, wenn auch in ver-

---

54) Ruskin (Munera Pulveris, London 1899, S. 1) sagt einfach: „Political economy is neither an art nor a science; but a system of conduct and legislature, founded on the sciences, directing the arts, and impossible, except under certain conditions of moral culture."

55) Primi Elementi a. a. O., S. 8. Introduzione allo Studio dell' Economia politica. Milano 1892, S. 50 u. 64.

56) a. a. O., S. 34.

57) a. a. O., S. 110 u. 118.

schiedener Form und unter Anwendung verschiedener Klassifikationen. Sax führt aus[58]), daß wir es in der Nationalökonomie mit einer science und art zu tun haben und faßt erstere als eine reine Theorie, letztere als angewandte Wissenschaft auf. Man muß jedoch Dietzel[59]) beipflichten, wenn er diese Terminologie wenig glücklich nennt, nachdem in der „Kunstlehre" nur das technische Moment anklingt, während die „praktische Sozialökonomik" nicht nur technischen, sondern auch normativ-kritischen Charakters ist.

Es darf nicht übersehen werden, daß die praktischen Wissenschaften zwar insofern von den rein theoretischen abweichen, als das Studium derselben unter Berücksichtigung des Aussterbens ganz bestimmter Zwecke erfolgt, daß sie jedoch nicht zur Abfassung einer Regelsammlung führen dürfen, sondern nur eine vorbereitende Tätigkeit entfalten und die Entscheidung über die Art der Anwendung ihrer Ergebnisse dem Manne der Praxis selbst überlassen müssen.

Aehnliche Erwägungen führten nun häufig zur Beseitigung der Teilung der Wirtschaftswissenschaften in science und art aber auch durch zu weit gehende Verfolgungen derselben in der einen oder anderen Richtung zur Negierung der Existenzberechtigung, sei es der theoretischen, sei es der praktischen Wirtschaftswissenschaften. Dieses Problem hängt direkt mit den gelegentlich des Methodenstreites aufgeworfenen Fragen zusammen und wird daher bei Besprechung der Methoden der politischen Oekonomie erörtert werden, hier sei nur auf das bereits in der Einleitung Gesagte nochmals hingewiesen, wo ausgeführt wurde, daß die Wissenschaft überhaupt einerseits nach Wissen und Wahrheit, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen, zu welchen ihre Resultate führen, zu streben habe, andererseits aber auch für die Förderung des allgemeinen Wohles wirken müsse.

Daß diese zwei Aufgaben nicht auf demselben Wege und mit denselben Mitteln erfüllt werden können, kann nicht zweifelhaft sein, und so ergibt sich auch in der politischen Oekonomie von selbst die Scheidung in einen theoretischen und einen praktischen Teil, während das Studium der Entwickelung und die zahlenmäßige Darstellung gegebener wirtschaftlicher Verhältnisse ebenfalls abgesondert stattfinden muß, wenn auch die Ergebnisse dieses Studiums sowohl im theoretischen wie im praktischen Teil der genannten Wissenschaft fortlaufend ihre Anwendung zu finden haben.

Daß diese Scheidung nicht immer und unter allen Umständen aufrecht zu erhalten ist, ergibt sich von selbst, wenn berücksichtigt wird, daß der behandelte Gegenstand ein einheitlicher ist. Insbesondere beim Unterricht dürfen die Fäden, welche die einzelnen Teile verbinden, nicht zerrissen werden, und je tiefer der Schüler einerseits in die Probleme der einen Teilwissenschaft eindringt, desto öfter muß er auf die Beziehungen derselben zu den anderen und auf die Momente, welche allen gemeinsam sind, aufmerksam gemacht

---

58) a. a. O., S. 28.
59) a. a. O., S. 45.

werden. Ueberhaupt wird sich in den seltensten Fällen, wenn solche überhaupt vorkommen, die Möglichkeit für eine Person ergeben, ihr Studium auf eine der erwähnten Teilwissenschaften zu beschränken. Für den Forscher und speziell für den akademischen Lehrer ist dies selbstverständlich von vornherein ausgeschlossen, aber selbst der Praktiker wird sich, wenn er sich überhaupt in seinen Handlungen von wissenschaftlichen Anschauungen leiten läßt, wenigstens dem Studium derjenigen Abschnitte des Systems der Wirtschaftstheorie widmen müssen, welcher die Kausalität der Erscheinungen, die für ihn speziell in Betracht kommen, erklären, während die Kenntnis ihrer historischen Entwickelung die Vorbedingung für ihr Verständnis bildet. Andererseits kann eine Synthese aller in Betracht kommenden Momente, welche nur das ihnen Gemeinsame berücksichtigt, nur als genügend angesehen werden, solange sich eine Wissenschaft in ihren Kinderschuhen befindet. Jedes Eingehen in Details, jeder Fortschritt in einer speziellen Richtung bedeutet ein Entfernen vom Zentrum, bis die Distanz so groß wird, daß sie eine gewisse Selbständigkeit der Teile bedingt.

Dies gilt in erster Linie von der Wirtschaftsgeschichte und Statistik. So sehr auch die Ergebnisse den Wirtschaftstheoretikern und Wirtschaftspolitikern bei ihren Arbeiten ununterbrochen teils als Grundlage, teils als Illustration dienen, so müssen selbe doch ohne Rücksicht auf ihre spätere Anwendung gewonnen werden. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes hat sich nur zu schwer bei jenen gerächt, die in der Wirtschaftsgeschichte und Statistik nur jene Daten finden, welche sich für die Begründung ihrer Theorien eignen, weil sie eben andere nicht suchen. Wie viele Gelehrte haben es diesem Fehler zu verdanken, daß sie nicht nur selbst auf falsche Fährten gerieten, sondern auch andere verleiteten, ihnen zu folgen und es oft vieler Mühe bedurfte, um die Bearbeiter des betreffenden Problems wieder an den Punkt zurückzuführen, von welchem die Irrfahrt ihren Ausgang genommen hatte. Nicht als ob der Historiker oder Statistiker plan- und kritiklos alle Daten zu sammeln hätte, die er in seinen Quellen findet. Der Theoriker oder Wirtschaftspolitiker würde auf Grund eines solchen Materials überhaupt nicht arbeiten können. Dasselbe ist nur verwendbar, wenn alle vorher in Bezug auf ihre Richtigkeit zweifelhaften Daten ausgeschieden und auch die übrigen nach ihrer Bedeutung gesichtet wurden. Hierzu ist nun dem Wirtschaftshistoriker die Kenntnis der Grundlagen der Wirtschaftstheorie und der Volkswirtschaftspolitik in gleicher Weise notwendig, wie den Vertretern der letzten Wissenschaften die der Entwickelung der Volkswirtschaft wenigstens in ihren wichtigsten Phasen, da er sonst unmöglich jene Ereignisse und jene Verhältnisse der Wirtschaft hervorzuheben vermag, welche für das Verständnis des Kausalzusammenhanges unentbehrlich sind. Wie wäre es z. B. anders möglich, aus den mannigfachen Veränderungen der Arbeitslöhne in den verschiedenen Ländern und verschiedenen Branchen jene hervorzuheben, welche nicht durch zufällige Umstände herbeigeführt wurden, sondern in den wirtschaftlichen Verhätnissen ihre Begründung fanden.

Wir sehen daher, daß die Feststellung des Geschehenen, möge sie nun in der Statistik als Darstellung der innerhalb einer gewissen Epoche ziffermäßig erfaßbaren wirtschaftlichen Verhältnisse oder in der Wirtschaftsgeschichte durch die Erforschung der ihre Entwickelung bestimmenden Ereignisse und die Herstellung des Kausalzusammenhanges der letzteren stattfinden, selbständig zu erfolgen hat, aber die Kenntnis der Ergebnisse, zu welchen die theoretische Nationalökonomie und die Volkswirtschaftspolitik gelangt sind, voraussetzt.

Den meisten Angriffen ist die Selbständigkeit der theoretischen Nationalökonomie ausgesetzt, indem dieselbe nicht nur denjenigen, welche eine gesonderte Behandlung dieser Wissenschaft als unberechtigt hinstellen, sondern auch von jenen Theoretikern bedroht erscheint, welche ihr ein so weites Gebiet zuweisen, daß eine nur die speziellen Aufgaben der Beschreibung und der Erforschung des Kausalzusammenhanges der wirtschaftlichen Tatsachen berücksichtigende Behandlung derselben eo ipso ausgeschlossen erscheint. Die theoretische Nationalökonomie muß sich entweder darauf beschränken, die wirtschaftlichen Erscheinungen zu beschreiben und zu erklären, ohne ein Urteil über ihren sittlichen Wert und über die Ziele auszusprechen, welche ihrer Entwickelung gesteckt werden sollten, oder sie muß den Anspruch aufgeben, daß ihre Probleme von einem eigenen Gesichtspunkte aus und unter einer für ihre speziellen Zwecke geeigneten Anwendung der in Betracht kommenden Methoden erörtert werden.

Unsere bisherigen Ausführungen haben überall die Bedeutung des Zweckmomentes in den Sozialwissenschaften hervorgehoben und werden wir weiterhin noch öfter Gelegenheit haben, auf die Abhängigkeit der politischen Oekonomie im allgemeinen und der Volkswirtschaftspolitik im besonderen von der Art der Anlegung eines sittlichen Maßstabes hinzuweisen, die reine Theorie jedoch muß die einzelnen Elemente isolieren und darf, nachdem sie eine Theorie der Wirtschaft ist, nur die wirtschaftlichen Momente berücksichtigen. Wo die theoretische Nationalökonomie die Kausalität in den Motiven des menschlichen Handelns findet oder sucht, darf sie nur die wirtschaftlichen Motive ins Auge fassen, wobei sie sich jedoch hüten muß, selbe als die allein oder hauptsächlich wirkenden oder gar als einen vorherrschenden Einfluß verdienenden hinzustellen.

Man kann nun der so auf ein relativ kleines Gebiet beschränkten theoretischen Nationalökonomie eine größere oder kleinere Bedeutung beilegen, das wird immer Sache der individuellen Auffassung bleiben, aber die Existenzberechtigung einer Wissenschaft, welche allein in der Lage ist, die wirtschaftlichen Tatsachen streng analytisch zu untersuchen, sollte nicht in Frage gestellt werden. Wie oft ist es möglich, solche Tatsachen festzustellen, ja auch die ihnen innewohnenden Entwickelungstendenzen zu erforschen, ohne mit Sicherheit behaupten

zu können, in welcher Weise sie wirken müßten, um dem Endzweck, das Wohl der Allgemeinheit zu fördern, zu entsprechen[60]).

Daß die von der theoretischen Nationalökonomie gewonnenen Resultate nicht genügen, daß auf ihrer Grundlage weiter gearbeitet werden muß, um, wo dies möglich ist, auch diese letztere Aufgabe zu lösen, dürfte gegenwärtig wohl nur von wenigen bestritten werden, und so ist die Volkswirtschaftspolitik berufen, den historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft und der theoretischen Nationalökonomie, wenn auch indirekt, die Eigenschaft zu verleihen, ohne welche sie müßige Spiele des Geistes blieben, die Verwendbarkeit ihrer Ergebnisse im praktischen Leben. Die Theorie hat nur das Wissen und zwar die Kenntnis des Wesens der Erscheinungen und ihre Verursachung, die Volkswirtschaftspolitik dagegen die Beeinflussung menschlichen Handels anzustreben, wobei die Förderung des allgemeinen Wohles als Zweckmoment erscheint. Die Aufstellung dieses Zweckmomentes ist die Konsequenz der Ergebnisse, zu welchen die wissenschaftliche Ethik gelangt und zeigen sich im ganzen Verlaufe aller wirtschaftspolitischen Untersuchungen Berührungspunkte mit dieser Teilwissenschaft der Philosophie.

Dagegen ist es ein Irrtum, mit Dietzel die praktische Sozialökonomik in eine ökonomische Ethik und eine ökonomische Politik zu teilen und ersterer die Aufgabe zuzuweisen, die Konsequenzen des der Ethik entnommenen obersten Grundsatzes des sozialen Seinsollens für das wirtschaftliche Handeln zu entfalten. Die Ethik liefert der Volkswirtschaftspolitik allerdings den obersten Grundsatz, aber selbständig keinerlei weitere Normen. Wann das nationale, wann das allgemeine menschliche Interesse zur Geltung zu kommen hat, wann sonstige Spezialinteressen, z. B. der Landwirtschaft, eine besondere Berücksichtigung verdienen, wann der Schutz des Landes gegen auswärtige Feinde, wann der kulturelle Fortschritt, wann wieder rein wirtschaftliche Momente in den Vordergrund zu treten haben, darüber kann uns die Ethik allein, und möge sie auch als ökonomische Ethik diesen Gegenständen ihre spezielle Aufmerksamkeit zuwenden, keine Auskunft geben. Die Volkswirtschaftspolitik wird bei Lösung solcher Fragen ihre Lehren beherzigen, wie sie auch die der Psychologie, der Hygieine, der Ethnographie und vieler anderer Wissenschaften zu Rate ziehen und auch die der Technik nicht unberücksichtigt lassen wird, aber ebenso wenig wie man von einer Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftshygieine u. s. w. als von selbständigen Teilen einer praktischen Sozialökonomik spricht, ebensowenig ist dies bezuglich einer Wirtschaftsethik gerechtfertigt[61]). Damit soll die

---

60) Wir abstrahieren von einer selbständigen Behandlung der Finanzwissenschaft, da jene Momente in derselben, welche auf die Beziehungen der politischen Oekonomie zu den anderen Sozialwissenschaften einen Einfluß ausüben, bereits in der Volkswirtschaftspolitik einen entsprechenden Platz finden.

61) Dietzel kann denn auch seine Ansicht in dieser Frage nicht konsequent durchführen. Er sagt (a. a. O. S. 108): „Der ethische Maßstab sei fest, aber die gemessenen Objekte seien zeitlich und örtlich zu bewerten.“ Wie kann aber auf diese Weise die

Wichtigkeit der Ethik für die praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft nicht unterschätzt, sondern ihr nur der richtige Platz angewiesen werden. Darin liegt eben der Hauptunterschied in der Behandlung der theoretischen und der praktischen Wissenschaften, daß bei ersteren typische Erscheinungen in ihrer Regelmäßigkeit und ihrem Kausalzusammenhang dargestellt und hierbei von allen nicht wirtschaftlichen Momenten abstrahiert wird, während bei letzteren alle jene Faktoren berücksichtigt werden müssen, die überhaupt in jeder einzelnen Frage in Betracht kommen. Wollte man in der Wirtschaftsethik allgemein gültige Normen auftstellen, die in der Wirtschaftspolitik ihre unbedingte Anwendung zu finden haben, so würde man sehr bald mit der Wirklichkeit in Konflikt geraten, was in einer praktischen Wissenschaft, die zwar nur relative, aber in dem betreffenden speziellen Falle jedenfalls anwendbare Anleitungen zu geben hat, vollständig unstatthaft wäre.

Auch die Einteilung in theoretische Nationalökonomie, Wirtschaftsethik und angewandte politische Oekonomie ist nicht zutreffend. „Angewendet“ wird jeder Teil und jedes Ergebnis der politischen Oekonomie, bald direkt, bald indirekt, bald selbständig, bald in Verbindung mit anderen Ergebnissen, während der Gegensatz zwischen der Forschung, welche zwar während ihrer Arbeit keine Rücksicht auf ihre spätere Anwendung nimmt und nur das Bewußtsein besitzt, daß eine solche in irgend einer Weise eintreten werde und jener Forschung, welche ein bestimmtes Ziel vor Augen hat und nach Mitteln sucht, dasselbe zu erreichen, durch die Bezeichnungen theoretische und praktische Wissenschaft viel besser ausgedrückt wird.

Daß nun auch die praktischen Wissenschaften trotz ihrer zahlreichen Wechselbeziehung mit den historischen und theoretischen Wissenschaften der Volkswirtschaft eine selbständige Stellung einnehmen müssen, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß ihre Aufgabe, die Zukunft womöglich vorauszusagen und ihr die rechten Wege zu bahnen, den Anstoß zu allem Nachdenken und aller wissenschaftlichen Erörterung gegeben hat [62]). Auch treten an den Wirtschaftspolitiker täglich Fragen heran, deren Lösung nicht auf Grund von theoretischen Vorarbeiten erfolgen kann, weil selbe noch nicht genügend weit gediehen sind. In solchen Fällen muß die Volkswirtschaftspolitik selbständig vorgehen, da „das geschichtliche Leben nicht warten kann, bis wir mit unseren isolierten Theorien fertig geworden sind [63]).“

Aus unserer Darstellung ergeben sich die Vorteile der ihr zu Grunde liegenden Einteilung von selbst, indem aus derselben ersicht-

---

Wirtschaftspolitik angewandte Wirtschaftsethik genannt werden! Nachdem doch das Studium der ersteren uns erst zeigt, welche *nächste* Ziele unter den jeweiligen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen anzustreben sind, hätte letztere für ihre Lehren keine Basis.

62) Vergl. Schmoller, Grundriß a. a. O., S. 76.

63) Philippovich, Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie. Freiburg i. B. 1886, S. 47.

lich ist, daß die historischen, die theoretischen und praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft so viele Berührungspunkte besitzen und derart ineinandergreifen, daß sie bei Lösung der meisten wirtschaftlichen Probleme gleichzeitig herangezogen werden und daher in einer Gesamtwissenschaft der politischen Oekonomie Platz finden müssen, daß sie aber andererseits jede für sich eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch nehmen, da sie verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben und die Erfüllung derselben nur auf verschiedenen Wegen, d. h. unter verschiedener Anwendung der Methoden geschehen kann.

VII.

Die Methodenfrage steht demnach im engsten Zusammenhange mit der Einteilung und der Auffassung von dem Inhalte und der Aufgabe der politischen Oekonomie, da gerade die Verschiedenartigkeit dieser Auffassung das Auseinandergehen der Ansichten bezüglich der anzuwendenden Methoden zur Folge hatte. Man muß daher die Ergebnisse der auf die Anwendung der Methoden bezüglichen Untersuchungen in den Kreis der Erörterung ziehen, wenn die Beziehungen der politischen Oekonomie zu den anderen Sozialwissenschaften klar zu Tage treten sollen.

Nachdem die Gelehrten ihr Hauptaugenmerk verschiedenen Teilen der politischen Oekonomie zuwendeten und die Aufgaben jedes einzelnen derselben, wie bereits erwähnt, nicht mit den gleichen Mitteln gelöst werden können, so ergab sich hieraus eine verschiedenartige Anwendung der Methoden, und wenn auch der sich diesbezüglich erhobene Streit manche unerquickliche Begleiterscheinungen aufwies, so hatte die Diskussion doch den Vorteil, daß von beiden Seiten der gegnerische Standpunkt gründlich kennen gelernt wurde, was mit der Zeit eine Würdigung desselben und eine Abschwächung des Gegensatzes zur Folge hatte.

Hasbach[64]) wies mit Recht darauf hin, daß schon seit Quesnay und Adam Smith zwei Methoden zur Anwendung gelangten, ohne daß damals ein Methodenstreit entstanden wäre, während andererseits Minghetti[64a]) bereits im Jahre 1858 beklagte, daß die Diskussion der Volkswirte und die hierbei gefallenen bitteren Worte den Eindruck erwecken, daß in den Lehren der politischen Oekonomie nichts Feststehendes und Vernünftiges enthalten sei.

Ganz kürzlich wurde nun behauptet[65]), daß „wenn auch Induktion

---

64) Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von **Quesnay** und **Adam Smith** begründeten politischen Oekonomie. Leipzig 1890, S. 139.

64a) Minghetti sagt a. a. O., S. 45: „Dicesi adunque primieramente, che l'Economia non merita nome di scienza, perchè le mancano principii stabili e universalmente riconosciuti. Il che si argomenta dalla diversità delle opinioni che furono recate in campo, e dalle dispute degli economisti fra loro. Laonde, raccogliendo le obbiezioni e le amare parole che a vicenda l'un l'altro si gettarono, se ne conclude nulla eservi nelle dottrine loro di fermo e ragionevole, ma solo una congerie di fatti mal connessi, e piu spesso di apparenze ingannevoli."

65) Karl Diehl in den Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, Bd. 24, S. 87.

und Deduktion als gleichberechtigte Verfahrungsarten für die nationalökonomische Forschung anerkannt sind, doch über Tragweite und Anwendungsart dieser beiden Methoden weitgehende Meinungsverschiedenheiten herrschen": Damit würde gesagt, daß der Gegensatz bestimmt sei, niemals ein Ende zu finden, denn es ist ja vollständig ausgeschlossen, daß eine verschiedene Behandlung eines Gegenstandes je unter gleicher Anwendung der Methoden erfolgen wird. Nicht dadurch kann eine Ausgleichung des Gegensatzes erfolgen, daß die eine Richtung die Methode der anderen acceptiert; sondern durch die Anerkennung des Umstandes, daß die rein theoretische Forschung mit anderen Mitteln arbeiten muß, als die historische und umgekehrt. Daß der Bearbeiter, der seine Aufmerksamkeit hauptsächlich einer Seite einer Wissenschaft zuwendet, diese für wichtiger hält als die anderen, mit denen zusammen sie das Ganze bilden soll, ist eine Erscheinung, die sich auf allen Gebieten des Wissens bemerkbar macht, wie auch jeder Beruf von seinen Angehörigen für den wichtigsten gehalten wird. Dieser Umstand ist demnach den Vertretern dieser Richtungen in der politischen Oekonomie nicht zum Vorwurfe zu machen und dies um so weniger, als sowohl die historische wie die rein theoretische Forschung eine so große Bedeutung für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Phänomene besitzen, daß selbe nicht leicht überschätzt werden kann. Es wäre vielmehr zu wünschen, daß beide Richtungen stets von Gelehrten vertreten sein mögen, welche sich der Lösung ihrer Aufgabe im Bewußtsein ihrer Höhe mit vollem Eifer und mit ganzem Herzen widmen.

Daß überhaupt die Diskussion zeitweilig mit solcher Erbitterung geführt wurde, wird wohl durch den Umstand erklärt, daß häufig die extremsten Aussprüche der extremsten Vertreter der gegnerischen Richtung der Erörterung zur Grundlage dienten. Wie wenig berechtigt jedoch die Annahme ist, daß ein Gegensatz in den Anschauungen über die grundlegenden Prinzipien der Methodenlehre vorhanden sei, wird besser als durch langwierige Erörterungen, durch die Aussprüche der hervorragendsten Vertreter beider Richtungen selbst bewiesen [66]). Menger sagt: „Sowohl die exakte als auch die realistische Richtung der theoretischen Forschung sind demnach berechtigt; beide sind Mittel zum Verständnisse, zur Voraussicht und zur Beherrschung der Phänomene der Volkswirtschaft, zu welchen Zwecken jede derselben in ihrer Weise beiträgt [67])". Aehnlich Philippovich: „Die historische Schule fordert auch für diese (die theoretische Behandlung der Erscheinungen) Beachtung der vollen

66) Wir werden im Verlaufe unserer Untersuchungen auch weiterhin Gelegenheit haben Stellen zu zitieren, in welchen ein Standpunkt vertreten wird, den der Autor anerkennt, ohne daß sich seine Tätigkeit auf das entsprechende Gebiet erstreckt. Nicht als ob wir damit den betreffenden Gelehrten gewissermaßen fremde Anschauungen unterschieben wollten, sondern um zu beweisen, daß sie den Vorwurf der Einseitigkeit nicht verdienen, während wir ihre abweichenden Ansichten als infolge des Methodenstreites zur Genüge bekannt voraussetzen.

67) a. a. O., S. 47.

empirischen Wirklichkeit. Nach unserer Auffassung ist eine solche in der Wirtschaftsbeschreibung und Wirtschaftsgeschichte notwendig, daneben aber ist ergänzend eine Untersuchung wünschenswert, welche uns das reine Bewegungsgesetz des wirtschaftlichen Zweckgedankens unter den verschiedenen äußeren Bedingungen kennen lehrt. Es handelt sich nicht um einen Ersatz, sondern um eine Ergänzung jener Forschungseinrichtungen[68]." Dagegen Cohn: „Denn daß einzelne Menschen für die Arbeit der geschichtlichen Methode besondere Neigung empfinden, ist bei der Mannigfaltigkeit menschlicher Gaben natürlich und wünschenswert, neben der Tatsache, daß andere Begabungen in anderer Richtung wirken: aber der Wunsch, in dieser eignen Richtung die ganze wissenschaftliche Aufgabe, ja in der geschichtlichen Methode des Faches das Fach selber aufgehen zu sehen, ist objektiv ebenso unklar gedacht, wie er subjektiv leicht zu erklären ist[69]." Schmoller erklärt: „Darin hat natürlich Menger recht, daß die Historiker einer Wissenschaft in der Regel nicht ihre großen Theoretiker sind, daß die historische Richtung eine vielleicht zu weit getriebene Vorsicht gegenüber Generalisationen und Theorien hat. Aber das sind die naturgemäßen Fehler ihrer Tugenden. Wir sterbliche Menschen können nur durch Einseitigkeit etwas leisten[70]." Und an anderer Stelle: „Der in der Literatur über Gebühr aufgebauschte Streit dreht sich nur darum, in welchem Maße die Deduktion in der Volkswirtschaftslehre ausreiche, wie weit unsere Wissenschaft schon sei, welchen Schatz wahrer Kausalurteile sie schon besitze oder aus anderen Wissenschaften, hauptsächlich aus der Psychologie, entlehnen könne[71]."

Man muß überhaupt bezüglich der Anwendbarkeit der Methoden drei Gesichtspunkte unterscheiden. Erstens ist die Entwickelung der Wissenschaft zu berücksichtigen. Anfangs war immer das praktische Interesse maßgebend, indem versucht wurde, in gleichen oder ähnlichen Fällen die Erfahrungen zu benützen, die früher gemacht worden waren, und man nach Analogien suchte, um eine Richtschnur für das Handeln zu erhalten. Aber nur dieser Anfang war auf den verschiedenen Wissensgebieten der gleiche, die weitere Forschung war je nach dem Inhalte und der Aufgabe der betreffenden Wissenschaft auf verschiedene Wege gewiesen und muß daher in jedem einzelnen Falle untersucht werden, in welcher Weise sich der gegenwärtige Stand derselben entwickelte.

Der zweite Gesichtspunkt, der zu berücksichtigen ist, ist der logische. Die Wahrheit muß gefunden und festgestellt werden. Dies geschieht auf induktivem und deduktivem Wege, wobei die Erreichung des Zieles einerseits von der jeweiligen Stufe der geistigen Entwickelung, andererseits von der Art der stattgefundenen Herausbildung der betreffenden Wissenschaft abhängt und daher das logische und das historische Moment untrennbar verbunden bleiben.

---

68) Grundriß a. a. O., S. 36.
69) a. a. O., S. 54.
70) Zur Literaturgeschichte etc. a. a. O., S. 279.
71) Artikel Volkswirtschaft im Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. S. 572.

Endlich muß drittens die Wahrheit auch bewiesen werden. Die Methode muß daher auch vom didaktischen Standpunkte entsprechen, was selbstverständlich nur möglich ist, wenn die beiden ersten Bedingungen erfüllt sind. Der Zweck der Anwendung der Methoden wird in verschieden hohem Grade erreicht. Es liegt ein weiter Weg zwischen der kritiklosen Verwertung der täglichen Erfahrung und der vollkommen durchgeführten Analyse und Synthese, durch welche einerseits jedes einzelne Element genau geschieden und charakterisiert, andererseits der Kausalzusammenhang aller in Betracht kommenden Erscheinungen hergestellt und die Einheit des Verschiedenen nach allen Seiten klargelegt wird.

Insbesondere in der politischen Oekonomie ist man zwar bereits weit vom Ausgangspunkte dieses Weges entfernt, gelangt jedoch in den seltensten Fällen zu Resultaten, welche solche Regelmäßigkeiten im Verlaufe der wirtschaflichen Erscheinungen und Handlungen auf Grund eines jeden Zweifel an seiner Richtigkeit ausschließenden Kausalzusammenhanges festzustellen erlauben, daß mit einiger Berechtigung von wirtschaftlichen Gesetzen gesprochen werden kann. Es wäre unstatthaft, die so wichtige Frage bezüglich der Anwendbarkeit dieses Ausdruckes nebenbei zu behandeln, doch sei hier darauf hingewiesen, daß mit demselben um so vorsichtiger umgegangen werden müßte, als ein „Gesetz“ in einer verwandten Wissenschaft ohne weiteres als Grundlage für weitere Deduktionen verwendbar sein sollte und daher ein „Gesetz“ der politischen Oekonomie von den Vertretern der anderen Sozialwissenschaften ungeprüft als richtig hingenommen werden könnte, während dasselbe immer nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als gültig angesehen werden kann. Die engen Wechselbeziehungen dieser Wissenschaften dürfen auch bei der methodischen Behandlung derselben nicht außeracht gelassen und alles vermieden werden, was eine gegenseitige Irreführung zur Folge haben könnte. Außerdem wird, wie erwähnt, nur selten der Fall eintreten, in welchem ein Grund für eine berechtigte Anwendung des Ausdruckes vorliegt. „Wenn, bezw. solange bloß die Grundgesetze den Inhalt der Sozialwissenschaften ausmachen sollten, würden dieselben etwas schmal aussehen [72].“

Ein Anspruch auf die Fähigkeit, Kausalgesetze aufzustellen, wird überhaupt nur von der theoretischen Nationalökonomie erhoben, während in den historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft allenfalls von Entwickelungsgesetzen und in den praktischen sogar nur von Entwickelungstendenzen gesprochen werden kann. In allen drei Teilen finden wir das beschreibende und das Regelmäßigkeiten feststellende Moment derart vereint, daß eine scharfe Trennung derselben, wie sie von einigen gefordert wird, einfach undurchführbar wäre, dagegen wird je nachdem ob der zu verfolgende Hauptzweck die Beschreibung, die Erforschung des Kausalzusammenhanges oder die Beeinflussung der menschlichen Handlungen ist, auch das Haupt-

72) Sax, a. a. O., S. 40.

gewicht auf die eingehende und genaue Darstellung, auf die logische Richtigkeit der Lehre oder auf die Uebereinstimmung ihrer Resultate mit der realen Wirklichkeit gelegt werden. Im ersten Falle ist der Zweck erreicht, wenn das Wesen und der Verlauf eines wirtschaftlichen Phänomens vollständig erkannt und verstanden sind, im zweiten, wenn wir zum Bewußtsein des Grundes der Existenz und der Besonderheit des Wesens einer konkreten Erscheinung gelangen, indem wir in ihr lediglich die Exemplifikation einer Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen überhaupt erkennen lernen (Menger) end endlich im dritten, wenn die geeigneten Mittel gefunden sind, um die Entwickelung resp. das Auftreten des wirtschaftlichen Phänomens in einer die menschliche Wohlfahrt fördernden Weise zu beeinflussen. Wie diese Zwecke erreicht werden, ist für die Außenwelt von nebensächlicher Bedeutung, was nicht außer acht gelassen werden sollte, wenn man voraussetzt, daß die Ergebnisse der wirtschaftlichen Forschung in den anderen Sozialwissenschaften ihre Verwertung finden sollen. Der einem anderen Wissensgebiet angehörige Gelehrte kann sich unmöglich mit allen Einzelheiten der in einem bestimmten Falle angewendeten Methoden befassen, es ist dies vielmehr eine interne Angelegenheit der politischen Oekonomie. Als solche ist sie allerdings von größter Bedeutung. Die Regeln der Methode besitzen für die Wissenschaft dieselbe Bedeutung, wie die Rechts- und Sittengesetze für das Verhalten, erstere beherrschen das Denken des Gelehrten in gleicher Weise, wie letztere die menschlichen Handlungen [73]).

Nur darf man solche Regeln der Methode oder richtiger gesagt, der Methoden nicht in der Weise aufstellen wollen, daß man für eine Wissenschaft oder auch nur für einen Teil derselben dem Prozesse des Denkens und der Forschung einen ganz bestimmten Weg vorschreiben will. Man kann wohl zum Resultate gelangen, daß eine rein theoretische Untersuchung unter vorzugsweiser Verwendung der Deduktion, eine deskriptive unter einer solchen der Induktion stattzufinden habe, man kann weiter darlegen, in welcher Weise die eine, in welcher die andere auf dem betreffenden Spezialgebiete durchzuführen wäre, nie darf jedoch der Standpunkt verlassen werden, daß jede wissenschaftliche Untersuchung die Anwendung von Methoden der verschiedensten Art bedingt und daß die Individualität des Gelehrten ein Faktor ist, der die Einengung in genau festgesetzte Formeln nicht verträgt.

Eine Bedingung sollte jedoch jede in einem bestimmten Falle anzuwendende Methode erfüllen: Sie soll dem betreffenden Gegenstande adäquat sein. Wir haben bereits darauf hingewiesen, welche Nachteile mit der Anwendung der organischen Methode in der Soziologie verbunden sind; das Gleiche läßt sich nun von der Anwendung der mathematischen Methode in der politischen Oekonomie sagen. Abgesehen von dem Umstande, auf den Wagner hinweist, daß der

73) Vergl. Durkheim, De la division du travail social. Paris 1893, S. 411.

Ausdruck mathematische Methode durch den entsprechenderen, mathematische Formulierung ersetzt werden sollte, ist auch diese nur in dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaften, in dem sie naturgemäß zu Hause ist, d. h. in der Statistik, am Platze. Man hat in ihren anderen Gebieten mit zu viel „Unbekannten" zu rechnen, um Formeln anwenden zu können, die doch eigentlich dazu bestimmt sind, eine absolute Richtigkeit der Resultate nachzuweisen, während diese in der politischen Oekonomie zumeist nur relativ richtig sind. Die isolierende Methode, mit welcher allein die mathematische Methode in Verbindung gebracht werden kann, muß, wenn richtig angewendet, die Voraussetzungen, von welchen sie ausgeht, klar darlegen. Werden solche den mathematischen Formeln als Kommentar beigegeben, so wird ihr Vorzug, die Kürze und Präzision der Darstellung, illusorisch, geschieht dies nicht, so sind solche Schlüsse einfach unrichtig.

Ist nun eine bestimmte Methode als adäquat anerkannt, so wird es trotzdem in den seltensten Fällen möglich sein, über ihre Anwendung zu sprechen, ohne auch die anderen in Betracht kommenden Methoden zu berücksichtigen, ja eine vollständige Isolierung ist so wenig durchführbar, daß man sich im allgemeinen damit begnügt, eine Scheidung in induktive und deduktive Methoden eintreten zu lassen und keine weitere strengere Klassifikation vornimmt, ein Vorgang, der um so gerechtfertigter erscheint, als selbst die Bestimmung der Grenzen dieser Hauptgruppen den größten Schwierigkeiten begegnet.

Marshall[74]) vergleicht die Anzahl der verschiedenen Verbindungen, in welchen die einzelnen Methoden zur Anwendung gelangen, mit den Kombinationen des Schachspieles, indem, wie in letzterem, kaum zwei Spiele in ganz gleicher Weise gespielt werden, so auch bei zwei Untersuchungen, welche verborgene Wahrheiten ans Tageslicht bringen sollen, niemals ganz dieselben Methoden in ganz gleicher Weise verwendet werden. Dies erklärt sich auch leicht, wenn man die einzelnen Phasen solcher Untersuchungen näher ins Auge faßt. Man möge die Tatsachen des täglichen Lebens sammeln, ordnen und sichten, um aus selben bestimmte Schlüsse ziehen zu können oder umgekehrt Hypothesen an diesen Erfahrungen auf ihre Richtigkeit prüfen, man möge das, durch das Studium der Entwickelung wirtschaftlicher Ereignisse gewonnene Material durch eine nach den Regeln der Logik durchgeführte Erforschung des Kausalzusammenhanges zur Basis von unbestreitbar richtigen Schlüssen machen oder die auf letzterem Wege gewonnenen Resultate an den gegebenen historischen und statistischen Daten überprüfen, in keinem einzigen Stadium dieser Untersuchungen wird man den Blick ganz von der Wirklichkeit abwenden oder das Moment der Verursachung ganz ignorieren können. Wenn wir daher von induktiven und deduktiven Methoden sprechen, so soll damit mehr der Charakter des Vorganges,

74) a. a. O. S. 91.

als der Gegensatz zu anderen Verfahrungsweisen hervorgehoben werden. Sowohl beim Schluß vom Besonderen auf das Allgemeine, wie im entgegengesetzten Falle, dürfen die Wechselbeziehungen aller in Betracht kommenden Faktoren nie aus dem Auge verloren werden. Man geht daher zu weit, wenn man, wie dies vielfach geschieht, zwischen den induktiven und deduktiven Methoden einen direkten Gegensatz konstruiert, andererseits ist jedoch der Unterschied ein so wesentlicher, daß sie gesondert erörtert werden müssen und auch auf die größere oder geringere Verwendbarkeit derselben in den verschiedenen Teilen der politischen Oekonomie hingewiesen werden soll.

Wenn wir eine Erscheinung erklären wollen, müssen wir entweder die Tatsache feststellen oder nachweisen, daß eine gegebene Ursache logischerweise die angegebene Wirkung haben muß. Diese zwei Aufgaben sind, obwohl sie sich nicht ausschließen, sondern im Gegenteil in den meisten Fällen ergänzen, doch zweifellos verschiedener Natur. Man stellt die Tatsachen fest, um aus dem, was uns auf diese Weise bekannt wird, auf das zu schließen, was uns noch unbekannt ist. Wir sehen schon hier, daß sich an die Anwendung der induktiven Methoden unmittelbar die Deduktion anschließt, und müssen wir, um die Erörterung auf erstere beschränken zu können, von allen Momenten, welche außerhalb der Beschreibung der wirtschaftlichen Erscheinungen liegen, abstrahieren. Wir müssen sogar weitergehen und uns eines jeden Urteils über den Zusammenhang dieser Erscheinungen enthalten, da wir sonst wiederum den rein induktiven Methoden untreu werden würden, mit anderen Worten, letztere finden nur in der Beobachtung ihre auschließliche Anwendung. Die Beobachtung kann nun zweierlei Zwecken dienen. Sie soll entweder das Material schaffen, welches der weiteren wissenschaftlichen Arbeit als Basis zu dienen hat, oder sie ist bestimmt, die Richtigkeit von Schlüssen, zu welchen man auf deduktivem Wege gelangt ist, zu bestätigen. In beiden Fällen werden die erforderlichen Daten der Geschichte (im weitesten Sinne des Wortes) und statistischen Zusammenstellungen von Tatsachen entnommen.

Greef sagt[75], die historische Methode sei eine experimentelle, die von den ihrer Lebenstätigkeit bewußten Gemeinschaften angewendet werde. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die Gesetzgebung, namentlich in letzter Zeit, tatsächlich Experimente vornimmt, indem die Beobachtung der Wirkungen einzelner Gesetze erst ihre Opportunität nachweisen und für ihre dauernde Gültigkeit entscheidend sein soll. Trotzdem kann hier von einem „Experiment“ im naturwissenschaftlichen Sinne nicht gesprochen werden, hierzu fehlt die Möglichkeit der Isolierung der einzelnen wirkenden Faktoren, selbst in relativ beschränktem Maße. Wohl aber kann die Beobachtung des Entwickelungsprozesses der Erscheinungen unter den verschieden-

75) a. a. O. S. 86.

sten räumlichen und zeitlichen Verhältnissen unter Umständen das Experiment ersetzen.

Diese Betrachtung erfordert jedoch Kenntnisse, die das Gebiet der Wirtschaftswissenschaften weit überschreiten. Viele Erscheinungen, die auf den ersten Blick untereinander weitgehende Analogien aufweisen werden vom kritischen Blick eines alle Sozialwissenschaften wenigstens in ihren Grundzügen beherrschenden Forschers als ganz verschieden in Bezug auf Wesen, Verursachung und Entwickelung erkannt werden. Die Geschichte der Ethik, die Rechtswissenschaft und die Völkerpsychologie werden demjenigen unentbehrlich sein, welcher die Blätter der Wirtschaftsgeschichte mit vollem Verständnis lesen will. Selbst die Beobachtung und somit die Beschreibung der Verhältnisse der Gegenwart ist mit größeren Schwierigkeiten verbunden, als dies den Anschein haben würde. Wenn auch die mit der zeitlichen Entfernung verbundenen Schwierigkeiten entfallen, so wachsen dafür diejenigen, welche durch die Unverläßlichkeit der Quellen entstehen. Die Darstellung wirtschaftlicher Tatsachen wird in den meisten Fällen durch das Interesse der Beteiligten, denselben eine bestimmte Färbung zu geben, empfindlich leiden, ein Uebelstand, der sich besonders bei Enqueten deutlich bemerkbar macht.

Die Verläßlichkeit der Quellen ist selbstverständlich auch die Grundbedingung für die Verwendbarkeit statistischer Daten. Die Wichtigkeit der letzteren für die Beobachtung wirtschaftlicher Tatsachen bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, aber auch ihr Studium führt uns zum Streben, einen Kausalzusammenhang zu suchen, nicht nur die Reihenfolge der Erscheinungen, sondern auch ihre gegenseitige Bedingtheit zu erforschen, im einzelnen die allgemeine Regel zu entdecken. Damit verlassen wir aber das Gebiet der Induktion, um uns auch der deduktiven Methoden zu bedienen. Erstere hat uns die Tatsachen gezeigt, letztere lehrt uns nun sie verstehen.

Ebenso schwierig wie die Fernhaltung der Deduktion von den induktiven Methoden ist die scharfe Abgrenzung der ersteren gegen letztere, da auch die deduktiven Methoden tatsächlich keine ausschließliche Anwendung in der politischen Oekonomie finden können. „Denn so berechtigt die Deduktion als Forschungsmethode auch ist, so darf sie natürlich nicht an aprioristische Wolkengebilde, sondern nur an feststehende allgemeine Tatsachen anknüpfen, die ihrerseits durch eine solide Induktion aus der Erfahrung gefunden sein müssen. Eine berechtigte Deduktion darf niemals Deduktion bis ans Ende, sondern nur Deduktion von einem induktiv gewonnenen festen Ausgangspunkt sein“ [76]).

Dieser durch irgend eine Form der Beobachtung, am besten durch unmittelbare Wahrnehmung gewonnene Ausgangspunkt bildet die Prämisse für die Folgerung, die mit Hilfe der Deduktion durch-

76) Böhm-Bawerk, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 18, S. 677.

geführt werden soll. Insoweit bestimmte Motive des menschlichen Handelns dem Schlusse zu Grunde liegen, muß durch die Beobachtung zu unserer Kenntnis gelangt sein, daß diese Motive überhaupt wirksam sind, und daß sie die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen in so hervorragendem Maße beeinflussen, daß sie, sei es als alleinige, sei es als wesentliche Ursache des Auftretens und des Verlaufes der betreffenden Phänomene angesehen werden müssen. Wie in der Induktion aus der Beschreibung die reine Beobachtung, so muß aus der Schlußfolgerung der Prozeß der Anwendung der allgemeinen Regel auf das Besondere ausgeschieden werden, wenn eine deduktive Methode in ihrer reinen Gestalt erscheinen soll.

Diese Anwendung der allgemeinen Regel findet nun wiederum in verschiedener Weise statt. In vielen Fällen wird unter Anwendung der heuristischen Methode ein allgemeiner Satz gefunden, dann erst der Kausalzusammenhang zwischen diesem und den durch die Beobachtung gewonnenen Tatsachen konstruiert und die Erklärung von Ursache und Wirkung gegeben. Dieses Verfahren wird in der politischen Oekonomie mit Vorliebe oft auch unbewußt von sogenannten Männern der Praxis und zwar gerade von diesen häufig unter Vernachlässigung seines induktiven Teiles angewendet, indem sie die Beobachtung räumlich und zeitlich wesentlich, unter Umständen sogar auf ihre persönliche Erfahrung beschränken und leichten Herzens eine allgemeine Regel aufstellen, selber unter Ignorierung wichtiger Tatsachen eine Begründung geben, die zwar anscheinend logisch richtig, unter den gegebenen Verhältnissen aber nicht zutreffend ist und auf diese Weise zu Trugschlüssen gelangen[77]. Andererseits ist dieses Verfahren, richtig angewendet, das einzige, durch welches in vielen Fällen zu befriedigenden Ergebnissen gelangt werden kann. „Ohne die Beweglichkeit der Kombination, der eine Reihe möglicher Analogien rasch zu Gebote stehen, um sie an dem noch unaufgeklärten Falle zu versuchen, ohne die glückliche Divination, welche, durch unanalysierbare Associationen geleitet, diejenige Analogie herausfindet, welche die meisten Seiten des Vorganges umfaßt, ohne die Phantasie endlich, welche Zusammenhänge konstruiert, für welche vielleicht nur eine verborgene Aehnlichkeit den Grund abgibt, würden vielleicht unsere Gedanken, wenn sie angewiesen wären, streng methodisch zu verfahren, durch die Unmöglichkeit, auf diesem Wege einen hinreichend begründeten Zusammenhang zu entdecken, zum völligen Stillstand verurteilt sein“ [78]).

77) Sorel (Rivista Italiana di Sociologia, Bd. 6, S. 214) weist auch mit Recht darauf hin, daß die Geschichte, wenn sie rein empirisch studiert wird, es demjenigen bequem macht, welcher auf seine Fragen ganz bestimmte Antworten erhalten will, indem sie ihm auf Grund künstlicher Analogien diejenigen Beispiele liefert, welche sich anscheinend auf das betreffende Problem beziehen.

Es gibt eben keine Methode, die, mißbräuchlich angewendet, nicht zu ganz unrichtigen Resultaten führen würde, ebenso wie dasselbe Instrument, dem der Künstler die herrlichsten Töne entlockt, in der Hand des Stümpers die erhabenste Komposition nur als Karikatur reproduziert.

78) Christoph Siegwart, Logik, Bd. 2, Tübingen 1878, S. 467.

Daß so aufgestellte Hypothesen häufig als unrichtig befunden werden, ist wohl leicht erklärlich, doch wird der Fehler in diesem Verfahren selten in seinem rein deduktiven Stadium begangen, da ein Verstoß gegen die Gesetze der Logik leicht sichtbar und daher eine unhaltbare Hypothese sofort fallen gelassen wird, vielmehr ist entweder die Prämisse infolge ungenauer oder auf ein zu kleines Gebiet beschränkter Beobachtung falsch, oder es wurde unterlassen, letztere neuerdings anzuwenden, um die Richtigkeit der durch Deduktion gewonnenen Resultate an der realen Wirklichkeit zu prüfen und somit das Verfahren zum vollständigen Abschluß zu bringen. Insbesondere aber wird häufig verabsäumt, geänderte Verhältnisse entspreehend zu berücksichtigen, Bis vor kurzem fand z. B. der Beobachter den Markt faßt ausschließlich durch die freie Konkurrenz beherrscht. Der Volkswirt, der gegenwärtig, wo Trusts und Kartelle in den wichtigsten Artikeln den Verkauf und in manchen auch den Einkauf auf Grund bestimmter Vereinbarungen organisieren, von denselben Voraussetzungen ausgehen wollte, müßte naturgemäß zu falschen Resultaten gelangen.

Das Suchen der empirischen Grundlage und die Prüfung der Richtigkeit des Satzes an der realen Wirklichkeit einerseits, die Erklärung von Ursache und Wirkung andererseits, sind jedoch Tätigkeiten, bei welchen nicht die gleichen Faktoren in Betracht kommen. Eine Wirkung wird fast nie von einer Ursache bedingt, die Beobachtung wird daher deren mehrere finden, während nur eine einzige in jedem einzelnen Falle jeweilig das Objekt der Untersuchung mit Rücksicht auf ihren logischen Zusammenhang mit der Wirkung bilden kann. Die Untersuchung wird sich daher darauf beschränken müssen, festzustellen, welche Wirkung eine Ursache haben würde, wenn sie allein wirksam wäre. Mitunter wird sogar der Fall eintreten, daß die Wirkung überhaupt nicht sichtbar wird, da die anderen Faktoren einen weit überwiegenden Einfluß ausüben und der Effekt der letzteren nur abgeschwächt wird oder daß ein oder mehrere der in Betracht kommenden Elemente selbständig in der Wirklichkeit nicht in die Erscheinung treten und sich daher der gesonderten Beobachtung entziehen [79]). Es ist daher notwendig, in der Deduktion jedes Element, jeden Faktor von den übrigen zu trennen, mit einem Worte die isolierende Methode anzuwenden.

Sombart [80]) weist jedoch mit Recht darauf hin, daß diese mit der, das Wesentliche abstrahierenden Methode, „durch welche eine dauernde Ausscheidung zufällig wirksamer Zwecke er-

---

79) Leslie Stephen (The Science of Ethics, London 1882, S. 28) weist auch darauf hin, daß der Volkswirt jene Faktoren, deren Veränderlichkeit in erster Linie das Objekt des Studiums der Soziologen bildet, als ständig wirkend annimmt und annehmen muß. Leslie Stephen geht hierbei von einer Auffassung aus, die der politischen Oekonomie ein zu beschränktes Gebiet zuweist; im Stadium des isolierenden Verfahrens muß jedoch der Nationalökonom allerdings zuweilen auch die Fiktion benutzen, als ob die Kräfte in gleichmäßiger, unveränderter Weise wirken würden.

80) Der moderne Kapitalismus, Bd. 1, XXII.

folgt", nicht verwechselt werden darf. Mit der isolierenden Methode wendet man einen logischen Kunstgriff an, der jedoch das Wesen der Untersuchung nicht beeinflußt, da man die Faktoren, die man momentan ignorierte, entweder später ihrerseits in gleicher Weise erörtert oder, wo dies nicht möglich ist, jedenfalls darauf hinweist, daß auch diese in der realen Wirklichkeit tätig sind und die Art des Auftretens und des Verlaufes der betreffenden Erscheinung mitbestimmen. Wird dagegen nur ein Faktor oder eine Gruppe von Faktoren als wesentlich dargestellt, während die anderen als nebensächlich oder nur ausnahmsweise einen Einfluß ausübend, dauernd unberücksichtigt bleiben, so kann das Resultat der Untersuchung unter Umständen durch Anwendung dieses Verfahrens eine bedeutsame Aenderung erfahren.

Die isolierende Methode ist daher überall zulässig, wo ihre Anwendung dem Forscher die Arbeit erleichtert oder vereinfacht, das dauernde Abstrahieren von einzelnen oder von Gruppen von Faktoren aber nur dann, wenn die wissenschaftliche Beobachtung dieselben als in der Regel irrelevant befunden hat. Im ersteren Falle ist eine strenge Analyse die Grundlage des Verfahrens, dessen Abschluß die darauf folgende Synthese, die allerdings in vielen Fällen nicht konsequent durchgeführt werden kann, da der gegenwärtige Stand der Wissenschaft das Wesen und das Wirken einzelner Faktoren hinreichend klar erkennen, das der anderen aber noch im Dunkeln läßt. Trotz dieser Unvollkommenheit sind die isolierende und mit ihr die deduktiven Methoden überhaupt für die Lösung der wirtschaftlichen Probleme unentbehrlich. „Der Wahn, durch bloße Sammlung von historischem und statistischem Material irgend eine Erscheinung der Vergangenheit oder der Gegenwart für die Wissenschaft flüssig zu machen, ohne die Reagentien der möglichen Erklärungsgründe, welche die bisherige Wissenschaft an die Hand gibt, ist ebenso sehr eine Extravaganz wie der entgegengesetzte Wahn, daß man mit den Deduktionen aus dieser Hypothese das Ganze und das einzig Mögliche der Wissenschaft besitze" [81]).

Cohn spricht hier von der Hypothese der die menschlichen Handlungen bestimmenden Kraft der Selbsterhaltung und weist damit auf diejenige Art der Anwendung der Isoliermethode hin, mit welcher das wirtschaftliche Motiv als das einzig wirksame angenommen wird, während die anderen weiteren Erörterungen als Grundlage dienen, oder auf selbe als ebenfalls die wirtschaftlichen Erscheinungen beeinflussend, hingewiesen wird. Wenn man manchen, insbesondere den der klassischen Schule angehörigen Autoren den Vorwurf machte, daß sie die nicht wirtschaftlichen Motive als einer Berücksichtigung nicht würdig ignorierten, so beruhen diese Angriffe zumeist insofern auf einem Mißverständnisse, als die mangelnde Exposition der Voraussetzungen, welche den betreffenden Werken als Grundlage dienten, die Annahme veranlaßte, man habe es hier nicht mit einer Isolierung,

81) Cohn, a. a. O., S. 35.

sondern mit einer dauernden Abstraktion zu tun. Die Schriftsteller, welche von der Absicht geleitet waren, nur eine Seite der von ihnen behandelten Probleme zu untersuchen, unterließen es, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und so konnte eine Zeit lang die Ansicht vorherrschen, als ob der ganze Komplex der wirtschaftlichen Erscheinungen ihr Thema gebildet hätte. Die Frage der Berücksichtigung der nicht wirtschaftlichen Motive spielte infolgedessen während eines halben Jahrhunderts eine so große Rolle, daß sie, trotzdem die Beziehungen der politischen Oekonomie zu Moral, Sitte und Recht später in eingehender Weise zu erörtern sein werden, auch bei Besprechung der Methoden nicht ganz unerwähnt gelassen werden kann.

Daß in der politischen Oekonomie als Gesamtwissenschaft auch der Effekt der nicht wirtschaftlichen Motive berücksichtigt werden muß, ergibt sich ohne weiteres aus dem Umstande, daß selbe überhaupt vorhanden sind. „Die realen Erscheinungen der menschlichen Wirtschaft sind, so paradox dies auch auf den ersten Blick klingen mag, zum nicht geringen Teile unwirtschaftlicher Natur“ [82]). Dagegen bleibt die Frage offen, ob diese Berücksichtigung bei jeder wirtschaftlichen Untersuchung gefordert werden soll, oder ob sie aus Opportunitätsrücksichten unter Umständen zurückgestellt werden muß. Vom methodischen Standpunkte unterscheidet sich nun diese Frage in keiner Weise von dem Problem der Art der Anwendung der verschiedenen Methoden in den einzelnen Teilen der politischen Oekonomie, sondern bildet vielmehr einen der wichtigsten Punkte desselben.

Es wird hierbei jedoch nicht genügen, die einzelnen Teile der politischen Oekonomie zu unterscheiden, sondern innerhalb eines jeden einzelnen wird wiederum der Zweck der Untersuchung gesucht werden müssen, da in den historischen Wissenschaften auch nach dem Kausalzusammenhang geforscht wird, während in der theoretischen Nationalökonomie auch der beschreibenden Tätigkeit gedacht werden muß, ein Umstand, der nie übersehen werden darf. Dagegen müssen Hinweise auf einzelne Themata die angeblich vorzugsweise die Anwendung einer oder der anderen Methode erfordern, vermieden werden. Selbst wenn dies, wie z. B. seitens Cossas [83]) in so vorsichtiger Formulierung geschieht, daß die Richtigkeit der in dieser Form aufgestellten Behauptung nicht bestritten werden kann, so wird doch der Eindruck erweckt, daß die Wahl der Methoden vom behandelten Gegenstand abhängig sei, während sie doch nur durch die Art der Untersuchung bestimmt wird. Auch darf nie vergessen werden, daß, wenn von induktiven und deduktiven Methoden gesprochen wird, damit nur ihr Charakter bezeichnet, nicht aber gesagt werden soll, daß die der anderen Gruppen angehörigen Methoden ausgeschlossen erscheinen.

---

82) **Menger**, a. a. O., S. 265.
83) **Introduzione**, a. a. O., S. 95.

In den historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft werden die verschiedenen Formen der Beobachtung und somit die induktiven Methoden in erster Linie angewendet werden. Nachdem jedoch, wie bereits erwähnt, die Quellen, aus welchen diese Wissenschaften schöpfen, häufig unverläßlich sind, so bietet der logische Nachweis, daß die beobachteten Ursachen und Wirkungen sich gegenseitig bedingen oder wenigstens in einem Kausalzusammenhange stehen können, eine willkommene Bestätigung oder im Falle seines Mißlingens, einen Beweis für die Unrichtigkeit der Ergebnisse. Nachdem nun in der Wirtschaftsgeschichte viele Ereignisse und Zustände als abhängig von den sittlichen und rechtlichen Anschauungen einzelner einflußreicher Personen und weiter Schichten der Bevölkerung erkannt sind und auch die in der Moralstatistik niedergelegten Resultate von Massenbeobachtungen für die Darstellung wirtschaftlicher Verhältnisse nicht entbehrt werden können, so ergibt sich hieraus die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Ethik in den historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft.

Die theoretische Nationalökonomie betrachtet, wie wir gelegentlich der Besprechung der Einteilung der politischen Oekonomie hervorgehoben haben, die wirtschaftlichen Phänomene von einer ganz anderen Seite. Es ist nicht mehr die Menge des Materials, der sie ihr Augenmerk zuwendet, für sie kommen vielmehr nur jene Erscheinungen in Betracht, welche gewisse Regelmäßigkeiten aufweisen. Faktoren, welche nicht geeignet sind, regelmäßig bestimmte Effekte hervorzurufen, können keinen Gegenstand ihrer Untersuchung bilden, sie muß diese geradezu ignorieren. Dasselbe gilt von Faktoren, von welchen zwar anzunehmen ist, daß sie regelmäßig wirken, welche aber beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht faßbar sind. Ferner werden die nach dieser Eliminierung tatsächlich in Betracht kommenden Momente nicht alle gleichzeitig mit Bezug auf ihren Kausalzusammenhang untersucht werden können, d. h. es wird in der theoretischen Nationalökonomie vorzugsweise abstrahierend und isolierend vorgegangen werden müssen. Von allem Unwesentlichen, Unfaßbaren, Unregelmäßigen wird abstrahiert, alles Komplexe analysiert und isoliert werden. Daß dieses Verfahren auf solche Weise einen eminent deduktiven Charakter erhält, versteht sich von selbst, ebenso jedoch, daß für dasselbe die Voraussetzungen Gültigkeit behalten, an welche nach dem Gesagten die Anwendung der Deduktion geknüpft ist. Die Prämissen müssen daher auch hier auf Beobachtung beruhen, die Resultate müssen an der realen Wirklichkeit geprüft werden, nicht als ob sie mit ihr übereinstimmen müßten, dies wäre, nachdem von so vielen oft wichtigen Momenten abstrahiert wurde, nicht möglich, die Prüfung darf jedoch keinen Gegensatz des Schlusses, zu welchen der Theoretiker gelangt ist, mit feststehenden Tatsachen, sondern muß je nach den Umständen die Gewißheit, die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit ergeben, daß die auf Grund desselben gefundene Wirkung einer gegebenen Ursache eintreten würde, wenn die anderen Faktoren, von welchen abstrahiert wurde, nicht vorhanden wären.

Hierfür bietet die Frage der Berücksichtigung der ethischen Motive, die uns bei dieser Untersuchung begleitet, das beste Beispiel. Die Beobachtung hat ergeben, daß selbe vorhanden sind und den Effekt des Einflusses der wirtschaftlichen Motive nicht nur modifizieren, sondern häufig sogar paralysieren. Soll, respektive können selbe nunmehr auch in der theoretischen Untersuchung ihre Berücksichtigung finden? Wir haben festgestellt, daß von allem Unwesentlichen, Unfaßbaren und Unregelmäßigen in der theoretischen Nationalökonomie abstrahiert werden muß. Unwesentlich ist nach dem Gesagten der Einfluß der ethischen Motive gewiß nicht. Sind sie aber auch regelmäßig und faßbar?

Wird die Annahme, daß sich der Mensch in seinen Handlungen ausschließlich von wirtschaftlichen Motiven leiten läßt und in Bezug auf Wissen und Können in der Lage ist, seine Interessen zur Geltung zu bringen, zur Voraussetzung eines Schlusses gemacht, so ist ein solcher Ausgangspunkt keinesfalls verschiedenen Deutungen ausgesetzt. Wenn mit möglichst kleinen Mitteln der möglichst größte Effekt erzielt werden soll, so kann es keinem Zweifel unterliegen, was unter dem größten wirtschaftlichen Effekt und was unter dem kleinsten Mittel zu verstehen sei. Die geringste Modifizierung dieser Voraussetzung im Sinne einer Rücksichtnahme auf Motive, denen Sittlichkeit, Wohlwollen, der Einfluß des Gewissens u. s. w. zu Grunde liegen, macht einen bestimmten Schluß von Ursache auf Wirkung unmöglich. In der Menge der sich kreuzenden Pflichten, Triebe und Bestrebungen sind Regelmäßigkeiten ebensowenig konstatierbar, wie ihre Wirkungen faßbar sind.

Selbst wenn wir, um ein Beispiel zu geben, aus dieser Menge wiederum eines der einfachsten und regelmäßigsten Momente isolieren, indem wir dem wirtschaftlichen Motiv das der Liebe zu den Kindern beifügen, so finden wir, daß die Durchführung eines Schlusses in dem erwähnten Sinne sofort unmöglich wird, da eine zu große Anzahl von Eventualitäten in Betracht gezogen werden müßte. Wird sich diese Liebe vorzugsweise in dem Bestreben äußern, dem Kinde ein größeres Vermögen zu hinterlassen und in diesem Falle mit dem wirtschaftlichen Motiv zusammenfallen oder wird sie suchen, seine gegenwärtigen Bedürfnisse in möglichst weitem Ausmaße zu befriedigen? Wird sich das betreffende Individuum durch sie bestimmen lassen, seinen eigenen Konsum nach Möglichkeit zu reduzieren oder von der Erwägung leiten lassen, daß es nur durch eine entsprechende Befriedigung seiner körperlichen und geistigen Bedürfnisse befähigt wird, das Kind in wünschenswerter Weise zu erziehen? Werden ähnliche Erwägungen eine volle Anstrengung der Arbeitskraft oder aber eine Schonung derselben zur Folge haben?

Das Verlassen des Gebietes des wirtschaftlichen Motivs bedeutet somit den Eintritt in das der Vermutungen und verhindert die Möglichkeit der Herstellung eines Kausalzusammenhanges. Wir müssen daher in der theoretischen Nationalökonomie, wenn ihre Aufgabe in der von uns acceptierten Weise aufgefaßt wird, von Motiven nicht

wirtschaftlicher Natur abstrahieren, müssen dagegen zur Vermeidung eines Mißverständnisses an entsprechender Stelle auf ihre Existenz und ihren Einfluß hinweisen.

Eine ganz andere Behandlung als die theoretische Nationalökonomie erfordern die praktischen Wissenschaften der Volkswirtschaft. Hier steht nicht mehr die Ursache, sondern der Zweck im Vordergrunde unseres Interesses. Wie wir gesehen haben, ist als oberster Zweck die allgemeine Wohlfahrt anzusehen; zu erforschen, in welcher Weise eine wirtschaftliche Erscheinung in jedem einzelnen Falle diesem Zwecke dienstbar ist oder dienstbar gemacht werden kann, ist Aufgabe der Wirtschaftspolitik. Daß diese die Anwendung der deduktiven Methoden (im engeren Sinne) nur in beschränktem Maße gestattet, ist leicht verständlich.

Ein vollständiges Abstrahieren von wesentlichen Momenten ist überhaupt unzulässig, da Mittel gesucht werden, die unter tatsächlich vorhandenen Verhältnissen bestimmten Zwecken dienen, weshalb kein in Betracht kommender Faktor unberücksichtigt bleiben darf. Auch die Isolierung ist in diesem Stadium der Forschung selten anwendbar.

Nachdem die Wirtschaftspolitik die Resultate der theoretischen Nationalökonomie nach Möglichkeit verwertet und letztere von der isolierenden Methode einen weitgehenden Gebrauch macht, wird erstere selten in die Notwendigkeit versetzt, den Komplex einer Erscheinung in seine einzelnen Teile aufzulösen und jede Seite getrennt zu untersuchen.

Es liegt vielmehr im Wesen dieser Teilwissenschaft, bei Einzelheiten möglichst wenig zu verweilen, sondern, gestützt auf die Ergebnisse der historischen und theoretischen Wissenschaften, direkt auf ihr Ziel loszugehen. Diese Stütze ist allerdings für sie unentbehrlich. Man kann nur dann beurteilen, ob und wie etwas geschehen soll, wenn man weiß, was geschieht, was geschehen ist und die Ursachen kennt, die bewirken, daß es geschieht.

Der methodische Standpunkt, der in der Volkswirtschaftspolitik eingenommen werden muß, ist daher klar: Die volle Berücksichtigung der realen Wirklichkeit bedingt eine weitgehende Anwendung der induktiven Methode, die, wie nachgewiesen, eo ipso soviel deduktive Elemente enthalten, daß diese auch hier zur gebührenden Geltung gelangen.

Nachdem der oberste Zweck, zu dessen Erreichung die Mittel von der Volkswirtschaftspolitik gesucht werden, ein ethischer ist, so ergibt sich von selbst die Wichtigkeit der Berücksichtigung der sittlichen Motive. Trotzdem darf man jedoch, wie bereits erwähnt, nicht von der Volkswirtschaftspolitik als angewandte Wirtschaftsethik sprechen. „Das Wohlfahrtsprinzip gibt uns keineswegs einen Zauberstab, der überall ohne weiteres aufschließen könnte. Man mißversteht die Bedeutung eines Prinzips, wenn man glaubt, dasselbe könne uns mit einem Schlage alle einzelnen Fälle erklären“ [84]). Insbesondere

---

84) Harald Höffding, Ethik. Leipzig 1888, S. 38.

die politische Oekonomie muß die nächsten Ziele gewissermaßen im eigenen Wirkungskreis aufstellen und kann sie nicht einer ethischen Wissenschaft entlehnen. Eine solche müßte Kasuistik treiben, um einer so eminent praktischen Wissenschaft, wie es die Volkswirtschaftspolitik ist, den Weg weisen zu können, was keinesfalls als die Aufgabe der Ethik betrachtet werden kann.

Die Volkswirtschaftspolitik kann daher in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnis zur Ethik stehen, wohl aber ist letztere in ihrer gegenwärtigen Ausbildung eine Sozialwissenschaft und als solche in engster Beziehung zur politischen Oekonomie, ein Umstand, der jedoch für die Methodenfrage nicht mehr in Betracht kommt und selbständig erörtert werden muß.

VIII.

Die Beziehungen der politischen Oekonomie zu den anderen Sozialwissenschaften können jedoch nicht, wie dies bei Besprechung ihrer internen Fragen, d. h. ihrer Aufgaben, ihrer Einteilung und Methoden geschehen ist, unter Trennung ihrer einzelnen Teile erörtert werden, es kommen hierbei vielmehr ihre Ergebnisse in ihrer Gesamtheit in Betracht, da nicht immer festgestellt werden kann, inwieweit sie einem jeden der Teilgebiete angehören. Nach außen kommt die Einheitlichkeit der politischen Oekonomie zur vollen Geltung, wie auch die Resultate, zu welchen die anderen Sozialwissenschaften gelangen, in ihrer Gesamtheit herangezogen werden müssen. Eine jede derselben soll volles Licht auf eine Seite des gesellschaftlichen Zusammenlebens werfen, dieses ist das gemeinsame Objekt und daher befinden sich auch sämtliche Wissenschaften, die sich mit demselben befassen, in einer gegenseitigen Abhängigkeit. Der ganze Komplex der historischen Wissenschaften muß für das Verständnis der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sittlichen Verhältnisse herangezogen werden, während die Rechtswissenschaften uns zeigen, auf welcher Grundlage die Zwangsgewalt der Gesellschaft diese regelt. Aber auch das innere Leben des Menschen darf uns nicht fremd bleiben. Um seine Handlungen verstehen, beurteilen und beeinflussen zu können, muß man wissen, wie er denkt, wie er fühlt, von welchen sittlichen Grundsätzen er sich leiten läßt und leiten lassen soll [85]).

„Jedes Ursachensystem eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes aber läuft in die großen weltbewegenden geistigen Zustände aus, unter denen sich ein Volk in bestimmter Zeit befindet“ [86]). Diese geistigen Zustände nicht nur zu erkennen, sondern auch ihre Entwickelung zu beeinflussen, ist eine der bedeutendsten Aufgaben der philosophischen Disziplinen.

---

85) Die in der Volkswirtschaft wirkenden natürlich-technischen Kräfte stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Sozialwissenschaften und fallen daher nicht in den Rahmen unserer Erörterungen.

86) Inama-Sternegg, in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 11, S. 3.

Ohne ihre Hilfe bleibt der ganze Komplex der sozialen Fragen, welche gegenwärtig auf allen Gebieten des menschlichen Lebens im Vordergrund der Diskussion stehen, ein unentwirrbarer Knoten; aber ohne ihre Hilfe können auch die vielen sich auf verschiedenste Weise betätigenden Kräfte nicht in die richtigen Bahnen gelenkt werden. Die Philosophie als Gesamtwissenschaft, die Philosophie der Natur oder wie man früher sagte, die Physik inbegriffen, ist allein im stande, die Ergebnisse der verschiedenen Wissenschaften in einer Weise zu ordnen und zu sichten, daß sie zur Bildung einer einheitlichen Weltanschauung und eines harmonischen Ganzen führen.

Die Philosophie steht allerdings nicht nur bei der Laienwelt, sondern auch bei den Vertretern einzelner Wissenschaften nicht im besten Ruf. Ihrer früheren Durchsetzung mit metaphysischen Ideen verdankt sie das Mißtrauen, mit welchem man ihren Forschungen entgegenkommt, so daß von mancher Seite ihre Ergebnisse ignoriert werden und vollends ein Einfluß derselben auf das praktische Leben als ausgeschlossen hingestellt wird. Wie unbegründet solche Anschauungen sind, wird am besten durch folgende Ausführungen Schmollers nachgewiesen, welche die Beeinflussung der Entwickelung der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik durch die Lehren Fichtes zum Gegenstand haben [87]: „Der Fichtesche Sozialismus entsteht in der einsamen Abgeschiedenheit des Gelehrten, kämpft systematisch gegen die sittlichen Mißstände einer egoistischen Zeit, knüpft überall an die letzten und höchsten Dinge an, bleibt ohne unmittelbare direkte praktische Wirkung, ja schlummert beinahe ein halb Jahrhundert vergessen und ungelesen. Aber der sittliche Kern, der in ihm steckt, trug doch seine Früchte; die praktische Macht, mit der der Idealismus eines Kant und Fichte auf das ethische Leben der deutschen Nation wirkte, war darum nicht minder groß, weil die Wirkungen nicht so an der Oberfläche liegen. Die deutsche Philosophie hat nicht zum wenigsten dazu beigetragen, Deutschland vor den Extremen zu bewahren, in denen sich Frankreich und England bewegten, eine gesunde Moralität zu erhalten, eine gleichmäßige Kulturentwickelung hervorzurufen, in und mit der jene auf sittlicher Basis beruhende Behandlung der Volkswirtschaftspflege, sowie unsere deutsche Staatswissenschaft praktisch und theoretisch erwachsen ist, die alles Gute des Sozialismus in sich aufnahm, ohne seine Schwächen zu teilen.“

Es wird allerdings auch darauf hingewiesen, daß die Philosophie in früheren Zeiten die wirtschaftlichen Phänomene des sozialen Lebens, wie alle anderen Seiten desselben erörterte, weil sie damals überhaupt alle Wissenschaften in sich vereinigte, daß jedoch gegenwärtig die Wirtschaftswissenschaften, wie viele andere, auf eigenen Füßen stehen und auf selbe die rein spekulativen Methoden nicht mehr anwendbar sind. Aber auch diese Ansicht beruht auf der Annahme, als ob gegenwärtig die Philosophie in gleicher Weise betrieben würde,

---

87) Literaturgeschichte a. a. O., S. 80.

als zur Zeit, in welcher sie noch im Zeichen der Metaphysik stand, während eine, wenn auch nur oberflächliche Beschäftigung mit den philosophischen Disziplinen deutlich erkennen läßt, daß die Beobachtung in derselben mindestens eine ebenso große Rolle spielt, wie die Deduktion in den Wirtschaftswissenschaften. Seitdem durch die psychometrischen Untersuchungen das Experiment sogar in der Psychologie seine Anwendung findet und letztere in engste Verbindung mit der Physiologie gebracht wurde, kann wohl von der Philosophie als rein spekulativer Wissenschaft nicht mehr gesprochen werden. Andererseits darf nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen werden. Die Ergebnisse, zu welchen die Philosophen gelangen, dürfen nur an der geeigneten Stelle ihre Anwendung finden, während der Glaube, daß ein bestimmtes Gesetz, z. B. das Gesetz der Entwickelung auf alle Phänomene des organischen und sozialen Lebens anwendbar sei, zu Irrtümern Veranlassung geben muß. Die Philosophen verlangen mit Recht Berücksichtigung ihrer Lehren auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften, sie müssen aber darauf verzichten, durch eine Formel alles Sein und Geschehen erklären zu wollen.

Wenn wir nun die Bedeutung einzelner Teilwissenschaften der Philosophie für die politische Oekonomie ins Auge fassen, so werden wir bei der Logik am kürzesten zu verweilen haben, da ihr diesbezüglich wichtigster Teil, die Methodenlehre, bei Besprechung der Methoden der politischen Oekonomie in weitgehender Weise berücksichtigt wurde. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die strengere Beobachtung ihrer Lehren seitens der Schriftsteller, die sich mit wirtschaftlichen Fragen befassen, sie abhalten würde, zu Schlüssen zu gelangen, welche mit den Tatsachen, die diesen angeblich zu Grunde liegen, absolut in keinem logischen Zusammenhange stehen.

Auch die Psychologie können wir nicht in Bezug auf alle ihre Beziehungen zur politischen Oekonomie erörtern, da wir sonst eine Darstellung der grundlegenden Prinzipien der meisten ihrer Schulen geben müßten. Mit Ausnahme der Marxistischen Richtung, deren schwache Seiten eben durch die Vernachlässigung der psychologischen Faktoren bedingt sind, wenden ihnen alle hervorragenden Vertreter der Wirtschaftswissenschaften die größte Aufmerksamkeit zu, wenn sie auch in der Art der Verwertung psychologischer Tatsachen für die Lösung wirtschaftlicher Probleme verschiedene Wege einschlagen. Insbesondere in der österreichischen Schule beruht der Ausgangspunkt für alle anderen Untersuchungen, die Werttheorie, vollständig auf Schlüssen, die aus psychologischen Tatsachen abgeleitet werden, während Wagner die psychologische Grundlage seiner Auffassung der theoretischen Nationalökonomie in anderer Form, aber in durchgreifenderer systematischen Gliederung aufbaut. Die historische Schule legt naturgemäß das Hauptgewicht auf die Sozial- und Völkerpsychologie, ohne jedoch die Ergebnisse der Individualpsychologie unberücksichtigt zu lassen.

Wenn wir daher, wie bereits erwähnt, diesbezüglich nicht in Einzelheiten eingehen können, so darf doch das gegenseitige Ver-

hältnis der Psychologie und der politischen Oekonomie nicht unerörtert bleiben, da die Grenzen dieser beiden Wissenschaften oft nicht beachtet und sowohl psychologische Probleme vom volkswirtschaftlichen als auch wirtschaftliche vom psychologischen Standpunkt bearbeitet werden. Böhm-Bawerk weist darauf hin[88]), daß keine einzige Sonderdisziplin die Tatsachen, mit denen sie sich beschäftigt, bis zu Ende erklärt, sondern mitten in der Erklärung abbricht, indem sie deren Fortführung einer Schwesterwissenschaft überläßt. Der Punkt nun, wo die Psychologie die Erklärung abbricht und deren Weiterführung der politischen Oekonomie überläßt, ist nicht immer leicht zu bestimmen. Eine theoretische Formel für diese Grenze ist allerdings leicht gefunden. Gegenstand der Psychologie ist das Subjekt resp. „jeder Vorgang, der sich im Bewußtsein eines Wesens vollzieht" [89]), während sich die politische Oekonomie mit den Objekten, insoweit ihnen eine Bedeutung für wirtschaftliche Erscheinungen zukommt, zu befassen hat.

Da sich jedoch die Psychologie auch mit den Objekten, wenn auch nur mit Rücksicht auf die Art, in welcher sie sich dem Bewußtsein darstellen, die politische Oekonomie auch mit der Art der menschlichen Willensäußerung, wenn auch nur mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als verursachender Faktor zu beschäftigen hat, so gibt es ein Grenzgebiet, auf welchem diese beiden Wissenschaften gemeinschaftlich arbeiten müssen.

Die politische Oekonomie hat nun zu untersuchen, in welcher Weise die wirtschaftlichen Erscheinungen von den Motiven, durch welche das individuelle Handeln beeinflußt wird, und in welcher Weise von der geistigen Tätigkeit der menschlichen Gemeinschaften in ihren kollektiven Aeußerungen abhängig sind.

Wie sich aus den Lust- und Schmerzgefühlen die verschiedenen Motive entwickeln, kommt für die politische Oekonomie nicht in Betracht; sie hat nur zu untersuchen, in welcher Weise letztere die Art der Bedürfnisbefriedigung und der auf diese gerichteten Tätigkeit des Individuums beeinflussen und ihrerseits von der Art und Stärke seiner Bedürfnisse beeinflußt werden. Je nachdem die sinnlichen, ethischen, intellektuellen oder die ästhetischen Bedürfnisse, sei es nun, weil sie sich in stärkerem Maße fühlbar machen, sei es, weil sie in dem als Ausgangspunkt angenommenen Zustande in geringerem Maße befriedigt sind, den entscheidenden Einfluß ausüben, wird das Streben nach wirtschaftlichen Vorteilen, nach Anerkennung, nach Tätigkeit, der Drang des Pflichtgefühls, nach geistiger Ausbildung, nach harmonischer Anpassung der individuellen Lebensäußerung an die Verhältnisse der Umgebung für das menschliche Handeln in höherem Grade maßgebend sei. Die Wechselbeziehungen zwischen Gefühlen, Motiven des Handelns und Art der Bedürfnisbefriedigung nach Quantität und Qualität zu beobachten und aus dem Resultate

---

88) Kapital und Kapitalzins Bd. 2, Innsbruck 1902, S. 4.
89) Jodl, Lehrbuch der Psychologie, Bd. 1, Stuttgart 1903, S. 6.

dieser Beobachtung die sich ergebenden Schlüsse zu ziehen, ist eine der schwierigsten Aufgaben der Wirtschaftswissenschaften, welcher sie sich jedoch mit um so größerem Eifer widmen müssen, je deutlicher erkannt wird, daß der Zweck der Wirtschaft nicht in der Produktion von Gütern, sondern in der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse liegt.

Die politische Oekonomie muß jedoch noch weiter gehen. Nachdem ihr Objekt nicht der Mensch als Individuum, sondern als Glied der Gesellschaft ist, so kommen für sie nicht nur die Triebe des einzelnen, sondern auch diejenigen in Betracht, von welchen sich Gemeinschaften oder Massen leiten lassen. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich die Menschen, in größerer Zahl vereinigt, zu Ideen aufschwingen, die jedem einzelnen unter ihnen isoliert, fernliegen würden, wie sie umgekehrt im ersteren Fall Handlungen begehen oder Entschlüsse fassen, die keiner von ihnen billigen würde, wenn er dem Einflusse der anderen entzogen wäre. Die Massenpsychologie beruht daher auf ganz anderen Grundlagen und auf Beobachtungen ganz anderer Art als die Individualpsychologie, ihre Bearbeitung ist jedoch, trotzdem sich einige hervorragende Gelehrte in den letzten Decennien ihrem Studium gewidmet haben, noch so rückständig, daß die Wirtschaftswissenschaften auf ihre Fragen von dieser Seite fast ohne jede Antwort bleiben. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als aus dem Gesagten hervorgeht, daß die kausale Untersuchung der wichtigsten wirtschaftlichen Probleme hauptsächlich auf psychologischer Grundlage beruht, in gleicher Weise, wie sich ihre teleologische Seite auf die Lehre der Ethik stützt, wobei nur insofern ein Unterschied hervorzuheben ist, als es für die Psychologie eine Frage des Sollens nicht gibt, während die Ethik nicht nur das Ziel des wirtschaftlichen Handelns festzustellen, sondern häufig auch bei der Darstellung der Ursachen wirtschaftlicher Erscheinungen mitzuwirken hat.

Letztere sind einerseits bedingt durch die sittliche Atmosphäre, in welcher sie sich entwickeln und andererseits dazu bestimmt, den Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt, somit der Sittlichkeit zu dienen. Die politische Oekonomie beschäftigt sich zwar mit den materiellen Gütern, aber nur insofern, als sie menschlichen Zwecken dienen. Nicht sie sind das Objekt, sondern der Mensch mit all seinen materiellen, intellektuellen, ethischen und ästhetischen Bedürfnissen. Nicht der Grundbesitzer, der Fabrikant, der Arbeiter, der mit den möglichst kleinsten Mitteln den größtmöglichsten Effekt erzielen will, ohne andere Rücksichten zu kennen und sich von anderen Motiven leiten zu lassen, ist dieses Objekt, sondern der Mensch, wie er leibt und lebt, mit seinem wirtschaftlichen Streben, aber auch mit seinem Sinn für alles Gute, Wahre und Schöne.

Man darf selbstverständlich nicht zu weit gehen und jede Erörterung oder Darstellung einer wirtschaftlichen Erscheinung vom ethischen Standpunkt unternehmen oder sie mit dem Studium der ethischen Prinzipienlehre verbinden wollen. Wir haben bereits ge-

legentlich der Besprechung der Methodenlehre darauf hingewiesen, daß die theoretische Nationalökonomie zu Schlüssen gelangen kann und gelangt, indem sie hierbei von den Lehren der Ethik abstrahiert; ebenso wird man nicht jede statistische oder historische Darstellung in Verbindung mit sittlichen Urteilen bringen können, aber weder die Sammlung der Tatsachen noch das bloße Schließen von Ursache auf Wirkung für sich allein können eine volle Befriedigung, sei es in theoretischer oder praktischer Hinsicht gewähren. Eine solche wird erst erreicht, wenn die erworbene Erkenntnis in Beziehung zu den anderen Erscheinungen des menschlichen Lebens gebracht, mit Rücksicht auf die Zwecke desselben einem Urteil unterworfen wurde und dementsprechend ihre Anwendung finden kann.

Ebenso wird ein übermäßiges Eindringen in die grundlegenden Prinzipienfragen der Ethik die Lösung wirtschaftlicher Probleme eher hemmen als fördern. Es genügt, daß mit der Tatsache des Wirkens sittlicher Motive gerechnet und das zu verfolgende Ziel im Auge behalten werde; die Auseinandersetzungen der Vertreter der philosophischen Ethik mit den Theologen, der Streit bezüglich der Willensfreiheit, die Gewissenstheorie, das Verhältnis des Intuitionismus zum Empirismus und Evolutionismus sind Probleme, denen der Volkswirt nicht nähertreten kann, ohne allzuweit von seinem Wege abzuweichen. Mit einem Worte, die politische Oekonomie muß die Lehren der angewandten Ethik benützen, die Prinzipien, auf welchen diese beruht, kennen, darf jedoch die wissenschaftlichen Grundlagen derselben nicht selbst aufbauen wollen.

Trotz dieser Einschränkungen sind die Beziehungen dieser beiden Wissenschaften ebenso eng wie zahlreich. Wie die aller Geisteswissenschaften, ehemals in der Philosophie vereinigt, waren ihre Lehren in der jeweilig herrschenden Weltanschauung nicht nur begründet, sondern auch enthalten. Als die politische Oekonomie sich selbständig machte, konnte von einer Abgrenzung derselben gegenüber der Ethik anfangs nicht die Rede sein. Die ethisch-sozialen Postulate jener Zeit lagen ihren ersten Systemen als selbstverständliche Voraussetzungen zu Grunde. Wie der Mensch unbewußt Luft einatmet, so paßten sich in gleicher Weise die Lehren der Wirtschaftswissenschaften an die sittliche Atmosphäre, in welcher sie sich entwickelten, an. Erst als die Theorie in der Trennung der wirtschaftlichen von den ethischen Faktoren zu weit ging und sich dieser Fehler immer stärker fühlbar machte, kam den Vertretern der neuen Wissenschaft die Bedingtheit der wirtschaftlichen Erscheinungen durch die herrschenden sittlichen Anschauungen klar zum Bewußtsein. Inwiefern letztere im Rechte zum Ausdruck kommen und die physische Zwangsgewalt des Staates in die Regelung und Entwickelung wirtschaftlicher Verhältnisse eingreift, soll in einem anderen Zusammenhange erörtert werden, aber auch jeder Komplex von Trieben, Gefühlen, Urteilen, Idealen und sonstigen Vorstellungen, welche sich in der Sitte verdichtet und durch die psychische Zwangsgewalt der letzteren oder durch direkte Beeinflussung des individuellen Willens

die Art des menschlichen Handelns bestimmt, bildet einen Teil jener Umstände, die bei Darstellung der wirtschaftlichen Erscheinungen ihren Platz finden müssen, wenn ein volles Verständnis der letzteren erzielt werden soll.

Ein solches Verständnis wird auch die richtige Beurteilung von Uebelständen im menschlichen Gemeinschaftsleben erleichtern und es ermöglichen, die Bekämpfung derselben auf dem richtigen Gebiet durchzuführen. Ist erkannt, daß eine bestimmte, das allgemeine Wohl schädigende Erscheinung zwar im wirtschaftlichen Leben zu Tage tritt, aber im geltenden Recht, in den herrschenden sittlichen Anschauungen, in der ungenügenden Bildung im allgemeinen oder einzelner Klassen im Besonderen begründet ist, dann wird man den Versuch unterlassen, die Symptome statt der Ursachen zu beseitigen.

Umgekehrt wird auch ein Fortschritt in der Forschung auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften seine Wirkungen über diese hinaus ausdehnen und die Aenderung von Anschauungen bewirken, die sich zum Teil infolge einer einseitigen Auffassung ökonomischer Probleme in einer falschen Richtung bewegen. Der Umstand, daß sich die Wirtschaftswissenschaften mit den, mit der Gütererzeugung zusammenhängenden Erscheinungen befaßten und die auf den Güterverbrauch Bezug habenden vernachlässigten, mag nicht zum kleinsten Teil verschuldet haben, daß man den Zweck des Wirtschaftens, die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse immermehr aus dem Auge verlor und das Mittel, die Gütererzeugung, als Endzweck betrachtete. Es kann wohl nicht geleugnet werden, daß die Erörterung von Problemen, die derart im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen, wie dies seit über einem halben Jahrhunderte bei solchen wirtschaftlicher Natur der Fall ist, auf die Anschauungsweise weiter Kreise einen wesentlichen Einfluß ausüben muß.

Nachdem sich nun diese Diskussion zum bei weitem größten Teile auf die Erzeugung und die Verteilung der Güter beschränkte, so ging nach und nach die Einsicht verloren, daß nicht der Besitz, sondern die Verwendung derselben für die materielle, geistige und sittliche Entwickelung der Menschheit, des Volkes, der Klassen und des einzelnen Individuums entscheidend ist.

Es wird daher als eine der wichtigsten Aufgaben der politischen Oekonomie erkannt werden müssen, die Art der Bedürfnisbefriedigung derart zu beeinflussen, daß die Lehren der Ethik ihre volle Berücksichtigung finden. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß einerseits die breiten Schichten der Bevölkerung, andererseits die besitzenden Klassen zur Erkenntnis gelangen, in welchem Grade und in welcher Art die Bedürfnisbefriedigung im Interesse des Einzelnen und der Allgemeinheit stattzufinden hat. Solange die mittellosen Klassen einen großen Teil ihres Einkommens für Gifte, statt für Nahrungsmittel opfern und ihre Ausgabenwirtschaft eine unrationelle ist und insolange in den Ausgaben der oberen Zehntausend die Kosten der Leidenschaften und einer falschen Eitelkeit eine so große Rolle spielen,

werden die Fortschritte der Wissenschaft und der Technik wohl die leblosen Güter, nicht aber menschliches Glück vermehren helfen.

Wenn somit die Beziehungen der Ethik zu den Wirtschaftswissenschaften in den auf den Konsum Bezug habenden Fragen die engsten sind, so lehrt uns ein Blick auf die Literatur des Arbeiterschutzes, daß sie auch auf dem Gebiet der Produktion nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Auch bei dieser kommen nicht nur Sachgüter in Betracht, sondern in erster Linie menschliche Tätigkeit. Wer wollte die Heranziehung von Kindern zu einer Arbeit, die für selbe Tod oder Siechtum bedeutet, verteidigen, selbst wenn die Möglichkeit der Erzeugung der betreffenden Ware hiervon abhängig wäre?

Die politische Oekonomie hat daher nicht nur die Bedingungen zu untersuchen, unter welchen die Produktion am vorteilhaftesten statfinden kann, sondern auch die Mittel zu finden, durch welche den bei derselben tätigen Arbeitern ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke haben ethische Rücksichten auch bei Beeinflussung der die Verteilung bestimmenden Momente mitzuwirken. Eine Volkswirtschaftspolitik, die, ohne den Boden der herrschenden Wirtschaftsordnung zu verlassen, auf eine gerechtere Einkommenverteilung hinarbeitet und einer allzugroßen Differenzierung der sozialen Schichten entgegenwirkt, wird im Rahmen ihrer eigentlichen Aufgabe gleichzeitig eine ethische erfüllen und eine der für die allgemeine Wohlfahrt wichtigsten Voraussetzungen schaffen. Auf allen Gebieten, auf welchen die politische Oekonomie ihre praktische Anwendung finden kann, wird daher eine ethische Wertschätzung des Bestehenden die Grundlage für die Art der Beeinflussung der Entwickelung bilden müssen, um auf die Erreichung von Zwecken hinzuzielen, die wiederum ethische sein müssen. Ist aus dem Gesagten ersichtlich, welches die Berührungspunkte zwischen der politischen Oekonomie und der Ethik sind, so ist weiter zu untersuchen, in welcher Weise die wechselseitige Beeinflussung der von den beiden Wissenschaften behandelten Erscheinungen, Tatsachen und Vorgängen stattfindet. Hierbei darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß keine von beiden eine Sammlung von Regeln oder Vorschriften zusammenstellen kann oder soll, welche für jeden einzelnen Fall eine feste Norm zu enthalten hätte.

Wenn dies bezüglich der politischen Oekonomie aus unseren Ausführungen über ihre Aufgabe von selbst hervorgeht, so haben es andererseits auch alle maßgebenden Vertreter der ethischen Wissenschaft abgelehnt, die Existenzberechtigung einer kasuistischen Formulierung der Sittengesetze anzuerkennen. Dieser Standpunkt ist auch mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Behandlung ethischer Probleme, sowie im Interesse der praktischen Verwertung ihrer Resultate der einzig richtige. „Denn das praktische Leben bedarf der einfachen durchschlagenden Maximen, es kann nicht warten, bis jede Einzelheit ins klare gebracht ist, sondern muß es auf einen allgemeinen Ueberschlag der Verhältnisse, auf Anticipationen,

instinkthafte Direktiven hin wagen, für die eben jene allgemeinen philosophischen Begriffe das theoretische Korrelat bilden [90]".

Wenn die Ethik uns lehrt, daß die Pflicht des Menschen darin besteht, soweit es in seiner Macht steht, alles zu tun, was den Interessen des sozialen Organismus förderlich und alles zu unterlassen, was ihnen schädlich ist, so genügt uns diese Lehre allerdings nicht. Sie muß uns über die Reibungen, welche durch die verschiedenartigen und sich in den verschiedensten Richtungen bewegenden, im sozialen Leben wirkenden Kräfte entstehen, aufklären und uns zeigen, wie diese Reibungen zu beseitigen oder wenigstens zu mildern sind. Dies geschieht im allgemeinen dadurch, daß die höheren Triebe der menschlichen Seele die niederen unterwerfen, denn die letzteren sind es, welche die Harmonie des menschlichen Gemeinschaftslebens stören. Wo und wie diese Störungen zu Tage treten, erfahren wir durch Beobachtung, und zwar muß sich diese Beobachtung nicht nur auf die Kenntnis der sittlichen, sondern auch auf die der wirtschaftlichen Verhältnisse stützen. Wie wollen wir beurteilen, inwieweit die Sach- oder die idealen Güter und ihre Produktion der menschlichen Wohlfahrt förderlich sind, wie insbesondere, welchen Wert sie für sittlich hochstehende Personen besitzen, wenn wir nicht auch ihren wirtschaftlichen Effekt beurteilen können? Wo wir hinblicken, finden wir das sittliche Leben von wirtschaftlichen Verhältnissen beeinflußt. Das Einkommen und die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des einzelnen sind auch für seine intellektuelle, sittliche und ästhetische Entwickelung entscheidend, von ihnen ist das Familienleben abhängig und die Summe der wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Bürger beeinflußt wiederum die Höhe der staatlichen Ausgaben für die immer wachsenden Bedürfnisse der Kulturvölker.

Die Wirkung wirtschaftlicher Verhältnisse auf das sittliche Handeln des Menschen darf man sich jedoch nicht als auf die Beeinflussung des Willens beschränkt denken, sie ist vielmehr eine tiefere. Die wirtschaftlichen Tugenden, wie insbesondere die Lust an geregelter Tätigkeit und die Sparsamkeit werden wohl mit Rücksicht auf den Erwerb ausgebildet, sie besitzen jedoch auch den größten Einfluß auf die Charakterbildung überhaupt. Die tägliche Beobachtung lehrt uns, daß der Müßiggänger es nicht nur unterläßt, seine Pflicht zu arbeiten zu erfüllen, sondern auch seine anderen Pflichten vernachlässigt, daß der Verschwender nicht nur die Rücksichten auf Erhaltung seines Besitzes, sondern auch die auf das Wohl seiner Familie und seiner Mitmenschen außer acht läßt. So entstehen Wechselbeziehungen zwischen dem Gefühl, den Motiven des Handelns und den wirtschaftlichen Verhältnissen untereinander, von denen jedoch nur der Einfluß der verschiedenen Motive auf das wirtschaftliche Handeln des Menschen vom

---

90) Georg Simmel, Einleitung in die Moralwissenschaft. Berlin 1893, Bd. 2, S. 4.

Standpunkte der Sittlichkeit in den Rahmen unserer Untersuchung fällt.

Diese Motive sind abhängig von dem Charakter des betreffenden Individuums, von dem Einflusse der Zwangsgewalten, denen es, sei es psychisch, sei es physisch, unterworfen ist, sowie von sonstigen äußeren Einflüssen, die in jedem einzelnen Falle auf die Entschließung einwirken. Kein einziger dieser Faktoren ist stabil, indem sie nicht nur bei verschiedenen Individuen verschieden wirken, sondern auch selbst beständig Aenderungen unterworfen sind. Dasselbe Individuum wird im gleichen Falle anders handeln, wenn die Gesetzgebung bezüglich desselben andere Normen aufgestellt hat, wenn die öffentliche Meinung seitdem andere Forderungen erhebt, wenn durch Veränderung seiner sozialen Position oder durch andere Umstände eine neue Umgebung ihren Einfluß geltend macht oder auch, wenn es selbst einen innerlichen Umbildungsprozeß erfahren hat. Alle diese Umstände müssen in Berücksichtigung gezogen werden, wenn wir von einer Handlung als von einer wirtschaftlichen und sittlichen sprechen wollen, da die Beurteilung vom objektiven und subjektiven Standpunkte erfolgen muß.

Philippovich hat dargelegt[91]) daß nicht jedes Streben nach Stoffgütern eine Handlung hervorruft, die wir als wirtschaftliche bezeichnen, ebenso wie die in freiwilliger Güterhingabe, im Zufall, in absichtlicher oder unabsichtlicher Wertzerstörung wurzelnden Güterbewegungen nicht als wirtschaftliche Tatsachen bezeichnet werden können. Vom sittlichen Standpunkte wiederum müssen wir feststellen, ob eine Haltung objektiv sittlich, d. h. dem allgemeinen Wohl förderlich und ob sie subjektiv sittlich ist, d. h. einer guten Gesinnung und Absicht entspringt.

Wenn wir daher die Motive des wirtschaftlichen Handelns einer Beurteilung unterziehen, so müssen wir stets untersuchen: 1) ob eine wirtschaftliche Tatsache vorliegt, 2) ob die Begründung der Handlung eine wirtschaftliche ist, 3) ob der Erfolg der Handlung dem allgemeinen Wohle förderlich oder wenigstens nicht abträglich ist und 4) ob die Absicht des Handelnden eine gute war.

Daß die politische Oekonomie die Lösung der in Verbindung mit diesen Momenten auftauchenden Probleme im Vereine mit der Psychologie und Ethik versuchen muß, bedarf keiner weiteren Begründung, wie überhaupt die Stellung der letzteren zu den anderen Sozialwissenschaften am besten durch die Worte Harleys charakterisiert wird: „If we draw up a „Table of the sciences", we must draw a vertical line by the side of such division and along the course of this line, we must write the word „Ethics"[92])."

IX.

Wir hatten bereits mehrfach Gelegenheit, den Einfluß der physischen Zwangsgewalt des Staates auf das wirtschaftliche Handeln

91) Ueber Aufgabe etc. a. a. O., S. 29 ff.
92) International Journal of Ethics, Vol. 12, S. 358.

des Menschen in den Kreis unserer Untersuchung zu ziehen. Höffding[93]) weist zwar mit Recht darauf hin, daß die Begründung der Machtanwendung in der Rechtslehre schließlich eine ethische ist und daher in letzter Instanz der bestimmte Unterschied derselben von der Ethik entfällt, aber der unmittelbare Einfluß der Gesetzgebung auf das wirtschaftliche Leben ist dem Grade und der Art nach so verschieden von dem der Sitte und der Sittlichkeit, daß er von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet und erörtert werden muß. Während sittliche Anschauungen und die sich aus ihnen entwickelte Sitte fast immer aus der Erfahrung des täglichen Lebens der direkt beteiligten Kreise entspringen, werden die Vorschriften des Gesetzes häufig im Gegensatz zu den Interessen und gegen den Willen der direkt Beteiligten erlassen, um einer Schädigung weiterer Kreise oder der Allgemeinheit vorzubeugen. Wir finden hierfür in der sozialpolitischen Gesetzgebung der Kulturstaaten eine große Zahl von Beispielen. Die Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit war nur im Wege des Gesetzes möglich. Die Arbeitgeber hätten freiwillig nie auf die möglichst große Ausnützung der billigen Arbeitskräfte verzichtet, während andererseits die Arbeitsnehmer noch heute durch die verschiedensten Umstände veranlaßt werden, die zu ihrem Schutze erlassenen Gesetze zu umgehen. Hier hätte die Sitte nie Abhilfe geschaffen; ebenso können viele im Handel vorkommenden Mißbräuche nur durch das Recht getroffen werden. Hier steht den Interessenten eine große, nicht organisierte Masse von Konsumenten gegenüber, welche durch die erwähnten Mißbräuche zwar schwer geschädigt, aber durch andere, zumeist mit dem Erwerb zusammenhängenden Interessen vollauf in Anspruch genommen wird. Auch hier ist selten eine entsprechende Entwickelung der Sitte zu erwarten. Auf der einen Seite würde eine solche durch das Selbstinteresse, auf der anderen durch die Unkenntnis oder Ignorierung desselben gehemmt werden. Nur ein Machtspruch des Staates kann in solchen Fällen eine Besserung der Verhältnisse herbeiführen. Uebelstände, die eine sofortige Abhülfe erheischen, können überhaupt nur durch einen solchen beseitigt werden. Eine jede wirtschaftliche Institution und, soweit die Produktion und Verteilung der Güter in Betracht kommt, jeder wirtschaftliche Vorgang hat eine rechtliche Grundlage, während diese in den Konsumverhältnissen zwar selten direkt, aber immer indirekt vorhanden ist. Umgekehrt sind die wirtschaftlichen Verhältnisse teils das alleinige, teils eines der wichtigsten Objekte der einzelnen Zweige der Rechtswissenschaften. Die meisten Bestrebungen behufs Aenderung des bestehenden Rechtes bezwecken eine Einflußnahme auf die Entwickelung wirtschaftlicher Erscheinungen. Insbesondere in neuester Zeit wird der Kampf um die Macht immer mehr ein Kampf um den Einfluß auf wirtschaftlichem Gebiet. Selbst das öffentliche Recht dient häufiger dem Agrarier, dem Industriellen, dem organisierten Arbeitnehmer als den rein politischen Parteien als Waffe.

---

93) a. a. O., S. 43.

Trotz dieses engen Zusammenhanges zwischen den wirtschaftlichen und rechtlichen Faktoren, dürfen die Beziehungen der politischeu Oekonomie und den Rechtswissenschaften nur an den hierzu geeigneten Punkten hergestellt werden. Stammler weist mit Recht darauf hin[94]), daß es der politischen Oekonomie zur Beobachtung der sozialen Wirtschaft weniger auf die Einzelausgestaltung eines Rechtes ankommt, als auf gewisse Einrichtungen, in deren konkreter Anwendung und Durchführung dann die sozialwirtschaftlichen Massenerscheinungen auftreten.

Hieraus geht auch hervor, daß die Darstellung der volkswirtschaftlichen Entwickelung die gleichzeitige Erörterung der Rechtsentwickelung nicht entbehren kann. Wirtschafts- und Rechtsgeschichte ergänzen sich derart, daß das volle Verständnis der einen ohne Kenntnis der anderen als unerreichbar betrachtet werden kann. Wie gegenwärtig die historischen Wissenschaften überhaupt dem Zusammenhang der verschiedenen, die Entwickelung der menschlichen Gesellschaft beeinflussenden Momenten größere Rechnung tragen und und nicht nur die Geschichte der politischen Ereignisse berücksichtigen, so werden auch die einzelnen Stadien der Entwickelung des Rechtes und der Volkswirtschaft gemeinsam dargestellt, wenn auch diese Art der Forschung noch nicht mit wünschenswerter Konsequenz durchgeführt wird.

Ueberhaupt ist die Stellung der politischen Oekonomie gegenüber den historischen Wissenschaften noch keine feststehende. Nachdem die Geschichtsforschung durch Jahrhunderte die wirtschaftlichen Verhältnisse nur einer minimalen Beachtung gewürdigt hatte, verfielen die Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung in den entgegengesetzten Fehler. Solche Fehler vollständig zur vermeiden, wird allerdings nie gelingen, denn sie sind durch die notwendige Arbeitsteilung in der Wissenschaft bedingt. Der Nationalökonom wird den Einfluß der wirtschaftlichen Tatsachen ebenso überschätzen, wie der Kulturhistoriker den der kulturellen, der Ethiker den der sittlichen, und der Anthropolog, der Geograph und der Ethnograph den der natürlichen. Wenn demzufolge, wie jedes andere auch das Ideal einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Seiten des sozialen Lebens seitens der Geschichtswissenschaften unerreichbar bleiben wird, so läßt die moderne Behandlung derselben wenigstens hoffen, daß eine allzu einseitige Hervorhebung einzelner Momente immer seltener werden wird. Für die politische Oekonomie kommen demnach ebenfalls alle Ergebnisse der historischen Forschung, welcher Seite des gesellschaftlichen Lebens sie auch ihr Hauptaugenmerk widmen möge, in Betracht.

Nachdem die Bedeutung der Anwendung der historischen Methode für das Studium der politischen Oekonomie bereits erörtert wurde, so genügt nunmehr der Hinweis auf die Wichtigkeit der Erkenntnis der geschichtlichen Tatsachen für die Wirt-

94) Wirtschaft und Recht. Leipzig 1896, S. 222.

schaftswissenschaften. Diese Tatsachen bilden das Material für die beschreibende Tätigkeit des Volkswirtes, den Ausgangspunkt der Kausalgesetze und dienen als Demonstration der letzteren durch die Vorgänge der Wirklichkeit. Mögen sie sich nun auf natürliche, sittliche oder kulturelle Zustände einer bestimmten Epoche beziehen, immer sind sie auch von Einfluß auf die wirtschaftlichen Erscheinungen derselben, wenn auch die für letztere bedeutungsvollsten in der Wirtschaftsgeschichte gesammelt und einheitlich gruppiert werden müssen.

Die Art der Sammlung und Gruppierung dieser Tatsachen ist nun wiederum von dem Gesichtspunkt abhängig, unter welchem sie geschehen und müssen hierbei die Ergebnisse, zu welchem der Wirtschaftstheoriker gelangt, herangezogen werden, während andererseits aus vereinzelten Vorkommnissen der Vergangenheit oder der Gegenwart weder eine Bestätigung dieser Ergebnisse noch ein Ausgangspunkt für die theoretische Forschung gewonnen werden kann. In jedem einzelnen Falle werden mehrere Faktoren ihren Einfluß geltend machen, und nur die Beobachtung einer größeren Anzahl solcher Fälle läßt auf das Vorhandensein von Ursachen schließen, die in allen oder in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Erscheinungen für den Verlauf derselben entscheidend sind. Die Statistik wird demnach immer einen der wichtigsten Zweige der historischen Wissenschaften der Volkswirtschaft bilden müssen, eine Notwendigkeit, die bereits eine derart allgemeine Anerkennung gefunden hat, daß eine größere Inanspruchnahme ihrer Dienste bei wirtschaftlichen Untersuchungen kaum mehr gefordert werden kann, während allerdings in Bezug auf die Art der Sammlung statistischer Daten und ihrer Verwendung noch viel zu wünschen übrig bleibt.

X.

Wenn wir nun zum Ausgangspunkt unserer Erörterungen zurückkehren, indem wir zwar nicht mehr die Art der Anwendung der Wissenschaft überhaupt, sondern die der politischen Oekonomie im besonderen untersuchen, so ziehen wir damit nur die Folgerung aus der Darstellung ihrer engen Beziehungen zu allen Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens. Wie sollte der Volkswirt, dessen Forschungen ihm nicht nur gezeigt haben, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse beschaffen sind, wie sie sich entwickelt haben, welches ihre Ursachen sind, sondern auch wie sie sein sollten und der zur Erkenntnis gelangt ist, daß von der Durchführung dieses Sollens nicht nur das physische, sondern auch das geistige und sittliche Wohl der Menschheit abhängt, darauf verzichten, den Resultaten seines Studiums, den Auszug aus der engen Studierstube in die große freie Welt zu ermöglichen? Wie könnte die Wissenschaft kalten Blutes konstatieren, wieviel Elend und Jammer im Leben der Menschheit angesammelt sind, ohne helfend einzugreifen?

Nicht als ob jede Phase der wissenschaftlichen Forschung der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte. Ebenso, wie ein Professor

der Medizin seinen Lehrstuhl verlassen mußte, weil er eine Theorie, die noch zu wenig auf ihre Richtigkeit geprüft und noch nicht von der Wissenschaft anerkannt war, in der Laienwelt verbreitet und zur Anwendung gebracht hatte, so sollte auch der Gelehrte die allgemeine Mißbilligung erfahren, welcher weiten Schichten der Bevölkerung Heilmittel gegen die Krankheiten des sozialen Körpers empfiehlt, die noch nicht einmal im engen Kreise seiner Fachgenossen als entsprechend angesehen werden. Wenn wir inbesondere sehen, wie vorsichtig sich wahre Gelehrte in Bezug auf die Bildung der Grundlagen, auf welchen die Soziologie aufgebaut werden soll, äußern und wie andererseits in Tagesblättern und in populären Vorträgen von Lehren und Vorschriften dieser Wissenschaft als von unangreifbaren Wahrheiten und Normen gesprochen wird, so dürfte es wohl als gerechtfertigt erscheinen, wenn man zwar für die Anwendung der Ergebnisse der Sozialwissenschaften plädiert, aber andererseits eine reinliche Scheidung der ernsten Forschung von der agitatorischen Tätigkeit der Demagogen verlangt.

Der Gelehrte ist in weit höherem Grade als der Mann der Praxis geeignet, den Weg zu zeigen, auf welchem man fortschreiten muß, um den höheren Zielen der Menschheit näherzukommen, weil er durch eine genaue Kenntnis der Vergangenheit und der einzelnen, in der Gegenwart wirkenden Faktoren die Entwickelungstendenzen aufdeckt und damit Anhaltspunkte für die Erforschung der Zukunft liefert. Er ist somit in der Lage, jene Tendenzen, welchen entgegengewirkt und jene, welche gefördert werden sollen, zu bezeichnen, wie er auch die Mittel angeben wird, durch welche dies zu geschehen hat.

Wo die öffentlichen Gewalten ihre Maßregeln unter dem von den Interessenten ausgeübten Drucke ergreifen, kann eine, dem allgemeinen Wohl dienende Volkswirtschaftspolitik nicht erwartet werden. Der Empiriker, der Mann der Praxis muß einen großen Teil des Materials liefern, welches den wirtschaftlichen Untersuchungen als Basis zu dienen hat, die Ordnung und Sichtung desselben und die nach Kenntnis des Seins und Werdens zu erfolgende Feststellung des Sollens muß der Wissenschaft überlassen werden. Selbstverständliche Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese alle in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse berücksichtigt und nicht von einem Teile derselben, als auf ein anderes Gebiet gehörig, abstrahiert. Die Art der Anwendung ihrer Postulate muß dann wiederum von den öffentlichen Gewalten bestimmt werden, da diese aber, sei es infolge ihrer Wählbarkeit, sei es infolge ihrer Verantwortlichkeit der öffentlichen Meinung gegenüber von der Anschauungsweise breiter Volksschichten abhängen, so ist es notwendig, daß die feststehenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung eine möglichst ausgedehnte Verbreitung erlangen und so belehrend und erziehlich wirken. Allerdings dürfen die Ansprüche an die Wissenschaft nicht zu hoch gespannt werden. Wer von ihr verlangt, daß sie alle Fragen mit ja oder nein beantworte oder von ihr Vorschriften für all sein Tun

und Lassen erwartet, wird rasch enttäuscht sein und ihre Lehren als wertlos erklären. Ist es aber nicht schon ein unermeßlicher Vorteil, wenn in Fällen, in welchen die Verhältnisse noch nicht klarliegen, wenigstens auf Umstände aufmerksam gemacht wird, die nicht an der Oberfläche sichtbar sind und nur durch eingehendes Studium der Erscheinungen erkannt werden können? Wenn der Mensch nicht nur auf die unmittelbaren Folgen seines Handelns, sondern auch auf die entfernter liegenden Konsequenzen desselben hingewiesen wird? Häufig wird gegen die Wissenschaft die Klage erhoben, daß ihre Aussprüche unsicher oder widerspruchsvoll seien, weil sie in weiser Zurückhaltung nicht mehr zu bieten scheinen will, als sie leisten kann. Wenn sie auch oft die Wahl des Weges dem Wanderer überlassen muß, weil sie selbst den richtigen noch nicht erforscht hat, so beleuchtet sie wenigstens das ganze Gebiet mit hellem Lichte, während sonst die Pfade durch die kleine Laterne der Einzelerfahrung kaum auf wenige Schritte sichtbar gemacht worden wären.

Wir befinden uns gegenwärtig in einer schwierigen Epoche des wirtschaftlichen Lebens. Reste politischer und wirtschaftlicher Macht aus vergangenen Jahrhunderten werden von ihren Besitzern auf das hartnäckigste verteidigt, während die durch die technischen und kommerziellen Fortschritte unter der Herrschaft der Gewerbe- und Handelsfreiheit geschaffenen Positionen und Institutionen bereits heftig bekämpft werden. In der Menge der sich auf diese Weise kreuzenden Interessen, die alle im Namen von Prinzipien und Idealen verfochten werden, erheben sich selten Stimmen, die nicht absichtlich oder unbewußt der einen oder anderen Partei dienstbar sind.

Soll daher eine Gruppe von wirtschaftlichen Erscheinungen geprüft und erforscht werden, wie letztere sich entwickelt haben, wie sie wirken und in welcher Weise ihr Verlauf zum Wohle der Allgemeinheit beeinflußt werden soll, so kann dies nur von einer Seite geschehen, welche nichts anstrebt als die Wahrheit zu finden, welche zu diesem Zwecke nichts unversucht läßt und alle Vorgänge des menschlichen Gemeinschaftslebens beobachtet, um die Menschheit von Stufe zu Stufe jenem Ideal näherführen zu können, dem die großen und edlen Geister aller Zeiten ihr Leben gewidmet haben.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1901.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse.

(Fortsetzung und Schluß.)

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1901.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Anlegung der Bergwerksgrundbücher. Vom 12. Januar 1901, S. 3.

Landesherrliche Verordnung, betr. Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts. Vom 4. Mai 1901, S. 350. Entsprechende Verordnungen vom 6. Juli 1901, S. 450; 5. Oktober 1901, S. 465; 27. Oktober 1901, S. 481; 6. November 1901, S. 509; 6. Dezember 1901, S. 565.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Inkraftsetzung des neuen Grundbuchrechts für die Bergwerke. Vom 11. Dezember 1901, S. 572.

Landesherrliche Verordnung, betr. die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 21. Januar 1901, S. 45.

Landesherrliche Verordnung, betr. Errichtung einer Berufungskommission für die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude. Vom 23. Februar 1901, S. 227.

Landesherrliche Verordnung, betr. Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 28. Juni 1901, S. 449.

Landesherrliche Verordnung, betr. Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen. Vom 17. Juni 1901, S. 433.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1901.

Gesetz, das Faselwesen betr. Vom 7. August 1901, S. 437.

Art. 1. Beschaffung der Faseltiere. Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindvieh-, Schweine- und Ziegenzucht nach Maßgabe des innerhalb der Gemeinden

vorhandenen Viehstandes erforderlichen Faseltiere in Eigentum zu erwerben und, solange dieselben zur Zucht dienen, in Eigentum und möglichst auch in eigener Wartung zu halten. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn entweder für das Vorhandensein der erforderlichen Anzahl von Faseltieren in genügender Weise gesorgt ist (Zuchtvereine u. s. w.) oder nach der Bedeutung der Viehzucht hinsichtlich einer Tiergattung in einer Gemeinde und vorausgesetzt, daſs dem Interesse derselben nicht auf dem in Art. 2 bezeichneten Wege genügt werden kann, die Durchführung eine unverhältnismäſsige Belastung der Gemeinde zur Folge haben würde. Entscheidung in diesen Ausnahmefällen: Kreisausschuſs.

Art. 2. Vereinigung mehrerer Gemeinden mit Genehmigung bezw. auf Anordnung des Kreisamts; bei Widerspruch Entscheidung durch Kreisausschuſs.

Art. 3. Einheitlichkeit der Zuchtrichtung. In einer Gemeinde sollen in der Regel Faseltiere verschiedener Rasse nicht nebeneinander gehalten werden. Beschluſs, betr. Zuchtrichtung: Ortsvorstand nach Anhörung der Viehbesitzer; Beschwerdeinstanz, Entscheidung über Ausnahmen: Kreisausschuſs.

Art. 4. Wechsel der Zuchtrichtuug nur aus züchterischen oder wirtschaftlichen Gründen mit Genehmigung des Kreisamts zulässig.

Art. 5. Haltung der Faseltiere: Entweder eigene Verwaltung oder Ueberlassung an Faselhalter zur Unterhaltung. Im letzteren Fall Verträge auf mindestens 3 Jahre, dazu Genehmigung des Kreisamts. Art. 6. Rechtsmittel. Art. 7. Kreisamtliche Zulassung der Faseltiere. Art 8. Körkommission. Art. 9. Körungen. Art. 10. Grundsätze für die Körung. Art. 11 und 12. Körscheine. Art. 13. Besondere Vorschriften für Zuchtvereine. Art. 14. Kosten. Art. 15. Strafen. Art. 16. Schluſsbestimmungen.

Gesetz, die Abänderung des Artikels 22 des Gesetzes vom 12. August 1896 über den Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen im Großherzogtum betr. Vom 22. Juni 1901, S. 386.

Gesetz, das Verfahren auf Grund der Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung betr. Vom 28. August 1901, S. 471.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 25. November 1871, die Versicherung von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betr. Vom 21. Dezember 1901, S. 749.

Aenderung des Art. 2 obigen Gesetzes: Von sämtlichen Mobiliarversicherungsanstalten, deren Geschäftsbetrieb sich auf das Gebiet des Groſsherzogtums erstreckt, ist eine Steuer von jährlich 4 Proz. ihrer Brutto-Prämieneinnahmen für die von ihnen im Groſsherzogtum übernommenen Versicherungen an die Hauptstaatskasse zu entrichten. Eventuell Ermäſsigung auf 3 Proz.

Verwendung des Ertrages zu $^1/_3$ für Feuerlöschwesen, $^2/_3$ für öffentliche und gemeinnützige Zwecke.

Von den auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften kann bei Berechnung ihrer Brutto-Prämieneinnahme derjenige Betrag in Abzug gebracht werden, welchen sie von den im voraus erhobenen Prämien nach dem Jahresabschluſs den Versicherten zurückerstatten.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die landständische Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 betr. Vom 18. Mai 1901, S. 365.

Gesetz, die Anwendung der Artikel 41 bis 51 des Gesetzes über die Disziplinarverhältnisse der nicht richterlichen Staatsbeamten vom 21. April 1880 auf die Untererheber staatlicher Gefälle und Ortseinnehmer betr. Vom 22. Juni 1901, S. 391.

Gesetz, die Ergänzung der Bestimmungen über die Pensionierung der Volksschullehrer betr. Vom 28. September 1901, S. 493.

Gesetz, die Gehalte der Volksschullehrer betr. Vom 2. Januar 1901, S. 149.

Gesetz, die Dienstbezüge der staatlich bestätigten Forstwarte betr. Vom 17. Januar 1901, S. 201.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1901/1902. Vom 30. März 1901, S. 287.

I. Direkte Steuern. Einkommensteuer gemäfs Art. 13 und 48 des Ges. v. 12. Aug. 1899 und Vermögenssteuer gemäfs Art. 13 Ges. v. 12. Aug. 1899. II. Indirekte Steuern gemäfs den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäfsigen Bestimmungen. III. Aufserordentliche Deckungsmittel: Anleihe von 4 839 040 M.

Zusammenstellung der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für das Etatsjahr 1901/2 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen: Hauptsumme: 82 667 463,12 M.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften betr. Vom 30. März 1901, S. 302.

Gesetz, die Gemeindeumlagen betr. Vom 30. März 1901, S. 297.

Art. 1. Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle direkte Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb, von der Kapitalrente und vom Einkommmen der Steuerpflichtigen.

Art. 2. Der Steuer vom Grundbesitz sind unterworfen die in der Gemarkung einer Gemeinde gelegenen Grundstücke und Gebäude, der Gewerbesteuer die in der Gemarkung einer Gemeinde befindlichen gewerblichen Anlagen und Betriebe, der Kapitalrentensteuer und der Einkommensteuer die in der Gemarkung einer Gemeinde wohnenden Personen.

Art. 3. Personen, welche im Grofsherzogtum wohnen, sind mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb an ihrem Wohnort steuerpflichtig, auch wenn der Grundbesitz aufserhalb des Wohnortes oder das Gewerbe aufserhalb des Wohnortes betrieben wird.

Solchen Personen ist jedoch bezüglich ihres Einkommens aus Grundbesitz, welcher aufserhalb des Grofsherzogtums liegt, oder aus Gewerben, welche aufserhalb des Grofsherzogtums betrieben werden, insoweit Steuerfreiheit zu gewähren, als der Staat, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, seinen Einwohnern für Einkommen aus Grundbesitz, welcher im Grofsherzogtum liegt, oder aus Gewerben, welche im Grofsherzogtum betrieben werden, die gleiche Steuerfreiheit gewährt.

Personen mit mehrfachem Wohnsitze im Grofsherzogtum werden an ihrem Hauptwohnort zur Einkommen- und Kapitalrentensteuer zugezogen, falls nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und den Steuerpflichtigen ein anderes vereinbart ist.

Art. 4. Personen, welche im Grofsherzogtum nicht wohnen, aber in demselben Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben, sind mit dem aus diesem Grundbesitz oder diesem Gewerbebetrieb herrührenden Einkommen in denjenigen Gemeinden der Einkommensteuer unterworfen, in welchen der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

Bei Ausdehnung über mehrere Gemeinden: Vereinbarung, besondere Buchführung des Steuerpflichtigen für den Grundbesitz und Gewerbebetrieb in den einzelnen Gemeinden, ev. Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens unter die Gemeinden.

Art. 5. Juristische Personen stehen in Bezug auf Grund- und Gewerbesteuer den natürlichen gleich. Der Kapitalrenten- und Einkommensteuer sind sie an ihrem Sitze unterworfen, falls sich dieser im Grofsherzogtum befindet.

Art. 6. Die Gemeindeumlagen werden als Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer und zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer erhoben. Diese Grundzahlen werden auf 15 Proz. der fixierten Reinerträge festgesetzt. Die Feststellung der fixierten Reinerträge wird unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden Einrichtungen bis auf weiteres vom Staate für die Zwecke der Gemeindebesteuerung ausgeführt.

Art. 7. Für je 1 Proz. Einkommensteuerzuschlag müssen je 2 Proz. Zuschlag zu den Grundzahlen für den Ausschlag der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer erhoben werden.

Art. 8. Soweit nicht das gegenwärtige Gesetz oder Art. 48, II, 5 des Ges. v. 12. Juni 1874 ein anderes bestimmt, gelten auch für die Gemeindeumlagen sinngemäfs die für die Staatssteuern bestehenden Vorschriften über:

1) die Steuerpflicht; die Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindesteuern kann auch in Fällen bestehen, in denen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Staatssteuern nicht vorhanden ist;

2) die Steuerbefreiungen;

3) die Rechtsmittel gegen die Veranlagung oder Erhebung und die Behörden, welche bei Einlegung dieser Rechtsmittel zu entscheiden haben;

4) den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht;

5) die Strafen und Nachforderungen.

Art. 9. Gewerbegehilfen und Dienstboten mit einem Einkommen bis zu 500 M., welche von ihrem Geschäftsherrn oder Dienstherrn Wohnung und Kost erhalten, unterliegen der Gemeindeeinkommensteuer nicht.

Art. 10. Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu 500 M. werden zur Gemeindesteuer herangezogen und nach einen Staatssteuersatz von 60 Pfg. bei einem Einkommen bis zu ausschl. 300 M., von 1,50 M. bei einem Einkommen bis ausschl. 400 M., von 2,50 M. bei einem Einkommen von 400—500 M. zur Gemeindeeinkommensteuer veranlagt. Veranlagung in der nächst niedrigeren Klasse, bezw. Befreiung im einzelnen Fall möglich bei Verhältnissen, welche die Leistungsfähigkeit ungünstig beeinflussen.

Befreiung der Einkommen bis ausschl. 900 M. alle oder teilweise jeweils für ein Steuerjahr durch Beschlufs des Gemeindevorstandes mit Genehmigung des Kreisamts.

Art. 11. Wenn in einzelnen Fällen eine Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindesteuern, aber nicht von Staatssteuern besteht, so erfolgt die Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern in sinngemäfser Anwendung der für die Veranlagung und Erhebung der Staatssteuern bestehenden Bestimmungen.

Art. 12 regelt im besonderen die Steuerverhältnisse der Eisenbahnunternehmungen, die der staatlichen Einkommensteuer nicht unterliegen.

Art. 13. In Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Steuerpflichtigen entscheidet der Kreisausschufs gemäfs Gesetz vom 12. VI. 1874.

Art. 14. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gemeindeumlagen fallen der Gemeindekasse zur Last.

Art. 15. Vorstehendes Gesetz ist anzuwenden auf das Rechnungsjahr 1901/02. Seine Geltung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres 1903/04. Sollte bis dahin ein neues Gesetz nicht zu stande kommen, so kann die Regierung die Geltungsdauer des vorliegenden Gesetzes durch Verordnung auf ein Jahr verlängern.

Art. 16. Aufser Kraft treten

1) Ges. vom 31. III. 1877, betr. die Steuerfreiheit der Staatseisenbahnen, insoweit es die Befreiung derselben von Gemeindesteuern bestimmt.

2) Ges. vom 24. IX. 1887.

3) Art. 5 des Ges. vom 3. X. 1896.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1901.

Gesetz, betr. die Grundsteuer. Vom 13. April 1901, S. 137.

§ 1. Die §§ 1, 2, 7—11, 16 des Ges. vom 18. III. 1869, sowie die Bestimmungen unter I des Nachtragsges. vom 28. II. 1872 und unter I. des Nachtragsges. vom 6. V. 1874 werden aufgehoben und durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

§ 2. Die Grundsteuer — sogenannte alte Landsteuer, alte Grundsteuer — haftet, soweit nicht Reichsgesetz oder Staatsverträge Abweichendes bestimmen, auf allen Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Staatsgebiets mit Ausnahme 1) der zum Kron-, Kammer- und Staatsgut gehörigen Liegenschaften, 2) der dem Gottesdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude und der öffentlichen Schulgebäude, 3) des Grundbesitzes der inländischen Kirchen, geistlichen Stellen und Schulen, sowie der Universität Jena, soweit er nicht bereits steuerbar ist, 4) der zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Räume, sowie der Plätze, Strafsen, Wege, nicht aber der Eisenbahnen, 5) der keiner Benutzung fähigen Bodenflächen, soweit sie noch nicht besteuert sind.

§ 3. Die Grundsteuer beträgt $8\,^1/_3$ Termine altweimarischer Grundsteuer; es werden jedoch vom 1. I. 1901 ab nur noch 6 Termine jährlich erhoben.

§ 4. Ausgeworfen und angelegt bleibt die Grundsteuer bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung auf dem Grunde der Revisionsinstruktion vom 6. II. 1726 und der Probe-Bonitierungen der Jahre 1817—1820.

§ 5. Die Grundsteuer ist als eine unveränderliche Last anzusehen, welche weder einer Umlegung noch einer Erhöhung noch einer Ablösung unterworfen ist. Abschreibung oder verhältnismäßsige Minderung findet nur bei gänzlichem oder teilweisem Untergang des besteuerten Gegenstandes statt.

§§ 6, 7 geben Bestimmungen hinsichtlich neu erwachsender steuerbarer Gegenstände und durch Veräußerung steuerpflichtig werdenden bisher steuerfreien Grundbesitzes.

§ 8. Die Grundsteuer wird vom 1. I. 1901 an nicht mehr als Staatssteuer erhoben.

§ 9. Die Anlegung und Erhebung erfolgt bis auf anderweite Verabschiedung mit dem Landtag durch die staatlichen Organe gegen Gewährung einer Entschädigung von $^1/_{10}$ *des jeweiligen Grundsteueraufkommens an die Staatskasse.*

§ 10. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung werden die nach Maßsgabe dieses Gesetzes noch zur Erhebung gelangenden Grundsteuerbeträge von dem Staatsministerium verwaltet und nach Abzug des der Staatskasse verbleibenden Teils zur Bestreitung laufender etatsmäßsiger Ausgaben verwendet.

§§ 11—16 betreffen die auf Grund des Gesetzes vom 29. IV. 1821 gewährten Entschädigungen für die Belastung bis dahin steuerfreier Grundstücke.

§ 17. Das Gesetz tritt mit rückwirkender Kraft vom 1. I. 1901 in Geltung.

Steuergesetz für die Jahre 1902, 1903, 1904. Vom 15. April 1901, S. 143.

I. Als indirekte Steuern, Aufwands- und Verkehrsteuern außer und neben den auf der Verfassung und Gesetzgebung des Deutschen Reiches beruhenden indirekten Steuern gelangen zur Hebung:

1. Die Kontrolleabgabe von Vieh- und Gewerbesalz — Ges. v. 12. X. 1867. — 2. Die Hundesteuer — Ges. v. 3. IV. 1895. — 3. Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen — Ges. vom $\frac{12.\ IV.\ 1877}{7.\ IV.\ 1897.}$ *— 5. Die Erbschaftssteuer — Ges. v. 10. IV. 1895. —*

II. Als Steuern vom Einkommen werden erhoben 1. Einkommensteuer — Ges. v. 2. VI. 1897. — 2. Die Abgabe von dem Reinertrag der Eisenbahnen im Großsherzogtum.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Generalkommission. Vom 12. Dez. 1901, S. 271.

§ 1. Die Generalkommission wird aufgehoben. § 2. Die Vermessungsdirektion tritt wieder in Tätigkeit (§ 49 des Ges. vom 5. III. 1850, § 24 des Ges. vom 5. III. 1851) und übernimmt die ihr sowie die bisher dem technischen Mitglied für Vermessungsangelegenheiten in der Generalkommission zugewiesenen Geschäfte. § 3. Die Geschäfte der Generalkommission werden von einem zum Richteramt befähigten Beauftragten nebenamtlich oder in besonderem Auftrage wahrgenommen. Entscheidungen werden von diesem, dem Vorstand der Vermessungsdirektion und einem weiteren Beauftragten nach vorausgegangener Beratung mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Gleiche gilt für die Bestätigung des Zusammenlegungsrezesses oder Planes.

Kirchengesetz, betr. die Besoldung der evangelischen Geistlichen und den Zentralfonds für dieselben. Vom 21. Nov. 1901, S. 255.

Kirchengesetz, betr. die Ruhegehalte der evangelischen Geistlichen und die Pensionsanstalt für dieselben. Vom 22. Nov. 1901, S. 263.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. **Bd. XXXIV.**

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst. Vom 3. Januar 1901, S. 1.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gehaltsregulativgesetzes. Vom 28. Dez. 1901, S. 155.

Braunschweig.

Gesetz- nnd Verordnungsblatt für die herzoglich Braunschweigischen Lande. 1901.

Gesetz, betr. die Beseitigung von Doppelbesteuerungen bei der Staatseinkommen-, bei der Ergänzungs- und bei der Gemeindeeinkommensteuer. Vom 17. Dez. 1900, S. 1.

Art. I. Angehörige anderer Bundesstaaten oder Ausländer, welche nach § 2 des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1896 wegen ihres Wohnsitzes im Herzogtum einkommensteuerpflichtig sind, unterliegen, wenn sie neben dem Wohnsitz im Herzogtum einen oder mehrere Wohnsitze im Deutschen Reiche oder im Auslande haben, der Braunschweigischen Staatseinkommensteuer nicht während der Zeit, während welcher sie nicht im Herzogtum wohnen, auch wenn sie während dieser Zeit die Rechtsherrschaft über die Wohnung im Herzogtum behalten.

Art. II. Art. I findet Anwendung auch bezüglich der Ergänzungssteuer und der Gemeindeeinkommensteuer.

Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Zuchtstierhaltung Vom 28. Dez. 1900, S. 3.

§ 1. Soweit in einer Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Stiere ungenügend ist, worüber der Kreisausschuſs entscheidet, hat die Gemeinde die Verpflichtung, für eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Zuchtstieren zu sorgen. § 2. Die Unterhaltung der Gemeindezuchtstiere darf an den Mindestfordernden vergeben werden. Das sogenannte Reihumhalten ist unzulässig. § 3. Vereinigung von Gemeinden mit Genehmigung des Kreisausschusses zulässig. § 4. Bestehende besondere Verpflichtungen zur Zuchtstierhaltung bleiben unberührt.

Gesetz, betr. eine neue Gehaltsordnung für Staatsbeamte. Vom 14. Januar 1901, S. 7.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 4. April 1899. Vom 14. Januar 1901, S. 49.

Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betr. den Handel mit Gift. Vom 8. Sept. 1901, S. 269.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 1901.

Gesindeordnung vom 12. März 1901, S. 79.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1901.

Gesetz, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. April 1896 und des Gesetzes, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen vom 13. März 1878. Vom 26. Dezember 1901, S. 139.

I. 1) a. Ausdehnung der Bestimmungen in § 2 Z. 5 und in § 11 II auf die Gesellschaften m. b. H.

b. Zu § 11: Soweit Dividenden von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H., die im Herzogtum ihren Sitz hat, nach § 2 Z. 5 bei der Gesellschaft zu besteuern sind, gelten dieselben bei den Geschäftsanteilseignern nur zur Hälfte ihres Betrages als steuerpflichtiges Einkommen.

2) 3) betreffen die Aufforderungen an den Steuerpflichtigen gemäfs § 32, III und 38, VI.

4) Wegfall von Bestimmungen in § 4 Z. 5 u. § 16, II.

II. 1) § 2, II. Nichtangehörige des Herzogtums, welche das Gewerbe im Umherziehen in dem nur bezeichneten Umfange betreiben, sind steuerpflichtig nach Mafsgabe dieses Gesetzes.

2) § 3, I Z. 1. Für die nach § 2, II steuerpflichtigen 20 Pf. bis 1 M. je nach der Einträglichkeit des Gewerbes.

4) Neue Bestimmungen hinsichtlich der Geldstrafen und Nachzahlungen an Stelle des § 7, IV.

Steuerausschreiben auf die Jahre 1902, 1903, 1904. Vom 26. Dezember 1901, S. 143.

I. Direkte Steuern.
1) $2^1/_2$ Termine Grundsteuer.
2) 10 Monatsbeträge Einkommensteuer.
3) Gewerbesteuer.
4) Eisenbahnsteuer.
5) Erbschaftssteuer.
6) Stempelsteuer.
7) Abgabe für Jagdscheine.
II. Indirekte Steuern.
8) Die Fleischsteuer.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1900.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1900.

Gesetz, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf jedes der beiden Jahre 1. Juli 1901/1902 und 1902/1903 betr. Vom 28. Mai 1901, S. 107, bezw. 113.

Einnahme	*3 097 420 M.*
Ausgabe	*3 757 620 M.*
Ausgabeüberschufs	*660 200 M.*

I. Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1903 betr. Vom 5. August 1901, S. 131.

Balanciert für jedes Jahr mit 1 094 100 M.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Zeit vom 1. Juli 1901 bis 30. Juni 1903. Vom 5. August 1901, S. 135.

Gesetz, betr. die Herzoglich Sächsische Landrentenbank in Coburg. Vom 21. Dezember 1901, S. 165.

1) Die durch das Gesetz vom 27. Juli 1865 errichtete Landrentenbank wird unter der Bezeichnung „Herzoglich Sächsische Landrentenbank" zu einer Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit, Verwaltung und Kasse umgewandelt.

2) Der Staat haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Verbindlichkeiten der Landrentenbank.

3) Die Aufsicht über die Landrentenbank führt das Staatsministerium.

4) Die Bank wird rechtswirksam nach aufsen vertreten durch ihren Vorstand oder dessen Stellvertreter.

5)—9) Leitung der Bank.

10) Uebernahme von Geschäften und Unterstützung der Bank durch andere Behörden.

12) Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Namen oder Inhaber.

15) Amtsgeheimnis.

16) Die Landrentenbank ist berechtigt, zur Unterbringung ihrer Gelder insbesondere folgende Geschäfte zu betreiben: 1) Darlehen gegen Hypothek an Grundbesitz im Herzogtum Coburg zu gewähren, 2) Darlehen gegen Verpfändung hypothekarischer Forderungen, Grundschuld- oder Rentenschuldforderungen, solcher Wertpapiere, deren Beleihung von der Reichsbank zugelassen ist, ihrer eigenen Schuldbriefe und mündelsicherer Wertpapiere, sowie gegen Bürgschaftsurkunde zu gewähren, 3) Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts, sowie Genossenschaften Darlehen oder Kredit in laufender Rechnung zu gewähren, 4) Gelder a) gegen Hypothek auf Grundbesitz in anderen deutschen Staaten auszuleihen, b) durch Ankauf mündelsicherer Wertpapiere, auch eigener Schuldverschreibungen, sowie durch Ankauf erstklassischer Wechsel zur Zwischenverzinsung vorhandener Kassenbestände nutzbar zu machen.

17) Grundstücke zu erwerben ist der Landrentenbank nur gestattet für ihre eigenen Geschäftszwecke und im übrigen in der Regel nur dann, wenn dies zur Sicherstellung oder Beitreibung eigener Forderungen nötig wird.

18) Beleihung bis $^{3}/_{5}$ des amtlich ermittelten Wertes, sofern das Grundstück einen regelmäfsigen und dauernden Ertrag gewährt.

20) Die Landrentenbank ist berechtigt, von Privatpersonen und Körperschaften Wertgegenstände gegen Vergütung in Verwahrung und Verwaltnng zu nehmen.

22) Von dem Reingewinn der Landrentenbank dienen 5 Proz. jährlich zur Ansammlung eines Reservefonds. Dieser ist bis auf die Höhe von 5 Proz. der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu bringen und mündelsicher zinstragend anzulegen.

II. Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha.

Gesetz, betr. die Herzogliche Landeskreditanstalt. Vom 29. März 1901, S. 93.

Die durch das Gesetz vom 25. Dezember 1853 errichtete Landeskreditanstalt bleibt unter der Bezeichnung „Herzogliche Landeskreditanstalt“ als eine Staatsanstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit bestehen. Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen denen des Gesetzes für Coburg vom 21. Dezember 1901.

Gesetz, betr. die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Landeskreditanstalt. Vom 30. März 1901, S. 99.

Gesetz, betr. die Fortdauer des mit dem Gesetz vom 10. April 1900 veröffentlichten Voranschlags für den Staatshaushalt des Großherzogtums Gotha und des zu diesem Vorschlag erlassenen Abgabengesetzes vom gleichen Tage. Vom 26. Juni 1901, S. 127.

Geltung bis 30. Juni 1902.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. 17. Bd.

Kirchengesetz, die anderweite Feststellung des Diensteinkommens der Geistlichen betr. Vom 18. Februar 1901, S. 113. Abgeändert durch Gesetz vom 29. Juni 1901, S. 195.

Kirchengesetz, betr. die Versetzung von Geistlichen. Vom 18. Februar 1901, S. 119.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1888 über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Vom 13. März 1901, S. 139.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 20. April 1878 über die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 2. April 1901, S. 141.

Soweit ein öffentliches Schlachthaus in genügendem Umfange vorhanden ist oder errichtet wird, kann durch Gemeindebeschlufs für den ganzen Gemeindebezirk oder bestimmte Teile angeordnet werden, dafs das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie alle oder gewisse damit im unmittelbaren Zusammenhang stehende und genau zu verzeichnende Verrichtungen ausschliefslich in dem öffentlichen Schlachthause vorzunehmen sind.

Gesetz, betr. die Abänderung des Normalbesoldungstarifs der etatsmäßig angestellten Verwaltungs- und Justizbeamten mit Ausschluß der Richter. Vom 11. April 1901, S. 145.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1901—1902 betr. Vom 11. April 1901, S. 151.

Balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit 16 150 000 M.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1901.

Gesetz, betr. anderweite Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen. Vom 27. Juli 1901, S. 185.

§ 2. Jedermann hat das Recht, in Gemeinschaft mit anderen einen Verein zu bilden, sofern die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden. Vereine, deren Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen oder deren Bestrebungen den Staat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden geeignet sind, sind von den Landräten zu verbieten. Dagegen Rechtsmittel. § 3. Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, darf von der Ortspolizeibehörde nur dann verboten werden, wenn die dringende Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit oder Ordnung oder der Sittlichkeit besteht, sofern nicht anderweite gesetzliche Bestimmungen einem solchen Verbote entgegenstehen. Dagegen Rechtsmittel. § 4. Personen unter 18 Jahren, Lehrlinge, Schüler dürfen an öffentlichen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, nicht teilnehmen und zu solchen nicht zugelassen werden.

Gesetz, enthaltend einige zusätzliche Bestimmungen zu § 13 des Landeskreditkassengesetzes vom 9. Juni 1883. Vom 27. Juli 1901, S. 187.

Gesetz, die Verlegung des Etatsjahres betr. Vom 15. August 1901, S. 197.

Vom 1. April bis 31. März.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 17. August 1901, S. 201.

Errichtet in Sondershausen als das zur Vertretung der Land- und Forstwirte des Fürstentums berufene Organ mit der Aufgabe, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft des Fürstentums wahrzunehmen und demgemäfs die Behörden bei Förde-

rung aller auf Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen durch Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen und den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Sie ist bestimmt, einen Mittel- und Stützpunkt des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens des Fürstentums zu bilden. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1901.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22. März 1901, S. 55.

1) Errichtung und Zweck der Kammer. Sitz der Kammer in Rudolstadt. Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden des Fürstentums. Unterstützung der Behörden durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten. 2) Wahlrecht und Beitragspflicht. 3) Wählbarkeit. 4) Wahlverfahren. 5) Mitgliedschaft. 6) Geschäftsführung. 7) Rechtsfähigkeit. 8) Verwaltungsaufgaben. 9) Aufsicht des Staats. 10) Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz, die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betr. Vom 4. April 1901, S. 69.

Gesetz, betr. die Gebühren und Auslagen der Ortsschätzer und der Gemeindevorstände in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 19. Nov. 1901, S. 137.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1901.

Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats der Fürstentümer Waldeck- und Pyrmont für die Jahre 1902, 1903, 1904. Vom 16. Dezember 1901, S. 81.

Balanciert für 1902 mit 1 674 963 M.
„ „ 1903 „ 1 673 727 „
„ „ 1904 „ 1 673 622 „

Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie 1900.

Gesetz, betr. die öffentlichen Lotterien. Vom 19. Januar 1901, S. 1.

§ 1. Spielen in nicht von der Landesregierung erlaubten öffentlichen Lotterien wird mit Geldstrafe bis 300 M. event. Haft bestraft. § 2. Vertrieb von Losen solcher Lotterien: Geldstrafe bis 600 M. ev. Gefängnis. § 3. Den Lotterien sind Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gleich zu achten, mit Ausnahme der im Fürstentum veranstalteten Ausspielungen von Waren im Umherziehen.

Gesetz, die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande betr. Vom 24. Januar 1901, S. 7.

Gesetz, die verzinsliche Anlegung der bei Verwaltungs- und kirchlichen Behörden deponierten Gelder betr. Vom 25. Januar 1901, S. 8.

Patent, die im Jahre 1901 zu entrichtenden Landesabgaben betr. Vom 31. Januar 1901, S. 10.

Die allgemeine Grundsteuer wird mit 2 8/10 Pfg. von der Steuereinheit erhoben. Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Patent, die im Jahre 1902 zu entrichtenden Landesabgaben betr. Vom 16. Dezember 1901, S. 98.

Entspricht obigen Bestimmungen.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1901.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für 1901. Vom 27. März 1901, S. 48.

Balanciert mit 1 092 542,16 M.

Nachtrag im Gesetz vom 14. April 1901, S. 50.

152 000 M. Einnahmen und Ausgaben.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 7. März 1872, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 20. April 1901, S. 56.

Einkommensteuergesetz. Vom 3. Mai 1901, S. 67.

I. Steuerpflicht: 1) Subjektive Steuerpflicht. 2) Objektive Steuerpflicht. A. Allgemeine Grundsätze. B. Besondere Vorschriften. a) Einkommen und Kapitalvermögen. b) Einkommen aus Grundvermögen. c) Einkommen aus Handel und Gewerbe. d) Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und Rechten auf periodische Hebungen. e) Einkommen der Aktiengesellschaften.

II. Steuersätze: 1) Steuertarif: Bei einem Einkommen von 300—450 M. 1,80 M., 450—600 M. 4,20 M., 600—750 M. 6,60 M., 750—900 M. 8,40 M., 900—1050 M. 10,80 M., 1050—1200 M. 13,80 M., 1200—1350 M. 15,00 M., 1350—1500 M. 18,00. Von 1500 M. an steigen die Steuerstufen um je 300 M. bis 4500 M., die Steuersätze um je 12 M. Von 4500 M. steigen die Steuerstufen an bis 7500 M. um je 500 M., die Sätze um je 12 M. Bei einem Einkommen von 7500—8000 M. beträgt der Steuersatz 210 M., 8000—8500 M. 228 M., 8500—9000 M. 252 M., 9000—9500 M. 276 M., 9500—10 500 M. 300 M. Die Steuer steigt bei steuerbarem Einkommen von mehr als

10 500	*M.*	*bis*	*einschl.*	*30 500*	*M.*	*in*	*Stufen*	*von*	*1000*	*M.*	*um*	*je*	*30*	*M.*
30 500	,,	,,	,,	*32 000*	,,	,,	,,	,,	*1500*	,,	,,	,,	*60*	,,
32 000	,,	,,	,,	*78 000*	,,	,,	,,	,,	*2000*	,,	,,	,,	*80*	,,
78 000	,,	,,	,,	*100 000*	,,	,,	,,	,,	*2000*	,,	,,	,,	*100*	,,
105 000	,,	,,	,,			,,	,,	,,	*5000*	,,	,,	,,	*200*	,,

Bei einem Einkommen von mehr als 100 000 bis einschl. 105 000 M. beträgt die Steuer 4000 M.

Ermäſsigung der Steuersätze in den ersten 18 Stufen möglich bis zu 3 Stufen, bezw. wenn der Steuersatz den drei niedrigsten Stufen angehört, Freilassung.

III. Veranlagung. 1) Ort. 2) Vorbereitungen. 3) Steuererklärung. 4) Organe, Bezirke, Verfahren. 5) Rechtsmittel. 6) Nähere Bestimmungen hinsichtlich des Schätzungsausschusses, des Veranlagungsamts und des Berufungsrats.

IV. Veränderungen der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

V. Steuererhebung.

VI. Strafen, Kosten, Schluſsbestimmungen.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe 1901.

Gesetz, die Ergänzung der Gebührenordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 8. Januar 1898 betr. Vom 16. März 1901, S. 264.

Gesetz, betr. eine Ergänzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 6. März 1894. Vom 26. März 1901, S. 275.

Gesetz, betr. die Schonzeiten des Wildes. Vom 27. März 1901, S. 276.

Gesetz, betr. eine Aenderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom 26. April 1877. Vom 23. Dezember 1901, S. 319.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg 1901.

Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gehaltsordnung vom 30. März 1900. Vom 12. Juli 1901, S. 88.

Gesetz, betr. Abänderung der §§ 2 und 42 der Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898. Vom 11. Oktober 1901, S. 125.

Gesetz, betr. Aenderung des § 15 des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880. Vom 15. November 1901, S. 133.

Gesetz, betr. Regelung der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen auf Grund der §§ 1, V und 141 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 20. Dezember 1901, S. 152.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1901.

Gesetz, betr. die Abänderung des Beamtengesetzes (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters). Vom 14. März 1901, S. 19.

Gesetz, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten. Vom 8. Mai 1901, S. 53.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1901. Vom 24. März 1901, S. 23.

§ 1. Bis 12 000 M. die gesetzlichen Skalen, darüber 5 Proz. § 2 betrifft die Zeit der Erhebung.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 24. März 1901, S. 23.

In der Stadt: Von den Eigentümern 4/10 ‰ vom Gebäudesteuerwerte bezw. 1 Proz. vom Reinertrage; von den Mietern 4/5 Proz. vom Mietszins. Im Landgebiet: von den Eigentümern 1/2 ‰ bezw. 1 1/4 Proz., von den Mietern 1 Proz.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. Vom 5. April 1901, S. 27.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Gesetze vom 25. Juli 1888 über die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen und über den Tarif für dieselben, sowie der das erstgenannte Gesetz abändernden Gesetze. Vom 15. Mai 1901, S. 63.

Gesetz, betr. die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen. Vom 15. Mai 1901, S. 64:

$^{65}/_{100}$ Pfg. pro Liter.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Vom 15. Mai 1901, S. 68.

An Stelle von § 1, III: Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder 5 Proz., in allen übrigen Fällen 10 Proz.

Gesetz, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 12. Dezember 1901, S. 314.

Aufhebung von § 2 Z. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1877.

Gesetz, betr. Aenderung des § 1, I No. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900. Vom 21. Juli 1901, S. 147.

Betrifft die Versicherungsunternehmungen.

Gesetz, betr. Aufhebung des Gesetzes über die Messung der Flußschiffe. Vom 25. Juli 1901, S. 153.

Gesetz, betr. das Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen. Vom 24. September 1901, S. 224.

Zuständige Behörde: Die Rekursbehörde in Gewerbesachen.

Gesetz, betr. die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. Vom 11. Oktober 1901, S. 227.

Gesetz, betr. Aenderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. Vom 12. Dezember 1901, S. 313.

Gesetz, betr. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 29. Dezember 1901, S. 318.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betr. das Gewerbegericht in Bremen. Vom 31. Dezember 1901, S. 331.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1901.

Gesetz wegen Aufhebung des § 8 des Gesetzes vom 24. November 1890, die Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betr. Vom 25. März 1901, S. 38.

3. Nachtrag zum Gesetz vom 23. Juni 1884, das öffentliche Schlachthaus betr. Vom 29. April 1901, S. 54.

4. Nachtrag zur Fischereiordnung vom 27. April 1887. Vom 5. Juni 1901, S. 64.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1901.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1901. Vom 29. März 1901, S. 5.

Balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 67 214 263 M.

Gesetz, betr. die Verwaltung der Landesschulden. Vom 19. Juni 1901, S. 43.

Gesetz, betr. den Beitrag von Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung zu den Kosten dieser Verwaltung. Vom 6. Juli 1901, S. 49.

Gesetz, betr. die Kapitalsteuer. Vom 13. Juli 1901, S. 55.

§ 2. Gegenstand der Besteuerung: der Ertrag aus Kapital und Renten ohne Rücksicht darauf, ob die Bezüge aus Elsafs-Lothringen oder aus Bezugsquellen aufserhalb Elsafs-Lothringens herrühren.

§ 3. Subjektive Steuerpflicht: der Kapitalsteuer sind unterworfen:

1) Die Landes- oder sonstigen Reichsangehörigen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 in Elsafs-Lothringen haben;

2) die Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, welche in Elsafs-Lothringen einen Sitz haben, die Konkursmassen, Nachlafs- und sonstigen Pflegschaften;

3) die Ausländer, welche in Elsafs-Lothringen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre ununterbrochen oder seit 3 Jahren mit Unterbrechungen aufhalten.

§ 4. Befreiungen:

1) Das Reich, Elsafs-Lothringen und die von diesen ganz oder teilweise unterhaltenen Anstalten;

2) die Reichsbank (mit Einschränkungen),

3) die Bezirke und Gemeinden,

4) öffentliche Unterrichtsanstalten,

5) Kirchen,

6) die Kassen, Genossenschaften und Versicherungsanstalten der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung,

7) die öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Vorschufskassen,

8) die öffentlichen Vieh- und Hagelversicherungsvereine,

9) die Anstalten und Stiftungen für Krankenverpflegung und Armenunterstützung,

10) die Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit.

§ 5. Nettoerträge unter 100 M. bleiben bei der Besteuerung aufser Betracht; ferner sind von der Besteuerung ausgeschlossen die Betriebskapitalien und die verwalteten fremden Kapitalien, soweit deren Erträge an die Bezugsberechtigten verabfolgt und von diesen versteuert werden. Renten, welche auf Hingabe von Grund- oder Gebäudeeigentum beruhen, dessen Ertrag bereits durch die Grund- und Gebäudesteuer betroffen ist, bleiben steuerfrei. Befreiung von der Kapitalsteuer, sofern Nettobetrag nicht über 300 M., im Fall der Dürftigkeit.

§ 6. Steuerbarer Betrag: der Jahresertrag der Kapitalien und Renten abzüglich der zu zahlenden Passivkapitalzinsen, soweit dieselben auf dinglich gesicherte Kapitalschulden sich beziehen, sowie der dem steuerbaren Kapitalrentenbezuge auferlegten privatrechtlichen Lasten.

§ 9. Betrag der Steuer $3^1/_2$ Proz.

Gesetz, betr. die Lohn- und Besoldungssteuer. Vom 13. Juli 1901, S. 69.

§ 2. Der Lohn- und Besoldungssteuer unterliegen die Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältnis, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe, aus schriftstellerischer, unterrichtender, erziehender oder irgend einer anderen ertragbringenden Tätigkeit, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile

irgendwelcher Art, soweit die Bezüge nicht bereits durch eine der bestehenden Steuern getroffen und nicht nur vorübergehend oder nebensächlich sind.

§ 3. Der Lohn- und Besoldungssteuer sind unterworfen:

1) und 2) entspr. § 3 Z. 1 und 3 des Gesetzes, betr. die Kapitalsteuer,

3) diejenigen Personen, welche aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt.

§ 4. Ausgeschlossen von der Steuer sind:

1) Die Bezüge aus Lohn und Besoldung, welche mit den Erträgen aus sonstigen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 700 M. jährlich nicht übersteigen,

2) der Lohn der Dienstboten, sofern diesen auch Wohnung und Beköstigung gewährt wird,

3) die auf Grund der Reichs- und Landesgesetze bewilligten Krankengelder, Invaliden-, Unfall-, Altersrenten,

4) die Kranken- und Armenunterstützungen,

5) Stipendien,

6) Gnadenbezüge, Kriegszulagen u. s. w.,

7) das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine,

8) das Einkommen deutscher Civilbeamten und Militärpersonen aus den Kassen anderer Bundesstaaten,

9) die Besoldung auswärts des Reichsgebiets wohnender Landesbeamten, sofern diese von ihrem Diensteinkommen dort Steuer zu zahlen verpflichtet sind,

10) der Ertrag aus Pachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 5. Als steuerbarer Betrag gilt der Jahresbetrag der in § 2 bezeichneten Bezüge, einschließlich der nicht bereits versteuerten Naturalbezüge, abzüglich der zu dessen Erwerb nötigen Auslagen.

§ 6. Die Steuer beträgt 1,90 Proz.

Gesetz, betr. die Verwendung der Kapitalsteuer und der Lohn- und Besoldungssteuer, sowie die Erhebung der Bezirkszuschläge. Vom 13. Juli 1901, S. 80.

VIII.

Ein Gesetzentwurf über Familienfideikommisse für Preufsen.

Besprochen von J. Conrad.

Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch hat bekanntlich keine einheitliche Regelung der Gesetzgebung in Betreff der Fideikommisse herbeigeführt, obwohl dieses allgemein als wünschenswert anerkannt wurde und noch mehr die Reformbedürftigkeit der außerordentlich verschiedenen Gesetze, welche in den einzelnen deutschen Staaten noch heutigentages maßgebend sind. Besonders ist die Unzulänglichkeit der Bestimmungen des allgemeinen Landrechts in Preußen, welches in dem größten Teil des Landes noch heutigentages Gültigkeit hat, für die modernen Verhältnisse anerkannt. Es sind deshalb schon mehrere Anläufe genommen, um das geltende Recht durch ein neues zu ersetzen, aber bisher ohne Erfolg. Im Jahre 1895 hat der Finanzminister Miquel im Herrenhause ein solches in Aussicht gestellt. In dem folgenden Jahre wurde von dem landwirtschaftlichen Ministerium eine Denkschrift über die Reformbedürftigkeit des Fideikommißwesen ausgearbeitet; auf diese Denkschrift stützte sich ein Entwurf desselben Ministeriums vom Jahre 1899, der in dem folgenden Jahre auf Grund der eingegangenen Kritiken verschiedener Behörden durch einen zweiten ersetzt wurde. Dieser bildet die Grundlage, auf welcher sich die preußischen Ministerien für Landwirtschaft und Justiz einigten und kürzlich einen Entwurf nebst Motiven der Oeffentlichkeit übergaben, den wir hier vom hauptsächlich volkswirtschaftlichen Standpunkte aus einer näheren Erörterung unterziehen wollen.

Als Zweck der Fideikommisse wird in den Motiven „die Erhaltung des Glanzes, d. h. der besonders hervorragenden Stellung einer Familie und damit ihre Bevorzugung vor anderen Familien“ hingestellt; als ihre Wirkung ferner aber auch innerhalb der bevorzugten Familie die Bevorzugung einzelner Familienmitglieder vor den übrigen. Die Frage, ob für den Staat ein begründeter Anlaß hierzu vorliegt, wird etwas kurz abgetan. Der Verfasser stützt sich hauptsächlich darauf, daß bis-

her die Versuche der Beseitigung der Fideikommisse stets nur vorübergehende Bedeutung erlangt haben, ihr Verbot vielmehr stets nach kurzer Zeit wieder aufgehoben wurde. Kann man diese nicht zu bestreitende Tatsache wohl wirklich als einen empirischen Beweis gelten lassen? Uns will scheinen, daß diese Erscheinung allein darauf zurückzuführen ist, daß die Gesetzgebung bisher von der Klasse, resp. den Familien beherrscht wurde, welche von der Institution den eigentlichen Nutzen hatten und zu deren künstlicher Erhaltung sie dienen soll.

Noch oberflächlicher geht der Verf. über den naheliegenden Einwand hinfort, daß in der Einrichtung eine Lieblosigkeit gegen nicht zum Fideikommißbesitze berufene Familienmitglieder liegt, indem er dagegen anführt, daß „ein gesetzgeberisches Vorgehen nicht durch allgemeine philosophische Erwägungen, sondern nur durch die Rücksichten auf die tatsächlichen Verhältnisse bestimmt werden könne". Es macht einen eigenen Eindruck, daß hier die Rücksicht auf das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes, wo sie der Tendenz des Verf. entgegensteht, kurzer Hand beiseite geschoben wird. Beide Fragen verdienen doch wohl eine etwas tiefere Berücksichtigung.

Der Verf. stützt sich auf die Bemerkung von Suarez, „daß die Stiftung neuer Familienfideikommisse nur in dem einzigen Falle vorteilhaft für den Staat sein könne, wenn es darauf ankomme, adlige Familien zu erhalten, welche den Heeren des Staates die Anführer liefern müßten und die nach der einmal bestehenden Verfassung an vielen anderen Orten an Gewerben und Industrie keinen Teil nehmen könnten". Er modifiziert den Satz nur dahin, daß die Fideikommisse überhaupt dazu bestimmt seien, Familien zu erhalten, die dem Staate eine Gewähr dafür bieten, daß sich jederzeit Kräfte finden, die geeignet und bereit sind, die immer steigenden Anforderungen freiwilliger Betätigung auf politischem und sozialem Gebiete in staatserhaltendem Sinne zu erfüllen. Diese Gewähr ist nach ihm vorzugsweise in einer dauernden Seßhaftmachung solcher Familien innerhalb des Staatsgebietes zu erblicken, namentlich in der Erhaltung eines wirtschaftlich und sozial unabhängigen Großgrundbesitzerstandes.

Man wird vor allem hiergegen einzuwenden haben, daß dieser Zweck überhaupt durch wohlhabende Familien mit höherer Bildung zu erreichen ist und daß es heutigentages an diesen in keiner Weise fehlt. Ebenso, daß der Großgrundbesitzerstand bei uns in Preußen in einer wenn auch in den einzelnen Provinzen sehr verschiedener Ausdehnung vorhanden ist, daß seine künstliche Förderung absolut unnötig. Wir erkennen die Bedeutung einer Aristokratie auch für unser modernes Staatswesen rückhaltlos an, wie die Ueberlegenheit derjenigen, die auf eine ehrwürdige Familientradition zurückblicken können, in denen Generationen hindurch Ehrgefühl, höhere Bildung, Vaterlandsliebe u. s. w. gehegt und gepflegt sind. Mit Recht hat man gesagt, es ist bedeutsam, einen wohlhabenden Vater gehabt zu haben, noch bedeutsamer aber, einen wohlhabenden Großvater, der seine Mittel zu guter Erziehung der Kinder aufwendete und den Nachkommen ein glänzendes Vorbild

war. Preußen leidet aber an solchen Familien sicher keinen Mangel, und der Besitz bedeutenden Vermögens bildet in dem Kampf um das Dasein einen so bedeutenden Vorzug, daß es tüchtigen Elementen verhältnismäßig leicht ist, sich die überlegene Stellung zu erhalten. Daß in unserer Zeit diese Familien gerade dem Großgrundbesitzerstande angehören müssen, um ihrer hohen Aufgabe gerecht werden zu können, das möchten wir dagegen bestreiten. In den Motiven zum Gesetzentwurf wird auch bei dieser Frage sehr summarisch verfahren. Man wirft Großgrundbesitz und Gutsbesitz zusammen, und, wo es paßt, wird der eine oder der andere in den Vordergrund gestellt. Man übersieht oder will es nicht beachten, daß zwischen beiden ein großer Unterschied ist, und daß die große Masse unserer Gutsbesitzer heutigentages gar nicht zum großen Grundbesitz zu rechnen sind. Der Ertrag der Güter ist in neuerer Zeit nicht gestiegen, vielfach gesunken, er wird durch Hypotheken bedeutend geschmälert, das Einkommen der Gutsbesitzer entspricht deshalb in der großen Mehrzahl nur dem des mittleren Bürgerstandes, aber keineswegs dem eines bevorzugten Standes. Wenn der Entwurf einen Ertrag von 10 000 M. als Mindestmaß eines Fideikommisses aufstellt, so geht man auf Güter mittleren Umfanges von durchschnittlicher Bedeutung zurück, zumal nur die Hälfte dieses Ertrages aus einem geschlossenen Gute bezogen zu werden braucht. Außerdem ist nun noch die Verschuldung, wenn auch nur unter bestimmten Umständen, gestattet, die den Ertrag noch mehr reduziert. Allerdings kann nach § 167 die Fideikommißbehörde den Besitzer und Familienrat auffordern, die Aufhebung des Fideikommisses durch Familienbeschluß herbeizuführen und es kann, wenn ein solcher in 4 Jahren nicht zu stande kommt, durch Verfügung der zuständigen Minister mit Genehmigung des Königs die Aufhebung verfügt werden, wenn der jährliche land- und forstwirtschaftliche Reinertrag nicht nachhaltig auf mindestens 5000 M. zu erhalten ist. Daß man aber zu solch energischer Maßregel erst schreiten wird, wenn die Ertragsverminderung eine sehr bedeutende ist, wird man als sicher annehmen können.

Man ermöglicht damit wie bisher die Ausdehnung des gebundenen Besitzes in einer äußerst bedenklichen Weise, zumal dadurch einem sehr verbreiteten Streben entgegengekommen wird, das sich in der Bildung gerade kleinerer Fideikommisse in den letzten Dezennien kund gab. Ist es aber in der Tat notwendig, um sich für die Selbstverwaltung die entsprechende Zahl von Amtsvorstehern, Kreisdeputierten etc. zu sichern, den Gutsbesitzerstand in solcher Weise festzunageln? und meint man in der Tat, auf diese Weise eine Garantie für die Tüchtigkeit der Kräfte zu erlangen, wenn man sie in solcher Weise künstlich züchtet? Das Vorgehen muß um so mehr Befremden erregen, da die Regierung wiederholt eine Zerstücklung der großen Güter im Interesse einer Ausdehnung des Bauernstandes wie der Ansiedlung der zur Auswanderung neigenden Arbeiterbevölkerung als wünschenswert anerkannt hat. Man denke an das Rentengütergesetz und die Unterstützung des Ansiedlungsverfahrens mit ausgedehnten Geldmitteln. Wie reimt sich damit ein

Gesetz, das die Zerteilung einer großen Zahl von Gütern erschweren will, tatsächlich sie aber verhindern wird.

Für die wirkliche hohe Aristokratie erscheint der Grundbesitz nur als Nebensache, und hier tritt außerdem sofort die Gefahr einer künstlichen Förderung der Latifundienbildung hervor, die wir für eine außerordentlich verhängnisvolle halten. Auch die Motive leugnen die Gefahr nicht, aber hierüber schwingt sich der Verf. mit großer Leichtmütigkeit hinfort, indem er als ausreichendes Schutzmittel die noch später näher zu erörternde königliche Genehmigung zur Gründung hinstellt, die bisher nicht erforderlich war. Die Erfahrung hat genugsam bewiesen, daß sie ein Schutz niemals gewesen ist, und wir haben gar keinen Anhalt zu der Behauptung, daß sich in der Zukunft durch Heranziehung von Gutachten staatlicher Behörden, an denen es doch schon seit längerer Zeit nicht mehr gefehlt hat, hieran irgend etwas ändern werde. Man stelle sich doch nur vor, in welche mißliche Lage man den Herrscher versetzt, an den solche Gesuche von ihm nahestehenden Persönlichkeiten gebracht werden, auf deren Freundschaft er Gewicht legt, auf deren Unterstützung er in vieler Hinsicht angewiesen ist. Man braucht dabei gar nicht an Günstlingswesen im schlimmen Sinne zu denken. Wenn in unserer Zeit offenkundig über das Zunehmen des Titelwesens geklagt wird und zwar in allen in Betracht kommenden Klassen, kann man sich nicht wundern, wenn neuerdings Standeserhöhungen in bedenklicher Weise ohne besondere Veranlassung vorgenommen sind. Die Lebensansprüche steigen allgemein, so wächst auch der Standesaufwand. Macht man aus Baronen Grafen, aus Grafen Fürsten, so steigert man diesen Standesaufwand in noch besonderer Weise; und der Fürst, der die Standeserhöhung durchführt, fühlt sich natürlich verpflichtet, nun auch die wirtschaftliche Grundlage für den erforderlichen Aufwand zu schaffen, resp. zu fixieren und zwar durch Vergrößerung und Ausdehnung der Fideikommisse. Daß der Entwurf, wenn er Gesetz wird, in dieser Hinsicht geradezu verhängnisvoll wirken wird, ist mit absoluter Sicherheit vorauszusagen, und kaum in einem anderen Staate hat man mehr Ursache, dem mit Entschiedenheit entgegenzutreten, wie gerade in Preußen. Was der preußische Staat in seiner historischen Entwickelung dem Adel verdankt, wollen wir nicht unterschätzen, es kann uns dieses aber auch ohne solche Hilfsmittel für die Zukunft bewahrt bleiben.

Nach der politischen Seite der Frage ist die wirtschaftliche in das Auge zu fassen. Auch hierbei gehen die Motive überaus oberflächlich vor, sie begnügen sich allein, dem Großgrundbesitzer die Vorzüge des größeren Reichtums zu vindizieren, und damit ist für den Verf. die Ueberlegenheit des landwirtschaftlichen Großbetriebes, wie Großgrundbesitzes und damit besonders der Fideikommisse erwiesen, die dem Inhaber größeren Wohlstand als dem Durchschnitte der Standesgenossen garantieren sollen. Als ob in unserer Zeit Wohlstand allein schon imstande wäre, größere Leistungen auf landwirtschaftlichen Gebiete zu garantieren, und als ob die Ueberlegenheit des Großbetriebes in der heutigen

Landwirtschaft wirklich so allgemein feststände, und nicht vielmehr in unendlich vielen Fällen das Gegenteil der Fall wäre. In Wirklichkeit wird man sagen müssen: nur da ist der Großbetrieb heutigentages am Platze, wo ihm außergewöhnliche Vorzüge zur Seite stehen; nur da leistet derselbe mehr als der Kleinbetrieb, wo er mit hervorragender Intelligenz durchgeführt wird. Daß diese aber durch Fideikommisse nicht gefördert wird, kann man allerdings als einen durchschnittlichen Erfahrungssatz aufstellen. Wenn in den in Rede stehenden Kreisen noch heutigentages die Auffassung besteht und danach gehandelt wird, daß die angemessene Ausbildung für den Gutsbesitzer im Husarensattel gefunden wird, und daß nachher ein Jahr genügt, um hoch vom Roß herab als Volontär die Landwirtschaft sich anzusehen, und wenn es hoch kommt, noch ein weiteres Jahr auf irgend einer landwirtschaftlichen Hochschule oberflächlich einige theoretische Lehranschauungen aufgenommen werden, so kann nicht nur keine höhere Leistung erwartet werden, sondern es versteht sich ganz von selbst, daß in diesen so ausgebildeten Herren geborene notleidende Landwirte großgezogen werden, die allerdings nur durch Staatshilfe auf Kosten der übrigen Bevölkerung in den gegenwärtigen Zeiten zu erhalten sind, auf die Dauer aber nur, wenn sie mit gesetzlichen Ketten an die Grundstücke gefesselt werden.

Wenn der preußische Staat glaubt, diese nicht entbehren zu können, so wird man sicher zu einem solchen Fideikommißgesetz seine Zuflucht nehmen müssen, um sie sich zu erhalten.

Man hat aber auch hier eine Unterscheidung zu machen, welche der Entwurf nicht kennt und die Motive gar nicht berühren, das ist wieder der wirkliche Großgrundbesitz und der einfache Gutsbesitz.

Ein Mann wie der Fürst Pless mit seinen ca. 60 000 Hektar Grundbesitz braucht allerdings nichts von der Technik des landwirtschaftlichen Betriebes zu verstehen, er muß seine Güter verpachten oder administrieren lassen und hat in dem ersteren Verfahren ein Mittel, um eine angemessene wirtschaftliche Verwertung derselben zu erzielen. Dazu kommt, daß der größte Teil dieser Latifundien aus Wäldern besteht, deren Verwertung im großen, wie in den Motiven auch ausgeführt wird, sehr wohl angemessen durchführbar ist, ja, wo sich sogar die Festlegung des Besitzes rechtfertigen läßt, da hier die Bewirtschaftung nicht im Interesse einer Person, sondern von Generationen durchzuführen ist, die zweckmäßig im engen Zusammenhang stehen, um einer einseitigen Raubwirtschaft entgegenzuwirken. Der Entwurf hat aber hauptsächlich die Gutswirtschaften im Auge. Die Motive legen das Hauptgewicht auf die *selbstwirtschaftenden Gutsbesitzer*, und da gestaltet sich offenbar die Sache völlig anders. Bei einem Gutsertrag von nur 5—10 000 M. spielt der Wald im allgemeinen eine untergeordnete Rolle, da ist die Landwirtschaft die Hauptsache, und in den Motiven werden die Vorteile der Gutswirtschaft besonders gepriesen, sie soll dem Kleinbetrieb überlegen sein, bedarf aber freilich doch einer besonderen Stütze, und man will dieselbe so ausbauen, daß der gegenwärtige Zustand, von geringen Modifikationen abgesehen, in Permanenz erklärt wird.

Wir nehmen in dieser Beziehung gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein und sind davon überzeugt, daß die größere Gutswirtschaft, wie sie in den östlichen Provinzen Preußens vorwiegt, in dieser Ausdehnung keine volkswirtschaftliche Berechtigung mehr hat, sondern einer wesentlichen Reduktion unterworfen sein wird, wenn man sie sich selbst überläßt, und daß dies durchaus im Interesse unserer politischen wie volkswirtschaftlichen Verhältnisse liegt, so daß künstliche Maßregeln, den gegenwärtigen Zustand zu erhalten, als durchaus verkehrt bezeichnet werden müssen.

Die ganze Entwickelung unserer Landwirtschaft wird durch zwei Momente augenblicklich wesentlich beeinflußt, das ist die Wertverschiebung zwischen dem Getreide einerseits und den tierischen Produkten andererseits und die Steigerung des Arbeitslohns. Beide Momente stehen, wie wir glauben, erst im Beginne ihrer Entwickelung. Kann man auch mit Zuversicht annehmen, daß nach Ablauf von ein paar Dezennien die Getreidepreise sich wieder heben werden, indem die rapide zunehmende Bevölkerung in den Händen, welche jetzt die Hauptgetreidelieferanten sind, den Produktionsüberschuß mehr und mehr für sich selbst in Anspruch nehmen werden, so ist es sicher, daß die Nachfrage nach tierischen Produkten in unserem Vaterlande bei zunehmender Volksdichtigkeit und größerem Wohlstand eine weit stärkere Preissteigerung derselben zur Folge haben wird.

Die Erhöhung der Arbeitslöhne wird aber in den nächsten Dezennien, wie zu hoffen steht, noch rapidere Dimensionen annehmen, als in den letzten Dezennien. Daraus ergibt sich von selbst, daß der Getreidebau immer mehr in den Hintergrund, die Viehzucht dagegen in den Vordergrund treten muß. Das Getreide kann in ganz anderer Weise vom Auslande bezogen und es kann so ein sehr bedeutender Teil des Bedarfes gedeckt werden. Das ist bei den tierischen Produkten, solange nicht durch Erfindungen vollständige Aenderungen, insbesondere in den Kommunikationsmitteln, geschaffen werden, nicht möglich, und daher in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dieser Uebergang vom Getreidebau zur ausgedehntesten Viehhaltung schließt in der Hauptsache die Umwandlung der Großbetriebe in Kleinbetriebe ein. Die letzteren sind im stande, mit Leichtigkeit unter denselben Verhältnissen die doppelte Stückzahl Vieh auf derselben Fläche zu halten als die großen Güter. Dazu kommt, und dies wird im allgemeinen viel zu wenig berücksichtigt, daß die größere Entfernung der Aecker vom Hofe, wie sie auf den großen Gütern nicht zu vermeiden ist, die Wirtschaft um so mehr verteuert, je höher die Produktionskosten, ganz besonders der Arbeitslohn, sind. Die Zeit, welche beim Hin- und Herziehen nach den Feldern verloren geht, fällt um so mehr ins Gewicht, je kostspieliger dieselbe ist, ein Umstand, auf den schon Albrecht Thaer eingehend und nachdrücklichst aufmerksam gemacht hat. Es ist daher sehr begreiflich, daß in der gegenwärtigen Zeit bei sinkenden Getreidepreisen und steigenden Löhnen ganz besonders die großen Güter sich nicht mehr rentabel zeigen, daher die allgemeine Erscheinung, daß vor allem die großen

Güter zum Verkauf stehen oder gar zur Subhastation gestellt werden, und wo dies nicht der Fall ist, doch das Streben hervortritt, die Güter zu verkleinern. Man kann es im Osten beobachten, wie auf Gütern, zu denen noch in den 50er und 60er Jahren bei aufsteigenden Getreidepreisen Bauerngrundstücke zugekauft sind, von den jetzigen Besitzern die ferngelegenen Grundstücke wieder abgestoßen werden.

Dieses würde noch in viel größerem Maße geschehen, wenn nicht die Abzweigung auf besondere Schwierigkeiten in betreff der Gemeindelasten, insbesondere für die Armenpflege mit sich brächten, und auch die Hypothekengläubiger vielfach dabei Schwierigkeiten machten. Das Streben nach Gutsverkleinerung würde aber ein noch viel größeres sein, wenn die Landwirte allgemein genaue Rentabilitätsberechnungen anstellten.

Ist die dargelegte Auffassung nun in den tatsächlichen Verhältnissen begründet, so muß es als die verkehrteste Maßregel bezeichnet werden, die in dieser Hinsicht denkbar ist, ein Gesetz neu zu schaffen, welches die Bestimmung hat, diesen Großbetrieb künstlich zu erhalten und zwar möglichst in seiner bisherigen Ausdehnung.

Es liegt nun der Einwand nahe, daß auch gegenwärtig Großgrundbesitzer sich durchaus in günstiger wirtschaftlicher Lage befinden, und auf der anderen Seite, daß ein völliges und rapides Verschwinden der Gutswirtschaften große Bedenken habe, schon in rein wirtschaftlicher Hinsicht, weil viele von ihnen als Musterwirtschaften gelten, die für die Hebung der ganzen Gegend Bedeutung haben. Darauf ist zu erwidern, daß Rentabilität großer Güter heutigen Tages zurückzuführen ist, einmal auf die damit verbundenen landwirtschaftlichen Gewerbe, Branntweinbrennerei, Zuckerfabrikation, dann auf besonderen Fleiß und Intelligenz des Wirtschaftenden, verbunden mit bedeutenden Mitteln, also auf hervorragende Leistungen durch Erzielung edleren Zuchtmaterials, rationelle Viehmast, Molkerei, oder Samenkultur und dergleichen. Deshalb kann man ohne Sorge sein, daß der Großbetrieb nicht völlig ausstirbt. Dieser kann sich ohne besondere Hilfsmittel auch ferner erhalten. Daß aber derartige Leistungen durch Fideikommisse in erweitertem Maße hervorgerufen werden, wird selbst der größte Optimist nicht erwarten, wenigstens nicht, wenn er das Leben und unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse kennt. Was wird also die Folge eines solchen Gesetzes sein? Vor allem die Schaffung einer großen Zahl einfacher Fideikommißgüter, deren Besitzer dem Mittelstande angehören, von denen ein großer Teil ohne ein besonderes Interesse für die landwirtschaftliche Tätigkeit und ohne natürliche Begabung dafür notgedrungen den Landwirt spielt. Im besten Falle aber folgt der Majoratserbe seiner Neigung und wird Offizier oder Zivilbeamter. Dann wird das Gut verpachtet oder gar administriert und der Zweck des Gesetzes geht verloren. Nur äußerst selten wird das Gut einem jüngeren Bruder in solchem Falle zur Bewirtschaftung überlassen, weil man Zwistigkeiten befürchtet. Durch den Erlaß eines neuen Gesetzes wird die Errichtung von Fideikommissen einen neuen Aufschwung nehmen,

und es werden sich Leute dazu entschließen, die bei unverändertem Weiterbestehen des alten Rechts nicht daran gedacht haben würden. Ist dann ein Fideikommiß geschaffen, so wird sich der Fideikommißbesitzer, schon um den ererbten Besitzstand zu wahren, für den er sich der Familie gegenüber verantwortlich hält, nur schwer entschließen, das Gut in angemessener Weise zu verkleinern, auch wenn ihm das Gesetz nach Ueberwindung aller möglichen Schwierigkeiten die Möglichkeit dazu läßt. Er wird durch alles veranlaßt, den alten Wirtschaftsmodus aufrecht zu erhalten, auch wenn dieser sich längst überlebt hat. Wenn dann naturgemäß die Rentabilität abnimmt, so wird er nun mit einer besonderen Berechtigung, was jetzt ohne solche Berechtigung schon ganz allgemein geschieht, den Staat für verpflichtet halten, für diese Rentabilität zu sorgen. Hat doch der Staat das Gesetz geschaffen, durch welches der momentane Inhaber in den Besitz gelangt ist, ja ihn gezwungen, diesen Besitz zu übernehmen, in der Meinung, sich hierdurch die nötige Zahl von Gutsbesitzern als Amtsvorsteher etc. erhalten zu müssen, er hat nun auch dafür zu sorgen, daß die Fideikommißbesitzer standesgemäß leben und die künftigen Heerführer, Landräte etc. liefern können. Hierfür wird dann allerdings wohl nur noch der Antrag Kanitz ausreichen (der durch eine Art Handelsmonopol für Getreide dem Landwirt gleichmäßig hohe Preise garantieren wollte), und nicht mehr ein Schutzzoll, und die Phalanx der geborenen notleidenden Landwirte, die inzwischen erheblich vergrößert ist, wird dann allerdings andere Chancen haben, denselben zu erreichen, denn man wird den Antrag Kanitz mit vollem Rechte als die logische Konsequenz dieses Fideikommißgesetzes ansehen müssen.

Die Motive haben sich nicht völlig gegen die angedeuteten Gefahren verschlossen, sie glauben aber durch alle möglichen Palliativmittel denselben vorbeugen zu können. Wir haben deshalb auf diese näher einzugehen. Es wird dabei stets der große Unterschied im Auge behalten werden müssen, ob es sich um ein Gesetz handelt, das seit mehr als 100 Jahren besteht, und man sich gewöhnt hat, es mit seinen veralteten Formen zu dulden, oder um ein neues, das bestimmt ist, den vorliegenden Verhältnissen voll und ganz Rechnung zu tragen, und das naturgemäß und absichtlich die allgemeine Aufmerksamkeit darauf richtet und zur Verwertung anregt. Mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes geben Regierung und Volksvertretung kund, daß sie die Gründung von Fideikommissen für wünschenswert halten. Sie fordern dazu ausdrücklich auf.

Zunächst sucht der Entwurf einer zu großen Ausdehnung der Fideikommisse entgegenzuwirken. Dies geschieht einmal, indem Kapitalfideikommisse als schädlich verboten werden. Die Begründung ist allerdings etwas frappierend. Ein Geldfideikommiß gewähre reichere Rente, ohne eigene Arbeit zu verlangen, und sei nicht geeignet, zur Teilnahme an gemeinnütziger Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes anzuregen. Hat der Entwurf nun, wie es fortdauernd betont wird, den Großgrundbesitz im Auge und dieser wird, wie das unzweifelhaft am

zweckmäßigsten geschieht, durch Verpachtung verwertet, so dürfte der Unterschied gegenüber dem Kapitalfideikommiß kein sehr großer sein, und daß in den betreffenden Kreisen im großen Durchschnitt wirklich intensivere Arbeit nur wenig bekannt ist, wurde bereits angedeutet. Der Verf. der Motive ahnt offenbar nicht, wie seine Verwerfung des Kapitalfideikommisses gegen das ganze Gesetz zu verwerten ist. Außerdem ist zu beachten, daß durch Familienstiftungen, die sich auf Kapital beschränken, in der Hauptsache dasselbe zu erreichen ist, wie durch Fideikommisse, und deshalb allerdings ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der letzteren nicht vorliegt. Wir können aber nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß der Zweck des vorliegenden Gesetzes, dem Staate unabhängige Hülfskräfte zu sichern, durch Kapitalstiftungen erreicht werden kann, wenn einem Mitgliede z. B. eine Rente von 2000 M. zugesichert wird, wenn er Offizier oder Regierungsassessor wird, mit einer Steigerung, wenn er es zum Regierungsrat, Oberst u. s. w. bringt, und für die Zeit, daß er im Staatsdienste ist etc.

Der Entwurf gestattet aber eine Angliederung eines Kapitalfideikommisses an ein Grundfideikommiß, wenn auch in beschränkter Weise, um eine Ueberwucherung des ersteren zu verhindern. Der Zweck ist durchaus beachtenswert: es soll die nötige Grundlage für ergänzende Leistungen sowohl den Familienangehörigen gegenüber, wie für Wirtschaftszwecke geschaffen werden. Man fragt sich nur unwillkürlich, ob es nicht richtiger wäre, dann eine solche Kapitalsdeponierung allgemein zu verlangen und zur Grundlage einer Fideikommißgründung zu machen. Der Entwurf sucht dasselbe durch den Zwang der Ansammlung eines Reserve-, resp. Verbesserungsfonds zu erreichen, durch die Forderung einer jährlichen Beiseitelegung bis ein ausreichender Fonds angesammelt ist. Es könnte beides wohl Hand in Hand gehen.

Wie wir sahen, sprechen die Motive fortdauernd von dem Großgrundbesitz, dessen Stützung die Aufgabe des Gesetzes sei. Wir erwähnten bereits oben, daß bei diesem Zwecke das Herabgehen bis auf einen Ertrag von 10 000 M. viel zu weit geht. Wenn schon das preußische Landrecht vor mehr als 100 Jahren die untere Grenze auf 7500 M. bezifferte, welche damals mehr als doppelt soviel bedeuteten, ja wohl das Dreifache wie in der Gegenwart, so erscheint die erwähnte Summe geradezu unbegreiflich. In Baden hat man in dem neuesten Gesetze für den Ritterstand 14 000, für den Herrenstand aber 52 000 M. als Minimum angesetzt. Will das Gesetz wirklich den Großgrundbesitz fördern, so wird dieselbe wohl auf 30 000 zweckmäßigerweise zu normieren sein.

Eine Grenze nach oben halten die Motive bei der verlangten königlichen Genehmigung für unnötig; sie lehnen eine feste Grenze auch mit der Motivierung ab, daß dieselbe den Bedürfnissen der verschiedenen Gegenden nicht genügend gerecht werden könne und namentlich eine zu ausgedehnte Festlegung nicht verhindere. Es liegt nun auf der Hand, daß die Fixierung neben der staatlichen Genehmigung doch noch ein festeres Bollwerk zu liefern vermag, als die Genehmigung

allein, die wir bereits kritisierten. Die unten angegebenen kleinen Tabellen[1]) lassen ersehen, daß schon jetzt in verschiedenen Provinzen zu viele Fideikommisse vorhanden und namentlich zu ausgedehnte Landstrecken in festen Händen gebunden sind, wie auf der anderen Seite einzelne Fideikommisse weit über das richtige Maß hinausgehende Dimensionen angenommen haben. Es scheint uns ein entschiedener Widerspruch, daß die Motive die Gefahr der Latifundien vollständig richtig ausführen und gleichwohl den Bestand unangetastet lassen wollen und auch nicht die Konsequenz zu ziehen wagen, eine feste Grenze zu normieren, die sowohl in dem Geldertrage wie in der Fläche zu ziehen wäre. Diese Grenze scheint uns in dem Reinertrag von 30 000 M. als

---

1) Am Schlusse des Jahres 1900 umfaßte die Gesamtfläche der Fideikommisse in Preußen 2 177 148,4 ha oder 6,24 vom Hundert der Gesamtfläche des Staates mit einem Grundsteuerreinertrage von 26 686 007,94 M. = 5,97 Proz. Diese Fläche verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Provinz	Fideikommiß-fläche ha	Anteil an der Gesamtfläche in Hundertteilen	Anteil am Grundsteuer-reinertrag in Hundertteilen
Ostpreußen	128 870,0	3,48	4,43
Westpreußen	91 125,4	3,57	2,98
Brandenburg	310 032,0	7,78	6,85
Pommern	213 262,6	7,08	10,01
Posen	183 240,2	7,33	5,97
Schlesien	590 834,8	14,65	9,64
Sachsen	122 513,1	4,85	4,40
Schleswig-Holstein	142 577,5	7,50	9,23
Hannover	75 665,2	1,96	2,91
Westfalen	153 191,4	7,58	7,19
Hessen-Nassau	74 705,2	4,76	4,63
Rheinland	72 506,1	2,69	2,82
Hohenzollern	18 624,9	16,49	12,86

In diesen Zahlen sind die Kron- und Hausfideikommisse von 24 Mitgliedern aus regierenden Häusern mit insgesamt 198 711 ha, sowie die Güter von 38 deutschen Standesherren mit 285 967 ha mitenthalten.

Jahr	Zugang durch Familienfideikommisse: Erweiterung bestehender		Errichtung neuer		Insgesamt Zugang	Abgang durch von Familienfideikommissen: Verkleinerung		Auflösung		Insgesamt Abgang	Mehrzugang
	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha	Fläche ha	Fläche ha
1896	39	1 264,4	13	8 925,8	10 190,2	44	2310,1	1	126,6	2 436,7	7 753,5
1897	35	334,2	9	9 488 6	9 822,8	48	420,2	1	81,2	501,4	9 321,4
1898	32	1 522,3	20	30 739,3	32 261,6	36	3953,7	2	4204,5	8 163,2	24 098,4
1899	45	6 212,1	14	12 413,1	18 625,2	45	124,9	—	—	124,9	18 500,3
1900	46	7 045,7	8	11 058,5	18 104,2	44	798,8	2	1785,3	2 584,1	15 520,1
1896—1900	197	16 378,7	64	76 625,3	89 004,0	217	7612,7	5	6197,6	13 810,3	75 193,7

Minimum einerseits und ca. 5000 ha andererseits zu liegen, wodurch allerdings der Spielraum für die Fideikommisse sehr bedeutend eingeschränkt würde. Nur für Waldungen könnte sie in dieser Hinsicht ohne volkswirtschaftliche Nachteile hinausgeschoben werden. Auch da liegt freilich die große Gefahr vor, daß dadurch Land der Waldnutzung, gerade infolge dieser Bindung, vorbehalten bleibt, welches zweckmäßiger als Ackerland zu verwenden wäre.

Der wirtschaftliche Zweck, den man in dem ganzen Gesetze verfolgt, tritt in der Bestimmung zu Tage, daß die Grundbestandteile innerhalb der Grenzen eines beschränkten Gebietes von wesentlich gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen, hauptsächlich innerhalb einer Provinz, gelegen sein sollen, um möglichst eine geschlossene Bewirtschaftung zu ermöglichen; und daß das Mindesteinkommen zur Hälfte wenigstens aus einer Besitzung fließen soll, die ein wirtschaftliches Ganzes bildet. Ausgesprochenermaßen wünscht man, daß ein Stammsitz der Familie den wirtschaftlichen Mittelpunkt des Fideikommisses bildet. Man hat eben die große Gutswirtschaft wieder einmal im Auge, nicht den Großgrundbesitz, und geht dabei auf außerordentlich geringe Dimensionen ein. Der Mindestertrag des Gutes, der in Frage kommt, ist dann 5000 M. Wenn sich auf dem Gute eine Brennerei, Brauerei oder gar Zuckerfabrik befindet, so kann das Ackerland ganz geringe Dimensionen haben, denn von einer Ausscheidung der landwirtschaftlichen Gewerbe steht in dem Gesetze nichts.

Ein Fortschritt gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erreicht der Entwurf unzweifelhaft dadurch, daß er dem Fideikommißbesitzer ein größeres Verfügungsrecht, oder doch eine Verfügungsmöglichkeit verschafft, insbesondere, daß gewisse Verfügungen unbedeutender Art ohne die Zustimmung eines Familienschlusses erfolgen können, z. B. die Aufnahme eines „notwendigen“ Darlehns auf die Einkünfte des Fideikommisses. Dies letztere war allerdings schon nach dem allgemeinen Landrecht möglich. Während nun bisher der Familienschluß Einstimmigkeit der zuzuziehenden Familienmitglieder voraussetzte, wodurch wesentliche Aenderungen im allgemeinen ausgeschlossen waren, ist hier für viele Fälle der Familienschluß wesentlich erleichtert. Zur Belastung von Fideikommißgrundstücken bis zu einer gewissen Grenze und zu allen Verfügungen der laufenden Fideikommißverwaltung, die zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung notwendig oder zweckmäßig sind oder für die ein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen ist, genügt die Genehmigung eines Familienrates, welcher an Stelle der Gesamtheit der Familienglieder in den leichteren Fällen einzutreten hat.

Als ein Hauptnachteil des bisherigen Zustandes wird es allgemein angesehen, daß eine jede Veränderung in dem Besitzstande im höchsten Maße erschwert, wo nicht ohne Aufhebung des ganzen Verhältnisses unmöglich gemacht ist; so vor allem die Veräußerung und Verschuldung. Nach dem allgemeinen Landrecht, in Verbindung mit dem Gesetz über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen vom 15. Februar 1840, ist ebenso wie für Aufhebung des Fideikommisses auch für Aenderungen, Ergänzungen etc. der Stiftungsurkunde ein Familienschluß und

Genehmigung der Fideikommißbehörde notwendig. Da bei dem Familienschluß aber die Zustimmung sämtlicher Berechtigter erforderlich ist, so wird in den meisten Fällen die Herbeiführung desselben außerordentlich erschwert und erfordert im günstigsten Falle sehr viel Zeit zur Erledigung. In der gleichen Weise ist auch mit Ausnahme weniger Fälle ein Familienschluß für die Befugnis des Fideikommißbesitzers notwendig, über Fideikommißgegenstände zu verfügen, Darlehen auf die Einkünfte des Fideikommisses mit Wirksamkeit gegenüber allen Fideikommißnachfolgern aufzunehmen. Nur bei notwendigen Darlehen genügt die Zustimmung zweier durch das Gesetz bezeichneter Anwärter oder eines Fideikommißkurators. Als notwendig wird aber ein Darlehen nur anerkannt, wenn es zur Wiederherstellung von Gebäuden, die ohne Verschulden des Besitzers beschädigt worden sind, oder zur Beseitigung sonstigen unverschuldeten Schadens am Fideikommißgut erforderlich ist. Das gleiche Verfahren ist zur Veräußerung und zum Austausch einzelner Gutsparzellen erforderlich. Auch noch für andere Fälle sind durch die spätere Gesetzgebung dem Fideikommißbesitzer wirtschaftliche Vornahmen ermöglicht, aber im ganzen für die modernen Verhältnisse absolut unzureichend, da diese fortdauernd so bedeutende Umgestaltungen im wirtschaftlichen Leben erzeugen, daß durch zu große Stabilität der Einzelwirtschaften nur zu leicht Nachteile entstehen.

Eine völlige Bewegungsfreiheit ist natürlich mit der Institution überhaupt unvereinbar, deshalb bestimmt auch der § 28 des Entwurfs wiederum: „Der Fideikommißbesitzer ist nur auf Grund eines Familienbeschlusses berechtigt, den Familienkommißbesitz in seiner bisherigen Beschaffenheit wesentlich umzugestalten und über die Fideikommißgegenstände, soweit nicht in den §§ 29—37 ein anderes bestimmt ist, über seine Besitzzeit hinaus zu verfügen." In diesen letzterwähnten Paragraphen ist man nun bestrebt gewesen, wenigstens die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte und kleinere Besitzveränderungen vom Familienschluß zu befreien und diese, wie erwähnt, von einer Vertretung der Beteiligten, dem „Familienrate", abhängig zu machen, ja sogar, und das ist wichtig, sie dem Fideikommißinhaber selbst gegen den Familienrat zu ermöglichen, wenn die ganzen Verhältnisse es für wünschenswert erscheinen lassen und deshalb die Fideikommißbehörde ihre Zustimmung erteilt. Dies kann z. B. geschehen in betreff Veräußerung kleinerer Teile des betreffenden Grundbesitzes mit im § 29 enthaltenen genaueren Beschränkungen. Unter denselben Voraussetzungen kann der Fideikommißbesitzer auch Fideikommißgrundstücke belasten, doch soll die Belastung in der Regel zwei Dritteile des Ertragswertes nicht übersteigen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Beleihungsgrenze außerordentlich hoch gegriffen ist ja, wie uns scheinen will, höher, als es sich mit der Natur eines Fideikommisses verträgt, obwohl der § 33 hinzufügt, daß eine solche Belastung nur in den im § 29 angegebenen Fällen zulässig, unkündbar und einer planmäßigen Tilgung unterliegend sein soll, und ferner, daß die Fideikommißbehörde ihre Genehmigung erteilen muß (§ 35, siehe dazu auch § 42).

Einen wesentlichen Fortschritt sehen wir darin, daß nach dem Entwurf der Fideikommißbesitzer Pachtverträge über Fideikommißgrundstücke und Versicherungsverträge bis auf die Dauer von 6 Jahren mit Gültigkeit über seinen Tod hinaus ohne die Zustimmung eines Familienrates schließen kann, auf eine längere Zeit unter Zustimmung des Familienrates. Auch Miet- und Dienstverträge, die ohne Zustimmung desselben geschlossen sind, erlöschen nicht schlechthin mit dem Eintreten des Nachfolgefalles, sondern nach §§ 45, 46 können sie nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist oder der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden. Dadurch ist die ganze Bewirtschaftung und namentlich die Verpachtung im allgemeinen, wie im speziellen Interesse der Beteiligten wesentlich erleichtert. Der Verpächter hat eine gesichertere Stellung für eine längere Zeit und kann höhere Zahlungen übernehmen, er mird angemessener wirtschaften können und dabei bessere Geschäfte machen.

Wennschon durch die bisherigen Bestimmungen Meliorationen wesentlich erleichtert sind, so sucht der Entwurf noch in besonderer Weise dieselben zu begünstigen, und zwar durch Bildung einer „Verbesserungsmasse“. Der betreffende § 61 lautet:

„Zur Erhaltung und nachhaltigen Verbesserung des Fideikommisses ist ein Kapital anzusammeln (Verbesserungsmasse).

Die Verbesserungsmasse wird gebildet aus jährlichen vom Fideikommißbesitzer zu entrichtenden Beiträgen, einem vom Stifter etwa ausgesetzten Grundkapital und den auflaufenden Zinsen.

Die Festsetzung angemessener Beiträge und eines angemessenen Höchstbetrages der Verbesserungsmasse hat durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde mit Zustimmung des Familienrates geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen, die Beiträge und den Höchstbetrag festzusetzen. Der Höchstbetrag soll das 100-fache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen.

Die Beitragspflicht ruht und die Zinsen gebühren dem Fideikommißbesitzer, sobald der Höchstbetrag der Verbesserungsmasse erreicht ist.

Für andere als land- oder forstwirtschaftliche Bestandteile des Familienfideikommisses darf die Verbesserungsmasse nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Fideikommißbehörde verwendet werden.“

Wieviel zu dieser Verbesserungsmasse jährlich beizutragen ist, will das Gesetz selbst nicht bestimmen, der Entwurf überläßt dies dem Stifter und auf der anderen Seite der genehmigenden Behörde, indem er allein einen „angemessenen“ Betrag verlangt und daher annimmt, daß das Statut nur genehmigt werden wird, wenn von dem Stifter diese Beiträge angemessen normiert sind. Damit wird jener Instanz eine neue und erhebliche Verantwortung aufgebürdet. Nur ein Höchstbetrag der Verbesserungsmasse wird bestimmt, indem sie das 100-fache Jahreseinkommen des Fideikommißbesitzers aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitze nicht übersteigen soll. Ueber die Art der Verwendung

wird die Entscheidung in die Hand des Familienrates als zweiter Instanz gelegt, wobei der Entwurf ausdrücklich bestrebt ist, demselben eine gewisse Latitude zu gewähren. Die Anlage der Gelder wird den Bestimmungen für Mündelgelder untergestellt, um der dauernden Erhaltung die nötige Gewähr zu verschaffen.

In den §§ 97—105 sucht man die Hauptbedenken gegen die ganze Einrichtung dadurch zu bekämpfen, daß man nach Beseitigung der gesetzlichen Bestimmung des Pflichtteils ein neues Pflichtteil schafft und zur Wahrung desselben zwei neue Stiftungen verlangt, eine Abfindungs- und eine Ausstattungsstiftung für die Familienangehörigen, zu denen jeder Fideikommißbesitzer jährliche Beiträge zu entrichten hat. Die Festsetzung „angemessener Beiträge und angemessener Höchstbeträge hat“ nach § 98 „durch den Stifter zu erfolgen und kann für besondere Verhältnisse von der Fideikommißbehörde nach Anhörung des Fideikommißbesitzers mit Zustimmung des Familienrates geändert werden. Der Stifter kann jedoch die Fideikommißbehörde ermächtigen, die Beiträge und die Höchstbeträge des Stiftungsvermögens festzusetzen.“ Ueber den Fideikommißbesitzer selbst wird hierbei stark hinfortgegangen. „Die Beiträge sind in der Regel für angemessen zu erachten, wenn sie zusammen und unter Hinzurechnung der jährlichen Nutzungen der Stiftungsvermögen den 6· Teil des Jahreseinkommens des Fideikommißbesitzers aus dem Fideikommißvermögen erreichen. Die Beitragspflicht ruht, sobald der Höchstbetrag des Stiftungsvermögens erreicht ist.“ § 100 bestimmt die Abfindungsberechtigten, die Höhe der Ansprüche ist, wie erwähnt, den Berechtigten festzusetzen überlassen. Bedeutsam sind hierbei die Bestimmungen der §§ 103 und 104, worin für die Leistungen bedeutende Beschränkungen angegeben sind, indem sie nur dann gewährt werden sollen, wenn ein Bedürfnis dafür nachgewiesen ist — was uns in hohem Maße bedenklich erscheint — und nur soweit ausreichende Mittel disponibel sind.

Wenn wir zum Schlusse das Endergebnis unserer Untersuchung zusammenzufassen suchen, so wird sich das Folgende ergeben: Die ganze Einrichtung der Fideikommisse muß als im Widerspruche zu den Erfordernissen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart und zu den Grundsätzen unserer modernen Rechtsanschauungen stehend angesehen werden, sie ist deshalb allmählich zu beschränken und schließlich zu beseitigen. Der vorliegende Entwurf schlägt ausgesprochenermaßen den entgegengesetzten Weg ein und sucht die Institution neu zu beleben. Es steht zu befürchten, daß ein solches Gesetz, trotzdem es gegenüber den bisherigen Bestimmungen gewisse Erschwerungen und Beschränkungen einführt, eine wesentliche Anregung zur Neugründung von Fideikommissen geben wird. Ganz besonders liegt die Gefahr vor, daß, da das Minimalmaß eines Fideikommißgutes viel zu niedrig angesetzt ist, eine Menge einfacher Güter in Fideikommisse verwandelt werden, deren Besitzer im allgemeinen auf die Selbstbewirtschaftung angewiesen sind, und wo deshalb die gesetzliche Vorausbestimmung des Uebernehmers die Auswahl des tüchtigsten Wirtschafters ausschließt. Sehr viel wird natürlich davon abhängen, wie die ergänzende Bestimmung

über die Stempelsteuer, die bei der Gründung zu erheben ist, ausfallen wird. Gibt die Regierung dem Drängen der agrarischen Kreise nach und setzt die bisherige hohe Steuer in Preußen herab, so wird natürlich die Wirkung des Gesetzes eine noch weit schädlichere werden. Ganz besonders ist zu beklagen, daß in dem Entwurfe jede Bestimmung fehlt, um der Latifundienbildung entgegenzutreten, da die staatliche Genehmigung keinen ausreichenden Schutz dagegen bietet. Es ist aber anzuerkennen, daß in dem Entwurfe eine Anzahl Bestimmungen vorgesehen sind, die dazu angetan wären, die mit der Einrichtung verbundenen Ungerechtigkeiten und wirtschaftlichen Schädlichkeiten zu mildern. Nur wird die ganze Einrichtung dadurch so außerordentlich kompliziert, daß wieder ein neuer Mißstand geschaffen ist. Wir würden nach allem es in hohem Maße beklagen und gerade für unsere preußischen Verhältnisse eine wirkliche Gefahr darin sehen, wenn der Entwurf Gesetz würde.

Miszellen.

VIII.

Der Einfluss von Beruf und sozialer Stellung auf die Totgeburtenquote.

Von Dr. Siegfried Rosenfeld, Wien.

Durch klinische Beobachtungen ist sichergestellt, daß bei manchen Beschäftigungen die Frauen zu Fehl- und Frühgeburten neigen. Ob aber auch Totgeburten bis zur Lebensfähigkeit entwickelter Kinder bei der einen oder anderen Beschäftigung durch Schädigung der Frauen häufiger vorkommen, ist auf klinischem Wege schwer festzustellen. Ganz und gar versagt die klinische Beobachtung, wenn es sich um die Feststellung handelt, ob auch die Beschäftigung auf die Männer soweit einwirkt, daß die von ihnen erzeugten Früchte relativ häufiger tot zur Welt kommen. Ueber beide Umstände erhofft man von der Statistik Aufklärung.

In meiner Arbeit: „Die Totgeburten in Oesterreich während der Jahre 1886—1898“ (Statistische Monatsschrift, 1903, Maiheft) habe ich auch diese beiden Momente für die Jahre 1895—1898 besprochen. Die daselbst ausgesprochenen Ansichten will ich im folgenden auf ihre Richtigkeit an einem größeren Materiale prüfen. Dasselbe liefert mir die österreichische Statistik für die Jahre 1895—1900 und die preußische Statistik für die Jahre 1877—1900. In beiden Ländern ist die Definition des Begriffes der Totgeburt gleich; es sind nämlich bis zur Lebensfähigkeit entwickelte, vor oder während der Geburt verstorbene Kinder darunter verstanden. In der Praxis der Feststellung besteht jedoch eine Verschiedenheit, welche sich in der höheren Totgeburtenquote Preußens kund gibt. Dies bildet jedoch für weitere Beurteilung kein Hindernis, wenn es sich nur um Vergleiche der Beschäftigungsgruppen desselben Landes handelt.

Die Einteilung in Beschäftigungsgruppen[1]) und nach der sozialen Stellung in beiden Ländern ist verschieden und erschwert deshalb einen Vergleich. Während wir in Preußen für Selbständige und für Hilfs-

1) Aus Mangel an Raum haben die 5 Tabellen mit dem Rohmaterial fortgelassen werden müssen.

arbeiter nur je eine Rubrik haben, bietet uns die österreichische Statistik die industriellen und kommerziellen Beschäftigungsgruppen nach Selbständigen und Hilfsarbeitern aufgeteilt und gewährt uns daher einen weiteren, schätzenswerten Einblick. Dagegen finden wir in der preußischen Statistik einige in der österreichischen Statistik nicht speziell aufgezählte Berufe oder eine Spaltung aufgezählter. Beiden Statistiken sind gemeinsam:

A. An und für sich:
Landwirtschaftliches Gesinde,
Bergbau und Hüttenwesen,
Dienstboten,
Stehendes Heer,
Rentner,
Almosenempfänger.

B. Durch Zusammenziehung einer oder mehrerer Rubriken.
Landwirtschaft,
Industrie der Steine und Erden,
Metall- und Maschinenindustrie,
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe,
Baugewerbe,
Textilindustrie,
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel,
Industrie der Getränke, Beherbergung etc.,
Bekleidungsindustrie,
Fabrikarbeiter und Taglöhner ohne nähere Angabe, Lohnarbeit wechselnder Art,
Handel und Verkehr,
Liberale Berufe.

Wie ersichtlich, haben wir eine ganze Reihe inhaltlich nahezu gleicher Berufsgruppen, so daß nicht bloß die Berufe eines Landes untereinander, sondern auch genügend viel gleichwertige Berufe beider Länder miteinander verglichen werden können.

Gehen wir nun zur Darstellung der Ergebnisse über; ich beginne mit Oesterreich. Wo nicht wenigstens 50 Totgeburten verzeichnet sind, unterlasse ich die Berechnung der Totgeburtenquote.

(Siehe Tabelle auf S. 524.)

Die Totgeburtenquote der ehelichen Geburten schwankt in Oesterreich zwischen 2,18 und (mit Außerachtlassung der Rubrik 40) 3,90, in Preußen B zwischen 2,28 und (mit Außerachtlassung der Rubrik 31) 3,53, die Totgeburtenquote der unehelichen Geburten in Oesterreich zwischen 2,63 und 5,20, in Preußen zwischen 3,87 und 9,11. Die Totgeburtenquote ist in Preußen höher als in Oesterreich, wenn sie auch in den 12 Jahren 1889—1900 niedriger ist als in den vorhergehenden 12 Jahren. Da in den letzten Jahren die Quote der ausgewiesenen Totgeburten in Oesterreich zunimmt, so war in früheren Jahren die Differenz zwischen Oesterreich und Preußen noch größer als jetzt. Diese Differenz rührt nicht von beruflichen Verschiedenheiten in der Bevölkerungszusammensetzung beider Länder her. Denn wie der Ver-

Beruf der Eltern	Auf je 100 Geburten kamen Totgeburten			Auf je eine Eheschließung kamen eheliche Geburten	Von je 100 Geburten waren unehelich	Sexualproportion der Ehelichen
	ehelich	unehelich	überhaupt			
1) Bauern	2,18	3,16	2,18	7,66	0,65	106,25
2) Sonstige selbständige Landwirte	2,47	—	2,48	5,30	1,30	106,70
3) Beamte in der Land- und Forstwirtschaft	2,24	—	2,27	3,11	0,56	109,39
4) Landwirtschaftliches Gesinde	2,65	3,99	3,38	1,00	54,08	106,03
5) Landwirtschaftliche Taglöhner	2,94	3,47	3,00	5,14	11,56	106,28
6) Selbständige Industrielle u. Fabrikanten o. n. A.	2,93	—	2,95	3,70	1,02	107,75
7) Angestellte industrieller Unternehmungen	2,79	—	2,78	2,38	0,46	107,43
8) Selbständige } in der Industrie der Steine	3,15	—	3,15	5,70	0,16	106,65
9) Hilfsarbeiter } und Erden	3,31	5,11	3,41	3,38	5,62	105,92
10) Selbständige } in der Metall- und	2,63	—	2,63	5,13	0,15	107,05
11) Hilfsarbeiter } Maschinenindustrie	2,82	—	2,84	2,42	0,62	106,54
12) Selbständige } in der Industrie der Holz-	2,70	—	2,71	5,13	0,19	106,92
13) Hilfsarbeiter } und Schnitzstoffe	2,74	—	2,75	2,61	1,02	107,74
14) Selbständige } im Baugewerbe	2,49	—	2,49	5,06	0,20	106,37
15) Hilfsarbeiter } im Baugewerbe	3,04	—	3,05	2,98	0,34	105,52
16) Selbständige } in der Textilindustrie	2,79	—	2,80	4,25	0,61	106,25
17) Hilfsarbeiter } in der Textilindustrie	2,99	4,21	3,13	3,57	11,48	106,45
18) Selbständige } in der Industrie der	2,97	—	2,96	4,57	1,43	108,46
19) Hilfsarbeiter } Nahrungs- u. Genußmittel	2,84	—	2,84	2,24	2,47	107,02
20) Selbständige } in der Industrie der Ge-	3,29	3,37	3,29	5,04	5,52	106,61
21) Hilfsarbeiter } tränke, Beherbergung etc.	3,31	4,63	3,71	2,20	29,63	107,05
22) Selbständige } in der Bekleidungsindustrie	2,67	4,03	2,70	4,92	2,41	105,66
23) Hilfsarbeiter } in der Bekleidungsindustrie	2,90	5,26	3,44	2,27	22,72	106,05
24) Selbständige } in anderen vorwiegend ge-	2,76	—	2,77	3,77	0,54	106,10
25) Hilfsarbeiter } werblichen Betrieben	2,71	4,83	2,78	2,60	3,13	105,34
26) Arbeiter im Bergbau und Hüttenwesen	2,71	4,60	2,73	4,06	0,89	105,67
27) Fabrikarbeiter und Taglöhner o. n. A.	3,66	4,20	3,84	3,35	33,26	106,73
28) Selbständige im Handels- u. Verkehrswesen	3,02	2,63	2,98	3,48	11,26	107,58
29) Kaufmännisches Hilfspersonal und Verkehrsbeamte	2,92	3,34	2,97	1,88	12,54	105,17
30) Arbeiter in Handelsbetrieben	3,57	—	3,60	2,17	5,24	102,28
31) Arbeiter in Transportbetrieben	2,95	—	2,96	3,33	0,27	107,49
32) Lohnarbeit wechselnder Art	3,90	4,25	4,05	2,91	43,56	106,52
33) Dienstboten	3,06	4,11	4,03	2,19	92,17	104,08
34) Aktives Militär	2,80	—	2,80	1,97	—	105,83
35) Oeffentliche Beamte etc.	2,73	5,20	2,79	2,67	2,24	106,26
36) Rentner, Hausbesitzer	3,02	—	3,09	3,11	6,10	105,10
37) Ausgedingleute	—	—	—	0,66	14,79	112
38) Pensionisten	—	—	2,80	1,37	7,26	104,70
39) Pfründner und Almosenempfänger	—	—	5,99	2,09	50,93	104,93
40) Ohne Berufsangabe	7,57	3,37	3,78	2,22	90,23	107,11
Im Durchschnitte	2,64	3,86	2,81	4,08	14,33	106,34

gleich der Totgeburtenquoten gleichartiger Berufsgruppen in beiden Ländern ergibt, ist die eheliche Totgeburtenquote in Preußen fast stets, die uneheliche zumeist größer als in Oesterreich.

Die Verschiedenheiten der Totgeburtsquoten der einzelnen Berufsgruppen könnte man auf einen Einfluß des Berufes zurückführen, man könnte aber auch an die Einwirkung anderer Faktoren denken. Einer dieser Faktoren findet in der Sexualproportion seinen statistischen Aus-

druck. Wenn ich auch in den Tabellen eheliche und uneheliche Geburten und Totgeburten nach dem Geschlechte aufgeteilt habe, unterließ ich doch die Berechnung der Totgeburtquoten für jedes Geschlecht, weil, zumal bei den unehelichen Geburten, das Material oft zu klein ist. Um nun aber der Annahme zu begegnen, als ob die höhere oder niedrigere Totgeburtenquote eines Berufes mit dem stärkeren oder schwächeren Vertretenseins des männlichen Geschlechtes unter den Geburten zusammenhänge, da ja bekanntlich das männliche Geschlecht sich durch eine höhere Totgeburtenquote auszeichnet, habe ich die Sexualproportion berechnet und zwar nur für die ehelichen Geburten, weil bei ihnen die Größe des Materiales durchschnittlich mehr Zuverlässigkeit gewährleistet. Nun finden wir, ob wir nun die österreichische oder preußische Statistik betrachten, nur geringe Differenzen der Sexualproportion, so daß sich schon deshalb die großen Differenzen der Totgeburtenquoten nicht erklären lassen. Dazu kommt aber noch überdies, daß Totgeburtenquote und Höhe der Sexualproportion nicht parallel laufen. Die niedersten ehelichen Totgeburtenquoten entsprechen nicht der niedersten Sexualproportion, die höchsten Totgeburtenquoten nicht der höchsten Sexualproportion. Es herrscht bunte Reihe.

Man könnte ferner denken, daß die verschiedene Höhe der Totgeburtenquote ein Ausdruck für die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit sei, indem mit Zunahme der ehelichen Fruchtbarkeit auch die Zahl der Totgeburten, nur in noch stärkerem Maße, zunehme. Ob dieser Satz in seiner Allgemeinheit und unter den verschiedensten statistischen Ge-

Für Preußen lauten die, wo nicht anders bemerkt, nur für 1889 bis 1900 berechneten Verhältniszahlen:

A. Soziale Stellung der Eltern	Auf 100 Geburten kamen Totgeburten				Auf eine Eheschließung kamen eheliche Geburten	Von 100 Geburten waren unehelich	Sexualproportion der Ehelichen
	ehelich	unehelich	überhaupt 1889—1900	überhaupt 1877—1900			
I. Selbständige	3,24	4,06	3,25	3,53	5,09	1,46	106,34
II. Oeffentliche Beamte	2,70	—	2,70	2,98	4,02	0,10	105,63
III. Privatbeamte	2,99	4,51	3,00	3,34	3,49	1,85	106.65
IV. Gehilfen, Gesellen etc.	2,93	4,56	2,98	3,28	3,69	3,21	105,77
V. Taglöhner	3,45	4,06	3,51	3,84	5,31	6,83	105,84
VI. Dienstboten	3,36	4,36	3,87	4,21	2,12	50,61	106,08
VII. Stehendes Heer	2,52	—	2,52	2,86	1,55	—	105,89
VIII. Rentner	3,53	4,63	3,57	3,74	3,48	3,64	104,58
IX. Almosenempfänger	—	—	6,48	6,66	5,56	51,16	100,76
X. Insassen von öffentlichen Anstalten für Heer	—	—	—	2,44	—	—	112,34
Erziehung	11,47	4,78	6,11	6,10	—	80,00	110,14
Heilung	10,57	5,30	7,19	7,12	—	64,44	105,94
Armenpflege	—	7,10	7,14	6,93 (Armenpflege, Invaliden- und Altersversorg.)	—	78,86	—
Invaliden- und Altersversorg.	—	—	—		—	—	—
sonstige Zwecke	—	10,49	9,07	11,18	—	61,38	—
XI. Findlinge	—	93,54	93,54	8,55 (XI. und XII.)	—	100,00	—
XII. Alle übrigen Personen	20,14	4,56	6,92		2,31	84,67	108,31
Im Durchschnitte	3,21	4,56	3,31	3,62	4,26	7,74	106,00

B. Beruf und Erwerb der Eltern	Auf 100 Geburten kamen Totgeburten				Auf eine Eheschließung kamen eheliche Geburten	Von 100 Geburten waren unehelich	Sexualproportion der Ehelichen
	ehelich	unehelich	überhaupt 1889—1900	überhaupt 1877—1900			
1) Landwirtschaft	3,33	4,10	3,34	3,75	5,75	1,48	106,54
2) Fischerei	3,09	—	3,10	3,19	4,82	0,68	105,98
3) Bergbau und Hüttenwesen	2,83	3,99	2,80	3,10	5,17	0,21	106,15
4) Industrie der Steine und Erden	3,20	4,57	3,21	3,47	4,32	0,62	106,20
5) Metallverarbeitung	2,90	4,36	2,90	3,23	3,54	0,22	105,96
6) Maschinenfabrikation	2,91	—	2,92	3,12	3,39	0,24	106,64
7) Chemische Industrie	2,90	—	2,90	3,17	2,57	0,26	103,89
8) Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	3,41	—	3,40	3,52	4,74	0,23	108,02
9) Textilindustrie	3,29	5,01	3,41	3,82	4,38	6,58	105,79
10) Papier- und Lederindustrie	2,84	—	2,85	3,14	3,33	0,49	106,87
11) Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2,99	4,48	3,00	3,29	3,97	0,30	106,19
12) Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	3,02	3,87	3,03	3,32	3,48	1,25	105,65
13) Gewerbe für Bekleidung etc.	3,20	4,46	3,35	3,65	3,85	12,22	106,40
14) Baugewerbe	3,07	5,31	3,08	3,34	3,98	0,16	105,98
15) Polygraphisches Gewerbe	2,80	—	2,83	2,99	2,60	0,84	107,17
16) Künstlerische Betriebe	2,70	—	2,70	2,90	2,47	0,47	108,42
17) Handels- und Versicherungswesen	2,98	4,95	3,03	3,30	3,16	2,19	105,10
18) Verkehr	3,00	6,21	3,01	3,33	3,99	0,13	106,04
19) Gewerbe der Beherbergung und Erquickung	3,37	9,11	3,52	3,89	4,87	2,62	105,50
20) Dienstboten	3,20	4,47	4,19		1,72	78,00	105,06
21) Fabriksarbeiter o. n. A.	3,08	4,29	3,19	3,98 (für 20—22)	4,63	8,72	105,16
22) Taglöhner	3,49	4,79	3,61		4,36	9,31	105,49
23) Ländliches Gesinde	3,53	4,22	3,64	—	4,88	15,98	105,85
24) Gesundheitspflege	2,43	—	2,51	2,78	2,26	3,55	104,88
25) Bildung und Erziehung	2,28	5,60	2,31	2,49	3,46	0,81	106,13
26) Künste, Literatur	2,96	5,30	3,08	3,20	2,69	4,83	104,93
27) Kirche, Gottesdienst	2,46	—	2,46	2,78	3,96	0,09	103,77
28) Kaiserliche Verwaltung	2,80	—	2,80	3,09	3,63	0,07	105,00
29) Stehendes Heer	2,57	—	2,57	2,88	1,64	0,01	104,76
30) Alle übrigen Berufe	3,13	—	3,14	3,50	3,93	0,47	105,85
31) Ohne Beruf	8,29	4,68	6,03	7,23 (für 31—32)	3,12	62,60	105,54
32) Findlinge	—	93,54	93,54		—	100,00	—
Im Durchschnitte	3,21	4,56	3,31	3,62	4,26	7,74	106,00

sichtspunkten richtig ist, will ich dahingestellt sein lassen. Ein pathologisches Moment scheint ihm eine Stütze zu verleihen geeignet zu sein. Der größere Geschlechtstrieb der Tuberkulösen ist sprichwörtlich; es wäre nun denkbar, daß Tuberkulöse sich stärker fortpflanzen, daß aber ihre Nachkommenschaft nicht bloß nach der Geburt, sondern auch schon vor der Geburt mit einer stärkeren Lebensbedrohung behaftet ist. Dies könnte dadurch für die Lehre von der beruflichen Totgeburtenquote verwertet werden, daß man Totgeburtenquote und Tuberkulosesterblichkeit für die einzelnen Berufe miteinander vergleicht. Es dürfte dies jedoch nicht für den Beruf an und für sich, sondern

Die Totgeburtenquoten von Zusammenfassungen gleichsinniger Beschäftigungsgruppen lauten:

	ehelich	unehelich
A. Oesterreich		
Selbständige und Beamte in der Landwirtschaft (1—3)	2,18	3,18
Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft (4, 5)	2,88	3,84
Landwirtschaft (1—5)	2,39	3,81
Selbständige und Beamte in der Industrie (6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)	2,70	3,64
Hilfsarbeiter in der Industrie (9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27)	3,10	4,45
Industrie (6—25, 27)	2,95	4,40
Selbständige und Beamte im Handel und Verkehr (28, 29)	3,00	2,82
Hilfsarbeiter im Handel und Verkehr (30—32)	3,09	4,30
Handel und Verkehr (28—32)	3,05	3,62
Selbständige und Beamte	2,35	3,11
Hilfsarbeiter	2,99	4,06
B. Preußen		
Landwirtschaft (1, 2, 23)	3,43	4,21
Industrie (4—16, 19, 21, 22)	2,74	4,64
Handel und Verkehr (17, 18)	2,99	5,04

Gleichinhaltliche Beschäftigungsgruppen beider Länder weisen folgende Totgeburtquoten auf:

	ehelich		unehelich	
	Oest.	Pr.	Oest.	Pr.
Selbständige (Oest. 1, 2, 6, 8, 10, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 28, 35; Pr. I, II)	2,36	3,16	3,22	4,06
Privatbeamte (Oest. 3, 7, 29; Pr. III)	2,76	2,99	3,39	4,51
Hilfsarbeiter (Oest. 4, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33; Pr. IV, V, VI)	2,98	3,16	4,07	4,31
Rentner (Oest. 36; Pr. VIII)	3,02	3,53	4,17	4,63
Almosenempfänger (Oest. 39; Pr. IX)	4,47	6,82	7,45	6,15
Landwirtschaft (Oest. 1, 2, 3, 4, 5; Pr. 1, 2, 23)	2,39	3,43	3,81	4,21
Ländliches Gesinde (Oest. 4, 5; Pr. 23)	2,88	3,53	3,84	4,22
Landwirtschaft exkl. ländliches Gesinde (Oest. 1, 2, 3; Pr. 1, 2)	2,18	3,32	3,18	4,09
Industrie der Steine und Erden (Oest. 8, 9; Pr. 4)	3,29	3,20	5,10	4,57
Metall- und Maschinenindustrie (Oest. 10, 11; Pr. 5, 6)	2,75	2,90	5,47	4,50
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (Oest. 12, 13: Pr. 11)	2,73	2,99	5,38	4,48
Baugewerbe (Oest. 14, 15; Pr. 14)	2,96	3,07	6,09	5,31
Textilindustrie (Oest. 16, 17; Pr. 9)	2,95	3,29	4,21	5,01
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (Oest. 18, 19; Pr. 12)	2,92	3,02	2,23	3,87
Industrie der Getränke, Beherbergung etc. (Oest. 20, 21; Pr. 19)	3,29	3,37	4,28	9,11
Bekleidungsindustrie (Oest. 22, 23; Pr. 13)	2,75	3,20	5,11	4,46
Bergbau und Hüttenwesen (Oest. 26; Pr. 3)	2,71	2,83	4,60	3,99
Industrie (Oest. 6—25, 27; Pr. 4—6, 19, 21, 22)	2,95	2,74	4,40	4,64
Handel und Verkehr (Oest. 28—32; Pr. 17, 18)	3,05	2,99	3,62	5,04
Fabrikarbeiter o. n. B. (Oest. 27; Pr. 21)	3,66	3,08	4,20	4,29
Dienstboten (Oest. 33; Pr. 20)	3,06	3,20	4,11	4,47
Stehendes Heer (Oest. 34; Pr. 29)	2,80	2,57	—	—
Oeffentliche Beamte, Aerzte etc. (Oest. 35; Pr. 24—28)	2,73	2,62	5,20	5,18

nur für gewisse Altersklassen in demselben geschehen, welche man als die für die Fortpflanzung fast ausschließlich in Betracht kommenden ansieht. Die österreichische Statistik bringt zwar die Mortalität in Verbindung mit dem Berufe, aber nur für die Gesamtheit aller Altersklassen. Die preußische Statistik zerteilt jeden Beruf in mehrere Altersklassen. Trotzdem unterlasse ich es, die erwähnte Nebeneinanderstellung von Tuberkulosesterblichkeit und Totgeburtenquote zu bringen, weil mit dem Nachweise einer höheren Tuberkulosesterblichkeit nicht auch schon der Nachweis einer größeren ehelichen Fruchtbarkeit erbracht wäre.

Diesen Nachweis mittelst der auf eine Eheschließung entfallenden ehelichen Geburten zu erbringen, wäre man versucht. Vergleichen wir nun diese „eheliche Fruchtbarkeitsziffer" mit der jeweilen zugehörigen Totgeburtenquote, so finden wir ebensowenig eine Uebereinstimmung, wie früher bei der Sexualproportion. Die Schwankungen der Fruchtbarkeitsziffer sind weit größer als die der Totgeburtenquote; variiert sie doch in Oesterreich zwischen 0,66 und 7,66, in Preußen zwischen 1,64 und 5,09. Wäre die Totgeburtenquote wirklich ganz oder fast ausschließlich durch die Fruchtbarkeitsziffer bedingt, die Größe der Schwankungen letzterer würde die Größe der Schwankungen ersterer bedingen können. Jedoch findet sich, wie schon bemerkt, keine Uebereinstimmung zwischen beiden; im Gegenteil finden wir, wenigstens in Oesterreich, niedrigen Totgeburtenquoten zumeist sehr hohe Fruchtbarkeitsziffern entsprechen.

Es wäre aber falsch, daraufhin annehmen zu wollen, daß die Höhe der Fruchtbarkeitsziffer mit der kräftigen und gesunden Konstitution der Eltern in Zusammenhang stehe, als deren Folge sich auch eine lebenskräftigere Nachkommenschaft einstellt. Es wäre dies ebenso falsch, wie wenn man aus dem Nichtzusammenfallen hoher Fruchtbarkeitsziffern und hoher Totgeburtsquoten jeden Zusammenhang zwischen beiden leugnen wollte. Der Beweis dafür läßt sich leicht erbringen.

Sowohl bei der Eheschließungszahl als bei der Geburtenzahl ist unter dem elterlichen Beruf der Beruf des männlichen Teiles verstanden. Die Berufsstellung des Vaters ist aber nicht immer noch die des Bräutigams; oft wird sie durch die Eheschließung geändert, zumal in jenen Fällen, wo die Braut eine bessere soziale Position inne hatte als der Bräutigam. Dann steigt der Bräutigam zur sozialen Position der Braut auf. Gehörten beide demselben Berufe an, die Braut als Selbständige, der Bräutigam jedoch als Hilfsarbeiter, so wird aus dem Hilfsarbeiter ein Selbständiger. Daher werden wir Kinder aus Ehen, welche Hilfsarbeiter schlossen, unter den Kinder von Selbständigen verzeichnet finden. In Preußen finden wir die eheliche Fruchtbarkeitsziffer der Hilfsarbeiter mit 3,69 gegenüber der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer der Selbständigen mit 5,09, in Oesterreich ist bei jeder Berufsgruppe die eheliche Fruchtbarkeitsziffer der Hilfsarbeiter kleiner als die der Selbständigen. Man kann bis zu einem gewissen Grade aus diesen Verschiedenheiten der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer die Verschiebungen in der sozialen Stellung innerhalb eines Berufes erkennen. Da ja bekanntermaßen die Fruchtbarkeit der Ehen Armer größer ist als die der Ehen Wohlhabender,

so ist das umgekehrte Verhalten der Fruchtbarkeitsziffer um so auffallender und um so charakteristischer für die Stellungsverschiebungen. Doch sind diese nicht ausschließlich ausschlaggebend für die Fruchtbarkeitsziffer. Je größer nämlich die einem Berufe zukommende Zahl der unehelichen Geburten ist, von denen ein Teil durch spätere Legitimierung zu ehelichen wird, um so kleiner kann und wird die eheliche Fruchtbarkeitsziffer ausfallen, da dann die Ehe nur eine Fortsetzung des vorehelichen Zusammenlebens bildet und ein Teil der unehelichen Kinder für die eheliche Fruchtbarkeitsziffer verloren geht. Auf diese Weise erklärt sich z. B. die exzessiv hohe Fruchtbarkeitsziffer der Bauern durch das Einheiraten von Bauernknechten, andererseits die niedrige Fruchtbarkeitsziffer des landwirtschaftlicheu Gesindes, zumal bei der hohen Rate unehelicher Geburten, obwohl diese letzteren für die Fruchtbarkeitsziffer nicht jene Bedeutung haben wie die Stellungsverschiebungen, was man z. B. bei der Fruchtbarkeitsziffer der Hilfsarbeiter in der Textilindustrie, in der Industrie der Getränke, und in der Bekleidungsindustrie und der Fabriksarbeit ohne nähere Bezeichnung ersieht. Die Bedeutung der Stellungsverschiebungen für die Fruchtbarkeitsziffer ersieht man auch aus den relativ hohen Fruchtbarkeitsziffern der Hilfsarbeiter jener Berufe, wo, wie z. B. in der Textilindustrie, das Kleingewerbe nur eine geringe Rolle spielt, Stellungsverschiebungen daher selten vorkommen.

Wollte man, um die Bedeutung dieser Stellungsverschiebungen für die Fruchtbarkeitsziffer zu eliminieren, die Fruchtbarkeitsziffer der Selbständigen und Hilfsarbeiter eines Berufes zusammen berechnen, so würde man, wie man dies bei Preußen sieht, auch auf Differenzen, wenn auch geringere, stoßen. Zum Teil sind dieselben durch dem Stellungswechsel ähnlichen Berufswechsel bedingt. Die eheliche Fruchtbarkeitsziffer ist demnach zum Maßstabe für die eheliche Fruchtbarkeit im allgemeinen ungeeignet; nur in Ausnahmsfällen, wo Stellungs- und Berufswechsel nur gering ist, z. B. liberale Berufe, Stehendes Heer, erkennt man an der Fruchtbarkeitsziffer die eheliche Fruchtbarkeit.

Aehnlich steht es mit der ehelichen Fruchtbarkeitsziffer unter anderen Verhältnissen, bei denen man auch die eheliche Fruchtbarkeit mit der Totgeburtenquote in Zusammenhang bringen möchte. Ich meine die Variationen nach der Religion. Im folgenden teile ich die Daten für Preußen 1882—1900 mit. (Siehe Tabelle auf S. 530.)

Die Fruchtbarkeitsziffer ist dann am höchsten, wenn die Religion der Mutter mit der des Vaters identisch ist. Dies darum, weil bei Religionsverschiedenheit der Eheschließenden sich späterhin häufiger Religionswechsel des einen Elters vollzieht als bei Religionsgleichheit. Wenn wir aber auch nur die Fruchtbarkeitsziffern von Eltern mit gleicher Religion mit den zugehörigen Totgeburtenquoten vergleichen, so finden wir bei den christlichen Religionen mit zunehmender Fruchtbarkeitsziffer abnehmende Totgeburtenquoten, als ob die größere eheliche Fruchtbarkeit auch kräftigere Nachkommenschaft verbürgen würde. In diese regelmäßige Reihe passen jedoch die Verhältnisse bei jüdischen Eltern nicht. Die eheliche Fruchtbarkeitsziffer, in der angegebenen Form

Religion des Vaters	Religion der Mutter	Zahl der Ehe-schließungen	eheliche Geburten-zahl	Zahl der ehelichen Tot-geburten	eheliche Frucht-barkeits-ziffer	eheliche Totge-burten-quote
evangelisch	evangelisch	2 873 370	11 814 084	431 692	4,11	3,65
	katholisch	176 046	553 720	16 918	3,09	3,06
	sonst christlich	2 674	4 211	114	1,57	2,71
	jüdisch	2 264	4 056	125	1,79	3,08
	Summe	3 054 354	12 376 071	448 849	4,05	3,63
katholisch	evangelisch	200 348	631 903	19 932	3,15	3,15
	katholisch	1 403 772	7 188 648	220 981	5,12	3,07
	sonst christlich	310	660	22	2,13	3,33
	jüdisch	696	1 117	43	1,60	3,88
	Summe	1 605 026	7 822 328	240 978	4,87	3,08
sonst christlich	evangelisch	4 174	11 730	344	2,81	2,93
	katholisch	526	1 793	51	3,41	2,84
	sonst christlich	5 788	40 166	1 150	6,93	2,86
	jüdisch	119	325	26	2,73	8,31
	Summe	10 607	54 014	1 571	5,09	2,91
jüdisch	evangelisch	2 761	4 339	132	1,57	3,04
	katholisch	522	741	18	1,42	2,43
	sonst christlich	58	149	7	2,57	4,70
	jüdisch	46 737	162 793	5 029	3,48	3,08
	Summe	50 078	168 022	5 186	3,36	3,09
Summe	evangelisch	3 080 553	12 462 056	452 100	4,05	3,64
	katholisch	1 580 226	7 744 902	237 968	4,90	3,07
	sonst christlich	8 830	45 186	1 293	5,12	2,86
	jüdisch	49 816	168 291	5 223	3,38	3,11
	Summe	4 720 065	20 420 435	696 584	4,33	3,41

berechnet, gibt überhaupt keinen richtigen Maßstab für die eheliche Fruchtbarkeit. Abgesehen von dem Religionswechsel, wird die Höhe der berechneten Ziffer durch die nicht bei allen Religionen gleichen Aus- und Einwanderungsverhältnisse beeinflußt. Diese Verhältnisse lassen sich übrigens statistisch fassen, nicht so der Berufs- und Stellungswechsel.

Wir kommen nunmehr zur Prüfung der Annahme, daß die Schwankungen der Totgeburtenquote auf Einflüsse des Berufes und der Stellung zurückzuführen seien. Zu dem Zwecke wollen wir die Schwankungen vorerst besprechen.

In Oesterreich weisen die Selbständigen im allgemeinen eine niedrigere eheliche und uneheliche Totgeburtenquote auf als die Nichtselbständigen, in Preußen nur eine niedrigere uneheliche Totgeburtenquote, während die eheliche gleich ist; ja sie ist sogar höher als die der Gehilfen und Gesellen allein ohne Einbeziehung der Taglöhner. Das Verhältnis gilt in Oesterreich auch für die drei Erwerbshauptgruppen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Bei den Unterabteilungen der

Industrie trifft es nur in zwei Fällen (Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und andere vorwiegend gewerbliche Betriebe) für die eheliche Totgeburtenquote nicht zu. Doch sind beide Male nur sehr kleine Differenzen, so daß man fast von Gleichheit reden kann. Ueberhaupt sind die Differenzen in den ehelichen Totgeburtenquoten der industriellen Selbständigen und Hilfsarbeiter geringer als bei den landwirtschaftlichen. Bei der Landwirtschaft sind auch in Preußen die Totgeburtenquoten des Gesindes größer als die der Selbständigen.

In Oesterreich weist die Landwirtschaft die niedrigste Totgeburtenquote auf, Industrie und Handel ungefähr gleiche, in Preußen sind die Verhältnisse ganz andere. Die Landwirtschaft zeigt die höchste eheliche und niedrigste uneheliche Totgeburtenquote, die Industrie die niedrigste eheliche, der Handel die höchste uneheliche Totgeburtenquote. Die hohe eheliche Totgeburtenquote der Landwirtschaft ist es hauptsächlich, was die Totgeburtenquote Preußens gegenüber der Oesterreichs so hoch macht. Die liberalen Berufe haben in Oesterreich eine etwas niedrigere eheliche und bedeutend höhere uneheliche Totgeburtenquote als Industrie und Handel, in Preußen eine niedrigere eheliche und höhere uneheliche Totgeburtenquote als die drei Hauptberufsgruppen.

Die Rangliste der einzelnen industriellen Berufsgruppen hinsichtlich der Totgeburtenquote stellt sich folgendermaßen dar:

In Preußen haben die niedrigste eheliche Totgeburtenquote die künstlerischen Betriebe (2,70), dann kommt das polygraphische Gewerbe (2,80), der Bergbau (2,83), die Papierindustrie (2,84), die chemische Industrie und die Metallindustrie (2,90), die Maschinenindustrie (2,91), die Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe (2,99), der Nahrungs- und Genußmittel (3,02), das Baugewerbe (3,07), die Industrie der Steine und Erden und die Bekleidungsindustrie (3,20), die Textilindustrie (3,29), die Industrie der Beherbergung etc. (3,37) und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (3,41). Die niedrigste uneheliche Totgeburtenquote hat die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (3,87), dann kommt der Bergbau (3,99), die Metallindustrie (4,36), die Bekleidungsindustrie (4,46), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (4,48), der Steine und Erden (4,57), die Textilindustrie (5,01), das Baugewerbe (5,31) und schließlich in weitem Abstande die Industrie der Beherbergung (9,11).

In Oesterreich müssen wir zwei Vergleiche anstellen, deren eine die industriellen Selbständigen, deren anderer die industriellen Hilfsarbeiter betrifft. Die eheliche Totgeburtenquote der Selbständigen ist am niedrigsten beim Baugewerbe (2,49), dann kommt die Metall- und Maschinenindustrie (2,63), die Bekleidungsindustrie (2,67), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (2,70), die Textilindustrie (2,79), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (2,97), der Steine und Erden (3,15), der Getränke und Beherbergung (3,29). Die eheliche Totgeburtenquote der Hilfsarbeiter zeigt folgende aufsteigende Rangliste: Bergbau (2,71), Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (2,74), Metall- und Maschinenindustrie (2,82), Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (2,84), Bekleidungsindustrie (2,90), Textilindustrie (2,99), Baugewerbe (3,04), Industrie der Steine und Erden und Industrie der Getränke und Be-

herbergung (3,31). Von einer Rangliste bezüglich der unehelichen Totgeburtenquote müssen wir wegen Kleinheit des Materiales absehen.

In Preußen ist die höchste eheliche Totgeburtenquote in der Industrie noch immer niedriger als die in der Landwirtschaft, in Oesterreich die niedrigste eheliche Totgeburtenquote der industriellen Selbständigen noch immer höher als die der landwirtschaftlichen Selbständigen, der industriellen Hilfsarbeiter jedoch nicht höher als die der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter. In beiden Ländern zeigen die industriellen Berufe nicht die gleiche Rangliste, wie ja auch die Rangliste bei den Selbständigen nicht der Rangliste bei den Hilfsarbeitern in Oesterreich gleicht. Doch finden sich so manche Aehnlichkeiten; z. B. zeigt die Industrie der Beherbergung, der Steine und Erden und die Textilindustrie höhere, die der Metallindustrie niedrigere eheliche Totgeburtenquoten. Dies zeigt sich auch bei einem Vergleiche der ehelichen und unehelichen Totgeburtenquoten Preußens.

Ein Vergleich der inhaltgleichen Berufe und sozialen Stellungen beider Länder ergibt selbstverständlich bei den unehelichen Totgeburtquoten größere Differenzen als bei den ehelichen. Doch auch bei diesen treffen wir verschiedenes Verhalten an. Große Differenzen der ehelichen Totgeburtquote weisen die Selbständigen, die Rentner, die Almosenempfänger, die landwirtschaftlichen Berufe und von der Industrie bloß die Bekleidungsindustrie und die Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung auf. Alle anderen industriellen Berufe, die kommerziellen und liberalen Berufe, die Dienstboten, Hilfsarbeiter und das stehende Heer weisen in beiden Ländern ungefähr gleiche eheliche Totgeburtquoten auf. Auch die unehelichen Totgeburtquoten der Hilfsarbeiter, der Landwirtschaft, der Industrie, der Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung, der Dienstboten, der liberalen Berufe zeigen in beiden Ländern keine großen Differenzen.

Man könnte vermuten, daß die angeführten Verschiedenheiten der Totgeburtquoten mit territorialen Verhältnissen zusammenhängen, indem sich der eine oder andere Beruf in einer überhaupt totgeburtreichen oder totgeburtarmen Gegend lokalisiert. In meiner Arbeit über die Totgeburten in Oesterreich habe ich tatsächlich gezeigt, daß die Totgeburten starke territoriale Verschiedenheiten aufweisen. Diesen Verschiedenheiten schmiegen sich jedoch die Totgeburtquoten aller Berufe der betreffenden Provinz an. Böhmen zeigt eine höhere Totgeburtquote als Oesterreich; die Totgeburtquoten fast aller Berufe sind in Böhmen auch höher als die analogen Totgeburtquoten Oesterreichs. Galizien hingegen hat eine niedrigere Totgeburtenquote als Oesterreich. An dieser Erniedrigung nehmen fast alle Berufe teil. Es spiegelt sich auch gleichsam in jedem Berufe — man sieht dies am besten an der Landwirtschaft — die Rangliste des betreffenden Kronlandes hinsichtlich der Totgeburtenquote wider. So zeigt die Landwirtschaft in den einzelnen Kronländern große Differenzen, bei weitem größere, als zwischen Landwirtschaft und Industrie bestehen.

Die Prüfung der territorialen Verschiedenheiten in Preußen ergibt für die eheliche Totgeburtquote der Landwirtschaft folgendes:

Provinz	Zahl der ehelichen Geburten	Zahl der ehelichen Totgeburten	Totgeburten-quote
Ostpreußen	318 676	9653	3,03
Westpreußen	197 371	6379	3,23
Stadtkreis Berlin	3 056	104	3,40
Brandenburg	144 822	5532	3,82
Pommern	121 771	3899	3,20
Posen	217 486	6612	3,04
Schlesien	250 955	9331	3,72
Sachsen	108 511	3910	3,60
Schleswig-Holstein	81 867	2360	2,80
Hannover	205 727	6991	3,40
Westfalen	166 898	4892	2,93
Hessen-Nassau	109 827	3527	3,21
Rheinprovinz	264 815	8735	3,30
Hohenzollern	8 095	160	1,98

Es bestehen also auch in Preußen bei der Landwirtschaft territoriale Verschiedenheiten der ehelichen Totgeburtenquote. Diese weisen jedoch keine solchen Differenzen auf wie die territorialen Verschiedenheiten in Oesterreich. Es rührt dies sicherlich daher, daß in Preußen die Zahl der ausgewiesenen Totgeburten der Zahl der vorgekommenen weit näher kommt als in Oesterreich. Vergleichen wir nun die Totgeburtenquote z. B. des Bergbaues und der Metallindustrie mit der landwirtschaftlichen Totgeburtenquote jener Provinzen, in welchen diese beiden Industrien ihren hauptsächlichen Sitz haben, so zeigen sich ähnliche Differenzen, wie überhaupt zwischen Landwirtschaft und den beiden Industrien. Man kann daher nicht annehmen, daß die Verschiedenheiten der beruflichen Totgeburtquoten auf territoriale Einwirkungen allein zurückzuführen sind.

Wollten wir nun die beruflichen Verschiedenheiten der Totgeburtenquote mit der Einwirkung des Berufes in Zusammenhang bringen, so fragt es sich, wie wir uns diese Einwirkung denken sollen. Wir wissen zwar, daß gewisse Beschäftigungen eine Neigung zu Erkrankungen der inneren Geschlechtsteile des Weibes und infolgedessen oder auch selbständig Neigung zu Fehl- und Frühgeburten bewirken, ob aber auch zu Totgeburten lebensfähiger Kinder, wissen wir nicht. Aber selbst wenn auch dies durch klinische Beobachtungen festgestellt wäre, so haben wir es doch stets nur mit einer Einwirkung des Berufes auf Arbeiterinnen zu tun. Dadurch würden sich Verschiedenheiten der unehelichen Totgeburtenquote erklären lassen, aber nicht solche der ehelichen Totgeburtenquote. Bei deren beruflicher Aufteilung wird der Beschäftigung der Mutter gar nicht gedacht, sondern nur die Beschäftigung des Vaters als maßgebend angenommen. Kann die Schuld einer Totgeburt den Vater belasten und wenn, kann die Beschäftigung diese Belastung hervorrufen? Und wenn auch dies der Fall, können wir die beruflichen Schwankungen der ehelichen Totgeburtenquote auf Schwankungen in der Belastung zurückführen?

Daß der Vater an der Entstehung einer Totgeburt Schuld tragen kann, steht außer Zweifel. Aber es ist nur für den Fall festgestellt

worden, wo es sich um eine Krankheit des Vaters, der Syphilis, handelte. An der Erwerbung der Syphilis kann auch der Beruf Schuld tragen: ich erinnere nur an die Glasarbeiter, welche des öfteren durch Benützung einer von einem früheren Arbeiter infizierten Glaspfeife, die schwere, Leben und Gesundheit der Nachkommenschaft bedrohende Krankheit bekommen. Dies sind aber doch nur relativ so seltene Fälle, daß sie statistisch für die Frage der Totgeburtenquote nicht ins Gewicht fallen. Es ist ferner eine Einwirkung von Metallgiften, des Quecksilbers z. B., bekannt, welche zu allgemeiner Abmagerung der sich mit ihm Beschäftigenden, also auch zur Abzehrung der männlichen Geschlechtsteile führen kann. Es wäre wohl denkbar, daß dadurch Totgeburten zu stande kommen, aber nur denkbar, nicht erwiesen. Denn wir wissen überhaupt nicht, ob ein nur schwacher, aber nicht kranker männlicher Same einen Einfluß auf die Entstehung von Totgeburten hat und haben kann. Es wäre sogar viel wahrscheinlicher, daß ein solcher Same, wenn überhaupt von abnormer Wirkung, nicht Totgeburten, sondern Kinderlosigkeit bewirkt. Aber selbst wenn durch ihn Totgeburten lebensfähiger Kinder in relativ häufigerem Vorkommen entständen, so würde diese Folge statistisch nicht so ins Gewicht fallen können, daß sich aus ihr eine Verschiedenheit der ehelichen Totgeburtenquote erklären ließe. Kurz also, eine Einwirkung des Berufes im engeren Sinne auf den Mann erklärt uns nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens nicht die Verschiedenheiten der Totgeburtenquote.

Außer der Einwirkung des Berufes im engeren Sinne, gibt es noch eine Einwirkung des Berufes im weiteren Sinne, d. i. der durch den Beruf bedingten Lebenshaltung. Da könnte man vorerst wieder an eine Einwirkung der Syphilis denken, welche bei erschwerter Eheschließung durch den außerehelichen Verkehr erworben wird und dann in später doch geschlossener Ehe wieder zur Geltung kommt. Der Faktor Syphilis darf ja keinesfalls in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung unterschätzt werden. Hat ja doch ein — wenn auch nur ungefähres — Bild von der starken Verbreitung dieser Krankheit in Preußen die Rundfrage ergeben, deren Beantwortung veröffentlicht wurde. Daß sie aber in der Landwirtschaft oder in dem einen oder anderen industriellen Berufe stärker verbreitet ist, ist nicht bekannt. Im Gegenteil wird z. B. von Blaschko angegeben, daß Studenten weit häufiger als Arbeiter geschlechtskrank sind, und doch ist die Totgeburtenquote der liberalen Berufe geringer als die der industriellen. Die nicht zu leugnende Bedeutung der Syphilis als Ursache von Totgeburten tritt, wie dies Beispiel lehrt, doch gegen andere Ursachen weit zurück.

Ob andere Einwirkung der beruflichen Lebenshaltung auf den Mann, schlechte Ernährung, elende Wohnung, Mangel an Licht und Luft etc., Neigung zu Totgeburten hervorbringen kann, ist nach dem, was oben bei den Metallgiften gesagt worden ist, physiologisch nicht erwiesen. *Wir können uns demnach die Schwankungen der Totgeburtenquote nicht aus dem Berufe des Mannes erklären.*

Bevor wir nun weiter gehen, wollen wir doch die Frage beant-

worten, ob die berechneten Schwankungen der Totgeburtenquote nicht einfach durch Fehler in der Anmeldung und Auffassung von dem Begriffe der Totgeburt zu erklären sind.

Tatsächlich spielen diese beiden Faktoren eine Rolle, in Oesterreich sogar eine große Rolle. Dies kann man schon daraus entnehmen, daß mit der Einführung einer strengeren Vorschrift über Handhabung der Bevölkerungsstatistik in den meisten Kronländern Oesterreichs die Zahl der Totgeburten sprungweise zugenommen hat. Beide Faktoren werden eine um so größere Rolle spielen, je weniger Verständnis der Bedeutung richtiger Statistik entgegengebracht wird und wo Verheimlichungen des Tatbestandes leichter sind.

Beides findet am wenigsten bei den liberalen Berufen statt. Bei ihnen findet die „Anzeigepflicht" der Totgeburten, wie wir mit einem Worte beide Faktoren bezeichnen können, ihre gewissenhafte Erfüllung. Wenn dennoch die liberalen Berufe eine niedrigere Totgeburtenquote als Handel und Industrie aufweisen, so fällt dies doppelt ins Gewicht.

Am schlechtesten wird die Anzeigepflicht in den Landgemeinden und von den Hilfsarbeitern der Städte im Gegensatze zu den Selbständigen erfüllt werden. Trotzdem finden wir bei den Selbständigen und in Preußen bei der Landwirtschaft höhere Totgeburtquoten als bei Industrie und Handel. In Oesterreich hat die Landwirtschaft dagegen die niedrigste Totgeburtenquote. In meiner Arbeit über die Totgeburten in Oesterreich stellte ich es als fraglich hin, daß in der Landwirtschaft wirklich die wenigsten Totgeburten vorkommen. Wie sehr ich mit diesem Zweifel recht hatte, zeigt das Beispiel Preußens. Die niedrige Totgeburtquote der Landwirtschaft Oesterreichs ist wohl nur auf die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht zurückzuführen. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß das Verhalten der Landwirtschaft zu Industrie und bezüglich der Totgeburtenquote, wie es sich in Preußen vorfindet, eher der Wirklichkeit entspricht.

Die ungefähre Gleichheit der Totgeburtquoten gleichinhaltlicher industrieller Berufe Oesterreichs und Preußens spricht dafür, daß die bezüglichen Totgeburtquoten der Wirklichkeit nahezu entsprechen. Da in Oesterreich der Anzeigepflicht in den Städten besser als in den Landgemeinden nachgekommen wird, war dieses Verhalten theoretisch zu erwarten. Sein faktisches Vorkommen bildet daher eine Bekräftigung des vorher Gesagten. Wir können demnach die oben aufgeworfene Frage dahin beantworten, daß die gefundenen Schwankungen der Totgeburtquoten in der Industrie und dem Handel für beide Länder, in der Landwirtschaft für Preußen den betreffenden Berufen zukommen, womit natürlich das Vorhandensein von Zufallsfehlern nicht in Abrede gestellt werden soll, wie es sich bei Eingehen ins Detail durch Schwankungen um mehrere Hundertstel, ja Zehntel kundgibt.

Wenn die berechneten Totgeburtquoten Eigentümlichkeiten der Berufe darstellen und wenn sie durch Einwirkung der Beschäftigung auf den Vater nicht zu erklären sind, so können sie nur eine Einwirkung des Berufes auf die Mutter kennzeichnen. Diese kann stattfinden, wenn die Mutter auch im Berufe tätig ist, und auch wenn sie nicht im Berufe tätig ist.

Die nicht berufstätige Mutter wird infolge elender Lebenshaltung Neigung zur Hervorbringung von Totgeburten entwickeln. Da ja das Leben des Fötus von dem Schutze abhängt, den ihm die Mutter gewährt, werden alle Schädlichkeiten, welche die Schutzkraft der Mutter vermindern, auch das Leben der Ungeborenen gefährden. Zu diesen Schädlichkeiten zählt auch schlechte Ernährung, schlechte Wohnung, schlechte Kleidung etc. Diese wirken doppelt ein; sie schädigen nicht bloß direkt die Schwangere, sondern beeinflussen auch schon die Kindheit des weiblichen Geschlechtes, indem sie so seine Zukunft als Mutter gefährden. Diese Zustände werden in erster Linie Hilfsarbeiter und Taglöhner gegenüber den Selbständigen treffen, und von ihrer Wirksamkeit gibt die höhere Totgeburtenquote der Hilfsarbeiter Kunde. Am wenigsten werden diese Faktoren bei den liberalen Berufen zur Geltung kommen, woraus sich auch deren geringe Totgeburtenquote erklärt. Die Wirkung dieses Faktors wird sich auch innerhalb der Industrie noch weiter geltend machen. Besser gestellte Berufe werden eine niedrigere Totgeburtenquote haben als schlechter gestellte. Das polygraphische Gewerbe gehört zu den Industrieen mit den bestqualifizierten Arbeitern, deren Lohn daher zu den höchsten industriellen Löhnen gehört; dies Gewerbe hat die zweitniedrigste Totgeburtenquote unter den industriellen Berufen. So erklärt sich wohl auch zum Teil die niedrige Totgeburtenquote der Metall- und Maschinenindustrie. Andererseits weiß man z. B. ein Lied von der elenden Lage der Textilarbeiter zu singen; die eheliche Totgeburtenquote der Textilarbeiter zählt zu den hohen Totgeburtquoten der Industrie. Aehnliches gilt von der Industrie der Steine und Erden (Ziegelarbeiter, Steinbrucharbeiter) und dem Baugewerbe. Man könnte vielleicht sogar so weit gehen, wofür allerdings das statistische Material unzulänglich ist, aus dem höheren Prozentsatze von Arbeitslosen in einem Industriezweige auf eine höhere Totgeburtenquote schließen zu wollen, wie es denn auch durchaus nicht unwahrscheinlich ist, daß allgemeine Krisen die Entstehung von Totgeburten begünstigen.

Auch die Berufstätigkeit der Frau wird sich in einer Erhöhung der Totgeburtenquote kundtun. Ich meine damit nicht, daß diese oder jene Beschäftigung eine Neigung zur Hervorbringung von Totgeburten bedinge, sondern die Arbeit an und für sich. Der Einfluß der Arbeit wird sich bei Selbständigen nicht so geltend machen wie bei Hilfsarbeiterinnen. Nicht bloß, weil in der Regel die Arbeit der Selbständigen nicht so intensiv und anstrengend ist wie die Arbeit der Hilfsarbeiterinnen, was aber bei der Landwirtschaft nicht zutrifft, sondern auch, weil sich die Selbständigen während der Schwangerschaft mehr schonen können als die Hilfsarbeiterinnen. Dies ist mit ein Grund, warum die uneheliche Totgeburtenquote der Selbständigen kleiner als die der Hilfsarbeiter ist.

Wenn die Totgeburtenquote durch die Arbeit der Frau beeinflußt wird, so werden jene Berufe höhere Totgeburtquoten aufweisen, in welchen Frauen in höherem Prozentsatze tätig sind. Auf je 100 verheiratete Arbeiter und Taglöhner kommt ein hoher Prozentsatz ver-

heirateter Arbeiterinnen und Taglöhnerinnen in folgenden industriellen Zweigen: Industrie der Getränke und Beherbergung, Bekleidungsindustrie, Textilindustrie, Industrie der Steine und Erden und Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Die genannten Industrien weisen auch höhere Totgeburtquoten auf, als z. B. Bergbau, Metall- und Maschinenindustrie. Beides dürfte in ursächlichem Zusammenhange stehen, da anzunehmen ist, daß die Männer dieser erwerbstätigen Frauen zum weitaus größten Teile in derselben Berufsgruppe tätig sind. Groß ist ferner die Erwerbstätigkeit der Frau im Handel und bekannt ist die Mitarbeit der Frau in der Landwirtschaft. Daher rührt auch die höhere Totgeburtenquote des Handels, und daß die Landwirtschaft eine höhere Totgeburtenquote als Industrie und Handel aufweist.

Eine interessante Aufgabe der Statistik wäre es — wofür leider das Material fehlt — den Zusammenhang zwischen Arbeitszeit der Frau und Totgeburtenquote zu studieren. Daß ein solcher besteht, daß die längere Dauer der täglichen Arbeit die Enstehung von Totgeburten begünstigt, ist a priori nicht unwahrscheinlich und erhält durch den Umstand eine Stütze, daß in der Landwirtschaft, wo zumal im Sommer die längste Arbeitszeit herrscht, die Totgeburtenquote so hoch ist.

Aus der vorliegenden Untersuchung ergibt sich als gesetzliche Maßnahme zur Herabsetzung der Zahl der Totgeburten Schwangerenschutz, aber in ausgedehnterem Maße als bisher.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Backhaus, A., Das Versuchsgut Quednau, ein Beispiel der angewandten modernen Betriebslehre. Berlin (P. Parey) 1903. 270 SS. 7 M.

Zur Würdigung der Gründe, aus denen heraus das Buch entstand, ist es angebracht, vor der Besprechung des Inhalts die verschiedenen Anschauungen, die in den letzten Jahren über die Stellung der Betriebslehre hervorgetreten sind, kurz zu charakterisieren.

Immer häufiger ist in der jüngsten Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten zu ihrer Weiterbildung und Fortentwickelung eines Versuchsgutes bedürfen oder ob die in den meisten Fällen vorhandenen Versuchsfelder allen berechtigterweise zu stellenden Ansprüchen genügen. Am eingehendsten hat Prof. Dr. v. Rümker-Breslau zu dieser Frage in zwei bedeutsamen Artikeln im „Journal für Landwirtschaft" (Jahrgang 1897 und 1900) Stellung genommen. In dem ersten Artikel weist v. Rümker darauf hin, daß seit 1862, dem Jahre der Wiederaufnahme der Landwirtschaftswissenschaft in den Rahmen der Universität, eine ungemein große Erweiterung und Vertiefung der Aufgaben und des Forschungsgebietes der Landwirtschaftslehre stattgefunden habe, ohne daß die Form ihrer Vertretung an den Universitäten damit gleichen Schritt gehalten hätte. Obwohl die Zahl der Professoren gestiegen sei, sei doch noch immer der Grundsatz maßgebend, daß jeder Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft ohne weiteres im stande sein müsse, jeden beliebigen Zweig seiner Wissenschaft als Forscher und Lehrer zu bearbeiten und zu vertreten. v. Rümker zweifelt an dieser Möglichkeit und glaubt kaum, daß viele der jüngeren Fachgenossen vor ihrem Gewissen verantworten könnten, dieser Behauptung ernstlich zu widersprechen. Als Vorbild, wie die neuere Landwirtschaftswissenschaft sich zu entwickeln habe, weist er auf die Medizin hin und betont, daß jeder Dozent der Landwirtschaft nur auf dem Gebiete dozieren sollte, auf dem er forschend produktiv ist.

v. Rümker spricht aus, daß die Lehre von der zweckmäßigsten Ausnutzung aller Produktionsfaktoren, von der zweckmäßigsten Organisation, Einrichtung, Leitung und Kontrolle des Betriebes, d. h. also die Betriebslehre zu immer höherer Bedeutung gelangt ist, je mehr wir infolge des Eindringens in die Naturwissenschaften die Möglichkeit haben, die Natur zur Hergabe sich steigernder Erträge zu zwingen und damit

die Gefahr wächst, durch nicht zweckentsprechende wirtschaftliche Disposition und Ausnutzung der Produktionsfaktoren Verlust zu erleiden.

Trotzdem erkennt v. Rümker im Gegensatze zu Thaer und von der Goltz nur die Einrichtung des naturwissenschaftlichen Apparates für die spezielle Landwirtschaftslehre, d. h. für die Physiologie und Biologie der Kulturorganismen an, während er der Meinung ist, daß sich die Wirtschaftslehre des Landbaues „sehr wohl ohne einen hierfür besonders bestellten Apparat fördern“ läßt. Thaer habe nur für seine Zeit recht gehabt, wo es galt, eine vorbildliche Wirtschaftsorganisation zu zeigen. Nach dem heutigen Stande der Verhältnisse wäre eine Förderung der allgemeinen Landwirtschaftslehre im wesentlichen „durch Herstellung von recht zahlreichen, guten Monographien verschiedenartiger landwirtschaftlicher Betriebe oder Betriebszweige, durch weitere Verbreitung guter Buchführungssysteme und statistische Verarbeitung ihrer Ergebnisse, durch häufigere Anstellung von Ertragstaxen etc.“ eher zu erwarten als „durch eintönige Verfolgung der Resultate einzelner weniger akademischer Gutswirtschaften“. Das Forschungsgebiet der Betriebslehre wäre „die ganze große landwirtschaftliche Praxis selbst und das in den Akten der Landschaften und anderer großen ländlichen Kreditanstalten bis jetzt vergraben gewesene Material. Je mehr sie sich der dort ermittelten Ergebnisse und Verhältniszahlen bemächtigt, auf eine desto gesundere und breitere Basis wird sie gestellt und desto fruchtbarer und schneller wird sie sich entwickeln“.

Man kann dagegen einwenden, daß sich aus den Akten der Landschaften nur die nach einem gewissen Schema ermittelten Angaben über Taxwerte, Grundpreise und Verschuldung zusammenstellen lassen. Diese Angaben sind aber in den Grundbuchakten weit vollständiger enthalten als bei den Landschaften und ähnlichen großen Kreditinstituten, da diese doch nur den Teil der Güter enthalten, die beliehen sind; das alles sind aber mehr Forschungen zur Lösung agrarpolitischer als betriebswissenschaftlicher Fragen.

Auch die andere von v. Rümker als Aufgabe des Betriebslehrers hingestellte Arbeit hinauszugehen und statistisch die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Betriebsgrößen eines Bezirkes zu studieren, ist doch nur als nebensächlich zu bezeichnen. In diesem Falle wäre der Betriebslehrer nur Agrarstatistiker und käme über die lokale Kenntnis einiger weniger Bezirke, wenn er gründlich forschen sollte, nicht hinaus. Zudem wäre er von dem Wohlwollen der Landwirte abhängig, ob und wieweit diese ihm Einblick in den Betrieb gestatten würden. Jedenfalls wäre das nicht ausreichend zur Schaffung allgemeingültiger Grundlagen.

Zudem sagt v. Rümker selbst (Journal für Landwirtschaft, 1900, S. 202), daß die modernen Lehrer und Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft die heiligste Pflicht haben, innigste Fühlung mit der landwirtschaftlichen Praxis zu behalten. Das können sie aber nur, wenn ihnen ein Apparat zur Verfügung gestellt wird, durch den sie selbst als praktische Landwirte tätig sind. Die Konsequenz, daß auch der Betriebslehrer eines solchen Forschungsapparates, nämlich eines Land-

gutes bedarf, zieht v. Rümker nicht; im Gegenteil ist nach ihm die Schaffung größerer akademischer Versuchswirtschaften eher schädlich als nützlich. Als weiteres Moment kommt noch hinzu, daß ein Dozent der Betriebslehre, selbst wenn er auf eine 5-jährige Praxis nach Beendigung der Schule hinter sich hat, nach 10—20 Jahren Lehrtätigkeit der Praxis entfremdet ist, da in der Zwischenzeit zahllose Fortschritte und Veränderungen eingetreten sind [1]).

Infolge ähnlicher Erwägungen stehen die Ansichten anderer Gelehrten denen v. Rümkers gegenüber; so z. B. die Delbrücks (vergl. die Kgl. Landwirtschaftliche Hochschule in der Zukunft) und von der Goltz' (vergl. die agrarischen Aufgaben der Gegenwart 1894, S. 194 ff.). Letzterer sagt: „Die Landwirtschaftslehre muß die ihr gebührende Führerrolle auf dem Gebiete der Organisation und Leitung des Betriebes einbüßen, wenn ihre Vertreter nicht in der Lage sind, dies Gebiet vollständig zu beherrschen und den praktischen Landwirten die Grundzüge anzugeben, deren Anwendung für eine erfolgreiche Handhabung ihres Gewerbes unentbehrlich ist". Gleichzeitig läßt sich in vielen Bezirken das Bestreben der landwirtschaftlichen Versuchsstationen beobachten — dem in Halle und Posen gegebenen Beispiel folgend — eigene Versuchswirtschaften zu erwerben. Wenn dieses Bedürfnis in so dringender Weise seitens der Agrikulturchemiker empfunden wird, um wieviel verständlicher ist es von seiten der Landwirtschaftsdozenten.

Aus dieser Ueberzeugung heraus, daß auch die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete der Betriebslehre auf einem Versuchsgute einsetzen müsse, auf welchem gleichzeitig schwebende Fragen der Produktionslehre gelöst werden können, ist Prof. Dr. A. Backhaus-Königsberg mit der Erwerbung Quednaus vorgegangen. Backhaus' Anschauungen drücken sich in den folgenden Leitsätzen aus: „Die Betriebslehre muß die Forschung der Natur- und Ingenieurwissenschaften nach der wirtschaftlichen Seite hin prüfen .... Der mit den Grundsätzen und der Anwendung der Betriebslehre vertraute Organisator und Dirigent der Landgutswirtschaft wird in der Lage sein, über die wichtigsten

1) Neuerdings ist in den „Mitteilungen der landwirtschaftlichen Institute der Kgl. Universität Breslau" Bd. 2, Heft 2 noch ein Artikel von v. Rümker über dieses Thema erschienen: „Die landwirtschaftliche Betriebslehre im Lichte der Neuzeit". In diesem umzeichnet der genannte Verfasser den Wirkungskreis des Betriebslehrers noch genauer. Die Aufgabe des Betriebslehrers soll danach sein, aus den Materialien eines Buchführungsbureaus, an dessen Spitze er steht und das wenn möglich als Abteilung einer Landwirtschaftskammer errichtet ist, die wirtschaftlichen Verhältnisse eines bestimmten Landesteiles zu untersuchen und darzustellen.

Sicherlich hat dieser Vorschlag manche Vorzüge, aber es liegt auch viel Bedenkliches in der Verbindung einer solchen Professur mit der Landwirtschaftskammer. Zudem gelangt ein Betriebslehrer dabei auch nur wieder zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse. Er hat keine Möglichkeit, neue Gedanken zur Verbesserung von Betriebseinrichtungen, Feststellung des Intensitätsgrades, Fruchtfolgen, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen u. s. w. praktisch durchführen und prüfen zu können.

Aus vollem Herzen kann man v. Rümker zustimmen, wenn er sagt, daß es für den Betriebslehrer nunmehr heißt in das Wirtschaftsleben selbst zu gehen, sich aktiv an dem Kampfe ums Dasein zu beteiligen. Das ist aber meines Erachtens in vollkommener Weise eben nur durch persönliche Direktion eines Versuchsgutes — wohl gemerkt keines Mustergutes — möglich.

Fragen der landwirtschaftlichen Produktion zahlenmäßige Klarheit sich zu verschaffen. Er muß über Umfang und Wesen der Produktionsfaktoren, Wahl des Wirtschaftssystems und der Fruchtfolge, Statik des Feldes und der Wirtschaft, Arbeitsbedarf, Roherträge, Unkosten durch diesbezügliche Berechnungen eine Wirtschaftsgrundlage herstellen .... Er muß durch eine korrekte Buchführung verfolgen, wie weit dieser Etat eingehalten wird. Derartige Betriebszahlen und Betriebskenntnisse, die der Dirigent auf dem Papier und im Kopfe stets zur Verfügung haben muß, sind ebenso wichtig und noch wichtiger als Produktionskenntnisse, welche man bis jetzt hauptsächlich von seiten der Theorie dem Landwirte mitteilte und in der Praxis berücksichtigte .... Die landwirtschaftliche Betriebslehre bedarf in Lehre und Forschung ganz besonderer Beachtung. Moderne Versuchsgüter sind notwendige Hilfsmittel, um die Betriebslehre zu fördern."

Backhaus vertritt die Meinung, daß die Produktionslehre erst durch die Betriebelehre in die Praxis gelangen solle.

Das Bestreben von Backhaus, in Ermangelung fehlender öffentlicher Unterstützung sich aus privaten Mitteln ein Gut als Demonstrationsobjekt anzuschaffen, ist hoch anzuerkennen. Er hat gezeigt, was eine tüchtige Leitung innerhalb kurzer Zeit aus einem heruntergewirtschafteten Gute machen kann, und heruntergewirtschaftet war das Gut; das können die bezeugen, die es im Jahre 1897/98 gesehen haben, als man den von vornherein mißglückten Versuch anstellte, es auf genossenschaftlicher Grundlage zu bewirtschaften.

Im allgemeinen schildert Backhaus alle Maßnahmen, die er nach der Uebernahme getroffen hat, um den Betrieb baldmöglichst rentabel zu gestalten. In den beiden ersten Kapiteln entwickelt der Verf. die Ziele und Aufgaben von Versuchsgütern, sodann berichtet er über die Vorgeschichte und die Erwerbung von Quednau. Im nächsten Kapitel „Produktionsmittel" betont Backhaus, daß zur Zeit nicht der Mangel an Arbeitskräften den schwerwiegendsten Teil der ländlichen Arbeiterfrage bildet, sondern der Mangel an intelligenten Arbeitern. Rohe Arbeit läßt sich bis zu einem gewissen Grade durch Maschinen ersetzen. Der Verf. bedauert, daß das Moment der Hebung der Intelligenz in der ländlichen Arbeit über all den anderen Bestrebungen zu wenig berücksichtigt wird. Der in Quednau mit den Arbeitern abgeschlossene Kontrakt dürfte wegen seiner scharfen Bestimmungen kaum anderswo von den Arbeitern unterschrieben werden, am wenigsten in anderen Teilen des Ostens, speziell in Posen. Interessant ist, daß Backhaus im Gegensatz zu seinen früheren Anschauungen, daß der Instmann kein geeigneter Arbeitergeber für den Scharwerker ist und die Ernährung und das Fortkommen des Scharwerkers in den meisten Fällen viel zu wünschen übrig läßt, die Scharwerkerhaltung für den Arbeiter vorteilhaft zu gestalten sucht und von seinen Tagelöhnern wünscht, daß sie auch fremde Scharwerker annehmen.

Betreffs der Kapitalverteilung hat Backhaus sich bemüht, den überaus hohen Anteil, den das Gebäudekapital für sich beanspruchte, zu reduzieren; dieser beträgt infolgedessen jetzt pro ha 646 M. oder

35,38 Proz. des Gesamtkapitals, die entsprechenden Zahlen für den Regierungsbezirk Königsberg belaufen sich nach den Erhebungen über die Rentabilität typischer Landwirtschaftsbetriebe auf 280 M. pro Hektar = 33,5 Proz. des Gesamtkapitals.

Im folgenden Kapitel „Organisation“ legt der Verf. die Gesichtspunkte dar, welche für ihn maßgebend gewesen sind bei der Wahl der Kulturarten, der Produktionsrichtung und des Wirtschaftssystems. Es schließen sich Angaben über Düngung, statische Berechnung, die Erfolge der mechanischen Bodenbearbeitung, Anbau, Viehhaltung, Fütterung und Zucht an. — Als technisches Nebengewerbe kam für Quednau allein die Molkerei in Betracht, da das Gut nicht groß genug und der ganze Feldbau zu wenig einträglich war, um auf die reine Landwirtschaft hin einen maschinellen und industriellen Betrieb einzurichten. Seit Januar 1903 ist die Molkerei aber ganz vom Gute losgelöst und in eine Genossenschaft umgewandelt. Bemerkenswert sind die Erfahrungen über die Rentabilität der Molkerei. Es zeigte sich, daß die Bestrebungen, durch einen vergrößerten Umsatz die Unkosten zu verringeren, im vorliegenden Falle nicht zum Ziele führte. Die Verwertung der Magermilch bereitete zunächst Schwierigkeiten, da durch Verfüttern sich nur eine ganz geringe Ausnützung ermöglichen ließ; später wurde durch Eiweißbereitung besserer Gewinn erzielt.

Kapitel V behandelt die „Direktion“. Es wird hingewiesen auf die Wichtigkeit einer genügenden Vorbildung des Betriebsleiters in Bezug auf die praktische Ausbildung in allen Arbeiten, auf Verteilung und Ausnutzung der menschlichen und tierischen Arbeitskräfte, Beurteilung neuer Maschinen und Geräte und auf die Bedeutung einer gründlichen kaufmännischen und wissenschaftlichen Ausbildung. Die naturwissenschaftliche Ausbildung ist deshalb überads wichtig, damit der Landwirt neu auftauchende Ideen von Spezialforschern begreifen, gegebenen Falls sie im eigenen Betriebe in Anwendung bringen kann; zudem muß er die genügenden kritischen Kenntnisse besitzen, um von den vielen Vorschlägen zur Hebung der Landwirtschaft auf naturwissenschaftlicher Basis das Richtige auszuwählen und in Einklang mit den übrigen Faktoren zu bringen. Auch muß der Wirtschaftsdirigent über ausreichendes volkswirtschaftliches und juristisches Wissen verfügen, weil er täglich vor eine große Zahl Fragen aus diesen Gebieten gestellt wird.

In Kapitel VI sind die bis jetzt beim Ackerbau und in der Viehhaltung gewonnenen Versuchsresultate aufgeführt. Gerade aus diesem Teil der Arbeit wird der Praktiker und wiederum besonders der des preußischen Ostens reiche Anregung und gute Fingerzeige in Bezug auf Düngung, mechanische Bodenbearbeitung, Saatgut, Grasmischungen, Unkrautbekämpfung, Fütterung entnehmen können.

Hochinteressant sind die Ergebnisse des in Quednau eingeführten elektrischen Betriebes. Aus den mitgeteilten Zahlen zieht Backhaus den Schluß, daß es im allgemeinen nicht richtig ist, durch Einführung der Elektrizität in den Betrieb mit einer sehr großen Verbilligung zu rechnen. Zudem ist bis jetzt die elektrische Kraftübertragung in Be-

zug auf die Feldarbeiten noch nicht in befriedigender Weise gelungen. Der elektrische Pflug ist für alle leichteren Arbeiten nicht genügend durchkonstruiert, eine Erfahrung, die auch von anderer Seite bestätigt worden ist; so war er zum Schälen ungeeignet. Es wurde immer eine tiefere Furche gegeben, als man beabsichtigte, stellenweise ging der Pflug auch zu flach, wodurch eine unsaubere Arbeit entstand. — Für Quednau sind zur Zeit die Erzeugungskosten pro Kilowattstunde zu hoch, weil der Elektrizitätsverbrauch ein zu geringer ist. Trotzdem hält Backhaus die Vorteile des elektrischen Betriebes für wesentlich höher als den Preis selbst unter ungünstigen Verhältnissen.

Den größten Meinungskampf in der Tagespresse haben die in Kapitel VII verzeichneten Wirtschaftsresultate hervorgerufen. Während die einen behaupten, daß Backhaus gezeigt hätte, wie man innerhalb dreier Jahre von 4000 M. Verlust pro Jahr zu einem Reingewinn von 5000 M. gelangen könne, behaupten die anderen, daß sich im landwirtschaftlichen Betriebe der Verlust verdoppelt habe, da Backhaus für die Betriebsleitung nichts angerechnet habe und der rechnerische Reingewinn von 5000 M. nur durch einen Gewinn von 8000 M., der im rein gewerblichen Molkereiunternehmen erzielt sei, zu stande gekommen sei; somit habe sich durch die intensivere Betriebsart der frühere Verlust von 4000 M. auf 8000 M. erhöht. — Dem ist entgegenzuhalten, daß Backhaus infolge seiner vielfachen anderweitigen Beschäftigung nur einen Teil seiner Zeit auf die Direktion von Quednau verwenden konnte und daß er auf S. 150 hinsichtlich dieser Erschwerung ausdrücklich sagt, daß die Verluste infolge der nur gelegentlichen Beschäftigung mit dem Quednauer Betriebe unbedingt größer waren, als die Ersparnisse eines mäßigen Gehaltes von ca. 2000—3000 M. pro Jahr. Hätte Backhaus seine volle Kraft dem Gutsbetriebe gewidmet, so wäre zudem jedenfalls ein Beamter gespart worden. Hinsichtlich des anderen Punktes lassen die im Buche mitgeteilten Zahlenangaben eine Trennung der Rentabilitätsberechnung von Molkerei und Gut nicht zu.

Backhaus berechnet eine Verzinsung von $2\,^1/_2$ Proz. des angelegten Kapitals für die $2\,^1/_2$ Jahre, die seit Ankauf des Gutes verflossen sind. Im Voranschlag für das laufende Jahr stellt sich die Verzinsung auf $3\,^3/_4$ Proz. Selbstverständlich hat der Verf. recht, daß, wenn dieser Erfolg erreicht würde, bewiesen wäre, daß die bei der Reorganisation und Betriebsleitung angewandten Grundsätze wohl zu einer Steigerung des Reinertrages führen konnten. Gerade diese hohe Verzinsung, die auf recht unsicheren Grundlagen ruht, wurde herausgegriffen, um nachzuweisen, daß die Landwirtschaft bei ordnungsgemäßer Leitung und gründlicher Erfahrung eine nicht ungenügende Rente gewähre. Es ist vollkommen ungerechtfertigt, dieser Zahl irgendwie eine Bedeutung beizulegen.

Trotz dieser vielen Vorzüge haftet dem Buche der Nachteil an, daß es einige Jahre zu früh erschienen ist. Ein endgültiges Resultat über alle die angestellten Versuche und eingeführten Neuerungen kann erst nach längerer Zeit abgegeben werden. Backhaus fühlt das auch selbst, indem er auf S. 252 sagt: „Der bis jetzt vorliegende Zeitraum

von 3 Jahren (richtiger 2 ½ Jahre), wobei das erste Jahr zur Reorganisation verwandt werden mußte und auch das zweite und dritte Jahr notwendig war, um mancherlei kleine Umänderungen in Konsequenz der früheren Organisation durchzuführen, ist eigentlich noch zu kurz, um in den Erträgen ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung zu bringen.“ Dasselbe kann man von den einzelnen Anbau- und Fütterungsversuchen behaupten.

Kapitel VIII enthält die „Förderungsmittel“ z. B. Mitteilungen über die Bedeutung des Verkehrswesens durch Angaben des Quednauer Frachtgüterverkehrs, Versicherungswesen, Genossenschaftswesen. Kapitel IX handelt über „Grundsätze und Probleme“.

Im allgemeinen muß man sagen, daß das Buch eine Fülle von Anregung auf allen Gebieten des landwirtschaftlichen Betriebes sowohl dem Theoretiker wie dem Praktiker bietet. Es stellt bezüglich der Betriebslehre neue Bahnen und Aufgaben auf. Es zeigt die außergewöhnliche Organisationskraft des Verfassers wiederum im hellsten Lichte.

Carl Steinbrück.

Zorli, Alberto, Primi principii di economia sociale descrittiva e teoretica. Torino (Bocca) 1902. XIV e 347 pp.

Der Verfasser, Professor an den Universitäten Macerata, Rom und Bologna und Begründer das „Giornale degli Economisti“, behandelt in seinem Buche die Volkswirtschaftslehre von dem, wie er sagt, vollständig ihm eigenen Gesichtspunkte aus, daß ihr Gegenstand die sozialwirtschaftliche „Unternehmung“ — dieses Wort freilich in nicht streng technischem Sinne gebraucht, vielleicht würde besser „Betrieb“ gesagt (azienda economica) — als eine Gesamtheit von Personen und Gütern (s. S. 7) und nicht nur der Güterkomplex sei; auf dieser neuen Basis hat der Verfasser ein vollständig neues, wissenschaftliches Gebäude aufgerichtet, in welchem der „Wert“, der ja sonst so vielfach als Angelpunkt der ganzen Wissenschaft aufgefaßt wird, ersetzt erscheint durch die „ökonomische Konvenienz“ S. 9. — Zorli definiert die sozialökonomische Wissenschaft als die systematische Erkenntnis des Aktivums, das Passivums und der Bilanz der sozialen Unternehmungen; dabei kommen deren Elemente: der Mensch, die Güter und die Beziehungen zwischen denselben in Betracht. Die Unternehmung ist für Zorli die wahre Sozialzelle.

Die Ausführungen teilen sich in zwei Bücher, von denen das erstere im wesentlichen deskriptiven, das letztere theoretischen Charakter hat. Im ersteren Buche werden die verschiedenen Formen der Unternehmungen, nach mehrfachen Unterscheidungsgründen gruppiert, zur Darstellung gebracht; den Schluß des Buches bildet eine sehr originelle synoptische Tafel der verschiedenen ökonomischen Unternehmungen, welche wiederzugeben und zu besprechen hier mit Rücksicht auf die Kompliziertheit des Problems nicht möglich wäre. — Im zweiten Teile scheint uns von besonderem Interesse das Kapitel, in welchem die Nationalökonomie als Grundlage der Finanzwissenschaft — diese letztere ist das Hauptforschungsgebiet Zorlis — dargestellt wird. Die Staatsunternehmung, nach der gewöhnlichen Terminologie: die Staatswirtschaft

ist ihm eine Kollektivunternehmung, wie alle anderen, mit dem einzigen Unterscheidungsmerkmale, daß sie einen Zwangscharakter an sich trägt. Ueberdies spielen in ihr das Finanz- und Verwaltungsrecht und die Vorschriften über die Buchführung eine große Rolle; die Finanzwissenschaft entnimmt der Nationalökonomie die allgemeinen Grundsätze, welche die wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt beherrschen und schöpft aus den genannten Zweigen des öffentlichen Rechtes Normen, Kriterien und Begriffe für diese allgemeine Wirtschaftsunternehmung des Staates. — Die eigenartige Terminologie des Verfassers und die Originalität seiner Grundideen und seiner Darstellung zwingen den Referenten, sich auf die wenigen obigen Andeutungen zu beschränken, um nicht zu viel Raum in Anspruch zu nehmen; sie dürften aber vielleicht genügen, um für Zorlis Buch lebhaftes Interesse zu erwecken. v. Schullern.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff. Bd. I, Heft 6. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. (Inhalt: Becker, Max, Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. XVIII—276 SS. M. 6.—.)

Cathrein, Viktor (S. J.), Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und seiner Durchführbarkeit. 8. Aufl. Freiburg i. B., Herder, 1903. gr. 8. XVI—350 SS. geb. M. 3,50.

Fridrichowicz, Eug., Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Bd. III. Die Urproduktion. Berlin, S. Calvary & C°, 1903. 12. VIII—110 SS. M. 1,60.

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Herausgeg. von A. Reichesberg (Prof., Bern). I. Bd. 2. Hälfte: Beamtenvereine — Fleischpreise. Berlin, Verlag Encyklopädie, 1903. Lex.-8. XII, S. 497—1007.

Nicklisch, Heinrich, Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz, nationalökonomische Studie. Tübingen (W. Kloeres), 1903. gr. 8. XIII—131 SS. mit 2 graphischen Taf. M. 3.—.

Plenge, Joh., Das System der Verkehrswirtschaft. Tübingen, H. Laupp, 1903. gr. 8. 36 SS. M. 0,60. (Probevorlesung am 25. IV. 1903 zum Zweck der Habilitation an der Universität Leipzig.)

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgeg. von (Prof.) Joh. Conrad. Bd. 36 und 37. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. (Inhalt: Bd. 36. Reisner, Wilh., Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. VIII—152 SS. — Bd. 37. Kún, Emil, Sozialhistorische Beiträge zur Landarbeiterfrage in Ungarn. VIII—141 SS.)

Schmoller, Gustav, Die historische Lohnbewegung von 1300—1900 und ihre Ursachen. Berlin, gedruckt bei Julius Sittenfeld, 1903. gr. 8. 20 SS. (Internat. statistisches Institut. IX. Tagung, Berlin 1903.)

Annales de l'Institut international de sociologie, publiées sous la direction de René Worms (secrétaire général). Tome IX. Travaux de l'année 1902. Paris, Giard & Brière, 1903. 8. 365 pag. fr. 7.—. (Sommaire: Rapport du jury du concours Ténicheff. — La différenciation et l'intégration sociales. — Une utopie sociologique, par Lester F. Ward. — Augustin Cournot, par G. Tarde. — L'association ouvrière en France sous le second Empire, par E. Levasseur. — etc.)

Congrès socialiste de Bordeaux, tenu les 12, 13 et 14 avril 1903. Dix discours de G. Hervé, Sarraute, Millerand, Jean Jaurès, Baudot, Renaudel, de Pressensé. Avec préface de Rouanet. Paris, impr. l'Emancipatrice, 1903. 8. 160 pag.

Follin, H. L., L'économie de la vie sociale. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. XII—134 pag. fr. 2,50.

Lépine, F., La mutualité. Ses principes, ses bases véritables. Avec lettre-préface de M. Frédéric Passy. Paris, A. Colin, 1903. 8. 311 pag. fr. 3,50.

Leroy-Beaulieu, Paul (prof. au Collège de France, etc.), Le collectivisme.

Examen critique du nouveau socialisme et l'évolution du socialisme depuis 1895. IV[ième] édition revue et considérablement augmentée. Paris, Guillaumin & C[ie], 1903. gr. in-8. XVIII—646 pag. fr. 9.—.

Teisseire, M., Les essais économiques de David Hume. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 219 pag. (Thèse pour le doctorat ès sciences politiques.)

Co-operative Congress, 1903. The 35[th] annual, held in the corn exchange, Doncaster, June 1, 2, 3. Report. Manchester, Co-operative Union, 1903. 8. XXXII—542 pp.

Ely, R. T., Studies in the evolution of industrial society. London, Macmillan, 1903. 8. 497 pp. 5/.—.

Mills, J. Travis, John Bright, 1811—1889. London, Headley Brothers, 1903. 8. /.0,6.

Shepherd, Rob. Perry, Turgot and the six edicts. New York, Macmillan, 1903. 8. $ 1,50. (Studies in history, economics and public law, vol. XVIII, n° 2.)

Atti del IV congresso nazionale delle società economiche: II[da] sessione, gennaio 1903 (società promotrice dell' industria nazionale). Torino, tip. Camilla & Bertolero, 1903. 8. 241 pp. l. 5.—. (Contiene: Sull' contratto di lavoro. Relazione per Pascale Janaccone. — Derivazione di acque pubbliche. Relazione per Ettore Conti. — Imposta fabbricati per stabilimenti industriale. Relazione per Carlo Esterle.)

Gioannini, Alberto, Lezioni di economia politica, tenute nell' università popolare di Bologna, etc. Parma, L. Battei, 1903. 8. XIX—199 pp. l. 3,50.

Lazzatti, Giacomo (prof.), Umorismo e solidismo in economia politica: due lezioni. Venezia, C. Ferrari, 1903. 8. 36 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beyer, Joh., Bilder aus der Geschichte Bremens im 19. Jahrhundert. Bremen, C. Schünemann, 1903. gr. 8. VII—231 SS. M. 3.—.

Christiansen, U. A., Die Geschichte Husums im Rahmen der Geschichte Schleswig-Holsteins mit vorangehender Beschreibung Nordfrieslands und der Sturmfluten in einfachen Darstellungen. Teil I. Husum, F. Petersen, 1903. gr. 8. VI—178 SS. mit Abbildgn. u. 1 farb. Karte. M. 2.—.

Hoernes, Mor. (Prof.), Der diluviale Mensch in Europa. Die Kulturstufen der älteren Steinzeit. Braunschweig, F. Vieweg & Sohn, 1903. Lex.-8. XIV—227 SS. mit Abbildgn. M. 8.—.

Kaindl, Raimund, Fr., Geschichte der Bukowina von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Kulturverhältnisse. 2. Abschnitt: Von der Begründung des Fürstentums Moldau bis zur Okkupation der Bukowina durch Oesterreich. 2. vollständig umgearb. Aufl. Czernowitz, H. Pardini, 1903. gr. 8. IV—115 SS. mit 25 Abbildgn. M. 2,50.

Loose, F. (Pastor, Großmühlingen), Aus Großmühlingens Vergangenheit. Ein Beitrag zur Volkskunde des ehemaligen Nordthüringsgaus. Dessau, Verlag der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1903. Lex.-8. 46 SS. Mit Abbildgn. M. 1.—.

v. Mansberg, Richard (Frh.), Erbarmanschaft wettinischer Lande. Urkundliche Beiträge zur obersächsischen Landes- und Ortsgeschichte in Regesten vom 12. bis Mitte des 16. Jahrh. I. Bd.: Das Osterland. Dresden, W. Baensch, 1903. Lex.-8. VIII—676 SS. mit 6721 Regesten, 22 Taf. u. 66 Holzschnitten. M. 75.—.

Sievers, Wilhelm (Prof.), Süd- und Mittelamerika. Leipzig & Wien, Bibliographisches Institut, 1903. Lex.-8. XII—665 SS. mit 144 Abbildgn. im Text, 11 Karten und 20 Tafeln in Holzschnitt, Aetzung und Farbendruck, geb. M. 16.—.

Anitchkow, Michel, La guerre et le travail. 2[ième] partie. St. Pétersbourg, impr. Trenké & Fusnot, 1903. gr. in-8. IV—293 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Causes de la guerre, autrefois et maintenant. — Cause de l'antagonisme international actuel. — Tarifs douaniers français et leur influence sur les relations internationales à la fin du XIX[e] et au commencement de XX[e] siècle. — Métamorphoses des tarifs; traités de commerce; Pratique douanière; Tarifs fiscaux et droits d'accise. — Commerce libre et frontière fermées; Guerre en temps de paix. — Genèse de l'idée de la liberté des relations entre les peuples. — Libre-échange et question ouvrière à l'aurore du XX[me] siècle. — Arguments récents des ennemis et des amis du libre-échange, et résultats de leur activité. — Erreurs des libre-échangistes et des protectionnistes. — Accroissement de la population et liberté de migration. — Salaires et liberté de migration.)

Delage, Em., Chez les Russes. Etudes économiques et sociales. Paris, Dujarric & Cie, 1903. 8. fr. 3,50.

Métin, A. (prof. à l'Ecole coloniale), La transformation de l'Egypte. Tours, impr. Arrault & Cie, 1903. 8. 320 pag. (Sommaire: Les indigènes français et anglais. — La lutte d'influences. — Le développement économique.)

Salaun, L. (ancien sous-chef de cabinet du gouvernement général de l'Indo-Chine), L'Indo-Chine. Paris, impr. nationale, 1903. in-4. XXXV—436 pag. et gravures.

Belmore (Earl of), The history of two Ulster Manors and of their owners. Reissue, revised and enlarged. Dublin, Thom, 1903. 8. 456 pp. 5/.—.

Burry, B. Bullen, Jamaica as it is. 1903. Illustr. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XIV—240 pp. 6/.—.

Hodgson, G. B., The borough of South Shields. From the earliest period to the close of the XIXth century. Reid (Newcastle-on-Tyne) 1903. 4. 510 pp. 21/.—.

Palmer, A. N., A history of the XIII country townships of the old parish of Wrexham. Wrexham, Hughes, 1903. 8. 264 pp.

Sioussat, St. George Leakin, Economics and politics in Maryland, 1720—1750, and the public services of Daniel Dulany, the elder. Baltimore, Johns Hopkins press, 1903. 8. $ 0,50. (J. Hopkins Univers. studies in historical & political science, series XXI, nos 6, 7.)

Wrong, G. M., The British nation: a history. New York, Appleton, 1903. 12. 32; 616 pp., illustrat., maps, cloth. $ 1,40. (Der dritte Teil des Werkes behandelt die Sozialgeschichte Englands.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

v. Stengel, Karl (Frh., Prof. d. Rechte), Der Kongostaat. Eine kolonialpolitische Studie. München, C. Haushalter, 1903. gr. 8. 55 SS. M. 0,75.

Annuaire des établissements français dans l'Inde pour l'année 1903. Pondichéry, imprim. du gouvernement, 1903. 8. 581 pag.

Annuaire des iles Saint-Pierre et Miquelon pour l'année 1903. Saint-Pierre, imprim. du gouvernement, 1903. 8. 272 pag. et tableaux.

Lapalud, Maur., L'administrateur colonial à Madagascar. Ses attributions. Paris, A. Colin, 1903. 8. fr. 2,50.

Annual report (LXIVth) of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England and Wales. (1901.) London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. CLXXIX—320 pp. 2/.—. (Parl. pap.)

Proceedings of the Royal Colonial Institute. Vol. XXXIV: 1902—1903. London, Office of the Institute, 1903. gr. 8. 492 pp.

United States Census Office, W. R. Merriam, Director. Bulletin N° 4: A discussion of increase of population. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 4. 63 pp. (Prepared under the supervision of Walter F. Willcox, special agent, division of methods and results.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dulac, Albert, Agriculture et Libre-Echange dans le Royaume-Uni. Paris (L. Larose) 1903. 216 p. 8.

Die Wirkung des Freihandelssystems auf die Lage und Entwickelung der englischen Landwirtschaft bildet das Thema eines jüngst erschienenen Buches von Albert Dulac. Auch deutsche Agrarpolitiker hat das Thema des französischen Nationalökonomen bereits verschiedentlich zu größeren Arbeiten angereizt. Die letzte umfangreiche Arbeit dieser Art ist das Buch Stillichs über „die englische Agrarkrisis". Leider hat Stillich im großen ganzen nur die Berichte des parlamentarischen Untersuchungsausschusses von 1894/97 für seine Arbeit benutzt und sein Buch nicht nur inhaltlich, sondern sogar dispositionell meistens jenen Berichten völlig angepaßt. Eine derartige Adaption jener

Berichte aber, wie sie Stillich vorgenommen hat, ist wissenschaftlich höchst bedenklich. Denn so vortrefflich jene Berichte der Ausschußbeamten oft sind, so bedürfen sie doch zweifellos einer gründlichen wissenschaftlichen Kritik. Ja es ist gerade die Aufgabe des wissenschaftlichen Forschers, dasjenige aus jenen Berichten zu eliminieren, was mehr als das Produkt subjektiven Empfindens als dasjenige objektiven Erkennens erscheint. Eine derartige Kritik scheint aber zweierlei vorauszusetzen: vor allem eine eigene praktische Anschauung der in Frage kommenden Verhältnisse, und zweitens eine Kenntnis dessen, was wissenschaftlich in der Erforschung jener Verhältnisse geleistet worden ist. Um das wissenschaftliche Fazit aus einer Enquete oder deren Bericht ziehen zu können, erscheint es unerläßlich, diese beiden Bedingungen zu erfüllen. Dulac hat dies in seiner Arbeit über „Landwirtschaft und Freihandel in dem Vereinigten Königreich“ getan, und hierin liegt der große wissenschaftliche Vorzug derselben gegenüber der Stillichschen Veröffentlichung.

Was das Dulacsche Buch besonders interessant macht, ist der überall durchgeführte Vergleich der englischen Landwirtschaftsverhältnisse mit denen des schutzzöllnerischen Frankreichs. Während die Franzosen ihrem Getreide durch Agrarzölle einen weit höheren Preis als den des Weltmarkts gesichert haben, ist England bereits im Jahre 1846 nach einer Periode hoher Getreidezölle zum absoluten Freihandel übergegangen. Der Unterschied im Preise verschiedener Getreidesorten auf dem Londoner und Pariser Markte ist beträchtlich. Es kostete durchschnittlich im Jahre 1901

der Doppelzentner	in London frcs.	c.	in Paris frcs.	c.
Weizen	16	10	21	
Roggen	12	20	15	
Gerste	12	82	16	
Hafer	16	20	20	25

An diese Zahlen anknüpfend, fragt Dulac: „Wie hat es der englische Pächter zu stande gebracht, sich ein halbes Jahrhundert lang dem Freihandelssystem anzupassen, und welches ist heute seine Lage gegenüber den ökonomischen Verhältnissen, welche der Freihandel mit sich gebracht hat?“ Wir erkennen aus den Ausführungen des Verfassers, daß es vor allem zwei Bestrebungen waren, welche den englischen Landwirt unter dem Druck der ausländischen Getreidekonkurrenz immer mehr und mehr beherrschten. Einmal versuchte man den sinkenden Preis durch eine Herabminderung der Produktionskosten einerseits und eine Steigerung des Rohproduktes andererseits auszugleichen. In zweiter Linie versuchte man von denjenigen Produktionszweigen, in welchen die ausländische Konkurrenz sich am wirksamsten zeigte, zu denjenigen Produktionszweigen überzugehen, in welchen sie gar nicht oder wenig vorhanden war.

Dies Streben, die Produktionskosten nach Möglichkeit herabzumindern, führte zu einer immer steigenden Verwertung künstlicher Düngemittel, zur Anwendung arbeitsparender Maschinen und zu einer wachsenden Kapitalverwendung für landwirtschaftliche Meliorationen verschiedenster

Art. Das sogenannte High Farming (d. h. intensive Landwirtschaft) ist die Schöpfung des Freihandels gewesen. Aber die Mehrverwendung von Arbeit und Kapital vermag bei sinkenden Preisen nur auf den besten, den fruchtbarsten Böden relativ steigende Mehrerträge zu geben. Auf den schlechten Böden wirkt das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag dahin, daß der Verwender von mehr Kapital und Arbeit in den Böden nur relativ sinkende Erträge im Vergleich zu dem verwendeten Kapital erhält. Man sah sich daher in England angesichts der sinkenden Getreidepreise genötigt, die Bebauung der unfruchtbaren Böden nach Möglichkeit einzuschränken. „Man widmet“, wie Dulac bemerkt, „dem Körnerbau nur mehr diejenigen Böden, welche die reichlichsten Erträge abwerfen“. Dies aber ist die Ursache, weshalb die Getreideerträge Englands bei weitem diejenigen Frankreichs übertreffen, wo die schlechten Böden durch Getreidezölle künstlich in Anbau erhalten werden. So beträgt der Ertrag von Weizen, Hafer und Gerste pro Hektar in England 60 Proz. mehr als in Frankreich.

Hat der Rückgang der Getreidepreise in England eine starke Verminderung der Getreideanbaufläche hervorgerufen, und zu der Notwendigkeit geführt, den Weizenbau auf den schlechten Böden möglichst einzuschränken, so hat andererseits der Druck der ausländischen Konkurrenz in den Landwirten das Bestreben wachgerufen, diejenigen Produktionszweige weiterzubilden, in welchen jene Konkurrenz nicht oder fast nicht stattfand. Es ist schade, daß Dulac in seinem Kapitel über die Entwickelung der Viehzucht sich nicht einen Rückblick in die Zeit vor 1846, in die Zeit der englischen Getreidezölle, gestattet hat. Denn die Viehzucht ist einer jener Produktionszweige, welchen die englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle vollständig vernachlässigten, und den erst der Freihandel zur Blüte gebracht hat.

Heute ist, wie Dulac zeigt, die englische Viehzucht der Zahl des Viehstandes nach der französischen Viehzucht weit überlegen und auch das durchschnittliche Gewicht der Tiere ist in England weit größer als in Frankreich. Freilich büßte seit der Mitte der 70er Jahre — und diese Periode des Freihandels ist es, die Dulac vornehmlich erörtert — auch die Viehzucht an Rentabilität ein. Aber die verminderte Rentabilität machte sich in keiner Weise so fühlbar wie im Getreidebau. Vor allem gingen die ersten Fleischqualitäten sehr wenig im Preise zurück. Nach Dulac kostete im Oktober 1901 Rindfleisch erster Qualität in London pro Kilo sogar 5 Centimes durchschnittlich mehr als in Paris. Hammelfleisch erster Qualität kostete in London 1 frc. 94 c., in Paris 2 frcs. Die Fleischkonsumtion ist eben in Frankreich so viel geringer, daß die Schutzzölle den Preis nicht über den des Weltmarkts zu erhöhen vermögen. Dulac selbst schreibt in dem Abschnitt, der über den englischen Landarbeiter handelt: „Das Fleisch des Schlächters, welches auf dem Tisch unserer Landbevölkerung nur Sonntags und an Festtagen erscheint, bildet die Grundlage seiner Mahlzeiten.“ Vor allem aber hat auch in England seit dem Auftreten der ausländischen Konkurrenz die Stammbaumviehzucht bedeutende Fortschritte gemacht. Der Export von Stammbaumvieh ist seit dem Ende

der 70er Jahre beständig gestiegen, und die Mannigfaltigkeit der Länder, welche britisches Stammbaumvieh zu hohen Preisen importieren, läßt eine weitere Steigerung des Exports als sicher erscheinen.

Die Milchproduktion, insbesondere der Verkauf frischer Milch, hat unter der Weltmarktskonkurrenz naturgemäß wenig gelitten. Auch die Butterproduktion gehört zu denjenigen Produktionszweigen, welche die englischen Landwirte in den letzten 25 Jahren besonders erweitert haben. Freilich bereitet ihnen die dänische Butterproduktion eine ziemlich starke Konkurrenz. Um ihr erfolgreich zu begegnen, ist es erforderlich, daß die englischen Landwirte sich wie die dänischen Butterproduzenten zu Molkereigenossenschaften vereinigen.

H. Levy.

Ettling, Carl (Pflanzer), Der Kakao. Seine Kultur und Bereitung. Mit besonderer Berücksichtigung Samoas. Mit einem Geleitwort von (Prof.) M. Fesca. Berlin, D. Reimer, 1903. gr. 8. V, 39 SS. mit 3 Taf. M. 1.—.

Friedrich, Adolf (o. ö. Prof. an der k. k. Hochschule für Bodenkultur, Wien), Die Bodenmeliorationen im Herzogtum Bukowina. Gutachten erstattet an den Bukowinaer Landesausschuß. Wien, Selbstverlag, Druck von F. Kreisel jun., 1903. Lex.-8. 99 SS. M. 4.—.

Gestütbuch der holsteinischen Marschen. Herausgeg. vom Verband der Pferdezüchter in den holsteinischen Marschen, Sektion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein. Bd. V. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. XII—607 SS., geb. M. 6.—.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, etc. I. Das Königreich Preußen. Lieferung 4: Provinz Westpreußen. 4. Aufl., bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl., 1903. gr. 8. XLV—295 SS. mit Karte. M. 8.—.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel 1902. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1903. gr. 8. 62 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen 1902. o. O. u. J. (Danzig, 1903). 42 u. (Anlagen) 80 SS.

Pabst, Fritz, Damaschke und die „Hausagrarier". Eine Antwort auf das Steuerprogramm der Bodenreform von einem Hausbesitzer. Dresden, E. Pierson, 1903. gr. 8. 21 SS. M. 0,50.

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preußischen Staates im Jahre 1902. Berlin, Ernst & Sohn, 1903. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate, Bd. 51.)

Levat, E. D. (ingénieur civil des mines, chargé de mission en Asie centrale), Richesses minérales des possessions russes en Asie centrale. Paris, Dunod, 1903. 8. 175 pag. et planche.

Lizasoain, J. M., Quelques aperçus sur l'agriculture de la province de Guipuzcoa (Espagne). Une ferme dans la même province. Paris, impr. Blétit, 1903. 8. 184 pag.

Porcherel, A. (chef de travaux de zootechnie à l'Ecole vétérinaire de Lyon), La production de la viande. Paris, Masson & Cie, 1903. 8. 187 pag.

Souchon, A. (prof. à la faculté de droit de Paris), Les cartells de l'agriculture en Allemagne. Paris, Arm. Colin, 1903. 8. fr. 4.—. (Sommaire: Les céréales. — La viande, le beurre et le lait. — L'alcool. — Le sucre.)

Charlton, A. G., Gold mining and milling in Western Australia; with notes upon telluride, treatment, costs and mining practiced in other fields. New York. Spon & Chamberlain, 1903. 8. 13; 648 pp., cloth. $ 10.—.

Report, Ist, of Royal Commission on coal supplies. 3 vols. London 1903. Folio. With evidence; index; and supplement, containing plans, curves, photographs and diagrams. 10/.10. (Parliam. pap. Contents: An enquiry into the extent and available

resources of the coalfields of the United Kingdom. — The limit of depth in mining. — The minimum thickness of workable seams of coal. — The rate of exhaustion which may be anticipated. — The effects of exports of coal on the home supply, etc.)

Report for 1902 on the fisheries of Ireland. Part I: General report. London, 1903. Folio. 1/.2. (Parl. pap. Contents: Vessels, men and boys employed in sea fisheries. — Statistics of fish landed. — Loans. — Casualties. — Piers and harbours. — Marine superintendence. — Inland fisheries. — etc.)

United States mineral resources, 1901. Washington, Government Printing Office, 1903. 8. 996 pp.

Atti della Commissione consultiva per la pesca. Sessione Dicembre 1899. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. gr. 8. 233 pp. l. 1,50. (Annali di Agricoltura 1899, n° 228. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Spadoni, Domenico, La cooperazione agricola. Macerata, tip. fratelli Manzini, 1903. 8. (Contiene: L'artigianato e i suoi problemi. — Una legge di Pio VII sulle terre incolte. — L'ambiente industriale e il movimento operaio in Italia. — L'economia di una famiglia di mezzadri.)

5. Gewerbe und Industrie.

Auerbach, Felix, Das Zeißwerk und die Carl Zeiß-Stiftung in Jena. 124 SS. Jena (Gustav Fischer) 1903.

Die Schrift gehört nicht in den engeren Rahmen monographischer Darstellungen hervorragender industrieller Unternehmungen. Sie will die wissenschaftliche, technische und soziale Entwickelung und Bedeutung der berühmten Jenaer Fabrik für weitere Kreise zur Darstellung bringen. Diese Aufgabe hat der Herr Verf. trefflich zu lösen verstanden. Durchaus gemeinverständlich und klar gehalten, gibt die Schrift ein recht anschauliches Bild, das durch photographische und tabellarische Darstellungen unterstützt wird. Allerdings verleugnet sich die wissenschaftliche Richtung des Herrn Verf. nicht ganz, indem auf die soziale Seite weniger Gewicht gelegt ist. Den so außerordentlich bedeutsamen sozialpolitischen Einrichtungen sind nur 30 Seiten gewidmet. Einzelne Punkte, wie die Behandlung der Gewinnbeteiligung und die Beobachtungen über den Erfolg kürzerer Arbeitszeit, sind nicht so ausführlich behandelt, wie es wünschenswert wäre. Dem Herrn Verf. fiel diese Aufgabe natürlich nicht zu, da er nur eine populäre Darstellung geben wollte. Er macht aber Andeutungen, daß noch manches Material vorhanden ist zur Beurteilung der sozialpolitischen Maßnahmen des Zeißwerkes, dessen Bearbeitung hoffentlich durch seine Schrift angeregt wird.

Halle a. S. G. Brodnitz.

Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1902. Mit Tabellen, einem Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer Bezirke, etc. 3 Bde. Berlin, Reichsamt des Innern, 1903. gr. 8. geb. M. 23,50. (Inhalt: Bd. I. Preußen. — Bd. II. Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden. — Bd. III. Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg und Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck-Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen.) [Der 4. (Register)-Band ist in Bearbeitung.]

Kopp, Mich. (Gemeindeschreiber), Das ehrsame Handwerk einst und jetzt. Kurze Betrachtungen über eine zeitgemäße Frage vom Standpunkte der Sozialpolitik und Volkswirtschaft. Luzern, Räber & C°, 1903. gr. 8. 38 SS. M. 0,55.

Zentralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1902. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1903. gr. 4. 57 SS.

Conseil supérieur du travail. XIième session (Novembre 1902). Paris, impr. nationale, 1903. in-4. XIV—147 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Gerbaux, F. (archiviste), La papeterie de Buges en 1794. Besançon, impr. Ve Jacquin, 1903. 8. 61 pag.

Houdoy, J. (avocat au barreau de Lille), La filature de coton dans le nord de la France. Son histoire; son état actuel. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. 457 pag.

Levasseur, E. (de l'Institut administrateur du Collège de France), Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870. 2e édition, entièrement refondue. Tome Ier. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. XIX—749 pag. fr. 12,50.

Réglementation du travail dans l'industrie. Lois; décrets; arrêtés, juillet 1903. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1903. 8. 77 pag. fr. 1.—. (Table des matières: Travail des adultes. — Travail des enfants, filles mineures et femmes. — Hygiène et sécurité des ateliers. — Accidents du travail. — Organisation du service de l'inspection.)

Saint Léon, E. M., L'âge d'admission des enfants au travail industriel, le travail de demi-temps. Paris, F. Alcan, 1903. 8. 43 pag. fr. 0,60.

Annual abstract, IXth, of labour statistics of the United Kingdom. 1901—1902. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. XV—226 pp. 1/.—. (Publication of the Board of Trade, Labour Department.)

Bridge, J. Howard; Inside history of the Carnegie Steel Company. New York, Aldine Book Co, 1903. 8. Edition de luxe. $ 25.—.

Coman, Katharine, The history of contract labor in the Hawaiian Islands. New York, Macmillan, 1903. 8. 72 pp. $ 0,75. (Publications of the American Economic Association, 3rd series, vol. IV, no 3.)

Report, XXth, of the Comptroller-General of patents, designs, and trade marks, with appendices, for the year 1902. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. Folio. 28 pp. /.0,3.

Luzzatti, Giacomo (prof.), Il problema della disoccupazione: una lezione all' università popolare di Venezia. Venezia, tip. Sorteni & Vidotti, 1903. 12. 86 pp.

Nitti, Francesco S., La città di Napoli: studi e ricerche su la situazione economica presente e la possibile trasformazione industriale con un' appendice su la forze idrauliche dell' Italia e la loro utilizzazione. Napoli, Alvano, 1903. 4. 263 pp. l. 10.—.

6. Handel und Verkehr.

Westphal, Max, Die deutsch-spanischen Handelsbeziehungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. XXI, Heft 5.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1903. 8⁰. 88 S.S.

Ueber den Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien hat von jeher ein eigener Unstern gewaltet. Die geographischen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Länder sind derartige, daß sie auf regen gegenseitigen Warenaustausch geradezu hinweisen. Beide Staaten haben keinerlei Interessengegensätze irgend welcher Art, jeder erzeugt eine Menge Waren, die der andere gut brauchen kann und beide Teile haben gemeinschaftliche Gegner, welchen sie vereint besser entgegentreten würden. Aber immer haben Eifersucht und Neid Dritter unter geschickter Ausnützung unerheblicher Anlässe oder der allgemeinen Lage es verstanden, das gute Verhältnis zwischen beiden Ländern zu stören und zeitweilig ins Gegenteil zu verwandeln.

Jahrhunderte hindurch lieferte das damals bie besten und billigsten Leinen hervorbringende Schlesien alljährlich Spanien und seinen Kolonien für viele Millionen Webewaren. Der Verkehr war vorteilhaft für Deutschland, dessen Arbeiter, Kaufleute und Schiffer reichliche Beschäftigung fanden, ebenso wie für Spanien, das von nirgend anderswo her seinen

Bedarf so billig decken konnte. Aber dieser Handel erweckte größte Eifersucht in England und Irland. Hier wurde fortgesetzt alles Mögliche versucht, um ihn zu vernichten und das Geschäft der eigenen, weniger leistungsfähigen Industrie zuzuwenden. Während der Revolutionskriege glückte das endlich. Das Weltmeer wurde für lange Zeit allen andern als englischen Schiffen gesperrt, ihre Benützung den schlesischen Leinen aber durch Zölle u. dergl. so lange unmöglich gemacht, bis die nach Einführung von Maschinen siegreiche Baumwollindustrie und die nach Kräften geförderte irische Weberei die Schlesier überall verdrängt hatten.

Die überlegene Handelsschiffahrt Englands im Verein mit den im stillen geförderten Seeräubereien der Barbaresken, welche Deutschland jahrzehntelang Fahrten nach Spanien unmöglich machten, bewirkten, daß lange Zeit ein nennenswerter Handelsverkehr zwischen Deutschland und Spanien nicht mehr stattfand. — Als unter dem Einfluß der Erstarkung der deutschen Volkswirtschaft im Zollverein allmählich wieder Anknüpfungen zwischen beiden Ländern stattfanden, wurden sie bald aufs neue gestört durch die Teilnahme, welche in Deutschland den karlistischen Aufständen erwiesen wurde.

Doch trotz aller Hindernisse brachten die natürlichen Bedürfnisse beider Länder mit der Zeit wieder neue Handelsbeziehungen zu wege, die zum Abschluß des deutsch-spanischen Vertrags von 1883 Anlaß gaben. Deutschland bezog damals von Spanien besonders Rohstoffe, wie Erze und Korke sowie Weine und Südfrüchte, während Spanien hauptsächlich billigen Sprit aus Deutschland brauchte, mit dem es seine Weine für den Export versetzte. Diese Beziehungen erregten mit der Zeit die Eifersucht Frankreichs. In dem fortgesetzten Bestreben, Deutschland überall Schaden zuzufügen, und gleichzeitig vom Wunsche beseelt, seiner Industrie neue Absatzgebiete zu schaffen, veranlaßte Frankreich eine langjährige Agitation in Spanien gegen die deutschen Waren. Die sehr schutzzöllnerisch gesinnten spanischen Fabrikanten wurden durch Hinweis auf die Schädigung ihrer Interessen durch deutschen Wettbewerb, die Massen durch Verdächtigungen der Politik des Deutschen Reichs gegenüber Spanien und seinen Kolonien in Aufregung gebracht. Da deutscherseits diesen Bestrebungen in keiner Weise entsprechend entgegengearbeitet wurde, war das Ergebnis Ergreifung verschiedener Maßnahmen gegen die deutschen Waren und endlich langer Zollkrieg, der erst 1899 endgültig für einige Jahre zum Abschluß gebracht werden konnte. Ob es nach Ablauf der jetzigen Verständigung am 1. Juli 1904 gelingen wird, zu einem neuen und besseren Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu kommen, ist zum mindesten zweifelhaft. Frankreich, das in Spanien sein natürliches Aktionsfeld erblickt, und England, das kein Mittel scheut, um in der Pyrenäenhalbinsel wirtschaftlich wie politisch die Oberhand zu bewahren, werden nach wie vor alles daran setzen, um Spanien abzuhalten, zu einer Verständigung mit Deutschland zu gelangen, die seinen wirklichen Bedürfnissen entsprechen würde.

Angesichts dieser Lage ist das Erscheinen der vorliegenden Arbeit

recht dankenswert. Sie bietet nichts Neues, aber sie stellt das verstreut vorliegende Material übersichtlich und handlich zusammen und bietet so jedermann, der sich für die Frage interessiert, Gelegenheit, sich selbst ein Urteil darüber zu bilden. Alfred Zimmermann.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. über das erste Halbjahr 1903. Sorau, Druck von Rauert & Pitius, 1903. gr. 8. 44 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1902. Teil II: Schiffahrt, Fischerei, Statistik. Altona, Druck von H. W. Köbner & C°, 1903. gr. 8. 54 SS.

Jahresbericht der bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath, 1902. Remscheid, J. F. Zieglersche Buchdruckerei, 1903. gr. 8. XII—99 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Insterburg für 1902. Insterburg, Buchdruckerei A. Bittner, 1903. 8. 33 SS.

Jahresbericht der Handelskammer Leipzig 1902. Leipzig, J. C. Hinrichsche Buchhandlung, 1903. gr. 8. XIII—266 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M. Gladbach für 1902. M. Gladbach, Druck von W. Hütter, 1903. Folio. 46 SS. u. statistische Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neuß für das Jahr 1902. Neuß, Druck von Rob. Noack, 1903. gr. 8. 80 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Sagan umfassend die Kreise Sagan, Sprottau und Freystadt für das Jahr 1902. Sagan, Druck von C. Koeppel, 1903. 4. 45 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Schweidnitz umfassend die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Striegau und Waldenburg für das Jahr 1902. Schweidnitz, Buchdruckerei von Ad. Schreyer, 1903. Folio.

Knorrn, Gustav W. (SortimBuchhändler), Der Nationalökonom Bücher und der deutsche Sortimentsbuchhandel. Eine Antwort auf Büchers Schrift: „Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft". Waldenburg, E. Meltzer, 1903. gr. 8. 56 SS. M. 0,60.

Reffler, Joh. Adam (EisenbOberexp.), Güterbeförderungswesen unter besonderer Berücksichtigung des Frachtgutstückverkehrs. München, J. Lindauer, 1903. gr. 8. 234 SS. mit 8 Beilagen. M. 3.—.

Veröffentlichungen der Handelskammer zu Kassel. Jahrg. 1903, Heft 3. Kassel, Gebr. Gotthelftsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. 57 SS.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Rouen pendant l'année 1902. Rouen, impr. du Nouvelliste, 1903. 8. 448 pag.

Compte rendu des travaux du deuxième congrès national des travaux publics français, Paris, 9—13 février 1903. Maisons-Laffitte, impr. Lépice, 1903. gr. in-8. 227 pag.

Hymans, Louis, Le chemin de fer. Bruxelles, J. Lebègue & Cie, 1903. 8. 111 pag., fig. et portr. fr. 0,50.

Quelques données sur le commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Extraits du commerce extérieur de la Roumanie en 1902. Bucuresci, imprim. de l'Etat, 1903. Lex. in-8. 35 pag. av. 2 tablaux graphiques gr. in-Folio.

Raffalovich, A., Les subventions et les primes à la marine marchande. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 36 pag. fr. 1,50.

Alexander, John, The two Stephensons. Pioneers of the railway system. London, Partridge, 1903. 8. 160 pp. 1/.6.

Armitage-Smith, G., The free trade movement and its results. 2nd ed. London, Blackie, 1903. 8. VIII—276 pp. 2/.6.

Commercial „telegrammar" or „code-science". Free translation from C. Herb. London, Mercantile Publication Syndicate, 1903. 8. 146 pp. 3/.6.

Fallacy (the) of free trade, by Legislator. Reprinted from „the coming reaction". London, J. Milne, 1903. 8. 1/.—.

Grieve, Edward B., How to become a commercial traveller. A practical handbook. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. 96 pp. 1/.—.

Pigou, A. C., The great inquest. An examination of Mr. Chamberlain's fiscal proposals. Reprinted from „The Pilot". London, Office of „The Pilot", 1903. 8.

Rutland (Duke of), Tariff reform. London, W. Blackwood, 1903. 8. /.0,6. (Reprinted from Blackwood's Magazine, October, 1881.)

Tariffs levied by the great powers upon exports from the United Kingdom. Compiled by C. T. Grant. Glasgow, Harper, 1903. 8. /.0,6.

Tremayne, Harold, Protection and the farmer. London, Isbister, 1903. 8. 98 pp. 1/.—.

Fontell, A. G., Undersökning rörande tienstgöringstiden för jernvägspersonalen vid Helsingfors-Hyvinge och Tammerfors-Björneborgs bandelar. Helsingfors, Helsingfors centraltryckeri och bokbinderi aktiebolag, 1903. Lex.-8. 161 pp. (Untersuchung über das tägliche Arbeitspensum bezw. die Arbeitsstunden der Bediensteten an den Eisenbahnlinien Helsingfors-Hyvinge und Tammerfors-Björneborgs.)

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate Italiane per l'anno 1901. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. gr. in-4. XXIII—484 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, r. Ispettorato generale delle strade ferrate.)

Memoria comercial de la camera de comercio española de Argel y Constantina, 1902. Alger, impr. Fontana, 1903. 8. 43 pp.

Comerciul exterior al Romaniei in 1902. Bucuresci, imprimeria statului, 1903. Lex.-8. XXI—293 pp. Avec 2 tableaux graphiques gr. in-Folio. (Publication du Ministère des finances. Bureau de la statistique du commerce extérieur.)

7. Finanzwesen.

Steiger, J., Grundzüge des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden. Bern (A. Franke) 1902.

Der Finanzhaushalt der Kantone und Gemeinden der Schweiz war lange Zeit ein dunkles Gebiet, das nur dann und wann durch gelegentliche Streiflichter beleuchtet wurde. Dieses Fehlen eines zusammenfassenden Bildes erklärt sich hauptsächlich aus der Schwierigkeit der Darstellung und diese wiederum aus dem Mangel eines einheitlichen Systems der Staats- und Gemeinderechnungen. Diese buntfarbige Musterkarte zu einem einheitlichen Bilde zu formen, verlangte den Fleiß der Biene, die Geduld der Ameise und eine große Vertrautheit mit dem vielgestaltigen Verwaltungsapparat unserer Kantone und Gemeinden. Wer sich an diese schwere Aufgabe heranwagte, mußte sich von vornherein sagen, daß neben dem zeitraubenden Studium der Rechnungen und Geschäftsberichte etc. eine Unmenge von Erkundigungen bei den verschiedensten kantonalen und kommunalen Amtsstellen nötig sein werde. Ohne die Mitwirkung dieser wäre die Lösung überhaupt unmöglich gewesen. Diese Mitwirkung zu erlangen, ist aber nicht überall leicht gewesen und wird es deshalb begreiflich erscheinen, daß Dr. jur. J. Steiger die Aufgabe in zweimaligem Angriff zu lösen trachtete.

Seine „Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone und ihre Beziehung zum Bund", welche im Jahre 1899 in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik" erschienen, bildeten gewissermaßen die Grundlagen der geplanten Darstellung des Finanzhaushaltes der Kantone und Gemeinden. Sie führten ihn in den komplizierten Apparat ein, öffneten ihm die Quellen der Erklärung und Ergänzung seitens der verschiedenen Amtsstellen und sicherten ihm die Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus und kantonaler Behörden. Von dem Manne, welcher in der genannten Arbeit, das Lied vom reichen Bund und den armen Kantonen so scharf auf seinen Wahrheitsgehalt zu

prüfen verstand, konnte auch die Lösung einer noch viel schwierigeren Aufgabe vertrauensvoll erwartet werden.

Diese schwere Aufgabe ist völlig gelöst. Das Buch gibt eine erschöpfende Darstellung der Vermögenslage der Kantone, weist die Einnahmen und Ausgaben derselben nach ihren Hauptquellen und Hauptzwecken auf und stellt den Anteil der Kantone an den Bundeseinnahmen fest. Daneben enthält es ein treffendes Bild des Charakters und der fiskalischen Bedeutung der kantonalen direkten Steuern mit einem Vergleich der ausländischen Steuergesetzgebung. Die Schilderung der Spezialsteuern gibt dem Verfasser Gelegenheit zu einem wertvollen Exkurs über die Wirtschafts- und Getränkeabgaben sowie das Hausierwesen.

Die Darstellung des Finanzwesens der Gemeinden ist ebenso wertvoll. Sie unterrichtet über die Höhe der öffentlichen Güter, soweit dies überhaupt möglich ist, schildert übersichtlich den Finanzhaushalt der größeren Ortschaften und gibt genügenden Aufschluß über das Steuerwesen der Gemeinden. Was z. B. das Letztere heißen will, mag daraus ersehen werden, daß das Gemeindesteuerwesen wiederum sehr vielgestaltig ist. Gibt es doch Kantone in denen jede Gemeinde auf diesem Gebiete fast autonom ist, während andere eine für alle Gemeinden gültiges Gemeindesteuergesetz besitzen und wieder andere das Gemeindesteuerwesen mehr an das Staatssteuergesetz anlehnen.

Ferner enthält dieser Abschnitt eine Darstellung der Bodenverschuldung in den Gemeinden, weil erst diese erklärt, warum die Steuereinnahmen auf dem Lande an vielen Orten sehr kärglich bemessen sind, und warum das Steuerkapital sich nach Abzug der Hypothekarschulden auf ein Minimum reduziert. Diese Darstellung der Bodenverschuldung ist aber auch noch aus vielen anderen Gründen wertvoll. Sie bietet eine übersichtliche Zusammenfassung des gesamten Materials auf dem leider bei uns noch so brach liegenden Gebiete der Hypothekarstatistik.

Die Schilderung des Armenwesens und des Verhältnisses der Bürgergemeinden und Korporationen zu den Einwohnergemeinden gibt dem Verfasser Gelegenheit zu Sanierungsvorschlägen und Andeutungen über die Art, in der er sich die Entwickelung denkt. Mag man auch mit dem einen und dem anderen derselben nicht ganz einverstanden sein und auch da und dort eine etwas andere Meinung haben als das „Schlußwort", so wird man doch mit den Hauptschlußfolgerungen des Verfassers vollständig übereinstimmen. Gewiß können die Kantone bei richtigem Ausbau des Alkoholmonopols und Revision des Subventionswesens des Bundes, bei besserer Ausgestaltung der bestehenden kantonalen Finanzquellen und weiser Einschränkung in den Ausgaben noch für Jahre das Gleichgewicht halten, ohne daß man nach einem Beutezug und dem Tabakmonopol rufen muß. Gewiß ist eine stärkere Beteiligung der Bürgergemeinden und Korporationen an den Lasten der politischen Gemeinden wünschbar und bildet das Armenwesen den einzigen Punkt, wo der Bund direkt ins Finanzwesen der Gemeinden eingreifen kann. Ebenso sind wir damit einverstanden, daß das Finanzwesen der Gemeinden noch großer Entwickelung fähig sei.

Dagegen halten wir den Verfasser für zu bescheiden, wenn er seine Schrift, soweit sie die Gemeinden betrifft, als Pionierarbeit bezeichnet. Der allgemeine wie spezielle Teil, welcher das Finanzsteuerwesen der einzelnen Kantone der Reihe nach darstellt, eine Finanzstatistik der größeren Ortschaften bietet und als Anhang eine Menge Tabellen über Besoldungsverhältnisse eidgenössischer und kantonaler Beamten, Steuerverhältnisse etc. liefert, bedeuten eine wertvolle Bereicherung unserer finanzwissenschaftlichen Literatur, welche ausgedehnter Beachtung im In- und Auslande wert ist.

Frauenfeld. Hofmann.

Lorini, Eteocle, La repubblica Argentina e i suoi maggiori problemi di economia e di finanza, monografia fatta per incarico del r. Governo. Vol. I. La questione monetaria. Roma (Loescher) 1902. 504 p.

Der Verf., der auf dem Gebiete des Währungswesens bereits eine ganze Reihe verdienstlicher Arbeiten veröffentlicht hat, ist von Seite der italienischen Regierung über Einladung der argentinischen Republik an Ort und Stelle gesendet worden, um die ökonomischen Verhältnisse dieses Bundesstaates genau zu studieren, der ja in erster Reihe vermöge seiner Getreideproduktion und Ausfuhr und als Ziel einer enormen europäischen Auswanderung für Italien zunächst, dann aber auch für andere Staaten unseres Kontinentes die größte Bedeutung erlangt hat. Es ist wohl überflüssig, darauf hinzuweisen, welche Rolle gerade die monetären Verhältnisse Argentiniens für Europa und vor allem für seine Getreideproduzenten spielen. Damit ist aber wohl auch der Wert des vorliegenden, mit großer Sorgfalt und Objektivität abgefaßten ersten Bandes eines Werkes dargelegt, in dem die Ergebnisse dieser Studienreise ihre eingehende und erschöpfende Darlegung finden werden und in dem vor allem eben im ersten Bande die Währungsverhältnisse Argentiniens sachgemäß geschildert und besprochen sind. Der erste Band zerfällt in vier Teile, von denen der erste ex professo die Währungsfrage, wie sie in Argentinien auf die Tagesordnung gekommen und behandelt worden ist, erörtert, der zweite das statistische, geschichtliche und legislative Material auf weitester Basis bietet, also z. B. auch die demographischen und Einwanderungsverhältnisse, die Armenpflege, die Produktions-, Preis- und Lohnverhältnisse, den Verkehr, die Staatsfinanzen u. s. w. darstellt, der dritte offizielle Dokumente und historisch-legislative Daten dem Leser zur Kenntnis bringt, der vierte endlich ein Literaturverzeichnis enthält.

Das Werk ist geeignet, über Argentinien die klarsten und eingehendsten Kenntnisse zu vermitteln und wird, wenn es einmal vollendet vorliegt, zweifellos ein höchst wertvolles Quellenwerk darstellen.

v. Schullern.

Eheberg, Karl Theodor (o. Prof., Erlangen), Finanzwissenschaft. 7. verbess. und vermehrte Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbhdl. Nachfolger, 1903. gr. 8. VIII—518 SS. M. 8.—.

Finanzjahrbuch, schweizerisches, 1903. V. Jahrg. Redig. von J. Steiger unter

Mitwirkung genannter Autoren. Bern, Polytechnische Verlagsanstalt, 1903. 8. XIII—392 SS., geb. M. 10.—.

Projet, le, d'impôt sur le revenu devant la presse économique et financière. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1903. 8. 80—XXXVI pag. (Publication de l'Union des syndicats patronaux des industries textiles de France.)

Wormser, P., Les fonds ottomans. Unification de la dette 1903. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-4. 48 pag. fr. 1,50.

Bastable, C. F. (Prof. of polit. economy in the University of Dublin), Public finance. 3rd edition, revised and enlarged. London, Macmillan & Co, 1903. gr. 8. XXIV—780 pp., cloth. 15/.—.

Weston, Stephen F., Principles of justice in taxation. New York, Macmillan, 1903. 8. $ 2.—. (Studies in history, economics and public law, vol. XVII, no 2.)

Nitti, Francesco S., Principi di scienza delle finanze. Napoli, L. Pierro, 1903. 8. 842 pp. l. 7.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Heinemann, Ernst, Das Grundprinzip der Aktienform und der Nachschußzwang bei Aktiengesellschaften. Eine aktienrechtliche Untersuchung. Berlin (Haude und Spenersche Buchhandlung) 1902.

Von allen Formen der geschäftlichen Unternehmungen steht den Aktiengesellschaften die relativ leichteste Organisation des Kredites zu. Unter der Voraussetzung einer durchschnittlich befriedigenden Rentabilität haben sie im Gegensatz z. B. zur offenen Handelsgesellschaft, sei es durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Aufnahme von Obligationen, die stete Möglichkeit der Kapitalerhöhung. Der organisierte Kredit funktioniert schnell und billig. Der diesbezügliche Mechanismus kann jedoch auch in negativer Art gehandhabt werden und übt dann wiederum Wirkungen aus, welche die Lebensfähigkeit des betreffenden Unternehmens zu steigern geeignet sein können und für andere Formen der geschäftlichen Unternehmungen häufig gar nicht in Betracht zu ziehen sind. Ist die Konjunktur eine schlechte, haben sich dauernd Verluste ergeben, ist es der Verwaltung einer Aktiengesellschaft nicht möglich, durch irgendwelche sonstige Maßnahmen diese Kalamität zu begleichen, oder aber sind durch eine schlechte Verwaltung Unterbilanzen entstanden, so ist doch, wenn der Kern des Unternehmens gesund geblieben ist, die Möglichkeit vorhanden, dasselbe vor vollständigem Ruin zu schützen. Für diesen Zweck werden Sanierungen eingeleitet, die durchschnittlich in doppelter Form aufzutreten pflegen. Entweder erfolgt eine Zusammenlegung mehrerer Aktien zu einem einzigen Anteilschein oder eine eventuelle demgemäße Ausgabe von Vorzugsaktien mit oder ohne obligatorische Nachzahlungsfrist der Aktionäre wird vorgenommen. Durch derartige Operationen verschwindet die Unterbilanz oder den betreffenden Unternehmungen werden neue Barmittel zugeführt, durch welche die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwickelung für die Zukunft gegeben ist. Namentlich in der jüngeren Zeit ist aus leicht verständlichen Gründen vielfach auf dieses Verjüngungsmittel zurückgegriffen worden und der Verfasser der obigen Schrift macht die Sanierungsmaßnahmen zum Gegenstand seiner Erörterungen. Dergleichen Betrachtungen sind in der Gegenwart um so wünschenswerter, weil neuerdings die üblichen Sanierungsmethoden teilweise als den aktien-

rechtlichen Bestimmungen widersprechend hingestellt werden. Mittelpunkt des Streites bildet namentlich die Frage, ob diejenigen Gesellschaften, welche die Herabsetzung der Buchwerte, bezw. die Beseitigung einer Unterbilanz und die Beschaffung neuer Betriebsmittel erstreben, berechtigt sind, hierfür eine Reduktion des Aktienkapitals zu beschließen und gleichzeitig Nachschüsse zu fordern, durch welche die betreffenden Aktien der Zusammenlegung entgehen und zu Vorzugsaktien ausgestattet werden. Wiederholt ist hierbei betont worden, daß bei allen derartigen Transaktionen auf den Aktionär ein Zwang ausgeübt wird, der in mannigfacher Beziehung als bedenklich zu bezeichnen ist. Die Judikatur schwankt. Das Kammergericht in Berlin vertritt den Standpunkt, daß eine Sanierung, als deren Zweck unter anderem die Beschaffung neuer Geldmittel anzusehen sei, nicht in der Weise durchgeführt werden dürfe, daß diejenigen Aktionäre, welche die Zuzahlung nicht leisten, sich einer Zusammenlegung ihrer Aktien zu unterwerfen hätten. Das Urteil wird damit begründet, daß bei einem derartigen Verfahren das Grundprinzip der Aktienform, welches die Verpflichtungen des Aktionärs zur Leistung von Kapitaleinlagen durch den Nennbetrag der Aktie und falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt, verletzt wird. Anders lautet das Urteil des Oberlandesgerichts Hamm, das nach einer Entscheidung vom 26. Februar 1902 der Ansicht Ausdruck gab, daß von einer Verletzung des diesbezüglichen Prinzips und der Ausübung eines Zwanges keine Rede sein könne, weil bei günstigerer Gestaltung des Unternehmens nach der Sanierung in den den zuzuzahlenden Aktionären eingeräumten Vorzugsrechten keineswegs eine Bevorzugung derselben, sondern nur ein Entgelt für das durch die Zuzahlung eingegangene Risiko zu erkennen sei.

In der juristischen Literatur differieren gleichfalls die Ansichten. Laband und Staub z. B. haben sich mit dem Kammergericht im Prinzip gegen die Erzwingung von Nachschüssen von Aktiengesellschaften ausgesprochen, wogegen von anderer Seite solche Sanierungsmaßnahmen für unlässig erklärt werden. Schließlich ist die betreffende Materie auch im Reichstag erörtert worden. 1897 wurde der Antrag gestellt, „die Gewährung von Vorrechten an bereits ausgegebene Aktien gegen Zuzahlung über den Nennwert dieser Aktien hinaus ist unzulässig“; die hierfür eingesetzte Kommission jedoch hat nicht nur diesen Antrag abgelehnt, sondern auch dergleichen Transaktionen für statthaft und direkt notwendig erklärt.

Heinemann gibt in seiner Schrift über alle diese Verhältnisse einen sehr informierenden Ueberblick. Er bekämpft die Entscheidung des Kammergerichts, obwohl er mit Recht auf die Inkonsequenz der Gesetzgebung hinweist. Einerseits verpflichtet dieselbe den Aktionär nur zur Leistung von Kapitalseinlagen auf den Nominalbetrag der Aktie bezw. des Emissionskurses, andererseits gewährt sie den Verwaltungsorganen die Möglichkeit, über den Nominalbetrag hinaus Beträge zu erheben. Uebrigens übersieht die Judikatur sowohl wie die Literatur — und auch Heinemann weist nicht daraufhin — daß von einem eigentlichen Zwang, dem der Aktionär unterliegt, gar keine Rede sein kann. Aktien-

gesellschaften, die saniert werden sollen, haben durchschnittlich noch einen Wert und gelangen zur täglichen Kursnotiz. Derjenige Aktionär also, der mit der Zusammenlegung der Anteilscheine oder mit der vorgeschriebenen Nachschußpflicht nicht einverstanden ist, hat jederzeit die Möglichkeit, seinen Besitz zu veräußern und sich dem Zwange zu entziehen. Eine Steigerung des Verlustes pflegt sich hierbei nicht einzustellen. Die durch die Sanierung möglichen Gewinnchancen sind in praxi für den Aktionär von nur untergeordneter Bedeutung oder in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Wenn er z. B. eine Aktie zu 100 Proz. erworben hat und der Kurs derselben auf 20 Proz. herabgesunken ist, wenn ferner eine Zusammenlegung der Anteilscheine im Verhältnis von 5 zu 1 erfolgt, so müssen, damit die tatsächlichen Kursverluste endgültig eingeholt werden, die Aktien auf 500 Proz. steigen. Das ist, wie die Kursstatistik beweist, fast nie vorgekommen. Die Sanierung ermöglichst zuvörderst nur eventuell die weitere Lebensfähigkeit des Unternehmens; eine vollständige Verlustdeckung des Aktionärs jedoch wird durch sie nur in den äußersten Ausnahmefällen bedingt und erreicht.

Die Heinemannsche Schrift ist mehr für den Handelsrechtler wie für den Nationalökonomen bestimmt. Als aktienrechtliche Untersuchung ist sie wertvoll; der Ton in ihr ist teilweise etwas zu polemisch gehalten, aber sie ist auch mit schmackhaften Aperçus ausgestattet und gewährt in mannigfacher Beziehung Anregung und Belehrung.

Berlin. Otto Warschauer.

Bache, N. H. (ObergerAnwSekr.), Ueber die Anzeigepflicht des Versicherten beim Abschlusse der Versicherung. Wien, Manz, 1903. gr. 8. 88 SS. M. 1,40. (Aus „Oesterreichische Revue".)

Geschäftsbericht des Vorstandes der Invalidenversicherungsanstalt Gr. Hessen für das Jahr 1902. Darmstadt, Buchdruckerei Papierhaus Elbert, 1903. Lex-8. 34 SS. mit IX Anlagen.

Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1902. Neue Folge des Jahresberichts. Jahrg. VI (44. Folge des Jahresberichts). Herausgeg. von Hans Crüger (Anwalt des allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.) Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 4. LIII—248 SS.

Jahresbericht 1902 des Verbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Hessen, der Filiale Kassel der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland und der hessischen Bezirksgenossenschaft. Neuwied a. Rh., Raiffeisen-Druckerei, 1903. gr. 8. 30 SS.

Salings Bösenjahrbuch für 1903/1904. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von Otto Hartberg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1903. gr. 8. XXIII—1210 SS. geb. M. 12.—. (A. u. d. T.: Salings Börsenpapiere III. (finanzieller) Teil. 4. Aufl.)

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1902. Kassel, Druck von Gebr. Gotthelft, 1903. gr. 4. 102 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Pommern für das Jahr 1902. Stettin, Druck von F. Hessenland, 22. VII. 1903. 4. 64 SS.

Berland, L. (avocat à la Cour d'appel), La vente à crédit des valeurs à lots et la loi du 12 mars 1900. Dijon, impr. Barbier-Marilier, 1903. 8. 120 pag.

Roche-Agussol, Maur., Essai sur le „clearing-system". Montpellier, impr. Firmin, Montane & Sicardi, 1903. 8. 133 pag.

Turmann, M. (prof. au Collège libre des sciences sociales), Les associations agricoles en Belgique. Paris, Lecoffre, 1903. 8. VII—433 pag.

Anderson, F., Memorandum on Chinese currency. London, Probsthain, 1903. Roy.-8. 1/.—.

Browne, F. Gore and Will. Jordan, A handy book on the formation, management, and winding-up of joint stock companies. Vol. XXV. London, Jordan, 1903. 8. 644 pp. 5/.—.

Life assurance agents' vade-mecum for 1903—04. London, J. Wilkie, 1903. 8. 1/.—.

Sharp & Alleman C°'s lawyers' and bankers' directory for 1903; enlarged edition. Philadelphia, 1903. 8. 1460 pp. $ 5.—.

Cenni storici sul officine monetarie del territorio piacentino. Piacenza, tip. Solari di G. Tononi, 1903. 12. 21 pp.

Luzzato, Gino, I banchieri ebrei in Urbino nell' età ducale: appunti di storia economica con appendice di documenti. Verona, fratelli Drucker, 1903. 12. 71 pp. l. 1,50.

9. Soziale Frage.

Walter Naumann, Zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. (A. d. Volkwirtsch. u. wirtschaftsgesch. Abhandl., herausgeg. von Prof. Dr. W. Stieda.) Leipzig 1902. 152 SS.

Die vorliegende Arbeit verdient das Lob, das für das Königreich Sachsen vorhandene Tatsachenmaterial — wenn auch mit Beschränkung — sehr übersichtlich zusammengestellt und daneben die Literatur sehr fleißig zu einem Gesamtbilde aller einschlägigen Fragen mit speziellem Zuschnitt auf Sachsen verarbeitet zu haben. Verf. überschätzt aber wohl die Bedeutung seines Objektes. Er meint, da eine einheitliche Lösung der Wohnungsfrage — etwa im Sinne der Bodenreformer — angesichts der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Ländern als ausgeschlossen zu erachten sei, müsse man ein Programm entwerfen für begrenzte Gebiete, welche „hinsichtlich der Lebensbedingungen ihrer Bewohner keine zu großen Verschiedenheiten zeigen". „Ein solches nicht zu großes Gebiet ist das Königreich Sachsen" (vergl. Einleitung). Tatsächlich behandelt Verf. fast ausschließlich die sächsischen Großstädte, und diese zeigen keine Verschiedenheiten gegenüber anderen deutschen Großstädten. Das gibt Verf. am Schluß seiner Arbeit auch ausdrücklich zu. Dort hebt er weiter richtig hervor, daß das Königreich Sachsen nur insofern eine gewisse Sonderstellung in der Wohnungsfrage einnimmt, als die gesetzlichen und andere öffentlich-rechtliche Vorbedingungen einer Reform für Sachsen günstiger liegen als sonst in Deutschland. Es erscheint mir also bedauerlich, daß die vorliegende Arbeit sich in so unverhältnismäßig ausgedehnter Weise mit den doch zur Genüge bekannten Ursachen und Folgen der Wohnungsnot, sowie den Reformbestrebungen beschäftigt, dabei zahlreiche ganz allgemeine Betrachtungen einschiebt und dabei allzuwenig Raum für die speziellen sächsischen Verhältnisse gewinnt. Das Buch hätte sachlich durch eine Kürzung um etwa die Hälfte nur gewinnen können.

Wichtiger jedoch, wie gesagt, dürfte sein, daß diese Raumersparnis zu einer tiefer eindringenden Darstellung der tatsächlichen Wohnzustände im Königreich Sachsen hätte ausgenutzt werden können. Denn der Verf. behandelt näher lediglich den Wohnungsmangel resp. die Wohndichtigkeit und die Mietpreise, sowie schließlich (ziemlich unmotiviert

in anderem Zusammenhange) den Wohnungswechsel, während er auf die sanitären Verhältnisse einzugehen für überflüssig erachtet. Gerade diese Seite der Wohnungszustände ist jedoch durchaus nicht eine so selbstverständliche Sache, wie Verf. anzunehmen scheint. Keineswegs sind engbesetzte und sonstwie vielleicht zu beanstandende Wohnungen unter allen Umständen zu verurteilen. Vor allem muß die Beschäftigung der Bewohner berücksichtigt werden, welche die etwaigen sanitären Bedenklichkeiten der Wohnungen leicht paralysieren kann (z. B. bei Boten, Fuhrleuten, Gärtnern, Erd- und Straßenarbeitern etc.). Verf. geht ja selbst auf die Rolle ein, welche die Miete im Haushalt der unteren Klassen spielt, er spricht von den Verkehrsmitteln zur Beseitigung der weiten Wege in Großstädten u. a. m., es bleibt bei ihm aber noch manches andere unbeachtet, und wenn er mit Recht vor vorschnellem Eingreifen in diese Verhältnisse warnt, so erregt das um so mehr den Wunsch, diese Warnung auch durch Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse begründet zu sehen. Neben dem Eingehen auf die sanitären Fragen und dem Heranziehen der Berufsstatistik ist dann zu vermissen die Berücksichtigung anderer Bevölkerungsschichten als lediglich der Arbeiterklasse. Verf. behauptet zwar, daß es sich in Sachsen besonders um die Wohnungsnot der unteren Stände handle (vergl. S. 32 und 78), hat dies aber nur für die Großstädte und Industrieplätze nachgewiesen. Auch bei Darstellung der Reformversuche finden die anderen Volksklassen nur unbeabsichtigt beiläufige Berücksichtigung. Ich halte es nicht für richtig, selbst in einer solchen Studie wie der vorliegenden den ganzen Nachdruck auf die großstädtische Arbeiterwohnungsfrage zu legen und die zum Ausdruck gebrachten Wünsche und Vorschläge zu politischen Maßnahmen von diesem Gesichtspunkte zu beurteilen. Die Wohnungsfrage ist tatsächlich eine ganz allgemeine, und allermindestens sollte man neben den Industriearbeitern der Städte auch die Landarbeiter und die Beamten, aber auch das Handwerk, und andererseits die Kleinstädte in Behandlung ziehen.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Kes, Bertha, Die Kulturarbeit der russischen Frauen. Leipzig, Verlag der „Frauen-Rundschau", 1903. 8. 39 SS. M. 0,50.

Nietzold, Joh., Die Ehe in Aegypten zur ptolemäisch-römischen Zeit. Nach den griechischen Heiratskontrakten und verwandten Urkunden. Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. VI—108 SS. M. 3,50.

Gibier (l'abbé), Nos plaies sociales. Conférences données pendant l'année 1900, à la messe des hommes de Saint-Paterne, à Orléans. Paris, Lethielleux, 1903. 8. VIII—512 pag. (Sommaire: La profanation du dimanche. — L'alcoolisme. — La désertion des campagnes.)

van Kan, J., Les causes économiques de la criminalité. Avec préface de G. A. van Hamel (prof. de droit criminel à l'Université d'Amsterdam. Lyon, Storck & C°, 1903. 8. VI—503 pag. fr. 7,50.

Nielly, H. et E. Seigneur, Le droit des pauvres. Paris, Chaix, 1903. 8. VIII—154 pag.

Montemartini, Giovanni (prof.), La questione delle case operaie: indagini statistiche. Milano, Ufficio del lovoro, 1903. 8. 31 pp. e 3 tavole. Pubblicazioni dell' ufficio del lavoro della società umanitaria in Milano, n° 1.)

Annual report of the Metropolitan Asylums Board, 1902. London, Office of the Board, 1903. Imp.-8. 365 pp.

Booth, Charles (assisted by Jesse Argyle, Ernest Aves, G. E. Arkell, Arth. L. Baxter, G. H. Duckworth), Life and labour of the people in London. Final volume: Notes and social influences and conclusion. London, Macmillan & C°, 1902. gr. 8. 451 pp. 6/.—. (Contents: Part I. Some comparisons: 1. Poverty and crowding; 2. Birth-rate and death-rate; 3. Poverty in other places; 4. Various methods of inquiry; 5. East and west. — Part II. Habits of the people: 1. Marriage and morality; 2. Sundays, holidays and amusements; 3. Betting; 4. Drink; 5. Clubs; 6. Minor notes; 7. Economic conditions of life. — Part III: Notes on administration: 1. Public-houses and licensing; 2. Prostitution; 3. Police and crime; 4. Organisation of charity; 5. Hospitals and nursing; 6. Housing; 7. Expansion. — Part IV. Conclusion: 1. Things as they are and as the move; 2. Further needs; 3. The road and its difficulties. — Appendix tables and notes. — Map of Inner and East London.)

Diggle, J. H., The creation of small holdings in Lincolnshire and Norfolk. London, Foster & Bird, 1903. 8. 2/.6.

Rowntree, B. Seebohm, Poverty. A study of town life. London, Macmillan, 1903. 8. 1/.—.

Хто праудзивы прыяцель бедного народу? London, J. Kaniowski, 1903. 12. 16 pp. (Wer ist der wahre Freund der armen Leute?)

10. Gesetzgebung.

Appelius, F., Landesrat in Düsseldorf, und Düttmann, A., Regierungsrat in Oldenburg, Das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichsversicherungsamt in Invaliden- und Unfallversicherungssachen nach den Gesetzen vom 13. Juli 1899 und 30. Juni 1900 und den kaiserl. Verordnungen vom 19. Oktober und 22. November 1900. Als Kommentar bearbeitet. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage des Kommentars von F. Appelius zu den Schiedsgerichtsordnungen vom 1. Dezember 1890 und 6. Dezember 1899. Gleichzeitig Nachtrag zu dem Kommentar zum Invalidenversicherungsgesetz von Direktor Herman Gebhard in Lübeck und Regierungsrat A. Düttmann in Oldenburg. Altenburg (Stephan Geibel) 1901. VIII, 129 SS. Preis: M. 2,60.

Was das vorliegende Buch bietet, sagt schon zur Genüge dieser lange Titel, der in der Tat so auf dem Buche steht. Wer ihn aufmerksam liest, sieht, daß auch das Unfallversicherungsverfahren miteinbezogen ist, daß aber das Verfahren in erster Instanz (vor den Vorständen der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften) begreiflicherweise außer Betrachtung geblieben ist. Es bleibt nur hinzuzufügen, daß die Verfasser besonderen Wert auf die Herausarbeitung der Grundgedanken der einschlägigen Gesetze gelegt und einen sehr sorgfältig gearbeiteten Kommentar geliefert haben, der dankbar begrüßt werden muß.

Jena. A. Elster.

Bartsch, R., Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwickelung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das 18. Jahrhundert. Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. VI—186 SS. M. 5.—.

Brütt, Lorenz (Refer., Berlin), Das Koalitionsrecht der Arbeit in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 63 SS. M. 1,80. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Univ. Berlin. N. Folge, Bd. II, Heft 4.)

v. Canstein, R. (Prof. Frh.), Das Wechselrecht Oesterreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands, Ungarns, Bosniens und der Herzegowina, der Schweiz, Rußlands, Italiens, Rumäniens, Serbiens, Frankreichs und Englands systematisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XII—314 SS., geb. M. 8.—.

Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k. k.

Ackerbauministeriums Heft 30. Wien, W. Frick, 1903. gr. 8. XXVIII—785 SS. M. 3,60.

Gierke, Otto, Die historische Rechtsschule und die Germanisten. Berlin, Buchdruckerei G. Schade, 1903. 4. 61 SS.

Göz, Karl (VerwaltgsgerR.), Das württembergische Einkommensteuergesetz vom 8. VIII. 1903. Erläutert von Göz. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1903. gr. 8. X—334 SS. M. 6.—.

Hartmann, Kurt, Die Grundstücksgesamthypothek in der Zwangsversteigerung. Leipzig, Veit & C°, 1903. gr. 8. VIII—55 SS. M. 1,60.

v. Kamptz, B., Die Rechtsprechung des k. preußischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. Herausgeg. von B. v. Kamptz und genannten Autoren. II. Ergänzungsband. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. gr. 8. XVI—691 SS. geb. M. 12.—.

Schmidt, G. (GFinzR., vortr. R.), Die Fleischbeschauzollordnung und die gesetzlichen Bestimmungen über die Auslandsfleischbeschau. Erläutert. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XI—300 SS. M. 5.—.

Sieveking, Alfr. (Rechtsanw.), Das deutsche private Seerecht (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechtes). Leipzig, L. Huberti, 1903. gr. 8. 154 SS. mit 1 farb. Karte, geb. M. 2,75.

Zuckersteuergesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Berlin, R. v. Decker, 1903. gr. 8. 228 SS. M. 1,20. (Herausgeg. im Reichsschatzamte.)

Druelle E. (avocat), La législation fiscale des bières. Douai, imprim. Crépin frères, 1903. 8. 250 pag.

Dullin, A. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), L'hygiène et la sécurité des travailleurs dans la législation française. Saint-Dizier, imprim. Thévenot, 1903. 8. XI—350 pag.

Enou, L. (prof. à la faculté de droit de Lyon), Traité théorique et pratique de droit administratif. Publié et mis au courant de la législation, de la doctrine et de la jurisprudence par P. Picard et E. Veuillet (avocats à la cour d'appel de Lyon). Tome I[er]: les travaux publics. Paris. A. Rousseau, 1903. 8. 644 pag. fr. 10.—.

Pourbaix, G., De la situation juridique des époux mineurs. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1903. 8. 182 pag.

de Poutier, G. (avocat à la Cour d'appel), De la propriété et de la possession des chemins ruraux. Poitiers, impr. de Courrier de la Vienne, 1903. 8. II—131 pag.

Piper, J. E., House tax laws. (Incorporating Dowell's house tax laws.) London, Butterworth, 1903. 8. 10/.6.

Noseda, Enea, Il lavoro delle donne e dei fanciulli: nuova legge e regolamento 19 giugno 1902, 28 febbraio 1903. Testo, atti parlamentari e commento. Milano, U. Hoepli, 1903. 12. XV—172 pp. l. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bochum. — Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1901. Bochum, Druck von J. W. Fasbender, 1902. 4. 223 SS.

Bornhak, Conr. (Prof.), Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. XXVI—538 SS. M. 12.—.

v. Brauchitsch, M., Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verfassers umgearbeitet, fortgeführt und herausgeg. von Staudt (Minister der geistl. etc. Angelegenheiten) und Braunbehrens (Wirkl. GR., Unterstaatssekr. im Minister. d. Innern a. D.). Bd. IV. 14. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtaufl, 4. Bearbeitung. Berlin, C. Heymann, 1903. gr. 8. X—629 SS. geb. M. 8.—. (Die Neubearbeitung dieses Bandes ist von Frick [GRegR. u. Vortr. R. im Ministerium für Handel und Gewerbe] besorgt worden.)

Dutzmann, H. (RechnungsR. u. GRechnungsrevisor bei dor k. preuß. ORechnungskammer), Das Pensionswesen der preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. Nach dem Zivilpensionsgesetz vom 27. III. 1872 nebst Abänderungen, dem Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 20. V. 1882 nebst Abänderungen, den Unfallfürsorgegesetzen vom 18. VI. 1887 bezw. 2. VI. 1902 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen etc. dargestellt und erläutert. Potsdam, A. Stein, 1903. gr. 8. X—512 SS. M. 12.—.

Elbing. — Haushaltsplan für die Kämmereihauptkasse der Stadt Elbing für das Rechnungsj. 1903. Elbing, Buchdruckerei Reinhold Kühn, 1903. gr. 4. 81 SS.

Emden. — Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Etatsjahr 1903. Emden, 1903. gr. 4. 61 SS.

Ettlinger, Karl, Die Reglementierung der Prostitution, ihre Gegner und Fürsprecher. Leipzig, Magazinverlag, 1903. 8. 49 SS. M. 0,50.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern. Herausgeg. vom k. Staatsministerium des Innern. Bearbeitet im k. statistischen Bureau. XXXII. Bd. (Neue Folge 21. Bd.), das Jahr 1901 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1903. Lex.-8. V—249; 56 SS. mit 23 Tabellen, 7 Kartogrammen und 7 Diagrammen.

Klumpp, H. (Regrefer. I. Kl.), Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherren. Stuttgart, R. Kaufmann, 1903. gr. 8. IV—85 SS. M. 2.—.

Merseburg. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Merseburg für das Jahr 1902/03. Merseburg, Druck von Hottenroth & Sohn, 1903. 4. 41 SS.

von der Mosel, Curt (OVerwGerR.), Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts. 10. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh., 1903. gr. 8. VI—568 u. 462 SS., geb. M. 22.—.

Mülheim a. d. Ruhr. — Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1903 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1902. Mülheim a. d. R., Buchdruckerei von Herm. Blech, 1903. kl. 4. 249 SS.

Potsdam. — Haushaltsetat der Stadt Potsdam für das Etatsjahr 1903. Nebst Anhang 1 und 2 zum Etat: Extraordinarienverwaltung; Stiftungen. Potsdam, Druck von Edmund Stein, 1903. 4. 503 SS.

v. Salis, L. R., Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. V. 1874. Im Auftrage des schweizerischen Bundesrates bearbeitet. 2., bis Ende 1902 fortgeführte Aufl. 2 Bde. Bern. K. J. Wyss, 1903. gr. 8. XVIII—803 u. XI—818 SS. M. 22.—.

Schönebeck. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schönebeck für das Jahr 1902. Schönebeck a. E., Druck von C. Hirschfelder, 1903. kl. 4. 39 SS.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1901. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. Lex.-8. IV—754 SS.

Annual reports of the Department of the Interior for the fiscal year, ended June 30, 1902. 6 vols. Washington, Government Printing Office, 1902—1903. gr. 8. (Contents: Report of the Secretary of the Interior; Report of the Commissioner of the General Land Office. XI—785 pp. — Miscellaneous reports. Part I: Bureau officers, etc. 691 pp. with 32 illustrations, plans, maps, etc. — Miscellaneous reports. Part II. (Contents: Governors of territories; Commissioners of the Interior of Porto Rico; Commissioner of Education for Porto Rico.) 782 pp with 32 maps and illustrations. — Miscellaneous reports. Part III. (Contents: Governor of New Mexico; Mine Inspector for New Mexico.) 680 pp. with 21 maps and illustrations. — Indian affairs. Part I. (Contents: Report of the Commissioner, and appendices.) 748 pp. — Indian affairs. Part II. (Contents: Commission to the five civilized tribes; Indian Inspector for Indian territory; Indian contracts.) 764 pp. With 11 maps and illustrations.)

Mayers, W. F., Treaties between the Empire of China and foreign powers, together with regulations for the conduct of foreign trade, conventions, etc., the peace control of 1901, and the commercial treaty of 1902. 4th and further enlarged edition. London, Probsthain, 1903. Roy.-8. XIV—332 pp. 15/.—.

O'Sullivan, Florence, The early institutions of Ireland. London, Simpkin, 1903. 8. 1/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Ballod, Carl, Die Sterblichkeit der Großstädte. Berlin, 1903. gr. 8. 16 SS. (Internat. statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

v. Bortkiewicz, L. (Prof., Univ. Berlin), Ueber die Methode der „standard population“. Berlin, gedruckt bei J. Sittenfeld, 1903. gr. 8. 24 SS. (Internationales statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

Colesco, L. (chef du service de la statistique générale de la Roumanie), Population de la Roumanie. Résumé démographique, présenté à la IX[e] session de l'Institut international de statistique. Bucarest, Institut d'arts graphiques C. Göbl, 1903. gr. 8. 93 pag. et carte graphique.

Fellner, Friedr. (Prof. d. Nationalökonomie, Budapest), Die Schätzung des Volkseinkommens (in Ungarn). Berlin, gedruckt bei Sittenfeld, 1903. gr. 8. 47 SS. (Internat. statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

Guyot, Yves, Evaluation de la fortune privée en France d'après les éléments fiscaux. Rapport. Paris, Guillaumin & C[ie], 1903. gr. in-8. 47 pag. (Institut international de statistique, IX[e] session, Berlin 1903.)

March, Lucien, La population industrielle et les entreprises en Allemagne, Belgique, France et aux Etats-Unis, d'après les recensements effectués depuis dix ans. Berlin, impr. J. Sittenfeld, 1903. gr. in-8. 25 pag. (Institut international de statistique, IX[e] session, Berlin 1903.)

Maxweiler, E. (prof., directeur de l'Institut de sociologie Solvay à Bruxelles), Recherches statistiques sur l'alimentation ouvrière. Berlin, imprim. Jul. Sittenfeld, 1903. gr. in-8. 10 pag. (Institut internat. de statistique, IX. session, Berlin 1903.)

Mayet, P. (RegR., Prof.), Stichprobenerhebungen in der Zwischenzeit zwischen großen Vollzählungen längerer Periodizität. Eine mathematisch-statistische Untersuchung. Berlin, 1903. gr. 8. 18 SS. Internation. statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

v. Mayr, Georg (Unterstaatssekr. z. D., Prof.), Die Statistik der äußeren Wanderungen. Bericht. Berlin, gedruckt bei Jul. Sittenfeld, 1903. gr. 8. 19 SS. (Internationales statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

Mischler, Ernst (UnivProf., Graz), Die Methode der Armenstatistik. Referat erstattet an die IX. Session des Internat. statist. Instituts. Berlin, gedruckt bei Jul. Sittenfeld, 1903. gr. 8. 38 SS.

Schmoller, Gustav, Die historische Lohnbewegung etc. s. v. I. Abteilung.

Zahn, Fr. (RegR. im kais. statist. Amt u. Prof., Univ. Berlin), Die deutsche Arbeiterstatistik. (Abdruck aus Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 1903, Heft 4. 22 SS.) [Internat. statist. Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.]

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großh. Zentralstelle für die Landesstatistik. Bd. LI, Heft 3. Darmstadt, G. Jonghaus, 1903. gr. 4. 38 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großh. Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten während des Geschäftsjahres 1902.)

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. XXIV. Jahrg. I. Abteilung: Das KReich Preußen nebst Anhang; Verzeichnis der Mittelschulen. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. 12. XXVII—272 SS. geb. M. 4,40.

Kalender und statistisches Jahrbuch für das Königreich Sachsen nebst Marktverzeichnissen für Sachsen und die Nachbarstaaten auf das Jahr 1904. Dresden, C. Heinrich, 1903. gr. 8. 95 u. X—185 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des kgl. sächs. Ministeriums des Innern.)

Mitteilungen, statistische, über die Landwirtschaft in Bayern. Nach Erhebungen von 1894—1902. Teil I. Berufs- und Betriebsverhältnisse, Bodenbenutzung, Viehstand. München, Lindauersche Buchhdlg., 1903. Lex.-8. 641 SS. (A. u. d. T.: Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, Heft LXIV. Herausgeg. vom k. statistischen Bureau.)

Mitteilungen, statistische, über Elsaß-Lothringen. Heft 29: Die Ergebnisse der Viehzählung und der Zählung der Obstbäume in Elsaß-Lothringen vom 1. XII. 1900. Straßburg, M. DuMont-Schauberg, 1903. gr. 8. LXXVII—290 SS. (Herausgeg. von dem statistischen Bureau des kais. Ministeriums für Elsaß-Lothringen.)

Notizbuch, statistisches, für die Stadt Leipzig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. 12. 72 SS. (Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften von kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 177. Die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900 im preußischen Staate sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. II. Teil; Gebürtigkeit. Blinde. Taubstumme. Arbeitsort und Wohnort. Berlin, Verlag des Bureaus, 1903. Imp.-4. 539 SS.

Volkszählung, die, vom 1. XII. 1900 im Bremischen Staate. I. Bd. Einleitung I. Teil: Bevölkerungsstatistik. Bremen, G. A. v. Halem, 1903. gr. 8. XI—291 SS. mit 5 farbigen Tafeln graphischer Darstellungen.

Zusammenstellungen, statistische, über Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Silber, Nickel, Aluminium und Quecksilber, von der Metallgesellschaft und der metallurgischen Gesellschaft A.-G. Jahrg. X, 1893—1902. Frankfurt a. M., August 1903. 4. XVI—63 SS.

England.

Abstract, statistical, for the United Kingdom in each of the last fifteen years from 1888 to 1902. XVth No. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. VI—288 pp. 1/.3. (Parl. pap.)

Oesterreich.

Bericht der k. k. Permanenzkommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium über die Bewertung und Bewegung des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1902. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Lex.-8. XXV—259 SS. M. 2.—.

Mitteilungen, statistische, über Steiermark. Heft 13: Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1901. Graz, Leuschner & Lubensky, 1903. Lex.-8. 79 SS. (Bearbeitet im statistischen Landesamt für Steiermark.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXIII, Heft 2: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900. II. Bd. 2. Heft. Die Bevölkerung nach Größenkategorien der Ortschaften, nach der Gebürtigkeit, nach der Konfession und Umgangssprache in Verbindung mit dem Geschlechte, nach dem Bildungsgrade innerhalb der Größenkategorien der Ortschaften und dem Familienstande. LXV—115 SS. — Bd. LXVIII, Heft 2: Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1900. XXXIV—251 SS. K. 8,50. — Bd. LXIX, Heft 3: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1899. LVIII—163 SS. K. 6.—. Zusammen 3 Hefte. Wien, Karl Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4.

Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates. 1902 (11.—13. Sitzung). Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1903. Lex.-8. VIII—281 SS. M. 2.—. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amt.)

Rußland.

Körber, B., Die Stadt Dorpat (Jurjew) in statistischer und hygienischer Beziehung. Jurjew 1902, 280 u. VIII SS. 8⁰ u. 28 Kartogramme Anhang, dazu 17 Tafeln Diagramme u. Kartogramme im Text.

Die außerordentlich gründliche, mühsame und sorgfältige Arbeit zur Jahrhundertfeier der Dorpater Universität gibt nach bewährten deutschen Mustern einen guten Ueberblick über die Bevölkerungsverhältnisse von Dorpat. In der Einleitung und im ganzen Verlauf des Buches sind sehr anschaulich die schwerwiegenden Mängel und wesentlichen Hindernisse der offiziellen statistischen Aufnahme in Dorpat geschildert. Wenn es trotzdem möglich ist, sich aus dem gebotenen Material und dessen geschickter Verarbeitung ein klares und ziemlich genaues Bild der Verhältnisse zu machen, so ist dies lediglich der hingebenden Arbeit des Verfassers zu danken.

Sorau N.-L. Fritz Schneider.

Italien.

Ferrandino, Alfonso (sacerd.), Censimento della stampa cattolica in Italia: note statistiche-storiche-critiche. Napoli, libr. della Croce, 1903. 8. 360 pp. l. 2.—.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. V. Række, A N° 2: Velser, Fodte og Døde i Aarene 1895—1900. København, Gyldendal, 1903. in-4. 23 og 142 pp.

(Trauungen, Geburten und Todesfälle in Dänemark in den Jahren 1895—1900.) [Herausgeg. vom dänischen statistischen Landesamt.]

Belgien.

Statistique de la Belgique. Population. Recensement général du 31 décembre 1900. Tome I. Bruxelles, typogr. A. Lesigne, 1903. 4. CCIV—631 pag. (Publié par le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique. Table des matières: Introduction: Les méthodes du recensement; Analyse des résultats du recensement. — I[ière] partie. Population de droit et population de fait. Ménages. Territoire et bâtiments. — II[ième] partie. Répartition des habitants (population de droit) d'après le lieu de naissance, la nationalité et l'état civil. — III[ième] partie. Répartition des habitants (population de droit) d'après l'âge, le degré d'instruction et des langues nationales parlées.)

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1902. Publié par le Ministre des finances et des travaux publics. Bruxelles, impr. A. Mertens, 1903. Imp. in-folio. 661 pag. Avec 2 diagrammes et 2 cartes.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XXVII. Crimineele Statistiek over het jaar 1901. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 4. LXV—545 blz. met 2 graf. tab.

Jaarverslag van het Centraal Bureau voor de statistiek over 1902. s' Gravenhage, 14 Maart 1903. gr. 8. 22 blz. — Jaarverslag van de Centrale Commissie voor de statistiek over 1902. 's Gravenhage, 11 Mei 1903. gr. 8. 93 blz.

Schweiz.

Angaben, statistische, betreffend die Geschäftsführung der eidg. Alkoholverwaltung pro 1902 o. O. u. J. (Bern 1903). gr. Folio. 127 SS. (Beilage I zum Delegationsbericht XXX.) [Deutscher und französischer Text.]

Schweizerische Statistik. Lieferung 137: Ehe, Geburt und Tod in der schweizerischen Bevölkerung während der zwanzig Jahre 1871—90. Teil III, 2. Hälfte: Die Todesursachen. Bern, Orell Füssli, 1903. 4. 75; 163 SS. mit 4 graphischen Karten.

Schweizerische Statistik. Lieferung 138: Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbste 1902. Bern, A. Francke, 1903. 4. 8; 18 SS. nebst graphischer Karte der Rekrutenprüfung.

Norwegen.

Meddelelser fra det statistiske Centralbureau. Tyvende Bind. Kristiana, H. Aschehoug & C°, 1903. gr. 8. 247 u. 19 pp. (Mitteilungen des norwegischen statistischen Centralbureaus. XX. Jahrg.)

Norges officielle Statistik. IV. Række N° 55—59. Indhold: N° 55. Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge 1900. VII—139 med 3 Karter. — N° 56. Norske Telegrafvæsens Statistik for Terminen 1ste April 1901—31te Mars 1902. 123 pp. — N° 57. Beretning om Veterinærvæsenet og Kjødkontrollen i Norge for året 1900. VIII—260 pp. (Bericht über Tierarzneiwesen und Fleischbeschau für 1900). — N° 58. Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1901. IV—112 pp. (Irrenanstaltsstatistik für 1901.) — N° 59. Tabeller vedkommende Norges Bergværksdrift i Aarene 1899 og 1900. Kristiania 1902—1903.

Rumänien.

Statistica funcţionarilor publicĭ şi a pensionarilor din Romania pe anul 1902—1903. Bucurescĭ, imprimeria statului, 1903. Imp. in-4. XXVIII—30 pp. (Statistik der Gehaltssätze der aktiven und der in den Ruhestand getretenen Staatsbeamten Rumäniens.)

Amerika (Argentinien).

Annuaire statistique de la ville de Buénos-Ayres. XII[e] année: 1902. Buénos-Ayres, 1903. gr. 8. XXIV—329 pp.

— (Mexiko).

Censo de la República Mexicana practicado en 1900. Extranjeros residentes. México, Oficina de la Secretaría de fomento, 1903. gr. 8. 225 pp. (Publicación de la Direción general de estadística.)

— (Canada).

Year-book, statistical, of Canada, the. 1903. Ottawa, Government Ptg. Bureau, 1903. gr. 8. 729 pp.

13. Verschiedenes.

Duclaux, Emil, L'Hygiène sociale. Paris (Félix Alcan) 1902. 271 SS.

In den letzten Jahren ist von dem neuen Wissenschaftszweig, von der sozialen Hygiene, viel die Rede. Der Begriff dieser Wissenschaft ist jedoch noch nicht fest abgegrenzt; es hängt dies mit der Vieldeutigkeit des Wortes „sozial" zusammen. Wir fassen hier letzteres am besten in seiner wörtlichen Bedeutung auf, als den Ausdruck der Verhältnisse, die durch das Zusammenleben der Menschen entstehen. Die Hygiene ist die Wissenschaft von den krankheitserregenden Ursachen, die außerhalb des menschlichen Körpers liegen und entweder direkt auf den Menschen wirken (Kälte, Hitze u. s. w.) oder erst, nachdem sie in den menschlichen Körper eingedrungen sind (Bakterien, Staub, Gifte). Viele der letzteren krankmachenden Ursachen treten nur beim Zusammenleben einer größeren Zahl von Menschen in auffällige Wirkung. Hier beginnt die erste Aufgabe der sozialen Hygiene: Die Feststellung der Gefahren, die dem Menschen von seinen umgebenden Mitmenschen drohen. Die allgemeine Hygiene muß die Methoden der Untersuchung ausbauen (Lebensbedingungen der pathogenen Mikroorganismen, Untersuchung der Staubarten, des Wassers, der Luft u. s. w.), die soziale Hygiene wird immer nur die Beziehungen dieser Schädlichkeiten zum Menschen feststellen. Dies ist ohne genaue Morbiditäts- und Mortalitätsstatistik nicht möglich. Die weitere Aufgabe der Hygiene ist die Prophylaxe. Diese kann entweder eine individuelle sein (Abhärtung, vernünftige Lebensweise, Vorsorge gegen Ansteckung u. s. w.) oder sie muß vom Staat oder den Gemeinden ausgehen (Impfung, Assanierung der Städte u. s. w.). Letzteres ist die zweite Aufgabe der sozialen Hygiene. Eine dritte ergibt sich dann von selbst: Die Feststellung der Erfolge in diesem Kampfe für die menschliche Gesellschaft überhaupt und für die einzelnen Gesellschaftsschichten.

Dies sind ungefähr die Gesichtspunkte, unter denen auch Duclaux Direktor des Pasteurschen Instituts in Paris, die soziale Hygiene auffaßt. Für die einzelnen Zweige derselben hat er Beispiele ausgewählt, die wir der Reihe nach kurz anführen wollen. Die Pocken sind in Frankreich noch sehr häufig; D. tritt energisch für den Impfzwang ein, der bisher (seit 1889) nur beim Militär eingeführt war; er ist seitdem durch den Art. 6 der loi relative à la protection de santé publique vom 15. II. 1902 vorgeschrieben worden. Die Bekämpfung des Typhus durch Sorge für reines Trinkwasser ist ein Beispiel der sozialhygienischen Tätigkeit der Gemeinden. Als Paradigma der Gewerbekrankheiten ist die Wurmkrankheit gewählt, die in den Kohlenwerken von Liège, St. Etienne, Anzin und Valenciennes sehr verbreitet ist. Duclaux empfiehlt zu ihrer Bekämpfung das Verbot der Darmentleerung in den Gruben, Douchebäder und Ablegen der Arbeitskleider nach dem Ver-

lassen der Gruben, Dinge, die nach ihm nur durchgeführt werden können, wenn eine gleichzeitige Ueberwachung durch die Arbeiterorganisationen stattfindet. Sehr ausführlich wird die Tuberkulose behandelt, die in Frankreich ungemein verbreitet ist; nach D. verlangt das soziale Interesse Versuche zur Heilung beim Beginn der Erkrankung, während die fortgeschrittenen unheilbaren Fälle der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zu überlassen seien. Der Alkoholismus, ebenfalls weit verbreitet in Frankreich, soll weniger durch Gesetze und durch Verminderung der Schankstellen, als durch eine Kräftigung des Willens, auf die schon beim Schulunterricht hingearbeitet werden müsse, eingedämmt werden. Bezüglich der Syphilis ist der Verf. der Ansicht, daß etwa $^2/_3$ der Fälle durch die Prostitution, $^1/_3$ auf anderem Wege entstehen. Er verlangt daher eine strenge Reglementierung der Prostituierten, die durch eine Steuer die Kosten derselben selbst zu tragen hätten; zum Schutze gegen die Ansteckung in der Ehe wünscht er eine frühzeitige Aufklärung der jungen Leute über die Geschlechtskrankheiten und eine Untersuchung des Mannes vor der Verlobung durch einen Vertrauensarzt der Familie des Mädchens.

Das Buch ist sehr anregend geschrieben; es enthält eine Fülle praktischer, beherzigenswerter Hinweise für Gesundheitsbeamte, und wir können unseren westlichen Nachbarn Glück wünschen, wenn die künftige sanitäre Gesetzgebung Frankreichs von dem Geiste, der durch dieses Buch weht, geleitet wird. F. Prinzing.

Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848—1872. Herausgeg. von Bernh. Duhr (S. J.). Freiburg i. B., Herder, 1903. gr. 8 XV—467 SS. M. 7.—.

v. Schmidt, P. (Generalmajor z. D.), Der Werdegang des preußischen Heeres. Berlin, Karl Herm. Düms, 1903. gr. 8. 368 SS. M. 6,50.

Strauss, David Friedr., Der alte und der neue Glaube. Ein Bekenntnis. Volksausgabe in unverkürzter Form. 16. Aufl. Bonn, E. Strauss, 1904. gr. 8. IV—116 SS. M. 1.—.

Strauss, David Friedr., Das Leben Jesu, für das deutsche Volk bearbeitet. 2 Teile. Volksausgabe in unverkürzter Form. 13. Aufl. Bonn, 1904. gr. 8. VIII—164 u. IV—162 SS. M. 2.—.

Zimmer, Oskar, Der Sozialist von Nazareth. Eine Lebensgeschichte Jesu nach der neuesten Forschung; verbunden mit einer Kritik des Straußschen Standpunktes und der diesbezüglichen sozialistischen Parteischriften. 2. Aufl. Berlin, O. Zimmer, 1903. gr. 8. 43 SS. M. 0,75.

Capon, G., Les maisons closes au XVIIIe siècle. Rapports de police; Documents secrets; Notes personnelles des tenancières. Paris, Daragon, 1903. 8. IV—279 pag. avec 2 eaux-fortes. (Sommaire: Académies de filles et courtières d'amour; Maisons clandestines; Matrones; Mères-abbesses; Appareilleuses et proxénètes.)

Enquêtes et documents relatifs à l'enseignement supérieur. LXXX: Rapports des conseils des universités pour l'année scolaire 1901—1902. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 418 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Gazeau, J. (avocat à la cour d'appel), L'impérialisme anglais; son évolution; Carlyle, Seeley, Chamberlain (thèse). Paris, A. Rousseau, 1903. 8. VIII—211 pag.

Hue, Franç. (prof. à l'Ecole de médecine de Rouen), Histoire de l'hospice général de Rouen (1602—1840). Rouen, libr. Lestringant, 1903. 8. 331 pag. av. portr. et plans.

Davids, T. W. Rhys, Buddhist India. (The story of the nations.) Illustrat. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XV—320 pp. 5/.—.

Gulick, Sidney L., Evolution of the Japanese, social and psychic. London, Revell, 1903. 8. 464 pp. 7/.6.

Handbook compiled for the Congress of the Royal Institute of Public Health for the city of Liverpool. 1903. Edited by E. W. Hope. Liverpool, Lee & Nightingale, 1903. Imp.-8. 330 pp.

Sturber, D. J., The anarchist constitution. San Francisco, Radical Publishing C°, 1903. 12. 191 pp. $ 0,50.

Walsh, W., The Jesuits in Great Britain. An historical inquiry into their political influence. London, Routledge, 1903. 8. 358 pp. 7./6.

Walter, Robert, The exact science of health based upon life's great law. Vol. I. Principles. London, Trübner & C°, 1903. Roy.-8. 302 pp. 10/.6.

Ferraris, Carlo F. (prof. nella r. universita di Padova), Gli inscritti negli università e negli istituti superiori italiani nel decennio scolastico dal 1893/94 al 1902/03. Venezia, 1903. gr. 8. 67 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVII° année, 1903, Août: A. France, colonies: Décret portant règlement d'administration publique sur l'application des articles 18 à 22 de la loi de finances du 31 mars 1903 relatifs au régime applicable aux bouilleurs de cru. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Juillet 1903. — La situation financière des départements en 1900. — La caisse nationale des retraites pour la vieillesse en 1902. — Les caisses d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents en 1902. — B. Pays étrangers: Pays divers: Production mondiale de l'or et de l'argent depuis la découverte de l'Amérique. — Espagne: Le commerce extérieur (1er semestre de 1903). — Italie: L'administration des gabelles; Le commerce extérieur (Ier semestre de 1903). — Roumanie: Le commerce extérieur en 1901. — Suisse: Les recettes et les dépenses des cantons de 1896 à 1900; Le monopole de l'alcool en 1902; Le contrôle fédéral des finances (règlement du 24 II 1903). — Russie: Le rapport du Ministre des finances sur le chemin des fer transsibérien (suite et fin); Les chemins de fer russes en 1902. — Etats-Unis: Les frappes de monnaies de 1792 au 30 juin 1902. — Corée: Le budget coréen. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIVième année, n° 9, Septembre 1903: La justice en France de 1881 à 1900, par Maurice Yvernès. — Chronique de statistique judiciaire, par Maurice Yvernès. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par Maurice Bellom. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XXVI° année, 1903, Juillet: Les principes généraux du droit administratif (suite 1): Chap. 2. Les gouvernants et les agents administratifs. La fonction publique. — L'assistance aux vieillards, aux infirmes et aux incurables, par Edouard Campagnole (sous-chef de bureau au Ministère de l'intérieur). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVII° année, 1903. Nos 8—9, Août—Septembre: Un nouveau aspect du problème monétaire, par Jacques Dumas. — Isaac de Bacalan et les idées libre-échangistes en France vers le milieu du XVIII° siècle, par Sauvaire-Jourdan (suite et fin). — La décadence de l'industrie linière de la concurrence victorieuse de l'industrie cotonnière, par A. Aftalon (suite). — Chronique législative, par Ed. Villey. — Revue des revues allemandes, par Sauvaire-Jourdan. — etc.

Revue socialiste. N° 223, Août 1903: La doctrine Saint-Simonienne et le socialisme, par Jean Jaurés. — Les systèmes socialistes (de Saint-Simon à Proudhon), par Eugène Fournière. — Autonomie juive et philanthropie, par Deka-Duo. — L'Etat socialiste et la théorie juridique da la gestion, par André Mater (suite et fin). — Mouvement social, par Adrien Veber. — Revue des livres, par Gustave Rouanet. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, the. Vol. XLI/XLII, N° 335—344, April 30 to July 2, 1903: Openings for British trade. — Royal Commission on food supply in time of

war. — Country produce traffic on the Uganda railway in 1902. — Railway projects in British India. — Russo-Persian trade. — Silk cultivation in Siam. — British trade abroad: Turkey, Chicago district, Canada, the Morea, Syra, Havre. — The new sugar legislation of France Germany and Austria-Hungary. — British trade abroad (Palestine). — Foreign trade of the United Kingdom in April, 1903. — Trade of foreign countries and British possessions. — Cotton goods trade of the United States of America. — British trade abroad: Buenos Ayres, Bilbao, Galveston, Siberia. — Agriculture in British East Africa. — Trade prospects in the Southern States of America. — Silk industry in the United States. — Transit trade of Indo-China. — British trade abroad: Hankow, Aleppo, Adana, Nuremberg. — Monazitic sand in Brazil. — Trade of Natal, first quarter of 1903. — Foreign trade of Corea in 1902. — Russian trade in 1902 via the European frontier, the Caucasus, and the Black Sea. — British trade abroad: Stettin, Calais, Boulogne, Corunna, Gijon. — Russian tea and sugar trade with Persia. — Chemical industry of Russia in 1902. — Brick-making in Austria-Hungary. — Railway construction in Indo-China. — British trade abroad: Nantes, Tripoli, Baden, Pernambuco, Bussorah. — Foreign trade of the United Kingdom in May, 1903. — Trade of Manchuria in 1902. — British trade abroad (Los Angeles, Kermanshah, Buenos Aires). — Trade of french colonies and possessions in 1901. — British trade abroad (San Francisco, Adana, Roumania). — Canadian paper industry. — The foreign trade and shipping of China in 1902. — Transit traffic over the Isthmus of Panama in 1901 and 1902. — British trade abroad: Cadiz, Réunion, Corea. — Commercial development of the Egyptian Sudan. — Piece-goods trade of Alexandria. — Advice to exporters to the Philippine Islands. — Opening for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Statistical tables. — Government publications. — etc.

Nineteenth Century and after. N° 319, Septembre 1903: The great fiscal problem 1. by (Lord) Avebury; 2. by Lionel Phillips; by W. H. Mallock. — The resources of South Africa, by (General Sir) Edward Brabant. — The native labour question, by Edgar P. Rathbone (late Inspector of mines to President Krugers' government). — The alien and the Empire, by H. Hamilton Fyfe. — The small family and American society, by (Miss) Francis Albert Doughty. — The growth of the Japanese navy, by Jos. H. Longford. — etc.

Westminster Review, the. October 1903: Liberalism in chaos: is government by party doomed? by Dudley S. A. Cosby. — The political situation in Poland, by T. Filipowicz. — Suggestion for a criterion of the credibility of certain historians, by Frederick William Rolfe. — The humour of Ruskin, by George Trobridge. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIII, 1903, Heft 7 und 8, Juli—August: Die intellektuellen und industriellen Klassen und die Wahlreform: Mehrheits- oder Verhältniswahl? von Rudolf Springer (Wien). — Einige Worte zu der deutschen Ausgabe von Peter Lawrows Historischen Briefen, von Max Zetterbaum. — etc.

Handelsmuseum. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVIII, N° 37—40, vom 10. IX. bis 1. X. 1903: Die Enquete über die deutschen Kartelle. — Das Importgeschäft von Niederländisch-Indien. — Der Leipziger Rauchwarenhandel. (Aus dem Berichte der Handelskammer Leipzig für das Jahr 1902.) — Kommerzielle Verhältnisse in Montenegro. — Holzvorräte und Holzexporte der Verein. Staaten von Amerika. — Der Kontakt zwischen Handel und Industrie, Berliner Korrespondenz vom 12. IX. 03. — Das Zuckergeschäft in Ostasien. — Das Importgeschäft in Britisch-Indien. — Die Lage der deutschen Glasindustrie. — Ratengeschäft und Hausierhandel, von Rudolf Pollak. — Die Lage des Petroleummarktes in Deutschland, von A. Human (Syndikus der großh. Handelskammer in Darmstadt). — Der Leipziger Buchhandel. — Kartelliteratur und Kartellpolitik, von Siegmund Schilder. — Berlin als Exportplatz. — Kartellwesen: Ein deutsches Stahlsyndikat, etc. — Winke für den Export von Eisen und Eisenwaren. — Der Berliner Wirkwarenexport. — Weißblechindustrie und Zinnverbrauch in Amerika. — etc.

Monatschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, VIII. Jahrg., 1903, Heft 7/8 (Juli—August) und Heft 9 (September): Die Wohnungsverhältnisse von 60 Mittelstädten Oesterreichs auf Grund der

Wohnungsaufnahme vom 31. XII. 1900, von Josef Buzek. — Die überseeische österreichische Wanderung in den Jahren 1899—1901, von Rich. von Pflügl. — Die Vermögensgebarung der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1900, von Günther. — Summarische Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in Oesterreich. — Vorläufige Ergebnisse der Berufszählung vom 31. XII. 1900. Reichsübersicht. — Die Säuglingssterblichkeit in Oesterreich, von Presl. — Der auswärtige Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1902, von R. Krickl. — Die Feuerschäden in Oesterreich, von H. v. Montlong. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1901, von H. Ehrenberger. — etc.

Rundschau, soziale. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, Juliheft 1903: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Die Arbeitszeit in den Handelsbetrieben in Oesterreich mit Ausschluß des Detailwarenhandels; Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien, Klosterneuburg, Korneuburg, Schwechat und Stockerau. — Vorschriften, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleiprodukten im Deutschen Reiche. — Die französische Arbeitsinspektion im Jahre 1901. — Genossenschaftswesen: Die Arbeitervorschußkassen bei Gewerbegenossenschaften in Böhmen; Gewerbliche Genossenschaften in Prag und Vororten im Jahre 1900. — Arbeiterunterstützungs-, Witwen- und Waisenkasse der Schafwollwarenfabriken und Lohnetablissements in Brünn 1902. — Der IV. österreichische Gewerkschaftskongreß in Wien. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, Juni; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im II. Quartale 1903; Die Ausstandsbewegung in Oesterreich im ersten Halbjahre 1903, dargestellt nach Betriebsklassen; Der Streik der Eisenbahnarbeiter Victorias im Jahre 1903. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Juni 1903. — Dienstbotenasyl der „Allgemeinen und unentgeltlichen Arbeits- und Dienstvermittlungsanstalt in Prag“. — Arbeitsmarkt: Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt über das II. Quartal 1903; Wirtschaftliche Verhältnisse (Oesterreich-)Schlesiens im Jahre 1902; Internationaler Arbeitsmarkt: Belgien (Mai), Deutsches Reich (Juni), England (Juni), Frankreich (Juni). — Arbeits-(statistische) Aemter: XIV. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates (Oesterreich); Ausschuß des Arbeitsbeirates zum Zwecke der Vorbereitung von Einrichtungen für eine Arbeitlosenstatistik (Oesterreich). — Arbeitsverhältnisse: Die Lage der Wächter der k. k. Staatsbahnen (Oesterreich); Neuregelung der Pensions-, Lohn- und Dienstverhältnisse der Angestellten der Wiener städtischen Straßenbahnen. — Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg-Berlin. — Soziale Hygiene: Verein „Heilanstalt Alland“ 1902. — Bund österreichischer Frauenvereine 1902/1903. — Verschiedenes: Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Stahlindustrie der Verein. Staaten von Amerika. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XII, 1903, Heft 5: Die Diskont- und Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank (1892—1902), von F. Hertz. — Die Einführung der Neunstundenschicht beim österreichischen Kohlenbergbau, von K. v. Webern. — Die neuen Triester Hafenbauten, von G. Lippert. — etc.

E. Italien.

Annali del credito e delle providenza. N° 49 (anno 1902): Atti della Commissione incaricata di studiare le cause e i provvedimenti preventivi delle malattie degli operai nelle industrie. I^a parte (287 pp.). — N° 50 (anno 1903): Atti del Consiglio della previdenza. 1^a sessione del 1903. 537 pp. (Roma, tip. di G. Bertero & C.)

Giornale degli Economisti. Settembre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La statistica nell' insegnamento universitario, per A. Contento. — La crisi dei partiti popolari. — Imperialismo, protezionismo e liberismo in Inghilterra, per D. — I neo-protezionisti meridionali e i trattati di commercio, per A. de Viti de Marco. — Rassegna dei fatti economici e sociali: Miglioramento sociale e legislazione sociale; Libertà economica e progresso sociale; La scelta degli uomini), per V. Racca. — Cronaca; L'ultima discussione ferroviaria alla Camera, le proposte della Commissione reale, per F. Papafava. — etc.

Rivista italiania di sociologia. Anno VII, 1903, fasc. 3, Maggio-Giugno: Per la psicologia della storiografia, per L. Gumplowicz. — Le illusioni dei sociologi, per G. Sergi. — Sull' applicabilità dei concetti di causa e di effetto nelle scienze storiche, per

G. Vitali. — La Russia contemporanea, per G. B. de Martini. — Rassegna analitiche: Le istituzioni giuridiche di alcuni popoli dell' Africa e dell' Oceania, per G. Mazzarella; Il positivismo critico e la filosofia del diritto, per A. Pagano. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

H. Schweiz.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 14—17: Zur Frage der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen des modernen Industrialismus in der Schweiz, von Max Büchler (Bern). — Die Grundlagen und soziale Bedeutung der gegenseitigen Hülfsgesellschaften der Schweiz, von Julie Ryff (Sekretärin des Frauenkomitee Bern). — Soziale Chronik. — Die Einwanderungspolitik der Ver. Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz, von J. Dreifuss (Chef des eidgenöss. Auswanderungsamtes, Bern.) — Die erste Konferenz schweizerischer Arbeitsämter. — Arbeiterbewegung. — Bewegung des Mittelstandes. — etc. — Die Arbeitslöhne der Fabrikarbeiter, von F. Schuler. — Post und Presse. Eine verkehrsgeschichtliche Studie, von A. Hunziker (Aarau). — Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis). — Miszellen: Das soziale Museum in Berlin; Die Gefahren in der Verwendung von Bleiweiß. — Soziale Chronik: Mitteilungen über die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und das internationale Arbeitsamt. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Jahrg. IV, 1903, Heft 3: Entmündigung wegen Trunksucht, von (Prof.) A. Cramer. — Aerztliche Seite der Trinkerbehandlung, von L. Frank. — Schankwesen und Bedürfnisfrage mit besonderer Berücksichtigung badischer Verhältnisse, von Julian Marcuse. — Alkohol und Krankenkassen, von Paul Schenk. — Der Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches. — Die Getränkeverbrauchsstatistik für 1901. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 36, 1903, Nr 9: Zur Auslegung des § 25 der Gewerbeordnung, von (StaatsR.) Robert v. Landmann (München). — Territorium, Schutzgebiet und Reichsland, von (Staatsanw.) Werner Rosenberg (Schluß). — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von A. Petersilie (GRegR. u. Prof.) [Forts.]. — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung, von H. v. Loeper (RegR.) [Forts.]. — Die großstädtische Wohnungsnot und die Fabrikenverlegungen, insbesondere die Londoner, Berliner, Leipziger.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1903, Heft 5, September und Oktober: Russische Eisenbahnpolitik im 19. Jahrhundert von 1836—1881, von Oskar Matthesius (OLeutn. a. D.): Einleitung: Verkehrswesen und Verkehrspolitik in Rußland bis zum Jahre 1835; Die Eisenbahnpolitik. I. Periode 1836—1855. — Die Privateisenbahngesetzgebung in Japan: 1. Privateisenbahngesetz; 2. Betriebsordnung. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1902 im Vergleich zu der in den Jahren 1899, 1900 und 1901, von C. Thamer. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1898—1900. — Die k. württembergischen Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Etatsjahr 1901. — Wohlfahrtseinrichtungen der k. württembergischen Verkehrsanstalten. — Die Eisenbahnen in Frankreich im Jahre 1900. — Die russischen Eisenbahnen im Jahre 1900, von Mertens. — Die Eisenbahnen von Uruguay in den Jahren 1896/97; 1897/98 und 1898/99, von (RegR. a. D.) G. Kemmann. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1903, Nr 11—18, Juni—September: Aus dem Bereiche der Postverwaltung der Ver. Staaten von Amerika. — Geschichte des deutschen Zeitungswesens. — Das neue italienische Fernsprechgesetz. — Dalny: das ostasiatische San Francisko. — Das schweizerische Bundesgesetz, betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen. — Das Post- und Telegraphenwesen in

Niederländisch-Indien im Jahre 1901. — Der Schnelldampfer „Kaiser Wilhelm II.“ — Die Alpenpässe der Schweiz im Mittelalter. — Die Entwickelung der Telegraphie im KReiche Preußen bis zum Jahre 1866. — Der neue Kabeldampfer „Stephan“. — Die Frauen im österreichischen Staatsdienste. — Beschädigung der Reichs-Telegraphen und Fernsprechanlagen durch Schneesturm im April 1903. — Die Photographie in natürlichen Farben. — Allgemeine Poststatistik für 1901. — Ueberblick über die bestehenden Postsparkassen. — Das ehemalige Fuhramt zu Rostock. — Die Postbeförderung auf den Wasserstraßen Oesterreich-Ungarns. — Die Silberentwertung. — Das allbritische Telegraphenkabel durch den Stillen Ozean. — Konstantinopel. — Das Telegraphen- und Fernsprechwesen in der Schweiz von 1852—1902. — Chinesische Währungsreform. — Das Berliner Postkursnetz. — Der englisch-belgische Fernsprechkabel. — Dienstverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamten in Württemberg. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. XXIII, Heft 1, September 1903: Kumpanie und Sendere. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsgesellschaften in Deutschland, von (LandgerR.) Silberschmidt (Aschaffenburg). — Besitzschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch, von (OAmtRicht.) Friedr. Bunsen (Rostock). — Die Reservefonds der Aktiengesellschaften, von Willy Alterthum (Oderberg, Mark). — Ueber die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach dem B.G.B., von Th. Olshausen (Berlin). — Der Eintritt der zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugten Person in die Stellung als Nacherbe, von (JustizR.) Martinius (Erfurt). — Bemerkungen zu §§ 883, 886, 887, 1163 B.G.B. Entscheidung des Kammergerichts vom 11. VII. 1902, von (Rechtskandidat) W. Othmer. — Die hebräische Sprache und Schrift und § 43 des Handelsgesetzbuchs, von Bruno Blau.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. XVIII, 1903, Heft 2: Rechtliche Erörterungen zur Lippeschen Thronfolgefrage, von J. Kohler. — Einiges über das Verhältnis der richterlichen zur vollziehenden und zur gesetzgebenden Gewalt, von Ad. Arndt. — Ueber die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts, von Stephan Kekule von Stradonitz. — Verantwortlichkeit des Lehrherren, von Benno Hilse. — Die Gefahr des Parlamentarismus für das Recht, von Julius Ofner. — Gibt es ein passives Reichstagswahlrecht der deutschen Landesherren? von (Edler) v. Hoffmann. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge, Jahrg. XV, 1903, Heft 8 und 9: Wechselbeziehungen zwischen dem Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag und dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. — Zur Frage der Beleihung von Lebensversicherungscheinen. — Erster Geschäftsbericht des kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherung. — Die Nationalisierung der Lebensversicherung. — Vorlesungen über Versicherungswissenschaft an deutschen Hochschulen. — Die Verwirkungsklauseln nach dem Entwurfe eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. — Die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Leipzig. — Die gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages im Deutschen Reich. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. III, 1903, Nr 3. August: Die Gewerbesteuerfreiheit der Patentanwälte, von (JustR.) Herman Veit Simon (Berlin). — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrg. II, Nr 6, September 1903: Ueber das Altern der Organe in der Stammesgeschichte des Menschen und dessen Einfluß auf krankhafte Erscheinungen, von R. Wiedersheim. — Die anthropologische Geschichts- und Gesellschaftstheorie, von Ludwig Woltmann. — Sexuales Ober- und Unterbewußtsein, von Chr. v. Ehrenfels. — Zeitliche und räumliche Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte der Menschheit, von ***. — Begriff und Aufgabe der Völkerpsychologie, von Ch. D. Pflaum. — Antike Porträts und der Typus der Ptolomäer, von Charles de Ujfalvy. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. 114. Bd., Heft 1, Oktober 1903: John Ruskin, von Frau Marie Gothein (Bonn). — Religionswissenschaft und Theologie des 18. Jahrhunderts, von Ernst Troeltsch (Prof. d. Theol., Univ. Heidelberg). — Wirtschaftliches und Politisches aus Italien, von T. Bödiker (WGORegR., Berlin). — Unternehmerverbände und Preise in der amerikanischen Eisenindustrie, von L. Glier (Barmen). — Ueber die Stellung der deutschen Turnerei, von W. Meyer (Hamburg). — Politische Korrespondenz. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. VIII, 1903, Nr 8, August: Beiträge zur allgemeinen Erfindungslehre, von (Patentanw.) Max Schütze (Art. I: Grundriß der reinen Erfindungslehre, S. 221—249). — Die Auslegung des Wortes

„nationaux“ in Art. 2 der Konvention (zu Paris, von 1883), von JustzR.) Hugo Alexander-Katz (Berlin). — etc.

Reichs-Arbeitsblatt. I. Jahrg., 1903, Nr 6, September: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat August 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im August 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Der Arbeitsmarkt in den deutschen Kolonien, etc. — Arbeitsbedingungen: Württemberg. Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen in Fabriken; Die Produktions- und Lohnverhältnisse im Bezirk des OBergamts Dortmund im Jahre 1902; Arbeitslohn und Arbeitsleistung der preußischen Bergarbeiter im Jahre 1902; Die Arbeitszeit in Handelsbetrieben in Oesterreich mit Ausschluß des Detailwarenhandels. — Die Gewerbeaufsicht in einzelnen deutschen Bundesstaaten. — Arbeiterfachverbände: Deutsche Arbeiterfachorganisationen im Jahre 1902; Die englischen Gewerkvereine (Trade Unions) Ende 1901; Oesterreichische Arbeiterorganisationen im Jahre 1902. — Wohnungswesen: Die Förderung des Baues von Arbeiterwohnungen durch die Landesversicherungsanstalt Hannover. — Die Bautätigkeit in deutschen Städten während des Jahres 1902, insbesondere in Cöln. — Die Tätigkeit der Gewerbegerichte. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg (Essen-Ruhr). Jahrg. III, 1903, 4. Quartalsheft: Die Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt, von (Prof.) Franz Walter (Straßburg). — Theoretische und praktische Schwierigkeiten des Gesellschaftsverhältnisses zwischen Arbeit und Kapital, von (Prof.) Frz. Walter (II. Art.: Die Frage der Durchführbarkeit des Gesellschaftsvertrages in der heutigen Unternehmung). — Die Kirche und die Arbeit, von (Dr jur. can.) Sabatier. — Ehe und Familie. — Die römische Familie zur Kaiserzeit, von Georg Grupp (Maihingen). — Städtebilder aus den Tropen Brasiliens, von Ernst v. Hesse-Wartegg. — Die Zins- und Wucherfrage in alter und neuer Zeit, von R. Noë (Karlsruhe). [Forts. II. Das Zwölftafelgesetz und das fenus unciarium; III. Zinsberechnung; IV. Die Blütezeit der Republik und die Zinsverbote]. — Ueber die Volksheimbewegung, von Julie Eichholz (Hamburg).

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statist. Amt. Jahrg. XII, 1903, III. Heft: Dampfkesselexplosionen 1902. (Mit 4 Tafeln.) — Zur Statistik der Preise: 1. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im II. Vierteljahr 1903; 2. Roggen- und Weizenpreise an außerdeutschen Börsenplätzen in den 5 Jahren 1898—1902; 3. Viehpreise in 10 deutschen Städten im 2. Vierteljahr 1903; 4. Lebensmittelpreise im Fürstentum Bulgarien 1895—1902; 5. Lebensmittelpreise im KReich Serbien 1863—1900. — Spielkartenfabrikation und -Besteuerung 1902. — Zollbegünstigungen der Weinhändler 1902. — Konkursstatistik für das II. Vierteljahr 1903. — Vergleichende Uebersicht der Reichstagswahlen von 1898 und 1903. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen. II. Vierteljahr 1903. — Die Zoll- und Steuerstraffälle 1902. — Tabakbau und Tabakernte 1902. — Schaumweinerzeugung und -Besteuerung, 1. VII. 1902 bis 31. III. 1903. — Anbauflächen der hauptsächlichsten Fruchtarten im Juni 1903. — 25 Jahre Todesursachenstatistik. (Mit 4 graphischen Tafeln.) — Die Werte des deutschen Außenhandels und die Vergleichbarkeit der deutschen Handelsnachweise mit fremden.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LIX, 1903, Heft 3: Der ziffernmäßige Stand der deutschen Genossenschaftsbewegung in 1901, von E. Cremer (Bern). — Kleingewerbe, Kleinhandel und die großstädtische Grundrente nach einer statistischen Privatuntersuchung für Berlin, von Marie Heller. — Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht. Eine methodologische Untersuchung, von Sigismund Gargas. — Der Methuenvertrag. Englisch-portugiesisches Handelsabkommen vom Jahre 1703, von Hans Schorer. — Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis, von A. Schäffle. — Robert Thomas Malthus und Johann Heinrich v. Thünen als Bevölkerungstheoretiker, von F. Lifschitz.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Zur Kritik der politischen Oekonomie.

Als Einleitung zu einer Theorie der reinen Wirtschaft.

Von

Dr. **Franz Blei**, Zürich.

Im ersten Abschnitt des von mir veröffentlichten Aufsatzes „Zur Kritik etc.“ (Jahrbücher Bd. 14, S. 801—812) bin ich zu dem Schlusse gelangt, alle jene menschlichen Handlungen, welchen die Charakteristik „wirtschaftlich“ gegeben wird, abhängig anzunehmen von Form und Art des Systems, unter welchem Ausdruck die formellen und funktionellen Beziehungen der Individuen und Individuengruppen verstanden wurden, wie sie sich äußerlich als „Volk“, „Stadt“, „Gemeinde“, „Verein“, „Partei“ u. s. f. darstellen; auch das Verhältnis des „Arbeitgebers“ zum „Arbeitnehmer“, das der „Arbeiter“ untereinander, das der „Arbeitgeber“ untereinander fällt unter diesen gleichen Begriff des Systems, und müssen sich diese Beziehungen in einer allgemeinen Analyse des Systems vorfinden. Eine solche wurde ferner als erste Aufgabe einer Theorie der reinen Wirtschaft angegeben. Im folgenden ist hierzu der Versuch gemacht. Wenn hierbei weniger häufig, als der nationalökonomische Leser es wünschen wird, auf die zu Aenderungen des Systems zugehörigen Abhängigen wirtschaftlicher Art verwiesen ist, so geschah dies vornehmlich, um den betonten Allgemeincharakter der Analyse zu wahren; sind doch die Abhängigen der Systemvorgänge nicht bloß wirtschaftlicher Art, sondern auch politischer, ethischer u. s. w., wie denn überhaupt die Analyse des Systems sich in dieser allgemeinen Form als eine erkenntnistheoretische Voraussetzung dessen darstellt, was man gemeiniglich „Soziologie“ nennt. Ein anderer methodischer Grund für das Absehen von häufigerer Anführung der wirtschaftlichen Abhängigen ist die in wirtschaftlichen Phänomenen oft gehäufte und komplizierte Vermengung einfacherer Bestandteile, welchen Komplikationen nachzugehen den Faden verwirren würde. Ein starker, prinzipieller Grund ist endlich, daß nicht jede Aenderung in der Systembeschaffenheit notwendig eine wirtschaftliche Aenderung mit sich führen muß.

Der Satz, daß alle wirtschaftlichen Aenderungen abhängig sind von Systemänderungen, gilt nicht in seiner Umkehrung. — Zum Schlusse dieser einleitenden Worte scheint mir die Bemerkung nicht überflüssig, daß es keineswegs Aufgabe und Zweck dieses Unternehmens, der politischen Oekonomie einen erkenntnistheoretischen Boden zu geben, sein kann und ist, neue nationalökonomische Theorien zu schaffen. Wer dies verlangt, würde seine hohen Erwartungen getäuscht finden. Es gilt hier weder eine neue (andere) Theorie vom Lohne zu geben, noch vom Durchschnittsprofit. Die Aufgabe ist eine bescheidenere, weniger aktuelle, aber meines Erachtens nicht weniger notwendige, diese nämlich — wie schon gesagt — einen guten Boden zu gewinnen in den Erkenntnisfragen unserer Wissenschaft. Und damit mag sich ja immerhin die eine und andere unserer speziellen Theorien ganz gut vertragen. Nur mit den „allgemeinen Grundlegungen“, den „psychologischen (metaphysischen) Voraussetzungen“, wie sie sich in unserer Literatur finden, mit diesen verträgt sich dieser Versuch ganz und gar nicht.

IV.

12. Das Individuensystem, wie wir jede Art menschlichen Zusammenlebens genannt hatten, ist nicht aufzufassen als aus einem vorgesetzten Zweckgedanken, einer „Idee von der Familie“, einer „Absicht zum Staate“ u. s. f., „verursacht“, sondern es ist uns als biologische Tatsache gegeben (vgl. § 11). Alle Urteile, Meinungen, Absichten, Wallungen, wie auch alle Handlungen, Verrichtungen, Tätigkeiten sind als psychologische Abhängige der Erhaltungen spezieller Systeme aufzufassen. Nicht eine irgendwie gewollte „Rechtsordnung“ ist das Bedingende einer Rechtsordnung, sondern „das, was Rechtens ist“, ist die Abhängige einer Systembeschaffenheit [1]). Es hieße das Pferd beim Schwanz aufzäumen, begänne man die Analyse des menschlichen Zusammenlebens mit der Untersuchung der „Rechts-“ oder „Staatsidee“ oder dem „Zweckbewußtsein“ des Menschen, bevor man dieses Zusammenleben selbst analytisch beschrieben hätte. Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist nicht als ein Kausalitätsverhältnis zu betrachten oder als ein anderer Ausdruck für diesen Begriff, so als Folge aus der „Ursache“ des Zusammenlebens die „Wirkung“ der menschlichen psychologischen Werte in Meinung, Handlung, Theorie u. s. w. Wie schon früher gesagt, handelt es sich in dieser Wissenschaft, wie in jeder anderen (und kann sich auch nur darum handeln): um das Aufzeigen einer Aufeinanderfolge nicht im Sinne der animistischen Kausalität, sondern

1) Der Umstand, daß ein System sich „die Erfahrung“ eines anderen „zu nutze macht“, daß also ein psychologischer Wert abhängig erscheint von einem anderen psychologischen Wert, ändert nichts an dem Gesagten. Denn die Abhängigkeit ist in diesem Falle eine indirekte; daß die „Einrichtung“ a des Systems A im System B weil „praktisch“, „brauchbar“ u. s. w. nachgeahmt wird, hierzu ist ein bestimmter Zustand des Systems B erforderlich, welcher Zustand sich als die biologische Bedingung der „Nachahmung“ (d. h. Aenderung des B) darstellt.

Um die Tatsache, der E. Mach den einfachen Ausdruck gegeben hat: Wenn A ist, ist B anzunehmen. Bedingungsgesamtheit und Bedingtes sind gleichzeitig anzunehmen, wenn auch eine zeitliche Aufeinanderfolge statt hat.

13. Vom Einfachsten ausgehend, ist ein System angenommen, das aus zwei Individuen besteht, die wir derart funktionell verbunden denken, daß die Bewegungen der Gliedmaßen, der Sprachorgane — also die äußerlich wahrnehmbaren Aenderungen — des einen Individuums immer Aenderungsbedingungen des anderen Individuums sind. Wir nehmen dies System ferner an, als ein sich formal abhebendes, als sich in einer für beide gleichen Umgebung befindlich, zu welcher Umgebung im weitesten Sinne das Land, der Boden gehören, ebenso wie alle anderen existierenden menschlichen Systeme. Untrennbar gehört das System mit seiner Umgebung zusammen. Das eine Individuum A ist also mögliche Aenderungsbedingung für das zweite Individuum B. Die Bedeutung, die A als Aenderungsbedingung für B hat, kann von seiten des B *fixiert* oder *vermehrt* werden. Dies wird der Fall sein, wenn die Aenderung des A für B *erhaltungsgünstig* ist. Sie kann *vermindert* oder *aufgehoben* werden, wenn die Aenderung des A für B *erhaltungsbedrohend* ist.

Fixiert und *vermehrt* kann die Bedeutung der Aenderung des A für B werden;

1) direkt dadurch, daß das Individuum A dem B genähert, respektive in seiner Nähe festgehalten wird;

2) indirekt dadurch, daß die Bewegungen und Mitteilungen des A konserviert und vermehrt werden, d. h. jene Aenderungen, von denen Bewegungen und Mitteilungen des A abhängen.

[Ein Beispiel für die direkte Fixierung ist die eheliche Annäherung des Individuums A durch B in dem angenommenen Fall, daß für B eine Eheschließung mit A erhaltungsgünstig ist. — Zu Beispielen für die indirekte Fixierung ist hier noch nicht der Ort.]

Vermindert und aufgehoben kann die Bedeutung der Aenderung des A für B werden

1) direkt dadurch, daß A selbst aus der Umgebung des B entfernt wird;

2) indirekt dadurch, daß die Bewegungen und Mitteilungen (d. h. die Aenderungen) des A modifiziert oder verhindert werden.

[Ein Beispiel für die direkte Aufhebung wäre die Trennung der ehelich verbundenen A und B.]

Wie immer auch die so erzeugte Aenderung des Individuums A sein mag, sie hat bei dem sie hervorrufenden Individuum B wiederum eine entsprechende Form äußerlich wahrnehmbarer (ektosystematischer) Aenderungen zur notwendigen Voraussetzung, welche Aenderungen sich äußern in Zugreifen, Festhalten — Verteidigen, Abwehren u. s. w. Die Form dieser Aenderung des B wird immer bestimmt sein, als die für das Individuum B meist vorbereitete, meist geübte.

Erst wenn diese Aenderungen ihre Wirkung nicht haben, wird das Individuum B zu minder Geübten fortschreiten, bis die Reaktion des A erfolgt. Die tatsächlich vollzogene Aenderung des B ist also nicht allein bedingt von dem die Aenderung hervorrufenden Individuum A, sondern auch von der anfänglichen Beschaffenheit des B in dem Zeitpunkt, der der Aenderung vorausgeht [1]).

14. Unsere Analyse des Systems schließt sich durchaus an Richard Avenarius' „Kritik der reinen Erfahrung" [2]) an, das „Grundbuch einer modernen wissenschaftlichen Psychologie, sofern diese als Lehre, Blüte und Krönung der modernen Biologie und als Basis der sogenannten Geisteswissenschaften gefordert wurde" (C. Hauptmann). Einige Grundformen von Avenarius' Kritik, soweit sie unser Gebiet tangieren, hier in extenso einzufügen, erscheint daher nötig. — Avenarius fixiert einen ideellen Wert der maximalen vitalen Erhaltung, und danach betrachtet er alle Tätigkeiten, Aeußerungen, Handlungen — also formelle und funktionelle Aenderung des Systems — als Abweichungen von diesem maximalen vitalen Erhaltungswert. Für diese Abweichungen führt er den neuen und darum eindeutigen Ausdruck Vitaldifferenz ein. Das Leben des Einzelmenschen wie das jeder Art von Menschenvereinigungen ist eine erst mit dem Tode, der Vernichtung oder Auflösung endende ununterbrochene Reihe von Vitaldifferenzen und Vitaldifferenzaufhebungen, von Abweichungen vom Erhaltungsmaximum und Wiedererlangung desselben.

Das Erhaltungsmaximum ist eine rein methodologische Fixierung und darf nicht so verstanden werden, als ob ein „Erhaltungstrieb" vorausgesetzt würde, oder ein „Erhaltungsstreben", das allen Lebewesen „innewohnt". Wir sehen Systeme entstehen, sich erhalten, vergehen: mehr als diese Vorgänge zu beschreiben, liegt außer unserem Können, sofern wir dieselben ohne metaphysische Vorurteile betrachten. Wir können nur dies sagen: erhält sich ein System, so sind die seine Erhaltung bedingenden Prozesse im Gleichgewicht — sind sie es nicht, so weicht das System von seinem maximalen Erhaltungswerte ab. Diese Formulierung ist durchaus hypothetisch.

15. Setzt das Individuum B dem Individuum A eine Vitaldifferenz δ a, so können für A in der Folge nur solche ektosystematische Aenderungen (konf. Satz 12 und 13) den Vorteil der größten Vorbereitung erwerben, welche die Ursache der Vitaldifferenz, das Individuum B, derartig zu ändern vermögen, daß dadurch für A die formalen Bedingungen zur Aufhebung der ihm gesetzten Vitaldifferenz δ a gegeben sind.

16. Wir sind von einem aus zwei Individuen bestehenden System [Σ (A + B)] ausgegangen, und nehmen, auf die Tatsache dieser Systembildung als einer irgendwie notwendigen gestützt, erfahrungsgemäß an, daß das Individum A der Hilfeleistung anderer Individuen, hier also des B, bedarf zum Zwecke der eigenen Erhaltung. Anders

1) Vergl. Avenarius, Kritik der reinen Erfahrung I, S. 37.
2) 2 Bde. Leipzig 1888—1890.

können wir uns die Bildung eines Systems nicht erklären, als daß eben durch das System den Systemteilen die Erhaltung gesicherter ist. Deshalb werden von allen möglichen Aufhebungen der Vitaldifferenz δ a durch eine Aenderung des B auf die Dauer nur solche anwendbar sein, bei welchen auch das Individuum B selbst erhalten bleibt. [„Wem die Erhaltung unserer Monarchie am Herzen liegt, der wird es nicht ruhig ansehen können, wie jene an ihrem Untergang arbeiten, welche konsequent die Interessen von Millionen der Staatsangehörigen ignorieren u. s. w.“ (aus einem Aufsatz der Wiener „Zeit“)].

Dieses Erhaltenbleiben des Individuums B wird nun am besten dann der Fall sein, wenn bei dieser Vitaldifferenz δ a ein solches Verhältnis der beiden Individuen A und B hergestellt wird, in welchem nicht nur δ a, sondern zugleich auch eine mögliche Vitaldifferenz von A also δ b aufgehoben wird, d. h. wenn die Vitaldifferenz δ a auch zugleich für das Individuum A eine Vitaldifferenz δ b bedingt, welche durch die Aufhebung δ a auch ihrerseits wieder aufgehoben wird. Je mehr somit eine Vitaldifferenzaufhebung eine wechselseitige ist, um so mehr werden dem Individum B die Vitaldifferenzen von seiten des A gesetzt, sondern aus der übrigen Umgebung (von A). Und je häufiger die für B gesetzten Vitaldifferenzen auch zugleich solche für A sind, desto mehr wird die Art der Aufhebung, der Ablauf der Vitalreihe ein beiden Individuen gemeinsamer sein.

V.

17. Alles bisher von einem aus zwei Individuen A und B bestehenden System Gesagte gilt auch von jedem System, das aus mehr als zwei Individuen besteht. Eine solche Mehrheit von Individuen bezeichnen wir, sofern ihre Aenderungen voneinander abhängen, als System höherer Ordnung und nennen es ein Kongregalsystem = Σ.

Reflektieren wir auf die Erhaltungsbedingungen eines Kongregalsystems — sei es nun wie immer bestimmt als Familie, Stamm, Gemeinde, Staat, Verein, Partei u. s. w. — so finden wir die beiden Gesetzmäßigkeiten:

I. Ein Kongregalsystem findet um so günstigere Bedingungen seiner Erhaltung, je mehr die Vitaldifferenzaufhebung eine gegenseitige ist, je mehr die Vitaldifferenzen allen im Kongregal befindlichen Individuen gemeinsame sind, je mehr sie ausschließlich erwachsen aus Non-Σ, d. h. aus der Umgebung, sofern diese nicht zu dem betreffenden Kongregalsystem gehört.

II. Ein Kongregalsystem findet um so ungünstigere Bedingungen seiner Erhaltung, je weniger das Verhältnis der Vitaldifferenzaufhebung zwischen den kongregierenden Individuen ein gegenseitiges ist, je weniger die Vitaldifferenzen aus Non-Σ (sondern gerade aus Σ erwachsen), je weniger die aus Non-Σ erwachsenen Vitaldifferenzen gemeinschaftliche, sondern isoliert individuelle sind.

18. Dem Gesagten entsprechend, bezeichnen wir jede individuelle

Vitaldifferenzaufhebung, welche, als Aenderungsbedingung für die übrigen kongregierten Individuen genommen, eine der Erhaltung des Kongregals günstige ist, als positiv-kongregale, im entgegengesetzten Fall als negativ-kongregale. Und bezeichnen ferner Kongregalsysteme mit überwiegend positiv-kongregalen Einzelbehauptungen als positive, im entgegengesetzten Falle als negative Kongregalsysteme. Das Verhältnis der Aenderungsbedingung, in welchem die Einzelindividuen zueinander stehen, bezeichnen wir — unter dem Gesichtspunkt des Kongregals betrachtet — als ihre Kongregalität.

19. Nachdem wir so das Kongregalsystem in seine Formelemente zerlegt haben, tun wir einen Schritt weiter, indem wir — unter Zugrundelegung der in § 17 I und II formulierten allgemeinen Erhaltungsgesetze — die Bildung eines positiven Kongreals, die Umbildung eines positiven in ein negatives und umgekehrt eines negativen in ein positives analysieren.

Dabei ist die Bemerkung nötig, daß im Laufe der Weiterentwickelung ausschließlich die positiven Kongregale erhalten bleiben, wenn wir nämlich das Kongregal nur unter dem Gesichtspunkte der Kongregalität betrachten und absehen von besonderen äußeren Ereignissen und besonderen Fähigkeiten der Individuen oder Rassen zur Aufhebung der Vitaldifferenz überhaupt. [So kann oft ein negatives Kongregal erhalten bleiben, weil es für die Existenz, für die positive Behauptung eines anderen Kongregals nötig ist, daß ersteres — wenn auch negativ — bestehen bleibe. Wie oft ein negatives Kongregal der Behauptung eines anderen gerade durch seine Negativität dient, dafür liefert das moderne Staatenleben der Beispiele genug („Orientalische Frage“).]

20. Die negativ gewordenen Kongregalsysteme gehen zu Grunde

1) durch Selbstauflösung infolge innerhalb des Kongregals gesetzter Vitaldifferenzen;

2) durch mangelnde Gemeinschaftlichkeit von außen gesetzter Vitaldifferenzen. [Ein Beispiel hierfür bietet der Wiener Kongreß, welches System auseinanderfiel, als die einzige gemeinschaftliche äußere Vitaldifferenz „Napoleon“ zu wirken aufhörte, oder vielmehr die Wirkung den Indifferenzpunkt („Elba“) erreicht hatte, das aber sofort wieder positiv wurde, als die gleiche Vitaldifferenz neuerlich gemeinschaftlich gesetzt war („Napoleons Rückkehr nach Frankreich“)];

3) die negativen Kongregalsysteme bilden sich zu positiven um.

Dieser 3. Fall wird uns hier zumeist interessieren, weil wir durch die Analyse der Bedingungen einer solchen Umbildung jene Fragen berühren, um deren Lösung sich die Geschichtsphilosophen bemühen, die Frage nach dem „Einfluß“ des Kongregals auf die Vitalreihen der kongregierten Individuen und umgekehrt — die Frage nach einem „Ziel“, einer „Entwickelungstendenz“ der menschlichen Gesellschaft, sofern wir ihre Lebensbedingungen überhaupt als erhaltungsgünstige annehmen.

21. Um die Umbildung eines negativen in ein positives Kongregal zu verfolgen, wählen wir zunächst als einfachsten Fall diesen aus: Zwei Individuen A und B sind funktionell und formell so miteinander verbunden, daß sie sich einem dritten Individuum (oder jedem anderen System) als Einsystem Σ darstellen.

Die durch das Individuum B bedingten Aenderungen, welche für das Individuum A zunächst nur die Bedeutung einer Vitaldifferenzaufhebung haben, entwickeln nach und nach in diesem Individuum A, für das sie als hilfeleistende eintraten, ein formal und funktionell bestimmtes Partiale. Wird nun B (d. h. dessen oben charakterisierte Aenderungen) nicht gesetzt oder entzogen, so gerät dieses Partiale des Individuums A in eine Vitaldifferenz; das Partiale des A, welches durch die Hilfeleistende Aenderungen des B gebildet wurde, wird diese Hilfeleistung entbehren.

Ist nun B gesetzt (und nicht entzogen), jedoch seinerseits Aenderungen exponiert, welche eine Verminderung seines vitalen Erhaltungswertes bedeuten, so wird die Vitaldifferenz eine stärkere werden (eine solche zweiter Ordnung), denn die Aenderungen von B werden im stande sein, die eingeübten kongregalen Beschaffenheiten von A zu variieren.

22. Diese Vitaldifferenz kann für A aufgehoben werden durch Aenderungen seiner selbst — also individuell. Doch ist auch eine andere Art der Aufhebung möglich, die hauptsächlich hier in Betracht kommt, nämlich eine kongregale. Zu den Aufhebungsarten dieser dem Individuum A gesetzten Vitaldifferenz zweiter Ordnung gehört auch die Wiederaufhebung ihrer Ursache, also der Vitaldifferenz des B. Die günstigsten Bedingungen seiner eigenen Erhaltung findet demnach A, wenn es nun seinerseits zu B in ein Verhältnis der Hilfeleistung tritt, wenn es bestrebt ist, selbst die Vitaldifferenz des B aufzuheben. Und so bildet sich also das angenommene frühere einseitige Verhältnis der Vitaldifferenzaufhebung in ein gegenseitiges um, was gleichbedeutend ist mit der Umbildung eines negativen Kongregalsystems in ein positives.

23. Wir können also sagen: Nähern sich die Erhaltungsbedingungen zweier kongregierter Individuen der Gleichartigkeit an, bedeutet die Erhaltungsverminderung des einen auch eine solche für das andere Individuum, so befinden sich die beiden kongregierten Individuen in positiver Kongregalität. Entfernen sich die Erhaltungsbedingungen der beiden Individuen von der kongregalen Gleichartigkeit, bedeutet die Behauptung des einen der Erhaltungsverminderung des anderen, so führt die allmähliche Umwandlung der früheren Positivität in ein negatives Kongregal zum Untergang des Kongregals selbst.

VI.

24. Betrachten wir nun danach ein aus mehr als zwei Individuen bestehendes Kongregalsystem.

Wir gehen von einem positiven Kongregal aus. Dieses hat im

Laufe seines Bestandes eine bestimmte eingeübte kongregale Beschaffenheit ausgebildet und befestigt. Es verfügt über eine bestimmte Leistungsfähigkeit. Jede Abweichung von derselben seitens eines der kongregierten Individuen wird allen übrigen eine Vitaldifferenz zweiter Ordnung setzen; zweiter Ordnung, weil sie einen geübten Zustand, ein geübtes Vermögen in Schwankung bringt [1]).

Wie heben nun die übrigen Individuen des Kongregals die Vitaldifferenz auf?

Geht die den übrigen kongregierten Individuen gesetzte Vitaldifferenz aus von einem hinreichend entwickelungsfähigen Individuum, so kann sie von ihnen aufgehoben werden, indem sämtliche Vorbedingungen der Abweichung des Einzelindividuums geeignet verändert werden, sodaß eine weitere Setzung der gleichen Vitaldifferenz durch das gleiche Individuum unmöglich wird. Das Einzelindividuum wird so im Sinne des Kongregals zurückgebildet. — Oder es kann die Vitaldifferenz so aufgehoben werden, daß die übrigen Individuen des Kongregals die abweichende Aenderungsform des Einzelnen allmählich selbst als eigene erwerben. Im ersten Falle ist es also eine Ablehnung und Aufhebung der Abweichung, im zweiten eine Annahme der Abweichung und Anpassung an dieselbe von seiten der übrigen kongregierten Individuen.

Ist nun die Abweichung von einem Individuum ausgegangen, das nicht mehr hinreichend variationsfähig ist oder das nicht genug fähig ist, seine Abweichung bei den übrigen Individuen durchzusetzen, so werden die Vitaldifferenzen der übrigen aufgehoben durch Aufhebung des Abhängigkeitsverhältnisses jenes Einzelindividuums zum ganzen Kongregalsystem. Das Individuum wird isoliert, entfernt, vernichtet.

[Als Beispiel mögen dienen: die allmähliche Erwerbung der Entdeckung eines Forschers durch die übrigen Individuen des Σ; die Schicksale von Religionsstiftern, „unzufriedenen" Parteigängern, die Strafrechtspflege der Staaten.]

25. Solcherart schaltet das Kongregalsystem Vitaldifferenzen aus, die ihm aus ihm selbst heraus erwachsen. Es erhält schließlich nur mehr Vitaldifferenzen aus Non-Σ, d. h. aus der Umgebung, die nicht zu dem betreffenden Kongregal gehört. Auch diese werden weiter um so mehr zu gemeinschaftlichen, je mehr Individuen sich formell und funktionell zu gegenseitiger Vitaldifferenzaufhebung zusammenschließen, und je mehr Non-Σ die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Umgebung besitzt. Das Einzelindividuum findet in der Zugehörigkeit zu einem Kongregal günstigere Erhaltungsbedingungen als in seiner Isoliertheit. In dem Zusammentritt zweier Kongregale zu einem dritten, in der Einbeziehung eines Kongregales in ein anderes, in dem Zusammenschluß vieler Systeme zu einem, ist — neben den anderen Bedingungen des Ueberschusses der Geburten über die Todesfälle, der Einwanderung über die Auswanderung — das Wachstum des Kongregals bedingt.

---

1) Schwankung als Ausdruck der Abweichung vom Erhaltungsmaximum.

[„Während die Individuen scheinbar ein Stück ihres Lebens und ihrer Freiheit fortgeben im sozialen Zusammenschluß, indem sie für andere streben und arbeiten und die anderen dasselbe für sie tun, potenzieren sie ihre individuelle Macht, statt sie zu verkleinern." Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1896, S. 33.]

[Bemerkung: Zu diesen hier rein biologisch betrachteten Vorgängen gehört als psychologische Abhängige auch die Bevölkerungspolitik. Sehr deutlich wird dies in jener ihrer Phasen, in welcher man aus der ziffernmäßigen Größe der kongregierten Individuen Macht und Ansehen des Kongregals ableitete, in welcher Phase man Einwanderung begünstigte, Auswanderung möglichst verhinderte, einer kinderreichen Familie Steuern erläßt u. s. w — Daß die obigen Ausführungen aus der Anzahl der kongregierten Individuen direkt nichts für die Energie des Kongregals folgern, versteht sich wohl von selbst.]

26. Aus den vorigen Sätzen ergeben sich für das Kongregal im allgemeinen diese beiden Sätze:

I. Der Erhaltungswert eines sich e i n s e i t i g behauptenden kongregierten Individuums ist umgekehrt proportional dem Erhaltungswert des Gesamtsystems.

II. Der Erhaltungswert eines sich durch Gegenseitigkeit behauptenden kongregierten Individuums ist direkt proportional dem Erhaltungswert des Gesamtsystems.

VII.

27. In den vorigen Paragraphen wurde versucht, jene Vorgänge im System zu analysieren, welche unmittelbar abhängig sind von der formalen (qualitativen und quantitativen) Anordnung der Systemteile. Es wurde dabei die Komplementärbedingung dieser Vorgänge, nämlich die Umgebung des Systems, aus der Analyse insofern ausgeschaltet, als wir die Umgebung als eine für das System konstante und erhaltungsgünstige annahmen. Nun sind aber alle Aenderungen des Systems — also auch die bloß innerhalb des Systems verlaufenden (endosystematischen) — in letzter Linie mittelbar abhängig von der Umgebung, resp. von den A e n d e r u n g e n d e r U m g e b u n g. Alle Aeußerungen (Tätigkeiten) der Individuen im System sind u n m i t t e l b a r abhängig von Aenderungen eben dieser Individuen, m i t t e l b a r von den mannigfachen Aenderungen der ihnen zugehörigen Umgebungsbestandteile: kürzer, jede endosystematische Aenderung ist komplementär bedingt von einer ektosystematischen Aenderung.

28. Nur aus Gründen der Darstellung findet eine Trennung dieser Einheit: Systemumgebung statt. Sie ist prinzipiell nicht aufstellbar. „Wie komplex auch immer ein Gesamtsystem im speziellen aus Partialsystemen verschiedener Art zusammengesetzt sein mag, es muß das Spiel aller seiner Prozesse, sofern es sich erhält, doch letzthin in den Stoffen und Energien der Umwelt wurzeln" (C. Haupt-

mann, Metaphysik in der modernen Physiologie, S. 330). Ein umgebungsloses System ist eine contradictio in adjecto. Die Umgebung ist es, welche mit ehernen Hämmern das System zusammenschweißt.

29. Unsere nächste Aufgabe bestimmt sich demnach dahin, daß wir die Umgebung dergestalt beschreiben, daß sich uns das aus methodologischen Gründen Getrennte wieder zu der erfahrenen Einheit zusammenschließt zur Erreichung unserer Aufgabe: der Analyse der dynamischen Prozesse des Systems als der begrifflichen Ordnung des menschlichen Zusammenlebens. Die Resultate unserer Aufgabe ließen sich dann zusammenfassend bezeichnen als:

Erkenntniskritik des menschlichen Handelns unter dem Gesichtspunkte der Kongregalität. Das als „wirtschaftlich“ bezeichnete bildet demnach nur einen Teil einer solchen Erkenntniskritik, der gemäß unserer speziellen Aufgabe zur besonderen Abhebung gelangen soll gegenüber den anderen Teilen, also dem als „Politik“, als „Recht“, als „Moral“ bezeichneten. Der gemeinsame Gesichtspunkt für die Betrachtung dieser „Teile“ ist die Kongregalität, der gemeinsame erkenntnistheoretische Boden die Kritik des menschlichen Handelns in der Gesellschaftlichkeit.

30. Dem im vorigen Abschnitt analysierten Gliede „System“ stellen wir nun das Gegenglied gegenüber, d. h. alles das, was mit dem System in einem solchen Verhältnis stehend gedacht werden kann, daß, wenn es gesetzt ist, auch Aenderungen jenes Systems gesetzt sind; also alles, was in Bezug auf das bestimmte System als Aenderungsbedingung gedacht werden kann.

Die Gesamtheit alles dessen, was in Bezug auf das System als Aenderungsbedingung gedacht ist, bezeichnen wir als die Umgebung des Systems.

31. Die Umgebung läßt sich nach zwei Seiten hin einer Einteilung unterwerfen. Das eine Mal erhält man den Unterschied der Systemumgebung als Oertlichkeit mit allen ihren physikalischen, chemischen etc. Eigenschaften. Das andere Mal als Gesellschaftskreis, d. h. alle Systeme gehören für ein bestimmtes, ausgewähltes System zu dessen Umgebung.

32. In zweiter Hinsicht erhält man eine Einteilung der Umgebung, indem sie in dem Sinne als Aenderungsbedingung für das System gedacht wird, daß ihre Bestandteile zum System in das Verhältnis eines Unterrichtsstoffes oder eines Nahrungsstoffes treten. Demgemäß teilen wir auch die Umgebungsbestandteile in ihrem Verhältnis als Aenderungsbedingung für das System ein in solche, welche von außen zugeführt, das physiologische Leben des Systems bilden, und bezeichnen alles dies mit dem Symbol S (Stoffwechsel), alle anderen Umgebungsbestandteile, die auf das System als Reiz wirken, mit dem Symbol R.

VIII.

33. So wie wir das System als veränderlich angenommen hatten, und wie wir dessen Aenderungen in letzter Linie auf die Umgebung

zurückführen, müssen wir auch diese als veränderlich annehmen. Welcher Art und welcher Größe sind nun diese Aenderungen der Umgebung und des Systems?

Antwort auf die Frage, die Umgebungsbestandteile betreffend, geben uns die Spezialwissenschaften und ihre Modi, die Bewegungen und Beschaffenheitsänderungen von Umgebungsbestandteilen einzuteilen (Astronomie und physikalische Geographie, Chemie u. s. w.). In Bezug auf das System ist zu notieren:

34. 1) Aenderungen, mit denen eine Aenderung des Ortes verbunden ist, und zwar:

a) Ortswechsel des Systems (Wanderung der „Hirtenvölker" und „niederen Ackerbauern");

b) Ortswechsel des Umgebungsbestandteiles durch das System;

c) Aufhebung eines Ortswechsels der Art a und b.

2) Aenderungen, mit denen eine Aenderung der Umgebungsbestandteile verbunden ist, und zwar:

a) Nahrungsaufnahme (Inbegriff aller zum Zwecke der Systemerhaltung vorgenommenen Umgebungsänderungen, Landbau, Viehzucht u. s. w.);

b) Aufhebung bestehender Aenderungen und zwar im Sinne der Systemerhaltung (Pflege, Schutz, Zerstörung, Vertreibung, Tötung);

c) Umbildung.

3. Aenderungen ohne gleichzeitige Aenderungen des Ortes oder der Umgebungsbestandteile — das sind alle durch das Verhältnis der Individuen zueinander im System verlaufenden Prozesse, die auf das System unmittelbar ändernd einwirken, die mittelbar wohl mit Umgebungsänderungen zusammenhängen mögen, wo aber die Sachlage zu kompliziert ist, um eine solche Abhängigkeit klar aufzuweisen. Da ja Aenderungsbedingung und tatsächlich eingetretene Aenderung nicht in den Zeitmomenten t_1 und t_2 aufeinanderzufolgen brauchen, kann es sehr häufig der Fall sein, daß die Aenderungsbedingung der Umgebung um vieles früher da war, als vielleicht die nun tatsächliche Aenderung im System annehmen und erkennen läßt.

35. Bevor wir auf die Aenderungsbedingungen, wie sie dem System durch die Umgebung gesetzt werden, eingehen, müssen wir noch eine Einteilung der Umgebung nach ihren Unterschieden geben. Sie weist solche auf:

1) der Beschaffenheit nach in Qualitäts- und Quantitätsbeziehung;

2) der Anordnung nach in räumlicher und zeitlicher Hinsicht;

3) nach Einfachheit und Kompliziertheit.

4) nach Häufigkeit und Seltenheit, Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit, in welcher die Unterschiede sich in der Umgebung wiederholen.

36. Danach unterscheiden sich auch die Aenderungen der Umgebung als solche der quantitativen und qualitativen Beschaffenheit, der räumlichen und zeitlichen Anordnung u. s. w.

37. Wir untersuchen nun die Aenderungen des Systems unter Voraussetzung der Aenderungsbedingung: Umgebung. Wir können

da den Begriff der Umgebung durch alle denkbaren Determinationen variieren und dadurch den Begriff einer Aenderung des Systems in die Einzelbegriffe aller von den Determinationen des Begriffs Umgebung abhängigen Aenderungen des Systems zerlegen. Nach der früher angegebenen allgemeinen Unterscheidung der Umgebungsbestandteile in die beiden Klassen S und R, bezeichnen wir die Aenderungen des Systems, sofern sie von R abhängen, mit dem analytischen Ausdruck f (R), sofern sie von S abhängen mit f (S).

38. Zur Auseinanderhaltung der durch die Umgebung bedingten Aenderungen des Systems bietet sich aber auch noch ein anderer Weg. Dieser nämlich, daß wir auf die allgemeinen Aenderungen des Systems achten, welche, wenn ein unter dem Begriff Umgebung subsumierbarer Fall als Bedingung für die Annahme von psychologischen Werten (Auslösungen) gesetzt ist, im System gegeben sein müssen, damit die psychologischen Auslösungen angenommen werden können.

39. Wir haben das System als ein veränderliches angenommen. Zu dem bestimmten System Σ tritt nun ein Umgebungsbestandteil R, welcher eine Endbeschaffenheit des Systems bedingt $\Sigma + \Delta\Sigma$, von welcher die psychologische Auslösung unmittelbar abhängt.

40. Nun sei dieser Umgebungsbestandteil völlig eindeutig bestimmt als R x. Im ersten Zeitpunkt t_1 haben wir das System Σ, es erfolgt in t_2 die Setzung von R x und damit gleichzeitig die Aenderung von Σ um $\Delta\Sigma$, also $\Sigma + \Delta\Sigma$.

Im ersten Zeitpunkt t_1 war die Endbeschaffenheit $\Sigma + \Delta\Sigma$ eine *mögliche* und das System Σ repräsentierte die Gesamtheit jener Bedingungen, unter welchen die betreffende Aenderung, soweit sie vom System abhing, als mögliche bezeichnet werden kann — die *Gesamtheit der Systemvorbedingungen*. R x ist diejenige Bedingung, um welche jene Gesamtheit vermehrt werden mußte, damit $\Sigma + \Delta\Sigma$ *verwirklicht* werde — R x ist die *Komplementärbedingung*.

41. Wenn eine beliebige Endbeschaffenheit des Systems in einem beliebigen Zeitpunkt t durch R x komplementär bedingt wurde, R x zugleich in einem früheren oder späteren Zeitpunkt unverändert geblieben ist, so ist doch das in t angenommene Bedingungsverhältnis zwischen Σ und R x nicht auch in dem früheren oder späteren Zeitpunkt als unverändert zu denken. Es kann, aber es muß nicht unverändert gedacht werden. —

42. Bleibt R x unverändert, ändert sich aber das Bedingungsverhältnis von Σ zu R x, so ändert sich auch das System Σ.

43. Infolge dieser Aenderung des Systems kann R x in einem bestimmten Falle aufhören, Komplementärbedingung für eine spezielle Aenderung des Systems zu sein. Es kann aber auch ebenso ein R x, welches in einem Zeitpunkt für eine bestimmte Aenderung von Σ noch nicht Komplementärbedingung war, in einem späteren Zeitpunkt die Bedeutung einer solchen annehmen. [So war die Lage der arbeitenden Klassen im ersten Drittel unseres Jahrhunderts — obwohl als R x bereits vorhanden — noch nicht Komplementärbedingung für

jene Aenderung des Systems, welches sich als Arbeiterschutzgesetzgebung äußerte; sie (nämlich die „Lage u. s. w.“) wurde es aber in einem späteren Zeitmoment.]

44. Wir haben vorhin von **wirklichen** (verwirklichten) und **möglichen** Aenderungen des Systems gesprochen, unter möglichen solche verstehend, wenn wir von der verwirklichten Aenderung um den Zeitteil zurückgingen, der **vor** dem Einwirken der Komplementärbedingung lag. So können wir also auch bestimmte Werte der Gattung R unter den gleichen Voraussetzungen als wirkliche oder mögliche bezeichnen. Und verstehen schließlich unter denkbaren Aenderungen und denkbaren Komplementärbedingungen solche, welche weder verwirklichte noch mögliche.

45. Aus den vorigen Sätzen ergibt sich, daß das System als Inbegriff der Systemvorbedingungen Bedingungen enthält, welche durch Aenderungen erreicht oder verlassen werden können. In dem Begriff Systemvorbedingung liegt nichts, was uns ein Veränderliches ohne Geschichte, ohne Entwickelung annehmen hieße. In der Aneignung oder Abeignung der Werte R als Komplementärbedingungen für eine Aenderung des Σ von seiten des Systems spielt sich die Geschichte ab. Die Geschichte eines Systems ist eine Aenderungsreihe, in welcher Werte der Gattung R Komplementärbedingungen sind oder zu sein aufhören können. Entwickelung ist positive oder negative Vermehrung der Systemvorbedingung.

46. Der bestimmte Umgebungsbestandteil R x tritt zu den generellen Bedingungen des Systems und liefert die spezielle Bedingung zur Auslösung eines bestimmten psychologischen Wertes. (Aussage, Handlung, Verrichtung.)

47. Ein Umgebungsbestandteil R x kann in einem bestimmten Zeitpunkte zur Komplementärbedingung einer sich nun tatsächlich vollziehenden Loslösung eines Systemteiles vom Systemganzen werden — was ja auch unter den Begriff der Aenderung des Systems fällt. Die generellen Bedingungen der Loslösung und Autonomisierung bedurften noch der speziellen Bedingung des bestimmten R x, um die mögliche Auslösung des neuen Wertes zu einer wirklichen zu machen.

48. Ebenso kann aber auch ein Umgebungsbestandteil R x in einem bestimmten Zeitpunkt zur Komplementärbedingung des Anschlusses eines Systems an ein anderes werden. Die generellen Bedingungen des Anschlusses bedurften noch der speziellen des bestimmten R x, um den möglichen Zusammenschluß zu einem wirklichen zu machen. [Geschichte der Nationalen und Internationalen Vereinigung von Arbeiterverbänden aus Anlaß eines Streikes etc.]

49. Unter den Aenderungen des Systems, welche durch die Umgebung gesetzt sind, unterscheiden wir **ganz vorübergehende**, das sind solche, welche, wenn R wieder aufgehört hat, komplementär zu wirken, das System genau so zurücklassen, wie es vor der mit R gesetzten Aenderung vorausgesetzt wurde = **funktionelle Aenderungen**.

Und unterscheiden ferner die nur teilweise vorübergehenden Aenderungen, das sind solche, welche, wenn wir R als Komplementärbedingung wieder aufgehoben denken, das System doch mehr oder weniger dauernd, mehr oder weniger intensiv geändert zurücklassen = formelle Aenderungen.

50. Als die dem System am meisten gesetzten Aenderungen durch Werte der Gattung R können wir die Uebungen bezeichnen.

Je häufiger und intensiver ein bestimmtes R als das System ändernd gesetzt wird, desto mehr wird die Aenderung des Systems eine geübte werden, desto intensiver wird die Vitaldifferenz des Systems sein, wenn dieses R aufhört gesetzt zu sein. [So wird dem Parlamentarier der parlamentarische Kampf zur „Gewohnheit", ohne die er „nicht leben kann", die er „schmerzlich vermißt", wenn er nicht „wiedergewählt" wird. Größere, aber kompliziertere Beispiele liegen in den Tätigkeiten politischer Parteien.]

51. Bei jeder formellen Aenderung des Systems ist eine funktionelle mitgesetzt. [Bemerkung. Ob man in dem angegebenen Sinn von funktionellen Aenderungen, die nicht auch formelle wären, sprechen kann, ist fraglich; die Grenze wird sich nicht streng ziehen lassen, wie dies Beispiel zeigen mag: Bei einem Streike, den die zu einem System vereinigten Arbeiter eines Faches führen, zwecks Absetzung eines „verhaßten" Direktors (R), wird das System bei Erfolg des Streikes Aufhebung des R als Komplementärbedingung Entfernung desselben aus Wirkungsnähe, d. i. Absetzung des Direkters — nachher keine Aenderung aufweisen. Führt das System aber einen Streik zur Wiedererlangung einer ihm plötzlich entzogenen „Freiheit" (z. B. der „Koalition"), so wird es bei Erfolg des Streikes — Aufhebung des R = Aufhebung des Koalitionsverbotes, nachher formell geändert sein, wenn wir annehmen, daß das Verbot das System tatsächlich „gelockert" hat. Das Fragliche der Unterscheidung, d. h. das nicht immer sichere Auseinanderhaltenkönnen, sehen wir darin, daß im ersten Fall sich auch eine formelle Aenderung des Systems vollzogen haben dürfte, in einer durch den Erfolg bedingten Zahlvergrößerung des Systems, in einem Zuwachs an „Machtgefühl", „Selbstvertrauen" u. s. w.]

52. Die formellen Aenderungen des Systems lassen sich unterscheiden in solche, welche als Dimensionszunahme gedacht werden (Vergrößerung des Systems der Zahl seiner Teile nach) und in solche, welche als Ausbildung oder Umbildung der inneren Konstitution des Systems gedacht werden — also quantitative und konstitutionelle Aenderungen. [Ein Beispiel für die erstere ist die Vergrößerung des Systems „Armee" bei gesetztem R x = „Kriegsgefahr". Für die konstitutionelle Aenderung ist ein Beispiel die Umbildung eines „stehenden Heeres" in ein Milizheer bei Annahme irgend eines R x als komplementäre Bedingung dieser Aenderung. Eine konstitutionelle Aenderung liegt auch vor in allen den Fällen, in welchen ein System zu einem anderen in „Handelsbeziehungen" tritt u. s. w.]

53. Jedes System verfügt als ein Geschichtliches über eine Summe

von Uebungen (die Uebung als eine Funktion der Zeit und des Raumes), zu welchen es immer neue hinzuerwirbt. Jede erworbene Uebung kann demnach auch als Uebungsvermehrung bezeichnet werden, als positive, wenn die zugehörigen Aenderungen wiederholt, als negative, wenn sie nicht wiederholt werden.

54. Wo wir von einer Weiterbildung des Systems als auf Uebung beruhend sprechen, da ist diese als positive Uebungsvermehrung gedacht; Rückbildung, soweit dieselbe als auf Uebungsmangel beruhend angenommen wird, als auf negativer Uebungsvermehrung beruhend gedacht.

55. Die Uebung ist mitbedingend für die formelle und funktionelle Bestimmtheit des Systems und seiner Teilungssysteme — woraus sich die Arbeitsteilung ergibt. Das Uebernehmen gewisser Funktionen kommt bestimmten Systemteilen im Maße der Uebung zu, es ist in gewissem Maße abhängig von der spezifischen Bestimmtheit der ändernden Momente in der übenden Umgebung.

56. Nehmen wir innerhalb der quantitativen und qualitativen Verschiedenheiten der übenden Umgebungsbestandteile mehr oder weniger verwandte an, so haben wir auch anzunehmen, daß die von verwandten Aenderungsbedingungen geübten Systemteile verwandte Formen ihrer Aenderung erwerben.

57. Die Verschiedenheit der funktionellen und formellen Bestimmtheit der Teilsysteme — sofern diese von der Verschiedenheit der übenden Umgebungswerte abhängt — wird um so geringer sein, je verwandter die Aenderungsbedingungen, die Uebungen sind — und umgekehrt. So werden also die Arbeitsteilungen ihrem Inhalte nach angenähert durch die mehr oder weniger große Verwandtschaft der übenden Momente in der Umgebung.

58. Die Verschiedenheit der funktionellen und formellen Bestimmtheit eines Teilsystems — sofern diese von dem Unterschiede der übenden Umgebungswerte abhängt — wird um so geringer sein, je verwandter die Aenderungsbedingungen, die Uebungen sind — und umgekehrt. So werden Systeme, deren übende Umgebungswerte sich der Gleichartigkeit annähern, sich auch ihrer formellen funktionellen Gleichartigkeit annähern, sofern nur auf die gleichartig übende Umgebung reflektiert wird und abgesehen wird von den (historischen) Systemvorbedingungen.

59. Die verschiedenartige Uebung der Teilsysteme ist entscheidend über die Zusammensetzung des Gesamtsystems, über seine Artikulation. Die Teilsysteme müssen also auch in ihrer relativen Bedeutung für den totalen funktionellen und formellen Wert des Gesamtsystems unterschieden werden. Dieser Unterschied, die systematische Bedeutung, gründet sich also auf den Unterschied der meistgeübten und daher meistentwickelten Teilsysteme von den mindergeübten, daher minderentwickelten Teilsystemen. Die einen werden die Bedeutung von Haupt-, die anderen die von Nebenteilsystemen erwerben. Woraus folgt:

60. Soll ein bestimmter psychologischer Wert zur Auslösung kommen, so muß — sofern er unmittelbar von einer Endbeschaffenheit des Systems, mittelbar von der Komplementärbedingung Rx abhängig gedacht wird — so muß die zur Auslösung gehörige Aenderungsform nicht allein in Rx, sondern auch in der speziell bestimmten Vorbereitung des Systems bezw. seines Hauptteilsystems bedingt sein.

[Gesamtsysteme erhalten ihre systematische Bedeutung von dem meistgeübten Teilsystem: Hirtenvolk, Ackerbauvolk, Handelsvolk etc. Der Uebergang eines Systems von einer Wirtschaftsform zu einer anderen ist nicht allein von einer Umgebungsänderung bedingt, sondern von der spezifischen Vorbereitung (Uebung) des Systems oder seines Hauptteilsystems. Der Uebergang wird sich ferner nicht vollziehen von einer geübten zu einer ganz und gar ungeübten, sondern zu einer mindergeübten Vorbereitung. So wird der Uebergang eines „Hirtenvolkes" zu einem „Ackerbauvolk" sich vollziehen können, wenn der Ackerbau im ersten Stadium irgendwie, wenn auch minder geübt war. Unbedingt nötig hierzu ist die bestimmte Umgebung „Ackerland" als Bedingung, aber daß der Ackerbau auch wirklich getrieben wird, daß also R = Ackerland auch Komplementärbedingung wird, dazu ist eine bestimmte Systemvorbereitung nötig. — Vergl. für das Unmögliche des Gegenteils die physiokratischen Reformpläne in ihren Grundforderungen.]

61. Folgender Spezialfall, der sich aus dem vorigen ergibt, muß noch hervorgehoben werden:

Ein bestimmtes Rx bedingt eine Aenderung des Teilsystems 1, dessen Aenderung dergestalt sich äußert, daß sie für ein anderes Teilsystem 2 Aenderungsbedingung wird. So wird Rx für Teilsystem 1 Aenderungsbedingung, diese wird als Rξ der Form nach eine gleiche Aenderungsbedingung für Teilsystem 2, diese wieder für Teilsystem 3 u. s. w. Die Aenderung eines Teilsystems wird mithin Komplementärbedingung für die Aenderung eines zweiten, die Aenderung dieses für ein drittes u. s. w. Teilsystem. [So muß oft bei dem Streik einer Arbeiterbranche auch eine zweite, dritte in den Streik treten, nicht aus der gleichen Aenderungsbedingung wie bei dem ersten Teilsystem, sondern eben wegen dieser Aenderungsbedingung als Bedingung. Das wirtschaftliche Leben ist reich an Beispielen für diesen Spezialfall.] Je reicher artikuliert ein Gesamtsystem ist, und je mehr dessen Teilsysteme verwandte Struktur aufweisen, desto häufiger wird sich dieser Spezialfall einstellen.

IX.

62. Die Umgebung jedes Systems ist nicht eine durchaus erhaltungsgünstige. Wir können daher sagen, das System sucht sich innerhalb seiner Umgebung zu behaupten, entweder indem es die Umgebung im Sinne seiner Erhaltung ändert, oder indem es sich selbst ändert (anpaßt).

Ueber die Art dieser Behauptungen entscheidet in letztem

Grunde die Uebung des Systems oder seiner Teile, also die spezifische Vorbereitung. Das System behauptet sich, wie gesagt, durch Aenderungen. Der Weg, den es bei diesen Aenderungen macht, wird der des Ueberganges von eingeübten Aenderungsformen zu minder eingeübten sein; versagen auch diese für die Behauptung, so wird das System weiterschreiten zu am wenigst geübten oder gar nicht geübten. Im Laufe der Zeit werden jene Aenderungsformen dominieren, denen der größte Wert für die Erhaltung zukommt. Erhaltenbleiben und Zugrundegehen jedes Systems liegt in der Aenderungsreihe beschlossen. Diese Grundelemente enthalten die Geschichte und Schicksale, Gedeihen und Niedergang, Blüte und Verfall der Staaten und Völker, der religiösen und politischen Vereinigungen. Die Geschichte eines Systems ist seine Aenderungsreihe, seine Entwickelung ist der Wechsel seiner Erhaltungsformen (mit dem Ziel, solche konstanter auszubilden), unter den sich fortwährend ändernden Erhaltungsbedingungen. Die physiologische Erhaltung des Einzelnen im Sinne der Kongregalität ist die „Wirtschaft“.

63. Das Einzelindividuum wird in ein, in mehrere Kongregalsysteme hineingeboren, aus Zeit und Ort seiner Geburt, aus seiner Abstammung ergibt sich seine Zugehörigkeit zu einem System „Familie“, „Gemeinde“, „Staat“, „Volk“ u. s. w. Das Individuum erfährt mit seiner individuellen Erziehung auch eine kongregale: es wird im S i n n e p o s i t i v e r K o n g r e g a l i t a t e r z o g e n. [„Wer die Schule hat, hat auch das Volk.“] Wie immer auch der Effekt der Erziehung sein mag, es mag dem Individuum „gleichgültig“ sein, daß es zu diesem Kongregal „gehört“, daß es sich in diesem bewegt und lebt, es mag über sein Verhältnis zu den anderen Individuen des Kongregals eine Meinung wie immer haben — sofern es im Kongregal lebt, wird es von seiner kongregalen Umgebung (und weiter wieder von der Umgebung dieses Kongregals) genau determiniert und zwar nach den Erhaltungsbedingungen und Erhaltungsformen des Kongregalsystems.

64. Die Erhaltungsbedingungen des Kongregals werden sich in ihren psychologischen Abhängigen auf das einzelne zugehörige Individuum entweder als S i t t e äußern oder sie werden sich als R e c h t s z w a n g äußern, dessen Befolgung die Erhaltung verlangt, in steigendem Maße, je bedrohter die Erhaltung des Kongregals durch ein abweichendes Individuum ist.

65. So wie das Einzelindividuum sich im Sinne der Gesamterhaltungsbedingungen des Systems, d. h. im Sinne positiver Kongregalität verhalten muß, sofern es eben kongregiert ist, so wie weiter das Einzelindividuum hierbei der Sitte und dem Recht — als den psychologischen Abhängigen der Erhaltung — folgt, sofern es nicht anders Aenderungen seiner selbst von seiten des Systems erfahren will (siehe früher) — ebenso auch verhält es sich mit einem Teilsystem gegenüber einem anderen oder gegenüber dem Hauptsystem. Nehmen wir an, ein Teilsystem komme unter das Zeichen negativer

Kongregalität gegenüber den anderen Teilsystemen, so erhalten wir folgenden Vorgang: das negative System in einem Σ setzt den positiven Systemen desselben Σ eine Vitaldifferenz. Diese ist für die positiven Systemteile eine Aenderung einer eingeübten Umgebung, als welche sich hier das früher positive, jetzt negativ gewordene Teilsystem darstellt. Als psychologische Abhängige zur Verdeutlichung des Vorganges etwa die Aussage angeführt werden: „Früher konnte ich mich auf meine Arbeiter verlassen, heute gehorchen sie mir nicht mehr.“ Das früher Geübte, das „Sichere“, wird negativ geübt, es wird „unsicher“, das „Vertrauen“ wird „Mißtrauen“. Aber das System sucht das Gleichgewicht in seinen Prozessen wieder herzustellen, es ändert entweder die Umgebung (also der negativ gewordene Systemteil) auf ihren früher eingeübten Zustand um oder die in Schwankung versetzten positiven Systemteile üben die Schwankung ein, machen das „Unsichere“ wieder zu einem „Sichern“ u. s. w., es „findet sich in seine Lage“: „Die Sozialdemokratie hat, seitdem sie ins Parlament eingezogen ist, ihre Schrecken für uns verloren“ oder „die deutsche Industrie hat sich mit der durch die Arbeiterversicherung veränderten Lage abgefunden“.

In allen diesen Fällen findet eine Ausgleichung der positiven und negativen Werte statt, in welcher entweder die positiven Werte um ein negatives vermehrt oder die negativen um ein positives vermindert werden. [So ist jedes „Neue“ ein „anderes“, als solches „weniger vertrautes“, „unbekanntes“ .... „revolutionäres“, d. h. ein ungeübtes — und bleibt es so lange, bis es entweder zurückgebildet wurde oder bis es als solches wieder geübt wird und damit die Charakteristik des „Neuen“ u. s. w. abstreift. — Ebenso erfährt von jenen, welche „nichts zu verlieren haben“, die also nur eine negative Uebung aufweisen, jedes „Neue“ die Charakteristik auf „Aenderung ihrer Lage“, d. h. Erwerbung einer positiven Uebung — die „Neuerung“ wird „mit Freuden begrüßt“, sie ist das „Revolutionäre κατ᾽ ἐξοχήν“, wie auch jenen, welche durchaus „beim Alten bleiben“ wollen, die sagen, „wir bleiben die Alten“, d. h. wir wollen uns nicht ändern und wollen auch nicht, daß sich unsere Umgebung ändert — was ja auch sie wieder ändern müßte.]

66. Die Aussage der Eindrücke, Erfahrungen ist eine Lebensform der menschlichen Individuen. Sie ist die sprachliche Abhebung eines psychologischen Wertes, welcher zu stande kommt durch eine mehr oder minder erhebliche Schwankung, welche wieder von einem Werte der Gattung R komplementär bedingt ist. Die Aussage erwirbt aber selbst auch den Charakter einer Komplementärbedingung R für die Aenderung eines zweiten, dritten Individuums, welche hier wieder Aeußerungen — konforme oder neue — hervorruft. Die Aussage fällt demnach unter die allgemeinen Sätze über die Komplementärbedingung.

67. Durch die sprachliche Mitteilung der Eindrücke, Erfahrungen im menschlichen Zusammenleben hören die psychologischen Werte auf, eine rein individuelle Charakteristik zu behalten und erwerben

eine mehr oder minder interindividuelle oder kongregale. In jedem Kongregale ist ja das Verhältnis eigenen Lebens durch fremdes, fremden Lebens durch eigenes bedingt, und dieser Umstand läßt das individuelle Verhalten der Systemglieder, die Modifikation eines kongregalen Epicharakters erwerben. Diese kongregale Epicharakteristik wird prävalieren, je stärker, je intensiver dieses wechselseitige Bedingungsverhältnis des Lebens der Systemglieder ist. Diese Prävalenz ist am stärksten in der Wirtschaft.

68. Eine je größere intensive und extensive Ausbildung und Anwendung der sprachliche Austausch der Erfahrungen erwirbt, um so mehr wird dadurch die Art der Vitaldifferenzaufhebung ihrer Vollkommenheit angenähert, sie wird zur raschest möglichen, kraftersparendsten und sichersten in Hinsicht der Wiedererlangung des Erhaltungsmaximums. Die erfolggemäßeste Vitaldifferenzaufhebung wird die zeitlich kürzeste Vitalreihe zur Voraussetzung haben.

69. Alle individuellen Verrichtungen, Tätigkeiten und Handlungen der Menschen, welche sich auf die physiologische Erhaltung (im weitesten Sinne beziehen, erwerben eine kongregale Modifikation durch das Leben des einzelnen in einem Kongregal. Die Formen und Richtungen der Einzelerhaltungen sind abhängig von den Erhaltungsbedingungen des Systems überhaupt; die Form der Einzelerhaltung wird sich ändern, wenn sich die formellen und funktionellen Erhaltungsbedingungen des Systems ändern.

70. In der Behauptung des Individuums innerhalb einer nichtidealen Umgebung ist die menschliche Wirtschaft bedingt. Da aber jede Einzelbehauptung formell und funktionell von der Behauptung des anderen, der anderen, des Systems abhängt, so erhalten die individuellen Vornahmen des Nahrungserwerbes, der Nahrungssicherung, der Wohnungs-, Kleidungs- etc. Beschaffung, der Hindernisbeseitigung, des Erlangs der Mittel hierzu u. s. w. u. s. w. kongregale Modifikationen. Diese kongregalen Modifikationen begrifflich zu ordnen, ist die spezielle Aufgabe der reinen Nationalökonomie, deren erster grundlegender Teil hier in einer Analyse des menschlichen Zusammenlebens zu geben versucht wurde.

IX.

Ein Vorschlag zur Lehre von den Produktionsfaktoren Natur und Kapital.

Von

R. van der Borght.

Jeder Volkswirtschaftslehrer hat ohne Frage mit dem Problem gerungen, die übliche Lehre von den Produktionsfaktoren Natur und Kapital in Einklang mit den wirklichen Verhältnissen zu bringen, sie mit dem herrschenden Sprachgebrauch zu versöhnen und gleichzeitig beide Produktionsfaktoren mit hinreichender Schärfe gegeneinander abzugrenzen. Trotz aller Mühe, die hierauf verwendet ist, hat sich eine befriedigende Lösung nicht finden lassen. Eine logisch durchdachte wissenschaftliche Lehre muß sich auch dem gebildeten Laien klar und verständlich machen lassen. Aber wenn man in Vorlesungen oder Vorträgen seine Zuhörer genau beobachtet, und nicht minder in der unmittelbaren gegenseitigen Aussprache und Auseinandersetzung erlebt man immer von neuem, daß eine Fülle von Zweifeln bestehen bleibt. Das verwirrt und erweckte Mißtrauen auch bezüglich anderer Gebiete der Volkswirtschaftslehre.

Einem unbefangenen, aber logisch denkenden Menschen drängen sich die Widersprüche der herrschenden Lehre noch schärfer auf, als dem Fachgelehrten, der sich schließlich einen Weg gesucht hat, sich wenigstens für seine Person damit abzufinden. Die Widersprüche sind den Fachmännern bekannt und brauchen deshalb nur so weit angedeutet zu werden, als es zur Stütze des zu machenden Vorschlages nötig ist.

Der Produktionsfaktor Natur wird nicht behandelt, ohne darauf hinzuweisen, daß die Natur uns für die Produktion Stoffe, Kräfte, Kraftquellen und Kraftträger liefert, daß alle Sachgüter dem Boden (einschließlich der Atmosphäre) entstammen, daß der Boden zugleich die räumliche Grundlage aller produktiven Arbeit ist, und daß seine Gaben in der Regel nicht ohne Aufwand menschlicher Arbeit — zum Zwecke der Aneignung oder Umformung natürlicher Stoffe oder der Beeinflussung oder Auslösung natürlicher Vorgänge — den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht werden können. Dabei wird häufig in mehr oder minder schwungvoller Rede geschildert, wie die Herrschaft des Menschen über die Natur gewachsen ist, wie seine Arbeit große und nachhaltige Veränderungen der ursprünglichen natürlichen

Verhältnisse bewirkt hat. Die gewaltige Kulturarbeit, die in den großen Verkehrsanlagen geleistet ist, die Einbürgerung fremder Nutzpflanzen und Nutztiere, die Erfolge der rationellen Zuchtwahl bei Pflanzen und Tieren und dergleichen mehr gelangt zur Darstellung.

Das alles ist einwandfrei. Aber bei der Lehre vom „Kapital“ wird die bisher gezogene Grenze für das, was dem durch menschliche Arbeit beeinflußten und geleiteten Produktionsfaktor Natur zuzuschreiben ist, in eigenartiger Weise verschoben. Unter „Kapital“ werden jetzt fast allgemein in der Volkswirtschaftslehre die durch menschliche Arbeit erzeugten Produktionsmittel verstanden. Der um dieses Gebiet besonders verdiente v. Böhm-Bawerk rechnet hierher alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion, soweit sie selbst Erzeugnisse oder Produkte sind, und zwar im einzelnen Rohstoffe („Verwandlungsstoffe“) und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Arbeits- und Nutztiere, produktive Bauwerke, Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Straßen, Eisenbahnen, Meliorationsanlagen, Warenlager, Geld u. s. w. Andere scheiden das Geld ausdrücklich aus. Den Grund und Boden zählen die einen schlechthin zum Kapital, die anderen nur dann, wenn in Gestalt von Meliorationen oder in anderer Weise menschliche Arbeit darauf verwendet ist. Kleinwächter (Lehrbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1902) beschränkt S. 131 den volkswirtschaftlichen Kapitalbegriff auf „Produktionswerkzeuge“, hebt aber S. 126 hervor, daß „man“ — also wohl die herrschende Auffassung — unter Kapital Produktionsmittel versteht und diesen auch die Roh- und Hilfsstoffe, die Nutztiere u. dergl. zurechnet.

Grundstücke, Nutztiere, Rohstoffe, Hilfsstoffe sind uns aber bereits beim Produktionsfaktor „Natur“ begegnet. Daß sie nur mit Hilfe der Arbeit den menschlichen Zwecken dienstbar gemacht werden können und daß diese Arbeit sowohl in einer Aneignung — bei dem wichtigsten Kraftträger, der Kohle, bei Erzen u. s. w. in einer Aneignung sehr komplizierter Art — als auch in Umwandlung und Umformung natürlicher Stoffe und in Beeinflussung oder Auslösung natürlicher Vorgänge bestehen kann, ist beim Produktionsfaktor „Natur“ bereits erörtert. Aus welchem Grunde tauchen diese Dinge jetzt mit einem Male wieder beim Kapital auf? Den Roh- und Hilfsstoffen wird dabei sogar ein besonderer Unterbegriff, der des „umlaufenden Kapitals“, gewidmet. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei den Roh- und Hilfsstoffen um Gaben der Natur. Sollen sie deshalb, weil Arbeit zu ihrer Gewinnung und Erzeugung aufgewendet werden muß, nicht mehr dem Produktionsfaktor Natur zugerechnet werden? Das wäre angängig, wenn es konsequent durchzuführen wäre. Fast alles, was wir jetzt dem Produktionsfaktor Natur zuzuweisen pflegen, müßte ihm dann aberkannt werden; dieser Schluß wird aber in der herrschenden Lehre nicht gezogen.

Die Grundstücke dem Kapital deshalb einzureihen, weil sie durch Meliorations- und andere menschliche Arbeit beeinflußt und in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert sind, heißt in den Kulturstaaten

den ganzen bewirtschafteten Boden aus dem Produktionsfaktor Natur herauslösen. Trotzdem wird ihm bei Besprechung des Produktionsfaktors Natur regelmäßig eine besondere Bedeutung beigelegt.

Noch unklarer wird die Lehre vom Kapital, sobald es sich um das Geldkapital dreht. Manche rechnen es — wenn auch erst an letzter Stelle und ohne besonderen Nachdruck — zum Kapital in volkswirtschaftlichem Sinne und weisen ihm als der „flüssigsten" Form des Kapitals eine gewisse Sonderstellung an, die aber nicht genauer untersucht zu werden pflegt. Andere schließen das Geldkapital überhaupt aus dem volkswirtschaftlichen Kapitalbegriff aus. Aber mit Recht weist Kleinwächter (a. a. O. S. 129) darauf hin, daß dieselben Schriftsteller diesen Standpunkt nicht festhalten. Zum Teil geschieht das derart, daß dem volkswirtschaftlichen der privatwirtschaftliche Begriff des Kapitals gegenübergestellt wird, wobei dann der letztere Begriff bald auf den des Geldkapitals hinübergleitet. So erklärt es sich z. B. auch, daß Kleinwächter, der a. a. O. S. 131 den Begriff des volkswirtschaftlichen Kapitals auf „Produktionswerkzeuge" beschränkt", S. 133 von dem „Geschäftskapital" des Unternehmens spricht, das zum Ankauf von Gebäuden, Maschinen, Gerätschaften u. s. w., zum Erwerb von Roh- und Hilfsstoffen, zur Lohnzahlung u. s. w. benutzt wird, also in Geld und geldwerten Gegenständen und Rechten besteht.

Aber auch ohne Benutzung dieses Ausweges drängt sich schon bei den weiteren Erörterungen über das Kapital selbst immer wieder der Begriff des Geldkapitales ein. Das äußert sich zunächst in dem gelegentlichen Gebrauch von Wortverbindungen, die sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch lediglich auf Geldkapital beziehen können, wie: das Kapital hineinstecken, das Kapital herausziehen u. s. w. Es tritt aber auch zu Tage bei der üblichen Erörterung von Begriffen, wie totes Kapital, Gebrauchskapital u. s. w. Noch deutlicher wird der innere Widerspruch bei der Unterscheidung in „stehendes" und „umlaufendes" Kapital. Die herrschende Lehre faßt diese Begriffe so auf, wie v. Böhm-Bawerk sie im Handwörterbuch der Staatswissenschaften erläutert. Umlaufendes (flüssiges, Betriebs-)Kapital umfaßt nach ihm „jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions-(Erwerbs-)Zwecken zulassen und daher in demjenigen Produktions-(Erwerbs-)Akte, in welchem sie überhaupt zur Verwendung gelangen, mit ihrem ganzen Werte aufgezehrt oder hingegeben werden und demnach auch das Kostenkonto dieses Aktes mit ihrem ganzen Werte belasten". Das stehende (feste, Anlage-)Kapital ist „einer wiederholten, über mehrere Produktionsperioden (Erwerbsakte) andauernden Verwendung fähig, verliert während jeder derselben nur einen Teil seines Wertes und belastet daher auch das Kostenkonto, abgesehen von den Zinsen, jedesmal nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes."

Kürzer ausgedrückt, ist hiernach umlaufendes Kapital gleichbedeutend mit Arbeitsgegenständen (Rohstoffen) und Hilfsstoffen, stehendes Kapital mit den der Produktion dienenden Gebäuden, An-

lagen, Maschinen, Werkzeugen, Gerätschaften u. s. w. Die Ausdrücke stehendes und umlaufendes Kapital sind zwar nicht besonders anschaulich — abnutzbares und verbrauchbares Kapital würde jedenfalls dem Sinne mehr entsprechen —, aber sie lassen sich schließlich doch auf passive und aktive Produktionsmittel anwenden. Die Ausdrücke „festes“ und „flüssiges“ Kapital führen leicht zu falschen Auffassungen und sind deshalb wenig in Gebrauch. Wenn nun aber das „umlaufende“ Kapital als identisch mit Betriebskapital“, das „stehende“ als identisch mit „Anlagekapital“ bezeichnet wird, so ist das sehr bedenklich. Anlagekapital und Betriebskapital läßt sich glatt und ungezwungen nur auf Geldkapitalien anwenden, aber nicht auf Rohstoffe, Hilfsstoffe, Maschinen, Gebäude u. s. w. als solche. Bei der Landwirtschaft treten die Begriffe „Grundkapital“, „Meliorationskapital“, „Betriebskapital“ auf. Der Begriff „Grundkapital“ wird häufig noch als „Ankaufskapital“ erläutert. Das Meliorationskapital dient zur Durchführung von Meliorationsanlagen, Bauten, Verbesserung des toten und lebenden Inventars, Beschaffung von Maschinen u. s. w. Das landwirtschaftliche Betriebskapital wird als der „Betrag“ bezeichnet, „der zur Instandhaltung der Wirtschaft notwendig ist, wie zur Durchführung des laufenden Betriebes, zur Lohnzahlung und Beschaffung des Unterhalts für Menschen und Vieh“ u. s. w. Alles das sind Ausdrücke und Erläuterungen, die sich auf Geldkapitalien beziehen und nur durch ganz künstliche Konstruktionen mit dem Begriff des Kapitals als eigentlicher „Produktionsmittel“ in Verbindung gebracht werden können. Der „Kapitalvereinigung“ wird in der Regel u. a. die Wirkung zugeschrieben, daß sie die „Widerstandskraft“ gegen ungünstige Verschiebung der Marktbedingungen erhöhe. Auf die starke Ausrüstung mit Maschinen und Rohmaterial etc. paßt das nicht. Diese kann in solchen Zeiten gerade gefährlich werden. Wohl aber hat die erwähnte Darlegung einen Sinn, wenn unter Kapital das Geldkapital verstanden wird. Die Ausrüstung mit größeren Reserven, die in realisierbaren Werten angelegt sind und nicht nur auf dem Papiere stehen, kann in der Tat dem Unternehmer und dem Unternehmen das Ueberdauern gefährlicher Zeiten erleichtern.

In der Lehre von der Entstehung und Vermehrung der Kapitalien läuft der Gedanke an die eigentlichen Produktionsmittel und an Geldkapital durcheinander. Die „Nichtanwendung des Erworbenen für Zwecke der Konsumtion“, also die Ersparung, spielt dabei nach den üblichen Darstellungen eine besondere Rolle. Man kann sich leicht überzeugen, daß jeder unbefangene Beurteiler diesen Prozeß nur auf Geldkapitalien bezieht. Andere lehren wieder, Kapital müsse nicht erspart, sondern produziert werden. Sie denken also an die Stoffe, Werkzeuge und Anlagen der Produktion im eigentlichen Sinne des Wortes. Den Versuch, beide Auffassungen miteinander zu versöhnen, hat v. Böhm-Bawerk in geistvoller Weise durchgeführt. Aber niemand wird im Ernst behaupten können, daß damit die Lehre vom Kapital verständlicher für Lernende und Nichtfachmänner geworden sei.

Der anfangs aufgestellte Kapitalbegriff tritt vollends in anderen Lehrgebieten der Volkswirtschaftslehre gänzlich zurück. In der Lehre vom Kredit zeigt sich das in auffälligster Weise. Die fast regelmäßig aufgeworfene Frage, ob der Kredit Kapital schaffen könne, hat einen ungezwungenen Sinn nur, wenn sie auf Geldkapital bezogen wird. Bei Besprechung des Kredites wird weiter darauf hingewiesen, daß durch Sparkassen, Versicherungsanstalten, Banken u. s. w. zersplitterte und sonst leicht nutzlos verzettelte kleine Kapitalteile aufgesammelt und so zur Befruchtung der wirtschaftlichen Arbeit befähigt werden; daß man sich bei der Versicherung durch kleine regelmäßige Einzahlungen ein Kapital sichern wolle; daß auch der Besitzlose durch den Kredit in die Lage komme, seine Arbeitskraft und Intelligenz mit Kapital zu befruchten; daß Witwen, Waisen, Beamte u. s. w., die nicht selbst einen Produktionszweig betreiben können oder dürfen, ihr Kapital durch Ankauf von Aktien u. s. w. der Produktion dienstbar machen können; daß infolge der Borgwirtschaft die Konsumtion der Kapitalansammlung vorauseile und daß dadurch der Produktion bedeutende Summen entzogen werden, was besonders in kapitalarmen Zeiten und Ländern schädlich sei; daß der Gläubiger bei der Fortgabe des Kapitals keinen Nachteil erleide; daß der Kredit erst zur Bedeutung kommen konnte, als sich größere Kapitalien gesammelt hatten und die Kapitalbesitzer bereit waren, ihre Kapitalien anderen zur produktiven Verwertung zu überlassen u. s. w. Gewiß denkt niemand, der derartige Darlegungen in der Vorlesung hört oder in Lehrbüchern liest, dabei an etwas anderes, als an Geldkapitalien; vermutlich geht es den Lehrenden und den Schriftstellern ebenso, und doch hat man sich vorher bemüht, dem Begriff Kapital einen Sinn zu geben, der das Geldkapital entweder ganz ausschließt oder es völlig in den Hintergrund schiebt. Beim Bank- und Börsenwesen wiederholt sich derselbe Gegensatz. Es wird z. B. gesagt: die Banken „handeln“ mit flüssigen Betriebskapitalien, die in laufenden Geschäftsbetrieben umgesetzt werden, die Börsen mit Anlagekapitalien; oder: die Banken „setzen die Kapitalkraft um“ und bringen sie überall zu angemessener Verwertung; oder: bei den großen Ansprüchen an Kapital, die heute von den verschiedensten Organen und Unternehmungen gemacht werden, sei die Unterbringung der betreffenden Summen nur auf einem großen, Angebot und Nachfrage zusammenfassenden Kapitalmarkt möglich; oder: es sei „die in der Produktion tätige Kapitalmasse“, die in die Banken hinein- und aus ihnen wieder hinausgehe u. s. w. Niemand denkt dabei an den anfangs aufgestellten Kapitalbegriff; er paßt gar nicht zu solchen Erläuterungen. Wenn die „Geldwirtschaft“ behandelt wird, spricht man ganz unbefangen und unbekümmert um den volkswirtschaftlichen Kapitalbegriff von der sich ausbildenden Klasse der Kapitalisten, von der Erleichterung der Kapitalbildung und dergleichen mehr und bezieht das ohne Besinnen und Bedenken auf Geldkapitalien. Nicht anders ist es bei der Lehre vom Diskont, vom Kapitalzins, von Aktiengesellschaften und anderen gesellschaft-

lichen Unternehmungsformen, in der Lehre vom Einkommen, seiner Entstehung, seinen Arten, seiner Besteuerung. Auch die statistischen Arbeiten über Aktien-, Bank-, Börsen-, Sparkassen-, Versicherungswesen u. s. w. legen niemals einen anderen Begriff, als den des Geldkapitals zu Grunde, wenn sie von Kapital sprechen. Dasselbe ist der Fall, wenn die sozialistische Auffassung über „kapitalistische Produktionsweise“, „Kapitalist“, „Kapitalbesitzer“, „Kapitalismus“ u. s. w. zur Darstellung gelangt.

Die angedeutete widerspruchsvolle Art der Anwendung des Kapitalbegriffes erklärt sich selbstverständlich daraus, daß bald der volkswirtschaftliche, bald der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in den Vordergrund tritt und dementsprechend bald der „volkswirtschaftliche“, bald der „privatwirtschaftliche“ Kapitalbegriff zu Grunde gelegt wird. Aber man wird zugeben müssen, daß es ein sehr mißlicher Zustand ist, wenn eine Wissenschaft denselben Ausdruck zur Bezeichnung ganz verschiedener Dinge gebraucht. Mit Recht hat man Karl Marx vorgeworfen, daß er mit dem Ausdruck „Wert“ an den einzelnen Stellen einen durchaus verschiedenen Sinn verbindet. Aber seine Kritiker begehen oft genug denselben Fehler, und das Kapital ist nur einer der frappantesten Fälle dieser Art.

Der besprochene Mißstand beruht auf der Tatsache, daß die Volkswirtschaftslehre sich darauf versteift hat und noch versteift, das Wort Kapital in einem anderen Sinne zu gebrauchen, als es sonst allgemein üblich ist. Der allgemeine Sprachgebrauch hat mit diesem Wort seit langer Zeit den Begriff einer Geldsumme verbunden, und diese Anschauung, so hebt Kleinwächter a. a. O., S. 128, hervor, „war und ist nicht auszurotten und wuchert bis zum heutigen Tage noch immer fort“. In der Tat, sie „wuchert“ fort; denn sie beherrscht den allgemeinen Sprachgebrauch der Bevölkerung und der Presse immer ausschließlicher, und kein Volkswirtschaftslehrer kann diesen Prozeß aufhalten. Schon das sollte stutzig machen. Eine Wissenschaft, die — wie die Volkswirtschaftslehre — gerade mit den Dingen und Verhältnissen des täglichen Lebens zu tun und diese aus ihrer Vereinzelung herauszuheben und ihren organischen Zusammenhang mit und ihre Bedeutung in der Volkswirtschaft klarzulegen hat, verliert an Verständlichkeit und lockert den Zusammenhang mit dem wirklichen Leben, wenn sie sich weigert, den einzelnen, dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommenen Begriffen denselben Sinn wie dieser beizulegen.

Wie kann die Nationalökonomie nach dem schönen Worte von Friedrich List zum „Gemeingut aller Gebildeten in der Nation“ werden, wie kann sie aufklärend und anregend auf die praktische Arbeit in der Volkswirtschaft und auf die Volkswirtschaftspolitik wirken, wenn sie mit den Worten einen Sinn verbindet, den sonst niemand dahinter sucht und der immer erst durch besondere Erläuterung verständlich und begreiflich gemacht werden kann und den sie bei alledem selbst nicht konsequent durchführt?

Die Hoffnung, den allgemeinen Sprachgebrauch dem der Volks-

wirtschaftslehre anzupassen, anstatt umgekehrt, könnte allenfalls dann noch einen Schein von Berechtigung haben, wenn Verwaltung und Gesetzgebung sie stützten. Aber gerade von diesen Seiten her wird der volkswirtschaftliche Kapitalbegriff immer deutlicher und entschiedener abgelehnt. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch gebraucht den Ausdruck Kapital nur selten. Wo es ihn aber anwendet, versteht es darunter stets Geldkapital, z. B. in § 247 (Kapital als Schuldsumme bei der Geldschuld), §§ 1193, 1194 und 1200 (Kapital der Grundschuld), § 1580 (Abfindung in Kapital im Falle der Ehescheidung) u. s. w. Im Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 kommt das Wort Kapital in § 7 („Abfindung in Kapital") ebenfalls nur als gleichbedeutend mit Geldkapital vor. Die Arbeiterversicherungsgesetze gebrauchen die Ausdrücke Kapitalwert, Kapitaldeckung, Ansammlung von Kapitalien, Kapitalabfindung u. s. w. stets in dem Sinne, daß Kapital mit Geldkapital zusammenfällt (vergl. u. a. Invaliditätsversicherungsgesetze der Fassung vom 19. Juli 1899 § 32, § 52, ferner — in der Fassung vom 30. Juni 1900 — Gewerbe-Unf.-Vers.-Ges. § 95, Landw.-Unf.-Vers.-Ges. § 101, Bau-Unf.-Vers.-Ges. § 13, § 26, § 46, See-Unf.-Verf.-Ges. § 99 u. s. w.). Auch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 versteht nichts anderes darunter, wenn es von Kapitalversicherung redet. Das neue deutsche Handelsgesetzbuch spricht vom Kapitalanteil der Gesellschaften bei offenen Handelsgesellschaften (§§ 120, 121, 122), der Kommanditisten bei Kommanditgesellschaften (§§ 167—169) und bei Kommanditaktiengesellschaften (§ 329), von der Kapitaleinlage der Aktionäre (§§ 211, 216), vom Grundkapital der Aktiengesellschaften (in § 178 und zahlreichen weiteren Paragraphen) u. s. w. Das Börsengesetz vom 22. Mai 1896 (§ 42) redet ebenfalls vom Grundkapital der Aktiengesellschaften, ohne daß jemals ein anderer Sinn, als der des Geldkapitals dabei zu Grunde läge. Die Steuergesetzgebung vollends steht dem volkswirtschaftlichen Begriff des Kapitals durchaus entgegen. Im preußischen Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 werden die Begriffe Anlage- und Betriebskapital nicht auf Werkzeuge und Stoffe der Produktion, sondern auf Geld und geldwerte Rechte und Gegenstände bezogen.

Das preußische Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 wendet die Ausdrücke Anlage- und Betriebskapital in gleichem Sinne an und erklärt in § 6, daß das Anlage- und Betriebskapital alle dem Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte umfaßt, die einen in Geld schätzbaren Wert haben. Es stellt den Grundstücken und Gebäuden das „Kapitalvermögen" gegenüber, das nach § 7 unter anderem Kapitalforderungen und den Kapitalwert periodischer geldwerter Hebungen umfaßt. Vom Aktivvermögen sind nach § 8 die Kapitalschulden und der Kapitalwert der Renten, Altenteile u. s. w. abzuziehen. Auch sonst gebraucht das Gesetz häufig die Worte Kapitalforderungen und Kapitalwert. Die zahlreichen Personen zugehenden Formulare zu Vermögensanzeigen wenden dieselben Ausdrücke an, sprechen auch von Kapitalbeiträgen zu Lebens-, Kapital-, oder Rentenversicherungen

und wollen dabei wiederum unter Kapital nichts anderes als Geld und Geldwertes verstanden wissen. Das preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 unterscheidet unter anderem das Einkommen aus Kapitalvermögen von dem aus Grundvermögen und rechnet zum Einkommen aus Kapitalvermögen nach § 12 Zinsen, Renten und geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen. Auch hier also handelt es sich um Geld und Geldwertes. Dementsprechend lauten natürlich auch die Steuererklärungsformulare, und die Anweisungen zu ihrer Ausfüllung, die beide Tausenden in die Hände kommen.

Die neue preußische Einkommensteuergesetzgebung und zum Teil auch die Ergänzungssteuergesetzgebung hat in der jüngsten Zeit in Deutschland und im Auslande vielfache Nachfolge gefunden, und ihre Unterscheidung zwischen Kapitalvermögen und Grundvermögen ist deshalb im In- und Auslande schon weit in der Bevölkerung verbreitet und wird sich künftig noch mehr Eingang verschaffen.

Alle Volkskreise werden also durch die Gesetzgebung und naturgemäß auch durch die daran anknüpfende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis fortgesetzt dazu geführt, beim Begriff „Kapital" an Geldkapital zu denken. Welche Verwirrung muß entstehen, wenn die Volkswirtschaftslehre, an deren Ergebnissen heute ein sehr großer Teil der Bevölkerung lebhaftes Interesse hat, denselben Begriff in ganz anderem Sinne gebraucht und so in Widerspruch mit dem allgemeinen, dem amtlichen und dem gesetzgeberischen Sprachgebrauch gerät! Schon das müßte die Volkswirtschaftslehre davon abdrängen, die gewohnte Bahn innezuhalten. Sie kann nicht allein einem anderen Sprachgebrauch folgen, wenn sie verständlich bleiben will. Dazu kommt, daß jede volkswirtschaftliche Erscheinung auch eine rechtliche Seite hat. Diese zu pflegen und wissenschaftlich zu bearbeiten, ist Sache der Rechtswissenschaft; aber die Volkswirtschaftslehre kann an der rechtlichen Seite nicht achtlos vorübergehen. Sie bedarf der Kenntnis der in Frage kommenden Rechtsgrundsätze und muß auch an ihrem Teile daran mitarbeiten, daß diese Grundsätze in ihrer Bedeutung für das wirtschaftliche Leben erkannt und — wenn nötig — dessen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut oder umgestaltet werden. Eine solche Mitarbeit wird erschwert und beeinträchtigt, wenn ein so wichtiger Begriff, wie der des Kapitals in der Volkswirtschaftslehre, ganz anders aufgefaßt wird, als in der Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft. Die Volkswirtschaftslehre wird meines Erachtens vor dem überall sonst herrschenden Sprachgebrauch rückhaltlos kapitulieren und ihren so sorgfältig gehegten Sonderbegriff des Kapitals vollständig aufgeben müssen.

Das mag manchem schwer werden, weil man gewohnte Bahnen nicht gern verläßt. Aber vielleicht wird es erleichtert durch die Erwägung, daß die ganze Entwickelung dieses Sonderbegriffs in letzter Linie auf die Reaktion der Physiokraten und Adam Smiths gegen die merkantilistische Auffassung zurückführt. Mit Turgot beginnen in der Nationalökonomie die Bestrebungen, unter Kapital etwas anderes

zu verstehen, als Praxis und Wissenschaft bis dahin darunter verstanden hatten. Daß gegen die merkantilistischen Auffassungen infolge der sich ändernden Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse eine Reaktion eintreten mußte, ist erklärlich. Ob man aber gut daran getan hat, dabei auch grundlegende Begriffe in Gegensatz zum allgemeinen Sprachgebrauch zu bringen, ob es wirklich nötig war, eine solche Kluft zwischen Wissenschaft und Leben zu reißen, darüber kann man heute doch anders denken, als damals. Jedenfalls braucht sich die heutige Wissenschaft nicht mehr dadurch beeinflussen zu lassen. Sie sieht die merkantilistischen Lehren ebenso als durch die Zeitbedürfnisse bedingt an, wie die später unter anderen Verhältnissen entstandenen. Fast allgemein wird jetzt anerkannt, daß jene Lehren für eine bestimmte Zeit zweckmäßig waren und daß auch späterhin nicht alles als verkehrt gelten darf, was sie predigten. Es liegt deshalb kein Grund vor, gerade in Bezug auf den Kapitalbegriff ängstlich die von den Gegnern des Merkantilismus eingeschlagene Bahn festzuhalten, während in vielen anderen Dingen deren Wege längst verlassen sind.

Auch wenn man die Begriffsbestimmung des Kapitals lediglich unter dem Gesichtspunkt einer Zweckmäßigkeitsfrage betrachtet, wird man dazu gedrängt, das bisherige Verfahren aufzugeben. Denn zweckmäßig ist die Ablösung von dem allgemein herrschenden Sprachgebrauch durchaus nicht. Aber auch abgesehen davon, kommen wir weiter, wenn wir den Begriff Kapital beschränken auf Geld und geldwerte Gegenstände und Rechte, also auf Geldkapital.

Die Lehre von den Produktionsfaktoren wird zu dem Zwecke einige Umgestaltungen erfahren müssen, die aber nicht nur unbedenklich, sondern im Interesse der Klarheit und Folgerichtigkeit geradezu erwünscht sind. Ist Kapital nur als Geldkapital aufzufassen, so gehören die passiven Produktionsmittel, also die Arbeitsgegenstände (Rohstoffe), die Kraftträger (wie Kohle) und sonstigen Hilfsstoffe nicht mehr zum Kapital im Sinne der Volkswirtschaftslehre. Sie sind vielmehr dem Produktionsfaktor Natur zuzurechnen. Ihm gliedern sie sich zwanglos an, weil es sich um Naturgaben handelt, die dem Boden entstammen und wie fast alle bei der wirtschaftlichen Tätigkeit verwendeten Naturgaben ohne Aufwand von aneignender oder umformender oder beeinflussender oder auslösender Arbeit dem Menschen nicht verfügbar werden. Dasselbe gilt von Nutztieren. Alles, was jetzt als „umlaufendes Kapital“ im Sinne von Gegenständen und Hilfsstoffen der produktiven Arbeit bezeichnet wird, verbleibt also der Behandlung des Produktionsfaktors Natur, wo es bisher ja auch schon mitbesprochen wurde, taucht aber nicht noch einmal unter dem Stichwort „Kapital“ auf. Die Schwierigkeit, die Grundstücke richtig unterzubringen, fällt weg; sie gehören ebenfalls und ausschließlich zum Produktionsfaktor Natur, mögen sie schon durch menschliche Arbeit beeinflußt sein oder — was in den alten Kulturstaaten ohne praktische Bedeutung ist — solcher Beeinflussung noch harren. Alles, was sonst beim Produktionsfaktor Natur über dessen Ein-

schüsse zu und dessen Mitwirkung bei der Produktion, über die zunehmende Beherrschung der Natur durch den Menschen, über ihre Beeinflussung durch Kulturfortschritte und dergleichen mehr dargelegt zu werden pflegte, kann auch künftig dort verbleiben, ohne daß es bei Besprechung des Kapitals unter ganz anderen Gesichtspunkten wieder auftritt.

Auch das, was bisher — abgesehen von den Grundstücken — als stehendes Kapital im Sinne von aktiven Produktionsmitteln bezeichnet wurde, ist nun dem Kapital nicht mehr zuzurechnen, bedarf aber einer besonderen Besprechung und verträgt sie auch. Es handelt sich dabei um ständige, allmählich abnutzbare Veranstaltungen zur Durchführung und Sicherung der Produktion und zur Steigerung ihrer Ergiebigkeit. Dahin gehören alle Anlagen zur Unterbringung der Arbeitenden, der Betriebsvorrichtungen, der Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen und fertigen Erzeugnissen u. s. w. und zu ihrem Schutze gegen schädliche Einflüsse und dergleichen, alle Anlagen zur Erzeugung von Kraft, alle Maschinen zur Vollbringung von Arbeitsleistungen, alle Werkzeuge zur Unterstützung der menschlichen Arbeit u. s. w. Das alles hat den Zweck, die Durchführung der Produktion in planmäßigem Zusammenwirken der Teiloperationen zu ermöglichen, ihren ungestörten Fortgang sicherzustellen, Verluste durch Witterungseinflüsse, Diebstahl und dergleichen zu verhüten und die ganze Arbeit in technischer Hinsicht leistungsfähiger, in wirtschaftlicher Hinsicht ergiebiger zu machen, wenn auch der Zweck nicht immer erreicht wird. Die privat- und volkswirtschaftliche Aufgabe solcher Veranstaltungen ist wesentlich anders als die der beim Produktionsfaktor Natur behandelten Roh- und Hilfsstoffe, und das rechtfertigt ohne weiteres die gesonderte Behandlung beider Gruppen. Bei Besprechung der erwähnten Veranstaltungen läßt sich fast alles das verwerten, was bisher unter dem Stichwort „stehendes Kapital“ dargelegt wurde. Insbesondere bietet sich Gelegenheit, die allmähliche Steigerung der Intensität durch technische Fortschritte, die umwälzende Wirkung der modernen Kraft- und Arbeitsmaschinen und Aehnliches zu veranschaulichen.

Wünschenswert wäre es, für die ständigen (abnutzbaren) Veranstaltungen zur Durchführung und Sicherung der Produktion und zur Steigerung ihrer Ergiebigkeit eine kürzere Bezeichnung als die vorhin angewendete ausfindig zu machen. Der Begriff „Produktionsmittel“ paßt nicht, weil er nach der üblichen Ausdrucksweise auch die Roh- und Hilfsstoffe umfaßt, also zu weit ist. Die Bezeichnung „Produktionswerkzeuge“ ist zu eng, weil man sie nicht ohne Zwang auf die Betriebs- und Vorratsgebäude ausdehnen kann. Eine Scheune z. B. wird niemand ohne weiteres zu den „Produktionswerkzeugen“ rechnen. Immerhin könnte die letztere Bezeichnung verwendet werden, wenn sie so ergänzt wird, daß auch die Betriebs- und Vorratsgebäude miterfaßt werden. Der Ausdruck „Produktionsanlagen und Produktionswerkzeuge“ dürfte mit hinreichender Bestimmtheit den Kreis der hierher gehörigen Dinge umschreiben und gegen die beim Produktionsfaktor Natur besprochenen in zweifelloser Form abgrenzen. Denn weder

die Grundstücke noch die Roh- und Hilfsstoffe lassen sich den Produktionsanlagen und Produktionswerkzeugen nach dem herrschenden Sprachgebrauch zurechnen. Daß es dabei der Zusammenstellung zweier Begriffe bedarf, ist zwar ein Schönheitsfehler, aber ohne praktische Nachteile.

Geht man so vor, dann bedarf es nicht mehr des mühsamen und doch fruchtlosen Versuches, in der Volkswirtschaftslehre dem Begriff Kapital einen anderen Sinn unterzulegen, als es sonst allgemein üblich ist. Vielmehr ist es jetzt möglich, unter Kapital lediglich Geldkapital, d. h. den in Geld und geldwerten Gegenständen und Rechten bestehenden Teil des Vermögens zu verstehen. So wird das Wort überall außerhalb der Volkswirtschaftslehre aufgefaßt und so faßt es die Volkswirtschaftslehre selbst, wie gezeigt, in der Mehrzahl der Fälle auf, in denen sie es gebraucht. Dieses Geldkapital bedarf nun der näheren Besprechung gerade in der Lehre von der Produktion. Es hat im Produktionsprozeß ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen und deshalb auch eine ganz bestimmte Bedeutung sowohl privatwirtschaftlicher als auch volkswirtschaftlicher Art. Hier erst sind die Begriffe Anlagekapital und Betriebskapital ohne alle künstliche und künstelnde Auslegung möglich; hier sind sie aber auch unentbehrlich. Beschaffung des nötigen Bodens, der nötigen Gebäude, der Kraft- und Arbeitsmaschinen, der Werkzeuge und Gerätschaften, in der Landwirtschaft auch der Zug- und Zuchttiere, mit einem Worte Beschaffung der räumlichen Unterlage der Produktion und der „Produktionsanlagen und Produktionswerkzeuge", des sachlichen Rückgrates der Produktion, ist Aufgabe des Anlagekapitals. Für die Landwirtschaft läßt sich dieser Begriff in Grund- oder Ankaufs- und Meliorationskapital auflösen. Beschaffung der Roh- und Hilfsstoffe, Besoldung der ausführenden, verwaltenden und leitenden Arbeitskräfte, Bestreitung aller sonstigen laufenden Ausgaben, mit einem Worte Deckung des laufenden sachlichen und persönlichen Produktionsaufwandes ist Aufgabe des Betriebskapitals. Bei der Beschränkung des Kapitalbegriffs auf Geldkapital lassen sich Anlage- und Betriebskapital mit voller Klarheit und Schärfe auseinanderhalten. Ihre zahlreichen Beziehungen zum Produktionsprozeß des näheren zu untersuchen, hat einen nicht geringen Wert. Denn dabei ergeben sich manche interessante Ein- und Ausblicke. Die Notwendigkeit angemessener Ausrüstung mit Geldkapital für den stetigen Fortgang und das organische Wachstum des Betriebes; die Bedeutung zureichender Kapitalkraft für Ausnützung günstiger und für Ueberdauern ungünstiger Marktverhältnisse sowie für Ermöglichung besonderer Vorteile bei der technischen und persönlichen Ausgestaltung und Organisation des Betriebes, bei seiner Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, bei der Absatzgewinnung für seine Erzeugnisse, beim Wettbewerb im In- und Auslande, bei der Fürsorge für das leibliche, geistige und sittliche Wohl seiner Arbeiter; die Sättigungspunkte für die Kapitalausrüstung, die Kennzeichen und Gefahren der Ueberkapitalisierung der Betriebe, die Wirkung der Kapitalverwässerung; die sich hieraus ergebenden Voraussetzungen für Errichtung und Er-

weiterung von Betrieben: das alles und vieles andere läßt sich in Rede und Schrift viel klarer und plastischer herausarbeiten, wenn der Kapitalbegriff frei von dem ihm künstlich untergeschobenen Sinn angewandt und in diesem Sinne zum Ausgangspunkt besonderer Untersuchungen in der Lehre von der Produktion gemacht wird.

Die Frage nach der Entstehung und Vermehrung des Kapitals ist bei dem hier vorgeschlagenen Vorgehen ebenfalls auf das Geldkapital zu beschränken. Denn die Frage, wie neue Rohstoffe und Hilfsstoffe, neue Maschinen und Gerätschaften, neue Betriebs- und Vorratsgebäude entstehen, ist zu einfach, als daß die Volkswirtschaftslehre sich damit besonders abmühen sollte. Viel wichtiger, viel schwieriger, aber auch viel interessanter ist die Frage, woher das dazu nötige Geldkapital stammt, wie überhaupt die Kapitalbildung vor sich geht, wie und wodurch sie Fortschritte macht, warum, in welcher Form und auf welchen Wegen sich das Geldkapital an bestimmten Stellen, in wenigen Händen zusammenballt und welche wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen sich aus diesem Zusammenballen ergeben, wie sich im Laufe der Zeit Eigentümer und Anwendungs- und Arbeitsgebiete des Geldkapitals verschieben, wie sich der Ausgleich zwischen dem Kapitalbedarf und den erreichbaren Kapitalien in derselben Volkswirtschaft und zwischen verschiedenen Volkswirtschaften vollzieht und regelt, welche Bedeutung und Wirkung für kapitalarme Volkswirtschaften das Eingreifen fremden Kapitals hat, welche besondere Stellung der Spekulation bei der Kapitalvermehrung zukommt, u. dergl. Das sind Fragen, bei denen die ganzen rechtlichen, sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse mitheranzuziehen sind. Ein noch zu wenig beackertes und doch ungemein dankbares Feld läßt sich auf diesem Wege der Wissenschaft erschließen.

Wenn sich die Volkswirtschaftslehre beim Kapitalbegriff nicht mehr in Gegensatz zum Sprachgebrauch aller übrigen Faktoren des Volkslebens stellt, so hat das nach dem Gesagten mehr als eine formale Bedeutung. Die Volkswirtschaftslehre wird dadurch nicht nur an Klarheit und Folgerichtigkeit und deshalb auch an Verständlichkeit und Wirksamkeit gewinnen. Vielmehr werden wichtige Teile dieser Wissenschaft, die bisher gerade wegen des großen Widerstreits zwischen dem nationalökonomischen und dem sonstigen Sprachgebrauch nicht zur vollen Entfaltung gekommen sind, nach verschiedenen Richtungen hin eine Vertiefung erfahren können, die sich als dauernder Gewinn für die Wissenschaft erweisen wird. Der vorgeschlagene Weg ist so einfach, daß er vielleicht gerade deshalb zunächst auf manchen Widerspruch stoßen wird. Wenn aber ohne Voreingenommenheit der energische und ernsthafte Versuch gemacht wird, ihn zu gehen, wird er aus Irrtümern und Unklarkeiten herausführen und einem bedeutsamen Teile der Volkswirtschaftslehre einen engeren Zusammenhang mit den wirklichen Verhältnissen geben, als er bisher bestand.

Miszellen.

IX.

Staatliche Gewerbeförderung und die sogenannten Trimbornschen Anträge.

Von Dr. Th. Hampke, Hamburg.

Einleitung.

In Deutschland stand, wie auch in anderen Staaten, in den letzten Jahrzehnten das Schicksal des Handwerkerstandes und des Kleinbürgertums im Vordergrunde der politischen Diskussion. Es haben sich zwei Richtungen herausgebildet, die auf verschiedenen Wegen eine Hebung des Handwerkerstandes und eine Lösung der Handwerkerfrage erstrebten. Auf der einen Seite erhoben vor allen Dingen die Vertreter der konservativen Parteien und des Zentrums seit Einführung der Gewerbefreiheit in der Hauptsache die Forderung, daß der Handwerkerstand durch Schaffung einer festen Organisation in Innungen, die Zwangscharakter tragen sollten und durch den Befähigungsnachweis als Bedingung für den Antritt eines Gewerbes gehoben und gesichert werden sollte. Außerdem wurde eine Besserung der Ausbildung der Handwerker durch den Ausbau des Fach- und Fortbildungsschulwesens angestrebt. Diese Richtung suchte also eine Hebung des Handwerkerstandes hauptsächlich herbeizuführen in Wiederherstellung von Einrichtungen, die im Mittelalter zur Blütezeit der Zünfte zu einem Aufblühen des Handwerkerstandes geführt hatten. Die zweite Richtung, die von den Vertretern der liberalen Parteien dargestellt wurde, behauptete, daß durch die sogenannte Organisierung des Handwerks, die doch nicht bis zur Sicherung des Kundenkreises gehen könne, die Aufmerksamkeit der Handwerker nur von jenen Umständen abgelenkt werde, die mit oder ohne Organisation die entscheidenden Faktoren für den materiellen Erfolg ihrer Existenz seien und ewig bleiben würden, nämlich technische Leistungsfähigkeit, moderne Einrichtungen des Betriebes, ausreichendes Kapital oder hinreichender Kredit, kaufmännische Kenntnisse u. s. w. Diese zweite Richtung warnte daher die Handwerker vor allzugroßen Hoffnungen auf Staatshilfe und verwies dieselben vielmehr auf Selbsthilfe. Die Bestrebungen der ersteren Richtung, also der konservativen Parteien, gelangte in zahlreichen Novellen zur Gewerbeordnung zum Sieg. Dieselben fanden ihren Abschluß in der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897, die, da sie einen

Kompromiß zwischen beiden Richtungen darstellte, zwar nicht alle Forderungen der konservativen Richtung erfüllte, aber doch durch die Schaffung der Zwangsinnungen und der Handwerkskammern, wie durch Neuregelung des Lehrlingswesens die Hauptforderungen der ersteren Richtung in ihren wesentlichsten Punkten in die Praxis übersetzte.

In Oesterreich ist die Entwickelung ganz ähnlich gewesen, wie sie bisher für Deutschland geschildert wurde[1]). In Oesterreich hat die konservative Richtung durch die Gewerbegesetzgebung der Jahre 1883 und 1885 einen viel weitgehenderen Sieg als in Deutschland errungen, denn es wurde nicht nur die obligatorische Innung, dort Genossenschaft genannt, sondern auch der Befähigungsnachweis (Beschäftigungsnachweis) eingeführt. Daß durch die Organisation allein, selbst in Verbindung mit dem Befähigungsnachweis eine praktische Hebung des Handwerks nicht erreicht werden kann, hat aber gerade Oesterreich erwiesen, denn obgleich dort bereits 1883 obligatorische Innung und Befähigungsnachweis eingeführt wurden, von denen man auch in Deutschland in konservativen und Zentrumskreisen, namentlich aber auch in den Handwerkerkreisen selbst eine Hebung des Handwerks in weitgehendem Maßstab erwartete, ist davon in Oesterreich bisher wenig zu hören gewesen. Aus diesem Grunde hat man denn in Oesterreich neuerdings einen praktischen Weg eingeschlagen, der mehr Erfolg zu versprechen scheint.

Es gelang in Oesterreich gewissen, den Vertretern des wirtschaftlichen Liberalismus zugerechneten Politikern, einigen ihrer Ideen zum Durchbruche zu verhelfen und die seither allgemein anerkannte und im Auslande nachgebildete Ausgestaltung des österreichischen gewerblichen Unterrichtes und des gewerblichen Bildungswesens überhaupt durchzusetzen. Die Wirkungen dieses neuen Zweiges der Unterrichtsverwaltung konnte sich freilich nicht sofort einstellen, auch vermag das gewerbliche Bildungswesen, bei welcher Organisation es auch sei, nicht den gesamten Gewerbestand zu beeinflussen denn es muß zunächst bei der Jugend ansetzen. Von dem gewerblichen Gesetzgebungsapparate wurde aber die Hilfe unmittelbar und für alle erwartet. Wollte man also schon den gegenwärtigen Gewerbetreibenden Hilfe bringen, so konnte dies weder durch Schulveranstaltungen, noch weniger durch die legislative Organisation des Gewerbestandes erzielt werden. So verfiel man denn auf andere Mittel, hinsichtlich deren, wie sich zeigte, Konservative und Liberale auf eine Art von Waffenstillstand einzugehen vermochten. Unabhängig von den angedeuteten gewerbepolitischen Bewegungen waren nämlich schon in Süd-Westdeutschland und in der Schweiz gewisse Versuche unternommen worden, einigen Handwerksgattungen von staatswegen fördernd beizuspringen. Diese, in den genannten Ländern mit absolut unzureichenden Mitteln unternommenen Versuche, zeigten aber doch, daß in einzelnen Fällen und unter günstigen Vorbedingungen die Erhaltung von Gewerbebetrieben, die dem Untergange geweiht zu sein scheinen, erzielt, oder daß auf diese Art kümmerlich existierenden Ge-

1) W. Exner, Staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 5, Heft 5, 1902.

werbeunternehmungen eine bessere Lebensfähigkeit vermittelt werden konnte. Durch Berichte über diese Versuche angeregt, stellte der Abgeordnete Dr. Menger im österreichischen Reichsrate bei der Budgetberatung im Jahre 1891 den Antrag, das Handelsministerium solle in den Staatshaushalt eine Summe zu dem Zwecke einstellen, um Handwerker mit modernen Arbeitsbehelfen, Werkzeugmaschinen etc. zu versehen, damit sie neben der sie bedrängenden Großindustrie weiterbestehen könnten [1]).

Die auf diese Weise eingeleitete staatliche Gewerbeförderungsaktion kann bereits auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblicken. Die Erfahrungen, die in Oesterreich mit der staatlichen Gewerbeförderung gemacht worden sind, haben den Abgeordneten Trimborn angeregt, seine nach ihm benannten Anträge im preußischen Abgeordnetenhause zu stellen. Interessant dabei ist, daß der Abgeordnete Trimborn, der dem Zentrum angehört, nicht ein Vertreter der liberalen, sondern der von mir geschilderten konservativen Richtung war. Die Tatsache, daß gerade ein Vertreter des Zentrums diese Anträge stellte, scheint ein Anzeichen dafür zu sein, daß die konservative Partei und das Zentrum die Forderung des Befähigungsnachweises, in der sie bisher das hauptsächlichste Heilmittel für die Hebung des Handwerkerstandes sahen, fallen lassen, und mehr für eine praktische Hebung des Handwerks eintreten. Dieser Umschwung der Meinungen, der auch durch die neuste Debatte über den Befähigungsnachweis im Reichstag bestätigt wird, ist von großer Wichtigkeit für die Handwerkerbewegung Deutschlands. Gerade durch die Hoffnung auf die Einführung des Befähigungsnachweises, die durch das Zentrum und die Konservativen genährt wurde, sind die Handwerker bisher vielfach abgehalten worden, eine Hebung des Handwerkerstandes auf dem Wege der Selbsthilfe und auf dem Wege, den die Trimbornschen Anträge vorzeichnen, zu verfolgen. Je weniger daher die Handwerker auf die Durchführung des Befähigungsnachweises im allgemeinen ihre Hoffnung setzen, desto mehr wird die staatliche Gewerbeförderungsaktion bei ihnen auf einen günstigen Boden fallen. Die Aufgabe der nachfolgenden Darstellung soll es sein:

1) die österreichische Gewerbeförderung zu schildern,
2) die Trimbornschen Anträge darzustellen und
3) die einzelnen Maßnahmen, welche durch die Trimbornschen Anträge angeregt sind, zu besprechen.

I. Die staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich.

Die Entstehung eines besonderen Dienstes zur Hebung des Kleingewerbes in Oesterreich, d. i. des heutigen Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums, ist, wie wir bereits sahen, auf einen Antrag zurückzuführen, den im Jahre 1891 der Abgeordnete Dr. Max Menger im österreichischen Abgeordnetenhause stellte [2]).

1) W. Exner, Staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 5, Heft 3, 1902, S. 181.

2) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1892, S. 5.

Gelegentlich der im Abgeordnetenhause des hohen Reichsrates in der Herbstsession des Jahres 1891 abgehaltenen Budgetdebatte, wobei man die schwierige Lage des Kleingewerbes von mehreren Seiten hervorhob, wurde in der Sitzung vom 10. November 1891 vom Reichsratsabgeordneten Dr. Max Menger eine Aktion behufs Einführung von Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie von neuen Arbeitsmethoden im Kleingewerbe, ferner die Errichtung von Fachkursen für verschiedene Gewerbezweige, insbesondere für das Schuhmachergewerbe, angeregt, und diese Anregung auch von anderen Abgeordneten unterstützt.

Der genannte Abgeordnete wies darauf hin, daß nach dem Urteile hervorragender Fachmänner nicht wenige Gewerbe neben dem Großbetriebe des betreffenden Produktionszweiges konkurrenzfähig bleiben würden, wenn sie in die Lage kämen, sich moderner technischer Arbeitsbehelfe zu bedienen. Die Ausstellungen in Frankfurt, Wien, München und anderen Orten hätten bewiesen, daß der Erfindungsgeist der neuesten Zeit dem Kleingewerbe eine große Anzahl solcher technischer Hilfsmittel geboten habe, deren Anwendung manchen kleinen Betrieb neben der Großindustrie lebensfähig erhalten würde. Die Verbreitung dieser Arbeitsbehelfe geht jedoch sehr langsam vor sich, da viele, auch tüchtige Gewerbetreibende von ihnen nichts erfahren, aber auch jene, die davon erfahren, häufig nicht die zu ihrer Anschaffung nötigen Mittel besitzen, oder von einem Mißtrauen gegen derartige Neuerungen erfüllt sind, das begreiflich erscheine, wenn man bedenke, wie schwer es dem Kleingewerbetreibenden oft werde, sich über den Wert oder Unwert einer anzuschaffenden Maschine verläßlich zu informieren. Die Regierung wurde sonach aufgefordert, die Einführung solcher Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden dadurch zu fördern, daß sie die Abhaltung von Vorträgen über derartige Fragen, sowie auch den Ankauf der ersten Maschinen durch fachlichen Beirat oder finanziell unterstütze.

Der damalige Handelsminister Marquis Bacquehem entsprach dieser Anregung, indem er in das Budget für das Jahr 1892 einen Halbjahrskredit von 10 000 fl. aufnahm. Nach der fast widerspruchslos erfolgten Bewilligung dieser Summe entstand die Frage, auf welche Art der Beschluß des Abgeordnetenhauses ausgeführt werden sollte. Um sich Rat zu verschaffen, berief der Handelsminister eine Kommission, der er die Frage nach der Art der Verwendung des Betrages vorlegte. In diese Kommission waren außer dem Antragsteller und einer Reihe von sachkundigen Persönlichkeiten auch Vertreter der verschiedenen Ministerien berufen worden. Vor circa 10 Jahren, nämlich am 1. März 1892, hielt diese Kommission ihre erste und zugleich ihre letzte Sitzung ab. Der Vertreter des Unterrichtsministeriums, Sektionschef Graf Latour, vertrat nämlich die Meinung, daß das k. k. Technologische Gewerbemuseum in Wien „als eine für das gesamte Staatsgebiet bestimmte Anstalt, zur Mitwirkung bei der zu Gunsten der Förderung des Kleingewerbes geplanten Aktion besonders geeignet sei, zumal es den Aufgaben dieser Anstalt entspräche, die Popularisierung technischer Fortschritte des Gewerbes zu pflegen“. Dieser Meinung trat die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder bei, was zur Folge hatte, daß die weiteren

Durchführungsarbeiten dem Technologischen Gewerbemuseum übertragen wurden. Erst als die Aktion schon einen bedeutenden Umfang angenommen hatte, schritt man zur Errichtung eines eigenen, unmittelbar dem Handelsministerium unterstellten Dienstes[1]).

Es standen zunächst nur 10 000 fl. pro Jahr zur Verfügung. Die Aktion sollte also mit den bescheidensten Geldmitteln begonnen werden.

Die Durchführung der ganzen Angelegenheit wurde also in der Hauptsache in die Hände des bekannten Sektionschefs Dr. W. Exner, Direktor des Technologischen Gewerbemuseums zu Wien, gelegt. Derselbe ließ sich nicht einschüchtern durch die geringe Höhe der ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Es würde zu weit führen, hier die allmähliche Entwickelung der verschiedenen Maßnahmen zur Darstellung zu bringen. Es soll vielmehr der derzeitige Stand der Gewerbeförderungsaktion geschildert werden.

Die Maßnahmen der vom k. k. Handelsministerium im Jahre 1892 zum Zwecke der Erhaltung und Kräftigung des gewerblichen Mittelstandes eingeleiteten Gewerbeförderungsaktion zerfallen heute in drei Hauptgruppen: die technische Förderung des Gewerbes durch Einführung bewährter Arbeitsbehelfe (Motoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeuge) und bewährter Arbeitsweisen, die wirtschaftliche Organisierung des Gewerbes durch die Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des gewerblichen Kreditwesens, endlich die Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung.

Die Zwecke werden durch folgende Mittel zu erreichen gesucht[2]):

I. Die fachliche Auskunftstelle des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien.

II. Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen durch den Gewerbeförderungsdienst.

III. Veranstaltung von Meisterkursen durch den Gewerbeförderungsdienst.

IV. Veranstaltung und Subventionierung von Fachkursen außerhalb Wiens (Wanderkursen), und Erteilung gewerblichen Wanderunterrichtes durch den Gewerbeförderungsdienst.

V. Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Genossenschaften unter besonders günstigen Bedingungen seitens des k. k. Handelsministeriums durch den Gewerbeförderungsdienst und des Absatzes der Erzeugnisse derartiger Unternehmungen.

VI. Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften auf Grund der Erhebungen und Vorschläge des Gewerbeförderungsdienstes.

VII. Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung.

Die Aktion ressortiert zum k. k. Handelsministerium, dem der „Bei-

1) W. Exner, Staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 5, Heft 3, 1892, S. 181 f.

2) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums (übersichtliche Darstellung des Standes) S. 1.

rat in Gewerbeförderungsangelegenheiten“ zur Seite steht; als ausübendes Organ dient dem genannten Ministerium der Gewerbeförderungsdienst des k. k. Handelsministeriums am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien.

Gehen wir nun zu den einzelnen Maßnahmen über, so kommt zunächst in Betracht

I. Die fachliche Auskunftstelle des Gewerbeförderungsdienstes.

Von dem Gewerbeförderungsdienste werden Gewerbetreibende in allen Fachfragen, vornehmlich beim Ankaufe von Maschinen und Werkzeugen, bei der Einführung vorteilhafter Erzeugungsweisen bei der Ermittelung von Bezugsquellen und Absatzgebieten, sowie in Angelegenheiten der Gründung von Produktiv-, Werk-, Einkauf-, Magazingenossenschaften und ähnlichen Vereinigungen (insbesondere auch bei der Abfassung von Statuten) unentgeltlich beraten. Hierzu sind besondere Fachleute (Referenten) für Holzbearbeitung, Metallbearbeitung, Bekleidungsgewerbe, Textilgewerbe, chemische Gewerbe und für genossenschaftliche Angelegenheiten bestellt.

Ermittelungen der Leistungsfähigkeit von Kleinmotoren oder des Arbeitsverbrauches von Werkzeugmaschinen können für Gewerbetreibende auf Grund eines an den Gewerbeförderungsdienst gerichteten Gesuchs unentgeltlich vorgenommen werden.

Auch die reichhaltige Fachbibliothek des k. k. Technologischen Gewerbemuseums steht Gewerbetreibenden unentgeltlich zur Verfügung [1]).

Es stehen also die Organe des Gewerbeförderungsdienstes, seine technischen und juristischen Beamten, seine Fachleute und Fachlehrer jedem einzelnen Gewerbetreibenden, der sich in solchen Angelegenheiten an das Handelsministerium, bezw. den „Dienst“ wendet, zur Verfügung. Allmählich, durch vielfache Veranstaltungen in allen Teilen des Reiches ist erzielt worden, daß wenigstens der größere Teil jener Gewerbetreibenden, die für die Vorgänge in der Oeffentlichkeit Interesse haben, von dem Bestande des Dienstes weiß und sich gewöhnt, ihn vertrauensvoll zu befragen. Dieses Wirken des Gewerbeförderungsdienstes ist zwar statistisch schwer zu erfassen, beansprucht aber unablässig einen großen Teil der Arbeitszeit der dienstlichen Organe. Man legt den größten Wert darauf, daß die Handwerker, die sich an den Dienst wenden, so rasch und so entgegenkommend als möglich beschieden werden, sowie darauf, daß von den Beamten des Dienstes in solchen Fällen eine möglichst sorgfältige Detailarbeit geleistet werde. Bei der unendlichen Vielfältigkeit des wirtschaftlichen Lebens kann ja niemals mit Schablonen, sondern immer nur durch sorgfältige Detailarbeit ein Erfolg erzielt werden. Der Personalbedarf freilich wird dadurch außerordentlich erhöht, so daß mancher ferner stehende Beurteiler bei der Prüfung des Budgets des Gewerbeförderungsdienstes den Eindruck er-

---

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 1.

halten mag, als ob die Kosten des Beamtenpersonals zum Gesamtkredite in keinem rationellen Verhältnis stünden[1]). Dr. Exner sagt darüber selbst:

„Weil dieses Bedenken auch in der Oeffentlichkeit erhoben worden ist, darf ich ihm wohl einige Worte widmen. Von dem Gewerbeförderungskredite des Jahres 1901 im Betrage von rund 600 000 K. entfallen auf Gehalte, Unterrichtshonorare und Reisekosten der etwa 70 Beamten und Angestellten des Gewerbeförderungsdienstes, also auf das, was man persönliche Regiekosten nennen könnte, mehr als 120 000 K. Dennoch wäre es irrtümlich, anzunehmen, daß die Verwaltungsauslagen einen allzugroßen Teil der für die Gewerbeförderung votierten Summen beanspruchen. Vielleicht ist dieser Irrtum dadurch entstanden, daß man den Gewerbeförderungsdienst mit einer Fabrik oder einem Geldinstitute verglichen hat, ein Vergleich, der zwar in mancher Beziehung nicht unzutreffend ist, der aber dennoch zu falschen Schlüssen führen muß. Die Angestellten des Dienstes sind nur zum geringsten Teile Verwaltungsbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes, wie z. B. die Rechnungsbeamten, die angestellten Techniker, Fachleute in genossenschaftlichen und in Buchhaltungsangelegenheiten, all die gewerblichen Fachlehrer, Werkmeister und sonstigen Unterrichts- und Auskunftspersonen dagegen sind durch ihr Wirken tatsächlich ein Stück Gewerbeförderung selbst und zwar gerade der dringendsten und erfolgreichsten. Ebenso wie ein Betrag, der zur Anschaffung einer Maschine verwendet wird, die an Gewerbetreibende abgegeben werden soll, ganz ebenso stellt die Gewinnung, Heranbildung und Tätigkeit dieser Organe eine positive, wenn auch nicht leicht in Ziffern auszudrückende Wertzuwendung an den Gewerbestand dar. Man könnte sich sogar eine Gewerbeförderung denken, bei der der ganze Kredit ausschließlich auf die Anstellung verschiedenartiger Instruktoren verwendet würde, und unter Umständen kann dies die richtigste und sicherste Verwendung der verfügbaren Gelder sein. Je gewissenhafter in jedem einzelnen Falle versucht wird, einen kritischen Zustand in einem Einzelbetriebe oder in einem Gewerbezweig zu beheben, je mehr Detailarbeit aufgewendet wird, je weniger man sich mit einem bloßen Rate, einer Auskunft oder Anordnung oder mit der bloßen Zuwendung einer Maschine oder eines Darlehns begnügt, sondern je sorgfältiger man solche Fälle weiter pflegt, überwacht und bei neuen Schwierigkeiten wieder einzugreifen sucht, desto wirksamer werden die sachlichen Aufwände der Gewerbeförderung sein, desto sicherer kann man hoffen, daß die verausgabten Gelder nicht bloß da oder dort eine vorübergehende Förderung bedeuten, sondern dauernd Früchte tragen."

Es läßt sich, wie schon gesagt, das Wirken einer solchen Auskunftsstelle schwer statistisch erfassen. Es liegt aber auf der Hand, daß eine derartige Auskunftstelle segensreich wirken muß, die jedem Handwerker Gelegenheit bietet, sich z. B. über die besten erprobten, für seine Zwecke passenden Arbeitsmaschinen zu orientieren. Je mehr

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 18 f.

die Gewerbeförderungsaktion in Oesterreich im Volke populär geworden ist, je mehr ist auch naturgemäß die Benutzung dieser Auskunftsstelle gewachsen.

Um nun die Kenntnis kleingewerblicher Motoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeuge möglichst in die Handwerkerkreise hineinzutragen, werden

II. Ständige und zeitweilige Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren und Werkzeugmaschinen

veranstaltet [1]).

Das nächstliegende Mittel zur Einführung zeitgemäßer Maschinen (Arbeitsbehelfe) und Arbeitsweisen bietet die Veranstaltung von technologisch geordneten Ausstellungen von Kleinmotoren, Werkzeugmaschinen und Werkzeugen. Hierzu dient zunächst die im neuen Gewerbeförderungsgebäude in Wien eingerichtete umfangreiche Maschinenhalle (820 m Bodenfläche). In der Vorhalle sind Werkzeuge, Maschinen und verschiedene Modelle zur Schau gestellt, während die Haupthalle selbst für die Aufstellung und den Betrieb von Motoren und Werkzeugmaschinen aller Art eingerichtet ist. Dampf-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen gestatten jede Art des Betriebes. Die Ausstellung dient auch als Versuchsanstalt für die an gewerbliche Vereinigungen zu überlassenden Arbeitsbehelfe, welche vom Gewerbeförderungsdienste nach Tunlichkeit bei den in der Maschinenhalle vertretenen Firmen angekauft werden. In der Maschinenhalle ist auch die zur Verwendung bei zeitweiligen Ausstellungen außerhalb des Gewerbeförderungsgebäudes bestimmte Werkzeugsammlung aufgestellt. Ausländische Maschinen werden nur dann zugelassen, wenn sie wegen ihrer besonderen Konstruktion als Vorbilder dienen sollen oder wenn gleichartige Maschinen im Inlande nicht erzeugt werden.

Um die Maschinenhalle allen Gewerbetreibenden zugänglich zu machen, und um den Fabrikanten die Ausstellung ihrer Erzeugnisse möglichst zu erleichtern, sind in den Satzungen über die Beteiligung an der Ausstellung in der Maschinenhalle besondere Begünstigungen hinsichtlich der Kosten der Aufstellung und des Betriebes der auszustellenden Maschinen vorgesehen. Diese Satzungen sind von der Leitung des Gewerbeförderungsdienstes unentgeltlich zu beziehen. Nach denselben werden — unter Ausschluß explodierender und feuergefährlicher Gegenstände — zur Ausstellung zugelassen: 1) Motoren bis zu 10 Pferdestärken, 2) Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Apparate für gewerbliche Betriebe, 3) Beleuchtungs- und Beheizungsgegenstände, 4) Lehrmittel, Modelle und dergleichen aus dem Gebiete der gewerblichen Technologie, 5) technische Neuheiten aller Art. — Die Anmeldung hat mittels eines besonderen Anmeldescheines bei der Leitung des Gewerbeförderungsdienstes zu erfolgen. Ueber die Zulassung, Platzanweisung und Ausstellungsdauer entscheidet die Leitung des Gewerbeförderungsdienstes. Die Entscheidung wird dem Anmelder mittels eines Zu-

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 2.

lassungsscheines bekanntgegeben. Die Ablieferung und Aufstellung der zugelassenen Gegenstände hat auf Kosten des Ausstellers zu erfolgen. Ausländische Ausstellungsgüter können durch Vermittelung des Gewerbeförderungsdienstes zollfrei eingeführt werden, müssen jedoch im Falle des Verkaufes im Inlande nachträglich verzollt werden. Die Ausstellungszeit beträgt vorbehältlich besonderer Vereinbarungen im allgemeinen sechs Monate. Zu den besonderen Begünstigungen, welche, wie erwähnt, den Ausstellern eingeräumt sind, gehört, daß die Kosten für den Platz, die etwa nötigen Fundamente und Haupttransmissionen, die Betriebsmittel, wie feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, Wasser, Dampf, Preßluft, Elektrizität u. dgl., die Aufbewahrung der Kisten, sowie die Feuerversicherung vom Gewerbeförderungsdienste bestritten werden und daß von diesem für die Auskunftserteilung, Bewachung, Reinigung und Bedienung der Ausstellungsgegenstände gesorgt wird. Jeder Aussteller kann ferner seine Gegenstände mit Angaben über die Verkaufspreise u. dgl. versehen und sie ohne Entrichtung einer Vermittelungsgebühr verkaufen. Das Abzeichnen oder Nachbilden der ausgestellten Gegenstände ist nur mit der Erlaubnis der Aussteller gestattet.

Der Eintritt in die Maschinenhalle ist frei. Besuche von Körperschaften sind bei der Leitung des Gewerbeförderungsdienstes anzumelden, damit für eine sachkundige Führung gesorgt werden kann. In besonderen Fällen erteilt das k. k. Handelsministerium auswärtigen Gewerbetreibenden Stipendien zum Besuche der Ausstellung. Gesuche sind von der zuständigen Gewerbegenossenschaft beim k. k. Handelsministerium einzubringen und mit der Abschrift des Protokolles jener Ausschußsitzung der Genossenschaft zu belegen, in welcher die Auswahl der Sendlinge getroffen wurde. Den Stipendiaten wird außer den Fahrkosten (Personenzug III. Klasse) ein Taggeld von 6 K. gewährt. Als Dauer des Aufenthalts in Wien werden höchstens 3 Tage angenommen.

Die Maschinenhalle war seit der am 6. Januar 1900 erfolgten Eröffnung von 142 Ausstellern mit 385 Objekten beschickt. Im Laufe des Jahres 1901 fand eine rege Auswechslung der Gegenstände statt, und am Jahresschlusse wies die Ausstellung nachstehende Beteiligung in den einzelnen Gruppen auf:

Gruppe	Zahl der Aussteller	Zahl der Gegenstände
I. Motoren	19	31
II. Bekleidungsgewerbe	9	38
III. Holzbearbeitung	6	23
IV. Metallbearbeitung	29	68
V. Andere Gewerbe (Elektrotechnik)	35	77
VI. Techn. Bedarfsartikel und Neuheiten	22	35
VII. Sammlungen des k. k. Gewerbeförderungsdienstes	—	—
	120	272

Ein illustrierter Katalog enthält ein Verzeichnis der in der Maschinenhalle ausgestellten Gegenstände, der Mustersammlungen und Werkstätteneinrichtungen des Gewerbeförderungsdienstes und im Anhange eine Anleitung zur Aufstellung und zum Betriebe von Kleinmotoren. Der

Katalog kann durch die Direktion des Gewerbeförderungsdienstes kostenfrei bezogen werden.

Die Maschinenhalle wurde allein im Laufe des Jahres 1901 von 14 674 Interessenten besucht.

Von diesen waren 52 Stipendiaten. Das Handelsministerium hat seit dem Jahre 1896 an 332 Gewerbetreibende Stipendien im Gesamtbetrage von 18 524 K. 66 h. verliehen.

Außer dieser ständigen Ausstellung in Wien wurden dauernde Ausstellungen kleingewerblicher Maschinen, die außerhalb Wiens etwa im Anschlusse an bestehende Gewerbemuseen oder ähnliche Institute veranstaltet werden, durch eine Subventionierung gefördert, wenn sie den Zielen der Gewerbeförderungsaktion entsprechend eingerichtet waren. In diesem Sinne werden zur Zeit das Technologische Gewerbemuseum in Prag, das Gewerbeförderungsinstitut in Reichenberg, das Mährische Gewerbemuseum in Brünn, das Gewerbeförderungsinstitut in Innsbruck, die Landesgewerbehalle in Klagenfurt und der Gewerbeverein des Steyrer Industriebezirks subventioniert. In anderen Fällen werden Subventionen für Mustersammlungen erteilt, so der Genossenschaft der Musikinstrumentenmacher in Graslitz und der Fachschule für Eisen- und Stahlbearbeitung in Fulpmes [1]).

Am wichtigsten ist natürlich die ständige Maschinenausstellung in Wien. Dieselbe hat im Laufe der Zeit an Bedeutung ungemein gewonnen.

Aus dem früheren „Kleingewerbesaal" ist so allmählich eine bedeutende Veranstaltung geworden, die für die Gewerbeförderung große Wichtigkeit erlangt hat. Die Ausstellung in der Maschinenhalle ist nicht mehr bloß eine im Interesse der Gewerbetreibenden veranstaltete Vorführung von gewerblichen Maschinen, Motoren und Werkzeugen, sondern ein viel verwendetes gewerblich-technisches Laboratorium, eine Versuchsanstalt für die Erprobung von gewerblichen Arbeitsbehelfen geworden. Neuerdings geht man im Auftrage des Handelsministeriums an das Studium sehr weitreichender Fragen, so der der gewerblichen Verwertung des Spiritus heran, wobei die Maschinenhalle nichtentbehrt werden könnte.

Neben dieser ständigen Ausstellung hat man auch noch zeitweilige Ausstellungen außerhalb des Gewerbeförderungsgebäudes [2]) veranstaltet.

Es sind dies in der Regel umfangreichere Veranstaltungen, die der Gewerbeförderungsdienst auf Grund eines 6 Monate vor dem Ausstellungsbeginne beim k. k. Handelsministerium eingebrachten Gesuches meist gemeinsam mit der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder einem anderen Lokalfaktor und im Anschlusse an eine vorhandene, außerhalb des Rahmens der Gewerbeförderungsaktion veranstalteten Ausstellung durchführt; ebenso werden auch die Kosten dieser Ausstellungen gewöhnlich zwischen dem Handelsministerium und der betreffenden Handels- und Gewerbekammer oder einer anderen Stelle ge-

---

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901, Wien 1902, S. 7.

2) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 3.

teilt. Von der Veranstaltung solcher zeitweiliger Ausstellungen kann zwar meist kein so nachhaltiger Erfolg erwartet werden als von dauernden Ausstellungen, immerhin bieten aber auch sie ein wertvolles Mittel zur Belehrung der Gewerbetreibenden über Motoren, Werkzeugmaschinen und neue Werkzeuge. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel an Geld und Arbeitskräften wird im allgemeinen daran festgehalten, daß der Gewerbeförderungsdienst sich alljährlich nur an einer solchen zeitweiligen Ausstellung technischer Arbeitsbehelfe beteiligen soll, weiter, daß ihre Dauer mindestens 2 Monate zu betragen hat, und daß schließlich nicht weniger als 300 Quadratmeter Flächenraum in einer geeigneten Maschinenhalle für diese Ausstellung kostenfrei zur Verfügung stehen müssen. Die Veranstalter haben dem Gewerbeförderungsdienste die Wünsche der Gewerbetreibenden hinsichtlich der auszustellenden Maschinen bekannt zu geben, worauf von jenem die entsprechenden Maschinenfabrikanten namhaft gemacht werden. Diese Firmen sind sodann von den Ausstellungsveranstaltern zur Beteiligung aufzufordern. Wenn sich eine genügende Beteiligung ergibt, entsendet der Gewerbeförderungsdienst einen technischen Beamten zur Vornahme der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten und stellt einen Werkmeister für die Dauer der Ausstellung zur Verfügung. Den Ausstellern soll in der Regel nicht nur der Platz für die Maschinen, sondern auch die Beleuchtung, Bedienung und Wartung, das Betriebs- und Demonstrationsmaterial, in Ausnahmefällen auch die Montierung der Maschinen kostenlos gewährt werden.

Aber auch in kleinerem Maße sind durch den Gewerbeförderungsdienst bereits wiederholt ähnliche Ausstellungen, wenn auch nicht selbst veranstaltet, so doch gefördert worden, sei es dadurch, daß der Dienst einen Werkmeister unentgeltlich bereitstellte, einige Ausstellungsgegenstände lieferte, im Auftrag des k. k. Handelsministeriums gleichzeitig einen Fachkurs veranstaltete oder auf andere Weise das Ausstellungsunternehmen unterstützte. So wurde z. B. die Werkzeugsammlung des Gewerbeförderungsdienstes wiederholt zur Verfügung gestellt. Die Sammlung besteht aus erprobten, modernen Arbeitsgeräten, die teils auf Holztafeln, teils auf Postamenten in übersichtlicher Weise angeordnet sind. Sie wird noch weiter ergänzt und umfaßt derzeit folgende Gruppen: Werkzeuge zum Anfassen und Festhalten der Arbeitsstücke, Meßwerkzeuge, Werkzeuge zur Bearbeitung von Metall und Holz und verschiedene andere Hilfswerkzeuge, zusammen über 200 Stück.

Seit dem Beginne der Gewerbeförderungsaktion im Jahre 1892 wurden 17 Ausstellungen und zwar in Innsbruck, Außig, Troppau, Hlinsko, Eisenbrod, Lemberg, Königgrätz, Humpolec, Graz, Prag, Teplitz, Iglau, Hohenelbe, Wels, Riva, Pilsen und Wien veranstaltet und 6 in der oben erörterten Weise beschickt.

Diese Ausstellungen sind anfänglich mehr gepflegt worden als zur Zeit. Derartige Ausstellungen verursachen, abgesehen davon, daß sie sogar bei ganz kleinem Umfange wochen- und selbst monatelang einige Beamte des Dienstes beschäftigen, unverhältnismäßig viel solcher Kosten,

die nicht unmittelber den Zwecken der Gewerbeförderungsaktion dienen. Darum sind sie in den letzten Jahren seltener veranstaltet worden. Man hat auch versucht, auf solchen Ausstellungen ganze gewerbliche Werkstätten im Betrieb vorzuführen. Wegen der außerordentlich großen Kosten wird dieser Versuch nur unter ganz besonders günstigen Umständen wiederholt werden. Der Veranstaltung von Vorträgen und von fachlichen Führungen durch Organe des Dienstes dagegen wird bei diesen Ausstellungen stets ein besonderes Augenmerk zugewendet. Auch die gleichzeitige Abhaltung eines Wandermeisterkurses kann zum Erfolge solcher Ausstellung viel beitragen. Immer aber bleiben diese Veranstaltungen mit verhältnismäßig hohen Regiekosten verbunden [1]).

III. Die Meisterkurse.

Die Aufgabe der Meisterkurse ist, Gewerbetreibende, welche schon erwerbstätig sind, mit der neuzeitlichen Technik, sowie mit einer geordneten Buchhaltung und Kostenberechnung in kleinen und mittleren Betrieben vertraut zu machen [2]). Grundsätzlich sind diese Kurse also zunächst für Meister und in zweiter Linie für Gehilfen geschaffen. Die Kurse für Zimmerleute sind den bei diesem Gewerbe bestehenden Verhältnissen entsprechend nur für Poliere und Vorarbeiter bestimmt. Die bereits bestehenden Kurse haben Tagesunterricht und dauern für die erstgenannten vier Gewerbe 6 oder 8 Wochen, für die Zimmerleute 3 Monate. Da die Kursbesucher während der Dauer des Kurses ihrer Erwerbstätigkeit gänzlich entzogen sind, werden ihnen Stipendien verliehen.

Die große Zahl der Gesuchsteller fordert und gestattet es, daß für die Auswahl der Teilnehmer strenge Bedingungen gelten. Zunächst sollen nur die fachlich tüchtigsten unter den Bewerbern Aufnahme finden, so daß sie als Lehrherren oder gegenüber ihren Gewerbegenossen für die Verbreitung der gewonnenen Kenntnisse zu wirken im stande sind. Meister erhalten den Vorzug vor Gehilfen und unter den letzteren wieder solche, die beabsichtigen, sich demnächst selbständig zu machen. Mitglieder von gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden ebenfalls bevorzugt; insbesondere die Mitglieder einer vom Handelsministerium mit Arbeitsbehelfen oder einem Darlehen unterstützten Genossenschaft. In solchen Fällen des Ineinandergreifens mehrerer Gewerbeförderungsmittel hat sich wiederholt ein augenfälliger Erfolg ergeben. Ueber die Würdigkeit der Gesuchsteller werden in der Regel die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, der Gewerbegenossenschaften und der Gemeindebehörden eingeholt. Da ferner die Ableistung der Militärpflicht erfahrungsgemäß in nicht seltenen Fällen das Aufgeben des früheren Erwerbes und den Uebertritt in eine andere gewerbliche oder auch nicht gewerbliche Tätigkeit zur Folge hat, sollen die Kursteilnehmer

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 10.

2) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 3 ff.

nicht unter 24 Jahre alt sein. Als obere Altersgrenze gilt im allgemeinen das 45. Lebensjahr.

Der Lehrstoff der Meisterkurse bildet zunächst die Unterweisung in der Benutzung jener Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden, welche in einem modern eingerichteten gewerblichen Betriebe Verwendung finden sollen. Außerdem wird in sämtlichen Kursen gewerbliches Rechnen, Buchhaltung, Kalkulation und Gesetzeskunde gelehrt. Der Umfang jener Betriebe, welche durch die Meisterkurse beeinflußt werden sollen, ist für die verschiedenen Gewerbe verschieden, deshalb wird auch in den verschiedenen Meisterkursen auf die Vorführung technischer Arbeitsbehelfe ein verschieden großes Gewicht gelegt. Die Benutzung von Maschinen nimmt nämlich bei den einzelnen Gewerben keineswegs immer im gleichen Verhältnisse, wie das Anwachsen des Betriebsumfanges zu. Im allgemeinen wird wohl die Maschine in größeren Gewerbebetrieben mehr benützt als in kleinen; aber z. B. in der Schuhmacherei ist die Technik recht umfangreicher Betriebe sehr oft kaum wesentlich anders, als die kleinerer Unternehmungen; bei den Holzbearbeitungsgewerben dagegen, z. B. in der Bautischlerei, tritt reichliche Verwendung von Maschinen schon bei mittleren Betrieben ein. Bestimmend für das Maß des Maschinenunterrichtes in den Meisterkursen ist auch das Bestreben des k. k. Handelsministeriums, die Bildung von Werk- und Produktivgenossenschaften in den betreffenden Gewerben und unter Meisterkursisten zu fördern.

Da an den Meisterkursen schon erwerbstätige Personen teilnehmen, kann denselben, wie erwähnt, durch die Gewährung von Stipendien ein Ersatz für den während der Kursdauer entfallenden Arbeitslohn oder Geschäftsgewinn geboten werden. Die Höhe der Stipendien ist bei den verschiedenen Kursen verschieden. Weiter werden allen auswärtigen Kursteilnehmern, die im Genusse von Stipendien stehen, die Kosten der Eisenbahnfahrt III. Klasse vom letzten Aufenthaltsorte nach Wien und zurück vergütet. Die stempelfreien Gesuche um die Verleihung dieser Stipendien sind an das k. k. Handelsministerium zu richten, jedoch bei der Leitung des Gewerbeförderungsdienstes einzureichen und müssen außer der Befürwortung der Gemeinde, der Gewerbegenossenschaft oder eines Fachvereins mit einem Armuts-, bezw. Mittellosigkeitszeugnisse belegt sein. Während der Monate August und September tritt in der Abhaltung der Meisterkurse regelmäßig eine Pause ein. Eine Einschreibegebühr von 4 K. ist von vornherein, jedoch erst nach der Einberufung beim Beginne des Kursbesuches zu entrichten.

Vom Jahre 1895 an werden also ständige Meisterkurse in Wien von 6, 8 und 12 Wochen Dauer für die einer solchen Förderung am meisten bedürftigen Gewerbe abgehalten. Gegenwärtig bestehen im Gewerbeförderungsgebäude des Handelsministeriums Musterwerkstätten und derartige Kurse für Schuhmacher, Bautischler, Männerkleidermacher, Schlosser, Zimmerleute und für Galvanotechniker. Auch wurde ein Kurs für Buchhaltung im Tischlergewerbe abgehalten. Diese genannten Gewerbe gehören nach dem Ergebnisse der Gewerbezählung vom Jahre 1897 zu den am stärksten vertretenen Gewerben. Man ist dabei, im

Laufe der nächsten Jahre für weitere Gewerbe ähnliche Kurse neu zu errichten. Die Einrichtung der bisher vorhandenen Musterwerkstätten hat einen Aufwand von über 120000 K. nötig gemacht.

In den Jahren 1895 bis 1901 sind in 33 Schuhmacherkursen 503 Schuhmacher fortgebildet worden. Die 33 bis Ende 1901 abgehaltenen Bautischlerkurse haben 287 Bautischler besucht. Die bisher veranstalteten 25 Meisterkurse für Männerkleidermacher haben 354 Männerkleidermacher frequentiert. Die 10 Schlosserkurse besuchten 117 Schlosser. An den 6 Kursen für Zimmerleute nahmen 90 Gewerbetreibende teil. Den Meisterkurs für Galvanotechniker haben 11 Gewerbetreibende besucht.

Den Frequentanten der Meisterkurse wurden Stipendien verliehen, was im Jahre 1901 einen Betrag von rund 60000 K. erforderte. Die bisher zur Stipendierung der Frequentanten aller Meisterkurse aus dem Gewerbeförderungskredite verwendete Summe beträgt 195296,68 K. Es wurden nämlich aus diesem Kredite stipendiert: im Jahre 1895 47 Teilnehmer mit 7780 K., im Jahre 1896 78 Teilnehmer mit 14180 K., im Jahre 1897 82 Teilnehmer mit 14861 K., im Jahre 1898 159 Teilnehmer mit 26812,52 K., im Jahre 1899 174 Teilnehmer mit 28916,66 K., im Jahre 1900 280 Teilnehmer mit 49020 K. und im Jahre 1901 226 Teilnehmer mit 53726,68 K.[1]).

Es gibt also zur Zeit

A. Meisterkurse für Schuhmacher.

Diese Kurse dauern sechs Wochen und werden vier- bis sechsmal im Jahre abgehalten, der Unterricht findet statt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags, von 2 bis 7 nachmittags, an Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags, an Sonntagen wird kein Unterricht abgehalten. Folgende Gegenstände werden gelehrt: a) Anatomie des Fußes, kranke und abnorme Füße, Maßnehmen, Fachzeichnen, Musterschneiden, Zuschneiden, Handarbeit der Oberteilvorrichtung und Bodenarbeit; b) Schuherzeugung mittels der Sohlendurchnähmaschine und ähnlicher Arbeitsbehelfe; c) gewerbliche Buchführung und Kostenberechnung; d) Gesetzeskunde.

Die Stipendien betragen für Meister 120 K., für Gehilfen 100 K.

B. Meisterkurse für Männerkleidermacher.

Diese Kurse dauern sehs Wochen und werden gleichfalls vier- bis sechsmal im Jahre abgehalten. Der Unterricht findet statt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 7 Uhr nachmittags, ferner an Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags; an Sonntagen findet kein Unterricht statt. Folgende Gegenstände werden gelehrt: a) Anatomie, Maßnehmen, Fachzeichnen, Schnittmusterentwerfen; b) Zuschneiden, Verfertigung von Musterstücken; c) gewerbliche Buchführung und Kostenberechnung; d) Gesetzeskunde.

Die Stipendien betragen für Meister 120 K., für Gehilfen 100 K.

---

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901, Wien 1902, S. 8.

C. Meisterkurse für Bautischler.

Diese Kurse werden viermal im Jahre abgehalten, sie dauern aber 8 Wochen. Die tägliche Unterrichtsdauer ist an Wochen- und Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags, an Wochentagen auch noch von 2 bis 7 Uhr nachmittags. An Sonntagen werden vormittags bemerkenswerte Bauten, Museen oder Fabriken besichtigt. Folgende Gegenstände werden gelehrt: a) Fachzeichnen, Darstellung der wichtigsten Konstruktionen von Fenstern, Türen, Toren, Portalen u. s. w.; b) Werkstättenunterricht: Herstellung von Fenstern, Türen u. dergl. nach Detailzeichnungen in Naturgröße mittels Handarbeit und auch unter Verwendung von Holzbearbeitungsmaschinen; c) Kostenvoranschläge; d) Technologie der Hilfsartikel, Beschläge u. s. w.; e) Werkzeuge und Maschinen für Holzbearbeitung; f) gewerbliche Buchhaltung und Kostenberechnung; g) Gesetzeskunde.

Die Stipendien betragen für in Wien wohnende Teilnehmer 160 K. (Meister) und 140 K. (Gehilfen), für auswärtige Teilnehmer 240 K. (Meister) und 190 K. (Gehilfen).

D. Meisterkurse für Schlosser.

Diese Kurse dauern acht Wochen und werden viermal im Jahre abgehalten. Der Unterricht wird an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 7 Uhr nachmittags erteilt; an Sonntagen werden vormittags mustergültige Werkstätten Wiens besichtigt. Folgende Gegenstände werden gelehrt: a) Fachzeichnen: die wichtigsten Schlosserarbeiten, Beschläge, Schlösser, Gitter, eiserne Türen und Fenster, Treppen, Oberlichte, Dachstuhl- und Deckenbestandteile, Vordächer, Schaufenster, Blitzableiter u. s. w.; b) Schlosserarbeiten: erklärender Vortrag zum Fachzeichnen; c) Werkstättenunterricht: Anleitung zur Anfertigung der Schlosserarbeiten unter besonderer Berücksichtigung der Behandlung verschiedener Materialien, Wahl und Herstellung der Werkzeuge, Gebrauch der wichtigsten Werkzeugmaschinen, einfache Kunstschlosserarbeiten, Reparatur von Maschinenteilen; d) Technologie: die wichtigsten Materialien, deren Eigenschaften und Bearbeitung, Schlosserwerkzeuge und Metallbearbeitungsmaschinen; e) Maschinen und Motoren: Beschreibung des Baues und Betriebes von Kleinmotoren und Erörterung der Reparaturen von Lokomobilen und landwirtschaftlichen Maschinen; im Anschlusse hieran: Gewerbehygiene und Unfallverhütung; f) gewerbliche Buchhaltung und Kostenberechnung; g) Gesetzeskunde.

Die Stipendien betragen für in Wien wohnende Teilnehmer 160 K. (Meister) bezw. 140 K. (Gehilfen), für auswärtige Teilnehmer 240 K. (Meister) bezw. 190 K. (Gehilfen).

E. Kurse für Zimmerleute.

Diese Kurse unterscheiden sich von den vorstehenden dadurch, daß sie, wie bereits erwähnt, nicht für Meister, sondern für Poliere und Vorarbeiter bestimmt und eingerichtet sind. Sie dauern 12 Wochen und werden dreimal im Jahre abgehalten. Der Unterricht wird an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags erteilt; an Sonntagen werden vormittags mustergültige Werkplätze und ausgeführte Bauten besichtigt. Die Gegenstände, welche in

diesen Kursen gelehrt werden, sind a) Geometrie; b) Dachausmittelungen; c) Baukonstruktion; d) Technologie: die wichtigsten Zimmerhölzer, deren Eigenschaften und Bearbeitung, Zimmerwerkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen; e) gewerbliches Rechnen und Baumechanik; f) Gesetzeskunde; g) praktische Arbeiten auf dem Zimmerplatze, Aufschnüren und Abbinden.

Die Stipendien betragen für die in Wien wohnenden Teilnehmer 200 K., für auswärtige Teilnehmer 240 K.

F. Meisterkurse für Galvanotechniker.

Die Kurse haben eine Dauer von sechs Wochen mit täglicher Unterrichtsdauer von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags. Folgende Gegenstände werden in dem für die Praxis wichtigen Umfange gelehrt: Chemikalienkunde, Elekrotechnik, Elektrolyse, Elektroplattieren, Galvanoplastik, Kostenberechnung (stöchiometrisches Rechnen, Niederschlagszeit, Stromstärke für einen gewünschten Niederschlag, Berechnung der Niederschlagsmenge), Gewerbehygiene für Galvanotechniker. Zur Aufnahme berechtigt sind Meister und Gehilfen jener Gewerbe, in welchen die Galvanotechnik Verwendung finden kann, ferner, soweit der Platz vorhanden ist, auch Werkmeister und Vorarbeiter derartiger Industrien. Stipendien werden in demselben Umfange wie für die Besucher der übrigen sechswöchentlichen Kurse verliehen.

Buchhaltungskurse.

Eine von den oben beschriebenen Meisterkursen ganz verschiedene Einrichtung ist diesen Buchhaltungskursen gegeben.

Sie bilden eine der Maßregeln, die das Handelsministerium zur Förderung des gewerblichen Kreditwesens zu ergreifen beabsichtigt. Für jeden, auch den kleinen Gewerbebetrieb ist ja eine wohlgeordnete Buchhaltung von größter Bedeutung, da ohne sie kein Handwerker seine Forderungen und Schulden genau anzugeben, seinen Gewinn oder Verlust zu berechnen und im Notfalle bei der Bewerbung um ein Darlehen seine Kreditwürdigkeit nachzuweisen vermag. Vom Gewerbeförderungsdienste wird daher die Veranstaltung von Buchhaltungskursen in und außerhalb Wiens eingeleitet, in welchen nach den wichtigeren Gewerbegruppen gesondert Meister und in beschränktem Umfange Gehilfen in der gewerblichen Buchführung kostenlos unterwiesen werden sollen. Der Unterricht wird in den Abendstunden an der Hand von Lehrgängen erteilt werden, deren Ausarbeitung und Drucklegung vorbereitet wird. Der Anfang ist soeben mit Buchhaltungskursen für das Tischlergewerbe gemacht worden. Die Kurse dauern 6 Wochen; der Unterricht findet dreimal in der Woche an je zwei Abendstunden statt. Gelehrt wird das Wesen der einfachen Buchhaltung: das Inventar, das Kassebuch, das Journal, das Hauptbuch, Lohn-, Verfalls-, Ladenbuch und die übrigen Hilfsbücher, Abschluß der Bücher nach einfacher Methode, Kontrolle der Bücher und Korrekturen. Ferner die praktische Anwendung der einzelnen Bücher: die Verbuchung des einmonatlichen Geschäftsganges einer Bau- und Möbeltischlerei, Anleitung zu erweiterter Buchhaltung und zur Verbuchung schwieriger Geschäftsfälle [1]).

---

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 5 fg.

Von allen Einrichtungen zur praktischon Förderung des Handwerks haben sich die soeben geschilderten Meisterkurse am meisten bewährt. Der Anfang wurde im Jahre 1895 mit der Veranstaltung von Kursen für Schuhmacher in der Dauer von 6 Wochen gemacht, ihnen reihten sich 1896 die 8 Wochen dauernden Kurse für Bautischler an, denen im Jahre 1897 die 6-wöchentlichen Kurse für Männerkleidermacher, ferner im Jahre 1899 die 8-wöchentlichen Kurse für Schlosser, die gegenwärtig zu Kursen für Schlosser und Werkzeugmacher erweitert werden sollen; im Jahre 1900 folgten die 12-wöchentlichen Kurse für Zimmerleute und endlich im Jahre 1901 die 6-wöchentlichen Kurse für Galvanotechniker. Es sollen in der nächsten Zukunft Kurse für Installateure und Spengler, und zwar geteilt in Kurse für Elektroinstallateure und in Kurse für Gas- und Wasserleitungsinstallateure und weitere Kurse für Metallgießer errichtet werden. Die Zweckdienlichkeit und der Erfolg dieser Kurse ist noch von keinem einzigen, unterrichteten Beurteiler angezweifelt worden. Die Kursteilnehmer selbst haben ganz allgemein über die Wirkung der ihnen vermittelten Fortbildung das günstigste Urteil gefällt.

In den Jahren 1895 bis 1901 haben bisher 1362 Handwerker die Meisterkurse besucht, im Verhältnisse zur ungeheuren Zahl derer, für die der Besuch der Kurse nützlich wäre, allerdings eine geringe Zahl[1]). Gerade die Eigentümlichkeit der Meisterkurse, erwerbstätige Personen im Lehrsaal oder in der Lehrwerkstätte zu vereinen, macht aber einen Massenbetrieb unmöglich. In einer möglichst kurzen Zeit soll im Wege eines höchst intensiven Unterrichtes eine möglichst große Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten in der tunlichsten Rücksicht aut die besonderen Bedürfnisse der Teilnehmer vermittelt werden. Das schließt schon aus, daß mehr als etwa 20 Frequentanten zu gleicher Zeit unterrichtet werden, und macht es unmöglich, daß die Kurse länger als etwa 8 Wochen dauern (bei den Zimmerleuten bestehen besondere Verhältnisse). Darum konnten bisher nicht mehr Gewerbetreibende in den Kursen ausgebildet werden. Man wird sich aber auch mit dieser Zahl vorläufig zufrieden geben können, wenn man bedenkt, daß die Kursteilnehmer als Pioniere einer besseren gewerblichen Betriebsweise gedacht sind, und wenn man ferner in Erwägung zieht, daß die vom Handelsministerium veranstalteten Kurse für eine Reihe gewerbefreundlicher Stellen die Veranlassung waren, ähnliche Unterrichtsanstalten zu organisieren.

Sehr wesentlich wird natürlich der Erfolg der Meisterkurse davon abhängen, wie es mit der Allgemeinbildung der zum Kursbesuche einberufenen Handwerker bestellt ist. In dieser Hinsicht freilich sind im Gewerbeförderungsdienste oft unerfreulichere Erfahrungen gemacht worden. Sehr viele Handwerker, besonders die älteren, auf dem Lande aufgewachsenen, ermangeln jener Kenntnisse, die unverlierbar schon in der Volksschule erworben werden sollten. Selbst einfache Schreibarten

---

1) Berichte des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 21 f.

machen ihnen noch Schwierigkeiten und vor allem: sie können nicht rechnen. Insbesondere die Fertigkeit im Rechnen gibt ein sicheres Maß für die Vorbildung der einberufenen Handwerker ab.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß die Kursisten meist schon aus der Volksschule mit mangelhaften Kenntnissen hervorgegangen sind. Keiner der Teilnehmer verläßt den Meisterkurs, ohne neue Vorstellungen von seiner Berufsaufgabe gewonnen zu haben, er lernt die Einrichtung eines technisch rationell angelegten Betriebes kennen, er erkennt die Bedeutung des Fachzeichnens, der Technologie, der Kalkulation, der Buchführung und gewinnt überhaupt Sinn für Ordnung. Die Achtung vor seinem Berufe wird erhöht, er lernt nicht nur die Schwierigkeiten würdigen, die er im Wettbewerbe mit dem großindustriellen Betriebe zu bestehen hat, sondern auch die jener Konkurrenz, welche ihm selbst bei analoger Betriebsform der technisch oder kaufmännisch überlegene Handwerker bereitet.

IV. Fachkurse außerhalb Wiens (Wanderkurse) und gewerblicher Wanderunterricht[1])

Die Meisterkurse des Gewerbeförderungsdienstes des k. k. Handelsministeriums am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien sind umfangreiche und an eine kostspielig eingerichtete Lehrwerkstätte gebundene Veranstaltungen, in welcher dennoch nur eine beschränkte Anzahl von Teilnehmern ausgebildet werden kann. Darum hat das k. k. Handelsministerium neben ihnen durch den Gewerbeförderungsdienst Fachkurse (Wanderkurse) errichten lassen, welche außerhalb Wiens überall dort, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, ohne besondere Schwierigkeiten veranstaltet werden können. Solche Kurse sind bisher für Schuhmacher, Männerkleidermacher und Bautischler eingeführt.

Sie haben in den praktischen Fächern einen weniger umfangreichen Lehrplan und kürzere Dauer und sollen allen am Orte ansässigen Meistern und Gehilfen zugänglich sein. Wie die Meisterkurse, sind die Fach- und Wanderkurse grundsätzlich nicht für Lehrlinge, sondern nur für schon in Berufsausübung stehende Handwerker geschaffen.

Der gemeinsame Unterricht findet nachmittags oder abends statt; an den Vormittagen besucht der Fachlehrer die Werkstätten der Kursteilnehmer, um dort Ratschläge bei der Ausführung der Kundenarbeit zu erteilen. Auch die lokalen Faktoren sollen in der Regel durch Bereitstellung des Lehrsaales zu dem für die Kurse nötigen Aufwande beitragen. Staatsstipendien werden zu diesen Kursen nicht gewährt; in zahlreichen Fällen haben jedoch die zuständigen Landesausschüsse und Handels- und Gewerbekammern den nicht am Orte selbst wohnhaften Teilnehmern durch Gewährung kleiner Stipendien den Kursbesuch erleichtert und haben zur Anschaffung von Uebungsmaterialien und Aehnlichem wiederholt Beträge bewilligt. Die am Orte für das be-

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 6 f.

treffende Gewerbe bestehende Gewerbegenossenschaft soll den Unterrichtsfortgang durch geeignete Personen verfolgen lassen und das Ergebnis dieser Beobachtungen der Leitung des Gewerbeförderungsdienstes bekanntgeben. Von dem letzteren wird übrigens auch Fürsorge getroffen, daß nach dem Ablaufe einiger Zeit die Nachhaltigkeit der Wirkung des Kurses festgestellt wird.

Auswärtige Fachkurse für Schuhmacher dauern 4—5 Wochen; der Unterricht findet in der Regel nur an Wochentagen nachmittags statt (von 1—6, 2—7 oder 3—8 Uhr, je nach den Wünschen der Teilnehmer) und umfaßt alle wichtigen Handfertigkeiten der Schuhmacher, und zwar nach einer Darstellung der Anatomie des normalen und verkrüppelten Fußes: Maßnehmen, Musterschneiden, Fachzeichnen, Zuschneiden, Oberteilvorrichten und Maschinennähen, wozu der Fachlehrer 4 Maschinen (Cylinder-, Säulen-, Armlinks- und Glattsteppmaschine) mit sich führt. Das nötige Uebungsmaterial haben die Besucher zu beschaffen. An den Vormittagen kann Einzelunterricht in den Werkstätten der Kursteilnehmer erteilt werden, vornehmlich in der Bodenarbeit. Die während der Kurse erzeugten Schnittmuster und Fachzeichnungen verbleiben dem Frequentanten als weiterhin zu verwendende Arbeitsbehelfe. Von Seiten der Genossenschaft werden regelmäßig das Unterrichtslokal, Beleuchtung, Beheizung und Reinigung desselben, die entsprechende Zahl von Tischen mit horizontaler Platte und die nötige Schultafel gestellt. Die Zahl der Teilnehmer soll nicht unter 20 und nicht über 40 betragen. Es stehen gegenwärtig Fachlehrer für mehrere Landessprachen zur Verfügung; ihre Zahl wird noch vermehrt.

Bisher sind 73 solcher Kurse mit zusammen 2051 Teilnehmern veranstaltet worden, von denen 1052 Meister, 994 Gehilfen und 5 Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen waren.

Für die auswärtigen Fachkurse für Männerkleidermacher wurden auf Grund der in den Wiener Meisterkursen gesammelten Erfahrungen folgende Leitsätze aufgestellt. In den auswärtigen Fachkursen für Männerkleidermacher wird nur Schnittzeichnen gelehrt, ferner werden Vorträge über das Zuschneiden und den Bau des menschlichen Körpers abgehalten, und Erläuterungen über das Lehrsystem an der Hand von Musterschnitten gegeben. Praktische Arbeit wird nicht gelehrt. Das Schnittzeichnen umfaßt die Konstruktion der häufiger vorkommenden Kleidungsstücke mit den verschiedenen Abänderungen. Die Dauer des Kurses ist mit 4 Wochen bemessen; der Unterricht findet an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonntags, an welchem ein 3-stündiger Unterricht erteilt wird, während 6 Stunden am Nachmittag statt. An den Vormittagen kann der Fachlehrer, wie bei den auswärtigen Schuhmacherkursen, in den Werkstätten Einzelunterricht erteilen. Die Zahl der Besucher soll mindestens 20 und höchstens 30 betragen. Den Frequentanten obliegt die Beschaffung der Zeichengeräte und der sonstigen Materialien, wie Scheren, Klebgummi u. dergl. Die beteiligten Faktoren haben den Unterrichtsraum, dessen Einrichtung, bestehend in der entsprechenden Zahl von Tischen, Sesseln und einer Schultafel, zu stellen und für dessen Reinigung, Beleuchtung und Heizung Sorge

zu tragen. Weiter müssen zur Unterstützung der Besucher als Entschädigung für ihre nicht unbedeutenden Barauslagen seitens lokaler Faktoren Stipendien gesichert sein. Der Unterricht wird ebenfalls zur Zeit schon in mehreren Landessprachen erteilt.

Diese Kurse werden erst seit kurzer Zeit abgehalten, es fanden bisher 5 solche Kurse und zwar in Brünn, Mährisch-Schönberg, Laibach, Innsbruck und Reichenberg statt; dieselben waren von 148 Teilnehmern und zwar 100 Meistern, einem Geschäftsführer und 47 Gehilfen besucht.

Die auswärtigen Fachkurse für Bautischler bezwecken hauptsächlich die theoretische Ausbildung der Teilnehmer. Ihre Dauer beträgt in der Regel 6 Wochen und kann, falls sich im Laufe des Kurses die Notwendigkeit einer Verlängerung ergibt, auf 7 Wochen ausgedehnt werden. Die Zahl der Teilnehmer muß mindestens 10 und darf höchstens 15 betragen. Der Unterricht wird an Wochentagen in 5 aufeinanderfolgenden Stunden erteilt. In den ersten 5 Wochen findet nur theoretischer, in der sechsten der praktische Unterricht statt. Gelehrt werden: Fachzeichnen, Werkzeichnen, Technologie, Maschinenkunde, Buchhaltung, Kalkulation nebst der Anfertigung von Kostenüberschlägen und Offerten, Handhabung der Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge.

Seitens des Gewerbeförderungsdienstes werden ein bis zwei Fachlehrer für das Zeichnen, die Technologie und Maschinenkunde und ein Werkmeister für den praktischen Unterricht zur Verfügung gestellt. Für den Unterricht in der Buchhaltung und Kalkulation müssen an Ort und Stelle Lehrkräfte beschafft werden, deren Entlohnung das k. k. Handelsministerium übernimmt. Die an den Wiener Meisterkursen verwendeten Lehrgänge, dann die gesamten Lehrmittel, als Modelle, Beschläge, Zeichenbehelfe etc. werden vom Gewerbeförderungsdienste kostenlos zur Verfügung gestellt. Seitens der Lokalfaktoren ist für die ganze Kursdauer ein gut beleuchteter, heizbarer Zeichensaal, ferner, wenn möglich, ein kleiner Lehrsaal zu stellen. Die Kosten für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung dieser Säle fallen den Veranstaltern zu. Für den praktischen Teil muß eine mit Maschinen eingerichtete, motorisch betriebene und besonders für das Bautischlerfach verwendbare Tischlerwerkstätte vorhanden sein, welche in der sechsten bezw. siebenten Woche halbtäglich allen Kursteilnehmern zur Benutzung offensteht. Die auflaufenden Betriebskosten (Leuchtgas, Kohle, Elektrizität), ebenso das zur Verarbeitung kommende Holzmaterial müssen gestellt werden. Der Gewerbeförderungsdienst bezw. das k. k. Handelsministerium übernimmt keine Haftung für etwaige beim praktischen Unterrichte vorkommende Unfälle. Der Unterricht wird ebenfalls bereits in mehreren Landessprachen erteilt.

Als Ersatz für den Verdienstentgang sollen die Teilnehmer Stipendien erhalten, sofern sie nicht darauf verzichten. In der Regel werden die erforderlichen Stipendien von seiten der Handels- und Gewerbekammern, Landesausschüsse, Gemeinden etc. gewährt.

Auch diese Kurse finden erst seit kurzem statt, bisher wurden 5 abgehalten, und zwar in Schärding, Brünn, Salzburg, Olmütz und Dorn-

birn, welche von 62 Teilnehmern, nämlich 28 Meistern, 33 Gehilfen und einem Vorarbeiter besucht waren.

Bis zum Schlusse des Jahres 1901 haben an 124 derartigen Kursen bereits 3261 Handwerker teilgenommen und die überaus große Zahl der Gesuche um die Abhaltung von Wandermeisterkursen kann als ein Zeichen dafür gelten, daß der Wert der Kurse von den Gewerbetreibenden erkannt wird. Die Wandermeisterkurse haben überhaupt am meisten zur Verbreitung der Kenntnis über die Tätigkeit der Gewerbeförderungsaktion beigetragen. Die Abhaltung von Wanderkursen für Schuhmacher reicht schon in das Jahr 1895 zurück, sie haben ebenso wie die im Jahre 1898 eingeführten Wandermeisterkurse für Bautischler und die 1899 aufgenommenen Wanderkurse für Männerkleidermacher seither jährlich in stets wachsender Zahl und mit allgemein anerkanntem Erfolg stattgefunden; auch mit der Einführung eines Wanderunterrichtes für Zimmerleute ist ein aussichtsreicher Versuch gemacht worden. Sehr viel hängt bei der Durchführung dieser Kurse von der Gewerbefreundlichkeit der lokalen Faktoren und von der Art des Auftretens der Fachlehrer ab. Einerseits die große Zahl der einlaufenden Gesuche um Veranstaltung von Fachkursen, zu deren Abhaltung die Organe der staatlichen Gewerbeförderungsaktion allein nicht hinreichen würden, andererseits der Umstand, daß auch außerhalb der Aktion von einzelnen Handels- und Gewerbekammern, Genossenschaften oder anderen gewerblichen Stellen und Körperschaften Fachkurse für Handwerker ins Leben gerufen werden, haben das k. k. Handelsministerium veranlaßt, die Veranstaltung solcher Kurse, und zwar nicht nur für die Schuhmacher, Männerkleidermacher und Bautischler, sondern auch für andere Gewerbe, für welche Meisterkurse in Wien vorläufig noch nicht veranstaltet werden, durch Erteilung von Subventionen (im Betrage von 200 K. bis 400 K.) zu fördern und anzuregen.

Im allgemeinen gelten für diese Subventionierung von Fachkursen folgende Bedingungen: a) Der Fachlehrer, falls für das betr. Gewerbe bereits Meisterkurse am Gewerbeförderungsdienste in Wien bestehen, muß Absolvent eines dieser Kurse sein und sich zum Lehramte befähigt gezeigt haben; b) die Zahl der Unterrichtsstunden soll nicht geringer sein als die eines 4-wöchentlichen Kurses mit Halbtagsunterricht (120 Stunden); unter Umständen kann der Unterricht auch bloß am Abende stattfinden, der Kurs wird dann um so länger dauern müssen; c) das Programm des Kurses muß mindestens 4 Wochen vor dem Beginne desselben dem k. k. Handelsministerium vorgelegt werden; d) dem k. k. Handelsministerium und dem Gewerbeförderungsdienste bleibt vorbehalten, den Kurs inspizieren zu lassen; die Subvention wird nur dann gezahlt, wenn die Inspektion günstige Aufschlüsse gegeben hat; e) für Schuhmacherkurse gilt, daß nach Fertigstellung des vom Gewerbeförderungsdienste ausgearbeiteten Vorlagewerkes dieses Werk dem Unterrichte zu Grunde gelegt werde.

Neben diesen Fachkursen, die schon eine Form des gewerblichen Wanderunterrichtes darstellen, pflegt das Handelsministerium seit einigen Jahren auch den Wanderunterricht im engeren Sinne und zwar durch

einen dem Gewerbeförderungsdienste angehörigen, in Steiermark tätigen Wanderlehrer, der auch in Tirol, Kärnten und Krain eine Reihe von Wandervorträgen hielt. Die weitere Pflege des Wanderunterrichtes ist hauptsächlich in drei Formen beabsichtigt, und zwar als: a) allgemeiner Wanderunterricht durch Personen, welche in der Technik mit einer Reihe von Gewerben vertraut sind und die auf Grund genauer Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse ihres Bezirkes für die Bildung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Einführung gemeinsamen Maschinenbetriebes und absatzfähiger Spezialartikel etc. wirken; b) besonderer Wanderunterricht durch Fachleute (womöglich Gewerbetreibende selbst) in einem bestimmten Gewerbe, vornehmlich in der Form von Werkstättenunterricht (wie ihn schon die Fachlehrer des Gewerbeförderungsdienstes an den Vormittagen während der Wanderkurse für Schuhmacher, Männerkleidermacher und Bautischler und die Werkmeister des Gewerbeförderungsdienstes bei der Einrichtung genossenschaftlicher Werkstätten erteilen und c) Wanderunterricht durch einzelne Vorträge über Gegenstände kleingewerblichen Interesses.

Dem Wanderunterricht verwandt ist auch die vom k. k. Handelsministerium in einigen Fällen angeordnete Bereitstellung eines Werkmeisters, gewissermaßen eines technischen Beraters für gewerbliche Vereinigungen. Es war dies in einigen Handwebereibezirken mehrfach der Fall. Die Meisterkurse sind sicher das bisher bewährteste Mittel der Gewerbeförderung in Oesterreich.

V. Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Vereinigungen.

Durch die Maschinenausstellungen, Meisterkurse, gewerblicher Wanderunterricht u. dergl., werden die Gewerbetreibenden auf die Vorteile des Maschinenbetriebes hingewiesen [1]). Den meisten Handwerkern fehlt aber das Kapital zur Anschaffung der in ihrem Gewerbe verwendbaren Motoren und Werkzeugmaschinen. Vom k. k. Handelsministerium kann nun solchen Handwerkern Kredit gewährt werden, und zwar in der für sie nutzbringendsten Art, nämlich durch die Ueberlassung von Maschinen gegen ratenweise Abzahlung des Maschinenpreises. Geschenke sind jedoch ausgeschlossen. Da aber erfahrungsgemäß der Absatz der einzelnen meist so gering ist, daß sich bei ihnen die Aufstellung teuerer und leistungsfähiger Maschinen nicht lohnen würde, so werden die Maschinen durch den Gewerbeförderungsdienst niemals an einen einzelnen Bewerber, sondern immer nur an eine gewerbliche Vereinigung abgegeben.

Auf diese Weise sollen einerseits entwickelungsfähigen, aber in technischer Hinsicht rückständigen Gewerben zeitgemäße Erzeugungsweisen zugänglich gemacht und andererseits die Handwerker zu wirtschaftlich kräftigen Vereinigungen zusammengefaßt werden.

Ueber die rechtliche Form dieser gewerblichen Vereinigungen lassen sich keine allgemeingültigen Vorschriften aufstellen, da die Zahl und

---

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 9 fg.

die Beschaffenheit der überlassenen Maschinen in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden sind. Im allgemeinen bewährten sich diejenigen gewerblichen Vereinigungen am besten, welche die gemeinsame Maschinenbenutzung unter Wahrung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der einzelnen Teilnehmer ermöglichen, wie das insbesondere bei den Werkgenossenschaften der Fall ist. Für Orte mit Elektrizitätswerken bildet eine aussichtsvolle Form der Gewerbeförderung die Ueberlassung von Elektromotoren an Maschinengenossenschaften zur Verteilung unter die Mitglieder, welche auf solche Weise einen motorischen Antrieb für die in den eigenen Werkstätten etwa schon vorhandenen Werkzeugmaschinen erhalten können. Mehreren Genossenschaften konnten durch umfangreiche Maschinenüberlassungen nahezu alle technischen Vorteile des Fabrikbetriebes zugewendet werden, ohne daß die teilnehmenden Handwerker den Charakter selbständiger Unternehmer verloren.

Die Maschinenüberlassungen erfolgen auf Grund eines von den Bewerbern an das Handelsministerium gerichteten Gesuches. Das Handelsministerium entscheidet über diese Gesuche nach den vom Gewerbeförderungsdienste zu pflegenden Vorerhebungen und nach Einvernehmen des Gewerbeförderungsbeirates.

Dem Gewerbeförderungsdienste des k. k. Handelsministeriums am Technologischen Gewerbemuseum in Wien fällt demnach bei der Ueberlassung von Maschinen die Aufgabe zu, Vorerhebungen über die wahrscheinliche Rentabilität der Maschinenanlage, über die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber, sowie über die Wahl, die Aufstellung und die voraussichtliche Benutzung der Maschinen zu pflegen und ferner die bewilligten Ueberlassungen durchzuführen, wobei zunächst, wenn nötig, die Pläne für die Aufstellung der Maschinen zu entwerfen, die Maschinen selbst anzuschaffen, auf ihre Güte und Leistungsfähigkeit zu prüfen und dann am Ueberlassungsorte aufzustellen sind. Die Einrichtung größerer Maschinenanlagen wird meist durch einen Werkmeister des Gewerbeförderungsdienstes geleitet, der auch die Gewerbetreibenden in der Handhabung der Maschinen unterweist. In vielen Fällen beruft man überdies einzelne Mitglieder der beteiligten Vereinigung nach Wien, um sie in den Meisterkurswerkstätten des Gewerbeförderungsdienstes mit der Benutzung der technischen Arbeitsbehelfe vertraut zu machen. Außerdem werden regelmäßige Inspektionen vorgenommen, welche sich auf die geschäftliche Lage des Unternehmens, auf die Unterbringung, die Benutzung und die Betriebskosten der Maschinen, auf die Einrichtung der Buchhaltung, die Abzahlung der Raten u. dgl. beziehen. Schließlich wird von seiten des Gewerbeförderungsdienstes getrachtet, den Absatz der Erzeugnisse solcher Genossenschaften durch die Einführung von absatzfähigen, leicht verkäuflichen Spezialartikeln durch die Vermittelung bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen u. dgl. möglichst zu heben.

Es wird nach folgenden Grundsätzen vorgegangen:

a) Nur an gewerbliche Vereinigungen, nicht aber an einzelne Gewerbetreibende werden Maschinen überlassen. Die rechtliche Form der Vereinigung und die nötige Mindestzahl der Mitglieder richten sich

nach der Besonderheit des Einzelfalles. Es sind, und zwar in großer Zahl, Gewerbegenossenschaften (wie sie auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 bestehen), sowie Produktiv- und Werkgenossenschaften (registrierte Genossenschaften nach dem Gesetze vom 9. April 1873) mit Maschinen versehen worden. In letzterem Falle ist es dann Aufgabe der oben genannten Auskunftsstelle des Gewerbeförderungsdienstes in Wien, bei der Abfassung der Statuten und der inneren Einrichtung der neu gegründeten Genossenschaft behilflich zu sein. Es wurde zu diesem Zwecke eine „Anleitung zur Errichtung und Geschäftsführung gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ herausgegeben. Auch an Gewerbevereine, Stadtgemeinden und ähnliche Körperschaften sind in einzelnen Fällen Maschineneinrichtungen für kleingewerbliche Zentralwerkstätten abgegeben worden. Ueberhaupt ergibt sich auf diesem Gebiete besonders für die Gemeinden Gelegenheit zu wirksamer Gewerbeförderung.

b) Es werden nur Maschinen selbst überlassen und nicht Zuschüsse zum Ankaufe derselben erteilt. Auf diese Weise ist die gewünschte Verwendung des Kredites am besten gesichert. Auch können derart die Maschinen vor ihrer Hinausgabe durch den Gewerbeförderungsdienst in Wien auf ihre Leistungsfähigkeit, den Arbeitsverbrauch u. s. w. geprüft werden. Der Gewerbeförderungsdienst besorgt den Ankauf, die Aufstellung und Inbetriebsetzung der Arbeitsbehelfe, welche im Einvernehmen mit den Gesuchstellern gewählt werden; dabei werden dem Gewerbeförderungsdienste auf Grund seiner Barzahlungen meist erhebliche Preisnachlässe gewährt, welche den Abnehmern der Maschinen zu gute kommen.

c) Für die Räumlichkeit, in der die Maschinen untergebracht werden sollen, haben die Abnehmer der Maschinen selbst zu sorgen. Unter Umständen wird sogar ein eigener Werkstättenbau gesichert sein müssen, und auch hier haben wiederholt zahlreiche Gemeinden durch Ueberlassung von Baugründen und die lokalen Sparkassen durch Gewährung von Baukrediten die Bildung genossenschaftlicher Werkanlagen in nachahmungs- und dankenswerter Weise unterstützt.

d) Die Maschinen werden gegen zinsenfreie Abzahlung des Anschaffungspreises, der Verzollungs- und Aufstellungskosten in meist 10 Jahresraten überlassen. Die erste Rate wird 1 Jahr nach der Aufnahme des Betriebes fällig; in rücksichtswürdigen Ausnahmefällen kann dem Beginne der Ratenzahlungen eine 1—3-jährige Leihperiode vorausgehen. Die Transportkosten werden vom k. k. Handelsministerium getragen, ebenso die Kosten der Feuerversicherung der Maschinen und zwar so lange, bis sie nach der Abzahlung sämtlicher Raten in das Eigentum der Genossenschaften übergegangen sind. Die Versicherung der überlassenen Maschinen besorgt das k. k. Handelsministerium unmittelbar.

e) Bis zur völligen Abzahlung der Verpflichtungssumme bleiben die Maschinen Eigentum des k. k. Handelsministeriums; das Ministerium behält sich vor, sie bei nicht ordnungsmäßiger Verwendung zurückzuziehen. In diesem Falle können die gezahlten Raten unter Umständen nach Abzug eines der Abnutzung entsprechenden Betrages zurück-

gestellt werden. Die Beteiligten müssen sich verpflichten, die Maschinen sorgfältig zu behandeln und in ordentlichem Stande zu erhalten und etwaige Brüche oder sonstige Beschädigungen sofort dem Gewerbeförderungsdienste des k. k. Handelsministeriums am k. k. Technologischen Gewerbemuseum in Wien zur Kenntnis zu bringen. Die Beteiligten haben sich außerdem zu verpflichten, für alle Beschädigungen der Maschinen, die nicht die Folge ordentlichen Gebrauchs sind, zu haften.

f) Die beteiligte Vereinigung hat weiter nach dem Ablaufe eines jeden Geschäftsjahres dem k. k. Handelsministerium über die Verwendung der Maschinen eingehend zu berichten und jederzeit zu gestatten, daß die gesendeten Inspektionsbeamten die Maschinen untersuchen und wenn nötig, auch Einsicht in die Bücher der Genossenschaft nehmen; sie hat außerdem einen Geschäftsbericht samt der Jahresrechnung nebst einer Abschrift des Protokolls der Generalversammlung, in welcher der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnis und Genehmigung der Mitglieder gelangte, innerhalb 14 Tagen nach der Generalversammlung zur Einsicht vorzulegen. Sie hat weiter bekannt zu geben, in welcher Art die Benutzung der Maschinen geregelt ist, und welche Gebühren von den Benutzern der Maschinen zu entrichten sind.

g) Für die Einhaltung der unter d, e, f genannten Bedingungen haften die Beteiligten und haben hierüber eine notariell oder gerichtlich beglaubigte Haftungserklärung auszustellen.

Es ist selbstverständlich, daß in manchen Fällen die Hinausgabe der Maschinen erst längere Zeit nach der Einbringung des Gesuches erfolgen kann, da die Beschlüsse über solche Ueberlassungen nur nach eingehenden örtlichen Erhebnngen gefaßt werden, da der Beirat in Gewerbeförderungsangelegenheiten nur periodisch zusammentritt, da ferner oft Arbeitsbehelfe gewählt werden müssen, die die Fabriken nicht als Lagerware führen und für die sie mitunter lange Lieferfristen verlangen müssen; endlich weil, wenn die Gründung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft sich als erforderlich erweist, schon dadurch Verzögerungen eintreten.

Die verfügbaren Mittel gestatteten bisher allen Gesuchen stattzugeben, welchen kein prinzipielles Bedenken entgegenstand. So sind seit dem Jahre 1892 vom Handelsministerium für über 779 848 K. Motoren, Maschinen, Werkzeuge etc. überlassen worden, und zwar 51 Motoren, 280 Holzbearbeitungsmaschinen für Tischler und Drechsler, 123 Metallbearbeitungsmaschinen für Schlosser, Spengler, Kettenschmiede und Kleineisenwarenerzeuger, 179 Maschinen für die Bekleidungsgewerbe, namentlich für Schuhmacher, Kleidermacher und Hutmacher, 84 Textilmaschinen für Weber, Tuchmacher und Seiler und 27 Maschinen für andere Gewerbe, wie Buchdruckerei, Müllerei, Bäckerei, Rauchwarenerzeugung, Hafnerei u. dgl. Diese Ueberlassungen betrafen Gewerbegenossenschaften, registrierte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Konsortien, gewerbliche Vereine und auch Stadtgemeinden [1]).

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 7.

Die Ueberlassung von Arbeitsbehelfen ist wohl das am unmittelbarsten wirkende und originellste der Aktion, aber auch das in der Durchführung schwierigste. Auf diese Weise können einerseits entwickelungsfähigen, aber in technischer Hinsicht rückständigen Gewerben zeitgemäße Erzeugungsweisen zugänglich gemacht und andererseits wirtschaftlich kräftige Vereinigungen von Handwerkern, aber auch von Hilfsarbeitern geschaffen werden. Selbst dem Weitergreifen der Verlagsindustrie, die das Handwerk eigentlich nicht minder bedrängt als der Fabrikbetrieb, ist im Wege der Belehrung von Heimarbeitern entgegenzuwirken versucht worden. Ueber die rechtliche Form dieser Vereinigungen allgemeine Weisungen aufzustellen, ist nicht möglich, weil die Zahl und die Beschaffenheit der überlassenen Maschinen in den einzelnen Fällen außerordentlich verschieden ist. Zur vorübergehenden Benutzung einer Sohlendurchnähmaschine bei der Herstellung von Militärschuhen wird z. B. die Vereinigung einiger Schuhmachermeister im Rahmen der Gewerbegenossenschaft vollauf genügen. Der Betrieb einer mechanisch eingerichteten Bautischlerwerkstätte dagegen oder gar jener umfangreichen, technisch und kommerziell hochentwickelten Genossenschaften von Metallgewerbetreibenden, die in den letzten Jahren unter der Mitwirkung des Gewerbeförderungsdienstes entstanden sind, bedarf dagegen schon einer recht umfangreichen Organisation, deren Rechtsverhältnisse gesetzlich genau geregelt sind. So kam es, daß das Handelsministerium in demselben Maße, als die von ihm begründeten Unternehmungen umfangreicher wurden, mit der Organisation der Gewerbegenossenschaften nicht mehr das Auslangen fand, sondern auf die der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hingewiesen wurde. Auf diesem Wege, also dadurch, daß eine Grundlage für größere rein wirtschaftliche Unternehmungen vereinigter Gewerbetreibender gesucht wurde, ist die Förderung des Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftswesens zu einer der wichtigsten Agenden des Dienstes geworden.

Die vorstehenden Erörterungen knüpfen daran an, daß das Handelsministerium die Ueberlassung von Arbeitsbehelfen nur an Vereinigungen von Gewerbetreibenden gewährt. Die Maschinenüberlassungen sind aber noch an andere Bedingungen gebunden, die hier kurz erwähnt werden sollen; so z. B. daß nur die Maschinen selbst überlassen und nicht Zuschüsse zu ihrem Ankaufe gegeben werden. Beim Uebergange von der Handarbeit zum Maschinenbetriebe tauchen ja fast immer schwierige Fragen technischer und wirtschaftlicher Art auf, bei deren Lösung den Handwerkern eine erfahrene und uneigennützig beratende Stelle von größtem Nutzen ist. Ueberdies wird dadurch, daß nicht die Geldbeträge ausgefolgt werden, die Verwendung des gewährten Kredits zu Anlagezwecken gesichert. Der Gewerbeförderungsdienst besorgt also den Ankauf, die Aufstellung und die Inbetriebsetzung der Arbeitsbehelfe, nachdem sie im Einvernehmen mit den Gesuchstellern ausgewählt wurden. Damit ist ein weiteres Gebiet der Aufgaben des Gewerbeförderungsdienstes gekennzeichnet. Der Dienst hat die Erhebungen über die wahrscheinliche Rentabilität der Maschinenanlage, über die persönlichen und wirtschaft-

lichen Verhältnisse der Bewerber zu pflegen, er hat die Pläne für die Aufstellung der Maschinen zu entwerfen, die Maschinen anzuschaffen und vor der Aufstellung auf ihre Güte, Leistungsfähigkeit und ihren Kraftverbrauch zu prüfen. Die Einrichtung größerer Maschinenanlagen wird meist auch durch ein Organ des Dienstes geleitet, und in vielen Fällen werden überdies einzelne Mitglieder der beteiligten Genossenschaft nach Wien berufen, um sie in der Handhabung der Maschine zu unterweisen. Später werden regelmäßige Inspektionen vorgenommen und Ratschläge erteilt, die sich auf alle bei dem Betriebe auftauchenden technischen und kaufmännischen Angelegenheiten erstrecken. Besonderes Augenmerk wird dabei der Einführung von absatzfähigen Spezialartikeln, der Vermittlung bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen u. dergl. zugewendet. Kurz es handelt sich bei den Maschinenüberlassungen wesentlich darum, auch bei den Genossenschaften die modernen Produktionsweisen einzuführen und ihre Geschäftsgebahrung nach denselben technischen und kaufmännischen Grundsätzen einzurichten, wie bei einem Fabrikbetriebe.

Die weitere Voraussetzung, die vor einer Maschinenüberlassung erfüllt sein muß, daß nämlich die Genossenschaften für die Räumlichkeiten, in denen die Maschinen untergebracht werden sollen, selbst sorgen müssen, hat sich während der bisherigen Entwickelung der Aktion als durchaus zweckdienlich erwiesen. Für den Erfolg eines genossenschaftlichen Unternehmens ist ja unumgänglich nötig, daß die Genossenschaften an dem Gedeihen der gemeinschaftlichen Unternehmung mit ihrem Vermögen weitgehend beteiligt sind und außerdem wird auf solche Art den Gemeinden, Sparkassen und Gewerbevereinen Gelegenheit geboten, ihre Gewerbefreundlichkeit zu erweisen und vielleicht durch gewisse Zuwendungen dauernde Interessengemeinschaften zu schaffen.

Die Maschinenüberlassungen sind nicht nur, wie oben bereits gesagt, das am unmittelbarsten wirkende Gewerbeförderungsmittel der Aktion, sondern auch jenes, für das bisher die größten Summen aus dem Gewerbeförderungskredite des Handelsministeriums aufgewendet wurden. Das Handelsministerium hat in den Jahren 1892 bis 1901 174 Maschinenüberlassungen bewilligt und für die angeschafften Einrichtungen aus Staats- und aus Landesmitteln einen Gesamtbetrag von 5 000 000 K. aufgewendet.

Da die Einführung des Maschinenbetriebes nicht nur die Vermehrung der Erzeugung gestattet, sondern in der Regel auch notwendig macht, weil die Maschinenkosten sonst nicht getilgt werden können, war das Handelsministerium auch bestrebt, für eine Vermehrung des Absatzes Sorge zu tragen.

So hat das Handelsministerium in einigen Fällen bei der Uebertragung von öffentlichen Arbeiten an das Kleingewerbe interveniert und besonders auf die Verteilung der dem Kleingewerbe vom Gesamtbedarfe vorbehaltenen 25 Proz. der Heereslieferungen an Lederwaren Einfluß genommen. Bei den Schuhmachern steht jedoch die zu verteilende Lieferungsmenge (jährlich rund 60 000 Paar Schuhe) zu der Zahl der sich um dieselbe bewerbenden Gewerbetreibenden (rund 13 000 Bewerber)

in einem sehr ungünstigen Verhältnisse, dessen Grund wohl darin liegt, daß die Bedeutung dieser Lieferungen vielfach überschätzt wird. Wenn man annimmt, daß ein Schuhmacher mittels Handarbeit täglich ein Paar Militärschuhe fertigstellen kann, so würde die gesamte an Kleingewerbebetreibende übertragene Lieferungsmenge nur für etwa 200 Personen ein Jahr hindurch Beschäftigung bieten. Die Materialkosten für ein Paar Schuhe (zum Lieferungspreis von 9,42 K.) sind nach einem vom Gewerbeförderungsdienste angestellten Versuche beim Einkauf im kleinen (7,53 K.) so groß, daß dem Schuhmacher bei der Handarbeit etwa 2 K. als Arbeitslohn verbleiben. Hieraus folgt, daß für einzelne die Beteiligung an diesen Lieferungen keinen nennenswerten Nutzen ergibt. Nur eine gut organisierte Vereinigung, die einen größeren Auftrag zugewiesen erhält, kann die Ware unter wesentlich günstigeren Bedingungen erzeugen und einen verhältnismäßig höheren Gewinn erzielen. Auch die Kosten für die Einreichung der Offerte, die Besorgung der Muster, die Ablieferung u. s. w. verteilen sich hierbei auf eine größere Lieferungsmenge, während außerdem durch den gemeinschaftlichen Einkauf des Leders, sowie durch die Benutzung von Maschinen die Herstellungskosten vermindert werden. Eine derartige Vereinigung von Schuhmachern wird auch eher in der Lage sein, gleichmäßige und mustertreue Ware zu liefern. Die Bedeutung der Uebertragung eines Teiles der Heereslieferungsarbeiten an Kleingewerbetreibende liegt demnach nicht so sehr in der Zuwendung eines geringen materiellen Vorteiles an die Handwerker; es muß vielmehr danach getrachtet werden, daß die zum Zwecke der Ausführung dieser Arbeiten errichteten gewerblichen Vereinigungen die Grundlage zu weiteren gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen, namentlich zur Gründung von Rohstofflagern, bilden, von welchen viel eher ein bleibender Nutzen zu erwarten ist.

Günstiger als bei den Schuhmachern stellen sich die Verhältnisse bei den Riemer- und Sattlerarbeiten für das Heer, von welchen im Jahre 1900 auf je einen Bewerber durchschnittlich ein Auftrag von 600 K. entfiel.

Erst seit dem Jahre 1899 nimmt das Handelsministerium Einfluß auf die Vergebung der dem Kleingewerbe des diesseitigen Staatsgebietes vorbehaltenen 25 Proz. der Heereslieferungen an Lederwaren; hierdurch ist dem Handelsministerium also die Möglichkeit geboten, eine andere als die bisherige Verteilungsart anzuwenden und damit den Versuch zu machen, die Beteiligung an den Lieferungen zu einer für das Kleingewerbe mehr nutzbringenden zu gestalten. Die Lieferungen betragen rund 61 000 Paar Schuhe im Werte von ca. 650 000 K., ferner Sattler-, Taschner- und Riemerarbeiten im Werte von rund 200 000 K., zusammen also bei 850 000 K. Das Handelsministerium beobachtet rücksichtlich der Lieferungen folgenden Vorgang: Die Verlautbarung der Lieferungsausschreibung erfolgt wie bisher durch das k. und k. Reichskriegsministerium und die Offerten sind bei den zuständigen Handels- und Gewerbekammern einzubringen. Von diesen werden die Offerten rücksichtlich der Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit begutachtet und dem Handelsministerium vorgelegt. Auf Grund der Vorlagen der Handels-

und Gewerbekammern läßt das Handelsministerium durch den Gewerbeförderungsdienst einen Entwurf der Verteilung der Lieferungen ausarbeiten, legt ihn einer Kommisson von Delegierten der am meisten beteiligten Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung vor. Auf Grund dieses Entwurfes erfolgt dann endlich die definitive Zuweisung der Lieferungen [1]).

VI. Die Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften.

Durch diese Darlehen soll nur über die Schwierigkeiten, die die Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bietet, hinweggeholfen werden, indem den Gewerbetreibenden dann andere Kreditquellen, nämlich die zahlreichen Kreditvereine und verschiedene besondere Institute, wie die Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Förderung des Kleingewerbes Wiens, das Wiener gewerbliche Kreditinstitut, der Landeskreditfonds zur Förderung des Personalkredits des Kleingewerbes und des Kleinhandels im Königreiche Böhmen nnd andere mehr zur Verfügung stehen.

Die Vorarbeiten zur Gründung solcher Genossenschaften sind dadurch erleichtert, daß vom Gewerbeförderungsdienste eine „Anleitung zur Errichtung und Geschäftsführung gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ herausgegeben wurde, welche Muster für die hierbei notwendigen Schriftsätze, kurze Aufklärungen über die Steuer- und Gebührenpflicht und zahlreiche Musterbeispiele für das Buchhaltungswesen enthält. Die Anleitung ist beim Gewerbeförderungsdienste unentgeltlich zu beziehen.

Die Erteilung von Darlehen an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften ist seitens des k. k. Handelsministeriums an nachstehende Bedingungen geknüpft worden [2]):

a) Alle derartigen Vereinigungen müssen als selbständige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873 gebildet sein.

b) Ihre Statuten sollen möglichst einheitlich und dem Musterstatute des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich entsprechend sein.

c) Die Genossenschaft muß einen Aufsichtsrat haben, dem die Ueberwachung der Tätigkeit des Vorstandes obliegt.

d) Es muß eine geordnete, einfache, auch dem Laien verständliche Buchführung eingerichtet sein.

e) Das von der Genossenschaft in Anspruch genommene fremde Kapital (Anlehen an Warenkredite) soll in einem angemessenen Ver-

---

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 10.

2) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelministeriums, S. 14.

hältnisse zu dem eigenen Kapital desselben (Geschäftsanteile und Reservefonds), sowie zu der von ihr gewählten Haftform stehen.

f) Durch die Festsetzung sehr kleiner Ratenzahlungen auf die Geschäftsanteile muß auch dem wirtschaftlich Schwächsten die Teilnahme an der Genossenschaft möglich gemacht werden.

g) Kredit an die Mitglieder darf in Rohstoffgenossenschaften nur in Ausnahmefällen und nur in angemessenem Verhältnisse zum Reservefonds gewährt werden. In Magazin- und Produktivgenossenschaften soll der Höchstbetrag des den Mitgliedern zu gewährenden Kredites von der Generalversammlung im Verhältnisse zum eigenen Vermögen und zur Haftung der Genossenschaft festgesetzt werden.

h) Die Darlehnsbewilligung erfolgt in der Regel nur zur Stärkung des Betriebskapitals der Genossenschaft, zu Anlagezwecken nur dann, wenn die Genossenschaft selbst den größeren Teil des Anlagekapitals aus eigenen Mitteln bestellt.

i) Die Darlehen werden zu einem von Jahr zu Jahr festgesetzten Zinsfuße gegeben und sind binnen einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zurückzuzahlen. (Gegenwärtig gilt ein Zinsfuß von 3 1/2 Proz.) Die Zinsen sind halbjährig zu entrichten. Die Darlehen wurden zunächst für 3 Jahre erteilt.)

k) Dem Handelsministerium und dem Gewerbeförderungdienste bleibt vorbehalten, jederzeit in die Bücher und Korrespondenz der kreditnehmenden Genossenschaft Einsicht zu nehmen. Auf die Behandlung der Gesuche wird nur dann eingegangen, wenn die Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre oder, sollte die Genossenschaft noch nicht so lange bestehen, die bisherigen Abschlüsse vorgelegt werden.

Die auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1899 bestellten Genossenschaftsinspektoren kamen in Ausführung ihrer Amtstätigkeit vielfach in die Lage, die Aufmerksamkeit der Genossenschaften auf die einzelnen Zweige der Gewerbeförderungsaktion des Handelsministeriums zu lenken und zur Benützung der durch dieselbe gebotenen Einrichtungen und Vorteile aufzumuntern, sowie hierüber entsprechende Auskünfte zu geben und bei Vorlage und Begutachtung von Gesuchen um Aufnahme in die Meisterkurse, um Gewährung von Stipendien u. s. w. zu ermitteln. In vielen Fällen wurden durch geeignetes Zusammenwirken beachtenswerte Erfolge erzielt. Durch gemeinsame periodische Besprechungen im Handelsministerium wird diese Fühlungnahme gefördert und der Zusammenhang zwischen der Wirksamkeit des Gewerbeförderungsdienstes und jener der Genossenschaftsinspektoren aufrecht erhalten [1]).

Aus den staatlichen Krediten sind bisher 42 Darlehen im Gesamtbetrage von 138000 K. gewährt worden; ihre Höhe schwankt zwischen 600 und 16 000 K. und betrug im Durchschnitt 3300 K.

Die Zinsen im Betrage von 3 1/2 Proz. werden im allgemeinen pünktlich bezahlt. Von den 38 belehnten Genossenschaften haben 4 Ge-

---

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 11.

nossenschaften liquidiert, nachdem in drei Fällen davon vorher das Darlehen zurückgezahlt worden war; 2 Genossenschaften gerieten in Konkurs, was den Verlust des Darlehns zur Folge hatte[1]).

Um eine Grundlage für größere, rein wirtschaftliche Unternehmungen vereinigter Gewerbetreibender zu schaffen, begann also der Gewerbeförderungsdienst sich mit dem Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftswesen näher zu befassen. Auf diesem Wege sind insbesondere zahlreiche Werkgenossenschaften entstanden, die sich deshalb in vielen Fällen bewähren, weil sie die Vorteile der gemeinsamen Maschinenbenutzung ermöglichen, ohne daß der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Genossenschafter ein Ende bereitet würde. Die Werkgenossenschaften sind daher eine Betriebsform, in der die leitenden Ideen der Gewerbeförderungsaktion überaus anschaulich verwirklicht werden. Das Handelsministerium sucht aber auch die anderen Genossenschaftsformen durch die Gewährung von Darlehen an Rohstoff- und Magazingenossenschaften zu fördern. Diese Hebung hat ebenfalls, wie aus den Nachweisungen ersichtlich ist, bereits einen bedeutenden Umfang genommen. Insbesondere die Rohstoffgenossenschaften, die der Dienst zu errichten geholfen hat, sind zum Teile in blühendem Zustande und verdienen deshalb häufiger gebildet zu werden, weil sie, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes und des Statutes vorgegangen und ehrlich gearbeitet wird, nahezu kein geschäftliches Risiko mit sich bringen und weil sie als die leichteste Art unter den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die passendste Vorschule für die mit schwierigerem und gefahrvollem Betriebe der Werk- und Magazingenossenschaften oder gar der Produktivgenossenschaften bilden.

So erfreulich nun die Erfolge sind, die in zahlreichen Fällen die staatliche Förderung des Genossenschaftswesens erzielt hat, darf man doch nicht unterlassen, auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, die auf diesem Gebiete zu überwinden sind. Die Erleichterung der Genossenschaftsgründungen durch Maschinen- und Darlehnsbewilligungen führt trotz aller Vorsicht manchmal zur Bildung nicht lebensfähiger Vereinigungen, und alle Mühe, die Genossenschaften in technischer und in kaufmännischer Beziehung zu belehren, bleibt mitunter erfolglos. Die seit langem bestehenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Handwerks haben allenthalben Mutlosigkeit und Berufsverdrossenheit erzeugt, die vielfach gerade jene geistigen Eigenschaften und jenen Optimismus hemmen, die bei einer neuen, nicht eben leichten und auf gegenseitige Unterstützung aufgebauten Erwerbstätigkeit nicht entbehrt werden können. Dennoch kann darüber kein Zweifel sein, daß die im Rahmen der Gewerbeförderung angewendete Form der Förderung des Genossenschaftswesens aussichtsvoll ist, und tatkräftig weitergeführt zu werden verdient. Es darf nur nicht versäumt werden, die Erfahrungen, welche in den ungünstigen Fällen gemacht werden, zu verwerten und aus der Kritik der Gegner der Staatshilfe auf diesem Gebiete zu lernen.

---

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 89.

Es wird nur dort bei Genossenschaftsbildungen mitgewirkt werden dürfen, wo ein wirkliches Bedürfnis nach ihnen besteht, wo eine leichtere Genossenschaftsart für die schwierigere eine Vorschule gebildet hat und wo die Handwerker durch eigene Aufwendung ihr Interesse an der neuen Organisation erwiesen und ihr eigenes Schicksal mit dem der Genossenschaft verknüpft haben. Wenn diese Voraussetzungen zutreffen, was allerdings niemals leicht festzustellen ist, wird man sich auch vor großen Vertrauenszuwendungen nicht zu scheuen haben. Eine ganze Reihe gerade der größeren der mit Hilfe des Dienstes gegründeten Rohstoff- und Werkgenossenschaften gedeiht und hat den Beteiligten Nutzen gebracht; manchem tatkräftigen, aber wirtschaftlich schwachen Handwerker wurde durch den Beitritt zu einer vom Handelsministerium geförderten Genossenschaft ein erweitertes Arbeitsfeld geboten und neben der materiellen Bedeutung des Genossenschaftswesens fängt, wie manche Anzeichen erkennen lassen, dessen ethische Mission an zu Tage zu treten [1]).

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 26.

(Fortsetzung folgt.)

X.

Handwerker und Hausgewerbetreibende in der Tuttlinger Feinmechanik.

Von Rud. Dietrich.

Hochentwickelte Volkswirtschaft ist buntes, blühendes, ewig bewegtes Leben, das stetig neue Gestalten und Formen bildet. Von den Neulingen aber erweisen sich manche recht widerspenstig, nämlich demgegenüber, der sie in alte Gruppen oder Gattungen einreihen möchte. Doch Ordnung muß sein! Und die ordnungsliebenden Leute sind emsig bei der Arbeit, ganz besonders in jüngster Zeit. Seit einigen Jahren bemühen sich die Handelskammern sehr lebhaft, die Registerpflicht möglichst weit auszudehnen, wobei sie genötigt sind, die „Begriffe“ Groß- und Kleinbetrieb, Fabrik und Handwerk, Voll- und Minderkaufleute „festzustellen“. Und die neuen Handwerkskammern plagen sich mit denselben Begriffen fast noch mehr, freilich in gegensätzlicher Absicht: sie streben das auszudehnen, was jene zu verengern suchen. Aber das Geschäft ist, wie gesagt, nicht so einfach; es erheben sich Fragen, die nicht immer leicht zu lösen sind — wie z. B. die: ob oder welche selbständigen Hausgewerbetreibenden auch zu den Handwerkern gehören, oder: ob gewisse Gewerbetreibende Handwerker oder Hausgewerbetreibende oder etwa gar Heimarbeiter sind.

Es ist selbstverständlich, daß das wirtschaftliche Leben nicht gestattet, eine allgemein gültige Antwort von oben her, bloß auf Grund begrifflicher Zergliederung zu geben. Man muß immer erst die wirklichen Tatsachen und Verhältnisse untersuchen.

Das Gewerbe, dem wir solch bescheidene Kleinarbeit widmen möchten, ist die Verfertigung chirurgischer Instrumente, welche in Tuttlingen und Umgebung ihren Hauptsitz im Deutschen Reiche hat: 1895 wurden dort 99 Hauptbetriebe — darunter ein Großbetrieb und 2 mittlere Betriebe — mit 733 beschäftigten Personen gezählt.

Wir haben uns an die kleinen und kleinsten Betriebe zu halten und wählen deren 10 aus, von denen wir annehmen dürfen, daß sie uns einen genügenden Einblick in die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Betriebsformen gewähren und damit die Aufklärung, die wir suchen, bieten.

Die Inhaber sind sämtlich gelernte Instrumentenmacher; 3 haben einen kleinen Elektromotor. Der eine von ihnen, H., arbeitet ganz

selbständig auf eigene Rechnung, setzt aber seine Waren an mehrere mittlere und kleinere Tuttlinger und auswärtige (rheinländische) Firmen ab. Er stellt verschiedene feine und feinste Instrumente her (für Ohren-, Nasenbehandlung), und zwar vom Anfang an, vom Rohstoff aus. Den „englischen Silberstahl“ für die Klingen, das Aluminium für die Hefte (an Stelle des teuren Elfenbeins) kauft er von bewährten Handlungen. — Der andere, A., steht als Produzent im Dienste des größten Betriebes am Ort (der Aktiengesellschaft für Feinmechanik). Er bezieht von da den Stahl (aber nicht weil er muß, sondern weil es der beste ist) und bekommt von ihr teilweise auch Halbfabrikate (gestanzt). Andere Metalle (Messing z. B. für die Hefte) kauft er selber. Er fertigt ungefähr 50 verschiedene Werkzeuge. — Der Dritte, S., steht noch fester im Dienste der Aktiengesellschaft: er erhält von ihr nicht bloß den Stahl, sondern auch die fertigen Hefte (aus Neusilber). Er macht nur ein Instrument, allerdings in verschiedenen Größen und Formen. — Alle drei hatten zur Zeit des Besuchs Lehrlinge, der erste einen, die anderen beiden je zwei.

H. und A. sind wohl ohne weiteres als Handwerker anzuerkennen (H. trotz seiner klaren wirtschaftlichen Abhängigkeit). Bei S. kann man im Zweifel sein; jedenfalls werden seine Lehrlinge ziemlich einseitig ausgebildet.

Die übrigen 7 dagegen (wie überhaupt die Mehrzahl der Tuttlinger Instrumentenmacher) sind offenbar nicht Handwerker (im alten Sinne), sondern Hausgewerbetreibende (aber keinesfalls Heimarbeiter). Sie arbeiten entweder für die Aktiengesellschaft oder für zwei Mittelbetriebe am Ort; bekommen alle Klingen gestanzt, schmieden nicht, feilen nur (höchstens hat der eine oder andere „nachzuschmieden“). An den Heften haben sie überhaupt nichts zu tun. Diese Leute verdienen kaum den Namen Instrumentenmacher; es sind Teilarbeiter, nur daß sie nicht in der Fabrik, sondern in eigener Werkstätte stehen. Auch ist das Arbeits- oder Lieferungsverhältnis nicht vertraglich geregelt. Lehrlinge halten sie; aber sie drillen sie natürlich bloß zu Teilarbeitern, die eine Prüfung als „Instrumentenmacher“ nicht bestehen könnten. Diese Lehrlinge gleichen ganz der Mehrheit der Fabrik-, d. h. derjenigen Lehrlinge, die nicht „handwerksmäßig“ ausgebildet werden [1]).

Wir haben hier einen jener Fälle, in denen sich die Umbildung oder Zersetzung des Handwerks zeigt, welche das mehr oder weniger absichtliche und berechnete Eingreifen der großkapitalistischen Wirtschaft bewirkt hat (und weiter noch bewirkt). Es ist die deutliche Form der persönlichen Angliederung einer Anzahl Handwerksbetriebe an den fabrikmäßigen Groß- (oder Mittel-)Betrieb, wodurch die Handwerker als solche eine Umwandlung erfahren, und zwar begreiflicherweise in der Richtung, daß sie, wenn auch nicht alle im gleichen Grade, den Fabrikarbeitern ähnlich werden — ähnlich in ihrer Arbeits-

1) Selbstverständlich gibt es noch mehr „Spielarten“, als hier beschrieben worden; aber sie beweisen im allgemeinen nichts Neues, sondern eben nur die Mannigfaltigkeit oder Buntheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, die denjenigen, der auf „scharfe Abgrenzung der Begriffe“ ausgeht, so oft in Verlegenheit bringt.

weise, ihrer Leistung, ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Stellung. Und im Vergleich mit den Fabrikarbeitern wird auch die sehr unbestimmte Bezeichnung „Hausgewerbetreibende“ für die Gruppe, welcher diese Instrumentenmacher angehören, erst verständlich.

Allerdings unterscheiden sie sich von den Fabrikarbeitern im eigentlichen oder engeren Sinne auffällig dadurch, daß sie „selbständige Gewerbetreibende“ bleiben. Aber ihre wirtschaftliche Selbständigkeit ist nur eine „gewisse“, eine beschränkte, und sie werden sich auch dieser beschränkten Selbständigkeit bloß so lange freuen, als es dem Großkapitalisten, dem sie dienen (hier der Aktiengesellschaft für Feinmechanik), beliebt, d. h. solange es ihm vorteilhaft erscheint. Denn darin liegt ja hauptsächlich die Unselbständigkeit jener Instrumentenmacher, daß sie nicht selbst Unternehmer sind; nicht sie bestimmen Art und Umfang ihrer Produktion, sondern das tut die Leitung des Aktiengesellschaftsbetriebs, die sie mit Aufträgen versieht, wenn auch — wie vorhin erwähnt — ein Arbeits- oder Lieferungsvertrag zwischen beiden Teilen nicht abgeschlossen wird.

Außer der wirtschaftlichen ist nun noch die gewerberechtliche Stellung der Hausgewerbetreibenden zu untersuchen, d. h. nur derjenigen, die uns hier beschäftigten. Dabei handelt es sich fast allein um die Frage: ob sie Handwerker, eine besondere, vielleicht neue Art Handwerker seien. Auf Grund der wirtschaftlichen Tatsachen, der Betriebsverhältnisse haben wir diese Frage verneint. (Eher könnte man wohl sagen: sie seien eine neue Art Fabrikarbeiter.) Andere dagegen behaupten kurzweg und allgemein: Die „selbständigen“ Hausgewerbetreibenden seien als solche auch Handwerker „im Sinne der Gewerbeordnung“; sie seien Handwerker selbst dann, wenn ihr Betrieb eine handwerksmäßige Ausbildung nicht erfordert[1]). Aber warum soll man sie den Handwerkern zuweisen dürfen? Weil sie weder Heimarbeiter noch Fabrikarbeiter noch Fabrikanten sind — und in einer der anderen Gruppen, welche die Gewerbeordnung noch kennt, erst recht nicht untergebracht werden können. Ja, müssen sie denn irgendwo untergebracht werden? — Eine solche Begründung kann man nicht anerkennen (und eine andere ist noch nicht gebracht worden). Freilich — wir haben das vorhin schon betont — muß man zugeben: daß die selbständigen Hausgewerbetreibenden, wenigstens deutlich in unserem Falle, aus dem Handwerk hervorgewachsen sind, ihr Betrieb mit dem eigentlichen Handwerksbetrieb noch mehr oder weniger große Aehnlichkeit hat, die Betriebsverhältnisse überhaupt verschieden sind, so daß dem einen und anderen gegenüber die Entscheidung der Frage, zu welcher Gruppe er gehöre, schwer fällt (wie an einem Beispiel gezeigt worden). Die Geneigtheit, die „selbständigen“ Hausgewerbetreibenden als Handwerker zu betrachten, ist also wohl erklärlich.

In der Gewerbeordnung jedoch werden sie nirgends zu Handwerkern gestempelt. Nach § 87 können sie Innungsmitglieder werden, Fabrikanten aber auch. Wenn man nun etwa von den einen sagen

1) So z. B. Mosthaf in Gewerbebl. aus Württemberg 1902, Nr. 30, S. 234.

wollte, sie erlangen durch Aufnahme in die Innung Handwerkereigenschaft, oder ihre Aufnahmefähigkeit beweise ihre Zugehörigkeit zum Handwerk, so würde das von den anderen auch gelten müssen. Doch wer möchte letzteres nicht widersinnig finden? — Eine andere gesetzliche Bestimmung zu Gunsten jener Auffassung läßt sich nicht anführen. Dagegen ist auf § 119 b zu verweisen, wo erklärt wird: „Unter den in § 114 a—119 a bezeichneten Arbeitern (die angeführten Paragraphen handeln von Lohnbüchern und Arbeitszetteln, welche der Bundesrat für bestimmte Gewerbe einführen kann, und von der Lohnzahlung an die Arbeiter) werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen", also ziemliche „Selbständigkeit" besitzen! —

Diese Ordnungsfrage hat nun eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung für das Handwerk und die gesetzliche Vertretung der Handwerkerschaft. Dürften die selbständigen Hausgewerbetreibenden dem Handwerk zugerechnet werden, so ständen ihre Lehrverhältnisse unter der Aufsicht der Handwerkskammer, sie selbst hätten zu deren Kosten beizutragen, wären wahlberechtigt und deshalb für die Wahlkörper, die Handwerkerorganisationen begehrte Leute. Es wäre also begreiflich, wenn diese wünschten, die selbständigen Hausgewerbetreibenden — wie die an einen Groß- oder Mittelbetrieb persönlich angegliederten Instrumentenmacher in Tuttlingen und Umgebung — als Handwerker erklärt zu sehen. Dem Wunsche könnte aber nach dem Ausgeführten höchstens dadurch Erfüllung werden, daß die zuständige Handwerkskammer ihn unterstützt oder selbst vertritt und demgemäß bei ihrer Aufsichtsbehörde oder beim Ministerium des Innern eine Entscheidung in jenem Sinne zu erwirken sucht. Ein rein willkürlicher Machtspruch wäre eine solche Entscheidung ja nicht.

XI.

Staat und Wirtschaft in Babylon zu Hammurabis Zeit

Von Richard Thurnwald, Berlin.

Inhalt: I. Staat. II. Wirtschaft.

I.

(Erste Hälfte.)

Immer näher tritt der Orient an uns heran, immer enger werden die Beziehungen, die uns wirtschaftlich und wissenschaftlich, politisch und kulturell mit Asien verbinden.

Der alte Orient erhellt sich mehr und mehr unseren Blicken, und wir gewahren dort Kulturerrungenschaften, die später Griechenland und Rom weitergebildet haben, um sie uns zu vererben.

So gewinnt das, was die Menschen vor Tausenden von Jahren am Euphrat und Tigris, am Nil und am Jordan erlebt, erdacht und erlitten haben, Bedeutung für uns Menschen von heute: an der Spree, an der Themse und an der Seine; so erscheint für uns späte Nachfahren unsere Kultur durch jene Alten bedingt, die wir, so weit unser Blick gegenwärtig reicht, als die ersten gewahren, welche Stein für Stein zu dem großen Schatz unserer Kultur häuften, der wie das Preisstück in der Hand des jeweils siegreichen Volkes von Nation zu Nation wanderte und den jede durch ihr Denken, ihre Erfahrungen und ihre Arbeit mehrte und bereicherte.

Wie die verstreuten und versteinerten Knochen vorzeitlicher Tierungeheuer sind vereinzelte Trümmer uralter Staatengebilde auf uns gekommen. Doch glückliche Funde zeigen oft zusammenhängende, wohlerhaltene Gebilde. Dazu gehört auch jenes große Fragment des Codex Hammurabi [1], das die Ausgrabungen in Elam ans Tageslicht gebracht haben. Es ist umfangreich genug, daß wir daraus ein beiläufiges Bild der damaligen Gesellschaftsordnung gewinnen können.

Die große Bedeutung dieses Gesetzeswerkes besteht darin, daß wir hier zum ersten Male in eine große geschlossene systematische Ordnung der Lebensverhältnisse eines alten wohlorganisierten Staatswesens Einsicht erlangen, eines Volkes, das teilweise zu unseren kulturellen Vorfahren zu zählen ist.

Hier haben wir aber auch das — bis nun bekannte — älteste Schriftdenkmal eines Gesetzeswerkes, das freilich schon in den sumerischen und akkadischen Familiengesetzen noch ältere Vorläufer

---

1) Die Gesetze Hammurabis, Königs von Babylon, um 2250 v. Chr., übersetzt von Dr. Hugo Winckler. 4. Jahrg., Heft 4 der von der „Vorderasiatischen Gesellschaft" herausgegebenen Sammlung „Der alte Orient".

besitzt, vor Augen. Was im Gedächtnis der Menschen fortlebt, gelangt nicht über Sitte und Brauch hinaus; erst die Schriftlichkeit ermöglicht es, fest ausgeprägte Gesetzesformeln und alte Lebensbewertungen in ursprünglicher Fassung den Nachfahren zu vererben [1]), unter die Zeitgenossen in ungetrübter Form zu verbreiten.

Im folgenden soll nur das zusammengefaßt werden, was vorläufig mit einiger Sicherheit über die damaligen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar aus dem Gesetzeswerke abgeleitet werden kann[2]).

Zu Grunde liegt Dr. H. Wincklers Uebersetzung. Die von Herrn Prof. F. Delitzsch in seinen Vorlesungen vorgeschlagenen Aenderungen wurden hier außerdem berücksichtigt [3]). Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Paragraphen nach der Scheilschen Einteilung [4]), der auch Winckler folgt.

Zur Ergänzung wurde auch die Brief- [5]) und Kontraktliteratur [6]) aus altbabylonischer Zeit herangezogen, die das Bild des Staats- und Wirtschaftslebens jener Epoche wesentlich vervollständigt.

1) Vereinzelt sind uns bisher in großer Menge auf Tontafeln geschriebene Verträge bekannt geworden, die uns ein fragmentarisches Bild, namentlich des späteren babylonischen und assyrischen Rechtslebens vermitteln. Vgl. Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums nebst einem juristischen Exkurs von J. Kohler, Berlin 1890; ferner Kohler und Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben. I—IV. Leipzig 1890—1898; Peiser, Keilinschriftliche Aktenstücke. Berlin 1889; endlich Kohler, Beiträge zum neubabylonischen Recht in den „Beiträgen zur Assyriologie", Bd. 4, 1902, S. 423 ff. Besprechung der im Bd. 3, 1897, S. 393—442 dieser Zeitschrift veröffentlichten babylonischen Urkunden aus der Zeit des Kyrus und des Kambyses: L. Demuth und E. Ziemer, „Fünfzig Rechts- und Verwaltungsurkunden aus der Zeit des Königs Kyrus und des Königs Kambyses".

2) In jüngster Zeit sind an zusammenstellenden Darstellungen erschienen: S. Oetli, Das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels, Leipzig 1903; Hubert Grimme, Das Gesetz Hammurabis und Moses, Köln 1903, und Johannes Jeremias, Moses und Hammurabi, Leipzig 1903. Alle diese drei Darstellungen legen, wie schon der Titel besagt, das Hauptgewicht auf die Beziehungen des Gesetzbuches zur Bibel und knüpfen an die Babel-Bibeldebatten an. Eine juristische Bearbeitung liegt in der Rektoratsrede Georg Cohns vor, „Die Gesetze Hammurabis", Zürich 1903, welche hauptsächlich die familienrechtlichen Bestimmungen erörtert und zum Vergleich viele deutschrechtliche Normen heranzieht (vgl. auch Alfred Jeremias, Im Kampfe um Babel und Bibel, Leipzig 1903).

3) Von denen mit gütiger Erlaubnis Herrn Prof. Delitzschs hier Gebrauch gemacht wird. Die neuen von Winckler abweichenden Fassungen werden an den betreffenden Stellen zum Ausdruck gebracht.

4) Ministère de l'Instruction Publique et des Beaux-Arts. Délégation en Perse. Mémoires, Tome 4. Textes Élamites Sémitiques par V. Scheil, O. P. Paris 1902.

5) L. W. King, The Letters and Inscriptions of Hammurabi, king of Babylon about B. C. 2200, to which are added a series of letters of other kings of the first Dynasty of Babylon. 3 Bde. in Luzacs Semitic. Text and Translation Series, London 1898—1900; cit.: „King, Letters", wenn nichts Besonderes vermerkt, so ist der 3. Band verstanden; und unabhängig davon Gottfried Nagel, Die Briefe Hammurabis an Sin-idinuam mit Zusatzbemerkungen von Fr. Delitzsch in den „Beiträgen zur Assyriologie" IV, Leipzig 1902. Cit.: „Nagel" und „Delitzsch, Zusatzbemerkungen." Die Briefe werden nach ihren Nummern in der Textveröffentlichung von King, welche auch Nagel enthält, citiert.

6) Bruno Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht, in der assyriologischen Bibliothek, Bd. 11, Leipzig 1893; cit. Privatrecht; jüngst auch Samuel Daiches „Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der Hammurabidynastie". Leipziger semitistische Studien I, 2, Leipzig 1903.

Hammurabi ist der sechste [1]) König der ersten babylonischen Dynastie, welche etwa um die Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr. die untere Hälfte des Euphrat- und Tigrislandes beherrschte. Mit ihm scheint eine Zeit von Eroberungskämpfen [2]) zum Abschluß zu kommen, welche sich an das in das Euphrat- und Tigrisgebiet im Laufe mehrerer Jahrhunderte vor sich gehende Eindringen der Scharen von Semiten knüpft [3]). Es gelingt ihm, auch die ältesten Kulturzentren an der Mündung der beiden Ströme, die Länder Sumer und Akkad, deren Bewohner oder deren Führer und Leiter wenigstens, sicher nicht semitischer Abstammung waren, seinem Herrschaftsbereich einzuverleiben und so zur Zeit Abrahams zum erstenmal ein starkes, einheitlich gefügtes babylonisches Reich aufzurichten [4]). Die Periode Hammurabis gilt noch bis in späte Jahrhunderte als eine Blütezeit babylonischer Kultur. Sein Gesetzbuch wird abgeschrieben und wie bei uns das Corpus juris Justinians studiert, als schon ein anderes Recht gültig geworden war [5]).

Dieses Gesetzeswerk [6]), durch das ein einheitliches, gleiches Recht für einen weitreichenden Friedensverband geschaffen wurde, stellt zweifellos die Kodifizierung geltender Sitten und Bräuche vor und fußt auf alten überlieferten Rechtsnormen, wie sie uns in den noch viel älteren „sumerischen Familiengesetzen“ [7]) oder den „Feldbauvorschriften“ [8]) er-

---

1) Vgl. E. Lindl, „Die Datenliste der I. Dyn. von Bab.“ in den Beiträgen zur Assyriologie IV S. 338 ff. und dieselbe bab. Chronik bei King, Letters III S. 229 ff.

2) Vgl. dazu G. Smith, Early History of Babylonia in den Transactions of the Society of Biblical Archaeology I, 1872, S. 46 ff. Diese Eroberungskämpfe waren mit weitreichenden Kriegszügen bis an das Mittelmeer (Sargon I) verbunden. Schon damals fing man an, die Kriegsgefangenen, besonders führende Persönlichkeiten unter den Unterworfenen, nach Babylon zu bringen. Daß auch damals die Bevölkerung nicht mehr sehr einheitlich gewesen war, zeigen die uns erhaltenen verschiedenen Typen aus jener Zeit (vgl. die Tafeln bei Sarzec et Heuzey, Découvertes en Chaldée, Paris, von 1898 an, livr. 1 u. 2, Pl. 1bis. 2bis, 3, 6, 12, 21, 22, 23, 26, 28, 39; livr. 3, Pl. 25, 30, 30bis; livr. 4, Pl. 1bis, 2ter, 3bis, 4ter, 5bis, 5bis, 8bis, 22bis, 24bis), vgl. übrigens auch livr. 3 S. 162; auch Hilprecht, The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. Philadelphia 1896, Vol. I, part 2, S. 15, 48.

3) Wie allmählich sich dieser Uebergang vollzogen haben muß, zeigen die noch immer bilinguen (sumerisch und babylonischen) Inschriften während der ganzen I. Dyn. von Babylon (vgl. King, Letters III S. 172 ff.

4) Die Frage, welchem Volke Hammurabi selbst angehörte, bedarf noch der Untersuchung. Ueber die Geschichte dieser Zeit vgl. Ed. Meyer, Geschichte des Altertums. 1. Bd. 2. Buch; ausführlich H. Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, 1892, S. 60 ff.; auch Henry H. Howorth, The early history of Babylonia in „The English Historial Review“, Bd. 15 u. 16, der besonderes Gewicht auf den Gegensatz zwischen den Pflanzenbauern, den Viehzüchtern und den bergbewohnenden Jägern legt. F. Hommel, Die vorsemitischen Kulturen, Leipzig 1883. Tiele, Babylon.-assyr. Geschichte u. a. m.

5) Die Funde in der Bibliothek des Assyrerkönigs Assurbanipal beweisen das; vgl. B. Meissner, „Altbabylonische Gesetze“ in den Beiträgen z. Ass. III, 1897, S. 493 ff.

6) Vielleicht bezeichnen in der Chronik das 2. und 28. Jahr die Zeitpunkte für den Anfang und die Beendigung der Abfassung des Gesetzes (s. Lindl, S. 371—372).

7) Vgl. Haupt, Die sumerischen Familiengesetze, Leipzig 1879, und Haupt, „Die akkadischen Familiengesetze“ in „Die sumerisch-akkadische Sprache“ in den Verhandlungen des V. intern. Orient. Kongr. zu Berlin, 1882 (sem. Sektion).

8) Vgl. G. Bertin, „Ancient Babylonian Agricultural Precepts“ in den „Records of the Past“, Bd. 3, S. 91 ff., und Haupt, Keilschrifttexte, S. 74.

halten sind. Ausgehend von der Regelung der Familienangelegenheiten, den ältesten uns bis jetzt bekannten Normierungen, welche unser Gesetz ausgebildet und verfeinert hatte [1]), reihten sich, wie es scheint, später hieran die übrigen Rechtsbestimmungen.

Das Gesetz Hammurabis wendet sich an ein Volk, das an staatliche Disziplin seit langen Zeiten gewöhnt ist und das über einen nicht geringen Schatz an Kulturgütern verfügt. Darauf weist schon der Umstand hin, daß Selbsthilfe prinzipiell ausgeschlossen ist (§ 113), daß keine Wahl zwischen direkter Rache und Annahme von Wehrgeld — wie etwa in den leges barbarorum oder bei den Slaven [2]) — zulässig ist, nicht einmal bei einer entehrenden Berührung eines Freien durch einen Mann seines Gleichen (§ 203) ist von Rache die Rede, stets tritt der vom Könige bestellte Richter ordnend dazwischen. Blutrache und Duell sind völlig von der staatlichen Strafe verdrängt [3]). Auch die im Vergleiche zu den deutschen Stammesgesetzen weitaus häufigere Anwendung der Schriftlichkeit bei der Abschließung von Verträgen, weist nicht nur auf eine alte und verhältnismäßig verbreitete Kenntnis der Schreibekunst, sondern auch auf alteingelebte Einrichtungen des öffentlichen Lebens.

Für die Masse der Bevölkerung können alle diese Einrichtungen nichts Neues gewesen sein; bei dem viel langsameren Pulsschlag des Lebens jener Zeiten, da die Menschheit noch um die Elemente ihres Kulturbesitzes zu ringen hatte, ist restlose Gewöhnung an bestimmte Einrichtungen immer auch ein Zeichen des hohen Alters derselben. Bei der babylonischen Eroberung wird es sich zunächst also bloß um einen Wechsel in der Herrscherschicht gehandelt haben, welche eine in kulturellen Traditionen lebende Bevölkerung zu regieren begann, während die Herren und Meister von gestern auf die Tempel [4]) beschränkt wurden [5]).

1) Vgl. hierzu die §§ 154 f., 157 f., 195.

2) Ausführlicheres über den Uebergang von Blutrache in Ablösung durch Wehrgeld; vgl. B. W. Leist, Altarisches Ius civile, Bd. 2, Jena 1896, S. 233 ff.; von Wehrgeld zur Anerkennung einer Gerichtsbarkeit, ebenda, S. 219 ff.; bei den Albanesen vollzieht sich dieser Uebergang erst heute.

3) Man kann hier natürlich einwenden, daß Blutrache und Duell nie zu völliger Ausbildung gelangt sein brauchen. Dies zugegeben, ist die ultima ratio sowohl zwischen Einzelpersonen wie zwischen kleinen Verbänden stets blutige Gewalt. Wo diese durch friedlichen Richterspruch ersetzt wird, zeigt sich die Wirkung eines, ein bestimmtes Gebiet umfassenden strengen „Landfriedens". Wie viel in den südlicheren Ländern das Klima, der mildere Lebenskampf, wie viel die Rasseneigentümlichkeiten zur Förderung oder Verringerung solcher Institutionen beiträgt, entzieht sich noch der genauen Einschätzung. Sicher ist hier das individuelle Freiheitsgefühl, aber auch die Selbstverantwortlichkeit nicht gleich stark.

4) Dafür spricht inbesonders, daß die Priester der ältesten Zeit nicht nur andere Tracht, sondern auch anderen Volkstypus zeigen, als die Babylonier. Die Beantwortung der Frage, wer die Sumerer waren, ist für die Ursprungsforschnng unserer Kultur von entscheidender Bedeutung. Denn im wesentlichen von den Sumerern haben die Babylonier Schrift, technische Einrichtungen, naturwissenschaftliche Erfahrungen übernommen. Die Frage wird gesondert nach der anthropologischen und nach der linguistischen Seite erörtert werden müssen. Ihre Sprache wird bald den indogermanischen, bald den Turksprachen zugezählt.

5) Aehnliches finden wir im Aegypten des neuen Reichs, da die älteren Adelsgeschlechter vermutlich mit Tempelämtern dotiert wurden; derartige Vorgänge, daß das

Aus dieser allgemeinen Grundstimmung tritt der **Staat** Hammurabis, wie das Gesetzbuch und die Briefe seiner Zeit ihn erkennen lassen, in vielen Einzelzügen deutlich hervor. Freilich vermissen wir Aufschluß über manches, das damals zweifellos allbekannte Sitte und Brauch des Tages ergänzte.

An der Spitze des gesamten babylonischen Gemeinwesens, dessen Gliederung sogleich besprochen werden soll, steht der **König**.

In selbstbewußtem Tone, in kühnen Hyperbeln, mit den üblichen bilderreichen Vergleichen spricht Hammurabi in Einleitungs- und Schlußwort zu seinem Gesetzbuche von der Macht und dem Glanze seiner Herrschaft. Diese verdankt er der Götter Gnade, die ihn erleuchtet und die ihn berufen haben, als deren Abkömmling und bevorzugten Liebling er sich betrachtet.

So sehr im Orient allenthalben diese Sprache beliebt ist [1]), so unterscheidet sie sich doch recht sehr von den bluttriefenden Berichten aus der späteren Assyrerzeit oder von dem, was uns die älteren Aegypterkönige zu sagen haben, deren Gedanken auf das Jenseits gerichtet sind und deren höchster Ruhm es ist, im Diesseits ihre „Füße auf die Nacken ihrer Feinde zu setzen“ [2]). Hier ist jener Despotismus, den wir nach den Erscheinungen späterer Jahrhunderte als charakteristisch orientalisch bezeichnen, noch nicht vorhanden. Noch betrachtet Hammurabi, wenn er sich als den „heilbringenden Hirten“ seiner Völker, der ihnen „wie ein Vater“ ist, bezeichnet, wenn er seine Aufgabe darin erkennt, „den Bewohnern weit und breit den Frieden zu sichern“, sie „ungestört wohnen zu lassen“, ihr „Wohlergehen zu garantieren, Witwen und Waisen zu beschützen und das Recht zu verkünden“, die Sorge für seine Untertanen als hauptsächlichen Inhalt seines Königtums und wir müssen nach den Briefen, in denen er oft genug auch höhere Beamte wegen Uebergriffe zur Verantwortung zieht, in der Tat glauben, daß diese Worte nicht leere Phrasen waren.

Ein wie großer Anteil hier auf die Persönlichkeit Hammurabis selbst entfällt, wie weit es sich um allgemeine Verpflichtungen des altbabylonischen Königtums handelt, ist vorläufig schwer zu entscheiden. Die in vielen Punkten ähnliche Sprache anderer altbabylonischer Könige läßt indes vermuten, daß auch diese ihren Machtbesitz in ähnlicher Weise auffaßten [3]).

Der König und sein Hofstaat ist oberste Behörde (§ 18). Ueber den Hofstaat [4]) haben wir wenige Angaben; er dürfte wohl noch nicht

von Barbaren unterworfene Kulturvolk noch auf lange Zeit hinaus in religiöser, wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung maßgebend und in Würden bleibt, können wir zwischen Griechenland und Rom, zwischen Rom und den Germanen sehen.

1) Recht „orientalisch“ mutet uns der leidenschaftliche die Hälfte des Schlußwortes füllende Fluch an, als höchste Sanktion des Gesetzes durch die Götter.

2) Eine Ausnahme hiervon machen die Stadtfürsten des mittleren Reichs und einzelne Könige des neuen Reichs, welche sich der Sorge für ihre Untertanen rühmen (vergl. Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum 1896, S. 135 f.).

3) Ob in dem Titel „Herrscher der vier Weltgegenden“, wie Hilprecht, Old Babylonian Inscriptions, Pennsylvania 1896, Part I, S. 25, meint, ein Anspruch auf Weltherrschaft lag, mag noch dahingestellt bleiben.

4) Vgl. auch weiter unten S. 658.

so üppig gewesen sein, wie in späterer Zeit [1]). Das wichtigste Amt hatte wohl der Schreiber des Königs. Diese Person scheint, nach der Gleichartigkeit der in den Briefen erhaltenen Schriftzügen zu schließen, selten gewechselt zu haben [2]). Es scheint nichts zu geben, das nicht vor den König gebracht werden kann. Mit einer Menge von uns kleinlich scheinenden Angelegenheiten befaßt sich das Staatsoberhaupt. Selbstverständlich kommt ihm auch die — jedenfalls von den Priestern vorgeschlagene — Regulierung des Kalender zu [3]). Wie sehr in dieses Königtum alte Traditionen aus der Zeit kleiner Geschlechter- oder Stammesverbände hineinragen, zeigt das besondere Begnadigungsrecht des Königs bei einer Familienangelegenheit, dem Ehebruch (§ 129) [4]), sowie überhaupt die genaue Regelung des familialen Rechts (§§ 154 f., 157 f., 195). Wir werden wohl nicht irre gehen, wenn wir annehmen, daß der König in der Regel erst nach vorhergegangener erstrichterlicher Entscheidung angerufen werden durfte [5]) und in erster Instanz nur für bestimmte Personen zugänglich war. Wenn auch civile [6]) und Verwaltungsangelegenheiten unterschiedslos vom Könige behandelt werden, so ist in der Behördenorganisation doch eine deutlich erkennbare Trennung in den unteren Aemtern vorhanden.

Die Schaffung eines allgemeinen [7]), die örtlichen Unterschiede verwischenden Gesetzbuches war ein gewaltiger Baustein zur Befestigung des babylonischen Königtums. Der König fühlt sich als Repräsentant der gesamten souveränen staatlichen Macht, als derjenige, welcher im Mittelpunkt des religiösen, wie des politischen und wirtschaftlichen Lebens steht. Nicht zufällig geschieht es, daß in Einleitung und Schlußwort der König sich so oft als den Ersten [8]) unter den Stadtkönigen bezeichnet. Bevor er seine Untertanen auffordert, sich an seine Gesetze zu halten, bringt er seine Stellung als Oberster der Stadtkönige [9]) in Erinnerung,

1) Zu den eigentlichen Hofbeamten gehörten offenbar auch die „mārē manzaz pāni", die Leute vor dem Angesichte (des Königs) (No. 42, King, LV S. 115 Anm. 3, auch S. 111 Anm. 2); auch Mundschänke (?) (vergl. H. Zimmern, Z. D. M. G., Bd. 53 (1899), S. 116 ff.), über die Einwände gegen die „Bäcker" vergl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen, S. 484).

2) Vergl. King Letters III, S. XXIII.

3) In Brief No. 14 wird auf eine Kalenderreform, die unter Hammurabi eingeführt wurde, angespielt.

4) Vielleicht aus den „sumerischen Familiengesetzen" übernommen; Eingehendes weiter unten.

5) Vergl. Meissner, Privatrecht, S. 5 u. 6. King vertritt allerdings die Ansicht, daß jedermann ohne weiteres der Weg zum König offen stand (Letters III, S. XXXIX, XL), doch scheint das gerade aus No. 11 (VIII, S. 20 ff.) und No. 24 (XIII, S. 31 ff.) nicht zu erhellen.

6) Briefe No. 6 und 24.

7) Es mag immerhin sein, daß für die Tempel oder bestimmte Leute Privilegien bestanden. Im Gesetze liegt weniger die Tendenz, die Volksschichten gleichzustellen, als die örtlichen Verschiedenheiten auszugleichen.

8) Unter „Erster" ist nicht der „primus inter pares" verstanden, denn in Varianten der Einleitung nennt er sich den „Gott unter den Stadtkönigen" (so nach Delitsch; Rect. Col. III, Z. 16), dann „der Herr der Stadtkönige" (nach Delitzsch; R. C. III, Z. 70), endlich „der oberste der Stadtkönige" (nach Delitzsch; R. C. IV, Z. 23).

9) Er nennt sich hier wieder anders „der Gerechte unter den Stadtkönigen, der Große" (nach Delitzsch) Vers. C. XXIV, Z. 79.

das höchste Lob, das ihm gespendet wird, ist, daß er „wie ein Vater“ für seine Untertanen gesorgt habe, und er schließt mit dem Hinweise, daß die lokalen Gottheiten, die Schützer von lokalem Rechte und Sitte, doch den Befehlen Marduks und der Zarpanit, den besonderen Göttern des Königs, gehorchen.

In dieser für das Denken jener Zeit so bezeichnenden Stelle liegt das Bestreben, allen Einwänden der Stadtkönige und ihrer Leute zu begegnen.

Offenbar stützt sich der König auf seine Beamten mit ihren Verbänden von Leuten und das „Volk“ ohne Herkunft.

Die Schwierigkeiten der Regierung lagen in der Ausdehnung des Reichs, welche wir nicht nach den Längemaßen, sondern nach der, den damaligen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Anzahl von Tagereisen schätzen müssen. Eine straffe Zentralisation war unter diesen Verhältnissen ausgeschlossen. Die Entfernungen um den ganzen Erdball herum sind heute dank dem Telegraph nicht mehr so groß, wie damals zwischen Babylon und Larsa. Dazu kommen zweifellos noch alte sehr lebendige Traditionen innerhalb der kleinen Gebiete der Stadtkönige mit ihren lokalen Heiligtümern. Die Gebiete solcher Stadtkönige waren es, die zu größeren Komplexen, wie das Königreich von Sumer und das von Akkad vereinigt, dann zu Reichen, wie es die Dynastie von Ur, hierauf die erste Dynastie von Babylon beherrschte, zusammengeschlossen worden waren.

Nach allem, was wir von den Stadtkönigen hören, erfreuten sie sich großer Selbständigkeit. Sie sind offenbar vom babylonischen König zur Unterordnung veranlaßte, ursprünglich unabhängige Fürsten, die auch nicht ungern eine Gelegenheit ergriffen, das babylonische Joch abzuschütteln und auch häufig untereinander in Rivalität[1]) lebten. Ein solcher Stadtfürst war auch Sin-idinna von Larsa[2]), der Adressat der uns erhaltenen Briefe Hammurabis, dessen Machtbereich sich noch über 5 bis 6 andere Orte erstreckte. Bei der Ernennung solcher Stadtkönige, sofern sie dem Könige überhaupt zukam, war dieser in seiner Auswahl sicher an bestimmte Familien gebunden. Mit allen seinen Wünschen, die das Gebiet des Stadtkönigs betreffen, wendet sich der König an diesen[3]), so daß man den Eindruck gewinnt, Sin-idinna herrscht in Larsa in ganz ähnlicher Weise, aber als abhängiger Fürst, wie König Hammurabi seinerseits in Babylon. Die Abhängigkeit drückte sich außer in Leistungen von Abgaben namentlich in Huldigungen für die Gottheiten des babylonischen Königs aus.

Daß der König seine erste Aufgabe als Leiter eines Gemeinwesens nicht, wie es beim späteren orientalischen Königtum der Fall war, in seiner militärischen Funktion, sondern in der Ordnung der inneren Angelegenheiten erblickte, erhellt sowohl aus der Einleitung, in der er sich rühmt Pflanzungen erweitert, Getreide aufgehäuft und zur Wasserversorgung Kanäle angelegt zu haben, wie auch aus den Briefen und

1) Vergl. Thureau-Daugin, Le cône historique d'Entéména. Revue d'Assyriologie IV S. 37 ff.

2) Vergl. dazu King, Letters III, S. XXVI ff. Wir kennen alte Könige von Ur, Nisin, Larsa und Babel, vgl. f. Hommel in den Proceedings Soc. Bibl. Arch. XVI (1893/4) S. 209.

3) Siehe King, Letters III, S. XXVIII.

der Chronik [1]), woraus wir die Bedeutung, welche den Einleitungsworten des Gesetzbuches zukommt, zu ermessen haben. Daraus, daß diese Aufgaben als wesentlicher Inhalt staatlicher Tätigkeit aufgefaßt werden, ergibt sich zum Teil auch die Art der Verwaltung des unter den Friedensbaum des babylonischen Königs gestellten Gebiets.

Außer der Fürsorge für die Götter und ihre Tempel, spielt in der Korrespondenz der babylonischen Könige dieser Zeit die Sorge für die Einziehung der Abgaben, ganz besonders der Bau und die Regulierung von Bewässerungsanlagen [2]) und die Errichtung öffentlicher Bauten, genaue Verteilung der Mannschaften der einzelnen Verwaltungsverbände neben richterlichen Entscheidungen und militärischen Verfügungen, die Hauptrolle.

Dazu kommt, daß der König auch der reichste Mann im Lande ist und daß er über den größten Besitz an Boden, Vieh und Menschen verfügt, den er dadurch nutzt, daß er ihn verschiedenen Leuten gegen gewisse Leistungen zur Nutzung überläßt. Diese Personen werden nun von Organen, die der König aufgestellt hat, überwacht, teils zu Fronarbeiten, teils auch zum Kriegsdienst verwendet, ihre Abgaben dem Könige eingeliefert. Die bestellten Beamten werden außer durch zur Nutzung überlassenes Königsland noch durch besondere Geschenke [3]) des Königs belohnt.

Die genaue Gliederung der Beamtenschaft und die besonderen Funktionen, die mit den einzelnen Aemtern und Würden verknüpft waren, sind noch wenig durchsichtig. Namentlich werden in den Briefen Bezeichnungen gebraucht, bei denen es nicht immer klar ist, ob es sich um Leute, die ein bestimmtes Amt bekleiden, handelt oder um die Andeutung der Zugehörigkeit zu einem Verwaltungs- oder Geschlechtsverband. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß aus der Angehörigkeit zu solchen Verbänden sich im Laufe der Zeit bestimmte Beamtenfunktionen entwickelt haben [4]).

Bevor wir es unternehmen, die Abhängigkeitsbeziehungen zu ermitteln, aus denen die wichtigsten Funktionen des staatlichen Lebens entquellen, ist es nötig, jene Verbände ins Auge zu fassen, durch deren Gruppierung das soziale Gebäude gebildet worden war, welches wir als den babylonischen Staat bezeichnen.

Innerhalb dieser Verbände spielt sich ein großer Teil des öffentlichen Lebens ab. Sie sind aber keineswegs alle einander gleichgestellt. Im Gegenteil, die Angehörigen der einen Verbände stehen in der Regel

---

1) Siehe Lindl und King a. a. O. Vergl. Thureau-Daugin in der Revue sémitique V, 1897, S. 263 ff.

2) Die Sorge für Bewässerungsanlagen bildlete bei den vorhandenen geographischen Bedingungen die Hauptaufgabe einer jeden Regierung; vergl. Delitzsch, Beiträge I S. 301 ff., auch King, Letters III S. XXXVI ff.; Briefe No. 4, 5, 71, 88.

3) Vergl. § 27 ff., § 33 ff.; das „Geschenk" „kištu" bestand wohl in Rindern und Kleinvieh (§ 35).

4) Vergl. King, Letters III S. 111 Anm. 2, wo gezeigt wird, daß die Beamten als die „mare" iššakku, „mare" bari, „mare" manzaz pani, also mit dem Ausdruck, welcher (nach Delitzsch, Handwörterbuch, S. 390) die Kindschaft, somit die Zugehörigkeit zu einem Blutsverwandtenverband ursprünglich ausdrückt, bezeichnet werden; vergl. insbesondere auch das weiter unten über die „iššakku" Gesagte.

in Abhängigkeit von denen anderer, und innerhalb der Verbände gab es wieder bestimmte Aemter. Im allgemeinen wird man zwei Gruppen unterscheiden dürfen:

I. Verbände, die wir **Geschlechter** nennen wollen, sind es, welche als „Dûru“ [1]) bezeichnet werden. Vornehme Personen gehören solchen Geschlechtern an [2]). Sie hatten offenbar ihre alte eigene Organisation [3]) und daher durften ihre Angehörigen nicht der gewöhnlichen königlichen Militärbehörde unterstellt werden [4]). Daß es sich häufig bei Angelegenheiten, die von dem König selbst zur Entscheidung gebracht wurden, um Angelegenheiten der Geschlechter handelte, spricht für die Wahrscheinlichkeit, daß sie einen privilegierten Gerichtsstand besaßen [5]). Angehörige solcher Geschlechter sind es wohl auch, die Hammurabi öfters zu sich nach Babylon bescheidet, damit sie dort ihren Wachdienst antreten. Die Vermutung liegt nahe, in dieser Entsendung zum Wachdienst [6]) einen Huldigungsakt für den König von seiten der ursprünglich wohl mit dem königlichen gleichberechtigten Geschlechter zu erblicken. Aber alles deutet darauf hin, daß diese Geschlechter im Verfall begriffen sind und ihre Angehörigen mehr und mehr zu Staats- und Tempelbeamten, teilweise wohl auch zu Trägern bestimmter Berufe werden.

Auch bei der Haftung der Gemeinden (§ 32), bei der Gemeinbürgschaft für Schadenersatz (§§ 23, 24) mag man an Reste selbständiger alter genossenschaftlicher und familialer Verbände [7]), wie sie etwa die deutschen Hundertschaften, die norwegischen Herate waren, denken. Nicht im wesentlichen ist hier auch die Verknüpfung der Haftpflicht mit dem alten Kultsitz, dem Tempel.

Wie groß die Solidarität des Blutes, wie mächtig die Verwandtschaftsbande einst empfunden wurden, darauf deutet, wie man das Vergeltungsprinzip in Bezug auf die Familienangehörigen durchführte (§§ 116, 210, 230 [8]), auch 117).

Als solche Geschlechter (Dûru) wurden in den Briefen ausdrücklich die Iššakku und die MU bezeichnet [9]).

Um die Stellung der **Iššakku** [PATESI] [10]) uns klar zu machen, müssen wir auf die ältesten Dokumente zurückgreifen. In Telloh [11]) wurde

---

1) **King** übersetzt DUR in seinem sumerischen Vocabular (Lettres III S. 299) mit „to dwell, to cause to dwell“; vgl. die Briefe No. 1 u. 43, auch S. 103 und Anm. 3, S. 107, Lettres III bei **King**.

2) So Sin-idinna vielleicht dem „Martu“-Geschlechte; vgl. Brief No. 48, **King** Lettres III S. 170, Anm. 2 u. f. **Thureau-Daugin**, Revue critique 1899, S. 106.

3) So werden „Schreiber“ der MU (Brief No. 1 u. 9) und der Tamkare (Brief No. 16, 30, 33, 55) genannt.

4) Brief No. 1 u. 43.

5) Vgl. Brief No. 18, 38, ferner 85 (?), 89 (?), 91, 92; vgl. **King**, Lettres III S. 43, Anm. 2.

6) Siehe Briefe No. 13, 17, 42.

7) Vgl. die Theorie, welche **Oppert** (La condition des Esclaves S. 1) von den Familiengruppen, kûutu, aufstellt; doch siehe auch **Johns** Deeds, II, S. 59 u. 63 ff.

8) Inwiefern hier Reminiscenzen an Blutrache anzunehmen sind, s. weiter unten.

9) Briefe No. 1 und 34.

10) So babylonisch zu lesen, vgl. **Nagel** a. a. O. S. 483.

11) **de Sarzec** et L. **Heuzey**, Découvertes en Chaldée, Inscriptions, seit 1898; vgl. auch „Records of the Past“, Bd. II S. 72 ff.

eine Reihe von Steinstatuen von Personen gefunden, welche sie sich selbst errichtet hatten [1]), von Personen, die sich als „Iššakku" bezeichnen; in ihren Inschriften berichten sie, indem sie sich „Kinder der Götter" [2]) und „die von der Gottheit erwählten Hirten" [3]) nennen, daß sie Tempel erbaut [4]), Opfer gestiftet [5]), Vorratshäuser angelegt [6]) haben; sie lassen Steine und Gold für den Tempelbau, Kupfer und andere Metalle für Waffen und allerlei Geräte, Harz, Holz für Barken u. s. w. aus verschiedenen Ländern [7]), Cedern vielleicht aus Syrien [8]) kommen.

Zeigt schon der Umstand, daß sie harte Steine zu ihrer persönlichen Verherrlichung herbeischaffen können, daß sie nicht geringe Autorität besaßen, so beweist ihre Sprechweise, sich als Abkömmlinge der Götter zu bezeichnen, den Gott als „ihren König" [9]) anzureden, ihre durchaus souveräne Stellung. Dazu kommt die Stiftung von Tempelfesten [10]), die besonders betonte Organisation der Herden [11]) und endlich, daß sie ähnlich, wie später König Hammurabi, sich rühmen, den Uebergriffen der Ortshäupter begegnet [12]) zu haben und mit Fluch diejenigen belegen, welche ihren Verfügungen zuwider handeln [13]).

Doch sie bezeichnen sich auch gelegentlich als Kriegshelden [14]), unterwerfen andere Siedlungen [15]) und gebieten Frieden [16]) in weitem Umkreise. Später begegnen wir Iššakku als Könige von Sirpurla [17]).

1) Sarzec etc. S. VI f., Pl. 20 u. 13 p. 134; Gudea A.

2) Sarzec etc. S. IV, Pl. 7 u. 8 p. 128 und S. XXXI, Pl. 27 No. 2; Ur-Bau, Gudea B. Vgl. auch Y. Le Gac in der Z. f. Assyriologie VII, S. 10.

3) Sarzec etc. S. VIII, Pl. 16—19 p. 138; Gudea B

4) Sarzec etc. S. XXVIII, XXIX, XXXI; Ur-Bau, Gudea A, B, C, H, Ur-Nina, Uru-Kagina, Entena, siehe auch die Votivtafeln und Ziegelinschriften.

5) Sarzec etc. S. XXVI ff., Pl 13, 3 p. 133; Gudea B, G.

6) Sarzec etc. S. XXIX, XXX; Ur-Nina (Col. III), Uru-Kagina (Col. II, pierre de seuil und barillet, Col. I).

7) Sarzec etc. S. XVI, Pl. 10 u. 13, I p. 132, S. XXVI und S. XXVIII Pl. 13, 4 p. 136; Gudea B, C, G, H.

8) Sarzec etc. S. XXIX Pl. 2 No. 1 p. 93; Ur-Nina (Col. III).

9) Sarzec etc. S. IV, XIV, XXV, XXXI pl. 72 No. 2, 3; Ur-Bau, Gudea A, B, G. Vgl. S. XXXI pl. 6 No. 4 p. 114; Eu-anna-tumma. Ob LUGAL nicht mit „Herr" zu übersetzen ist? Vgl. Hilprecht The Bab. Exp. I, 2, S. 48, u. S. 49 Anm. 1.

10) Wobei Herr und Diener während 7 Tage einander gleich sein sollen (oder ihre Rolle vertauschen?); Sarzec etc. S. XII; Gudea B.

11) Ebenda, Gudea F, Col. III Z. 14 ff.; hier ist deutlich die Verbindung des Haltens von Rinder- und Kleinviehherden mit dem Tempelkult ersichtlich; jedenfalls wird dadurch E. Hahns Theorie gestützt. (Die Haustiere, Leipzig 1896, S. 79.)

12) Sarzec etc. S. XIII; Gudea B.

13) Ebenda.

14) Sarzec etc. S. XXXI Pl. 6 No. 4 p. 114, pl. 37 No. 1 u. 2; Enanna-tumma, Ur-Bau.

15) Der Herrscher von Sirpurla gebot über 17 Ortschaften und 8 Städte (maškani), die mit dem zugehörigen Lande einen Flächenraum von 39,694 Gan 1325 Sar = 6,750.541,281,16 qm oder 675,053 ha (1 Gan zu 75.582,72 qm berechnet, erhält man 300,023 ha) bedeckten, was ungefähr der Ausdehnung eines großen französischen Departements entspricht. So nach Thureau-Daugin in der Revue sémitique V, 1897, S. 168 ff., insbes. S. 171 Anm. 2; vgl. auch Thureau-Daugin in der Revue d'Assyriologie III, S. 146 und IV S. 19 f. Doch ist die obige Ziffer des Flächeninhalts in europäisches Maß übersetzt nicht unbedingt sicher, wie T.-D. selbst S. 168 Anm. 3 des oben zitierten Aufsatzes in der Revue sémitique einräumt.

16) Sarzec etc. S. XXVI, Pl. 13, 3, p. 133, Gudea G.

17) Vgl. J. M. Price im American Journal of Semitic languages XVII (1900/1)

Wir können hier also auf einer Linie den Entwickelungsgang vom Iššakku zum König verfolgen[1]). Ob zur Zeit der Iššakku von Telloh überhaupt kein Königtum existiert hat, ob es vor ihrer Zeit — was keineswegs unwahrscheinlich ist — schon ein Königtum gegeben hatte, ob die Entstehung des Königtums mit der Verteidigung gegen die semitischen Einwanderer zusammenhängt und verschiedene andere Möglichkeiten bleiben, bis weitere Funde uns über diese wichtigen Fragen Aufklärung geben, vorläufig am besten unerörtert[2]).

Zur Zeit Hammurabis nehmen die Iššakku eine andere Stellung ein. Daß sie von der Einreihung in die gewöhnlichen militärischen Truppen des Königs befreit, sich möglicherweise eines besonderen Gerichtsstandes erfreuten, daß sie zum Wachdienst am Königshofe[3]) beordert werden, zeigt, ebenso wie ihre besondere Nennung im Schlußwort des Gesetzbuches[4]), daß man mit dem Namen eines Iššakku eine bestimmte Volksgruppe, welche den gewöhnlichen Bürgern gegenüber bevorzugt war, belegte.

Es hat den Anschein, daß diese ehemals freien „Burggrafen" in die Stellung eines abhängigen „Landadels" gedrängt worden waren, jedenfalls haben sie ihre ehemalige Bedeutung eingebüßt. Wir finden sie jetzt in durchaus abhängigen Stellungen. Sie werden von Stadtfürsten, wie Sin-idinna versetzt, allerdings nur nach eingeholter Zustimmung des Königs[5]). Die Leute, von denen sie abhängig, sind verschiedene Würdenträger, wohl königliche Beamte, einmal ein Steuerverwalter[6]), ein andermal ein Mann mit möglicherweise ähnlichen Funktionen, der Transporte (vermutlich von Abgaben) zu Schiff nach Babylon zu besorgen hat[7]). Von welcher Eigenschaft ihre Dienste sind, erhellt nicht deutlich[8]), aber wir begegnen ihnen in irgend welcher Beziehung zu den Tempeln[9]).

S. 48; Sarzec etc. (3me livr. 1er fasc. S. 160) Amiaud übersetzt: „[A . . . . . — fille de] la déesse Baou — sa dame — pour la conservation de la vie — de Dounghi — guerrier puissant — roi de la ville d'Our — roi de Soumir et d'Accad — Ghala Lamma — fils de toukani — patési (= iššaku) — de Sirpourla"; vgl. Sarzec etc. S. XXIX Pl. 2 No. 1 p. 93; Ur-Nina (Col. I), und S. XXX, Uru-Kagina (siehe Oppert, Académie des Inscriptions et Belles Lettres, 29. février 1884).

1) Doch zu vgl. Jensen in der Keilinschriftl. Bibliothek III, 1, Vorbemerkung, S. 6 ff.

2) Ueber das Verhältnis zum Könige vgl. indes auch Jensen Z. D. M. G. Bd. 55, 1901, S. 229 f.

3) Siehe oben S. 652 Anm. 6.

4) Vers. Col. XXVI Z. 42; der Nachfolger Hammurabis Samsu-iluna adressiert einen Brief (No. 49, vgl. King, Lettres III S. 119 Anm. 1) einmal an einen Iššakku. Briefe des Königs werden regelmäßig nur an hohe Würdenträger gerichtet.

5) Brief No. 38.

6) Enubi-Marduk, Briefe No. 38, 3, 18, 30, 73; vgl. King, Letters III S. 51 Anm. 5 und S. 102 Anm. 6. — Nabium-Malik, Briefe No. 38, 15, ist möglicherweise auch Steuerpächter.

7) Taribatum, Briefe No. 43, 9, 75.

8) Ob die Briefe No. 38 u. 15 (vgl. King, Letters III S. 109 Anm. 2) dahin gedeutet werden dürfen, daß irgend eine Beziehung zur Herdenverwaltung bestand, was ja an sich nicht unwahrscheinlich wäre, muß nach der von Delitzsch gutgeheißenen Nagelschen Uebersetzung des Briefes No. 15 (vgl. Zusatzbemerkungen S. 490) dahingestellt bleiben.

9) Brief No. 91 (vgl. dazu No. 49), es mag sich hier um Verbindlichkeiten zur Lei-

Klar zu Tage tretend ist aber das Eine, daß diesen Leuten im allgemeinen eine gewisse Bevorzugung zukommt, daß sie eigenes Land besitzen [1]), davon Abgaben zu entrichten haben und daher in den Briefen aus Gründen der Uebersichtlichkeit zusammen mit dem Steuerverwalter, dem sie unterstellt sind, aufgeführt werden, im übrigen aber nicht ohne Ansehen und Einfluß sind [2]).

Vieles spricht dafür, daß die Iššakku zu jenen Geschlechtern gehörten, welche einst unabhängig im Lande lebten. Daß „Iššakku“ [PATESI] ursprünglich das Haupt eines Geschlechts bezeichnete und später für die Angehörigen gewisser alter Geschlechter überhaupt verwendet wurde, ist sehr wahrscheinlich.

2. Als „Dûru“ werden fernerhin die „MU“ [3]) bezeichnet. Wir wissen von ihnen nicht, welche Stellung sie in früherer Zeit einnahmen. Sie haben mit den Iššakku gemein, was Einstellung zum Militärdienst [4]) und besonderen Gerichtsstand [5]) betrifft. Auch sie stehen in Abhängigkeit von gewissen königlichen Würdenträgern, vielleicht Herdenverwaltern [6]), ob sie irgendwie bei der Ueberwachung der Herden beschäftigt sind, erscheint noch fraglich, sicher haben sie aber mit gewissen gottesdienstlichen Handlungen zu tun [7]). Sie besitzen, wohl wie alle Geschlechter, ihre selbständige Organisation unter einem „Schreiber“ [8]).

Ferner lernen wir eine Reihe von Verbänden kennen, welche von der Einreihung unter die gewöhnlichen Königstruppen befreit sind und Wächter nach dem Königshof zu senden haben.

Hiezu gehören:

Die KADUR [9]), von welchen wir erfahren, daß sie nicht bei den Königstruppen eingestellt werden dürfen [10]). In ähnlicher Weise, wie

stung bestimmter Abgaben an die Tempel handeln. Vgl. auch Hilprecht, The Bab. Exp. I, 2, S. 48/9.

1) Brief No. 38, aber „ekil bilti“ — Land, von dem eine Abgabe zu zahlen ist.

2) Dafür spricht ganz besonders Brief No. 49 des Königs Samsu-iluna, des Nachfolgers Hammurabis, der an einen Iššakku adressiert ist (vgl. King, Letters III S. 119 Anm. 1 und Brief No. 43).

3) Gegen Kings Uebersetzung „backer“ (Letters III S. 43 Anm. 5) folgend Zimmern, Z. D. M. G. 1899 S. 155 ff. „Ueber Bäcker und Mundschenk im Altsemitischen“), vgl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 484. Ueber die spätere Bedeutung von MU vgl. Jensen, K. B. III, 1, S. 29 Anm.

4) Brief No. 1.

5) Brief No. 9, 35 (?).

6) Brief No. 35; der auch im Briefe No. 3 genannte Apil-Šamaš wird dort mit dem „Utullu“ (= Herdenverwalter — vgl. weiter unten S. 667) Naram-Sin zusammen erwähnt und hat möglicherweise die gleiche Funktion wie dieser, da er auch die Aufsicht über die „Kaparê“ — Herdenwächter, hat.

7) Brief No. 9.

8) Der sein Amt wohl „kraft des Siegels“, das ihm (vom König?) übertragen ist, ausübt, Brief No. 1; vgl. King, Letters III S. 104 Anm. 2 und S. 99 Anm. 3, sowie Meissner, Privatrecht S. 701 f. — Der hier genannte Ibni-Martu, Schreiber der MU, gehört möglicherweise zur selben „Familie“ der „Martu“, wie Sin-idinna (Brief 48, s. King, Letters III S. 170 Anm. 2 und Thureau-Dangin in der Revue critique 1899 No. 32 S. 106).

9) Brief No. 6, 26.

10) Schon dieser Umstand dürfte eine Identification mit den „Kudurru“ ausschließen (vgl. King, Letters III S. 24 Anm. 1).

wir es von den Iššakku und den MU gehört haben, erscheinen auch sie abhängig von irgend einem königlichen Vertrauensmann oder Würdenträger. So wie bei den MU wird auch hier gesagt, sie seien den betreffenden Beamten „kraft des Siegels“ vom Könige überantwortet[1]. Die Vermutung erscheint gerechtfertigt, daß diese Leute unter den speziellen Schutz des Königs gestellt waren, der seine Beamten zur Kontrolle, welche in Schutz und Aufsicht über sie bestand, bestellt hatte. Auch eine Entscheidung des Königs in einem Rechtsstreite eines KADUR liegt vor[2], ob aus diesem Falle ein besonderes Vorrecht des KADUR bezüglich des Landbesitzes abgeleitet werden darf, erscheint immerhin fraglich[3].

Die Kaparê[4]) dürfen ebenfalls nicht bei den Königstruppen eingestellt werden. In ähnlicher Weise wie die vorhergehenden sind sie von königlichen Beauftragten[5]) abhängig. Auch bei diesen wie bei allen „Geschlechtern“ finden wir die Beziehungen zur Herdenverwaltung.

Unter den Geschlechtern, welche zum Palastdienst beordert werden, begegnen wir den Baruti[6]), welche wir an anderer Stelle als Wahrsager kennen lernen, Angehörige der Martu-Familie (?) aus dem Geschlechte der „U“ (?)[7]), und andere, deren Lesung nicht feststeht. Vielleicht gehören hierher auch die Manzaz-pani[8]) und Giš-dubba[9]), möglicherweise auch die ŠI-GAB, welche von den Fronarbeiten befreit sind[10]) u. a. m.

Ueber die Art dieses Wachdienstes gibt auch Brief No. 103[11]), aus dem hervorgeht, daß diese Leute am Hofe unter der Aufsicht eines Palastbeamten gestellt waren, keinen weiteren Aufschluß.

Die alte verfallende Geschlechterordnung scheint durch die königliche Beamtenschaft, durch Ansehen und Würde, welche von dem Könige ausgehen, durchbrochen zu sein.

II. Während wir annehmen, daß die Geschlechter uralten Ursprungs sind, sich aber noch großen Ansehens erfreuen, für die verschiedenen heiligen Verrichtungen herangezogen werden und dem König gegenüber

---

1) Dieser Umstand wird daher nicht als Zeichen ihrer niedrigen Stellung zu deuten sein, vgl. King, Letters III S. 99 Anm. 2 u. 3, und Brief No. 1 u. 43; die Uebersetzung „Eigentum des so und so“ wird vielleicht einer Revision bedürfen.

2) Brief No. 6.

3) Zu vgl. King, Letters III S. 25.

4) Brief No. 3, vgl. Delitzsch, Zusatzbem. S. 487.

5) Es sind dies mit der Verwaltung der königlichen Herden beauftragte Leute (Utullu — Herdenverwalter). Brief No. 37, 4, Naram-Sin.

6) Brief No. 17, 42, 56 (King, Letters III S. 113 u. 159).

7) Brief 17, 42, vgl. King, Letters III S. 113 Anm. 1 und S. 116 Anm 5.

8) King, Letters III S. 115 (Brief No. 42), übersetzt „those who stand in the presence“ und meint, es wären Würdenträger, vgl. auch King, ebenda, S. 111 Anm. 2; vgl. Brief No. 27 bei Nagel, S. 457.

9) Briefe No. 9, 27. 78, vgl. King, Letters III S. 43 Anm. 3; auch Knudtzon-Delitzsch, Briefe Hammurabis, Beiträge IV S. 92.

10) Brief No. 77; bei Knudtzon-Delitzsch, Brief Hammurabis, Beiträge IV. (Konst. 1109) S. 91 f. mit „Wächter“, „Späher“ übersetzt.

11) Vgl. King, Letters III S. 36 Anm. 1.

ihre Würde zu wahren vermögen, sind die nun zu erörternden Verbände zum großen Teile wohl spätere, aus dem Bedürfnisse des Augenblicks vom Könige geschaffene, Gebilde, über welche der König uneingeschränkt durch alte Tradition und Furcht vor den heiligen Mächten verfügte.

Im allgemeinen lassen sich hier wieder 2 Gruppen sondern, die eine, welche mit der eigentlichen leitenden und anordnenden Tätigkeit betraut ist, welcher die andere, auf der die manuelle Arbeit lastet, unterstellt ist.

Die Bezeichnung für diese Verwaltungsverbände scheint, soweit man sehen kann, keine feste zu sein: bald spricht man von mare .... (Söhne . . .)[1]), bald sagt man einfach (ina) libbi, (ina) libbu .... (aus der Mitte von ....)[2]). Diese letztere Bezeichnung findet sich übrigens auch in Verbindung mit Iššakku[3]); wohl ohne besondere Bedeutung.

a) Ob diese erste Gruppe gemeint ist, welche im Schlußwort zum Gesetze als „Herren"[4]) bezeichnet wird, mag dahingestellt bleiben[5]). Wir haben es hier mit Beamten der königlichen Verwaltung zu tun, welche zwar stets einem bestimmten Verbande eingegliedert sind, ohne aber, daß wir diesen Verband und seine Funktion jedesmal mit Bestimmtheit unterscheiden können.

Zwei offenbar sehr hohe Beamtenposten werden im Gesetzbuche (§ 33, 34) genannt: der Paḫat[6]) und der Ḫazanu[6]). Beide haben über die weiter unten zu besprechenden „Rid-sabê" zu verfügen. Wenn schon in dieser Zeit „Piḫatu" den Steuer- oder Verwaltungsbezirk bedeutete[7]), so wäre der erste Beamte — was recht gut passen würde — als der vom König eingesetzte Vorsteher eines solchen Bezirkes der mit der damals wichtigsten Verwaltungstätigkeit, der Ueberwachung über die richtige Einlieferung der Abgaben, betraut gewesen. Der Ḫazanu ist ihm untergeordnet und hat ganz andere Funktionen[8]) zu verrichten. Die abgabepflichtigen Leute dieser Beamten werden ṣab nîsḫatim genannt[9]).

Welche Funktionen und welchen Rang wir den „Šakkanaku"[10])

---

1) Vergl. King, Letters III S. 111 Anm. 2.

2) Brief No. 1, 5, 10, 17, 36, 39, 42, 44, 48, 91.

3) Brief No. 91, Z. 10. (King, Letters III S. 147.)

4) Vers. Col. XXVI, Z. 41.

5) Dafür spräche auch, daß im Brief No. 86 die Tamkare „bel piḫati" genannt werden.

6) So liest Prof. Delitzsch, die von Scheil PA-PA und NU.TUR (R. Col. XI. 39 f. und 51 f.) transkribierten Zeichen; vergl. Delitzsch, Handwörterbuch, S. 519 und S. 272.

7) Vergl. die Briefe No. 56, 75, 86, 88.

8) Im § 33 und 34 soll jedenfalls Uebergriffen dieser beiden hohen Beamten vorgebeugt werden; durch § 33 soll die unrechtmäßige Aneignung militärischer Begleitmannschaft (ṣab nîsḫatim) oder für Zwecke des Königs bestimmte Arbeiter (amil agrûti) bedroht werden, § 34 will die Schädigung der untergebenen Beamten, der Rid-sabê verhindern.

9) § 33, Rect. Col. XI, Z. 41.

10) Brief No. 24, vergl. King, Letters III S. 32, der „governor" übersetzt; siehe Delitzsch, Handwörterbuch, S. 659.

und den „Gal“ [1]) anzuweisen haben, müssen wir vorläufig dahingestellt lassen. Der in Brief No. 55 genannt Mušâdîn šipâti (?) „assessor of wool“, „Wollaufseher“ war wohl ein höherer Steuerbeamter am Königshofe in Babylon. In ähnlicher Weise hatte die Einkünfte in Vieh der Mušadîn buḫadî, Viehaufseher, zu überwachen [2]). Zu dieser Kategorie von „Ressortchefs“ am Königshofe gehören vielleicht auch der Durmaḫu, Aufseher der Priester (No. 91) und der im Briefe No. 89 genannte Gubba'u (vergl. auch No. 83), oberster Aufseher über die Sklavenschaft des Landes (?).

Die DU.GAB [3]) dagegen werden wir mit ziemlicher Sicherheit als „königliche Sendboten“ bezeichnen dürfen. Sie finden in verschiedenster Weise als solche Verwendung: bald werden sie zur Entgegennahme von Abgaben in Vieh und Silber [4]), bald um eingefangene Sklaven nach Babylon zu bringen [5]), zur Ueberführung von Götterbildern [6]), dann wieder zur Anstellung gerichtlicher Untersuchungen [7]) abgesandt. Daß auch die Iššakku über solche Sendboten verfügen [8]), mag mit der einstigen Stellung der letzteren zusammenhängen. Diese Sendboten mögen ähnlich wie die Sendgrafen der Merowingischen Könige, sich dauernd im Lande aufgehalten haben und nur von Zeit zu Zeit an den Königshof zur Berichterstattung und zur Entgegennahme von Aufträgen gekommen sein [9]). Vielleicht gehören sie öfters alten Geschlechtern [10]) an.

Zu den „Herren des Landes“ [11]) werden insbesondere die „Tamkare“ [12]) gezählt. Im Gesetze wie in den Briefen spielen sie eine

1) Möglicherweise ein Geschlechtername; vergl. King, Letters III S. 146 Anm. 2 und S. 170 Anm. 1; Briefe No. 48, 84.

2) Briefe No. 82, 93; vergl. King, Letters III S. 141 Anm. 1 und S. 142, auch Brief No. 14.

3) Briefe No. 11, 18, 34, 41, 78, 79, 81, 89, 93; siehe King, Letters III S. 7 Anm. 1.

4) Briefe No. 79, 93.

5) Briefe No. 89.

6) Briefe No. 34, 81.

7) Briefe No. 11 (hier handelt es sich wohl mehr um eine Berichterstattung an den König).

8) Brief No. 18.

9) Brief No. (11), 41, 78.

10) Möglicherweise ist im Brief No. 78 der Beisatz zum DU.GAB Titel „marê gišdubba“ so zu deuten (vergl. King, Letters III S. 43 Anm. 3).

11) Es ist nicht unmöglich, das der Ausdruck bel piḫatim (wie in No. 86) im Gegensatz zu amele šût piḫatim (No. 56, 88) gebraucht wird und den Mann, welchem Abgaben zu leisten sind (wovon er einen Teil durch den Akil nach Babylon abzuführen hat), den kleinen Grundherrn, bezeichnet, der auch im islamischen Orient nicht selten Handel treibt (es mag auch daran erinnert sein, daß später „tamkar“ = „Landmann“ bedeutet, vergl. Tallquist, Die Sprache der Kontrakte Nabû-Na'ids), während ihm der abgabepflichtige und zu leichten Frondiensten verbundene „Bauer“ gegenübergestellt wird.

12) Vergl. Brief No. 86 und Gesetz Vers. Col. XXVI, Z. 41; ferner Brief No. 88 zur Literatur über den „Tamkar“ siehe Meissner, „Altbabylonische Gesetze“ in den „Beiträgen zur Assyriologie“ III, 1898, S. 493 ff.; ferner Johns, „Deeds etc.“ II S. 123 ff. u. 143 f. — Ferner Haupt, Die sumerischen Familiengesetze, S. 35 Anm. 5 und 6 und Delitzsch, Assyr. Studien, Exkurs IV.

wichtige Rolle. In letzteren ist bei ihrer Nennung stets die Rede von Ablieferung der Abgaben, bald in Wolle [1]), in Geweben [2]), bald in Sesamsam [3]), in der Regel aber in Silber [4]). Sie sind jedenfalls in Verbänden zusammengeschlossen, vielleicht sogar solidarisch haftbar [5]). Der Verkehr zwischen ihnen und dem König wird durch den Schreiber, den Akil-Tamkare, vermittelt [6]). Dieser nimmt, wie es scheint, die Abgaben der einzelnen in Empfang und besorgt die Verfrachtung nach Babylon [7]) und führt die Aufsicht über das Verhalten der Tamkare seines Bezirks [8]). Als Organe für seine Tätigkeit dienen ihm augenscheinlich die Akil hamilta(ta) [9]), Vorsteher von Fünferschaften. So gewinnt man zunächst den Eindruck, daß diese Tamkare mit der Einhebung bestimmter Abgaben (oder Tribute), vorwiegend von solchen, die in Silber zu leisten waren, beauftragt sind. Aus dieser Funktion heraus wird es auch verständlich, daß sie als Königliche Beamte behandelt werden [10]).

Weiterhin lernen wir sie als Verleiher von Silber [11]) und auch von Korn [12]) kennen. Diese Geschäfte dürften recht häufig gewesen sein und das Zinsennehmen gilt dabei als selbstverständlich [13]).

Es scheint, daß sie die Abgaben, die in verschiedenen Naturalien eingingen, vorwiegend in Silber an den Königshof abzuliefern hatten und so als „Wechsler“ oder Art „Bankiers“ fungierten.

Mit allerdem mag es zusammenhängen, daß sie Leute als ihre Beauftragten [14]) verwendeten, welche gewisse Ueberschüsse der aus einem Bezirk einkommenden Abgaben gegen das zu vertauschen hatten, was am Königshofe willkommen war, und von den angesehenen Leuten ihres Bezirkes, denen wahrscheinlich ein Anteil an den Abgaben zufiel, gewünscht wurde.

Es wäre daher verfehlt, die Tamkare einfach als „Kaufleute“ zu bezeichnen. Dieser Begriff ist, wie so häufig, wo es sich um Wieder-

---

1) Brief No. 55.

2) Brief No. 90.

3) Brief No. 33.

4) Briefe No. 16, 30, 33, 86.

5) Brief No. 86, vergl. Brief No. 56 u. 88 und King, Letters III S. 130, 153, 157.

6) Briefe No. 16, 30, 33, insbesondere 55 (King, Letters III S. 161), den König Ammiditana direkt an einen Akil-Tamkare adressierte; über „Aklu“ siehe Delitzsch, Handwörterbuch, S. 56, und King, Letters III S. 46 Anm. 1.

7) So nach Brief No. 16, wohl auch 30, 33, 55.

8) So ist wohl die Meldung in Brief No. 30 aufzufassen, wo es sich vermutlich um die Uebergriffe von Tamkare handelt, die Tempelabgaben einzuheben haben.

9) Brief No. 16.

10) Insbesondere im Gesetze § 40; hier wird ihnen die Erwerbung von vom König an seine Beamte geliehenen Grund und Boden gestattet; „ilku“ bezeichnet wohl die im (öffentlichen) „königlichen Dienst“ stehende Beamtenschaft (vergl. King, Letters III S. 262 und Delitzsch, Handwörterbuch, S. 70).

11) Das tritt sowohl aus den §§ 49 ff. und 32 des Gesetzes, wie aus den Kontrakten zu Tage.

12) Brief No. 24, vergl. No. 33.

13) Brief No. 24 und Gesetz § 48 ff.; vergl. Meissner, Privatrecht S. 8 u. Kohler, Exkurs, S. XXXIX.

14) Gesetz § 100 ff.

gabe von Worten aus einem von unserem heutigen Leben verschiedenen Gedanken- und Lebenskreise handelt, viel zu differenziert und speziell[1]).

Alles scheint dahin zu weisen, daß die Bedeutung der Tamkare von wachsender Wichtigkeit und der König bemüht war, dem beginnenden Handel die Wege zu öffnen[2]). In dem Maße, als dies geschah, wendeten sich die Tamkare offenbar dem Handel zu und wurden später in der Tat Kaufleute; in dieser Bedeutung hat sich ihr Name denn als „tâǵir" (arabisch") und „tuǵâr" (türkisch) bis auf den heutigen Tag erhalten.

Während die Tamkare mit ihren Beauftragten (Zwischenhändlern) nach der Seite des wirtschaftlichen Lebens hinüberleiten, lernen wir im Gesetze niedrigere, als die bisher besprochenen, Funktionäre kennen, welche, wie es scheint, dem militärischen Berufe nahestehen.

Dies sind die öfters genannten Rid-ṣabê, wörtlich: Führer der Leute, also etwa „Hauptleute" (§ 26 ff., § 34 ff.). Sie erscheinen als unmittelbare Untergebene der Paḫat und Ḥazanu (§ 34). Da sie regelmäßig im Zusammenhang mit den Ba'iru genannt (§§ 26—28, 30, 32, 36—38, 41) und vor ihnen aufgeführt werden, darf man aus ihrem Titel schließen, daß sie in übergeordnetem Verhältnis zu den Ba'iru[3]), welche wir als „Fischer" oder „Jäger" anzusprechen haben, standen. Nach den Bestimmungen, die das Gesetzbuch trifft, handelt es sich bei beiden Gruppen um Leute, die in hervorragendem Maaße für militärische Zwecke Verwendung finden.

Eine dritte Gruppe von Leuten, die naši-biltim, werden (in den §§ 36—41) an dritter Stelle neben den beiden obigen genannt. Ihrem Namen nach sind es „Leute des Tributs". Da sie nach den Ba'iru, die gewiß eine niedrige Stellung einnehmen, rangieren, dürften wir sie mit Recht als „Zinspflichtige" bezeichnen[4]).

Die Rid-sabê die Ba'iru, wie auch die naši-biltim erhalten vom Könige Land und Vieh[5]) zur Nutzung. Sie sind verpflichtet, das Land zu bebauen (§ 30), dagegen haben die ersteren zwei Gruppen als Entgelt Kriegsdienst zu leisten, die naši-biltim aber Abgaben zu zahlen.

Damit hängt auch zusammen, daß die Uebertragung von Besitz an diesem Königsvieh und Königsland auf die vom König Beauftragten beschränkt ist (§ 35, 38—40).

Eine Art königlicher Offiziersgarde aus Angehörigen vornehmer Geschlechter scheinen die „Leute des Palasttores", Ṣab babi ekalli

1) Eine ähnliche Verbindung hoher staatlicher Funktionen mit der kaufmännischen Tätigkeit finden wir z. B. im alten Benin, wo der Handelsverkehr mit Ausländern das Monopol jener „Handelsherren" war, siehe Dapper, „Umbständliche und eigentliche Beschreibung von Afrika", Amsterdam 1670, S. 489 ff.

2) Siehe Gesetz §§ 23, 24, 235 ff.; hierher ist wohl auch die Bestimmung über das Depot (§ 112) zu zählen.

3) Vergl. Brief No. 80, woraus deutlich ihre Beschäftigung als Fischer zu ersehen ist; in diesem Briefe scheint es sich um Abgrenzung der Fischereibezirke zu handeln (vergl. King, Letters III S. 123); siehe Delitzsch, Wörterbuch, S. 164.

4) Vergl. dazu die im Gesetz § 33, Rech. Col. XI, Z. 41 genannten ṣab nisḫatim.

5) Nur beim Rid-sabê ist vom Vieh die Rede (§ 35), auch das Geschenk im § 34 wird wohl in Vieh bestehen.

zu bilden [1]), die zusammen unter dem Kommando eines gewissen Eriša stehen [2]).

Während die Rid-sabê und die Ba'iru eine vom Könige in bestimmter Form entlohnte Truppe, also eine Soldtruppe darstellen, und zwar vermutlich jene, welche nach einem Brief als Kisir šarri [3]), „Soldtruppe des Königs", auch zur Eroberung Assyriens, verwendet wird, lernen wir in den unter den BARA.UŠ [4]) stehenden Mannschaften zwangsweise ausgehobene Truppen kennen. Daß sie für militärische Zwecke gebraucht werden, wird aus dem Worte BARA.UŠ erschlossen [5]). Die einzelnen Truppen, „Ummanu", werden nach den Namen ihrer Befehlshaber, aus deren Bereiche, „ša gati", sie sich ergänzen, bezeichnet [6]). Mehrere „Truppen" bilden eine Einheit höherer Ordnung, einen „Heeresverband" [7]), Ummatu.

Der Dienst bei den BARA.UŠ gilt als „öffentlicher Dienst", ilku [8]), und scheint (außer in dem eigentlichen Kriegsdienst) in der Begleitung von Transporten [9]), Schutzwache für Fetischreisen [10]), vielleicht auch in der Sorge für Verproviantierung [11]) und ähnlichem bestanden zu haben.

Zur Dienstleistung bei den BARA.UŠ scheinen alle jene, welche nicht einem königlichen Verbande angehörten oder sich besonderer Bevorzugung erfreuten, konskribiert [12]) worden zu sein. Mehrfache Reklamationen, auf welche die Briefe Bezug nehmen, deuten darauf hin, daß die Beamten bei der Einreihung strenge verfuhren. Doch liegt es dem Könige augenscheinlich am Herzen, bei gewissen Leuten nicht Anstoß zu erregen, und er rügt [13]) gelegentlich Beamte wegen Fehlgriffe in dieser Beziehung. Daß die Befreiung von der Einreihung unter die BARA.UŠ

1) Briefe No. 17, 42, 103 (vergl. King, Letters III S. 36 Anm. 1; in No. 79 u. 80 ist die Rede von einem „muzaz babi", einen königlichen Beamten, der als Sendbote (No. 80) oder zur Kontrolle der Steuereingänge verwendet wird).

2) Ueber die Möglichkeiten, die Brief No. 103 betreffs des besonderen Schutzes, den ihnen der König angedeihen zu lassen scheint, vergl. King, Letters III S. 37 und auch Anm. 2.

3) Brief No. 23; vergl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen, S. 491, und King Letters III, S. 4 Anm. 1.

4) Briefe No. 1, 3, 26, 36, 43, 74.

5) Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 485 und King, Letters III S. 99 Anm. 5.

6) Aus Brief No. 26 geht hervor, daß BARA.UŠ unter demselben Inuḫsamar stehen, der No. 45 über „Truppen" zu verfügen hat; vergl. King. Letters III S. 11, Anm. 1.

7) So übersetzt Nagel; Briefe No. 23, 36.

8) Briefe No. 1, 26; siehe Meissner, Privatrecht S. 146; vergl. kudurru „Frohndienst" No. 77.

9) Brief No. 74 (Vieh), auch No. 36.

10) „Truppen" ohne nähere Bezeichnung bringen die Fetische, welche die biḫru Truppe (= erlesene Truppe (?) King, Letters III S. 9 Anm. 6, vergl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 495) von Emutbal nach Babylon (No. 34) begleitet hatte, zurück (No. 45); vergl. auch Knudtzon-Delitzsch Briefe Hammurabis S. 89 (Konst. 1108).

11) So könnte No. 36 gedeutet werden.

12) Es wurden besondere Listen geführt, No. 1, 26, 43. In No. 1 und 43 wird gleichzeitig angeordnet, daß der Ausfall, der durch die Befreiung eines Privilegierten entstanden, anderweitig sofort zu ergänzen ist.

13) Brief No. 43.

das Zugeständnis einer Sonderstellung, wie sie nur ausgezeichneten Leuten eingeräumt wird, bedeutet, geht daraus hervor, daß es einmal Iššakku[1] sind, denen dieses Privileg eingeräumt wird, fernerhin Leuten, welche mit den Tempeln oder mit Kulthandlungen[2] zu tun haben, denen der König bei der Ausübung seiner Jurisdiktion[3] besondere Aufmerksamkeit zuwendet und die zu besonderem Wachdienst am Königshofe [ṣabi babi ekalli[4])] nach Babylon entboten werden. Dies alles dürfte dafür sprechen, daß es alte Geschlechter sind, welche von der Einstellung in die „Volkstruppen" ausgenommen sind.

Königliche Truppen scheinen es zu sein, die an verschiedenen festen Plätzen als Besatzungen liegen: die Ṣab birtim, „Festungstruppen". Diese Truppen, von denen wir hören, daß sie z. B. in Sippar[5] und Šagga[6] lagen, werden nicht vom Lande, sondern vom Könige aus bezahlt, d. h. es wird für sie Getreide von Babylon geschickt[5]. Gelegentlich eines Hochwasserschadens bei einem Palastbau, läßt König Abešu, ein Nachfolger Hammurabis, diese Truppe für Hilfsarbeiten verwenden[6].

Nach allem, was wir aus der Aufzählung wichtiger Ereignisse[7] wissen, aus den Briefen erfahren und aus dem Gesetzbuche herauslesen können, war der Staat der ersten babylonischen Dynastie wenig kriegerisch und läßt sich in dieser Beziehung nicht mit dem späteren assyrischen Regime vergleichen. Die Zahl der Truppen, welche in der Hand des Königs, der Ausrüstung[8], Truppenbewegung[9] und kriegerische Vorkehrungen[10] leitete, war, darf zweifellos nicht sehr hoch veranschlagt werden. Die Organisation erscheint als eine noch recht lose.

Unter der Kontrolle des Königs und seiner Beamten steht auch die Verwaltung der Tempel, ihrer Einkünfte und der aus irgendwelchen religiösen Motiven ihrer Fürsorge anvertrauten Güter, wie besonders der Herden, und der durch die Tempel gepflegten Hand- und Kunstfertigkeiten.

Wir verstehen die für die Tempel entwickelte Fürsorge und den Einfluß, welche diese ausübten, erst, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß alles, was wir Kunst und Wissenschaft nennen, dort gepflegt wurde, daß die Tempel der Ort jeder ästhetischen Anregung wie der Anfänge wissenschaftlicher Erkenntnis waren. Mag es uns auch grotesk erscheinen, daß ein Iššakku sich rühmt die Ziegel für einen Tempelbau

---

1) Brief No. 43.
2) Briefe No. 1, 9, auch No. 49 u. 91.
3) Siehe oben, S. 40, Anm. 3.
4) Briefe No. 17, 42.
5) Brief No. 88.
6) Brief No. 56.
7) Lindl, „Die Datenliste der ersten Dynastie von Babylon" in den Beiträgen zur Assyriologie, Bd. IV S. 338 ff. und King, Letters III S. 213 ff.
8) Brief No. 44, sie erhalten verschiedene Stoffe, Oel, Kopftücher, Waffen (Werkzeuge?), vgl. King, Lettres III S. 59; zur Bewaffnung vgl. auch Sarzec en Heuzey, Découvertes, 4 livr. Pl. 3 bis, 4ter.
9) Briefe No. 23, 45.
10) Brief No. 15, (36?).

an einem heiligen Ort habe formen lassen [1]), daß die Behörden während der ganzen Zeit des Baues eines Tempels bestimmte Gewänder trugen [2]), der Tempel selbst aber auf einem „reinen" Orte errichtet wurde [3]), daß König Ammiditana, ein Nachfolger Hammurabis, bei einem Getreidetransport anbefiehlt, sich nach dem Ausspruch von Leuten, die sich auf Wahrsagerei verstehen, zu richten und günstige Anzeichen abzuwarten [4]); mag uns auch die feierliche Verschickung und Einholung wundertätiger Göttinnen von Staatswegen als ein ziemlich unwichtiges Ereignis vorkommen [5]); fällt es uns auch ins Auge, wie die Vornahme bestimmter heiliger Zeremonien durch einmal dazu ernannte Personen allen anderen Dingen vorangeht [6]); ersehen wir auch aus der Platte, auf der die Taten Sargon I. und seines Nachfolgers Naram-Sin chronologisch aufgezählt werden, wie ohne jedes Verlangen nach einer kausalen Verknüpfung der aufeinander folgenden Handlungen die ganze Regierungstätigkeit des Herrschers in eine Reihe von vereinzelten unzusammenhängenden, durch nicht näher motivierte Befehle oder Bestimmungen der Gottheiten hervorgerufenen Aktionen zerhackt wird [7]), die anfängliche Form der Geschichtsschreibung; hören wir von dem eigentümlichen Kult, der mit den Namen von Personen und Dingen getrieben [8]) oder von der Bedeutung, die dem Fluche zugeschrieben wird [9]), so erkennen wir in dem allen Züge, welche dem Denken und Fühlen jener Zeit den Charakter aufprägen, so werden wir uns auch bewußt, wie tief in das tägliche Leben alles das was von den Tempeln ausging, und das wir als Religion im weitesten Sinne bezeichnen können, hineinragte [10]).

Die Tempel sind ein höchst wichtiger Faktor im staatlichen, wie auch im wirtschaftlichen Leben dieser Zeit. Die Kulturtraditionen wurden dort von den alten Geschlechtern gepflegt, welche in Beziehung zu den Tempeln stehen, teilweise ihnen abgabepflichtig [11]) zu sein scheinen,

1) Sarzec et Heuzey, Découvertes, S. XVI Gudea C, Col. III, Z. 1 ff.; Gudea E, Col. III, Z. 7; Gudea F, Col. II, Z. 18.

2) Ebenda, Gudea B, Col. IV, Z. 18.

3) Ebenda, Gudea E, Col. IV, Z. 1 f.; Gudea F, Col. III, Z. 6 f.

4) Brief No. 56, vielleicht gehören auch die Datumbestimmungen von No. 40 und 87 hierher.

5) Brief No. 34, 81; vgl. auch Knudtzon-Delitzsch, Briefe Hammurabis in den „Mitteilungen zur Assyriologie" IV, 1902, S. 90 f.

6) Brief No. 9.

7) Jeder Absatz beginnt mit der Beschreibung der Gestirnkonstellation, dann folgt der daraus abgeleitete Befehl der Gottheit und endlich die glückliche Erfüllung durch die Taten des Herrschers: die Form, in welcher man Geschichte konstruierte; siehe G. Smith, Early History of Babylonia, S. 49 ff.

8) Gesetz, Nachwort, Vers. Col. XXVI, Z. 33 ff. und Vers. Col. XXVIII, Z. 45 ff., übrigens auch sonst häufig, und nicht nur in Babylonien (vgl. Gudea B. Col. IX), sondern auch in Aegypten (Erman a. a. O., S. 229); im alten Japan finden wir ganz analoge Vorstellungen; vgl. Tokuzo Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwickelung in Japan, Stuttgart 1900, S. 19.

9) Beinahe die volle zweite Hälfte des Nachworts zum Gesetz, aber sehr ähnlich schon Gudea B, Col. VIII, Z. 12 ff. u. Col. IX.

10) Wie vielerlei Kulte verschiedener Herkunft, wie vierlei Kulturen verschiedener Völker einander hier durchdrungen hatten, das zu untersuchen, kann an dieser Stelle unsere Aufgabe natürlich nicht sein.

11) Brief No. 49 (vgl. No. 43).

teilweise von ihnen Einkünfte beziehen [1]) oder an den Kulthandlungen, durch welche man den menschlichen Einfluß auf die Natur und seine gesamte Umgebung zu verstärken hoffte, beteiligt waren [2]). Was man von den in den Tempeln aufgestellten Fetischen hielt, wie man die Stellung der Sterne deutete, welche Klangassoziationen man in der Sprache auffand und ausbaute, welche an allerlei Aeußerlichkeiten haftende Gedankenverbindungen sich gelegentlich einstellten, das alles war für jene Tage ebenso bedeutungsvoll wie für uns Theorien über Naturgesetze und vermutete Kausalzusammenhänge.

Priester verschiedener Würden und Verrichtungen [3]) und weibliche Tempelangehörige: geweihte Frauen [4]) und Freudenmädchen [5]) besorgten den Kult [6]).

Außer dem eigentlichen Götterkult, der Beschäftigung mit der Deutung von Naturerscheinungen und ihrer Zusammenhänge mit dem menschlichen Leben, dienten die Tempel vorzüglich auch der Pflege des Rechts. Diese Funktion scheint schon in der sumerischen Zeit besonders wichtig gewesen zu sein, wird doch ein Tempel „Haus des Richters" [7]) genannt. Dort an den Tempeln, wie heute noch im Orient an den Moscheen, werden die Richter herangebildet und werden offenbar aus Tempelvermögen unterhalten [8]).

Schon hier kommt also die Unabhängigkeit der richterlichen von der staatlichen Gewalt zum Ausdruck, und zwar in der Form, wie sie der Zeit entsprach, daß sie den Richter mit dem Schimmer heiliger „Verrichtung" umkleidete, während wir heute die aus der Erkenntnis des menschlichen Zusammenlebens stammende klare „Forderung der Vernunft" nach persönlicher Unabhängigkeit des Richters zur Erzielung der richtigen „aequitas" setzen.

Ueber die Gruppierung der Gerichte erhellt nur so viel, daß die hervorragenden Kultstätten, an deren Thoren [9]) Recht gesprochen wurde, die minderen an Autorität überragten [10]), ob ein ordentlich eingerichteter Instanzenzug an die größeren Tempel als Appellationsgerichtshöfe bestand, erscheint wohl recht zweifelhaft.

---

1) Meissner, Privatrecht No. 41, Peiser, Babylonische Verträge S., XXVI f. und Kohler, Juristischer Exkurs, ebenda S. XXXII f. — es handelt sich hier möglicherweise um Entgelt für die Vornahme von Kulthandlungen.

2) Brief No. 91 betr. eines Iššakku, No. 9 betr. eines MU.

3) Brief No. 91, vgl. King, Lettres III S. 148, Anm. 1.

4) Gesetz §§ 110, 127, 178 ff., Brief No. 34.

5) Gesetz § 178 ff.

6) A. H. Sayce meint (in „Records of the Past" Bd. IV, new series S. 110 — The dedication of three Babylonians to the service of the Sun-God at Sippara), daß die Priester in Kollegien als Celibatäre gelebt hätten.

7) Briefe (Inschrift) No. 69, siehe King, Letters III S. 210.

8) Gestützt wird diese Annahme durch Peiser, Babylonische Verträge S. XXVI, nach Nbn. 899 u. Nbk. 36 (letzteres nicht ganz klar).

9) Meissner, Privatrecht No. 42; ebenso in Aegypten, vgl. Spiegelberg, Studien und Materialen zum Rechtswesen des Pharaonenreichs, 1892, S. 62 f.

10) Vgl. Meissner, Privatrecht S. 5 f.; Brief No. 83 u. 92, siehe King, Lettres III S. 152 Anm. 3.

Unterste gerichtliche Instanz dürfte seit alters der Rabianu[1]), Dorfrichter, gewesen zu sein, der gleichzeitig judizielles wie politisches Haupt einer Siedelung war, wie heute der „Muktar" oder „Scheich". Der im § 16 erwähnte Nagiru war wohl ein Polizeibüttel[2]) in den Städten, der dem „Tschausch" in den Ländern des Islams entsprechen mag.

Aber auch in Babylon ist das Prinzip der Unabhängigkeit des Richterstandes nicht bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt. Oberste Instanz ist schon kraft seiner Würde als oberster Priester der König, wie die zahlreichen Untersuchungen[3]), die er führt oder anordnet, die Anweisungen und Entscheidungen, die er trifft[4]), zeigen. Daß für gewisse Angelegenheiten oder Personen besondere Instanzen, namentlich aber ein direktes Anrufen des Königs[5]) gestattet waren, erscheint nicht unwahrscheinlich; mit anderen Fällen beschäftigen sich dagegen Stadtfürsten, wie Sin-idanna[6]).

Die Richter gingen wohl häufig aus der Zahl der Angehörigen alter Geschlechter hervor, und ihre besondere Würde zeigt sich bei der Erwähnung in der Anrede des Königs an die Behörden von Sippar[7]), ferner daß ein Richter (Dikud) für die Erhaltung des Lebens des Königs Ammizaduga dem Sonnengotte Šamaš eine Gedenkschrift (oder Statue?) stiften konnte[8]).

Aus dem Gesetzbuche tritt zu Tage, daß dem Richter die Prozeßleitung obliegt[9]); im außerstreitigen Verfahren ist er zur Regelung von Familienangelegenheiten berufen; der selbständigen Würdigung der Fälle und dem freien Ermessen ist hier breiter Raum gegeben: so wenn der Vater seinen Sohn verstoßen will[10]), wenn die Witwe gegen ihre Söhne, welche sie in ihrem Ausgedinge nicht dulden wollen, geschützt[11]), wenn den Waisen das väterliche Erbteil gesichert[12]) werden soll.

Die Bestimmung, daß Rechtsirrtum — ähnlich wie eine mit un-

---

1) Gesetz §§ 23, 24, Briefe No. 19, 47, 66; siehe King, Letters III, S. 88, Anm. 1, welcher Meissner (Privatrecht S. 122, 129) folgt, wo ausgeführt wird, daß „Rabianu" mit „rab zikâti" (Str. Wark. 41, 28) = „Haupt der Freien" wechselt und seiner hervorragenden Stellung bei der Zeugenaufführung in den Kontrakten gedacht wird. Ein Brief Sin-idinnas (vielleicht des Adressaten von Hammurabis Briefen (No. 47) ist an einen Rabianu adressiert und legt die Vermutung nahe, daß der Rabianu dem Stadtfürsten (direkt?) unterstand.

2) Vgl. Delitzsch, Handwörterbuch S. 447.

3) Briefe No. 9, 11, 30, 91, 92, vgl. Knudtzon-Delitzsch, Briefe Hammurabis, Beiträge IV S. 92.

4) Briefe No. 6, 12, 18, 19, 24, 28, 80, 84 (?).

5) Briefe No. 6, 9, 10 (möglicherweise handelt es sich hier um eine Vorladung vor Sin-idinna, die diesem nicht, nur dem König zusteht), 11, 12, 18, 19, 24, 28, 30, 89, 84, 91; in No. 92 wurde der Gerichtshof von Sippar angerufen, dann erst wenden sich die Parteien an den König, da sie mit der ersten Entscheidung nicht zufrieden sind.

6) Ob in erster oder zweiter Instanz, ist hier auch nicht zu ersehen (No. 47, 48?).

7) Briefe No. 79 ff., vgl. King, Letters III S. 132 Anm. 1 u. 2.

8) No. 69, King, Letters III S. 210.

9) Gesetz § 13.

10) Gesetz § 168.

11) Gesetz § 172a.

12) Gesetz § 177.

glücklichem Ausgange verbundene Behandlung durch den Arzt [1]) — mit schwerer Geldbuße und Verstoßung vom Amte bestraft [2]) werden soll, charakterisiert das oberflächliche und verschwommene Denken der Zeit, das ganz vom Affekte des beleidigten Rechtsgefühls getragen ist. Darauf ist auch die Bestimmung, daß derjenige, welcher ein nicht zu beweisendes Zeugnis ablegt, mit Geldbuße oder sogar mit dem Tode bedroht [3]) wird, zurückzuführen.

Des Königs Funktion als oberster Priester tritt nach der wirtschaftlichen Seite als Bauherr und Versorger der Tempel, nach der politischen in seiner Aufsicht über die gesamte Verwaltung der Tempel zu Tage.

Tempelgut, das zumeist wohl von Stiftungen der Fürsten und Könige herrührt [4]), erfreut sich desselben privilegierten Schutzes wie Königsgut [5]). Zum Teil dient es Bedürfnissen der Gesamtheit, wie zum Loskauf von Kriegsgefangenen, wenn deren Familien vermögenslos waren [6]). Ursprünglich mag die Inanspruchnahme für die Interessen der Allgemeinheit stärker gewesen sein. Die aufgespeicherten Vorräte wurden offenbar unter den besonderen Schutz der Gottheit gestellt und der Herrscher führte darüber die Aufsicht. So steht in sumerischer Zeit das Lebensmittelhaus (Getreide- und Getränkehaus) in enger Verbindung mit dem Tempel [7]).

Auch in der Zeit Hammurabis übt der König fortgesetzt Kontrolle über die Verwaltung der Tempel aus [8]), welche ihm durch die Person des Gutsverwalters, des Šatam, zur Rechnungslegung verpflichtet ist [9]). Dieser beaufsichtigt die Speicher und Lagerhäuser [10]) und von ihm

---

1) Gesetz § 218 ff.

2) Gesetz § 5.

3) Gesetz §§ 3, 4.

4) Vgl. Gudea B, Col. I und Col. IV, Gudea E, Col. V und Gudea G, Col. III, IV, V u. VI, ferner Pinches, Sin Gashid's king of Erech, endowment of the Temple Ê-ANA in Records of the Past I (new series) S. 80. Auch die Inschrift Agum-Kakrimis, Jensen, K. B. III, 1 S., 147, 149. Auch im Islam bilden Stiftungen die Grundlage für das Vermögen der Moscheen, siehe Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, 1897.

5) Gesetz §§ 6, 8.

6) Gesetz § 32.

7) M. de Sarzec et L. Heuzey, Una villa royale chaldéenne vers l'an 4000 avant notre ère, Paris 1900, S. 1 f. Vgl. Thureau-Daugin, „Lougalzi, roi d'Ourouk" in der „Revue semitique" V, 1897, S. 263, und Hilprecht, Old Babylonian Inscriptions col. II, c. 21 — col. III, c. 2; vgl. auch die Inschrift über die Errichtung eines Getreidespeichers in Babylon, Brief No. 59.

8) Siehe King, Letters III S. 76 Anm. 2; im islamischen Orient hat der Fiskus die Aufsicht über das (gestiftete) Vermögen der Moscheen, siehe Sachau, Muhammedanisches Recht, S. 617.

9) Ueber Lesung und Amtscharakter des „Šatam" siehe Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 486, Briefe No. 37, 39, vgl. auch Peiser, Bab. Verträge, S. XXVI; ferner Briefe No. 15 (?), 29, 30 (King, Letters II S. 51), 39.

10) Brief No. 49; siehe insbes. No. 70, den Plan von Bīt-Sippariahrurum aus der ersten babylonischen Dynastie (Brit. Mus. No. 86, 394, King, Letters II pl. 242 No. 107), welcher eine Vorstellung vermittelt, wie ein Tempel mit seinen Wirtschaftsräumen, Speichern und Lagerhäusern ausgesehen haben mag, die der Aufnahme von Abgaben und der Funktion eines Zentralpunktes für den wirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt gewesen waren (vgl. King, Letters III S. 256).

gehen die Anordnungen über die Einziehung der dem Tempel zustehenden Abgaben in Getreide [1], Silber [2] oder Wolle [3] aus, er nimmt gelegentlich Zuwendungen vom Königshofe [4] in Empfang, hilft anderen Tempeln, wenn erforderlich, aus [5], kontrolliert die Zahlungen [6] und die Vorschußgeschäfte [7] des Tempels in Getreide oder Silber, kurz, er hat eine rationelle Wirtschaft mit dem Einkommen und den Gütern des Tempels zu führen. Aus den Vorräten des Tempels wurden aber auch alle Zeit die Armen mit Nahrung und Kleidung unterstützt.

Zu den wichtigsten Wertrepräsentanten gehören zweifellos seit den ältesten Zeiten die Herden an Rindern und Kleinvieh. Die Iššakku, von denen uns die Inschriften von Telloh berichten, messen ihrer eigenen Funktion als Oberhirten, der Aufstellung von Herden besondere Bedeutung bei [8]. Zuerst waren es wohl mythologische Vorstellungen, welche es mit sich brachten, daß an den Tempeln Viehherden, wohl in besonderen Gehegen, gehalten wurden; späterhin mag daraus ein Teil des früchtetragenden Kapitalbesitzes [9] der Tempel geworden sein. Die Aufsicht stand ursprünglich vielleicht den Kaparê [10] unter der Oberaufsicht der Iššakku [11] oder der MU [12] -Geschlechter zu. Remeniszenzen daran mögen es sein, welche bei den genannten Geschlechtern gewisse Beziehungen sowohl zu den Tempeln wie zu der Herdenverwaltung vermuten lassen.

Wie in allem anderen, so übt der König auch die Kontrolle über die Herden der Tempel aus. Die Organe, deren er sich dazu bedient, sind die Utullu [13], Herdenverwalter, denen die Ueberwachung, offenbar des gesamten vom Könige verliehenen Viehs [14] und der Abgaben [15] davon, wie auch anderer (städtischer) Herden anvertraut

1) Brief No. 49, wo ein Iššakku, ein Utullu und eine dritte Person Korn dem Tempel zu liefern haben; vgl. Zehnpfund, „Babylonische Weberrechnungen" in den Beiträgen z. Assyr. I, S. 499 (Str. Nbd. No. 214).

2) Brief No. 30, Abgaben der Städte Dur-gurgurri (der Schmiedestadt) und Raḫabu nebst ihren Bezirken.

3) Vgl. Zehnpfund, Weber S. 495 f. (Str. Nbd. No. 109, 110).

4) Z. B. Wolle der Schur der königlichen Herden beim Jahresfest der Schafschur in Babylon (an einzelne Tempel), Brief No. 25, 50—54; Zehnpfund, Weber S. 530 (Str. Nbd. No. 754).

5) Zehnpfund, Weber S. 532 (Str. Nbd. No. 929), S. 533 (Str. Nbd. No. 1088).

6) Brief No. 37, siehe Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 495 f.

7) Meissner, Beiträge No. 20—22, 24, 25.

8) de Sarzec et Heuzey, Découvertes en Chaldée S. VIII, Pl. 16—19 S. 138, Gudea B, und S. XXV, Gudea C; hierher gehört auch der Herrschertitel „Der Hirt (SIBA), welcher Marduks Herz erfreut (Briefe No. 61, 62, 102, 107, ferner 94, 95 (re'u) und 59 (re'u der Ninib).

9) Zunächst vielleicht als Notstandsvorrat gedacht.

10) Brief No. 3, vgl. Delitzsch, Zusatzbestimmungen S. 487.

11) Brief No. 15, 38, und King, Letters III S. 109 Anm. 2 und meine Ausführungen oben S. 652 ff.

12) Brief No. 35, dazu No. 37 f. oben S. 655.

13) Briefe No. 3, 21, 29, 37, 83, 85, siehe King, Letters II S. 56 Anm. 2 und Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 485 ff.

14) Gesetz § 35, vielleicht gehört hierher Brief No. 15.

15) Auf solche Angaben bezieht sich wohl Brief No. 37, vgl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 496, nur ist es nicht klar, ob es sich um eine Leistung an den Herden-

ist. Die Einhebung der Abgaben in Vieh überwachen in Babylon am Königshofe die oben erwähnten Buḫadu, Viehaufseher[1]. In den Bereichen der einzelnen Utullu sind wieder besondere Hirten, Re'u[2]), für die einzelnen Herden der Heiligtümer[3]) oder Ortschaften[4]) aufgestellt. Auf Nachlässigkeit und Uebergriffe dieser Hirten beziehen sich die §§ 57 und 58 des Gesetzbuches, wo es sich um das Nichtinnehalten bestimmter Weidefristen und Beschädigung von Aeckern handelt. Aus dem Gesetzbuche (§ 264 ff.) geht aber auch hervor, daß diese Hirten Privatvieh zum Weiden zu ihren Herden übernehmen.

Ein nur privaten Zwecken dienender Viehhüter ist der § 261 ff. genannte Naḳid, der auf 1 Jahr gemietet wird und 8 Gur Getreide erhält, sowie der ŠAB-GUD, Ochsenknecht (?) des § 258, welchem 6 Gur Getreide für das Jahr als Lohn zugesprochen werden.

Einerseits als Kultstätten, an denen die Anfänge von Wissenschaft und Kunst gepflegt wurden, andererseits als Mittelpunkte des Rechtslebens und die Orte, an denen sich große Speicher und Vorratshäuser befanden, mußten die Tempel den dort zu Zeiten zusammenströmenden Menschen zu Brennpunkten des Verkehrs werden.

Wir konnten schon oben sehen, daß die Verwaltung des Besitzes, der Einkünfe und Abgaben der Tempel zu einer rationellen Geschäftsführung Veranlassung gaben und daß nicht nur für die Versorgung des Cults, den Unterhalt der Tempelbeamten und der Arbeitskräfte, sondern auch über Leihgeschäfte verschiedener Art Rechnung zu führen war.

Eine ganze Reihe von Personen und Personengruppen sehen wir in einem schwer zu präzisierenden, mehr oder minder gebundenen Abhängigkeitsverhältnis von den Tempeln[5]).

Dazu gehören vor allem Leute, welche Handfertigkeiten ausüben. Eine Anzahl von „Weberrechnungen" zeigt uns, daß die Wolle, welche bei den Tempeln einging, von diesen an Werkleute gegen Entgelt[6]) zur Verarbeitung in Streifen, Bänder, Gurte, Kleidungsstücke und anderes weitergegeben wurde. In welcher Form sich dieser wirtschaftliche Prozeß abspielt, soll weiter unten erörtert werden. Hier nur so viel, daß man, je nach den Verrichtungen verschiedene Spezialwerkleute bei der Verarbeitung der Wolle unterschied: außer dem gewöhnlichen Weber[7]), der allein Bänder, Streifen, Kopfbinden und dichte Wollstoffe verfertigt,

---

verwalter persönlich oder eine Abgabe, die er namens des Königs einzuziehen hat, handelt. Daß die Herdenverwalter außerdem privat über Viehbesitz verfügten, geht wohl aus Brief No. 21 (Z. 6 ša ramanišu) hervor.

1) Briefe No. 82, 93.

2) Briefe No. 21, 29, 39, 59, 83, 94.

3) Briefe No. 29, 39, vgl. King, Letters III S. 74.

4) Brief No. 39.

5) Wenigstens in der Verbindlichkeit zur Leistung von Abgaben bestehend, so bei den Metallwerkern (Brief No. 30).

6) Zehnpfund Weber No. 2 (Str. Nbd. No. 109)
3 („ „ „ 110)
4 („ „ „ 174)
5 („ „ „ 186), S. 495 ff.

7) ušparu, siehe Zehnpfund, Weber S. 496; vgl. Johns, Deeds II, S. 101.

noch Bastweber [Seiler [1]], Bunt- oder Leinenweber [2]), Färber [3]) und dergleichen mehr.

Im § 274 scheint ein Seiler [?] [4]) als Lohnwerker aufgeführt zu werden [5]), im Lohntaxenverzeichnis werden ihm 4 Še Silber als Taglohn zugesprochen.

b) Wir hatten uns bisher mit jenen Verbänden befaßt, welche an der Regierung des Landes Anteil hatten, es waren die Geschlechter und die Verwaltungsverbände, zu denen die königlichen Beamten mit ihren verschiedenen in die Militär-, Steuer- und Tempelverwaltung einschlagenden Funktionen und einige von diesen abhängige Verbände gezählt wurden.

Wenn die erhaltenen Denkmäler von diesen leitenden Verbänden naturgemäß mehr als von den anderen berichten, so waren die anderen doch sicher zahlreicher und nicht unwichtig, unsere Kenntnisse über diese ist aber noch dürftig.

Zunächst wollen wir uns den Berufsverbänden zuwenden, deren Angehörige frei, nicht in persönlicher Abhängigkeit standen, und auf Erwerb angewiesen waren.

1) Wie häufig in einfachen Gesellschaftszuständen, nehmen die Metallwerker, gurgurrê [6]), eine Sonderstellung ein. Das scheint nicht nur daraus hervorzugehen, daß sie in einer eigenen Stadt am Tigris [7]) angesiedelt sind, sondern auch aus der besonderen Aufmerksamkeit, die ihnen der König zuwendet. Verbrechen in ihrer Stadt werden dem Könige gemeldet und wie bei den Geschlechtern nimmt er selbst die Untersuchung in die Hand [8]); vermutlich deshalb weil sie die Waffen [9]) der Truppen zu liefern haben, für deren Herstellung der König ihnen durch seine Beamten das Holz verschaffen läßt [10]), und ihnen so eine gewisse Bedeutung für den Staat zukommt. Uebrigens ist ihre Siedelung, wie andere Orte abgabenpflichtig. Die Oberaufsicht über die in Silber zu leistenden und an einen Tempel zu entrichtenden Abgaben führt ein Akil-Tamkare [11]).

Die im Gesetze [§ 274 [12])] aufgeführten Schmiede, napaku, sind Lohnarbeiter in den Städten.

2) Nur wenig erfahren wir von den Zimmerleuten, nangare,

---

1) ušparu iṣu (Str. Nbd. 164), nach Zehnpfund, Weber S. 496 (Str. Nbd. No. 164).

2) ušparu birmu (Str. Nbd. 222, 818).

3) amel puṣaia (Str. Nbd. 117, 237, 281), Zehnpfund, Weber S. 512.

4) Lesung unsicher, nach Prof. Delitzsch.

5) Ueber die Weberei vergl. M. Lehmann-Filhés Brettchenweberei. Berlin 1901.

6) Vergl. King, Letters III S. 21, Anm. 2, und Delitzsch Handwörterbuch, S. 203.

7) Briefe No. 11, 30, 72, 76.

8) Briefe No. 11, 30.

9) Vergl. King, Letters III S. 53, Anm. 1.

10) Brief No. 72; die Anweisung an Sin-idinna ist nicht ganz klar, ob dieser seine Leute oder ob er gurgurrê (nicht bloß aus Dûr-gurgurrê, sondern wo immer sonst noch welche wohnen), um das Holz, für dessen Dimensionen und Qualität genaue Angaben gemacht werden, schicken soll.

11) Brief No. 30.

12) Vers. Col. XXIII, Z. 33.

denen in § 274 [1]) die Lohntaxe für die Tagesarbeit festgesetzt wird. Hammurabi beordert einmal Zimmerleute nebst Schiffern zum Bau eines Frachtschiffes [2]).

3) Bei der Festsetzung der Lohntaxen werden ferner Maurer [3]) genannt — auch Hammurabi läßt für uns unbekannte Zwecke einmal Maurer mieten — welchen, ebenso wie

4) den Steinschneidern oder Bildhauern [4]) 5 Še Silber im Tage als Lohn zugesprochen werden.

5) Der Weber wurde oben, wo von der Tempelverwaltung die Rede war, gedacht.

6) Die Schiffer, malaḫu, beschäftigen sich auch mit dem Bau von Schiffen, wie sowohl aus der Gesetzesstelle [5]), in welcher als Honorar für die Erbauung eines 60 Gur hältigen Schiffes 2 Sekel Silber festgesetzt werden und über die Haftbarkeit für den Fall eines nachlässigen Baues Bestimmungen getroffen werden, hervorgeht, als auch aus einer Entsendung von Schiffern nebst Zimmerleuten für den Bau eines Frachtschiffes des Königs [6]) zu ersehen ist.

Weitere Bestimmungen befassen sich mit den Mietstaxen für verschiedene Schiffstypen [7]) und auf verschiedene Zeit, mit der Regelung der Fahrordnung auf den Wasserstraßen [8]) und Festsetzung von Strafen für Nachlässigkeiten der Schiffer [9]).

In den Briefen lernen wir einen Akil-malaḫu kennen [10]). Beide Male handelt es sich darum, daß Frachtschiffe gebaut und nach Babylon gesandt werden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in diesen Fällen von öffentlichen, dem König schuldigen Leistungen, — die Form, in welcher hier Steuer entrichtet werde — die Rede ist; daß der Akil dafür zu sorgen hatte, würde mit allem, was wir bisher von den Akils gehört haben, sich gut vereinbaren lassen [11]).

Außerdem gab es noch besondere Königliche Schifferverbände, die Ṣab-Manium [12]), Leute der Lastschiffe, welche unter Akil-Manium [13]), „Kapitänen" (wenn man diesen Ausdruck wagen darf) standen, doch hat es den Anschein, als wären einem Akil-Manium mehrere Schiffe untergeordnet. Die Aufgabe dieser Mannschaften ist es offenbar, auf den Lastschiffen die Transporte von Abgaben nach Babylon zu bringen, Truppen zu befördern und sonst den Entsendungen des Königs zu dienen;

1) Vers. Col. XXIII, Z. 35; Holz- (oder Metall-) arbeiter nach Prof. Delitzsch.
2) Brief No. 8.
3) § 274, Vers. Col. XXIII, Z. 25.
4) Brief No. 20.
5) „purkullu" Edelsteinarbeiter, nach Prof. Delitzsch, § 274, Vers. Col. XXIII, Z. 29.
6) § 234 f.
7) Brief No. 8.
8) § 275 ff.
9) § 239 nach Prof. Delitzschs Fassung.
10) § 235 ff.
11) Briefe No. 8, 87, vergl. King, Letters III S. 66, Anm. 1.
12) Brief No. 75, vgl. King, Letters III S. 64 Anm. 3.
13) Brief No. 40, vgl. King, Letters III S. 61 Anm. 3; Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 496.

einmal werden auch Ṣabê šadid ašlim, Leute, welche das Seil ziehen, Treidler, erwähnt [1]).

7) Ob das Vermieten von Karren mit oder ohne Gespann [2]) als berufsmäßige Frächterei betrieben wurde, mag dahingestellt bleiben.

8) Ueber die Fischer, Ba'iruti, welche in einem Briefe [3]) des Königs Samm-iluna, des Nachfolgers Hammurabis, erwähnt werden, erfahren wir bloß, daß ihre Fischereidistrikte abgegrenzt waren, sie stehen unter der Aufsicht eines hohen Würdenträgers, vielleicht eines Stadtfürsten.

Die im Gesetzbuche genannten Ba'iru [4]), von denen schon oben die Rede war, mögen vom Könige organisierte ehemalige Fischer und Jäger sein, die mit Acker und Vieh für ihre geleisteten Kriegsdienste ausgestattet und ihrem ursprünglichen Berufe schon ganz entfremdet sind.

9) Von den Hirten wurde oben in einem anderen Zusammenhange gesprochen.

Es erübrigt uns, jener Berufe, welche wir als „liberale Berufe" zu bezeichnen pflegen, zu gedenken. Hier deckt sich unsere moderne Anschauung mit der der Babylonier nicht vollständig. Der Arzt erhält kein „Honorar" (Geschenk) wie der Baumeister [5]) oder der Schiffbauer [6]), sondern „Lohn" [7]) wie der Lohnwerker, der Maurer, Bildhauer, Schmied, Zimmermann u. dergl.

1) Die Entlohnung der Aerzte [8]) richtete sich nach zwei Momenten 1) nach der Stellung des Kranken und zwar je nachdem er Freier, freigelassener Sklave oder ein Tier war, 2) nach dem Heilerfolg. Daß das Gefühl für den Unterschied zwischen einer böswilligen, fahrlässigen oder unglücklichen Behandlung vollständig fehlte, zeigt, daß mit der Entwickelung äußerer Macht und materieller Kultur moralische Verfeinerung keineswegs gleichen Schritt halten muß [9]).

2) Ganz analog steht es mit den Bestimmungen betreffs des Baumeisters [10]). Er wird nach dem Ausmaß der bebauten Fläche entlohnt. Augenscheinlich liefert der Bauherr das Material und der Bau-

---

1) Brief No. 34, vgl. King, Letters III S. 9 Anm. 6.
2) Gesetz § 271 f.
3) No. 80, siehe auch King, Letters III S. 123.
4) § 26 ff.
5) § 228, Vers. Col. XIX, Z. 62.
6) § 234, Vers. Col. XX, Z. 7.
7) § 224, Vers. Col. XIX, Z. 27, vgl. § 274, Vers. Col. XXIII, Z. 23 u. s. w.
8) § 215 ff.
9) Ueber das Aerztewesen zu vgl. H. Magnus, „Zur Kenntnis der im Gesetzbuche des Hammurabi erwähnten Augenoperation" in der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" vom 4. Juni 1903, S. 416 ff., wo die im § 215 als „nagabti" bezeichnete Operation als Staroperation nachgewiesen wird, in Uebereinstimmung mit Baron von Oefele (Rechtliche Stellung des Chirurgen zu Abrahams Zeit im „Centralblatt für Chirurgie" No. 15, 1903), welche das Operationsmesser als „Pfriemen" auffaßt und nachzuweisen sucht, daß die bisher als ein originelles Produkt des Griechentums geltende Humoralpathologie dem orientalischen Altertum entstamme; vgl. auch Zehnpfund, „Das Schröpfinstrument der Babylonier" in den Beiträgen zur Assyriologie, Bd. 4, S. 220 ff.
10) § 228 ff.

meister ist der technische Sachverständige, welcher die Geschicklichkeit seiner Leistung gegen ein „Geschenk“ zur Verfügung stellt. Aber seine Haftung ist noch strenger als die des Arztes, dem eine Kur mißlingt. Hier tritt ganz augenscheinlich die Folge der höheren Einschätzung der „liberalen“ Tätigkeit zu Tage, hier geht es nach allen Regeln des Talionsprinzips zu [1]). Doch ist es nicht gleichgültig, wer von dem einstürzenden Bau erschlagen wird, ob der Eigentümer selbst, sein Sohn oder sein Sklave, danach richtet sich dann die Strafe, nicht nach dem Maß von Verschulden, das den Baumeister trifft. Leichtere Mängel muß der Baumeister einfach aus eigenen Mitteln ersetzen.

Schließlich haben wir eines Berufes zu gedenken, dem augenscheinlich ein odiöser Charakter anhaftete.

Eine Reihe von Bestimmungen weist darauf hin, daß die Kneipe, anders wie bei uns, nicht als Ort galt, wo sich gute Gesellschaft trifft. Der Fall, daß dort Verschwörer zusammentreffen [2]), ist im Gesetz besonders vorgesehen, die Wirtin zur Anzeige und deren Auslieferung an die Behörde verpflichtet. Einer Tempelfrau [3]) ist das Betreten einer Kneipe bei Todesstrafe untersagt. Im § 108 wird eine Uebervorteilung bei der Berechnung des Getränkepreises vorgesehen, im § 111 das Trinken auf Borg [4]). Zweierlei Getränke werden verzapft: Dattelwein (Šikaru) [5]) und Busa [6]) (wohl ein leichtes Gebräu wie Merissa oder Kwaß, wie es ähnlich heute noch allenthalben im Orient gebraut wird). Als Besitzer solcher Kneipen werden im Gesetze Frauen vorausgesetzt.

Fast ohne weitere soziale Beziehung wird der Scherer, Gallabu [7]) genannt. Aus § 127 wird man schließen dürfen, daß es Leute waren, welche über richterlichen Auftrag, aus § 226 f. über besonderen privaten Auftrag ihre eigentümliche Prozedur des Markens vornahmen. Vielleicht sind sie auch Barbiere.

Wenn wir die Berufe, wie wir sie aus den kargen Fragmenten kennen gelernt haben, überblicken, so werden wir zunächst konstatieren können, daß es eine Reihe von durch den König aufgestellten und seinen Befehlen durchaus willfährigen Verbänden gibt, die unter der Leitung königlicher Beamter stehen. Andererseits setzt das Gesetzbuch für die verschiedenen Berufe im allgemeinen freies Erwerbsleben voraus und begnügt sich, Lohn und Honorartaxen für die verschiedenen Arten von Tätigkeiten, Dienstleistungen, Vermietungen u. s. w. festzusetzen.

1) Nicht so dagegen beim Schiffsbauer (§ 235), der nur den materiellen Schaden gut zu machen hat; beim Schiffer (§ 236), bei dem eine Nachlässigkeit deutlicher in die Augen springt, wird diese besonders in Anschlag gebracht, hat er den materiellen Schaden in vollem Ausmaß zu ersetzen.

2) § 109; siehe auch Meissner, Privatrecht No. 35, S. 122 und Johns Deeds, II, S. 96.

3) § 110.

4) „Auf Borg“ nach Prof. Delitzsch.

5) Vgl. Delitzsch, Handwörterbuch S. 660.

6) Um dieses Getränk wird es hier wohl handeln, vgl. Anm. 2, S. 57 von Scheils Text.

7) Vgl. Delitzsch, Handwörterbuch S. 596.

Wieweit letztere, die im freien Erwerbsleben stehenden Lohnwerker, in Verbänden organisiert waren, läßt sich vorläufig noch nicht erkennen. Nur so viel scheint sich zu ergeben, daß wohl die meisten unter einem königlichen Beamten oder Beauftragen, einem Akil[1])[2]) standen, welcher vor allem für die jeder einzelnen beruflichen Verrichtung angepaßten Naturalabgabe oder Naturalleistung, die nach Babylon zu bringen oder für Babylon zu verrichten war, dem Könige gegenüber verantwortlich gewesen ist.

Im übrigen dürfte der ganze Betrieb den Charakter des Lohnwerks getragen und durchaus von familialem Charakter erfüllt gewesen sein. Darauf weist, daß der Lehrling als Adoptivkind in der Familie des Meisters aufgenommen wird[3]) — allerdings mit der Einschränkung, daß, wenn der Meister nicht seiner Lehrpflicht nachkommt, das Adoptivverhältnis gelöst werden darf (§ 186).

Je nach der Art der besonderen Tätigkeit nach den Personengruppen und ihrer historischen Vergangenheit, insbesondere aber auch dem Verhältnis der Abhängigkeit von Tempeln, werden sich da und dort teils aus Geschlechtern, teils aus vom Könige (oder von Tempeln) aufgestellten Verbänden besondere Berufsgenossenschaften[4]) entwickelt haben, die in späterer Zeit zunftartige Organisationsformen aufweisen.

c) Verbände in untergeordneter Stellung, deren Mitglieder nicht eine besondere Fertigkeit auszuüben haben, sondern für öffentliche Arbeiten verwendet werden, wollen wir als Dienstverbände bezeichnen. Sie sind vom König oder einem Stadtfürsten aufgestellt, welche über sie verfügen. Wenn wir erwägen, eine wieviel wichtigere Rolle in den alten Kulturen die manuelle Arbeit spielte, als in unserem Maschinenalter, werden wir begreifen, daß solche Dienstverbände einen unerläßlichen Bestandteil eines antiken Kulturstaats bilden mußten.

Wir lernen aus den Briefen nur wenige derartige Verbände kennen:

1) Die Ṣabebištum (oder ebizutim) „Arbeiter" sind Mannschaften, welche zu der für Babylonien eine Existenzbedingung bildenden Anlage

---

1) In den Briefen werden genannt: Akil der MU (nuḫatimmu) (No. 1, 9); ihm unterstehen die übrigen MU, wird vom Könige mit der Vornahme von Opferhandhandlungen beauftragt: Akil der Tamkare (No. 16, 30, 33) ihnen unterstehen andere Akil von „Fünferschaften" (ḫamiltata), sie haben Steuereingänge zu überwachen; Akil malaḫu (No. 87) hat mit der Lieferung von Schiffen, der Akil manium (elippi) (No. 40) mit dem Befehl über Transportschiffe zu tun; wer der No. 35 genannte Akil SA.GAZ (sic?) war, mag dahingestellt bleiben (vgl. Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 495).

2) Es ist wohl nicht unmöglich, daß wir im Wekil, den 1. oder 2. Vorsteher einer Berufsgenossenschaft im islamischen Orient den alten Akil wiederfinden, siehe James White, Drei Jahre in Konstantinopel, Stuttgart 1846, I, S. 191; vgl. auch E. W. Laue, Sitten und Gebräuche der heutigen Aegypter, übersetzt von Zenker, Leipzig 1852, I, S. 130 ff.

3) Daß nach § 188 so interpretiert werden darf, ergibt sich wohl aus Vergleichung mit § 185.

4) Vergl. Zehnpfund Weber, (Nachträge) S. 632 (zu Str. Nbd. No. 174), wo er "amel lamutanu" mit „Zunftangehöriger" widergibt (vergl. auch S. 519).

von Kanälen, Ausbesserungen an Dammbauten und anderen für die Wasserversorgung wichtigen Arbeiten beschäftigt werden [1]).

Es mag sich hier um in den einzelnen Landgebieten zum Zwecke des Baues und der Erhaltung der Kanäle aufgestellte Arbeiterschaften, die unter der Aufsicht von Werkleitern oder Bauführern, „Mušebišu“ [2]), in Tätigkeit treten, handeln.

2) Zu ihrer Unterstützung sendet, einem Briefe [3]) gemäß, der König „Zabiluti“ Lastträger, 360 an Zahl, von denen 180 nach der Stadt Larsa, 180 nach der Stadt Raḫab beordert sind, vermutlich um am Dammbau mitzuhelfen.

3) Eine Truppe, welche für Bauzwecke, zur Verstärkung des Walls von Sippar-amnanu verwendet wird, sind die KALAM-ILA (oder naramu?) [4]).

4) Daß die Menge von Händen, welche zu öffentlichen Arbeiten benötigten werden, nicht immer ausreichte, wird uns dadurch vor Augen geführt, daß der König in einem Briefe Veranlassung trifft, daß Mietlinge, „Ṣab agram“ [5]), beschafft werden.

5) Eine Truppe dagegen, welche anscheinend zwangsweise und offenbar zu schwerer Arbeit herangezogen wurde — es wird ausdrücklich anbefohlen, daß Greise und Kinder nicht eingestellt werden sollen — sind die Ṣab dupšikki oder Kudurri [6]). Es wird einer Truppe des Sin-idinna, eine des dem Sin-idinna untergeordneten Birku (?), eine eines Manzaz-pani genannt, die alle zusammen unter einen dem Sin-idinna unterstellten Gišdubba [7]) (wohl Geschlechtsname) vereinigt, vielleicht nach Babylon (?) gebracht werden sollen. An anderer Stelle wird ein A.ŠI.GAB [8]) vom Dienst bei dieser Truppe befreit. Ob es sich hier um ähnlichen öffentlichen Dienst, wie bei den BAR.UŠ handelt, muß einstweilen unentschieden bleiben. Wenn Kings Auffassung, daß die Dupšikki gefesselt waren, zutrifft, wäre das allerdings nicht wahrscheinlich; die Uebersetzung von „Kudurru“ mit „Frondienst“ [9])

---

1) Briefe No. 4, 7, 46; in No. 88 handelt es sich allgemein um Leute, welche zu Arbeiten bei Hochwasserschäden herangezogen werden sollen; ausdrücklich werden Dammarbeiten im Zusammenhang mit diesen Truppen in No. 4 genannt, wahrscheinlich sind sie in No. 46, nicht ausgeschlossen in No. 7; möglicherweise ist auch in No. 5 von ihnen die Rede; zum Kanalbau vergl. die Inschrift von No. 95; siehe King, Letters III S. 82 Anm. 1. In No. 71 ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Uferanwohner des Damanumkanals zur Reinigung des Wasserlaufs (damit er nicht versande) herangezogen werden sollen (siehe King, Letters III S. 15, vergl. No. 7).

2) Brief No. 7, 77, vergl. King, Letters III S. 81 Anm. 1.

3) No. 46, vergl. Letters III S. 82 Anm. 1, auch Delitzsch, Zusatzbemerkungen S. 498 und Thaureau-Daugin, Z. f. Assyriologie XII S. 273.

4) Brief No. 104, vergl. King, Letters S. 127 Anm. 1.

5) No. 20, vergl. King, Letters III S. 86. Die Lesung „agram“ statt „agruti“ nach H. Prof. Delitzsch.

6) Vergl. Nagel S. 457 (No. 27) Anm. 2; vergl. King, Letters III S. 84 Anm. 3.

7) Vergl. King, Letters III S. 43 Anm. 3, Briefe No. 9, 27, 78 und oben S. 656. Die Gišdubba stehen unter Taribatum, einem höheren Beamten, dem ein Iššakku attachiert war (No. 43) und der mit dem Transport zu tun hatte.

8) Brief No. 77, vergl. dazu Knudtzon-Delitzsch, Briefe Hammurabis S. 91 f. Konst. 1109.

9) Delitzsch, Handwörterbuch S. 319. Es kann sich möglicherweise auch bloß

würde aber die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit den BARA.UŠ nicht ausschließen. Wenn in Brief 88 auf sie und nicht auf die Ṣab ebištum Bezug genommen wird, würden sie den bel piḫati[1]), den königlichen Steuerbeamten, unterstellt sein. Ihre Aufseher, welche ein Verzeichnis über die ihnen zugewiesenen Leute führen[2]), werden, wie bei den Ṣab ebistum, ebenfalls „Mušebišu" genannt.

Zu den bei den Privaten eingestellten Arbeitskräften sind die im § 273 genannten Mietlinge oder Lohnarbeiter, die oben erwähnten Amil agram[3]), die für den Tag mit 6, bezw. 5 še Silber entlohnt werden, und die Kallû, Diener[4]) oder dergl., zu zählen.

Es ist recht wahrscheinlich, daß wir mit der Vermutung, die aufgeführten Verbände wären Arbeitergenossenschaften, ähnlich wie sie uns aus China und aus dem islamischen Orient bekannt sind, wo sie sich möglicherweise seit den ältesten Zeiten erhalten haben, das Richtige treffen[5]).

Von den Sklaven wird weiter unten in anderem Zusammenhange geredet.

Die kargen Andeutungen über die Organisation der Arbeit geben uns leider keine Aufschlüsse über die ethnische Zugehörigkeit[6]) dieser Mannschaften, die sich gewiß zum Teil aus Kriegsgefangenen, also aus Landfremden, ergänzten.

---

um Arbeiten der Uferbewohner behufs Reinhaltung der Kanäle vor Versandung (wie in No. 71) handeln; diese Arbeiten wurden gewiß von der Regierung, die an Erhaltung und Erweiterung der bewässerten Anbaufläche, von der sie die Abgaben bezog, interessiert war, beaufsichtigt und geleitet.

1) Brief No. 77, vergl. oben S. 658.

2) Brief No. 77.

3) Vergl. auch § 34 „ana igrim" (Rect. Col. XI Z. 55), sowie § 33 „amil agram" (Rect. Col. XI Z. 45).

4) Nach Delitzsch in den Beiträgen zur Assyriologie I S. 244.

5) Vergl. Kremer, Kulturgeschichte des Orients. Lane, Aegypten. James White, Drei Jahre in Konstantinopel (aus dem Engl. Stuttgart 1846), Bd. I, 6. Kapitel.

6) Vgl. Delitzsch, „Wo lag das Paradies?" 1881, S. 233 ff.

Literatur.

II.

Neuere französische Kartellliteratur.

Von Dr. Robert Liefmann, Privatdozent an der Universität Gießen.

1) Paul de Rousiers, Les syndicats industriels de producteurs en France et à l'étranger (Trusts, Cartells, Comptoirs). Paris (A. Colin) 1901. VIII u. 290 p.

2) Et. Martin Saint-Léon, Cartells et Trusts. Paris (Lecoffre) 1903. VIII u. 248 p.

3) Edouard Dolléans, De l'accaparement. Paris (Larose) 1902. 428 p.

4) Arthur Raffalovich, Trusts, Cartells et Syndicats (Notes et Documents). Paris (Guillaumin et Cie) 1903. 208 p.

5) Francis Laur, ancien député de la Seine et Loire, De l'accaparement. Les cartels et syndicats en Allemagne. Essai documentaire. IVe édition. Paris (Société anonyme des publications scientifiques et industrielles) 1903. Préface de M. J. Méline, Député des Vosges, ancien Président du Conseil des Ministres. XXI u. 467 p.

6) André-E. Sayous, La crise Allemande de 1900—1902, Le charbon, le fer et l'acier. Bibliothèque du Musée Social. Paris u. Berlin (Larose und Puttkammer und Mühlbrecht) 1903. XV u. 377 p.

7) Georges de Leener, Les syndicats industriels en Belgique. Instituts Solvay, Bibliothèque sociologique No. 1. Brüssel und Leipzig (Misch & Thron) 1903. XXVIII u. 335 p.

Die französische Nationalökonomie hat sich schon vielfach mit dem Problem der Monopole in seinen verschiedenen Formen beschäftigt. Ganz abgesehen von der allerersten Schrift über diesen Gegenstand, dem, wie es scheint, auch in Frankreich ziemlich unbeachtet gebliebenen Aufsatze von Clément, Monopole des houilles de la Loire im Journal des Economistes, Dez. 1846, sind in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Arbeiten über den Gegenstand veröffentlicht worden, von denen insbesondere die von Brouilhet und Babled genannt sein mögen. Aber alle diese Arbeiten tragen einen rein de-

duktiven oder, wie diejenige Bableds, juristischen Charakter. Sie bringen allgemeine Erörterungen, meist vom Standpunkte des laisser faire aus geschrieben, es fehlt ihnen aber die Grundlage eines größeren Tatsachenmateriales und die darauf wieder sich aufbauende scharfe theoretische und systematische Durchdringung der beobachteten Erscheinungen. Die französische Volkswirtschaft bot auch das Material dafür nicht in genügendem Umfange, die monopolistischen Vereinigungen haben dort bis auf den heutigen Tag nicht die Bedeutung erlangt wie in Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die Verhältnisse dieser Länder und ihre Literatur wurden aber von den älteren französischen Schriftstellern über unseren Gegenstand nur sehr ungenügend berücksichtigt.

Erst in neuester Zeit hat sich darin, jedenfalls im Zusammenhang mit der überhaupt in Frankreich bemerkbaren größeren Beachtung der ausländischen Verhältnisse, eine bedeutsame Aenderung vollzogen. So zeichnen sich auch die hier zu besprechenden neuesten Schriften dadurch aus, daß sie die Zustände in Deutschland oder in den Vereinigten Staaten oder in beiden Ländern zusammen und meist auch deren Literatur eingehend berücksichtigen.

Die am frühesten erschienene Schrift, wenn wir von der ausgezeichneten Darstellung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats durch Gruner und Fuster: Aperçu historique etc. Paris, 1898, absehen, ist die von de Rousiers (1901). Das erste Kapitel bildet die Grundlage für die Einteilung und Behandlung des Stoffes. Der Verf. glaubt die französischen syndicats nicht nur von den amerikanischen Trusts sondern auch von den deutschen Kartellen scharf scheiden und jedes Land besonders betrachten zu müssen. Er will ferner zwischen den Produzentenverbänden und dem accaparement unterscheiden, und zwar erklärt er, daß letzteres rein kaufmännisch sei. Das ist natürlich sehr einfach, aber die Problemstellung wird meines Erachtens dadurch schon falsch. Es handelt sich nicht darum, Produzentenverbände und Händlerverbände einander gegenüberstellen, diese beiden sind an sich nicht wesensverschieden, sondern es kommt darauf an, eine besondere Form des Handelsmonopols — mag man es nun accaparement oder Ring nennen — von den anderen monopolistischen Verbänden, einerlei ob von Händlern oder Produzenten geschlossen, zu unterscheiden. Ich werde darauf bei Besprechung des Buches von Dolléans näher eingehen. Durch seine Unterscheidung entgehen de Rousiers die Händlerkartelle vollkommen.

de Rousiers beginnt dann seine Untersuchung mit den amerikanischen Trusts. Es scheint mir dies aber nicht richtig. Weder ist die Monopolfrage dort zuerst entstanden (S. 11) noch sind die Trusts die erste Form monopolistischer Vereinigung gewesen. Der Verf. gibt auch selbst zu, daß vor den Trusts Kartelle in Amerika bestanden haben (S. 14); er hätte hinzufügen können, daß solche auch heute noch vielfach bestehen. Die Darstellung der Trusts geschieht dann hauptsächlich auf Grund der Berichte der Industrial Commission. Die Würdigung (S. 92 ff.) behandelt insbesondere den Einfluß auf die Preise, geht aber auf die kapitalistische und finanzielle Seite nicht ein.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit den deutschen Kartellen (S. 107 ff.). de Rousiers erkennt mit Recht, daß die Festigkeit eines Kartells nicht von dem Vorhandensein eines Verkaufsbureaus abhängig ist (S. 113), dagegen kann ich ihm nicht zustimmen, wenn er meint (S. 115), daß die Wirkungen eines Trusts der Kohlenzechen keine anderen sein würden als die des Kartells. Es ist diese Ansicht um so merkwürdiger, als er selbst im folgenden den „Abgrund“ hervorhebt, der die Kartelle und Trusts trennt (S. 119). Aber ich halte seine Erörterungen darüber für verfehlt. „Ainsi ni la forme juridique, ni le degré de concentration commerciale, ni le degré de concentration industrielle, ni l'action de l'Etat ne révèlent entre les trusts et les cartells l'abîme qui les sépare“. Daß staatliches Eingreifen kein wesentliches Merkmal einer Unterscheidung sein kann, dürfte sich wohl von selbst verstehen. „Le Trust — fährt der Verf. fort — est le triomphe de la concurrence victorieuse avec un seul survivant après la lutte. Le cartell est une trêve conclue entre des combattants qui se reconnaissent sensiblement d'égale force“. Daß dies falsch ist, geht schon daraus hervor, daß den Trusts vielfach Kartelle vorausgegangen sind, dass die meisten Trusts noch Konkurrenten haben und dieselben vielfach überhaupt eine weniger vollkommene Monopolstellung besitzen als manche Kartelle. Es ist aber auch nicht richtig, zu behaupten, daß die Kartelle überhaupt nicht mit der Konkurrenz kämpfen (S. 123). Der Unterschied ist höchstens der, daß die Trusts mehr (aber nicht ausschließlich) ihre große Kapitalmacht beim Kampfe benutzen. Beide aber kämpfen mit Preisunterbietungen und mit der Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr. Im übrigen ist heute wohl allgemein anerkannt, daß der Hauptunterschied zwischen Kartellen und Trusts doch in dem Grade der Konzentration, richtiger ausgedrückt, in der Bildung einer einheitlichen Unternehmung bei den letzteren, besteht, und daß sich daraus die wesentlichsten Verschiedenheiten ihrer Wirkungen ergeben.

Im zweiten Abschnitt, les causes des cartells macht sich der Verf. seine Aufgabe recht leicht. Er stellt die Behauptung auf (S. 126): „Man sagt gewöhnlich, daß die Ursache der Kartelle in der Ueberproduktion liege“, und bekämpft dann dieselbe mit dem Hinweis auf die Kartelle der Lokomotivenfabriken, die nur auf Bestellung arbeiten, bei denen also von einer Ueberproduktion keine Rede sein könne. Seine Mitteilungen über diese Kartelle sind nun sehr interessant und zeugen von eingehendstem Studium. Aber die Resultate, die der Verf. daraus zieht, sind im höchsten Grade einseitig (Einfluß des Staates), und zu einer allgemeinen Erörterung der Ursachen der Kartellbildung gelangt er überhaupt nicht. In einer wissenschaftlichen Erörterung der Kartelle ist das aber unerläßlich, und der Verf. hätte die Frage in der deutschen Literatur sehr eingehend behandelt finden können.

Der dritte Abschnitt heißt Organisation der Kartelle, befaßt sich aber ausschließlich mit den Voraussetzungen und Mitteln ihres Ent- und Bestehens. Der vierte Abschnitt endlich untersucht die Wirkungen der Kartelle. Auf nur 16 Seiten ist er selbstverständlich weit entfernt, vollständig zu sein, behandelt aber einige Hauptfragen:

Wirkungen bei Krisen, billigere Auslandsverkäufe in der allgemein üblichen, aber bei der Kompliziertheit dieser Dinge meines Erachtens recht oberflächlichen Weise. Von tatsächlichen Angaben möchte ich eine richtig stellen. Es trifft nicht zu, daß die großen Werke der Eisenindustrie, z. B. die Firma Krupp, wenig mit den Kartellen zu tun haben (S. 181). Manche Kartelle sind gerade durch die großen Werke geschaffen worden, wie z. B. das Grobblechsyndikat durch die Firma Krupp, die auch die Leitung hat. Wenn die größten Werke nicht teilnehmen wollen, kommen überhaupt Kartelle selten zu stande. Andererseits ist es aber auch nicht allgemein richtig, daß die kleinen Werke nicht zugelassen werden (ibidem); man braucht nur die Beteiligungsziffern unserer Syndikate anzusehen, um das Gegenteil bestätigt zu finden. Nicht aufgenommen werden nur überhaupt lebensunfähige Werke oder solche, die noch in der Entwickelung begriffen sind und sich keine Kundschaft erworben haben.

Das vierte Kapitel behandelt dann auf ca. 90 Seiten les syndicats industriels des producteurs français. Es wird fast ganz ausgefüllt von einer eingehenden und sehr interessanten Darstellung des wichtigsten und bekanntesten der französischen Verbände, des Comptoir de Longwy. De Rousiers sucht nun einen Unterschied zwischen diesem Kartell, das er als den Typus der französischen Verbände ansieht, und den deutschen zu finden (S. 204). Er meint, das Comptoir beschränke sich darauf, die bei ihm einlaufenden Aufträge zu verteilen, während die deutschen Syndikate die Produktion regulieren wollten. Der Unterschied ist aber nur ein scheinbarer. Wenn das Comptoir jedem Mitgliede einen bestimmten Anteil von den einlaufenden Aufträgen zuweist, so ist es diesem überlassen, die Produktion dem anzupassen, und wenn es in ungünstigen Zeiten notwendig erscheint, dieselbe stark einzuschränken, werden auch in Frankreich die Mitglieder zusammenkommen und sich darüber verständigen. Genau so ist es aber auch bei uns. Nicht die Verkaufsstelle diktiert Produktionseinschränkungen, sondern sie werden von der Versammlung der Fabrikanten beschlossen. Auch die Behauptung de Rousiers' ist nicht richtig, daß das Comptoir de Longwy bezw. das der Salines d'Est die erste derartige Verkaufsorganisation gewesen sei, und daß erst später, seit 1885, dieselbe in Deutschland Eingang gefunden habe. Das älteste deutsche Kartell, das Weißblechsyndikat, hat von Anfang an, 1862, diese Organisation gehabt, den Verkauf bezw. die Verteilung der Aufträge der Firma H. Stein in Köln übertragen. Ebenso haben das Wismutsyndikat, die Saarbrückener Glashütten (seit 1881) u. a. schon länger diese Form. Die falsche Unterscheidung zwischen deutschen und französischen Kartellen beeinträchtigt etwas den Wert des Buches; denn sie führt zur vollständigen Trennung der Besprechung beider und damit zu mancherlei unnötigen Wiederholungen. Nichtsdestoweniger ist die Schrift durch die eingehende Darstellung eines französischen Kartells auch für uns Deutsche recht lehrreich.

Dem Buche de Rousiers' steht in seiner ganzen Anlage dasjenige von Martin Saint-Léon am nächsten. In seinem ersten Kapitel, le passé, geht der Verfssser, der sich schon durch Arbeiten über die

mittelalterliche Gewerbeverfassung bekannt gemacht hat, auf die Vorgeschichte der Kartelle, das Zunftwesen und die Entstehung der Gewerbefreiheit näher ein. Es folgt dann die allgemeine Erörterung über das Wesen der Kartelle. Der Verfasser betrachtet eine Anzahl von Kartelldefinitionen und gibt schließlich seine eigene: das Kartell ist eine Vereinbarung (entente) von Produzenten gleichartiger oder ähnlicher Waren mit der Absicht, die Konkurrenz zu beschränken und, sei es durch Verminderung der Produktionskosten, sei es durch Beschränkung der Produktion, sei es endlich durch Feststellung von Minimalpreisen den Bestand ihrer Unternehmungen und den Fortbezug ihrer Gewinne zu sichern. Hieran ist nun in der Hauptsache auszusetzen, daß der Kartellbegriff nur auf die Produzenten beschränkt wird und die monopolistischen Vereinbarungen von Händlern außer acht gelassen werden. Dies wäre nicht möglich, wenn alle diese Autoren sich klar klar gemacht hätten, daß der oberste Begriff, von dem auszugehen ist, der der monopolistischen Vereinigung ist, und daß solche von allen möglichen Wirtschaftssubjekten geschlossen werden können. Wenn es nun auch nicht angeht, die monopolistischen Verbände der Arbeiter als Kartelle zu bezeichnen, so müssen doch diejenigen der Handelsunternehmer unbedingt dazu gerechnet werden. Man kommt so zum Begriff der Unternehmerverbände als der besten wissenschaftlichen Bezeichnung. Diese allgemeine Bezeichnung ist um so notwendiger, als der Begriff Kartelle auf die Anbieterverbände der Unternehmer beschränkt bleiben muß, weil, wie ich schon oft betont habe, diese ganz anders zu beurteilen sind als die Abnehmerverbände, und man daher sonst immer, um Unklarheit zu vermeiden, von Anbieter- und Abnehmerkartellen sprechen müßte. Die Definition des Verfassers hätte aber meines Erachtens einfacher lauten können. Er führt selbst die drei von Menzel als wesentlich aufgestellten Punkte an: Monopolzweck, freie vertragsmäßige Vereinigung, Selbständigbleiben der Unternehmer. Diese drei Momente müssen daher auch für die Definition genügen: die Unternehmerverbände sind freie vertragsmäßige Vereinbarungen von selbständig bleibenden Unternehmen derselben Branche zum Zwecke gemeinsamer monopolistischer Beherrschung des Marktes. Daß der einzelne die Erhaltung seiner Unternehmung und Gewinne bezweckt, ist bei Wirtschaftssubjekten selbstverständlich.

Die Klassifikation der Kartellformen hätte bei sämtlichen Autoren sehr schnell erledigt werden können, wenn man auch hier von der Tatsache ausgegangen wäre, daß alle Arten von Wirtschaftssubjekten monopolistische Vereinigungen schließen können. Dann zeigt es sich bald, daß sie solche auf 3 Arten schließen können, welche sich, wie ich in meinen „Unternehmerverbänden“ gezeigt habe, aus dem Wesen des Tausches und der Preisbildung ergeben. Es gibt Verbände zum Zwecke gemeinsamer Angebots-, Monopolisierungs- und Preispolitik und demnach auch 3 Grundformen der Kartelle. Die weitere Einteilung in Kartelle höherer und niederer Ordnung ist von geringer theoretischer Bedeutung. Sie beruht nicht auf dem Wesen der monopolistischen Verbände, sondern auf einer Verschiedenheit der Organisationsformen, wird aber gerade

deswegen **praktisch** wichtig. Daß die Grunzelsche Einteilung, die der Verfasser acceptiert, keine systematische ist, dürfte, um von anderem abzusehen, allein schon daraus hervorgehen, daß ein Exportkartell (die 6. Gruppe) natürlich keine besondere Kartellform ist, sondern alle möglichen Formen haben kann.

Nach einigen kurzen allgemeinen Bemerkungen über die Formationsbedingungen und die ökonomischen Vorteile der Kartelle macht nun auch Martin Saint-Léon denselben Fehler wie de Rousiers, die weitere Untersuchung der Kartelle nach Ländern zu teilen, und hindert sich damit selbst an einem tieferen Einblick in das Kartellwesen. Ueberhaupt bringt das Buch im folgenden in erster Linie Tatsachenmaterial, das aus der Literatur der verschiedenen Länder zusammengestellt ist, in Bezug auf die Beurteilung aber nur das Allernotwendigste. Was die Darstellung der deutschen Kartellbewegung betrifft, so ist sie inzwischen weit überholt durch das Buch von Laur und in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse durch die Schrift von Sayous. Dagegen wird Oesterreich behandelt im Anschluß an das Buch von Grunzel, ein kurzer Abschnitt ist Frankreich gewidmet, einige Worte den anderen Ländern. Der weitaus größte Teil des Buches befaßt sich mit den Trusts. Der Verfasser gibt zunächst eine zutreffende Unterscheidung von Kartellen und Trusts und geht dann auf ihre Entstehung, sowie ihre Organisation und die verschiedenen damit zusammenhängenden Erscheinungen (Promoters, Ueberkapitalisation u. s. w.) näher ein. Im Gegensatz zu seiner Behandlung der Kartelle gibt er hier aber auch eine eingehende Würdigung der ökonomischen Wirkungen, bespricht zunächst die Vorteile des Trusts, dann ihren Einfluß auf das Arbeitsverhältnis, die Preise und den Export, ferner die Stellung der öffentlichen Meinung ihnen gegenüber und die Frage der gesetzlichen Regelung. Das vorletzte Kapitel ist den englischen Amalgamations gewidmet im Anschluß an das Buch von Macrosty. Das letzte Kapitel behandelt mit ein paar Worten die Kartelle und Ringe und gibt dann eine „Conclusion", worin er die monopolistische Tendenz der Trusts, nicht aber der Kartelle anerkennt. Doch ist für diese die monopolistische Tendenz genau ebenso wesentlich. Im Fall der Notwendigkeit staatlichen Eingreifens hält er indirekte Maßregeln, z. B. auf dem Gebiete der Zölle, für am geeignetsten.

Martin Saint-Léon erhebt wohl nicht den Anspruch, wissenschaftlich viel Neues zur Monopolfrage beigetragen zu haben. Denn das ist, wie ich schon an anderen Orten mehrfach betont habe, heute nur durch tieferes Eingehen auf Spezialpunkte möglich, als das in einer Schrift, die in dem üblichen Umfange solcher Bücher das ganze Problem behandelt und noch durch Anführung von Material illustriert, geschehen kann. Aber um einen allgemeinen Ueberblick zu gewähren und Leute, die sich noch nicht näher mit diesen Dingen beschäftigt haben, darin einzuführen, dazu ist die Arbeit zweifellos sehr geeignet.

Zeitlich folgt der Schrift von de Rousiers zunächst diejenige von **Dolléans** (1902), die umfangreichste und wohl auch die am tiefsten eindringende und originellste der französischen Bücher über unseren

Gegenstand, jedenfalls diejenige, die den Kenner des Problems die meisten neuen Anregungen zu geben vermag. Leider fordern diese Anregungen, wenigstens in theoretischer Hinsicht, sehr häufig den Widerspruch heraus. Das gilt schon von dem Ausgangspunkt des Buches. Ich habe schon erwähnt, daß jede wissenschaftliche allgemeine Erörterung des Gegenstandes von dem Wesen des Monopols oder der monopolistischen Vereinigung als des allgemeinsten Begriffs, der obersten Kategorie, auszugehen hat. Das scheint bei Dolléans verwirklicht. Sein Ausgangspunkt ist der Begriff des Accaparement. Aber es scheint nur, als ob er von einer allgemeinen Monopoltheorie ausgehen wolle. In Wahrheit ist sein Ausgangspunkt ein juristischer, wie überhaupt das ganze Buch an vielen Stellen einen mehr juristischen als nationalökonomischen Charakter trägt, übrigens durchaus nicht immer zu seinem Nachteil. Der code pénal kennt den Begriff des Accaparement, und es fragt sich, wie weit die modernen Monopolformen unter diesen Begriff gebracht werden können. Diese rein juristische Frage, nicht eine Theorie der Monopole, ist der Ausgangspunkt des Buches, und ich kann nicht anders, als denselben als bedauerlich und verfehlt zu bezeichnen. Denn wir haben in der ganzen Welt den viel allgemeineren und klareren Begriff des Monopols, und Dolléans wäre bei dem großen Scharfsinn, der sein Buch auszeichnet, vielleicht im stande gewesen, die noch in sehr unvollkommenem Zustande befindliche Theorie der Monopole zu fördern. So gelangt er nur zu umständlichen Erörterungen, ob accaparement ein reiner Spekulationsbegriff sei oder ob es auch ein accaparement de la production gebe. Es ist dies ausschließlich eine Frage der Wortinterpretation. Diese wird intensiv sein, wenn man es für zweckmäßig erachtet, nur das Seltenmachen einer Ware durch Aufkaufen darunter zu verstehen, extensiv, wenn man jedes Zurückhalten mit dem Angebot accaparement nennen will. Immer aber bleibt Monopol ein viel weiterer Begriff als accaparement, letzteres ist, um es klar darzustellen, immer nur eines der Mittel, um ein Monopol auszunutzen; direkte Preisfestsetzungen ist z. B. ein anderes. Monopol aber bedeutet nicht — eine namentlich bei Juristen häufige falsche Auffassung — schon an sich übermäßige Preise, sondern einfach einen Zustand, denjenigen, daß ein Wirtschaftssubjekt allein als Anbieter bezw. Abnehmer für eine Anzahl von Tauschgegnern in Betracht kommt. Es kommt zu stande bei vorhergehender Konkurrenz nicht durch Seltenmachen — dieses ist nur ein Mittel seiner Ausnutzung, wenn es zustande gekommen ist — sondern entweder durch Niederkonkurrieren oder, heute in der Regel, durch Verträge. Diese können — es sei mir gestattet, hier einen kleinen Beitrag zur Monopoltheorie zu liefern, ich hoffe später einmal darauf zurückkommen zu können — wiederum sein 1) Fusionsverträge (monopolistische Fusionen, Trusts) oder 2) beschränkende Verträge (Verbandsverträge, Kartelle) oder 3) die Verträge zu ausschließlichem Verkehr (d. h. im Gegensatz zu den Verbandsverträgen, die mit Wirtschaftssubjekten der gleichen Art geschlossen werden, Verträge mit den Anbietern oder Abnehmern). Nur auf diese Weise entstehen im Zustande der Konkurrenz Monopole. Bloßes Aufkaufen

schafft nur dann ein Verkaufsmonopol, wenn der betreffende ein Einkaufsmonopol statuieren konnte, was außer durch Niederkonkurrieren (d. h. also hier durch Preis ü b e r bietungen, größere Kapitalkraft), durch die drei erwähnten Formen möglich ist. Ohne ein solches Einkaufsmonopol kommt der einzelne auch nicht zu einem vollständigen Verkaufsmonopol, ausgezeichnetes Beispiel dafür: der corner in Northern Pacific Shares, wo 2 Parteien gleichzeitig die Kontrolle über die Bahn zu erlangen suchten. Eine P r e i s s t e i g e r u n g kann natürlich trotzdem eintreten, wie sie immer eintritt, wenn die Nachfrage wächst, gleichgültig ob diese von einem oder von mehreren ausgeht.

Ich muß mich mit diesen Bemerkungen hier begnügen. Dolléans hat es leider nicht vermocht, seinen neuen Gedanken — denn der Begriff des S e l t e n m a c h e n s ist meines Wissens zuerst von ihm eingeführt worden — brauchbar zu machen. Von seiner Unterscheidung zwischen Accaparement de la production und Accaparement de la spéculation bleibt schließlich nach langen Auseinandersetzungen nichts übrig, als daß ersteres ein dauerndes, letzteres ein vorübergehendes Monopol ist. Wenn Dolléans die deutsche Literatur gekannt hätte, die nun einmal für jeden, der in diesen Dingen wissenschaftlich etwas Neues bringen will, unerläßlich ist, würde er gefunden haben, daß schon Kleinwächter darin den Unterschied zwischen Kartell und Trust einerseits, Ring und corner andererseits suchte, daß aber diese Auffassung heute längst als unhaltbar erkannt ist. Ich habe 1897, indem ich sie bekämpfte, das Wesen von corner und Ring darzulegen versucht, letzteren Begriff aber insofern zu eng gefaßt, als ich auf Grund des mir zur Verfügung stehenden Materials annahm, daß eine Verpflichtung der Produzenten, nur an die Spekulationsunternehmer zu verkaufen, unerläßlich sei. Tatsächlich erfolgt sie in den vollendetsten Ringen in der Regel und dient zur Sicherung des Monopols. Es ist aber nicht immer eine derartige Vereinbarung notwendig, sondern der Ring kann auch ohne eine solche, nur durch Aufkaufen aller auf den Markt kommenden Ware, also durch ein Einkaufsmonopol, zum Ziele gelangen. Ein Kartell von Händlern unterscheidet sich, um das noch einmal auseinanderzusetzen, von einem Ring bezw. corner dadurch, daß jenes nur eine Vereinbarung über die Preise darstellt, unter welchem der einzelne nicht verkaufen darf, während hier eine Gesellschaft oder ein einzelner durch Aufkaufen die ganze Ware in seine Hand bringen will. Hier kommt also neben dem formalen Unterschied, dort ein bloßer Vertrag, hier eine Gesellschaft, der oben erwähnte der M o n o p o l a u s n u t z u n g, in Betracht. Das Händlerkartell nutzt sein Monopol aus durch Preisfestsetzungen, der Ring dagegen durch Seltenmachen.

Ich könnte im Anschluß an die so ausführlichen Erörterungen von Dolléans noch auf mancherlei Einzelheiten eingehen, muß es mir aber hier in dieser Besprechung versagen. Nur zwei unrichtigen Anschauungen möchte ich entgegentreten. Verfasser meint (S. 259), daß „Syndikate und Kartelle nur den Keim des Monopols in sich tragen“, erst der Trust sei das vollendete Monopol, eine auch sonst nicht seltene Anschauung. Dem ist zu entgegnen, daß für die Vollkommenheit der Monopol-

stellung niemals die Art der Organisation, sondern nur die Zahl der Außenstehenden, der Grad der noch vorhandenen Konkurrenz entscheidend sein kann. Ein Kartell, das 99 Proz. aller in Betracht kommenden Unternehmer umfaßt, ist ein vollkommeneres Monopol als die meisten Trusts, bei denen die Zahl der Außenstehenden in der Regel größer zu sein pflegt. S. 262 meint Dolléans: „Das Kartell läßt an Stelle des Kampfes zwischen Produzenten der gleichen Industrie nur den Kampf zwischen den Vereinigungen der verschiedenen Produktionsstadien treten. Erst der Trust beseitigt diesen Gegensatz zwischen den verschiedenen Stadien desselben Produkts.“ Dies ist eine der so häufig vorkommenden Verwechslungen der Trusts mit den Kombinationen. Die Kombinierung verschiedener Produktionsstadien ist nichts dem Trust Wesentliches und von den Monopolorganisationen scharf zu unterscheiden.

Die Schrift von Dolléans enthält aber nicht nur theoretische Erörterungen, sondern bringt auch vielerlei interessantes Tatsachenmaterial. So enthält sie den ersten Versuch einer Geschichte der wichtigsten Corners und Ringe. Sie widmet je ein Kapitel den Corners in Getreide und Mehl, insbesondere dem Corner des amerikanischen Spekulanten Leiter, in Metallen, insbesondere dem Kupfersyndikat Secrétan's, in Kaffee, Baumwolle und Wolle, sowie in Zucker und Petroleum. Diese Darstellungen sind natürlich weit entfernt, vollständig zu sein — es hat noch viele wichtige Corners und Ringe gegeben — z. B. ist bedauerlich, daß der Verfasser über solche Vorgänge im Altertum und Mittelalter nichts sagt — auch ist er manchmal von einer gewissen Einseitigkeit, z. B. bei Beurteilung des französischen Kupferringes, wohl nicht freizusprechen, aber dennoch sind seine Ausführungen als ein erster Versuch sehr wertvoll. Der zweite Teil des Buches: Production et Accaparement leidet unter der schon erwähnten ungenügenden theoretischen Fundamentierung des Ganzen, auch ist die Verteilung des Stoffes nicht glücklich, und bei der Besprechung der Kartelle macht sich die mangelnde Kenntnis der deutschen Literatur überall fühlbar. Aber auch hier vermag die Schrift mancherlei Anregungen zu bieten, und der Verfasser zeigt sich überall als ein selbständiger Denker, so daß im Gegensatz zu so vielen Arbeiten, die keine neuen Gedanken bringen, niemand an diesem Buche vorbeigehen darf, der sich näher mit den Monopolfragen befassen will.

Unter den Schriften der neueren französischen Kartellliteratur sind zwei in der Hauptsache Materialsammlungen[1]), die eine ist das Buch von Arthur Raffalovich: Trusts, Cartels et Syndicats. Es ist klar, daß solche Schriften ganz anders bewertet werden müssen als das eine viel größere geistige Arbeit darstellende Buch von Dolléans. Raffalovichs Buch enthält wie die Schriften mancher deutscher Autoren, die in den letzten Jahren Bücher über die Kartellfrage haben erscheinen lassen, nur Material aus der allerneuesten Zeit. Der zeitraubenden Aufgabe, das ältere Material aus Handelskammerberichten und Fachzeitschriften

1) Zu beachten ist, daß beide im Titel ausdrücklich auf diesen Charakter hinweisen.

zusammenzusuchen, hat sich Raffalovich ebensowenig wie diese unterzogen. Alle diese Schriften geben nur eine Darstellung der Verhältnisse während der kurzen Zeit, in der der Verf. Material sammelte, also keine Geschichte der organischen Entwickelung des Kartellwesens und noch viel weniger eine theoretische Durchdringung des Problems.

Nach einer kurzen Einleitung von 9 Seiten, in der die Hauptprobleme der Monopolbildung recht hübsch entwickelt, aber auch meist mit ein paar Worten sehr oberflächlich abgetan werden, gibt Raffalovich in je einem Kapitel eine Zusammenstellung von Material aus Deutschland, England, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten. Was Deutschland betrifft, so hat er die Literatur und die Zeitungen in den 2 letzten Jahren sehr sorgfältig benutzt und gibt eine gute Zusammenstellung der wichtigsten Ereignisse in dieser Zeit auf dem Gebiete der Kartellfrage. Er bespricht die Reichstagsverhandlungen, den deutschen Juristentag, die Vorbereitungen für die Kartellenquete, die neuere Literatur u. s. w. In seiner Darstellung der englischen Verhältnisse folgt er hauptsächlich Macrosty, die österreichischen werden im Anschluß an Grunzel behandelt.

Den breitesten Raum nimmt die Darstellung der amerikanischen Verhältnisse ein. Der Verf. behandelt alle wichtigeren Ereignisse der letzten 2 Jahre auf dem Gebiete der Trusts und zieht auch vielfach die Untersuchungen der Industrial Commission und die neueste amerikanische Literatur heran. Da es keine neuere zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen amerikanischen Verhältnisse gibt, ist dieser Teil für alle diejenigen, die nicht in der Lage waren, das Material selbst zu sammeln, besonders wertvoll.

Während das Buch Raffalovichs eine erzählende Darstellung der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete der Monopole in den letzten 2 Jahren ist, ist die Schrift von Laur auch schon ihrer äußeren Anlage nach eine reine Materialiensammlung. Was der Verf. an Tatsachen zusammenbringen konnte, und sei es auch nur der Name eines Kartells, ist darin aneinandergereiht. Der dicke Band behandelt ausschließlich die deutschen Kartelle. Er ist gewidmet „à M. Roosevelt, Président de la République des Etats-Unis de l'Amérique du Nord, avec la prière de vouloir bien provoquer à la Réunion de la Conférence internationale proposée par l'Empereur de Russie, afin de poser auprès des Gouvernements la question des Trusts et de la concentration industrielle dans le monde“. Die Einleitung zu dieser Materialansammlung (S. I—XXI) rührt von J. Méline, dem bekannten Schutzzöllner und früheren Ministerpräsidenten, her. Er meint, der Hauptzweck der Kartelle sei die Bekämpfung der Ueberproduktion (S. V). Das ist schon lange nicht mehr richtig; im letzten Grunde ist es immer die Konkurrenz, die man beseitigen will. Er preist die deutschen Kartelle gegenüber den amerikanischen Trusts als die bessere Organisationsform. „Combien plus sage, plus prudente, plus pratique s'est montrée l'industrie allemande dans sa concentration industrielle et commerciale“ (S. VII); „Ils se sont montrés en général, sauf quelques exceptions, infiniment plus

prévoyants de l'avenir, plus pratiques et en même temps plus respectueux du droit que les Américains" (S. VIII). Diese wohl etwas übertriebene Wertschätzung der Kartelle im Vergleich mit den Trusts ist interessant gegenüber den Versuchen deutscher Autoren, gerade dem Kartell alle möglichen Nachteile, dem Trust alle Vorzüge zuzuschreiben (vergl. dazu meine Schrift: Schutzzoll und Kartelle S. 36 ff.). Méline kommt zu dem Schlusse, daß Frankreich so schnell wie möglich starke Kartelle schaffen müsse, um sich denen des Auslandes gegenüber zu behaupten. Wenn die Schutzzölle noch nicht genügen, müssen sie erhöht werden. Er fürchtet nicht, daß die Preise dadurch zu sehr steigen würden (S. XIX). Gefährlich seien nur die internationalen Syndikate. Hier müßten internationale Vereinbarungen Platz greifen (S. XX).

Laur selbst beginnt seine Darstellung der deutschen Kartelle mit einer Einleitung: Où nous mène la concentration industrielle et commerciale dans le monde. Er meint (S. 4): le mouvement syndical industriel a pour premier résultat une poussée nouvelle vers l'extension des rélations commerciales, disons-le franchement, vers le libre échange. Nous en sommes à cette phase curieuse et un peu naïve, en effet, où certains pays sont protectionnistes et libre-échangistes à la fois". Eine Gefahr erblickt auch er hauptsächlich in den internationalen Kartellen. Le „syndicat de syndicats"! Voilà donc le vrai péril social (S. 7). Das Heilmittel erblickt er schließlich darin, daß der Konsument am Ende selbst Kartelle gründen werde (S. 15). Der Verf. macht sich die Sache überall sehr leicht, über die schwierigsten Probleme geht er mit irgend einer hübsch klingenden, aber nichtssagenden Wendung hinweg. Es folgt eine Darstellung der Formen der „concentration industrielle". Es sei mir hier gestattet, energisch gegen den allgemeinen Gebrauch des Wortes Konzentration in wissenschaftlichen Arbeiten über die Kartelle Front zu machen. Auch bei uns erfreut sich die Phrase: „Die Kartelle sind eine Erscheinung der Konzentrationstendenz des Kapitals" wachsender Beliebtheit. Es ist ja so bequem, unter dem Schlagwort Konzentration alle möglichen Entwickelungstendenzen, die man nicht zu unterscheiden vermag und die man in ihren so sehr verschiedenen Wirkungen nicht näher studiert hat, zusammenzufassen, und man übersieht dabei ganz, daß der Begriff so weit ist, daß man mit seiner Verwendung gar nichts Bestimmtes aussagt. Konzentration ist alles. Konzentration ist ebenso der Großbetrieb gegenüber dem Kleinbetrieb und der Hausindustrie, wie Fachvereine und Kartelle, Genossenschaften, Trusts, Kombinationen, Fusionen und Beteiligungen. Er ist ebenso unbestimmt wie etwa der Ausdruck: Verbindung. Je unbestimmter aber ein Begriff ist, um so unklarer sind die Urteile, die ihn verwenden, und ich habe von vornherein ein erhebliches Mißtrauen gegenüber dem wissenschaftlichen Charakter solcher Schriften über die Monopole, die mit diesem Begriff operieren. So sind auch die Ausführungen Laurs in diesem Kapitel sehr schwach und voll von Irrtümern. Um nur eines hervorzuheben, der erste Trust ist ihm die Verständigung der französischen Eisenbahnen (S. 20). „Frankreich kann den Ruhm in Anspruch nehmen, den ersten Trust und das erste Comptoir (Comptoir

de Longwy, vergl. aber oben) geschaffen zu haben" (S. 22). „Das Comptoir de Longwy ist das mächtigste metallurgische Syndikat Europas" (s. aber darüber de Rousiers).

Der erste Abschnitt schließt mit einer Erörterung der „Ursachen der indutriellen Konzentration" auf nur einer Seite, und es folgt (S. 45 ff.) der weitaus umfangreichste Teil des Buches, die Materialsammlung über deutsche Kartelle. Zuerst kommen einige allgemeine Bemerkungen. S. 49 werden die Angaben in meinen „Unternehmerverbänden" über die Kartellentwickelung falsch citiert, übrigens nicht zum erstenmal. Ich habe nicht gesagt, daß es 1870 5, 1875 8, 1879 14, 1895 90 u. s. w. Kartelle gegeben habe, sondern von 260 Kartellen, deren Entstehungszeit mir bekannt geworden ist, bestanden vor dem Jahre 1865 4, 1870 6 u. s. w. Ein Fehler ist ferner in der Wiedergabe meiner Liste über die Verteilung der Kartelle auf die verschiedenen Industriezweige unterlaufen. Auf die Eisenindustrie kommen nicht 10, sondern 80. Laur glaubt, die Kartelle mit gemeinsamer Verkaufsstelle seien die zahlreichsten in Deutschland, was trotz der starken Ausdehnung dieser Kartellform noch lange nicht der Fall ist. „Trusts dagegen gibt es wenige in Deutschland, ausgenommen die, welche einen internationalen Charakter haben!" Aber die Fusionen Krupps mit den Grusonwerken, Germania etc., sowie die Fusionen einiger großer Banken werden als Trusts aufgefaßt (S. 51). Wenn das alles Trusts wären, gäbe es im Gegenteil sehr viele Trusts in Deutschland.

Die Beschreibung der einzelnen Kartelle beginnt auch gleich mit einem „Trust", nämlich mit dem Trust d'Etat (!), d. h. der Verwaltung des preußischen Steinkohlengrubenbesitzes. Die eingehende Darstellung (70 S.) folgt in der Hauptsache einer französischen Schrift von Paul Weiss, L'exploitation des mines par l'Etat. Die Schlußfolgerung des Verfassers ist: „l'industrie privée aurait fait aussi bien si non mieux que l'Etat (S. 137). Die Arbeiter haben es eher schlechter. Warum der Verfasser nicht auch den staatlichen Eisenbahnbesitz als einen Trust auffaßt, ist nicht ersichtlich.

Ferner werden dem Bund der Landwirte, zwar keinem richtigen Kartell, aber doch „le plus puissant groupement économique du monde" 25 Seiten gewidmet. Dann kommt die Besprechung einzelner Kartelle, merkwürdigerweise nach Städten gruppiert, wobei natürlich oft sehr willkürlich verfahren werden muß. Dass dieser Teil der wertvollste des Buches ist, dürfte nach den kurzen Angaben über die allgemeinen Erörterungen Laurs schon nicht schwer zu erraten sein, aber es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß seine Darstellung eine geradezu überraschende Fülle von auch für uns Deutsche neuem Material und darunter eine Menge sehr interessanter Angaben bringt. Wie sich der Verfasser dasselbe verschaffen konnte, ist mir unklar — er macht leider keine Mitteilungen darüber, es scheint mir aber, daß er in größtem Umfange die Unterstützung der französischen Konsuln gefunden und und deren Berichte benutzt hat, wahrscheinlich ist das ganze Buch nur eine Zusammenstellung des von diesen im Auftrage der Regierung gesammelten Materials — ich kann auch nicht kontrollieren, wie weit

seine Angaben alle zuverlässig sind, aber ich möchte nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, wie außerordentlich viel des Interessanten und bisher noch nicht Veröffentlichten diese Materialsammlung enthält. Allerdings hat der Verfasser vollständig kritiklos alles Material zusammengestellt und es sich nicht versagen können, zum Schlusse noch ein Kartell eigener Erfindung den Lesern vorzuführen: „Le cartel Guillaume II et Friedrich Krupp" nennt sich der vorletzte Abschnitt. Laur sieht in der „persönlichen Einmischung des Kaisers in die industrielle Konzentration Deutschlands eine ihrer hervorstechendsten Eigenschaften" und versichert uns, daß „der Kaiser an der großen Gesellschaft der Germaniawerft in Kiel ziemlich stark beteiligt ist" (a d'assez forts interêts dans la grande compagnie de la Germania de Kiel). Zum Schlusse wirft Laur die Frage auf: „Wenn die Kartelle nicht existierten, müßte man sie schaffen?" und beantwortet sie mit: Nein. Da sie aber existieren, erhebt sich die Frage: Welches ist ihre beste Form, Kartell, Trust oder irgend eine andere Organisation? Er antwortet „ohne Zögern": „C'est le cartel allemand, le cartel dont le type pur est le Kohlensyndikat de la Westphalie." Der Hauptgrund dafür ist ihm die Disziplin, die das Kartell unter seinen Mitgliedern fördert.

Eine Darstellung der neuesten französischen Kartellliteratur würde unvollständig sein, wenn sie nicht das Buch von A. E. Sayous über die Krisis in Deutschland 1900—1902 wenigstens anführen wollte. Denn dasselbe befaßt sich so eingehend mit den Kartellen, daß der Verfasser sich selbst fragt, ob er nicht mehr von ihnen als von der Krise gesprochen habe (Seite XI). Ich halte dies tatsächlich für richtig. Der Verfasser scheint mir nicht alle Seiten der gegenwärtigen Krisis mit der gleichen Ausführlichkeit behandelt zu haben wie die Stellung der Kartelle in derselben, aber dafür ist sein Buch auch meines Erachtens die wertvollste Geschichte der deutschen Kartelle in den letzten 2 Jahren, welche wir besitzen, und eine sehr glückliche Ergänzung des Buches von Vogelstein, das nur bis 1900 reicht. Die Schrift ist im wesentlichen nur referierend, der Verfasser hält mit seiner Meinung sehr zurück, aber es ist erstaunlich, in welchem Umfange es ihm gelungen ist, das Material zu sammeln. Nicht nur hat er die wichtigsten politischen Zeitungen der verschiedenen Richtungen mit Geschick ausgewählt und benutzt, sondern er zieht selbst die entlegensten Fachzeitschriften in einem Umfange heran, wie das bei einem Ausländer nicht oft vorkommen dürfte, und verrät in allem eine für einen solchen außergewöhnliche Kenntnis der deutschen Verhältnisse.

Endlich habe ich ein Buch über die Kartelle Belgiens zu erwähnen. Es ist verfaßt von Georges de Leener, Mineningenieur, Doktor der Volkswirtschaftslehre und Assistent am Institut de Sociologie Solvay in Brüssel. Dieses von dem bekannten „Sodakönig" Ernest Solvay gegründete Institut, das unter der Leitung von Prof. Waxweiler von der Universität Brüssel steht, gibt unter seinen Arbeiten auch eine Bibliothèque sociologique heraus, deren erstes Werk die

Schrift de Leeners darstellt. Man kann nur sagen, daß diese Sammlung damit sehr glücklich eingeleitet ist; denn nicht nur ist de Leeners Buch die erste größere Schrift über diesen Gegenstand in Belgien, sondern sie nimmt überhaupt in der Kartellliteratur einen hohen Rang ein. Ausführlicher als das meist zu geschehen pflegt, werden in den ersten 3 Kapiteln die historischen Grundlagen des Entstehens der Kartelle erörtert. Es folgen theoretische Erörterungen über das Wesen der Monopole, welche allein schon beweisen, daß der Verfaseer das Problem tiefer anfaßt, als das meist der Fall ist. Teilweise basieren diese Erörterungen auf mathematischer Grundlage. Die folgenden allgemeinen Erörterungen über die Bedeutung der Kartelle (Kap. V) sind dann freilich etwas kurz ausgefallen. Auch der Klassifikation de Leeners (in Kap. VI) vermag ich mich nicht anzuschließen. Verfasser will ententes, pools und cartels unterschieden wissen. Unter ersteren versteht er eine spontane, freie vorübergehende Verständigung und glaubt, daß die bisherigen Autoren dieselbe nicht berücksichtigt haben, während sich in Belgien zahlreiche Beispiele dafür fänden (S. 74). Die zweite Form der „Syndikate" — dies ist für ihn der alles zusammenfassende Begriff — sind diejenigen, die „auf einer mündlichen Verabredung der Interessenten beruhen, ohne daß diese durch eine Konvention — er versteht darunter wohl Vereinbarung von Konventionalstrafen und Aehnlichem — gebunden sind". Auch diese seien bisher kaum beachtet, in Belgien aber zahlreich. Die K a r t e l l e, die dritte Form, definiert er als Vereinigungen zu dem Zweck, die Produktion, die Preise oder den Absatz zu regeln. Sie werden geschaffen durch Gesellschafts- oder materiellen Vertrag. Für sie adoptiert er die von mir aufgestellte Klassifikation. Die Trennung dürfte verfehlt sein und es scheint mir, daß der Verfasser nur mit erheblicher Willkür im folgenden seine Kartelle einer dieser 3 Gruppen zuweist. Wenn sich Unternehmer über ihre Verkaufspreise verabreden, so ist das ein Preiskartell, einerlei ob es nur vorübergehend besteht, mündlich oder schriftlich abgefaßt ist, Konventionalstrafen vorsieht, notariell beglaubigt ist oder nicht. Meine Klassifikation beruht ja gerade darauf, daß sie für a l l e monopolistischen Vereinigungen gilt, da sie aus dem Wesen der Monopolbildung abgeleitet ist, und es hat keinen Sinn, auf Grund so äußerlicher Gesichtspunkte wie mündlichen oder schriftlichen Vertrag u. s. w. den Kartellbegriff einzuschränken. Auszunehmen sind von den Kartellen nur die nichtmonopolistischen Verbände, die sogenannten Konditionenkartelle, die de Leener übersieht.

Der zweite Teil des Buches (S. 85—217) behandelt dann das Kartellwesen Belgiens. Er zeigt zunächst in sehr eingehender Weise den Einfluß, welchen die chambres de commerce ausgeübt haben — das sind teils offizielle, staatlich anerkannte, teils freie Vereinigungen, die zum Teil wiederum (namentlich die ersteren) örtlich organisiert sind und die Mitglieder verschiedener Berufe umfassen, teils als richtige Fachvereine über das ganze Land oder einen größeren Bezirk die Angehörigen eines bestimmten Industriezweiges vereinigen. Auch der Bedeutung der zahlreichen W a r e n b ö r s e n für die Bildung von Verständigungen

unter Konkurrenten wird gedacht (Kap. II). Die folgenden Kapitel enthalten eine Darstellung der verschiedenen Verbandsformen, die der Verfasser unterscheidet, durch zahlreiche belgische Beispiele erläutert. Dann folgen Untersuchungen über die Ursachen der Kartellentwickelung und über den Nutzen und die Gefahren der Kartelle, alles unter hauptsächlicher Berücksichtigung der belgischen Verhältnisse und reichlicher Anführung belgischen Tatsachenmaterials. Besondere Kapitel sind der amerikanischen Konkurrenz und der Notwendigkeit des Zusammenschlusses der belgischen Produzenten ihr gegenüber (Kap. X) und der Krisis von 1901 in ihren Beziehungen zu den Kartellen gewidmet (Kap. XI). In letzterem Kapitel wird jedoch gar nicht untersucht, ob die Kartelle auf den Eintritt der Krisis von Einfluß gewesen sind, sondern in der Hauptsache nur gezeigt, daß sie sich in der Krisis gehalten haben und also nicht nur vorübergehende Gebilde sind. Ein Schlußkapitel über die Frage staatlichen Eingreifens ist sehr kurz und berücksichtigt gar nicht die neuere Literatur (Verhandlungen des deutschen Juristentages u. s. w.). Die Frage gesetzlicher Regelung scheint in Belgien noch keine besondere Bedeutung gewonnen zu haben.

Der dritte Teil bringt endlich die Resultate der Enquete des Verfassers und stellt alles Tatsachenmaterial, von dem ein großer Teil übrigens schon in den vorhergehenden Kapiteln als Beispiel verwendet worden ist, in übersichtlicher Weise zusammen. Er und der Anhang, der zahlreiche Statuten enthält, bieten außerordentlich viel des Interessanten, und im ganzen sind wir durch die Arbeit de Leeners über die Kartellentwickelung in Belgien, von der wir bisher nur wenig wußten, jetzt vollständiger unterrichtet als über die diesbezüglichen Verhältnisse in irgend einem anderen Lande. Auch über die internationalen Syndikate, an denen Belgien beteiligt ist, berichtet der Verfasser eingehend, und von besonderem Interesse ist es für uns Deutsche, aus seinem Buche Genaueres über die Beziehungen zwischen dem belgischen und dem deutschen Kokssyndikat zu erfahren, die von dem letzteren (auch bei den kontradiktorischen Verhandlungen im Reichsamt des Innern) so geheim gehalten wurden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Giovanni Amadori-Virgilj, L'istituto famigliare nelle società primordiali. Bari (Laterza) 1903. 266 pp.

Der Verfasser trachtet in seiner Schrift, in großen Zügen die den Gegenstand betreffenden Fragen festzustellen, an einigen der bestehenden Theorien Kritik zu üben und dann darzulegen, welche die moralischen, rechtlichen und politischen Grundlagen der Familie im Urzustande der menschlichen Gesellschaft gewesen sein müssen. Insbesondere eingehend werden die Verwandtschaftsgrade, die Formen der Ehe und das Mutterrecht besprochen. Der Verfasser geht von einer Betrachtung des Verhältnisses zwischen Eigentum und Familie aus, zwischen welchen er einen unlösbaren, gegenseitigen Zusammenhang konstatiert. Beide Einrichtungen sind in den allerältesten Anfängen des Menschengeschlechtes entstanden; die Promiskuität der Geschlechter und der sogenannte ursprüngliche allgemeine Kommunismus haben nach der Ansicht des Verfassers niemals existiert. Auf dem Institute des Eigentums und dem der Familie baut dann alles auf, was in langsamer Arbeit unzähliger Generationen die Gesellschaft eingerichtet und umgeformt hat. Im Anschluß an diese Thesen nimmt der Verfasser in höchst anregender, gedrängter Weise Stellung zur materialistischen Geschichtsauffassung (S. 5). Das Ziel der Entwickelung liegt darin, das individuelle Interesse immer mehr mit dem sozialen zu versöhnen (S. 6, 11). Mit diesem Satze bietet sich dem Autor wieder der Anlaß, die politischen Grundideen des Sozialismus zu kritisieren (S. 7). In all diesen Darlegungen liegt ein frischer, hoffnungsfreudiger Zug, der in der Aufrechterhaltung des Grundprinzips des Privateigentums und der Familie durch alle Wandlungen, welche dieselben im einzelnen durchmachen, den Leitstern sieht, welchem die Menschheit auf ihrem Wege nach vorwärts folgt, auf dem Wege der aufsteigenden Bewegung aller Bevölkerungsklassen, an deren voraussehbarem Endziel die Schaffung eines Zustandes liegt, in dem allen und für alle die Möglichkeit geboten wird, ihre höchste Energie zu entfalten.

Auf das einleitende Kapitel folgt ein erster Abschnitt im wesentlichen kritisch-methodologischen Inhaltes, wobei vom Evolutionsprinzip als der Grundthese für die Forschung ausgegangen wird. Es sei hier insbesondere darauf verwiesen, daß der Autor sich in einem besonderen Kapitel über die Grundsätze, welche bei der Einschätzung und der Beurteilung der Beweiskraft von positiven Tatsachen berücksichtigt

werden müssen, ausspricht. — Der zweite Teil des Buches erörtert nun die konkreten Fragen: Patriarkat und Matriarkat, die Promiskuität und das erste Entwickelungsstadium der Familie, den Clan und die Exogamie, die Verwandtschaftsklassen, die Stellung der Frau und der Kinder in der Familie, die geschlechtliche Moral, die Raub- und Kaufehe, die Formen der ursprünglichen Ehe, das Matronimat und das Vaterrecht. — Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; es mag genügen, den das Buch beherrschenden Geist kurz charakterisiert und seinen Inhalt in Schlagworten angedeutet zu haben. — Mag man zu den einzelnen Thesen welche Stellung immer nehmen, man wird mit Freude zugestehen müssen, daß manche derselben ein erlösendes Wort bedeutet gegenüber gar vielen, mit der Präsumption parteidespotischer Unfehlbarkeit in die Welt gesetzten und ihr oktroyierten Behauptungen, daß das Buch in mancher Richtung als eine zur rechten Zeit vollzogene, mutige Tat anzuerkennen ist. v. Schullern.

Piccinelli, Ferdinando, Le società industriali italiane per azioni. Milano (Manuali Hoepli) 1902. 534 pp.

Auf eine Einleitung, welche Ursprung, Wesen und Entwickelung der Handelsgesellschaften darstellt, folgt ein erster („theoretisch-praktischer") Teil, der den Begriff, das juristische Wesen und die für Aktiengesellschaften geltenden Rechtsinstitute, das Marken-, Muster- und Patentwesen, das Arbeiterrecht unter eingehender Behandlung der italienischen Gesetzgebung und eine Fülle anderer, mit den obigen zusammenhängender Fragen meist in gedrängter Kürze und übersichtlich behandelt — immer in populärer Weise, für den Gebrauch des italienischen Publikums und, ohne auf wissenschaftliche Streitfragen einzugehen, im ganzen im Geiste der liberalen Wirtschaftspolitik. Dieser Teil des Buches umfaßt 176 S. Der Rest enthält ein Verzeichnis sämtlicher industrieller Aktiengesellschaften Italiens, aber nicht nur ein Verzeichnis, sondern auch eine ins einzelne gehende Beschreibung einer jeden von ihnen; dabei ist aber der Begriff „industriell" im weitesten Sinne und so gefaßt, daß auch landwirtschaftliche, Berg-, Fischereibetriebe, Transport-, Versicherungs-, Hotelbetriebe u. dgl. inbegriffen sind. Dieser letztere Teil hat auch für den Nichtitaliener großen Wert, weil er daraus sich nicht nur ein Bild des heutigen Standes der produktiven Aktiengesellschaften in Italien, sondern in gewissem Sinne auch ein solches über deren Entwickelung machen kann — innerhalb der einzelnen Gruppen sind die Gesellschaften chronologisch geordnet. Die Gesamtzahl der dargestellten Aktiengesellschaften beträgt 617. Den Schluß des Buches bildet eine statistische Tafel, welche die Aktiengesellschaften nach Gruppen (3) und Untergruppen (19) zusammenfaßt und für jede Gruppe die Zahl der ihr zugehörenden Gesellschaften, den Betrag des Aktienkapitals, der Reserven, den der im Umlauf befindlichen Obligationen und gewisse Daten über die finanziellen Resultate (Betrag, Prozentsatz der Dividenden u. s. w.) mitteilt. Die Nominalkapitalien aller 617 Gesellschaften wurden mit fast 2 Milliarden, die Reserven mit 125 Millionen, die umlaufenden Obligationen mit 1400 Millionen beziffert. Unter den agrarischen Gesellschaften erscheint eine zur Meliorierung der Grundstücke in der Provinz

Ferrara, eine solche zur Bebauung ferrarasischer Grundstücke, dann jene zum Anbau unbebauten Bodens in Italien, ferner die „Codigoro“, vormals Cirio und eine solche zum Dörren der Seidencocons und des Getreides. v. Schullern.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) Pierstorff. Bd. I, Heft 6: Becker, Max, Der argentinische Weizen im Weltmarkte. Eine volks- und weltwirtschaftliche Studie. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. XVI—276 SS. M. 6.—.

Boetius, A., Die unbegrenzten Möglichkeiten organisierter Volkswirtschaft. Dresden, E. Piersons Verlag, 1903. gr. 8. IX—93 SS. M. 2,50.

Cohnstaedt, Wilhelm, Die Agrarfrage der deutschen Sozialdemokratie von Karl Marx bis zum Breslauer Parteitag. München, Ernst Reinhardt, 1903. gr. 8. 245 SS. M. 3,50. (Aus dem Inhalt: Die Grundrententheorie von Karl Marx. — Die Agrarpolitik von Karl Marx. — Die Agrarpolitik der internationalen Arbeiterassoziation. — Vom Eisenacher Arbeiterkongreß bis zum Fall des Sozialistengesetzes 1869—1890. — Vom Fall des Sozialistengesetzes bis zur Agrardebatte, 1890—1894. — Die Agrardebatte 1894—95.)

Kühn, Erich, Der Staatswissenschaftslehrer Christian Jakob Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith. Königsberg in Pr., Druck von R. Leupold, 1902. gr. 8. 106 SS. (Berner philos. Promotionsschrift.)

Laufer, Schmelka, Smith und Helvetius. Ein Beitrag zum Adam Smith-Problem. Berlin, Druck von C. Regenhardt, 1902. gr. 8. 77 SS. (Berner philos. Promotionsschrift.)

Mehring, Franz, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 2. verb. Aufl. 2 Bde. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1903. gr. 8. M. 8.—. (Bd. I: Bis zur Märzrevolution. IV—378 SS. Bd. II: Bis zum preußischen Verfassungsstreite. IV—378 SS.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stück 57 und 58. Stuttgart, J. G. Cottasche Buchhandl., Nachf., 1903. gr. 8. (Inhalt: Heft 57. Ginsberg, Edgar, Die deutsche Branntweinbesteuerung 1887—1902. VIII—93 SS. M. 2.—; Heft 58. Pieper, Lorenz, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. XII—266 SS. M. 5.—.)

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Dresden vom 13. bis 20. IX. 1903. Berlin, Expedition der Buchhdl. Vorwärts, 1903. gr. 8. 448 SS. M. 0,75.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CI. A. u. d. T.: Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Untersuchungen über deren Abgabenwesen, Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse. Bd. II. Geschichtliche Entwickelung der Rheinschiffahrt im XIX. Jahrhundert, von Eberhard Gothein. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. IX—306 SS. M. 7.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CV, CVI, CVII, CVIII, CX und CXI. A. u. d. T.: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. Bde. I, II, III, IV, VI und VII. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. (Inhalt. Bd. I. Textilindustrie. Mit Beiträgen von H. Potthoff, H. Sybel, K. Kuntze. XVI—321 SS. M. 7,60. — Bd. II. Montan- und Eisenindustrie. Mit Beiträgen von O. Bosselmann, Th. Vogelstein, F. Kuh. VI—228 SS. M. 5. — Bd. III. Maschinenindustrie, von P. Steller; Elektrotechnische Industrie, von J. Loewe; Schiffsbaugewerbe, von R. Schachner; Papierindustrie, von F. Demuth. VII—283 SS. M. 6,40. — Bd. IV. Verkehrsgewerbe. Mit Beiträgen, von R. Schachner, Erler, Stubmann. VI—244 SS. M. 5,40. — Bd. VI. Geldmarkt. Kreditbanken. Mit Beiträgen von F. Hecht, K. Helfferich, Ernst Loeb, Adolf Weber, Arnold, E. Heinemann, Levinger und R. Esser. X—560 SS. M. 12,60. — Bd. VII. Hypothekenbanken; Immobiliarverhältnisse; Baugewerbe. Mit Beiträgen, von F. Hecht, E. Kritzler, J. Feig, H. Silbergleit, L. Maass, R. Goldschmidt, A. Schuster. XX—420 SS. M. 9,60.

Stein, Ludwig (o. Prof. d. Philos., Univ., Bern), Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. 2. verbess. Aufl. Stuttgart, Ferd. Enke, 1903. gr. 8. XVI—598 SS. M. 13.—.

Wendt, G., Ueber das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft. Mit besonderer Berücksichtigung des Großkapitalismus und der Agrarnot. Berlin, H. Priebe & C°, 1903. gr. 8. 42 SS. M. 1,50.

Zenker, Ernst Viktor, Die Gesellschaft. Bd. II: Die soziologische Theorie. Berlin, G. Reimer, 1903. gr. 8. IX—134 SS. M. 3.—.

Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms. Volume XXX: Rignano, Eugenio (associé de l'Institut internat. de sociologie), Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1904. gr. in-8. VII—387 pag. fr. 9. —. Table des matières. 1ère partie: Du régime économique déterminé par le droit de propriété actuel. — Du droit de tester. — Prélèvements sur les successions progressifs dans le temps. — Modifications profondes dans la structure économique sociale auxquelles pourrait conduire le nouveau droit de propriété: 1. Prémisses; 2. De la terre; 3. De la suppression des impôts; 4. Des taxes et des immeubles urbains; 5. Des dettes publiques; 6. De la communauté et gratuité des instruments de production et des capitaux en général; 7. D'un frein malthusien et d'une prime à l'abstinence capitalisatrice; 8. De l'organisation de la production et de sa coordination à la consommation. — De la coopération de production. — D'un accroissement de la production et d'une amélioration de la distribution. — IIme partie: De l'actuelle distribution des richesses. — Du collectivisme, des autres socialismes et du socialisme en général. — La conscience collective prolétarienne en tant que facteur sociologique: 1. De la conscience sociale et de l'équité; 2. Des conditions qui favorisent de développement d'une conscience collective; 3. De la fonction sociale de la religion; 4. De la guerre; 5. La théorie de Kidd sur la religion et la religion dans la race anglo-saxonne; 6. Des facteurs sociologiques et du matérialisme historique; 7. Ligne du maximum d'efficacité pour l'action du facteur de la conscience sociale.)

Dubois, A. (chargé de cours à la faculté de droit de l'Université de Poitiers), Précis de l'histoire des doctrines économiques dans leurs rapports avec les faits et avec les institutions. Tome II: L'époque antérieure aux physiocrates. Paris, A. Rousseau, 1903. gr. in-8. 346 pag. av. fig. fr. 8.—.

Fourier, Le socialisme sociétaire. Extrait des oeuvres complètes, publiés par Hubert Bourgin. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 12. 200 pag. av. portr. fr. 1.—.

Nettlau, La responsabilité et la solidarité dans la lutte ouvrière. Paris, „Temps nouvaux", 1903. 8. 18 pag. fr. 0,10.

de Seilhac, L., Le monde socialiste. Paris, V. Lecoffre, 1903. 8. 313 pag.

Bastable, C. F., The theory of international trade, with some of its applications to economic policy. 4th edition, revised. London, Macmillan, 1903. 8. 214 pp. 3/.6. Contents: The theory of international values. — Money in international trade. — The foreign exchanges. — The rationale of free trade. — Arguments for protection. — Reasons for its prevalence.)

Mackail, J. W., Socialism and politics: an address and a programme. London, Hammersmith Publication Society, 1903. 8. 2/.6.

Wallis, L., An examination of society from the standpoint of evolution. Columbus (Ohio), the Argus Press, 1903. 8. 327 pp., cloth. $ 1,75. (Contents: The primitive struggle for existence. — Prehistoric beginnings. — The capitalization of social development. — Oriental civilization. — Classic civilization. — Western civilization. — etc.)

Rundstein, S., Z badań nad współczesną umową pracy. Lemberg, 1903. 8. 49 pp. (Untersuchungen über den modernen Arbeitsvertrag.)

Angiolini, Alfredo (prof.), Cinquant' anni di socialismo in Italia. Fasc. 1—10. Firenze, G. Nerbini (tipogr. cooperativa), 1903. 8.

Cosentini, Francesco (prof.), Sociologia genetica, con introduzione del (prof.) Massimo Kovalewski. Sassari, tip. U. Satta, 1903. 8. 140 pp.

Dehon, L., La rinnovazione sociale cristiana: conferenze fatte a Roma 1897—1900, tradotte dal francese. Siena, tip. s. Bernardino, 1903. 8. VII—250 pp. l. 2.—. (Contiene: La crisi morale ed economica attuale in Francia e in Europa. — Le vere cause e i rimedì del malessere sociale e contemporaneo. — Il giudaismo, il capitalismo e l'usura. — Il socialismo e l'anarchia. — La missione sociale della chiesa. — La democrazia cristiana. — Il programma democratico. — L'azione sociale della chiesa e del clero. — Missione attuale del terz' ordine.)

Duca di Gualtieri, Socialismo ed evoluzione conservatrice. Torino-Roma, Roux & Viarengo, 1903. 8. VII—408 pp. l. 4. (Biblioteca di scienze sociali e politiche, n° 41.)

Zacchetti, Luigi (Prof.), Pro-socialismo, a proposito di contratto di lavoro nella

legislazione sociale, e un curioso documento antico. Oneglia, tip. eredi Ghilini, 1903. 8. 30 pp. l. 0,50.

Visser, S. J., Over socialisme. Een drietal studies. 's Gravenhage, Mart. Nijhoff, 1903. 8. 8 en 186 blz. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. Herausgeg. von dem historischen Vereine für Dortmund etc. Bd. XII. Dortmund, Verlag der Köppenschen Buchhandlung, 1903. gr. 8. 268 SS. M. 4.—. (Inhalt: Die Statuten der Wollenweber zu Dortmund, von Lüdike. — Die Bürgerlisten der Frei- und Reichsstadt Dortmund, von Karl Rübel.)

Forrer, R., Bauernfarmen der Steinzeit von Achenheim und Stützheim im Elsaß. Ihre Anlage, ihr Bau und ihre Funde. Straßburg, K. J. Trübner, 1903. gr. 8. 57 SS. mit Abbildgn. u. 4 Taf. M. 3,50.

Haller, J. (Stadtpfr.), Tuttlingen vor 100 Jahren. Ein Jubiläumsblatt zur Erinnerung an den Stadtbrand am 1. XI. 1803. Tuttlingen, E. L. Kling, 1903. gr. 8. 44 SS. mit 1 farb. Plan. M. 0,90.

Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen. Heft 3. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandl., 1903. gr. 8. 131 SS. mit 21 Tafeln u. vielen Abbildgn. im Text. M. 10.—. (Inhalt: Ausgrabungen bei Haltern: Das Uferkastell etc. — Forschungen und Grabungen im „Römerlager" bei Kneblinghausen. — Die Burg Ascheberg bei Burgsteinfurt.)

Oehr, Gust., Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrh. Nach Akten des herzogl.-lüneburg. Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel und des Stadtarchivs zu Braunschweig. Hannover, Hahn, 1903. gr. 8. XI—119 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Hrsg. vom historischen Verein für Niedersachsen, Bd. 12.)

Quellen und Forschungen zur deutschen, insbes. hohenzollerischen Geschichte. Hrsg. von Chr. Meyer. Jahrg. I. München, Selbstverlag, 1903. gr. 8. 466 SS. (Aus dem Inhalt: Altbayerische Kulturbilder. — Briefe aus der Zeit des I. schlesischen Krieges. — Johann Alexander Döderleins Weißenburgische Chronik von 790—1700.)

Residenzstadt Kassel, die, am Anfange des 20. Jahrhunderts. Festschrift zur 75. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte September 1903. Kassel, Druck von L. Döll, 1903. gr. 8. VIII—445 SS. mit zahlreichen Abbildungen. Prachtbd. (Aus dem Inhalt: Geschichte der Stadt Kassel, von (SanitR.) Schwarzkopf. — Armenpflege und Wohltätigkeit, von (BürgerM.) Jochmus und (Stadtsyndikus) Brunner. — Gewerbe und Handel, von (Handelskammersyndikus) Metterhausen. — Das Bergwesen in Hessen, von (Bergmeister) G. Ernst. — Die Landwirtschaft im Regbz. Kassel, von (OekonomieR.) W. Gerland. — Verkehrswesen, von (Handelskammersyndikus) Metterhausen. — Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse, von Rockwitz (k. Reg.- u. MedR.). [Mit 1 Bogen Kurven.] — Geologie und Topographie der näheren Umgebung Kassels, von Blanckenhorn (Berlin). [Mit einer geologischen und einer Höhenschichtenkarte.] — Beiheft zur Festschrift der 75. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Ebd. 1903. gr. 8. 63 SS. (Inhalt: Die öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken Kassels.)

Reymann, Richard, Geschichte der Stadt Bautzen. Bautzen, Gebr. Müller, 1902. gr. 8. VII—930 SS. geb. M. 9.—. (Aus dem Inhalt: Brauurbar und Braugerechtigkeit. — Frondienste, deren Aufhebung. — Gewandhaus. — Lampengeld — Milizgelder. — Münzwesen. — Stadtsoldaten. — Stadtzoll. — Stockhaus. — Strumpf- und Barettmacherwalke. — Teuerungen. — Verfassung der Oberlausitz. — Vorritt. — etc.

Fidel, Camille, Les intérêts économiques de la France au Maroc. Le commerce du Maroc de 1900 à 1901. Paris, Aug. Challamel, 1903. 8. fr. 4.—.

Neton, Albéric, L'Indo-Chine et son avenir économique. Avec une préface par Eug. Etienne (président du groupe colonial). Paris, Perrin & Cie, 1903. 8. fr. 3,50.

Logan, D., Hawaii: its people, climate and resources. Honolulu, Pioneer advertising Co, 1903. 12. 120 pp. with illustr. and maps. $ 0,50.

Stanwood, E., American tariff controversies in the XIXth century. 2 vols. Boston, Houghton, Mifflin & Co, 1903. 8. XIV—410; XIV—417 pp. cloth. $ 5.—. (Contents: The protective character of the first tariff. — Hamilton's report on manufactures. — Secretary Walker's report (1846). — The situation after the close of the

civil war. — The industrial upheaval in the last quarter of the nineteenth century. — etc.)

Turnbull, Alex. (Inspektor-General of hospitals and fleets (retired). The victualling of the Royal navy: past, present, and future. A practical statement compiled from State papers, etc., and a XVIIth century private diary not hitherto published, with illustrative victualling tables. London, E. Stock, 1903. gr. 8. VI—31 pp. 1/.—.

Wallis, C. B., Advance of our West African Empire. London, Unwin, 1903. Roy.-8. 334 pp. with ill. and map. 21/.—.

Borghese, Gaetano, Novara di Sicilia: note di antropologia, demografia, sociologia. Messina, tip. dei Tribunali, 1903. 8. 219 pp. l. 2.—.

Acevedo, Ed. (Prof. de economia política en la Universidad de Montevideo), Notas y apuntes. Contribución al estudio de la historia económica y financiera de la República oriental del Uruguay. 2 tomos. Montevideo, impr. de Turenne, Varzi y C^{a}, 1903. gr. in-8. 471 y 562 pp. (Indice: Tomo I: Origen de nuestras deudas públicas: Tomo II: Comercio exterior. — Crisis comerciales. — Legislación económica. — Legislación financiera.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Schlüter, Otto, Die Siedelungen im nordöstlichen Thüringen. Berlin, H. Costenoble, 1903. gr. 8. XIX—453 SS. Mit 6 Karten u. 2 Taf. M. 18.—.

Jung, Jules, Famille. Population. Etude critique des moyens actuellement proposés pour favoriser l'accroissement de la natalité en France. Paris, A. Pedone, 1904. gr. in-8. XXVI—250 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Introduction: But et plan de l'étude; Le problème de la dépopulation à travers l'histoire; Controverses contemporaines; Critique et conclusions doctrinales. — Ire partie: Etude des moyens destinés à provoques l'accroissement de la population. — IIième partie: Réformes dans l'organisation de la famille et du foyer: 1. La répopulation et la famille souche; 2. Régimes successoraux; Système du partage forcé; 3. La liberté testamentaire abolue ou modifiée; 4. Le projet du colonel Toutee; 5. De la stabilité du foyer; 6. Système de M. Glasson, relativement à la modification du système de la réserve. Proposition de M. Leveillé, relativement à la création d'un bien de famille insaisissable. Combinaison des deux systèmes; 7. Modification à apporter à l'organisation morale de la famille. — IIIe partie: Indication sommaire de quelques mesures d'ordre divers de nature à provoquer l'augmentation de la population: 1. L'émigration de la loi de Stanley; 2. Décentralisation; 3. Réformes industrielles. Industries familiales; 4. Réformes agricoles; Diminution de la mortalité infantile.)

Patriotisme — colonisation, préface d'Elisée Reclus. Paris, „Temps nouveaux", 1903. 8. 442 pag. fr. 9.—.

Gordon (Evans-Gordon), W. (Major), The alien immigrant. London, Heinemann, 1903. 8. XII—323 pp. with map and ill. 6/.—.

Hayford, Casely, Gold Coast native institutions. London, Sweet & Maxwell, 1903. 8. 418 pp. 15/.—.

Hight, J., The English as a colonising nation. London, Whitcombe & Tombs, 1903. 8. 308 pp. 2/.6.

History, resources, and productions of the country between Cape colony and Natal, or Kaffria proper now called. The native, or transkeian territories. Compiled by C. C. Henkel. London, E. Wilson, 1903. Imp.-8. 123 pp. with map. 12/.6.

Natal; an illustrated official railway guide and handbook of general information. Published by authority. Pietermaritzburg and London (P. S. King & Son) 1903. 8. With several large coloured maps, etc. 6/.—. (Contents: General information as to physical geography, population, government, education, social conditions, commerce, immigration, railways, towns, villages, industries, etc.)

Norton (Lord), Imperial fellowship of self-governed British colonies. London, Rivingtons, 1903. 8. 68 pp. 2/.6.

Emigrazione e colonie. Rapports des agents diplomatiques et consulaires. Vol. I. Europa, parte I. Francia. Roma, G. Bertero & Co, 1903. 8. 344 pp.

Jaarverslag, VI., van het geschied-, taal-, land- en volkenkunding genootschap gevestigd te Willemstad, Curaçao. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 110 blz. en bijlagen 25 blz. met 2 kaarten.

Jonkers, E. J., Beschouwingen over de oorzaken der groote kindersterfte (meer speciaal in het 1e levensjaar) en de middelen, di tot verbetering daarvan kunnen leiden. Met statistische overzichten van de huwelijken, de geboorten, en de sterfte in Nederland van 1840 tot 1900. Groningen, P. Noordhoff, 1903. gr. 8. 109 blz. met 1 graph. tab. fl. 1,50.

Pinkhof, H., Moet de werkman nieuw-Malthusiaan worden? Voordracht gehouden op de algem. vergadering der Vereeniging ter bestrijding van het nieuw-Malthusianisme, te Amsterdam, Oct. 1902. Amsterdam, F. van Rossen, 1903. 8. 19 blz. fl. 0,20.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hamilton, James Henry, Savings und Savings Institutions, New York (Mac Millan) 1902. 436 pp.

Der Herr Verf. hat seine Untersuchungen auf sehr breiter Grundlage aufgebaut. Als Student hat er sie vor Jahren in Deutschland begonnen und als Professor an der Universität Syracuse jetzt zum Abschluß gebracht. Dieser Umstand kommt dem Werke zu Gute, indem nicht nur die amerikanischen, sondern auch die europäischen Verhältnisse berücksichtigt sind. Ausgehend von einer Prüfung der Anschauungen über das Sparen, die wir in den bedeutendsten nationalökonomischen Systemen niedergelegt finden, schildert Verf. die erziehliche Bedeutung der Sparsamkeit und des Sparens. Der größte Teil des Werkes ist dann den einzelnen Institutionen gewidmet, die dem Sparen dienen. Der Kreis der Betrachtungen ist hier sehr weit gezogen, indem auch die gesamte durchgeführte wie projektierte Arbeiterversicherung mitberücksichtigt ist. Bei der Fülle des Stoffes ist es dann nicht ohne kleine Versehen abgegangen. So wird S. 116 als Jahr des Abschlusses der deutschen Versicherungsgesetze irrtümlich 1891 statt 1889 angegeben. Dann ist der Autor des Entwurfs einer Arbeitslosenversicherung nicht M. Adler (S. 122), sondern Georg Adler. Von solchen leicht korrigierbaren Mängeln abgesehen, wird das Buch vielfache Unterstützung beim Studium gewähren.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Bericht über die Verwaltung des westfälischen Berggewerkschaftskasse während des Rechnungsjahrs vom 1. IV. 1902 bis zum 31. III. 1903. Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1903. gr. 8.

Friedrich, Adolf (Prof.), Die Bodenmeliorationen im Herzogtum Bukowina. Gutachten, erstattet an den Bukowiner Landesausschuß. Wien, Gerold & C°, 1903. Lex.-8. 100 SS. M. 4.—.

Gross, Herm. und A. Ellerbroek, Das ostfriesische Zuchtgebiet und seine Zuchten. Leipzig, C. Schmidt & C°, 1903. gr. 8. IV—87 SS. Mit 29 Abbildgn. M. 1,60.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Größe und Kulturart, ihres Grundsteuerreinertrages, ihrer Besitzer etc. I. Das Königreich Preußen. Lieferung III: Provinz Ostpreußen. 4. Aufl. Berlin, R. Stricker, 1903. gr. 8. LV—473 SS. mit einer Karte der Provinz Ostpreußen. M. 12.—.

Heyne, Johannes (Schäfereidirektor), Die Frage des Wollzolles. Leipzig, R. C. Schmidt & C°, 1903. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Jahresbericht des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1902. Kattowitz O./S., Druck von Gebr. Böhm, 1903. gr. 4. 64 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Druck von M. Marx, 1903. gr. 8. 71 SS. und Verzeichnis der der Kammer angeschlossenen landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine. 8 SS.

Jahresbericht der Landwirtschaftskammer zu Stettin über den Zustand der

Landeskultur in der Provinz Pommern für das Jahr 1902. Stettin, Buchdruckerei der „Pommerschen Reichspost", 1903. gr. 8. 116 SS.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für die Zeit vom 1. VII. 1902 bis Ende Juni 1903. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1903. gr. 8. 56 SS.

Jankowsky, Rud. (erzherzogl. OFörster), Die Begründung naturgemäßer Hochwaldbestände. 2. Aufl. Teschen, Selbstverlag des Verfassers, 1903. gr. 8. XI—107 SS. mit 4 Taf. M. 3,50.

Knappschaftsverein, allgemeiner, zu Bochum. Verwaltungsbericht für das Jahr 1902. 2 Teile. (Teil II: Statistik.) Bochum, Buchdruckerei W. Stumpf, 1903. 4. 79 u. 131 SS.

Mitscherlich, Alfr. (Privdoz.), Die Schwankungen der landwirtschaftlichen Reinerträge, berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Tübingen, H. Laupp, 1903. gr. 8. VII—120 SS. mit 2 Taf. u. Tabellen. M. 4,20. (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Ergänzungsheft 8.)

Weise, W. (k. preuß. OForstmstr. u. Direktor d. Forstakad. zu Hann. Münden), Leitfaden für den Waldbau. 3. Aufl. Berlin, Jul. Springer, 1903. gr. 8. X—226 SS. M. 3.—.

Chavée, Fernand, Propriétaires et fermiers en Angleterre. Louvain, Ch. Peeters, 1903. 8. XVI—246 pag. fr. 4,50. (Publication de l'Ecole des sciences politiques et sociales de l'Université de Louvain.)

Delisle, Léopold (administrateur général de la Bibliothèque nationale, membre de l'Institut), Etudes sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge. Paris, Honoré Champion, 1903. gr. in-8. LVI—758 pag. fr. 20.—.

Jouzier, E. (prof. à l'Ecole nationale d'agriculture de Rennes), Economie rurale. Paris, J. B. Baillière & fils, 1903. 8. XVI—476 pag. fr. 5.—.

Agricultural returns, 1903. (Acreage and live stock.) Tables showing the acreage under crops and grass and the number of horses, cattle, sheep and pigs in each county of Great Britain with summaries for the United Kingdom. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. 53 pp. /.0,6. (Parl. pap.) [Publication of the Board of Agriculture & Fisheries.]

Bald, Claude, Indian tea, its culture and manufacture. London, Thacker, 1903. 8. 7/.6.

Vetere (Lo) F., Il movimento agricolo siciliano. Palermo, R. Sandron, 1903. 12. 192 pp. l. 1.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Bernhard, Ludw. (Privdoz., Univ., Berlin), Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. VII—236 SS. M. 5.—.

v. Boehmer, Erich, Vorschriften für das Verfahren bei dem Patentamte der Ver. Staaten von Amerika. Aus dem Englischen. Berlin, C. Heymann, 1903. 12. XII—135 SS. M. 2,50.

Denkwürdigkeiten und Erinnerungen eines Arbeiters. Herausgeg. und mit einem Geleitwort versehen von Paul Göhre. Leipzig, E. Diederichs, 1903. 8. XII—392 SS. M. 4,50.

Osterrieth, Albert und August Axster, Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. III. 1883 (Pariser Konvention) nebst den übrigen Verträgen des Deutschen Reichs über den gewerblichen Rechtsschutz. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1903. kl. 8. XXXVIII—354 SS. M. 7.—.

Schanze, Oskar, Das schweizerische Patentrecht und die zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz geltenden patentrechtlichen Sonderbestimmungen. Leipzig, H. Buschmann, 1903. gr. 8. 90 SS. M. 4.—.

Schütze, Max (Patentanw.), Beiträge zur allgemeinen Erfindungslehre. I. Buch: Grundriß der reinen Erfindungslehre. Berlin, C. Heymann, 1904. 8. XVI—99 SS. M. 2.—.

Annuaire belge des tabacs et des professions qui s'y rattachent, publié sous la direction de M. Couche-Dubar. Liége, imprim. H. Poncelet, 1903. 8. 244 pag. fr. 3.—.

Compte rendu du XIV[ième] congrès national du syndicat national des travailleurs

des chemins de fer de France et des colonies, tenu à la Bourse du travail de Paris les 30 avril, 1er, 2 et 3 mai 1903. Paris, impr. Mangeot, 1903. 8. 141 pag.

Hours, A. (lauréat du Concours Aynard 1901), Essai sur la légitimité du droit de coalition. Les grèves de 1900 en France et à l'étranger. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 139 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Introduction: Historique du mouvement ouvrier dans le monde depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. — Légitimité du droit de coalition au point de vue juridique. — Examen théorique des grèves et coalitions industrielles; leur légitimité. — Résultats de grèves et coalitions industrielles d'après leurs avantages et leurs inconvénients. — Limites du droit de coalition. — Les grèves de 1900 en France. — Motifs, résultats et conséquences des grèves de 1900 en France. — Les grèves de 1900 à l'étranger. — etc.)

Lafargue, Paul, Les trusts Américains, leur action économique, sociale politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1903. 8. 146 pages. fr. 1,50. (Sommaire: Les trusts le 1er janvier 1903. — Organisations industrielles de la production marchande: 1. Organisation corporative du moyen-âge; 2. Organisation centralisatrice de la production capitaliste. — Monographies de trusts: 1. Trust du pétrole; 2. Trust du tabac; 3. Trust de l'acier. — Action économique du trust-system: 1. Intégration industrielle; 2. Trust-system et commerce; 3. Trust-system et profits; 4. Trust-system et banques; 5. Trust-system et dépersonnalisation de la propriété; 6. Trust-system et tant pour cent. — Action sociale et politique du trust-system. — Appendice: 1. Liste des trusts d'au moins dix millions de dollars; 2. Statistique de l'industrie Morganisée; 3. Liste des trusts de 50 millions de dollars et au-desus.)

Robine, R. et M. Lenglen, L'industrie des cyanures (étude théorique et industrielle). Tours, impr. Deslis frères, 1903. 8. 467 pag.

British workman annual for 1904. London, Partridge, Folio. 1/.6.

Levy, J. H., Short studies in economic subjects. London, P. S. King & Son, 1903. 8. cloth. 1/.6. (Contents: Wealth, knowledge; a plea for the study of economics. — Distribution as a branch of economics. — The economics of labour remuneration. — Economic chats: 1. The law of diminishing return; 2. The law of population; 3. Interest; 4. What is a pound.)

Public Works Loan Board. XXVIIIth annual report, with appendices. London, 1903. gr. 8. 1/.3. (Parl. pap.)

Ransome, Stafford, The engineer in South Africa. A review of the industrial situation in South Africa after the war and a forecast of the possibilities of the country. London, Constable, 1903. 8. XV—320 pp. 7/.6.

Wadmore, G. F., Some account of the worshipful company of skinners of London. London, Blades, 1903. 8. 21/.—.

Atti del II congresso degli istituti industriali e commerciali in Torino, 23—28 settembre 1902. Torino, tip. Baravalle & Falconieri, 1903. 8. XV—148 pp. e 1 tav.

Bramblay, A., L'industria dei vermouth, vini liquorosi e liquori. Milano, tip. P. Confalonieri, 1903. 12. 31 pp.

Scavia, M., L'industria della carta in Italia. Torino, tip. Roux & Viarengo, 1903. 8. 29 pp. e 1 tav.

van Beresteyn, E., Arbeidsreglementen. Amersfoort, Valkhoff & Co, 1903. 8. fl. 3,25.

6. Handel und Verkehr.

Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 4. Jahrgang 1902. Berlin 1902.

Der Herausgeber dieses Jahrbuches, das 1899 zum erstenmal erschien, will damit in weiteren Kreisen des deutschen Volkes das Verständnis für unsere, stetig sich mehrenden Seeinteressen erwecken und stärken und bietet zu diesem Zwecke alljährlich eine periodische Uebersicht der Fachwissenschaften, die sich mit ihrem militärischen Schutz, ihrer politisch-wirtschaftlichen Entwickelung, ihrer technischen Ausgestaltung und statistischen Erfassung beschäftigen. Im ersten Teile werden Aufsätze kriegsmaritimen, politischen und historischen Inhalts geboten, im zweiten solche wirtschaftlichen und technischen Inhalts,

im dritten sind umfassende statistische Aufstellungen zu finden. Unter den diesjährigen Aufsätzen verdienen neben denen über den gegenwärtigen Stand und die neuesten Fortschritte der deutschen wie der fremden Kriegs- und Handelsflotte diejenigen besondere Erwähnung, welche die Erschließung Chinas, die Blütezeit der dänischen Seemacht, die Seemacht und Volkswirtschaft Rußlands unter Peter dem Großen und die deutsche Auswanderung im 20. Jahrhundert behandeln. Die sehr übersichtlichen statistischen Tabellen orientieren über die Höhe des Marinebudgets, des Personalbestandes des schwimmenden Materials der größeren Seemächte, die Verhältnisse der deutschen und Welthandelsflotte, die Verteilung des Kabelnetzes der Erde u. a. m. 15 Tafeln und 12 Abbildungen sind beigegeben. Das Jahrbuch eignet sich, wie seine Vorgänger, dank einem ausführlichen Register, sehr gut zum Nachschlagen für den alltäglichen Gebrauch.

Halle a. S. Dr. Most.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1902. Teil III. Statistik. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1903. gr. 8. 76 SS.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen, der Bodenseedampfschiffahrt, des Ludwig-Donau-Main-Kanals und der Kettenschleppschifffahrt auf dem Main im Betriebsjahre 1902. München, E. Mühlthalers Druckerei, 1903. Roy.-4. IV—81 SS. mit 51 Anlagen.

v. Brackel, Oswald (Frh.) und Jos. Leis, Der dreijährige Petroleumskrieg. Eine handelswissenschaftliche Studie. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. XVI—464 SS. mit 1 graph. Karte. M. 7.—.

Handelskammer zu Mülhausen i. Elsaß. Jahresbericht für 1902. Mülhausen, Druck von Wᵉ Bader & Cⁱᵉ, 1903. 4. 67 u. LXV SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Solingen für das Jahr 1902. Solingen, Druck von B. Boll, 1903. gr. 8. 52; XXXII SS.

Jahresbericht der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt 1902. München, akad. Buchdruckerei von F. Straub, 1903. 4. 147 SS. mit VII graphischen etc. Beilagen.

Jung, J. (PostR.), Der Weltpostverein und sein Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft. Ein Vortrag, gehalten in der Gesellschaft für Erdkunde und Kolonialwesen zu Straßburg. Straßburg, J. H. Ed. Heitz, 1903. gr. 8. 46 SS. mit 5 lithograph. Tafeln in quer-Folio. M. 3.—.

Wickert, Friedr. (Wiesbaden), Der Rhein und sein Verkehr mit besonderer Berücksichtigung der Abhängigkeit von den natürlichen Verhältnissen. Stuttgart, J. Engelhorn, 1903. gr. 8. 148 SS. Mit 2 Karten und 29 Diagrammen. M. 12.—. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Bd. XV, Heft 1.)

Annual report, XX[th], of the Board of Railroad Commissioners of the State of New York. 2 vols. XCIX—1179 pp. and appendix 577 pp.; 1606 pp. Albany, The Argus Company, 1903. gr. 8. (Vol. II containing the reports of railroad companies for the fiscal year ending June 30, 1902, and statistical tables compiled therefrom.)

Balfour, A. J., Economic notes on insular free trade. 3[rd] impr. London, Longmans, 1903. 8. 32 pp. 1/.6.

Codington, Th., Roman roads in Britain. London, Society for promoting Christian knowledge, 1903. 8. 392 pp. with a large chart of the Roman roads and small maps in the text. 5/.—.

Cox, Harold (Secretary of the Cobden Club), Mr. Balfour's pamphlet. A reply. London, P. S. King & Son, 1903. 8. 1/.—.

Cox, Harold, The policy of free imports. Being a paper read at Liverpool on February 16, 1903, to the New Century Society. New edition. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. 34 pp. /.0,6.

Hammond, Walter J., Thoughts on Mr. Chamberlain's proposed fiscal policy. N° 1. London, E. Wilson, 1903. 8. /.0,6.

Knight (Prof.), Reciprocity in trade the Empire's safeguard. N° 1: Preferential colonial tariffs. London, Heinemann, 1903. 8. 1/.—.

Memoranda, statistical tables, and charts prepared in the Board of Trade, with reference to various matters bearing on British and foreign trade and industrial conditions. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. Folio. XII—495 pp. with 30 graph. charts. 3/.6.

Monthly summary of commerce and finance of the United States, July, 1903. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 4. 347 pp. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics. N° 1, series 1903/1904. General contents: British steamship contracts. — Commercial Alaska, 1867—1903. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell'anno 1902. 2 voll. Roma, stabilimento Calzone-Villa, 1903. Imp. in-4. XII—872 pp. con 2 tavole grafiche. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Oppenheim, A., Amerika en Amerikaansche spoorwegen. Causerie. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 60 blz. fl. 0,25.

Wetten, decreten, besluiten, tractaten en andere bescheiden betreffende den waterstaat in Nederland, met aanteekeningen. Vroeger bewerkt door J. F. Boogaard, thans verzameld en uitgegeven op last van het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. Met alphabetisch register 1893—1902. 's-Gravenhage, M. Nijhoff, 1903. gr. 8. 4 en 180 blz.

Begueral, S. G., Interventores del estado en la explotación de ferrocarriles. Madrid, tip. de „Arte y Letras", 1903. 4. pes. 10.—.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετὰ τῶν ξένων Ἐπικρατειῶν κατὰ τὸ ἔτος 1901. Ἐν Ἀθήναις 1903. gr. 4. 442 pp. (Handel Griechenlands mit dem Auslande im Jahr 1901.)

7. Finanzwesen.

Georgi, Otto (k. sächs. GehR.), Der Staatshaushalt des KReichs Sachsen seit dem Jahre 1880. Ein Beitrag zur Beurteilung der gegenwärtigen Finanzlage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 136 SS. M. 2,40.

Guyler-Freuler, Ed., Kritische Betrachtungen über Staats- und Gemeindehaushalt. Zürich, Orell Füssli, 1903. gr. 8. 39 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Schweizer-Zeitfragen, Heft 33.)

v. Myrbach-Rheinfeld, Frz. (Frh.), Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer. Vortrag. Wien, W. Braumüller, 1903. Lex.-8. 29 SS. M. 0,80. (Aus „Ztschr. für Volkswirtsch., Sozialpolitik" etc.)

Annuaire général des finances, publié d'après les documents officiels sous les auspices du Ministère des finances. XIVième année: 1903—1904. Paris et Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1er août 1903. gr. in-8. XII—502 pag. fr. 6.—.

Compte général de l'administration des finances, rendu pour l'année 1902 par le ministre des finances. Ier volume: Comptes généraux; comptes de divers services publics. Paris, imprim. nationale, 1903. in-4. 888 pag.

de Lesquen, G. et G. Mollat, Mesures fiscales exercées en Bretagne pour les papes d'Avignon à l'époque du grand schisme d'Occident. Paris, Picard & fils, 1903. 8. 237 pag.

Report, XLVIth, of the Commissioners of His Maj's Inland Revenue for the year ended 31st March 1903. London, printed by Darling & Son, 1903. Folio. 226 pp. 1/.1. (Parl. pap.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geschäftsbericht, XIII., des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt für das Jahr 1902. o. O. (Merseburg) 1903. gr. 4. 28 SS. und XXIV Anlagen.

Hecht, Felix, Die deutschen Hypothekenbanken. I. Bd.: Die Statistik der deutschen Hypothekenbanken. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8 mit dem Portr. d. Verfassers. XXXIII—796 SS. M. 25.—.

Hönig, Friedrich, Die österreichisch-ungarischen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1902. Wien, Gerold & Co, 1903. 12. 48 SS. M. 1.—.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz. Bericht des Vorstandes über die Ergebnisse des Rechnungsjahrs 1902. Düsseldorf, Druck von L. Schwann, 1903. 4. 119 SS.

Leitner, Friedr., Das Bankgeschäft und seine Technik. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländers Verlag, 1903. gr. 8. VIII—324 SS. M. 4.—.

Prager, Max, Die Reichsbankidee in den Verein. Staaten von Amerika. Berlin, L. Simion Nachf., 1903. gr. 8. 64 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtsch. Vorträge und Abhandlungen, herausgeg. von der volkswirtsch. Gesellschaft in Berlin. Heft 198 und 199.)

Suchsland, E. (OLehrer, Prof.), Los von den Konsumvereinen und Warenhäusern! 3. Aufl. Halle, Buchhdl. d. Waisenhauses, 1903. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin für das Rechnungsjahr 1902. Berlin, März 1903. Imp.-4. 152 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1902. Berlin, Druck: Deutscher Verlag, 1903. Imp.-4. 61 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Niederbayern für das Jahr 1902. Landshut, Druck der J. F. Rietschschen Buchdruckerei, 1903. gr. 8. 55 SS. mit 4 Taf.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Posen über das Geschäftsjahr vom 1. I. 1902 bis 31. XII. 1902. o. O. u. J. (Posen 1903.) gr. 4. 97 SS.

Zentralgenossenschaftskasse, preußische. Bericht über das VIII. Geschäftsjahr vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. (Etatsjahr 1902.) Berlin, Druck von B. Paul, 1903. 4. 82 SS.

Cleveland, F. A., Funds and their uses. London, Appleton, 1903. 8. 5/.—.

Cochrane, Arthur Dougall, Banking. Notes on the origin and development of banking, and lessons to be drawn from its history. London, Glass, 1903. 8. 99 pp. /0,6.

Laughlin, J. L. (Prof. of political economy in the University of Chicago), Principles of money. London, Murray, 1903. Roy.-8. 568 pp. With tables. 16/.—.

Meade, E. S., Trust finance. London, Appleton, 1903. 8. 5/.—.

Mitchell, Wesley Clair, A history of the greenbacks; with special reference to the economic consequences of their issue, 1862—65. Chicago, University of Chicago Press, 1903. 8. 16 and 577 pp., cloth. $ 4.—. (University of Chicago decennial publications, 2nd series, vol. IX.)

Papers relating to changes in the currency system, India. London, 1903. Roy.-8. 1/.6. (Parl. pap.)

Templeman, F., Marine insurance. Its principles and practice. London, London Chamber of Commerce, 1903. 8. XII—124 pp. 2/.6.

Wall, Walter W., How to invest in railways. Being a statement of British railway finance, and a guide to investors. 2nd ed. London, Richards, 1903. 8. 422 pp. 6/.—.

Profumo, L. G., Le associazioni operaie nella legislazione sociale. Torino, fratelli Bocca, 1903. 8. XXI—402 pp. l. 10.—. (Contiene: I. La questione operaia e i mezzi per la sua risoluzione: 1. Fattori e svolgimento della questione operaia. Organizzazione del proletariato; 2. La legislazione sociale propriamente detta. — II. Le assicurazioni operaie: 1. Le assicurazioni operaie in Germania e negli altri Stati d'Europa; 2. Esame critico dei vari sistemi di assicurazione operaia, specialmente del sistema tedesco; 3. Le assicurazioni operaie in Italia, preceduto da un cenno storico sul movimento sociale; 4. Conclusione.)

Relazione intorno al servizio delle casse di risparmio postali durante l'anno 1899 (anno XXIV). Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. 4. 49 pp.

9. Soziale Frage.

Kaup, Ign., Blei- und Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Oesterreichs. (Schriften der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz, Heft. 3.)

Die vorliegende Schrift gibt einen anschaulichen Ueberblick über die statistisch nachweisbaren, schädlichen Beeinflussungen des Gesundheitszustandes der Arbeiter sol-

cher Gewerbszweige, in denen Blei oder Phosphor zu gewerblichen Zwecken verwandt werden und zeigt, daß trotz einer auf einzelnen Gebieten (Töpferei, Phosphorverarbeitung) bereits verhältnismäßig frühzeitig einsetzenden schutzgesetzgeberischen Tätigkeit der österreichischen Regierung und trotz einer unverkennbaren Abnahme der Vergiftungen die Verhältnisse in vielen Berufszweigen gegenwärtig noch derart liegen, daß weitere Schutzmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Leider ist es — wie der Verfasser bemerkt — unmöglich, erschöpfende Angaben über die Verbreitung und Häufigkeit der gewerblichen Bleivergiftungen in Oesterreich zu machen, da sich das statistische Material im wesentlichen auf die Nachweisungen der Spitäler und diejenigen der Krankenversicherungen (genossenschaftlichen Krankenkassen) beschränkt. Die ersteren bleiben lückenhaft, da ja nicht alle an Bleivergiftung Erkrankten die Krankenanstalt benutzten, ein anderer Teil nur ambulatorisch in derselben behandelt und dann ebenfalls nicht mit gezählt wird, und schließlich die Bleierkrankungen in den Registern der Spitäler nur dann als solche rubriziert werden, wenn der Erkrankte den charakteristischen Symptomenkomplex (Bleikolik, Bleiparese u. s. w.) ohne Komplikation aufweist, nicht jedoch dann, wenn die Bleiintoxikation mit einem Lungen- Herz- oder Nierenleiden zusammen auftritt. Ein etwas genaueres Bild geben schon die Notizen der Krankenkassen, obgleich auch sie dadurch mangelhaft bleiben, daß sie die „Vergiftungen durch mineralische Gifte“, ohne Trennung der speziell durch Blei herbeigeführten verzeichnen.

Aus den vorhandenen Materialien, die von dem Verfasser sehr sorgfältig zusammengetragen sind, läßt sich immerhin erkennen, daß und in welchen Berufsarten die gedachten Erkrankungen häufig vorkommen. Es ist unmöglich, auf die interessanten Details der Darstellung hier einzugehen. Wir fassen dagegen die hauptsächlichsten Vorschläge des Verfassers zusammen: Unter Hinweis auf die Bleifarbenfabriken wird eine Ergänzung des Unfallversicherungsgesetzes dahin zur Erwägung gestellt nach dem analogen schweizerischen Vorgange, die Arbeitgeber solcher Betriebe für nachweislich in ihren Betrieben von den Arbeitern erworbenen Krankheiten und Gesundheitsschädigungen haftbar zu machen, sowie die Beschäftigung weiblicher Personen gänzlich zu verbieten.

Die Ausführungen des Verfassers verdichten sich am Ende dieses Abschnittes seiner Arbeit zu folgenden Vorschlägen:

1) Erhebungen über die Zahl der Bleibetriebe,

2) Erhebungen über die Herstellungs- und Bearbeitungsverfahren, Lebensbedingungen und gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter,

3) Anzeigepflicht der gewerblichen Bleivergiftungen,

4) Einschreiten der Amtsärzte auf Grund der Anzeigen,

5) Unabhängigkeit der Kassenärzte vom Fabrikunternehmer,

6) Berichtzwang der Kassenärzte für Zwecke der Gewerbebehörden,

7) Haftpflicht der Unternehmer für Bleierkrankungen der Arbeiter,

8) Verbot der Verwendung, weiblicher und jugendlicher Hilfskräfte,

9) Verbot der Bleiverwendung im Feilenhauer- und Edelsteinschleifergewerbe,

10) Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen Bauten,

11) Verbot der Beschwerung von Gespinsten und Geweben mit Bleipräparaten.

Im zweiten Teil der Arbeit behandelt der Verfasser die Phosphorvergiftungen und die zu ihrer Verhütung getroffenen Maßnahmen.

Im Gegensatz zu den Bleivergiftungen hat man den durch Phosphor entstehenden Gesundheitsgefahren schon sehr frühe Aufmerksamkeit entgegengebracht. Zahlreiche Fälle von Kiefernekrose waren vorgekommen. Nach den erforderlichen Feststellungen wurden denn bereits im Jahre 1843 recht zweckmäßige Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Zündholzfabriken gegeben. Spätere Erhebungen ergaben, daß nur in einigen Fabriken roter, d. h. ungiftiger Phosphor zur Herstellung von sogenannten schwedischen Zündhölzern verwendet wurde. Die Regierung erließ darauf im Jahre 1885 eine neue Verordnung für Betriebsanlagen, in denen gelber und weißer Phosphor verarbeitet, sowie für solche, in denen nur roter verwendet wird. Obwohl scheinbar recht eingehend, haben die Vorschriften nicht die erwünschte Wirkung gehabt. Die einzelnen Bestimmungen gewährten nach Angabe des Verfassers zu viel Spielraum und wurden auch nicht überall durchgeführt. Zudem blieben in der Hausindustrie die Zustände unhaltbar. — Da als Ursachen, welche das Auftreten der Kiefernekrose in den Zündholzfabriken begünstigen, hauptsächlich die Phosphordämpfe und die im Staub vorhandene Masse bekannt sind, so ergibt sich der Weg für die Schutzvorkehrungen vor allem dahin, daß sämtliche gefährlichen Räume von den ungefährlichen getrennt werden, was durch die Verordnung des Jahres 1885 nicht in vollem Umfange erreicht wurde. Ebenso wichtig ist die unschädliche Entfernung der Phosphordämpfe an den Erzeugungsstellen, so beim Kochen der Phosphormasse, beim Tunken der Hölzer und beim Einpacken derselben, wobei Dämpfe und Ausdünstungen gefährlich wirken. Endlich ist der gewerblichen Verwendung von Phosphorbronze größere Aufmerksamkeit entgegenzubringen; auch hierbei ist Leben und Gesundheit des Arbeiters nach Maßgabe der Beobachtungen erweislichen Gefahren ausgesetzt. Bezeichnende Fälle werden näher beschrieben. Nachdem dann noch darauf hingewiesen ist, daß anstatt der Verwendung des giftigen Phosphors bei der Zündholzfabrikation die alleinige Verwendung des roten, nur 0,56 Proz. giftigen Phosphors enthaltenden Materials am Platze sein würde, nachdem ferner auf die Vergiftungsgefahren für das konsumierende Publikum und namentlich auf die Selbstmordstatistik aufmerksam gemacht ist, in der unter den angewandten Mitteln der Phosphor im Jahrfünft 1889—94 mit 26,1 Proz. ansteht, gelangt der Verfasser zum Vorschlage folgender Maßnahmen:

1) Revision der Verordnung vom 17. I. 1885 im Sinne der analogen deutschen vom 8. Juli 1893,

2) Fabrikärzte sollen unabhängig vom Fabrikanten sein,

3) Erkrankungsanzeigepflicht bei der Gewerbebehörde,

4) Kiefernekrose ist als gewerblicher Unfall anzusehen,

5) Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen nicht verwendet werden,

6) die hausindustrielle Erzeugung von Phosphorzündhölzchen ist zu verbieten.

Ohne in eine eigentliche Kritik der vorstehend skizzierten Arbeit eintreten zu wollen, glauben wir einem dahingehenden Bedürfnisse entsprechend dennoch zum Ausdruck bringen zu sollen, daß die auf Grundlage reichen Tatsachenmaterials übersichtlich und logisch aufgebaute Schrift geeignet ist, völlig über die Frage der durch Blei und Phosphor in österreichischen Gewerbebetrieben herbeigeführten Vergiftungen zu orientieren und daß auch die vorgeschlagenen Verhütungsmaßnahmen, von Einzelheiten abgesehen, im allgemeinen die Ursachen wirksam abzustellen geeignet sein werden. Hinsichtlich der vielfach in der Schrift angezogenen für das Deutsche Reich getroffenen Maßnahmen möchten wir die Leser der Schrift nur noch auf die neueste Bekanntmachung des Bundesrates vom 26. Mai 1903 betr. Herstellung von Bleifarben und Produkten (R.Ges.Blatt No. 27) und auf das Gesetz vom 10. Mai d. J. betr.: Phosphorzündwaren (R.Ges.Blatt No. 24) hinweisen, wodurch die früheren Bestimmungen überholt werden.

Inzwischen hat sich außerdem der am Anfang Juni d. J. in Berlin abgehaltene internationale Kongreß für angewandte Chemie einstimmig für ein internationales Phosphorverbot in der Zündholzindustrie ausgesprochen. Michaelis.

Kaufmann, Ella, Die Stellung der Frau im Eisenbahndienst. Leipzig, Verlag der Frauenrundschau, 1903. 12. 22 SS. M. 0,50.

Kes, Bertha, Die Kulturarbeit der russischen Frauen. Leipzig, Verlag der Frauenrundschau, 1903. 12. 39 SS. M. 0,50.

May, Max, Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion im Auftrage des Stadtrates dargestellt. Jena, Gustav Fischer, 1903. gr. 8. IV—128 SS. M. 2.—.

Pappenheim, Bertha, und (D[r]) Sara Rabinowitsch, Zur Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien. Reiseeindrücke und Vorschläge zur Besserung der Verhältnisse. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1904. gr. 8. 98 SS. M. 1.—.

Peabody, Francis G. (Prof. an d. Havarduniversit. zu Cambridge), Jesus Christus und die soziale Frage, übers. von E. Müllenhoff. Gießen, J. Rickersche Verlagsbhdlg., 1903. 8. 328 SS. M. 5.—.

Schreiber, Adele, Kinderwelt und Prostitution. Leipzig, Verlag der Frauenrundschau, 1903. 12. 20 SS. M. 0,30.

Wagner (OBürgermstr.), Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete. (Häuser zum Eigenerwerb.) Ulm a. D., J. Ebner, 1903. gr. 8. 124 SS. mit zahlreichen Abbildgn., kart. M. 2,50.

Chevillet, G. (sous-inspecteur de l'assistance publique), Les enfants assistés à travers l'histoire. Nancy, Berger-Levrault & C[ie], 1903. 8. X—271 pag. fr. 5.—.

Inebriates Acts Committee and farmfield reformatory for female inebriates, Report for 1902. London, 1903. Imp.-8. /.0,6. (Publication of the London County Council.)

Working class dwellings and lodging houses accounts 1902--1903. London, 1903. 8. /.0,6. (Publication of the London County Council.)

Schotting, L. en H. Spiekman, Arm Rotterdam. Hoe het woont! hoe het leeft! Rotterdam, W. L. Brusse, 1903. gr. 8. 80 blz. Met 8 teekeningen van Schotel. fl. 0,25.

10. Gesetzgebung.

Beyersdorf, Osk. (Refer.), Die rechtliche Natur der Eisenbahnfahrkarte. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht, 1903. 48 SS. M. 1,20. (Promotionsschrift.)

Bruck, Ernst, Die Eigentümerhypothek. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. XXI—263 SS. M. 6.—. (Abhandlungen zum Privatrecht u. Zivilprozeß des Deutschen Reiches. Herausgeg. von (Prof.) O. Fischer, Bd. X, Heft 2.)

Duensing, Frieda (Dr jur.), Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht und ihre Bestrafung. Leipzig, Verlag der Frauenrundschau, 1903. 12. 36 SS. M. 0,50.

Ehrlich, Eug. (Prof.), Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. Vortrag Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1903. gr. 8. VI—40 SS. M. 1,60.

Ergebnisse der Zivil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1901. München, Christ. Kaiser, 1903. Imper.-4. XXXVIII—101 SS. M. 3.—.

Isay, Hermann (Rechtsanw. am Kammergericht), Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Systematisch erläutert. Berlin, Frz. Vahlen, 1903. gr. 8. VIII—488 SS. M. 11.—.

Lehmann, Karl (Prof.), Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. II. Berlin, C. Heymann, 1904. gr. 8. XX—659 SS. M. 12.—.

Müller, W. (AmtsgerR.), Deutsches Bau- und Nachbarrecht unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Landesgesetzgebung. 2. umgearb. Aufl. des „Baurechts in den landrechtlichen Gebieten Preußens." Berlin, H. W. Müller, 1903. gr. 8. VIII—143 SS. M. 4.—.

Münchgesang, F. (GRegR. u. vortr. R. im Minist. d. öff. Arbeiten), Das Bauwesen. Staatsbauverwaltung; Baurecht; Baupolizei. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. XII—506 SS. geb. M. 10.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche, herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (WirklGORegR.). IX.)

Rothenberger, Chr. (Basel), Geschichte und Kritik des Schwurgerichtsverfahrens in der Schweiz nach eidgenöss. und kantonalem Staats- und Gerichtsverfassungsrechte und den Straf- und Prozeßordnungen der Kantone und des Bundes etc. o. O. 1903. gr. 8. (Berner juristische Promotionsschrift.)

Schultz, W. (Landforstmeister a. D., und G. (Frh.) v. Seherr-Thoss (RegPräsid.), Die Jagd. Jagdrecht; Jagdpolizei; Wildschaden; Jagdschutz. Berlin, Jul. Springer, 1904. gr. 8. XI—179 SS., geb. M. 4.—. (A. u. d. T.: Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche, herausgeg. von (Graf) Hue de Grais (Wirkl. GehORegR.). XIV, Bd. 5.)

Vogel, J. (Fürsprecher von Kölliken, Kanton Aargau), Die Prokura nach deutschem, schweizerischem und französischem Recht. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie, 1903. gr. 9. 154 SS. (Berner juristische Promotionsschrift.)

Fondateurs, les, du droit international. Avec une introduction de A. Pillet (prof. d'histoire des traités à la faculté de droit de l'Université de Paris). Paris, Giard & Brière, 1904. gr. in-8. 691 pag. Fr. 12,50. (Sommaire: F. de Victoria, par J. Barthélemy. — A. Gentilis, par H. Nézard. — F. Suarez, par L. Rolland. — H. Grotius, par J. Basdevant. — Zouch, par G. Schelle. — Pufendorf, par P. Avril. — Bynkershoek, par J. Delpech. — Wolf, par L. Olive. — Wattel, par A. Mallarmé. — de Martens, par H. Bailby.)

Godet, A. (chef-adjoint du contentieux de la compagnie des chemins de fer du Midi), Recueil de la législation des chemins de fer d'intérêt général. Paris, Arth. Rousseau, 1903. 8. 395 pag. fr. 8.—.

Laplace, Jean (avocat), De la capacité des associations contractuelles. Etude de droit civil sur la loi du 1er juillet 1901. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. VIII—408 pag. (thèse).

Rothe, Tancr. (prof. aux facultés cathol. de Lille), Traité de droit naturel théorique et appliqué. Volume IV: Droit laborique. Paris, L. Larose, 1903. 8. fr. 12.—.

Fottrell, J. G. & F., The Irish Land Act, 1903, explained. With full text of the Act, tables, etc. Dublin, Falconer, 1903. 8. 157 pp. 2/.—.

Maude, W. C., The poor law handbook. London, Poor Law Officer's Journal, 1903. 8. 3/.6.

Verbeck, Reinier D., Grondwetschennis. Het wetsontwerp tot opsporen van delfstoffen van staatswege. 's-Gravenhage, M. Nijhoff, 1903. gr. 8. 115 blz. fl. 1,25.

Angulo, Laguna, Derecho privado de Vizcaya. Madrid, Hijos de Reus, 1903. 8. pes. 5.—.

Scacia y Straka, Explicaciones completas de derecho mercantil de España de

las principales naciones de Europa y América. Valladolid, J. Montero, 1903. 8. pes. 10.—.

Torino, J., Legislación de ferrocarriles y tránsvias, concesión y construcción. Madrid, Hijos de J. A. Garcia, 1903. 8. pes. 8,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Barmen. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Barmen für das Jahr 1902. Barmen, Buchdruckerei von D. B. Wiemann, 1903. Roy.-4. 367; VI SS. — Haushaltsplan der Stadt Barmen für das Etatsjahr 1903. Ebd. 1903. Roy.-4. 455 SS.

Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt a. M. über das VII. Geschäftsjahr 1902/03. Frankfurt a. M., Druck von C. Adelmann, 1903. gr. 4. 52 SS. (Aus dem Inhalt: Jahresbericht der Auskunftsstelle für Arbeiterangelegenheiten für 1. IV. 1902/03. — Auszug aus der Denkschrift des sozialen Museums über seine Aufgaben, etc. — Auszug aus dem Jahresbericht der Zentrale für private Fürsorge für Okt. 1901/02.)

Bezirkstag des Unter-Elsaß. Sitzung von 1903. Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1903. 4. 249 SS. — Haushaltsetat des Bezirks Unter-Elsaß für das Rechngsj. 1904. Ebd. 4. 64 SS.

v. Frisch, Hans, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. Berlin, O. Häring, 1904. gr. 8. X—373 SS. M. 4.—.

Glogau. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Glogau für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Glogau, Druck von R. Grundmann, 1903. gr. 4. 79 SS.

Karlsruhe. — Rechenschaftsbericht der Haupt- und Residenzst. K. über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1902. Karlsruhe, Druck der Aktiengesellschaft „Badenia", 1903. 4. XXXIII—222 SS.

Krefeld. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1902. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1903. gr. 4. 202 SS.

Magdeburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Magdeburg, Druckerei Zacharias, 1903. gr. 4. 433 SS.

Mühlhausen i. Th. — Bericht des Magistrats der Stadt Mühlhausen i. Th. über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mühlhausen i. Th. im Verwaltungsjahre 1902. Mühlhausen i. Thür., Dannersche Buchdruckerei, 1903. gr. 4.

Mülheim a. d. Ruhr. — Haushaltspläne der Stadt M. a. d. R. für das Rechnungsjahr 1903 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1902. Mülheim a. d. R., Buchdruckerei von Herm. Blech, 1903. 4. 249 SS.

Posen. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr 1. IV. 1902/1903. Posen, Hofbuchdruckerei Decker & C°, 1903. 4. 338 SS.

Schweidnitz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1902/1903. Schweidnitz, Buchdruckerei Otto Maisels Nachf., 1903. gr. 4. 66 SS.

Stettin. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für das Rechnungsjahr 1902/03. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1903. gr. 4. 155 SS.

Triepel, Heinr. (Prof.), Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Kritische Beiträge. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1903. gr. 8. V—125 SS. M. 4.—.

Verhandlungen des XXXVII. Schleswig-Holsteinschen Provinziallandtages. Nebst Anlagen. Vom 8. bis 12. März 1903. Schleswig, Druck der Buchdruckerei der Provinzialtaubstummenanstalt, 1903. 4. gegen 900 SS.

Annual report, XXXI[st], of the Local Government Board, 1901—02. Supplement containing the report of the Medical Officer for 1901—02. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. LI—636 pp. with XXI plates. 6/.9. (Parl. pap.)

Civil Service Commission. Abstract of rules and regulations respecting examinations for the home civil service, the army, the navy, the civil service of India, etc. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. 1/.—. (Parl. pap.)

Le Queux, W., Secrets of the Foreign Office: describing the doings of duckworth drew of the secret service. London, Hutchinson, 1903. gr. 8. 328 pp. 6/.—.

Lucy, H. W., Peeps at Parliament. Taken from behind the speaker's chair. London, Newnes, 1903. 8. 394 pp. 7/.6.

Negro problem, the: a series of articles by representative American negroes of to-day. New York, Pott & C°, 1903. 12. 237 pp., cloth. $ 1,25. (Contents: Industrial education for the negro. — The disfranchisement of the negro, by C. W. Chesnutt. — The negro and the law, by Wilford H. Smith. — The characteristics of the negro people, by H. T. Keating. — Representative American negroes, by Paul Laurence Dunbar. — The negro's place in American life at the present day, by T. T. Fortune. — etc.)

Report of Commissioners of lunacy in England and Wales for 1902—03. LVIIth Annual. London, 1903. 8. 3/.3. Parl. pap. (Contents: Classification and distributions.)

Willison, J. S., Sir Wilfrid Laurier and the liberal party: Political history. 2 vols. London, Murray, 1903. 8. 938 pp. 25/.—.

Ruoli di anzianità del ministero della pubblica istruzione al 16 giugno 1903. Roma, tip. L. Cecchini, 1903. 8. VII—476 pp.

Prae-adviezen over de belastingen van art. 240¹ en j der gemeentewet. Amsterdam, Joh. Müller, 1903. Roy. 8. 107 blz. met plattegronden (Plänen). fl. 2,50. (Uitgeg. door de Vereeniging voor de staathuishoudkunde en de statistiek.)

Casa de orates de Santiago (Irrenanstalt von Santiago). Memoria de la sección du mujeres (Frauenabteilung) correspondiente al año 1902. por O. Echegóyen (Médico jefe de la sección) Santiago de Chile 1903, Lex.-8. 55 pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Kiær, A. N., Statistische Beiträge zur Beleuchtung der ehelichen Fruchtbarkeit. I. u. II. Abschnitt. Kristiania, Jakob Dybwad, 1903. g. 8. 164 SS. Mit 3 graphischen Beilagen.

Evert, Georg, Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens. Berlin, Druck von W. Koebke, 1903. Imp.-4. 16 SS. Internationales statistisches Institut, IX. Tagung, Berlin 1903.)

Neymarck, Alfred, Quelques considérations sur l'utilité d'un statistique internationale de caisses d'épargne. Berlin, impr. Sittenfeld, 1903. Lex. in-8. 9 pag. (Institut international de statistique.)

de Swarte, V., Communication sur les étrangers et les provinciaux de France résidant à Paris dans les divers arrondissements, leur professions, etc. (Institut internat. de statistique, IX. session.) Berlin 1903. Lex. in-8. 4 pag.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen, LII. Bd., Heft 1. Darmstadt, G. Jonghaussche Hofbuchhdlg., 1903. gr. 4. 58 SS. (Herausgeg. von der großh. Zentralstelle für die Landesstatistik. Inhalt: Fertsch, G (großh. RegR.), Die Zwangsveräußerungen von Liegenschaften und die Zu- und Abnahme des auf dem Grundbesitz ruhenden, in den öffentlichen Büchern eingetragenen, Schuldenstandes im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1897 und 1898.)

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgeg. vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums. Heft XVII. Braunschweig, Druck von Joh. Heinr. Meyer, 1903. Roy.-4. VI—117 SS. [Inhalt: Die Bevölkerungszunahme und die Bevölkerungsdichtigkeit des Herzogtums Braunschweig im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen, von F. W. R. Zimmermann (GFinzR.). — Die Ergebnisse der Viehzählung vom 1. XII. 1900 im Herzogt. Braunschweig, von F. W. R. Zimmermann (GFinzR.).]

Beiträge zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung im Jahre 1901. 2 Teile. (Teil I: Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften; Teil II: Statistik der deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften.) Berlin, J. Guttentag, 1903. Roy.-4. 69 SS. (Herausgeg. vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung.)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. Jahrg. XXVII, enthaltend die Statistik der Jahre 1900 bis 1902 (zum Teil auch 1903). Im Auftrage des Magistrats herausgeg. von (Prof.) E. Hirschberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Berlin). Berlin, Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1903. gr. 8. XVII—702 SS. mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen.

Jahrbuch, statistisches, für die Stadt Dresden. Jahrg. 1902. Herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Dresden im Sept. 1903. — Chronik der Stadt Dresden für das Jahr 1902. Bearbeitet vom Ratsarchiv. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. gr. 8. VIII—239 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Stuttgart für das Jahr 1901. Im Auftrag der bürgerlichen Kollegien herausgeg. vom statistischen Amt. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1903. Lex.-8. VIII—122 SS.

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen (auf dem Titel genannten) Kollegen herausgeg. von (Prof.) M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). Jahrg. XI. Breslau, W. G. Korn, 1903. gr. 8. XII—531 SS. M. 16.—.

Mitteilungen des herzoglich Anhaltischen statistischen Amtes. Nr 43. Herausgeg. von J. Richter (RegR.). Dessau, Druck der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1903. gr. 4. 31 SS. (Inhalt: Die natürliche Bewegung der Bevölkerung in Anhalt während der letzten 20 Jahre, 1883 bis einschließlich 1902. — Statistik über die vorgekommenen Selbstmorde in demselben Zeitraume.)

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 152, I.: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1902. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Teil I. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1902 unter Vergleichung mit den Jahren 1897 bis 1901. 24 Hefte. (Heft XXIV enthält die Hauptergebnisse.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Imp.-4. M. 10.—.

Veröffentlichungen des statistischen Amtes der Stadt Cöln. Nr 3. Die Grundstücks- und Wohnungszählung vom 1. XII. 1902. 1. Teil. Die Gesamtzahl der Wohnungen, die Kleinwohnungen und die leerstehenden Wohnungen. Cöhn, C—ner Verlagsanstalt und Druckerei, 1903. Roy.-4. 6 SS. nebst 6 graphischen Tafeln. (Nr 1 u. 2 der Veröffentlichungen befinden sich noch im Druck.)

England.

Abstract, statistical, for the principal and other foreign countries in each year from 1901 to 1900—01. XXIXth Number. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. 366 pp. 1/.6.

London statistics. Vol. XIII, 1902—1903. London, P. S. King & Son, July, 1903. Folio. CXXXVII—793 pp. 5/.—. (Publication of the London Council, Local Government and Statistical Department.) [Contents: Statistics printed by the London County Council during the year 1902—1903, with an analysis of the statistics relating to London, printed in the annual reports of the local authorities and in the Parliamentary papers published during the calendar year 1902.

Oesterreich-Ungarn.

Handbuch, österreichisches statistisches, für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhange für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XXI: 1902. Wien, C. Gerold & Sohn, 1903. gr. 8. 428 SS.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1901. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1901. Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1900. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1903. gr. 4. 189 SS.

Oesterreichische Statistik. LXIII. Bd. Heft 3: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern. Bd. II Heft 3: Die Alters- und Familienstandsgliederung, die Bevölkerung nach Altersklassen und der Aufenthaltsdauer innerhalb der Größenkategorien der Ortschaften, die Umgangssprache in Verbindung mit der sozialen Gliederung der Wohnparteien, mit der Alters- und Familienstandsgliederung, mit dem Bildungsgrade nach Altersklassen, mit der Konfession. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imper.-4. LVI SS. K. 7.—.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. LXV. Bd., Heft 2: Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern. II. Heft: Beschränkte Wohnungsaufnahme. Wien, C. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4. LXX; 41 SS. K. 3,30.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentral-

kommission. LXIX. Bd., Heft 1: Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege mit Einschluß des Exekutions- und Konkursverfahrens im Jahre 1899. LVI—179 SS. K. 7.—. Heft 2: Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter (Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1899). XXXIV—116 SS. K. 4. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXIX, Heft 4: XXXII. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im Jahre 1899. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4. XXVII—91 SS. K. 4,60.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Heft XXXII und XXXIII. I, 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1903. Lex.-8. (Inhalt: Heft XXXII. v. Körösy, Josef (Direktor des Budapester kommunalstatistischen Bureaus), Die Bautätigkeit in Budapest in den Jahren 1896—1900. 67—XXVI SS. mit 1 graph. Tabelle; Heft XXXIII I, 1: v. Körösy, Jos. und Gustav Thirring (Vizedirektor des Bureaus), Die Hauptstadt Budapest im Jahre 1901. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung. I. Bd., 1. Hälfte. 62 SS. Mit 1 chromolithogr. Tafel.) [Uebersetzung aus dem Ungarischen.]

Magyar statisztikai közlemények. Uj sorazat, 6. kötet. Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Serie, 6. Bd. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenäum, 1903. Lex.-8. 175; 336 SS. K. 5.—. (Inhalt: Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1902.) [Im Auftrage des k. ungarischen Handelministers verfaßt und herausgeg. vom k. ungar. statistischen Handelsamt.]

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique XXXIII[e] année: 1902. Bruxelles, J. B. Stevens, 1903. gr. in-8. LXXV—429 pag. (Publikation du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Relevé officiel du chiffre de la population du royaume (de Belgique) par province, par arrondissement administratif et par commune à la date du 31 décembre 1902. Bruxelles, imprim. de la régie du „Moniteur Belge“, 1903. Roy. in-4. 11 pag.

Statistique de la Belgique. Population. Recensement général du 31 décembre 1900. Volume II. Bruxelles, typogr. A. Lesigne, 1903. 4. 606 pag. (Publié par le Ministre de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks N° XXVIII, XXIX en XXX. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1903. gr. 4. (Inhoud: N° XXVIII. Statistiek van de sterfte naar den leeftijd en naar de oorzaken van den dood over het jaar 1902. XIX—93 blz. — N° XXIX. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1901. XXV—349 blz. — N° XXX. Justitiëele statistiek, over het jaar 1902. XXXVII—148 blz.) [Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.]

Großherzogtum Luxemburg.

Etat de la population dans le grand-duché (de Luxembourg) d'après les résultats du recensement du 1[er] XII 1900. I[ière] et II[me] partie. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1903. gr. in-8. 217 et 343 pag. (Publications de la Commission permanente de statistique du grand-duché de Luxembourg, 2[e] et 3[e] fascicule.)

Schweiz.

Statistik, schweizerische. Lieferung 132. Bern, A. Francke, 1903. 4. (Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. Inhalt: V. allgemeine schweizerische Viehzählung, vorgenommen am 19. IV. 1901. I. Band. XXIV—46; 196 SS. nebst 5 graphischen Karten.)

Bulgarien.

Статистика за срѣднитѣ специалнитѣ професионалнитѣ и висшето училища etc. (Statistique des écoles secondaires, spéciales et professionnelles et de l'école des hautes-études dans la principauté de Bulgarie pendant l'année scolaire 1899—1900.) Sofia, imprim. de l'Etat, 1902. gr. in-4. 143 pag.

Amerika (Ver. Staaten, Staat Massachusetts).

Annual report, 33[rd], of the Bureau of Statistics of Labor (of the commonwealth of Massachusetts). March 1903. Boston, Wright & Potter printing C°, 1903. gr. 8. 260 pp.

Annual statistics, the, of manufactures (commonwealth of Massachusetts) for the year 1902 (XVII[th] report). Boston, Wright & Potter printing C°, 1903. gr. 8. 122 pp. cloth.

— (Westindien: Jamaica.)

Annual report of Registrar-General of Jamaica for year ended 31[st] March, 1902. Kingston 1903. Folio.

— (Chile).

Estadística comercial de la república de Chile correspondiente al año de 1902. Valparaiso, imprenta de G. Helfmann, 1903. Folio. XLVII—458 pp. (Publicación de superintendencia de aduanas, Oficina de estadística comercial.)

Asien (Britisch-Indien).

Abstract, statistical, relating to British India from 1892—93 to 1901—02. XXXVII[th] number. London, printed by Wyman & Sons, 1903. gr. 8. VIII—290 pp. 1/.4. (Blue book.)

— (China).

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series, N° 2: Customs gazette. N° CXXXVII, January-March 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. 318 pp. $ 2.—.

13. Verschiedenes.

Roth, E., Die Wechselbeziehungen zwischen Stadt und Land in gesundheitlicher Beziehung und die Sanierung des Landes. Braunschweig (F. Vieweg und Sohn) 1903. 74 SS.

Die Abhandlung des durch zahlreiche literarische Arbeiten auf dem Gebiete der Hygiene wohlbekannten Verfassers ist nach einem auf der Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im September 1902 in München gehaltenen Vortrag ausgearbeitet. Sie befaßt sich hauptsächlich mit der Rückständigkeit der Landgemeinden auf diesem Gebiete gegenüber den Städten. Der Mangel an baupolizeilichen Vorschriften, an Versorgung mit gutem Trinkwasser, das Nebeneinanderliegen von Düngergruben und Brunnen, die Verunreinigung der Höfe, die Seltenheit des Badens, das enge Wohnen, die Verunreinigung der Wohnungen durch Dünger, ungenügende Reinigung der meist unzweckmäßig gebauten Schulhäuser, das Fehlen von Krankenhäusern, die hygienischen Anforderungen hohnsprechenden Armenhäuser und manches andere bilden auf dem Lande für die Weiterentwickelung eingeschleppter infektiöser Erkrankungen einen günstigen Boden. Hieraus erklären sich die vielen Typhusepidemien auf dem Lande, die häufig in die Städte (Kasernen) verschleppt werden, durch zugewanderte Arbeiter, beurlaubte Soldaten, durch Quellwasserleitungen, durch Milch und andere Infektionsträger. Die Sachsengängerei birgt durch Bildung neuer Infektionsherde viele Gefahren in sich. Unter den Schädigungen des Landes durch die Städte sind die Verschleppung von Krankheiten aus denselben durch Dienstboten, Arbeiter oder durch Kranke, die aufs Land gebracht werden, Verbreitung des Alkoholismus und der Syphilis, die Verunreinigung der Wasserläufe, die Müllabfuhr unter anderem zu nennen.

Zur Sanierung des Landes fordert Roth eine Anzahl wichtiger

Maßnahmen: die Beobachtung der hauptsächlichsten Forderungen der Wohnungshygiene, die Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer, rationelle Anlage der Aborte und Düngergruben (10 Meter Entfernung von der Wasserentnahmestelle), Sorge für freien Ablauf der Meteorwasser, sachgemäße Anlage der Einzelbrunnen, beim Mangel an Quellen oder bei großer Tieflage des Grundwassers Herstellung von Wasserleitungen unter Mithilfe der Kommunalverbände oder des Staates, Bekämpfung der Ausbreitung der Infektionskrankheiten und sorgfältige Behandlung der Einzelfälle, Beaufsichtigung der Molkereien, Ueberwachung der Notschlachtungen, Reinigung der Schullokale u. s. w. Speziell für Preußen wünscht Roth entsprechend dem Vorgehen der süddeutschen Staaten die staatliche Anstellung von Technikern für das Wasserversorgungswesen. Eine Anzahl Abbildungen illustrieren die unpassende Bauart vieler ländlicher Wohnhäuser und die gesundheitswidrige Anlage von Brunnen, wie sie allerorts auf dem Lande nur zu oft getroffen werden.

Ulm. F. Prinzing.

Grotjahn, A., Ueber Wandlungen in der Volksernährung. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 20, Heft 2. Leipzig (Duncker und Humblot) 1902. 72 SS.

Gute Ernährung ist eine der Grundbedingungen der Leistungsfähigkeit des Menschen; Grotjahn untersucht, ob die Ernährung in den verschiedenen Bevölkerungsschichten ausreichend ist und ob sich in dieser Hinsicht Veränderungen vollzogen haben. Gerade die letztere Frage ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für ein Land wie Deutschland, wo ein immer größer werdender Teil der Bevölkerung zum industriellen Arbeiter wird, dessen Ernährungsbedingungen und Ernährungsmöglichkeiten andere sind als die des Kleinbauern oder landwirtschaftlichen Taglöhners. „Sinkt die Ernährung in ihrem Niveau, so muß das Maß an Kraft sinken, das in Arbeit erscheint, muß sich in Produktion oder Qualität der produzierten Güter, mithin im Wert des Absatzes, eine Abnahme einstellen“ (Finkler und Lichtenfelt). Grundlegend für Arbeiten über die Ernährung ist die Kenntnis der Nahrungsmenge, die für Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts nötig sind, um sie auf ihrem Kräftebestand zu erhalten. Es stehen hierfür teils zahlreiche Arbeiten bedeutender Physiologen, teils die Kostberechnungen aus Familienbudgets zu Gebote. Fußend auf diese Untersuchungen, fordert G. für den erwachsenen Arbeiter unserer Breiten jährlich

	Minimalsatz	Normalsatz
Cerealien	250 kg	275 kg
Kartoffeln	150 „	200 „
Leguminosen	30 „	40 „
Milch	180 „	350 „
Fett	15 „	30 „
Fleisch	50 „	60 „

Bleibt die Nahrung unter diesem Durchschnitt, so muß sie als unzureichend erklärt werden. Um die Familien auf einen Einheitssatz (den Verbrauch des erwachsenen Mannes) zu bringen, wird von G. nach dem Vorgang E. Engels das neugeborene Kind = 1 gesetzt, welche Größe jährlich um 0,1 wächst, beim männlichen Geschlecht bis zum 25., beim

weiblichen bis zum 20. Lebensjahr. Auf die Einzelheiten der Untersuchungen Grotjahns können wir nicht näher eingehen, wir wollen nur zwei Punkte hervorheben. Gewöhnlich nimmt man an, daß die Ernährung der Arbeiter sich gebessert hat, G. dagegen vertritt die Anschauung, daß diese Verbesserung häufig weiter nichts sei als eine Umwandlung zureichender derber Landkost in eine Ernährung, die qualitativ die der wohlhabenden Klassen nachahmt, aber sie quantitativ doch nicht erreicht. Diese Umwandlung ist, wie G. beifügt, zum Teil dadurch bedingt, daß der Aufenthalt im geschlossenen Raum den Uebergang zu leichter verdaulicher Nahrung erfordert. Eine Ursache der Umwandlung der Ernährung auf dem Lande dagegen ist, daß die Nahrungsmittel (besonders Milch, Molkereiprodukte) an vielen Orten Handelsobjekt geworden sind und so dem lokalen Verkehr entzogen werden, wodurch eine Verschlechterung der Ernährung der ländlichen Arbeiterbevölkerung erzeugt werde. Diese beiden Leitsätze Grotjahns sind von großer wirtschaftlicher Bedeutung; weitere Untersuchungen in dieser Richtung wären sehr wünschenswert.

Ulm. F. Prinzing.

Arbeiten aus den kgl. hygienischen Instituten zu Dresden (k. Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege und hygienisches Institut der kgl. sächsischen technischen Hochschule.) I. Bd. Herausgeg. von Friedr. Renk. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1903. gr. 8. 360 SS. Mit 4 Abbildgn. und 1 Karte. M. 12.—.

Dubuisson, Paul (Chefarzt des St. Annenasyls, Paris). Die Warenhausdiebinnen. Uebersetzung aus dem Französischen von Alfred H. Fried. Leipzig, H. Seemann Nachf., 1903. gr. 8. 181 SS. M. 2.—.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrg. XVII: das Jahr 1902. Berlin, J. Springer, 1903. Lex.-8. VIII—97 u. 261 SS. mit 3 Uebersichtskarten.

Lamprecht, Karl, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. Bd. II, 2. Hälfte: Innere Politik; äußere Politik. 1. u. 2. Aufl. Freiburg i. B., Hermann Heyfelder, 1904. gr. 8. XVIII—761 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Deutsche Geschichte, II. Ergänzungsband, 2. Hälfte.)

Rawitz, Bernh. (Privdoz., Univ. Berlin), Urgeschichte, Geschichte und Politik. Berlin, L. Simion Nachf., 1903. gr. 8. IV—362 SS. M. 8.—. (Aus dem Inhalt: Kritik der gegenwärtigen politischen Zustände Deutschlands, S. 129—313.)

Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begründet von J. J. Herzog. In 3. Aufl. herausgeg. von Albert Hauck (Prof., Leipzig). Bd. XIII: Methodismus in Amerika bis Neuplatonismus. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhdl., 1903. Lex.-8. 804 SS., geb. M. 12.—.

Sanitätsbericht über die kgl. preußische Armee, das XII. und XIX. (1. u. 2. kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. X. 1900 bis 30. IX. 1901. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preußischen Kriegsministeriums. Berlin, E. S. Mittler, 1903. gr. 4. VI—203; 167 SS. mit 25 Karten und 9 graphischen Darstellungen.

Saunier, Claudius (früherer Direktor d. Uhrmacherschule zu Mâçon), Die Geschichte der Zeitmeßkunst von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Ins Deutsche übersetzt und neu bearbeitet von Gustav Speckhart (Hofuhrmacher). I. Bd. Bautzen, Emil Hübner, 1903. gr. 8. 192 SS. mit vielen Abbildgn. M. 5.—.

Ule, Will. (Prof., Halle), Niederschlag und Abfluß in Mitteleuropa. Stuttgart, J. Engelhorn, 1903. gr. 8. 82 SS. mit 12 Figuren. M. 4,80. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von (Prof.) A. Kirchhoff, Halle, Bd. XIV, Heft 5.)

Wolff-Thüring, Th., Rote Byzantiner! Eine moralische und kritische Würdigung der Sozialdemokratie und ihrer Führer. Berlin, Fr. Luckhardt, 1903. gr. 8. 38 SS. M. 0,50.

Bruhl, L. L., Philosophy of Auguste Comte. Authoris. translation, introd. by Frederic Harrison. London, Sonnenschein, 1903. 8. 378 pp. 10/.—.

Hitz, John (Superintendent of the Volta Bureau, Washington), Dr. Joseph Claybaugh Gordon (late Superintendent of the Illinois Institution for the education of the deaf, at Jacksonville). Philadelphia, press of the Pennsylvania Institution for the deaf, 1903. gr. 8. 15 pp. with portr.

Jeyes, S. H., Mr. Chamberlain: his life and public career. London, Sands, 1903. 8. 836 pp. 16/.—.

Phillips, Maurice (fellow of the University of Madras), The evolution of Hinduism. Madras, 1903. 8. 129 pp. (Berner philos. Promotionsschrift.)

Secondary education (Scotland). Report for the year 1903, by (Sir) H. Craik. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. 8. 1/.—.

Sewage disposal. The treatment and disposal of the sewage of the city of Manchester. Annual report of the Rivers Department of the city of Manchester for the year 1902—03. London, P. S. King & Son, 1903. 8. With numerous plans and diagrams. 2/6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1903, Julien: L'agitation économique et politique aux Pays-Bas en 1903, par L. Bresson. — Le nouveau tarif douanier suisse, Octobre 1902, par J. Repond. — Le rapprochement dano-allemand et la question du Schleswig, par R. Waultrin (fin). — La politique douanière de l'Empire allemand: le prince de Bismarck, par A. Poisson (fin).

Journal des Economistes. Revue mensuelle. LXIIe année, 1903, Octobre: Les travaux parlementaires de la Chambre des députés (1901 à 1903), par André Liesse. — La question des clauses de connaissement, par H. L. Follin. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par E. Macquart. — Le mouvement des prix en Angleterre, par Eug. d'Eichthal. — La valeur des propriétés à Paris, d'après „le livre foncier", par L. Letourneur. — Coopératives irlandaises pour l'élevage de la volaille, par Daniel Bellet. — L'impôt sur le revenu d'après l'expérience, par A. de Malarce. — Société d'économie politique (réunion du 5 X 1903): Communication: Un voeu du Congrès de la paix; Discussion: Le féminisme a-t-il quelque chose à attendre ou à redouter des économistes? Compte rendu par Charl. Letort. — Chronique: Protectionnisme anglais. Les discours de M. M. Balfour et Chamberlain; Les méfaits du colonialisme en Indo-Chine. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIVe année, n° 10, Octobre 1903: La justice en France de 1881 à 1900, par Maurice Yvernès (suite et fin). — Contribution à une projet d'assurance contre la maladie et l'invalidité, par E. Fléchey. — Chronique des transports, par M. Hertel. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1903. N°s 12 à 17: Le régime des caisses d'épargne, par H. Blercy. — Le passé et l'avenir du contrat collectif de travail, par B. Raynaud. — L'impôt sur le revenu, par A. des Cilleuls. — Le rôle du médecin dans l'oeuvre de la colonisation, par Charles-Roux. — Une expérience collectiviste à Java, par J. Leclercq. — La loi anglaise du 18 décembre, 1902, sur l'éducation populaire primaire et supérieure, par L. Bassereau. — Le régime des terres et son influence sur l'établissement des familles françaises aux colonies, par F. Lepelletier. — etc.

Revue générale d'administration. XXVIième année, Août et Septembre 1903: Les principes généraux du droit administratif, par G. Jèze (prof. de droit public, Lille) [suite 2]. — Réglementation du commerce de la pharmacie sous l'ancien régime, spécialement en Alsace, par Fernand Lambert des Cilleuls (secrétaire de la faculté de médecine, Université de Nancy). — L'Etat indépendant du Congo, par G. B. — Législation du travail, par D. Massé (conseiller de préfecture en disponibilité) [suite 14, 15 et fin]. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIIe année, 1903, N°s 10—11: L'idée de concurrence en économie politique. Etude d'histoire des idées économiques, par B. Raynaud. — Le problème économique de l'irrigation d'après un livre recent: („Brunhes, Jean, L'irrigation, ses conditions géographiques, ses modes et son organisation dans la péninsule Ibérique et dans l'Afrique du Nord"), par Georges Gariel. — La décadence de l'industrie linière et la concurrence victorieuse de l'industrie cotonnière, par A. Aftalion (suite et fin). - etc.

Revue socialiste, N° 224, Septembre 1903: Les systèmes socialistes (de Saint-Simon à Proudhon), par Eug. Fournière. — Les conditions du travail et les décrets Millerand du 10 août 1899, par Paul Dramas. — Sources et origines juridiques du socialisme, par André Mater. — L'enfant dans l'industrie domestique en Suisse, par Jean Sigg. — Le mouvement pacifique, par Henri Charriaut. — Mouvement social, par Adrien Weber. — etc.

Revue internationale de sociologie. XIe année, N° 8—9, Août—Sept. 1903: Le patriotisme et le morale, par Hervé Blondel. — Questions de sociologie militaire, par Campeanu. — Le Vième Congrès de l'Institut international de sociologie, par René Worms. — Mouvement social: Allemagne (1891—1900), par Ferd. Toennies. — etc.

Revue internationale de sociologie. XIe année, N° 10, 1903, Octobre: La logique dans l'histoire, par Arthur Bauer. — Le patriotisme et la morale, par Hervé Blondel (suite et fin). — Du régime économique déterminé par le droit de propriété actuel, par Eugenio Rignano. — Informations: Elections et nominations; Bibliotheca economica; Ecole russe des hautes études sociales. — etc.

B. England.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XIII, N° 4, October 1903: The unemployed and the unemployable, by (Rev. Canon) S. A. Barnett. — Thirty years of republican government. Is the economic activity of France decaying? by Jacques Bardoux. — Some notable „Kings Merchants": Orlandinus de Podio of Lucca, by (Miss) Alice Law. — The value of social clubs for working men, by (Rev.) H. S. Woollcombe. — Some notes on Mr. Booth's account of church work in London, by (Rev.) H. Rashdall. — Rural depopulation, by A. W. Pickard (Cambridge). — Legislation, Parliamentary inquiries, etc., by Edwin Cannan. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXVI, part 3, 30th September 1903: Annual report and accounts of the Royal Statistical Society. — The growth and direction of our foreign trade in coal, by D. A. Thomas (with discussion). — A decade of London pauperism, 1891—1901, by (Sir) William Chance (with discussion). — Miscellanea: The wealth of the Empire, and how it should be used, by (Sir) Robert Giffen; Address to the economics and statistics, section of the British Association, 1903, by E. W. Brabrook; Index numbers of prices, by A. Sauerbeck. —

Nineteenth Century, the, and after. October 1903: A colonial view of colonial loyalty, by Arthur H. Adams. — The fiscal controversy; some noticeable facts and extracts, by Otto Eltzbacher. — The organisation of the admiralty and war office, by (Admiral Sir) Michael Culme Seymour. — London education, by Sidney Webb. — The negro problem in the United States, by John A. Hobson. — The gardens of ancient Rome, and what grew in them, by St. Clair Baddeley. — London in the lane, by Walter Raymond. — A movement in aid of our national art collections, by R. C. Witt. — etc.

Westminster Review, the November 1903: A plea for absolute free trade, by Leonard M. Burrell. — Free trade or federation, by Evelyn Ansell. — Commercialism and imperialism, by J. G. Godard. — Science and sentiment in temperence reform, by James Dowman. — A recent development in journalism, by W. A. Atkinson. — Women's suffrage in the early nineteenth century, by Harriett Mc Ilquham. — A prehistoric sun-chariot in Denmark, by Karl Blind. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XXIII, 1903, Heft 9 u. 10, September und Oktober: Wie man's macht, von David Josef Bach. — Akademische Reformbewegungen, von Friedrich Hertz (Wien). — Ein „revisionistischer" Artikel. (Was nun? von Wilhelm Kolb (Karlsruhe). Mit einem Vor- und Nachwort des Herausgebers. — Zur Duellfrage in Oesterreich, von ***. — Agrarkomik. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVIII, Nr 41 bis 45, vom 8. X.—5. XI. 1903: Insularer Freihandel, von Sch. — Die 5. nationale Industrieausstellung Japans zu Osaka 1903, von Hugo Heller. — Der westindische Zuckerexport nach Kanada. — Schweizerische Maschinenindustrie. — Der Handel von Konstantinopel. (Aus dem Berichte der österr.-ungarischen Handelskammer in Konstantinopel pro 1901/02.) — Winke für den Zementexport. — Der Damenmäntelexport Berlins. — Die Konkurrenz der Zuckerindustrie auf den Philippinen. — Wirtschaftliche Störungen in der deutschen Textilindustrie 1900, von K. — Winke für den Export von Glaswaren. — Oesterr.-ungar. Handelskammern: Brünn, Eger, Feldkirch. — Winke für den Export chemischer Artikel. — Der Holzhandel Slavoniens. — Ausfuhr von Ackerbaumaschinen aus Amerika. — Oesterr.-ungar. Handelskammern: Bozen, Prag, Troppau. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. IX, 1903, Heft 2. Ausgegeben im Sept. 1903: Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1902. (SS. 603 bis 1067.) — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten, bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für die Jahre 1896 und 1897. — Ausweis über die der besonderen Abgabe unterworfenen Stätten, in denen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten bezw. der Handel mit denselben betrieben wurde, für das Jahr 1902. — Die Staatswohltätigkeitslotterien.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge, VIII. Jahrg., 1903. Oktoberheft: Die Todesursachen in den europäischen Staaten 1891—1900, von Fr. Prinzing. — Die Bewegung im Stande der Sanitätspersonen in den letzten 40 Jahren, von Bratassević. — Die Industriestatistik der Ver. Staaten, von H. Fehlinger. — Oesterreichs Banken im Jahre 1902, von A. K. Löwe (I. Art.). — etc.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, Nr 8, Augustheft 1903: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Abänderung der Sonntagsruhe in Ungarn; Veränderungen in den Löhnen und in der Arbeitszeit in England im Jahre 1902; Die amtliche Lohnstatistik in Norwegen. — Arbeiterschutz: Bekämpfung der Wurmkrankheit der Bergleute im OBergamtsbez. Dortmund; Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Ver. Staaten von Amerika aus dem Jahre 1901 (Forts.). — Arbeitsinspektion: Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über das Jahr 1902. — Genossenschaftswesen: Die gewerblichen Genossenschaften Niederösterreichs von 1897 bis 1900. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, (Juli) Streiks und Aussperrungen in England im Jahre 1902. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Juli 1903; Das Arbeitsvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1902; Städtisches Arbeitsvermittlungsamt in Brünn im Jahre 1902; Städtisches Arbeitsamt in Stuttgart im Jahre 1902. — Siebente Arbeitslosenzählung des Verbandes der deutschen Gewerkvereine. — Arbeitsverhältnisse im OBergamtsbezirke Dortmund. — Wohnungswesen: Gemeinnütziger Verein zur Erbauung billiger Wohnungen in Brünn; Gesellschaften zur Errichtung billiger Wohnungen in Frankreich im Jahre 1902; Arbeiterwohnungen in Kopenhagen. — Verschiedenes: Die Beschäftigung von Schulkindern mit gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten in Oesterreich; Preisausschreibung für italienische Arbeitervereine. — etc.

Soziale Rundschau, etc. Jahrg. IV, Nr 9, September 1903: Arbeiterschutz: Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz; Das niederländische Arbeitsgesetz; Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten von Amerika aus dem Jahre 1901. (Schluß.) — Aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902. (Schluß.) — Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Oesterreich 1902. — Soziale Versicherung: Ergebnisse der Arbeiterunfallversicherung in den versicherungspflichtigen Betrieben der k. u. k. Kriegsmarine im Jahre 1902; Zentralreservefonds der österreichischen Bergwerksbruderladen im Jahre 1902. Gemeindekrankenkassen für Dienstboten in Schlesien; Modifikation des italienischen Gesetzes vom 17. III. 1898, betreffend die Arbeiterunfallversicherung. — Arbeiterorganisationen: Verband der Holzarbeiter Oesterreichs 1901/1902; Die Gewerkschaftsorganisationen des Deutschen Reiches im Jahre 1902; Die Arbeiterunion Zürich und ihr Sekretariat 1901/1902. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich (August); Die Arbeitskonflikte und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichte in Frankreich im Jahre 1902. — Arbeitsvermitt-

lung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat August 1903; Regelung der allgemeinen Arbeitsvermittlung in Böhmen: Arbeitsvermittlung des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark; Das Budapester Arbeitsvermittlungsinstitut im ersten Halbjahr 1903; Das städtische Arbeitsamt Zürich im Jahre 1902. — Unentgeltlicher Wohnungsnachweis des Landesverbandes für Wohltätigkeit in Steiermark. — Soziale Fürsorge: Soziales Museum in Budapest; Soziales Museum in Frankfurt a. M. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Ottobre 1903: La situazione del mercato monetario, per x. — La società di Terni, il governo ed il „trust" metallurgico, per E. Giretti. — Il commercio esterno degli Stati Uniti. — I proventi del lotto e il contributo dell' Italia meridionale, per L. Nina. — La legge sul lavoro delle donne e dei fanciulli, per E. Giretti. — Rassegna dei fatti economici e sociali: Gli esordi dell' Ufficio del lavoro; Il riposo nelle fabbriche il dopopranzo del sabato; Il governo italiano contro i trust; Alcoolismo incoraggiato; Gli scioperi nei servizi pubblici, per V. Racca. — Cronaca: Navigazione fluviale; Propaganda liberista, per F. Papafava.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Aar XLI, 1903. 3die— 4de Hefte, Mai—Juni und Juli—August: Vort Landbrugs Prioritetsforhold, af (Docent) Jens Warming (Die hypothekarische Belastung der dänischen Landwirtschaft). — Beskatning af kooperative foretagender, af Frantz Pio (Besteuerung der genossenschaftlichen Unternehmungen). — Kooperative Foretagender og deres Beskatning, af Marcus Rubin. — Vort Landbrugs Foreningsvæsen (landwirtschaftliches Vereinswesen), af H. Hertel. — Skattessystemerne af 1802 og 1903, af Michael Koefoed. (Dänische Steuersysteme 1802 und 1903.) — Den Engelske told-debat (Die englische Zollpolitik und Chamberlain), von F. B. — Det Irske „Landkøbsforslag" i det Engelske Parlament, af Erik Givskov. — Det sociale Sekretariat og Bibliotek, af Nic. Hertel Wulff. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIste jaargang, 1903, October: Marx-critiek, door D. van Blom. — Het verval van Engelands landbouw, door F. B. Löhnis. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Holländische und westindische Finanzen; Verlängerung des Privilegiums der „Nederlandsche Bank"; Statistik der Streiks im KReich der Niederlande im Jahr 1902; Holländische Sparbankstatistik. — Handelskroniek: Die Zuckerkonvention und die Lage des Zuckermarktes. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland (Frh.) Karl v. Vogelsang. Jahrg. XXV, 1903, Nr 10: Die kredit- und justizpolitische Bedeutung des Terminhandels, von K. Scheimpflug. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Die Krise in New York und die „amerikanische Gefahr"; Der wirtschaftliche Kampf Oesterreichs und Ungarns; Der Fleischkonsum in Wien, der Fleischhandel in der Union; Die Baumwollkrise; Die Lage der europäischen Seidenindustrie. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. — Für die sozialen Vereine, von (Prof.) J. Beck (Freiburg): Skizze Q. Winterprogramm für soziale Vereine; Skizze R. Praktische Aufgaben der staatlichen Armenpflege. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 18: Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung in Deutschland, von Bruno Volger (Leipzig-Gohlis) [Schluß]. — Noch einmal die „agrarische" Beweisführung, von (Privdoz.) C. Ballod (Berlin). — Die Antwort auf die „agrarische Beweisführung", von (Privdoz.) J. Goldstein (Zürich). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Der Handelsverkehr der Schweiz mit dem Auslande im Jahre 1902. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. 1903, Lieferung 5: Ueber die Aufgabe und Pflege der amtlichen Statistik in der Schweiz, von C. Mühlemann. — Statistischer Beitrag zu dem Verlaufe der Mortalität an Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Masern in der Schweiz in den Jahren 1876—1900, von R. Nadler. — Statistik des Fremdenverkehrs in der Schweiz im Jahre 1902. — Handelsstatistik, von J. Buser. — Subventions de la confédération aux établissements d'enseignement professionnel, par T. Huttinger. — Die Intensität der Sterblichkeit, bestimmt auf Grund der zwei

ersten schweizerischen Sterbetafeln, von A. Bohren. — Kurze Erläuterungen der Bevölkerungsbewegung in Basel-Stadt in den letzten 30 Jahren des XIX. Jahrhunderts, von F. Föhr. — Exposé préliminaire du résultat de l'examen sanitaire des enfants arrivés, en 1901 et 1902, à l'âge de scolarité.

M. Amerika.

American Statistical Association Publications, 1903, June: A statistical study of patients admitted at the Connecticut hospital for insane from the years 1868 to 1901, by R. H. Burr.

Annals, the, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXII, n° 2, September 1903: Southern Educational Problems: 1. a model school, by P. P. Claxton; 2. The teacher and the State, by J. H. Kirkland; 3. The concentration of schools and transportation of pupils, by G. P. Glenn; 4. The University in the South, by Edwin Mims; 5. Needs of the New South, by Lyman Hall; 6. Conference for education in the South, by Robert C. Ogden; 7. Current problems in Alabama, by Jos. B. Graham; 8. Educational work in Tennessee, by Charles W. Dabney; 9. The southwestern field, by Edwin A. Alderman; 10. Current problems in North Carolina, by Charles D. McIver; 11. Educational progress in Mississippi, by Robert B. Fulton; 12. Progress of Southern education, by Jos. Daniels; 13. Negro education in the South, by Walter B. Hill. — Personal notes. — Notes: I. Municipal government; II. Philanthropic, charities and social problems; III. Colonies and colonial government. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Volume XVIII, n° 3, September 1903: The anthracite coal strike and its settlement, by E. Dana Durand. — A new theory of prices, by Jos. French Johnson. — The economic significance of culture, by Franklin H. Giddings. — State control of trusts, by Alton D. Adams. — Two new Southern constitutions, by Albert E. McKinley. — The German judiciary, by James Wilford Garner (art. II). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXVI, 1903, Nr 10: Ueber Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden oder: comment le pouvoir exécutif arrête le pouvoir législatif, von Ad. Arndt (Prof., Königsberg). — Die Aufbringung der Mittel der deutschen Invalidenversicherung, von H. v. Loeper (RegR.) [Schluß]. — Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1900, von A. Petersilie (GRegR.) [Schluß]. — Skizzen und Notizen: Unterschlagung von durch Postanweisung übersandtem Geld. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1903, Nr 19 bis 21: (Oktober und November): Die deutsche Feldpost und Telegraphie während der ostasiatischen Expedition 1900/01. — Die Entwickelung des Klopferbetriebes in der Reichstelegraphenverwaltung von 1893 bis 1903. — Die Entwickelung des telegraphischen Eisnachrichtendienstes. — Die Große Berliner Straßenbahn 1871—1902. — Konstantinopel (Schluß). — Die Vorsteher der Postanstalten und die Postschreiber bei der brandenburgischen und der preußischen Postverwaltung in der Zeit von 1649—1849. — Entwickelung des Post- und Telegraphenwesens im Herzogtum Sachsen-Altenburg während der 50jährigen Regierung des Herzogs Ernst. — Englisch-Ostafrika. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Bd. XVIII, 1903, Heft 3 u. 4: Agrarschutz und Sozialreform, von Leo Verkauf (Wien). — Die Revision des schweizerischen Fabrikgesetzes, von F. Schuler (ehem. schweizerischer Fabrikinsp.) [Schluß]. — Der Rechtszustand der Gewerkvereine in Großbritannien, von Henry W. Macrosty (London). — Ein Gesetz über Arbeitstarife und Kollektivstreitigkeiten, von Jean Sigg (Genf). — Schutz der Arbeiter in den Tierhaar- und Borstenindustrien, von Adolf Braun (Nürnberg). — Miszellen: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während der Jahre 1894—1901, von Clemens Heiss (Berlin); Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter, von K. Flesch (StadtR., Frankfurt a. M.).

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XXVII. Herausgeg. von Gustav Schmoller. 1903, Heft 4: Roscher und Knies und die logischen Probleme der historischen Nationalökonomie, von Max Weber (Art. I). — Zur neuesten Entwickelung der amerikanischen Eisenindustrie, von L. Glier (Art. II). — Das sogenannte Arbeiterbeamtentum und die nächsten Ziele in der Umgestaltung des staatlichen und kommunalen Arbeitslohnverhältnisses, von Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. — Die Wechselwirkung zwischen Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, von Robert Wilbrandt. — Die Effektivgeschäfte und börsenmäßigen Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse. Auf Grund der Ergebnisse der Wiener Terminhandelsenquete von 1900, von Alex. Horovitz. — Zur Landfrage in einigen englischen Kolonien. Vorläufiger Bericht, erstattet der Londoner Tagung des internationalen Kolonialinstitutes (Mai 1903), von G. K. Anton. — Volkswirtschaft und Privatwirtschaft, von Ferdin. Tönnies. — Das brandenburgische Zollwesen im XVI. Jahrhundert, von Martin Hass. — Die deutsche Arbeiterstatistik, von Friedrich Zahn. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. N. Folge. Jahrg. XV, 1903, Heft 10: Vom vierten internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft. New York, 6. IX. 1903. — Die gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages im Deutschen Reiche. — Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1902. — Die Lebensversicherungsgesellschaft „New York" im Jahre 1902. — Ergebnis einer Ganztontinenversicherung bei der „Equitable". — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. III, Nr 9, September 1903: Widerrechtliche Schutzverweigerung bei der Geschmacksmusteranmeldung. — Nochmals die Gebührenordnung für Sachverständige. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 114, Heft 2, November 1903: Lord Acton, von James Bryce. — Dorners Religionphilosophie, von Ed. v. Hartmann (Groß-Lichterfelde). — Aus dem literarischen Kampfe zwischen Heidentum und Christentum, von J. Geffken (Hamburg). — Uebersetzung und Original, von (Prof.) Ludw. Martens (OLehrer, Elberfeld). — Die südafrikanische Diamantenindustrie, von Hjalmar Schacht (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Reichsarbeitsblatt. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Jahrg. I, Nr 7, Oktober 1903: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat September 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im Sept. 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Der Arbeitsmarkt in Großbritannien, Belgien, Frankreich und Canada im August 1903. — Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden. — Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in Dresden. — Die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter in der deutschen Industrie im Jahre 1902 nach den Berichten der Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten. — Streiks in Großbritannien, Frankreich, Belgien und Canada im August 1903. — Wohnungswesen: Bedingungen für die Gewährung von Baudarlehen aus dem Wohnungsfürsorgefonds des Reichs; Wohnungsverhältnisse in München. — Versicherungswesen: Die Krankenversicherung der Handlungsgehülfen und Handlungslehrlinge in Berlin; Die Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung für die Jahre 1898 bis 1902. — Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Dienstboten (Gesindeordnung) für Elsaß-Lothringen, vom 26. VII. 1903. — Die Tätigkeit der Gewerbegerichte: Berlin. Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt im September 1903; Hamburg. Die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts Hamburg im 3. Vierteljahr 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Rechtsschutz, gewerblicher, und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VIII, Nr 9, September 1903: Straffälligkeit der Anstifter oder Gehilfen zu einer Verletzung des Urheberrechtes aus § 38 des Gesetzes vom 19. VI. 1901, von (KreisgerR.) B. Hilse. — Die juristische Konstruktion des Ausübungszwanges, von (Privdoz.) Alex. Pilenko (Univers. St. Petersburg). — Die Pariser Konvention in deutschrechtlicher Beleuchtung, von (OLandesgerR.) Lau (Hamburg). — Der Schutz von Preis verzeichnissen, von (Rechtsanw.) Fuld (Mainz). — „Die Anmeldungen auf fremden Namen", von Julius Ephraim. — etc.

Revue, politisch-anthropologische. Monatsschrift für das soziale und geistige Leben der Völker. Jahrgang II, 1903, Nr 7: Die Menschenrassen Europas, von Gustav Kraitschek. Die anthropologische Geschichts- und Gesellschaftstheorie, von Ludw. Woltmann (Schluß). — Der Alkohol im Lebensprozeß der Rasse, von Ernst Rüdin. — Ueber das Pathologische bei Nietzsche, von Carl Pelman. — Das religiöse Leben bei Ariern

und Semiten, von Friedrich O. Hertz. — Ueber den Ursprung des Alphabets, von Ludw. Wilser. — Das dritte Geschlecht, von Paul Näcke (Nachtrag). — Der Wormser Anthropologenkongreß, von Edmund Blind. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrg. VI, 1903, Heft 10: Von der südrussischen Steppe, von (Prof.) Friedr. Holdefleiß. — Der Neomalthusianismus, von (Prof.) Pontus Fahlbeck (Art. II, Schluß). — Populäre und eminente Geschichtswissenschaft, von (Prof.) Felix Rachfahl (Königsberg). — Soziale Verhältnisse in Süditalien, von Sigm. Schilder (Wien). — Sozialpolitik: Ein ungarischer Gesetzentwurf über die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter, von Gustav Bokor (Budapest). — Miszellen: Die Rechtsstellung unehelicher Kinder, von Ludw. Fuld; Der Geschlechtstrieb bei den Naturvölkern, nach Havelok Ellis; Ueber die Einschleppung von Krankheiten vom Land in die Städte, nach E. Roth. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. XXXV, 1903, Nr 2: Das Ergebnis der Reichstagswahlen im Jahre 1903. — Die Bewegung der Gewerbe im Jahre 1902. — Ergebnisse der im Jahre 1902 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen von Rindern. — Die Weinmosternte 1902 in Bayern. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im II. Vierteljahr 1903. — Beilageheft: Beiträge zur Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten im Regbez. Schwaben für das Jahr 1902. Nach den Mitteilungen der ärztlichen Bezirksvereine, bearbeitet von Fr. Böhm (k. Bezirksarzt I. Kl. des Verwaltungsbez. der Stadt Augsburg).

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. III, Heft 3, 4 u. 5, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1903 (Schlußheft des III. Bds.): Die gesetzliche Regelung der laufenden Versicherung, von (Prof.) Victor Ehrenberg (Göttingen). — Das oberste Organ der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, von (Prof.) A. Emminghaus (Gotha). — Die Reform des Strafgesetzbuches und das Versicherungswesen, von (ReichsgerR. a. D.) M. Stenglein (Halle a/S.). — Ueber die Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Arbeiter in den k. bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieben, von J. Eggenberger (München). — Das Kombinieren der Sterbenswahrscheinlichkeiten aus verschiedenen Beobachtungsserien, von (Mathematiker) Cornille L. Landré (Amsterdam). — Die juristische Natur der Lebensversicherungspolize auf den Inhaber, von Ludwig Bendix (Berlin). — Die Reformbestrebungen in der Reichskrankenversicherung, von (AmtsgerR.) Hahn (Berlin). — Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Einleitende Besprechung von (Prof.) Victor Ehrenberg (Göttingen). — Der schweizerische und der deutsche Entwurf zur Kodifikation des privaten Binnenversicherungsrechts. Eine rechtsvergleichende Studie, von (Prof.) Hans Roelli (Zürich). — Geltung von Landesrecht neben der reichsgesetzlichen Aufhebung der Präventivkontrolle bei Feuerversicherungen, von (Prof.) Hugo v. Marck (Greifswald). — Die buchtechnische Natur des angelegten Reservefonds, insbesondere der Lebensversicherung, von (Prof.) Hermann Rehm (Erlangen). — Englische Zwangsversicherungspläne im 18. Jahrhundert, von (Privdoz.) Adolf Weber (Bonn). — Die Stabilität der Lebensversicherungsanstalten, von (Mathematiker) Paul Radtke (Berlin). — Bericht über den III. internationalen Kongreß der Versicherungsärzte in Paris. — Die Bedeutung der Krebskrankheit für die Lebensversicherung, von (Dr med.) Paul Croner (Berlin). — Die Genehmigung zum Grundstückserwerbe von Versicherungsanstalten, von (Privdoz., Rechtsanw.) Paul Alexander-Katz (Berlin). — Ein neuer Reserveberechnungsmodus, von (Mathematiker) Miles M. Dawson (New York). — Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages, von Ludwig Bendix (Berlin). — Individualhaftpflicht und Unfallversicherung, von (Rechtsanw.) Ludwig Fuld (Mainz). — Zur Berechnung der Anwartschaft auf Invalidenpension, von Hugo Meyer (Mathematiker beim Reichsversicherungsamt, Berlin). — Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs, von (Refer.) Friedrich Hülsse (Magdeburg). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

X.

Die Lage der englischen Landwirtschaft in der Gegenwart.

Von

Dr. **Hermann Levy.**

In Deutschland ist vielfach die Meinung verbreitet, daß die Landwirtschaft Englands dem Untergang entgegengehe. Diese Meinung verdankt ihre Entstehung verschiedenen parlamentarischen Ausschußberichten, die zu Mitte der 90er Jahre über die Notlage der englischen Landwirte verfaßt wurden. Damals stand es freilich schlimm um die englische Landwirtschaft. Die Agrarkrisis, welche seit dem Auftreten der überseeischen Getreidekonkurrenz im Jahre 1879 immer stärker geworden war, schien ihren Höhepunkt erreicht zu haben. Der Getreidebau ging mehr und mehr zurück. Die Klagen der Pächter steigerten sich von Jahr zu Jahr und fanden schließlich in den Berichten des Untersuchungsausschusses von 1893—1896 einen ungeschwächten Widerhall. Dieser aber drang über die englischen Grenzen hinaus, in die Ohren derer, die sich schon heimlich freuten, an der englischen Agrarkrisis ein Beispiel für die schädigende Wirkung des Freihandelssystems auf die Landwirtschaft zu finden. Aber trotz der pessimistischen Prophezeiungen einzelner Berichterstatter und trotz der freundlichen Aufnahme, welche jene Propezeihungen in protektionistischen Gemütern zahlreicher deutscher Schriftsteller fanden — ist bis auf den heutigen Tag die englische Landwirtschaft noch nicht zu Grunde gegangen. Im Gegenteil! Es hat sich seit der Mitte der 90er Jahre innerhalb der englischen Landwirtschaft eine bedeutende Aenderung zum besseren vollzogen. Von einer „Krisis" ist heute nicht mehr die Rede, und zumindest versichert ein jeder Sachverständiger, daß die schlimmsten Zeiten für die englischen Landwirte vorüber seien.

Um nur ein Beispiel zu geben: Im Jahre 1893 hatte der Ausschußbeamte Mr. Hunter Pringle über den Stand der Landwirtschaft in Essex, der notleidendsten Grafschaft, ein sehr trübes Bild entworfen. Eine Karte in seinem Berichte hatte das Land, welches

außer Anbau war oder außer Anbau zu gehen drohte, in schwarzer Färbung wiedergegeben. Dazu schrieb er[1]):

„Wie die Dinge jetzt stehen, ist es sehr wahrscheinlich, daß in wenigen Jahren die Fläche desjenigen schweren Bodens in Essex, der bereits unbebaut daliegt, sich noch sehr beträchtlich vergrößern wird. Denn es ist, wie viele Sachverständige meinten, nicht länger eine Frage, welche Ueberschüsse die Bewirtschaftung des Bodens abwirft, sondern lediglich die Frage, daß die Anbaukosten höher sind als der Wert der Erträge."

Diese Prophezeiung ist nicht eingetroffen. Schon im Jahre 1899 konnte dies ein bekannter englischer Agrarschriftsteller konstatieren, der im Auftrag einer der größten englischen Zeitungen, verschiedene Grafschaften landwirtschaftlicher Studien halber bereiste. Er schrieb[2]):

„Ich will gemäßigte Ausdrücke gebrauchen, weil es verrückt erscheinen könnte, die Landwirtschaft in irgend einem Teil Englands als lachend und glücklich zu bezeichnen, aber auf jeden Fall kann gesagt werden, daß die Dinge eine wesentliche Aenderung zum besseren genommen haben. Wenn heute die berüchtigte Karte, welches das außer Anbau befindliche Land angab, revidiert würde, so müßte sehr viel von der schwarzen Farbe eliminiert werden."

Derselbe Schriftsteller, P. Anderson Graham, schrieb im April 1903, als er wieder die Grafschaft Essex bereiste[3]): „Die Landwirtschaft lebt nicht nur auf, sondern sie lebt auf einer soliden Basis auf, welche denen, welche in der Landwirtschaft tätig sind, eine dauernde Einnahmequelle zu sichern erscheint."

Eine bekannte Autorität auf landwirtschaftlichem Gebiete, Mr. A. Wilson-Fox, ein höherer Beamte des Board of Trade, gewann ebenfalls aus den zahlreichen landwirtschaftlichen Untersuchungen, die er in den letzten Jahren zu machen hatte, die Ansicht, daß eine Besserung in den landwirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sei. In einem Aufsatz über die ländliche Arbeiterfrage in England spricht er davon, daß „Leute von weitgehender Erfahrung in den ländlichen Distrikten" ihm berichtet hätten, daß die englische Landwirtschaft auf eine „gesundere Basis" gelange[4]). Ein großer und sehr bekannter Grundbesitzer in Gloucestershire Mr. G. E. Lloyd-Baker hatte die Freundlichkeit, mir in einem Briefe seine weit über eine Grafschaft Englands hinausgehenden Erfahrungen über den jetzigen Stand der Landwirtschaft mitzuteilen. Unter anderem heißt es in seinem Brief:

„Die Lage der Landwirtschaft hat sich in den letzten 5 Jahren langsam aber ständig verbessert. . . . . es wurde einem hart arbeitenden und

1) Vergl. Reports by Mr. R. Hunter Pringle. London 1894, S. 128.

2) Vergl. P. Anderson Graham, The Revival of English Agriculture. London 1899, S. 22.

3) Vergl. die Morning Post vom 11. April 1903.

4) Vergl. A. Wilson-Fox im Journal of the Royal Statistical Society. London, 30. Juni 1903, S. 322.

ordentlichen Pächter möglich, nicht nur sich über Wasser zu halten, sondern seine Lage zu verbessern und seine Söhne auf anderen Gütern unterzubringen. Daß dies in den letzten Jahren so viel der Fall gewesen ist, und daß so wenig Güter jetzt unverpachtet sind, ist ein Beweis für die Verbesserung in der Lage des Pächters. — Auf großen wie auf kleinen Gütern ist jetzt immer stärker der Wunsch vorhanden, zwei oder drei Söhne Landwirte werden zu lassen, und dies zeigt, daß der Pächter seine Lage als gut betrachtet. . . . . in allen Teilen Englands, die ich kenne, ist eine entschiedene Aufwärtsbewegung in der Lage der Landwirtschaft vorhanden."

Welche Umstände nun haben es verursacht, daß man heute in England davon sprechen kann, daß die schlimmste Zeit der Agrarkrisis in der Vergangenheit liegt, und daß mehr und mehr eine Gesundung der landwirtschaftlichen Verhältnisse eintritt?

Viele meinen, daß die steigenden Fleischpreise der letzten Jahre die steigendem Gewinnste der Pächter verursacht haben. Und in der Tat war diese Steigerung sowohl beim Preis des Fleisches wie bei dem des Viehs recht beträchtlich.

Es betrug[1]):

im Jahre	Rindfleisch pro Cwt		Hammelfleisch pro Cwt		Mastvieh pro Cwt Lebendgewicht I. Qualität		II. Qualität	
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
1898	38	2	29	7	33	8	31	10
1899	38	8	31	7	35	6	33	4
1900	39	7	34	5	37	0	34	10
1901	39	6	36	7	36	0	34	2
1902	42	8	37	9	38	0	35	10

So wichtig diese Preissteigerungen für die Landwirte gewesen sein mögen, sie erklären doch keineswegs den Aufschwung der Landwirtschaft im allgemeinen. Und selbst bei denjenigen Pächtern, die ausschließlich von der Viehzucht abhängen, kann jene Preissteigerung allein nicht einen Produktionszweig rentabel gemacht haben, den die Pächter früher bei weit höheren Preisen für unrentabel erklärten. War doch z. B. im Jahre 1902 der im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren hohe Preis, den Rindvieh und Schafe erzielten, immer noch weit niedriger als z. B. der Preis im Jahre 1882 [2]). Dennoch erklärten sich die Pächter mit den Fleischpreisen von 1902 höchst zufrieden, während sie im Jahre 1882 den weit höheren Preis als „ruinös" bezeichnet hatten. So ist nur anzunehmen, daß andere Umstände als die Preissteigerung allein tätig waren, welche die Zeit von 1897—1902 erfreulicher für die Landwirte gestaltete als die vorhergehenden 20 Jahre. Welches sind diese Umstände?

Das Auftreten der Krisis in der englischen Landwirtschaft seit dem Jahre 1879 hat in England selbst wie im Ausland zwei entgegengesetzte Ansichten hervorgerufen. Die einen faßten das Eintreten der Agrarkrisis als den Anfang vom Ende auf. Die anderen erblickten in ihr nur einen Evolutionsprozeß. Sie sahen in der zu-

1) Vergl. Agricultural Statistics. Board of Agriculture, 1903, p. XIX. u. XXII.
2) Vergl. Agricultural Statistics, S. 111.

nehmenden „Verelendung“ des Getreidebaues durch die überseeische Konkurrenz nicht den Untergang der Landwirtschaft. Sie sahen in ihr nur die Notwendigkeit eines radikalen Wechsels in der landwirtschaftlichen Produktion. Dieser mußte darin bestehen, daß diejenigen Produktionszweige ausgebildet wurden, in welchen die ausländische Konkurrenz gar nicht oder nur in geringem Maße als im Getreidebau stattfand. Dazu gehörte vor allem die Viehzucht; und zwar nicht nur die Viehzucht, welche in der Herstellung möglichst große Massen mittlerer Fleischwaren ihren Schwerpunkt findet, sondern die Produktion von erstklassigem Fleisch und die verfeinerte Züchtung. Weiter aber gehörte zu jenen Produktionszweigen, die den Getreidebau, da wo er unrentabel wurde, ersetzen konnten: Die Produktion von Butter, Käse und frischer Milch und der Obst- und Gemüsebau.

Daß die Ausbreitung jener Produktionszweige in der englischen Landwirtschaft seit 1879 stattgefunden hat, ist allzubekannt, als daß wir es hier noch einmal zahlenmäßig nachzuweisen brauchen [1]). Aber man hat der Entwickelung jener Produktionszweige immer ein gewisses Mißtrauen entgegengebracht, und besonders auch zur Zeit der höchsten Agrarnot in den 90er Jahren an der Weiterbildung derselben gezweifelt. Daß diese Zweifel unberechtigt waren, wollen wir in folgendem zeigen.

Zunächst betrachten wir die Viehzucht. Die Zahl des Rindviehs hat seit 1896 wieder zugenommen und zwar von 4573603 im Jahre 1896 auf 4611937 im Jahre 1902 [2]). Ich bin mir dabei wohl bewußt, daß in den Jahren 1900, 1901 und 1902 eine Abnahme im Rindviehbestand gegenüber den Jahren 1897—1899 stattgefunden hat. Aber einmal ist diese Abnahme nicht im stande gewesen, die Zunahme seit 1896 auszugleichen. Andererseits findet diese Abnahme keinesfalls eine Erklärung in irgend einer „Not“ der Viehzüchter. Dies hat wenigstens Mr. Rew, ein englischer Beamter, der eingehende Untersuchungen über die Abnahme des Rindviehbestandes angestellt hat, nicht feststellen können [3]), während doch sicherlich die Notstände zu Tage getreten wären, wenn sie existiert hätten.

Aber eine Statistik der Zunahme resp. Abnahme des Rindviehbestandes ist in England keineswegs ausschließlich maßgebend für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Viehzüchter. Wenn wir hören, daß der Rindviehbestand Englands von 1870—72 bis 1900—1902 um mehr als 25 Proz. zugenommen hat [4]), so ist das freilich ein höchst erfreuliches Zeichen für den Fortschritt der englischen Viehzucht. Aber die Zahlen würden sich noch weit erfreulicher gestalten, wenn man zwei in der Statistik nicht aufgeführte Dinge kennen würde. Dies ist einmal die Menge des Fleisches, welche im

1) Vergl. u. a. H. Levy, Die Not der englischen Landwirte zur Zeit der hohen Getreidezölle. Stuttgart, 1902, S. 118 ff.

2) Vergl. Agricultural Statistics, S. 44—45.

3) Vergl. R. H. Rew im Journal of the Farmers Club, Mai 1903, S. 40a.

4) Vergl. Agricultural Statistics, p. XVI.

Durchschnitt ein Stück Vieh heute im Gegensatz zu früheren Zeiten repräsentiert. Es ist klar, daß diese Zahl seit 1870—72 beträchtlich zugenommen hat. Zunächst dadurch, daß das durchschnittliche Lebendgewicht der Tiere durch die Vervollkommnung der Mästung zugenommen hat. Ferner dadurch, daß die Tiere heute in weit früherem Alter als vor 30 Jahren zu Markte gebracht werden. So schreibt Rew [1]):

„Während der letzten 30 Jahre hat die Pflege der frühzeitigen Reife sowohl in der Rindvieh- wie in der Schafzucht unzweifelhaft Fortschritte gemacht. In welchem Maße dies der Fall ist, ist eine andere Frage, welche genaueren Aufschluß als den bis jetzt vorhandenen äußerst wünschenswert erscheinen läßt. Jedenfalls ist klar, daß die Zahl der Tiere, welche heute an einem bestimmten Tage gezählt werden, ein weit größeres Erzeugnis von Fleisch darstellen als eine gleiche Zahl vor 30 Jahren dargestellt hätte."

Hierin eben liegt eine Lösung der Frage, weshalb die englischen Viehzüchter seit den 70er Jahren trotz der sinkenden Fleischpreise die Viehzucht rentabel erhalten konnten: weil sie durch die Erhöhung des Lebendgewichtes der Tiere und die Fortschritte in der Mästung einen Ausgleich für den Rückgang der Fleischpreise fanden.

Ein zweites Moment aber, das die vollwertige Bedeutung der Viehbestandsstatistik für unsere Untersuchung einschränkt, ist die Verbesserung in der Qualität der Tiere und daher die Erhöhung in dem Wert derselben, wie sie seit den 70er Jahren stattgefunden hat. Hierbei ist die Entwickelung der Stammbaum- und Herdbuch-Viehzucht zu bedenken, von der ich später ausführlich sprechen werde. In der Statistik figuriert ein Shorthorn Bulle, der 800 £ wert ist, in gleicher Linie mit einem gewöhnlichen Tiere, daß nur den durchschnittlichen Marktpreis erzielt. Es kann also in Anbetracht der enormen Preise, welche jährlich an englische Stammbaumzüchter von In- und Auslande gezahlt werden, angenommen werden, daß der Wert einer gegebenen Viehzahl heute weit höher ist als vor 30 Jahren. Es ist angesichts dieser zwei von uns angeführten Tatsachen, der besseren Mästung und der Verkürzung der Mastzeit einerseits und der Werterhöhung des Viehbestandes andererseits, sehr leicht möglich, daß ein gewisser Rückgang im Viehbestande ohne irgendwelche Schädigung, ja sogar bei wachsendem Wohlstande der Viehzüchter erfolgt. Andererseits aber sehen wir, daß die Zunahme des Rindviehbestandes Englands in den letzten 30 Jahren keineswegs vollständig den reichen Gewinn zum Ausdruck bringt, den die englischen Viehzüchter in jener Zeit gehabt haben.

Was die Schafzucht anbelangt, so ist in England der Rückgang derselben, der in allen kontinentalen Ländern so beträchtlich war, sehr gering gewesen. Die Statistik, welche Mr. Rew dankenswerterweise hierüber gibt, ist für einen bestimmten Zeitraum berechnet, den er nicht angibt, der aber in den einzelnen Ländern von annähernd gleicher Dauer war. Hiernach betrug die Abnahme von Schafen [2]):

1) Rew a. a. O., S. 45.
2) Vergl. Rew a. a. O., S. 46 a

in	Proz.	in	Proz.
Deutschland	**62**	Frankreich	20
Belgien	61	Schweden	18
Oesterreich	48	Holland	17
Dänemark	42	Großbritannien	**6**
Norwegen	42		

Wir sehen, daß die Abnahme des Schafbestandes im Vergleich zu den 8 angegebenen Ländern in Großbritannien erstaunlich gering war.

Was die Schweinehaltung angeht, so zeigen die Zahlen seit 1896 große Schwankungen. Diese sind in erster Linie dem Bestehen von Seuchen zuzuschreiben [1]). Mit der Einschränkung derselben hat sich auch der Schweinebestand Englands wieder gehoben und zwar von 1842133 Stück im Jahre 1901 auf 1956158 im Jahre 1902.

Aber wie bereits gesagt: weit wichtiger als jene Zahlen des Viehbestandes und seiner Zu- oder Abnahme ist für die Entwickelung der englischen Landwirtschaft jene einschneidende Veränderung gewesen, welche in der technischen Vervollkommnung der Viehzüchtung seit 1879 stattgefunden hat. Ich habe bereits an anderer Stelle auf die merkwürdige Entwickelung aufmerksam gemacht, welche die Zucht von Stammbaumvieh seit dem Auftreten der überseeischen Getreidekonkurrenz durchgemacht hat. Zur Zeit, als der Getreidebau in Blüte stand, dachten die Pächter nicht an die Erweiterung und Ausbildung der Rasseviehzucht [2]).

Prothero, der ausgezeichnete Agrarhistoriker, meint [3]), „die Verbesserungen in der Viehzucht hätten einen frischen Impuls von dem Niedergang des Getreidebaues erhalten“. Nichts aber vermag dies besser zu veranschaulichen als die Steigerung des Exports von Herdbuchvieh, welche gerade seit dem Eintritt der sinkenden Getreidepreise stattgefunden hat. Es betrug der Export von [4]):

in den Jahren	Pferden	Stammbaum Rindvieh	Schafen
1876—1880	3 606	626	2818
1896—1900	32 909	3345	8765

Noch stärker aber als der Export selbst ist der Wert der exportierten Tiere gestiegen. Die angegebenen Zahlen für den Export sind jedoch nur das Ergebnis des Versandes von Tieren, welche mit Zertifikaten von Zuchtgesellschaften verschickt wurden. Es ist dieser Versand natürlich nur ein Teil des Gesamtexports von Stammbaumvieh. Daß dieser weit höher ist als die oben angegebenen Zahlen, läßt sich aus der folgenden Tabelle erkennen, welche den Export von Vieh über-

1) Vergl. Agricultural Statistics, p. XV.

2) So schreibt z. B. A. T. Matthews über jene Zeit: „Mit wenigen Ausnahmen, auf die ich später zu sprechen kommen werde, war die Masse der Pächter in den Tagen des Wohlbefindens außerordentlich unwissend und sorglos in Bezug auf den Wert von Stammbaumvieh“; vergl. Matthews im Journal of the Bath and West and Southern Counties Society. London 1903, S. 3.

3) Prothero im Journal of the Royal Agricultural Society, 1901, S. 36.

4) Vergl. meine Ausführungen in Conrads Jahrbüchern, März 1903, S. 398—400.

haupt angibt. Da England für seinen Fleischbedarf heute auf den Import von Fleisch erster und zweiter Qualität angewiesen ist, so kann man ohne großes Bedenken annehmen, daß jene Zahlen für den Export von Vieh in ihrer Allgemeinheit den Export von Rassevieh, Stammbaumtieren und von besonders qualifizierten Tieren repräsentieren.

Es wurden im Vereinigten Königreiche nach dem Ausland und den Kolonien ausgeführt [1]):

	1901	1902	1901	1902
	Stück		Wert in 1000 £	
Hengste	774	1 026	110	124
Stuten	5 219	5 336	177	183
Wallache	21 619	23 670	317	327
Rindvieh	1 648	2 428	61	96
Schafe u. Lämmer	2 761	3 596	25	29
Schweine	378	515	3	5

Diese Zahlen sind in verschiedener Hinsicht bemerkenswert. Einmal zeigen sie eine erfreuliche Steigerung im Export aller Tiere und eine starke Steigerung im Wert des Exports. Zweitens aber ist auch die absolute Höhe der Zahlen von Interesse, besonders die, welche den Wert des Exports angeben. Eine Industrie, welche für 750 000 £ oder für 15 000 000 M. jährlich exportiert, ist nicht als eine solche anzusehen, die, wie viele meinen, nur von wenigen betrieben oder wenigen zu gute kommen kann. Immer mehr Pächter wenden sich diesem Produktionszweige zu. Heute wird die Stammbaumviehzucht nicht mehr einzig von einzelnen Liebhabern auf Luxusgütern getrieben wie vor 30 und 40 Jahren, sondern in erster Linie von hartarbeitenden, und klugen Pächtern, nicht des Luxus, sondern des Profits wegen. Daß dieser letztere auch nicht ausgeblieben ist, bezeugte schon der Ausschußbericht von 1897 [2]). Auch Matthews betont in seinen Darlegungen [3]), „daß wenige Pächter die schlechten Zeiten so gut ausgehalten haben wie die, welche gut gehaltene Stammbaumviehherden sich angelegt hatten“. Mr. Philo Mills (Ruddington, Nottinghamshire), ein ausgezeichneter Viehzüchter, erklärte mir, daß es einen Notstand bei Pächtern, die wie er intensive Viehzucht und Stammbaumviehzucht betrieben, gar nicht gäbe. Auch erscheint diese Ansicht nicht wunderbar, wenn wir die hohen Preise bedenken, die Mills für sein Vieh erzielt, obschon er noch keineswegs zu den hervorragendsten Züchtern gehört. Kurz vor meinem Besuch im Mai 1903 hatte er einen Bullen für 500 £ nach Argentinien verkauft. Yorkshire Herdbuch-Schweine bringen 12 £, oft 25 £ pro Stück; Shorthorn-Kühe verkauft er durchschnittlich mit 70 £. Aehnliche Angaben für die Preise von Stammbaumvieh lassen sich beliebig

1) Zusammengestellt nach dem Annual Statement of the Trade of the United Kingdom etc. London 1903, S. 365—367.

2) Vergl. Final Report of her Majestys Commissioners etc. London 1897, S. 254.

3) Vergl. Matthews a. a. O., S. 3.

vermehren[1]). Vor allem aber muß man bedenken, daß der Stammbaumviehzüchter durchaus nicht einzig für die exportfähigen oder erstklassigen Tiere seiner Herde höhere Preise erzielt als der Durchschnittslandwirt, sondern für alle Tiere seiner Herde, auch die minderwertigeren, soweit sie zu Züchtungszwecken verwendbar sind. Nun hat man gemeint, daß die Erweiterung und Verallgemeinerung der Stammbaumviehzucht sehr beschränkt sei. Diese Meinung aber ist heute von Leuten der Praxis sowohl, wie von solchen der Wissenschaft aufgegeben. Solange die Konsumtion von erstklassigem Fleisch weiter steigt, bleibt auch die erstklassige Viehzüchtung eine wachsende Notwendigkeit[2]).

Wie aber steht es mit den fremden Märkten? Man hat auch hier in England schwarz gesehen und früher gemeint, die Notwendigkeit, Stammbaumvieh zu importieren, werde für die ausländischen Staaten nicht lange andauern. Diese Ansicht hat man ebenfalls heute aufgegeben. Erst kürzlich hat ein Agrarschriftsteller, J. Darby, nachgewiesen, daß alle Zweifel an der Möglichkeit einer starken Weiterentwickelung des Stammbaumviehexports völlig unberechtigt sind. Er zeigt, daß die Anforderungen Amerikas weder im Abnehmen begriffen sind noch daß dies in Zukunft zu erwarten ist. Er stellt weiter klar, warum die amerikanischen Staaten gerade immer neuen Ersatz an Stammbaumvieh nötig haben[3]). Was er feststellt, entspricht auch völlig der mir selbst von englischen Sachverständigen mitgeteilten Tatsache, daß die exportierten Stammbaumtiere in den amerikanischen Ländern zu degenerieren pflegen, so daß immer ein frischer Import aus England nötig erscheint. Auch der Sekretär der Short Horn Society, Mr. E. J. Powell, meinte mir gegenüber, daß mit aller Bestimmtheit eine weitere Steigerung des Herdbuchviehexportes zu erwarten sei. Derselbe Sachverständige schilderte mir weiter, von welcher Bedeutung das steigende Interesse an der Stammbaumviehzucht auch für die nicht exportierenden Landwirte gewesen sei, indem durch das Bestreben, die Verwandtschaft der einzelnen Tiere bei der Züchtung zu berücksichtigen, die Erzeugung schwächlicher Tiere bedeutend verringert würde. So hat das wachsende Interesse an der Stammbaumviehzucht nicht nur den Taschen der Pächter mehr Geld zugeführt, sondern zugleich den standard der englischen Viehzucht und des englischen Viehbestandes erhöht. „Die englische Landwirtschaft“, so schreibt Darby in seiner genannten Untersuchung[4]) „kann nicht als im Niedergang begriffen angesehen werden, wenn man die hohen Preise betrachtet, die jüngst unser Stammbaumvieh erzielt hat, und

---

1) Vergl. z. B. J. Darby in „The Country Gentlemans Estate Book.“ London 1903. „Pedigree Stock Evolutions“, S. 252.

2) „Um eine sichere und ununterbrochene Versorgung mit erstklassigem Fleisch zu sichern, sind reine Züchtungen durchaus notwendig.“ Vergl. Matthews a. a. O., S. 20.

3) Vergl. Darby a. a. O., S. 249 ff.

4) Vergl. Darby a. a. O., S. 252.

wenn man bedenkt, daß diese Preise die Tendenz haben, noch lange in den kommenden Jahren zu steigen[1]."

Aber die Stammbaumviehzucht ist nur einer jener Produktionszweige, welchen die englischen Landwirte zu entwickeln suchten, als der Getreidebau an Rentabilität einbüßte. An nächster Stelle kommen diejenigen Produktionszweige, welche die Verwertung tierischer Produkte umfassen.

Man hat in Deutschland gemeint, die starke Buttereinfuhr vom Auslande habe den englischen Landwirten einen empfindlichen Schaden zugefügt. Es ist richtig, daß die dänische und irische Buttereinfuhr den englischen Butterproduzenten eine fühlbare Konkurrenz bereitet hat. Aber diese Konkurrenz hätten die englischen Landwirte leicht überwinden können. Denn Dänemark und Irland haben, wie jeder in England zugibt, keine besseren Produktionsbedingungen für die Molkereiwirtschaft als England, wohl aber seit einiger Zeit eine bedeutend bessere Organisation in der Produktion wie im Absatz von Butter. Es hätten also die Engländer durch Einführung derselben Organisation, nämlich des Genossenschaftswesens, die Konkurrenz fremder Butter abwehren oder zumindest sehr beschränken können. Daß sie dies nicht taten, hatte seinen Grund lediglich darin, daß die englischen Landwirte es für rentabler hielten, anstatt die Butterproduktion zu reorganisieren, einen anderen für sie günstigeren Produktionszweig zu verstärken: nämlich den Verkauf frischer Milch.

Die Beweggründe, welche viele englische Pächter zur Vernachlässigung der Butterproduktion und zur Erweiterung des Verkaufs von frischer Milch veranlaßten, sind verschiedener Art.

In erster Linie kommen in Betracht: Die steigende Konsumtion von Milch in den Städten und die immer mehr verbesserten Transportverhältnisse. Leider haben wir keine Zahlen, welche die wachsende Konsumtion frischer Milch angeben. Wir können uns daher nur auf diejenigen Agrarschriftsteller berufen, welche an der Hand umfangreicher Erfahrungen in ihren Schriften betonen, daß die Konsumtion frischer Milch nicht nur absolut, sondern auch pro Kopf der Bevölkerung im Steigen begriffen ist: so auf den amtlichen Agrarstatistiker H. Rew[2]) und den Agrarschriftsteller Anderson Graham[3]). Auch der Preis frischer Milch hat sich in den letzten Jahren stetig gehoben. So kostete durchschnittlich nach den Aufzeichnungen des Bethlem Royal hospital in London ein Gallon Milch[4]):

1) Nach der Times vom 7. Dezember 1903, S. 3, stieg der Wert des auf Ausstellungen verkauften Shorthorn Viehs von 48 861 £ im Jahre 1898 auf 70 890 £ im Jahre 1903. Der Durchschnittspreis der verkauften Tiere stieg von 27 £ 15 sh. 10 d. im Jahre 1898 auf 36 £ 3 sh. 4 d. im Jahre 1903!

2) Vgl. Rew, a. a. O., S. 42 b.

3) Graham in der Morning Post a. a. O.

4) Vgl. den Report des Board of Trade: Wholesale and Retail prices. London 1903, S. 136.

	d.		d.
1896	8	1900	$8^1/_2$
1897	8	1901	$8^3/_4$
1898	8	1902	9
1899	$8^1/_4$		

Mathews faßt die Gründe, welche viele Pächter in den letzten Jahren zum Uebergang von der Butterproduktion zum Milchverkauf veranlaßten, kurz zusammen. Er schreibt[1]):

„In dieser Zeit wuchs die Nachfrage nach frischer Milch in den Städten rapide, und der Pächter fand, daß bei den verbesserten Verkehrsverhältnissen, bei dem sinkenden Butterpreis und dem steigenden Milchpreis der Milchhandel gewinnbringer war ..... Die Milchproduktion erforderte weniger Arbeit für den Pächter und seine Leute. Man hatte nur die Kühe zu melken und die Milch fortzuschicken. So ersparte man der Wirtschaft die Mühe und Arbeit, Butter zu machen, während der Verkauf von Milch einen guten Nutzen abwarf."

Es waren also die besseren Absatzverhältnisse für Milch als für Butter und die Ersparnis an Arbeitskosten, welche die englischen Pächter veranlaßten, die Milchproduktion auf Kosten der Butterproduktion auszubilden. Daß die Einschränkung der Butterproduktion und die entsprechende Erweiterung des Milchverkaufs von großem Vorteil für die englischen Pächter gewesen ist, unterliegt keinem Zweifel.

„Was auch immer", so schreibt Rew[2]), „britische Pächter getan oder unterlassen haben, sie haben jedenfalls vermocht, die wachsende Nachfrage nach Milch zu befriedigen und haben insofern den ganzen Handel mit frischer Milch im Lande in ihren eigenen Händen behalten". Daß also in England die steigende Konsumtion von Butter in den letzten Jahrzehnten zum großen Teil dem Auslande zu gute gekommen ist, war nur die Folge davon, daß die englischen Landwirte aus wirtschaftlichen Gründen die Erweiterung des Milchverkaufs der Erweiterung der Butterproduktion vorzogen.

Wo aber die Butterproduktion weiter beibehalten oder erweitert wurde, da war die Qualitätsfrage maßgebend für die Rentabilität des Produktionszweiges. Diese nämlich hat da keine Verminderung erfahren, wo der Landwirt bestrebt ist, die mittlere Qualität der ausländischen Butter zu übertreffen[3]).

Ein weiterer Produktionszweig, dessen Rentabilität durch die ausländische Konkurrenz wenig beeinträchtigt wird, ist die Geflügelzucht und der Eierverkauf. Ich kann die wachsende Bedeutung dieser Produktionszweige und ihre fortschreitende Ausdehnung in der englischen Landwirtschaft am besten schildern, wenn ich die Worte eines bekannten englischen Sachverständigen auf diesem Ge-

1) Vgl. Mathews im Journal of the Bath and West and Southern Countries Society, Vol. X, 1900, S. 11.

2) Vgl. Rew, a. a. O., S. 42 und 43.

3) Vgl. Graham, a. a. O., S. 199. Diese Tatsache bestätigte mir auch ein Großpächter in Devonshire, Mr. W. Hallet, (Gulliford, Woodbury, Devonshire), der 440 Acres bewirtschaftet und eine Jahresrente von 800 £(!) zahlt. Er sendet zweimal wöchentlich Butter in eine benachbarte Stadt, und da er eine ausgezeichnete Qualität produziert, so hat er immer zufriedenstellende Preise erhalten.

biete, nämlich die des Mr. E. Brown, hier wiedergebe. Er schrieb im Jahre 1900[1]):

„Es kann kein Zweifel sein, daß die Konsumtion dieses Artikels (Geflügel) viel stärker gewachsen ist als die Einfuhr. Mehr Hühner werden von den Pächtern gehalten als je zuvor. Kürzlich erzählte mir ein Mitglied des Ausschusses der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft, daß in einem Dorfe auf seinem Grundbesitze jetzt 10 Hühner gehalten werden, wo vor 5 Jahren eines gehalten wurde. In einem Dorfe des Craven Distrikt in Yorkshire erklärte man mir, die Hühner hätten um das 25-fache zugenommen. In einem Vortrag, den Mr. Charles Williams aus Newcastle on Tyne vor der National Poultry Conference in Reading hielt, wurden Berichte über die Erfolge technischer Erziehung in der Geflügelzucht gegeben, darunter einer von Mr. M. Grant, dem Organisator des Lindsey Distriktes in Lincolnshire. Dieser erklärte: „Die Hennen werden jetzt, anstatt wie früher nur auf dem Gutshof gehalten zu werden, meistens in beweglichen Häusern gehalten, die von Feld zu Feld gefahren werden, so daß ein beständiger Wechsel und frische Weide erzielt wird..... Ich glaube, die Zahl der Hennen hat sich wie 2 zu 3 vermehrt und die Produktion der Eier und des Geflügels, die verkauft werden, wie 2 zu 4.“ Viele Beispiele ähnlicher Art können gegeben werden für fast alle englischen Grafschaften, wenn auch natürlich nicht alle einen gleich großen Fortschritt zeigen.“

Wir ersehen aus dieser Schilderung zweierlei: einmal, daß die Produktion quantitativ vorgeschritten und zweitens, daß sie qualitativ vorgeschritten ist. Leider steht mir keine Statistik zur Verfügung, welche den Preis für Geflügel angibt. Daß trotz der beträchtlichen Eiereinfuhr, die Eierpreise nicht gefallen, sondern gestiegen sind, zeigen folgende Zahlen. Es kosteten in London[2]):

im Juli	Kocheier per Dutzend		Frische Eier per Dutzend	
	sh.	d.	sh.	d.
1896		9½	1	
1897		9½	1	
1898		11	1	1½
1899		10	1	1½
1900		11	1	2
1901		10½	1	2
1902		10	1	2

Es gehört also auch der Eierverkauf zu denjenigen landwirtschaftlichen Produktionszweigen, in welchen eine ausländische Konkurrenz sich nicht fühlbar machte, sondern nur dazu beitrug die der wachsenden Nachfrage nicht entsprechende heimische Produktion zu ergänzen. Und ebenso war es in der Geflügelzucht[3]).

Ein letzter Produktionszweig, von dessen Erweiterung wir hier sprechen wollen, ist der Gemüse- und Obstbau, sowie der Kartoffelbau. Auch die Erweiterung dieser Produktionszweige hängt mit der Zunahme der Konsumtion und der Bedarfssteigerung zusammen, welche in den letzten Jahren bei der großen Masse der englischen Bevölkerung eingetreten ist. Ja es ist höchst bemerkenswert, daß einzelne Produkte, welche heute den Hauptproduktionszweig ganzer Distrikte

1) Vgl. Journal of the Royal Agricultural Society, 1900, S. 607.
2) Vgl. Report Wholesale and Retail Prices. London 1903, S. 297.
3) Vgl. Graham, a. a. O. S. 126.

in England bilden, überhaupt erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten Massenkonsumartikel geworden sind. „Wir können uns noch einer Zeit entsinnen“, so schreibt Graham [1]) in welcher nur der Wohlhabende daran denken konnte, Erdbeeren zu kaufen; jetzt aber werden sie zu Millionen von Pfunden in den Häusern der Arbeiter verzehrt“. Und ebenso ist es mit Stachelbeeren, Tomaten, Blumenkohl, Aepfel, Birnen, Pflaumen und anderen Gemüse- und Obstsorten, die entweder erst seit kurzem zum Massenartikel geworden sind oder deren Konsumtion mit dem steigenden Wohlstand der englischen Bevölkerung gewachsen ist.

Die steigende Konsumtion von Gemüse und Obst hat nun natürlich eine bedeutende Erweiterung in der Produktion, auch gerade in den letzten Jahren herbeigeführt. Leider haben die Statistical Abstracts die Aufnahme der Marktgärten, welche bis 1896 eine beträchtliche Zunahme zeigten, seitdem nicht weitergeführt. Die Gärten, welche auch Obstgärten einschließen, soweit es sich um Baumobst handelt, zeigen eine Zunahme von 15000 Acres in dem Zeitraum 1896—1902 [2]). Die Statistik des Landwirtschaftsministeriums gibt nur die mit Busch- und Strauchobst bestellte Fläche an. Diese betrug im Jahre 1902 68263 acres gegen nur 59949 acres im Durchschnitt der Jahre 1891—95 [3]). Dieselbe Statistik zeigt auch, daß die Anbaufläche für Kartoffeln von durchschnittlich 354733 acres in den Jahren 1891—1895 auf 412739 acres im Jahre 1902 gestiegen ist.

Aber auch beim Obstbau werden die Ziffern für den Anbau nicht dem Fortschritt dieses Produktionszweiges voll gerecht. Denn wie Bear in seinen Studien hervorhebt [4]), „ist die Produktion pro Acre infolge der Einführung verbesserter Obstsorten und der besseren Pflege und Behandlung der Pflanzen in den letzten 20 Jahren sehr gewachsen“. Auch im Obstbau ist der technische Fortschritt erst mit dem Auftreten der ausländischen Konkurrenz eingetreten. Erst diese, so führt Graham aus [5]), „habe dem Obstbau in Kent einen Nasenstüber gegeben“ und die Pächter zu besseren Leistungen veranlaßt. Vor allem ist in den letzten Jahren der Obstbau in Treibhäusern zu starker Entfaltung gelangt. Auch der Gemüsebau, vor allem der Tomaten- und Gurkenbau „unter Glas“ hat sich in letzter Zeit rapid entfaltet [6]).

Bemerkenswert ist, daß der Gemüse- und Obstbau in England heute, da wo er betrieben wird, in der Regel der ausschließliche Produktionszweig in den betreffenden Landwirtschaftsbetrieben bildet. Getreidebau- oder Viehzuchttreibende Landwirte verkaufen wenig Obst und Gemüse, vor allem nicht die großen. Es haben sich dem-

---

1) Vgl. Graham, a. a. O., S. 9.
2) Vgl. Statistical Abstracts. London 1903, S. 198—199.
3) Vgl. Agriculture Statistics, S. 44 und 45.
4) Vgl. W. E. Bear, Flour and Fruit Farming. Im Journal of the Royal Agricultural Society, Vol. X, 1899, S. 31.
5) Graham, a. a. O., S. 144.
6) Vgl. Bear, a. a. O., S. 267—269.

gegenüber Marktgärtenbetriebe gebildet, deren spezielle Produktion der Gemüse- und Obstbau bildet, und die oft ganze Distrikte in den einzelnen Grafschaften umfassen. Die Güter sind in der Regel klein, von $^1/_2$ bis 10 oder 15 acres im Umfang. Aber es gibt auch Betriebe, die dem Umfang nach großen Getreidebaugütern gleichkommen. Während früher der große Landwirt den Obst- und Gemüsebau als eine unbedeutende Nebenproduktion betrachtete, sind jetzt Großbetriebe entstanden, die lediglich von der Obst- und Gemüseproduktion abhängen. Zwei Landwirte in Kent bewirtschaften zusammen ein Gut von 1000 acres (d. i. 405 ha), auf dem fast ausschließlich Erdbeer- und Himbeerbau getrieben wird [1]). Aehnliche Beispiele lassen sich aus der Darstellung von Bear wiederholen, welche zeigen, daß große Marktgärtenbetriebe überall in England verbreitet sind. Ich selbst konnte mich auf meinen Reisen davon überzeugen, daß Marktgärtendistrikte keineswegs immer in der Nähe großer Städte liegen. Ein außerordentlich blühender Gemüsebaudistrikt ist z. B. die Isle of Axholme in Lincolnshire, welche keineswegs eine besonders günstige Lage zu großen Absatzzentren hat. Dennoch werden auch dort die Marktgärtenproduktionszweige nicht nur im kleinen, sondern auch im großen gepflegt. Dies bestätigte mir ein Pächter von 600 acres, Mr. Blaides in Epworth, der fast ausschließlich Sellerie und Kartoffeln baut. Er beschäftigt auf seinem Gute ungefähr 100 Arbeiter.

Die Rentabilität des Obst- und Gemüsebaues aber zeigt sich in den hohen Pachtrenten, welche der diesen Produktionszweigen gewidmete Boden abwirft. Während für Getreideboden heute in England kaum eine höhere Pachtrente als 2 £ pro Acre, in der Regel aber nur eine solche von 15—25 sh. pro Acre erzielt wird, ist 2 £ Jahresrente ein sehr niedriger Satz für Boden, auf dem Gemüse und Obstbau getrieben wird. Ich selbst sah Marktgärtenbetriebe in der Nähe von Coventry in Warwickshire, welche für 5—10 £ Jahresrente pro Acre verpachtet sind. Und auch dies ist noch nicht das Maximum. Wird doch Land, das dem Obstbau dient, in dem Vale of Evesham und den benachbarten Distrikten zu 18 £ pro Acre oder ca. 880 M. pro Hektar jährlich verpachtet [2]). Auch in Essex, derjenigen Grafschaft Englands, die obschon in der nächsten Nähe Londons, bis vor wenigen Jahrzehnten fast ausschließlich Getreide baute, verbreitet sich der Obstbau rapide.

So erzählt Graham [3]) von „einer Gegend in Essex, die bis vor wenigen Jahren völlig verlassen war, und in der jetzt die Marktgartenwirtschaft blüht“. Viele Acres, deren Bestellung man aufgegeben gehabt habe, seien jetzt wieder angebaut und zu Marktgärtenbetrieben verwandelt worden.

Unsere bisherigen Darlegungen haben uns gezeigt, in welcher

---

1) Vgl. Bear, a. a. O., S. 43.
2) Vergl. Final Report, 1897, S. 254.
3) Graham a. a. O. (Morning Post).

Weise und mit welchem Erfolg sich die englischen Landwirte den neuen Absatzverhältnissen angepaßt haben.

Erstens suchte man diejenigen Produktionszweige auszubilden, in denen sich eine ausländische Konkurrenz nicht oder wenig fühlbar machte. Zweitens versuchte man die bisher bereits stark ausgebildeten Produktionszweige leistungsfähiger zu machen, indem man zu einer erhöhten Technik überging, welche der des ausländischen Wettbewerbes gleichkam oder sie sogar übertraf. Daß der Fortschritt der englischen Landwirtschaft in der Mästung und Züchtung von Vieh, in der Produktion von Butter, in der Geflügelzucht und vor allem auch im Obst- und Gemüsebau dem Konkurrenzkampf mit dem Auslande zu danken ist, kann nach unseren Ausführungen kaum zweifelhaft erscheinen. Daß aber jene Fortschritte technischer Art auch wirtschaftliche Vorteile für die Landwirte waren, zeigt uns die Tatsache, daß heute die Lage derselben weit besser ist als zu Mitte der 90er Jahre.

Aber wir haben die Wirkungen der veränderten Absatzverhältnisse, d. h. in erster Linie die Wirkungen des sinkenden Getreidepreises erst nach einer Richtung hin betrachtet. Wir haben von den Veränderungen in der landwirtschaftlichen Produktion gesprochen. Wichtiger sind vielleicht noch die Veränderungen, welche bezüglich der landwirtschaftlichen Produzenten stattgefunden haben.

Wer sich einmal in England auf dem Lande aufgehalten hat, und sei es in Cumberland oder Norfolk, Durham oder Cornwall gewesen, dem werden zwei Typen von Pächtern begegnet sein: der gentleman farmer und der working farmer. Sie unterscheiden sich wie ein ostelbischer Gutsbesitzer von einem bayerischen Großbauern.

Der gentleman farmer nimmt nur an der Leitung des Gutes teil und das nicht immer, der working farmer arbeitet selbst mit wie einer seiner Tagelöhner. Dieses „Selbstmitarbeiten“ des working farmer aber ist nicht etwa die Folge davon, daß er einen Kleinbetrieb bewirtschaftet. Auf Kleinbetrieben ist der Landwirt von vorneherein ein working farmer. Nein, es handelt sich bei dem Unterschied des gentleman farmer und working farmer um gleiche Betriebsgrößen, um den Großbetrieb. Man kann zwei benachbarte Güter finden, welche Großbetriebe sind, welche den gleichen Umfang, die gleiche Produktion, das gleiche Inventar haben und die gleiche Zahl von Arbeitern beschäftigen, und deren einziger sofort ersichtliche Unterschied nur der ist, daß dies von einem gentleman farmer und jenes von einem working farmer bewirtschaftet wird. Der gentleman farmer begegnet uns auf einem schmucken Pferde, in elegantem Reitanzug, und ebenso seine Söhne. Er jagt und huldigt dem Sport. Seine Frau spielt die Dame der Gesellschaft. Seine Töchter treiben Musik und Malerei.

Anders der working farmer. Wir finden ihn auf dem Felde neben seinen Arbeitern, in schweren Stiefeln, Lederhosen und in Hemdsärmeln. Ebenso seine Söhne. Seine Frau und seine Töchter helfen beim Melken, bei der Butter- und Käsezubereitung oder sie

besorgen das Geflügel. Wir vermissen die Cigarren, den Wein und die elegante Zimmereinrichtung des gentleman farmer. Stattdessen rauchen wir die Pfeife, trinken Cyder und sitzen auf harten Stühlen.

Der gentleman farmer ist das Erzeugnis jener Zeiten landwirtschaftlichen Wohlstandes, in denen der hohe Getreidepreis die Landwirtschaft zu einem Gewerbe machte, das jedem Pächter die angenehmste Lebensweise und die höchste Kapitalverzinsung bot. Diese Zeiten sind vorüber. Und die Existenz des gentleman wahrscheinlich auch. „Solange die Preise hoch waren“, meint Graham[1]), „konnte der gentleman farmer sich den Komfort und Luxus gestatten, an den er sich gewöhnt hatte. Heutzutage aber sind die Ueberschüsse nicht groß genug, um solche Extravaganzen zu erlauben. — Es ist kein Zweifel darüber vorhanden, daß gentleman farmers sich in größerer Trübsal befinden als je zuvor. Wenn sie nicht damit einverstanden sind, für das angenehme Privileg des Landlebens jährlich eine gewisse Summe daranzusetzen, so sind sie vollständig am falschen Platze. Wenn man sagt, daß Northumberlands Landwirtschaft gedeiht, so geschieht dies unter der Voraussetzung, daß man jene Landwirte ausnimmt.“

Dies über die Mißerfolge des gentleman farmer. Nun einiges über die Erfolge des anderen Pächtertypus. Hier haben wir vor allem auf die schottischen Pächter zu verweisen, welche seit dem Beginn der Agrarkrisis nach England eingewandert sind. Sie kamen, angelockt durch Zeitungsinserate einiger Grundbesitzer, in die östlichen Grafschaften. Heute findet man sie vor allem in Essex, Hertfordshire, Sussex, Suffolk, Norfolk und anderen Grafschaften vor. Schon zur Zeit der höchsten Agrarkrisis zeigte es sich, daß diese schottischen Landwirte sich vollkommen über Wasser zu halten vermochten. Als eine Hauptursache dieses Umstandes wurde von dem parlamentarischen Berichterstatter angegeben[2]), daß die schottischen Pächter working farmers seien, die mit ihrer ganzen Familie an der Arbeit teilnehem. Auch ich hatte Gelegenheit, mich verschiedentlich von dem Wohlstande der schottischen Einwanderer zu überzeugen, und wohin ich auch kam, wurde mir gesagt, daß sich die schottischen Pächter „am besten ständen“. Diejenigen schottischen Pächter, welche ich persönlich kennen lernte, machten mir durchaus den Eindruck „arbeitender Pächter“; so z. B. Mr. Muir in Hertfordshire, (Burston Manor, Park Street), ein Großpächter von 400 Acres, der mich versicherte, daß der große Vorzug seiner Landsleute darin bestände, daß sie in Schottland von Kindheit an harte Arbeit sähen und keine „gentleman farmers“ wie in England. Einen anderen schottischen Pächter, Mr. Douglas in Kent (Fish Hall Farm, Tonbridge), der 264 Acres bewirtschaftet, traf ich an, als er mit seinen Söhnen und Arbeitern beim Heuernten tätig war. Nur daran, daß man ihn als den „governor“ anredete, erkannte ich, daß er der

1) Vergl. Graham a. a. O., S. 115 u. 113.
2) Vergl. Hunter Pringle a. a. O., S. 45 und 46.

Pächter sei. „Alle Schotten", so meinte er, „sind zur Arbeit erzogen und ich arbeite so wie alle meine Leute".

Es ist auch bemerkenswert, daß sich diejenigen Grafschaften, in welchen der gentleman farmer ein seltener, wenn auch nicht fehlender Typus ist, während der Krisis am besten gehalten und an dem Aufschwung der letzten Jahre am stärksten teilgenommen haben. So z. B. die Grafschaft Westmorland. Sie ist bereits ein „halbes" Schottland, der Landschaft wie der Bevölkerung nach. Westmorland war einst berühmt wegen seiner Bauern, die statesman genannt wurden und deren arbeitsamer und sparsamer Sinn in England bekannt war[1]. Mit der Zeit sind größere Pächter an die Stelle der Bauern getreten, aber sie haben den Vorzug des Arbeitseifers, der immer ihren Distrikt auszeichnete, beibehalten. So erzählte mir ein bekannter Pächter in der Nähe von Penrith, Mr. A. Dobson (Williamsgill, Temple Sowerby), daß die Landwirte der Gegend hart arbeitende Leute seien. In dem ganzen Distrikt seien die Pächter zufrieden und hätten nur wenig unter der Krisis gelitten. Die gentleman farmers seien verschwunden. Die anderen Pächter, die selbst an der Arbeit teilnehmen, hätten sich gehalten. Auch Mr. Lloyd-Baker erklärte mir, die altmodischen Pächter von Somersetshire und Devonshire hätten „dadurch, daß sie selbst arbeiteten und sparsam lebten, mit Erfolg ihren Boden bewirtschaftet".

Wir sehen aus dem soeben Dargelegten: Die steigenden Getreidepreise haben nicht nur zu einer Veränderung in der landwirtschaftlichen Produktion geführt. Wie es mit dem Auftreten der ausländischen Getreidekonkurrenz galt, andere landwirtschaftliche Produktionszweige als den Getreidebau leistungsfähiger zu gestalten, so haben auch die wirtschaftlich unfähigeren Produzenten den wirtschaftlichen fähigeren weichen müssen.

Die Viehzucht — mit Ausnahme der Schafzucht — verlangt die Betätigung individueller Leistungskraft, wie sie in dem erforderlichen Grade nur in der Arbeit und durch das Selbstinteresse des Betriebsleiters erzielt wird. Ich brauche auf diese Frage, welche eine solche der allgemeinen Agrarpolitik ist, hier nicht näher einzugehen. Nur einem Irrtume möchte ich vorbeugen.

Man könnte meinen und hat gemeint, die steigenden Landarbeiterlöhne[2] seien die Ursache gewesen, weshalb die mittleren und großen Pächter heute mehr und mehr zu working farmers würden. Es liegt der Gedanke nahe, daß der Pächter, welcher früher, als Arbeit billig war, sich mit der Leitung seines Gutes begnügte, nunmehr selbst „anpackt", weil er einen Arbeiter sparen will. Die Erwägung kann vielleicht für Pächter von kleineren Mittelbetrieben, die 3—4 Arbeiter beschäftigen, in Frage kommen, nicht aber für die Pächter größerer Mittelbetriebe und großer Güter. Denn die Ersparnis von einem Arbeiter würde hier die Produktionskosten

1) Vergl. meinen Aufsatz in Conrads Jahrbüchern, Juli 1903, S. 145 ff.

2) Vgl. für genaue Zahlenangaben Wilson Fox, a. a. O., S. 188.

nur sehr gering beeinflussen. Es ist nicht das Steigen der Löhne, sondern die veränderten Anforderungen der landwirtschaftlichen Produktion, welche die Mitarbeit des Betriebsleiters heute bedingen, da sowohl die Viehzucht wie der Obst- und Gemüsebau einen größeren Aufwand intellektueller und qualifizierter Arbeit erfordern als der Getreidebau, diese Art der Arbeit aber von gelohnten Arbeitern in der Regel nicht verrichtet werden kann. Bei der steigenden Landflucht aber und den höheren Ansprüchen der Tagelöhner wurde es vielfach überhaupt unmöglich, für gewisse Arbeiten Arbeiter zu bekommen. Die Abnahme, ja man kann sagen das Verschwinden der Frauenarbeit in der Landwirtschaft, bewirkte, daß heute die wenigsten Pächter Mädchen oder Frauen zum Melken der Kühe bekommen können. Nolens volens entschloß man sich, diese Arbeit den männlichen Arbeitern zu überlassen. Heute aber klagen alle Landwirte, daß auch die Männer und jungen Leute lieber jede andere Arbeiten verrichteten, als daß sie die Kühe melkten. Die Klage, daß es schwer sei, Leute zum Melken zu bekommen, steigert sich immer mehr [1]). Vor allem ist das Melken am Sonntag verhaßt. Und hat dann schließlich der Pächter Leute gefunden, die mit unterdrücktem Widerwillen sich zum Melken verstehen, so muß er in Furcht sein, ob sie nicht die Unlust über das „verhaßte Geschäft“ in sorgloser und unwilliger Behandlung der Tiere zum Ausdruck bringen und so die Gesundheit der Tiere und die Qualität ihrer Milch verschlechtern. Es ist daher da, wo frische Milch verkauft, wo Butter, Käse oder Sahne produziert wird, die Mitarbeit des Pächters und seiner Familie eine dringende Notwendigkeit geworden [2]).

Schließlich aber deutet noch ein anderer Umstand auf die wachsende Notwendigkeit der Selbstarbeit des Betriebsleiters hin. Dies ist die Zunahme der kleinen und mittleren Landwirtschaftsbetriebe und die Abnahme der großen Güter. Die letzte Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe gibt die Entwickelung der Betriebsgrößen zwischen 1885 und 1895 folgendermaßen an [3]):

Betriebe in Großbritannien	1885 Zahl	1895 Zahl
5— 50 acres	232 955	235 481
50—100 „	64 715	66 625
100—300 „	79 573	81 245
300—500 „	13 875	13 568
über 500 „	5 489	5 219

Also eine Zunahme der kleinen und mittleren Betriebe und eine Abnahme aller über 300 acres großen Betriebsgattungen.

1) Graham, a. a. O., S. 98.

2) In zahlreichen Fällen erzählten mir Pächter, sie hätten die Herstellung von Molkereiprodukten aufgegeben, weil ihre Frau oder ihre Töchter sich nicht länger mit dieser Arbeit hätten befassen können und fremde Arbeitskräfte für dieselbe nicht zu haben oder unbrauchbar seien.

3) Vgl. Returns as to the Number an Size of Agricultural Holdings in Great Britain in the year 1895. London 1896, p. XIV.

Diese Abnahme ist die natürliche Folge der sinkenden Rentabilität des Getreidebaues. Für den Getreidebau ist der Großbetrieb die rentabelste Betriebsgröße. Daher hat sich der Großbetrieb in England auch zur Zeit der hohen Getreidepreise entwickelt [1]). Heute bei der zunehmenden Rentabilität der Viehzucht und Kleinkultur und den sinkenden Getreidepreisen, nimmt der Großbetrieb wieder ab, während die Kleinbetriebe und die mittleren Güter zunehmen. Viehzucht und Kleinkultur erfordern die qualifizierte und intellektuelle Arbeit, wie sie am besten der Betriebsleiter selbst zu leisten im stande ist. Daher haben heute diejenigen Betriebsgrößen den Vorsprung, in welchen der Landwirt den größten oder wenigstens einen Teil der Arbeit selbst verrichtet.

Wir sehen: Der Umwandlungsprozeß, in welchem sich die englische Landwirtschaft befindet, erstreckt sich nicht lediglich darauf, daß neue Produktionszweige an die Stelle der alten treten oder daß die alten Produktionszweige auf eine höhere Leistungsfähigkeit gebracht werden. Neben der Veränderung in der Produktion steht die Veränderung der Produzenten. Und in dem Maße wie jene notwendigen Veränderungen vor sich gehen, vermag die englische Landwirtschaft sich den seit 1880 so veränderten Absatzverhältnissen anzupassen und auf eine sichere Grundlage zu gelangen.

Somit ist die Prophezeiung derer, die in dem Sinken der Getreidepreise den Untergang der englischen Landwirtschaft erblickten, nicht in Erfüllung gegangen. Dagegen scheint sich die Meinung ihrer Gegner, daß die englische Agrarkrisis ein Umwandlungsprozeß sei, zu erfüllen. Vor allem haben die Erfahrungen, welche man seit 1880 und vor allem auch in der letzten Zeit machte, auch die Argumente widerlegt, mit welchen die pessimistischen Propheten ihren Glauben zu erklären suchten. Dieser Argumente waren zweierlei. Man gab ohne weiteres zu, daß die englischen Landwirte nur einen Rettungsweg hätten: den Uebergang vom Getreidebau zur Erweiterung der Viehzucht und der mit ihr zusammenhängenden Produktionszweige, sowie zur Ausbildung des Obst- und Gemüsebaues. Aber dieser Rettungsweg schien nur geringen Trost zu bringen. Einmal bezweifelte man, daß die Konsumtion von Fleisch, Gemüse und Obst sich so erweitern würde, daß eine nennenswerte Ausdehnung dieser Produktionszweige erfolgen könne. Trete diese ein, so würde bei nicht entsprechender Konsumtionssteigerung eine baldige Ueberproduktion die Folge sein und jene Produktionszweige wieder unrentabel machen. Zweitens aber meinte man, selbst, wenn diese Steigerung der Konsumtion einträte, so ständen der Befriedigung einer stärkeren Nachfrage nach Fleisch, Obst, Gemüse etc. Hindernisse technischer Art im Wege, welche die Erweiterung der heimischen Produktion dieser Artikel unmöglich mache.

Sehen wir uns zunächst das erste, das „Konsumtionsargument" an. Wir haben bereits mehrfach Ansichten von Autoritäten wieder-

1) Vgl. G. Shaw Lefevre, Agrarian Tenures. London 1893. Kap. I und II passim.

geben können, welche dahin gingen, daß die Konsumtion von Milch, Obst etc. in den letzten Jahren mehr und mehr gestiegen ist. Einen, wenn auch nur beschränkten Beweis für die Steigerung der Konsumtion gewisser landwirtschaftlicher Artikel aber geben die Einfuhrziffern. Es wurden in das vereinigte Königreich eingeführt [1]):

	1895	1902
Butter in cwts.	3 037 718	3 974 933
Käse „ „	2 133 819	2 546 212
Eier in Tausenden	1 526 710	2 276 015
	1900	
Aepfel in cwts.	2 128 541	2 843 517
Pflaumen in cwts.	423 019	541 136
Birnen in cwts.	476 901	491 906

Ebenso hat sich der Wert der Einfuhr dieser Artikel sehr gesteigert. Es betrug derselbe für:

	1895 in 1000 £	1902 in 1000 £
Butter	14 245	20 526
Käse	4 675	6 412
Eier	4 003	6 308
Geflügel	605	1 059
Aepfel	960	1 923
Birnen	166	439
Pflaumen	166	515

Es hat sich also, wie man allein schon aus diesen Ziffern ersehen kann, die Konsumtion der genannten Artikel enorm gesteigert. Die Ursache hierfür liegt in der wachsenden Bevölkerung und dem steigenden Reichtum des Inselreichs; vor allem aber auch in den steigenden Löhnen, welche die Arbeiterklasse bezog [2]). Solange der englische Arbeiter steigende Löhne bezieht, während ihm andererseits das Freihandelssystem gestattet, sein Brot und Fleisch auf dem billigsten Markte einzukaufen, wird die Summe im Arbeiterbudget, welche dem Einkauf aller übrigen Lebensmittel gewidmet ist, immer größer werden. Damit wächst die Konsumtion derjenigen Artikel, die heute in der landwirtschaftlichen Produktion Englands die Hauptrolle spielen: nämlich die Konsumtion von Milch, Butter, Käse, Eiern, Geflügel und Obst. Andererseits steigt mit dem wachsenden Reichtum der Gesamtbevölkerung die Nachfrage nach erstklassigem Fleisch, nach Rahm und Qualitätsobst. Dies alles zum Nutzen der Landwirte.

Aber, so wird man einwenden, ist die Widerlegung des einen Argumentes, welches die Ausdehnungsfähigkeit der Konsumtion bezweifelte, nicht gerade die Bestätigung des anderen Argumentes, wonach die Ausdehnung der Produktion jener genannten landwirtschaftlichen Artikel beschränkt sein sollte? Zeigen nicht gerade die hohen Einfuhrziffern für Butter, Eier, Obst u. s. w., daß die

1) Vgl. Agricultural Statistics, 1903, S. 142, 144 und 152.

2) Vgl. Memoranda, Statistical Tables etc. prepared by the Board of Trade. London 1903, S. 260.

wachsende Nachfrage nach diesen Produkten zum großen Teil vom Ausland befriedigt wurde, und ist dies nicht ein Beweis dafür, daß die Produktionsverhältnisse in England für die Herstellung dieser Produkte ungünstig, ja teilweise überhaupt unbrauchbar sind?

Die Beantwortung dieser Frage führt uns zu der zweiten der von uns früher wiedergegebenen pessimistischen Prophezeiungen, nämlich zu der Behauptung, die englische Landwirtschaft werde infolge der ihr eigentümlichen Produktionsverhältnisse vielfach nicht im stande sein, sich den veränderten Absatzverhältnissen anzupassen. Auch diese Behauptung erscheint heute so gut wie widerlegt.

Vor allem zweifelte man daran, daß die Ausdehnung der Viehzucht überall möglich sei und verwies auf die Bodenverhältnisse der östlichen Grafschaften wie Essex, Norfolk u. s. w. Was aber hat sich gezeigt? Gerade in Essex, der Grafschaft, welche man stets nur als für den Getreidebau geeignet erklärte, nimmt heute die Viehzucht und das Molkereiwesen beständig zu. Die Ursachen dieser Zunahme aber sind bemerkenswert. Sie hängen zusammen mit dem Eintreffen der schottischen Pächter, von denen wir oben sprachen. Hunter Pringle erzählt[1]) in seinem Berichte vom Jahre 1894 mit welchem Erstaunen und welchen Zweifeln man zunächst die einwandernden schottischen Pächter mit „ihrer Vorliebe für Kühe, Gras und Rüben“, in Essex betrachtete. Die Schotten haben schon seit langer Zeit der Viehzucht mehr Aufmerksamkeit gewidmet als dem Getreidebau und sie haben den Geschmack an derselben in den östlichen Grafschaften Englands nicht verloren. Die Folge war, daß Hunter Pringle bereits im Jahre 1894 schreiben konnte[2]): „Unter der Bewirtschaftung von Schotten wird der Boden ganz anders behandelt wie es vor ihrer Einwanderung der Fall war; es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Anwachsen der Weidefläche und der Haferanbaufläche zum größten Teile dem Vorhandensein schottischer Pächter zu verdanken ist.“

So wußten die schottischen Pächter die Viehzucht da mit wirtschaftlichem Erfolge einzuführen, wo der englische Pächter an der technischen Möglichkeit verzweifelt hatte. Vor allem hat sich seit dem Eintreffen der schottischen Pächter das System der temporary pastures in England eingebürgert, bei welchem Ackerland für einige Jahre zu Weide niedergelegt und dann wieder aufgepflügt wird. Dieses System bietet einen Ersatz da, wo ein Niederlegen des Bodens zu ewiger Weide ungünstige Bedingungen aufweist. Daß dieses Ersatzmittel für ewige Weiden aber überall in Anwendung gebracht werden kann, haben die eingehenden Erörterungen von Sutton gezeigt. Er schreibt[3]):

„Zugegeben, daß die Umwandlung in ewige Weide nicht überall empfohlen werden kann, so gibt es doch kein Gut, mit dem ich be-

---

1) Vergl. Hunter Pringle a. a. O., S. 43 ff.
2) Vergl. ebenda S. 60.
3) Vergl. Sutton, Permanent and Temporary Pastures. London 1902, S. 4—5.

kannt bin, welches nicht mit Nutzen das abwechselnde System in Anwendung bringen kann."

Man kommt heute in England immer mehr zu der Erkenntnis, daß die ewige Weidewirtschaft durchaus nicht eine unbedingte Notwendigkeit für die Molkereiwirtschaft ist[1]). Und der Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht ist wieder in Essex zu suchen, jener Grafschaft, deren Landwirtschaft man den Untergang prophezeite, weil ein Niederlegen der dortigen Böden zu Weide schwieriger erschien als in anderen Distrikten Englands. „Der Boden in Essex", so schreibt Graham[2]), „wurde nicht als der geeignetste für die Ernährung von Milchkühen angesehen und es gibt in der Tat relativ wenige jener alten, ausgezeichneten Weiden, die z. B. Cheshire berühmt gemacht haben. Man ist jedoch neuerdings nicht mehr der Ansicht, daß die ewige Weiden für die Molkereiwirtschaft eine notwendige Voraussetzung seien. Ein langer Fruchtwechsel, der viel Winterfutter verschafft ist das System, welches in Dänemark höchste Anerkennung gefunden hat und dort ist doch das Molkereiwesen geradezu zu einer Kunst geworden." Schon vor dem Ausschuß von 1894 meinten einzelne Sachverständige, daß die Ausdehnung des Molkereiwesens bei Anwendung einer verstärkten Stallfütterung auch in den östlichen Grafschaften leicht möglich sei[3]). Diese Meinung ist durch die Erfahrungen der letzten Jahre bestätigt worden.

Die Erfolge der schottischen Pächter in Essex und andern ostenglischen Grafschaften zeigen uns, wieviel persönliches Können in Verbindung mit harter Arbeit in der Ueberwindung natürlicher Hindernisse zu leisten vermag. Der schottische Pächter besitzt die Anpassungsgabe, die dem englischen Pächter fehlt oder zu der sich erst erziehen muß. So erzählte z. B. der Güteragent Strutt vor dem parlamentarischen Ausschuß der 90er Jahre: obschon die Pächter in Essex den Erfolg der Schotten sähen, seien sie nicht bereit, sie nachzuahmen. „Der Durchschnittspächter glaubt nicht an den Wechsel der Bewirtschaftungsweise", meinte er[4]). So hat zähes Festhalten an dem Althergebrachten und die Abneigung, neue Methoden einzuführen, manchen englischen Pächter ruiniert. Und dann klagte man, daß der Starrsinn der Natur, die ungünstige Beschaffenheit des Bodens oder des Klimas an allem schuld sei. Wo die Pächter aber gegen die Hindernisse der Natur ankämpften, sei es durch Einführung neuer Methoden oder Verbesserung der alten, durch Veränderung in der Produktion selbst oder deren Technik, da ist der Erfolg nicht ausgeblieben. Eine Grafschaft, die in vielen Teilen Essex ähnelt, ist Lincolnshire. In dem Distrikt von Boston z. B. waren die Pächter der Ansicht, daß das Land in dieser Gegend in keiner Weise zu Weide verwandelt werden könnte. Dennoch versuchte es ein Pächter, Mr. W. H. Ward, und verwandelte 200 Acres Ackerland in Weide

1) Vergl. auch G. E. Lloyd-Baker. Dairying in Denmark. London 1896, S. 11.
2) Vergl. Graham a. a. O. (Morning Post).
3) Vergl. Minutes of Evidence, qu. 44162—44172.
4) Vergl. ebenda 13916—13921.

um. Das Experiment glückte, und der Pächter profitierte[1]. Dieses Beispiel steht keineswegs vereinzelt da. Auch auf dem Grundbesitz des Earl of Ancaster in Rutlandshire wurden mir Weiden gezeigt, die erst kürzlich gebildet worden waren und ausgezeichnete Resultate zeitigten, obschon das Niederlegen auch in dieser Gegend keine günstigen Voraussetzungen hatte. So erscheint heute die Erweiterung der Viehzucht in keiner Weise auf Hindernisse zu stoßen, welche unüberwindlich sind, wenn die Landwirte selbst bemüht sind, den vorhandenen Schwierigkeiten mit Energie und Eifer zu begegnen.

Damit erscheint der Hauptbestandteil jenes Arguments, welches die Möglichkeit der Erweiterung gewisser Produktionszweige anzweifelt, widerlegt. Weit geringer als bei der Viehzucht waren die Zweifel, welche man an der Erweiterungsmöglichkeit der Geflügelzucht, des Eierverkaufs, des Obst- und Gemüsebaues hatte. Die geringen Zweifel aber ersparen uns lange Ausführungen. Für den Obstbau beschränken wir uns auf die fachmännischen Ausführungen des Sekretärs der National Fruit Growers League Mr. Morgan. Dieser erklärte vor einem parlamentarischen Ausschusse[2], daß man in England dieselben, ja vielleicht bessere Chancen für den Aepfel- und Birnenbau habe als in Amerika. Vor allem, so führte er weiter aus, könne man sehr leicht ausgezeichnete Obst*qualitäten* erzielen, welche die höchsten Preise erhielten. Tausende von Tonnen, welche jährlich an Erdbeeren, Tomaten etc. eingeführt würden, könnten in England ebenso gut wie im Ausland produziert werden, da der englische Boden und das englische Klima für die Produktion derselben geeignet seien.

Daß schließlich für die Ausdehnung der Geflügelzucht keine technischen Hindernisse in der englischen Landwirtschaft vorhanden sind, braucht nicht näher erörtert zu werden. Noch keiner der englischen Agrarschriftsteller hat bestritten, daß die Geflügelzucht in England von Natur aus ebenso günstige Vorbedingungen hat wie in Frankreich, Belgien, Dänemark u. s. w.

Wir sehen: die natürlichen Voraussetzungen für die steigende Erweiterung der Viehzucht und Kleinkultur sind in England gegeben, und pessimistische Ansichten da, wo sie auftauchten, widerlegt worden. Aber kehren wir zu unserer früher aufgeworfenen Frage zurück. Wie kommt es, daß in gewissen heute in England rentablen Produktionszweigen der englische Landwirt einer wachsenden ausländischen Konkurrenz ausgesetzt ist? Wir haben diese Frage zunächst negativ beantwortet. *Nicht* die Ursache ist, so können wir nach unseren Ausführungen sagen, daß das Ausland etwa in jenen Produktionszweigen von Natur aus bessere Vorbedingungen hat als England. Warum vermag aber dann das Ausland dem englischen Pächter in jenen Produktionszweigen eine steigende Konkurrenz zu machen, und warum ist die englische Landwirtschaft

1) Vergl. Report on Lincolnshire by A. Wilson Fox, S. 97.
2) Vergl. Small Holdings Report, 1889, qu. 5806; qu. 5809—5813.

außer stande gewesen, die ganze Steigerung des heimischen Konsums an Butter, Eiern, Geflügel und Obst für sich auszubauen? Die Ursachen, welche maßgebend dafür sind, daß die Produktion jener Artikel sich in England nicht noch stärker gesteigert hat, als es der Fall ist, scheinen mir zweifacher Natur zu sein; wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Natur. Welches sind die Ursachen wirtschaftlicher Natur? Sie bestehen darin, daß sowohl die Produktionsweise wie die Technik, die fertigen Produkte abzusetzen, eine minder vollkommene in England ist, als in denjenigen Ländern, welche dem englischen Pächter in jenen genannten Produktionszweigen Konkurrenz bereiten.

Die vollkommenere Produktionsweise und Absatztechnik des Auslandes gegenüber England aber beruht zum größten Teile: auf der Einführung des Genossenschaftswesens.

Denken wir nur daran, wie die Molkereigenossenschaften Dänemarks die dänische Butterproduktion revolutioniert und zu der gefährlichen Konkurrentin Englands gemacht haben. In England findet die moderne Maschinerie, welche die Herstellung von Butter technisch vervollkommnet und ökonomisch verbilligt, eine vergleichsweise noch geringe Anwendung. Kenner des dänischen Molkereiwesens stellten in den 90er Jahren fest, daß England in der Butterzubereitung um 25 Jahre hinter Dänemark zurück sei [1]). Rahmschleudern, Kühlapparate u. s. w. finden sich nur auf den großen Gütern vor, während der kleine Landwirt noch an den alten Systemen hängt, weil er die teuere Maschinerie nicht erschwingen kann.

Man erkennt auch in landwirtschaftlichen Kreisen Englands immer mehr, daß der Mangel einer genossenschaftlichen Organisation die Ursache ist, welche den englischen Landwirt der ausländischen Konkurrenz auch in denjenigen Produktionszweigen aussetzt, für welche das Inselreich keine ungünstigeren Produktionsbedingungen als das Ausland besitzt [2]).

Seit dem Jahre 1901 besteht die Agricultural Organisation Society, welche angesehene Parlamentarier wie R. A. Yerburgh, T. A. Brassey u. a. zu ihren führenden Mitgliedern zählt und bestrebt ist, frei von irgendwelchen politischen Rücksichten eine rein wirtschaftliche Propaganda für das Genossenschaftswesen zu entfalten. Die Gesellschaft strebt an, die Pächter einzelner Distrikte zu lokalen Genossenschaften zu vereinen, die in der zentralen Gesellschaft in London einen Mittelpunkt finden. Die Organisationsgesellschaft genießt das Wohlwollen weiter landwirtschaftlicher Kreise, und auch des Landwirtschaftlichen Ministeriums. Ihren Anstrengungen gelang es bis zum Ende des Jahres 1902 die englischen Pächter zur Bildung von 40 Zweiggesellschaften zu veranlassen, die bis zum September 1903 auf 63 angewachsen sind. Trotz aller Propaganda, guter Beispiele

1) Report on Agricultural Depression 1894, qu. 4758.
2) Vergl. Graham a. a. O., S. 61—69.

und der wachsenden Einsicht der Landwirte geht jedoch das Genossenschaftswesen in England nur schrittweise voran.

Und die Ursachen scheinen klar zu sein. Ich will sie hier nur ganz kurz erwähnen. Einmal ist die Verschiedenheit der Betriebe der Ausbreitung des Genossenschaftswesens hinderlich. Es gibt wenige Distrikte in England, die eine Uniformität der Betriebe aufweisen, wie sie vielen anderen Ländern eigentümlich ist. Große, mittlere, kleine Güter und Parzellenbetriebe liegen bunt durcheinander, das eine Gut mit jenen, das andere mit diesen Interessen. Der Großbetrieb wünscht für seinen Getreidebau oder seine ausgedehnten Weiden arbeitssparende Maschinerie genossenschaftlich einzukaufen, der kleine Landwirt will sein Obst mit der billigsten Taxe befördert sehen, alle wünschen ein Genossenschaftswesen, aber der eine hierfür und der andere dafür. Unter diesen Umständen wird die Bildung einer Genossenschaft weit schwieriger als z. B. in einem dänischen Kleinbauerndorf, wo die Betriebe, ihre Interessen und die soziale Stellung ihrer Bewirtschafter alle mehr oder weniger den gleichen Charakter tragen.

Eine zweite Ursache für das langsame Fortschreiten des Genossenschaftswesens ist das merkwürdige Betriebssystem in der englischen Landwirtschaft. Nicht der Eigenbetrieb, sondern der Pachtbetrieb herrscht vor. Der Pächter aber der in diesem Jahr hier ist, ist vielleicht im nächsten dort. Neue Familien, neue Charaktere wechseln in den einzelnen Distrikten. Damit aber ist das familiäre Band, was die Bauern einer Gemeinde in anderen Ländern vereint, zerschnitten. Die Pächter stehen sich fremd gegenüber, sie kennen nicht das Vertrauen, das der Bauer in seine Nachbarn setzt, deren Familien vielleicht schon seit Jahrhunderten neben der seinigen wohnten. Es gibt hunderte von englischen Pächtern, welche glauben, sie könnten von ihren Nachbarn betrogen werden, wenn sie sich genossenschaftlich zusammentäten, und meinen, es sei besser, sich allein durchzuschlagen. Daß aber ein solches Mißtrauen durch den häufigen Wechsel der Pächter und das Fehlen eines familiären Dorflebens verstärkt wird, ist klar. Ich könnte hier noch manches hinzufügen, was über das langsame Fortschreiten der genossenschaftlichen Bewegung in England Aufschluß gäbe. Ich müßte dann die Struktur der englischen Agrarverfassung eingehender schildern, und das würde mich zu weit führen. Begnügen wir uns für heute damit, daß überhaupt ein Fortschritt in der Entwickelung des Genossenschaftswesens da ist, ein Fortschritt, der sicherlich auch dazu beigetragen hat, daß die englische Landwirtschaft heute in besserer Lage ist als zu Mitte der 90er Jahre.

Wir haben jedoch erst über *eine* Ursache gesprochen, welche die Erweiterung der heute rentablen Produktionszweige in der englischen Landwirtschaft zurückgehalten und der ausländischen Konkurrenz Eingang gewährt hat: nämlich über den Mangel einer genossenschaftlichen Organisation der Landwirte. Dieser *wirtschaftlichen* Ursache reiht sich nun aber, wie ich schon andeutete eine

nicht-wirtschaftliche Ursache an. Ueber diese haben wir noch kurz zu sprechen.

Wir müssen uns hierbei an die Merkwürdigkeit der englischen Grundbesitzverhältnisse erinnern. In England bietet der Besitz von Grund und Boden dem Reichen große soziale und politische Vorteile. Der politische Einfluß des Grundbesitzers auf dem Lande, die angenehme Eigenschaft des Grundbesitzes als Sommeraufenthalt, als Mittelpunkt der Entfaltung von Jagden, Sport und gesellschaftlicher Neigungen erweckt fast in jedem vermögenden Engländer das Streben, ein Grundbesitzer zu werden. Es hat somit der Boden für den Großgrundbesitzer eine wirtschaftliche und eine nicht-wirtschaftliche Bedeutung: eine wirtschaftliche, insofern der Boden eine Rente abwirft, eine nicht-wirtschaftliche insofern er der Verwirklichung sozialer und poltitischer Bestrebungen dient. Diese beiden Eigenschaften des Bodens können bestehen, ohne in Konflikt miteinander zu geraten. So war es in England bis zum Eintritt der Agrarkrisis. Der Grundbesitzer verlangte nach reichen Pächtern, die nicht über die Beschädigung ihrer Felder durch die Jagd Klage führten. Der steigende Gewinn, den der Getreidebau abwarf, stellte ihm Pächter, denen es auf einige hundert £ mehr oder weniger nicht ankam. Die Ausübung der Rebhuhnjagd erforderte Ackerland. Auch hierfür war die Rentabilität des Getreidebaues von Vorteil. Das äußere Aussehen des Grundbesitzes, sowie die Ausübung von Sport und Jagd ließ das Vorhandensein großer Felder und weitfassender Einzäunungen wünschenswert erscheinen. Dasselbe lag im wirtschaftlichen Interesse des sich zur Zeit der hohen Getreidepreise entwickelnden Großbetriebes. So bestand eine Harmonie zwischen den Forderungen, welche die wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Eigenschaften des Grundbesitzes stellten. Dies hat sich in den letzten 25 Jahren wesentlich geändert. Die Pächter, welche um einen Nutzen im Getreidebau zu machen, hart arbeiten und sparsam sein müssen, klagen über die schädigende Wirkung der Jagden, wie mich mancher englische und schottische Pächter versicherte[1]). Die Notwendigkeit, das Land in Weide niederzulegen, nimmt dem Grundbesitzer die Möglichkeit der Rebhuhnjagd. Die Bildung von Kleinbetrieben wird immer mehr zur Notwendigkeit, da der Kleinbetrieb in der Viehzucht und der Kleinkultur in der Regel dem großen Landwirt überlegen ist. Die Teilung der Betriebsgrößen ist aber dem Grundbesitzer ein Dorn im Auge. Dem konservativen Großgrundbesitzer steht der kleine Landwirt, der sich oft vom Landarbeiter zum kleinen Pächter emporgearbeitet hat, politisch ferner als der gentleman farmer. Dazu kommt, daß die kleinen Felder des Kleinbetriebes der Jagd hinderlich und der Schönheit der Landschaft nicht förderlich sind. Auch ist der kleine Pächter ein Feind der Fuchsjagd, weil ihm das Wohlergehen seiner in der Regel starken Geflügelhaltung am Herzen liegt. Kann man ihn schelten, wenn er eindringende Füchse tötet?

1) Vergl. auch z. B. Final Report, S. 223.

So geraten die nicht-wirtschaftlichen Interessen des Grundbesitzers mit den wirtschaftlichen in Widerspruch. Was soll er tun? Soll er die Rentabilität seines Besitzes steigern durch die Umwandlung von Acker- in Weideland, die Einschränkung der Jagd, die Bildung kleiner Güter u. s. w.? Oder soll er lieber der sozialen und politischen Vorteile wegen den Getreidebau begünstigen, den großen Pächter durch Rentenerlasse festhalten und wenn dies nicht möglich ist, das Gut, anstatt kleine Güter zu bilden, durch einen Verwalter in eigener Regie bewirtschaften?

Ich will hier nicht in Abrede stellen, daß viele Grundbesitzer diese Frage zu Gunsten der wirtschaftlichen Interessen ihres Grundbesitzes entschieden haben. Viele, aber nicht alle.

So mancher englische Grundbesitzer folgt bei der Verwaltung seiner Pachtgüter lediglich sozialen und politischen Interessen. Wenn diese befriedigt werden, kommt es ihm auf einige 1000 £ Jahresrente mehr oder weniger nicht an, da er ja den Boden in erster Linie als Luxusartikel betrachtet.

Weiter aber ist es nicht immer die überwiegende Bedeutung, welche der Grundbesitzer dem Boden als Luxusartikel beimißt, welche zu einer Vernachlässigung wirtschaftlicher Notwendigkeiten führt. Oft ist es auch die Unkenntnis des Grundbesitzers. Er überläßt die Leitung blindlings seinen Agenten. Diese aber sind fast stets den großen Pächtern günstig gesinnt. Nicht nur, daß sie den großen Pächtern gesellschaftlich näher stehen als den kleinen, die Gutsagenten wissen auch, daß kleine Pächter unzufrieden über Kleinigkeiten und nörglerisch zu sein pflegen, kurz ihnen mehr Mühe bereiten als große reiche Landwirte. Die Gutsagenten bestärken daher heute oft den Grundbesitzer in seinem Streben, die großen Pächter aus anderen als ökonomischen Gründen festzuhalten, obschon die große Betriebsform vielleicht nicht mehr die ökonomisch vorteilhafteste ist. So wird vielfach eine ökonomisch rückständige Produktion und ein ökonomisch rückständiger Betrieb aus nichtwirtschaftlichen Gründen am Leben erhalten. Ich will nur an eine Tatsache erinnern. Man hat in Deutschland davon gesprochen, daß die englische Landwirtschaft so notleidend sei, daß ganze Strecken früheren Getreidebodens nurmehr zu Jagdzwecken verwendet werden könnten. Diese Auffassung ist übertrieben. Richtig ist, daß z. B. in Norfolk viele Tausend acres früher sehr gewinnbringenden Ackerlandes heute zu einer, man möchte sagen, mehr formellen, d. h. minimalen Rente verpachtet werden, daß andere Strecken Ackerlandes von dem Grundbesitzer selbst mit Verlusten bewirtschaftet wird, weil er keine ihm passenden Pächter findet. All dies ist richtig. Aber andererseits wäre nichts verkehrter, als diese wirtschaftlich bedauernswerten Verhältnisse einer „Notlage der Landwirtschaft" zuzuschreiben. Es ist vielmehr unzweifelhaft, daß diese „Notstände" zum größten Teil mit Leichtigkeit beseitigt werden könnten, daß die Renten gesteigert, und jene Felder von glücklichen Landwirten bewirtschaftet werden könnten. Aber diese Verbesserung der wirtschaftlichen Zu-

stände würde auf seiten des Grundbesitzers ein Opfer nichtwirtschaftlicher Art erfordern. Er müßte aufhören, den Boden als Luxusartikel zu betrachten..

Daß das Land, welches heute in Norfolk unbewirtschaftet daliegt oder mit Verlust bewirtschaftet wird und in erster Linie Jagdzwecken dient, hohe Erträge abwerfen könnte, wenn man es anderen Produktionen als dem Getreidebau widmete, ist unzweifelhaft. Hören wir nur, was ein Agrarschriftsteller, J. Simpson, kürzlich hierüber geschrieben hat [1]):

„Ueberall wo man durch diese unbebaute Oede schreitet, kommt man zu der Hütte eines Arbeiters oder Jagdaufsehers, die mit einem ordentlichen Garten ringsum versehen ist, in dem man fast in den meisten Fällen gute Pflanzungen der erschöpfendsten Produkte sehen kann, wie Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Kohl und Obst, wie Aepfel, Erdbeeren, [Stachel- und Himbeeren ...... Aber diese Ernten sind solche, welche ein Kötter (cottager) erzielt und zwar auf einem Boden, auf dem der Pächter nicht weiter wirtschaften zu können behauptete.“

Dies wird von dem genannten Schriftsteller als Beweis dafür angeführt, daß in jenen Gebieten der Grafschaft Norfolk, welche heute als „wirtschaftlich“ unbrauchbar gelten, weil sie es für den Getreidebau sind, sehr wohl eine Ausdehnung anderer, rentabler Produktionszweige stattfinden kann. Auch hat es sich erfahrungsmäßig gezeigt, daß die Zerteilung großer Pachtgüter in kleine auch in Norfolk von Erfolg gewesen ist, wo sie versucht wurde [2]). „Aber es gibt Grundbesitzer“, so schreibt Malden [3]) „viele sogar mit großen Besitzungen, denen es nicht darauf ankommt, ob sie irgend einen Nutzen von ihrem Lande erhalten“. Es unterbleibt in vielen Fällen die Bildung kleiner Güter, die Umwandlung von Acker- in Weideland und damit die Ausdehnung der heute rentablen Produktionszweige einfach aus nichtwirtschaftlichen Gründen, wie wir sie oben zum Teil besprochen haben. So ist es nicht die unrentable Landwirtschaft, welche die Bedeutung des Bodens für Jagden und Sport erhöht hat. Sondern umgekehrt, die höhere Bedeutung, welche in vielen Fällen den nichtwirtschaftlichen Eigenschaften des Bodens beigemessen wird, hat häufig den Fortschritt der Landwirtschaft aufgehalten!

Wir sehen jetzt die Ursachen vor uns, welche bewirkt haben, daß sich die ausländische Konkurrenz auch in den heute für die englischen Landwirte rentablen Produktionszweigen fühlbar gemacht hat, so daß die Landwirte nicht den vollen Nutzen der heimischen Konsumtionssteigerung einzuheimsen im stande waren. Die Ursache war nicht: die Unmöglichkeit, jene Produktionszweige mit Gewinn weiter auszudehnen. Denn die Möglichkeit zu einer weiteren Ausdehnung ist gegeben. Auch war nicht die Ursache, daß

---

1) The Countrys Gentleman Estate Book. London 1903, S. 214.

2) Vgl. Report: Fifth Congress of the International Cooperative Alliance. London 1902, S. 349—352.

3) Malden, The Conversion of arable Land to Pasture. London 1898, S. 25.

die englische Landwirtschaft für die Pflege jener Produktionszweige etwa schlechtere Vorbedingungen hätte als das Ausland. Die Ursache war vielmehr einmal, daß das Ausland eine ökonomisch vollkommenere Art der Produktion und des Absatzes der in Frage kommenden Produkte eingeführt hat, durch eine weitumfassende Ausbildung des Genossenschaftswesens. Zweitens haben, wie wir sahen, nichtwirtschaftliche Verhältnisse den Fortschritt jener rentablen Produktionszweige zurückgehalten.

Was den Mangel des Genossenschaftswesens anlangt, so sehen wir, daß man auf dem Wege ist, ihn zu erkennen und zu beseitigen. Was die Beseitigung der nichtwirtschaftlichen Verhältnisse anbelangt, welche den Fortschritt der Landwirtschaft hindern, so ist an dieser Stelle hierüber wenig zu sagen. Aber sollten jene Landlords, welche wie in anderen Ländern, so gerne von „nationaler" Politik sprechen, nicht einsehen, daß ihr Verhalten sehr unnational ist, wenn sie aus Luxus oder Bequemlichkeit die heimische Landwirtschaft beeinträchtigen, wenn sie dem fremden Landwirt das Mittel geben, gegen den heimischen zu konkurrieren, weil ihnen an Gesellschaft, Jagd, Sport und politischem Einfluß mehr gelegen ist als daran, die heute rentablen Produktionszweige der Landwirtschaft zu fördern und das Wohlergehen derer zu sichern, die ihren Boden bestellen?

Eilen wir zum Schluß unserer Ausführungen.

Wir haben dargelegt, inwiefern und weshalb die englische Landwirtschaft heute in günstigerer Lage ist als zu Mitte der 90er Jahre. Wir haben gesehen, daß die Theorie derer, die den Untergang der englischen **Landwirtschaft** prophezeiten, als der Getreidebau an Rentabilität abnahm, bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen ist. Dagegen hat sich der Glaube derer, die in der Agrarkrisis in England nur einen Umwandlungsprozeß erblickten, mehr und mehr bewahrheitet. Dieser Umwandlungsprozeß zeigt sich in einer Aenderung der landwirtschaftlichen Produktion: in einem Uebergang vom Getreidebau zur Viehzucht, zur Molkereiwirtschaft, zur Geflügelzucht zum Obst- und Gemüsebau. Aber nicht nur die Produktion verändert sich, auch die Produzenten nehmen an der Umwandlung teil: aus dem gentleman farmer wird der working farmer; nur der hart arbeitende, sparsame und schlichte Landwirt kann bestehen. Eine dritte wesentliche Veränderung ist die der Betriebsgrößen. Die Großbetriebe machen mehr und mehr den mittleren und kleineren Betrieben Platz.

Und unter allen diesen Veränderungen beginnt die englische Landwirtschaft zu prosperieren. Die Fortschritte aber in der Technik sind nicht minder erfreulich als die wirtschaftliche Art. England ist das erste Land der Viehzüchtung und hat in dieser Beziehung in den letzten 25 Jahren die erstaunlichsten Fortschritte gemacht. Unter dem Drucke der fremden Konkurrenz hat sich das Molkereiwesen, die Einführung verbesserter Maschinerie, die verfeinerte Pflege des Obst- und Gemüsebaues mehr und mehr gehoben, wie wir es zum Teil in unseren Betrachtungen näher ausführen konnten.

So hat sich das System der freien Konkurrenz in der englischen Landwirtschaft glänzend bewährt. Es hat nicht zum Ruin, sondern nur zu einer Evolution der Landwirtschaft auf eine neue Stufe wirtschaftlicher Entwickelung geführt. Bei sinkendem Weltmarktspreise und einem freihändlerischen Handelssystem hat die englische Landwirtschaft den Getreidebau dem Interesse der Brotkonsumenten zum Opfer bringen müssen. Aber in der steigenden Konsumtion jener landwirtschaftlichen Produkte, für welche die Kaufkraft der Massen bei hohen Löhnen und niedrigen Brotpreisen mehr und mehr wuchs, haben die Landwirte Englands einen Ausgleich gefunden. Damit aber hat sich der Friede zwischen den einzelnen Volksklassen erhalten, der in England seit der Abschaffnng der Kornzölle im Jahre 1846 geherrscht hat und der sicherlich erschüttert worden wäre, wenn man die Majorität der Konsumenten zu Gunsten einer Minorität von Produzenten benachteiligt hätte.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IX.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1902.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse, Privatdozenten der Nationalökonomie und Statistik.

Preußen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1902.

I. Gesetz, betr. die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers. Vom 12. Mai 1902, S. 139.

Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902, S. 33.

Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande. Vom 22. April 1902, S. 95.

Gesetz, betr. Einführung einer Schonzeit für das schottische Moorhuhn. Vom 15. April 1902, S. 77.

II. Gesetz, betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902.

§ 1. Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen. Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, darf die Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem die Untersuchung unterbleibt, ist verboten. Als eigener Haushalt ist der Haushalt von Anstalten, der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 2. Rohes oder zubereitetes Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, das aus einem anderen deutschen Bundesstaat eingeführt wird, ist amtlich auf Trichinen zu untersuchen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Ausgenommen hiervon sind ausgeschmolzenes Fett und das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

§ 4. In Gemeinden mit Schlachthauszwang unterliegen alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung, auch insoweit nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§ 5. Frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—16 des Reichsgesetzes unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Eine doppelte Untersuchung auf Trichinen ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 6. In Gemeinden mit Schlachthauszwang darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im öffentlichen Schlachthause nur durch approbierte Tierärzte ausgeübt werden. Jedoch können zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau auch andere Personen, die nach den hierüber ergehenden besonderen Vorschriften genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu Beschauern bestellt werden. Auch darf in Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erlangt haben, mit Genehmigung der Landespolizeibehörde ausnahmsweise die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den approbierten Tierärzten vorbehalten ist.

Im übrigen ist die Landespolizeibehörde befugt, in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern anzuordnen, daß die Untersuchung vor und nach der Schlachtung auch in anderen als den im Reichsgesetz und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vorgesehenen Fällen nur durch approbierte Tierärzte erfolgen darf.

§ 7. Auf den Vertrieb von Fleisch, das zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, findet die Vorschrift des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes entsprechende Anwendung.

Für den Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches können Beschränkungen der im § 11 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes gedachten Art durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

§ 8. Gemeinden mit Schlachthauszwang haben für bedingt taugliches Fleisch, das zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht ist, sowie für Fleisch der im § 7 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Ausnahmen können für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern von der Landespolizeibehörde zugelassen werden. Im übrigen kann die Einrichtung von Freibänken durch Gemeindebeschluß oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde angeordnet werden.

Durch Beschlüsse nachbarlich gelegener Gemeinden kann vereinbart oder auf Antrag einer Gemeinde durch die Landespolizeibehörde bestimmt werden, daß Freibänke nur in einer dieser Gemeinden auch für die anderen einzurichten sind.

§ 9. In Gemeinden, für die Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches Fleisch sowie Fleisch der im § 7 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden. Der Verkauf darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalte des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank-, und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 des Reichsgesetzes erteilt ist. Ferner kann durch Beschluß der Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, oder nach Anhörung der Gemeindebehörde durch die Landespolizeibehörde vorgeschrieben werden, daß auf der Freibank Fleisch nur in Stücken von bestimmtem Höchstgewicht und an einen Käufer an einem und demselben Tage nur bis zu einem Höchstgewicht verkauft werden darf.

§ 10. Die Gemeinden, in denen Freibänke eingerichtet sind, können für die Benutzung die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten beschließen und haben den Betrieb durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 11. Die in den §§ 8—10 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen bei Ge-

meinden mit Schlachthauszwang der Genehmigung nach den für Beschlüsse über den Schlachthauszwang geltenden Vorschriften. Im übrigen ist für diese Beschlüsse bei Stadtgemeinden, oder wenn im Falle des § 8 Abs. 3 eine Stadtgemeinde oder eine Gemeinde mit Schlachthauszwang beteiligt ist, die Genehmigung des Bezirksausschusses, bei Landgemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 8—11 finden auf selbständige Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

§ 13. Die nach § 24 des Reichsgesetzes zulässigen landesrechtlichen Vorschriften können, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, durch Polizeiverordung erlassen werden.

Wo durch Polizeiverordnung weitergehende Bestimmungen im Sinne des § 24 No. 1 des Reichsgesetzes bereits getroffen sind, finden auf das Verfahren bei und nach der Untersuchung die Grundsätze des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen Anwendung.

§ 14. Hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden mit Schlachthauszwang, für die Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch Gebühren zu erheben, bewendet es bei den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Jedoch dürfen für die nach § 5 zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbierten Tierarzt untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden. Die Kosten der Untersuchung der in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere vor und nach der Schlachtung fallen der Schlachthausgemeinde zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten der Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches, falls die Untersuchung durch Gemeindebeschluß angeordnet ist.

Im übrigen gelten die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau und der Kennzeichnung des Fleisches, als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Zur Deckung der Kosten können von den Besitzern der Schlachttiere und des Fleisches Gebühren erhoben werden. Die Gebührentarife sind von der Landespolizeibehörde festzusetzen.

§ 15. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben ohne Vergütung einen geeigneten Raum zu überweisen, in dem die unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches vorgenommen werden kann, wenn dem Besitzer des Fleisches ein geeigneter Ort dazu fehlt.

Im übrigen fallen der Polizeibehörde gegenüber die sächlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches dem Besitzer zur Last.

§ 16. Die Beitreibung der auf Grund des Reichsgesetzes und des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17. Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, werden die im Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im Wege der Ausführungsbestimmung können Befugnisse der Polizeibehörden anderen Behörden oder Beamten übertragen werden.

§ 18. Gegen polizeiliche Verfügungen, die auf Grund des Reichsgesetzes, des gegenwärtigen Gesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, ist mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren lediglich das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung ist endgültig. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 20. Die zuständigen Minister sind befugt, Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die, ohne die Approbation als Tierarzt zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in öffentlichen Schlachthäusern als Beschauer bestellt sind, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau dort ungeachtet der Vorschrift in § 6 Abs. 1 weiter ausüben dürfen.

Gesetz, betr. den Erwerb von Bergwerkseigentum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat. Vom 21. März 1902, S. 29.

Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902, S. 255.

I. § 72, IV. Die Einsicht steht demjenigen zu, welcher einen Schadensersatzanspruch erheben will, wenn er einen solchen Anspruch der Bergbehörde glaubhaft macht.

§ 149. Für den durch Betrieb mehrerer Bergwerke verursachten Schaden haften die Eigentümer solidarisch, untereinander im Zweifel zu gleichen Teilen.

II. An Stelle des § 214: In den linksrheinischen Landesteilen sind die Dachschieferbrüche, die Trassbrüche und die Basaltlavabrüche der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbehörde unterworfen. Eingehendere Bestimmungen hierüber in §§ 214a—214d.

III. An Stelle der in § 80f II. Z. 3 und § 80i bestimmten Termine treten für die im § 214b bezeichneten 1. I. 1902 u. 1. IV. 1902.

III. Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$. Vom 2. Juni 1902, S. 161.

Zusatz zu § 44: Insoweit für denselben Bezirk eine der im Abs. 1 aufgeführten kaufmännischen Korporationen und eine Handelskammer besteht, bestimmt der Minister für Handel und Gewerbe im Einverständnisse mit dem etwa beteiligten Ressortminister, in welchem Umfange die den Organen des Handelsstandes zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse noch von der kaufmännischen Korporation wahrzunehmen sind.

Gesetz, betr. die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 2. Juni 1902, S. 202.

Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 13. November 1901, S. 207.

Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau. Vom 18. August 1902, S. 315.

§ 1. Wird ein öffentlicher Weg oder eine Brücke, welche eine selbständige Verkehrsanlage bildet, infolge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder dauernd in erheblichem Maſse abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast dadurch vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit sie nicht durch die Erhebung von Gebühren gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§§ 2, 3. Antragsberechtigt ist auch der Kommunalverband, der die Unterhaltung auszuführen hat, der Staat nur als Gutsherr.

§ 6. Ueber die Festsetzung von Vorausleistungen entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage des Wegebaupflichtigen in erster Instanz:

a) bei Wegen, welche von den Provinzialverbänden oder von den Kreisen unterhalten werden, bei Wegen in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuſs;

b) in allen übrigen Fällen der Kreisausschuſs.

§ 7. Die vereinbarten oder festgesetzten Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder dadurch ersetzten Bestimmungen werden aufgehoben.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1901, betr. die Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen und Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen. S. 129.

Gesetz, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 25. Mai 1902, S. 175.

1. Zur Herstellung von Eisenbahnen und zur Beschaffung der für dieselben erforderlichen Betriebsmittel	*91 795 000*	*M.*
2. Zum Erwerb des Eigentums an Nebenbahnen	*3 100 329,95*	„
3. Zum Ausbau von Nebenbahnstrecken	*8 310 000*	„
4. Zur Deckung der Mehrkosten für den Bau von Eisenbahnen	*5 081 000*	„
5. Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen	*20 000 000*	„
Summa	*128 286 329,95*	„

Deckung durch Staatsschuldverschreibungen.

Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai 1902 vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien. S. 211.

Gesetz, betr. die Neuregelung der Vertragsverhältnisse der Main-Neckarbahn. Vom 7. Juli 1902, S. 297.

Betrifft die etatsmäſsigen Beamtenstellen, welche den Beteiligten bis 31. III. 1908 vorbehalten bleiben.

Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Vom 11. Juni 1902, S. 215.

4. § 9 erhält die Fassung: Auf das Verfahren bei Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der G.B.O. sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist.

3. 6. § 8 Satz 4, § 11 Abs. 4 werden gestrichen.

5. An die Stelle des § 10 Abs. 1: Die Einrichtung der Bahngrundbücher bestimmt sich nach den Anordnungen des Justizministers, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt ist. Jede Bahneinheit erhält ein Grundbuchblatt. Die Vorschriften der §§ 3—5 G.B.O. finden entsprechende Anwendung. Jedes Grundbuchblatt erhält einen besonderen Abschnitt für die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Angaben über den Bestand der Bahneinheit (Titel).

11. § 16. Für die Bahneinheit gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des B.G.B., soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein anderes ergibt. Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften des B.G.B. Anwendung. Soweit am Sitze des für die Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Gerichts landesgesetzliche Vorschriften bestehen, welche die eben erwähnten ergänzen oder abändern, sind sie neben diesen oder statt ihrer maſsgebend.

12. § 17: Zur Eintragung einer Grundschuld oder Rentenschuld an einer Bahneinheit ist bei Privateisenbahnen die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich.

13. An Stelle des § 18: Auf eine Hypothek für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber finden die §§ 9 und 16 Anwendung mit Maſsgabe einer Reihe von Sonderbestimmungen.

14. Abschnitt IV fällt weg.

15. Abschnitt V erhält die Ueberschrift: Vierter Abschnitt. Zwangsvollstreckung. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

16. § 32: Auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit finden die Vorschriften der Reichsgesetze sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung dienenden Landesgesetze über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke nach Maſsgabe der §§ 33—45 entsprechende Anwendung.

Es folgt nun eine groſse Reihe von Sonderbestimmungen und Vorschriften, welche das Gesetz vom 19. VIII. 1895 entsprechend Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. III. 1897 abändern. Es sei hingewiesen auf § 37. enthaltend nähere Bestimmungen zu § 10 des Reichsgesetzes vom 24. III. 1897 und Art. 1—3 des Ausführungsgesetzes vom 23. IX. 1899. Dazu neue Fassung des § 41. Hervorgehoben sei ferner:

§ 33a: Die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung darf nach dem Erlöschen der für das Bahnunternehmen erteilten Genehmigung nicht mehr angeordnet werden; ein anhängiges Verfahren ist aufzuheben.

33. § 45a: Entsprechende Anwendung der §§ 172—184 des R.G. vom 24. III. 1897.

34. § 46, II, 2: Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 in der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1902 geänderten Fassung. Vom 8. Juli 1902, S. 237.

IV. Gesetz, betr. das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902, S. 41.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902, S. 56.

Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. April 1902, S. 81.

12 000 000 M. Deckung durch Anleihe.

Verordnung, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privatbahnen. Vom 9. Mai 1902, S. 141.

Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902, S. 153.

Aenderung des Gesetzes vom 18. Juni 1887.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden, als Pension 66²/₃ Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatze bezeichneten Betrag.

2. im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht.

Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Pension bis zu 100 Prozent des Diensteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2 die Pension bis zum vollen Betrage des Abs. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Nach dem Wegfalle des Diensteinkommens sind dem Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens (§ 9 Abs. 1 No. 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 585) zu ersetzen.

§ 2. Die Hinterbliebenen solcher im § 1 bezeichneten Personen, welche infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 50 M.

2. eine Rente. Diese beträgt:

a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung 20 Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Witwe nicht unter 216 M. und nicht mehr als 3000 M., für jedes Kind nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.

b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesamt 20 Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung insgesamt 20 Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 M. und nicht mehr als 1600 M.

Die Renten dürfen zusammen 60 Proz. des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Witwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Witwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§ 3. Die Fürsorge erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen Personen der im § 1 bezeichneten Art neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Vorgesetzten herangezogen werden.

§ 4. Erreicht das jährliche Diensteinkommen nicht den 300fachen Betrag des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 417), so ist dieser Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt der nach Abs. 1 zu Grunde zu legende Betrag hinter dem Jahresarbeitsverdienste zurück, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfalle Personen bezogen haben, welche mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren, so ist dieser Jahresarbeitsverdienst der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der 1500 M. übersteigende Betrag kommt nur zu einem Drittel zur Anrechnung.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 5. Ist das der Berechnung der Hinterbliebenenrente zu Grunde zu legende Diensteinkommen infolge eines früher erlittenen, nach den gesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung oder Unfallfürsorge entschädigten Unfalls geringer als das vor dem Unfalle bezogene Diensteinkommen, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalles bei Lebzeiten bezogene Rente oder Pension dem Diensteinkommen bis zur Höhe des der früheren Entschädigung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes oder Diensteinkommens hinzuzurechnen.

§ 6. Beginn des Bezuges der Pension oder Rente.

§ 7. Ein Anspruch auf die in den §§ 1—3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urteil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder teilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§ 8. Ausschlußfrist von 2 Jahren.

§ 9 Abs. 2. Die nach §§ 1—3 dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge treten an die Stelle derjenigen Pension oder derjenigen Witwen- und Waisengelder, welche den Beteiligten auf Grund anderweiter gesetzlicher Vorschrift zustehen, soweit nicht die letzteren Beträge die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge übersteigen (§ 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3).

§ 10. Auf die Ansprüche, welche den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen wegen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles aus preußischen Landesgesetzen zustehen, finden die für reichsgesetzliche Ansprüche geltenden Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichsunfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Ansprüche der Kommunalbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für welche durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles eine den Vorschriften der §§ 1—7 des genannten Reichsgesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist.

§ 11 Abs. 1. Wenn gemäß der Bestimmungen der §§ 10 und 11 des genannten Reichsgesetzes ein Schadensersatzanspruch gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher zulässig ist, geht der Anspruch in Höhe der dem Entschädigungsberechtigten auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter gesetzlicher Vorschriften (§§ 1 und 2) vom Staate zu zahlenden Beträge auf letzteren über.

§ 12 Abs. 1. Gegen das Reich stehen den in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 bezeichneten Personen aus preußischen Landesgesetzen weitergehende Ansprüche als auf die gedachten Bezüge nicht zu.

Gesetz, betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft. Vom 16. Juni 1902, S. 261.

Gesetz vom 20. Mai 1887 erhält eine neue Fassung.

Art. I. In jeder Provinz bilden die Unternehmer der unter § 1 des R.-G. vom 30. Juni 1900 fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft. Die hohenzollernschen Lande werden der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Provinz Brandenburg angeschlossen. Jeweiliger Sitz die Provinzialhauptstadt, sofern der zuständige Minister nichts anderes bestimmt.

Art. II. Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion. Sitz, falls nichts anderes bestimmt, die Kreisstadt. Sektionsversammlungen finden nicht statt.

Art. III. Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand aus der Mitte der der Gemeinde angehörenden unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jedes Kreises (Oberamtsbezirkes) wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte je einen Vertreter. In denjenigen Gemeinden, welche einen Kreis für sich bilden, wird der Vertreter aus der Zahl der unter dieses Gesetz fallenden Unternehmer oder Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung bezeichnet. Diese Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung. Durch das Genossenschaftsstatut kann vorgeschrieben werden, dafs die Zahl der für jeden Kreis zu wählenden Vertreter vermehrt wird, oder dafs mehrere Kreise zu gemeinsamen Wahlbezirken vereinigt werden.

Art. IV. Sofern die Verwaltung der Genossenschaft oder Sektion an Organe der Selbstverwaltung übertragen ist, tritt an Stelle des Genossenschaftsvorstandes der Provinzialausschufs, an Stelle des Sektionsvorstandes der Kreisausschufs.

Art. VI. Verwaltung der Berufsgenossenschaften.

Gesetz zur Ausführung des § 7, II des Reichsgesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 28. Juli 1902, S. 293.

§ 1. Die Verpflichtung des Staates zur Entschädigungsleistung wird, soweit nicht der Verletzte zur Zeit des Unfalles in einer vom Staate unterhaltenen Anstalt untergebracht oder der Unfall bei Zwangsarbeiten in staatlichen Betrieben erfolgt ist, auf diejenigen öffentlichen Körperschaften übertragen, denen die Unterhaltung der Anstalt obliegt, in welcher die verletzte Person untergebracht ist, oder durch deren Organe sie zur Gemeindearbeit oder zu sonstigen Arbeiten zwangsweise angehalten ist.

§ 2. Es hat jedoch einem Ortsarmenverbande der Landarmenverband die Rente insoweit zu erstatten, als sie über den Betrag der Armenunterstützung hinausgeht, welcher ohne Unfall an den Verletzten oder dessen Familie zu leisten wäre. Streitigkeiten entscheidet der Bezirksausschufs.

Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 12. Juli 1902, S. 294.

V. Gesetz, betr. die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902, S. 65.

Für § 14 I, II der Kreisordnungen vom $\frac{13.\ XII.\ 1872}{19.\ III.\ 1881}$, 6. V. 1884, 7. VI. 1885, 31. VII. 1886, 30. V. 1887, 26. V. 1888:

Diejenigen physischen Personen, welche, ohne im Kreise einen Wohnsitz zu haben, bezw. in demselben zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt zu sein, in demselben Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe, oder aufserhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), mit Einschlufs der nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H., sind verpflichtet, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fliefsende Einkommen gelegt werden. Ein Gleiches gilt von den juristischen Personen, von den Kommanditgesellschaften sowie Bergwerkgesellschaften, welche im Kreise Grundeigentum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben, oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft m. b. H. beteiligt sind.

Gesetz, betr. die Landeskreditkasse zu Kassel. Vom 16. April 1902, S. 82.

Gesetz zur Abänderung der Gesetze, betr. die Landesbank in Wiesbaden, vom 25. Dezember 1869, vom 20. August 1883 und vom 3. Oktober 1899. Vom 16. April 1902, S. 90.

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushalts-Etats für das Etatsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902, S. 101.

Einnahmen.

A. Einzelne Einahmezweige:

I.	*Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten*	*99 359 474 M.*
II.	*Finanzministerium*	*391 848 000 „*
III.	*Ministerium für Handel und Gewerbe*	*190 594 326 „*
IV.	*Ministerium der öffentl. Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahn-Angelegenheiten*	*1 416 327 739 „*
	Summe	*2 098 129 449 M.*

B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung		*376 130 652 M.*
C. Staatsverwaltungs-Einnahmen:		
I. Staatsministerium	*8 680 031 M.*	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*4 600 „*	
III. Finanzministerium	*2 889 760 „*	
IV. Ministerium der öffentl. Arbeiten	*9 659 000 „*	
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*6 318 560 „*	
VI. Justizministerium	*82 205 500 „*	
VII. Ministerium des Innern	*19 840 554 „*	
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*5 027 488 „*	
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten	*5 281 250 „*	
X. Kriegsministerium	*300 „*	
		139 907 043 M.
	Summe der Einnahmen	*2 614 167 144 M.*
Ausgaben.		
A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige:		
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*47 474 870 M.*	
II. Finanzministerium	*132 143 100 „*	
III. Ministerium für Handel und Gewerbe	*159 780 616 „*	
IV. Ministerium der öffentl. Arbeiten	*883 760 529 „*	
		1 223 159 115 M.
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung		*709 049 422 „*
C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.		
I. Staatsministerium	*11 604 376 M.*	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	*554 700 „*	
III. Finanzministerium	*110 602 747 „*	
IV. Ministerium der öffentl. Arbeiten	*33 266 119 „*	
V. Ministerium für Handel und Gewerbe	*14 351 181 „*	
VI. Justizministerium	*115 656 000 „*	
VII. Ministerium des Innern	*74 742 158 „*	
VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten	*24 982 618 „*	
IX. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten	*149 346 570 „*	
X. Kriegsministerium	*142 168 „*	
		535 248 637 M.
	Summe der dauernden Ausgaben	*2 467 457 174 M.*
	Einmalige und außerordentliche Ausgaben	*146 709 970 „*
	Summe der Ausgaben	*2 614 167 144 M.*

VI. Gesetz, betr. Ergänzung des § 75 der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891. Vom 20. Mai 1902, S. 143.

Abs. III: In größeren Gemeinden kann, sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltungsgeschäfte es erfordert, mit Zustimmung des Ministers des Innern durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anstellung eines oder mehrerer Schöffen, jedoch höchstens eines Drittels ihrer Gesamtzahl, gegen Besoldung geschehen soll. Die Wahl dieser Schöffen erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren und ist nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt.

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902, S. 159.

Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, aufserhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verbieten und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Gesetz, betr. Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 22. Mai 1902, S. 145.

Gesetz, betr. die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark. Vom 22. Mai 1902, S. 149.

Gesetz, betr. die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902, S. 167.

VII. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 1. Juli 1902, S. 234.

I. § 1 des Gesetzes vom 20. April 1895 wird dahin geändert: Der der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 200 Mill. M. wird auf 350 Mill. M. erhöht.

II. § 1. Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt, um in den Provinzen Westpreufsen und Posen Güter zur Verwendung als Domänen oder Grundstücke zu den Forsten anzukaufen und die Kosten ihrer ersten Einrichtung zu bestreiten.

§ 2. Deckung durch Schuldverschreibungen.

Gesetz, betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902, S. 273.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1902.

I. Bekanntmachung, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. Vom 28. Juli 1902, S. 283.

Bekanntmachung, Pferde-Aushebungs-Vorschrift betr. Vom 7. August 1902, S. 623.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Errichtung einer Agrikulturbotanischen Anstalt betr. Vom 9. August 1902, S. 454.

II. Bekanntmachung, die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften betr. Vom 11. März 1902, S. 122.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bauordnungen betr. Vom 1. Dezember 1902, S. 729.

III. Bekanntmachung, die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. Vom 6. Februar 1902, S. 63. Entsprechende Bekanntmachungen vom 3. April 1902, S. 163, vom 7. August 1902, S. 460, vom 30. November 1902, S. 728 und vom 17. Dezember 1902, S. 795.

Bekanntmachung, die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Bayerns betr. Vom 1. März 1902, S. 94.

Bekanntmachung, die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. Vom 8. Juli 1902, S. 232. Entsprechende Bekanntmachungen vom 27. April 1902, S. 172, vom 15. Oktober 1902, S. 690,

vom 25. November 1902, S. 723, vom 13. Dezember 1902, S. 734 und vom 22. Dezember 1902, S. 797.

Gesetz, die Herstellung einer Lokalbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten betr. Vom 15. August 1902, S. 611.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 7. Mai 1902, S. 173.

Bekanntmachung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betr. Vom 21. Mai 1902, S. 193. Entsprechende Bekanntmachung vom 7. Dezember 1902, S. 739.

Bekanntmachung, die Berichtigung und Vervollständigung der Handelsregister betr. Vom 25. Januar 1902, S. 25.

IV. Königlich Allerhöchste Verordnung über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Unfallfürsorge für Gefangene betr. Vom 31. Januar 1902, S. 59.

§ 1. Die Ausführungsbehörde wird bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts München gebildet. Vorsitzender derselben der Oberstaatsanwalt, Beisitzer: je ein Beamter der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung.

§ 2. Als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide der Ausführungsbehörde wird im Staatsministerium der Justiz eine Beschwerdestelle gebildet, bestehend aus einem höheren Beamten des Staatsministeriums der Justiz als Vorsitzendem und aus je einem höheren Beamten des Staatsministeriums des Innern und der Finanzen als Beisitzern.

§ 8. Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 12 des Ges. vom 30. VI. 1900 sind die Gemeindebehörden.

§ 9. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 2. Februar 1902, S. 87.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Unfallfürsorge für die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. Vom 12. November 1902, S. 701.

§ 1 entspricht im wesentlichen § 1 des preußischen Gesetzes vom 2. Juni 1902. — G.S. S. 153. — Siehe oben S. 755 ff.

§ 2 desgleichen, jedoch unter Ziffer 2: Altersgrenze: 20. Jahr, Wegfall der Beschränkungen auf 3000 bezw. 1600 M. als Höchstbeträge; ebenso § 3.

§ 4. Anrechnung von freier Verpflegung, freier Dienstwohnung, Nebenbezügen, Materialersparnis- oder Akkordprämien u. dergl. auf das Diensteinkommen. Zufällige Diensteinkünfte kommen nicht zur Berechnung.

§ 5 entspricht § 4 des preuß. Ges. Ebenso §§ 6—9 den §§ 5—8.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Civilstaatsdienstes betr. Vom 20. November 1902, S. 709.

Bekanntmachung, den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ betr. Vom 29. November 1902, S. 725.

Bekanntmachung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der K.B. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betr. Vom 12. Dezember 1902, S. 733.

Bekanntmachung, die Aufnahme in den Dienst der K. Staatseisenbahnverwaltung betr. Vom 14. Dezember 1902, S. 735.

Bekanntmachung, die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrs-

anstalten; hier den Vollzug der Unfallversicherung betr. Vom 27. Dezember 1902, S. 799.

V. Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902. Vom 29. Dezember 1901, S. 1.

Fortdauernde Ausgaben	*59 846 432 M.*
Einmalige Ausgaben	*9 758 364 „*
Pensionen	*9 039 950 „*
Summe	*78 644 746 M.*

Gesetz, betr. den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1902 bis 31. März 1903. Vom 24. August 1902, S. 613.

Fortdauernde Ausgaben	*61 143 592 M.*
Einmalige Ausgaben	*6 971 569 „*
Pensionen	*9 491 280 „*
Summe	*77 606 441 M.*

Finanzgesetz für die XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903. Vom 10. August 1902, S. 433.

Summe der ordentlichen Staatseinnahmen		*453 404 691 M.*
Zuschufs aus den Mehreinnahmen des Jahres 1900		*1 500 000 „*
Gesamtsumme		*454 904 691 M.*
Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb	*210 208 693 M.*	
Staatsausgaben	*244 695 998 „*	
		454 904 691 M.

Gesetz, den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. Vom 10. August 1902, S. 451.

Maximalbetrag 20 619 700 M. Deckung durch Anleihe.

Gesetz, den Bedarf für Justizbauten betr. Vom 3. April 1902, S. 153.

Gesamtbetrag 4 450 000 M. Deckung durch Anleihe.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. Vom 18. März 1902, S. 125.

Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Dezember 1901 bis 30. Juni 1902.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. Vom 30. Juni 1902, S. 225.

Verlängerung bis 30. September 1902.

Königliche Deklaration, die Einkommensteuer betr. Vom 28. Juli 1902, S. 261.

Dem Art. 4 des Ges. vom 9. Juni 1899 wird als Abs. 3 eingefügt: Ergeben die nach Abs. 1 zusammenzurechnenden Einkommensbeträge nicht die Summe von 3000 M., so sind die Einkommensbeträge des Haushaltungsvorstandes, der Ehefrau und der in seinem Unterhalte befindlichen Kinder ebenfalls selbständig zu veranlagen.

Bekanntmachung, Abänderung des Telephongebührentarifes betr. Vom 31. Mai 1902, S. 219.

VI. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug der Artikel 127, 128 des Notariatsgesetzes betr. Vom 1. Februar 1902, S. 27.

Bekanntmachung, den Vollzug der Artikel 127, 128 des Notariatsgesetzes, hier die Tentièmen für die Erhebung der Gebühren und ört-

lichen Angaben durch die Notariate und die Einführung einer Gebühr für das Vorschießen der Gebühren und Abgaben betr. Vom 2. Februar 1902, S. 57.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege betr. Vom 26. März 1902, S. 133. Entsprechende Verordnungen, betr. die Gebühren in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, vom 26. März 1902, S. 144, und betr. die Gebühren im Verfahren vor dem K. Landesversicherungsamte, vom 4. April 1902, S. 155.

Bekanntmachung, die Vereinigung der pfälzischen Hypothekenämter mit den Amtsgerichten betr. Vom 2. März 1902, S. 105.

Bekanntmachung, die Landesgebührenordnung für Gerichtsvollzieher betr. Vom 18. Februar 1902, S. 93.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. die Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen. Vom 9. August 1902, S. 456.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Bezirksämter betr. Vom 9. August 1902, S. 459. Dazu Bekanntmachung vom 11. August 1902, S. 460.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Neuregelung des Kulturtechnischen Dienstes betr. Vom 15. August 1902, S. 471.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung neuer Landbauämter betr. Vom 15. August 1902, S. 476. Dazu Bekanntmachung vom 17. August 1902, S. 477.

Bekanntmachung, die Errichtung neuer Messungsbehörden betr. Vom 26. August 1902, S. 621.

VII. Gesetz, das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betr. (Feldschadengesetz). Vom 6. März 1902, S. 99.

I. Ersatzgeld.

Art. 1. I, II, III. Treten Haustiere, die einer der im Artikel 2 bezeichneten Arten angehören, auf bestellte fremde Aecker vor der Beendigung der Ernte, auf fremde Wiesen während ihrer Hegezeit oder in fremde Gärten, Weinberge oder Baumschulen über, so ist derjenige, welcher die Tiere hält, zur Zahlung von Ersatzgeld verpflichtet, ohne daß es eines Nachweises des Schadens bedarf.

Treten sonst Haustiere dieser Arten in fremde Grundstücke über, so ist Ersatzgeld zu zahlen, wenn ein Schaden erweislich ist.

Die Verpflichtung, Ersatzgeld zu zahlen, tritt im Falle des Abs. 1 nicht ein, wenn die Möglichkeit einer Beschädigung des Grundstücks oder der getrennten, aber noch nicht abgeernteten Erzeugnisse ausgeschlossen war.

Art. 2. Das Ersatzgeld beträgt bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Rindvieh und Schweinen 25 Pfg. für das Stück, bei Jungvieh einer dieser Arten, das weniger als ein Jahr alt ist, sowie bei Ziegen und Schafen 15 Pfg. für das Stück, bei Federvieh, das über drei Wochen alt ist, 5 Pfg für das Stück. Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der zu entrichtenden Ersatzgelder bei Federvieh 10 M., bei anderen Tieren 20 M. nicht übersteigen.

Art. 3. Sind Tiere, die von verschiedenen Personen gehalten werden, zu einer Herde vereinigt, so haften im Falle des Uebertritts der Herde diejenigen, welche die Tiere halten, als Gesamtschuldner.

Art. 4. Verlangt der Verletzte das Ersatzgeld, so ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens ausgeschlossen. Auf die Verjährung des Ersatzgeldanspruchs finden die Vorschriften im § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

II. Pfändungsrecht.

Art. 6. Zur Sicherung des Anspruchs auf Schadenersatz oder Ersatzgeld können die übergetretenen Tiere gepfändet werden. Die Pfändung ist nur auf dem Grundstück oder bei sofortiger Verfolgung zulässig. Sie erfolgt durch Besitzergreifung. Die Pfändung soll sich nur auf so viele Stücke erstrecken, als zur Sicherung des Anspruchs erforderlich sind.

Art. 7. Die Pfändung kann auch von Familienangehörigen oder Bediensteten sowie von den auf dem Grundstücke beschäftigten Arbeitsleuten des Verletzten vorgenommen werden. Dieselbe Befugnis steht den für den Feldschutz aufgestellten öffentlichen Bediensteten zu.

Art. 8 I, II. Durch die Pfändung erwirbt der Verletzte ein Pfandrecht an den gepfändeten Tieren. Das Pfandrecht geht allen Rechten vor, mit denen die gepfändeten Tiere zur Zeit der Pfändung belastet sind.

Art. 9, I, II, III. Die Pfändung ist binnen 24 Stunden nach der Vornahme der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, widrigenfalls das Pfandrecht sowie der Anspruch auf Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten erlischt. Bei der Anzeige ist der Betrag des Schadenersatzes oder des Ersatzgeldes anzumelden. Die Ortspolizeibehörde hat demjenigen, welcher die gepfändeten Tiere hält, die Pfändung und den angemeldeten Ersatzanspruch mit dem Hinweise bekannt zu machen, daß der Pfandverkauf zu gewärtigen sei, wenn nicht vor dem Ablauf einer Woche der Pfandgläubiger befriedigt oder Klage auf Rückgabe der gepfändeten Tiere erhoben werde. Die Ortspolizei kann die gepfändeten Tiere in Verwahrung nehmen.

Art. 11 I. Der Verkauf der gepfändeten Tiere ist erst zulässig, nachdem die Pfändung und der angemeldete Ersatzanspruch von der Ortspolizeibehörde demjenigen, welcher die Tiere hält, bekannt gemacht worden sind und seit der Bekanntmachung eine Woche verstrichen ist. Ist die Pfändung nach Artikel 10 öffentlich bekannt gemacht worden, so muß die in der Bekanntmachung bestimmte Frist verstrichen sein.

Art. 12 I. Die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Tiere wird von der Ortspolizeibehörde vorgenommen.

III. Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen.

Art. 13. In dem strafgerichtlichen Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 368 Nr. 9 und des § 370 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuches oder des Artikel 112, des Artikel 113 Ziffer 2, 3 und der Artikel 114 bis 121 des Polizeistrafgesetzbuches kann auch die Verpflichtung zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens, in den Fällen der Artikel 1—3 die Verpflichtung zur Zahlung von Ersatzgeld festgestellt werden.

IV. Vorschriften zum Schutze der Fischwasser.

Art. 19 I. Dringen Enten in fremdes fließendes Fischwasser während der Schonzeit der darin hauptsächlich vorkommenden Fischarten oder in fremde Fischteiche ein, so ist derjenige, welcher die Enten hält, zur Zahlung von Ersatzgeld verpflichtet.

Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902, S. 265.

I. Allgemeiner Teil.

Art. 1. Die vermögensrechtliche Verwaltung der öffentlichen Volksschulen sowie die Feststellung und Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs für ihre Errichtung und ihren Unterhalt obliegt den politischen Gemeinden als eigentliche Gemeindeangelegenheit, vorbehaltlich der auf den Bestimmungen dieses Gesetzes beruhenden Verpflichtungen der Kreise und des Staates sowie besonderer rechtlicher Verpflichtungen zur Bestreitung des Bedarfs für die öffentlichen Volksschulen.

Greift der Sprengel einer öffentlichen Volksschule über die Markung einer politischen Gemeinde hinaus (zusammengesetzter Schulsprengel), so obliegt unter den im vorstehenden Absatz bezeichneten Vorbehalten die Aufbringung des gesamten persönlichen und sächlichen Bedarfs den zum Schulsprengel ganz oder mit Teilen vereinigten politischen Gemeinden.

II. Die Besetzung und Errichtung von Volksschulen.

III. Bestimmungen über die Gehalte des Lehrpersonals in Gemeinden ohne Ortsstatuten.

Art. 7. Die Mindestgehalte haben

für	*Volksschullehrer*	*1200 M.*
„	*Volksschullehrerinnen*	*1000* „
„	*Schulverweser*	*1000* „
„	*Schulverweserinnen*	*900* „
„	*Hilfslehrer*	*820* „
„	*Hilfslehrerinnen*	*820* „

zu betragen.

Das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste (Meßner, Kantoren-, Chorregenten- und Organistendienste) wird in die im vorigen Absatze festgesetzten Mindestgehalte nur in soweit eingerechnet, als es die Summe von 200 M. jährlich übersteigt. Bezüge für die Besorgung der Gemeindeschreiberei und ähnliche Dienstverrichtungen dürfen in diese Mindestgehalte überhaupt nicht eingerechnet werden.

Art. 8. Gemeinden unter 2500 Seelen sind verpflichtet, dem Lehrpersonale freie Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Die gleiche Verpflichtung haben in zusammengesetzten Schulsprengeln die vereinigten Gemeinden, wenn die Seelenzahl jener politischen Gemeinde, in deren Bezirk sich der Schulsitz befindet, unter 2500 beträgt. In allen übrigen Fällen sind die Gemeinden zur Gewährung von Mietentschädigungen nach den ortsüblichen Mietpreisen verpflichtet. Der Nutzungswert der Dienstwohnung eines Volksschullehrers wird auf 200 M., der Wohnung einer Volksschullehrerin oder eines Schulverwesers auf 120 M., eines heizbaren Zimmers auf 60 M. veranschlagt. Eine Anrechnung dieses Anschlags oder einer Mietentschädigung oder eines Teiles einer solchen auf den Anfangsgehalt darf nicht stattfinden.

Art. 9. Zu den nach Art. 7 bestimmten Anfangsgehalten werden den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, den Schulverwesern und Schulverweserinnen Dienstalterszulagen aus der Staatskasse nach jeweiliger finanzgesetzlicher Bewilligung gewährt.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Dienstalterszulagen steht dem Lehrpersonale nicht zu. Die erstmalige Bewilligung einer Dienstalterszulage und jede weitere Vorrückung ist durch die Würdigkeit und befriedigende Dienstführung des Beteiligten bedingt.

IV. Bestimmungen über die Gehalte des Lehrpersonals in Gemeinden mit Ortsstatuten.

Art. 13. Die unmittelbaren Städte in den Landesteilen diesseits des Rheins, dann alle Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern im Königreich sind verpflichtet, alle unter 5000 Einwohner zählenden Gemeinden sind berechtigt, die Gehaltsverhältnisse des gesamten Lehrpersonals an den Volksschulen durch Ortsstatuten zu regeln. Durch diese Ortsstatuten sind die Anfangsgehalte aller in der betreffenden Gemeinde zur Anstellung und Verwendung gelangenden Lehrerkategorien und die Gehaltsvorrückungen bestimmt festzusetzen. Die in den vorstehenden Artikeln gegebenen Vorschriften über die Mindestgehalte (Art. 7 Abs. 1), dann über die Dienstwohnungen und Wohnungsentschädigungen (Art. 8) haben hierbei nur insofern Maß zu geben, als die statutarischen Anfangsgehalte für keine Kategorie geringer bemessen werden dürfen, als die gesetzlichen Mindestgehalte unter Hinzurechnung des in der betreffenden Gemeinde ortsüblichen Mietzinses für eine Wohnung von der in Art. 8 Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit betragen.

Art. 14. An Stelle der dem Lehrpersonale der Gemeinden mit statutarischer Regelung der Lehrergehalte seither aus Staatsfonds zugeflossenen Dienstalterszulagen und sonstigen Zulagen wird an die Schulkassen der Gemeinden mit 10000 oder mehr Einwohnern ein Bauschbetrag in der Höhe der durch die Rechnungsnachweisungen für 1902 ausgewiesenen Gesamtaufwendungen des Staates für das aktive Lehrpersonal an den Volksschulen dieser Gemeinden gewährt. Die Bauschabfindungen werden von sechs zu sechs Jahren einer Revision unterstellt, zu welchem Zwecke jeweils dem Landtage die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten sind. Sofern und solange eine Verständigung bezüglich der Revision nicht erfolgt, bleiben die jeweils geltenden Abfindungssätze in Kraft.

Die Bauschbeträge sind zu einer entsprechenden Verbesserung der Gehalte des Lehrpersonals an den Volksschulen zu verwenden.

Das Lehrpersonal der unter 10 000 Einwohner zählenden Gemeinden mit statutarischer Regelung der Lehrergehalte nimmt an den staatlichen Dienstalterszulagen nach Art. 9 dieses Gesetzes teil.

V. Besondere Deckungsmittel für den Schulbedarf.

Art. 15. Schulgeld darf als Gebühr für die Gemeinde- oder Schulkasse erhoben werden. Die Höhe des Werktagsschulgelds darf vierteljährlich 72 Pfennig, des Sonntagsschulgelds vierteljährlich 36 Pfennig nicht übersteigen. Dasselbe darf in Monatsraten im voraus erhoben werden. Wo bisher Schulgeld in höheren Beträgen zur Erhebung gebracht worden ist, ist dasselbe binnen längstens fünf Jahren auf den zulässigen Höchstbetrag zu ermäſsigen.

Wenn Schulgeld zur Erhebung kommt, ist dasselbe für alle die Schule besuchenden Kinder zu entrichten. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Volksschule, so ist nur für das jüngste der Kinder der volle Betrag, für die übrigen Kinder die Hälfte des Schulgelds zu bezahlen. Die Kinder und Waisen von Volksschullehrern und protestantischen Religionslehrern an den Volksschulen sind schulgeldfrei. Wer auſser stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen sonstigen Unterhalts das Schulgeld zu bestreiten, hat Anspruch auf Befreiung. Diese gilt nicht als Armenunterstützung.

Art. 16. Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Volksschulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, hat der Landrat des Kreises die notwendigen Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürftigkeit aus Kreisfonds zu gewähren.

VI. Fürsorge für das dienstunfähige Lehrpersonal und für Lehrerrelikten.

VII. Besondere und Schluſsbestimmungen.

Gesetz, die Zwangserziehung betr. Vom 10. Mai 1902, S. 180.

Art. 1. Das Vormundschaftsgericht kann zum Zwecke der Erziehung eines Minderjährigen dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten (Zwangserziehung) anordnen,

1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Zwangserziehung vorgebeugt werden kann;

3) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Die Zwangserziehung soll nach Vollendung des 16. Lebensjahres eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

Art. 2. Die Staatsanwaltschaften, die Polizeibehörden und die Schulbehörden sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen, welche die Zulässigkeit der Zwangserziehung begründen, dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

Art. 3. Vor der Anordnung der Zwangserziehung hat das Vormundschaftsgericht, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, die Eltern und den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, sowie den Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ferner das Pfarramt und, sofern der Minderjährige noch eine Schule besucht, die zuständige Schulbehörde zu hören.

Die Akten sind sodann der Distriktsverwaltungsbehörde zur Aeußerung mitzuteilen. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat der Heimatgemeinde und, wenn der Minderjährige in Bayern eine Heimat nicht besitzt, dem Kreisfiskalate Gelegenheit zu geben, sich über die Anordnung und die Art der Zwangserziehung zu äußern.

Art. 4. Das Vormundschaftsgericht hat über die Anordnung der Zwangs-

erziehung einen förmlichen Beschluß zu fassen, in welchem der Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Tatsachen festzustellen ist.

Bei Gefahr auf Verzug kann das Vormundschaftsgericht, auch bevor das Verfahren abgeschlossen ist, durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid eine vorläufige Unterbringung anordnen.

Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch welche die Zwangserziehung oder die vorläufige Unterbringung angeordnet wird, ist den Eltern und dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, dem Minderjährigen selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, der Distriktsverwaltungsbehörde und der Heimatgemeinde zuzustellen und kann von ihnen mit sofortiger Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde gegen die die Zwangserziehung anordnende Verfügung hat aufschiebende Wirkung.

Art. 5. Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

Auf das Glaubensbekenntnis des Minderjährigen muß bei der Auswahl der Familie oder der Anstalt Rücksicht genommen werden.

Art. 6. Die Aufhebung der Zwangserziehung erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Das Vormundschaftsgericht hat die Zwangserziehung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weggefallen sind. Die Aufhebung kann unter dem Vorbehalte des Widerrufs beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist die Distriktsverwaltungsbehörde zu hören.

Der die Zwangserziehung aufhebende Beschluß ist der Distriktverwaltungsbehörde bekannt zu machen. Dieser steht die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu.

Auch ohne Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist die Distriktsverwaltungsbehörde berechtigt, die vorläufige Entlassung aus der Zwangserziehung zu verfügen.

Ueber das 18. Lebensjahr des Minderjährigen hinaus soll die Zwangserziehung nur in besonderen Fällen festgesetzt werden.

Art. 7. Die Distriktverwaltungsbehörde hat von der Unterbringung und von der vorläufigen Entlassung dem Vormundschaftsgerichte und von der Unterbringung in einer Familie auch dem Gemeindewaisenrate Kenntnis zu geben.

Der Gemeindewaisenrat hat über die Erziehung der in Familien untergebrachten Minderjährigen, auch wenn sie nicht unter Vormundschaft stehen, zu wachen und auf Erfordern der Distriksverwaltungsbehörde Auskunft zu erteilen, sowie dieser auch unaufgefordert etwaige Mängel anzuzeigen.

Der Gemeindewaisenrat kann zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Waisenpflegerinnen in Anspruch zu nehmen.

Art. 8. Die Kosten der Zwangserziehung sind vorläufig von der Heimatgemeinde des Minderjährigen oder, wenn dieser in Bayern eine Heimat nicht besitzt, von der Staatskasse zu bestreiten.

Besitzt der Minderjährige Vermögen oder erwirbt er binnen 10 Jahren nach der Aufhebung der Zwangserziehung ein Vermögen, welches ihm unbeschadet der Sicherstellung des Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, so ist er zum Ersatze der Kosten der Zwangserziehung verpflichtet. Desgleichen haben diejenigen, welche dem Minderjährigen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs während der Dauer der Zwangserziehung unterhaltspflichtig sind, Ersatz der Kosten zu leisten.

In Ermangelung zahlungsfähiger Verpflichteter kann die Heimatgemeinde beanspruchen, daß ihr ein Fünftel der Kosten von der Distriktsgemeinde und zwei Fünftel der Kosten von der Staatskasse ersetzt werden.

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung sind, wenn die Zwangserziehung demnächst nicht angeordnet wird, von der Staatskasse zu tragen und, soweit dieselben von dem Minderjährigen oder einem Unterhaltspflichtigen, von der Heimatgemeinde oder der Distriktsgemeinde bestritten worden sind, zu ersetzen.

Art. 9. Streitigkeiten über die in Art. 8 Abs. 1, 3, 4 begründeten Ansprüche und Verbindlichkeiten werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in erster und von den K. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden.

Gegen die Entscheidungen der K. Regierungen, Kammern des Innern, ist Beschwerde nach Art. 45 des Gesetzes vom 8. August 1878, zulässig.

Art. 10. Auf Antrag der Heimatgemeinde oder des Kreisfikalates können die Eltern und Großeltern des Minderjährigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, nach Maßgabe ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Zwangserziehung zu bestreiten und die hierfür gemachten Aufwendungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes, von dem Vater, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat, oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

Gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14 Tagen Beschwerde zur K. Regierung, Kammer des Innern, ergriffen werden, welche vorbehaltlich des Rechtswegs endgültig entscheidet.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar.

Erfolgt durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil eine abändernde Entscheidung, so hat die Heimatgemeinde oder, wenn der Minderjährige in Bayern eine Heimat nicht besitzt, die Staatskasse dem in Anspruch genommenen Angehörigen das bis dahin Geleistete, bezw. das zu viel Geleistete und die Prozeßkosten, soweit diese nicht ihm selbst auferlegt sind, zu ersetzen. Im Weigerungsfalle ist die Heimatgemeinde hierzu im Aufsichtswege anzuhalten. Die Heimatgemeinde kann ihrerseits Ersatz nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 beanspruchen.

Art. 11. Die den Gemeinden und den Distriktsgemeinden, sowie dem Staate durch die Zwangserziehung Minderjähriger erwachsenden Kosten gelten in keiner Hinsicht als Armenunterstützungen.

Art. 12. Soweit nicht in diesem Gesetze ein anderes vorgeschrieben ist, sind für die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der Zwangserziehung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften maßgebend.

Die örtliche Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde bestimmt sich nach der Heimat des Minderjährigen oder, wenn dieser in Bayern eine Heimat nicht besitzt, nach demjenigen Orte, an welchem die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet ist. In München ist die K. Polizeidirektion zuständig.

Für die Verhandlungen in Angelegenheiten der Zwangserziehung kommen Gebühren und Porti nicht in Ansatz. Die baren Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten. Die durch unbegründete Anträge und Einwendungen verursachten Kosten können den Beteiligten überbürdet werden.

Art. 13. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer einen zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen unbefugt entfernt oder zur Entfernung verleitet.

VIII. Bekanntmachung, die Bildung der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und der Tonkunst betr. Vom 5. Mai 1902, S. 188.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. leichtentzündliche flüssige Stoffe. Vom 9. Juni 1902, S. 211.

Gesetz, das Nachlaßwesen betr. Vom 9. August 1902, S. 463.

I. Erstattung der Todesanzeigen. II. Eröffnung der Verfügungen von Todeswegen. III. Amtliche Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses. IV. Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gesamtguts auf Antrag eines Beteiligten. V. Erteilung der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Zeugnisse und ähnlicher Bescheinigungen. VI. Gebühren in Nachlaſs- und Teilungssachen. VII. Schluſsbestimmungen.

X.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreich-Ungarns im Jahre 1902.

Von Dr. phil. Felix Wissowa (Berlin).

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Die für die Länder der ungarischen Krone geltenden Gesetze.

III. Gesetz-Artikel über die Versehung der Kassen- und Buchhaltungs-Agenden der Komitate. Sanktioniert am 21. Februar 1902. (Ges.-Samml. 1902, S. 3—11.)

XIV. Gesetz-Artikel über die Ergänzung des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900, über die Unterstützungskasse der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten. Sanktioniert am 26. Juni 1902. (Ges.-Samml. S. 206—220.)

§ 1. Der § 3 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900 wird dahin geändert, daß in der ersten und zweiten Gruppe der ordentlichen Mitglieder bei einmaliger Entrichtung der Aufnahmegebühr jeder auch mehrere, höchstens aber 10 Mitgliederbücher lösen und derart sich, bezw. seiner Familie die Unterstützungen auch mehrfach sichern kann.

Mehr als 5 Mitgliederbücher dürfen jedoch für ein Mitglied nur nach vorhergehender Bewilligung der Zentraldirektion ausgestellt werden.

Die Ausstellungsgebühr für ein Mitgliederbuch beträgt 1 Krone.

Jedes ordentliche Mitglied der ersten oder zweiten Gruppe, welches nicht beim Eintritt, sondern später mehrere Mitgliederbücher löst, hat auf Grund der später erworbenen Mitgliederbücher nur dann ein Recht auf Unterstützung, wenn es auf diese Mitgliederbücher die Mitgliederbeiträge mindestens 5 Jahre lang gezahlt hat.

Das außerordentliche Mitglied kann Mitgliedszertifikate in unbeschränkter Anzahl lösen und derart sich bezw. seiner Familie die Unterstützungen mehrfach sichern. Für die Ausstellung des Zertifikates eines außerordentlichen Mitgliedes ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Wie viele Mitgliederbücher auch immer das Mitglied besitzt, so kann dasselbe mit Ausnahme des Anrechtes auf Unterstützung nur die Rechte eines einzigen ordentlichen Mitgliedes ausüben.

§ 2. Jene ordentlichen Mitglieder der ersten oder zweiten Gruppe, welche den Mitgliederbeitrag 25 Jahre hindurch entrichtet haben, sind nicht verpflichtet, weitere Mitgliederbeiträge zu zahlen, bleiben aber deshalb im vollen Genusse ihrer Mitgliederrechte.

§ 3. Wenn ein ordentliches Mitglied der ersten oder zweiten Gruppe, bevor es ein Recht auf die Unterstützung für den Fall der Invalidität haben könnte (§§ 18 und 42 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900), nicht infolge eines Unfalles, sondern aus einer anderen Ursache für immer arbeitsunfähig wird und die Mitgliederbeiträge nicht so lange bezahlen will, bis sein Recht auf Unterstützung auflebt, so bezahlt die Kasse die entrichteten Mitgliederbeiträge mit Einrechnung der etwa vorher ausgezahlten Unterstützungsbeträge dem Mitgliede ohne Zinsen zurück.

§ 4. Wenn ein ordentliches Mitglied der ersten oder zweiten Gruppe nicht infolge eines Unfalles mit Tod abgeht, bevor seine Familie das Recht auf Unterstützung für den Todesfall haben kann (§§ 20 und 42 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900), so bezahlt die Kasse die entrichteten Mitgliederbeiträge mit Einrechnung der etwa vorher ausgezahlten Unterstützungsbeträge der hinterbliebenen Familie ohne Zinsen zurück.

§ 5. Der § 43 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900 wird derart abgeändert, daß jedermann, der die Mitgliederbeiträge nachträglich. samt 5 Proz. Zinsen für mehrere Jahre auf einmal entrichtet, auf Grund der durch den Arzt der Kasse vorgenommenen vorherigen Untersuchung auch in der Art unter die Mitglieder aufgenommen werden kann, daß ihm schon beim Eintritt so viele Jahre in seine Mitgliedschaft eingerechnet werden können, für wieviel Jahre er den Mitgliederbeitrag in dieser Weise nachträglich auf einmal entrichtet hat. In einem solchen Falle kann jedoch das Mitglied der durch das Gesetz an eine gewisse Anzahl von Mitgliedsjahren gebundenen Begünstigungen nur dann teilhaftig werden, wenn es nach seinem Eintritt mindestens 3 Jahre hindurch den Mitgliederbeitrag entrichtet hat.

Die Gebühr für die ärztliche Untersuchung bezahlt die Partei.

§ 6. Die Zentraldirektion der Kasse kann in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen aus dem Erträgnisse des zur Erhöhung der Unterstützungsbeträge bestimmten besonderen Reservefonds (§ 36 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900) eine außerordentliche Unterstützung bis zur Höhe von 300 Kronen jenem ordentlichen Mitgliede der ersten oder zweiten Gruppe gewähren, dem es durch andauernde Krankheit unmöglich gemacht wurde, seine durch vorschriftsmäßigen Vertrag übernommene Arbeit zu verrichten, der infolgedessen sich und seine Familie nicht zu erhalten vermag.

§ 7. Außer der ersten und zweiten Gruppe der ordentlichen Mitglieder der Kasse (§ 2 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900) gibt es noch zwei Gruppen ordentlicher Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder der dritten Gruppe sind jene, welche für ihren Todesfall zu Gunsten ihrer Familie eine Unterstützung versichern (§§ 8—12). (§ 10 des Gesetz-Artikels XVI: 1900.)

Ordentliche Mitglieder der vierten Gruppe sind jene, welche sich oder anderen für die Zeit der Erreichung eines gewissen Lebensalters eine Unterstützung versichern (§§ 13—19).

Die ordentlichen Mitglieder der dritten und vierten Gruppe zahlen ohne Rücksicht auf ihr Alter eine Aufnahmegebühr von 2 Kronen.

Die Bestimmung des letzten Alineas des § 1 erstreckt sich auch auf diese Mitglieder.

Jedes Mitglied der Kasse kann auf Grund separater Mitgliederbücher auch Mitglied mehrerer Gruppen der ordentlichen Mitglieder sein.

§ 8. In die dritte Gruppe der ordentlichen Mitglieder können ohne Rücksicht auf das Geschlecht jene aufgenommen werden, welche ihr 14. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, aber nicht mehr als 50 Jahre alt sind.

§ 9. Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder der dritten Gruppe, welcher vom Eintritte des Mitgliedes bis zu dessen Tode zu entrichten ist, beträgt jährlich 2 Kronen 60 Heller.

Der Mitgliederbeitrag, welcher halbjährig fällig ist, kann auch in wöchentlichen Raten von 5 Hellern entrichtet werden.

§ 10. Jedes Mitglied der dritten Gruppe kann auch 2 Mitgliederbücher lösen und derart seiner Familie das Doppelte der Unterstützung sichern.

§ 11. Der Familie eines solchen ordentlichen Mitgliedes der dritten Gruppe, welches auf Grund vorheriger Untersuchung durch den Kassenarzt in die Reihe der Mitglieder aufgenommen wurde, hat die Kasse die Unterstützung auch dann auszuzahlen, wenn das Mitglied schon nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und der ersten fälligen Rate des Mitgliederbeitrages mit Tode abgeht. Der Familie eines solchen Mitgliedes jedoch, das sich ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung in die Reihe der Mitglieder aufnehmen ließ, hat die Kasse die Unterstützung nur dann auszufolgen, wenn das verstorbene Mitglied schon mindestens 2 Jahre hindurch die Mitgliederbeiträge entrichtet hat. Stirbt ein solches Mitglied innerhalb

2 Jahren, von dem Eintritt an gerechnet, so zahlt die Kasse nur die entrichteten Beiträge ohne Zinsen aus.

Die Gebühr der ärztlichen Untersuchung bezahlt die Partei.

§ 12. Die Höhe der für die Familie eines ordentlichen Mitgliedes der dritten Gruppe versicherten Unterstützung hängt davon ab, wie alt das Mitglied zur Zeit war, als es in die Reihe der Mitglieder aufgenommen wurde. Demgemäß erhält die Familie desjenigen, der im Alter

von 14—20	Jahren aufgenommen wurde,	200	Kronen
„ 20—25	„ „ „	170	„
„ 26—30	„ „ „	150	„
„ 31—35	„ „ „	125	„
„ 36—40	„ „ „	100	„
„ 41—45	„ „ „	80	„
„ 45—50	„ „ „	60	„

dann, wenn das Mitglied stirbt.

§ 13. Als ordentliche Mitglieder der vierten Gruppe kann ohne Rücksicht auf das Geschlecht und Alter jedermann aufgenommen werden.

Jedes Mitglied kann wieviel Mitgliedsbücher immer lösen und derart sich oder anderen auch eine mehrfache Unterstützung sichern.

§ 14. Der Mitgliederbeitrag der ordentlichen Mitglieder der vierten Gruppe beträgt jährlich 5 Kronen 20 Heller.

Der halbjährige fällige Mitgliederbeitrag kann auch in wöchentlichen Raten von 10 Hellern entrichtet werden.

Der Mitgliederbeitrag ist so lange zu bezahlen, bis die versicherte Person jenes Alter erreicht, für dessen Vollendung die Unterstützung versichert wurde.

§ 15. In der vierten Gruppe hängt die Höhe der Unterstützung davon ab, nach wieviel Jahren das versicherte Individuum, von dem Eintritt an gerechnet, das festgesetzte Lebensalter vollendet. Demgemäß erhält frühestens 3 Monate nach Vollendung des festgesetzten Lebensalters jener, welcher von dem Eintritte an gerechnet, das festgesetzte Lebensalter

nach Verlauf von	10	Jahren vollendet	65 Kronen
„ „ „	11	„ „	75 „
„ „ „	12	„ „	80 „
„ „ „	13	„ „	90 „
„ „ „	14	„ „	100 „
„ „ „	15	„ „	110 „
„ „ „	16	„ „	120 „
„ „ „	17	„ „	130 „
„ „ „	18	„ „	140 „
„ „ „	19	„ „	150 „
„ „ „	20	„ „	160 „
„ „ „	21	„ „	175 „
„ „ „	22	„ „	190 „
„ „ „	23	„ „	200 „
„ „ „	24	„ „	215 „

§ 17. Wenn ein Mitglied, das die Unterstützung zu gunsten seiner Person versichert hat, vor dem Zeitpunkte der Fälligkeit der Unterstützung stirbt, so zahlt die Kasse die eingezahlten Mitgliederbeiträge und überdies 15 Proz. der Summe der eingezahlten Beiträge den Rechtsnachfolgern des Mitgliedes zurück.

Stirbt jedoch das Mitglied innerhalb dreier Jahre von der Aufnahme an gerechnet, zahlt die Kasse nur die tatsächlich eingezahlten Mitgliederbeiträge zurück.

§ 20. Wenn der Arbeitgeber in einer an die Zentraldirektion der Kasse eingereichten Erklärung sich verpflichtet, außer dem nach § 8 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900 zu zahlenden jährlichen Beitrag von 120 Heller, nach seinem Dienstboten solange derselbe bei ihm im Dienste steht, die Mitgliederbeiträge in welcher Gruppe der ordentlichen Mitglieder immer, ohne Einrechnung in den Lohn, alljährlich im vorhinein selbst zu entrichten, so verwaltet die Kasse die durch den Arbeitgeber eingezahlten Beträge abgesondert und rechnet diese nur dann zu

Gunsten des Dienstboten, wenn letzterer im Dienste des betreffenden Arbeitgebers das 10. Jahr vollendet hat, oder wenn der Dienstbote während der Dienstzeit invalid wurde oder gestorben ist. (§§ 16, 17, 18, 19, 20 des Gesetz-Artikels XVI vom Jahre 1900.)

Tritt der Dienstbote vor Vollendung des 10. Jahres aus dem Dienste, so werden die durch den Arbeitgeber eingezahlten Beträge nur dann zu gunsten des Dienstboten gerechnet, wenn derselbe dem Arbeitgeber innerhalb 8 Tagen von dem Austritt an gerechnet, ohne Zinsen folgendes bezahlt:

a) nach einem Dienste von weniger als 2 Jahren die für ihn eingezahlten gesamten Gebühren;

b) nach einem Dienste von mindestens 2, jedoch weniger als 4 Jahren dreiviertel der eingezahlten Gebühren;

c) nach einem Dienste von mindestens 4, aber weniger als 6 Jahren die Hälfte der eingezahlten Gebühren;

d) nach einem Dienste von mindestens 6, aber weniger als 10 Jahren den vierten Teil der eingezahlten Gebühren.

Eine von dieser Bestimmung des Gesetzes abweichende Abmachung ist nur dann gültig, wenn sie für den Dienstboten günstiger ist.

§ 21. Wenn der aus dem Dienste austretende Dienstbote die für ihn tatsächlich eingezahlten Mitgliederbeiträge im Sinne des § 20 dem Arbeitgeber nicht ersetzt und er derart das Recht nicht erwirbt, daß die Einzahlungen zu seinen Gunsten gerechnet werden, hat der Arbeitgeber das Recht, innerhalb eines Jahres von dem Austritte an gerechnet, anstatt des austretenden Dienstboten einen anderen Dienstboten in die Reihe der Mitglieder aufnehmen zu lassen und die nach dem ausgetretenen Dienstboten bereits eingezahlten Gebühren ohne Zinsen mit Einrechnung der vorher etwa ausgefolgten Unterstützungen zur Deckung des Mitgliederbeitrages des neu aufgenommenen Dienstboten einrechnen zu lassen.

Die Mitgliedszeit des neu aufgenommenen Dienstboten wird jedoch nur von dessen Aufnahme an gerechnet.

Wenn der Arbeitgeber an Stelle des ausgetretenen Dienstboten innerhalb eines Jahres keinen anderen Dienstboten in die Reihe der Mitglieder aufnehmen läßt, verliert er die eingezahlten Gebühren, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Landwirtschaft aufgegeben hat, in welchem Falle er die eingezahlten Gebühren mit Einrechnung der vorher etwa ausgefolgten Unterstützungsbeträge ohne Zinsen zurückerhält.

§ 22. Hat der aus dem Dienste austretende Dienstbote im Sinne des § 20 ein Recht darauf erworben, daß die durch den Arbeitgeber geleisteten Einzahlungen zu seinen Gunsten eingerechnet werden, setzt jedoch weder er selbst, noch an seiner Stelle ein anderer die Einzahlung des Mitgliederbeitrages weiter fort, so rechnet die Kasse den dem Dienstboten zukommenden Betrag auf dessen Wunsch zur Deckung der Beiträge nach einer anderen Gruppenmitgliedschaft ein, oder aber sie kapitalisiert den Betrag und bezahlt denselben zur Zeit, wenn der Dienstbote stirbt, seiner Familie aus.

§ 23. Wenn der Arbeitgeber entgegen der im Sinne des § 20 freiwillig übernommenen Verbindlichkeit die Mitgliederbeiträge anstatt seines Dienstboten nicht pünktlich einzahlt, so treibt die Kasse die fälligen Mitgliederbeiträge von ihm im Wege der administrativen Exekution nach den für die öffentlichen Steuern festgestellten Vorschriften ein.

Für die aus der Unterlassung oder Verzögerung der Einzahlungen entstehenden Schäden ist der Arbeitgeber dem Dienstboten bezw. seinem Rechtsnachfolger haftbar.

§ 24. Jener Arbeitgeber, welcher ungeachtet der im § 8 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1900 enthaltenen Verpflichtung nach seinen landwirtschaftlichen (äußeren) Dienstboten den Beitrag von jährlich 120 Hellern nicht leistet, haftet für den aus diesem Versäumnisse entstehenden vollen Schaden seinem Dienstboten bezw. den Rechtsnachfolgern des Dienstboten.

§ 25. Die Direktion wird ermächtigt, bezüglich der Unfallversicherung der bei landwirtschaftlichen Maschinen angestellten Arbeiter mit den Arbeitgebern und Eigentümern von Maschinen besondere Versicherungsverträge zu schließen.

§ 26. Sind die Arbeiter nicht laut § 25 versichert, so ist der Eigentümer

der Maschine verpflichtet, die bei der Dreschmaschine angestellten Einleger, Heizer, die auf der Maschine stehenden Garbenreicher, sowie die bei der Häckselmaschine angestellten Einleger als außerordentliches Mitglied der Kasse aufnehmen zu lassen und den Mitgliederbeitrag (1 Krone) anstatt desselben zu bezahlen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß der Betreffende als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, oder als landwirtschaftlicher Dienstbote bei der Kasse ohnehin gegen Unfall versichert ist.

Wenn der Eigentümer der Maschine der ihm in diesem Paragraphen auferlegten Verpflichtung nicht Genüge leistet, so ist er für den aus diesem Versäumnisse entstehenden vollen Schaden dem Einleger, Heizer, Garbenreicher, bezw. den Rechtsnachfolgern derselben auch dann verantwortlich, wenn ihm hinsichtlich des während der Arbeit erfolgten Unfalles auch sonst keinerlei Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 28. Der § 9 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1900 wird dahin abgeändert, daß der Jahresbeitrag des Staates 150 000 K. beträgt.

XVII. Gesetz-Artikel, über die Errichtung von Staatsgebäuden zur dauernden Unterbringung des königl. Joseph-Polytechnikums. Sanktioniert am 21. Juli 1902. (Ges.-Samml. S. 222 f.)

Für die zur Unterbringung des Joseph-Polytechnikums zu errichtenden Gebäude werden 10 Mill. K. bewilligt; der Bau ist bis spätestens Ende 1911 zu vollenden.

XXII. Gesetz-Artikel, über die auch im Interesse des Hochwasserschutzes der Temes-Begavölgyer Wasserregulierungsgesellschaft erforderliche Regulierung des Begakanals. Sanktioniert am 17. Nov. 1902. (Ges.-Samml. S. 259—262.)

Die Regulierung des Begakanals soll innerhalb 10 Jahren vom Jahre 1903 an gerechnet durchgeführt werden; von den hierfür erforderlichen auf 9 600 000 K. berechneten Kosten soll die Temes-Bagavölgyer Wasserregulierungsgesellschaft 4 700 000 K., den Rest von 4 900 000 K. das Staatsärar tragen.

Miszellen.

X.

Staatliche Gewerbeförderung und die sogenannten Trimbornschen Anträge.

Von Dr. Th. Hampke, Hamburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

VII. Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung.

Die Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung ist durch die Erwägung begründet, daß ein guter Zustand des Lehrlingswesens und eine gewissenhafte Meisterlehre die Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Gewerbes bilden, und daß hiervon nicht nur die Zukunft der Lehrlinge, sondern auch die Entwickelung des Gewerbestandes selbst abhängig ist.

Das Handelsministerium nimmt innerhalb seiner Ressortgrenzen auf die praktische Lehrlingsausbildung Einfluß durch die Förderung der Abhaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen, durch die Hebung der Berufslehre beim Meister, die sogenannte subventionierte Meisterlehre, und durch die Förderung der Errichtung von Lehrlingsheimen [1]).

Da nicht nur die Zukunft der Lehrlinge von einem guten Zustande des Lehrlingswesens abhängig, sondern von ihm die Entwickelung des Gewerbestandes überhaupt beeinflußt wird, hat das Handelsministerium seit kurzem also begonnen, gewisse Formen der Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung in die Gewerbeförderungsaktion einzubeziehen.

Was die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten anlangt, soll durch die Zuerkennung von Preisen für die besten Leistungen die Arbeitsfreudigkeit der Lehrlinge angeregt und den Meistern, welche sie ausgebildet haben, eine öffentliche Anerkennung zugewendet werden. Auch bieten derartige Ausstellungen Gelegenheit, von dem Stande der fachlichen Lehrlingsausbildung Kenntnis zu erhalten und wertvolle Vergleiche anzustellen. Insbesondere werden jene Lehrlingsarbeiten, deren Anfertigung mit dem Ablaufe der Lehrzeit zusammenfällt, die sogenannten Gesellenstücke, Anhaltspunkte für die Beurteilung der Geschicklichkeit

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 49.

liefern, welche die Lehrlinge während der Lehrzeit erworben haben. Es sollen daher zur Teilnahme an derartigen Ausstellungen vor allem solche Lehrlinge herangezogen werden, welche im Ausstellungsjahre ihre Lehrzeit beendigen; doch können strebsame und eifrige Lehrlinge auch schon nach dem ersten oder zweiten Lehrjahre zu den Ausstellungen zugelassen werden. Selbstverständlich müssen die Ausstellungsarbeiten von dem Lehrling selbst und ohne Beihilfe ausgeführt worden sein. Die Ausstellungen werden nach dem Vorschlage des Gewerbeförderungsdienstes zweckmäßigerweise derart anberaumt, daß in den Monaten Januar bis August an einzelnen Orten für kleinere Bezirke etwa 8 Tage dauernde Lokalausstellungen stattfinden, während in den Monaten September bis Oktober am Sitze der die Ausstellung veranstaltenden Körperschaft (Handels- und Gewerbekammer, Gewerbeverein, Genossenschaftsverband) eine 14-tägige Zentralausstellung der auf den früheren Lokalausstellungen mit ersten Preisen ausgezeichneten Gegenstände abgehalten wird.

Um die Lehrlingsarbeitenausstellungen einheitlich zu organisieren, hat das Handelsministerium auf Grund der bisherigen Erfahrungen „Leitende Grundsätze für die Veranstaltung von Lehrlingsarbeitenausstellungen“ durch den Gewerbeförderungsdienst ausarbeiten und zur Erleichterung der Wahl der Ausstellungsgegenstände ein Verzeichnis jener Lehrlingsarbeiten zusammenstellen lassen, deren Ausführung besonders empfohlen wird. Wenn die Lokal- oder Zentralausstellungen den „leitenden Grundsätzen“ entsprechend eingerichtet sind, worüber der Gewerbeförderungsdienst dem Handelsministerium zu berichten hat, wird in der Regel für die ersteren ein Staatszuschuß von 200 K., für die letzteren ein solcher von 400 K. gewährt, so daß, da auch von Handels- und Gewerbekammern, Gewerbevereinen und Gemeindevertretungen gerne zu derartigen Zwecken Beiträge bewilligt werden, die Aufbringung der Kosten zumeist keine Schwierigkeiten macht. Die „leitenden Grundsätze“, das Aufgabenverzeichnis, sowie die sämtlichen bei Lehrlingsarbeitenausstellungen verwendeten Drucksachen (Anmeldungs- und Zulassungsscheine, Zeugnisse, Diplome, Berichtformularien) werden unentgeltlich abgegeben [1]).

Im Jahre 1898 begann man mit 18 solcher Ausstellungen (in Brünn, Graz, Olmütz, Pilsen, Prag, Reichenberg, Steyr u. s. w.), im Jahre 1899 fanden schon 22 Lokal- und eine Zentralausstellung, im Jahre 1900 34 Lokal- und 3 Zentralausstellungen und im Jahre 1901 58 Lokal- und 5 Zentralausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten statt.

Das Handelsministerium ist weiter bestrebt, das Lehrlingswesen zu fördern, indem es in verschiedenen Fällen Lehrlingsheime subventioniert und die Herausgabe einer Broschüre veranlaßt hat, in welcher der Nutzen der Lehrlingsheime unter besonderer Hervorhebung der Lehrlingshorte dargelegt und ihre Organisation an der Hand von Musterstatuten erläutert wird. Diese Schrift ist allen Handels- und Gewerbekammern zur Verteilung an die Genossenschaften, Gewerbevereine und andere gewerbe-

1) Die Gewerbeförderungsaktion des k. k. Handelsministeriums, S. 15 f.

freundliche Faktoren übermittelt worden, und die Organe des Gewerbeförderungsdienstes wurden beauftragt, die Errichtung von Lehrlingshorten durch die Abhaltung aufklärender Vorträge zu fördern. Auf Grund dieser Anregung sind Lehrlingshorte in Brünn, Krems, Stockerau, Linz und Budweis errichtet worden. Endlich sind im laufenden Jahre Versuche mit der Subventionierung der Meisterlehre eingeleitet worden[1]. Es soll dadurch in jenen Fällen, wo das Fachschulwesen nicht ausreicht, dem bildungsfähigen, wenn auch unbemittelten gewerblichen Nachwuchse eine wohlgeregelte Berufslehre ermöglicht und hierfür tüchtigen Meistern eine ausreichende Entschädigung gesichert werden. Meister verschiedener Gewerbearten, welche sich zur Einhaltung gewisser Lehrvertragsbestimmungen verpflichten, werden für jeden nachgewiesenermaßen gut ausgebildeten Lehrling eine Subvention erhalten.

Diese so geschilderte ineinandergreifende Gewerbeförderungsaktion ist nun in sehr weitgehender Weise von den Handels- und Gewerbekammern und anderen staatlichen Institutionen unterstützt worden.

Wie schon erwähnt, haben sich an der Aktion des Handelsministeriums bald nach ihrem Beginne einzelne Landesausschüsse und Handels- und Gewerbekammern durch Stiftung von Beträgen für Anschaffung von Arbeitsbehelfen und andere Zwecke beteiligt. Die Beteiligung ist mit den Fortschritten der Aktion immer mehr gewachsen, sie bildet eine vollkommene Ergänzung derselben in materieller Hinsicht und spricht auch für die Ersprießlichkeit der vom Handelsministerium ergriffenen Maßnahmen. Bedeutende Zuwendungen wurden von den Landesausschüssen von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, von den Handels- und Gewerbekammern in Wien, Innsbruck, Prag, Reichenberg und Lemberg gemacht, auch die meisten anderen Landesausschüsse und Handels- und Gewerbekammern, sowie einzelne Bezirksvertretungen, Gemeindevorstände, Gewerbegenossenschaften und Genossenschaftsverbände, Sparkassen, Gewerbe- und andere Vereine haben hierzu beigetragen. Die Summen, welche seit dem Jahre 1892 für Veranstaltungen, die in den Kreis der Gewerbeförderungsaktion gehören, verausgabt worden sind, verteilen sich auf die Veranstaltung kleingewerblicher Ausstellungen, auf Darlehen und Subventionen zur Anschaffung von Maschinen, auf Stipendien für Besucher von Meisterkursen, auf die Abhaltung von auswärtigen Fachkursen und auf verschiedene verwandte Zwecke, z. B. die Gründung von Gewerbemuseen u. s. w. Besonders wichtig ist die Gründung von Gewerbeförderungsinstituten. Während im Beginne der Gewerbeförderungsaktion das k. k. Technologische Gewerbemuseum in Wien das einzige Organ für das ganze Staatsgebiet war und auch bei der von einzelnen Königreichen und Ländern, Handels- und Gewerbekammern u. s. w. eingeleiteten Gewerbeförderung ausschließlich in Betracht kam, sind seither Institute gegründet worden, welche einen Teil der Aufgaben der lokalen Gewerbeförderung über-

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 10.

nommen haben, nämlich das von der Handels- und Gewerbekammer in Prag gegründete Technologische Gewerbemuseum in Prag, das Gewerbeförderungsinstitut der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg, das der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck und die beim Mährischen Gewerbemuseum in Brünn seit dem Jahre 1896 bestehende technische Abteilung für Kleingewerbeförderung. Die Gründung solcher Institute in Bozen und Roveredo ist in Vorbereitung, auch in Graz, Triest und anderen Orten werden solche projektiert. Aehnliche Veranstaltungen sind weiter, wenn auch weniger umfassend, die Kärntnerische Gewerbeschule in Klagenfurt und die permanente Ausstellung des Gewerbevereins des Steyrer Industriebezirks, die alle im Interesse der Gewerbeförderung tätig sind [1]).

Das Handelsministerium verfügte für die Zwecke der Gewerbeförderung im Jahre 1901 über einen Kredit von 599 040 K. Außerdem wurden von einzelnen Königreichen und Ländern, ferner von Handels- und Gewerbekammern, Stadtgemeinden, Gewerbekammern und anderen gewerbefreundlichen Faktoren hierfür Zuwendungen gemacht, welche ungefähr 500 000 K. ergaben, so daß im ganzen im Jahre 1901 für die Gewerbeförderung über 1 000 000 K. aufgewendet wurde.

Seit dem Beginne der Aktion hat das Handelsministerium folgende Beträge für die Gewerbeförderung aufgewendet:

1892	20 000 K.	1897	271 000 K.
1893	40 000 „	1898	350 000 „
1894	40 000 „	1899	427 700 „
1895	89 000 „	1900	559 040 „
1896	271 000 „	1901	599 040 „

Außerdem wurden von den erwähnten anderen Faktoren in den Jahren 1892—1901 Beträge von rund 2 000 000 K. für die Gewerbeförderung aufgebracht, so daß im ganzen seit dem Jahre 1892, einschließlich der Kosten des im Jahre 1899 erworbenen Gewerbeförderungsgebäudes und der Zuwendungen für besondere Zwecke, wie für die Kleineisenindustrie in Nieder- und Oberösterreich u. a., ein Gesamtbetrag von über 5 000 000 K. für die Gewerbeförderung verwendet wurde.

Zur Besorgung der einschlägigen Arbeiten besteht im Handelsministerium ein eigenes Gewerbeförderungsdepartement. Als technisches Organ fungiert der Direktor des Gewerbeförderungsdienstes des Handelsministeriums, welchem das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal an Konzepts-, technischen, Rechnungs- und Kanzleibeamten vom Handelsministerium beigegeben ist. Der Gewerbeförderungsdienst zählte etwa 70 Angestellte, nämlich: technische, Konzepts- und Rechnungsbeamte, Fachlehrer, Werkmeister, Vorarbeiter und Diener, mehrere Beamte des Gewerbeförderungsdienstes sind den auswärtigen Gewerbeförderungsinstituten zugeteilt.

Zur Abgabe von Gutachten über Angelegenheiten der Gewerbe-

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleinbewerbes im Jahre 1901. Wien 1902, S. 11.

förderung besteht ein Beirat des Handelsministeriums in Gewerbeförderungsangelegenheiten.

Der Beirat hat die Aufgabe, über die Förderung des Gewerbes, insbesondere durch Einführung verbesserter Arbeitsbehelfe und Arbeitsmethoden, sowie durch Pflege des gewerblichen Assoziations- und Kreditwesens und über sonstige hierher gehörige Angelegenheiten nach Aufforderung durch das Handelsministerium Gutachten abzugeben. Dem Beirate steht es auch zu, in dieser Beziehung Anträge, welche aus der Initiative seiner Mitglieder hervorgehen, zu begutachten. Der Beirat versammelt sich auf Einladung des Handelsministers nach Bedarf zu einer Plenarsitzung. Zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten werden Ausschüsse gebildet, nämlich: ein Ausschuß zur Beratung der an das Handelsministerium gelangten Gesuche um Arbeitsbehelfe und Darlehen; ein Ausschuß für die Angelegenheiten des gewerblichen Kreditwesens. Sämtliche Mitglieder des Beirates können an den Ausschußsitzungen teilnehmen. Zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen können vom Handelsministerium auch dem Beirate nicht angehörige Personen herangezogen werden. Die Bureaugeschäfte des Beirates werden vom Handelsministerium besorgt. Das Handelsministerium ist bei seinen nach Anhörung des Beirates zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen an die Beschlüsse des Beirates nicht unbedingt gebunden; dieselben werden jedoch nach Tunlichkeit berücksichtigt. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, während ihrer Funktionsdauer den Titel „Mitglied des Gewerbeförderungsbeirates des Handelsministeriums“ zu führen. Die Funktion ist ein unbesoldetes Ehrenamt; doch werden anläßlich der Plenarsitzungen des Beirates jenen Mitgliedern, welche nicht in Wien domizilieren bezw. zur Zeit der Sitzungen nicht schon aus einem anderen Anlasse daselbst anwesend sind, die Reiseauslagen vergütet [1]).

Der Voranschlag des Handelsministeriums für die Gewerbeförderung für das Jahr 1902 weist folgende Posten auf:

(Siehe Tabelle auf S. 779.)

Das Handelsministerium hat im Jahre 1901 einen Beitrag von 26000 Kr. als Zinsen und Ratenzahlungen von an gewerbliche Korporationen erteilten Darlehen, Ratenzahlungen für aus dem Gewerbeförderungskredite angeschaffte und an gewerbliche Korporationen überlassene Arbeitsbehelfe, als Erlös für veräußerte Druckwerke, ferner als Erlös für die in den Meisterkursen erzeugten Arbeiten eingenommen; für das Jahr 1902 sind 30000 K. als Einnahmen eingestellt.

Es wird zugegeben werden müssen, daß schon das von der Regierung aufgestellte Budget für den Aufwand des Gewerbeförderungsdienstes im Vergleiche zu der vor 10 Jahren eingestellten Ziffer von 20000 K. eine Entwickelung darstellt, die kaum bei einem anderen Verwaltungszweige von so kurzem Bestande in Oesterreich oder in irgend einem anderen Staate wird nachgewiesen werden können. Daß

1) Bericht des k. k. Handelsministeriums über die Förderung des Kleingewerbes im Jahre 1900. Wien 1902, S. 5 f.

1)	Persönliche Bezüge	81 760 K.
2)	Amts- und Betriebserfordernisse	28 000 „
3)	Mietzins	2 600 „
4)	Druckkosten	3 000 „
5)	Informations- und Inspektionsreisen	13 000 „
6)	Honorare, Remunerationen und Aushilfen	23 000 „
7)	Meisterkurse	65 960 „
8)	Stipendien für Meisterkurse	48 000 „
9)	Mustersammlungen und Bibliothek	2 000 „
10)	Auswärtige Fachkurse und Wanderunterricht	61 640 „
11)	Veranstaltungen von temporären Ausstellungen	8 000 „
12)	Subventionierung von Gewerbeförderungsinstituten und permanenten Ausstellungen	48 000 „
13)	Stipendien zum Besuche der Maschinenhalle	4 000 „
14)	Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung, insbesondere Subventionierung von Lehrlingsarbeitenausstellungen	10 000 „
15)	Verschiedene Auslagen	2 000 „
16)	Anschaffung von Arbeitsbehelfen behufs Ueberlassung an gewerbliche Korporationen	88 000 „
17)	Förderung von gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	80 000 „
18)	Neueinrichtung von Fachkursen	20 000 „
19)	Ausgaben für verschiedene gewerbliche Zwecke, insbesondere Subventionen für gewerbliche Korporationen, Drucklegung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen auf gewerblichem Gebiete und hierauf bezügliche Vorarbeiten	13 000 „
20)	Förderung einzelner Gewerbszweige: Glasperlenerzeugung im Gablonzer Bezirke, Hausweberei in Oesterreich unter und oberhalb der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Musikinstrumentenerzeugung im böhmischen Erzgebirge	40 000 „
	Summe	641 960 K.

es gelungen ist, die Finanzverwaltung zu solchen Zugeständnissen zu bewegen, hat unter anderem in dem Wettlauf aller politischen Parteien in der Benützung dieser Form der Staatshilfe seinen Grund. Es besteht im österreichischen Abgeordnetenhause keine Partei und keine Fraktion, in der nicht einzelne Mitglieder sich förmlich zu Pionieren der Gewerbeförderung herausgebildet haben. Bei manchen von ihnen handelt es sich in den einzelnen Fällen wohl auch nur um den momentanen Erfolg, einem Teil ihrer Wählerschaft Staatshilfe in irgend einer Form zugesichert zu haben, und gerade das ist eine bedenkliche Seite der ganzen Aktion. Der Gewerbeförderungsdienst, der Beirat und das Handelsministerium müssen ja bei der Beurteilung der lokalen Verhältnisse und der Personen bis zu einem gewissen Grade auch auf das Gutachten der Abgeordneten über die in Frage kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse, Bedürfnisse und Personen zurückgreifen, besonders dann, wenn Zuschüsse für die beantragte Aktion von seiten der Landesvertretungen, der Handels- und Gewerbekammern, der Gemeinden, der Gewerbevereine etc. zugesichert werden.

In der Tat haben die Landesvertretungen (Landtage und Landesausschüsse) in einer Reihe von Königreichen und Ländern, so in Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Oberösterreich an der staatlichen Aktion teilgenommen und eine sehr intensive, durch große Opferwilligkeit gekennzeichnete Tätigkeit entwickelt. Die genannten Landesvertretungen, die Mehrzahl der Handels- und Gewerbekammern, einzelne Stadtverwaltungen

und Gewerbevereine votieren regelmäßig namhafte Beträge für die Erwerbung von technischen Arbeitsbehelfen, für Darlehen, ganz besonders aber für Stipendien an Gewerbetreibende zum Besuche der Meisterkurse in Wien und in den Kronländern, zu Preisen für Lehrlingsausstellungen, für Subventionierungen an Ausstellungen u. s. w. Danach darf man wohl behaupten, daß der äußerliche Erfolg der österreichischen Gewerbeförderungsaktion ein überraschend großer ist, ein Erfolg, der von allen Seiten gefördert und von keiner Seite bestritten wird.

Diese soeben eingehend geschilderte Gewerbeförderungsaktion ist nun in ihren einzelnen Maßnahmen nicht etwa eine österreichische Erfindung, sondern Deutschland hat namentlich mit süddeutschen Einrichtungen vielfach dazu als Vorbild gedient. Der eigentliche Vater der ganzen Aktion Herr Hofrat Dr. Exner bereiste im Jahre 1894 Süddeutschland und die Schweiz, um dort Studien für seine Zwecke zu machen.

Gerade in Deutschland haben die Regierungen schon sehr früh durch Anlage von technologischen und kunstgewerblichen Museen, in denen mustergültige in- und ausländische Fabrikate ausgestellt und neuere Maschinen und Werkzeuge erklärt und im Gebrauch vorgeführt wurden, für die Belehrung und Fortbildung der selbständigen Gewerbetreibenden zu wirken gesucht. Vorbildlich ist in dieser Beziehung namentlich die „Königlich Württembergische Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ in Stuttgart geworden, deren Statut vom 7. August 1848 schon die „Erwerbung von vorzüglichen Mustern, Werkzeugen und Verfahrungsarten und ihre entsprechende Verwendung für den vaterländischen Gewerbestand“ vorsah. In Ausführung dieser Bestimmung wurde unterm 20. Feb. 1850 die Einrichtung eines „Württembergischen Musterlagers“ beschlossen, aus dem das jetzige „Landesgewerbemuseum“ hervorgegangen ist. Andere Museen entstanden, besonders auch unter dem Eindruck der Gründung des South Kensington Museum in London, zu Karlsruhe, Nürnberg, Berlin, München, Leipzig, Dresden, Plauen, Breslau, Düsseldorf, Cöln, Hannover, Hamburg, Frankfurt a./M., Wiesbaden, Crefeld und an anderen Orten. Diese Museen haben allerdings zum Teil einen mehr kunstgewerblichen als technologischen Charakter erhalten[1]).

Eine neuere Form der Fortbildung selbständiger Gewerbetreibender sind die sogenannten Meisterkurse, welche zuerst im Jahre 1884 in Baden abgehalten wurden, um den Meistern Gelegenheit zu geben, die Fortschritte in ihrem Gewerbe, insbesondere neue Verfahren und Untersuchungsmethoden kennen zu lernen. Die Anregung dazu ging von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt an der Technischen Hochschule in Karlsruhe aus. Anfangs waren chemisch-technologische Versuche mehr wissenschaftlichen Charakters in Aussicht genommen, später schlossen sich rein praktische Kurse an, die im Laufe der Zeit auch das Uebergewicht erlangten. Die ersten Kurse waren solche für Seifensieder, Gerber und Färber. Die Seifensieder wurden in einfachen Methoden zur chemischen Untersuchung der in ihrem Gewerbe zur Ver-

---

1) Oskar Simon, Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland. Berlin 1903, S. 42 f.

wendung kommenden Roh- und Hilfsstoffe sowie der Fabrikate unterwiesen, teils durch Vortrag, teils durch praktische Arbeiten. Der Unterricht der Gerber zerfiel in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der erstere umfaßte die Erläuterung der morphologischen Beschaffenheit der tierischen Haut, die Erklärung der chemischen und physikalischen Vorgänge beim Gerbeprozeß, Besprechung und Untersuchung der Gerbstoffe; der praktische Unterricht bestand in praktischen Uebungen. Den Färbern wurde über die Beschaffenheit des Wassers, seine Reinigung, die Pflanzen- und Tierfasern und ihre Eigenschaften, die Farbstoffe, das Beizen und Seifen Vortrag gehalten und das Vorgetragene durch praktische Uebungen erläutert. Es folgten sodann spätere Kurse für Gas- und Wasserinstallateure (volkswirtschaftliche Seite der Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, allgemeines über die Arbeiten des Ingenieurs, das zu verarbeitende Material, Gasfabrikation und Gasleitungen, Gasmesser, Druckregulatoren, Apparate für den Verbrauch des Gases zu Leucht-, Heiz- und Kraftzwecken, Kostenanschläge, allgemeines über die Eigenschaften des Trinkwassers und seine Gewinnung, Wasserleitung, Wassermesser, Apparate für Wasserverwendung, Behandlung der Wasserleitungen (namentlich im Winter), Kostenanschläge, Besichtigung mehrerer die Gas- und Wasserinstallation berührender Anlagen, praktische Erprobung des Rohmaterials für Installationsarbeiten und Prüfung ausgeführter Arbeiten), für Uhrmacher und Metallarbeiter (Aetzen und galvanische Metallveredelung), für Schlosser, Mechaniker, Uhrmacher (Einrichtung elektrischer Hausleitungen, Anlage und Untersuchung von Blitzableitern); für Schuhmacher (Anatomie des Fußes, Anleitung zum Gypsformen); Maler (verschiedene Malarbeiten, neueste Maltechniken, Herstellung der wichtigsten Farben, ihr Verhalten gegen äußere Einflüsse und in ihrer Mischung, Beständigkeit der Farbentöne, Giftigkeit, Prüfungsmethoden bei Fälschungen, Holz- und Marmormalen), Tapezierer, Schneider (Maßnehmen, Zuschneiden, Konstruktion des Grundmodells, Herstellung von Schnittmustern), Schreiner (Mattieren, Polieren, Durchfärben von Fournieren, Auffärben von Hölzern, Einlegearbeiten), Tonofenfabrikanten u. a.

Diese Kurse finden nicht in jedem Jahre, sondern nur nach Bedürfnis statt. Von 1884 bis 1897 einschließlich wurden abgehalten: 2 Kurse für Seifensieder, 1 für Färber, 4 für Gerber, 4 für Schuhmacher, 6 für Tapezierer und Sattler, 9 für Schneider, 2 für Schreiner, 9 für Maler, 2 für Uhrmacher und Metallveredelung, 3 für Bijoutiers, 2 für Gas- und Wasserinstallateure und 7 für Elektrotechniker. Die Dauer der Kurse schwankte zwischen 5 und 14 Tagen, der Gesamtbesuch aller Kurse belief sich in dem angegebenen Zeitraum auf über 800 Teilnehmer, die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Kursen auf etwa 15; am meisten besucht waren die Kurse für Installateure, Maler, Tapezierer, Schneider und Elektrotechniker. Im Jahre 1902 fanden statt: 2 Zuschneidekurse für Schneidermeister (je 12 Tage zusammen 18 Teilnehmer), 1 Kurs für Schuhmachermeister (12 Tage 10 Teilnehmer), 1 Kurs für Malermeister (Holz- und Marmormaler 12 Tage, 15 Teilnehmer), 2 Kurse für Schreinermeister in zwei Abteilungen (erste Ab-

teilung: Mattieren und Polieren von Möbeln, je 3 Tage, 20 Teilnehmer; zweite Abteilung: Durchfärben von Fournieren und Auffärben von Hölzern, je 3 Tage, 26 Teilnehmer), 2 Kurse für Einrichtung elektrischer Hausleitungen und Anlage von Blitzableitern (je 6 Tage, zusammen 31 Teilnehmer), 1 Kurs für Sattler, Unterweisung in der Herstellung von Kummeten (12 Tage, 10 Teilnehmer) und 1 Kurs für Tonofenfabrikanten (3 Tage 14 Teilnehmer). Für 1903 sind wieder 9 Kurse in Aussicht genommen, darunter neu solche für Wagner (Auskunft über Zeichnungen, Berechnung und Behandlung des Holzes, Verwendung und Handhabung neuester Werkzeuge), Zimmermeister (Schiften) und Buchbinder (Handvergoldungen und Marmorieren).

Fast alle Kurse fanden in Karlsruhe und zwar in der Regel in den Räumen und unter der Leitung der Landesgewerbehalle statt. Die Kurse der Färber wurden von der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt geleitet, welche außerdem auch bei den Kursen für Gerber mitwirkte. Der Kurs in galvanischer Metallveredelung wurde in Pforzheim bei der Probieranstalt für Edelmetalle abgehalten. Minder bemittelten Meistern wurden zum Besuch der Kurse die Reisekosten ersetzt und ein mäßiges Tagegeld aus der Staatskasse gewährt.

Während die vorstehend aufgeführten Kurse die technische Belehrung der Gewerbetreibenden bezweckten, wurden andere Kurse zu ihrer Weiterbildung nach der geschäftlichen und besonders rechnerischen Seite hin abgehalten, da man die Wahrnehmung gemacht hatte, daß zahlreiche Handwerker nicht im stande sind, in geordneter Weise Buch zu führen und Kostenberechnungen selbst einfachster Art aufzustellen. Das Badische Ministerium ließ deshalb im Jahre 1891 von einem Gewerbelehrer einen leicht verständlichen Leitfaden über „einfache gewerbliche Buchführung und Kostenberechnungen für Gewerbetreibende“ ausarbeiten und in rund 2000 Exemplaren unentgeltlich an sämtliche Gewerbevereine, Innungen, Arbeiterbildungsvereine und eine Anzahl sonstiger gewerblicher Vereinigungen des Landes mit der Aufforderung überweisen, die Veranstaltung von Uebungskursen für Buchführung in Erwägung zu ziehen. Um die Abhaltung solcher Kurse möglichst zu fördern, wurde zugleich für den Fall, daß die Leiter derselben für ihre Bemühungen eine Vergütung in Anspruch nehmen sollten, die Geneigtheit ausgesprochen, diese Vergütung ganz oder teilweise auf die Staatskasse zu übernehmen. Das Vorgehen der Regierung wurde in den beteiligten Kreisen freudig begrüßt, und in einer ganzen Reihe von Vereinen fanden im Laufe der nächsten Jahre Kurse in der Buchführung und im Kostenberechnen statt. Neuerdings werden die Unterweisungen in der Buchführung und der Kalkulation mehrfach auch in den technischen Kursen mitberücksichtigt.

Das Vorgehen der badischen Regierung fand zunächst Nachahmung in Württemberg — wo übrigens die „Zentralstelle für Gewerbe und Handel“ schon vom Jahre 1850 ab mit Hilfe der Gewerbevereine Wanderlehrkurse für gewerbliche Buchführung, Korrespondenz, Kalkulation, Wechsellehre u. s. w. in 30 Städten eingerichtet hatte, an der sich die

Gewerbetreibenden und die Frauen und Töchter aus dem Beamten-, Kaufmanns- und Handwerkerstande rege beteiligten — in Hessen und in Oesterreich. Doch unterscheiden sich die österreichischen Kurse von den badischen und württembergischen dadurch, daß sie nicht nur die Anlehrung der Meister in einzelnen Techniken bezwecken, sondern auch auf die Ausbildung in der gesamten Technik eines Handwerks abzielen und daher namentlich eine umfassende praktische Unterweisung in mit den neuesten und mustergültigen Maschinen und Werkzeugen ausgestatteten Lehrwerkstätten verfolgen. Die Wiener Kurse dauern daher nicht nur länger als die badischen, sondern sie beanspruchen auch mehr Lehrkräfte und einen vollständigen Lehrmittelapparat und sind daher bedeutend kostspieliger.

Die Meisterkurse in Baden haben denen in Wien und die Wien haben denen in Preußen zum Vorbilde gedient, wo zuerst durch den Staatshaushaltsetat für 1900 „zur Förderung der versuchsweisen Einrichtung und Unterhaltung von Meisterkursen und Ausstellungen von im Kleingewerbe verwendbaren Maschinen und Werkzeugen in Hannover und Posen“ 97000 M. eingestellt wurden, zu denen durch die nächsten Staatshaushaltsetats noch weitere Mittel, insbesondere durch den Staatshaushaltsetat für 1902 auch solche zur Einrichtung und Unterhaltung von Kursen in Cöln, hinzukamen[1]). Die Kurse in Hannover und Posen wurden im Anfang des Jahres 1901, die zu Cöln im Herbst 1902 eröffnet. Ausgebildet wurden in ihnen Schuhmacher, Schneider, Schmiede, Schlosser, Bau- und Möbeltischler, und zwar im Fachzeichnen, kaufmännischen Rechnen, Kalkulieren, in der Materialienkunde, Buchführung, Gesetzeskunde und besonders im praktischen Arbeiten in den zu dem Zwecke besonders eingerichteten, mit den neuesten Kraftarbeitsmaschinen und Werkzeugen ausgestatteten Lehrwerkstätten. Zugleich lernen die Teilnehmer auf Exkursionen mustergültige Betriebe verschiedener Art kennen. Dauernde Ausstellungen von Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten, von Werkzeugen und Fachwerken aller Art, von Antriebs- und Arbeitsmaschinen, die im Betriebe vorgeführt werden und über deren Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis von den Leitern der Kurse bereitwilligst Auskunft erteilt wird, ergänzen diesen Unterricht. Zu jedem Kursus werden etwa 10 Meister und ältere Gesellen zugelassen, wobei die Meister vor den Gesellen und unter letzteren diejenigen bevorzugt werden, die sich binnen kurzem selbständig machen wollen. In der Regel sollen die Teilnehmer militärfrei sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Mehrzahl erhält für die Dauer des Kursus Geldunterstützungen, die vom Staate, der Provinz, den Städten und Handwerkskammern aufgebracht werden. Die technische Leitung der Kurse haben in Hannover und Cöln die Direktoren der dort vorhandenen gewerblichen Lehranstalten, in Posen der dortige Regierungs- und Gewerbeschulrat. Das Lehrpersonal besteht aus tüchtigen Lehrern und praktisch erprobten Meistern, die für die Dauer der Kurse angenommen

1) I. Bericht der Meisterkurse in Hannover 1902.

werden. Die obere Aufsicht und Verwaltung führen besondere Kommissionen, die aus Vertretern des Staats, der Provinz, der Stadt, in der die Kurse ihren Sitz haben, der Handwerkskammer und Gewerbevereine der Provinz und dem Leiter der Kurse bestehen. Die Kosten der ersten Einrichtung, etwa 25000 M., und die der laufenden Unterhaltung alljährlich etwa 40000 M., werden durch Beiträge des Staates, der Provinz, der Stadt, in der die Kurse abgehalten werden, und der beteiligten Handwerkskammer gedeckt. Der preußische Staat hat seit 1900 im ganzen 219500 M. zur Einrichtung und Abhaltung solcher Kurse zur Verfügung gestellt. An den Kursen in Hannover und Posen haben bis zum Schlusse des Jahres 1902 320 Handwerker teilgenommen; davon waren 77 Tischler, 24 Schlosser, 90 Schneider und 129 Schuhmacher. Auffallend ist hierbei die geringe Beteiligung der Tischler und Schlosser, doch ist zu bemerken, daß Tischler- und Schlosserkurse des Jahres 1902 nur in Hannover abgehalten wurden, da es in Posen noch an den erforderlichen Einrichtungen fehlte und die Tischler- und Schlosserkurse in Cöln erst im Anfang des Jahres 1903 eröffnet worden sind. Sichere Schlüsse werden sich aus der Beteiligung erst ziehen lassen, wenn alle Kurse erst längere Zeit an verschiedenen Orten in Betrieb gewesen sind; auch dann erst wird es möglich sein, ein abschließendes Urteil über ihre zweckmäßigste Einrichtung und ihren Wert für die Hebung des Handwerks im allgemeinen zu fällen.

Der in den preußischen Kursen erstrebten umfassenderen und gründlichen Ausbildung entsprechend, ist hier auch die Dauer der Kurse länger als in Baden; sie beträgt 4—8 Wochen. Daneben sollen indessen künftig auch Teilkurse von 10- bis 14-tägiger Dauer für Tischler, Schmiede, Schuhmacher und Maler nach badischem Muster zur Erlernung einzelner Techniken, jedoch nur für Meister, nicht auch Gesellen, eingerichtet werden.

Es hatte also zunächst Baden, Württemberg und Hessen mit seinen Einrichtungen Oesterreich als Muster gedient. Oesterreich hatte dieser Anregung folgend die Kurse weiter systematisch ausgebaut und auf Grund der dann in Oesterreich gemachten günstigen Erfahrungen war man endlich auch im Jahre 1900 in Preußen mit Forderungen für Meisterkurse vorgegangen.

Man brachte in Deutschland den Erfolgen, die man in Oesterreich mit der praktischen Hebung des Handwerks machte, das größte Interesse entgegen. Bereits auf dem XIV. deutschen Gewerbekammertag zu Würzburg, der vom 11.—13. September 1898 stattfand, wurde nachstehende Resolution gefaßt[1]:

„Der deutsche Gewerbekammertag ist der Ansicht, daß durch das neue Organisationsgesetz vom 26. Juli 1897 nicht eine wirtschaftliche Hebung des Handwerks in genügender Weise erreicht werden kann. Es erscheint daher erforderlich, daß sich die deutschen Regierungen auch noch mit der wirtschaftlichen Hebung des Handwerks befassen.

---

1) Verhandlungsniederschrift über den XIV. deutschen Gewerbekammertag in Würzburg vom 11.—13. September 1898, S. 52.

Der deutsche Gewerbekammertag ersucht daher die Regierungen dringend, bei der Errichtung der Handwerkskammern diesen Mittel in ausreichendem Maße zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks, insbesondere zur Errichtung von gewerblichen Auskunftsstellen, zur Anschaffung von Kleinkraftmaschinen, zur Errichtung von Meisterkursen u. s. w. zur Verfügung zu stellen."

Diese Resolution brachte deutlich zum Ausdruck, daß man in gewerblichen Kreisen nicht glaubte, daß durch die Organisation allein eine Hebung des Handwerkerstandes erzielt werden könne, sondern daß auch eine praktische Förderung des Handwerks damit Hand in Hand gehen müsse.

Da jedoch nach dieser Richtung hin nur sehr langsam seitens der Regierungen vorgegangen wurde, so faßte der letzte deutsche Gewerbekammertag, nämlich der XV. Tag zu München, der am 5. und 6. Januar 1900 stattfand, eine dringendere Resolution, welche lautete[1]):

„Der deutsche Gewerbekammertag ist der Ansicht, daß durch das neue Organisationsgesetz vom 26. Juli 1897 allein eine wirtschaftliche Hebung des Handwerks in genügender Weise nicht erreicht werden kann. Es erscheint daher dringend erforderlich, daß sich die deutschen Regierungen, wie dies auch bereits seitens der bayerischen Regierung ausdrücklich geschehen ist, mit der wirtschaftlichen Hebung des Handwerks befassen. Der deutsche Gewerbekammertag ersucht daher die Regierungen dringlichst, bei der nahe bevorstehenden Errichtung der Handwerkskammern diesen Mittel in ausreichendem Maße zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks, insbesondere zur Errichtung von Meisterkursen, zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, zur Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, zur Errichtung gewerblicher Auskunftsstellen, zur Anregung und zur Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazin-Genossenschaften u. s. w. zur Verfügung zu stellen.

Der deutsche Gewerbekammertag appelliert an das Solidaritätsgefühl des Handwerkerstandes und bittet dringend, diesen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen."

Wie in dieser Resolution besonders hervorgehoben war, hatte auch Bayern den Weg der praktischen Hebung des Handwerks, besonders durch Förderung des Genossenschaftswesens beschritten, indem das Staatsministerium des Innern folgenden Erlaß veröffentlicht hatte:

„Die im Laufe dieses Jahres dahier veranstaltete II. Kraft- und Maschinenausstellung hat gezeigt, welch bedeutende Fortschritte auf dem Gebiete des Maschinenwesens innerhalb der letzten 10 Jahre gemacht wurden und daß namentlich in der Herstellung von Arbeitsmaschinen und Werkzeugen, welche zur Verwendung im Handwerk geeignet erscheinen, ganz Erhebliches geleistet worden ist. Gleichzeitig wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Handwerker von diesen Maschinen noch zu wenig Gebrauch gemacht wird. Der Hauptgrund hierfür ist wohl neben der teilweisen Unkenntnis von dem Vorhandensein der Maschinen darin zu finden, daß die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden bei dem geringen Umfange ihrer Betriebe die Maschinen nicht voll auszunützen in der Lage

1) Protokoll des XV. deutschen Gewerbekammertages zu München am 5. und 6. Januar 1900, S. 69.

sind und daß ihnen auch häufig die Mittel zur Beschaffung derselben nicht zur Verfügung stehen. Diesen Mißständen nun kann am ehesten begegnet werden, wenn sich eine größere Zahl von Handwerkern zu einer Genossenschaft vereinigt, welche die Beschaffung und Benutzung der für ihren Gewerbebetrieb geeigneten Maschinen und Werkzeuge auf gemeinschaftliche Rechnung zum Zweck hat. Derartige Genossenschaften werden sich am zweckmäßigsten innerhalb der Handwerker-Innungen oder der sonstigen gewerblichen Vereinigungen bilden. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Bildung derartiger Genossenschaften innerhalb der Zwangsinnung unter der im § 100n Abs. 2 der Gewerbeordnung getroffenen Einschränkung ebenso statthaft wie erwünscht ist, als bei den freien Innungen, welch letztere bei ihrer oft heterogenen Zusammensetzung hierzu nötig sein werden. Das kgl. Staatsministerium des Innern, welches in der möglichst ausgedehnten Verwendung zweckmäßiger Maschinen und Werkzeuge bei den Handwerksbetrieben ein hervorragendes Mittel zur Stärkung und Hebung des Handwerkerstandes erblickt, ist bereit, die Innungen und gewerblichen Vereinigungen, bei denen sich solche Genossenschaften bilden, bezw. die letzteren durch Gewährung gering verzinslicher, in Jahresraten rückzahlbarer Darlehen in der Beschaffung der Maschinen und Werkzeuge, sowie der etwaigen Herstellung gemeinsamer Betriebsstätten, dann der Ausnützung vorhandener Wasserkräfte zur elektrischen Krafterzeugung tunlichst zu unterstützen.

Als ein weiteres Hindernis für die gedeihliche Entwickelung des mittleren und kleineren Gewerbestandes stellt sich auch häufig die schwierige Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel dar. Auch in dieser Beziehung läßt sich auf dem Wege der Bildung von Kreditgenossenschaften Abhilfe schaffen, zu deren Unterstützung das kgl. Staatsministerium des Innern durch Bewilligung mäßiger Zuschüsse geneigt ist. Eine Verbindung der beiden Genossenschaftszwecke — Beschaffung von Maschinen und Werkzeugen, sowie von Betriebsmitteln — erscheint nicht ausgeschlossen, wenn hierfür ein Bedürfnis vorliegt. Selbstverständlich ist die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889, welches die Grundlage für die Bildung von Genossenschaften bietet, zu beobachten. Da die Neu- und Umbildung der Innungen, sowie die Reorganisation der sonstigen gewerblichen Vereinigungen im Gange sich befinden, so erscheint der jetzige Zeitpunkt besonders geeignet, die Bildung der erwähnten Genossenschaften nachdrücklich anzuregen, um hierdurch das Innungsleben, wie die Tätigkeit der gewerblichen Vereine zu heben und eine Stärkung des Handwerkerstandes herbeizuführen."

Bayern hat aber nicht nur das Genossenschaftswesen, wie soeben gesagt, gefördert, sondern es hat auch einen Kleinkraftmaschinensaal in Nürnberg geschaffen und im Anschluß daran Meisterkurse eingerichtet[1]).

Ganz besondere Erwähnung verdienen diese Meisterkurse, die seit 1901 im bayerischen Gewerbemuseum in Nürnberg im Anschlusse an die daselbst befindliche „ständige Ausstellung von Betriebsmaschinen und Geräten für das Kleingewerbe" für Schreiner, Schuhmacher und Kunstgewerbetreibende abgehalten werden. Die Kurse dauern 1 Monat, sind mit Werkstättenunterricht verbunden und verfolgen daher, ähnlich wie die preußischen, eine umfassendere theoretisch-praktische Gesamtausbildung der Meister. Bei den „kunstgewerblichen Meisterkursen" handelt es sich nach dem darüber ausgegebenen Programm nicht etwa um einen Zeichenunterricht zur Vervollkommnung der zeichnerischen Fertigkeit, sondern um eine systematische Anleitung zu selbständig künstlerischem Schaffen, für welches der Besitz der erforderlichen künstlerischen und praktischen Fertigkeiten vorausgesetzt wird; es werden daher zu diesen Kursen nur solche Kunstgewerbetreibende zu-

---

1) Oskar Simon, Das gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulwesen in Deutschland. Berlin 1903, S. 48 f.

gelassen, die eine genügende künstlerische und praktische Vorbildung nachweisen können. Bei der „Anleitung zur Selbständigkeit“ kommt es nicht nur darauf an, „die Kleinhandwerker von der gedankenlosen Nachahmung von Werken vergangener Jahrhunderte abzubringen, sondern sie auch vor den Verirrungen zu bewahren, von denen die Strömung der modernen Kunst leider nicht frei ist“. Der Erfolg des ersten Kursus, der vom 7. Oktober bis 9. November 1901 mit 16 Teilnehmern stattfand, war nach dem amtlichen Bericht ein „überaus befriedigender, ja man darf sagen, ein überraschender, wenn man berücksichtigt, daß sämtliche Teilnehmer sich nicht ohne ein gewisses Maß von Selbstverleugnung einer Formengebung zu entwöhnen hatten, auf die sie in Schule und langjähriger Praxis „eingeschossen“ waren. Der Haupterfolg gipfelte darin, daß die Kunsthandwerker lernten, sich in der Anwendung ornamentalen Schmuckes einzuschränken und die vornehme Einfachheit als Grundlage des Schönen zu erkennen. Form und Ausschmückung dem Zwecke und dem Materiale des Gegenstandes anzupassen und in der Bewegung der Linie nicht nur das schmückende Element, sondern auch die ihr sinngemäß zukommende Funktion zum Ausdruck zu bringen.“ Um in dieser Richtung noch auf andere Weise auf die Hebung des Nürnberger Kunsthandwerks fördernd hinzuarbeiten und „nicht nur die Kunsthandwerker zu geistigem Zusammenschluß zu führen, tüchtige Kräfte, welche ungekannt und oft unter den ungünstigsten Verhältnissen um ihr Fortkommen kämpfen, ans Tageslicht zu ziehen und zu neuer Schaffensfreude und zu lohnender Selbständigkeit emporzuheben, sondern auch veredelnd auf den Geschmack des Publikums einzuwirken“, hat die Nürnberger Museumsleitung einen Kaufmann veranlaßt, einen Laden einzurichten, welcher ausschließlich den Interessen der Nürnberger Kunsthandwerker dienen soll und in dem daher keine anderen als die von diesen gefertigten Erzeugnisse zum Verkauf gebracht werden dürfen. Das Museum hat die künstlerische Ueberwachung dieses Unternehmens übernommen, solange der Geschäftsleiter sich verpflichtet, ausschließlich vom Museum als künstlerisch vollwertig anerkannte Gegenstände des Nürnberger Kunstgewerbes zum Verkauf zu bringen. Jeder Gegenstand, der in dem Laden zum Verkauf kommen soll, muß daher vorher vom Museum zur Bestätigung der Zulassung mit einem besonderen Kennzeichen versehen sein.

Auch in Hessen war man bereits früher mit der Hebung des Handwerks vorgegangen. Je nach Bedarf werden von der Großh. Zentralstelle alljährlich Ausbildungskurse für Meister und ältere Gesellen von 8- bis 14-tägiger Dauer abgehalten, so z. B. für Maler im Holz- und Marmormalen nach der Natur, für Schuhmacher in Maßnehmen, Auftragen und Zuschneiden unter Vorführung neuerer Hilfsmaschinen. In der Regel werden solche Kurse nach Bedarf in Darmstadt abgehalten, an anderen Orten aber nur auf Antrag der Vorstände der Ortsgewerbevereine, sofern ein besonderes Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden kann. Auch in Straßburg finden seit 1903 Kurse für Schuhmacher, Tischler, Maler, Sattler und Schneider statt.

Es regte sich also schon vielfach in Deutschland das Bestreben

eine praktische Hebung des Handwerkerstandes nach süddeutschem resp. österreichischem Muster herbeizuführen.

Mit einem Schlage ist aber diese Frage in den Vordergrund der Handwerkerfrage gestellt worden durch die sogenannten Trimbornschen Anträge, mit denen wir uns im folgenden beschäftigen wollen.

II. Die sogenannten Trimbornschen Anträge.

Der Abgeordnete Trimborn hatte in Begleitung mehrerer kundiger Führer und Berater des Handwerks und gestützt auf vorzügliche Empfehlungen eine soziale Studienreise im Monat Januar 1902 nach Oesterreich unternommen und bei dieser Gelegenheit eingehend die vorhergeschilderte österreichische Aktion zur Hebung des Kleingewerbes studiert [1]). Die Eindrücke dieser Reise hat der Syndikus der Düsseldorfer Handwerkskammer, Herr Dr. Grunenberg, in seiner Schrift „Förderung des Handwerks in Oesterreich, Bericht über eine Studienreise durch Oesterreich“ zur Darstellung gebracht [2]).

Als Resultat dieser Reise brachte der Abgeordnete Trimborn bei der 2. Beratung des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung unter dem 1. Februar 1902 folgenden Antrag ein.

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. für Zwecke der Gewerbeförderung eine Zentralstelle beim Ministerium für Handel und Gewerbe zu errichten, und zwar unter Schaffung eines aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern bestehenden Beirats;

2. unter Fühlungnahme mit den Handwerkerkammern, Innungen und Gewerbevereinen eine Förderung des Kleingewerbes nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen:

a) Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, Unterweisung in deren Gebrauch und entgeltliche Ueberlassung solcher an Genossenschaften, Errichtung einer Auskunftsstelle über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge;

b) Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen, Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung, Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien, Errichtung einer Auskunftsstelle für alle einschlägigen Fragen;

c) Förderung der Lehrlingsausbildung (Veranstalung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung von um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen);

d) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staatsbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Errichtung einer Auskunftsstelle);

---

1) Franz Hitze, Antrag Trimborn betreffend die Gewerbeförderung, im Arbeiterwohl, Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde, Jahrg. 22, Heft 6 und 7, S. 122 fg.

2) A. Grunenberg. Förderung des Handwerks in Oesterreich. Bericht über eine Studienreise durch Oesterreich. Krefeld.

e) regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung;

3) die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen" [1]).

Dieser Antrag wurde in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 5. und 7. Februar verhandelt.

Gleichzeitig wurden noch 2 andere Anträge mitberaten, nämlich der von Dr. Crüger:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Denkschrift über die bei der gewerblichen und genossenschaftlichen Förderung des Handwerks beobachteten Grundsätze vorzulegen,

und der Antrag Euler, welcher in den Antrag Trimborn und Genossen zu Ziffer 2c folgenden Zusatz machen wollte:

„Maßnahmen zu treffen und Mittel bereit zu stellen, wodurch auch das Fachschulwesen der Innungen mehr gefördert, insbesondere solche Anstalten errichtet und unterhalten werden, in welchen praktisch vorgebildete Handwerker als Fachlehrer sich ausbilden."

Während sonst die Anschauungen der Parteien gerade in der Handwerkerfrage weit auseinandergehen, fanden diese Anträge diesmal Sympathie auf allen Seiten des Hauses.

Nachdem Herr Trimborn in sehr geschickter Weise seine Anträge begründet hatte, indem er das, was er in Oesterreich auf seiner Studienreise gesehen, eingehend schilderte, sprachen sich die Abgeordneten Wallbrecht, Freiherr von Zedlitz und Neukirch, Dr. Crüger, Dr. von Heydebrand und der Lasa und Euler befürwortend für die Anträge aus. Es waren also die Parteien der rechten wie der linken Seite des Hauses für die Anträge, die einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurden, eingetreten.

Die Kommission trat am 25. Februar in die Verhandlung ein und beschloß, nachdem diese in den weiteren Sitzungen am 12. März und 4. April zum Abschluß gekommen war, über diese Beratungen Bericht zu erstatten. Zum Berichterstatter wurde Professor Dr. Hitze ernannt.

Der Minister für Handel und Gewerbe Möller mit einer Anzahl Regierungskommissare nahm an der Verhandlung in wohlwollender Weise teil, wenn er es auch naturgemäß vermied, sich durch bestimmte Erklärungen und Zusagen festzulegen.

In der Kommission wurden nun alle die verschiedenen Maßnahmen zur Förderung des Kleingewerbes eingehend durchberaten und schließlich einstimmig folgende Resolution als Resultat der Beratungen dem Abgeordnetenhause empfohlen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks, insbesondere mit Vorständen der Handwerkskammern, Innungsverbände, Genossenschaftsverbände und Gewerbevereine eine Förderung des Kleingewerbes insbesondere nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen.

a) Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, Unterweisung in deren Gebrauch und die tunlichste Verbreitung solcher unter den

---

1) Bericht der XIV. Kommission. Drucksache No. 242 der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 19. Legislaturperiode, IV. Session 1902.

Handwerkern, insbesondere durch Vermittelung der Genossenschaften und geeigneten Falls mit Hilfe der Gemeinden, Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge;

b) Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien; Erteilung von Auskünften über alle einschlägigen Fragen;

c) Förderung der Lehrlingsausbildung (Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen), Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen;

d) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse — Wanderunterricht — über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften);

e) Errichtung einer Zentralstelle beim Ministerium für Handel- und Gewerbe, sowie von Zweigstellen in den Provinzen für die Zwecke der Gewerbeförderung, Bildung eines sachverständigen Beirats bei der Zentralstelle und bei den Zweigstellen;

f) regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung;

2. eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung nach den vorbezeichneten Richtungen vorzulegen;

3. die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen.

Am 4. Juni kam die Resolution im Abgeordnetenhaus zur Verhandlung, und sie wurde dort ohne Debatte durch Akklamation angenommen.

So ist aller Voraussicht nach mit dem Antrag Trimborn das Programm einer systematischen Gewerbeförderung auch für Preußen gegeben.

Unter Ziffer 2 war in der Resolution beschlossen worden, eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung nach der vorbezeichneten Richtung vorzulegen.

Am 9. März 1903 hat sich der Minister Möller dieses Auftrages entledigt, indem er dem Abgeordnetenhause eine Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen vorlegte [1]).

In dieser Denkschrift war dargelegt in der Hauptsache das, was in Preußen in letzter Zeit zur Förderung der Fach- und Fortbildungsschulfrage getan war.

Zur praktischen Förderung des Handwerks in dem österreichischen Sinne war, wie die Denkschrift zeigt, bisher recht wenig geschehen. Es waren nur die Meisterkurse in Hannover und Posen seitens des Staates errichtet worden, und endlich war versucht worden, das Genossenschaftswesen durch Aussendung von Genossenschaftsinstruktoren zu beleben.

Gerade diese Denkschrift zeigt recht deutlich, daß außer für das

---

1) Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen, Drucksache No. 92 der Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, V. Session 1903.

Fach- und Fortbildungsschulwesen in Preußen bisher ungemein wenig zur Förderung des Handwerks in praktischer Beziehung geschehen war, und daß daher die Realisierung der Trimbornschen Anträge die Erfüllung eines großen Bedürfnisses für die Hebung des Handwerkerstandes sein würde. Auch aus der Beratung über diese Denkschrift, die am 24. April 1903 im Abgeordnetenhaus stattfand, ging hervor, daß man zwar die Leistungen der preußischen Regierung auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens anerkannte, aber im übrigen daraus den Schluß zog, daß bald weitere Maßnahmen zur Förderung des Handwerks ergriffen werden müßten.

Bereits in der Resolution des Abgeordnetenhauses war unter No. 3 gefordert worden, die erforderlichen Mittel im nächstjährigen Etat einzustellen.

Im Verfolg dieser Forderung hatte die preußische Regierung zunächst 100 000 M. generaliter für die Zwecke der Gewerbeförderung eingestellt, d. h. Mittel, um damit die Frage zu studieren und die Vorarbeiten für dieselben durchzuführen; ferner hatte man auch die Mittel für verschiedene spezielle Zwecke der Gewerbeförderung, namentlich für die Meisterkurse, erhöht, so daß nun auch im Jahre 1903 in Cöln Meisterkurse für die Rheinprovinz ins Leben gerufen werden konnten, so daß diese Einrichtung nun schon für 3 preußische Provinzen vorhanden war.

Die Trimbornschen Anträge und die Resolution des preußischen Abgeordnetenhauses hatten natürlich das größte Interesse in den Handwerkerkreisen erregt. Es war deshalb ganz natürlich, daß der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu denselben Stellung nahm. Es wurde auf dem III. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, der zu Leipzig vom 25.—27. September 1902 stattfand, einstimmig in dieser Beziehung beschlossen[1]):

Der III. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Leipzig ist der Ansicht, daß durch das neue Handwerkerorganisationsgesetz vom 26. Juli 1897 allein eine wirtschaftliche Hebung des Handwerks in genügender Weise nicht erreicht werden kann.

Der III. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag begrüßt daher die im preußischen Abgeordnetenhause auf Anregung der Herren Trimborn und Genossen am 4. Juni 1902 en bloc angenommene Resolution mit Freude, und hofft, daß die preußische Regierung recht bald mit genügenden Mitteln die geplante Aktion zur Förderung des Handwerks ins Werk setzen möge.

Da aber nicht nur das preußische Handwerk, sondern das gesamte deutsche Handwerk sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so richtet der III. deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag an alle deutschen Bundesregierungen das dringende Ersuchen, soweit es nicht schon geschehen ist, Mittel in ausreichendem Maße zur wirtschaftlichen Hebung des Handwerks, insbesondere zur Errichtung von Meisterkursen, zur weiteren Ausbildung von Handwerksmeistern, zur Veranstaltung von

---

1) Protokoll des III. deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages am 25., 26. und 27. September 1902 zu Leipzig, S. 15.

Ausstellungen mustergültiger Maschinen und Werkzeuge, zur Errichtung gewerblicher Auskunftsstellen, zur Anregung und Bildung von Kredit-, Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften u. s. w. zur Verfügung zu stellen.

Es wurde hier also ein Appell an die anderen deutschen Regierungen gerichtet, dem Beispiele Preußens zu folgen und ebenfalls zu versuchen, dem Handwerkerstand in praktischer Weise zu helfen.

III. Besprechung der einzelnen Maßnahmen, welche durch die Trimbornschen Anträge angeregt sind.

Die im preußischen Abgeordnetenhaus am 4. Juni 1902 angenommene Resolution lautet:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks, insbesondere mit Vorständen der Handwerkerkammern, Innungsverbände und Gewerbevereine eine Förderung des Kleingewerbes, insbesondere nach folgenden Richtungen in Erwägung zu ziehen:

a) Veranstaltungen dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten, Unterweisung in deren Gebrauch und die tunlichste Verbreitung solcher unter den Handwerkern, insbesondere durch Vermittelung der Genossenschaften und geeigneten Falls mit Hilfe der Gemeinden; Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen, insbesondere über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge.

Beschäftigen wir uns zunächst mit dieser ersten Forderung, so sollen die Maßnahmen zur Förderung des Handwerks allgemein unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks vorgenommen werden. Diese Fühlungnahme ist unserer Ansicht nach die conditio sine qua non für das Gelingen des ganzen Unternehmens. Will man das Interesse der Handwerker für die ganze Aktion fesseln, so wird man dieselben tunlichst mitheranziehen müssen. Bei Maßnahmen, die so tief in das praktische Leben des Handwerkerstandes eingreifen, wird der Praktiker selbst das entscheidende Wort mitsprechen müssen, wenn ein Erfolg garantiert werden soll. Nachdem die Handwerkerkammern geschaffen sind, gibt es die gesetzlich berufenen Interessenvertretungen des Handwerkerstandes, die dazu berufen und in der Lage sind, bei allen vorhandenen Fragen mit ihrem sachverständigen Rat zu helfen. Gerade die am Anfang geschilderte österreichische Aktion zur Hebung des Kleingewerbes hat gezeigt, daß sich eine derartige Aktion nicht vom grünen Tisch aus dekretieren läßt, sondern, daß die einzelnen Maßnahmen aus den Bedürfnissen des gewerblichen Lebens heraus sich entwickeln müssen.

Es ist daher sehr erfreulich, daß an den Kopf der ganzen Resolution die Forderung gestellt ist, daß die Förderung des Kleingewerbes nur unter Fühlungnahme mit Vertretern des Handwerks durchgeführt werden soll.

Zunächst wird, wie die Resolution besagt, die Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen in gewerblich entwickelten Orten geplant.

Es ist eine anerkannte Tatsache, daß das Handwerk, wenn es seine Existenz gegenüber der Industrie behaupten will, mehr und mehr dazu übergehen muß, ebenfalls Maschinen zur Anwendung zu bringen, überhaupt alle modernen Werkzeuge und Arbeitsweisen zu gebrauchen. Um das Mißtrauen zu überwinden, das die Handwerker vielfach solchen modernen fortschrittlichen Maschinen, Werkzeugen und Motoren entgegenbringen, muß denselben Gelegenheit geboten werden, solche Maschinen und Motoren in Tätigkeit zu sehen, um sich selbst ein Bild über deren praktischen Wert machen zu können.

Da mit der Einrichtung solcher Maschinensäle jedoch recht erhebliche Kosten verbunden sind, so wird es nur möglich sein, in beschränkter Zahl solche Einrichtungen zu treffen. Es würde unserer Ansicht nach nicht möglich sein, am Sitze jeder der 33 preußischen Handwerkskammern eine derartige Einrichtung zu treffen, sondern es genügte voraussichtlich, wenn in jeder Provinz eine solche dauernde Ausstellung und zwar möglichst am Sitze einer Handwerkskammer geschaffen würde. Man könnte dann wie in Oesterreich Handwerkern, die von der Handwerkskammer vorzuschlagen wären, Stipendien zum Besuche der Ausstellung gewähren, um so den außerhalb des Ortes der Ausstellung wohnenden Handwerkern Gelegenheit zu bieten, die Fortschritte in der Technik durch eigenes Studium kennen zu lernen.

Neben diesen dauernden Ausstellungen könnten dann je nach Bedarf von der Zentrale in der Provinz ausgehend zeitweilige Ausstellungen in den entwickelteren gewerblichen Orten der Provinz veranstaltet werden und zwar möglicht in Verbindung mit Ausstellungen gewerblicher Art, die an diesen Orten stattfinden oder in Verbindung mit Meisterkursen, die man gleichzeitig an diesen Orten hält. Sollte sich also an irgend einem Orte der Provinz das Bedürfnis nach einem Schuhmachermeisterkurs herausstellen, so dürfte es sich empfehlen, gleichzeitig eine zeitweilige Ausstellung von Schuhmachermaschinen zu veranstalten, die, in Tätigkeit vorgeführt, gleichzeitig als Unterrichtsmaterial dienen könnte. Selbstverständlich ist, daß die Maschinen nicht nur ausgestellt werden, sondern daß man dieselben in Tätigkeit vorführt und so eine Unterweisung in deren Gebrauch ermöglicht. Es soll nun für die tunlichste Verbreitung solcher Maschinen unter den Handwerkern gesorgt werden durch Vermittelung der Genossenschaften und geeigneten Falls mit Hilfe der Gemeinden. Wie aus den Verhandlungen der Kommission hervorging, war nicht die Absicht, daß Maschinen direkt an einzelne Handwerker abgegeben werden. Davon sollte zunächst wegen der Schwierigkeit der Kontrolle der Innehaltung der Zahlungstermine abgesehen werden, sondern es sollten solche Maschinen nur an Genossenschaften oder nur an einzelne unter Vermittelung und Garantie der Gemeinden gegen allmähliche Abzahlungen überlassen werden.

Diese Maschinenüberlassung ist, wenn man wirklich eine weite Verbreitung der Maschinen fördern will, nötig, weil die Handwerker meist zunächtt nicht in der Lage sind, die Geldmittel aufzubringen. Daß man ganz besonders die Genossenschaften berücksichtigt, ist aus

dem Grunde erwünscht, weil die Maschinen vielfach für den Einzelbetrieb des Handwerkers zu unrationell sind, und dieselben erst durch eine Genossenschaft von Handwerkern voll ausgenützt werden können. Diese Verleihung von Maschinen müßte von der Zentrale in jeder Provinz ausgehen, denn wie wir in unseren Darlegungen über Oesterreich gezeigt haben, sind sehr gründliche Vorarbeiten vor der Verleihung solcher Maschinen erforderlich, und an der Zentrale wird sich das nötige vorgeschulte technische Personal befinden, welches diese Arbeiten übernehmen und sachgemäß durchführen kann.

Dasselbe Personal wäre auch geeignet, die Erteilung von Auskünften über bezügliche Fragen zu übernehmen, nämlich über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis derartiger Maschinen und Werkzeuge. Es wäre zu wünschen, wenn alle Anfragen durch die Vermittelung der Handwerkskammern an die Zentrale gehen müßten, denn dadurch wäre es möglich, die Zentrale zu entlasten, weil vielfach unwichtige Fragen direkt von der Handwerkskammer erledigt werden könnten, und weil dadurch, daß die Gutachten der Zentrale durch die Hände der Handwerkskammer gehen müssen, deren Organe ebenfalls Belehrung auf diese Weise erhalten könnten.

Es wär überhaupt dringend erforderlich, soweit als möglich die Handwerkskammer mit heranzuziehen, weil auf diese Weise die Aktion zur Hebung des Kleingewerbes in Handwerkerkreisen am schnellsten populär würde, und je populärer die Maßnahmen sind, desto früher haben sie Aussicht auf Erfolg; und weil ferner dadurch ein möglichst moderner technischer Geist in die Handwerkskammer hineingetragen werden könnte. Vielfach stehen ja auch heute noch die Handwerkskammern auf dem Standpunkt, daß der Befähigungsnachweis das Allheilmittel für den Handwerkerstand sei. Je mehr die Kammern auf diesem Standpunkt stehen, desto weniger werden sie geneigt sein, den modernen Weg zur Hebung des Handwerks mit zu gehen.

In der Resolution des Abgeordnetenhauses war weiter unter b) gefordert:

„Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen; Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung; Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien; Erteilung von Auskünften über alle einschlägigen Fragen“.

Die sogenannten Meisterkurse, die in diesem 2. Teil der Resolution gewünscht werden, sind, wie wir sahen, der bedeutsamste Teil der Gewerbeförderungsaktion in Oesterreich gewesen.

Diesem österreichischen Beispielle folgend, sind in Preußen in neuerer Zeit bereits in Hannover und Posen sogenannte Meisterkurse eingerichtet worden.

In ihnen erhalten ältere Gehilfen und selbständige Meister in 4- bis 8-wöchigen Kursen Unterricht im Fachzeichnen, kaufmännischen Rechnen, Kalkulieren, in der Materialienkunde, Buchführung, Gesetzeskunde und besonders im praktischen Arbeiten in den zu dem Zwecke besonders eingerichteten, mit den neuesten Kraft-, Arbeitsmaschinen

und Werkzeugen ausgestatteten Lehrwerkstätten. Zugleich lernen sie auf Exkursionen mustergültige Betriebe verschiedenster Art kennen. Dauernde Ausstellungen von Rohstoff, Halb- und Ganzfabrikaten, von Werkzeugen und Fachwerken aller Art, von Betriebs- und Arbeitsmaschinen, die im Betriebe vorgeführt werden und über deren Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis von den Leitern der Kurse bereitwilligst Auskunft erteilt wird, ergänzen diesen Unterricht. Zu jedem Kursus werden etwa 10 Teilnehmer zugelassen, dabei erhalten selbständige Meister den Vorzug vor Gehilfen, und von den letzteren werden wieder solche bevorzugt, die sich binnen kurzem selbständig machen wollen. In der Regel sollen die Teilnehmer militärfrei sein und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Die Mehrzahl erhält für die Dauer des Kursus Geldunterstützung, die vom Staate, der Provinz, den Städten und Handwerkskammern aufgebracht werden. An den Kursen in Hannover und Posen haben bisher 320 Handwerker teilgenommen, davon waren 77 Tischler, 24 Schlosser, 90 Schneider und 129 Schuhmacher. Die Teilnehmer standen im Alter von 24 bis 40 Jahren. Aehnliche Kurse werden vom Jahre 1903 ab in Cöln abgehalten [1]). Für Westfalen ist in Dortmund die 4. derartige Einrichtung geplant.

Wie in den 3 Provinzen Hannover, Posen und im Rheinland, so müßte zunächst in allen preußischen Provinzen an einer Stelle, möglichst an derjenigen, an der ständige Maschinenausstellungen veranstaltet werden sollen und möglichst auch gleichzeitig am Sitze einer Handwerkskammer derartige umfassende Meisterkurse eingerichtet werden. Mehr solcher Meisterkurse einzurichten, würde sich schon wegen der hohen Kosten verbieten, denn die Einrichtung der Musterwerkstätten erfordert erhebliche Geldmittel, sodann würde voraussichtlich das Bedürfnis auf diese Weise genügend gedeckt sein. Solche Kurse müßten natürlich für die hauptsächlichsten Gewerbe, wie Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Zimmerer etc. zunächst eingerichtet werden. Den Besuchern derartiger Kurse wären dann auch Stipendien zum Besuche derselben als Ersatz für den Lohnausfall zu gewähren.

Neben diesen ständigen Kursen müßten dann in den verschiedensten Orten der Provinz je nachdem ein Bedürfnis vorliegt, Kurse von längerer Dauer veranstaltet werden, die am Nachmittag und Abend stattfinden und den Gewerbetreibenden der betreffenden Orte Gelegenheit bieten, sich technisch zu vervollkommnen.

Es müßte auch, falls Innungen oder Gewerbevereine für ihre Mitglieder solche Kurse einrichten wollen, das Bestreben dieser Korporationen durch Unterstützung seitens des Staats gefördert werden.

Neben diesen Kursen, die auf die praktische Ausbildung der Handwerker gerichtet sind, erscheint jedoch die Errichtung von sogenannten theoretischen Meisterkursen ganz besonders erforderlich. Es gibt eine große Zahl von Handwerkern, die technisch ganz gut ausgebildet sind, die aber trotz ihres technischen Könnens auf keinen grünen Zweig kommen,

1) Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen, S. 21.

weil sie nicht zu rechnen und kalkulieren gelernt haben und ihre Buchführung im argen liegt. Es sind, um diesem Mangel abzuhelfen, bereits von einer erheblichen Anzahl von Handwerker- oder Gewerbekammern mit großem Erfolg sogenannte theoretische Meisterkurse eingerichtet worden, in denen in Buchführung, Kalkulation und nebenbei in der Gesetzeskunde unterrichtet wird.

Diese theoretischen Meisterkurse sollen gleichzeitig meist eine Vorbereitung für den theoretischen Teil der durch den § 133 der R.G.O. eingeführten Meisterprüfung sein, und deshalb werden neben der Buch- und Rechnungsführung auch die Grundlagen der Gewerbegesetzgebung, des Genossenschaftsrechts, der Arbeiterversicherungsgesetzgebung und der Gesetze, die sonst für den Handwerker von Wert sind, gelehrt.

Solche Kurse müßten eine ganz allgemeine Ausdehnung erhalten dadurch, daß man den Handwerkskammern Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung stellt.

Hier ist für die Handwerkskammern ein weites Feld geboten, erzieherisch auf den Handwerkerstand einzuwirken. Die Auskunftserteilung über alle einschlägigen Fragen stände dann am besten ebenfalls den Handwerkskammern zu.

Jedenfalls ist anzunehmen, daß sich auch in Preußen die praktischen wie theoretischen Meisterkurse bei einem weiteren Ausbau als das wirksamste Mittel zur Hebung des Handwerkerstandes erweisen werden.

Unter c) beschäftigte sich die Resolution mit der Lehrlingsausbildung. Dieselbe besagt:

„Förderung der Lehrlingsausbildung (Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiierter Lehrlingsarbeiten, Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung besonders verdienter Meister, Unterstützung der Errichtung von Lehrlingsheimen); Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen".

Ganz besonders hat man die Lehrlingsausbildung in Deutschland durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen der Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 zu fördern gesucht.

Neben dieser besseren gesetzlichen Regelung erscheint jedoch auch eine Förderung des Lehrlingswesens wünschenswert auf dem Wege, den die Resolution unter c andeutet.

Zunächst sind Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten in Aussicht genommen, denn es ist ganz natürlich, daß derartige Ausstellungen einen günstigen Einfluß auf die Lehrlingsausbildung ausüben müssen. Der Lehrherr wird sich bei der Ausbildung des Lehrlings mehr Mühe geben, weil er wünscht, daß sein Lehrling bei der Ausstellung ihn nicht blamiert, und auch der Lehrling wird in der Ausstellung einen Ansporn erblicken, um sein Möglichstes zu leisten, damit er eventuell bei der Ausstellung eine Prämie erlangt.

Da durch die neuen Bestimmungen über das Lehrlingswesen in der Gewerbeordnung die Gesellenprüfungen wieder eingeführt worden sind, so sind bereits zahlreiche Handwerks- und Gewerbekammern in Deutschland dazu übergegangen, Ausstellungen von Gesellenstücken zu veranstalten, die ein Bild über den Stand der Lehrlingsausbildung im

Handwerk bieten. Es dürfte sich empfehlen, die Veranstaltung dieser Ausstellungen ganz in die Hände der Handwerkskammern zu legen. Jede Handwerkskammer müßte eine solche Ausstellung veranstalten und die Handwerkskammern ein und derselben Provinz oder mehrerer benachbarter Provinzen müßten sich wieder zusammenschließen, um dann eine Zentralausstellung aller der auf den einzelnen Ausstellungen prämiierten Gesellenstücke zu veranstalten. Durch diese Zentralausstellung würden die verschiedenen Maßstäbe, die die verschiedenen Prämiierungskommissionen oder Prüfungskommissionen verlangen, auf ein einheitliches Maß gebracht. Es wäre dann aber wünschenswert, daß sich die Ausstellungen nur auf Gesellenstücke beschränken und nicht auch Arbeiten von Lehrlingen im 1. oder 2. Lehrjahr zur Ausstellung gelangten. Höchstens könnte man den Handwerkskammern anheimgeben, gleichzeitig auchdie Meisterstücke, die für die Meisterprüfung auf Grund des § 133 der Gewerbeordnung angefertigt sind, mit zur Ausstellung zu bringen.

Wünschenswert wäre es, daß, wie in Oesterreich, einheitliche Normen für die Ausstellungen, namentlich für die Prämiierungen, aufgestellt würden, denn es zeigt sich leider jetzt schon, daß einige Handwerkskammern mit Prämien in Gestalt von Medaillen, Ehrenpreisen und Diplomen in einer sehr wenig vorsichtigen Weise umgehen, wodurch der Wert derartiger Ausstellungen vollständig in Frage gestellt werden kann.

Man könnte die Handwerkskammern ebenso wie dies in Oesterreich bereits geschehen ist, veranlassen, ihre Ausstellung nach den einheitlich aufgestellten Grundsätzen zu veranstalten dadurch, daß man von der Einhaltung dieser Grundsätze den Zuschuß zu den Kosten der Ausstellung abhängig macht.

Sehr wichtig erscheint auch die Förderung des Lehrlingswesens durch Lehrlingshorte. Leider ist auf diesem Gebiete in Deutschland bisher verhältnismäßig wenig geschehen, obgleich doch gerade durch die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und durch den Umstand, daß recht viele Lehrlinge nicht mehr beim Meister wohnen, dieselben weit nötiger geworden sind. Die bisher bestehenden Lehrlingsheime sind in der Regel auf konfessioneller Grundlage aufgebaut. Diese Lehrlingshorte haben im allgemeinen keine sehr große Anziehungskraft auszuüben vermocht. Die Religion sollte man aus dem Spiele lassen bei derartigen Veranstaltungen. Man sollte dieselben auch nicht zu schulmäßig aufziehen, sondern den jungen Leuten möglichst viel Freiheit lassen. Man wird, wie in Hamburg angestellte Versuche gezeigt haben, dann in der Lage sein, die jungen Lehrlinge dahin zu bringen, daß sie mit Lust und Liebe in ihr Lehrlingsheim kommen, und hat dann die beste Gelegenheit, erzieherisch auf den Lehrling einzuwirken.

Auch zur Schaffung der Lehrlingsheime sollte man die Handwerkskammern nach Möglichkeit heranziehen, denn diese werden auf Grund ihrer Lokalkenntnisse am besten in der Lage sein zu wissen, wo ein Bedürfnis für derartige Veranstaltungen vorhanden ist. Auch hier könnte man ähnlich wie in Oesterreich durch die Herausgabe einer aufklärenden Schrift über den Wert und Nutzen von Lehrlingsheimen und durch Aufstellung von Musterstatuten die Schaffung solcher fördern. Selbst-

verständlich müßten auch Zuschüsse seitens des Staates für die Errichtung derartiger Heime gewährt werden, denn die Kosten allein aufzubringen, sind die Handwerkskammern kaum in der Lage.

Schließlich wird zur Förderung der Lehrlingsausbildung noch empfohlen: „Auszeichnung und Belohnung um die Lehrlingsausbildung verdienter Meister".

Die Frage der subventionierten Meisterlehre ist zur Zeit noch eine sehr strittige. Der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses äußert sich darüber in folgender Weise[1]):

Auf diesem Gebiete stehe man in Oesterreich noch im Stadium des Versuches. Nach dem amtlichen Berichte des Handelsministeriums sei geplant, Meistern verschiedener Gewerbearten, welche sich zur Einhaltung gewisser Lehrvertragsbestimmungen verpflichteten, für jeden nachgewiesenermaßen gut ausgebildeten Lehrling eine Subvention zukommen zu lassen.

Antragsteller erklärte, daß er keine genauere Kenntnis darüber habe, ob und inwieweit die königlich preußische Staatsregierung bisher der Lehrlingsausbildung in den vorerwähnten oder in anderen Richtungen ihre Fürsorge zugewandt habe. Er glaube indes nicht fehlzugehen, wenn er die Meinung ausspreche, daß auch auf diesem Gebiete noch manches in Preußen geschehen könne.

Jedenfalls werde die preußische Staatsregierung in Erwägungen darüber eintreten müssen, ob sie sich nicht ebenso wie die österreichische Regierung dazu anschicken solle, die sogenannte subventionierte Meisterlehre nach dem Vorbilde Badens in weitem Umfange einzuführen. Um über diesen Punkt die Kommission genauer zu orientieren, nahm Antragsteller auf einen Vortrag des Direktors Romberg zu Cöln auf der XII. Versammlung deutscher Gewerbeschulmänner Bezug, in welchem derselbe unter anderem ausführte:

„Im übrigen hat uns Baden einen Weg gezeigt, wie es anzufangen ist, die Meisterlehre zu fördern.

Ihnen allen ist ja bekannt, daß in Baden besonders geeignete und anerkannt tüchtige Handwerksmeister staatliche Unterstützungen für das Halten und Ausbilden von Lehrlingen bekommen. Bedingung ist, daß der Lehrling im Hause des Meisters lebt, mit der Familie ißt, nicht mit den Gesellen, sondern mit den anderen Lehrlingen zusammen, aber jeder im eigenen Bett schläft. Derartige staatlich unterstützte Meisterwerkstätten bestehen zur Zeit in Baden etwa 200, und es ist heute schon erfreulicherweise ein größeres Angebot seitens der Meister vorhanden, als zunächst befriedigt werden kann. Ein Beamter der Zentralstelle für die Gewerbe in Karlsruhe sucht den Meister aus, kontrolliert die Werkstätten und den Verlauf der Lehre, kontrolliert aber auch, wie die Lehrlinge in der Familie des Meisters leben. Berücksichtigt man nun, daß an derselben Zentralstelle unter der Oberleitung desselben Beamten alljährlich die Meisterkurse stattfinden, daß ferner von dieser Stelle aus in gewissen Zeiträumen Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten

1) Bericht der XIV. Kommission S. 18.

veranstaltet werden, sowie daß das Fortbildungsschulwesen im Lande vorzüglich organisiert ist und die übrigen Maßnahmen der Fürsorge für das Handwerk bestens unterstützt, dann kann man wohl sagen, daß hier ein innerer Zusammenhang aller Veranstaltungen zur Förderung der Ausbildung und Erziehung während der Lehrzeit hergestellt ist, der gute Früchte zeitigen muß.

„In den Meisterkursen lernt die Zentralstelle die Meister kennen, denen man mit Aussicht auf guten Erfolg die Lehrlinge anvertrauen kann, und auf den Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten muß vor derselben Stelle Rechenschaft über den Erfolg der Lehre abgelegt werden.“

„Dem Beispiele Badens ist, wenn ich nicht irre, die Schweiz gefolgt; Württemberg wird folgen. Dort haben sich im vorigen Jahre auf Aufforderung der Stuttgarter Zentralstelle gleich 244 Meister, die 29 verschiedenen Gewerbszweigen angehören und sich auf 63 Orte verteilen, bereit erklärt, eine staatlich unterstüzte Lehrlingswerkstätte zu übernehmen.“

„Man könnte nun einwenden, in einem Großstaate ist eine derartige Organisation nur schwer durchführbar. Eine Organisation für das ganze Land gewiß; gibt man aber jeder gewerblich entwickelten Provinz eine solche Zentralstelle mit all den Aufgaben der süddeutschen Landeszentralen, dann kann auch in einem Großstaate sich die gleiche segensreiche Tätigkeit entfalten.“

Der Antragsteller meinte schließlich; gerade diese Ausführung beweise, wie die Fürsorge für die Lehrlingsausbildung sich organisch in die mit seinem Antrage intendierte Gesamtaktion zur Förderung des Handwerks eingliedere.

Seitens der Vertreter der Regierung wurde hervorgehoben, daß sich das Handelsministerium mit der Frage der Lehrlingswerkstätten schon wiederholt und eingehend beschäftigt und sich insbesondere auch über die mit ihnen in Baden gemachten Erfahrungen unterrichtet habe. Alles, was ihr darüber mitgeteilt sei, mahne zu großer Vorsicht. Nicht selten werde die Einrichtung von selbstsüchtigen Meistern zu dem Zwecke mißbraucht, um auf Kosten des Staates billige Arbeitskräfte zu bekommen; die bezüglich der Lehrlingsausbildung von den Meistern übernommenen Pflichten, wie die Anhaltung zum regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule, die Behandlung als Familienangehörige u. s. w. würden nicht immer strenge beachtet. Ohne scharfe und fortgesetzte Kontrolle sei der mit den Lehrlingswerkstätten angestrebte, an sich gewiß zu billigende ideale Zweck nicht zu erreichen. Uebrigens seien auch in Baden die Ansichten über den Wert dieser Einrichtung geteilt.

Ein Versuch mit „Lehrlingswerkstätten“ nach dem Vorbild von Baden wurde mehrseitig empfohlen. Namentlich seien in den Großstädten die Verhältnisse vielfach traurig, und um schon die richtigen Anschauungen und Traditionen wieder zur Anerkennung zu bringen, sei die Gewährung von Prämien an Meister, welche sich die Erziehung und Ausbildung ihrer Lehrlinge besonders angelegen sein ließen, wünschenswert. Es wurde auf das Recht und die Pflicht der Innungen und Handwerkskammern, durch „Beauftragte“ die Lehrlinge zu beaufsichtigen, hingewiesen; gewiß würde es günstig wirken und die Stellung dieser Beauftragten stärken, wenn dieselben auch für die Gewährung von Prämien Vorschläge machen könnten. Von einem Mitgliede wurde auf die Waisenräte als geeignete Aufsichtsorgane aufmerksam gemacht.

Es wurde mitgeteilt, daß mehrfach, z. B. in Breslau und Hildesheim, im Anschluß an Fachschulen „Lehrwerkstätten" errichtet seien. Diese Einrichtung wurde befürwortet, wobei es als selbstverständlich konstatiert wurde, daß die Lehrwerkstätten nicht die Meisterwerkstatt ersetzen, sondern nur ergänzen könnten.

Der Gedanke, der der Idee der Subventionierung der Meisterlehre zu Grunde liegt, ist der, daß leider heute sehr zahlreiche Lehrlinge im Handwerk gar keine rechten Lehrlinge, sondern mehr jugendliche Arbeiter sind. Der Meister, der kein Lehrgeld wie früher mehr erhält, sondern häufig vom ersten Tage an eine kleine Entschädigung zahlt, sieht in dem Lehrling weniger einen jungen Mann, dem er etwas lernen soll, als eine jugendliche billige Arbeitskraft. Auf der anderen Seite sind auch vielfach die Lehrmeister keine Meister in ihrem Handwerk, sondern lediglich Arbeiter auf eigene Rechnung und Gefahr, die weder die Fähigkeit, noch die Zeit dazu haben, den Nachwuchs ihres Gewerbes heranzubilden. Vielfach haben gerade die Meister, die die Fähigkeit dazu haben, Lehrlinge auszubilden, nicht die Zeit, und diejenigen, welche die Zeit haben, nicht die Fähigkeit dazu.

Durch die Subventionierung will man nun wieder tüchtige Handwerker veranlassen, sich einer gründlicheren Lehrlingsausbildung zu widmen.

Seit 1889 bestehen in Baden zur Förderung einer allseitigen Unterweisung von Lehrlingen sogenannte Lehrlingswerkstätten. Es handelt sich dabei nicht um die Errichtung von staatlich betriebenen Werkstätten, sondern nur um Bewilligung von staatlichen Geldzuschüssen an tüchtig bewährte Meister, welche sich mit der Lehrlingsausbildung befassen, gegen Uebernahme bestimmter Verpflichtungen und gegen eine Unterwerfung unter staatlicher Kontrolle.

Das Verhältnis zwischen Ministerium und Lehrmeister wird durch einen Vertrag geregelt. Die für die Lehrlingswerkstätten aufgestellten zur Zeit gültigen Satzungen haben folgenden Wortlaut[1]):

§ 1. Als Lehrling werden nur solche junge Leute zugelassen, welche ordnungsmäßig aus der Schule entlassen und für das betreffende Handwerk geistig und körperlich hinreichend entwickelt sind.

§ 2. Der Lehrmeister verpflichtet sich:

1. Den Lehrling in der durch den Zweck der Lehre gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung in allen Handfertigkeiten und Handwerksvorteilen des ganzen Gebiets des bezüglichen Handwerks zu unterweisen.

Wo ein bestimmter Bildungsgang für ein Gewerbe vorgeschrieben wird, ist derselbe pünktlich einzuhalten.

2. Den Lehrling ausschließlich zu Arbeiten zu verwenden, welche seiner gewerblichen Ausbildung dienen, auch denselben des Tags nicht zur Arbeit von längerer Dauer anzuhalten, als derjenigen für die Gesellen oder als dieselbe, wenn solche in der Werkstatt nicht beschäftigt sind, in anderen Werkstätten des gleichen Gewerbes üblich ist.

3. Der Meister hat den Lehrling bei sich in Kost und Wohnung aufzunehmen, zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, sowie zu regelmäßigem Besuch der an dem betreffenden Ort für das bezügliche Handwerk bestehenden öffentlichen gewerblichen Bildungsanstalten anzuhalten.

---

1) Handwerkerkalender für Baden 1899, S. 106 fg.

Desgleichen hat der Lehrmeister dafür zu sorgen, daß der Lehrling an Sonn- und gebotenen Feiertagen nicht nur von Werkstättearbeiten frei bleibt, sondern auch den Gottesdienst und religiösen Fortbildungsunterricht seines Bekenntnisses besucht.

4. Der Meister stellt während einer bestimmten Reihe von Jahren jährlich eine festzusetzende Zahl von Lehrlingen zur Ausbildung ein.

§ 3. Die Dauer der Lehrzeit richtet sich im allgemeinen nach der für die einzelnen Gewerbe bestehenden Uebung und wird im einzelnen Falle durch Vertrag mit dem Lehrherrn festgesetzt.

§ 4. Der Lehrling hat alljährlich an der Bewerbung um Staatspreise für Lehrlinge mit einer für die Dauer seiner Lehrzeit vorgeschriebenen Arbeit sich zu beteiligen und am Schlusse der Lehrzeit einer nach Maßgabe der Lehrlingsprüfungsordnung abzunehmenden Prüfung sich zu unterziehen, über deren Bestehen demselben ein von dem Lehrmeister und dem Prüfungsausschuß unterzeichneter Lehrbrief ausgestellt wird.

§ 5. Dem Lehrmeister wird für Erfüllung seiner Obliegenheiten eine im einzelnen Fall festzusetzende Vergütung aus Staatsmitteln gewährt. Der Betrag derselben wird sowohl nach dem Gewerbe, den örtlichen Verhältnissen und der Dauer der Lehrzeit, als nach dem Betrage der von anderer Seite dem Meister etwa zukommenden Vergütung für Ausbildung des Lehrlings bemessen.

Weiter wird, wo eine bestimmte Reihenfolge des Jahrgangs vorgeschrieben wird, auf eine angemessene Schadloshaltung für Rohstoffverkauf Rücksicht genommen.

§ 6. Die Bedingungen des Lehrverhältnisses sind durch schriftlichen Lehrvertrag zwischen dem Lehrherrn und den zur Fürsorge für den Lehrling Berufenen zu bestimmen; dieselben dürfen nicht mit dem Inhalte dieser Satzungen in Widerspruch stehen.

§ 7. Die Ueberwachung des wichtigen Vollzugs der dem Lehrmeister nach diesen Satzungen und dem Lehrvertrag obliegenden Verpflichtungen wird, sofern der am Wohnsitz des Lehrmeisters bestehende Gewerbeverein dieser Aufgabe sich nicht unterzieht oder ein solcher überhaupt nicht bestehen sollte, anderweite Fürsorge getroffen.

§ 8. In geeigneten Fällen kann dem Lehrmeister zu besserer Ausstattung seiner Werkstätte mit dem Stande der Neuzeit entsprechenden Werkzeugen und Werkzeugmaschinen ein Zuschuß bewilligt werden, welcher durch angemessene jährliche Abschreibungen getilgt wird und bei Eingehen der Lehrlingswerkstätte vor gänzlicher Abschreibung in dem alsdann noch verbleibenden Restbetrag zurückzuersetzen ist.

§ 9. Sollten über Anwendung dieser Satzungen und den mit dem Lehrmeister in Ausführung derselben von seiten des Ministeriums geschlossenen Vertrag Streitigkeiten sich ergeben, so wird die endgültige Entscheidung über dieselben mit Ausschluß des Rechtswegs einem Schiedsgericht übertragen. Als solches gilt das am Orte bestehende gewerbliche Schiedsgericht; in Ermangelung eines solchen wird ein Schiedsgericht gebildet, welches aus dem Gemeindevorstand bezw. dem mit der Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten betrauten Beigeordneten als Vorsitzenden und je einem von beiden Teilen zu bestellenden Mitglied besteht.

§ 10. Wegen fortgesetzter Vernachlässigung oder Nichterfüllung der dem Lehrmeister nach Maßgabe der Werkstättesatzungen oder des Vertrags obliegenden Verpflichtungen behält sich das Ministerium vor, nach seinem freien Ermessen den Vertrag aufzulösen, wozu es der Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht bedarf und gleichzeitig dem Lehrmeister eine Strafe bis zum Betrag von 100 M. aufzuerlegen, welche einer am Orte befindlichen, gewerblichen Zwecken dienenden, Einrichtung zugewiesen wird.

In dem Vertrag zwischen Ministerium und Lehrmeister wird insbesondere über die Dauer desselben und über die Zahl der während dieser Zeit einzustellenden Lehrlinge, über die Höhe der Vergütung für jeden einzelnen Lehrling und über die Dauer der Lehrzeit nähere Vereinbarung getroffen.

Im Jahre 1902 bestanden auf Grund obiger Bestimmungen 109 Lehrlingswerkstätten mit 145 Lehrlingen für 22 Gewerbe an 20 Orten. Der staatliche Aufwand für Lehrlingswerkstätten beträgt zur Zeit im

Jahr 12 000 M., die Vergütung für den einzelnen Lehrling im Durchschnitt gegen 230 M. Diese badische Einrichtung ist auch in Württemberg und Hessen mit Erfolg angewendet worden.

Ob man diese bisher noch nicht abgeschlossenen Versuche auch in Preußen verallgemeinern soll, erscheint mir sehr fraglich. Die Subventionierung der Meisterlehre wird in kleinen Verhältnissen mit Erfolg durchzuführen sein, weil sich da die Verhältnisse übersehen lassen. Je größer die Verhältnisse, desto schwieriger die Kontrolle und desto zweifelhafter die Erfolge. Jedenfalls ist die Gefahr vorhanden, daß sich Meister wegen der Subvention zur Lehrlingsausbildung herandrängen, die vielleicht gar nicht die geeigneten sind. Es ist dann doch sehr schwer festzustellen, ob diese Leute die übernommenen Pflichten auch richtig erfüllen. Bisher haben die Lehrmeister im allgemeinen ihren Lohn darin gefunden, daß ein tüchtig ausgebildeter Lehrling ihnen bald eine brauchbare Stütze bei der Arbeit war, und der Ruf eines tüchtigen Lehrmeisters verbreitete sich ziemlich schnell, so daß einem solchen stets Lehrlinge angeboten wurden und er sogar heute noch vielfach Lehrgeld als Entschädigung erhalten kann.

Jedenfalls wird es nur möglich sein durch die Subventionierung der Meister einen kleinen Stamm von tüchtigen Lehrlingen heranzubilden, und es ist sehr fraglich, ob dieses Resultat die doch verhältnismäßig hohen Kosten lohnt.

Schließlich findet sich unter C in der Resolution die Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen. Diese Forderung paßt in die Trimbornschen Anträge eigentlich nicht hinein, sie ist erst durch den Antrag Euler hineingekommen. Die Trimbornschen Anträge befassen sich mit der Fach- und Fortbildungsschulfrage nicht, und deshalb gehört auch die Lehrerfrage eigentlich nicht hierher.

Der Kommissionsbericht spricht sich speziell über diese Frage in folgender Weise aus [1]):

„Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Regierung die Lehrlingsausbildung bisher vornehmlich durch Gründung von Fortbildungs- und Fachschulen gefördert habe. In welchem Umfange dies geschehen, ergebe sich daraus, daß die im Staatshaushaltsetat ausgeworfenen Mittel für Fortbildungsschulen in Preußen — abgesehen von den Provinzen Westpreußen und Posen, für die seit langer Zeit erhebliche Mittel zur Verfügung ständen und daher die Verhältnisse gleichartiger geblieben seien — von 440 000 M. im Jahre 1890 auf 1 100 000 M. im Jahre 1902 gestiegen seien. Die Staatszuschüsse für Handwerker- und Kunstgewerbeschulen hätten in den Jahren 1880 21 087 M., 1890 177 403 M. und 1902 525 787 M. betragen. Dabei sei die Entwickelung dieser Schulen zu einem Abschluß keineswegs gelangt. Vielmehr befände man sich inmitten der Entwickelung. Die bestehenden Schulen müßten vielfach noch weiter ausgebaut und neue errichtet werden. Wenn hiernach zunächst noch mit einer dauernden erheblichen Steigerung der Aus-

1) Bericht der XIV. Kommission S. 19.

gaben auf diesem Gebiete gerechnet sei, werde an die Uebernahme neuer Aufgaben nicht ohne Berücksichtigung dieses Umstandes herangetreten werden können.

Eingehende Erörterung fand die Frage des Fortbildungs- und Fachschulunterrichts. Von einem Mitglied wurde nachdrücklich die Verlegung des Unterrichts in die Tagesstunden — morgens oder nachmittags — und zwar der Werktage gefordert; der Verlust der wenigen Stunden an 1 oder 2 Tagen der Woche werde reichlich aufgewogen durch die größere Fruchtbarkeit dieses Unterrichts, während der Abendunterricht nach der ermüdenden Tagesarbeit nur lässig, widerwillig besucht werde, ohne Erfolg bleibe, zur Ueberanstrengung führe und der sittlichen Verführung Vorschub leiste. Die Bedenken des Abendunterrichts wurden auch von anderen Mitgliedern geteilt, jedoch auch auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen. Zunächst fehle es — wenigstens morgens — in der Regel an den geeigneten Lokalen und Lehrkräften, da diese durch die Schulkinder in Anspruch genommen seien. Die Handwerksmeister könnten vielfach die Handreichung und Hilfe des Lehrlings bei ihren Arbeiten schwer entbehren. Im allgemeinen kam aber die Anschauung der Kommission dahin zum Ausdruck, daß jedenfalls die späten Abendstunden ungeeignet seien.

Die Frage der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte führte zur Erörterung der Anregung des Abgeordneten Euler, welche nach Zurückziehung des früher gestellten Antrages in folgender Form zur Verhandlung kam:

In dem Antrage Trimborn zu Ziffer 2c am Schlusse anzufügen:

„Ausbildung von Handwerksmeistern als praktische Lehrer für Fortbildungs- und Fachschulen.“

Der Antragsteller betonte die Bedeutung des Fachunterrichtes. Auch der Fortbildungsunterricht müsse sich an die speziellen Berufe anlehnen. Elementarlehrer seien deshalb weniger geeignet. Es sei Aufgabe, aus den tüchtigeren, strebsamen Handwerkern Fachlehrer heranzubilden. So gewinne man auch Lehrer für den Tagesunterricht. Die Fachschule müsse möglichst getragen sein von der Innung; so bilde und erziehe sie für den Beruf, erfülle sie mit Freude und Begeisterung für den Beruf. Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß neben der fachlichen Tüchtigkeit doch auch die pädagogische Begabung und Erfahrung in Betracht komme. Es wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, geeignete Lehrkräfte aus den praktischen Berufen zu gewinnen. Daß dieses wünschenswert sei, wurde allgemein anerkannt und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Meisterkurse Gelegenheit böten, solche geeignete Personen ausfindig zu machen.“

Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß es wünschenswert ist, Handwerksmeister als praktische Lehrer für Fortbildungsschulen und Fachschulen heranzuziehen. Es wird aber sehr schwer halten „dieselben zu diesem Beruf speziell heranzubilden, weil es sehr schwer sein wird, dem Handwerker das pädagogische Können, was für die Lehrtätigkeit nötig ist, beizubringen. Es werden voraussichtlich immer nur relativ wenige Handwerker ein pädagogisches Talent haben, und denen sollte man allerdings möglichst Gelegenheit bieten, ihr Talent

zu schulen und es dann in der Fortbildungs- oder Fachschule sich praktisch bewähren zu lassen.

Die Resolution beschäftigt sich weiter unter d mit der Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens. Der betreffende Teil der Resolution lautet:

d) Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens (Gründung von gewerblichen Rohstoff-, Magazin-, Werk- und Produktivgenossenschaften, Hebung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, Zuwendung von Arbeiten für den Staats- und Kommunalbedarf, Unterrichtskurse, Wanderunterricht über das Genossenschaftswesen, Erteilung von Auskünften."

Bei der Wichtigkeit gerade dieses Faktors zur Hebung des Handwerkerstandes soll hier der Wortlaut des Berichtes der Kommission angeführt werden [1]).

Der Antragsteller führte aus:

„Es müsse auffallen, wie sehr in Deutschland die Entwickelung des gewerblichen Genossenschaftswesens hinter derjenigen des landwirtschaftlichen zurückgeblieben sei. Während Mitte 1901 die Gesamtzahl der deutschen Genossenschaften etwa 19 600 betragen habe, entfielen davon auf die Landwirtschaft allein 15 033 (10 487 Darlehnskassen, 1294 Bezugs-, 2047 Molkerei- und 1206 sonstige Genossenschaften). Einer der Gründe für diese Erscheinung dürfte darin liegen, daß die deutschen Staatsregierungen, insbesondere die preußische, dem gewerblichen Genossenschaftswesen nicht entfernt die Förderung zuteil werden lasse, wie dem landwirtschaftlichen.

Diese Verhältnisse rechtfertigten es, wenn der Antrag die Königliche Staatsregierung ersuche, auch in Erwägung darüber einzutreten, ob sich nicht eine planmäßige, umfassende Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens seitens des Staates auf neuen Bahnen empfehle.

Welche Maßnahmen dabei in Betracht kommen könnten, das zeige das Vorgehen anderer Staaten, insbesondere Frankreichs und Oesterreichs.

Was Oesterreich angehe, so seien bereits in den bisherigen Verhandlungen eine Reihe von Maßregeln erwähnt worden, durch welche der österreichische Staat das gewerbliche Genossenschaftswesen direkt oder indirekt fördere, unter anderem:

a) Die Errichtung einer Auskunftsstelle auch für genossenschaftliche Angelegenheiten mit einem besonderen Referenten beim Gewerbeförderungsdienst im k. k. technologischen Gewerbemuseum zu Wien;

b) die Ueberlassung von Maschinen an gewerbliche Genossenschaften gegen ratenweise Abzahlung des Anschaffungspreises (bisher an 76 Genossenschaften).

Hierbei sei es Aufgabe der unter 1 genannten Auskunftsstelle, bei Abfassung der Statuten und der inneren Einrichtung einer etwa neu zu gründenden Genossenschaft behilflich zu sein, wie denn auch zu dem Zwecke eine „Anleitung zur Errichtung und Geschäftsführung gewerblicher Genossenschaften" herausgegeben worden sei.

e) Die besondere Berücksichtigung von Genossenschaftsmitgliedern bei der Zulassung bei den Meisterkursen und bei Vergebung der bezüglichen Stipendien;

d) Die stete Tendenz bei dem Unterricht in den Meister- und Fachkursen,

---

1) Bericht der XIV. Kommission S. 22 f.

die Bildung von Genossenschaften in den einzelnen Gewerben und unter den Teilnehmern zu fördern, überhaupt das Verständnis für das Genossenschaftswesen in weiteren Kreisen zu verbreiten.

Außer diesen Maßnahmen, deren Zusammenstellung übrigens das Ineinandergreifen der einzelnen Gewerbeförderungsaktionen trefflich illustriere, kämen noch zwei andere bedeutsame Förderungsmittel in Betracht, die eine eingehende Darlegung verdienten.

1. Gewährung von Darlehen

an gewerbliche Rohstoff-, Magazin-, Produktiv- und verwandte Genossenschaften.

Durch diese Darlehen solle, wie der amtliche Bericht des österreichischen Handelsministeriums mit allem Nachdruck hervorhebe, nur über die Schwierigkeiten der Errichtung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hinweggeholfen werden. Später müßten die Genossenschaften Hilfe bei anderen Kreditquellen suchen.

Die Vorarbeiten zur Gründung seien durch die oben unter b erwähnte „Anleitung" erleichtert, welche Muster für die hierbei notwendigen Eingaben, kurze Aufklärungen über die Steuer- und Gebührenpflicht und zahlreiche Musterbeispiele für das Buchhaltungswesen enthalte; diese Anleitung sei unentgeltlich zu beziehen.

Die wesentlichsten Bedingungen für die Erteilung von Darlehen seien die folgenden:

a) Die Statuten müßten möglichst einheitlich und dem Musterstatut des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechend sein;

b) die Genossenschaft müsse einen Aufsichtsrat haben;

c) es müsse eine geordnete, mindestens einfache, auch dem Laien verständliche Buchführung vorhanden sein;

d) das von der Genossenschaft in Anspruch genommene fremde Kapital (Anleihen und Warenkredit) müsse in einem angemessenen Verhältnisse zu dem eigenen Kapital derselben (Geschäftsanteile und Reservefonds) sowie zu der von ihr gewählten Haftform stehen;

e) durch Festsetzung sehr kleiner Ratenzahlungen müsse auch den wirtschaftlich Schwächsten die Teilnahme an der Genossenschaft möglich gemacht werden;

f) Kredit an die Mitglieder dürfe in Rohstoffgenossenschaften nur in Ausnahmefällen und nur in angemessenem Verhältnisse zum Reservefonds gewährt werden; in Magazin- und Produktivgenossenschaften solle der Höchstbetrag des den Mitgliedern zu gewährenden Kredits von der Generalversammlung im Verhältnisse zum eigenen Vermögen und zur Haftung der Genossenschaft festgesetzt werden;

g) die Darlehnsbewilligung erfolge in der Regel nur zur Stärkung des Betriebskapitals der Genossenschaft, zu Anlagezwecken nur dann, wenn die Genossenschaft selbst den größeren Teil des Anlagekapitals aus eigenen Mitteln leiste;

h) die Darlehen würden zu einem von Jahr zu Jahr festgesetzten Zinsfuße gegeben und seien binnen einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zurückzuzahlen; gegenwärtig (1901) gelte ein Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Proz.; die Zinsen seien halbjährlich postnumerando zu entrichten; die Darlehen würden meist auf 3 Jahre gegeben.

i) dem k. k. Handelsministerium und dem Gewerbeförderungsdienst stehe das Recht zu, jederzeit in die Bücher und die Geschäftsführung der kreditnehmenden Genossenschaft Einsicht zu nehmen; dem Gesuche werde nur näher getreten, wenn die Rechnungsabschlüsse der letzten 3 Geschäftsjahre oder, sollte die Genossenschaft noch nicht so lange bestehen, die bisherigen Abschlüsse vorlägen.

Bisher habe der österreichische Staat 28 Darlehen im durchschnittlichen Betrage von 3600 Kronen bewilligt.

Der Antragsteller fügte dieser Darstellung noch die Mitteilung bei, daß in Bayern die Errichtung staatlich subventionierter Werkgenossenschaften in 12 Städten im Zuge sei.

Weiter wies Antragsteller darauf hin, daß in Frankreich seit 1893 alljährlich vom Parlamente Kredite zur Gewährung von Staatszuschüssen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bewilligt würden. Es seien dies Geschenke, die „à titre d'encouragement" gegeben würden. Die verfügbaren Summen bewegten sich um 100 000 frcs. jährlich. Die Vergebung der Subventionen erfolge durch eine besondere im Handelsministerium bestehende Kommission. Zumeist benutzten die Genossenschaften den Staatszuschuß zur Vervollständigung ihrer technischen Betriebseinrichtungen. Antragsteller unterließ nicht mitzuteilen, daß nach dem Berichte über die Förderung der Produktivgenossenschaften in Frankreich, den der österreichische Ministerialsekretär Dr. Vetter dem k. k. Handelsministerium erstattet habe und dem seine Angaben entnommen seien, die geschilderte Art der Genossenschaftsunterstützung wegen ihres Charakters als bloße Schenkung in Frankreich lebhaft angefochten werde.

2. Hebung des Absatzes der Erzeugnisse der Genossenschaften, Zuwendung von Arbeiten für den Staatsbedarf.

In Oesterreich, so führte der Antragsteller zu diesem Punkte aus, richte das Handelsministerium auch sein Augenmerk darauf, für die Vermehrung des Absatzes der Genossenschaften Sorge zu tragen. So suche man denselben durch Bekanntgabe neuer Artikel, durch die Förderung des kaufmännischen Sinnes und dergleichen bei den Genossenschaften zu heben. Mitunter würden auch Stadtverwaltungen und andere Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß in ihrem Bezirke eine leistungsfähige Genossenschaft bestehe, die auch zur Uebernahme größerer Aufgaben eingerichtet sei, welche der einzelne Handwerker bisher nicht habe übernehmen können. Auf diese Weise sei es mehrfach gelungen, die Heranziehung von Werkgenossenschaften bei Submissionen und dergleichen erfolgreich anzuregen, bei denen die kleinen Handwerker sonst grundsätzlich ausgeschlossen gewesen seien. Bei einem solchen Vorgehen bleibe der freien Konkurrenz immer noch genügend freier Raum.

Sehr erfolgreich habe sich die Intervention des Handelsministeriums in dem folgenden Falle erwiesen. In Oesterreich bestände schon seit langer Zeit — ehe man noch an eine gleichmäßig staatliche Gewerbeförderung gedacht habe — die Uebung, daß 25 Proz. vom Gesamtbedarf des Heeres an Lederwaren dem Kleingewerbe vorbehalten seien. Das Handelsministerium habe nun, im Interesse der Heeresverwaltung, bei Verteilung dieser 25 Proz. unter die einzelnen Bewerber mitgewirkt. Dabei habe sich die Notwendigkeit ergeben, besonders bei den Schuhmachern die Bildung gut organisierter Vereinigungen, denen ein größerer Auftrag hätte zugewiesen werden können, zu veranlassen. Wenn die jährliche Schuhlieferung (60 000 Paar) auf die einzelnen sich bewerbenden (etwa 13 000) verteilt worden wäre, so würden diese nichts Wesentliches verdient haben und auch die Lieferung, weil zu ungleichmäßig, in großem Umfange unannehmbar ausgefallen sein. Die auf Anregung des Handelsministeriums gebildeten Vereinigungen hätten dagegen schon wegen des gemeinschaftlichen Einkaufs des Rohmaterials und mannigfacher Ersparnisse ein gutes Geschäft gemacht und die Garantie für eine gleichmäßige, mustergetreue Lieferung geboten. Der Hauptvorteil sei aber der gewesen, daß die für die eine Lieferung ad hoc entstandene Vereinigung vielfach die Grundlagen

zu weiteren gemeinsamen wirtschaftlichen Unternehmungen, namentlich zur Gründung von Rohstofflagern, abgegeben habe. Günstiger wie bei den Schuhmachern hätten sich die Verhältnisse bei den Riemen- und Sattlerarbeiten für das Heer gestellt, von welchen im Jahre 1900 auf je einen Bewerber durchschnittlich ein Auftrag im Betrage von 600 Kronen entfallen sei.

Ausdrücklich betonte der Antragsteller, daß alle diese Maßnahmen durchaus keinen staatssozialistischen Charakter trügen. Es handle sich nur um die künstliche Schaffung eines Absatzes.

Schließlich wies Antragsteller darauf hin, daß man in Frankreich in der staatlichen Fürsorge für Hebung des Absatzes der Genossenschaften, und zwar der Produktivgenossenschaften, viel weiter gegangen sei als in Oesterreich. Auf Grund eines Berichtes, den der österreichische Ministerialsekretär Dr. Vetter vom Handelsministerium über die „Förderung der Produktivgenossenschaften in Frankreich“ erstattet hat, machte Antragsteller hierüber folgende Angaben:

Im Jahre 1883 habe der damalige Minister des Innern Waldeck-Rousseau eine außerparlamentarische Kommission eingesetzt, welche die Lage der Arbeitergenossenschaften untersuchen und die zu ihrer Förderung geeigneten Maßregeln studieren sollte. Ein Erfolg der Tätigkeit der Kommission sei das Dekret vom 4. Juni 1888, welches die Bedingungen regele, unter denen an Produktivgenossenschaften staatliche Lieferungsaufträge zugeschlagen werden könnten und sollten.

Artikel 1 bestimme die Form der Lieferungsausschreibungen dahin, daß sie soviel als möglich nach der Natur der beteiligten Gewerbe und Industrien in mehrere Lose zu zerlegen sei. Die Tendenz der Bestimmung sei die Umgehung der „Generalunternehmer“.

Artikel 2 stelle die Rechtsform der zur Bewerbung zugelassenen Genossenschaften fest und gestatte, Lieferungen unter 20000 frcs. unter Vermeidung einer Submission freihändig an Genossenschaften zu vergeben.

Artikel 3 bestimme, inwieweit die um Lieferung sich bewerbenden Genossenschaften über ihre bevollmächtigten Vertreter, ihre Mitgliederzahl, ihre inneren Einrichtungen und dergleichen genaue Angaben zu machen hätten.

Artikel 4 befreie die Arbeitergenossenschaften von der Stellung einer Kaution in dem Falle, daß der veranschlagte Wert der Lieferung 50000 frcs. nicht übersteige.

Artikel 5 besage, daß im Falle gleichen Angebots bei der Wahl zwischen Einzelunternehmer und Genossenschaft zu Gunsten der letzteren zu entscheiden sei.

Artikel 6 bestimme, daß für die ausgeführten Teilarbeiten, abgesehen von gewissen Abzügen, alle 14 Tage Teilzahlungen anzuweisen seien.

Artikel 7 erkläre die sonstigen Bestimmungen über staatliche Submissionen auch für Genossenschaften gültig.

Artikel 8 entbinde das Kriegs- und Marineministerium von den Vorschriften dieses Dekrets, wenn dadurch ein dienstliches Interesse gefährdet erscheine.

Die Bestimmungen dieses Dekrets seien durch Gesetz vom 29. Juli 1893 auch auf alle Kommunalarbeiten in Frankreich ausgedehnt worden.

Eine im Jahre 1895 veranstaltete Enquete, welche durch eine Anfrage des englischen Labourdepartment angeregt worden sei, habe für das Jahr 1885—1895 näher festgestellt, in welchem Umfange sich die Genossenschaften an öffentlichen Arbeiten beteiligt hatten. Das Ergebnis sei ein für die Genossenschaften günstiges gewesen. Das Kriegsministerium z. B. habe, obgleich es in manchen Fällen hohe Kaution forderte und nicht verpflichtet gewesen sei, auf Produktivgenossenschaften irgendwelche Rücksichten zu nehmen, ihnen dennoch zahlreiche und bedeutende Aufträge zukommen lassen. Für die Artillerie hätten sie Messingartikel geliefert, deren Güte, Preiswürdigkeit und Exaktheit hervorgehoben werde. Für die Genietruppen seien es die Bauarbeiten verschiedener Art im Gesamtwerte von 700000 frcs. gewesen, wobei zu bemerken sei, daß von 7 Zuschlägen 6 im Wege der Submission erfolgt seien. An „Montursorten“ seien beispielsweise Waren im jährlichen Werte von 280000 frcs. für das 4., und 322000 frcs. für das 2. Armeekorps geliefert. Das Ministerium für Unterricht und schöne Künste habe in dem angegebenen Zeitraume für Schulbauten über 600000 frcs., für sonstige bauliche Arbeiten über 700000 frcs. an Genossenschaften bezahlt.

Sehr bedeutend sei endlich die Beteiligung der Produktivgenossenschaften an

der Herstellung städtischer Arbeiten. In Paris hätten, in den Jahren 1879—1883, allein 10 zumeist baugewerbliche Genossenschaften Lieferungsaufträge im Werte von 1 112 285 frcs. erhalten; in den Jahren 1883 bis Ende 1895 seien 59 Genossenschaften mit Arbeiten im Werte von 8 200 000 frcs. betraut worden und zwar zur Zufriedenheit der Auftraggeber. Die gesamten von Produktivgenossenschaften für Rechnung des Staates oder der Gemeinden ausgeführten Arbeiten hätten sich im Jahre 1895 allein auf 4 573 000 frcs. belaufen. Die Lieferungen hatten, wie übereinstimmend, zugegeben werde, den Bestellern zu Klagen keinen Anlaß gegeben, und die Genossenschaften hätten zweifellos einen ansehnlichen Gewinn daraus gezogen.

Der Antragsteller schloß vorstehende Darlegung über die Förderung des Genossenschaftswesens in Oesterreich und Frankreich, indem er der Meinung Ausdruck gab, daß aus derselben sich eine Reihe von Gesichtspunkten ergeben dürften, welche auch für unsere Verhältnisse der Erwägung wert seien und den Gedanken wohl nahe legten, ob nicht auch die königlich preußische Staatsregierung intensiver, in größerem Umfange und gleichmäßiger als bisher die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in die Hand nehmen solle. Nur in diesem Sinne, nicht als ob nun jede der geschilderten Maßnahmen ohne weiteres bei uns nachzuahmen sei, habe er die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens in das Programm seines Antrages aufgenommen.

Von dem Vertreter der Regierung wurde anerkannt, daß die bisherige Entwickelung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens der Bedeutung, welche demselben für die Förderung des Kleingewerbes, insbesondere des Handwerks, zukomme, im allgemeinen nicht entspreche. Zwar habe in jüngster Zeit das Genossenschaftswesen auch auf diesem Gebiete — besonders im Westen der Monarchie — nicht unbedeutende Fortschritte gemacht, immerhin sei die Zahl der kleingewerblichen Genossenschaften gegenüber derjenigen der landwirtschaftlichen Genossenschaften noch sehr gering. Der Hauptgrund dieser geringeren Entwickelung liege in der aus mangelndem Solidaritätsgefühl entspringenden Abneigung vieler Handwerkskreise gegen den genossenschaftlichen Zusammenschluß, außerdem wirke der Mangel an zur Einrichtung und Leitung von Genossenschaften ausreichend befähigten Personen vielfach hemmend ein.

Der Staat wende, wie Kap. 7 Tit. 19 des Etats zeige, auch finanziell der „Förderung der Fortentwickelung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens" seine Aufmerksamkeit zu. Der seit 1896 eingestellte Fonds sei im Laufe der Jahre von ursprünglich 10 000 M. bis auf 30 000 verstärkt worden. Er werde verwendet:

a) zur Aussendung von Genossenschaftsinstruktoren, Verbreitung von Druckschriften, Musterstatuten und dergleichen;

b) zur Gewährung kleiner Beihilfen zu den Kosten der ersten Einrichtung neugegründeter Genossenschaften;

c) zur Unterstützung von Genossenschaftsverbänden zwecks weiterer Entwickelung des Genossenschaftswesens in ihrem Bezirke und sachgemäßer Durchführung der Revisionen;

d) zur Gewährung einzelner Darlehen behufs Ueberwindung der Schwierigkeiten der ersten Geschäftsjahre, in denen ein ausreichender Kredit von der preußischen Zentralgenossenschaftskasse noch nicht in Anspruch genommen werden könne.

Was die Darlehen anlange, so verfahre die Regierung im allgemeinen ähnlich wie die österreichische; nur seien die Zins- und Rückzahlungsbedingungen im allgemeinen günstiger normiert, als in Oesterreich. Dagegen würden bei der Beschränktheit der verfügbaren Mittel nur solche Genossenschaften berücksichtigt, welche für die genossenschaftliche Entwickelung in einem größeren Bezirk in bestimmter Hinsicht vorbildlich zu wirken versprächen. An solche seien in einzelnen Fällen auch größere Darlehen (von 2—6000 M.) gegeben worden.

Eine Förderung des Absatzes der Genossenschaften finde, wenn man von der ausnahmsweisen Unterstützung einzelner Webergenossenschaften und dergleichen absehe, staatsseitig nicht statt, ebensowenig eine Hingabe von Maschinen. Auch bestehe keine Zentralauskunftsstelle. Es werde erwogen werden, ob und inwieweit einer Förderung des Absatzes durch staatliche und kommunale Maßnahmen werde näher getreten werden können. Jedenfalls werde es in erster Linie darauf ankommen, in höherem Maße als bisher auf die Heranbildung von in der Einrichtung und

Leitung von Genossenschaften theoretisch und praktisch erfahrenen Personen hinzuwirken. Sollte zu diesem Behufe staatlicherseits eine ständige Einrichtung geschaffen werden, so werde diese zweckmäßig auch als Auskunftsstelle zu dienen haben.

Die Mitglieder der Kommission fanden es auffällig und bedauerlich, daß die Handwerker sich die großen Vorteile der verschiedenen Genossenschaftsformen noch so wenig dienstbar gemacht hätten. Es sei bezeichnend, daß, während Schulze-Delitzsch mit einer Rohstoffgenossenschaft begonnen habe, gerade diese für das Handwerk bedeutungsvolle Genossenschaftsform noch so wenig Verbreitung gefunden habe. Die Not habe die Landwirtschaft zum Zusammenschluß in Genossenschaften gezwungen; hoffentlich werde die Einsicht, daß auch das Handwerk nur durch die Kraft der Genossenschaften sich im Konkurrenzkampf erhalten könne, auch hier über Kurzsichtigkeit und Brotneid den Sieg erringen. Insbesondere wurde auf die Bedeutung der Kreditgenossenschaft gegenüber den fast allgemein herrschenden Mißbräuchen des Borgsystems hingewiesen. Die Kreditkassen würden schon heute vielfach mit der Einziehung der Ausstände betraut und gewähren auch Vorschüsse auf dieselben. Nur durch Genossenschaften könnten sich die Handwerker die Vorteile des Großbetriebes: billigeren Einkauf der Rohstoffe (Rohstoffgenossenschaft), Anpassung an Gewohnheiten des Publikums (Magazingenossenschaften), Einstellung und eventuell gemeinsame Ausnutzung der Maschinen (Werkgenossenschaften) sichern. Die Grundlage bilde die Kreditgenossenschaft. Während von einer Seite betont wurde, daß die Genossenschaftsbildung nur aus der freien Initiative der Beteiligten hervorgehen könne, wurde doch allerseits anerkannt, daß der Staat belehrend, anregend und — nach der Anschauung der großen Mehrheit — auch unterstützend für die Verbreitung der Genossenschaften wirken könne. Die Wege der Förderung, wie sie der Herr Regierungskommissar gezeichnet, wurden im allgemeinen von der großen Mehrheit gebilligt; nur wünsche dieselbe eine Verstärkung dieser Tätigkeit und Verwendung reichlicherer Mittel.

Aus den Erfahrungen landwirtschaftlicher Genossenschaften wurde mitgeteilt, daß sporadisch gegründete Genossenschaften selten zur Blüte gelangten, daß vielmehr das Ziel sein müsse, bezirksweise vorzugehen und Verbände zu gründen, die dann die Propaganda in den einzelnen Gemeinden übernähmen. Vor allem müsse durch Statutenentwürfe, Formulare, Aufrufe, Anleitung zur Buchführung u. s. w. diese Propaganda unterstützt werden. Für diese Propaganda und die erste Einrichtung seien kleine finanzielle Beihilfen sehr dankenswert. Ebenso seien praktische Kurse für Geschäftsführer und Genossenschaftsbeamte u. s. w. zu unterstützen.

Daß auch die Genossenschaften — nach Ansicht der Mehrheit: die Genossenschaften in erster Linie — bei Vergebung von Lieferungen und Arbeiten seitens des Staates und insbesondere auch der Kommunen zu berücksichtigen seien, wurde allseitig anerkannt — unter der Voraussetzung, daß die Genossenschaften den berechtigten Ansprüchen bezüglich Preis und Leistungen entsprächen. Ein Vorrecht gesetzlich festzulegen, erschien der Mehrheit der Kommission bedenklich.

Aus obiger sehr ausführlicher Darlegung des Berichtes der Kommission gehen deutlich die großen Schwierigkeiten speziell dieser Materie hervor.

Preußen hat also bereits seit dem 1. April 1895 Versuche mit der praktischen Förderung des Genossenschaftswesens unternommen ohne wesentliche Erfolge zu erzielen.

Ganz speziell spricht sich die vom Handelsminister Möller vorgelegte Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der Maßnahmen zur Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens in Preußen aus.

Dieselbe sagt darüber [1]):

„Die Bestrebungen des Kleingewerbes, in erster Linie des Handwerkerstandes, sich im Wege genossenschaftlichen Zusammenschlusses in den Besitz der Vorteile

1) Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königreich Preußen. S. 29 fg.

zu setzen, welche dem vereinzelten Kleinbetriebe in der Regel unzugänglich sind, und deren Fehlen einen erfolgreichen Wettbewerb mit dem modernen Großgewerbe für ihn auf den meisten Gebieten immer mehr in Frage stellt, reichen in Preußen in ihren Anfängen bis in die ersten Zeiten des Genossenschaftswesens zurück, gehen also zeitlich der staatlichen Einwirkung zu Gunsten dieser Bewegung um Jahrzehnte voraus.

Bekanntlich lagen gerade die ersten Gründungen Schulze-Delitzsch in seiner engeren Heimat auf dem Gebiete der Handwerker-Rohstoffgenossenschaften. Auch den von ihm ins Leben gerufenen Vorschußvereinen, hinter denen in der Folge die Rohstoff- und Werkgenossenschaften nach und nach in den Hintergrund traten, schlossen sich von vornherein zahlreiche Handwerker an.

Ebenso haben, wenngleich in geringerem Umfange, bereits früher die ländlichen Spar- und Darlehnskassen sowohl des Raiffeisenverbandes wie der Offenbacher Organisation den Handwerkern Aufnahme gewährt. Insbesondere auf dem Lande und in den kleinen Landstädten, wo der Handwerker sein Gewerbe meist vereinzelt und in Verbindung mit einer Ackerwirtschaft treibt, bot diese Anlehnung ihm vielfach die einzigste Möglichkeit, an den Vorteilen des um ihn aufblühenden Genossenschaftswesens, wenigstens in Hinsicht der Kreditvermittelung, teilzunehmen. Noch gegenwärtig gehören deshalb, namentlich in den östlichen Provinzen, zahlreiche Handwerker den Kassen dieser Verbände an. Auch haben einzelne kleingewerbliche Betriebs- und Rohstoffgenossenschaften im Anschluß an letztere ihr Revisionsverhältnis geregelt.

Hatten hiernach, bereits ehe der Staat sich zu einer Einwirkung entschloß, manche, namentlich der intelligenteren und besser situierten Handwerkerkreise, und zwar vorwiegend im Anschluß an die Schulze-Delitzschschen Vereine, es verstanden, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß ihre Lage zu bessern, so waren diese Kreise doch immerhin im Verhältnis zur Gesamtzahl vereinzelt. Die große Masse der Handwerker war von den Bestrebungen kaum berührt. Eine selbständige Genossenschaftsbewegung des Handwerkerstandes — nach Analogie der landwirtschaftlichen — bestand nicht. Wenn noch gegenwärtig aus den meisten Provinzen darüber Klage geführt wird, daß eine der Wichtigkeit des Genossenschaftswesens für eine zeitgemäße Fortbildung des Kleingewerbes entsprechende Beteiligung der Handwerker und vollends der Kleinhändler kaum in irgend einem Bezirke erreicht sei, so konnte vollends zu Beginn der staatlichen Förderungsaktion hiervon nirgendswo gesprochen werden. Auch die westlichen Provinzen machten in dieser Hinsicht keine Ausnahme.

Angesichts dieser Sachlage mußten die Versuche des Staates, die ungenügend entwickelte Selbsthilfe der Beteiligten auf dem Gebiete des Kleingewerbes durch staatliche Maßnahmen zu beleben, von vornherein mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

Diese Maßnahmen setzten mit dem 1. April 1896 ein und werden noch gegenwärtig fortgesetzt. Sie entnahmen ihren nächsten Anlaß der durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 (Ges.-Samml. S. 310) geschaffenen Einrichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und sollten in erster Linie dazu dienen, die Beteiligten auf die Vorteile, welche eine Geschäftsverbindung mit diesem Institut durch die gesicherte Gewähr eines gleichmäßigen, den Verhältnissen des allgemeinen Geldmarktes entsprechenden Personalkredits auch für Handwerk und Kleinhandel zu wirken versprach, aufmerksam zu machen, und sie durch Anregung zu entsprechender Organisation — unter Anknüpfung an die zerstreut vorhandenen Anfänge — in den Stand zu setzen, sich gleich der Landwirtschaft dieser Vorteile in umfassenderem, allgemeinerem Maße zu bedienen als bisher.

Nachdem erstmalig in das Extraordinarium des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 1896/97 „zur Förderung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens" ein Dispositionsfonds von 10000 M. — der durch den Etat für für 1898/99 auf 20000 M., für 1900 auf seine gegenwärtige Höhe von 30000 M. gebracht worden ist — eingestellt worden war, schritt die Staatsregierung zunächst dazu, durch Aussendung einer Anzahl im Genossenschaftswesen theoretisch und praktisch erfahrener Personen als sogenannter „Genossenschaftsinstruktoren" in den für eine Belebung des genossenschaftlichen Geistes unter den Handwerkern nach Ansicht der örtlichen Behörden vorzugsweise in Betracht kommenden Orten Wander-

unterricht im Genossenschaftswesen erteilen zu lassen, um so zur Gründung sowohl von Kredit- wie von Rohstoff- und Absatzgenossenschaften anzuregen. In dieser Weise sind in den Jahren 1896—1899 die meisten Provinzen der Monarchie, zum Teil mehrfach, bereist und in größerer Zahl Handwerkergenossenschaften ins Leben gerufen worden.

Wenn die Erfolge dieser Tätigkeit auch nicht überall gleichmäßig den gehegten Erwartungen entsprachen, so hat doch ein großer Teil der örtlichen Anregungen, die übrigens überall durch Verbreitung geeigneter Druckschriften, unentgeltliche Ueberlassung passender Musterstatuten — wie solche unter Zuziehung von Mitgliedern des Direktoriums der Zentralgenossenschaftskasse und mehrerer genossenschaftlicher Praktiker ausgearbeitet worden waren — nach Möglichkeit zu vertiefen gesucht wurden, zu dauernden und bis in die Gegenwart hinein mit Erfolg tätigen Organisationen geführt.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung neugegründeter Genossenschaften wurden in der Regel entsprechende Beihilfen, je nach dem Umfang der Unternehmung in Höhe von 50—500 M. — vereinzelt bis 900 M. — gewährt. Auch erfolgten, wo es die Verhältnisse geboten erscheinen ließen, einige Zeit nach dem Beginn der Geschäftstätigkeit vielfach wiederholte Besuche der Instruktoren, bei denen die Einrichtung und Führung der Bücher und die bei Handhabung der kaufmännischen Geschäfte beobachteten Grundsätze einer eingehenden Prüfung unterzogen und den Beteiligten über alle einschlägigen Fragen der Praxis bereitwilligst Auskunft gegeben wurde. Wenn man anfangs in der Annahme, daß der Kredit der Zentralgenossenschaftskasse den Genossenschaften alsbald nach der Gründung in ausreichendem Maße werde zur Seite treten können, davon abgesehen hatte, aus dem Dispositionsfonds eigentliche Darlehne zu geben, so wurde in der Folge, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein dem Bedürfnis entsprechendes Eintreten der Genossenschaftskasse während der Schwierigkeiten der ersten Entwickelung nicht immer zu ermöglichen war, auch hierzu übergegangen. Es sind daher seit 1899 im ganzen 14 Darlehne im Gesamtbetrage von rund 26000 M, gegeben worden, wobei im wesentlichen nachfolgende Bedingungen zu Grunde gelegt wurden:

1) Die Hingabe erfolgt auf 10 Jahre.

2) Die Darlehne wurden für das erste Jahr zinsfrei gewährt; für das zweite Jahr waren 1/2 Proz., für das dritte 1 Proz., für das vierte und fünfte 2 Proz. Zinsen zu zahlen. Für die letzten 5 Jahre beträgt die Verzinsung 3 Proz.

3) Das dargeliehene Kapital ist jährlich zu einem Zehntel zu tilgen.

Die einzelnen Darlehne bewegten sich zwischen 500 und 6000 M. und betrugen in den meisten Fällen 1500—2000 M. Dabei nötigte die Beschränktheit der verfügbaren Beträge dazu, sich bei der Hingabe grundsätzlich auf solche Genossenschaften zu beschränken, welche für die Entwickelung in einem größeren Bezirke in bestimmter Hinsicht vorbildlich zu wirken versprachen. Kapitalverluste oder Stockungen in der Rückzahlung sind bisher nicht eingetreten.

In einem Falle wurde — zur Unterstützung einer Tischlerwerkgenossenschaft in Osnabrück — ein Betrag von 10000 M. von vornherein à fonds perdu gegeben. Die fragliche Genossenschaft hat sich der ihr erzeigten besonderen Hilfe, zu der sich die Staatsregierung im Hinblick auf die besondere Lage der Umstände bewogen fand, würdig erwiesen. Ihre Entwickelung ist eine durchaus günstige. Sie hat sich als vorbildlich für eine Anzahl ähnlicher, gleichfalls mit günstigem Erfolge arbeitender Einrichtungen erwiesen.

Bei allen Unterstützungen wurde ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die neuerrichteten Genossenschaften sich baldmöglichst durch Anschluß an eine mit der Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverkehr stehende Verbandskasse den Kredit der ersteren zu Nutze machten, auch durch Angliederung an einen den Voraussetzungen der §§ 53 ff. G.-G. genügenden Revisionsverband für eine geregelte Erfüllung der gesetzlichen Revisionspflicht Sorge trugen. Hierbei waren die Beteiligten im allgemeinen darauf angewiesen, sich auf eigene Füße zu stellen. Ein Anschluß an den Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kam bei der grundsätzlich ablehnenden Haltung der Leiter desselben gegen die staatliche Neuschöpfung der Zentralgenossenschaftskasse nicht in Frage, und die großen landwirtschaftlichen Revisionsvereine waren ihrer Zweckbestimmung nach zu einer Aufnahme von Handwerkergenossenschaften in größerem Maßstabe nicht geeignet.

Leider ist es in Ermangelung eines durchgreifenden staatlichen Einflusses nicht gelungen, die größtenteils in lokalen und persönlichen Momenten wurzelnden Hindernisse einer zweckentsprechenden Organisation allenthalben zu überwinden. Es ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, weder zur Errichtung wirklicher zentraler Verbandskassen von hinreichend fundiertem, ihrer Aufgabe als Ausgleichsstelle voll entsprechendem Umfang, noch zu einem Zusammenschluß zu einem oder mehreren größeren Revisionsverbänden gekommen. Die Kreditentnahme und Geldeinlage bei der Zentralgenossenschaftskasse vermitteln zur Zeit nicht weniger als 13 Verbandskassen; der Revision dienen 10 kleingewerbliche Revisionsverbände, von denen aber nur einer mehr als 100 Genossenschaften zählt, wogegen bei einzelnen die Mitgliederzahl bis unter die Zahl 20 herabsinkt.

Die Staatsregierung hat wiederholt — teilweise mit Erfolg — auf das Unzweckmäßige einer derartigen Organisation oder gar einer weiteren Zersplitterung der bestehenden Verbände und Zentralgenossenschaften aufmerksam gemacht. Anscheinend bedeutet es den ersten Beginn einer zielbewußten Organisation, daß sich im Jahre 1901 auf Anregung des Verbandes hannoverscher gewerblicher Genossenschaften die meisten der kleingewerblichen Revisionsverbände u. s. w. unter Beitritt einer Reihe von Handwerkskammern zu einem „Hauptverbande" vereinigt haben, der sich die Unterstützung der bestehenden Verbände u. s. w. bei Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Aufgaben, insbesondere die Erteilung sachverständigen Beirates zur Aufgabe gestellt hat. Dem Hauptverbande ist für das Jahr 1902 eine Unterstützung von 3300 M. gewährt worden. Seine Gründung war der Königlichen Staatsregierung — abgesehen von den vorbezeichneten Gründen — auch um deswillen recht erwünscht, weil sie erstmalig die Möglichkeit bot, dem mit der wachsenden Ausbreitung der kleingewerblichen Genossenschaften immer fühlbarer werdenden Mangel an zur Leitung von Handwerkergenossenschaften ausreichend befähigten Personen — der zur Zeit das wesentlichste Hindernis für eine weitere Ausbreitung dieser Genossenschaften darstellt — wirksam entgegenzutreten und in die staatliche Förderungsaktion auch die Abhaltung genossenschaftlicher Lehrkurse einzubeziehen. Der Hauptverband hat sich bereitwillig in den Dienst dieser Aufgabe gestellt, indem er mit Hilfe der vorerwähnten staatlichen Unterstützung im laufenden Jahre 3 größere Lehrkurse von je 14 Tagen in Berlin veranstaltete, die zum Teil der Ausbildung von Geschäftsführern für Handwerker-, Rohstoff-, Magazin- und Werkvereine, teilweise der Einführung in die Geschäftspraxis der Kreditvereine dienten. Da der über Erwarten starke Zudrang zu den Kursen, deren Beteiligung von der Staatsregierung, von einzelnen Kommunen und Handwerkskammern durch Gewährung von Stipendien erleichtert wurde, ein dringendes Bedürfnis zur Fortführung solcher Ausbildungskurse erkennen ließ, ist auch für 1903 eine Anzahl weiterer Kurse mit staatlicher Unterstützung in Aussicht genommen, wobei jedoch eine Dezentralisation, zunächst durch Errichtung besonderer Kurse in Cöln — im Anschluß an die daselbst eingerichteten Meisterkurse — erwogen wird.

Die Tätigkeit der Kommunen und der Handwerkskammern auf dem hier behandelten Gebiete befindet sich zur Zeit noch in den Anfängen. Indes läßt sich nach dem großen Interesse, das die meisten Handwerkskammern den Genossenschaftsbestrebungen entgegenbringen, erwarten, daß sich allmählich eine tatkräftige Zusammenarbeit mit den kleingewerblichen Revisionsverbänden anbahnen wird."

Die in Oesterreich und in Preußen bisher gesammelten Erfahrungen zeigen, daß es vor allen Dingen darauf ankommt, das Interesse für die Genossenschaften wachzurufen und rechten genossenschaftlichen Geist bei den Handwerkern zu erwecken.

Es ist daher nötig, durch Wort und Schrift aufklärend über das Genossenschaftswesen zu wirken, wie dies bisher schon seitens der Handwerkskammern in hervorragender Weise geschehen ist. Musterstatuten müssen möglichst weite Verbreitung finden. damit die Handwerker dazu übergehen können, eigene Statuten auszuarbeiten. Wenn dann, um die ersten Kosten der Gründung zu bestreiten, kleine Dar-

leben oder Zuschüsse erteilt werden, so ist meiner Ansicht nach das, was die Staatshilfe tun kann, erreicht; weiter sollte man nicht gehen, weil Genossenschaften stets auf der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung beruhen müssen und bei weiterer Staatshilfe diese Hauptgrundlagen des genossenschaftlichen Prinzips leiden würden.

Sehr wesentlich tragen zur Verbreitung der Genossenschaften Kurse bei, wie sie der Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften zuerst in Berlin veranstaltet hat. Solche Kurse finden neuerdings auch in Cöln und in Frankfurt a. M. statt. Es werden auf diese Weise praktische Handwerksmeister, die sich für das Genossenschaftswesen interessieren, in den Geist des Genossenschaftswesens eingeführt und namentlich auch in der Buch- und Rechnungsführung für Genossenschaften unterrichtet, um dann später selbst praktisch mit Erfolg tätig sein zu können. Jedenfalls sollte man bei der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens sich stets bewußt sein, daß nur diejenigen Genossenschaften Aussicht auf Erfolg haben können, die sich aus einem natürlichen wirtschaftlichen Bedürfnis heraus entwickeln. Alle künstlich ins Leben gerufenen Genossenschaften, die diesem Bedürfnis nicht entsprechen, sind von kurzer Dauer und meist durch ihren Zusammenbruch der Genossenschaftsbewegung schädlich. Jedenfalls ist zu hoffen, daß bei vorsichtiger und sachgemäßer Unterstützung das Genossenschaftswesen sich zu einem wesentlichen Faktor der Förderung des Handwerks entwickeln wird, wie dies in der Landwirtschaft bereits geschehen ist.

Zum Schluß fordert die Resolution des Landtages die Errichtung einer Zentralstelle beim Ministerium für Handel und Gewerbe, sowie von Zweigstellen in den Provinzen für die Zwecke der Gewerbeförderung, Bildung eines sachverständigen Beirats bei der Zentralstelle und bei den Zweigstellen.

Daß, um eine derartige Gewerbeförderungsaktion für Preußen durchzuführen, eine besondere Zentralstelle im Ministerium sowie Zweigstellen in den einzelnen Provinzen nötig sind, ist selbstverständlich, und daß diese Stellen des sachverständigen Beirates der praktischen Handwerker bedürfen, ist bei den einzelnen Darlegungen bereits genügend hervorgehoben worden. Sehr richtig charakterisierte der Antragsteller Trimborn in der Kommission die wünschenswerte Entwickelung in folgender Weise[1]) „Die Organisationen müßten sich von bestimmten Anfängen aus nach und nach aus sich selbst entwickeln. Aber einer oder mehrere Mittelpunkte, von denen aus man planmäßig weiter vorgehe, müßten von vornherein ausgewählt oder geschaffen werden. Dem Vernehmen nach beabsichtigt man in Bayern von drei Stellen, nämlich von München, Nürnberg und Kaiserslautern aus, eine planmäßige Gewerbeförderung zu entfalten. Für Preußen dürfte das Natürlichste die Anlehnung an die Meisterkurse sein, mit denen dann zunächst Maschinenhallen und fachliche Auskunftsstellen zu verbinden seien. Von da aus müßten dann in der Provinz nach bestimmten Plänen Fachkurse (Wanderkurse) eingerichtet und gewerblicher Wanderunterricht erteilt werden. So werde

1) Bericht der XIV. Kommission S. 29 f.

sich mit der zunehmenden Ausbildung geeigneter Kräfte eins ans andere anschließen, um so mehr wenn Staat, Provinz, Handwerkskammer, Innungsausschüsse, Gewerbevereine und Gemeinden nach einem gewissen System Hand in Hand arbeiten würden. Das Dringendste und Wichtigste sei also, daß recht bald zum mindesten in jeder Provinz ein derartiger Mittelpunkt geschaffen werde. Zusammenlaufen müßten naturgemäß alle Fäden im Handelsministerium, bei dem sich dann schon selbst eine besondere Abteilung für Gewerbeförderung entwickeln werde. Die Frage, wie der dem Handelsministerium eventuell zur Seite zu stellende Beirat zusammenzusetzen sei, müsse man erst recht der Entwickelung der Dinge überlassen.

Endlich wird unter f), wie in Oesterreich eine regelmäßige Berichterstattung über die Ergebnisse der staatlichen Gewerbeförderung gefordert.

Diese Berichterstattung erscheint dringend nötig, um klarzulegen, wie die einzelnen Teile der staatlichen Aktion zur Förderung des Kleingewerbes sich bewähren und wie die Keime, die sich zeigen, weiter zu fördern sind.

Sehr wichtig ist natürlich auch die Frage der Geldmittel, die für eine derartige Aktion seitens des Staates aufgewendet werden sollen. Es ist ganz natürlich, daß eine umfassende planmäßige Gewerbeförderung nur bei Aufwendung ganz beträchtlicher Mittel möglich ist.

In der Kommission kam bei der Beratung der einzelnen Forderungen des Antrages Trimborn und Genossen in regelmäßiger Wiederkehr von den Rednern aller Parteien die Auffassung zum Ausdruck, daß die Durchführung derselben nicht an der Frage finanzieller Beihilfen scheitern dürfe[1]). Es wurde hingewiesen auf die großen Beihilfen, die seit Jahrzehnten in dankenswerter Weise für die Hebung der Landwirtschaft geleistet würden, es wurde hervorgehoben, daß wir gegenüber anderen Staaten: Württemberg, Bayern, Baden, Oesterreich u. s. w. vielfach zurückständen. Von einem Mitgliede wurden die großen Summen in Vergleich gestellt, die für das höhere technische Unterrichtswesen verwendet würden. Insbesondere wurde gefordert, daß die Grundsätze der Beteiligung des Staates bei Aufbringung der Kosten für Fortbildungs- und Fachschulen, wie sie bisher gegolten, auch fernerhin festgehalten werden müßten, selbst wenn diese Summen stetig sich steigerten. Es sei das eine erfreuliche Entwickelung. Alle Ausgaben zum Zwecke der Gewerbeförderung seien produktive Anlagen, die reichlich Zinsen trügen und die auch in Zeiten wirtschaftlicher Depression und finanzieller Schwierigkeiten nicht eingeschränkt werden dürften. Man dürfe das um seinen Fortbestand kämpfende Handwerk nicht teilnahmslos seinem Schicksal überlassen, nicht mit Mitteln kargen. Es sei die höchste Zeit, das vielfach Versäumte nachzuholen, ehe es zu spät sei.

Es ist nun vielfach darüber gespöttelt worden, daß die preußische Regierung für das Jahr 1903 nur 100 000 M. generaliter in den Etat im Verfolg der Trimbornschen Anträge eingestellt hat.

---

1) Bericht der XIV. Kommission S. 32.

Unseres Erachtens hat die Regierung ganz richtig gehandelt, denn sie will erst die verschiedenen Aktionen zur Förderung des Kleingewerbes in Oesterreich, Süddeutschland und der Schweiz eingehend studieren lassen, bevor sie im einzelnen vorgeht, und sie will ferner die ganze Aktion sich systematisch aus sich heraus entwickeln lassen, also wie in Oesterreich mit kleinen Mitteln anfangen, um dann je länger je mehr und je weiter die Aktion fortschreitet, größere Mittel zur Verfügung zu stellen. Es sind denn auch im Jahre 1903 bereits 3 Kommissionen vom Handelsministerium ausgesandt worden, die studieren sollen, wie in anderen Staaten und Ländern für das Handwerk gesorgt wird. Die erste Kommission ist nach Oesterreich und Bayern gegangen, die zweite nach England und die dritte Kommission hat Württemberg, Baden, Hessen und die Schweiz bereist. Schließlich wird noch beabsichtigt, eine Kommission nach Amerika zu senden, um die dortigen Handwerkerverhältnisse ebenfalls einem Studium zu unterziehen.

Dr. Paeschke, der Syndikus der Handwerkskammer zu Breslau, schlägt in seiner Studie „Die Förderung des Handwerks“ vor, man solle einzig und allein den Handwerkskammern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen und ihnen, die ja unter ständiger Aufsicht der Regierung stehen, die Realisierung der Handwerkerförderung übertragen [1]).

Er führt weiter aus:

In Preußen sind 33 Handwerkskammern verschiedener Größe vorhanden. Wenn jeder dieser Kammern von der Regierung jährlich für ihren Bezirk durchschnittlich 50 000 M. zur Verfügung gestellt würden, so würde es nach den von uns mit unseren geringen Mitteln gemachten Erfahrungen in wenigen Jahren möglich sein, alles das zu erreichen, was in den Anträgen von Trimborn und Genossen zur Förderung des Handwerks erstrebt wird. Dieses würde im Jahre eine Summe von 1 650 000 M. ausmachen, zu denen noch die Kosten der Zentrale kämen, die wohl allerhöchstens 150 000 M. jährlich betragen würden. Was ist aber für Preußen jährlich eine Summe von ca. 2 Mill.“?

Diesen Vorschlag halte ich für einen ziemlich unglücklichen.

Erstens würde es nicht richtig sein, die Durchführung der Trimbornschen Anträge in die Hände der Handwerkskammern allein zu legen, weil dieselben nicht in der Lage sein würden, die Sache durchzuführen. Die Handwerkskammern sollen nach Möglichkeit zu der Durchführung herangezogen werden, aber nicht können sie die Gewerbeförderung allein durchführen, denn es fehlt den Handwerkskammern an den nötigen Organen, um derartige große Aufgaben zu erfüllen. Sodann würde ich es für durchaus unrichtig halten, wenn man jeder Handwerkskammer den gleichen Betrag, nämlich 50 000 M., zur praktischen Förderung des Handwerks zur Verfügung stellen wollte. Herr Dr. Paeschke übersieht dabei, daß die Handwerkerkammern doch eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Die Handwerkerkammern Preußens rangieren nach der Einwohnerzahl ihrer Bezirke in folgender Weise:

---

1) W. Paeschke, Die Förderung des Handwerks, Breslau, S. 22 f.

Verzeichnis der Einwohnerzahl der Handwerkskammerbezirke Preußens am 1. Dezember 1900.

Lfd. No.	Sitz der Handwerkskammer	Einwohnerzahl	Lfd. No.	Sitz der Handwerkskammer	Einwohnerzahl
1	Berlin	3 818 152	18	Cassel	856 879
2	Düsseldorf	2 599 806	19	Insterburg	852 037
3	Oppeln	1 868 146	20	Harburg	847 615
4	Breslau	1 697 719	21	Hannover	701 569
5	Danzig	1 563 658	22	Münster	699 583
6	Stettin	1 418 492	23	Bromberg	689 023
7	Dortmund	1 373 701	24	Coblenz	682 454
8	Posen	1 198 252	25	Bielefeld	636 875
9	Halle	1 189 825	26	Aachen	614 964
10	Frankfurt a. O.	1 179 250	27	Osnabrück	568 658
11	Magdeburg	1 176 372	28	Hildesheim	526 758
12	Königsberg	1 144 589	29	Flensburg	515 774
13	Liegnitz	1 102 992	30	Erfurt	504 139
14	Cöln	1 021 878	31	Arnsberg	477 618
15	Wiesbaden	1 007 839	32	Stralsund	216 314
16	Altona	909 534	33	Sigmaringen	66 780
17	Saarbrücken	884 103			

Es würden z. B. 50 000 M. zur Förderung des Handwerks in dem Bezirk Berlin wenig oder nichts bedeuten. Während die Handwerkskammer Sigmaringen wahrscheinlich beim besten Willen nicht in der Lage sein würde, das Geld in geeigneter Weise an den Mann zu bringen.

Man soll daher die Handwerkskammern nach Möglichkeit zur Förderung des Gewerbes heranziehen und ihnen zu einzelnen Zwecken Mittel zur Durchführung zur Verfügung stellen, nicht sollte man jedoch dabei schablonenhaft vorgehen. Wieviel Mittel die staatliche Fürsorge zur Förderung des Handwerks erfordern wird, läßt sich daher heute noch gar nicht übersehen. Jedenfalls werden wie bei den Fortbildungsschulen die Ausgaben sich von Jahr zu Jahr steigern. Diese Ausgaben sind jedoch als durchaus wirtschaftliche anzusehen, denn ein leistungsfähiger Handwerkerstand wird die Zinsen für diese Ausgaben reichlich wieder einbringen.

Sollte, wie zu hoffen steht, Preußen mit der Durchführung der Resolution des Landtages mit Erfolg bald weiter vorgehen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die anderen Bundestaaten diesem Beispiel folgen werden, und die Staaten, wie Württemberg, Baden, Bayern und Hessen, ihre erfolgreichen Bestrebungen mit größerer Energie als bisher fortsetzen werden.

Hoffentlich wird es dann durch alle diese Maßnahmen gelingen, wieder einen Handwerkerstand heranzubilden, der mit der neuen wirtschaftlichen Entwickelung fortschreitet und sich den neuen Verhältnissen mit Erfolg anzupassen versteht.

Literatur.

III.

Neue Beiträge zur Theorie der Verteilung.

John Bates Clark, The Distribution of Wealth. A theory of wages, interest and profit. New York (Macmillan and Co.) 1899.

John A. Hobson, The economics of distribution. New York (Macmillan and Co.) 1900.

Besprochen von Knut Wicksell.

Die neuere theoretische Nationalökonomie ist nicht mehr so ganz neu; sie hat das Mannesalter erreicht, und man fühlt sich veranlaßt zu fragen, ob aus dem vielversprechenden Jüngling ein tüchtiger, leistungsfähiger Mann geworden ist. Die Antwort wird von den verschiedenen Seiten sehr verschieden lauten; jedoch glaube ich behaupten zu können, daß die Frage im großen ganzen bejaht, und daß jene Richtung der Nationalökonomie wenigstens nach außen hin ihre Sache im wesentlichen gewonnen hat. Ihre Grundbegriffe und Stichwörter schleichen sich mehr und mehr in den allgemeinen nationalökonomischen Sprachschatz ein und verdrängen die Terminologie der klassischen Schule; daß sie in der Tat einen wahren Fortschritt über diese hinaus bezeichnet, läßt sich wohl kaum leugnen, wenngleich es auch an solchen Versuchen nicht fehlt. Um sich davon zu überzeugen, mag man nur das Werk, in welchem die klassische Richtung sozusagen ihren Abschluß fand, Mills noch immer schätzbare Principles durchblättern. Man vergleiche z. B. Mills „Propositionen über das Kapital“ und besonders seine Ausführungen über die These, daß Nachfrage nach Gütern nicht mit Nachfrage nach Arbeit zusammenfällt — mit der klaren, fast handgreiflichen Fassung, welche dieser Gegenstand durch die Böhm-Bawerksche Kapitaltheorie gewonnen hat. Oder man vergleiche — von der allgemeinen Wertlehre ganz zu schweigen — das berühmte Kapitel über „Internationale Werte“, wo Mill sich vergeblich bemüht, die Schwierigkeit zu lösen, daß Angebot und Nachfrage im internationalen Verkehr möglicherweise bei mehr als einer Kombination von Preisen ins Gleichgewicht kommen könnten — ein Versuch den noch in unseren Tagen ein Loria mit ebensowenig Erfolg wiederholt hat — mit der überaus einfachen Behandlung derselben Frage mit Hilfe der Walrasschen Kurven von Angebot und Nachfrage, und man wird sich sagen

müssen, daß hier in der Tat ein ganz gewaltiger theoretischer Fortschritt gemacht worden ist.

Solche Leute aber, welche am liebsten alle Theorie über den Haufen werfen möchten, werden glücklicherweise immer seltener; hat ja doch z. B. die neueste Diskussion über die Agrarfragen hinreichend gezeigt, daß es im Gebiete der praktischen Politik ohne theoretische Auseinandersetzungen gar nicht abgeht, vielleicht auch die üblen Folgen davon an den Tag gelegt, daß die theoretische Nationalökonomie eben in Deutschland mehr als wünschenswert vernachlässigt worden ist.

Wenn aber somit nach außen der Erfolg nicht ausgeblieben ist, so kann man nicht eben sagen, daß die theoretische Oekonomik im Innern ein ebenso erfreuliches Bild aufweist. Bekanntlich fußt sie auf Grundgedanken, die vor etwa 30 Jahren von drei Forschern ganz unabhängig von einander entwickelt wurden. (Wie man unten finden wird, erhebt auch der Amerikaner Clark den Anspruch, auf einen Teil dieser Gedanken selbständig gekommen zu sein.) Diese merkwürdige Tatsache, an sich zweifellos ein kräftiger Beleg für die logische Notwendigkeit der neuen Ideen, hat auf der anderen Hand die unliebsame Folge gehabt, daß das, was eigentlich ganz dieselbe Sache war, in drei oder mehr verschiedenen Manieren behandelt wurde; das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Befruchtung der verschiedenen Schulen untereinander war und blieb gering. Besonders bei den amerikanischen Schriftstellern, welche sonst der theoretischen Nationalökonomie sehr zugetan sind, macht man vielfach die Entdeckung, daß sie die grundlegenden Arbeiten eines Walras oder Böhm-Bawerk entweder gar nicht oder nur sehr oberflächlich studiert haben. —

Die weitaus bedeutendere von den zwei eingangs erwähnten Schriften ist diejenige von Clark. Von seinen Landsleuten wurde dieselbe sogar als eine epochemachende Leistung begrüßt. Dies ist jedoch eine große Uebertreibung. Für Kenner der einschlägigen Literatur bietet Clarks Arbeit überhaupt nichts Neues, dagegen viele Gedankensprossen, welche auf dieser Seite des Ozeans längst eine ungleich reifere Entfaltung gefunden haben. Sein Hauptverdienst bleibt wohl die Energie, mit welcher er die Berechtigung der Theorie gegenüber der nur empirischen Forschung verfochten, sowie die Unermüdlichkeit und das unleugbare Talent, womit er den Nachweis liefert, daß der scheinbare Widerspruch zwischen den Resultaten der abstrakten Theorie und den Tatsachen der Wirklichkeit in den meisten Fällen eben nur ein scheinbarer ist, der auf ungenügender Analyse der letzteren beruht. Auf der Höhe der jetzigen Wissenschaft befindet sich aber Clark nicht, wohl infolge seines überwiegend autodidaktischen Entwickelungsganges.

Clark berichtet selbst, daß er durch eine Aeußerung in Henry Georges Progress and Poverty auf das Problem der Verteilung unter freier Konkurrenz oder der „ökonomischen Zurechnung", um mit Wieser zu sprechen, gelenkt wurde. Ohne damals — etwa ums Jahr 1880 — irgend etwas von der modernen Theorie gehört zu haben, begann er seine eigenen Untersuchungen; teils wurde er dabei auf Ideen, die mit denjenigen des Grenznutzens viel Aehnlichkeit haben, geführt, haupsächlich aber

war es die Theorie der Grenzproduktivität als ökonomischen Verteilungsprinzips, der er sich widmete, und die er in vielen Zeitschriftartikeln successive entwickelte. Die vorliegende Arbeit scheint eigentlich nur eine Zusammenfassung der letzteren zu sein, was einigermaßen ihre häufigen und vielfach etwas lästigen Wiederholungen erklären dürfte.

Gemäß jener Theorie wird der Anteil sämtlicher produktiven Faktoren, Arbeit, Boden und Kapital, am Produktionsresultat unter völlig freier Konkurrenz jeder für sich durch das Inkrement bestimmt, welches eine kleine Vergrößerung eines jener Faktoren unter Gleichbleiben der beiden anderen im Produktionsresultat hervorrufen würde. Und zwar soll dies sowohl privatwirtschaftlich gelten als auch, wenn man den ganzen wirtschaftlichen Organismus in Betracht zieht. Erst später hat Clark entdeckt, daß ihm in dieser Gedankenreihe schon „the brilliant German economist“ — v. Thünen zuvorgekommen war; daß dieselbe schon längst als Gemeingut der modernen Theorie gelten kann und in den Schriften von Walras, Pareto, Marshall und vielen anderen sich vorfindet, scheint er noch nicht zu wissen. Seine Priorität gegen v. Thünen aber will er eigentümlicherweise darauf begründen, daß er jenem rein mechanischen Nivellierungsprinzip eine gewisse moralische Berechtigung zu vindizieren sucht; jeder Produktionsfaktor und in specie die Arbeiter sollen nach ihm durch dieses „natürliche Gesetz“ eben den Teil der Produkte bekommen, welcher ihnen mit Recht zusteht — weder mehr noch weniger. Ich überlasse es dem Leser, der sich dafür interessiert, den „Beweis“ dieser Behauptung bei Clark selbst aufzusuchen; ich glaube nicht, daß v. Thünen ihn gelten lassen würde, und Clarks Meinung, daß v. Thünen die ethische Schönheit des Gesetzes vom Produktionszuschuß des letzten Arbeiters als Regulator des Lohnes eben nur nicht bemerkt habe, scheint mir einer gewissen Naivität nicht zu entbehren.

Wichtiger aber, wenigstens in rein wissenschaftlicher Hinsicht, ist die Frage, ob denn jenes Gesetz, moralisch oder nicht, als logisches Resultat der Theorie, das also annähernd die wirkliche Verteilung beherrsche, gelten kann, mit anderen Worten: ob man von einer vollständigen Analogie in dieser Hinsicht zwischen den sonst so verschiedenen Produktionselementen sprechen darf. Vor 10 Jahren habe ich in dieser Zeitschrift zu zeigen versucht, daß das nicht ohne weiteres der Fall ist. Nur wenn man eine kapitallose Produktion in Betracht zieht, also in dem rein gedachten Falle, daß Arbeit und Boden als die alleinigen produktiven Faktoren, Arbeiter und Grundeigner somit als die einzig berechtigten Teilhaber am Produktionsresultat dastehen, kann man wirklich schlechthin behaupten, daß der Arbeitslohn über die ganze Reihe durch den produktiven Zuschuß des letzten Arbeiters bei unverändertem Bodenareal bestimmt werde, wie v. Thünen wollte, und wie im Grunde auch die Malthus-Ricardosche Bodenrentetheorie es fordert. Zugleich aber kann man dann diesen Satz auch umkehren und sich vorstellen, daß bei gleichbleibender Arbeiterzahl der anbaufähige Boden eine kleine Vergrößerung von derselben mittleren Güte erfahre; der Zuschuß an Produkten, welcher sich aus dieser (wirklichen oder

gedachten) Vergrößerung ergibt, wird die Höhe der Bodenrente über die ganze Reihe regulieren, während der Arbeitslohn — in ganz derselben Weise, wie nach der üblichen Theorie die Bodenrente — durch den Ueberschuß an Produkten nach Zahlung dieser Rente bestimmt wird oder als „residual claimant“ erscheint. Als Beispiel großen Stils für diese Betrachtungsweise könnte man vielleicht den Rückgang der europäischen Bodenrente infolge der amerikanischen Getreidekonkurrenz anführen. (Eine andere, von Clark überhaupt nicht berührte Frage ist freilich die, ob jene beide Verteilungsarten auch ein kongruentes Resultat liefern, was bejaht werden muß, aber durchaus nicht von selbst klar ist.)

Tritt nun aber das Kapital ins Spiel, und wird dasselbe, wie gewöhnlich in Werteinheiten, sei es in Geld oder Gütern gemessen, so ist der Satz, wenn er sowohl sozialökonomisch wie privatwirtschaftlich gelten soll, einfach nicht richtig. Das Kapital bekommt mehr, die Arbeit und der Boden dagegen weniger, als ihre Grenzproduktivität anzeigen würde. Wenn v. Thünen seinerzeit den Satz aufstellte, daß, wie der Ertrag des letzten Arbeiters den Lohn, so der Ertrag des letzten Kapitalteils den Zinsfuß reguliere, dachte er nur an privatwirtschaftliche Verhältnisse: jeder Unternehmer wird, theoretisch genommen, seine Kapitalverwendung bis zu dem Punkte ausdehnen, wo ein neues Kapitalteilchen das jährliche Produkt eben nur um so viel vergrößert, als er selbst dafür an Zinsen zu zahlen hat oder, falls er selbst das Kapital besitzt, durch Darlehen an andere erwerben kann. Für den einzelnen Unternehmer wird also die Höhe des Zinsfußes annäherungsweise mit dem Ertrag des zuletzt verwendeten Kapitalteilchens übereinstimmen, aber nur deshalb, weil für ihn die Vergütung der anderen produktiven Faktoren als gegebene, durch den Markt bestimmte Quantitäten gelten können — auf den Stand des Arbeitslohns und der Bodenrente übt ja seine eigene Nachfrage keinen merkbaren Einfluß aus. Anders aber, wenn eine Vergrößerung des ganzen Kapitales in Frage kommt; diese übt regelmäßig auf Arbeitslohn und Bodenrente eine erhöhende Wirkung aus, und zwar eine solche, deren Größe mit der Vergrößerung des Kapitals selbst vergleichbar ist. Mit anderen Worten: das vergrößerte Kapital wird teilweise durch den erhöhten Preis der Arbeit und der Bodenleistungen verschlungen; nur ein Teil der neugebildeten Kapitalien — ein Teil, welcher unter Umständen größer oder kleiner, ja selbst verschwindend klein sein kann — wird effektiv zur Vermehrung der Produktion beitragen. Vergleicht man also die Vermehrung der nationalen Produktion mit der gleichzeitigen Vergrößerung des produktiven Kapitales, in Geld (oder Gütern) gerechnet, so wird die Quote jener Größen niemals mit der Höhe des Kapitalzinsfußes übereinstimmen; sie ist immer kleiner, kann aber sonst zu ihm in jedem beliebigen Verhältnis zu stehen kommen.

Nichtsdestoweniger bleibt das Grenzproduktivitätsgesetz auch für die kapitalistische Produktion vollkommen wahr, nur muß man dasselbe in richtiger Weise formulieren; um dies aber zu tun, ist ein tieferes Eindringen in das eigentliche Wesen des Kapitals unerläßlich; den Weg dazu hat sich jedoch Clark durch sein voreiliges und sehr schlecht

motiviertes Ablehnen der Böhm-Bawerkschen Kapitaltheorie leider im voraus abgeschnitten. Es zeigt sich dies am besten, wenn er selbst gegen das Ende des Buches nach einem wissenschaftlich genügenderen Maßstab für das Kapital als dessen Geldwert zu suchen anfängt. S. 346 schlägt er vor, als solchen, wenigstens „provisorisch", die Arbeit zu nehmen, durch welche das Kapital, sei es quantitativ, sei es qualitativ aufgebaut oder verbessert wurde. „Die Einheit des Kapitals mag heißen", sagt er, „was immer für Verbesserung in der Ausrüstung einer produktiven Gruppe mit Werkzeugen u. s. f. durch eine gewisse Zahl von Arbeitstagen durchschnittlicher Art geleistet werden kann." Allein diese Definition ich auch als provisorische durchaus unannehmbar. Zwei Kapitalien, auf welche dieselbe Menge von Arbeit (bezw. Bodenleistungen) verwendet ist, werden deshalb nicht gleich groß sein; ein einjähriger Wein bezeichnet nicht die gleiche Kapitalgröße, wie ein 20-jähriger derselben Sorte und Menge, ein 1-jähriger Wald nicht die gleiche wie ein 50-jähriger, nicht einmal den 50. Teil derselben u. s. w. Mit anderen Worten: das Zeitmoment, welches Clark aus der Kapitaltheorie eliminieren zu können glaubt, ist vielmehr der Angelpunkt derselben, um den sich alles dreht. Die wahre Einheit des Kapitals ist die Zeiteinheit. Oder genauer gesprochen: das Kapital hat zwei Dimensionen: Arbeits- bezw. Bodenleistungen und Zeit. Die erstere hat es aber mit den beiden anderen, originären Produktivfaktoren gemeinsam, wenn sie die alleinige wäre, würde kein Kapitalzins existieren, sondern nur Arbeitslohn und Bodenrente. Will man deshalb die Grenzproduktivität des Kapitals rein herausschälen, um den Gesetzen des Kapitalzinses auf die Spur zu kommen, so wird man sich am einfachsten die im Kapitale verkörperte Summe von Arbeits- und Bodenleistungen als unverändert vorstellen und die Vergrößerung des Kapitals nur dadurch eintreten lassen, daß seine Investitionszeit, also die Produktionsperiode etwas verlängert gedacht wird. Die hierdurch entstandene Vermehrung des Produktionsresultats enthält, wie schon Jevons gezeigt hat, sowohl den Messer wie die ökonomische Erklärung des Kapitalzinses. (Der gewöhnliche Fall, daß das Kapital beide seiner Dimensionen auf einmal ausdehnt, bildet schon eine zusammengesetztere Erscheinung.) Diese Auffassungsweise ist allerdings weniger einfach als die Clarksche, hat aber den Vorzug, zu einem logisch einwandfreien Resultat zu führen.

Allerdings kennt auch Clark den Begriff Produktionsperiode, oder behauptet wenigstens ihn zu kennen, eigentümlicherweise will er aber diesen Begriff nur für die konkreten Kapitalgegenstände maßgebend wissen; auf die soziale Kapitalsumme, „the true capital", soll die Zeit dagegen ohne Einfluß sein, weil jene ja von ewiger Dauer sei. Dies ist aber ein leeres Spiel mit Worten: die Dauer des Kapitals als Summe der Vermögensobjekte als soziale Institution steht ja hier nicht in Frage; daß aber auch die Größe des Sozialkapitals anwachsen muß, wenn die durchschnittliche Investitionszeit der individuellen Kapitalien, alles andere als gleich angenommen, verlängert wird, hat Clark übersehen. Man kann sogar sagen, daß unter sonst stationären Ver-

hältnissen das Kapital niemals in anderer Weise wachsen kann; es bleiben ja nämlich dann die jährliche Arbeitsdotation, sowie die jährlich verfügbaren Bodenleistungen je eine unveränderliche Summe; neues Kapital bilden heißt dann lediglich einen größeren Teil dieser Kräfte der Zukunft, bezw. einen gegebenen Teil derselben einer entfernteren Zukunft widmen, und in beiden Fällen vergrößert sich ja die mittlere Länge der Produktionsperiode. Clarks Polemik über diesen Punkt mit Böhm-Bawerk (S. 138—39) ist meines Erachtens völlig gegenstandslos.

Der Grundfehler Clarks liegt, wenn ich nicht irre, darin, daß er wie die Nutzungstheoretiker die dauerhaften oder praktisch ewigen Kapitalien, wie Wohnhäuser, gewisse Bodenverbesserungen u. s. w., ja den Grund und Boden selbst, als die einfachste Species der Kapitalgüter oder Kapitalverwendungen betrachtet, die als Ausgangspunkt gewählt werden sollte, weil bei ihr die Erklärung des Zinsphänomens sich von selbst ergebe. Dies ist ein Irrtum; die theoretischen Schwierigkeiten sind bei den dauerhaften Kapitalien mindestens ebensogroß als bei denen kurzer Dauer, nur tauchen sie auf einem anderen Punkte auf. Bei den kurzdauernden gilt es in erster Linie den Kapital*gewinn*, bei den dauerhaften hingegen ihren Kapital*wert* zu erklären. Wenn ein Wohnhaus voraussichtlich 100 Jahre lang einen Nettomietzins von 5000 M. abwerfen wird, weshalb ist es dann nicht eine halbe Million, sondern nur etwa 100 000 M. wert? Die Erklärung liegt nicht etwa darin, daß ein ebensolches Haus für 100 000 M. erbaut werden kann, denn dann müßte man ja weiter fragen, warum nicht von dem vorhandenen Kapital so viel auf Häuserbau verwendet wird, daß der jährliche Mietzins auf 1000 M. herabsinkt. Die Antwort hierauf kann nun nicht anders lauten, als daß man mittels eines Kapitals von 100 000 M. *anderswo* 5000 M. jährlich verdienen kann, aber dann fordert dieses *anderswo* seine Erklärung u. s. f. Es bleibt, glaube ich, Clark nichts anders übrig, als sich von neuem in die Jevons-Böhm-Bawerksche Schule zu begeben — man ist ja niemals zu alt, um zu lernen — die von diesen Männern geschaffene Kapitaltheorie bildet eben (um Mills Ausdruck von der Ricardoschen Rententheorie zu benutzen) die Pons asinorum der neueren Nationalökonomie; umgehen läßt sie sich nicht, es heißt hinüber oder ins Wasser. —

Wenn ich demnach den wissenschaftlichen Wert von Clarks Arbeit nicht besonders hoch anzuschlagen vermag, kann das meine Bewunderung für Clark selbst, seinen Scharfsinn, seine schriftstellerische Verve und Begabung nicht schmälern. Es ist aber sehr schade, wenn ein so ausgesprochenes Talent teilweise verschleudert wird auf das fortgesetzte Ringen mit Aufgaben, die in der Wissenschaft schon längst ihre befriedigende Lösung gefunden haben.

Hobsons Werk gehört zu der großen Anzahl von nationalökonomischen Schrifen, die eine gefällige Lektüre, und sonst ungefähr nichts bringen. Er ist Verfasser etlicher Bücher mehr praktischen Inhaltes, die vielfach sehr geschätzt wurden, theoretische Spekulationen dürften seine starke Seite nicht sein. Seine Ansprüche in dieser Hinsicht sind jedoch nicht gering, er will in wichtigen Punkten sowohl Marshall wie

Böhm-Bawerk korrigieren; von einem tieferen Eindringen in die Werke dieser Verfasser oder von beträchtlicherer Gedankenarbeit für eigene Rechnung zeugt das Buch aber nicht. Gegen Marshalls bekannte Lehre von der „Rente des Konsumenten“, d. h. dem Unterschied zwischen dem Preis, welchen dieser für die konsumierten Güter wirklich zahlt und demjenigen, welchen er für jede einzelne Gütermenge, alles andere als gleich angenommen, im Notfalle zu zahlen bereit wäre, wendet Hobson ein, daß, wenn man die Gesamtheit des Konsums ins Auge faßt, keine „Consumers rent“ entstehen würde, denn mehr als sein ganzes Einkommen könne ja niemand zahlen. Die Oberflächlichkeit dieser Bemerkung liegt auf der Hand; zum Ueberfluß hat Marshall selbst in den späteren Auflagen seiner Principles auf Einwände dieser Art ausführlich entgegnet, was Hobson nicht zu wissen scheint.

Die ganze Lehre von der Grenzproduktivität, die in Clark einen so begeisterten Anhänger hat, wird von Hobson vielmehr a limine abgewiesen, und zwar unter folgender Motivierung: nehmen wir an, sagt er, daß eine Produktion gewisse Einheiten Arbeit, Boden und Kapital erheische; wenn ich nun eine Einheit Arbeit entferne, so vermindert sich das Produkt oder sein Wert um, sagen wir, 8 Prozent; stelle ich jene Einheitsmenge wieder ein und entferne statt dessen eine Einheit Kapital, so würde das Produkt vielleicht um 10 Proz. verringert werden; schließlich, wenn ich von Anfang an eine Einheit Boden ausgeschaltet hätte, würde die Verminderung des Produkts vielleicht gleichfalls etwa 10 Proz. ausgemacht haben. Nehmen wir aber jetzt an, daß ich die Summe der produktiven Kräfte gleichzeitig um eine Einheit Boden, Arbeit und Kapital vermindere, so sollte ja, falls die genannte Lehre wahr ist, das Produkt um 28 Proz. vermindert werden; aber dies sei nicht der Fall, denn wenn die vorteilhafteste Proportion von Arbeit, Boden und Kapital schon gewählt sei, werde ja eine einseitige Störung dieser Produktion durch Minderung eines der Produktionselemente einen relativ stärkeren Produktverlust verursachen müssen, als wenn sie alle drei gleichförmig verkleinert würden. Es sei deshalb nicht möglich, daß Arbeit, Boden und Kapital nach dem Grenzproduktivitätsgesetz vergütet werden könnten; der Arbeitsgeber würde nämlich dann durch Einschränkung der von ihm angewendeten produktiven Kräfte mehr an Lohn, Bodenrente und Kapitalzins ersparen, als er an Produkt verliere. Der „Fehler“ der Grenzproduktivitätstheoretiker soll nach Hobson darin stecken, daß sie den großen Unterschied zwischen „mechanical composition“ und „organic cooperation“ vergessen haben. Allein der vielbeliebte Gegensatz zwischen „Organischem“ und „Mechanischem“ ist hier sehr übel angebracht. Wenn ich in einer rechteckigen Schublade — die ja doch eine sehr einfache mechanische Vorrichtung bildet — die Kanten um bezw. 8, 10 und 10 Proz. vermindere, so schrumpft der Rauminhalt der Lade auch nicht um 28, sondern nur um etwa 25,5 Proz. ein. Die Sache ist einfach die, daß man die totale Differenz einer Funktion von mehreren Veränderlichen nur dann der Summe der partiellen Differenzen gleich-

setzen darf, wenn die Veränderungen überhaupt **klein genug** sind, um die folgenden Termen der Reihenentwickelung vernachlässigen zu können. Wer von dieser einfachen mathematischen Wahrheit keine Ahnung hat, sollte sich mit der Kritik der Grenznutzen- und Grenzproduktivitätslehre lieber nicht befassen. Hobson hätte übrigens mit seiner Methode ebensogut das **Gegenteil** beweisen können, nämlich daß der Unternehmer durch **Ausdehnung** der Produktion gewinnen muß, falls er nämlich die produktiven Faktoren je nach ihren individuellen Produkt**zuschüssen** vergütet.

Sein eigener positiver Vorschlag zur Lösung des Verteilungsproblems besteht in einer Art von Versuch, Boden, Arbeit und Kapital auf einen gemeinsamen Maßstab zurückzuführen oder sozusagen unter einen gemeinsamen Nenner zu bringen, was ja natürlich a priori erfolglos bleiben muß. Der Versuch scheint nicht einmal ihn selbst vollkommen befriedigt zu haben, denn die Lehre, welche er zuletzt aus seinen Prämissen auszieht, lautet etwa, daß man auf Grund der verwickelten Natur der Sache mit seinen Schlüssen vorsichtig sein muß, was ja ohne weiteres zugegeben werden kann. Hier nur eine Stichprobe von Hobsons spekulativer Fähigkeit (S. 206). „Falls es wünschenswert ist, die Quantität eines jeden Faktors der Produktion um, sagen wir, 20 Proz. zu vergrößern, damit das Produkt eine Vergrößerung erfahre, und es zweimal so schwierig ist, die vergrößerte Quantität von Grund und Boden zu beschaffen, wie diejenige von Kapital und Arbeit, so wird die Hälfte des vergrößerten Produkts dem Grundeigentum, ein Viertel dem Kapital und ein Viertel der Arbeit zufallen." Mit anderen Worten: Wenn die Mitwirkung von Grund und Boden doppelt soviel kostet, so bekommt der Grundeigner eben doppelt soviel — das ist ja wunderbar einfach, und die Studenten der „London School of economics", die laut dem Vorworte jene Weisheit in erster Hand bekommen haben sollen, sind wahrhaft zu beneiden.

Seine Anmerkungen gegen Böhm-Bawerk glaube ich nicht detailliert wiederholen zu sollen; ich möchte nicht meinesteils jede Zeile in Böhm-Bawerks Schriften verteidigen, aber gegen Vorwürfe wie die, daß er die Rolle, welche das Zeitmoment in der Produktion spiele, „altogether misconceived" habe, oder daß er über den wahren Zusammenhang zwischen Tauschwert, Grenznutzen und Produktionskosten in Unwissenheit schwebe, dürfte er keiner Verteidigung bedürfen. Es ist wahr, daß Hobson sich hier teilweise auf Dietzel berufen kann, allein die Angriffe Dietzels auf Böhm-Bawerk gehören meines Erachtens entschieden zu den schwächeren Leistungen dieses Verfassers. Auch auf sie ist übrigens von Seite des Angegriffenen längst entgegnet worden, was Hobson natürlich nicht berücksichtigt.

Das Buch hat die Ehre gehabt, der von Professor Ely herausgegebenen Citizen's library of Economics etc. einverleibt zu werden. Schließlich wird es noch in Amerika als „standard work" betrachtet werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gatti, G., Le socialisme et l'agriculture, avec une introduction de G. Sorel. Biblioth. socialiste internationale (A. Bonnet). Paris (V. Giard et E. Brière) 1902. 342 pp.

In der Vorrede Sorels kommt zunächst die Frage zur Erörterung, ob es einen einheitlichen Sozialismus gebe, und ob derselbe sich nicht vielmehr nach Nationen differenziere; für jedes Land und für jede Epoche gebe es eine typische Form der Arbeiterorganisation, die — in der Praxis freilich vielfach verwischt — sich als charakteristisch nachweisen lasse. Italien insbesondere ist mehr noch als Frankreich ein Agrarstaat; es sei daher natürlich, daß die Einrichtungen des flachen Landes, die man bis vor kurzem kaum beachtet habe, besonders in diesem Staate mächtig zum Ausdrucke kommen; hierher gehören in erster Reihe die landwirtschaftlichen Assoziationen, deren Aufblühen in Italien nach Sorel von den Sozialisten sorgfältig beobachtet werden müsse. Ebendort haben aber auch die neuen Kulturmethoden besonders starke Verbreitung gefunden, so daß jene Assoziationen, wenn sie von sozialistischem Geiste erfüllt würden, eine ganz eigenartige Entwickelung des Sozialismus veranlassen könnten; hierdurch vermöchte Italien die heute fehlende Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis im Sozialismus wieder zu begründen und könnte damit Lehrmeisterin für ganz Europa werden. — Nach dieser nationalsozialistischen Einleitung (38 S.) ergreift Gatti selbst das Wort, um zunächst zu konstatieren, daß Marx, weil er die neuen agrarischen Produktionsmethoden nicht gekannt habe, nicht wissen konnte, daß das agrikole Kapital heute nicht mehr auf den Boden, sondern nur noch, geradeso wie das industrielle, die menschliche Arbeitskraft ausbeute. Der Verfasser wirft angesichts der neuen Sachlage die Frage auf, ob die Landwirtschaft ebenso eine Industrie sei, wie alle anderen, weiter die Frage, ob auch in ihr die Tendenz zur kapitalistischen Konzentration des Eigentums bestehe, und drittens die: welche sind die neuen Strömungen in der Landwirtschaft? Durch die Beantwortung derselben soll der praktische Teil der sozialistischen Doktrin in deren heutiger als transformierter Marxismus sich darstellenden Form

überprüft werden. — Es liegt auf der Hand, daß gerade diese Fragen, vor allem die zweite von der größten Tragweite sind und daß die Art ihrer Beantwortung gerade von seiten eines Mannes, wie Gatti, einer markanten Gestalt im italienischen Parlamente, von allgemeinem Interesse sein muß. Daß Gatti von seinem sozialistischen Standpunkte aus den Sieg des Sozialismus auch auf diesem Gebiete auf dem Umwege freilich über zwei Parallelphänomene: Kapitalismus und Kooperation — freudig erwartet, kann nicht wunder nehmen; daß er zugibt, diese Entwickelung werde lange Zeit beanspruchen, ja es habe die kapitalistische Konzentration des Eigentums sogar erst begonnen, ist sehr vorsichtig, beweist aber andererseits eine gewisse Ruhe des Urteils, die man bei doktrinären Sozialisten, wie bei Doktrinären überhaupt, nicht immer findet. v. Schullern.

Smart, William, La répartition du revenu national (Distribution of Income). Traduit par Georges Guéroult, avec une préface de Paul Leroy-Beaulieu. Paris (V. Giard et E. Brière) 1902. 358 pp.

Es liegt uns eine Uebersetzung vor, wir können uns also im wesentlichen darauf beschränken, auf ihr Erscheinen diejenigen aufmerksam zu machen, welche leichter in französischer als in englischer Sprache lesen. Das Werk zerfällt übrigens in 2 Teile, von denen der erste den Begriff des Einkommens (des reellen und des nominellen — Geld — Einkommens) eingehendst erörtert, der zweite die Verteilung behandelt: hier kommt in einer für den Verfasser charakteristischen Anordnung das ganze Problem organisch, daher zunächst das Wesen der Unternehmung, ihr Ziel, die zur Erreichung desselben anwendbaren Mittel, dann das Lohnproblem – hierbei und zwar sehr ausführlich die Trade unions — die Renten und das Einkommen der liberalen Berufe zur Behandlung.

Einer besonderen Erwähnung bedarf aber das Vorwort Leroy-Beaulieus, in welchem dem Autor nachgerühmt wird, daß er ohne vorgefaßte Meinung, mit genauer Kenntnis nicht nur der theoretischen Probleme, sondern auch des praktischen Lebens und mit besonderer Vorliebe für die Lohnempfänger sein umfassendes Thema bearbeitet habe. Leroy-Beaulieu gibt dann eine gedrängte Inhaltsangabe des Werkes und freut sich darüber, daß dasselbe für die freie Beweglichkeit der Arbeit und des Kapitals eintritt und zwar gerade vom Standpunkte des Arbeiters, und daß Smart erklärt, die Einkommensverteilung in ihrer heutigen Form enthalte nichts Willkürliches und bringe kein Privileg zur Geltung, sie komme der Gerechtigkeit so nahe, als möglich; wenn wir nicht vollständig von ihr befriedigt seien, komme das daher, daß man wohl wisse, was der Reichtum für einige Individuen getan hat, nicht aber, ob es noch genug des Reichtums gibt, um das Los aller zu verbessern. — Leroy-Beaulieu sieht hierin eine glänzende Rechtfertigung des Regimes der vollen natürlichen Freiheit, welche die Intensität und den Fortschritt der Produktion und damit das hiervon weit mehr als von der Gesetzgebung abhängige Wohl aller Klassen des Volkes soweit irgend möglich fördere. — Wir

finden in diesem Vorworte Leroy-Beaulieu, wie er ist und stets war, als überzeugten Vertreter des ökonomischen und sozialen Liberalismus.

v. Schullern.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen. Bd. VII, Heft 1. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 8. IV—131 SS. M. 4.—. (Inhalt: Engel, Eduard, Der Obstbau und Obsthandel im Großherzogt. Baden.)

Béchaux, August (Prof. d. Nationalökonomie an d. freien Univ. Lille), Die französische Nationalökonomie der Gegenwart. Uebersetzt u. mit Anmerkk. versehen von G. Wampach. Berlin: Puttk. & Mühlbrecht, 1903. gr. 8. XII—140 SS. M. 3.—.

v. Berlepsch, Frh. (Staatsminist.), Warum betreiben wir die soziale Reform? Jena, G. Fischer, 1903. 8. 48 SS. M. 0,30. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 11.)

van der Borght, R. (Friedenau bei Berlin), Volkswirtschaftspolitik. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagsbhdl., 1903. 12. 142 SS. geb. M. 0,80.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller und Max Sering. Band XXII, Heft 2 und 3. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. (Inhalt. Heft 2: Gottheiner, Elisabeth, Studien über die Wuppentaler Textilindustrie und ihre Arbeiter in den letzten 20 Jahren. 96 SS. M. 2,20; Heft 3: Kreller, Emil, Die Entwickelung der deutschen elektrotechnischen Industrie und ihre Aussichten auf dem Weltmarkt. 63 SS. mit 1 graph. Darstellung in quer-Folio. M. 1,80.)

Mehring, Franz, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. Bd. III: Bis zum deutsch-französischen Kriege. 2. Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1903. gr. 8. IV—395 SS. M. 4.—.

Menger, Anton (Prof.), Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. 3. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1904. gr. 8. XII—241 SS. M. 2,50.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. Stück 59: Glaser, Friedrich, Die Franziskanische Bewegung. Ein Beitrag zur Geschichte sozialer Reformideen im Mittelalter. Stuttgart, J. G. Cotta, 1903. 8. X—166 SS. M. 4.—.

Münchener volkswirtschaftliche Studien. 60. Stück: Die jüdischen Arbeiter in London. Stuttgart, Cottasche Buchhdl. Nachf., 1903. gr. 8. 84 SS. M. 1,50.

Nicklisch, H., Handelsbilanz und Wirtschaftsbilanz. Nationalökonomische Studien. Tübingen, W. Kleeres, 1903. gr. 8. XIII—131 SS. mit 2 graphischen Darstellungen zur Veranschaulichung der Bilanz. M. 3.—.

Oppenheimer, F., Das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre. Berlin, G. Reimer, 1903. 8. 148 SS.

Posener, Paul, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Berlin, J. Guttentag, 1903. gr. 8. 37 SS. kart. M. 0,90. (A. u. d. T.: Grundriß des gesamten deutschen Rechtes in Einzelausgaben von P. Posener, Bd. XXV.)

Schallmayer, Wilhelm, (München), Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Eine staatswissenschaftliche Studie auf Grund der neuen Biologie. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. X—386 SS. M. 6.—. (Preisschrift.) [A. u. d. T.: Natur und Staat. Beiträge zur naturwissenschaftlichen Gesellschaftslehre. Eine Sammlung von Preisschriften, herausgeg. von (Prof.) H. E. Ziegler, in Verbindung mit Prof. Conrad und (Prof.) Haeckel, Teil III.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. CIV 1. Die Lage der in der Seeschifffahrt beschäftigten Arbeiter. II. Bd. 1. Abteilung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. VII—614 SS. M. 14.—. (Inhalt: Arbeitsbedingungen zur See auf amerikanischen Schiffen, von E. T. Chamberlain. — Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse des norwegischen Seemannsstandes, von A. Th. Kiaer und N. Rygg. — Die Lage der in der Seeschiffahrt Hamburgs beschäftigten Arbeiter, von S. Heckscher. — Die gesundheitlichen Verhältnisse bei den Seeleuten, von B. Nocht. — Die Seeschiffahrt in ihren Beziehungen zur bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland, von K. Thiess. — Die Lage der Seeleute im Wassergebiet, von Böhmert. — Die Ostseehäfen Flensburg, Kiel, Lübeck, von Tönnies.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien. Bd. V, Heft 1. Wien, Frz. Deuticke, 1904. gr. 8. VI—96 SS. M. 3.—. (Inhalt: Horáček, Cyrill, Das Ausgedinge. Eine agrarpolitische Studie. Mit besonderer Berücksichtigung der böhmischen Länder.)

Worms, Stephen (Fin. Pr. Sekr. im k. k. Handelsministerium), Das Gesetz in der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. I. Bd., II. Halbbd.: Die Aufgaben der Sozialpolitik gegenüber den Gruppen ohne Wirtschaft. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. VIII, S. 239—483 SS. M 5.—.

Darel, Th., Le peuple roi, essai de sociologie universaliste. Paris, F. Alcan, 1904. 8. 176 pag. fr. 3,50.

Gonnard, R., Le socialisme anglais contemporain. Conférence. Lyon, imprim. Bonnaviat, 1903. 8. 67 pag.

Worms, René (secrétaire général de l'Institut internat. de sociologie), Philosophie des sciences sociales. Vol. I. Objet des sciences sociales. Paris, Giard & Brière, 1903. gr. in-8. 230 pag., toile. M. 6.—. Table des matières: But, division et esprit de cet ouvrage. — I. La société: 1. Le domaine social; 2. Le concept de société; 3. Réalité de l'être social. — II. Contenu, vie et évolution de la société: 1. Les éléments sociaux; 2. Les faits sociaux; 3. Classification des faits sociaux; 4. Corrélation des faits sociaux; 5. L'evolution de la société. — III. Les sciences sociales: 1. La science et l'art; 2. Divers aspects des sciences sociales; 3. Tableau des sciences sociales; 4. Rapports des sciences sociales entre elles et avec les autres sciences.) [Bibliothèque sociologique internationale, publiée sous la direction de René Worms, vol. XXVII.]

Arduino, Ettore, Elementi di economia politica. Livorno, R. Giusti, 1903. 8. XII—252 pp. l. 3.—.

Bonaglia, Luigi, Il buon socialista: basi morali, psicologiche, organiche e sociali. Torino, tip. R. Gayet & C., 1903. 12. 108 pp. l. 0,50.

Cesareo-Consolo, G. (avvocato), Lavoro e capitale; socialismo e democrazia: saggio critico. Torino, Unione tip.-editrice, 1903. 8. 634 pp. l. 10.—.

Grasso, Giovanni (sacerdote), Avvento del 1902, o quattro discorsi polemici contro il socialismo. Roma, Scuola tip. Salesiana, 1903. 12. 145 pp. l. 1.—.

Lancellotti, Domenico (prof.), Polemica viva; dal liberalismo al socialismo: errori religiosi e sociali che il secolo XIX ha tramandato al XX. Ascoli Piceno, stab. grafico Cesari, 1903. 8. X—661 pp. l. 3.—.

Leicht, P. S., Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo. I. Verona-Padova, fratelli Drucker, 1903. 8. 170 pp. (Cont.: La Curtis e il feudo nell' Italia superiore fino al secolo XIII.)

Rignano, E., Un socialisme en harmonie avec la doctrine économique libérale. Paris, Giard & Brière, 1904. 8. 387 pag. fr. 7.—.

Supino, C., Principi di economia politica. Napoli, L. Pierro, 1904. 8. 501 pp.

Cohen, J. B., Hoofdlijnen der staathuishoudkunde. Groningen, P. Noordhoff, 1903. gr. 8. 6 en 176 blz. fl. 1,25.

Engels, Friedr., De ontwikkeling van het socialisme van utopie tot wetenschap. Uit het Duitsch door J. F. Ankersmit. Amsterdam, A. B. Soep, 1903. gr. 8. 51 blz. fl. 0,20.

Gide, Charles, Beknopt leerboek der staathuishoudkunde. 2e naar de 8e Fransche uitgave, omgewerkte druk, voor Nederland bew. door C. R. C. Herckenrath. Groningen, J. B. Wolters, 1903. 8. 8 en 568 blz. geb. Fl. 3,50.

van der Tak, F. J., Handleiding bij de studie der staathuishoudkunde. Groningen, J. B. Wolters, 1903. 8. 4; 242 en 2 blz. fl. 1,50.

Wibaut, F. M., Trusts en kartellen. Amsterdam, A. B. Soep, 1903. 8. 16 en 235 blz. fl. 1,25. (Sociale Bibliotheek, N° 5.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Mombert, Paul, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgeg. von Lujo Brentano und Walter Lotz. 50. Stück.) Stuttgart u. Berlin 1902. X u. 261 SS.

Die zunehmende Bedeutung, welche die Städte in sozialpolitischer Bedeutung im Laufe der letzten 10 Jahre erlangt haben, findet auch in der Literatur ihren Ausdruck; es sind ganz neue Aufgaben entstanden — so auf dem Gebiete der Wohnungsfrage, des Arbeitsnachweises u. a. m. Vor allem hat sich aber dadurch der Kreis der

Aufgaben erweitert, daß die Städte in höherem Maße die Leitung von Betrieben übernehmen und mithin als Arbeitgeberinnen auftreten. Diese letztere Seite behandelt die vorliegende Monographie. Wer die großen Schwierigkeiten kennt, die die Herbeischaffung und Sammlung des weit zerstreuten Materiales verursacht, wir den Fleiß und die Emsigkeit der Verfassers anerkennen müssen. Er hat aus allen möglichen Verwaltungsberichten, Drucksachen, zum Teil auch direkten schriftlichen Mitteilungen das weitschichtige Material zusammengetragen und in übersichtlicher, systematischer Weise verarbeitet. Daß er nicht alle Seiten gleichmäßig erfassen konnte und manche Lücke bleiben mußte, ist nicht des Verfassers Schuld. Es steckt eine Menge liebevoller Kleinarbeit in dem Buche, und man wird Mombert wohl darin Recht geben können, daß die Vorführung bestimmter Typen für die wesentlichsten Punkte oft genügt. Ich glaube, daß der praktische Verwaltungsbeamte die Arbeit mit größerem Nutzen zur Hand nehmen wird, da die Kenntnis analoger Einrichtungen in anderen Städten auch unter den Kommunalbehörden nicht übergroß zu sein pflegt: gerade aus dieser gegenseitigen Nachahmung wird aber ein großer Vorteil entstehen — ein Zweck, den ja auch die Deutsche Städteausstellung verfolgt. Große Ideen wird man freilich in den Buche nicht finden.

Der Standpunkt des Verf. ist der eines fortgeschrittenen, liberalen Sozialreformers: er tritt unter anderem für die Gleichstellung der städtischen Betriebe mit denen privater Unternehmer bez. der Anwendung der Gewerbeordnung ein; er befürwortet die Einführung von Arbeiterausschüssen, bekämpft den patriarchalischen Standpunkt, den immer noch viele Stadtbehörden gegenüber ihren Arbeitern einnehmen. Er gehört nicht zu den Schönfärbern der bestehenden Verhältnisse, sondern tritt für die Fortbildung des Arbeitsvertrages bez. der Arbeitsordnungen ein, die vielfach noch den Charakter von Hausordnungen tragen, für Gewährung von Pensionen und Reliktenversorgung u. a. Auch hält er die Umbildung der Arbeiter in ein Lohnbeamtentum für erstrebenswert und sieht bereits heute Ansätze dazu. In dieser prinzipiellen Frage wird man ja anderer Ansicht sein können und die Meinung verfechten, daß sich städtische Betriebe hierin kaum von den allgemeinen Verhältnissen unterscheiden dürften. Relativ den größten Raum nehmen die Mitteilungen über die Höhe des Arbeitslohnes ein und es verdient Anerkennung, daß der Verf. hier im ganzen recht vorsichtig zu Werke geht und nicht mehr bieten will, als er tatsächlich kann. Es zeigt sich deutlich, daß die Löhne vielfach sehr stark hinter dem „living wage“ zurückbleiben (S. 163 ff.). Es wäre erwünscht, daß gerade die Lohnstatistik in dem „Jahrbuch deutscher Städte“ mehr als bisher gepflegt würde; die früheren Veröffentlichungen z. B. im „Statistischen Jahrbuch für die Stadt Dresden“, oder im „Berliner Statistischen Jahrbuch“, die mir gerade vorliegen, zeigt, wie mangelhaft es noch überall damit bestellt ist. Auch nach dieser Richtung gibt das Mombertsche Buch Anregung für künftige Untersuchungen. Alles in allem: ein nüchterner Führer auf einem bedeutungsvollen Gebiete der städtischen Verwaltung und Sozialpolitik.

Leipzig. F. Eulenburg.

Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 2: Häuserstand von 1400—1806. Unter Mitwirkung anderer bearbeitet von Hermann Flamme. Mit einem Plane der Stadt von 1685. Freiburg i. Br. (Fr. Wagner) 1903. 8°. IV, XLVI, 418 SS. Broschiert 4 M., geb. mit künstlerischer Deckenzeichnung von W. Haller 5,50 M.

A. u. d. T.: Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau. IV. Teil.

Es wird kaum eine deutsche Stadt geben, die sich des Besitzes eines historisch-topographischen Werkes rühmen könnte, wie es mit dem vorliegenden Band für Freiburg i. Br. abgeschlossen vorliegt. Nachdem bereits 1891 die allgemeine Baugeschichte, die Geschichte der Gemarkung, der Straßen und Plätze Freiburgs erschienen war, bieten Archiv- und Stadtverwaltung von Freiburg nunmehr die Geschichte der einzelnen Häuser der Stadt und ihrer Besitzer von 1400—1806: geordnet alphabetisch nach den heutigen Straßen und innerhalb der Straßenzüge nach den fortlaufenden Hausnummern und den früheren Hausnamen erst der einen, dann der anderen Straßenseite. Die Arbeit trägt also in erster Linie lokalgeschichtlichen Charakter. Als Quellen wurden benutzt die Urkunden (bis 1460), die sogenannten Fertigungsprotokolle von 1444—1729, die 5 sogenannten Herrschaftsbücher von 1473—1775, eine Liste der Pfarrangehörigen der S. Martinspfarrei von 1785, das Feuersozietätsbuch von 1789 und der Adreßkalender von 1806.

Wenn nun aber der Stadtarchivar im Vorwort darüber klagt, daß die seit 1897 für diese Publikation auf- und angewandten Mittel in keinem rechten Verhältnis ständen zu dem anfänglich erhofften Ergebnisse, so darf nach des Ref. Ueberzeugung doch auch die historische Forschung im allgemeinen, besonders die des mittelalterlichen Städtewesens, dankbar sein für das mit so großem Fleiße erarbeitete Werk. Denn auch für sie ist nicht Weniges dabei abgefallen.

Zunächst wird uns in der Einleitung zur Charakterisierung der Fertigungsprotokolle, d. h. der Grund- und Pfandbücher, eine sehr lehrreiche Geschichte des Freiburger Fertigungswesens geboten, die erkennen läßt, wie hier der Rat seit Beginn des 14. Jahrhunderts zuerst neben das ordentliche Gericht tritt, um dieses im 15. Jahrhundert aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu verdrängen; ferner, wie er im Zusammenhang mit der Reform des Stadtrechts durch den Juristen Ulrich Zasius zwischen 1503 und 1507 das Fertigungswesen in dem Sinne regelt, daß die Eintragung in das gerichtliche Fertigungsbuch zum wesentlichen Bestandteil aller Rechtsgeschäfte über Grundstücke wird, nicht bloß wie bis dahin der Fronungen (Zwangsverkäufe).

Noch wichtiger für die Stadtgeschichtsforschung überhaupt ist das, was wir über das Herrschaftsrecht und die Herrschaftsrechtsbücher, d. h. die stadtherrlichen Grundsteuerbücher, erfahren. Es führt uns unmittelbar heran an den bekannten Bericht Herzog Konrads von Zähringen über die Begründung eines Marktes auf seinem Eigen zu Freiburg im Freiburger Markt- und Stadtrecht von ca. 1120 (bei Keutgen, Urkk., S. 117 No. 133). Denn die Verpflichtung zur Entrichtung eines Jahres-

zinses von jeder damals den Kaufleuten zum Häuserbau zugewiesenen Hofstätte an den Stadtherrn — das eben ist das Freiburger Herrschaftsrecht. Betrug dieser Zins 1120 1 β für jede area von 100 Fuß Länge und 50 Fuß Breite, so ist ein solcher Zusammenhang zwischen der Größe des Bauplatzes und der Höhe des Zinses aus den mit einem Teile ihrer Originalbeiträge bis weit ins 14. Jahrhundert zurückgehenden Herrschaftsbüchern (S. X ff.) schon im 15. Jahrhundert nicht mehr zu erkennen (S. XXVIII ff.); und in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde diese „ungleichheit und veränderung“ auch amtlich festgestellt: „also das yetzund etwan ein hauß oder garten etliche schilling, darnach etwa ein hauß nit ain schilling, etliche vil weniger und etliche gar nichts mehr geben“ (S. XXXIX).

Der Herausgeber verzichtet auf eine Erklärung dieser Erscheinung (S. XXIX ff.). Indes braucht man nur die Listen der Häuser und ihrer Besitzer selbst durchzusehen, um zu erkennen, daß die Ursache in erster Linie die ganz außerordentliche Lebhaftigkeit des Immobiliarverkehrs und die damit zusammenhängende auffallende Zersplitterung der städtischen Haus- und Hofstätten gewesen sein muß. Hier ist der Punkt, wo die Lokalgeschichte des Freiburger Häuserstandes von Interesse zu werden beginnt für die städtische Rechts- und Wirtschaftsgeschichte überhaupt. Zweifellos haben wir hier die Auswirkungen der Bestimmungen des Freiburger Markt- und Stadtrechts vor uns, was dem Bearbeiter entgangen zu sein scheint. Seine Auffassung von den ursprünglichen Grundbesitzverhältnissen in Freiburg ist überhaupt nicht klar. Mit Recht bemerkt er (S. XXV), der Genuß des Bürgerrechts sei auch in Freiburg wie überall an den Besitz von Grundeigentum geknüpft gewesen, und es habe schon ein solches im Wert von 1 M. (= $13^1/_3$, später 12 β) genügt. Dieses habe aber andererseits, fährt er fort, mit dem vom Stadtherrn den Ansiedlern überwiesenen „Normalmaß von 5000 Quadratfuß nicht identisch sein können“, denn dann würde der Herzog 7,5—$8^1/_3$ Proz. vom Bodenwert als herrschaftlichen Zins gefordert haben. Ein derartiges Abgabenverhältnis sei aber für eine in so freisinnigem Geiste erfolgte Marktgründung ganz unwahrscheinlich, zumal „zur Zinszahlung noch die Verpflichtung zum Hausbau (ad domum edificandam)“ hinzugekommen sei; und auch weiter denkt sich Fl. offenbar, daß jede Hofstätte für ein Haus bestimmt gewesen sei. Nach dem Freiburger Stadtrecht liegt aber die Sache so, daß das zum Erwerb des Bürgerrechtes nötige Grundeigentum in der Tat mit den aree von je 5000 Quadratfuß identisch ist, nämlich qualitativ: beides ist das nämliche „proprium“, von dem die Einleitung, § 7, 33 und 45 reden; daß dagegen der Unterschied lediglich in der Quantität besteht. Denn der Herzog hatte „unicuique mercatori haream in constituto foro“ überwiesen, nicht „ad domum edificandam“, sondern „ad domos in proprium ius edificandas“. Die „mercatores personati circumquaque convocati“ sind also zugleich Locatoren, die für die Bebauung der ihnen zugewiesenen Hofstätten Sorge tragen sollen, und die Hofstätten selbst waren nur die Einheiten für die Grundsteuer; dagegen bekümmerte sich der Stadtherr nicht weiter darum, wieviele Häuser auf eine area gesetzt wurden und

wie die Grundsteuer von ihnen (cf. Rotel von ca. 1200 § 67, 68, 76 bei Keutgen, S. 125) aufgebracht wurde. Jedenfalls haben wir uns den rechtlich in aree eingeteilten Grund und Boden des neuen forum Freiburg faktisch, d. h. als Bauterrain, von Anfang an als stark parzelliert zu denken. Wer an diesen aree als Bauterrain „proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis“ est (§ 40 des Stadtrechts). Von der Art dieser Zersplitterung und der Mannigfaltigkeit der Bauplatzgrößen in späterer Zeit geben die Tabellen S. XXVIII und XXIX eine Vorstellung. Daraus geht ganz deutlich hervor, daß die ursprünglichen aree von je 5000 Quadratfuß (= ca. 550 Quadratmeter) doch weit mehr Raum als „höchstens für ein Wohnhaus mit Hof und Gärtchen“ (Rietschel, Markt und Stadt 1897, S. 114) geboten haben müssen, denn unter 24 Bauplätzen überschreiten nur vier jenes ursprüngliche Normalmaß, während von allen übrigen nicht ein einziger dasselbe erreicht, die weitaus meisten aber um mehr als die Hälfte dahinter zurückbleiben. Und das gilt noch für das 15. Jahrhundert!

Dem Werk ist ein bisher fast ganz unbekannter Stadtplan von 1685 in Lichtdruck beigegeben, der durchaus zuverlässig allen überbauten und nicht überbauten Grund und Boden des damaligen Freiburg aufzeigt und den Beweis liefern soll, daß die innere Topographie der Stadt bis nahe an die Gegenwart fast unverändert geblieben sei. Leider ist diese schöne Beigabe für den nicht mit der Topographie Freiburgs wohlvertrauten Forscher völlig wertlos, weil ihr jegliche Erläuterungen, selbst nur Angaben der Straßennamen, fehlen. Man hätte wenigstens ein Deckblatt von Pauspapier darüber legen sollen, auf dem an der entsprechenden Stelle jede Oertlichkeit ausreichend zu bezeichnen gewesen wäre, also vor allem die wichtigsten Gebäude, die Plätze und Straßen, letztere mit Hinweisen auf die gegenwärtige Numerierung der Häuser, nach der das Häuserverzeichnis selbst geordnet ist. Dann würde sich auch der Nichtfreiburger zutreffende Vorstellungen von der Topographie der Stadt und den Arealgrößen machen und die oben berührten Probleme fördern können.

Sorgfältige Register der Straßen-, Häuser-, Orts- und Personennamen erleichtern dagegen die Benutzung des Buches sehr.

Halle a. S. K. Heldmann.

Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1900. Leipzig (Duncker und Humblot) 1902.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Rechnungsjahre vom 1. April bis 31. März 1901. Breslau.

Stadt Aachen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Aachen 1902. — Dasselbe für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1903. Aachen 1903.

Eine je höhere Bedeutung die Großstädte in unserem volkswirtschaftlichen Leben gewinnen, von um so größerer Wichtigkeit sind

ihre Verwaltungsberichte, in denen dem Sozialpolitiker und Nationalökonomen eine Fülle von Stoff, besonders statistischer Art, geboten wird, wie er ihn sonst nirgends vorfinden würde. So ist es äußerst dankenswert, wenn die städtischen Behörden sich bemühen, ihre Verwaltungsberichte immer exakter und umfassender zu gestalten. Ein Zeugnis solchen Strebens liefern die vorliegenden Bände. Im ersten wird nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf das Jahr 1900 auf fast 1000 Seiten ein lebendiges Bild des reichen geistigen und wirtschaftlichen Lebens Leipzigs entrollt. Neben den jährlich in gleicher Weise wiederkehrenden Nachweisen erregen in diesem Jahrgang besonderes Interesse die ausführlichen Angaben über die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 für Leipzig, der Wohnungserhebung vom selben Tage und der Leipziger Schulstatistik von 1900. Besonders letztere verdient Beachtung, deren Hauptzweck die Untersuchung der Berufsverhältnisse der Eltern der die Bürgerschulen besuchenden Kinder gegenüber denjenigen der Eltern der in den Bezirksschulen unterrichteten Knaben und Mädchen bildete. Hervorzuheben sind noch die Kapitel über Armenverwaltung und Armenversicherung, die viel Interessantes bieten.

Ein noch stattlicheres Werk ist der Breslauer Bericht, der freilich 3 Jahre umfaßt. Es ist genau nach dem Schema seiner Vorgänger eingerichtet und behandelt zunächst in vierzehn Abschnitten das Verwaltungswesen der Stadt. Auch hier ist viel dankenswertes Material zu finden zur Charakteristik unserer Großstädte. Besonders bemerkenswert erscheinen die Angaben über Einkommens-, Preis- und Konsumtionsverhältnisse, die Armenpflege, Krankenpflege und öffentliche Wohltätigkeit, das Schul- und Bildungs- sowie Bauwesen. In einem zweiten Teil — gewissermaßen als Anhang — wird ein Ueberblick über den Finanzstand und die Rechnungsergebnisse der Stadtgemeinde gegeben.

Sehr interessante Berichte sind die der Stadt Aachen. Sie geben eine klare Vorstellung von dem mächtigen Aufstreben einer städtischen Gemeinde, deren Leitung es mit der Fürsorge für das Wohl ihrer Einwohner ernst nimmt. In seinem ersten Teile werden Angaben über Einwohnerschaft und Stadtgebiet, Stadtverwaltung und -vertretung, Militär- und Einquartierwesen, Steuerverwaltung und Finanzielles gemacht. Aus dem Inhalt dieser Abschnitte verdient besonders die Mitteilung über die Schaffung und Einrichtung eines statistischen Amtes Erwähnung. Im zweiten Teile wird sodann genauer über die Fürsorge für das geistige, physische und wirtschaftliche Leben berichtet. Hier erwecken wohl das meiste Interesse die Angaben über die gemeinnützigen Einrichtungen für Arbeiter. Bereits seit einer Reihe von Jahren verfügt Aachen über eine Arbeitsnachweiseanstalt, die sich anscheinend gut bewährt — 1900/01 wurden 4771, 1901/02 3972 Stellen vermittelt —, und ein Volksbureau, welches über soziale und gewerbliche Gesetzgebung, sowie für sonstige Rechtsangelegenheiten Unbemittelten unentgeltliche Auskünfte erteilt. Am 1. Mai 1901 wurden außerdem ein kostenloser Wohnungsnachweis für Arbeiter und kleine Angestellte und eine öffentliche Schreibstube für Arbeitslose eingerichtet.

Außerdem wurden erhebliche Summen für Notstandsarbeiten ausgeworfen. Für den Sozialpolitiker sind die näheren Ausführungen über all diese Anstalten wohl zu beachten.

Halle a. S. Dr. Most.

Erhard, Otto (Pfarrer), Geschichte von Hohenaltheim auf Grund archivalischer Studien in Einzelbildern. Erlangen, Fr. Junge, 1904. gr. 8. 116 SS. M. 1,50. (Aus dem Inhalt: Der Bauernkrieg. — Der dreißigjährige Krieg. — Aus der Franzosenzeit. — Recht und Gericht. — Häuser und Höfe. — Das religiöse und sittliche Leben in der Gemeinde.)

Festschrift zur Begrüßung des 14. deutschen Geographentages. Beiträge zur Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Cöln und des Rheinlandes. Cöln, Druck von M. DuMont Schauberg, 1903. gr. 8. 185 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Die Cölner Industrie, von Paul Steller. — Der Hafen zu Cöln, von W. Bauer. — Das Verkehrswesen im Gebiete der Stadt Cöln, von A. Wirminghaus. — Das niederrheinische Braunkohlenvorkommen und seine Bedeutung für den Cölner Bezirk, von C. Schott (mit 1 Uebersichts- und Profilkarte in quer-Folio). — Das Wirtschaftsgebiet der rheinisch-westfälischen Großindustrie, von W. Morgenroth.)

Goldberger, Ludwig Max, Das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Beobachtungen über das Wirtschaftsleben der Verein. Staaten von Amerika. Berlin, Fontane & C°, 1903. gr. 8. 299 SS. M. 5.—. (Inhalt: Boden und Menschen. — Arbeit und Werkstätten. — Arbeitervereinigungen und Industrieverbände. — Die wirtschaftlichen Generalstabskarten im amerikanisch-deutschen Wettbewerb. — Die Verein. Staaten und ihre St. Louis-Weltausstellung 1904. — Nationalreichtum. — Von den Eisenbahnen. — Steuerverhältnisse. — Die „Union Iron Works" in San Francisco. — Des Prinzen Heinrich Amerikafahrt und die „Captains of Industry". — Allerlei über die Arbeiterfrage. — Kritik des Trustwesens. — Uebersicht über die in den Verein. Staaten vorhandenen Trusts und ihr Nominalkapital. — Die deutsch-amerikanischen Beziehungen im Handelsverkehr und in der Presse. — etc.)

Handbuch der Wirtschaftskunde. Deutschlands. Bd. IV. Lieferung 1 u. 2. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. Lex.-8. M. 3,20 u. M. 4.—. (Inhalt: Deutschlands Wirtschaft und ihre Beziehungen zum Auslande, von R. van der Borght (Berlin). — Der Großhandel, von Kreuzkam (Hannover). — Der Kleinhandel, von (Syndikus) Rocke (Hannover). — Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, von G. Hölscher (Cöln). — Das Versicherungswesen, von (GRegR.) K. Brämer (Berlin). — Der Landverkehr, von (GFinzR.) Zimmermann (Braunschw.). — Post, Telegraphie und Fernsprechwesen, von (PostR.) Mannich (Dortmund).

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens. Herausgeg. von dem historisch-literarischen Zweigverein des Vogesenklubs. XIX. Jahrg. Straßburg, J. H. Ed. Heitz. 1903. gr. 8. 324 SS. mit 1 Portr. M. 2,50. (Aus dem Inhalt: Das Kriegsjahr 1652 in der Fürstabtei Murbach, von L. Ehret. — Die Reformvorschläge einer elsässischen Landgemeinde an die französische Ständeversammlung von 1789, von Jos. Schmidin. — Die elsässischen Weinernten in den verflossenen Jahrhunderten. Nach den elsässischen Chroniken zusammengestellt von August Hertzog. — Vom Schlaftrunk, von Karl Roos. — Der Straßburger Gimpelmarkt, von Adolf Schmid (Darmstadt).)

Meyer, Christian, Kulturgeschichtliche Studien. 2. Aufl. Berlin, Allgem. Verein für deutsche Literatur, 1903. gr. 8. 304 SS. M. 5.—. (Inhalt: Die Parias der alten Gesellschaft. — Zur Geschichte des deutschen Adels. — Altösterreichische Kulturbilder. — Die Entwickelung des modernen Städtebürgertums.)

Moriz-Eichborn, Kurt, Das Soll und Haben von Eichborn & C° in 175 Jahren. Ein schlesischer Beitrag zur vaterländischen Wirtschaftsgeschichte. Breslau, W. G. Korn, 1903. gr. 4. XVIII—371 SS. mit Abbildgn. u. 7 Taf. M. 18.—.

Rückblick auf die jüngste Entwickelungsperiode Ungarns. (Unveränderter Abdruck der Originalausgabe von 1857.) Wien, Georg Szelinski, 1903. gr. 8. M. 8,50.

———

Anspach, Alfred, La Russie économique et l'oeuvre de M. de Witte avec introduction par Ch. de Larivière. Paris, Le Soudier, 1904. 8. XVIII—394 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Un homme d'Etat russe: S. Exc. M. de Witte. — Les

chemins de fer de la Russie d'Europe et de la Russie d'Asie de 1892 à 1902. — De l'émigration en Sibérie et des causes de son développement. — La garde-frontière: son histoire, son développement. — La flotte marchande russe. — La réforme monétaire. — Le petit crédit en Russie. — La dette publique. — Les budgets russes depuis dix ans. — Les contributions indirectes. — La question de l'alcool en Russie. — Mesures prises par le gouvernement russe pour favoriser l'exploitation de l'or par les particuliers. — Les douanes russes depuis 1892. — Annexes: § 1. Des relations de la Russie et de la Perse; § 2. Fragment d'un discours de M. de Witte.)

de Boislisle, A. (membre de l'Institut), Le grand hiver et la disette de 1790. Besançon, impr. Jacquin, 1903. 8. 128 pag.

Fidel, Camille, Les intérêts économiques de la France au Maroc. Le commerce du Maroc en 1900 et 1901. Paris, A. Challamel, 1903. gr. in-8. IV—240 pag. fr. 4.—. (Extrait du Bulletin trimestriel de la Société de géographie et d'archéologie de la province d'Oran.)

Langevin, A. (prof. d'allemand à l'école Colbert), L'Allemagne de la France. (Activité économique.) Paris, Picard & Kaan, 1903. 8. 108 pag.

Bradley, A. G., Canada in XX[tieth] century. London, Constable, 1903. Roy.-8. 440 pp. 16/.—.

Hancock, F., Minehead, in the county of Somerset. A history of the parish, the manor, and the port. Taunton, Barnicott & Pearce, 1903. 8. 468 pp.

Joyce, P. W., A social history of ancient Ireland. Treating on the government, military system and law, religion, learning, and art, trades industries, and commerce, manners, customs and domestic life of the ancient Irish people. 2 vols. London, Longmans, 1903. 8. XXIII—632 and 651 pp. 21/.—.

Meakin, Annette M. B., In Russian Turkestan. A garden of Asia and its people. London, G. Allen, 1903. 8. 334 pp. with illustr. 7/.6.

Powerscourt (Viscount), A description and history of Powerscourt. London, Mitchell, Hughes & Clarke. 1903. 4. XX—151 pp. with plates. 63/.—.

Webb, Sidney and Beatrice, The history of liquor licensing in England principally from 1700 to 1830. London, Longmans, Green & C°, 1903. 8. VIII—162 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The first century of licensing. — A period of laxness. — Regulation and suppression. — Free trade in theory and practice. — Legislative repentance. — The movement for the reformation of manners.)

de Amicis, Edmondo, Marocco, con disegni originali di Stefano Ussi e C. Biseo. 4ª ediz. illustrata. Milano, fratelli Treves, 1903. 4. 402 pp. l. 10.—.

Caddeo, Rinaldo, L'isola dei Sardi: appunti di un giornalista, con prefazione di N. Colajanni. Sassari, tip. G. Gallizzi & C., 1903. 8. VI—188 pp. l. 2,50. (Contiene: Le vie di comunicazione. — Colonie agricole. — Le città sarde. — Le braccia sarde. — Altre ricchezze e necessità. — etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Deutschland, das überseeische. Die deutschen Kolonien in Wort und Bild. Nach dem neuesten Stand der Kenntnis bearbeitet von (Hauptmann a. D.) Hutter, R. Büttner, (Prof.) K. Dove, (Direktor) A. Seidel, (Direktor) C. v. Beck, H. Seidel, Reinecke, (Kapitänleutn.) Deimling. Stuttgart, Union, 1903. gr. 8. 679 SS. mit 6 farbigen Karten, 21 ganzseitigen Taf. u. 237 Textabbildgn., geb. M. 10.—.

Gottwaldt, H., Die überseeische Auswanderung der Chinesen und ihre Einwirkung auf die weiße und gelbe Rasse. Volkswirtschaftliche Studie. Bremen, Max Nössler, 1903. gr. 8. VIII—130 SS. M. 3.—.

Hildebrand, Gotthold, Cyrenaïka als Gebiet künftiger Besiedelung. Eine Landeskunde mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Bonn, C. Georgi, 1904. gr. 8. VIII—384 SS. mit 4 Karten. M. 8.—.

Kuczynski, R., Die Einwanderungspolitik und die Bevölkerungsfrage der Verein. Staaten von Amerika. Berlin, L. Simion, 1903. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Girault, A. (prof. d'économie polit. à l'Univers. de Poitiers), Principes de colonisation et de législation coloniale. 2ᵉ édition, entièrement refondue e considérablement augmentée. Tome I[er]. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1904. 8. XVI—789 pag. fr. 6.—.

Perreau, C. (prof. à l'Ecole des hautes études commerciales), Le régime commercial des colonies françaises. Paris, A. Rousseau, 1903. gr. in-8. 48 pag. fr. 1,50.

Darcy, Jean, France et Angleterre. Cent années de rivalité coloniale. L'Afrique. Paris, Perrin & Cie, 1903. gr. in-8. 481 pag. fr. 7,50.

Crooks, J. J., A history of the colony of Sierra Leone, Western Africa. London, Simpkin, 1903. 8. 392 pp. with maps and appendices. 5/.—.

Egerton, Hugh Edward, The origin and growth of the English colonies and of their system of government. London, Clarendon Press, 1903. 8. 232 pp. 2/.6.

Report on emigration from the port of Calcutta to British and foreign colonies for 1902. London 1903. Folio. 1/.2. (Publication of the Indian Government.)

Truth, the, about the civilisation in Congoland, by a Belgian. Lendon, S. Low, Marston etc., 1903. gr. 8. 180 pp. with a map. 1/.—.

Caputo, Aristide, Il tesoro dell' emigrante: guida pratica per l'italiano nell'America del Nord. Napoli, tip. Centrale, 1903. 12. 61 pp.

Emigrazione e colonie: raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. I. (Europa), parte I (Francia). Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1903. 8. VIII—344 pp. l. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

König, Rudolf, Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide. Jena 1901.

Dr. König hat die Angaben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide in 62 kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, in Größe von 1,75 ha bis zu 12,5 ha, teils selbst erhoben, teils durch Vertrauensmänner erheben lassen. Natürlich beruhen die Erhebungen nicht auf Angaben der Wirtschaftsbücher, die nicht vorhanden waren, sondern zum größten Teil auf Angaben der Besitzer. Die betreffenden Betriebe sind im Großherzogtum Hessen und in der Provinz Hessen-Nassau gelegen.

Auf Grund dieser Erhebungen und weiteren Schätzungen kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die gesuchte Grenze, von der ab ein Betrieb mehr Getreide erzeugt, als er verbraucht, im Durchschnitt des Deutschen Reiches betrachtet, etwa bei 3 ha liegt.

In einem Nachwort untersucht der Verfasser die Frage, welchen Weizenzoll, seiner Ansicht nach, die deutsche Landwirtschaft haben müsse, um bestehen zu können. Er schließt etwa: Der deutschen Landwirtschaft kostet ein Doppelzentner Weizen zu produzieren etwa 16 M., ein Doppelzentner argentinischer Weizen kostet frei Hamburg etwa 10 M., also muß auf den Doppelzentner 6 M. Zoll gelegt werden, damit der deutsche Landwirt nicht mit Schaden produziert. M. C.

Wichmann, Fritz, Der Kampf um die Weinverbesserung im Deutschen Reiche. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart nebst einer Produktionsstatistik des deutschen Weinbaues. Jena 1902.

Im fünften Heft des ersten Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena von Prof. Dr. Pierstorff veröffentlicht Dr. Wichmann eine Abhandlung über die Kämpfe zwischen Weinhandel und Weinproduzenten von Anfang der 60er Jahre bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Der Verfasser findet, daß der Kampf für die Winzer keinen befriedigenden Verlauf genommen hat, denn in Mittel-,

Süd- und Norddeutschland zeigte sich in den Jahren 1878—1900 in der Anbaufläche eine Abnahme von 60 932,5 ha auf 44 150,9 ha.

Aus der Produktionsstatistik des Verfassers ersieht man, daß die mit Wein angebaute Fläche in ganz Deutschland betrug

1878	1883	1893	1900
ha	ha	ha	ha
133 845,4	134 618,0	132 577,5	135 210,1

Im ganzen Deutschen Reich ist also die Anbaufläche von 1883—93 zurückgegangen, dann aber wieder gestiegen. Dagegen ist aber die Zahl der kleinen Winzer nicht unwesentlich zurückgegangen. M. C.

Darf Deutschland ein neues Viehseuchenübereinkommen mit Oesterreich-Ungarn schließen? Material zur Frage einer eventuellen Verlängerung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. XII. 1891. Zusammengestellt und bearbeitet von der Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern (Viehverwertungsstelle). Berlin, W. Issleib, 1903. gr. 8. 71 SS. M. 1.—.

Engelbrecht, Th. H., Die geographische Verteilung der Getreidepreise in den Ver. Staaten von 1862 bis 1900. Berlin, P. Parey, 1903. gr. 8. VIII—108 SS. mit 8 Blatt graphischer Darstellungen. M. 4.—. (A. u. d. T.: Die geographische Verteilung der Getreidepreise I.)

Hollmann, A. H., Die Landwirtschaft im Kreis Bonn mit besonderer Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung. Bonn, Fr. Cohen, 1903. gr. 8. VIII—197 SS. mit 2 Tafeln. M. 4.—.

Petri, C., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Leipzig, Hugo Voigt, 1903. 8. 69 SS. M. 0,80.

Pfleger, Frz. Jos. (Rechtsanw.), Die Güterzertrümmerung in Bayern und die Vorschläge zur Bekämpfung des Güterhandels. München, J. Schweitzer Verlag, 1904. gr. 8. VII—94 SS. M. 2,80.

Rücker, A., Ueber die Schätzung von Bergbauen. Ein Vorschlag. 2. Aufl. Wien, Selbstverlag des Verfassers, 1903. gr. 8. 24 SS. M. 1.—.

Ruhland, G. (Prof.), Die Lehre von der Preisbildung für Getreide. Ein Lehrbuch für Landwirtschaftsschulen, Handels- und Müllerschulen, zugleich praktisches Handbuch für Getreideinteressenten. Im Auftrage der internationalen landwirtschaftlichen Vereinigung für Stand und Bildung der Getreidepreise herausgeg. Berlin, W. Issleib, 1903. gr. 8. IX—179 SS. Mit graphischen Darstellungen im Text und 5 graphischen Karten. M. 2.—.

Stumpfe, E., Die Besiedelung der deutschen Moore mit besonderer Berücksichtigung der Hochmoor- und Fehnkolonisation. Leipzig u. Berlin, Georg H. Meyer, 1903. gr. 8. VII—469 SS mit 4 Karten u. zahlreichen Tabellen. M. 10.—.

Uebersicht über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien in Preußen für 1902. A. Oeffentliche Schlachthäuser. Berlin, 30. IX. 1903. Gr. Imp.-Folio. 28 SS. (Veröffentlichung des k. Ministeriums für Landwirtschaft, etc.)

Annuaire de la chambre syndicale des propriétés immobilières de la ville de Paris pour 1903—1904. Paris, Floury, 1903. 8. 1263 pag. fr. 10.—.

Chavee, F., Propriétaires et fermiers en Angleterre. London, Burns & Oates, 1903. Roy.-8. XVI—246 pp.

Congresso, VII, internazionale d'agricoltura in Roma, aprile-maggio 1903: Organizzazione, programma, istruzioni generali, relazioni e comunicazioni. Vol. I, parte I. Roma, tip. dell' Unione cooperativa editrice, 1903. 8. XXXI—420 pp. c. fig.

Giglioli, Italo, Malessere agrario ed alimentare in Italia: relazione di un giurato italiano all' esposizione universale di Parigi nel 1900 sulle condizioni dell' agricoltura in Italia in paragone colle condizioni all' estero. Portici, stab. tip. Vesuviano, 1903. 8. LXXXII—798 pp. l. 10.—.

5. Gewerbe und Industrie.

vom Berg, Fritz, Gewinnbeteiligung und Miteigentum der Arbeiter. Arbeiterausschuß und Arbeitsamt. Straßburg, C. A. Vomhoff, 1903. 8. 77 SS. M. 1.—.

Kopp, Michael (Gemeindeschreiber zu Bero-Münster), Das ehrsame Handwerk einst und jetzt. Luzern, Räber & Cie, 1903. 8. 38 SS.

Leonhard, O., Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung. Wien, A. Hölder, 1903. gr. 8. VII—115 SS. M. 2,60.

Michel, Hugo (ehemal. Ingen. im kaiserl. Patentamte), Das deutsche Reichspatent, seine Anmeldung, Durchfechtung, Uebertragung und Anfechtung. Leipzig, W. Engelmann, 1903. 8. VII—223 SS. mit 1 Figurentafel. geb. M. 4,40.

Grève, la, des mineurs d'anthracite de Pensylvanie (1902). Rapport de la commission d'arbitrage nommée par le président Roosevelt, Traduit par Ed. Fuster. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1903. 8. VIII—196 pag.

Guyot, Yves, Les conflits du travail et leur solution. Paris, Charpentier, 1903. 8. 396 pag.

Ashley, W. J., British industries: a series of general reviews for business men students. London, Longmans, 1903. 8. 248 pp. 5/.6.

Bridge, J. H., Carnegie millions and men who made them: Inside history of the Carnegie Steel Company. London, Limpus, Baker, 1903. 8. 386 pp. 21/.—.

Welch, Charles, History of the worshipful company of pewterers of the city of London. Based on their own records. 2 vols. London, Blades, 1903. Roy.-8. 312 and 246 pp. 42/.—.

Guida generale amministrativa, commerciale, industriale, professionale di Milano e provincia. Anno X (1903—1904). Edizione economica. Milano, tip. Volentieri, Rigamonti e C., 1903. 8. 948 pp. e 2 tav.

6. Handel und Verkehr.

Sutro, Eugen, Die kaufmännische Kreditenkundigung. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 21, Heft 2.) Leipzig (Duncker und Humblot) 1902. X und 89 SS.

Der Verfasser stellt die geschäftsfreundliche und die berufsmäßige Auskunftserteilung in anschaulicher Weise dar. Besonders eingehend schildert er die Einrichtungen der Auskunftei Schimmelpfeng und der Vereine Kreditreform. Seine Beurteilung der Organisationen und der Reformvorschläge ist sachlich und abgeklärt. Bei der Skizzierung der rechtlichen Lage der Auskunftserteilung sind die Bestimmungen des neuen Handelsrechts und bürgerlichen Rechts, sowie Entscheidungen der Gerichtshöfe berücksichtigt. Ein Versuch der Firma Eitzen und Co. in Hamburg, durch ihr Delkrederekontor die Uebernahme der mit der Kreditgewährung verbundenen Risiken durch Hamburger Banken zu vermitteln, erregt Interesse; leider konnte Verfasser kein Material beschaffen, aus welchem ersichtlich ist, in welchem Umfange von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht wird, und welche Erfahrungen dabei gesammelt sind.

Königsberg i. Pr. Otto Gerlach.

Bericht der Handelskammer zu Verden über Lage und Gang des Handels im Jahre 1902. Verden, F. Tressan's Buchdruckerei, 1903. Folio. 75 SS.

Bericht über die Verwaltung der großherz. Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn im Betriebsjahre 1902/1903. Schwerin, Druck der Bärensprungschen Hofbuchdruckerei, 1903. gr. 4. 66 SS. mit XX (teilweise graphischen) Anlagen.

Breymann, W., Bildung und Aufgaben des Großkaufmanns. Hamburg, H. Seippel, 1903. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Cauer, Wilh. (Prof. an d. Techn. Hochschule, Berlin), Personen- und Güterverkehr der vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen. Berlin, Julius Springer,

1903. gr. 8. XXXVI—848 SS. mit 46 Abbildgn. im Text und auf 3 farbigen Tafeln. M. 16.—.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim in Lahr für 1902. Lahr, Druck von Fr. Müllerleile, 1903. gr. 8. VIII—143 u. LXIV SS.

Jahresbericht der Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1903. Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg, 1903. gr. 8. XVII—504 SS. (Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht und mit einem Anhang versehen von der k. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.)

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogt. Baden für das Jahr 1902. Herausgeg. von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen. Karlsruhe, Chr. Fr. Müllersche Hofbuchhdl., 1903. 4. 74 SS., mit 35 Tabellen (auf ca. 230 SS.) nebst 1 graphischen Anlage in gr. quer-Folio.

Jannasch, R., Die kaufmännische Bildungsfrage. Berlin, Druck von Martin & Jonske, 1903. gr. 8. 16 SS.

Prager, R. L. (Buchhändler), Die Ausschreitungen des Buchhandels. Antwort auf die Denkschrift des akademischen Schutzvereins. Leipzig, 1903. gr. 8. 142 SS. (Sonderabdruck aus dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel.)

Reinitz, Max (Hof- u. GerAdv.), Rücklösung und Heimfall der österreichischen Eisenbahnen. Wien, Manz, 1903. gr. 8. 44 SS. M. 0,80.

Atkinson, E. (membre de l'Institut internat. de statistique), La répercussion des droits de douane. Paris, Guillaumin & C[ie], 1903. gr. in-8. 64 pag. fr. 2,50. (Extrait de la Revue internation. du commerce, de l'industrie et de la banque.)

Chanteclair, J., Les causes de la décadence du commerce des bons vins et des spiritueux. Bordeaux, impr. Barthélemy, 1903. 8. 72 pag.

Alcock, Freder., Trade and travel in South America. London, G. Philip, 1903. 8. 554 pp. 12/.6.

Bird, Geo. Fred., The locomotives of the Great Northern Railway, 1847—1902. London, the Locomotive Publishing C[o], 1903. 8. 203 pp. with 8 full-page illustr. and 112 illustrations in the text. 5/.—.

Bonar, J., Interference with foreign trade. A supplementary chapter to „Elements of political economy". London, J. Murray, 1903. 8. /.0,6.

Byles (Sir) John Barnard, Sophisms of free trade and popular political economy. New edition. With an introduction and notes by W. S. Lilly and C. S. Devas. London, J. Lane, 1903. 8. LXI—424 pp. 3/.5.

De la Coux, H., Industrial uses of water. Translated from the French. London, Scott, Grenwood, 1903. Roy.-8. 362 pp. with 135 illustrations. 10/.6.

Diamond's Commercial directory of the Transvaal and Orange River colony, 1904. Compiled by G. W. Jewell. London, Jewell, 1903. 8. 904 pp. 10/.6.

Darwin, Leonard, Municipal trade. The advantages and disadvantages resulting from the substitution of representative bodies for private proprietors in the management of industrial undertakings. London, J. Murray, 1903. 8. XXIV—464 pp. 12/.—.

Fraser, John, English railways: statistically considered. London, Effingham Wilson, 1903. 8. XII—279 pp., cloth. 5/.—. (Contents: The first iron railroads. — Beneficial results from new land transit. — Various definitions of capital. Question affecting bad debts and profits. — Duplications of stocks and „nominal additions" to capital and loan accounts; Parliamentary enquiry into duplications and conversions of stocks. — The share and loan capital, working stocks, and directors of principal railways. — The Brighton Company; their published statements as to their career. — Revenue items in railway accounts. — The duties of the legislature as to preventable accidents. — Necessity for adoption of improved couplings on English lines; Parliamentary powers for their enforcement. — etc.

Gaskell, T. P., Free trade a failure from first. London, Macmillan, 1903. 8. 102 pp. 2/.—.

Herbertson, A. J., Commercial geography of the world outside the British isles. London, Chambers, 1903. 8. 268 pp. 2/.6.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. August 1903. (N[o] 2. Series 1903—1904.) Washington, Government Printing Office, 1903. 4. pp. 352—749. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Bureau of Statistics.

Contents: Commercial Cuba in 1903. — Steamer lines plying from ports of United States. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Commerce of noncontiguous territories of the United States.)

Robertson, G. S., The law of tramways and light railways in Great Britain. London, Stevens & Sons, 1903. Roy-8. LXXVI—708 pp. 25/.—. (3rd edition of Sutton's Tramway Acts of the United Kingdom.)

Barnabè, Giulio, La spedizioniere per tutti: tariffe e condizioni pei trasporti sulle strade ferrate. Torino, R. Streglio & C., 1903. 8. XV—354 pp.

Commercio e navegação. Estatistica especial, anno de 1902. Lisboa, imprensa nacional, 1903. Lex. in-8. CXLI —631 pp. com 10 graphicos. (Publicação del Ministerio dos negocios da fazenda, Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Indicatore commerciale veneto: guida commerciale, amministrativa della città e provincia di Venezia e della regione veneta. Anno XVIII (1903). Venezia, nuova tip. commerciale, 1903. 8. CXII—656 pp. l. 5.—.

Movimento della navigazione del regno d'Italia nell' anno 1902. 2 voll. Roma, stabilimento Calzone-Villa, 1903. gr. in-folio. 722 pp. con 4 tavole. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Danmarks Handelsflaade og Skibsfart i Aaret 1902. Udgivet af Statens statistiske Bureau. København, Gyldendal, 1903. gr. in-4. 34; 91 pp. (Statistisk Tabelværk, Ve série, lettre D n° 11.)

7. Finanzwesen.

Beer, Adolf (weiland k. k. HofR.), Finanzgeschichtliche Studien (betreffend Oesterreich 1790—1812). Wien, C. Gerolds Sohn, 1903. gr. 8. 72 SS. M. 1,70. (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, philos.-histor. Klasse, Bd. 145.)

Foehr (Berg- und Hüttendirektor), Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert. Mit einem Anhang: Tatsachen und Antworten. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1903. gr. 8. 24 SS. M. 0,50. (A. u. d. T. Soziale Streitfragen, herausgeg. von Adolf Damaschke, Heft 15.)

Nachweisung der Rechnungsergebnisse des Staatshaushalts des KReichs Württemberg von dem Etatsjahr 1901. Stuttgart, 7. XI. 1903. Folio. 386 SS. (Veröffentlichung des k. württembergischen Finanzministeriums.)

Petritsch, Leo (Privdoz.). Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz, Leuschner & Lubensky, 1903. gr. 8. VII—85 SS. M. 2.—.

Guyot, Yves, Gaspillages régressifs et dépenses nécessaires. Les restes du „programme Baudin". Paris, Guillaumin & Cie, 1903. 8. 59 pag. fr. 1.—.

Rapport au ministre des finances sur l'administration des monnaies et médailles. VIIIe année (1903). Paris, imprim. nationale, 1903. 8. XLII—145 pag.

Wormser, P., Les fonds Ottomans. Unification de la dette 1903. Publié par les soins de la banque Brocard. 5, rue Drouot, Paris. Paris, Guillaumin & Cie, 1903. gr. in-8. 47 pag. fr. 1,50.

Australia and the fiscal problem, by (Mr.) Reid, (Sir) W. McMillan, (Sir) Joshua Symon, (Senator) G. F. Pearce, and other public men. London, Causton, 1903. 8. 1/.6.

Browne, J. H. Balfour, The new fiscal policy. Dumfries, „Courier and Herald" Office, 1903. 8. /.0,6.

Caillard, Vincent H. P. (Sir), Imperial fiscal reform. London, E. Arnold, 1903. 8. 308 pp. 3/.6.

Colonial import duties. 1903. Return relating to the rates of import duties levied upon the principal and other articles imported into the colonies and other possessions of the United Kingdom. (Duties in force, so far as notified to the Board of trade, at date of preparation of this return, October 1903.) London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1903. gr. 8. XVIII—479 pp. 2/.—. (Parl. pap.)

Dewey, Davis Rich. (Prof. of economics and statistics, Massachusetts Institute of Technology), Financial history of the United States. London, Longmans, Green & Co, 1903. gr. 8. XXXV—530 pp., cloth. 8/.6.—. (Contents: Colonial finance. — Revolu-

tion and the confederacy, 1775—1788. — Financial provisions of the constitution. — Establishment of a national system. — New financial needs, 1790—1801. — Economics and war, 1801—1816. — Problems of reorganization after war. — Tariff legislation, 1818—1833. — Attack upon the Bank; the surplus, 1829—1837. — Panic of 1837 and restoration of credit. — Tariff, independent treasury, and State banks, 1846—1860. — Civil war; Legal tenders. — Loans, taxation, and banking of the civil war. — Funding of the indebtedness. — Greenbacks and resumption. — Banking and taxation, 1866—1879. — Silver and banking, 1873—1890. — Surplus revenue and taxation, 1880—1890. — Silver and the tariff, 1890—1897. — Tariff, war, and Currency Act. — Legislation and administration.)

Aequus, Ontslag op een bepaalden leeftijd. (Overdruk, met eenige wijzigingen en aanvullingen uit het „Weekblad voor de administratie der directe belastingen, invoerrechten en accijnzen." Amersford, Volkhoff & C°, 1903. gr. 8. 28 blz. fl. 0,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Bericht über den Geschäftsbetrieb der hessischen Landesversicherungsanstalt vom Jahre 1902. o. O. u. J. (Kassel, 1. X. 1903.) 4. 139 SS.

Bericht des Vorstandes über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1902. Straßburg, M. DuMont Schauberg, 1903. gr. 4. 41 SS.

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1902. Jahrg. XII. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung", 1903. gr. 4. 71 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Hannover für das Jahr 1902. Hannover, Buchdruckerei Fr. Culemann, 1903. gr. 4. 153 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. 1902. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1903. 4. 57 SS.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen für das Kalenderjahr 1902. Königsberg, Ostpreußische Druckerei u. Verlagsanstalt A.-G. 1903. gr. 4. 33 SS.

Grabein, M. (Generalsekr. des Allgem. Verbandes d. dtsch. landw. Genossenschaften), Stand und Erfolge des genossenschaftlichen Getreideverkaufs in Deutschland. Darmstadt, Verlag des Verbandes, 1903. gr. 8. 96 SS. M. 1.—.

Hultsch, Fr., Die ptolemäischen Münz- und Rechnungswerte. Leipzig, B. G. Teubner, 1903. Lex.-8. M. 2,40. (Abhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Philologisch-histor. Klasse, XXII. Bd. Nr II u. III.)

Irmer, Alois, Die öffentlichen Sparkassen und die Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in der Provinz Schlesien. Breslau, Schletter, 1903. gr. 8. 60 SS. M. 1,20.

Jaffé, Karl (Arzt, Hamburg), Stellung und Aufgaben des Arztes auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. X—236 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Handbuch der sozialen Medizin, Bd. II.)

Jahrbuch (früher Taschenkalender) der Arbeiterversicherung 1904. Zum Gebrauche der Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgeg. von (Generalsekr.) E. Götze (und exped. Sekr. u. Kalkulator) P. Schindler. Jahrg. XVI. 2 Teile. Berlin, Liebelsche Buchhdl., 1903. 12. geb. M. 9.—. (Inhalt: Teil I. Unfallversicherung; Teil II. Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne, etc.)

Klaunig, A. (Pfarrer, Großgöhren), Die Alterszulagekasse für die evangelischen Geistlichen Preußens. Mathematische Betrachtungen über Leistung und Gegenleistung. Halle a./S., Eugen Strien, 1903. gr. 8. 44 SS. M. 0,90.

Manes, Alfred, Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. 73 SS. M. 2.—.

Obst, Georg, Notenbankwesen in den Ver. Staaten von Amerika. Leipzig, C. E. Poeschel, 1903. gr. 8. 104 SS. M. 2,40.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oldenburg für 1902. Oldenburg, 10. X. 1903. gr. 4. 17 SS. mit 14 Anlagen.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Mittelfranken für das Jahr 1902. Ansbach, Druck von C. Brügel & Sohn, 1903. gr. 8. 41 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt Oberpfalz und Regensburg für das Geschäftsjahr 1902. Regensburg, Druck von H. Schiele, 1903. 8. 31 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für die Pfalz für das Geschäftsjahr 1902. Speyer 1903. gr. 8. 51 SS.

Administration des monnaies. Rapport au Ministre des finances. 8e année. Paris, impr. nationale, 1903. 8. 445 pag. fr. 4.—.

Baudoin, H., La banque de l'Indo-Chine. Paris, Pedone, 1903. 8. 242 pag.

Cagninacci, Hyac. (membre du Conseil général de la Corse), Le chomâge et les moyens d'y remédier particulièrement par l'assurance. Paris, A. Rousseau, 1903. 8. XII—372 pag. fr. 8.—.

Leger, A., Les coopératives et l'organisation socialiste en Belgique. Paris, Larose, 1903. gr. in-8. 329 pag. (Table der matières: Historique du socialisme et de la coopération en Belgique. — La coopération socialiste en Belgique. — L'organisation socialiste: Coopératives, syndicats, mutualités. — Le „Vooruit" de Gand. — La „maison du peuple" de Bruxelles. — La société coopérative, le progrès de Jolimont (Hainaut). — La société coopérative, les socialistes réunis de Dour (Hainaut). — Renseignements complêmentaires. — Les coopératives de production socialistes. — La fédération des sociétés coopératives socialistes. — Coopération et socialisme. De la coopération au socialisme.)

Branson, G. A. H., The stock exchange and its machinery. London, Chamber of commerce, 1903. 8. 75 pp. 2/.6.

Dicksee, L. R., Advanced accounting. With an appendix on the law relating to accounts, by J. E. G. de Montmorency. London, Gee, 1903. 8. 399 pp.

Trustee Savings Banks, 1902. Returns from each savings bank in England and Wales, Scotland, Ireland, and the Channel Islands .... for the year ended the 20th day of November 1902. London, Eyre & Spottiswoode, 18 June 1903. Folio. 88 pp. 1./—.

9. Soziale Frage.

Hirschberg, E., Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Arbeitslosenversicherung und Armenpflege. Ein Vortrag. Berlin 1903.

Nach kurzer Darlegung des Wesens der Arbeitslosenversicherung und Schilderung der bisher angestellten Versuche, dies so überaus wichtige Problem zu lösen, schlägt der Verfasser vor, eine Arbeitslosenversicherung überhaupt fallen und dafür eine lokal organisierte Arbeitslosenunterstützung eintreten zu lassen. Zu dem Zweck soll aus Gemeindemitteln, zum Teil auf Kosten des Armenetats, ein Arbeitslosenhilfsfonds errichtet werden, der erst dann helfend eintritt, wenn der Bittsteller völlig mittellos ist und Arbeit durch den ständigen Arbeitsnachweis nicht hat erhalten können. Diese Unterstützung gilt nicht als Armenunterstützung, hat also auch keine Rechtsnachteile zur Folge.

Halle a. S. Dr. Most.

Hundt, Robert, Königl. Berginspektor auf der Grube von der Heydt bei Saarbrücken, Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier. Hrsg. von dem Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Diese, berufener Feder entsprungene Schrift wurde gelegentlich der Düsseldorfer Gewerbeausstellung veröffentlicht. Ihr Zweck ist, sorgfältig gesammeltes Material zur Beurteilung der Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter im Ruhrrevier zu bieten, über die, besonders unter dem Einflusse der Springschen Veröffentlichung über Arbeiterwohnungen im Kreise Hörde, falsche Vorstellungen die öffentliche Meinung be-

herrschen. Aus den Darlegungen geht hervor, daß die Wohnungsverhältnisse der Bergarbeiter dieses Bezirks mit denen anderer Industriegebiete des In- und Auslands den Vergleich wohl aushalten können. 17 Proz. der Bergleute mit Familie besitzen, dank den Ansiedelungsbestrebungen der Bergwerkseigentümer, ein eigenes Wohnhaus, 21,1 Proz. wohnen in Kolonien und Einzelhäusern der Zeche, nur 61,9 Proz. sind auf fremde Mietswohnungen angewiesen. Die Zechenwohnungen bestehen zu 58,8 Proz. aus 4 und mehr Zimmern, nur zu 4 Proz. aus weniger als 3 Räumen. Die neueren Häuser sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl Vierfamilienhäuser. Mit 86,3 Proz. der von den Zechen erbauten Wohnungen ist Gartennutzung verbunden; 25 Proz. haben kleine Vorgärten. Im allgemeinen hat sich die Ansiedelung in Arbeiterkolonien bewährt. Von diesen führt der Verfasser einzelne in genauer Beschreibung und zahlreichen, vorzüglich ausgeführten Figuren und Tafeln dem Leser vor, der daraus erkennt, daß die Bergwerksbesitzer die hohe wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung guter Arbeiterwohnungen voll zu würdigen verstehen. Der Verfasser glaubt jedoch, daß sie in ihren Bestrebungen durch die Ungunst des Ansiedelungsgesetzes, dessen § 19 die Bauherren meist ganz erheblich pekuniär belastet, erheblich gehemmt werden, und empfiehlt daher dringend die Abänderung des Gesetzes, wenigstens für den westfälischen Industriebezirk.

Halle a. S. Dr. Most.

Bericht über die V. Generalversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens und über die Versammlung des Verbandes der rheinischen Baugenossenschaften am 14. u. 15. V. 1903 zu Elberfeld. Düsseldorf, Friedr. Wolfrum, 1903. gr. 8. 54 SS. M. 1,20.

Disselhoff, Jul. (†), Das Diakonissenmutterhaus zu Kaiserswerth a. Rhein und seine Töchterhäuser. Neue Ausgabe nach dem Stande von 1903. Kaiserswert a. Rh., Verlag des Hauses, 1903. gr. 8. 186 SS. mit bildlichen Darstellungen. M. 1.—.

v. Hebentanz-Kaempfer, Lucy, Bleibet im Hause. Ein Beitrag zur Frauenfrage. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1903. 8. 131 SS. M. 1,50.

Moser, Mentona, Die weibliche Jugend der oberen Stände. Betrachtungen und Vorschläge. Zürich, Schultheß & Co, 1903. gr. 8. 32 SS. M. 0,80. (Befürwortung der Ausbildung der höheren Töchter in der freiwilligen und staatlichen Armenpflege.)

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 63—66. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. (Inhalt: Heft 63: Das Elberfelder System. Festbericht aus Anlaß des 50-jährigen Bestehens der Elberfelder Armenordnung, erstattet von (StadtR.) Münsterberg (Berlin). 50 SS. M. 1,20. — Heft 64: Zwangs-(Fürsorge-) Erziehung und Armenpflege. Bericht von (MagistrAss.) F. Schiller (Breslau), (LandesR.) H. Schmidt (Düsseldorf) und (AmtsgerR.) P. Köhne (Berlin). 142 SS. M. 3.—. Heft 65: Die geschlossene Armenpflege. Berichte von Ad. Buehl (Direkt. d. öff. Armenwesens, Hamburg) u. Fz. C. R. Eschle (Direkt. d. Kreispflegeanst. zu Sinsheim). 138 SS. M. 2,80. — Heft 66: Volks- und Krankenküchen, von (OArzt) Jos. Blum (M.-Gladbach). 112 SS. M. 2,20.)

Wasserrab, Karl (Honorarprof., Univ. München), Soziale Frage, Sozialpolitik und Karität. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Forty years ministry in East London. Memoir of Rev. Thomas Richardson, late vicar of St. Benet's, Mile End Road, London, E. Ed. by his wife. London, Hodder, 1903. 8. 244 pp. 3/.6.

McKenzie, Famishing London. A study of the unemployed and unemployable. London, Hodder & Stoughton, 1903. 8. 88 pp. 1/.—. (Contents: Behind the un-

employed processions. — The case of the hungry children. — The cry of the children. — Is there exceptional distress? — The starving at home. — The story of an East-End street. — Changing England: 1) The supplanters; 2) The exiles; 3) „Go West". — Is there a remedy?)

Gonetta, G., La donna e l'emancipazione: studio intimo-sociale. 7ª edizione riveduta ed ampliata. Imola, Coop. tipogr. editr., 1903. 12. XXV—214 pp. l. 5.—.

10. Gesetzgebung.

Jehle, J. G., Die rechtliche Stellung der bayerischen Volksschullehrer, deren Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse nach dem Schulbedarfsgesetze vom 28. VII. 1902. München, R. Oldenbourg, 1903. gr. 8. X—261 SS., kart. M. 3.—.

Lex, Pet. (SemPräf.), Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt. Regensburg, Verlagsanstalt, vormals G. J. Manz, 1904. gr. 8. XII—408 SS. M. 4.—.

Mitteillungen des Schweizerischen Bauernsekretariates. N° 19. Anträge zum Entwurfe für ein Schweizerisches Zivilgesetzbuch, zusammengestellt vom Schweizerischen Bauernsekretariate. Bern, K. J. Wyss, 1903. gr. 8. 56 SS.

Rössler, A. (k. Regierungssekr.), Die Baupolizeiordnungen für Berlin und seine Vororte. 2. umgearb. Aufl. Berlin, Hayns Erben, 1903. 8. XIV—262 SS., geb. M. 3.—.

Rosenthal, Karl, Die Sachlegitimation. Gekrönte Preisschrift. München, J. Schweitzer Verlag, 1903. gr. 8. III—82 SS. M. 2.—.

Ulrich, Rudolf (Generalsekret. des Internationalen Transportversicherungsverbandes), Große Haverei. Die Havariegrosserechte der wichtigsten Staaten im Originaltext und in Uebersetzung nebst Kommentar und einer vergleichenden Zusammenstellung der verschiedenen Rechte. 2. vollständig umgearbeitete Aufl. mitbearbeitet von Paul Brüders. Bd. I. Deutsches Recht. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1903. gr. 8. VII—262 SS. M. 10.—.

Vossen, Fr. Karl (Gerichtsass.), Gesetz betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau nebst Anmerkungen, Ausführungsbestimmungen und Anlagen (Formulare etc.) Düsseldorf, L. Schwann, 1903. 8. 96 SS. M. 1,80.

Paris, Albert, Le secret des lettres, leur propriété, leur publication, leur production en justice. Lille, Camille Robbe, 1903. gr. in-8. 280 pag. fr. 5,50. (Table des matières: Introduction historique: La poste en Asie, en Grèce, à Rome, dans l'ancienne France, etc. — Droit français moderne (pag 77 à 230). — Droit comparé. — etc.)

Laws of the United States relating to navigation and the merchant marine. Washington, Government Printing Office, 1903. gr. 8. 531 pp. 10/.—. (Part II of the report of the Commissioner to the Secretary of Commerce and Labor, 1903.)

Niblack, W. Caldwell, The Torrens system, its cost and complexity: a legal and practical treatise with references to the English and Victorian Land Transfer Acts and to the Torrens Acts of Illinois, California, Massachusetts, Oregon, Minnesota and Colorado. Chicago, Callaghan & C°, 1903. 8. 205 pp. $ 2.—.

Castellano, Guglielmo, Diritto di scelta del sepolcro, in particolare nei rapporti dei coniugi. Napoli, tip. F. Giannini & figli, 1903. 8. 170 pp. l. 3.—.

Emiliani, Francesco, Dell' insolvenza in matieria civile e commerciale. Milano, Società libraria, 1903. 8. 56 pp.

Gambarotta, Rinaldo, Dizionario di pubblica sicurezza e di polizia giudiziaria: leggi, circolari, giurisprudenza. Torino, tip. C. Giorgis, 1903. 8. 124 pp.

Legge sulle case popolari 31 V 1903, n° 254, corredato del testo completo di tutti i lavori parlamentari e cioè delle relazioni ministeriali e delle commissioni, delle discussioni alla Camera dei deputati ed al Senato nonchè di tutte le altre disposizioni relative alla materia. Napoli, E. Pietrocola, 1903. 12. 276 pp. l. 1,50.

Mazzini, Eugenio, Le leggi su le congregazioni e gli ospizî di carità: cenni storici. Piacenza, tip. fratelli Boso, 1903. 8. 52 pp.

van Lennep, Frank K., Bijdrage tot de kennis van den rechtstoestand der erfgooiers. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1903. gr. 8. 124 blz. fl. 1.—.

Segers, C. O., Enkele opmerkingen omtrent de beteekenis van de historische beoefening der rechtwetenschap voor de praktijk, etc. Rede, gehouden bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt in de faculteit de rechtsgeleerdheid aan de rijksuniversiteit te Groningen, den 10[den] X. 1903. Groningen, J. B. Wolters, 1903. 8. 43 blz. fl. 0,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adickes (OBürgerm., Frankf. a./M.) und Beutler (OBürgerm., Dresden), Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. IX. 1902. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. 133 SS. M. 2.—.

Coblenz. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Residenzstadt Coblenz für das Verwaltungsjahr 1903. Coblenz, Buchdruckerei von H. L. Scheid, 1903. gr. 4. 228 SS.

Düsseldorf. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Düsseldorf für den Zeitraum vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Düsseldorf, Druck von F. Dietz, 1903. 4. 289 SS. mit 10 Blatt Abbildungen.

Esslen, Jos., Gemeindefinanzen in Bayern. Geschichte der Entwickelung der Gemeindebesteuerung im rechtsrheinischen Bayern vom Jahre 1800 bis zum Erlaß der Gemeindeordnung im Jahre 1869 ausschließlich unter der Benutzung amtlicher Akten. München, H. Lüneburg, 1903. gr. 8. 160 SS. M. 4.—.

Frankfurt a. Main. — Bericht des Magistrates, die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1902 betreffend. Frankfurt a. M., Druckerei Gebr. Knauer, 1903. 4. XXIX—780 SS. mit 3 Taf. graphischer Darstellungen.

Halle a. S. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a. S. für 1902/1903. Halle a. S., Plötzsche Buchdruckerei, 1903. gr. 4. V—316 u. 27 SS. Mit 1 graph. Tafel in qu.-Folio.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medizinalwesens, die Krankenanstalten und öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. Herausgeg. von dem ärztlichen Verein. Jahrg. XLVI, 1902. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt, 1903. gr. 8. IV—267 SS.

Jahresbericht der Provinzial-, Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis Ende März 1903. Hannover, Druck von W. Jürgens, 1903. gr. 4. 13 SS.

Kiewning, Hans, Die auswärtige Politik der Grafschaft Lippe vom Ausbruch der französischen Revolution bis zum Tilsiter Frieden. Detmold, Hans Hinrichs, 1903. gr. 8. X—370 SS. M. 5,50.

Landmann (Syndikus), Die kommunale Verkehrssteuer in Baden. Denkschrift erstattet im Auftrage des OBürgermeisters Beck. Mannheim, J. Herrmann, 1903. gr. 8. 79 SS. M. 0,90.

Maraun, W. (Bürgermeister a. D.), Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinden, Polizei- und Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799 bis einschließlich 1902 zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze nach dem Stande des gegenwärtig geltenden Rechts. 5 Bde. Berlin, Bruer & C°, 1903. gr. 8. (Inhalt. Bd. I: 1799—1889; Bd. II: 1890—1897; Bd. III: 1898—1900; Bd. IV: 1901—1902: Bd. V: Sachregister zu Bd. I—IV, 1799—1902.)

Medinalbericht von Württemberg für das Jahr 1901. Im Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern herausgeg. von dem kgl. Medizinalkollegium. Stuttgart, Druck von Kohlhammer, 1903. gr. 8. VII—172 SS. mit 6 Plänen und 2 Uebersichtskärtchen im Text.

Osnabrück. — Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1902. Osnabrück, Kislings Buchdruckerei, 1903. 4. 128 SS.

Quedlinburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Quedlinburg für das Rechnungsjahr 1. IV. 1902/03. Quedlinburg, Druck von Gessler & Strauss, 1903. gr. 4. 145 SS.

Trier. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1902 nebst Haushaltsetat für 1903. Trier, Buchdruckerei von J. Lintz, 1903. gr. 4. 104 SS.

Wagner, Ad., Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen. Mit besonderem Bezug auf preußische Verhältnisse. Jena, G. Fischer, 1904. gr. 8. 72 SS. M. 1,50.

Bulletin officiel de l'administration pénitentiaire à la Guyane. Année 1901. Melun, imprim. administrative, 1903. 8. XX—396 pag.

Compte rendu de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1901 présenté au Président de la République par le Ministre de la justice. France, Algérie; Tunisie. Paris, imprimerie nationale, 1903. gr. in-4. XXIII—172 pag.

Conseil général du département de la Seine. III[ème] session de 1902. Mémoires de M. de Préfet le la Seine et de M. le Préfet de police, et procès-verbaux des délibérations. Paris, imprim. municipale, 1903. gr. in-8. 1580 pag.

Département de la Seine, exercice 1903. Budget des recettes et des dépenses. Paris, imprim. nouvelle, 1903. gr. in-4. 225 pag.

Ville de Bruxelles. Rapport présenté au Conseil communal en séance du 5 X 1903 par le Collège des bourgmestre et échevins). Bruxelles, typogr. E. Guyot, 1903. gr. in-8. 440 pag. avec 3 cartes et 2 planches graphiques, etc.

Annual report, XXXII[nd], of the Local Government Board, 1902—1903. London, printed by Darling & Son, 1903. gr. 8. CCXXVI—779 pp. 4/.8. (Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. — The Local Government Act, 1894. — Relief of the poor. — The public health and local administration. — Local taxation and valuation. — Appendices: Reports of Inspectors. — Statistics of the number of paupers relieved. — Poor rates, receipts and expenditures. — etc.)

Emmet, T. A., Ireland under English rule, or, a plea for the plaintiff. 2 vols. London, Putnam, 1903. 8. 21/.—.

Jenks, Edward, Parliamentary England. The evolution of the cabinet system. London, T. Fisher Unwin, 1903. 8. XIX—411 pp. 5/.—.

London County Council. Annual report of the proceedings of the Council for the year ending 31[st] March 1903. London, J. Truscott & Son printers, 1903. Folio. 286 pp. 1/.—.

Morley, John, The life of William Ewart Gladstone. 3 vols. London, Macmillan & C[o], 1903. 8. 42/.—. (Contents: Vol. I: 1809—1859. 674 pp.; Vol. II: 1859—1880. 674 pp.; Vol III: 1880—1898. 658 pp.)

Western Australia. Blue book for the year 1902. Perth, W. A. Watson printed, 1903. Folio. 111 pp. (Contents a list of the officers of the administrative, legislative, and civil establishments.)

Magri, Francesco (prof.), Le basi organiche dello Stato e della democrazia. Livorno, S. Belforte & C., 1903. 12. 252 pp. l. 2.—.

van Waning, Jac., De discipline over de gemeente-politie. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. 28 blz. fl. 0,60.

12. Statistik.

Allgemeines.

Neymarck, Alfred, et Moron, La statistique internationale, comparée des charges fiscales qui pèsent en divers pays sur les commerçants et les industriels. Paris, Guillaumin & C[ie], 1903. Lex. in-8. 28 pag. fr. 1.—.

Mandello, Gyula, Adalék a közérkori munkabéret történetéhez. Budapest, Politzer, 1903. 8. (Beiträge zur Geschichte der Statistik der Löhne im Mittelalter.)

Deutsches Reich.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1902. Bearbeitet im statistischen Amte der Stadt Leipzig. Leipzig, 1903. quer imp.-folio. (52 metallograph. SS.)

Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Leipzig. Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Leipzig. IV. Teil: Sonderabdruck aus dem städtischen Verwaltungsbericht für das Jahr 1902. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. Lex. 8. 21 SS. M. 0,50.

Ergebnisse, die wichtigsten, der Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900, bearbeitet vom statistischen Amte. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1903. 4. 14 SS.

Mitteilungen des herzogl. Anhaltischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von (RegR.) J. Richter. Jahrg. 1903, Nr. 43: Die natürliche Bewegung der Bevölkerung in Anhalt während der letzten zwanzig Jahre (1883 bis einschl. 1902). — Statistik über die vorgekommenen Selbstmorde in demselben Zeitraume. Dessau, Druck der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1903. gr. 4. 31 SS.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dortmund. Herausgeg. im Auf-

trage des Magistrats. Heft 4: Die Zählungen der bevorstehenden und im Bau befindlichen Wohnungen in Dortmund (1901—1903.) [Bearbeiter: Busch.]

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1902. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1903. Folio. 99 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique. XXIIième volume. 1902. Paris, imprimerie nationale, 1903. gr. in-8. XXXVIII—528 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail, statistique générale de la France.)

Statistique annuelle des institutions d'assurance, année 1901. Paris, imprimerie nationale, 1903. gr. in-8. VI—105 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail.)

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1902. Paris, imprim. nationale, 1903. gr. in-8. XVI—482 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail.)

Großbritannien (Schottland).

Census of Scotland, 1901. XIth decennial Census of the population, with report. Vol. III: Report and appendix tables and abstracts of the occupations of the people. London, Eyre & Spottiswoode, 1903. Folio. 6/.9.

Oesterreich.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. LXVIII. Bd., I. Heft, 1. Abteilung: Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern für die Jahre 1900 und 1901. I. Abteilung: Landstraßen, Wasserstraßen, Flußschiffahrt. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4. XXXIII—77 SS. M. 2,60.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. LXVI, Heft 2: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1900 in den im Reichsrate vertretenen KReichen und Ländern. Heft 2 Niederösterreich. Wien, K. Gerolds Sohn, 1903. Imp.-4. 141 SS. K. 4,30.

Rußland (Finland).

Arbetsstatistik: I. Undersökning af tabaksindustrin i Finland. På uppdrag af industristyrelsen och under dess öfverinseende värkständ af G. R. Snellman. Helsingfors, keys. senatens tryckeri, 1903. gr. 8. IX—214; 116 pp. Bihang: Råmaterial för lönestatistiken. 48 pp. och graf. pl.

Aarsbok för Finland. Ny serie. I^a årgången 1903 utgifven af statistiska Centralbyrån. Helsingfors, k. Senatens tryckeri, 1903. gr. 8. XVI—398 pp.

Bidrag till Finlands officiella Statistik. I. Handel och sjöfart. 22. Finlands handel och sjöfart på Ryssland och utrikes orter samt uppbörden vid tullverket år 1902. IV—178; 107; 42 pp. och bilagor 9 pp. & tableau graphique. — I A. Handel. 1. Finlands handel på Ryssland och utrikes orter under åren 1901 och 1902. 61 pp. — VII A. Sparbanks-Statistik. 12. Sparbanksinspektörens berättelse år 1902. 135 pp. — VII B. Postsparbanken. 16. Berättelse för år 1902. 40 pp. — IX. Statistisk öfversikt af elementarläroverkens i Finland, läseåret 1901—1902. 51 pp. (Aperçu statistique de l'état des écoles publiques en Finlande, pendant l'année scolaire 1901/1902.) — XI. Medicinalverket. Ny följd 18. Medicinalstyrelsens berättelse for år 1901. 182; LXXX pp. Med karta udvisande spridningen af skarlakansfeber år 1901. — XIII. Post-Statistik. Ny följd 18. Poststyrelsens berättelse för år 1902. XXXV—65 pp. — XIV A. Landtmäteriet. 17. (Vermessungswesen). Berättelse för år 1901. 34 pp. — XVIII. Industri-Statistik. 18. Aar 1901. Senare (II.) delen: Fabriker och handtverkerier. 127 pp. — XXV. Pantlåne-Statistik. 5. Aarsberättelse öfver år 1902. 14 pp. (Verwaltungsbericht der Pfandleihanstalten für das Jahr 1902.) 10 Hefte. Helsingfors 1903. Lex.-8.

Italien.

Censimento della popolazione del Regno d'Italia al 10 Febbraio 1901. Volume II: Numero delle famiglie e numero degli abitanti classificati secondo la qualità della dimora,

il luogo di nascita, il sesso, l'età, lo stato civile e l'istruzione, ciechi e sordo-muti, stranieri, lingue parlate. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero & C., 1903. Lex. in-8. 387 pp. l. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Movimento della popolazione secondo gli atti dello stato civile nell' anno 1901. Nascite, morti e matrimoni. Roma, tipogr. di G. Bertero & C., 1903. Lex. in-8. LXIII —173 pp. l. 2.—.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1903. Lex. in-8. LXXI—73 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1900. Roma, Bertero & C., 1903. Lex.-8. 12; CLVIII—122 pp. l. 2,50. (Pubblicazione della Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Tabelværk. V. Række, Litra A, n° 3: Folketællingen i Kongeriget Danmark den 1. II. 1901. I[de] del. (Dänische Volkszählung vom 1. II. 1901, I. Teil.) København 1903. 4. 44; 152 pp.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. V. Række, Litra D. n° 12: Danmarks Vareindførsel og-Udførsel i Aaret 1902. København, Bianco Lunos Bogtrykkeri, 1903. gr. 4. 29; 175 pp. (Udgivet of Statens statistiske Bureau.)

Belgien.

Royaume de Belgique: Atlas statistique du recensement général des industries et des métiers 31 X 1896. Bruxelles, des presses de A. Lesigne, imprimeur, 1903. Maximo-in Folio. 56 pag. texte et XXIII planches (cartes graphiques). (Publication du Ministère de l'industrie et du travail, Office du travail, section de la statistique. Table des matières: Mines de houille. — Produits sidérurgiques; machines et ouvrages métalliques. — Industries céramique et verrière. — Huiles, bougies et savons; Allumettes. — Fabrication du sucre et de la bière. — Industries de la laine, du lin et du coton. — Industrie du tobac. — Industries du livre et du papier. — Industries à domicile. — Nombre de personnes occupées dans toutes les industries et métiers. — Nombre d'ouvriers et d'ouvrières travaillant au siège des entreprises; Nombre d'ouvriers et d'ouvrières travaillant à domicile; Nombre total des personnes occupées dans chaque commune. — Analyse des cartes XVI à XXIII relatives aux migrations ouvrières. — Tableau détaillé des migrations ouvrières: Anvers, Bruxelles, Gand, Charleroi, La Louvière, Mons, Liége, Verviers et leurs agglomérations. — etc.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de statistiek. Nieuwe volgreeks XXXI. Kiezers-statistiek benevens aanvulling der verkiezing-statistiek voor de Staten-Generaal en voor de gemeenteraad in 1903. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1903. gr. 8. XII—101 blz. (Niederländische Wahlstatistik.)

Koninkrijk der Nederlanden: Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1902, uitgegeven door het Departement van Financiën. II. gedeelte: 1. Algemeene invoer; 2. Invoer tot verbruik; 3. Algemeene uitvoer; 4. Uitvoer uit het vrije veikeer; 5. Doorvoer. 's Gravenhage, 's Gr-sche boek- en handelsdrukkerij, 1903. gr. Folio. XXIV—919 blz.

Großherzogtum Luxemburg.

Grand-duché de Luxembourg. Publications de la Commission permanente de statistique, 4[e] fascicule: Circonscription administrative du grand-duché ou nomenclature des localités villes, bourgs, villages, hameaux, châteaux, fermes moulins et maisons isolées. Luxembourg, impr. P. Worré-Mertens, 1903. gr. in-8. 89 pag. avec 1 carte figurative.

Schweiz.

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1903. Lieferung 1: Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. V. 1902. Bern, Buchdruckerei Fritz Käser, 1903. gr. 8. 79 SS.

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kristiania by XVII. Aargang (1902). Kristiania, bogtrykkeri Gundersens, 1903. gr. 8. X—196 pp. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Kristiania, Jahrg. XVII.)

Norges officielle Statistik. IV. Række, N° 60. Tabeller vedkommende Arbeidsbønningen i Aaret 1900. 8; 27 pp. — N° 61. Beretning om Rigets Strafarbeidsanstalter for Aaret 1ste IV 1900 til 31te III 1901. 67 pp. — N° 62. Tabeller vedkommende Norges Skibsfart i Aaret 1901 med anhang vedkommende Aaret 1902. 12; 81 pp. — N° 63. Statistik over Norges kommunale Finantser i Aaret 1899. 6; 60 pp. — N° 64. Tabeller vedkommende Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1896—1900. V. Tabeller for Aaret 1900. 47 pp. — N° 65. Tabeller vedkommende Norges Handel i Aaret 1902. 22; 236 pp. — N° 66. Tabeller vedkommende Skiftevaesenet i Norge i Aaret 1900. (Statistik des Besitzwechsels im Kaufmannsstande, der Fallissements und der Verwaltung der Pupillengelder). 27; 61 pp. — N° 67. Private Aktiebanker i Aaret 1902. 33 pp. — N° 68. Rekruteringsstatistik for den norske Arme for Aaret 1902. 51 pp. — N° 69. Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1902. 69 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°. gr. 8.

Portugal.

Consumo em Lisboa. Estatistica dos generos sujeitos á pauta dos direitos de consumo. Annos de 1893 a 1902. Lisboa, imprensa nacional, 1903. Lex. in-8. 36 pp. com 1 graphico.

Bulgarien.

Статистика на търговията на княжество България съ чуждитѣ държави etc. etc. София (Sofia), 1903. in-4. XLIX—565 pp. Mit 2 Blatt graphischer Darstellungen. (Statistik des Handels des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande für das Jahr 1902. — Bewegung der bulgarischen Schiffahrt. — Durchschnittspreise der Haustiere, der hauptsächlichsten Lebensmittel und der Tagelöhne in Bulgarien.

Afrika (Aegypten).

Cholera in Egypt 1902. s. l. et a. (Alexandria, 1903.) in 4. 67 pp. (Statistics of the cases and the deaths in the governorates, provinces and districts from 13th VII 1902 to 18th I 1903.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series: n° 2: Customs Gazette. N° CXXXVIII, April-June 1903. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1903. 4. 333 pp. $ 2.—.

13. Verschiedenes.

Rapmund, O., Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Teil. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. 3. Abteilung. Bd. 6. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1901. 336 SS.

Zur Bearbeitung der verwaltungsrechtlichen Seite des öffentlichen Gesundheitswesens konnte keine bessere Kraft gefunden werden als der bekannte Herausgeber der „Zeitschrift für Medizinalbeamte“. Das Werk gliedert sich in zwei Teile, von denen der erste einen kurzen Ueberblick über die Geschichte der öffentlichen Gesundheitslehre, eine Darstellung ihrer Aufgaben und ihrer Organisation in den einzelnen Ländern gibt. Der zweite Teil enthält eine gute Auswahl neuerer Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen in verschiedenen Staaten. Der erste Teil gibt dem Verfasser mehrfach Gelegenheit, sich über einige grundlegende Fragen zu äußern. So spricht er sich dafür aus, daß die öffent-

liche Gesundheitspflege und die gerichtliche Medizin in der Hand eines Medizinalbeamten vereinigt werden solle, da ein solcher die beiden Gebiete gut beherrschen könne, wenn er nicht zu viel auf die Privatpraxis angewiesen sei; nur in den höheren Instanzen sollen sie getrennt werden. Wichtig ist, was Rapmund über die gesetzlichen Grundlagen der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt sagt. Er hält den Erlaß eines allgemeinen Gesundheitsgesetzes, wie es in England, Italien, Ungarn, Rumänien (neuerdings auch in Frankreich) geschaffen worden, für das bessere, wobei allerdings die Schwierigkeiten, solche Gesetze durch die Parlamente zu bringen, sehr groß sind, in diesen Gesetzen dürfen jedoch nicht zu spezielle Vorschriften enthalten sein, vielmehr müssen diese auf dem Verordnungswege erlassen werden, da sonst wegen kleiner Aenderungen, die bei dem Fortschritt der Wissenschaft stets getroffen werden müssen, gesetzgeberische Akte nötig seien. Der Gesamtaufwand für die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen ist nach R. nur schwer festzustellen, da die Gemeinden viel dazu beitragen; diese Ausgaben seien sehr gut angelegt, da durch Abnahme der Erkrankungen und der Sterblichkeit viel Nationalkraft erhalten werde. Der oft gemachte Einwand, daß dadurch auch die schwächlichen Individuen erhalten bleiben, sei nicht stichhaltig; die gesundheitlichen Maßnahmen kommen den Kräftigen ebenso zu gute und erhöhen deren Leistungsfähigkeit, so daß die Zahl der Kräftigen allmählich steigen müsse.

Das öffentliche Gesundheitswesen bildet einen Zweig der allgemeinen inneren Verwaltung, ein Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege existiert nirgends; fast überall ist die Medizinalabteilung dem Ministerium des Innern unterstellt, in Preußen dem Kultusministerium, in Norwegen und Mecklenburg-Schwerin dem Justizministerium, in Belgien dem Landwirtschaftsministerium. An der Spitze dieser Medizinalabteilungen steht in den meisten europäischen Staaten ein Arzt (z. B. in England, Oesterreich, Ungarn, Italien u. a.), in den deutschen Bundesstaaten dagegen ein Verwaltungsbeamter oder Jurist. Rapmund vertritt energisch die wohlbegründete Ansicht, daß das öffentliche Gesundheitswesen besser fahren würde, wenn die Zentralleitung einem ärztlichen Techniker übertragen würde, der die erforderlichen Kenntnisse mitbringt; die nötige Schulung auf verwaltungsrechtlichem Gebiete müßte sich derselbe natürlich aneignen. Bezüglich der Stellung des mittleren und unteren Gesundheitsbeamten (der Regierungsbezirke, der Kreise) fordert Rapmund eine unabhängige Stellung sowohl den Verwaltungsbehörden als dem Publikum gegenüber, insbesondere die Loslösung von der ärztlichen Privatpraxis.

Dem Werk ist am Schlusse eine vom Bibliothekar des kgl. preuß. statistischen Büreau Dr. P. Lippert bearbeitete Bibliographie der Geschichte und der Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens beigegeben.

Ulm. F. Prinzing.

Aktenstücke zur Geschichte der Jesuitenmissionen in Deutschland 1848—1872. Herausgeg. von Bernhard Duhr (S. J.). Freiburg i. B., Herder, 1903. gr. 8. XIV—467 SS. M. 7.—.

Arctowski, Henryk, Die antarktischen Eisverhältnisse. Auszug aus meinem Tagebuch der Südpolarreise der „Belgica", 1898—1899. Gotha, Justus Perthes, 1903. Lex.-8. IV—121 SS. Mit 1 Karte im Text und zahlreichen Abbildgn. M. 7.—. (A. u. d. T.: Ergänzungsheft N° 144 zu Petermanns Mitteilungen.)

Bericht des internationalen meteorologischen Komitees. Versammlung zu St. Petersburg 1899. Berlin, A. Asher & C°, 1903. Lex.-8. 94 SS.

v. Diest, Gustav (RegPräsid. a. D.), Aus dem Leben eines Glücklichen. Erinnerungen eines alten Beamten. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1904. gr. 8. VIII—592 SS. mit 1 Bildnis in Lichtdruck. M. 8.—.

Finkler, Dittmar (Prof. d. mediz. Fakultät, Bonn), Ueber die Unterernährung. Bonn, Druck von C. Georgi, 1903. gr. 4. 40 SS. (Programm zur Feier des Gedächtnisses Friedrich Wilhelm III., 3. VIII. 03.)

Handbuch der Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl (Privdoz.) III. Supplemtbd., 1. u. 3. Lieferung. Jena, G. Fischer, 1903. gr. 8. 200 SS. mit 78 Abbildgn. im Text. M. 6.—. (Inhalt: Pinkenburg, G., Der Lärm in den Städten und seine Verhinderung; Leymann, Hermann, Die Verunreinigung der Luft durch gewerbliche Betriebe. — Tschorn, B., Die Rauchplage.)

Löbl, Emil, Kultur und Presse. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903. gr. 8. VIII—291 SS. M. 5,60.

Minerva. Jahrbuch der gelehrten Welt. Herausgeg. von K. Trübner. Jahrg. XIII: 1903—1904. Straßburg, Trübner, 1904. 12. XL—1404 SS. Mit 1 Radierung. geb. M. 12.—.

v. Poschinger, Heinr., Bausteine zur Bismarckpyramide. Neue Briefe und Konversationen des Fürsten Otto von Bismarck. Berlin, Georg Stilke, 1904. gr. 8. 236 SS. M. 3.—.

Pudor, Heinrich, Die bildende Kunst in Skandinavischen Ländern. Leipzig, H. Seemann Nachf., 1903. 8. 117 SS. M. 1,50.

v. Salzmann, Erich (Leutnant im Neumärkischen Feldartillerie-Regiment N° 54), Im Sattel durch Zentralasien, 6000 Kilometer in 176 Tagen. 3. Aufl. Berlin, D. Reimer, 1903. Lex.-8. 311 SS. mit 185 Bildern, einer Uebersichtskarte und 8 Kartenskizzen. M. 5.—.

Vrba, Rudolf, Oesterreichs Bedränger. Die Los-von-Rom-Bewegung. Studien über politische, religiöse und soziale Zustände der Gegenwart. Prag, Selbstverlag, 1903. gr. 8. 639 SS. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Die Ausbeutung der Völker durch das internationale Kapital S. 454 bis 639.)

Weicker, Hans, Tuberkulose, Heilstätten, Dauererfolge. Eine kritische Studie. Leipzig, Leineweber, 1903. gr. 8. 54 SS.

Weicker, Hans, Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. VIII. Mitteilungen aus Dr. Weickers Volkssanatorium „Krankenheim", Gerbersdorf (Schlesien). Leipzig, F. Leineweber, 1903. gr. 8. 123 SS. mit 16 Tabellen in quer-Folio.

Wolff-Thüring, Th., Kritische Studien. N° 1. Berlin, Rich. Schröder, 1903. gr. 8. 47 SS. M. 0,40. (Aus dem Inhalt: Zur Psychologie des Militarismus. Ein Beitrag zur Frage: Jena oder Sedan. — August Bebel. — Herr D[r] Leo Arons.)

Almanach Hachette. Petite encyclopédie populaire de la vie pratique. Edition simple pour 1904. Paris, Hachette & C[ie], 1903. 8. 432—LXXVI pag. Av. figur. et cartes. fr. 2.—.

Skrine, Francis Henry, The expansion of Russia, 1815—1900. London, Cambridge Univers. Press, 1903. 8. VII—385 pp. with maps. 16/.—. (Cambridge Historical series.)

Bordoni-Uffreduzzi, G. (prof.), I servicî di igiene nel comune di Milano, 1898—1900: relazione al sindaco. Milano, tip. E. Reggiani, 1903. 4. IX—202 pp. e 6 tav.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVII[ième] année, 1903, Octobre: A. France, colonies: Décret relatif au sucrage des vendanges en Algérie. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Septembre 1903. — Les successions déclarées en 1902. — Le commerce extérieur en 1902. France et Algérie. Resultats définitifs. — etc. — Pays étrangers: Pays divers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 3[e] trimestre de 1903. — Angleterre: Les droits de douane en 1902—03; Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant les trois premiers trimestres de 1903; Le régime des sucres (loi et décrets du 11 août 1903). — Autriche-Hongrie: Le dette publique de l'Autriche à la fin de 1902; Les impôts de consommation en 1900; Le commerce extérieur du royaume de Hongrie de 1898 à 1902. — Belgique: Le commerce extérieur en 1902: Commerce spécial; Les pensions de vieillesse (loi du 21 août 1903. — Russie: Le rachat des terres des paysans; Les franchises diplomatiques; Le tarif général des douanes pour le commerce d'Europe. — etc.

Journal des Economistes. LXII[e] année, Novembre 1903: La liberté du travail et les lois ouvrières, par C. Lavollée. — La question des clauses de connaissement, par H. L. Follin. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales économiques en langue française, par Rouxel. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — Lettre du Mexique, par J. Ch. T. — Les lettres à trente grammes, par A. de Malarce. — Société d'économie politique (réunion du 5 XI 1903): Un concours pour un prix fondé par M. A. de Marcoartu; Discussion: Le projet de loi sur l'impôt sur le revenu, etc. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.)

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIV[me] année, N° 11, Novembre 1903: Procès-verbal de la séance du 21 X 1903. — IX[e] session de l'Institut international de statistique tenue à Berlin du 20 au 25 IX 1903, par E. Levasseur. — Questions de méthode statistique, par L. March. — Rapport au Ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes sur le mouvement de la population de la France en 1902, par Arthur Fontaine. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue générale d'administration. XXVI[e] année, 1903, Octobre: Les principes généraux du droit administratif, par Gaston Jèze (prof.) [suite 3]. — Le domaine des hospices de Paris depuis la Révolution, par Amédée Bonde (suite 4). — Chronique de l'administration française: Justice criminelle en France, en Algérie et en Tunisie. Statistique pour 1901; Police des moeurs; Travail dans l'industrie, etc.

Revue internationale de sociologie. XI[e] année, N° 11, 1903, Novembre: De l'intervention de l'Etat dans l'outillage économique de la colonisation: I. Transformations économiques; Rôle de l'Etat; Trusts, cartels, syndicats. — II. Services maritimes. — III. Lignes télégraphiques. — IV. Routes, fleuves et ports. — Conclusion: Le partage du monde et l'avenir, par Aspe-Fleurimont. — La légende de Jésus et les traditions populaires, par Vladimir Lessevich. — Notes: Les questions sociales au théâtre (l'homme du jour), par Marcel Survillier. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal, the. Vol. XLII, N° 345, July 9, 1903 — N° 354, September 10: Contract for Uruguayan seal fisheries. — Foreign trade of the United Kingdom in June, 1903. — Trade of foreign countries and British possessions. — Openings for British trade. — British trade abroad: Bulgaria, Nanking, Wuchow, Asuncion. — Trade of Cape colony, 1[st] quarter of 1903. — Trade of the Transvaal, 1[st] quarter of 1903. — British trade abroad: New Caledonia, Carthagena, Japan, Corsica, Dunkirk. — British trade abroad: Stockholm. — Statistics of the American iron trade for 1902. — Iron ore industry of Southern Spain. — Notes on trade between Trinidad and the Orinoco. — British trade abroad: Bayonne, Central Italy, Genoa, Dahomey, Bunder Abbas, Vera Cruz. — Trade of the Orange River Colony: nine months ended March, 1903. — Trade in the Central States of the United States: Openings for British goods. — Cotton goods trade of the United States. — Trade of Madagascar in 1902. — Fifth Congress of Chambers of commerce of the Empire. — Foreign trade of the United Kingdom in

July 1903. — The industry of the federated Malay States. — Resources and development of British African protectorates. — Cotton goods trade of the United States of America. — British trade abroad: Marseilles, Warsaw. — Import trade of the Transvaal, five months. — Cartels and syndicates in Germany. — Cotton goods trade of the United States of America. — Cotton goods trade of Manchuria. — British trade abroad: St. Petersburg, Zanzibar. — Production of tea and coffee in British India. — Import trade of Cape colony for ten years 1893—1902. — Cotton cultivation in the West Indies. — British trade abroad (Damascus, Laurenco, Marques, French Guinea, Ionian islands). — Foreign trade of the United Kingdom in August, 1903. — Trade of Natal, 6 months. — South African customs union convention (art. I). — Openings for British trade. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Yarns and textiles. — Minerals, metals, and machinery. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. — Government publications. — etc.

Nineteenth Century and after. November 1903: Reorganisation of the war office, by (Sir) George T. Lambert. — The success of the submarine, by Archibald S. Hurd. — Naval tactics in the past, by W. J. Fletcher. — Macedonia and England's policy, by Karl Blind. — The deleterious effect of Americanisation upon woman, by H. B. Marriott Watson. — Women in the medical profession, by Mary L. Breakell. — At Meerut during the mutiny, by Kate Moore. — Mr. Chamberlain's scheme, by Benjamin Taylor. — Foreign tariffs and welsh industries, by F. W. Gilbertson. — Poor Lancashire, by J. W. Cross. — etc.

Nineteenth Century and after. December 1903: The rival empires, by Edw. Dicey. — British East Africa, by (Lord) Hindlip. — History and War Office reform, by John W. Fortescue. — Impressions of Korea, by Reginald J. Farrer. — The foreign fruit trade in Britain, by Sampson Morgan. — Cash on delivery', or shopping by post, by J. Henniker Heaton. — Shifting-scenes in rural workhouses, by Edith Sellers. — Constable's landscape by Frederick Wedmore. — The „woman who toils" in America, by (Mrs.) Freder. Harrison. — etc.

Westminster Review, December 1903: Taxing the foreigner, by W. M. Lightbody. — An Imperial Parliament and its work, by Leonard M. Burrell. — Commercialism and imperialism, by J. G. Godard. Art. II: The artificial regulation of trade. — Migration: an example and an opportunity, by Evelyn Ansell. — The essential equality of man and woman, by William K. Hill. — Co-education in the Un. States, by Annie L. Diggs. — On the economic value of an international business language, by R. J. Lloyd. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXIII, 1903, Heft 11, November: Der Dualismus. Eine politische Skizze, von Rudolf Springer (Wien). — Die ruthenische Universitätsfrage, von Mychajło Lozynskyi (Lemberg). — Aus dem Zuchthause, von Max May (Heidelberg). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVIII, Nr 46—49, Wien, 12. XI.—3. XII. 1903: Aus der deutschen Kartellenquete. — Der englische Import, von Sigmund Schilder. — Ungarische Betriebsstatistik. — Die Buntdruckerei in der Schweiz. — Die Gewerbegerichte in Oesterreich und in Deutschland, von Sigm. Grünberg (k. k. Gerichtssekr., Wien). — Zollgesetzgebung: Großbritannien; Japan; Rußland; Serbien. — Winke für den Zuckerexport. — Oesterreichungarischer Handel mit Frankreich in den ersten drei Quartalen 1903. — Zolleinhebung in Mexiko. — Lebensmittelpolizei in Deutschland und den Verein. Staaten. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die geschäftliche Depression in Südafrika. — Der Baumwollexport Aegyptens 1902/1903. — Zum Handel mit Kreta. — England in Südafrika, von D. — Die deutsche Lederhandschuhindustrie, von Metzler (Syndikus der Handelskammer in S.-Altenburg). — Zollgesetzgebung: Italien, etc. — Winke für den Export von Parfümerien und Seifen. — Die Bradforder Textilindustrie. — Eisenbahnen in Nordchina. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. IX, Heft 3 (ausgegeben im November 1903). Inhalt: Die österreichischen Banken im Jahre 1902. — Realsteuerstatistik für die Jahre 1901 und 1902. — Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1900/1901, von Josef v. Friedenfels (k. k. OFinanzR.). — Ergebnisse des

Tabakverschleißes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im I. Semester 1903.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. IV, 1903, Oktober: Das neue russische Arbeiterunfallgesetz. — Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Schlesien. Jahresbericht für 1901. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich, September 1903; Die Arbeitskonflikte beim Bergwerksbetriebe Oesterreichs im III. Quartale 1903. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im September 1903; Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin; Das kommunale Arbeitsnachweisbureau in Kopenhagen im Jahre 1902. — Arbeitsmarkt: Bericht der Handels- und Gewerbekammer Bozen über das III. Quartal 1903; Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt über das III. Vierteljahr 1903; Internationaler Arbeitsmarkt. — Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte. — Das österreichische Tabakmonopol im Jahre 1902. — Wohnungswesen: Die Wohnungsverhältnisse von 60 Mittelstädten Oesterreichs auf Grund der Wohnungsaufnahme vom 31. XII. 1900; Das neue italienische Gesetz über Volkswohnhäuser. — Die Organisation des staatlichen Kinderschutzes in Ungarn. — Sozialstatistisches aus dem Königreiche Sachsen (1902). — Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Leipzig. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. XII, 1903, Heft 6: Die Gewerbegerichte in Oesterreich, von H. Schauer. — Abstufung der Gebäudesteuer nach dem Maß der Verbauung der Grundfläche, von R. Braun v. Fernwald. — Berichtigung von E. v. Plener. —

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXXI, n° 8 e 9, Agosto e Settembre 1903: Disegno di legge per l'istituzione di commissioni provinciali, di un Consiglio superiore e di un servizio d'ispezione della pubblica assistenza e beneficenza. — Il disegno di legge sui manicomi e sugli alienati. — Cronaca: Ospedale maggiore di Parma: relazione statistica per il 1902; La direzione generale di pubblica beneficenza in Trieste nell' anno 1902; Real azienda dei prestiti di Firenze (monte di pietà): Conto consuntivo dell' anno 1902 e statistica delle operazioni di prestiti contro pegno. — La „Fratellanza Artigiana" della Spezia nel 1902. — La congregazione di carità de Bergamo e la gestione 1902. -- Una lodevole iniziativa della congregazione di carità di Reggio Emilia. — La beneficenza della cassa di risparmio delle provincie lombarde nel 1902. — etc. — La funzione sociale degli istituti di assicurazione, per Ezio Branzoli-Zappi. — Il rimborso delle spese di spedalità in rapporto alla sopravvenuta agiaterza del mentecatto, per Nicola Tabanelli. — Intorno al problema dell' indigenza, per Traiano Mozzoni. — Cronaca: Lavoro della Commissione di Udine per la cura della Pellagra durante l'anno 1902; Il monte di pietà di Reggio Emilia nell' anno 1902; Congresso per la difesa dell' infanzia derelitta e traviata; Casse centrale di risparmio Vittorio Emanuele in Palermo: Resoconto dell' anno 1902. — Cassa di risparmio di Udine: Relazione sul bilancio consuntivo 1902; Il nuovo regolamento per il brefotrofia della provincia di Parma; Istituti ospitalieri di Milano: Bilanci consuntivi 1901; Il XIII Congresso nazionale dei cooperatori. — Massime di giurisprudenza. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidskrift. Udgivet af Nationaløkonomisk-Forenings-Bestyrelse. Redaktor Ad. Jensen. Aarg. 1903, 5te Hefte, Sept.-Okt.: Den Svenske Privatbanklovgivning (Schwedische Privatbankgesetzgebung) efter Enbanksystemets indførelse, af J. Heckscher. — Kanada, fremtidens land (das Land der Zukunft), af Erik Giuskov. — Korrelation, af Edv. Ph. Mackeprang. — Mejeriddriften (Meiereibetriebe), af H. Hertel. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIIste jaargang, 1903, November: Financieele beschouwingen, door N. G. Pierson. — Nieuwe ervaringen op het gebied der groote stoomvaart, door Walrave Boissevain. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Kommunale Finanzpolitik in Amsterdam; Der der II. Kammer der Generalstaaten vorgelegte holländische Trunkgesetzent-

wurf; Gründung des holländischen Arbeiterbildungsvereins „Arbeidersbelang“; Die geplante Errichtung von Arbeitsbörsen in Frankreich in Gemeinden von über 10000 Einwohnern; Der Eisenbahnerausstand in der Kolonie Victoria. — Handelskroniek: Ein- und Ausfuhr der Philippinen im Jahre 1902; Der Handel Griechenlands im Jahre 1902; Hollands Handelsverkehr mit Britisch-Indien im Finanzjahr 1902/03. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XI, 1903, Heft 19: Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz, von (weiland) Ernst Manz (Eglisau). — Die Einwanderungspolitik der Ver. Staaten von Amerika und ihre Beziehung zur Auswanderung aus der Schweiz, von J. Dreifuss (Schluß). — Statistische Notizen: Die Produktivität und die Futterwerte des schweizerischen Viehstandes nach der Viehzählung 1901, im Vergleich zur eidgenössischen Viehzählung 1896. — etc. — Heft 20: Wilhelm Neurath als volkswirtschaftlicher Theoretiker, von (Prof.) A. Oncken (Univers. Bern). — Die amtlichen Statistiker und die schweizerische statistische Gesellschaft, von H. Anderegg (Bern). — Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz, von (weiland) Ernst Manz (Eglisau) [Forts.]. — etc. — Heft 21: Der sozialdemokratische Parteitag in Olten, von F. Studer (NationalR., Winterthur). — Sozialpolitisches aus den Verhandlungen der Generalversammlung des Bundes schweizerischer Frauenvereine. — Entstehung und wirtschaftliche Bedeutung der Einzinserei in der Schweiz, von (weiland) Ernst Manz (Eglisau) [Schluß]. — Frauenfrage und Frauenbewegung. — Statistische Notizen: Einige Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in der Schweiz im Jahre 1902. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXV, Nr 11, 1903, November: Die kredit- und justizpolitische Bedeutung des Terminhandels, von K. Scheimpflug (Art. II). — Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz seit der Encyclica rerum novarum (1891), von G. Feigenwinter. — Eine Erwägung zum Art. 182 des Vorentwurfs eines schweizerischen Zivilrechts. — Zeitschriftenschau, von C. Decurtius. —

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. (Publication of the Department of Commerce and Labor, Washington.) Nos 48, September & 49, November 1903: Farm colonies of the salvation army, by (Commander) Booth Tucker. — The negroes of Xenia, Ohio: a social study, by Richard R. Wright. — Agreements between employers and employees. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Minnesota; North Dakota. — Statistics of manufactures in Massachusetts: XVIth annual report. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Cost of living. — Labor conditions in New Zealand, by Victor S. Clark. — Industrial Conciliation and Arbitration Act of New Zealand. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Connecticut; Maine; Massachusetts; Montana; Nebraska. — Laws of various States relating to labor enacted since January, 1896. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XII, nº 3, November, 1903: Comment: The new Cambridge curriculum in economics; Mr. Balfour and protection. — Administrative centralization in Mexico, by L. S. Rowe. — The present condition of Russia, by N. T. Bacon (art. II). — A sociological view of the „native question“, by Albert G. Keller. — Effects of the silver standard in Mexico, by Morrill W. Gaines. — British legislation in 1903, by A. G. Porritt. — Notes. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für öffentliches Recht. Bd. XVIII, 1903, Heft 3 (Tübingen, Mohr): Die Verkündigung von Rechtsverordnungen des Bundesrates, von Laband. — Republikanischer und monarchischer Bundesstaat, von Otto Mayer. — Ein Zukunftsstaatsrecht, von Hugo Preuss. — Die Rechtssätze der deutschen Zolltarifgesetzgebung, von Gustav Schmauser. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Jahrg. VIII, 1903, Nr 10, Oktober: Ueber die Patentierbarkeit von Verfahren zur Herstellung von Zwischenprodukten, von Erich v. Boehmer (Groß-Lichterfelde). — Begriffe „Erfindung" und „Neue Erfindung", von R. Pauli. — Ueber den Urheberschutz an Werken der geschichtlichen Forschung und der Textkritik, von A. Vaunois (Adv., Paris). — Ueber den Urheberschutz an Werken der geschichtlichen Forschung und der Textkritik, von Albert Osterrieth. — Der Urheberschutz der Architekten, von (Privdoz.) Paul Alexander-Katz. — Der Schutz der angewandten Kunst, von Raoul de Clermont (Adv., Paris). — Urheberrecht, das musikalische, und die mechanischen Musikinstrumente. — Das Urheberrecht der Tonsetzer und die mechanischen Musikinstrumente. Bericht für Frankreich, von A. Taillefer (Adv., Paris). — Das musikalische Urheberrecht und die mechanischen Musikinstrumente, von Paul Wauwermann (Adv., Brüssel). — Der Verkauf von Kunstwerken und der Kunstverlagsvertrag, von Eug. Pouillet (Präsident d. Association littér. et artistique internat.). — Die Rechte der Erben verstorbener Urheber. Das Tantiemensystem der freien Nachbildung (domaine public payant), von Ed. Mack (Adv., Paris). — Der Urheberschutz technischer Schöpfungen, von Maximil. Mintz (Patentanw., Berlin). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge, Jahrg. XV, 1903, Heft 11: Die vom kaiserl. Aufsichtsamt bearbeiteten „Beiträge zur Statistik der deutschen Lebens- und Feuerversicherung". — Die gesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages im Deutschen Reiche. — Der Verband deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und der Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Die Hagelschäden in Bayern. — Die Verstaatlichung der Schlachtviehversicherung. — Der internationale Transportversicherungsverband. — Die Sozietäten und das Privatversicherungsgesetz. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. III, Nr 10, Oktober 1903: Beschlüsse ohne Gründe. Mündlicher Termin, von (Patentanw.) Wirth. — Die Anmeldung auf fremden Namen, von (Patentanw.) Ernst Herse. — etc.

Neue Zeit, die. Jahrg. XXI, Bd. 2, Nr 45—52, vom 1. VIII. bis 26. IX. 1903: Politische Anthropologie, von Heinrich Cunow. — Die politische Lage in Sachsen, von Hermann Fleissner. — Die deutschen Arbeitersekretariate, von Adolf Braun. — Erinnerungen eines englischen Arbeiters, von Jakob Brockle (London). — Die moderne Rückkehr zum Glauben, von Oda Olberg (Genua). — Der Geschichtsmaterialismus in den Verein. Staaten, von M. Beer. — Die Sozialdemokratie und die sogenannte Linke, von James Broh. — Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug, von J. Ingwer. — Ein Buch Vorgeschichte des modernen Industriearbeiters, von Frz. Diederich (Dresden). — Was geschieht in Bulgarien, von Janko Sakasow (Sofia). — Wahlstatistisches, von H. Bl. — Wir am Aufbau, von Helma Steinbach (Hamburg). — Das Programm des Zentrums, von August Erdmann. — Ein Nachtrag zur Vizepräsidentenfrage und Verwandtem, von A. Bebel. — Zum Parteitag, von K. Kautsky. — Der internationale Sozialistenkongreß zu Amsterdam und das Frauenwahlrecht, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Noch ein Wort zum Parteitag, von K. Kautsky. — Zur Eisenbahnfrage. Eine Aufgabe unserer Reichstagsfraktion, von Wilhelm Keil. — Der Arbeitsnachweis als Kampfmittel der Arbeitgeberverbände, von Emil Fischer. — Der deutsche Städtetag und die deutsche Städteausstellung, von Emanuel Wurm. — Jugendliteratur und Sozialismus, von Richard Levy. — Der Großbetrieb in der Schuhindustrie, von Dionys Zinner. — Anthropologie und Marxismus, von Ludwig Woltmann. — Entgegnung, von Heinrich Cunow. — Die Frau beim Theater, von Nina Carnegie Momdon. — Der Vulkanismus in neuer Geltung, von Kurt Grottewitz. — Notizen: Der Kongreß finischer Sozialdemokratie. — Der Dresdener Parteitag, von K. Kautsky. — Wirtschaftskrise und technischer Fortschritt, von J. German. — Verfassungsrecht und Arbeiterschutzgesetzgebung in den Verein. Staaten, von Philipp Rappaport. — Notizen: Der V. Kongreß der Argentinischen sozialistischen Partei. — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XXII, 1903/1904, Bd. I, Nr 1—9, 3./X.—28./XI. 1903: Nachklänge zum Parteitag, von Karl Kautsky. — Im Rate der Gelehrten, von Rosa Luxemburg. — Der Trade Unionskongreß und der Liberalismus, von M. Beer. — Zur Lehrlingsfrage, von Gustav Hoch (Hanau). — Der Indigo. Ein Beitrag zum Kampfe zwischen Industrie- und Agrarproduktion, von L. O. — Unsere politische Organisation, von H. Pfeiffer. — Notizen: Eine hygienische Verbesserung der Nähmaschine, von P. M. Grempe. — Die Krisis in Oesterreich, von Karl Kautsky. — Der Niedergang der britischen Industrie, von Th. Rothstein (London). —

Chinesische Kulis. Reiseeindrücke von Gustav Eckstein. — Ueber die Altersgliederung von Stadt und Land, von Menikophilos. — Die Wahlen in Serbien, von Milorad Popowitsch. — Eine Weltenquete der Buchdrucker, von D. Zinner. — Notizen: Der Arbeitsnachweis als Kampfmittel der Arbeitgeberverbände, von Em. Fischer; Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz, von H-z. — Franz Mehring, von K. Kautsky. — Soldatenschutzgesetze, von Georg Ledebour. — Die Sozialdemokratie und die Storthingwahlen in Norwegen, von Jakob Vidnes (Christiania). — Notizen: Jugendliteratur und Sozialismus, von Ad. Bär. — Zum Kaiserinselprozeß. Eine neue Aera Tessendorff, von Karl Liebknecht. — Zur Frage des Generalstreiks, von Rud. Hilferding. — Die Landtagswahlen in Sachsen, von Herm. Fleissner (Dresden). — Unsere „Volksschule“, von Otto Marko. — Jugendliteratur und Erziehung zum Sozialismus, von K. Bl. — Woran liegt das? von Julian Borchardt. — Theodor Mommsen, von Karl Kautsky. — Der Sklaventanz in Frankfurt, von Rosa Luxemburg. — Mehrings Wandlungen, von H. Ströbel. — Notizen: Zur Statistik der Wanderungen, von A. Braun; Elektrische Schnellbahnen, von J. G. — Der Generalstreik als politisches Kampfmittel, von W. H. Vliegen (Amsterdam). — Die Aufhebung der bäuerlichen Haftpflicht in Rußland, von G. Plechanow. — Der X. Kongreß der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Bulgariens, von R. Avramoff. — Die Kohlenhäuer und die „Maschinomanie“, von J. German. — Die preußischen Landtagswahlen, von K. Kautsky. — Der wissenschaftliche Sozialismus und J. Dietzgens Erkenntnistheorie. — Zum Prozeß Bilse, von Rudolf Krafft. — Sozialdemokratie und Liberalismus in Dänemark, von Gustav Bang. — Staatslehrwerkstätten, von Julius Deutsch (Wien). — Notizen: Ein Rückgang des Münchener Bierkonsums. — Die Bourgeoisie und die Dreiklassenwahl. — Das Fiasko der preußischen Landtagswahlbeteiligung, von Hans Marckwald. — Die Lage des Sozialismus in Spanien, von Juan A. Melia. — Moderne Völkerwanderung, von Otto Hué. — Das Reichsbauarbeiterschutzgesetz, von G. Heinke. — Ein Beitrag zum Kapitel „Kapital und Wissenschaft“, von J. German. — etc.

Politisch-anthropologische Revue. Jahrg. XI, Nr 8 und 9, November und Dezember 1903: Entwickelungsgeschichtliche Naturphilosophie, von F. B. Günther. — Zur Naturgeschichte der talentierten und genialen Familien, von Albert Reibmayr. — Zuchtwahl und Mutterschaft, von W. Mensinga. — Die Bedeutung der Germanen in der Weltgeschichte, von Ludwig Wilser. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Otto Friedrich Hertz. — Politische Geographie, von Thomas Achelis. — Die Aussichten des Zionismus, von Friedrich Gernandt. — Zur Kritik an Hentschels „Varuna“, von Theodor Fritsch. — Ein Lehrbuch der Völkerkunde („Völkerkunde von Heinrich Schurtz“, Leipzig 1903), von A. M. Hubertz. — Die Menschenrassen Europas, von Gustav Kraitschek. — Inzuchtserscheinungen bei den Karaiten in Halicz, von Arthur Ruppin. — Monogamische Entwickelungsaussichten, von Chr. von Ehrenfels. — Naturwissenschaft und Altertumsforschung, von Walther Nic. Clemm. — Schule und Auslese, von L. Bornemann. — Das religiöse Leben bei Ariern und Semiten, von Friedrich Otto Hertz. — Volkstum und Weltmacht in der Geschichte, von M. Heinrich Hartung. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück. Bd. 114, Heft 3, Dezember 1903: Calvin und die Anfänge der französischen Hugenottenkirche, von (Prof.) Karl Müller (Tübingen). — Napoleon I. im Kampfe mit Frau von Staël, von Emil Daniels (Berlin). — Aus dem Thomasischen Collegio, von Fr. M. Schiele (Lic. theol., Marburg). — Entstehung und Leben der Sprache, von Chr. D. Pflaum (Tivoli bei Rom). — Eisenbahngedanken, von? — „Franz Oppenheimer, das Grundgesetz der Marxschen Gesellschaftslehre“, besprochen von Hans Delbrück. — Politische Korrespondenz: Zur industriellen Konzentration, von Hjalmar Schacht (Berlin); Das Wahlergebnis, von Hans Delbrück. — etc.

Reichs-Arbeitsblatt. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Jahrg. I, Nr 8, Berlin, 21. XI. 1903: Arbeitsmarkt: Der Arbeitsmarkt im Monat Oktober 1903 nach Berichten der Industrie; Der Beschäftigungsgrad im Oktober 1903 nach den Nachweisungen der Krankenkassen; Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise im Oktober 1903; Der Arbeitsmarkt im Auslande. — Arbeitsämter. — Arbeitsbedingungen: Lohnverhältnisse der städtischen Arbeiter in München Ende 1902. — Arbeiterfachverbände: Deutsche Arbeiterfachorganisationen im Jahre 1902; Die englischen Gewerkvereine Ende 1902; Französische Fachorganisationen Anfang 1903. — Arbeitsstreitigkeiten: Streiks in Großbritannien; in Belgien; in Frankreich; in Canada

im September 1903; die Streiks und Aussperrungen in den Niederlanden im Jahre 1902. — Handwerk und Lehrlingswesen: Die Tätigkeit der Handwerkskammern; die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen in Fabriken, sowie in Werkstätten, welche Bestandteile fabrikmäßiger Betriebe sind. — Die Tätigkeit der Gewerbegerichte: Organisation der Gewerbegerichte am Schluß des Jahres 1902; Geschäftsstatistik der gemäß § 1, 2, 82 u. 85 des Gewerbegerichtsgesetzes errichteten, im Jahre 1902 tätig gewesenen Gewerbegerichte; Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt im Oktober 1903. — Tabellen zur Arbeitsmarktstatistik. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. XII, Heft 1/3, November 1903: Die Ansprüche der Armenverbände auf Grund des § 57 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, von (Rat) Alfred Olshausen (Hamburg). — Parteien, Parteifähigkeit und Parteibegriff im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetze, von (OVerwaltGerichtsR.) Schultzenstein. — Zur Reform der Einkommensbesteuerung, von (Prof.) Georg v. Mayr (München). — Der sogenannte Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fristablauf, von (KammergerReferend.) A. Grabowsky (Berlin). — etc.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Herausgeg. von (Prof.) St. Bauer (Basel), (Prof.) G. v. Below (Tübingen), L. M. Hartmann (Wien). I. Bd., 1903, Heft 3/4: Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrh., von Ad. Gottlob. — Les questions industrielles et commerciales dans les cahiers de la ville et des communautés de Paris aux Etats généraux de 1614, par H. Hauser. — Die Entwickelung des Zeugdrucks im Abendland seit dem XVII. Jahrh., von Tr. Geering. — Bernard de Mandeville. (Contribution à l'étude des origines du libéralisme économique), par Alb. Schatz. — Die Finanzpolitik der Schreckensherrschaft in der ersten Revolution, von Raym. de Waha (Schluß). — Miszellen: Examen de la théorie de M. Leo sur la capitatio plebeia, par F. Thibault; Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter, von Ch. Meyer; Alcuni dati statistici e censitari per il Modenese, per Alf. Professione. — Literatur.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dem Präsidenten E. Blenck. Jahrg. XLIII, 1903, 4. (Schluß-)Abteilung: Die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe in Preußen in den Jahren 1882 und 1895 nach Anzahl, Anbauflächen und Größenklassen. Mit 1 graph. Darstellung, von Erich Petersilie (Hülfsarbeiter im kgl. Literarischen Bureau). — Ueber Bedeutung und Aufgaben der Brandstatistik. Bericht an die IX. Tagung des internat. statistischen Instituts, von E. Blenck. — Zur internationalen Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik des Sparkassenwesens. Bericht an die IX. Tagung des intern. statist. Instituts von Georg Evert. — Die holländische Sprache in Preußen und die Niederländer im Verhältnisse zum Auslande, von Karl Brämer. — Die Hypothekenbewegung in Preußen während der Rechnungsjahre 1895 bis 1900. In amtlichem Auftrage bearbeitet von F. Kühnert (RegR. u. Mitglied des kgl. statistischen Bureaus). — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1902.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. VI, 1903, Heft 11: Türkische Basare und Zünfte, von Heinr. Schurtz. — Beobachtungen an Leben und Tod, Ehe und Familie in Zentral-Celebes, von Alb. C. Kruyt (Missionar in Posso (Celebes). — Der „Malthusianismus" der Naturvölker, von H. J. Niebser (Zwolle). — Kunst und Sozialdemokratie, von (Prof.) Konrad Lange (Tübingen). — Miszellen: Ueber die weitere Anwendbarkeit der Kiautschauer Bodenpolitik in den Kolonien, nach G. K. Anton; Ueber den Erfolg der Sozialdemokratie auf dem Lande bei den letzten Wahlen, nach Hermann Köhler; Prostitutionsfragen, nach Frl. Pappritz. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

